Das

Staats-Recht der Preußischen Monarchie.

Das Staats-Recht

der

Preußischen Monarchie.

Von

Dr. Ludwig von Rönne,
Appellations-Gerichts-Vice-Präsident.

Discite justitiam moniti et non temnere divos!
Virgil. Aen. VI, 620.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Zweiter Band.

Erste Abtheilung,

enthaltend

die erste Abtheilung des Verwaltungs-Rechtes.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1864.

Allgemeine Inhalts-Uebersicht

des

zweiten Bandes.

Zweiter Theil.

Das Verwaltungs-Recht.

Erste Abtheilung. Der Organismus der Staats-Verwaltung.
Zweite Abtheilung. Die Gegenstände der Staats-Verwaltung.

Inhalts-Uebersicht
der ersten Abtheilung des zweiten Bandes.

Zweiter Theil.
Das Verwaltungs-Recht.

Erste Abtheilung.
Der Organismus der Staats-Verwaltung.

Erster Abschnitt.
Die Eintheilung des Preußischen Staates.

Zweiter Abschnitt.
Die Organe der Staats-Verwaltung.

Erstes Kapitel.
Der Organismus der Verwaltungs-Behörden.

Erster Titel.
Geschichtliche Einleitung.

Zweiter Titel.
Gegenwärtige Organisation der Verwaltungs-Behörden.

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Drittes Stück.

Viertes Stück.
Die einzelnen Ministerien und die übrigen Verwaltungs-Behörden.

Zweiter Titel.

Seite

Die Gerichts-Verfassung in den Landestheilen des Preußischen und gemeinen Rechtes.

Erstes Stück.

Die ordentlichen Gerichte.

Zweites Stück.

Drittes Stück.

Viertes Stück.

Dritter Titel.

Die Gerichts-Verfassung im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Erstes Stück.

Die ordentlichen Gerichte.

Zweites Stück.

Drittes Stück.

Viertes Stück.

Vierter Titel.

Die besonderen Gerichte für gewisse Klassen von Personen oder für gewisse Gattungen von Rechtsangelegenheiten.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der Staats-Beamten.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Von den Bedingungen der Anstellung im Staatsdienste.

Erstes Stück.

Zweites Stück.

Drittes Stück. Seite

Vierter Titel.

Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Staatsdiener während des Dienstes.

Erstes Stück.

Von den Verpflichtungen der Staatsdiener.

Zweites Stück.

Drittes Stück.

Von den Rechten der Staatsbeamten.

Fünfter Titel.

Sechster Titel.

Siebenter Titel.

Achter Titel.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeinden im Staate.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Die Grundzüge der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassungen.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Vierter Titel.

Fünfter Titel.

Sechster Titel.

Zweiter Theil.

Das Verwaltungs-Recht.

Vorbemerkung.

§. 211.

Begriff des Verwaltungs-Rechtes [1].

Die Regierungsgewalt im allgemeinsten Sinne ist der Inbegriff aller dem Regenten zustehenden öffentlichen Befugnisse. Sie ist im absoluten Staate gleichbedeutend mit der vollen Staatsgewalt [2]; im konstitutionellen Staate dagegen, und insbesondere in der repräsentativen Monarchie, besteht sie in dem Inbegriffe derjenigen Rechte der Staatsgewalt, welche dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind. Zu diesen Rechten gehören indeß nicht bloß Rechte der Verwaltung, sondern auch andere, insbesondere der Gesetzgebung und Rechtspflege [3]. Im Gegensatze zur Verfassung besteht nun aber die Regierung (Staats-Verwaltung im weiteren Sinne) in der recht- und zweckmäßigen Anwendung der Staatshoheitsrechte auf ihre einzelnen Gegenstände [4], und die Staats-Verwaltung ist der Inbegriff derjenigen Thätigkeit, welche bestimmt ist, den Staatszweck in allen Beziehungen und nach allen Richtungen hin zu verwirklichen. Dazu sind zahlreiche Einrichtungen und Bestimmungen erforderlich, welche die Anwendung der Grundsätze der Verfassung auf die verschiedenen Verhältnisse näher ordnen und festsetzen; es bedarf ferner der Organe, welchen die Lösung der Aufgabe der Staatsverwaltung im Namen des Staatsoberhauptes innerhalb gewisser formeller und materieller Schranken übertragen ist. Die Rechtsgrundsätze, welche sich auf die Bildung jener Einrichtungen, sowie auf die Bestellung und Instruktion jener Organe beziehen, also der Inbegriff der Normen über die Ausübung der Staatsgewalt und der einzelnen Hoheitsrechte innerhalb der Grenzen der Verfassung, bilden das Verwaltungs-Recht [5].

---

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 1, S. 4—5 u. §. 29, S. 115—116.

[2] Im absoluten Staate begreift also die Regierungsgewalt (imperium, jus imperandi) die vollkommene Rechtsgewalt, folglich auch das volle Recht der Gesetzgebung, in sich; allein auch hier ist sie nicht die unbedingte Gewalt über das Recht, sondern überall fast in der Geschichte zeigt die organische Entfaltung des Staatslebens ein von der Regierungsgewalt unabhängiges und sie begrenzendes System des Rechtes (vgl. Schmitthenner, Grundlinien des allgem. oder idealen Staats-Rechtes, §. 143, S. 480 ff.).

[3] Vgl. Schmitthenner a. a. O., S. 482 ff. — Die Trennung von Regierung und Verwaltung gehört zu den Grundideen der repräsentativen Monarchie. Diese Staatsform legt zwar die oberste Entscheidung über politische Systemfragen in die persönliche Entschließung des Fürsten, will indeß für die Verfassungsmäßigkeit seiner Regierung (neben der Mitwirkung der Volks- oder Landesvertretung) dadurch eine Bürgschaft gewähren, daß sie auf die Beamten, insbesondere die Minister, die Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen des Staatsoberhauptes überträgt (vgl. Zöpfl, Grundsätze des gem. D. Staats-Rechtes, 5. Aufl., Bd. II, §. 344, S. 252). — Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 51, S. 194, Note 4.

[4] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 129, S. 1.

[5] Die Bezeichnung: „Verwaltung“ oder „Administration“ wird in der Theorie sowohl, als in der Gesetzgebung und Praxis auch in einer engeren Bedeutung verstanden, nämlich in dem Sinne, daß die Handhabung der Rechtsordnung durch die Gesetze davon ausgeschlossen wird, und daß man darunter nur diejenigen Angelegenheiten begreift, welche keine Justizsachen sind, sondern von den Administrativ-Behörden, wenn auch nach Rechtsgrundsätzen, so doch mit Berücksichtigung der

In der Staats-Verwaltung zeigt sich das stets bewegliche Leben der Staats-Organe und es steht die Verwaltung zur Verfassung in dem Verhältnisse, wie das Mittel zum Zwecke. Was jene beabsichtiget, soll diese zur Ausführung bringen. Daher muß die Ausübung der Regierung den Bestimmungen der Landes-Verfassung gemäß erfolgen und die Verwaltung ist an diese gebunden; sie findet ihre bestimmten Schranken einerseits schon in dem Wesen und Zwecke des Staates selbst, andererseits aber in dem für sie unabänderlichen Staats-Verfassungsrechte. Daraus ergiebt sich von selbst, daß die Staats-Verwaltung keinesweges berechtiget ist, ihr Ziel nach freiem Belieben zu verfolgen, sondern daß es ihre Pflicht ist, sich nur der verfassungsmäßigen Mittel zu bedienen. Aber nicht bloß die in der Verfassung festgesetzten äußeren Formen und Schranken müssen bei der Ausübung der Regierung inne gehalten werden, sondern die Verwaltung muß auch im Sinne und Geiste der Verfassung erfolgen. Daher bedarf es der Feststellung eines dem entsprechenden Verwaltungs-Rechtes, welches überall die Grundsätze der Verfassung, sowohl formell, als materiell, zur Grundlage haben muß und diese niemals verletzen darf. Die Ausbildung dieses Theiles des öffentlichen Rechtes, die nähere Bestimmung der in der Verfassung nur in den Grundzügen niedergelegten Prinzipien und Einrichtungen, ist für die Verwirklichung der Zwecke des konstitutionellen Staates von eben so großer Bedeutung, als die Verfassung selbst. Denn diese würde ein todter Buchstabe bleiben, wenn nicht ihre allgemeinen Gedanken auf die verschiedenen im Staatsleben vorkommenden Verhältnisse und Gegenstände im Sinne und Geiste der Verfassung angewendet werden [1]. — Der Preußische Staat hat in der Zeitperiode seit dem Jahre 1806 einen Weg der Reform seiner Verwaltungs-Gesetzgebung betreten, welcher wahrscheinlich geeignet gewesen sein würde, ihn in allmäliger und ruhiger Entwickelung auch zu einer den gesellschaftlichen Zuständen und dem Landesrechte entsprechenden Verfassung hinüberzuführen, wenn an dem Gesammt-Systeme der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung mit Konsequenz festgehalten worden wäre [2]. Statt dessen ist in Preußen nach langem Ringen zwar eine parlamentarische Verfassung entstanden, mit dieser indeß die ihr entsprechende Ausbildung des Verwaltungs-Rechtes nicht gleichmäßig vorgeschritten. Die organischen Gesetze, welche die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 in Aussicht gestellt hat, um die Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung im Gebiete der Verwaltung zu ermöglichen, sind zum größten Theil noch nicht zu Stande gekommen [3], theilweise sogar — nachdem sie zwischen Krone und Volks-

---

Grundsätze der Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit und der faktischen Nothwendigkeit, behandelt und entschieden werden. Es gehört dahin also namentlich die Ausübung der Polizei- und Finanzhoheit. In diesem Sinne werden die Verwaltungs-Sachen den Justiz-Sachen gegenüber gestellt und hierauf bezieht sich die Trennung der Justiz und Verwaltung (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 56, S. 236 ff.). — Ueber die verschiedenen Ansichten von dem Begriffe, dem Umfange und den Theilen des Verwaltungs-Rechtes vgl. Hoffmann in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissensch., Jahrg. 1844, H. 1, S. 190 ff.

[1] Sonst würden die Formen der Verfassung nur dazu dienen, um unter freisinniger Maske absolutistische und selbstsüchtige Tendenzen zu verbergen. Der große König, indem er die nachtheiligen Folgen des Wechsels der Charaktere der auf einander folgenden Fürsten und der absoluten Gewalt schildert, knüpft hieran Worte, welche speziell für die Monarchie die hohe Wichtigkeit der Verwaltungs-Einrichtungen hervorheben: „Il faut donc, que dans les monarchies les établissements, qui doivent braver la vicissitude des siècles, ayent des racines si profondes, qu'on ne puisse les arracher, sans ébranler en même temps les plus solides fondemens du trône" (Oeuvres historiques de Frédéric le Grand, nouvelle édition 1830, Tom. I, p. 339). — Von solchem Sinne waren auch hervorragende Preuß. Staatsmänner der Stein-Hardenberg'schen Periode durchdrungen. So äußert Niebuhr in der Vorrede zu der Schrift des Oberpräsidenten Freih. v. Vincke (Darstellung der inneren Verfassung Großbritanniens), S. I von diesem: „Er war von dem Sinne beseelt, der unsere Gesetzgebung damals (1808) wenigstens nach schönen und edlen Zügen leitete, — von der Erkenntniß, daß die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung, als auf der Verfassung beruhe, aus welcher die Städte-Ordnung hervorging, und eine vollendete Reihe gleicher Einrichtungen sich neben dieser erhoben haben würde, wenn das Schicksal nicht störend dazwischengetreten wäre".

[2] Vgl. hierüber Dr. R. Gneist, das heutige Englische Verfassungs- und Verwaltungs-Recht (Berlin, 1857), Bd. I, §. 176, S. 696 ff.

[3] Es möge nur auf einige der wichtigsten Lücken in dieser Beziehung hingewiesen werden. Das im Art. 72 (vgl. Art. 115) der Verf.-Urk. verheißene Gesetz über die Wahlen ist

vertretung vereinbart worden — wieder außer Kraft gesetzt worden [1]. Soll aber von einer gedeihlichen Entwickelung der **Verfassung** überall die Rede sein, so ist die unerläßliche Voraussetzung hiervon, daß durch eine eingreifende Gesetzgebung nach einem umfassenden und einheitlichen Plane eine Herstellung der **Verwaltungs-Ordnung** erfolgt, wie solche den Bedürfnissen des Landes und dem wahren Geiste der konstitutionellen Monarchie entspricht [2].

---

noch nicht ergangen. Das Gesetz, welches (nach Art. 96) die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden ordnen soll, steht noch zu erwarten. Das Gesetz v. 13. Febr. 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amtshandlungen, welches den Art. 97 der Verf.-Urk. ergänzen soll, hat dergleichen Verfolgungen erschwert, statt daß der gedachte Art. ein nur die Bedingungen derselben regelndes Gesetz in Aussicht stellte. Ebenso wenig ist das im Art. 98 vorgesehene umfassende Staatsdiener-Gesetz ergangen, sondern nur die Disciplinar-Gesetze sind zu Stande gekommen. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, welches der Art. 61 verheißt, ist noch nicht erlassen worden. Ebenso wenig hat die im Art. 101 zugesicherte Revision der gesammten Steuergesetzgebung unter Abschaffung jeder Bevorzugung stattgefunden. Die im Art. 40 (jetzt Art. 2 des Gesetzes v. 5. Juni 1852) verheißene Auflösung des Lehnsverbandes ist noch nicht erfolgt. Das in den Art. 26 und 112 versprochene Unterrichts-Gesetz fehlt gänzlich und die betreffenden Verfassungs-Bestimmungen sind noch suspendirt (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 198, S. 511—513). Die dem Art. 15 entsprechende Regulirung der Verhältnisse der evangelischen Kirche ist nicht erfolgt (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 492 ff.). Das im Art. 19 zugesicherte Gesetz über Einführung der Civilehe und Führung der Civilstands-Register wird gleichfalls noch vermißt.

[1] Nämlich die auf Grund des (durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 beseitigten) Art. 105 der Verf.-Urk. erlassenen Gesetze v. 11. März 1850 über die Verfassung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen, welche durch den Allerh. Erlaß v. 19. Juni 1852 zunächst suspendirt und dann durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 gänzlich aufgehoben wurden, indem zugleich die Reaktivirung der durch den Art. 66 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 außer Kraft gesetzten provinzial- und kreisständischen Verfassungen erfolgte (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 227—236). Ebenso erfolgte die Wiederherstellung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung und obrigkeitlichen Gewalt, welche der Art. 42 der Verf.-Urk. für aufgehoben erklärt hatte und der Art. 114 nur noch interimistisch fortbestehen ließ, indem der Art. 42 in diesem Sinne durch das Gesetz v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 353) abgeändert wurde und sodann durch das Gesetz von demselben Datum (G. S. 1856, S. 354 ff.) neue Anordnungen über den Gegenstand ertheilt wurden, wobei die Reaktivirung jener beseitigten Institution als selbstverständlich vorausgesetzt wurde (vgl. hierüber auch Bd. I, Abth. 1, §§. 61 u. 62, S. 288—307).

[2] Von besonderem Interesse sind in dieser Beziehung die geistreichen Erörterungen **Gneist's** in seinem Werke über das heutige Englische Verfassungs- und Verwaltungs-Recht im Abschnitt III (§§. 170—183, S. 678 ff.). Derselbe stellt hier in treffenden Zügen die Deutschen Gegensätze, insbesondere mit Berücksichtigung der Zustände Preußens, zu den staatsrechtlichen Verhältnissen Englands dar und deckt die Uebelstände auf, welche durch ein Zusammenschieben Englischer Verfassungs-Systeme mit kontinentalen Verwaltungs-Systemen theils bereits entstanden sind, theils zu besorgen stehen. „Wo die **Grundlagen** der freien Staatsverfassung in England, die **politischen Korporationen**, nicht mehr vorhanden sind, sondern der Staat nur aus Verwaltungsbehörden besteht, denen der Zusammenhang der Jahrhunderte, die Harmonie der neu entstandenen Stände fehlt, und wo die Parteien nur gesellschaftliche Gruppen sind, welche ihre einseitigen Interessen erstreben, da können — wie **Gneist** ausführt — die Erfolge einer Parteiregierung, angewandt auf die Verwaltungs-Ordnung eines monarchischen Staates, nur nachtheilige sein. Hier drohen **systematischer Mißbrauch** der obrigkeitlichen Gewalt, insbesondere der Polizei- und Staatsanwaltschaft im Interesse der zeitigen Majorität gegen die Minorität, und **systematischer Mißbrauch** des Anstellungsrechtes, welches (bei dem Mangel aller selbstständigen Kreis- und Gemeinde-Verfassung) die Aemter zu Prämien der herrschenden Faktion macht; ferner die **Verbildung** und **Verbiegung** des ganzen öffentlichen Rechtes, wie es aus dem Ineinandergreifen jener beiden Momente hervorgehen muß. Die feindselige Parteinahme des Beamten in dem Klassenkampfe, zur Bedingung der Anstellung gemacht, enthält zugleich die Anweisung zum parteiischen Gebrauche des Amtsrechtes, und wo der Verwaltungsbeamte zugleich Richter über die Rechtmäßigkeit seines Akts ist, ergiebt sich daraus die Verschiebung des ganzen öffentlichen Rechtszustandes. Die Gesetze über Amtsanstellungen, Gewerbe-Konzessionen, Sicherheitspolizei, Preßwesen, Niederlassungs-Recht, Ausweisungen ꝛc. verändern ihren Sinn. Alle Rechte des Staates werden zu Parteiprämien oder Drohmitteln. Der Mißbrauch der Polizeigewalt führt zu einem politischen Observatenwesen, zu einer Einregistrirung der Uebelgesinnten, die nur durch die Kleinheit des nächsten Zweckes sich von den republikanischen

Die vollständige Darstellung des bestehenden Verwaltungs-Rechtes erfordert die Zertheilung des Stoffes in zwei Abtheilungen. Die erste derselben handelt von den formellen Einrichtungen und von den Organen, durch welche die Staatsregierung ihre Thätigkeit äußert; die zweite erörtert die Grundsätze, nach welchen diese Thätigkeit mit Rücksicht auf ihre verschiedenen Zwecke und Gegenstände auszuüben ist.

Erste Abtheilung.

Der Organismus der Staats-Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Die Eintheilung des Preuß. Staates [1].

§. 212.

I. Die Eintheilung in Provinzen.

Das Preußische Staatsgebiet, aus den verschiedenartigsten, ursprünglich zum Theil selbstständigen, Landesgebieten allmälig herangewachsen [2], bildet in Bezug auf seine Verfassung ein einheitliches und untheilbares Ganze [3]. In administrativer Beziehung dagegen zerfällt dasselbe in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden [4].

Proskriptionslisten unterscheidet. Ohne die Vorbedingungen und Schranken des Englischen Staatswesens kann auf dem Kontinent keine regierende Partei entstehen, sondern nur eine parteiische Regierung" (a. a. O., S. 703—704).

[1] Vgl. Dr. G. v. Viebahn über die Umbildung der Provinzialbehörden und die Eintheilung Preußens (in Dieterici's Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin, Bd. I, Nr. 8—10, S. 113—148).

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 44 ff.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 33, S. 125 ff.

[4] Die Verf.-Urk. in ihrer gegenwärtigen Gestalt enthält keine Bestimmung hierüber; wohl aber findet sich dieselbe in den früheren Entwürfen. Der Art. 102 des Verf.-Entw. der Nat.-Versamml. enthielt den Satz: „Das Gebiet des Preuß. Staates wird in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingetheilt, deren Grenzen, Einrichtung und Verwaltungsform durch besondere Gesetze näher bestimmt werden." Diesen Satz hatte auch der Art. 104 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, jedoch in folgender Fassung aufgenommen: „Das Gebiet des Preuß. Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze näher bestimmt wird." Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. hatte die Provinzial-Eintheilung, deren der Art. 104 der oktroy. Verf.-Urk. als fortbestehend erwähnt, aufheben wollen, und dies kam auch bei der Revision der Verf.-Urk. wieder zur Sprache, wurde indeß abgelehnt, „weil dieser Verband mehr, wie irgend ein anderer, ein eigenthümliches Leben bewährt habe" und „weil von den meisten Provinzen das Historische nicht weggewischt werden könne, auch das den Provinzen wirklich Gemeinschaftliche nicht zu beseitigen sei, da sie bereits als Korporationen beständen und eigenes Vermögen, eigene Anstalten und besondere Verpflichtungen besäßen". Von der anderen Seite wurde dagegen behauptet, „daß die Provinzial-Eintheilung überflüssig, sogar schädlich sei, indem hier nach Abstammung und Geschichte verschiedene Landestheile ohne eine eigentliche Gemeinschaftlichkeit zu einem allen Theilen nur lästigen gemeinsamen Verbande zusammengefügt seien". Die beiden Kammern beschlossen die unveränderte Beibehaltung des erwähnten Satzes des Art. 104; allein nunmehr verlangte die Krone (in der Botschaft v. 7. Jan. 1850, Proposition XII), daß statt jenes Eingangssatzes nur gesetzt werden möge: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preuß. Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt." Die Motive hierzu bemerken: „Durch diese Veränderung soll

A. Was die Provinzial-Eintheilung des Staates betrifft, so ist dieselbe in ihrer gegenwärtigen Gestalt eine moderne [1]. Sie beruhet auf der Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [2], welche im §. 1 bestimmt: a) daß der Preußische Staat in zehn Provinzen getheilt werde, b) daß eine oder mehrere Provinzen zusammengenommen eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen, und c) daß jede Provinz in zwei oder mehr Regierungs-Bezirke getheilt werde, deren überhaupt fünfundzwanzig sein sollen. Die nach dieser Verordnung festgesetzten zehn Provinzen sind indeß später auf acht zurückgeführt worden, indem die beiden Provinzen Preußen und Westpreußen zu einer Provinz Preußen, und die beiden Provinzen Kleve-Berg und Nieder-Rhein zu einer Rheinprovinz vereiniget wurden. Die gegenwärtig bestehenden acht Provinzen zerfallen in die sechs östlichen und die beiden westlichen.

Die östlichen Provinzen sind folgende:

1) Die Provinz Preußen (Königreich Preußen) [3]. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte:

a) die Provinz Preußen — das alte Ostpreußen und Litthauen — umfassend [4],

---

auch in der Fassung angedeutet werden, daß die hier genannten Verbände mit ihrem räumlichen Bereiche nicht zunächst und nicht lediglich als Eintheilungen des Staatsgebietes oder administrative Verwaltungs-Bezirke und wiederum letztere nicht lediglich in dieser Eigenschaft als Korporationen zu betrachten sind." Die Kammern traten sodann dieser Proposition bei und in Folge dessen ging der in Rede stehende Satz in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen veränderten Fassung als Eingangssatz in den Art. 105 der revid. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 über (vgl. hierüber v. Rönne's Bearbeitung der Verf.-Urk., S. 196—205). Durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 228) ist indeß der Art. 105 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 außer Kraft gesetzt, und in jenem an dessen Stelle getretenen Gesetze nur ausgesprochen, „daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Staates durch besondere Gesetze näher bestimmt werde" (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 233 ff.). Die Eintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Kreise und Gemeinden wird also in diesem Gesetze nur als bestehend anerkannt und vorausgesetzt.

[1] Die im Jahre 1815 geschaffenen zehn Provinzen haben in Beziehung auf ihre Eintheilung nur zu einem sehr kleinen Theile eine geschichtliche Basis. Es war insbesondere kein historischer Grund vorhanden, eine Rheinprovinz zu schaffen, da die einige und achtzig früher und zum großen Theile bis 1803 und 1808 selbstständigen Territorien, aus welchen dieselbe zusammengesetzt ist, die verschiedenartigsten Verfassungen und Gesetzgebungen hatten. Es war dies also eine politisch-administrative Maßregel. Dasselbe gilt von den Provinzen Westphalen, Sachsen, Preußen; denn die einzelnen Territorien, aus welchen dieselben zusammengesetzt wurden, hatten größtentheils nur das gemeinschaftlich, daß sie Deutsche waren.

[2] Vgl. G. S. 1815, S. 85.

[3] Ueber die verschiedenen Veränderungen, welchen diese Provinz hinsichts ihrer Bildung unterworfen gewesen ist, vgl. Starke's Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung, Bd. II, S. 3 ff.

[4] Das alte Ostpreußen begreift das vormalige sogen. Niederpreußen, zum Unterschiede von dem vormaligen Polnischen oder Oberpreußen, wie es bis 1772 war, also mit Einschluß der bei der neuen Provinzial-Eintheilung zu Westpreußen gelegten Kreise, nämlich des ehemaligen Marienwerderschen und Riesenburgschen Kreises, in sich. Dasselbe war im Jahre 1525 dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Markgraf Albrecht von Brandenburg, von dem Könige von Polen als ein weltliches, von der Krone Polen zu Lehn gehendes Herzogthum verliehen. Kurbrandenburg erhielt hierauf 1569 die Mitbelehnung und in deren Folge 1618, nach Abgang der Preußisch-Brandenburgischen Linie, den Besitz vom Herzogthume Preußen. Durch den Labianer Vertrag v. 10. Nov. 1656 und durch den Welauer Frieden v. 19. Sept. 1657 erlangte dann der große Kurfürst von der Republik Polen die Unabhängigkeit des Herzogthums, welches die jetzigen Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen und einen Theil des jetzigen Regierungs-Bezirks Marienwerder umfaßte und in vier Landschaften (Samland, Natangen, Oberland und Litthauen) zerfiel. Als dann durch den Warschauer Vertrag v. 18. Sept. 1773 der König und die Republik Polen an König Friedrich II. ganz Pommerellen, mit Ausnahme Danzigs, den Distrikt von Groß-Polen bis an die Netze, Gordon und das übrige Westpreußen, nämlich die Palatinate Marienburg und Kulm mit Elbing und Bisthum Ermeland, aber mit Ausnahme der Stadt Thorn, abtraten, wurden die beiden Provinzen Ost- und Westpreußen gebildet. Das alte Herzogthum Preußen (Ostpreußen) erhielt das Bisthum Ermeland (auch Wermeland genannt) von Westpreußen, wogegen zu diesem, welches die neuerworbenen Länder umfaßte, von Ostpreußen der Marienwerdersche Kreis des alten Oberlandes geschlagen wurde.

den alten Braunsbergschen, Heilsbergschen, Brandenburgschen und Schakenschen, Tapiauschen, Insterburgschen, Seheestenschen, Oletzkoschen und Rastenburgschen Kreis und das Hauptamt Ortelsburg;

b) die Provinz Westpreußen[1] den Marienburgschen und Dirschauschen Kreis, nebst Stadt und Gebiet Danzig, den Stargardter, Konitzer, Marienwerderschen, Mohrungenschen, Kulmschen und Michelauschen Kreis in den Grenzen von 1772, den Neidenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamtes Ortelsburg, einen Theil des Netzdistriktes, die Stadt Thorn mit dem neu bestimmten Gebiete derselben, und das linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit der an den Strom grenzenden oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strombaues,

enthalten, wogegen die Westpreußischen Kreise Deutsch-Krone und Kammin zur Provinz Posen kommen sollten. Allein in Folge einer Kabinets-Ordre v. 26. Aug. 1815 kam diese Departements-Eintheilung nicht vollständig zur Ausführung. Die Kreise Deutsch-Krone und Kammin blieben bei Westpreußen, und die Grenzen der Provinz Preußen gegen die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg wurden durch Austausch einzelner Ortschaften zweckmäßiger regulirt. Durch eine Kabinets-Ordre v. 3. Dec. 1829[2] wurde demnächst die bisherige Eintheilung in die Provinzen Ost- und Westpreußen aufgehoben und dadurch die jetzt bestehende Provinz Preußen gebildet.

2) Die Provinz Brandenburg[3] nach ihrer jetzigen Begrenzung umfaßt theils mehr, theils weniger als die früher zum Deutschen Reiche gehörige Preußische Provinz Mark Brandenburg[4]. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte dieselbe umfassen:

a) den Bezirk der Regierung von Berlin, enthaltend die Stadt Berlin mit ihrem Polizei-Bezirke;

---

[1] Das ehemalige Westpreußen begreift in sich das ehemalige Oberpreußen (vgl. die vor. Note), enthaltend die vormaligen Polnischen Woiwodschaften Kulm, Marienburg und Ermeland (Bisthum Ermeland), nebst den Landschaften Pommerellen und dem zu Großpolen gehörigen Netzdistrikte, welche Länder nach Inhalt der Reg.-Instr. v. 21. Sept. 1773 (Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 5, S. 674) den Namen „Westpreußen" führen sollten. Diese Länder kamen in Folge des Petersburger Theilungs-Traktats v. 17. Febr. 1772 laut Ratifikations-Patents v. 28. Sept. 1772 (a. a. O., Bd. I, Abth. 4, S. 335) an Preußen. Durch die Verordn. v. 14. Okt. 1776 (a. a. O., Bd. I, Abth. 5, S. 766) wurden der Provinz Westpreußen die Herrschaften Lauenburg und Bütow, und im Jahre 1793 auch noch die damals zu Preußen gekommenen Städte Danzig und Thorn inkorporirt. Schon früher war der zu Ostpreußen gehörige Marienwerdersche landräthliche Kreis dazu gelegt. Durch den Tilsiter Frieden v. 9. Juli 1807 ward ein Theil des Netzdistriktes und der vormaligen Woiwodschaften Kulm und Marienwerder an das Herzogthum Warschau abgetreten, welche Landestheile 1814 und 1815 wieder mit Preußen vereiniget wurden, wobei dann aber der Kronsche und Kamminsche Kreis des ehemaligen Westpreußens (Netzdistrikts) nicht wieder ganz zur Provinz Westpreußen, wie solche 1772 vorgedachtermaßen bestimmt war, gelegt wurde, sondern nur der 1807 bei Preußen gebliebene Theil dieser Kreise, wogegen die 1807 an das Herzogthum Warschau abgetretenen Theile dieser Kreise zum Großherzogthum Posen gelegt wurden. Auch wurden bei der neuen Eintheilung des Landes die Herrschaften Lauenburg und Bütow und zwei in Pommern liegende Enklaven von Westpreußen getrennt und zur Provinz Pommern, sowie das ehemalige Bisthum Ermeland zur Provinz Preußen gelegt. Dagegen sind die Städte Thorn und Danzig nebst ihren Gebieten mit Westpreußen verbunden worden (vgl. das Besitznahme-Patent v. 15. Mai 1815, G. S. 1815, S. 45).

[2] Nicht publicirt (Act. gen. des Justiz-Min. 46, Vol. II, Bl. 95).

[3] Vgl. über deren Bildung Stark a. a. O., Bd. III, S. 3 ff.

[4] Nach der althergebrachten Eintheilung bestand die Mark Brandenburg bis zum Jahre 1807: a) aus der Kurmark, welche wieder eingetheilt wurde in die Altmark, Priegnitz, Mittelmark, die Herrschaften Beeskow und Storkow (welche eine besondere Landschaft der Kurmark ausmachten, jedoch in kameralistischer Beziehung einen Kreis der Mittelmark bildeten), und die Uckermark; b) aus der Neumark. — Nach dem Tilsiter Frieden kam der größte Theil der Altmark an das Königreich Westphalen; der Kottbussche Kreis fiel an das Königreich Sachsen. Diese abgetretenen Distrikte wurden jedoch 1813 wieder erworben. Außerdem wurden mehrere vormals Sächsische Distrikte, namentlich die Niederlausitz und ein Theil der Oberlausitz, der neu zu bildenden Provinz Brandenburg einverleibt.

b) den Bezirk der Regierung in der Mark Brandenburg zu Potsdam, für welchen bestimmt wurde: der Nieder=Barnimsche und Teltowsche Kreis mit Ausnahme des Polizei=Bezirks von Berlin, der Ober=Barnimsche Kreis, die Uckermark, der Glien=Löwenbergsche und der Ruppinsche Kreis, die Priegnitz, der Havelländische, Zauchische und Luckenwaldische Kreis ganz, die Herrschaft Storkow ohne Beeskow und ohne die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth, die Aemter Jüterbogk, Dahme und Belzig;

c) den Bezirk der Regierung in der Neumark und Lausitz zu Frankfurt, enthaltend den Arenswaldischen, Friedebergschen, Soldinschen, Königsbergschen, Landsbergschen, Sternbergschen, Schwiebuser, Züllichauer, Krossener und Kottbusser Kreis, den Lebuser Kreis und die Herrschaft Beeskow, die Niederlausitz mit allen Enklaven und die Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Finsterwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und den Theil der Oberlausitz Preußischen Antheils, welcher westwärts dieser Herrschaft liegt.

Hiernach kam auch der Schwiebuser Kreis, welcher seit 1742 von neuem mit dem Herzogthume Schlesien dem Preußischen Staate einverleibt worden war, nebst mehreren Schlesischen Enklaven und verschiedenen Pommerschen Ortschaften, ingleichen ein Distrikt der Provinz Posen, zur Provinz Brandenburg, von welcher dagegen die Altmark mit der neu gebildeten Provinz Sachsen, und die Neumärkischen Kreise Schievelbein und Dramburg und mehrere einzelne Distrikte und Ortschaften der Neumark und Uckermark mit der Provinz Pommern, einige Ortschaften der Neumark auch mit den Provinzen Preußen und Schlesien vereiniget wurden. — Im Jahre 1825 wurden jedoch die mit der Provinz Brandenburg verbundenen Theile der Preußischen Oberlausitz, welche den Hoyerswerdaer Kreis ausmachen, von derselben getrennt und der Provinz Schlesien einverleibt.

3) Die Provinz Pommern [1]. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte dieselbe aus dem ganzen alten Vor=Pommern [2] (nämlich den Kreisen Demmin, Anklam, Usedom=Wollin und Randow) und aus Hinter=Pommern [3] (nämlich dem Greiffenhagenschen, Pyritzschen, Saatziger, Borkschen, Daberschen, Flemmingschen, Greiffenbergschen, Ostenschen, Belgardschen, Fürstenthumschen [4], Neu=Stettinschen, Rummelsburgschen, Schlaweschen und Stolpeschen Kreise und den Herrschaften Lauenburg und Bütow) [5], unter Einverleibung der Westpreußischen Enklaven, ferner aus den beiden Kreisen Schievelbein und Dramburg, und aus dem durch den Friedenstraktat v. 14. Jan. 1814 von Schweden und Dänemark an Preußen abgetretenen Schwedisch=Pommern und der Insel Rügen bestehen. — Hiernach sollten also der alten Provinz Pommern außer dem Schwedischen Pommern (Fürstenthum Neu=Vorpommern und Fürstenthum Rügen) von der Neumark die Kreise Schievelbein und Dramburg und die Westpreußischen Enklaven zugeschlagen werden. Bei der Ausführung dieser Bestimmungen in den Jahren 1816 und 1818 wurden indeß nicht nur diese Landestheile und Distrikte, sondern auch noch verschiedene einzelne Ortschaften der Uckermark und Neumark der Provinz Pommern einverleibt, und dagegen verschiedene Pommersche Ortschaften mit der Provinz Brandenburg vereiniget.

4) Die Provinz Schlesien [6] hat gegen Posen, das Königreich Polen und die Oesterreichischen Staaten wesentlich noch jetzt dieselben Grenzen, welche der Breslauer Präliminar=Vertrag v. 11. Juni 1742 und der Berliner Friede v. 28. Juli 1742 bezeichnete. Sie besteht nach der alten Eintheilung aus dem Herzogthum Schlesien

---

[1] Vgl. über deren Bildung Starke a. a. O., Bd. II, S. 215 ff.

[2] Das Herzogthum Vorpommern oder Stettin, welches die Länder der vormaligen Herzoge von Pommern auf dem linken Ufer der Oder nebst den Inseln Usedom und Wollin begreift.

[3] Die Länder der vormaligen Herzoge von Pommern auf dem rechten Ufer der Oder (Herzogthum Kassuben und Wenden).

[4] Das Fürstenthum Kammin, welches als Bisthum unter der Landeshoheit der vormaligen Herzoge von Pommern stand.

[5] Diese Herrschaften gehörten ursprünglich zu Polen, wurden nach Aufhebung der Lehnsverbindung mit der Krone mit Westpreußen vereiniget und später zur Provinz Pommern gelegt.

[6] Vgl. über deren Bildung Starke a. a. O., Bd. II, S. 289 ff.

(Nieder-Schlesien und Ober-Schlesien) und der Grafschaft Glatz. Die Erwerbung eines Theiles von Sachsen und die Verordnung v. 30. April 1815 haben indeß auch auf diese Provinz ihren Einfluß geäußert. Es wurde nämlich durch letztere der Schwiebuser Kreis vom Fürstenthum Glogau und überhaupt von der Provinz Schlesien getrennt und mit der Provinz Brandenburg verbunden, dagegen die Preußischen Antheile der vormals Sächsischen Oberlausitz, nebst einigen vormals Böhmischen Enklaven, jedoch mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften, der Provinz Schlesien als die Hauptbestandtheile der Kreise Görlitz, Lauban und Rothenburg zugeschlagen. Die hier ausgenommenen, mit der Provinz Brandenburg verbundenen Theile der Oberlausitz, welche den Hoyerswerdaer Kreis ausmachten, wurden jedoch im Jahre 1852 ebenfalls der Provinz Schlesien einverleibt [1].

5) Die Provinz (Großherzogthum) Posen [2] ist erst im Jahre 1815, als die an Preußen zurückgefallenen Theile des Herzogthums Warschau in Besitz genommen wurden, gebildet worden [3] und umfaßt einen Theil des ehemaligen Westpreußens und einen Theil des ehemaligen Südpreußens. Nach dem Pariser Frieden und nach der bei dem Kongresse zu Wien getroffenen Uebereinkunft fiel nur ein Theil des ehemaligen Südpreußens [4], nebst dem vormaligen Netzdistrikte, an Preußen zurück. Diese Landestheile sollten unter Beifügung der auch nach dem Kriege von 1806/7 bei Preußen gebliebenen Theile der Westpreußischen Kreise Deutsch-Krone und Kammin die Provinz Posen bilden [5], und die Verordnung v. 30. April 1815 bestimmte, daß diese Provinz aus zwei Regierungs-Bezirken:

a) Posen, enthaltend die Kreise Posen, Obornick, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Kröben, Schrimm, Schroda, Peisern Preußischen Antheils, Krotoschin, Adelnau und Schildberg Preußischen Antheils;

b) Bromberg, enthaltend die Kreise Powiedz Preußischen Antheils, Gnesen und Wengrowitz, nebst einem Theile des Netzdistriktes (der früher zu Westpreußen gehörte), bestehen sollte. Nachdem indeß von der Verbindung der Westpreußischen Kreise Deutsch-Krone und Kammin mit der Provinz Posen Abstand genommen war, erfolgte auf Grund der Kabinets-Ordre v. 31. Jan. 1816 eine vollständige Regulirung der Provinzial- und Regierungs-Bezirks-Begrenzung und eine zweckmäßigere Kreiseintheilung, welche mit dem 1. Jan. 1818 in Wirksamkeit trat und im Wesentlichen noch jetzt besteht [6]. Bei derselben wurde insbesondere die frühere Grenze zwischen den Provinzen Preußen und Posen, welche auf mehreren Punkten die vermöge ihrer ursprünglichen inneren Verhältnisse zusammengehörenden Bestandtheile mehrerer Herrschaften und Güter durchschnitt, dahin geändert, daß die Wiedervereinigung jener getrennten Bestandtheile erfolgte. Dadurch kamen verschiedene Ortschaften des Bromberger Regierungs-Bezirkes zur Provinz Preußen, wogegen diese andere Ortschaften zum Bezirke der Regierung zu Bromberg abtrat. Auch wurde die Stadt Schermeisel im Meseritzer Kreise mit einem enklavirten Distrikte von der Provinz Posen getrennt und der Provinz Brandenburg durch Vereinigung mit dem Sternberger Kreise des Regierungs-Bezirkes Frankfurt einverleibt.

6) Die Provinz Sachsen [7] ist gleichfalls erst im Jahre 1815, wo der Hauptbestandtheil der neuerworbenen vormals Sächsischen Landestheile als Herzogthum Sachsen mit mehreren altpreußischen Landestheilen zu einer Provinz vereinigt wurde, welche von den zuletzt erworbenen Bestandtheilen derselben ihren Namen erhielt, gebildet worden. Sie besteht aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen [8]. Zunächst ent-

---

[1] Vgl. Liegnitzer Amtsbl., Jahrg. 1825, S. 18.

[2] Ueber deren Bildung vgl. Starke a. a. O., Bd. II, S. 171 ff.

[3] Vgl. das Besitznahme-Pat. v. 15. Mai 1815 (G. S. 1815, S. 45).

[4] Nämlich der größere Theil des vormaligen Posener Kammerdepartements und ein Theil des Kalischer Kammerdepartements (vgl. das alleg. Pat. v. 15. Mai 1815).

[5] Vgl. das alleg. Patent.

[6] Vgl. außerordentliche Beilage zum Amtsblatte der Regier. zu Bromberg, Nr. 51 für das J. 1817.

[7] Ueber deren Bildung vgl. Starke a. a. O., Bd. III, S. 147 ff.

[8] Eine spezielle Uebersicht der Landestheile des Königreiches Sachsen, welche in Folge des

hält sie die Länder des vormaligen Deutschen Reichskreises Nieder-Sachsen, welche durch den Westphälischen Frieden von 1648 an Kurbrandenburg fielen, nämlich das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt mit ihrem Zubehöre [1], womit auch die Landeshoheit über die Grafschaft Wernigerode, der Antheil an der Grafschaft Hohenstein [2] und die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Mansfeld in Gemeinschaft mit Sachsen verbunden war. Sodann gehören dazu die im Jahre 1702 von Preußen erworbenen sogenannten Entschädigungsländer, nämlich das bis dahin Kurmainzische Erbfürstenthum Eichsfeld, nebst den vormaligen Reichsstädten Nordhausen und Mühlhausen, die vormals Kurmainzische Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete und die Herrschaft Blankenhayn [3]. Ferner ist die nach Auflösung des Königreichs Westphalen an Preußen zurückgefallene Altmark der Provinz Sachsen einverleibt worden, und endlich gehören dazu die durch den Staatsvertrag v. 18. Mai 1815 von Preußen erworbenen Theile des Königreiches Sachsen (das Herzogthum Sachsen), soweit sie nicht zu den Provinzen Brandenburg und Schlesien gelegt, oder wieder an Sachsen-Weimar abgetreten wurden, namentlich also der Kurkreis, mit Ausnahme der zur Provinz Brandenburg gekommenen Theile desselben, nebst der Grafschaft Barby, dem Orte Gommern und der Landeshoheit über das Amt Walternienburg, der Preußische Antheil an dem Meißner Kreise und an dem Stifte Merseburg, sowie das Stift Naumburg; ferner der ganze Thüringer Kreis mit der Landeshoheit über die Grafschaft Stolberg; endlich der Ueberrest des Neustädter Kreises, welcher größtentheils an Sachsen-Weimar abgetreten wurde, vier in den Reußischen Landen eingeschlossene Ortschaften des Voigtländischen Kreises und der Königlich Sächsische Antheil an der Grafschaft Henneberg. Zu den hiermit erworbenen, der Provinz Sachsen einverleibten Besitzungen gehört auch der Sächsische Antheil an der Grafschaft Mansfeld, welcher nach dem Aussterben der Grafen dem Lehnsherrn anheimgefallen war; ferner das Fürstenthum Querfurt, entstanden aus vier im Westphälischen Frieden von dem säkularisirten Erzbisthume Magdeburg abgetretenen Aemtern, von welchen jedoch nur Querfurt und Heldrungen in Thüringen liegen, Jüterbogk und Dahme aber als mit dem Kurkreise an Preußen gekommen, wie bereits oben erwähnt, zur Provinz Brandenburg gelegt worden sind. Auch die Ganerbschaft Treffurt nebst der Voigtei Dorla sind, soweit sie zu Sachsen gehörten, mit dem Thüringer Kreise an Preußen gekommen und der Provinz Sachsen zugetheilt worden. Außerdem hat Preußen durch Staatsverträge mit Hannover, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt in den Jahren 1815 und 1816 verschiedene, der Provinz Sachsen zugelegte, Distrikte und Ortschaften gegen Abtretung anderer erworben [4].

Die Verordnung v. 30. April 1815, welche die sämmtlichen hier erwähnten Landestheile und Distrikte zur Provinz Sachsen vereinigte und in drei Regierungs-Bezirke eintheilte, ist in Betreff dieser Provinz im Wesentlichen zur Ausführung gelangt, indem nur der in Folge der später abgeschlossenen Staatsverträge eingetretene Austausch verschiedener Distrikte und Ortschaften einige Veränderungen herbeigeführt hat.

Die westlichen Provinzen sind:

7) Die Provinz Westphalen [5]. Dieselbe ist aus vielen verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt, welche der Preußische Staat zu verschiedenen Zeiten erworben hat [6]. Es sind dies folgende: a) die Grafschaften Mark und Ravensberg, welche

---

Vertrages v. 18. Mai 1815 mit dem Preuß. Staate und größtentheils mit der jetzigen Provinz Sachsen vereinigt worden sind, enthält die Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der verschiedenen zum Departement des Ob. L. Ger. zu Naumburg gehörenden Landestheile seit dem J. 1806 von Kratzsch, abgedr. in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXX, S. 185 ff. (insbesond. S. 290—292), und unter demselben Titel vervollständigt herausgegeben im J. 1832 (Zeitz, 1832, im Verlage des Verf.), S. 128—135, S. 326 ff.

[1] Beides säkularisirte geistliche Reichslande.

[2] Aus den Herrschaften Lohra und Klettenburg bestehend.

[3] Alle diese Landestheile, und fast die ganze Altmark, wurden durch den Tilsiter Frieden im J. 1807 von Preußen abgetrennt und erst im J. 1813 wieder damit vereiniget.

[4] Ueber diese Distrikte und Ortschaften vgl. Starke a. a. O., S. 149, Note 8. — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 49—50.

[5] Ueber deren Bildung vgl. Starke a. a. O., Bd. III, S. 329 ff.

[6] Mehrere Landestheile, welche in Betreff

durch den Erbvergleich v. 9. Sept. 1666 mit dem Herzogthum Kleve an das Kurhaus Brandenburg abgetreten wurden, wodurch dasselbe zugleich b) zum Antheil an der Landeshoheit über die Stadt Lippe gelangte, welche demnächst durch den Staatsvertrag v. 17. Mai 1850 unter die alleinige Landeshoheit Preußens gekommen ist [1]; c) das Fürstenthum (frühere Bisthum) Minden, im Westphälischen Friedensschluß von 1648 an Preußen als reichslehnbares erbliches Fürstenthum mit Reichs- und Kreisstandschaft überlassen; d) die im Jahre 1702 nach dem Tode des letzten Prinzen von Oranien von Preußen erworbene Grafschaft Lingen [2]; e) die durch Vergleiche von 1707 und 1729 mit Preußen vereinigte Grafschaft Tecklenburg; f) die in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 von Preußen erworbenen Antheile des säkularisirten Bisthums Münster, das gleichfalls säkularisirte Bisthum Paderborn (als Fürstenthümer Münster und Paderborn) und die frühere Abtei (jetzige Grafschaft) Herford [3]. Außerdem gehören zur Provinz Westphalen folgende in Folge der Beschlüsse des Wiener Kongresses an Preußen gefallene, bis dahin mit Frankreich, dem Königreiche Westphalen oder dem Großherzogthume Berg vereinigt gewesene Landestheile; g) mehrere Bestandtheile des früheren Bisthums Münster, nämlich Theile des Amtes Dülmen (Herrschaft Dülmen) [4] und der früheren Aemter Bewergen und Rheina-Wolbeck (Fürstenthum Rheina-Wolbeck) [5], desgleichen ein Theil des Amtes Horstmar (Grafschaft Horstmar) [6], die Aemter Ahaus und Bocholt, und die Herrschaft Werth [7]; h) die Grafschaft Recklinghausen [8]; i) die Grafschaft Steinfurth [9]; k) die Herrschaft Anholt [10]; l) die Reichsherrschaft Gehmen [11]; m) die Grafschaft Rietberg [12]; n) die Herrschaften Rheda und Gütersloh und die Grafschaft Hohen-Limburg oder Limburg-Styrum [13]. Endlich sind der Provinz Westphalen auch noch folgende durch besondere Verträge er-

---

der allgemeinen administrativen Verwaltung Theile der Rheinprovinz bilden, gehören übrigens in Beziehung auf die Justizverwaltung zur Provinz Westphalen.

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 51.

[2] Von der Grafschaft Lingen trat Preußen die niedere Grafschaft Lingen, nebst den zwischen derselben und der Ems gelegenen Münsterschen Ortschaften, durch den Traktat v. 29. Mai 1815 (Anh. zur G. S. 1818, S. 15) an Hannover gegen das Amt Reckeberg mit Stadt und Gebiet Wiedenbruck ab.

[3] Vgl. wegen der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster das Pat. v. 5. April 1803 (Mylius, N. C. C., Tom. XI. p. 1688) und wegen der vormaligen Abtei Herford die Instr. v. 21. Okt. 1802 (ebendas. p. 1218). — Alle oben genannte Landestheile, welche früher in keinem gemeinschaftlichen Provinzialverbande standen, wurden durch die Friedensschlüsse von 1806 und 1807 von Preußen abgetrennt und zum Theil mit Frankreich vereiniget, zum Theil zu dem Königreiche Westphalen und dem Großherzogthume Berg geschlagen, jedoch im J. 1813 von Preußen wieder erworben (Besitznahme-Pat. v. 21. Juni 1815, G. S. 1815, S. 195).

[4] Dies Gebiet hatte im J. 1803 der Herzog von Croy erhalten; dasselbe war aber durch die Rheinbundsakte (1806) unter Herzoglich Arembergsche und 1810 und 1811 zum Theil unter Französische, zum Theil unter Bergsche Landeshoheit gekommen.

[5] Diese Gebiete waren als Fürstenthum Rheina-Wolbeck an den Herzog von Looz-Koswaren gefallen, durch die Rheinbundsakte aber (1806) unter Bergsche, 1810 unter Französische Hoheit gekommen, und fielen 1815 theils unter Preußische, theils unter Hannoversche Landeshoheit. Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, S. 198—199, Note 4 sub a zu γ.

[6] Die Grafschaft Horstmar fiel 1803 dem Wild- und Rheingrafen zu Salm-Grumbach (dem jetzigen Fürsten von Salm-Horstmar) zu, kam aber 1806 unter Bergsche Landeshoheit.

[7] Diese Gebiete, welche den Fürsten von Salm-Kyrburg und von Salm-Salm überlassen worden waren, kamen im J. 1810 unter Französische Herrschaft.

[8] Dieselbe gehörte bis 1803 zu Kur-Köln, wurde in Folge des Reichsdeput.-Hauptschlusses von 1803 dem Herzoge von Aremberg zugetheilt und kam 1811 unter Bergsche Landeshoheit.

[9] Diese dem Fürsten von Bentheim-Steinfurth gehörige Grafschaft kam durch Rheinbundsakte (1806) unter Bergsche und 1810 unter Französische Landeshoheit.

[10] Dem Fürsten von Salm-Salm gehörig und 1810 mit Frankreich vereinigt. Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, S. 200, Note 4.

[11] Dieselbe — zuletzt dem Freiherrn v. Bömmelberg gehörig — kam durch die Rheinbundsakte (1806) unter Salm-Kyrburgsche Herrschaft, 1810 aber an Frankreich. Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, S. 198, Note 4.

[12] Dieselbe war bis 1807 unter dem Grafen (spätern Fürsten) von Kaunitz-Rietberg souverain, kam dann aber unter Königl. Westphälische Landeshoheit. Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, S. 198, Note 4, sub a (S. 199).

[13] Diese Besitzungen waren bis 1806 reichsunmittelbares Eigenthum der damaligen Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, kamen aber dann zum Großherzogth. Berg.

worbene Landestheile einverleibt worden: o) der durch den Traktat v. 20. Mai 1815 von Hannover erworbene Theil des früheren Bisthums Osnabrück, nämlich das Amt Reckeberg mit Stadt und Gebiet Wiedenbruck [1]; p) die von den Niederlanden (Nassau-Oranien) erworbenen Landestheile [2], nämlich das frühere Bisthum, jetzige Fürstenthum Korvey, die Stadt und die Grafschaft Dortmund [3], das Fürstenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neuenkirchen (auch der freie Hückengrund genannt); q) die von Hessen-Darmstadt erworbenen Landestheile [4], nämlich das Herzogthum Westphalen [5] und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg [6].

Alle diese verschiedenen Landestheile hat die Verordnung v. 30. April 1815 zur jetzigen Provinz Westphalen vereinigt.

8) Die Rheinprovinz [7]. Von den Bestandtheilen der jetzigen Rheinprovinz gehörten schon vor dem Jahre 1806 folgende zum Preußischen Staate: a) das Herzogthum Kleve [8]; b) die im Jahre 1707 vom Kaiser zum Fürstenthume erhobene Grafschaft Meurs (Mörs) [9]; c) der Preußische Antheil des alten Herzogthums Geldern [10]. Diese Landestheile [11] wurden durch den Lüneviller Frieden (1801) an Frankreich abgetreten. Nur kurze Zeit besaß Preußen die jetzt gleichfalls wieder zur Rheinprovinz gehörige Grafschaft Sayn-Altenkirchen [12], erwarb aber durch den Lüneviller Frieden und den Reichsdeputations-Hauptschluß v. 23. Febr. 1803 die jetzt gleichfalls zur Rheinprovinz gehörigen vormaligen Stifte Elten und Essen und die Abtei Werden. Diese Distrikte wurden jedoch durch den Tilsiter Frieden ebenfalls von Preußen abgetreten [13]. — In Folge der Beschlüsse des Wiener Kongresses erwarb indeß Preußen nicht nur alle diese Besitzungen von neuem, sondern auch das vormalige Herzogthum Berg und einen Theil der Französischen Provinzen am linken Rheinufer. Nach dem Besitznahme-Patente v. 5. April 1815 [14] wurden, unter Herstellung der alten Benennungen, die Herzogthümer Kleve, Berg und Geldern, das Fürstenthum Meurs und die Grafschaften Essen und Werden mit dem Preußischen Staate wieder vereiniget. Dagegen wurden nach dem Besitznahme-Patente wegen des Großherzogthumes Nieder-Rhein von gleichem Datum [15] die von Preußen in Folge der Wiener Kongreß-Beschlüsse neu erworbenen Rheinischen Landestheile, nämlich das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel, und die an Preußen abgetretenen Theile der Departements Saar, der Wälder, Ourthe, Nieder-Maas und Roer, und des ehemaligen Großherzogthums Berg, zu einem Großherzogthume Nieder-Rhein vereiniget. Wegen dieser Erwerbungen und in Berücksichtigung der bereits eingeleiteten Verträge über Territorial-Veränderungen mit Oranien und Nassau ordnete die Verordnung v. 30. April 1815 die Bildung von zwei besonderen Provinzen aus den Bestandtheilen der jetzigen Rheinprovinz an, nämlich:

---

[1] Vgl. Anh. zur G. S. 1818, S. 15.

[2] Verträge v. 31. Mai 1815, Rezeß v. 14. u. 19. Dec. 1816, 24. Jan. 1817 (Anh. zur G. S. 1818, S. 26, 31 ff., u. G. S. 1819, S. 97, 99).

[3] Bis 1803 freie Reichsstadt.

[4] Verträge v. 10. Juni 1815 u. 30. Juni 1816 (Anh. zur G. S. 1818, S. 46, 99).

[5] Dasselbe hatte bis 1803 zu Kur-Köln gehört.

[6] Diese hatten durch die Rheinbundsakte (1806) ihre Souveränetät verloren und waren unter Hessen-Darmstädtische Landeshoheit gekommen.

[7] Ueber deren Bildung vgl. Starke a. a. O., Bd. IV, S. 3 ff.

[8] Seit 1609 unter gemeinschaftlicher Landeshoheit von Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, durch den Erbvergleich v. 9. Sept. 1666 an Brandenburg allein abgetreten.

[9] Dieselbe wurde nach dem Tode des letzten Prinzen von Oranien, Königs Wilhelm III. von Großbritannien, im J. 1702 von König Friedrich Wilhelm I. theils als Erbnehmer, theils als Lehnsherr in Besitz genommen.

[10] Von Preußen im J. 1702 und resp. durch den Vertrag zu Utrecht v. 2. April 1713 erworben.

[11] Das Herzogthum Kleve jedoch nur insoweit dasselbe auf dem linken Rheinufer lag.

[12] Dieselbe war nach dem Ableben der Markgrafen von Anspach und Baireuth (1802) an Preußen gefallen und wurde durch den Reichsdeput.-Hauptschl. von 1803 an Nassau überwiesen.

[13] Nachdem das Herzogthum Kleve ostseits des Rheins durch den Pariser Frieden von 1806 an den Kaiser von Frankreich, und von diesem an den Prinzen Murat, den Herzog von Kleve und Berg, abgetreten worden, wurden von dem letzteren die Stifter Elten und Essen und die Abtei Werden als angebliche Bestandtheile des Herzogthums Kleve mit in Besitz genommen und später durch den Frieden von Tilsit von Preußen förmlich abgetreten.

[14] Vgl. G. S. 1815, S. 21.

[15] Vgl. G. S. 1815, S. 23.

a) Der Provinz Kleve-Berg, welche folgende Landestheile enthalten sollte:

α) im Bezirke der Regierung für das Herzogthum Berg: auf dem rechten Rheinufer das Herzogthum Berg mit Broich und Styrum, Essen und Werden, die von Nassau und Oranien erworbenen Länder, die Wied-, Neuwiedschen und Runkelschen Besitzungen zum Theil, die Solmsschen, welche unter Nassauscher Hoheit sich befanden, die Herrschaften Homburg, Gimborn und Neustadt, auch Wildenburg, auf dem linken Rheinufer die Kantone Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, Elsen, Neuß und Dormagen;

β) im Bezirke der Regierung der Herzogthümer Kleve und Geldern und des Fürstenthumes Mörs: auf dem rechten Rheinufer das Herzogthum Kleve mit Elten, auf dem linken Rheinufer die Kantone Kleve, Kalkow, Xanten, Rheinbergen, Mörs, Kempen, Krefeld, Bracht und Krüchten ganz; die Kantone Wankum, Geldern, Goch und Kranneburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbezirkes längs der Maas, und den Preußischen Antheil an dem Kanton Roermonde;

b) der Provinz Großherzogthum Niederrhein, welche folgende Landestheile enthalten sollte:

α) im Bezirke der Regierung des Großherzogthums Jülich: auf dem linken Rheinufer die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Köln, Weyden, Bergheim, Kerpen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Forizheim, Düren, Jülich, Erkelenz, Hainsberg, Sittard Preußischen Antheils, Geilenkirchen, Herzogenrath Preußischen Antheils, Linnich, Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Eupen mit dem Preußischen Antheil an dem Kanton Aubel, Schleiden und Reiferscheidt;

β) im Bezirke der Regierung des Mosellandes: auf dem linken Rheinufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den Preußischen Antheil an dem Departement der Wälder und der Saar, letzterer mit Ausnahme des zu Köln gelegten Kantons Reiferscheidt, das ganze Departement Rhein und Mosel mit Ausnahme der zu Köln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn; endlich alles, was Preußen am rechten Moselufer erhielt, mit den Besitzungen des Grafen von Pappenheim.

Diese Bestimmungen der Verordnung v. 30. April 1815 haben indeß Veränderungen erlitten. Durch die Staatsverträge mit dem Königreiche der Niederlande und den Herzogen und Fürsten von Nassau [1] erwarb Preußen verschiedene Oranische Erbländer, welche mit der Rheinprovinz vereinigt wurden [2]. Durch die Schlußakte des Wiener Kongresses v. 9. Juni 1815 erwarb Preußen ferner die Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiete [3], welche gleichfalls der Rheinprovinz zugetheilt wurde. Endlich trat Frankreich durch den Pariser Friedens-Traktat v. 20. Nov. 1815 [4] die Städte Saar-

---

[1] Vgl. Traktate v. 31. Mai 1815 (Anh. zur G. S. 1818, S. 22 u. 30), Besitznahme-Pat. v. 21. Juni 1815 (G. S. 1815, S. 126), Grenz-Traktate v. 26. Juni u. 7. Okt. 1816 (Anh. zur G. S. 1818, S. 78, 113).

[2] Vgl. die spezielle Aufzählung dieser Gebiete bei Starke a. a. O., S. 6. Es gehören dazu das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (welches indeß nicht zur Rheinprovinz gelegt, sondern der Provinz Westphalen zugetheilt wurde), die Aemter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusberg, Friedewald, Dierdorf, Neuerburg, Hammerstein mit Irlich und Engers, Heddesdorf, Braunfels, Greifenstein und Hohensolms, das Kirchspiel Hamm, ein Theil des Amtes Hersbach, die Stadt Neuwied, der auf dem rechten Rheinufer belegene Theil des Amtes Vallendar, und von dem Amte Ehrenbreitenstein die rechte Rheinseite.

[3] Die vormalige Reichsstadt Wetzlar und deren Gebiet wurde als Grafschaft durch den Reichsdeput.-Hauptschluß vom J. 1803 dem bisherigen Kurfürsten von Mainz, als Kur-Erzkanzler und Kurfürsten von Regensburg (seit 1806 Fürst Primas von Deutschland) überwiesen und 1810 mit dessen übrigen Staaten mit Frankreich vereinigt. Sie hatte zuletzt zum Großherzogthume Frankfurt gehört. Durch den Art. 42 der Wiener Schluß-Akte gelangte dieselbe an Preußen, welches dagegen wieder von den Rheinischen Besitzungen a) an Oldenburg Theile der Kantone Herstein, Birkenfeld, Hermeskiel, Wadern, St. Wendel und Baumholder (das Fürstenthum Birkenfeld genannt), b) an Sachsen-Koburg Theile der Kantone Grumbach, Baumholder, St. Wendel, Kusel, Tholey und Ottweile (das Fürstenthum Lichtenberg genannt), und c) an Hessen-Homburg den Kanton Meisenheim und Theile des Kantons Grumbach abtrat.

[4] Vgl. Friedens-Traktat v. 20. Nov. 1815 und Besitzergreifungs-Protokoll v. 30. Nov. 1815 (G. S. 1816, S. 13 u. 73). Definitive Uebereinkunft über die Grenzberichtigung v. 23. Okt. 1829 (G. S. 1830, S. 26).

brücken und St. Johann, die Aemter Molstadt, Burbach, Rußhütte, Halberg, Arnual, Brebach, Güdingen, Bübingen, Büschmisheim, Fechingen, Scheid, Scheiderberg, Rendrisch, Stahlhammer, Bliesransbach, Kleinblittersdorf, Auersmachen, Hanweiler, Rülchingen, Gersweiler, Klarenthal, Ottenhausen, Krughütte, Ludweiler, Karlsbrunn, Naßweiler, Emmersweiler, St. Nikolaus, Lauterbach, Groß-Rosseln, Geißlautern, Völkingen, Werden, Fürstenhausen, Knausholz, Duttweiler, Sulzbach, Fischbach, Neuhaus, Schwalbach, Derlen, Buß, Rittenhofen, Kichenbach, Sellerbach, Engelfangen, Sprengen, Köln und Elm; ferner die Stadt und Festung Saarlouis und alle übrigen Oerter der Kantone Saarlouis, Rehlingen und Sirk des Mosel-Departements, an Preußen ab, welche ebenfalls der Rheinprovinz einverleibt wurden. Im Jahre 1834 hat dann Preußen noch von Sachsen-Koburg das Fürstenthum Lichtenberg zurückerworben [1], welches der Rheinprovinz als Kreis Wendel zugetheilt wurde [2]. Durch die Kabinets-Ordres v. 3. Febr. 1820, 26. Mai 1821 und 3. Dec. 1829 wurde demnächst die Vereinigung der Provinzen Kleve-Berg und Großherzogthum Nieder-Rhein zu einer Provinz bewirkt, welche seitdem als „Rheinprovinz" bezeichnet wurde.

Die durch die Verordnung v. 30. April 1815 angeordneten fünf Militair-Abtheilungen betreffend, so bilden die jetzige Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) die erste, die Provinzen Brandenburg und Pommern die zweite, die Provinzen Schlesien und Posen die dritte, die Provinz Sachsen die vierte, und die Provinz Westphalen und die jetzige Rheinprovinz (Provinzen Kleve-Berg und Großherzogthum Nieder-Rhein) die fünfte derselben.

Die im Jahre 1850 mit Preußen vereinigten Hohenzollernschen Lande [3] und die im Jahre 1853 von Preußen erworbenen Jadegebiete [4] sind keiner der bestehenden acht Provinzen des Staates zugelegt worden, sondern was:

1) die Hohenzollernschen Lande betrifft, so bilden diese einen besonderen Verwaltungs-Bezirk, dem eine in Sigmaringen errichtete Regierung vorgesetzt ist. Nur in Betreff der Konsistorial-, Schul-, Medizinal- und Berg-Angelegenheiten stehen jene Gebietstheile unter Leitung des Konsistoriums, Provinzial-Schulkollegiums, Medizinal-Kollegiums und Ober-Bergamtes der Rheinprovinz, und in militairischer Beziehung sind sie dem 8. Armeekorps zugetheilt worden, wobei soweit als die Mitwirkung des Ober-Präsidenten einzutreten hat, diese durch den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ausgeübt wird [5].

2) Die beiden Jadegebiete gehören für jetzt gleichfalls keiner Provinz an, sondern bilden zwei besondere Amtsdistrikte und stehen unter dem Marine-Ministerium (der früheren Admiralität), welches die Ministerial-Instanz bildet [6].

B. Die Eintheilung des Staates in Provinzen, wie letztere durch die Verordnung v. 30. April 1815 und durch spätere Königliche Erlasse angeordnet und festgestellt worden sind, hat hauptsächlich den Zweck, eine geographisch-administrative Begrenzung der verschiedenen Bestandtheile des Staatsgebietes zu bilden. Die Wichtigkeit der Provinzen, als Elemente des Staatsverbandes, erfordert indeß, darauf auch bei Organisationen und sonstigen Staatseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Sie haben überdies einen korporativen Charakter, wie sich schon daraus ergiebt, daß sie als Körperschaften gemeinschaftliche Institute und Vermögen besitzen und Verbindlichkeiten eingegangen sind [7]. Wenn daher Veränderungen in den gegenwärtig gesetzlich bestehenden Provinzial-Verbänden und ihren Grenzen vorgenommen werden sollen, so würde

---

[1] Vgl. Vertrag v. 31. Mai 1834 und Besitznahme-Pat. v. 15. Aug. 1834 (G. S. 1834, S. 159, 161).

[2] Vgl. Kab.-O. v. 25. März 1835 (G. S. 1835, S. 43).

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 50. — Der Allerh. Erl. v. 30. April 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 242) hat angeordnet, daß den Hohenzoll. Fürstenthümern die im Texte erwähnte Bezeichnung beizulegen. Vgl. auch §. 1 der Verordn. v. 7. Jan. 1852 (G. S. 1852, S. 35).

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 50.

[5] Vgl. Verordn. v. 7. Jan. 1852 über die Organisation der Verwaltungs-Behörden der Hohenzoll. Länder, §. 1 (G. S. 1852, S. 35).

[6] Vgl. Verordn. v. 5. Nov. 1854, betr. die provisorische Verwaltung der Jadegebiete (G. S. 1854, S. 595).

[7] Ueber die Verwaltungs-Befugnisse der Kommunal- und Provinzial-Landtage in Betreff der provinziellen Angelegenheiten und Institute vgl. das Nähere in Bd. I, Abth. 2, §§. 179—185, S. 432 ff.

dies unzweifelhaft ein die gesetzlich festgestellten Rechte und Rechtsverhältnisse der betreffenden Provinzen und den Organismus des Staates berührender Akt sein, und deshalb muß angenommen werden, daß solche Veränderungen nicht im Wege der Verwaltung, und ebenso wenig im Wege des dem Könige zustehenden gewöhnlichen Verordnungs-Rechtes [1], sondern nur im ordentlichen Wege der Gesetzgebung [2], und zwar unter Mitwirkung der Volksvertretung [3], angeordnet werden können [4].

§. 213.

II. Die Eintheilung in Bezirke.

Die Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [5] hat im §. 1, Nr. 3 bestimmt, daß jede Provinz in zwei oder mehr Regierungs-Bezirke getheilt werden solle und daß deren überhaupt 25 sein sollen. Diese Zahl der Regierungs-Bezirke besteht auch gegenwärtig, jedoch sind die Bestimmungen der Verordnung v. 30. April 1815 über deren Bildung und Begrenzung nicht vollständig, sondern mit erheblichen Modifikationen zur Ausführung gekommen. Von den überhaupt vorhandenen 25 Regierungs-Bezirken gehören 17 den sechs östlichen Provinzen und 8 den beiden westlichen Provinzen an.

I. Die Regierungs-Bezirke der östlichen Provinzen.

A. Die Regierungs-Bezirke der Provinz Preußen.

Die beiden durch die Verordnung v. 30. April 1815 angeordneten Provinzen Preußen und Westpreußen sind, wie bereits oben (§. 212) bemerkt ist, zu einer Provinz Preußen [6] vereinigt worden. Nach der gedachten Verordnung sollten für die dadurch angeordnete Provinz Preußen zwei Regierungs-Bezirke: a) von Ostpreußen (Königsberg) und b) von Litthauen (Gumbinnen), und für die Provinz Westpreußen gleichfalls zwei Regierungs-Bezirke (Danzig und Marienwerder) eingerichtet werden. In diese vier Regierungs-Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder zerfällt die jetzige Provinz Preußen auch gegenwärtig; indeß ist bei deren Bildung in verschiedener Beziehung von den Anordnungen der Verordnung v. 30. April 1815 abgewichen worden. Was nämlich:

1) den nach der gedachten Verordnung zu bildenden neuen Bezirk der Regierung zu Königsberg betrifft, so sollte dieser enthalten:

---

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, S. 166.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 155.

[3] Auch nicht im Wege der Oktroyirung, weil hier niemals einer der beiden nach Art. 63 der Verf.-Urk. allein zulässigen Fälle der Oktroyirung vorliegen kann (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, S. 169—170).

[4] Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird dadurch bekräftigt, daß die Gesetzgebung denselben bereits ausdrücklich anerkannt hat. Schon bei der Berathung des Art. 2 der Verf.-Urk. war es (in der Kom. der I. K.) zur Sprache gekommen, ob nicht in die Verf.-Urk. der Grundsatz aufzunehmen sei, daß jede Veränderung der Provinzen, Bezirke und Kreise ein Gesetz erfordere; es wurde indeß hiervon abgestanden, weil eine solche Bestimmung nicht in die Verf.-Urk., sondern in die Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Ordnung gehöre (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 642, s. v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk. S. 21). Demgemäß enthielt denn auch die (demnächst durch das Ges. v. 24. Mai 1853 wieder aufgehobene, — s. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 233) Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 in den Art. 3, 32 u. 38 die Bestimmung, daß Veränderungen in den Grenzen der Kreise, Bezirke und Provinzen nur durch ein Gesetz erfolgen können. Dies hatte der Entwurf der Staatsregierung selbst beantragt und der Min. des Inn. vertheidigte die Bestimmung noch speziell durch den Grund, daß es unstatthaft sei, in die Korporations-Rechte der gedachten Verbände und die denselben entsprechenden Korporations-Verbindlichkeiten durch bloße Verwaltungsanordnungen einzugreifen (vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 642, 2051, und der II. K., S. 3210, s. v. Rönne's Bearbeitung der Gemein- rc. Ordn. v. 11. März 1850, S. 323—325, 357 u. 365—366). Auch die späteren von der Staatsregierung vorgelegten Entwürfe der Provinzial- u. Kreis-Ordnungen (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 235, Note 2), welche indeß nicht die Genehmigung der Kammern erlangten, hatten jenen Grundsatz der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 aufgenommen.

[5] Vgl. G. S. 1815, S. 85.

[6] Welche auch das „Königreich Preußen" genannt wird.

die Kreise Braunsberg, Heilsberg, Brandenburg und Schaken ganz; das Hauptamt Bartenstein von dem Rastenburgschen Kreise; den Tapiauschen Kreis mit Ausnahme der Aemter Soldau und Lappöhnen, und den nördlichen Theil des vormaligen Insterburger Kreises, nämlich alles davon, was nordwärts der Memel liegt; die ganze Tilsiter Niederung und die Aemter Sommerau, Balgarden und Althof-Ragnit nebst der Schneckeschen und Trappöhnschen Forst.

Dagegen sollte danach

2) der neu zu bildende Bezirk der Regierung zu Gumbinnen enthalten:

den südlichen Theil des vormaligen Insterburgschen Kreises, nämlich soweit dieser Kreis nicht (nach dem zu 1 Bemerkten) zum Bezirke der Regierung zu Königsberg geschlagen werden sollte; die Aemter Soldau und Lappöhnen vom Tapiauschen Kreise; den Seheстenschen und Oletzkoschen Kreis ganz; das Hauptamt Ortelsburg vom Neidenburger Kreise und den Rastenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamtes Bartenstein.

Diese Bestimmungen (zu 1 und 2) fanden jedoch in der Ausführung einige Schwierigkeiten, weshalb theilweise davon abgewichen worden ist. Indeß bezieht sich dies fast ausschließlich auf die Begrenzung der beiden Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen zu einander, wogegen diejenigen Veränderungen, welche nur die Regierungs-Departements Königsberg und Marienwerder berühren, im Wesentlichen ausgeführt worden sind. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte nämlich zwar der ganze Wasserweg von der Russischen Grenze her, auf der Memel und Gilge nach Königsberg, nebst der Tilsiter Niederung und dem Kurischen Hafe zum Königsberger Regierungs-Bezirke, und es sollten dagegen die Hauptämter Ortelsburg, Rastenburg, Barten, Nordenburg und Gerdauen zum Bezirke der Regierung zu Gumbinnen kommen; allein nach den späteren Bestimmungen einer Kabinets-Ordre v. 24. April 1816 [1] kam nur der Seestrand bis an die Russische Grenze mit der Stadt Memel zum Königsberger Bezirke, wogegen das Kirchspiel Puschdorf und der östliche Theil des Erbhauptamtes Nordenburg vom Königsberger Bezirke an den von Gumbinnen abgegeben wurde.

Die Verordnung v. 30. April 1815 bestimmt ferner:

3) den neu zu bildenden Regierungs-Bezirk Danzig dahin, daß solcher enthalten sollte:

den Marienburgschen und Dirschauschen Kreis nebst Stadt und Gebiet Danzig ganz; den Stargarder und Konitzer Kreis größtentheils, mit Ausnahme der an der Weichsel. — Marienwerder, Graudenz und Kulm gegenüber — liegenden Gegenden bis an die Seen Czarne und Oschick und an die Ortschaften Jarcz, Brezin, Liano, Ostrowitte und Truttnowo;

ferner:

4) den neu zu bildenden Regierungs-Bezirk Marienwerder dahin, daß solcher umfassen sollte:

den Marienwerderschen, Mohrungschen, Kulmschen und den Michelauschen Kreis in den Grenzen von 1772 ganz, den Neidenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptortes Ortelsburg, diejenigen Theile des Stargarder und Konitzer Kreises, die nicht der Regierung zu Danzig zugewiesen sind, einen Theil des Netzdistrikts, die Stadt Thorn mit dem neu bestimmten Gebiete derselben, und das linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit den an den Strom grenzenden oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strombaues.

Diese Bestimmungen (zu 3 und 4) kamen jedoch nur mit einigen Modifikationen zur Ausführung, indem die Kreise Deutsch-Krone und Kammin, welche von der Provinz Westpreußen zur Provinz Posen geschlagen werden sollten, bei der ersteren verblieben und nur bei der Regulirung der Grenzen der Provinz Westpreußen mit den Provinzen Posen, Brandenburg und Pommern einige Veränderungen eintraten.

---

[1] Nicht publicirt (Acta gen. des Justizmin. 46, Vol. I, Bl. 293—298).

B. Die Regierungs-Bezirke der Provinz Brandenburg.

Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollte die Provinz Brandenburg, wie schon oben (§. 212) bemerkt ist, in drei Regierungs-Bezirke (Berlin, Potsdam und Frankfurt) zerfallen. Die für die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirke im Jahre 1816 errichtete besondere Regierung ist indeß mit dem 1. Jan. 1823 wieder aufgehoben und mit der Regierung in Potsdam verbunden worden [1], sodaß gegenwärtig die Provinz in die beiden Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt zerfällt. Auch abgesehen hiervon sind die Bestimmungen der Verordnung v. 30. April 1815 über die Begrenzung der Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt nicht ganz vollständig zur Ausführung gebracht worden, sondern Aenderungen darin eingetreten, indem zur Abrundung der Grenzen einzelne Ortschaften und Distrikte von dem einen Bezirke zu dem anderen gelegt wurden. Im Jahre 1836 wurde die Herrschaft Beeskow vom Frankfurter Regierungs-Bezirke getrennt und dem Potsdamer zugetheilt [2].

C. Die Regierungs-Bezirke der Provinz Pommern.

Die Verordnung v. 30. April 1815 beabsichtigte die Provinz Pommern nur in zwei Regierungs-Bezirke zu theilen, nämlich:

1) den Bezirk der Regierung in Vorpommern zu Stettin, welcher den Demminschen, Anklamschen, Usedom-Wollinschen und Randowschen Kreis enthalten sollte, mithin das ganze Vorpommern nach der alten Eintheilung, ferner von Hinterpommern den Greiffenhagenschen, Pyritzer, Saatziger, Borkschen, Daberschen, Flemmingschen, Greiffenbergschen und Ostenschen Kreis nebst dem Domkapitel Kammin und der Probstei Kukelow, und sodann künftig auch das ehemals Schwedische Pommern und die Insel Rügen, wo vorläufig eine Regierungs-Kommission angeordnet wurde;

2) den Bezirk der Regierung in Hinterpommern zu Köslin, enthaltend den Schievelbeinschen, Dramburgschen, Belgarder, Fürstenthumschen, Neu-Stettinschen, Rummelsburgschen, Schlaweschen und Stolpeschen Kreis, nebst dem Domkapitel Kolberg und den Herrschaften Lauenburg und Bütow, und mit Einverleibung der beiden Westpreußischen Enklaven.

Die Bestimmung, daß die vorläufig für das Schwedische Pommern angeordnete Regierungs-Kommission künftig wegfallen und diese Landestheile zum Bezirke der Regierung zu Stettin geschlagen werden sollten, ist indeß nicht zur Ausführung gekommen, sondern in Stralsund eine selbstständige Regierung für Neu-Vorpommern und die Insel Rügen eingerichtet worden, sodaß also die Provinz Pommern in drei Regierungs-Bezirke Stettin, Köslin und Stralsund zerfällt.

D. Die Regierungs-Bezirke der Provinz Schlesien.

Nach der Erwerbung Schlesiens war dasselbe in zwei Kriegs- und Domainen-Kammer-Bezirke, nämlich für Mittel- und Ober-Schlesien nebst der Grafschaft Glatz zu Breslau, und für Nieder-Schlesien zu Glogau eingetheilt worden. Die Verordnung v. 30. April 1815 bestimmte indeß, daß aus dieser Provinz vier Regierungs-Bezirke gebildet werden sollten:

1) für Mittel-Schlesien mit dem Sitze der Regierung in Breslau, enthaltend die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau mit Wansen, Strehlen, Brieg, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau;

2) für die Gebirgs-Kreise mit dem Sitze der Regierung in Reichenbach, enthaltend die Kreise Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain, Hirschberg, Jauer und die Grafschaft Glatz;

3) für Nieder-Schlesien mit dem Sitze der Regierung in Liegnitz, enthaltend die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grüneberg, nebst dem Preußischen Antheile an der Ober-Lausitz

---

[1] Vgl. die Bekanntmachungen v. 1. März 1816 und 28. Dec. 1822 im Potsdamer Reg.-Amtsbl. 1816, S. 84, und 1823, S. 13—15.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Starke's Beiträgen, Bd. III, S. 10—12 und S. 82—85.

mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda [1] und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften;

4) für Ober-Schlesien mit dem Sitze der Regierung in Oppeln, enthaltend die Kreise Kreuzberg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Groß-Strehlitz, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neiße und Grottkau ohne Wansen.

Allein der Regierungs-Bezirk für die Gebirgskreise (Reichenbach) wurde bereits im Jahre 1820 wieder aufgelöst. Die Kreise Striegau, Schweidnitz, Waldenburg, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Reichenbach, Nimptsch und Münsterberg wurden mit dem Regierungs-Bezirke Breslau, und die Kreise Jauer, Bolkenhain, Schönau, Hirschberg und Landeshut mit dem Regierungs-Bezirke Liegnitz vereiniget, sodaß gegenwärtig die Provinz in die drei Regierungs-Bezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln zerfällt.

E. Die Regierungs-Bezirke der Provinz Posen.

Diese Provinz ist, wie bereits oben (§. 212) bemerkt worden, in Folge der Verordnung v. 30. April 1815 in die beiden Regierungs-Bezirke Posen und Bromberg eingetheilt worden, welche in der seit dem 1. Jan. 1818 festgesetzten zweckmäßigeren Begrenzung auch gegenwärtig noch bestehen.

F. Die Regierungs-Bezirke der Provinz Sachsen.

Die durch die Verordnung v. 30. April 1815 aus verschiedenartigen Landestheilen neu gebildete Provinz Sachsen (s. oben §. 212) ist in Gemäßheit dieser Verordnung in drei Regierungs-Bezirke eingetheilt worden, in welche sie auch gegenwärtig zerfällt, nämlich:

1) den Bezirk der Regierung des Herzogthums Sachsen mit dem Sitze der Regierung in Merseburg, enthaltend den Saalkreis, die ganze vormals Preußische und Sächsische Grafschaft Mansfeld, und von den übrigen an Preußen gefallenen, vormals Sächsischen Landestheilen: den Kur- oder Wittenberger Kreis, mit Ausnahme des Amtes Belzig und der Herrschaft Baruth; den Antheil des Meißner Kreises, mit Ausnahme der Aemter Fürstenwalde (Finsterwalde) und Senftenberg; den Antheil des Leipziger Kreises; den Antheil an den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz; die Aemter Querfurt und Heldrungen; den Thüringer Kreis, mit Ausnahme der Aemter Langensalza und Weißensee und der vom Kreisamte zu Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen; endlich die Hoheits- und Lehnsrechte über die Grafschaft Stolberg und das Amt Walter-Nienburg;

2) den Bezirk der Regierung von Nieder-Sachsen, mit dem Sitze der Regierung in Magdeburg, enthaltend das Herzogthum Magdeburg mit dem einverleibten Ziesarschen Kreise, doch ohne den Saal- und Luckenwalder Kreis; die Altmark nebst dem eingeschlossenen Amte Klötze und dem vormals Lauenburgschen Amte Neuhaus; Halberstadt mit den Herrschaften Derenburg und Hasserode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, die Hoheits- und sonstigen Rechte über die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaft Schauen; die Grafschaften Barby und Gommern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg;

3) den Bezirk der Regierung von Thüringen, mit dem Sitze der Regierung in Erfurt, enthaltend die Stadt Erfurt und deren Gebiet nebst dessen Dependenzen; die Hennebergschen Aemter Schleusingen, Suhla (Suhl), Kühndorf und Breshausen (Bennshausen), die Thüringschen Aemter Weißensee und Langensalza, nebst den von dem Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen; das Eichsfeld mit seinen Dependenzen; die eingeschlossenen Dörfer Rüdigershausen und Gänseteich; Hohenstein; die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten.

---

[1] Auch der Kreis Hoyerswerda wurde indeß im J. 1825 vom Reg.-Bezirke Frankfurt getrennt und der Provinz Schlesien, speziell dem Reg.-Bezirke Liegnitz, einverleibt.

II. Die Regierungs-Bezirke der westlichen Provinzen.

A. Die Regierungs-Bezirke der Provinz Westphalen.

Die Verordnung v. 30. April 1815 hat bestimmt, daß die Provinz Westphalen in drei Regierungs-Bezirke getheilt werden solle, nämlich:

1) den Bezirk der Regierung im Münsterlande zu Münster, enthaltend alle zum vormaligen Bisthume Münster und Kappenberg gehörige Besitzungen und Gerechtsame, welche unter Preußischer Hoheit stehen, namentlich die Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen, der Herzöge von Croy und Looz-Corswaren, insofern letztere nicht Hannöverisch geworden sind, die Grafschaften Bentheim und Steinfurth, die Herrschaften Anholt, Gronau und Gehmen, die Grafschaft Tecklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen, und die Landeshoheit über die Grafschaft Recklinghausen;

2) den Bezirk der Regierung im Weserlande zu Minden, enthaltend das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und die Fürstenthümer Paderborn und Korvey, das Amt Reckeberg, die Preußischen Hoheits- und sonstigen Gerechtsame über die Grafschaft Rietberg, die Herrschaften Rheda und Gütersloh, desgleichen in Lippstadt und in Rücksicht aller vor dem Kriege von 1806 bestandenen Verhältnisse mit dem Hause Lippe;

3) den Bezirk der Regierung in Mark und Westphalen zu Hamm, enthaltend die Grafschaft Mark mit ihren alten Grenzen, nebst Dortmund und Hohen-Limburg und das Herzogthum Westphalen.

Diese Bestimmungen sind mit der Modifikation zur Ausführung gekommen, daß für die Grafschaft Mark, das Herzogthum Westphalen, Dortmund, Hohen-Limburg, das Fürstenthum Siegen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sowie für die Aemter Burbach und Neuenkirchen ein besonderer Regierungs-Bezirk gebildet und für denselben der Sitz dieser dritten Regierung nicht nach Hamm, sondern nach Arnsberg gelegt wurde.

Die Provinz Westphalen zerfällt somit in die drei Regierungs-Bezirke Münster, Minden und Arnsberg.

B. Die Regierungs-Bezirke der Rheinprovinz.

Die Verordnung v. 30. April 1815 hatte, wie bereits oben (§. 212) bemerkt worden ist, bestimmt, daß aus den die gegenwärtige Rheinprovinz bildenden Landestheilen zwei besondere Provinzen, nämlich die Provinz Kleve-Berg und die Provinz Großherzogthum Niederrhein gebildet werden sollten. Es wurden indeß, wie gleichfalls bereits oben bemerkt worden, demnächst diese beiden Provinzen zu einer einzigen als jetzige Rheinprovinz vereinigt, welche gegenwärtig in fünf Regierungs-Bezirke zerfällt. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 sollten aus den Landestheilen der Rheinprovinz nur vier Regierungs-Bezirke gebildet werden, nämlich: a) für die Provinz Kleve-Berg die beiden Bezirke des Herzogthums Berg mit dem Sitze der Regierung in Düsseldorf, und der Herzogthümer Kleve und Geldern und des Fürstenthums Mörs mit dem Sitze der Regierung in Kleve; b) für die Provinz Großherzogthum Niederrhein die beiden Bezirke des Herzogthums Jülich mit dem Sitze der Regierung in Köln, und des Mosellandes mit dem Sitze der Regierung in Koblenz. Allein hiervon wurde bei der Ausführung der gedachten Verordnung abgewichen. Durch die mit dem Königreiche der Niederlande und den Herzögen und Fürsten von Nassau abgeschlossenen Verträge v. 31. Mai 1815 [1] hatte Preußen verschiedene Oranische Erbländer erworben, welche größtentheils mit der Rheinprovinz vereinigt wurden [2]; ferner hatte Preußen durch die Schlußakte des Wiener Kongresses v. 9. Juni 1815 die Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiete erworben, welche zur Rheinprovinz gelegt wurden, und dagegen von seinen Rheinischen Besitzungen an Oldenburg

---

[1] Vgl. oben §. 212, S. 6, Note 1.

[2] Nur das darunter begriffene Fürstenthum Siegen nebst den Aemtern Burbach und Neuenkirchen wurde nicht zur Rheinprovinz gelegt, sondern als Kreis Siegen dem Regierungs-Bezirke Arnsberg, und somit der Provinz Westphalen, überwiesen.

das Fürstenthum Birkenfeld, an Sachsen-Koburg das Fürstenthum Lichtenberg, und an Hessen-Homburg den Kanton Meisenheim nebst Theilen des Kantons Grumbach abgetreten [1]; endlich aber hatte Preußen durch den Pariser Friedens-Traktat v. 20. Nov. 1815 verschiedene Gebietstheile erworben, die gleichfalls zur Rheinprovinz gelegt wurden [2]. In Folge dessen wurden nun im Jahre 1818 aus den an Preußen gefallenen Rheinischen Landestheilen sechs Regierungs-Bezirke gebildet [3], nämlich:

1) der Regierungs-Bezirk Kleve mit dem Sitze der Regierung in Kleve, wozu die Herzogthümer Kleve und Geldern, das Fürstenthum Mörs, die Grafschaften Essen und Werden, und das Stift Elten, nebst dem nördlichen Theile des Erzstiftes Köln gelegt wurden;

2) der Regierungs-Bezirk Düsseldorf mit dem Sitze der Regierung in Düsseldorf, enthaltend den nördlichen Theil des Herzogthums Berg und auf dem linken Rheinufer einige Theile des Erzstiftes Köln und Herzogthums Jülich;

3) der Regierungs-Bezirk Köln mit dem Sitze der Regierung in Köln, enthaltend den südlichen Theil des Herzogthums Berg nebst den Herrschaften Homburg, Neustadt und Gimborn, die vormalige Reichsstadt Köln, und den mittleren Theil, Hauptheil des Erzstiftes Köln;

4) der Regierungs-Bezirk Aachen mit dem Sitze der Regierung in Aachen, enthaltend die vormalige Reichsstadt Aachen, den größten Theil des Herzogthums Jülich bis an dessen südliche Grenze, und die an Preußen gekommenen Theile der Niederländischen Provinzen Limburg und Geldern, wie auch die vormals reichsunmittelbaren Stifter Malmedy, Kornelimünster und Burtscheid;

5) der Regierungs-Bezirk Koblenz mit dem Sitze der Regierung in Koblenz, enthaltend auf der linken Rheinseite fast das ganze Departement Rhein und Mosel, wovon nur der nördlichste Theil zum Regierungs-Bezirke Köln gelegt war, und ostwärts des Rheins alle von Nassau eingetauschten Landestheile, mit den dazu gehörigen Besitzungen der Fürsten zu Wied und Solms, wie auch die vormalige Reichsstadt Wetzlar und die Herrschaft Wildenburg;

6) der Regierungs-Bezirk Trier mit dem Sitze der Regierung in Trier, enthaltend alles, was von dem Saar-, dem Wälder- und dem Mosel-Departement an Preußen gekommen war.

Die Regierung zu Kleve wurde im Jahre 1822 [4] aufgelöst und ihr Bezirk mit dem der Regierung zu Düsseldorf vereinigt. Eine fernere Aenderung trat dann noch im Jahre 1835 ein, wo das von Sachsen-Koburg zurückerworbene Fürstenthum Lichtenberg mit der Rheinprovinz vereinigt und dem Regierungs-Bezirke Trier, unter dem Namen des Kreises St. Wendel, einverleibt wurde [5].

III. Zu den vorstehend gedachten jetzt bestehenden 25 Regierungs-Bezirken der östlichen und westlichen Provinzen tritt endlich noch der Bezirk der Hohenzollernschen Lande mit dem Sitze der Regierung in Sigmaringen [6].

---

[1] Vgl. oben §. 212, S. 6, Note 1.

[2] Vgl. oben §. 212, S. 6, Note 1.

[3] Bei der Bildung dieser Regierungs-Bezirke wurde vorzüglich darauf Rücksicht genommen, in denjenigen Städten Regierungen zu errichten, die bisher schon die Sitze der Verwaltung großer Gebiete gewesen waren. An Kleve knüpften sich die Erinnerungen eines über hundertjährigen Besitzes, auch war Kleve der Sitz der vormaligen Kammer daselbst gewesen. Düsseldorf kam als Hauptort des Großherzogthums Berg, Köln als größte und wichtigste Stadt der Rheinprovinz in Betracht. Aachen, Koblenz und Trier wurden als die Hauptstädte des Roer-, des Rhein- und Mosel- und des Saar-Departements ausersehen.

[4] In Folge der K.-O. v. 26. Mai 1821.

[5] Vgl. oben §. 212, S. 6. Die K.-O. v. 25. März 1835 (G. S. 1835, S. 43) verordnet die Einverleibung des unter dem Namen des Fürstenthumes Lichtenberg erworbenen Gebietes (enthaltend Theile der vormaligen Kantone St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Kusel, Tholey und Ottweiler) in den Trierschen Regierungs-Bezirk der Rheinprovinz mit dem 1. April 1835, und bestimmt, daß diese Gebietstheile den Kreis St. Wendel bilden sollen, wogegen die Benennung „Fürstenthum Lichtenberg" aufhört.

[6] Vgl. oben §. 212, S. 15.

§. 214.

III. Die Justizverwaltungs-Eintheilung.

Der §. 5 der Verordnung v. 30. April 1815 [1] hatte bestimmt, daß in jedem Regierungs-Bezirke in der Regel ein Oberlandes-Gericht für die Verwaltung der Justiz und eine Regierung für die Landespolizei und für Finanzangelegenheiten bestehen solle; einige Regierungs-Bezirke sollten indeß, vorerst vereiniget mit einem anderen, ein Oberlandes-Gericht besitzen. Die Bezirke der Provinzial-Justiz-Kollegien sollten hiernach mit den Bezirken der Provinzial-Verwaltungs-Behörden übereinstimmen [2]. Demgemäß wurden in dem Anhange zu der gedachten Verordnung auch die Sitze der Provinzial-Justiz-Kollegien näher bestimmt. Bei der Ausführung der Verordnung v. 30. April 1815 ist indeß, wie Betreffs der Bildung der Regierungs-Bezirke, so auch Betreffs derjenigen der Obergerichts-Bezirke vielfach abgewichen worden, sodaß die Bezirke der jetzt bestehenden Regierungen und Obergerichte (jetzt Appellations-Gerichte) zum Theil weder den Bestimmungen jener Verordnung entsprechen, noch eine Uebereinstimmung der Justiz- und Verwaltungs-Bezirke überall eingetreten ist. Der gegenwärtig bestehende Zustand ist folgender [3]:

1) Der Bezirk des Kammer-Gerichts umfaßt a) den Regierungs-Bezirk Potsdam, mit Ausschluß eines kleinen Theiles des Kreises Beeskow-Storkow, welcher zum Bezirke des Appellations-Gerichtes in Frankfurt a. O. gehört, b) einen Theil der zum Regierungs-Bezirk Frankfurt gehörigen Kreise Königsberg, Lebus und Lübben, und c) einen Theil des zum Regierungs-Bezirk Magdeburg gehörigen zweiten Jerichowschen Kreises.

2) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Frankfurt a. O. umfaßt a) den Regierungs-Bezirk Frankfurt, mit Ausschluß eines Theiles des Kreises Arnswalde, welcher zum Bezirke des Appellations-Gerichtes zu Köslin, und eines Theiles der Kreise Königsberg, Lebus und Lübben, welcher zum Bezirke des Kammer-Gerichtes gehört; b) den zum Regierungs-Bezirk Liegnitz gehörigen Kreis Hoyerswerda, und c) einen Theil des zum Regierungs-Bezirk Potsdam gehörigen Kreises Beeskow-Storkow.

3) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Stettin umfaßt den Regierungs-Bezirk Stettin, mit Ausnahme der zum Bezirke des Appellations-Gerichtes zu Greifswald gehörigen Vorstadt Anklamer Peendamm.

4) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Köslin umfaßt a) den Regierungs-Bezirk Köslin mit Ausschluß eines Theiles des Kreises Dramburg, welcher zum Bezirke des Appellations-Gerichtes in Marienwerder gehört, und b) einen Theil des zum Regierungs-Bezirk Frankfurt gehörigen Kreises Arnswalde.

5) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Greifswald umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Stralsund und die im Regierungs-Bezirk Stettin belegene Vorstadt Anklamer Peendamm.

6) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Königsberg (jetzt Ostpreußische Tribunal) umfaßt den Regierungs-Bezirk Königsberg mit Ausschluß eines Theiles der Kreise Preußisch Holland und Mohrungen, welcher zum Bezirke des Appellations-Gerichtes zu Marienwerder gehört.

7) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Insterburg umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

---

[1] Vgl. G. S. 1815, S. 85.

[2] Der §. 7 der Verordn. v. 30. April 1815 bestimmt, daß die Oberlandes-Gerichte für einen oder zwei Regierungs-Bezirke eingerichtet werden sollten, und der §. 8 a. a. O. setzt fest, daß, wo die Lokalität es gestattet, das Oberlandes-Gericht seinen Sitz an dem Orte haben solle, welcher der Regierung zum Sitze angewiesen worden. Berlin sollte demnach der Sitz des Kammergerichtes bleiben, dessen Jurisdiktion sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken sollte.

[3] Vgl. Starke's Justiz-Verwaltungs-Statistik bei den einzelnen Ober-Gerichts-Departements; desgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung; redigirt im Büreau des Justiz-Min., 4. Jahrg., Berlin, 1856, 5. Jahrg., Berlin, 1861.

8) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Marienwerder umfaßt a) die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder; b) einen Theil der zum Regierungs-Bezirke Königsberg gehörigen Kreise Preußisch Holland und Mohrungen, und c) einen Theil des zum Regierungs-Bezirk Köslin gehörigen Kreises Dramburg.

9) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Breslau umfaßt a) den Regierungs-Bezirk Breslau mit Ausschluß des zum Bezirke des Appellations-Gerichtes zu Glogau gehörigen Kreises Guhrau, b) die dem Regierungs-Bezirke Liegnitz angehörigen Kreise Bolkenhain, Hirschberg, Jauer, Landeshut und Schönau.

10) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Glogau umfaßt a) den Regierungs-Bezirk Liegnitz, mit Ausnahme der zum Bezirke des Appellations-Gerichtes zu Breslau gehörigen Kreise Bolkenhain, Hirschberg, Jauer, Landeshut und Schönau, und des zum Bezirke des Appellations-Gerichtes zu Frankfurt gehörigen Kreises Hoyerswerda; b) den dem Regierungs-Bezirk Breslau angehörigen Kreis Guhrau.

11) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Ratibor umfaßt den Regierungs-Bezirk Oppeln.

12) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Posen umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Posen.

13) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Bromberg umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Bromberg.

14) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Magdeburg umfaßt den Regierungs-Bezirk Magdeburg, mit Ausschluß der Kreise Aschersleben, Halberstadt, Oschersleben und der Grafschaft Wernigerode, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtes zu Halberstadt gehören, und eines Theiles des zweiten Jerichowschen Kreises, welcher zum Bezirke des Kammergerichtes gehört.

15) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Halberstadt umfaßt a) die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Kreise Aschersleben, sowie die Grafschaft Wernigerode, b) von dem Regierungs-Bezirke Erfurt die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Worbis, und c) von dem Regierungs-Bezirk Merseburg einen Theil des Mansfelder Gebirgskreises.

16) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Naumburg umfaßt a) den Regierungs-Bezirk Merseburg mit Ausschluß des zum Bezirke des Appellations-Gerichtes in Halberstadt gehörigen Theiles des Mansfelder Gebirgskreises, und b) die zum Regierungs-Bezirke Erfurt gehörigen Kreise Erfurt, Langensalza, Schleusingen, Weißensee und Ziegenrück.

17) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Münster umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Münster.

18) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Paderborn umfaßt den ganzen Regierungs-Bezirk Minden.

19) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Hamm umfaßt a) von dem Regierungs-Bezirk Arnsberg die Kreise Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Soest und den größten Theil des Kreises Altena; b) von dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf die Kreise Rees und Duisburg.

20) Der Bezirk des Appellations-Gerichtes zu Arnsberg umfaßt von dem Regierungs-Bezirke Arnsberg die Kreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein und einen kleinen Theil des Kreises Altena; ferner die Hohenzollernschen Lande.

21) Der Bezirk des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein umfaßt den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirkes Koblenz, mit Ausnahme eines Theiles des Kreises Altenkirchen, welcher zum Bezirke des Landgerichtes zu Bonn (Appellations-Gerichts-Bezirk Köln) gehört.

22) Der Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln umfaßt die Rheinprovinz, mit Ausschluß des Bezirkes des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein und der im Regierungs-Bezirke Düsseldorf gelegenen, zum Departement des Appellations-Gerichtes zu Hamm gelegenen Kreise Rees und Duisburg.

§. 215.

IV. Die Eintheilung in Kreise.

A. Die Eintheilung des Staatsgebietes in Kreise ist, ebenso wie die Eintheilung in Provinzen, keinesweges lediglich eine geographisch-administrative für die Begrenzung gewisser Verwaltungs-Bezirke, sondern die Kreise bilden zugleich Korporationen, die eigenes Aktiv- und Passiv-Vermögen, besondere Interessen, Rechte und Verpflichtungen haben [1]. Schon das sogenannte Gensdarmerie-Edikt v. 30. Juli 1812 [2] hatte (in seinem Eingange) angeordnet, daß mit einer neuen Landeseintheilung in angemessene Militairgouvernements und Regierungs-Departements eine neue Kreiseintheilung verbunden werden solle, nach welcher das Land aus einer angemessenen Zahl geographisch abgerundeter möglichst gleicher Kreise bestehen solle [3]. Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden v. 30. April 1815 [4] bestimmte demnächst (in den §§. 35 und 36) zwar gleichfalls, daß jeder Regierungs-Bezirk in Kreise eingetheilt werden solle, zugleich aber, daß in der Regel die schon stattfindende Eintheilung beizubehalten, und da, wo keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen sei, mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung bewirkt werden solle. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, sollten zu demselben gehören, jedoch sollten alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehe, eigene Kreise bilden.

Nachdem in der durch die Verordnung v. 30. April 1815 angeordneten Eintheilung der Regierungs-Bezirke, wie bereits oben (§. 213) erörtert worden, mehrfache Aenderungen getroffen worden, zerfallen gegenwärtig die bestehenden 25 Regierungs-Bezirke des Preußischen Staates in einen exemten Stadt-Bezirk (Berlin) und 332 land-

---

[1] Als Korporationen werden sie durch die Kreis-Stände vertreten. Vgl. hierüber das Nähere in Bd. I, Abth. 2, §§. 163—178, S. 403 ff.

[2] Vgl. G. S. 1812, S. 141 ff.

[3] Dies Edikt bestimmte ferner (in seinem Eingange), daß neben den Kreisen diejenigen Städte, deren Umfang oder Verhältniß eine abgesonderte Konstitution erfordert, als besondere, jenen in allen Beziehungen gleichgestellte Korporationen bestehen, die übrigen Städte aber zwar in angemessenen Arrondissements als besondere Gemeinden fortdauern, jedoch in Absicht auf den Kreisverband keine Prärogativen vor den ländlichen Gemeinden voraushaben sollten. Die Kreise sollten, wie die Städte erster Klasse, ein gemeinschaftliches Vermögen und eine Kasse zur Bestreitung der Partikularlasten haben und alle das Kommunalverhältniß derselben angehenden Angelegenheiten durch eine aus Deputirten der Gemeinden zusammengesetzte Verwaltung, unter Aufsicht, unmittelbarer Leitung und Mitwirkung der Staatsbehörden, versehen werden. Die geographischen Grenzen der Kreis-Kommunalverbände sollten zugleich die Grenzen für die Amtsbezirke der eingreifenden ersten und unmittelbar wirkenden Staatsbehörden sein. Es war dann insbesondere (in §§. 1—3) bestimmt worden, daß nur die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt in ihrem bisherigen Verhältnisse, als besondere den Kreisen gleichgestellte Korporationen, bleiben, die übrigen Städte dagegen zwar die durch die Städte-Ordnung bestimmte Gemeindeverfassung behalten, auch alle ländlichen Gemeinden in ihrer bisherigen Verfassung bleiben sollten, daß dagegen die Städte zweiter Klasse, und die ländlichen Gemeinden aller Gattung mit Einschluß der Dominialhöfe, sogleich in dem Kreisverbande zu einer Korporation vereiniget werden sollten, welche Vereinigung einstweilen nach der bisherigen Kreiseintheilung geschehen solle. — Allein die Bestimmungen dieses Edikts gelangten nirgends über einzelne Punkte hinaus, und in einem großen Theile des Staates (namentlich in der Kurmark) gar nicht zur Ausführung. Die späteren kreisständischen Gesetze haben das Edikt gänzlich beseitiget (vgl. Kreis-Ordn. für Brandenburg v. 17. Aug. 1825, §. 22, G. S. 1825, S. 206, für Pommern v. 17. Aug. 1825, §. 22, G. S. 1825, S. 220, für Schlesien v. 2. Juni 1827, §. 24, G. S. 1827, S. 74, für Preußen v. 17. März 1828, §. 22, G. S. 1828, S. 38). — Mit welchen Besorgnissen die durch die frühere Gesetzgebung politisch Bevorrechteten durch den Erlaß dieses wichtigen Edikts erfüllt wurden, ergiebt sich aus der Aeußerung in v. Lancizolle über Königthum und Landstände in Preußen, S. 179—186.

[4] Vgl. G. S. 1815, S. 85 ff.

räthliche Kreise [1], worunter 6 Stadtkreise. Die Zahl dieser Kreise vertheilt sich auf die Provinzen und die 25 Regierungs-Bezirke des Staates in folgender Art [2]:

I. Die Provinz Preußen enthält 57 Kreise, darunter zwei Stadtkreise (Königsberg und Danzig). Von diesen 57 Kreisen gehören 20 zum Regierungs-Bezirke Königsberg [3], 16 zum Regierungs-Bezirke Gumbinnen [4], 8 zum Regierungs-Bezirke Danzig [5], und 13 zum Regierungs-Bezirke Marienwerder [6].

II. Die Provinz Brandenburg enthält 30 Kreise, von welchen 14 zum Regierungs-Bezirke Potsdam [7] und 16 zum Regierungs-Bezirke Frankfurt [8] gehören.

III. Die Provinz Pommern enthält 26 Kreise, von welchen 12 zum Regierungs-Bezirke Stettin [9], 10 zum Regierungs-Bezirke Köslin [10] und 4 zum Regierungs-Bezirke Stralsund [11] gehören.

IV. Die Provinz Schlesien enthält 58 Kreise, von welchen 23 zum Regierungs-Bezirke Breslau [12], 19 zum Regierungs-Bezirke Liegnitz [13] und 16 zum Regierungs-Bezirke Oppeln [14] gehören.

V. Die Provinz Posen enthält 26 Kreise, von welchen 17 zum Regierungs-Bezirke Posen [15] und 9 zum Regierungs-Bezirke Bromberg [16] gehören.

VI. Die Provinz Sachsen enthält 40 Kreise, darunter ein Stadtkreis (Magdeburg). Von diesen 40 Kreisen gehören 15 zum Regierungs-Bezirke Magdeburg [17],

---

[1] Der numerische Bestand der Kreise war seit dem J. 1815 durch mehrfache Zusammenlegungen kleinerer Kreise verringert worden, bis in neuerer Zeit theils Rücksicht auf die starke Vermehrung der Einwohnerzahl einzelner Distrikte, theils das Streben nach Erhaltung historischer Erinnerungen wieder zu einzelnen Kreisabzweigungen und Trennungen geführt haben.

[2] Vgl. den Aufsatz im Preuß. Staatsanzeiger für 1856, Nr. 157, S. 1296.

[3] Nämlich die Kreise: Memel, Fischhausen, Stadtkreis Königsberg, Landkreis Königsberg, Labiau, Wehlau, Gerdauen, Rastenburg, Friedland, Preuß. Eylau, Heiligenbeil, Braunsberg, Heilsberg, Rössel, Allenstein, Ortelsburg, Neidenburg, Osterrode, Mohrungen und Preuß. Holland. Diese Kreise sind aus den 8 alten Kreisen des Königsberger Bezirks gebildet worden.

[4] Nämlich die Kreise Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Angerburg, Goldap, Oletzko, Lyck, Lötzen, Sensburg und Johannisburg. Diese Kreise sind aus den alten Kreisen des Litthauischen Kammer-Departements gebildet worden.

[5] Nämlich die Kreise Elbing, Marienburg, Stadtkreis Danzig, Landkreis Danzig, Stargardt, Berent, Karthaus und Neustadt.

[6] Nämlich die Kreise Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Löbau, Strasburg, Thorn, Kulm, Graudenz, Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow und Deutsch-Krone.

[7] Nämlich die Kreise Prenzlau, Templin, Angermünde, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow, Beeskow-Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Stadtkreis Potsdam, Ost-Havelland, West-Havelland, Ruppin, Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.

[8] Nämlich die Kreise Königsberg (Neumark), Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Lebus (mit der Stadt Frankfurt), Sternberg, Züllichau, Krossen, Guben, Lübben, Luckau, Kalau, Kottbus, Sorau und Spremberg.

[9] Nämlich die Kreise Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Uckermünde, Randow (mit der Stadt Stettin), Greiffenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugard, Kammin, Greiffenberg und Regenwalde.

[10] Nämlich die Kreise Schievelbein, Dramburg, Neu-Stettin, Belgard, Fürstenthum (mit der Stadt Köslin), Schlawe, Rummelsburg, Stolpe, Lauenburg und Bütow.

[11] Nämlich die Kreise Greifswald, Franzburg, Grimmen und Rügen.

[12] Nämlich die Kreise Namslau, Wartenberg, Oels, Trebnitz, Militsch, Guhrau, Steinau, Wohlau, Neumarkt, Breslau, Ohlau, Brieg, Strehlen, Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Glatz, Habelschwerdt und Neurode. Dieser letztgedachte Kreis ist erst neuerdings (auf Grund des Allerh. Erl. v. 26. Aug. 1854, s. Preuß. Staatsanzeiger für 1856, Nr. 157, S. 1296) von dem Glatzer Kreise abgezweigt worden.

[13] Nämlich die Kreise Grüneberg, Freistadt, Sagan, Sprottau, Glogau, Lüben, Bunzlau, Haynau-Goldberg, Liegnitz, Jauer, Schönau, Bolkenhain, Landshut, Hirschberg, Löwenberg, Lauban, Görlitz, Rothenburg und Hoyerswerda.

[14] Nämlich die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Tost-Gleiwitz, Beuthen, Pleß, Rybnick, Ratibor, Kosel, Leobschütz, Neustadt, Falkenberg, Neiße und Grottkau.

[15] Nämlich die Kreise Wreschen, Pleschen, Schroda, Schrimm, Kosten, Buk, Posen, Obornik, Samter, Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kröben, Krotoschin, Adelnau und Schildberg.

[16] Nämlich die Kreise Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz, Bromberg, Schubin, Inowraclaw, Mogilno, Gnesen und Wongrowietz.

[17] Nämlich die Kreise Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Jerichow I., Jerichow II.,

16 zum Regierungs-Bezirke Merseburg [1], und 9 zum Regierungs-Bezirke Erfurt [2].

VII. Die Provinz Westphalen enthält 34 Kreise, von welchen 10 zum Regierungs-Bezirke Münster [3], 10 zum Regierungs-Bezirke Minden [4] und 14 zum Regierungs-Bezirke Arnsberg [5] gehören.

VIII. Die Rheinprovinz enthält 60 Kreise, darunter 3 Stadtkreise (Köln, Aachen, Trier). Von diesen 60 Kreisen gehören 11 zum Regierungs-Bezirk Köln [6], 14 zum Regierungs-Bezirke Düsseldorf [7], 12 zum Regierungs-Bezirke Koblenz [8], 11 zum Regierungs-Bezirke Aachen [9] und 13 zum Regierungs-Bezirke Trier [10].

Die Hohenzollernschen Lande zerfallen nicht in Kreise, sondern die Verordnung v. 7. Jan. 1852 [11] hatte (im §. 2) bestimmt, daß dieselben in administrativer Beziehung in zwei Oberamts-Bezirke einzutheilen, welchen die Benennung Oberamts-Bezirk Hechingen und Oberamts-Bezirk Sigmaringen beizulegen [12]. Die Verordnung v. 18. Jan. 1854 [13] änderte dies indeß dahin ab, daß die gedachten Lande in administrativer Beziehung in sieben Oberamts-Bezirke einzutheilen, welchen die Benennungen Oberamts-Bezirke Hechingen, Sigmaringen, Gammertingen, Haigerloch, Wald, Trochtelfingen [14] und Ostrach [15] beizulegen. Zugleich bestimmte diese Verordnung, daß a) die Oberamts-Bezirke Hechingen, Wald, Trochtelfingen und Ostrach in ihrer bisherigen Begrenzung verbleiben sollten, b) der Oberamts-Bezirk Sigmaringen den bisherigen Oberamts-Bezirk gleichen Namens, das Ober-Voigteiamt Achberg und die zu dem früheren Oberamts-Bezirke Straßberg gehörigen Gemeinden Ober- und Unterschmeien, sowie das Hüttenwerk Thiergarten umfassen, c) der Oberamts-Bezirk Gammertingen aus den bisherigen Oberamts-Bezirken Gammertingen und Straßberg, ausschließlich der Gemeinden Ober- und Unterschmeien und des Hüttenwerkes Thiergarten, und d) der Oberamts-Bezirk Haigerloch aus den bisherigen Oberamts-Bezirken Haigerloch und Glatt bestehen solle. — Diese Einrichtungen sind indeß später im Verwaltungswege wieder abgeändert worden. Die Staatsregierung erklärte nämlich schon im

---

Kalbe, Wanzleben, Stadtkreis Magdeburg, Wolmirstedt, Neu-Haldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt und Grafschaft Wernigerode.

[1] Nämlich die Kreise Liebenwerda, Torgau, Schweinitz, Wittenberg, Bitterfeld, Delitzsch, Saalkreis, Seekreis Mansfeld, Gebirgskreis Mansfeld, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg und Zeitz.

[2] Nämlich die Kreise Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weißensee, Erfurt, Ziegenrück und Schleusingen.

[3] Nämlich die Kreise Tecklenburg, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Münster, Steinfurth, Coesfeld, Ahaus, Borken und Recklinghausen.

[4] Nämlich die Kreise Minden, Lübbecke, Halle, Herford, Bielefeld, Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.

[5] Nämlich die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon, Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn, Altena, Olpe, Siegen und Wittgenstein.

[6] Nämlich die Kreise Wipperfürth, Gummersbach, Sieg, Mülheim, Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach und Bonn.

[7] Nämlich die Kreise Kleve, Rees, Duisburg, Geldern, Kempen, Krefeld, Düsseldorf, Elberfeld und Barmen, Lennep, Solingen, Neuß, Grevenbroich und Gladbach. — Mittelst K.-O. v. 25. Juni 1856 ist die definitive Genehmigung der Abzweigung eines Kreises Moers von dem bisherigen Kreise Geldern erfolgt, welche demnächst auch realisirt worden ist (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 601). Dieser neugebildete Kreis Moers ist der 332. Kreis des Preuß. Staates.

[8] Nämlich die Kreise Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Kochem, Mayen, Adenau, Ahrweiler, Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar.

[9] Nämlich die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Düren, Eupen, Stadtkreis Aachen, Landkreis Aachen, Montjoie, Schleiden und Malmedy.

[10] Nämlich die Kreise Daun, Prüm, Bitburg, Wittlich, Bernkastel, Stadtkreis Trier, Landkreis Trier, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel (vormaliges Fürstenthum Lichtenberg).

[11] Vgl. G. S. 1852, S. 35.

[12] Der §. 2 der Verordn. v. 7. Jan. 1852 bestimmte zugleich, daß a) der Oberamts-Bezirk Hechingen aus dem Fürstenthume Hechingen und aus den bisherigen Oberamts-Bezirken Glatt, Haigerloch und Trochtelfingen, dagegen b) der Oberamts-Bezirk Sigmaringen aus den bisherigen Oberamts-Bezirken Gammertingen, Straßberg, Sigmaringen, Wald u. Ostrach, und aus dem bisherigen Obervoigtei-Amte Achberg bestehen solle.

[13] Vgl. G. S. 1854, S. 47.

[14] Dies ist der Fürstl. Fürstenbergische Bezirk.

[15] Dies ist der Fürstl. Taxische Bezirk.

Jahre 1861 bei den Berathungen über den Etat der Hohenzollernschen Lande [1], daß es ihre Absicht sei, zur Verminderung der Verwaltungs-Kosten, die Oberamts-Bezirke auf drei zu vermindern, und zwar in der Weise, daß die Ober-Aemter Sigmaringen, Hechingen und Gammertingen beizubehalten, die anderen aber im Falle der Erledigung nicht wieder zu besetzen, sondern den betreffenden größeren Aemtern einzuverleiben. Inzwischen hat die Staatsregierung diese Umgestaltung der Oberamts-Bezirke beinahe vollständig ins Werk gesetzt [2].

B. Die Verfassungs-Urkunde enthält keine Bestimmung darüber, ob es zu Veränderungen der Kreisgrenzen eines Gesetzes bedürfe oder ob solche im Wege Königlicher Verordnung angeordnet werden können. Dagegen bestimmte der Art. 3 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 ausdrücklich, daß solche Veränderungen nur durch ein Gesetz erfolgen könnten [3]. Diese Kreis- 2c. Ordnung ist indeß durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 [4] außer Kraft gesetzt worden, und es besteht daher gegenwärtig keine ausdrückliche Vorschrift darüber, in welcher Form Veränderungen in der bestehenden Kreiseintheilung und in der Begrenzung der Kreise zu Stande kommen können. Da indeß die Kreise, ebenso wie die Provinzen, keineswegs bloße Verwaltungs-Bezirke bilden, sondern als Korporationen mit bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten bestehen, so muß — ungeachtet der Wiederaufhebung der Kreis- 2c. Ordnung v. 11. März 1850 — angenommen werden, daß es in jedem Falle, wo eine Abänderung in dem bestehenden Rechtszustande der gegenwärtig vorhandenen Kreise vorgenommen werden soll, hierzu eines förmlichen Gesetzes bedarf und daß die Anordnung solcher Abänderungen im Wege Königlicher Verordnung nicht statthaft ist [5].

---

[1] Vgl. den Bericht der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 18. März 1861 in den sten. Ber. desselben 1861, Bd. V, S. 523.

[2] Das bisher standesherrliche Trochtelfingen ist vom Staate übernommen. Das Oberamt Wald ist mit Sigmaringen, Trochtelfingen mit Gammertingen, und das standesherrliche Oberamt Ostrach, nach seiner Uebernahme Seitens des Staates, mit Sigmaringen vereiniget. Endlich ist die Absicht, Haigerloch mit Hechingen zu verschmelzen, sobald eines dieser beiden Oberämter zur Erledigung gelangt (vgl. die Erklärung der Staatsregierung in der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses in deren Bericht v. 12. Sept. 1862, s. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VII, Anl. Nr. 135, S. 1442—1445). Zur Zeit bestehen noch vier Oberamts-Bezirke: Sigmaringen, Gammertingen, Haigerloch (welche zusammen das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ausmachen) und Hechingen (das frühere Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen). Die ehemaligen Oberämter Straßberg, Glatt, Trochtelfingen, Wald, Ostrach und das Obervoigteiamt Achberg sind aufgehoben. Das Haus der Abgeordneten hat übrigens bei der Verhandlung über den Etat der Hohenzollernschen Lande in der Sitz. v. 22. Sept. 1862 (vgl. sten. Ber. 1862, Bd. III, S. 1822—1829) beschlossen, „gegen die Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß die Abänderung der Organisation der unteren Verwaltungs-Stellen der Hohenzollernschen Lande sistirt, im Falle erkannter Nothwendigkeit einer anderweiten Organisation aber nur im Wege der Gesetzgebung vorgegangen werde.“ Vgl. über diese Frage auch den Bericht der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 17. April 1855 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1854—1855, Bd. IV, Anl. Nr. 122, S. 781 ff., und die Verhandlungen darüber in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 23. April 1855, in den sten. Ber. desselben 1854—1855, Bd. II, S. 808 ff.

[3] Vgl. oben §. 212, S. 16, Note 4.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 232—233.

[5] Bei der Bildung eines neuen Kreises Neurode (s. oben S. 25, Note 12) und der beabsichtigten Bildung eines besonderen Kreises Moers (s. Note 7 auf vor. S.) ist indeß Seitens der Staatsregierung das Gegentheil angenommen worden. Man wird aber nicht in Abrede stellen können, daß jede Veränderung der Kreisgrenzen nicht bloß eine Aenderung der administrativen Verwaltungs-Bezirke enthält, sondern zugleich auch die Bildung einer neuen Korporation zur Folge hat, also die bestehenden Rechtsverhältnisse der bisherigen Kreiskorporation wesentlich berührt, überdies aber auch ihre Wirkungen über die betreffenden Kreise hinaus äußern und die Rechte Dritter verändern kann. Aus diesen Gründen hat die Staatsregierung bei Vorlegung und Berathung der Kreis- 2c. Ordn. v. 11. März 1850 selbst beantragt, in den Art. 3 derselben die Bestimmung aufzunehmen, daß fortan Veränderungen der Kreisgrenzen nur durch ein Gesetz zulässig sein sollten, und die Kammern sind dem beigetreten (vgl. v. Rönne's Kommentar über die Gemeinde-, Kreis- 2c. Ordn. v. 11. März 1850 zum Art. 3, S. 323—324). Es ist zwar bei Aufhebung dieses Gesetzes durch das Gesetz v. 24. März 1853 verabsäumt worden, wenigstens die Bestimmungen des Art. 3 von der Aufhebung ausdrücklich auszunehmen; allein aus dieser Unterlassung kann nicht gefolgert werden, daß es nunmehr zu Veränderungen der Kreisgrenzen keines Gesetzes bedürfe. Denn ein solches ist in allen Fällen erforderlich, wenn Veränderungen in dem bestehenden Rechtszustande einzelner oder mora-

§. 216.

V. Die Eintheilung in Gemeinden [1].

Die Eintheilung des Staatsgebietes und der Bewohner desselben in Kreisbezirke ist für viele Zwecke des Staates und der Staatsbürger zu umfassend, und deshalb bedarf es noch einer weiteren Unterabtheilung der Kreise in Bezirke von geringerem Umfange. Diese bieten sich von selbst dar in den (politischen) Gemeinden. Zwar kommen diese letzteren keineswegs nur als Verwaltungs-Bezirke für staatliche Zwecke in Betracht, sondern sie bestehen als selbstständige und für ihre Angelegenheiten selbstthätige Korporationen im Staate; allein als solche bilden sie die Grundlage des Staates, in dessen Organismus sie mit einbegriffen sind, und welcher sie als die unterste Instanz seiner Wirksamkeit, insoweit dies mit ihrer Selbstthätigkeit in anderen Beziehungen vereinbar ist, benutzen darf.

Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 2. Dec. 1848 hatte, von diesen Grundsätzen ausgehend, in den Art. 104 den Satz aufgenommen, daß das Staatsgebiet in „Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden" zerfalle [2], und dieser Satz wurde bei der Revision der Verfassungs-Urkunde Anfangs auch von den Kammern aufrecht erhalten; schließlich ist derselbe indeß in die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (Art. 105) nicht mit übergegangen [3]. Inzwischen ist die Existenz der Gemeinden, als der untersten Stufe der allgemein durchgeführten korporativen Organisation des gesammten Staates, eine Thatsache, die auch ohne ausdrückliche Anerkennung Seitens der Verfassungs-Urkunde bestehen bleibt. Allein die Beseitigung des erwähnten Grundsatzes der Verfassungs-Urkunde ist keineswegs als eine materiell unerhebliche Abänderung anzusehen. Aus der in Rede stehenden Bestimmung des Art. 104 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 ergab sich als nothwendige Folge, daß es keinen Theil des Staatsgebietes, also kein Grundstück, geben solle, welches zu keinem Gemeinde-Bezirke gehört [4], und es kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß, wenn

---

lischer Personen (mithin auch der bestehenden Kreis-Korporationen) eintreten sollen, und nach Art. 62 der Verf.-Urk. bedarf es zu jedem Gesetz der Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern. Das Verordnungs-Recht des Königs beschränkt sich auf das hier nicht in Betracht kommende außerordentliche Verordnungs-Recht des Art. 63 der Verf.-Urk. und auf dasjenige, welches nur die Vollziehung der Gesetze betrifft (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, S. 166 ff.); aus diesem Verordnungs-Rechte aber kann die Befugniß zu einseitig vorzunehmenden Abänderungen in der Organisation der Kreisverbände um so weniger hergeleitet werden, als dadurch eben die bestehenden Rechtszustände dieser Korporationen und der betheiligten Staatsbürger geändert werden.

[1] Ueber die Verfassung der Gemeinden vgl. unten Abschn. III (§§. 304 ff.).

[2] Der Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf. v. 26. Juli 1848 enthielt im Art. 102 den Satz: „das Gebiet des Preuß. Staates wird in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingetheilt".

[3] Die Botschaft der Krone v. 7. Jan. 1850 (Proposition XII) beantragte nämlich die Streichung jener Eingangsworte des Artikels und daß statt derselben nur gesetzt werde: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preuß. Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt". Diesem Antrage sind die Kammern schließlich beigetreten. Als Grund der Aenderung wird in den Motiven der Proposition angegeben, „daß durch die Veränderung der Eingangsworte auch in der Fassung angedeutet werden solle, daß die hier genannten Verbände mit ihrem räumlichen Bezirke nicht zunächst und nicht lediglich als Eintheilungen des Staatsgebietes oder administrative Verwaltungs-Bezirke, und wiederum letztere nicht lediglich in dieser Eigenschaft als Korporationen zu betrachten seien" (vgl. v. Rönne's Bearbeitung der Verf.-Urk., Art. 105, S. 196—205). Das Verfassungs-Gesetz v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 228), welches den Art. 105 der Verf.-Urk. aufhebt, hat demnächst an dessen Stelle gleichfalls nur den oben oben erwähnten Satz gesetzt.

[4] Die Motive zum §. 1 des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfs der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 erkennen dies ausdrücklich an (vgl. v. Rönne's Komment. über die Gemeinde-Ordn. S. 20); bei der Berathung in den Kammern über die in der vorigen Note gedachte Proposition XII der Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 ist indeß diese Bedeutung der in Rede stehenden Bestimmung des Art. 104 nicht vollständig gewürdiget worden. Die Revisions-Kom. der II. K. spricht nämlich in ihrem Berichte über die Proposition XII die (mit den oben gedachten Motiven der Staatsregierung im Widerspruche stehende) Ansicht aus, „daß der Eingang des

die Gemeinde die unterste Stufe der ganzen Staatseintheilung bilden soll, auch die Abgrenzung in Gemeinde-Bezirke durch das ganze Staatsgebiet hindurchgehen muß und kein Theil desselben außerhalb dieser Eintheilung stehen darf. Deshalb hatte der §. 1 der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 den Grundsatz ausgesprochen, „daß zu einem Gemeinde-Bezirke alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke gehören, und daß jedes Grundstück einem Gemeinde-Bezirke angehören oder einen solchen bilden muß" [1]. Dieser Grundsatz ist indeß mit der durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 [2] erfolgten Wiederaufhebung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 auch aus der Spezial-Gesetzgebung zum Theil wieder beseitiget worden. Denn die an die Stelle dieser Gemeinde-Ordnung getretenen Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen

---

Art. 104 in seiner ursprünglichen Fassung nicht dahin zu verstehen sei, als ob dadurch eine Garantie dafür habe ausgesprochen werden sollen, daß im Preuß. Staate alles Land zu einer Gemeinde, alle Gemeinden zu Kreisen u. s. w. gehören sollen". Zur Begründung dieser, von der ausdrücklichen Erklärung der Staatsregierung abweichenden Ansicht wird indeß von Seiten der Revisions-Kom. nichts Näheres beigebracht. Dagegen hat der Central-Ausschuß der I. K. in seinem Berichte über die erwähnte Proposition mit Recht bemerkt, „daß die Annahme derselben den bereits von der Gemeinde-Ordn. angenommenen Grundsatz gefährde, daß es durchaus keinen Theil des Staatsgebietes, also kein Grundstück, geben soll, welches zu keinem Gemeindebezirke gehört". Der Central-Ausschuß beantragte daher die Ablehnung der Proposition. Nachdem indeß die II. K. sich für deren Annahme entschieden hatte, stand auch der Central-Ausschuß der I. K. von seinem Bedenken ab, bemerkte indeß ausdrücklich, „daß dies nur deshalb geschehe, weil das erwähnte Prinzip bereits in §. 1 der Gemeinde-Ordn. gewahrt sei und die Regierung erklärt habe, daß durch die Proposition eine materielle Aenderung nicht beabsichtigt werde" (vgl. v. Rönne's Bearbeitung der Verf.-Urk. S. 205), worauf dann auch die I. K. dem Antrage beitrat. Die Voraussetzungen der I. K. sind indeß später dadurch hinfällig geworden, daß auch die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 238) wieder aufgehoben und solchergestalt das erwähnte Prinzip völlig wieder beseitiget worden ist.

[1] Dies ist gegenwärtig vielfach, namentlich auf dem Lande, noch nicht der Fall; vielmehr stehen bis jetzt nicht allein die meisten großen Güter (Domainen und Rittergüter) und frühere Bestandtheile derselben in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien nicht allein, sondern auch manche andere kleinere Besitzungen (Mühlen, Krüge und dergl.) noch außerhalb des Gemeinde-Verbandes. Die Motive der Staatsregierung zum §. 1 des Entw. der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 bezeichnen aber das längere Fortbestehen dieses Zustandes ausdrücklich als unhaltbar (vgl. v. Rönne's Kommentar über die Gemeinde-Ordn. S. 20). — Die älteren Gemeinde-Gesetze des Preuß. Staates hatten den in Rede stehenden Grundsatz des §. 1 der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 nicht vollständig anerkannt. Die Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1818, §. 4, und die revid. Städte-Ordn. v. 17. März 1831, §. 5, sprechen nur aus, daß sämmtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte (und der städtischen Feldmark) zum städtischen Gemeinde-Bezirke gehören sollten. Die §§. 7 u. 8 der letzterwähnten Städte-Ordn. schlossen davon die vormals unmittelbaren D. Reichsstände und deren im Stadtbezirke liegenden Grundstücke und deren Bewohner, und die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte mit ihrem Dominialbesitze und dessen Bewohnern, sowie auch die Grundstücke oder Rittergüter mit ihren Bewohnern ausdrücklich aus. Diese Grundsätze waren durch die Verordn. v. 20. Nov. 1838 (G. S. 1838, S. 3) auch auf die Provinz Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und dem Markgrafenthume Ober-Lausitz ausgedehnt worden. Die Westphälische Landgemeinde-Ordn. v. 31. Okt. 1841, §§. 3 u. 4, und die Rheinische Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845, §§. 3 u. 4, hatten dagegen bestimmt, daß nicht bloß alle innerhalb der Grenzen eines Gemeinde-Bezirkes belegene Grundstücke zu diesem gehören, sondern auch, daß einzeln gelegene Grundstücke, die noch keiner Gemeinde angehören, mit einer angrenzenden Gemeinde verbunden werden sollten, wovon indeß (nach §. 5) die Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren und in der Provinz Westphalen auch die landtagsfähigen Rittergüter ausgenommen sein sollten. In den zur Provinz Sachsen gehörigen ehemals Westphälischen Landestheilen war durch die Verordn. v. 31. März 1833 (G. S. 1833, S. 62) die in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung zeither bestandene Verbindung der Domainen und Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinden wieder aufgehoben worden. In den altländischen östlichen Provinzen, wo das A. L. R. eingeführt ist, gehörten nach §. 18 A. L. R., II, 7 nur die bäuerlichen Grundstücke der Feldmark zur Dorfgemeinde, wogegen die Rittergüter, Domainen und Staatsforsten, wie auch häufig die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke von jedem Gemeindeverbande ausgeschlossen waren. Alle diese Verhältnisse hatte dann der §. 1 der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 gleichmäßig für den ganzen Umfang der Monarchie dahin regulirt, daß fortan zu einem Gemeinde-Bezirke alle innerhalb der Grenzen desselben gelegene Grundstücke gehören sollten, und daß jedes Grundstück einem Gemeinde-Bezirke angehören oder einen solchen bilden müsse.

[2] Vgl. G. S. 1853, S. 238.

haben denselben keinesweges allgemein und unbedingt anerkannt. Es bestimmen nämlich hierüber:

1) die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen [1] (§. 2) und die Städte-Ordnung v. 19. Mai 1856 für die Provinz Westphalen [2] (§. 2) gleichlautend, „daß den städtischen Gemeinde-Bezirk alle diejenigen Grundstücke bilden, welche demselben bisher angehört haben", und „daß Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, nach Vernehmung der Betheiligten [3] und Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirke vereinigt werden können" [4]. Ferner wird dann bestimmt, „daß eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Guts-Bezirkes mit einer Stadtgemeinde nur unter Zustimmung der Vertretung der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen kann".

2) Dagegen bestimmt die Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz [5] (§. 2) nur, „daß alle innerhalb der Grenzen des Stadtbezirkes gelegenen Grundstücke zum städtischen Gemeinde-Bezirke gehören" [6].

3) Was die Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen betrifft, so hat das Gesetz v. 14. April 1856 [7] (§. 1) verordnet, „daß den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes alle diejenigen Grundstücke bilden sollen, welche demselben bisher angehört haben", und „daß jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, nach Vernehmung der Betheiligten [8] und nach Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke vereinigt werden soll [9], wenn es sich aber nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke [10] eignet, mit Genehmigung des Königs dazu erklärt werden kann". Zugleich ist noch vorgeschrieben, „daß die Vereinigung eines ländlichen Gemeinde-Bezirkes oder eines selbstständigen Gutsbezirkes mit einem anderen Bezirke nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Königs erfolgen kann".

4) Die Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 für die Provinz Westphalen [11] (§§. 2 und 3) bestimmt, „daß zum Gemeinde-Bezirke alle Grundstücke gehören, welche demselben bisher angehört haben", und „daß diejenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor dem Erlaß der Land-Gemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1841 bereits in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu genügen geeignet sind, auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbstständige, den Gemeinden gleich zu achtende, Güter (Gutsbezirke) bilden können" [12].

---

[1] Vgl. G. S. 1853, S. 261.

[2] Vgl. G. S. 1856, S. 237.

[3] Unter den „Betheiligten" sind lediglich die Besitzer derjenigen Grundstücke, um deren Inkommunalisirung es sich handelt, sowie die Vertretungen derjenigen Gemeinden resp. diejenigen Gutsbesitzer zu verstehen, mit deren Kommunal- oder selbstständigen Gutsbezirken die fraglichen Grundstücke auf den Antrag ihrer Eigenthümer, oder nach der Absicht der Behörde vereinigt werden sollen. Denn keiner angrenzenden Gemeinde steht ein Recht zu, die Einverleibung eines Grundstückes in ihren Bezirk zu verlangen, woraus von selbst folgt, daß Gemeinden bloß deshalb, weil auch ihre Bezirke an die zu inkommunalisirenden Grundstücke grenzen, noch nicht zu den Betheiligten gehören, deren Anhörung erfolgen muß (Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Sept. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 249).

[4] Die Vereinigung ist hier also nur gestattet, nicht unbedingt vorgeschrieben.

[5] Vgl. G. S. 1856, S. 406.

[6] Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren D. Reichsstände und derjenigen Besitzer von Standesherrlichkeiten, welchen gleichartige Befugnisse besonders verliehen sind, werden (im §. 94) besonderer Regulirung vorbehalten.

[7] Vgl. G. S. 1856, S. 359.

[8] Ueber den Begriff der „Betheiligten" vgl. das in der Note 3 alleg. Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Sept. 1859.

[9] Hier ist also die Vereinigung unbedingt vorgeschrieben.

[10] Ueber die leitenden Grundsätze bei der Bildung „selbstständiger Gutsbezirke" vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 26. Okt. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 113), v. 31. März 1860 (a. a. O., S. 73), v. 9. Mai 1860 (a. a. O., S. 114) und v. 25. Sept. 1860 (a. a. O., S. 223).

[11] Vgl. G. S. 1856, S. 265.

[12] Ueber das Verfahren bei der Abtrennung eines solchen Gutes von dem Gemeinde-Bezirke disponirt der §. 3, Alin. 2 u. 3 a. a. O.

Uebrigens bilden in der Provinz Westphalen (nach §. 4 a. a. O.) mehrere Gemeinden, nebst den denselben gleichgestellten Gütern, einen Verwaltungs-Bezirk (Amt) unter einem Amtmanne; doch kann das Amt auch aus Einer Gemeinde bestehen. Ferner ist dann bestimmt (§. 6), „daß Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung des Kreistages durch den Oberpräsidenten mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt werden müssen" [1]. Dagegen soll eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirkes mit einem anderen nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, sowie des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen können" [2].

5) Die für diejenigen Gemeinden der Rheinprovinz, auf welche die Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 keine Anwendung findet, durch das Gesetz v. 15. Mai 1856 [3] wieder in Kraft gesetzte Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 [4] bestimmt (§§. 3 und 4), „daß zur Gemeinde alle Einwohner des Gemeinde-Bezirkes und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegenen Grundstücke gehören", sowie, „daß einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, mit einer angrenzenden Gemeinde vereiniget werden müssen [5], worüber der Oberpräsident nach Anhörung der Betheiligten und des Gemeinderathes der betreffenden Gemeinde zu beschließen hat" [6]. Uebrigens bilden auch in der Rheinprovinz mehrere Gemeinden einen Verwaltungs-Bezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister; doch kann die Bürgermeisterei auch aus Einer Gemeinde bestehen (§. 7).

6) Die Gemeinde-Ordnung für Hohenzollern-Sigmaringen v. 6. Juni 1840 stellt den Grundsatz auf, daß alle Grundstücke, die bis dahin keiner Gemarkung zugehört haben und keine eigene Gemarkung bilden, der nächstgelegenen Gemarkung zugetheilt werden müssen. Das Gemeindebürgerrecht besitzen aber nicht alle Einwohner des Gemeindebezirkes; es muß vielmehr besonders erworben werden.

Die bestehenden Stadt- und Gemeinde-Bezirke können nicht durch einseitige Anordnungen des Staatsregierung verändert werden, sondern es sind in den Gesetzen über die Verfassung der Gemeinden die Bedingungen und Formen vorgeschrieben worden, unter welchen und mit deren Beobachtung solche Anordnungen nur vorgenommen werden dürfen [7].

---

[1] Hier ist also die Vereinigung unbedingt vorgeschrieben.

[2] Die betr. Verhältnisse der vormals unmittelbaren D. Reichsstände sind (im §. 85) besonderer Regulirung vorbehalten worden.

[3] Vgl. G. S. 1856, S. 435.

[4] Vgl. G. S. 1845, S. 523.

[5] Hier ist also gleichfalls die Vereinigung unbedingt verordnet.

[6] Die betr. Verhältnisse der vormals unmittelbaren D. Reichsstände sind (im Art. 3 des Ges. v. 15. Mai 1856, G. S. 1856, S. 435) besonderer Regulirung vorbehalten worden.

[7] Die Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 für die sechs östl. Provinzen (G. S. 1853, S. 261) §. 2 und die Städte-Ordn. v. 19. März 1856 für die Provinz Westphalen (G. S. 1856 S. 237) §. 2 bestimmen in dieser Beziehung gleichlautend, daß die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder einem selbstständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirke nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Min. des Inn. nur dann vorgenommen werden kann, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten soll eine solche Veränderung nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden. Im Wesentlichen dieselbe Bestimmung enthält das Gesetz v. 14. April 1856, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, im §. 1 (G. S. 1856, S. 359) und die Landgemeinde-Ordn. v. 19. März 1856 für die Provinz Westphalen im §. 3 (G. S. 1856, S. 266). Die Städte-Ordn. v. 19. März 1856 für die Rheinprovinz (G. S. 1856, S. 406) bestimmt im §. 2, daß Veränderungen des Stadtbezirkes nur mit Genehmigung des Königs nach Anhörung der Gemeindevertretung vorgenommen werden können, und daß die Regulirung der Verhältnisse bei solchen Veränderungen im Verwaltungswege nach Vernehmung der Betheiligten durch die Regierung erfolgen soll, gegen deren Entscheidung der Rekurs an den Oberpräsidenten stattfindet. Die Rheinische Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845, §. 6 (G. S. 1845, S. 524) bestimmt gleichfalls, daß solche Veränderungen nur mit Genehmigung des Königs, nach Anhörung der zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigten Gemeindemitglieder der betheiligten Gemeinde, vorgenommen werden können.

Zweiter Abschnitt.

Die Organe der Staats-Verwaltung [1].

Die Darstellung der Organe der Staats-Verwaltung umfaßt: 1) die Darstellung des Organismus der Verwaltungs-Behörden (Kap. 1), 2) die Darstellung des Organismus der Gerichts-Behörden (Kap. 2) [2], und 3) die Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Staats-Beamten oder die Staatsdienst-Pragmatik (Kap. 3) [3].

Erstes Kapitel.

Der Organismus der Verwaltungs-Behörden.

§. 217.

Vorbemerkung.

Die oberste Leitung der gesammten Staats-Verwaltung gebührt dem Könige, als alleinigem Inhaber der vollziehenden Gewalt [4], unter der Verantwortlichkeit der Minister, welche diese Verantwortlichkeit durch die zur Gültigkeit eines jeden Regierungsaktes des Königs erforderliche Gegenzeichnung übernehmen [5]. Zur Ausübung der öffentlichen Funktionen des Staatslebens bedarf aber der König der Organe, welche in seinem Namen handeln, indem sie, Kraft der ihnen vom Könige, als Inhaber der Vollzugsgewalt, ertheilten Vollmacht, die ihnen übertragenen Amts-Funktionen ausüben [6]. Deshalb gebührt dem Könige das Recht der Besetzung aller Stellen in sämmtlichen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet [7], und das Recht, die Behörden zu errichten, welchen die Staatsgeschäfte, inländische und auswärtige, nach bestimmter Ordnung und Einrichtung der Staatsverwaltung, zu übertragen sind [8].

---

[1] Vgl. Freih. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe (Heidelberg, 1823), 3 Bde. — F. Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde (Leipzig, 1836). — Zachariä, Deutsches St.- u. B.-R. (2. Ausg.), Bd. II, §§. 130—132, S. 3 ff. — Klüber, öff. R. des D. B., §§. 345—352, S. 537 ff.

[2] Eine Behörde heißt in der Gesammtgliederung des Staatslebens das Organ, dem ein bestimmter Geschäftskreis oder Inbegriff von Funktionen zugewiesen ist, und die Anordnung der Behörden, nach welcher sie von der Central-Behörde aus einander untergeordnet sind, bildet die Hierarchie derselben (vgl. Schmitthenner, allgem. Staats-R., §. 150, S. 499). Die Gesammtheit der Behörden des Staates bildet seinen Behörden-Organismus.

[3] Ueber die Organisation der Behörden in Preußen vgl.: Fr. v. Raumer, über die Verfassung der Behörden im Preuß. Staate (in Manso's Geschichte des Preuß. Staates, Frankfurt, 1820, Thl. III). — K. L. v. Woltmann, Geist der neuen Preuß. Staatsorganisation (Leipzig, 1810). — Die neue Staatsverfassung der Preuß. Monarchie in tabellarischen Uebersichten (Berlin, 1811). — Häberlin's Staatsarchiv, H. 39, S. 246 ff. — Schreiben an Friedrich Wilhelm III. über die neue Organisation des Preuß. Staates (Berlin, 1808). — Wehnert, über den Geist der Preuß. Staatsorganisation u. Staatsdienerschaft (Potsdam, 1833). — J. D. F. Rumpf, Ressort u. Organismus sämmtlicher Preuß. Staatsbehörden u. öffentl. Anstalten (Berlin, 1837). — Geschichte u. Darstellung des Organismus der Preuß. Behörden (Arnsberg, 1840). — Eine bloße Sammlung der betr. Gesetze und Verordnungen enthält die Schrift: Die Grundgesetze über die innere Verwaltung des Preuß. Staates oder Verfassung und Einrichtung der obersten Staats- und Provinzialbehörden der Preuß. Monarchie (Berlin, 1842).

[4] Verf.-Urk. Art. 45.

[5] Verf.-Urk. Art. 44.

[6] Die Behörden und Beamten üben ihre Befugnisse nicht auf Grund eigener Berechtigung aus, sondern nur vermöge des ihnen von dem Könige, als Inhaber der obersten Staatsgewalt, ertheilten Auftrages (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 129, S. 3).

[7] Verf.-Urk. Art. 47. Vgl. A. L. R., II, 13, §. 7.

[8] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 52, sub II, unter 1 u. 2, S. 199—201. — Die Frage: ob das Recht zur Errichtung von Behörden im Wege Königl. Verordnung ausgeübt werden

In der Art, wie die Besorgung der Staatsgeschäfte durch die Behörden und Beamten erfolgt, ist ein dreifaches System zu unterscheiden:

1) das Kollegial-System, wo die Geschäfte durch Kollegien behandelt werden, in welchen die Beschlüsse, nach gemeinschaftlicher Berathung, durch Mehrheit der entscheidenden Stimmen [1] gebildet werden;

2) das Einheits- oder Büreau-System [2], wenn die Beschlüsse von dem Willen eines Einzelnen ausgehen und die übrigen Mitglieder der Behörde nur berathende Stimmen (vota consultativa s. deliberativa) haben;

3) dasjenige System, welches den Mittelweg oder eine zweckmäßige Vereinigung beider Systeme bildet, indem einige Arten der Staatsgeschäfte durch kollegialisch berathende und beschließende Behörden, andere durch einzeln ausführende Staatsbeamte behandelt werden [3].

Abgesehen hiervon kann für die Staatsverwaltung entweder das System der Provinzial-Verwaltung bestehen, bei welchem jede Provinz ihre eigenthümliche Organisation und Verwaltung hat, oder das Central- oder Real-System, bei welchem die Verfassung und Verwaltung für alle Provinzen dieselbe ist und in einer höchsten allgemeinen Behörde zusammenläuft, sodaß in Bezug auf die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Behörden vor Allem die Beschaffenheit der Gegenstände entscheidet, indem die ihrer Natur nach verwandten Angelegenheiten einem und demselben Behördenzweige und nur diesem übertragen werden.

Die Preußische Staats-Verwaltung, wie sich dieselbe nach und nach entwickelt, und namentlich wie sie sich in Folge der Reformen seit dem Jahre 1808 gestaltet hat, beruht auf dem Prinzipe der Centralisation und auf einer Verbindung des Systemes der Kollegial- und Büreau-Verwaltung. Die Verfassungs-Urkunde hat indeß keine Bestimmungen hierüber aufgenommen [4]; dagegen stellt sie (im Art. 98) ein Staatsdiener-Gesetz zur Feststellung der besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten allerdings in Aussicht, welches indeß bis jetzt nicht ergangen ist.

---

könne, oder ob es dazu allemal eines Gesetzes bedürfe, ist indeß nicht unbestritten. Der Min. des Innern hat in der 44. Sitzung der II. K. v. 31. März 1854 Ersteres behauptet, wogegen die letztere Ansicht von mehreren Abgeordneten (v. Bonin, Kisker und v. Patow) vertheidigt worden ist (vgl. sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 732—735), ohne daß indeß eine ausdrückliche Entscheidung der Frage erfolgt wäre, die somit als eine noch offene anzusehen ist. Der Min. des Inn. hat jedoch (a. a. O., S. 734) wenigstens zugegeben, daß die Zustimmung der Kammern zu allen Veränderungen in der Organisation der Gerichte erforderlich sei, und daß es dieser Genehmigung bei Veränderungen in der Organisation der Verwaltungs-Behörden alsdann bedürfe, wenn dadurch vermehrte Kosten für die Staatskassen entstehen (vgl. Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. IV, Nr. 227, S. 7).

[1] Vgl. A. L. R., II, 10, §§. 114 ff.

[2] Auch „Büreaukratie" genannt.

[3] Ueber diese verschiedenen Systeme der Besorgung der Staatsgeschäfte vgl. Klüber, öffentl. R. des D. B., §. 343, S. 537, Schmitthenner, Grundlinien des allg. u. ideal. Staats-R., §. 150, S. 500, Welcker im Staatslexikon s. v. Collegium (Bd. III, S. 264—268), Geschichte und Darstellung des Organismus der Preuß. Behörden mit besond. Rücksicht auf die Begriffe: Büreaukratie und Kollegialverwaltung, nebst Erörterung der Vorzüge u. Mängel beider Verwaltungs-Behörden (Arnsberg, 1840) [besonders Kap. 1, S. 4 ff., u. Kap. 10, S. 175 ff.]. Vgl. auch v. Wolzogen, Preußens Staats-Verwaltung mit Rücksicht auf seine Verfassung (Berlin, 1854), wo unter andern S. 1 ff. die Ansicht aufgestellt wird, daß das Büreau-System der autokratischen und monarchischen, das Kollegial-System der republikanischen Verfassung entspreche. Vgl. auch S. 56 ff., 72, 94 ff., 99. (Dagegen vgl. Pözl, Lehrb. d. Bayerischen Verw.-R., §. 7, S. 12, Note 3).

[4] Nur in Betreff der Gerichte ist im Art. 89 festgesetzt, daß deren Organisation durch das Gesetz (also nicht durch Verordnungen) bestimmt werde (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, S. 167, Note 5, und §. 55, S. 232 ff.

Erster Titel.

Geschichtliche Einleitung [1].

§. 218.

I. Uebersicht der Entwickelung des Organismus der Behörden bis zum Jahre 1806.

Die Organisation der landesherrlichen Beamten zu bestimmten Behörden hat im Preußischen Staate, und namentlich in den Preußisch-Brandenburgischen Landen, im Wesentlichen denselben Gang genommen, wie in Deutschland überhaupt. Sie schließt sich an die Entwickelung der Landeshoheit zu einer mehr oder minder vollkommenen Staatsgewalt an [2] und beginnt in Preußen hauptsächlich seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts. Erst unter dem Kurfürsten Joachim Friedrich erhielt der Brandenburgische Geheime- oder Staats-Rath durch die Geheime Raths-Ordnung v. $^{13}/_{23}$. Dec. 1604 eine stehende und bleibende Einrichtung und trat als höchste Staatsbehörde ein [3], deren Hauptbestimmung die oberste Aufsicht und Leitung der gesammten Staatsverwaltung und die Berathung des Regenten in Regierungs- und Familien-Angelegenheiten war [4]. Kurfürst Johann Sigismund erließ unterm 25. März 1613 eine verbesserte Geheime-Raths-Ordnung [5], in welcher durch genauere Bestimmung der Verwaltungs-Kreise bereits die Grundlagen zu einer planmäßigen Geschäftseintheilung nach Departements gelegt wurden. Nachdem im Jahre 1640 der große Kurfürst Friedrich Wilhelm zur Regierung gelangt war, traf dieser durchgreifende Aenderungen in der Verfassung des Geheimen-Rathes, welcher nunmehr in 19 Abtheilungen (theils nach Provinzen, theils nach Gegenständen) eingetheilt wurde und dessen oberste Direktion er sich zum größten Theil selbst vorbehielt [6]. Für die Verwaltung der Domainen und der zur Unterhaltung des Kriegsheeres dienenden Steuern wurden besondere Kollegien unter dem Namen: „Amts-Kammern" und „Kriegs-Kommissariate" errichtet, und Kurfürst Friedrich III. (nachmals König Friedrich I.) setzte dann im Jahre 1697 eine General-Domainen-Kommission zur Untersuchung und Regulirung des Domainen-,

---

[1] Vgl.: J. Chr. J. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte (Frankfurt a. O., 1785), Bd. II, S. 1 ff. — Kurze Darstellung der vor dem Jahre 1808 in den Preuß. Staaten bestandenen öffentlichen Verwaltungs-Behörden (In der Einleit. zu Rabe's Samml. Preuß. Gesetze und Verordn., Bd. IV). — Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff, v. Rönne u. Simon (2. Ausg.), Bd. V, S. 38 ff.

[2] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 130, S. 3 ff.

[3] Vgl. Cosmar und Klaproth, der Königl. Preuß. und der Kurfürstl. Brandenburgische Geh. Staatsrath (Berlin, 1805), S. 86 ff. In diesem Werke (S. 299 ff.) ist die erste Geheimeraths-Ordnung, welche Joachim Friedrich am 25. Dec. 1604 vollzog, obwohl die wirkliche Einführung des Kollegiums erst am 5. Jan. 1605 stattfand, vollständig abgedruckt. — Vgl. über die Verfassung des Geheimen-Raths-Kollegiums auch: Geschichte und Organismus der Preuß. Behörden (Arnsberg, 1840), S. 33 ff.

[4] Lange Zeit ausgeschlossen von der Kompetenz des Geheimen-Raths blieben solche Gegenstände, die zur Bildung eines festen öffentlichen Rechtes noch nicht gereift waren, als Religions-, Lehns- und Landtags-Sachen, die dem Landesfürsten und speziellen berathenden Organen vorbehalten waren (vgl. Gneist, Geschichte der heutigen Gestalt der Aemter in England, S. 685). Diese gehörten in oberster Instanz vor das Konsistorium, die Lehns-Kanzlei und den Kanzler (vgl. die oben alleg. Schrift: die Organisation der Preuß. Behörden, S. 34). Auch auf die Justiz-Sachen hatte der Geheime-Rath ursprünglich keinen Einfluß, da diese vor das schon im J. 1516 gestiftete Hof- und Kammergericht (vgl. die Stiftungs-Urk. in Mylius, C. C. M., Tom. I, Abth. 1, Nr. 1) gehörten und erst weit später (nach Ertheilung des Kaiserl. privilegii de non appellando v. 16. Dec. 1702) in letzter Instanz an das Ob.-Tribunal übergingen (vgl. Hymmen's Beiträge zur jur. Lit., Bd. VI, S. 225).

[5] Vgl. Bei Cosmar u. Klaproth a. a. O., S. 113 ff. Darin versprach der Kurfürst, „in Sachen seines Hauses und des Landes nichts ohne Zuziehung und Genehmigung des Geheimen-Rathes vornehmen zu wollen".

[6] Insbesondere reservirte er sich persönlich die politischen Angelegenheiten und legte, da er diese wiederum durch beliebig erwählte Mitglieder des Geheimen-Rathes kollegialisch bearbeiten ließ, den Grund zum nachmaligen Kabinet (vgl. Stenzel's Geschichte des Preuß.

Haus-, Hof- und Kammerwesens ein [1], welcher im Jahre 1698 die Ober-Direktion der Domainen und Regalien in allen Provinzen übertragen und die Provinzial-Kammern und Regierungen untergeordnet wurden [2]. Neben und theilweise über diesem Domainen-Direktorium bestand noch die schon früher eingerichtete Geheime Hof-Kammer [3]. Eine völlige Umgestaltung der Central-Behörden erfolgte dann aber unter König Friedrich Wilhelm I. Er zog zuvörderst im Jahre 1713 die bis dahin nach den verschiedenen Zweigen abgesondert geführte Administration sämmtlicher nicht in die Militair-Kasse fließenden Steuern zusammen, indem er aus der Hof-Kammer und dem Ober-Direktorium ein Kollegium unter dem Namen „General-, Domainen- und Finanz-Direktorium" bildete [4], wogegen die Central-Behörde für die Kriegs-Kommissariate der Provinzen, das General-Kriegs-Kommissariat, in Berlin verblieb. Zugleich errichtete er (unterm 2. Okt. 1714) eine General-Rechen-Kammer, welche aus einem Kriegs- und einem Domainen-Departement bestand [5]. Nach zehnjähriger Prüfung und Beobachtung aller Verhältnisse hielt der König es indeß für nothwendig, eine viel durchgreifendere Aenderung in der Organisation der obersten Landes-Behörden eintreten zu lassen und den gesammten Staatshaushalt einer einzigen Ober-Behörde unterzuordnen [6]. Im Jahre 1723 wurden beide Behörden (das General-Kriegs-Kommissariat und das General-Finanz-Direktorium) aufgehoben und zu einer Behörde vereiniget, welche die Benennung: „General-, Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium [7] erhielt [8], in welchem der König in Person den Vorsitz führte [9], und welches in fünf Spezial-Departements eingetheilt

---

Staates, Bd. II, S. 77 u. 449), sodaß der Geheime-Rath nunmehr als Mittelpunkt der inneren, das Kabinet als Mittelpunkt der äußeren Angelegenheiten anzusehen war.

[1] Vgl. die Verordn. u. Instrukt. v. 6. Dec. 1697 (in Fischbach's histor. Beitr., Thl. II, Bd. I, S. 85 u. 89).

[2] Vgl. die Verordn. v. 7. Mai 1698 und Instrukt. v. 10. Juni 1699 (a. a. O., S. 91 u. 93), K.-O. v. 27. Juli u. 6. Aug. 1699 und Verordn. v. 17. Jan. 1797 (a. a. O., Thl. III, Bd. I, S. 118, 119).

[3] Diese kommt gleichfalls schon im 17. Jahrh. vor und wurde durch die K.-O. v. 20. Febr. 1702 auf 6 Direktoren und Räthe und 2 Kanzlisten beschränkt (vgl. Fischbach a. a. O., Thl. III, Bd. I, S. 113).

[4] Regl. v. 27. März 1713 (vgl. bei Fischbach, a. a. O., S. 123). Vgl. auch K.-O. u. Regl. v. 21. Febr. 1719 (a. a. O., S. 140).

[5] Diese Behörde hatte die Revision aller Rechnungen, die bis dahin bei verschiedenen Kollegiis und zum Theil bei deshalb angeordneten Kommissionen geprüft worden waren. Nach der K.-O. v. 16. Juni 1717 war sie ein besonderes, dem Könige allein untergeordnetes Kollegium (vgl. Stenzel's Geschichte des Preuß. Staates, Bd. III, S. 239 u. 330).

[6] In der hierüber an den Minister v. Ilgen erlassenen K.-O. heißt es: „Beide Kollegien haben nichts gethan, als Kollisiones gegen einander gemacht, als wenn das General-Kriegskommissariat nicht sowohl des Königs von Preußen wäre, als die Domainen. Dieses Konfusionswerk kann nicht Bestand haben. Jetzt hält das Kommissariat Rechtsgelehrte und Advokaten aus Meinem Beutel, um zu fechten gegen die Finanzen, also gegen mich selbst; das General-Finanz-Direktorium dagegen hält auch aus Meinem Beutel Advokaten, um sich zu vertheidigen" (vgl. diese K.-O. in v. Röbenbeck's Beiträgen zu der Lebensbeschreibung Friedrich Wilhelm's I., Th. I, S. 23, vgl. Förster, Friedrich Wilhelm I., Bd. II, S. 172).

[7] Gewöhnlich kürzer: „General-Direktorium" genannt.

[8] Vgl. das Notifikations-Patent über die Errichtung des General-Direktoriums v. 24. Juni 1723 in Mylius, C. C. M., Tom. VI, Sect. 2, No. 153, pag. 241. — Die in diesem Patent, sowie in dem Reskr. v. 2. Mai 1754 (Mylius, N. C. C., Tom. III, pag. 1211, Nr. 7 des Nachtr. v. 1765) erwähnten Instruktionen des General-Direktoriums v. 20. Dec. 1722 und v. 20. Mai 1748 (letztere von Friedrich II.) sind officiell nicht publicirt worden (vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, Einleit. S. V); erstere ist jedoch neuerdings vollständig veröffentlicht worden in Förster's Geschichte Friedrich Wilhelm's I. (Potsdam, 1834—1835), Th. II, S. 173—255.

[9] Das Personal sollte aus fünf dirigirenden Ministern, welche als Vice-Präsidenten den fünf verschiedenen Departements vorstanden, und verschiedenen Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domainen-Räthen, welche der König ausdrücklich assessores, sowie die ersteren ministri, nannte, zusammengesetzt sein. Alle Sachen wurden von den Ministern kollegialisch bearbeitet, und die Minister waren für Alles, was beim General-Direktorium vorging, dem Könige verantwortlich, selbst wenn es nicht in dem ihnen untergeordneten Departement vorkam; die Räthe hafteten nur für dasjenige, was zu dem Departement gehörte, dem jeder von ihnen zugeordnet war (vgl. das Nähere hierüber in der allegirten höchst merkwürdigen Instruktion v. 20. Dec. 1722 und im Auszuge in der Schrift: Geschichte und Darstellung des Organismus der Preußischen Behörden, S. 44—48). Ganz eigenthümlich ist aber die Auffassung des Königs von der Verantwortlichkeit, welche das

war [1]. Zu gleicher Zeit bildete der König aus den Kriegs-Kommissariaten und Amts-Kammern sogenannte „Kriegs- und Domainen-Kammern", welche alle Kontributions-, Domainen-, Kommerzien-, Manufakturen-, Fabriken-, Polizei-, Kämmerei- und städtische Sachen zu bearbeiten haben sollten [2] und sämmtlich dem General-Direktorium untergeordnet waren [3]. Unter den Kriegs- und Domainen-Kammern standen die Landräthe, die Steuerräthe und Magisträte, sowie alle Kammerbedienten in den Provinzen. Durch diese Schöpfungen Friedrich Wilhelm's I. war zwar das kollegialische System mit Konsequenz durchgeführt; allein er selbst hat es schon für erforderlich gehalten, gewisse Regierungs-Geschäfte dieser zeitraubenden Behandlungsweise zu entziehen, indem er im Jahre 1728 ein besonderes Kabinets-Ministerium aus seinen spezielleren Vertrauten bildete, in dem namentlich die auswärtigen, die Standeserhöhungs- und die Königl. Haus-Angelegenheiten, und zwar büreaumäßig, bearbeitet wurden, und zu welchem auch der erste Justiz-Minister (später Groß-Kanzler genannt) gehörte [4]. Auf diese Weise wurde das eine Hauptdepartement des Geheimen Staatsrathes faktisch von diesem getrennt, obschon das Kabinets-Ministerium dem Namen nach noch die erste Sektion desselben blieb. Auch bei dem General-Direktorium konnte die Idee eines die ganze innere Verwaltung umfassenden Kollegiums nicht vollständig aufrecht erhalten werden, sondern im Jahre 1725 wurde das schon früher errichtete Collegium medicum [5] zum Ober-Collegium medicum erhoben und es wurden demselben die im Jahre 1724 eingesetzten Provinzial-Medizinal-Kollegien untergeordnet [6], so daß hiermit eine von dem General-Direktorium unabhängige Verwaltungs-Behörde für die Landes-Medizinal-Angelegenheiten geschaffen war.

Diese Einrichtungen blieben zwar unter Friedrich dem Großen im Wesentlichen bestehen; sie erlitten indeß mehrfache Aenderungen. Das Kabinet wurde eigentlich

---

General-Direktorium gegenüber den Unterthanen zu übernehmen haben sollte. Die Instruktion spricht nämlich aus, daß der König sich die eigene Entscheidung vorbehalte, indem es darin heißt: „Wir sind doch Herr und König und können thun, was Wir wollen". Den Mitgliedern des General-Direktoriums sollte jedoch freistehen, ihre Bedenken dem Könige vorzutragen. Dabei wurde die tiefste Geheimhaltung der Instruktion anbefohlen und zugleich verordnet, „daß, wenn die Unterthanen und Behörden mit einer oder der anderen Bestimmung nicht zufrieden sein möchten, das General-Direktorium die Sache so formiren müsse, daß das Odium nicht auf den König, sondern auf das General-Direktorium oder ein und das andere Mitglied desselben, wenn es nicht anders ist, noch den Leuten eine bessere Opinion beigebracht werden kann, fallen möge".

[1] Nämlich: a) Preußische, Vor- und Hinterpommersche und Neumärkische Angelegenheiten, Grenzsachen, Ausrodung und Räumung der Brücher; b) Mindensche, Ravensbergische, Tecklenburgische und Lingensche, auch Rechenkammer- und Proviant-Sachen; c) Kurmärkische, Magdeburgische, Halberstädtische Marsch-Sachen und Armenverpflegungs-Angelegenheiten; d) Geldernsche, Klevesche, Meurssche, Neufchatelsche Angelegenheiten, Orangesche Erbschafts-Sachen, Post- und Münz-Sachen; e) Justiz-Sachen des General-Direktoriums. — Es tritt hier also schon eine Mischung des Real- und Provinzial-Systems hervor. — Die Gerichtsbarkeit des General-Direktoriums erstreckte sich über diejenigen Gegenstände, welche mit der Finanzverwaltung und der Landespolizei in unmittelbare Berührung kamen. Sie wurde durch zwei Behörden verwaltet: a) ein Ober-Revisions-Kollegium als Appellations-Instanz von den Erkenntnissen der Kriegs- und Domainen-Kammern (in Domainen-, Kommerzien- und Fabrik-Justizsachen), und b) eine Ober-Revisions-Deputation für alle Sachen, in welchen das Ober-Revisions-Kollegium erkannt hatte und die dritte Instanz zulässig war (vgl. v. Gräff, v. Rönne und Simon, Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher, 2. Ausg., Bd. V, S. 39, 40, 43, 44). Die vollständige Trennung der Rechtspflege von der Administration blieb erst einer späteren Zeit vorbehalten.

[2] Jede Provinz hatte ihre eigene Kriegs- und Domainen-Kammer: die Kurmark zu Berlin, die Neumark zu Küstrin, Preußen zu Königsberg und Gumbinnen, für Kleve und Meurs zu Kleve, für Mark zu Hamm, für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen zu Minden, für Pommern zu Stettin, für Magdeburg und Halberstadt mit Hohenstein zu Magdeburg und Halberstadt. Geldern besaß ein Landes-Administrations-Kollegium der Landstände, welche sämmtliche Domainen in Pacht genommen hatten. Schlesien war damals noch nicht Preußisch.

[3] Vgl. Stenzel, Geschichte des Preuß. Staates, Bd. III, S. 341—343, Geschichte und Darstellung des Organismus der Preuß. Behörden, S. 51.

[4] Vgl. Cosmar und Klaproth, der Königl. Preuß. Staatsrath, S. 233 ff.

[5] Vgl. A. B. König, histor. Schilderung der Hauptveränderungen von Berlin bis 1786, Bd. I, S. 132.

[6] Vgl. die K.-O. v. 4. Dec. 1725 (Mylius, C. C. M., Tom. V, IV. Sect. I, No. 29).

die oberste Behörde, von wo aus er selbst die gesammte Staatsverwaltung in einem Geiste leitete [1]. Im Jahre 1748 wurden die Geschäfts-Instruktionen der Kriegs- und Domainen-Kammern revidirt und es wurde hierbei theilweise von der Idee der Kollegial-Verfassung abgewichen [2]. Die Kriegs- und Domainen-Kammern sollten in den Provinzen alle Domainen-, Steuer-, Polizei-, Militair- und Servis-Sachen, in einigen auch die Landeshoheits-, Kirchen-, Schul- und ähnliche Sachen verwalten. Ihre Organe waren die Landräthe, welche in bestimmten Kreisen das Steuer- und Polizeiwesen des platten Landes, nebst den Kantons-, Lieferungs-, Vorspanns- und dergleichen Sachen besorgten, und die Kriegs- und Steuerräthe, welche in den Städten die Kämmerei-, Polizei-, Handwerks- und Manufaktur-, Kanton-, Militair- und Invaliden- und dergleichen Sachen beaufsichtigten [3]. — Auch dem General-Direktorium wurde unterm 20. Mai 1748 eine neue Instruktion ertheilt [4], nach welcher zuerst, Behufs Beschleunigung des Geschäftsganges, neben den Abtheilungen nach Provinzen auch solche nach Gegenständen eingeführt wurden [5]. Die Kollegial-Verfassung blieb indeß vorherrschende Einrichtung und dem Geiste, wie der Energie Friedrich's des Großen konnte es gelingen, die Nachtheile des nunmehr neben einander bestehenden Provinzial- und Real-Systems zu verhindern und eine zu große Vereinzelung der Geschäfte zu verhüten.

---

[1] Vgl. J. Ch. Rinne, Handbuch der Preußischen innern Staatsverwaltung, Bd. I, S. 77. Alles, was die Verhältnisse zu fremden Mächten betraf, kam nur noch im Kabinet zur Berathung und Entscheidung. Die Zuziehung eines Justizministers zum Kabinets-Ministerium fiel weg.

[2] Jede Kammer erhielt eine neue Instruktion, welche stets sekretirt gehalten und nur jährlich einmal bei verschlossenen Thüren dem Kollegium vorgelesen wurde. Jede Kammer sollte fortan aus einem Präsidenten, zwei oder mehreren Direktoren und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen. Die Sachen sollten nach Vortrag des Referenten, und bei wichtigeren Sachen auch des Korreferenten, in den Kammersitzungen dekretirt und expedirt, indeß zur Zeitersparniß nur vom Präsidenten, den Direktoren, dem Re- und Korreferenten im Konzepte gezeichnet werden, wogegen die Idee der Kollegial-Verfassung in ihrer Schärfe die Vollziehung durch sämmtliche an den Beschlüssen Theil nehmende Mitglieder erfordert hätte (vgl. Geschichte u. Darstellung des Organismus der Preuß. Behörden, S. 51 ff.).

[3] Das Institut der Kriegs- und Steuerräthe hat seinen Ursprung darin, daß die mit der Akcise und Steuer-Verwaltung beauftragten Kriegs-Kommissariate bei der Menge der ihnen untergebenen Städte, und der unordentlichen Verfassung der Magisträte und ihrer Geschäfte, nicht alles im Detail übersehen konnten. Deshalb wurden die Städte in gewisse Inspektionen zerlegt, und über jede Abtheilung von einer bestimmten zusammengelegten Anzahl (Departement) ein Steuer-Kommissarius (commissarius loci) bestellt. Diese Kommissarien erhielten in der Folge die Benennung „Steuerräthe" und später „Kriegs- und Steuerräthe". Die Institution rührt wahrscheinlich von dem großen Kurfürsten her, obwohl eine Verordnung über ihre Errichtung nicht bekannt ist. Ueber die Art ihrer Anstellung vgl. den Plan des Ministers v. Hagen, wie das Preuß. Kameral- und Finanzwesen in Ordnung zu bringen sei, in (Fischbach's) histor.-statist. Beitr. für die Preuß. Staaten, Bd. I, S. 43, §§. 1—3, desgl. die Schrift: Geschichte und Darstellung des Organismus der Behörden im Preuß. Staate, S. 58—59. — Ueber ihre Rechte und Obliegenheiten ist eine Instruktion v. 6. Mai 1712 (Mylius, C. C. M., Tom. III, Sect. I, pag. 287) ergangen (vgl. auch v. Rönne und Simon, die Preuß. Städte-Ordnungen [Breslau, 1843], S. 20, Note 3, u. Rabe's Samml., Bd. IV, Einl. S. XVI, §. 9). Unterm 1. Aug. 1766 erhielten sie eine neue Instruktion, wonach sie mit büreaukratischer Einrichtung deputirte Räthe des Provinzial-Finanz-Kolleginms über ein städtisches Inspektions-Departement sind.

[4] Dieser Instruktion wird in dem Reskr. v. 2. Mai 1754 (Mylius, N. N. C., Tom. III, pag. 1221, Nr. 7 des Nachtr. v. 1765) erwähnt; dieselbe ist indeß nicht veröffentlicht worden.

[5] Schon unterm 27. Juni 1740 war dem Gen.-Dir. eine Abtheilung für Post-, Handels- und Manufaktur-Sachen unter einem eigenen Minister hinzugefügt worden, da sich hier die Zersplitterung der Geschäfte nach Landestheilen besonders nachtheilig zeigte (vgl. König, histor. Schilderung der Hauptveränderungen von Berlin, Bd. V, 2, S. 230, und Preuß, Friedrich der Große, 1. Aufl., Bd. I, S. 285). Auch war aus gleichem Grunde eine besondere Abtheilung für alle Magazin-, Proviant-, Marsch-, Einquartirungs- und Servis-Sachen gebildet worden. Durch die K.-O. v. 9. Mai 1768 wurde demnächst ein abgesondertes Bergwerks- und Hütten-Departement, womit das Salzwesen verbunden war, im General-Direktorium gebildet, unter welches die kollegialisch konstituirten vier Ober-Bergämter gestellt wurden, und im Jahre 1771 ein eigenes Forst-Departements-Kollegium, gleichfalls als Abtheilung des General-Direktoriums (vgl. Geschichte u. Darstellung des Organismus der Behörden im Preuß. Staate, S. 62, 63, 65—66).

Die bedeutendste Aenderung aus dieser Zeitperiode war aber die im Jahre 1766 [1] erfolgte Errichtung einer besonderen General-Akcise- und Zoll-Administration [2], in den Provinzen diesseits der Weser [3], für alle Geschäfte, welche mit Akcise- und Zoll-Sachen in Verbindung standen. Diese Behörde wurde ganz nach Französischem Muster eingerichtet und stand unter einem Regie-Minister, sowie unter fünf (später vier) ein Kollegium bildenden Regisseurs, von denen jeder seine besonderen, von zwölf Direktoren büreaumäßig administrirten Provinzen hatte [4].

Nach dem Tode Friedrich's des Großen hob König Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1787 die sehr verhaßt gewordene büreaukratische Regie auf und führte eine neue Akcise-Verwaltung mit kollegialischer Verfassung ein, die ein besonderes Departement des General-Direktoriums bildete [5]. Die ganze Einrichtung dieses letzteren erhielt durch die hinzugefügten Administrationen eine völlig veränderte Gestalt, und es erging unterm 28. Sept. 1786 abermals eine neue Instruktion für dasselbe, welche dem Uebelstande abhelfen sollte, daß aus dem Nebeneinanderbestehen des Real- und Provinzial-Systemes häufige Konflikte unter den Abtheilungen des General-Direktoriums, welche das eine oder das andere System repräsentirten, hervorgingen [6]. Allein die Einheit, welche die Staatsverwaltung in dem Geiste Friedrich's des Großen gefunden hatte, war nicht wieder zu erreichen. Der König blieb zwar noch Chef des General-Direktoriums, so wie die dirigirenden Minister Vice-Präsidenten des ihnen anvertrauten Departements; allein das ganze Kollegium hatte sich in so viele einzelne Verwaltungs-Behörden aufgelöst, als Departements vorhanden waren, und es fehlte der leitende Centralpunkt, zumal für Schlesien noch ein besonderes, von dem Könige unmittelbar ressortirendes Finanzministerium bestand [7].

Bald nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's III. waren eine besondere Finanz-Kommission [8] und im Jahre 1798 eine General-Kontrolle der Finanzen, sowie eine Staatsbuchhalterei [9] gebildet, die durch eine koncentrirte Uebersicht des Staatshaushaltes den eingerissenen Uebelständen Abhülfe gewähren sollten [10]. Allein auch diese Einrichtungen erwiesen sich als nicht geeignet, das schwerfällige Gebäude aufrecht zu erhalten, welches nicht vermochte, die Stürme des unglücklichen Jahres 1806 zu ertragen, und der beträchtliche Länderverlust, welchen Preußen in Folge des Friedens von Tilsit erlitt, gab die Veranlassung zu einer durchgreifenden Umbildung des Organismus, insbesondere der obersten Verwaltungs-Behörden. Diese Reform begann mit dem Jahre 1806, wo Stein als Finanzminister eintrat, und erreichte ihre weitere Ausbildung in der Zeit der Hardenberg'schen Verwaltung.

---

[1] Vgl. das Deklarations-Patent v. 14. April 1766 (Mylius, N. C. C., Tom. IV, No. 36, pag. 293).

[2] Auch „Regie" genannt.

[3] Westphalen behielt hierin seine bisherige Verfassung. Die Akcise ward daselbst ferner durch die Kammern unter Aufsicht des im 6. Departement des General-Direktoriums präsidirenden Ministers bearbeitet.

[4] Vgl. das Nähere in der Schrift: Geschichte und Darstellung des Organismus der Behörden 2c., S. 63—65.

[5] Vgl. die Verordn. v. 25. Jan. 1787 für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser, wegen einer neuen Einrichtung des Akcise- und Zollwesens (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, pag. 255, No. 8 de 1787) und das Akcise-Regl. v. 3. Mai 1787 (a. a. O., pag. 1114, No. 51, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 7, S. 588 ff.).

[6] Vgl. Geschichte und Darstellung des Organismus der Behörden 2c., S. 66.

[7] a. a. O., S. 70—71.

[8] Vgl. Manso's Geschichte des Preuß. Staates (1. Ausg.), Bd. III, S. 440.

[9] Vgl. ebendas. S. 441, u. Cosmar u. Klaproth, der Geh. Staatsrath, S. 238.

[10] Vgl. Gräff, v. Rönne u. Simon, Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher, 2. Ausg., Bd. V S. 40.

§. 219.

II. Uebersicht des Organismus der Behörden im Jahre 1806 [1].

Im Jahre 1806, wo der unglückliche Ausgang des Krieges mit Frankreich das ganze Staatsgebäude vernichtete, bestand folgender Organismus der öffentlichen Verwaltungs-Behörden [2].

I. Das Kabinet des Königs.

Dasselbe bestand aus einem oder mehreren Geheimen Kabinets-Räthen, welche die nicht militairischen Angelegenheiten, und einem oder mehreren General-Adjutanten, welche die militairischen Angelegenheiten dem Könige vortrugen. Die beschlossenen Verfügungen vollzog der König selbst [3].

Diese Einrichtung besteht noch gegenwärtig [4].

II. Das Ministerium.

A. Der Geheime Staatsrath.

Die verschiedenen Ministerien bildeten die höchsten Staatsbehörden. Sie standen unmittelbar unter dem Könige, und alle übrigen Staatsbehörden, mit Ausnahme des Ober-Kriegs-Kollegiums [5], waren ihnen untergeordnet. Sämmtliche Staatsminister bildeten den Geheimen Staatsrath, welcher auch das Geheime Staatsministerium genannt wurde [6]. Ihm waren sämmtliche übrige Staatsbehörden, mit Ausschluß der Ministerien und des Ober-Kriegs-Kollegiums, untergeordnet und er verfügte an solche und an Privatpersonen im Namen des Königs [7]. — Die eigentliche Verwaltung der verschiedenen Gegenstände geschah übrigens nicht durch den gesammten Staatsrath, sondern durch die einzelnen Departements des Ministeriums, welche die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten ohne Zuziehung der übrigen Departements bearbeiteten. Diese Departements waren: 1) das der auswärtigen Angelegenheiten (Kabinets-Ministerium), 2) das der Königl. Haus-, Landeshoheits- und Lehns-Sachen, 3) das der Finanzen, Gewerbe und des Krieges (General-Direktorium und Schlesisches Ministerium), 4) das der Justiz (Justiz-Ministerium), 5) das der geistlichen Angelegenheiten, 6) das der Schulen und Unterrichts-Anstalten, 7) das der Französischen und Pfälzer Kolonien, und 8) das der Medizinal-Angelegenheiten. Diese verschiedenen Zweige des Ministeriums bestanden theils aus einem, theils aus mehreren Mi-

---

[1] Vgl.: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung vor dem Ausbruche des Französischen Krieges im Okt. 1806. Von einem ehemaligen höheren Staatsbeamten (Leipzig, 1847), Abschn. III, S. 35 ff.

[2] Mit Recht ist bemerkt worden, daß die Kenntniß dieser älteren Organisation bei Anwendung der Preuß. Gesetze und Verordnungen auch jetzt unentbehrlich ist, weil viele noch gegenwärtig bestehende Einrichtungen nur dadurch verständlich werden (vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, Einl. S. I).

[3] Dergleichen Verfügungen heißen Kabinets-Ordres, Kabinets-Befehle, auch Immediat-Verfügungen. Sie können auf den Antrag von Staatsbehörden, von Privatpersonen, oder auch ohne solche Veranlassung ergehen. Insofern sie „Regierungs-Akte" enthalten, bedürfen sie gegenwärtig (nach Art. 44 der Verf.-Urk.) zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers. — Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 61 ff.

[4] Vgl. unten Tit. II, Stück 1, §. 221.

[5] Vgl. unten sub IV.

[6] Diejenigen Minister, welche nicht in den Staatsrath eingeführt waren, gehörten nicht dazu.

[7] Die Instruktion des Geh. Staatsraths ist nicht veröffentlicht worden. Es scheint aber, daß zum Ressort desselben solche allgemeine Angelegenheiten gehörten, welche nicht ein besonderes Ministerial-Departement, sondern mehrere derselben, oder sämmtliche Departements betrafen. Die Reskripte des Geh. Staatsministeriums erkennt man nur aus der Unterschrift der Minister, indem es nicht üblich war, die verfügende Behörde zu nennen. Unter denselben und vor der Unterschrift der Minister findet sich die Bemerkung: „auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl", und es muß daher angenommen werden, daß diese höchste Staatsbehörde zu den erlassenen Verfügungen in Folge der erhaltenen Aufträge des Königs ermächtigt gewesen ist (vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, Einl. S. II). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 61 ff.

nistern, in welchem letzteren Falle die Geschäfte unter den verschiedenen Ministern gewöhnlich nach Provinzen vertheilt waren [1].

B. Das Geheime Kabinets-Ministerium oder Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zum Ressort desselben gehörten die auswärtigen Staats- und Deutschen Reichs-Angelegenheiten; die Korrespondenz mit den Königl. und den fremden Gesandten; die Abschoß-, Grenz- und Arrest-Sachen gegen Fremde, gemeinschaftlich mit dem General-Direktorium, dem Schlesischen Finanz-Departement und dem Justiz-Ministerium; alle Verwendungs-Sachen im Auslande; die Ausfertigung der Nominations- und Konfirmations-Patente für die Bischöfe in den Königl. Staaten; die Angelegenheiten für Neufchatel und Valengin; bei den Königl. Hausangelegenheiten und bei den Landeshoheits-Sachen die Konkurrenz, insoweit es auf auswärtige Verhältnisse und Korrespondenz ankam; die Anstellung der Gesandten, Residenten und Konsuln; Censur der Zeitungen und politisch-historischen Schriften; Oberaufsicht über die Staats- und Landes-Archive; Aufbewahrung der größeren Staats- und Landes-Siegel u. s. w.

C. Das Departement der Angelegenheiten des Königl. Hauses, der Landeshoheits- und Lehns-Sachen.

Dasselbe hatte die Besorgung der Angelegenheiten des Königl. Hauses, wie auch der Landeshoheits- und Lehns-Sachen im ganzen Staate, mit Ausnahme der Provinzen Anspach und Baireuth und Neufchatels, und zwar gemeinschaftlich mit dem Kabinets-Ministerium, insofern es dabei auf auswärtige Verhältnisse ankam [2].

D. Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktorium.

Zum Geschäftskreise desselben gehörten alle Finanz-, Domainen-, Forst-, Steuer-, Landespolizei-, Militair- [3] und damit verknüpften Kassen-Angelegenheiten im ganzen Staate, mit Ausnahme von Schlesien. Auch nahm es mit dem Kabinets-Ministerium und dem Landeshoheits-Departement an den Landes-Grenz- und Abschoß-Angelegenheiten Theil [4]. Es zerfiel in folgende Spezial-Departements:

1) solche, welche sich über sämmtliche Provinzen erstreckten [5], nämlich: a) das

---

[1] Alle diese verschiedenen Ministerien verfügten, wie der Geh. Staatsrath, im Namen und auf Spezialbefehl des Königs. In früherer Zeit findet sich unter den Reskripten der einzelnen Ministerien angegeben, aus welchem Departement dieselben erlassen worden, z. B. bei dem Reskr. v. 11. März 1765 (Mylius, N. C.C., Tom. III, pag. 605); später kann man die Ministerien aber nur aus den Unterschriften und Gegenständen entnehmen. Der Mangel der Kenntniß der Instruktionen der Ministerien verhindert indeß die Prüfung, ob die verfügende Behörde zu dem Erlaß ermächtiget gewesen (vgl. Rabe, a. a. O., S. III).

[2] Früher hatten die Königl. Haus- und Landeshoheits-Sachen zum Kabinets-Ministerium gehört. — Unter dem Departement der Hoheits- und Lehns-Sachen stand das Lehns-Archiv zu Berlin, in welchem die Kurmärkischen und Magdeburgischen Lehns-Sachen aufbewahrt wurden. Die Lehns-Sachen der übrigen Provinzen wurden theils durch besondere Provinzial-Behörden, theils durch die Landes-Justiz-Kollegien bearbeitet.

[3] Insoweit diese nicht zum Ressort des Ober-Kriegs-Kollegiums (s. unten sub IV) gehörten.

[4] Der König war Präsident, und die dabei angestellten Staats-Minister waren, jeder in seinem Departement, Vicepräsidenten dieses Kollegiums, in welchem die Geheimen Ober-Finanzräthe den Vortrag hatten. Es versammelte sich wöchentlich einmal, und in dieser Sitzung wurden alle Generalien und Kassensachen, sowie alle Angelegenheiten, welche mehrere Spezial-Departements zugleich betrafen, vorgetragen. An den übrigen Tagen der Woche versammelten sich die Spezial-Departements jedes für sich und bearbeiteten die Gegenstände ihrer Departements abgesondert und ohne Theilnahme der anderen Departements. In früherer Zeit sollen sämmtliche Sachen kollegialisch von dem General-Direktorium bearbeitet worden sein.

[5] Folgende Gegenstände gehörten nicht zum Ressort des General-Direktoriums, sondern bildeten zum Theil besondere Immediat-Departements: a) die Medizinal- und Sanitäts-Sachen, für welche ein eigenes Ministerial-Departement errichtet war; b) die Post-Sachen, welche gleichfalls ein Immediat-Departement (General-Postamt) bildeten; c) die Angelegenheiten der Königl. Haupt-Bank (Haupt-Banko-Präsidium); d) die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt; e) die Angelegenheiten der ritterschaftlichen Kredit-Associationen; f) die Chausseebau-Angelegen-

Departement des Staatsschatzes und der General-Kassen, b) das Münz-Departement, c) das Stempel-Departement, d) das Lotterie-Departement, e) das allgemeine Militair-Departement, f) das Akcise-, Zoll- und Salz-Departement [1], g) das Fabriken-Departement, h) das Manufaktur- und Kommerzien-Departement, i) das Seehandlungs-Departement, k) das Bergwerks- und Hütten-Departement [2], l) das Forst-Departement;

2) solche Departements, welche die übrigen (unter 1 nicht genannten) Domainen-, Steuer- und Landespolizei-Sachen bearbeiteten. Diese waren nach Provinzen eingetheilt und erstreckten sich nur über die ihnen untergeordneten Provinzen, weshalb sie als „Provinzial-Departements" bezeichnet wurden. Diese waren: a) das Schlesische, welches durch einen in Schlesien residirenden Minister, ohne alle Verbindung mit dem General-Direktorium, bearbeitet wurde und unmittelbar unter dem Könige stand; b) das Anspach- und Baireuthsche, bis zum Jahre 1798 durch einen in Anspach residirenden Minister, ohne Verbindung mit dem General-Direktorium, versehen; c) das Ost-, West- und Neu-Ostpreußische; d) das Kur- und Neumärkische, Pommersche und Südpreußische; e) das Nieder-Sächsische und Westphälische; f) das Departement der landesherrlichen Einkünfte von Neufchatel und Valengin; g) das Ost- und Westpreußische Magazin-Departement.

Alle diese Spezial-Departements des General-Direktoriums verfügten in den ihnen angewiesenen Gegenständen ohne Konkurrenz der anderen Departements im Namen des Königs [3].

Unmittelbar und zwar beziehungsweise unter und bei dem General-Direktorium standen:

1) die General-Finanz-Kontrolle, welche besonders die Etats kontrollirte und die Vergleichung der Abschlüsse der Rechnungen mit den Abschlüssen der Etats anstellte [4];

2) die Ober-Kriegs- und Domainen-Rechnungs-Kammer, welche die ganze Staatswirthschaft, insoweit das Resultat derselben auf darüber abzulegenden Rechnungen beruht, kontrollirte [5];

3) die Ober-Examinations-Kommission beim General-Direktorium, welche die zu Räthen bei den Kammern und zu Land- und Steuer-Räthen bestimmten Personen examinirte [6];

4) die Ober-Forst-Examinations-Kommission, welche die zum Oberförster-Dienste bestimmten Personen prüfte;

5) die technische Ober-Bau-Deputation des General-Direktoriums, welche dem letzteren und dessen einzelnen Departements untergeordnet war [7];

---

heiten von der Kurmark und Pommern (General-Chausseebau-Departement oder General-Chausseebau-Intendantur); g) die Landgestüt-Sachen; h) die Seidenbau-Angelegenheiten.

[1] Diesem war früher noch die späterhin aufgehobene General-Akcise und Zoll-Administration untergeordnet.

[2] Unter diesem stand auch die Königl. Porzellan-Manufaktur zu Berlin.

[3] Auch diese Departements erließen, ebenso wie das Geh. Staatsministerium und die Ministerien, ihre Reskripte mit dem Beisatze: „auf Allerhöchsten Spezialbefehl". Das Departement, von welchem sie ausgegangen, ist theils aus der Unterschrift des Ministers, theils daran erkennbar, daß unten bei der Adresse jedesmal das Departement bemerkt wurde. In der letzten Zeit des General-Direktoriums bestanden bei einigen Provinzial-Departements zwei Abtheilungen, von welchen die eine durch einen dirigirenden geheimen Ober-Finanzrath geleitet wurde, während in der anderen der Provinzial-Minister selbst präsidirte. Die Verfügungen der ersteren führten die Unterschrift: „Südpreußisches 2c. Departement des General-Direktoriums" und waren nur von den dabei angestellten Geh. Ober-Finanzräthen unterschrieben. Uebrigens hatte gewöhnlich ein Minister mehrere Spezial-Departements und daher blieben bei Veränderungen der Minister auch nicht immer dieselben Departements bei einander.

[4] Sie stand unmittelbar unter einem Minister des General-Direktoriums, welcher in den letzten Jahren deshalb noch den Titel eines General-Kontrolleurs der Finanzen führte.

[5] Daraus ist die spätere Ober-Rechnungs-Kammer hervorgegangen.

[6] Auch diese besteht noch gegenwärtig.

[7] Sie war an die Stelle des unterm 6. März 1770 errichteten Ober-Bau-Departements des General-Direktoriums getreten, welches zur Vereinfachung des Geschäftsganges im Bauwesen eine andere Einrichtung erhielt (vgl. v. Rönne's Baupolizei, 2. Ausg., S. 33, Note 2) und im Jahre 1804 in diese Deputation verwandelt wurde. Ueber ihren Geschäftsgang vgl. das Nähere in Rabe's Samml., Bd. IV, Einl. S. IX, sub 5.

6) die General-Lotterie-Administration, welche unter dem Vorsitze eines Ministers, als Chefs, alle Lotterie-Sachen bearbeitete [1];

7) die General-Direktion der Seehandlungs-Societät;

8) die Haupt-Stempel- und Karten-Kammer, welche unter und bei dem General-Direktorium die Anfertigung und den Debit der Stempel und Karten bewirkte;

9) das General-Münz-Direktorium, welches unter dem General-Direktorium die sämmtlichen das Prägen der Münzen betreffenden Sachen bearbeitete [2].

10) Endlich standen unter dem General-Direktorium folgende General-Kassen: a) der Staats-Schatz, b) die General-Kriegs-, c) die General-Domainen-, d) die General-Chargen-, e) die Extraordinarien- und Haupt-Landes-Meliorations-, f) die General-Invaliden-, g) die General-Straf-, h) die Haupt-Alaun-, i) die Haupt-Magazin-, k) die Haupt-Kasse des Potsdamschen großen Waisenhauses.

11) Unter dem Akcise- und Zoll-Departement stand das statistische Bureau, welches die aus den Steuer-Rechnungen und von den Behörden einzusendenden statistischen Nachrichten sammelte und zusammenstellte.

12) Das Königl. Ober-Revisions-Kollegium des General-Direktoriums zur Entscheidung der Kameral- und Kommerzien-Justiz-Sachen [3] war die Instanz für die Apellationen von Erkenntnissen a) der Kammer-Justiz-Deputationen, mit Ausnahme Schlesiens, b) der Bergwerks- und Hütten-Administrations-Justizdeputation, c) der Lotterie-Gerichte, d) des Berlinischen Polizei-Direktoriums und Gesindeamtes, e) der Ober-Hofbauamts-Gerichte, f) des Berlinischen, Potsdamschen und Königsbergschen Polizei-Direktoriums in Fabrik-Sachen, g) in Post-Sachen, h) in Medizinal- und i) in Akcise- und Zoll-Justiz-Sachen. Zugleich bildete dasselbe die Revisions-Instanz in allen Kammer-Justiz-Sachen, in welchen die Kammer-Justiz-Deputationen in zweiter Instanz erkannt hatten: auch gehörten dahin alle dergleichen Sachen in instantia ulterioris defensionis. — Die zur Entscheidung der Kameral- und Finanz-Justiz-Sachen in letzter Instanz eingerichtete Ober-Revisions-Deputation [4] entschied in allen Sachen in dritter Instanz, in welchen das Ober-Revisions-Kollegium in zweiter Instanz erkannt hatte. Beide Behörden standen unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des General-Direktoriums und des Großkanzlers.

Mehrere Behörden, welche nach den Gegenständen ihrer Verwaltung gleichfalls zum General-Direktorium hätten gehören müssen, hingen nicht von demselben ab; indeß war ihnen ein Minister, der Mitglied des General-Direktoriums war, vorgesetzt. Diese Behörden waren:

1) das Ober-Collegium medicum et sanitatis. Dasselbe stand unter dem Ober-Medizinal-Departement, welches im Jahre 1797 als ein eigenes, nicht zum General-Direktorium gehöriges, unmittelbar unter dem Könige stehendes Ministerial-Departement errichtet worden war [5].

2) Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt [6], welche unter dem Vorsitze ihres Chefs, der ein Minister war, die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ganz unabhängig von dem General-Direktorium bearbeitete.

---

[1] Sie hatte in den Provinzen die Lotterie-Direktionen unter sich. Neben ihr stand das Ober-Lotterie-Gericht, welches in allen Lotterie-Justiz-Sachen in erster Instanz erkannte.

[2] Unter ihm standen die beiden Münzen in Berlin und die Münz-Komptoirs in den Provinzen; auch hatte es die Gerichtsbarkeit über die Münz-Offizianten und Arbeiter.

[3] Vgl. den Aufsatz von Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XVII, S. 17.

[4] a. a. O., S. 17.

[5] Das Ober-Collegium medicum war durch das Patent v. 17. Dec. 1725 (Mylius, C. C. M., Tom. V, Abth. 4, cap. 1, No. 33) angeordnet und bestand früher aus zwei Abtheilungen (dem Ober-Collegium medicum und dem Ober-Collegium sanitatis), welche durch das Regl. v. 21. Febr. 1799 zu einer Behörde vereiniget wurden. Es waren demselben nach dem gedachten Reglement alle nach Inhalt der Ordre v. 4. Dec. 1724 (a. a. O., Tom. V, Abth. 4, cap. 1, No. 29) eingerichteten Provinzial-Collegia medica et sanitatis, mit Ausnahme Schlesiens, subordinirt. Es war zugleich das Provinzial-Collegium medicum für die Kurmark (vgl. das Nähere in Rabe's Samml., Bd. IV, Einl. S. XI—XIII und in v. Rönne's und Simon's Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 49 ff.). — Vgl. unten §. 231, sub I. D.

[6] Diese besteht noch gegenwärtig.

3) Das General-Postamt oder General-Post-Direktorium, welches alle die Posten und das Intelligenzwesen betreffenden Sachen bearbeitete, auch in erster Instanz in allen Post-Justiz-Sachen entschied [1], und als ein nicht zum General-Direktorium gehöriges Immediat-Departement, unter dem Vorsitze eines General-Postmeisters als Chef, der in der Regel ein Minister war, die Geschäfte bearbeitete.

4) Unter dem Haupt-Banko-Präsidium, welches aus einem Minister bestand, bearbeiteten das Haupt-Banko-Direktorium zu Berlin und die Banko-Komptoirs zu Breslau, Emden, Frankfurt a. O., Königsberg, Magdeburg, Minden und Stettin die Angelegenheiten der im Jahre 1765 gegründeten Königl. Bank.

In den Provinzen wurden die Geschäfte aus den Ressorts des General-Direktoriums und der oben aufgeführten Immediat-Departements durch folgende Behörden bearbeitet:

1) die Lotterie-Sachen durch eigene Lotterie-Komptoirs,

2) die Medizinal-Angelegenheiten durch eigene Provinzial-Medizinal-Kollegien,

3) die Wittwen-Verpflegungs-Sachen durch die General-Direktion unmittelbar,

4) die Post-Sachen durch Postämter,

5) die Geschäfte der Bank durch das Haupt-Banko-Direktorium und die Provinzial-Komptoirs,

6) die Akcise-, Zoll- und Salz-Sachen früher theils durch eigene Kollegien, die den Namen der Akcise- und Zoll-Direktionen führten, theils durch Salz-Inspektionen und Salz-Faktoreien. Späterhin sollten jedoch diese Akcise- und Zoll-Direktionen aufgehoben und mit den Kriegs- und Domainen-Kammern vereinigt werden, was indeß nur in einigen Provinzen geschah, während sie in anderen bis zur neuen Organisation im Jahre 1808 bestehen blieben.

7) Die Bergwerks- und Hütten-Sachen wurden in der Kur- und Neumark durch die Bergwerks- und Hütten-Administration [2] zu Berlin, und in den anderen Provinzen durch die Ober-Berg- und Hütten-Aemter bearbeitet.

8) Die ritterschaftlichen Kredit-Associationen, welche auch jetzt noch bestehen, ließen, wie jetzt, ihre Geschäfte durch die Haupt- und Spezial-Ritterschafts-Direktionen, wie sie in Pommern und den Marken heißen, durch General-Landschafts-Direktionen und Provinzial-Departements-Kollegien, wie sie in Ost- und Westpreußen heißen, und durch die Haupt-Landschafts-Kommissionen und Fürstenthums-Direktionen, wie sie in Schlesien genannt werden, bearbeiten [3].

9) Die Feuer-Societäts-Sachen wurden von General- und Spezial-Feuer-Societäts-Direktionen bearbeitet [4].

10) Die Angelegenheiten der in mehreren Landestheilen errichteten Landarmen- und Invaliden-Häuser und der Zwangs-Arbeits-Anstalten wurden durch eigene General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktionen verwaltet.

---

[1] Von demselben ressortirten alle Postämter, desgl. das Direktorium des Intelligenz-Wesens, welches die die Intelligenzblätter angehenden Sachen in allen Provinzen, ausgenommen Schlesien, Ostfriesland, Anspach und Baireuth, bearbeitete. Von diesem Direktorium hingen die in Folge des Reskripts v. 10. Febr. 1727 (Mylius, C. C. M., Tom. VI. II, No. 186) errichteten Intelligenz- oder Abreß-Komptoirs ab, welche die Intelligenz-Blätter redigirten und deren Druck und Absatz bewirkten.

[2] Dieselbe war durch die K.-O. v. 13. Dec. 1776 errichtet worden (vgl. Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, Jahrg. 1856, Nr. 167, S. 1378).

[3] Erstere bearbeiteten die Geschäfte für die ganze Provinz, letztere diejenigen der einzelnen Kreise. — Diese Institute sind übrigens nicht mit den in mehreren Provinzen bestandenen Landschaften zu verwechseln, welche ständische Kollegien waren und theils ständische Fonds verwalteten, theils bei der Gesetzgebung konkurrirten (vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, Einl., S. XV).

[4] Die Associationen der Städte waren gewöhnlich von denen des platten Landes getrennt und wurden durch die Kammern verwaltet.

11) Alle übrigen vorstehend unter 1 bis 10 nicht gedachten Geschäfte des General-Direktoriums und der Departements ließen diese durch die Kriegs- und Domainen-Kammern in den Provinzen ausführen, welche im Jahre 1723 unter König Friedrich Wilhelm I. zugleich mit der Einsetzung des General-Direktoriums [1] errichtet worden waren und als deren Organe die Landräthe und die Kriegs- und Steuerräthe fungirten [2].

Den Kriegs- und Domainen-Kammern war übrigens zugleich eine Gerichtsbarkeit über solche Sachen und Gegenstände beigelegt, welche mit der Finanz-Verwaltung und Landespolizei in unmittelbarer Verbindung standen [3], und es wurde diese Gerichtsbarkeit bei jeder Kammer durch einen von dem Finanz-Kollegium getrennten, aus rechtsverständigen Personen bestehenden Gerichtshof verwaltet, welcher die Kriegs- und Domainen-Kammer-Justiz-Deputation hieß [4].

In den Bezirken derjenigen Kriegs- und Domainen-Kammern, welche zu umfangreich waren, bestanden daneben Kammer-Deputationen, welche die Geschäfte ihres Bezirkes bearbeiteten [5].

Eine Zeitlang bestanden bei den Kriegs- und Domainen-Kammern auch Immediat-Forst- und Bau-Kommissionen, welche aus Mitgliedern der Kammern gebildet waren und die Forst- und Bau-Sachen der Provinz verwalteten [6]. Sie wurden indeß nach einigen Jahren wieder eingezogen, weil sie sich als zweckmäßig nicht bewährten.

E. Das Justiz-Ministerium oder Justiz-Departement des Staatsministeriums und der Großkanzler [7].

Das Justiz-Ministerium bestand aus mehreren Staats- und Justiz-Ministern und hatte die Aufsicht über die Ober- und Untergerichte [8]. Die Geschäfte waren in

---

[1] Vgl. Pat. v. 24. Jan. 1723 (Mylius, C. C. M., Tom. VI, Sect. II, No. 153, p. 241). Vgl. oben §. 218, S. 34.

[2] Vgl. oben §. 218, S. 36. Die Magisträte in den Städten, welche die Lokalgeschäfte besorgten, waren den Kriegs- und Steuerräthen in Angelegenheiten ihres Ressorts untergeordnet. Auf dem platten Lande und in den Mediat-Städten wurde die Polizei durch die Königl. Aemter in den Königl. Ortschaften, und durch die Gutsherrschaften in den nicht Königl. Ortschaften verwaltet. Beide bedienten sich dazu in den Dörfern der Dorfgerichte (Schulze und Schöppen, auch Gerichtsleute genannt) und in den Mediat-Städten der Magisträte. Diejenigen Städte, welche nicht unter Aemtern oder Gutsherrschaften zunächst, sondern unmittelbar unter dem Könige und dessen Kommissarius loci standen, hießen Immediat-Städte.

[3] Die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit waren, mit Ausschließung von Schlesien und Südpreußen, welche Provinzen in dieser Beziehung ihre eigene Verfassung hatten, durch das Ressort-Regl. v. 19. Juni 1749 (Mylius, C. C. M., Cont. IV, p. 163, No. 66, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 1, S. 232), welches die Geschäfte der Kammern und Justiz-Kollegien bestimmte, sowie durch besondere neuere Landesgesetze, und durch die Conclusa der Jurisdiktions-Kommission bestimmt. — Vgl. den Aufsatz von Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 14 ff.

[4] In früherer Zeit verwaltete der Kammer-Justitiarius diese Gerichtsbarkeit im Kollegium. — Die Justiz-Deputation übte ihre Jurisdiktion in eben dem Bezirke aus, in welchem die Kammer die Staatseinkünfte und die Landespolizei ihres Ressorts verwaltete. Der Kammer-Präsident führte den Vorsitz und ward zur Justiz vereidet. Die Aufsicht über die Kammer-Justiz hatten der Gen.-Dir. und der Großkanzler.

[5] Diese Deputationen standen unter dem Haupt-Kollegium, mit Ausnahme derjenigen für die Grafschaften Lingen und Tecklenburg, welche unter dem Gen.-Dir. stand, jedoch im J. 1794 mit der Mindenschen Kammer vereiniget wurde. — Die Herrschaften Wusterhausen und Schwedt hatten eigene Domainen-Kammern, welche früher unmittelbar unter dem Könige, später unter dem Gen.-Dir. standen und früherhin Prinzliche Domainen-Kammern gewesen waren. Nach dem Anfalle dieser Domainen an die Krone hatte man die Kammern derselben fortbestehen lassen, welche indeß demnächst aufgehoben worden sind.

[6] Vgl. das Regl. v. 15. Sept. 1798 über deren Einrichtung (Mylius, N. C. C. de 1798, S. 1738, Nr. 70, und v. Rönne's Bau-Polizei, 2. Ausg., S. 14 ff.).

[7] Ein besonderes Ministerium für die Justiz-Angelegenheiten, die früher von Mitgliedern des Geh. Staatsrathes neben anderen Geschäften bearbeitet worden waren, wurde erst von König Friedrich Wilhelm I. durch das Notifikations-Pat. v. 1. März 1738 (Mylius, C. C. M., Cont. I für 1738, Nr. 13) gegründet, indem der nachmalige Groß-Kanzler v. Cocceji zum Chef der Justiz ernannt wurde.

[8] Jedoch mit Ausschluß: a) von Neufchatel und Valengin, welche auch in Ansehung der Justiz unter dem Kabinets-Ministerium standen, b) der Militair-Gerichte, welche unter

Departements nach den Provinzen und nach Arten der Geschäfte vertheilt, und jeder Justizminister hatte mehrere derselben zu bearbeiten [1]. Seit Friedrich II. war einer der Justizminister [2] Großkanzler und Chef der Justiz und aller Justiz-Kollegien. Ihm stand die allgemeine Leitung des Justizwesens und der Gesetzgebung, der Vorschlag und die Bestellung der Justizbedienten, die Visitation der Justiz-Kollegien und die Mitaufsicht, neben dem General-Direktorium und den sonstigen Departements, über die Justizverwaltung bei den Kameral- und übrigen Gerichten für besondere Gegenstände und Personen zu.

Unter dem Großkanzler standen:

1) die Gesetz-Kommission, welche durch die Kabinets-Ordre v. 14. April 1780 angeordnet und durch das Patent v. 29. Mai 1781 [3] eingerichtet worden war [4];

2) die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, welcher die Prüfung derjenigen Personen oblag, die zu Raths- oder Justizkommissarien-Stellen bei einem Landes-Justiz-Kollegium, bei Mediat-Regierungen, bei Stadt- und größeren Gerichten in Haupt- und Handlungs-Städten gelangen wollten [5].

Die Gerichtsbarkeit selbst ward durch die angeordneten Gerichte ausgeübt [6].

F. Das geistliche Departement.

Dasselbe hatte die Direktion aller geistlichen Kirchen- und Schul-Sachen in sämmtlichen Landestheilen, mit Ausschluß dieser Angelegenheiten bei den Französischen und Pfälzer Kolonien, und wurde von Königlichen Staats- und Justiz-Ministern verwaltet. Es bestand aus zwei Abtheilungen, nämlich dem lutherischen und dem reformirten Departement [7].

1) Von dem lutherisch geistlichen Departement hingen ab: a) das Ober- und damit verbundene Kurmärkische Konsistorium zu Berlin [8], b) die Schlesischen Ober-

---

dem Militair-Justizdepartement standen, und c) der Gerichte für die Französischen und Pfälzer Kolonien, welche unter den dafür angeordneten besonderen Departements standen. Früher standen auch Anspach und Baireuth nicht unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministeriums.

[1] Ueber die Vertheilung der Geschäfte des Justiz-Ministeriums theils nach Provinzen, theils nach Spezial-Departements oder Arten der Geschäfte zu Ende des Jahres 1786 und dann im Jahre 1806 vgl. Starke's Darstellung der Gerichts-Verfassung im Preuß. Staate, S. 428 ff.

[2] Nicht immer der älteste. Seit Cocceji's Ernennung (1738) wurde die Großkanzler-Würde demjenigen Justizminister beigelegt, welchem das General-Depart. übertragen war und welcher davon auch den Titel Chef de Justice führte.

[3] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. VI, p. 1935, und Tom. VII, p. 337, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 6, S. 439 u. S. 506.

[4] Diese Gesetz-Kommission war bestimmt zur Entscheidung der streitigen Rechtsfragen, welche in rechtsanhängigen Sachen bei den Gerichtshöfen vorkamen, sowie zur Prüfung aller neuen Gesetze und zur Vorlegung von Vorschlägen neuer Gesetze oder Verbesserung der schon vorhandenen. Sie bestand aus zwei Deputationen, der Justiz- und der Finanz-Deput., jede unter einem Direktor, und hatte den Groß-Kanzler zum Chef-Präsidenten (vgl. Klein's Ann., Bd. II, S. 300, A. L. R., Einl., §§. 7—9, A. G. O., Thl. I, Tit. 13, §§. 32—34). Durch die K.-O. v. 8. März und das Reskr. v. 21. März 1798 (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1009, No. 23, Rabe's Samml., Bd. V, S. 86) wurden indeß die Anfragen bei der Gesetz-Kom. in rechtsanhängigen Sachen aufgehoben (vgl. Anh., §. 2 zum A. L. R.), und auch in Betreff ihrer übrigen Funktionen ist dieselbe eingegangen. Vgl. Bd. I, Abth. I, §. 16, S. 60, Note 3.

[5] Diese Kommission wurde durch das Regl. v. 12. und 19. Nov. 1755 (Mylius, N. C. C., Tom. I, p. 891 und 895) eingerichtet und besteht noch gegenwärtig. Vgl. unten §. 230, sub V zu 2.

[6] Vgl. das Nähere hierüber unten §. 268.

[7] Das erstere hatte die Direktion aller evangelisch-lutherischen und katholischen Kirchen-, geistlichen Stifts- und Kloster-Sachen in sämmtlichen Landestheilen, mit Ausschluß der katholischen Angelegenheiten in Schlesien, Süd- und Neuostpreußen und Anspach und Baireuth; ferner die Leitung der Kapitels- und Stifts-Sachen, der reformirten Kirchen-Sachen im Klevischen, der Grafschaft Mark, den Fürstenthümern Essen, Elten, Werden und Ostfriesland, letztere jedoch gemeinschaftlich mit dem reformirten geistlichen Depart. — Das letztere hatte die Direktion aller Deutschen evangelisch-reformirten geistlichen Kirchen- und Schul-Sachen in sämmtlichen Provinzen (vgl. v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 242 ff.).

[8] Unter dem Ober-Konsistorium standen alle Konsistorien in den Provinzen (Instr. für dasselbe v. 4. Okt. 1750, Mylius, C. C. M., Cont. IV, p. 291), außer denen in Schlesien, welche allein von dem Chef des lutherisch-geistl. Depart. ressortirten. Die Provinzial-

Konsistorien zu Breslau, Glogau und Brieg [1], c) das Kurmärkische Amts-Kirchen-Revenüen-Direktorium [2], d) das Kuratorium der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin [3], e) die katholische Geistlichkeit [4].

2) Unmittelbar unter dem reformirten geistlichen Departement standen: a) das evangelisch reformirte Kirchen-Direktorium zu Berlin [5], b) das Direktorium der Kasse mons pietatis [6], c) das Domkirchen-Direktorium [7].

G. Die Departements für Wissenschaften, Künste und Unterricht.

Zu diesen gehören: 1) das Kuratorium der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, und 2) das Kuratorium der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin, 3) die General-Direktion der Königlichen Ritter-Akademie und Reitbahn zu Berlin, 4) die General-Direktion der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin, 5) das Kuratorium der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin [8], 6) das Ober-Kuratorium über die protestantischen Universitäten [9], 7) das Ober-Schul-Departement [10].

H. Das Französische Kolonie-Departement.

Unter demselben standen sämmtliche Französische Kolonien in allen Provinzen des Staates. Diese Kolonien hatten nämlich eigene Municipal-Verfassungen, eigene Obrigkeiten, Gerichte, Kirchen, Schulen und Armenanstalten; diese Orts-Kolonie-Behörden aber waren nicht den gewöhnlichen Landes Kameral-, geistlichen und Schulbehörden untergeordnet, sondern standen unter besonderen Ober-Behörden, welche wiederum von dem Französischen Departement des Ministeriums abhingen. Unter demselben standen

---

Konsistorien bestanden aus Mitgliedern der Landes-Justiz-Kollegien und aus geistlichen Konsistorial-Räthen. Unter denselben standen die geistl. Inspektoren (später Superintendenten), in Pommern auch Präpositi genannt. In den Kleve-Märkischen Ländern (Kleve, Mark, Jülich und Berg) bestand dagegen die von der Verfassung aller übrigen Provinzen ganz abweichende Presbyterial-Synodal-Verfassung. Vgl. das Nähere in Rabe's Samml., Bd. IV, Einl., §§. 24 u. 25, S. XXX ff., und in v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. I, S. 242 ff.

[1] Die Schlesischen Provinzial-Konsistorien führten den Titel: „Ober-Konsistorien", weil unter ihnen die Mediat-Konsistorien der Fürstenthümer, und sie nicht selbst unter dem Ober-Konsistorium zu Berlin, sondern unmittelbar unter dem geistl. Depart. standen (vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, Einl., §. 26, S. XXXII).

[2] Dasselbe verwaltete die Einkünfte der Kirchen in den Königl. Amtsdörfern der Kurmark und stand unmittelbar unter dem geistl. Depart. (vgl. das Nähere darüber in Rabe's Samml., Bd. IV, Einl., §. 27, S. XXXII).

[3] Dasselbe stand gleichfalls unmittelbar unter dem geistl. Depart. und bearbeitete die Angelegenheiten der genannten Kirche (vgl. Rabe's Samml. a. a. O., §. 28, S. XXXIII).

[4] In so weit die landesherrliche Gewalt nach der Verfassung der kathol. Kirche in deren Angelegenheiten eingreift, wurden diese kirchlichen Angelegenheiten von dem lutherisch-geistl. Depart. verwaltet, und die Erzbischöfe und Bischöfe, deren Sprengel ganz oder zum Theil aus Preuß. Provinzen bestand, standen in so weit unmittelbar unter diesem Departement. Vgl. das Nähere in Rabe's Samml., Bd. IV, Einl., §. 29, S. XXXIII, und in v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. I, S. 243.

[5] Dasselbe hatte die Besetzung aller reformirten Deutschen und Wallonischen Kirchen-, Pfarr- und Schulbedienungen Königl. Patronats und die Bestätigung der von den berechtigten Gemeinden und Patronen vocirten Prediger, Kirchen- und Schulbedienten. Auch führte es die Oberaufsicht über die Deutsch-reformirten pia corpora und hatte in reformirten geistlichen Sachen alle Funktionen, welche in lutherisch geistl. Angelegenheiten von den Ober-Konsistorien besorgt wurden (vgl. Rabe a. a. O., §. 31, S. XXXVI).

[6] Dasselbe verwaltete die Administration des Eigenthums dieser reformirt geistl. Stiftung, aus welcher die meisten reformirten Geistlichen und Schullehrer der Königl. Lande außerhalb Berlin besoldet werden (a. a. O., §. 32, S. XXXVI). Es besteht übrigens noch gegenwärtig und ist dem Min. für geistl. ꝛc. Angel. unmittelbar untergeordnet (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 144).

[7] Dasselbe verwaltete das Eigenthum der reformirten Domkirche zu Berlin (a. a. O., §. 32).

[8] Die oben unter 1—5 genannten Behörden bearbeiteten die Geschäfte der erwähnten Anstalten, welche unter dem Protektorate des Königs standen, unmittelbar unter diesem (vgl. Rabe a. a. O., §. 33, S. XXXVII).

[9] Dieses wurde von einem Königl. Minister als ein für sich bestehendes Depart. geführt, in welchem alle Angelegenheiten dieser Universitäten bearbeitet wurden.

[10] Dasselbe wurde gleichfalls von einem der geistl. Departements versehen, und zwar durch das Ober-Schul-Kollegium zu Berlin, unter welchem sämmtliche Provinzial-Schul-Kollegia und Anstalten standen (vgl. die Instr. v. 22. Febr. 1787 in v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 76—77, und das Nähere über das Ober-Schul-Kollegium ebendas., S. 244—245).

unmittelbar: 1) das Französische Ober-Direktorium (Conseil français) zu Berlin, welches die allgemeinen Angelegenheiten der Kolonien, mit Ausschluß der der Justiz- und Konsistorial-Sachen bearbeitete, 2) das Französische Obergericht zu Berlin, welches die Aufsicht über sämmtliche Französische Kolonie-Gerichte führte, wobei indeß der Großkanzler konkurrirte, dem die Französischen Gerichte und auch das Obergericht untergeordnet waren, 3) das Französische Ober-Konsistorium zu Berlin, welches die sämmtlichen Geschäfte des Ober-Konsistoriums und des Ober-Schul-Kollegiums in den Französischen Kolonien versah [1].

J. Das Pfälzer Kolonie-Departement.

Dasselbe war für die Pfälzer Kolonien zu Magdeburg, Burg, Kalbe und Halle in gleicher Art, wie das Französische Departement für die Französischen Kolonien, angeordnet. Unter demselben bearbeitete die Pfälzer Kolonie-Kommission zu Magdeburg sämmtliche allgemeine Angelegenheiten dieser Kolonien [2].

K. Das Ostpreußische Staats-Ministerium.

Dasselbe bestand aus vier wirklichen geheimen Staatsministern, welche zugleich die Würde von Landhofmeister, Kanzler, Obermarschall und Ober-Burggraf bekleideten und das Präsidium bei dem Ober-Landes-Justiz- und geistlichen Kollegium zu Königsberg führten. Dies Ministerium besorgte in Ostpreußen, unter Direktion der kompetenten Departements des Staatsministeriums zu Berlin, die Regierungs- und Landeshoheits-, Lehn-, Kirchen- und Schul-Sachen und verschiedene andere Geschäfte [3].

III. Das Fiskalat [4].

In den Provinzen, mit Ausschluß von Südpreußen, Neufchatel und den Fürstenthümern Anspach und Baireuth, waren zwei General-Fiskale (in Berlin und Breslau) angestellt, um sowohl über die Königlichen Gerechtsame und Regalien, als über die Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen von Seiten sämmtlicher Behörden und Unterthanen zu wachen [5]. Dieselben waren dem Ministerium nicht untergeordnet, sondern standen neben demselben, indem ihr Amt sich auf alle und jede Verwaltungszweige und Staatsbehörden bezog [6]. Unter den General-Fiskalen standen die sämmtlichen Fiskale, welche bei den einzelnen Administrations-Behörden zur Wahrnehmung der fiskalischen Gerechtsame und Wachsamkeit über die Beobachtung der Gesetze in dem Geschäftskreise dieser Behörden angestellt waren [7].

IV. Das Ober-Kriegs-Kollegium.

Dasselbe besorgte seit dem Jahre 1787 alles, was auf die Armee und die Landesvertheidigung Bezug hatte [8], und war in drei Departements getheilt [9]. Neben, jedoch unabhängig von demselben besorgte das Ingenieur-Departement die Angelegen-

---

[1] Vgl. das Nähere über dies Depart. in Rabe's Samml., Bd. IV, Einl., §§. 35—38, S. XXXVIII ff.

[2] Vgl. a. a. O., §. 39, S. XXXIX ff.

[3] Vgl. a. a. O., §. 40, S. XL.

[4] Vgl. über dies Institut Starke's Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preuß. Staate, §§. 43 u. 44, S. 138 ff., desgl. den Auff. von Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 21—22. Dasselbe ist nicht ausdrücklich aufgehoben, jedoch faktisch beseitiget worden, indem die vakant gewordenen Stellen nicht wieder besetzt wurden.

[5] In Südpreußen versahen zwei Ober-Fiskale dies Offizium.

[6] Vgl. die Instr. des Gen.-Fiskals zu Berlin v. 2. Dec. 1763 (Mylius, N. C. C., Tom. III, pag. 341, Nr. 98), Verordn. v. 24. Mai 1769 (a. a. O., pag. 421, Nr. 34), und A. G. O., Thl. III, Tit. 6, §§. 12—15.

[7] Diese hießen: Post-, Medizinal-, General-Invaliden-Kassen-, Forst- und Jagd-, Konsistorial-, Stempel-, Münz-, Kammer-, Hof-Fiskale 2c., welche letztere bei den Justiz-Kollegien standen. Sie waren zur Denunciation der ihnen bekannt werdenden Uebertretungen der Gesetze verpflichtet, hatten die ihnen aufgetragenen Untersuchungen gegen solche Uebertretungen zu führen, und in fiskal. Civil-Prozessen die Rechte des Fiskus wahrzunehmen.

[8] Vgl. Pat. v. 25. Juni 1787 (Mylius, N. C. C., Tom. VIII, pag. 1490).

[9] Das erste Depart. bearbeitete die Angelegenheiten der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, das allgemeine Feldbäckerei-, das Lazareth- und Trainwesen der Armee. Unter ihm standen das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, die General-Intendantur der Armee, die Haupt-Feld-Lazareth-Direktion, das Train-Depot und das General-Proviantamt. Das zweite Depart. besorgte das Armatur- und Montirungs-Wesen; das dritte das Invaliden- und Invaliden-Verpflegungs-Wesen (vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, Einl., §. 42, S. XLI).

heiten des Korps de Génie, Mineur-Korps, sämmtlicher Festungen, der Akademie für Offiziere und der Akademie de Génie.

Außerdem bestanden:

1) das Militair-Justiz-Departement, welches aus einem Justiz-Minister und einem Mitgliede des Ober-Kriegs-Kollegiums gebildet war und die oberste Leitung des Justizwesens bei der Armee hatte [1] und unmittelbar unter ihm führte.

2) Der General-Auditeur der Armee die Oberaufsicht und Direktion der sämmtlichen Militair-Gerichte [2].

3) Das Kriegs-Konsistorium hatte die Besorgung der geistlichen und Kirchen-Sachen der Armee, und unter ihm und dem Feldprobste standen sämmtliche Feld- und Garnison-Prediger.

4) Der Medizinal-Stab der Armee, welcher aus dem General-Stabs-Chirurgus, den General-Chirurgen und den Feldärzten der Armee bestand, führte die Aufsicht und Direktion des Medizinal- und Gesundheits-Wesens, und der militairischen Medizinal-Erziehungs-Anstalten; auch hatte derselbe die Prüfung der bei der Armee und den Lazarethen anzustellenden Aerzte und Chirurgen.

§. 220.

III. Die Stein-Hardenberg'schen Reformen.

Die vorstehend geschilderte Verwaltungsweise des Preußischen Staates hatte schon längst nicht mehr den Ansprüchen einer wohleingerichteten Verwaltungs-Einrichtung zu genügen vermocht. Die nach Provinzen erfolgte Abtheilung der Geschäfte des General-Direktoriums entzog den Ministern die aktenmäßige Kenntniß desjenigen, was nicht in ihren Provinzen vorging; nur der Vortrag im Plenum vermochte ihnen solche einigermaßen zu gewähren. Es konnten sich indeß keine gemeinsamen Prinzipien bilden, weil bei der Vermehrung der Geschäfte nicht alle Sachen vorgetragen werden konnten, und die Folge davon war, daß in den verschiedenen Provinzen nach abweichenden Grundsätzen verfahren wurde. Ueberdies führte die Vertheilung gleichartiger Geschäfte unter verschiedene Departements zu einer unzweckmäßigen Zersplitterung der Arbeitskräfte und zu einem schleppenden Geschäftsgange, selbst zu unerquicklichen Streitigkeiten unter den verschiedenen Departements [3]. Als nun der Tilsiter Friede dem Preußischen Staate bedeutende Landestheile entrissen hatte, ergab sich ein gewichtiger Grund mehr zur Reformirung der obersten Verwaltung, deren Bestand hauptsächlich auf das Nebeneinanderbestehen so vieler Provinzen gegründet gewesen war. Es gelangte die Ueberzeugung zur Geltung, daß nur eine durchgreifende Umgestaltung des Organismus des Staates im Stande sei, dessen Wiedererhebung vorzubereiten.

Stein, welcher schon als Finanzminister im Jahre 1806 zu gründlichen Reformen gerathen hatte [4], wurde der Schöpfer eines neuen Staatsorganismus, welcher sich im Ganzen und Großen noch bis auf die Gegenwart wirksam erhalten und aus welchem sich dasjenige entwickelt hat, was seitdem Preußens innere Verwaltung vor derjenigen anderer Länder vortheilhaft ausgezeichnet hat. Ueberall mit weiser Gründlichkeit die schonende Rücksicht auf erworbene und bestehende Rechte verbindend, wurde es als erstes Erforderniß angesehen, den Preußischen Behörden eine veränderte Gestaltung zu geben und solchergestalt eine zweckmäßigere formelle Geschäftsbehandlungsweise herbei-

---

[1] Vgl. Pat. v. 23. Okt. 1798 über die Errichtung eines Militair-Justiz-Depart. (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1781, Nr. 81, Rabe's Samml., Bd. V, S. 231). Vgl. unten §. 230, sub III.

[2] Vgl. darüber Rabe's Samml., Bd. IV, Einl., §. 45, S. XLII. — Instr. für den General-Auditeur, das Gen.-Auditoriat und Kriegs-Konsistorium v. 20. April 1800.

[3] Vgl. die Schilderungen in der Schrift: Geschichte und Darstellung des Organismus der Preuß. Behörden, S. 108 ff.

[4] Vgl. Stein's Denkschrift v. 24. April 1806 („Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinets und der Nothwendigkeit der Bildung einer Ministerial-Konferenz") in Pertz, das Leben des Freih. v. Stein, 2. Aufl., Bd. I, S. 331 ff.

zuführen [1], während zugleich zahlreiche materielle Anordnungen den Bestrebungen der wissenschaftlich fortgebildeten Staats- und Volks-Wirthschaftslehre und den begründeten Forderungen der Zeit Rechnung trugen. Die Aenderungen und Umgestaltungen, welche nunmehr die Verfassung und Einrichtung der Behörden erhielt, war von den heilsamsten Erfolgen.

Das Publikandum v. 16. Dec. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung [2], erklärte in seinem Eingange die rücksichtlich der obersten Verwaltungs-Behörden bestehenden Einrichtungen für aufgehoben, „um den Behörden eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staates und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftseinrichtung zu geben". Die neue Verfassung bezweckte — wie es weiter heißt — „der Geschäftsverwaltung größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen". Zur Erreichung dieses Zweckes — bemerkt der Eingang des Publikandums sodann ferner — „geht die Regierungsgewalt künftig von einem, dem Oberhaupte des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkte aus, von welchem nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich auf die Administration gewirkt wird". Rücksichtlich der Geschäftsbehandlung geht das Publikandum davon aus, „daß eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener an der Spitze einfach organisirter, nach Haupt-Verwaltungszweigen abgegrenzter Behörden, im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit zu leiten und so auf die Administration der untergeordneten in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig einzuwirken habe".

Die oberste Leitung der ganzen Staats**verwaltung** sollte sich (nach §. 1 des Publikandums) in dem **Staatsrathe** unter des Königs unmittelbarer Aufsicht vereinigen [3]. Das **Ministerium** sollte nur aus fünf Ministern [4] bestehen, und jeder Minister sollte Chef seines Departements und der demselben untergeordneten Behörden sein. Die Wirksamkeit eines jeden Departements sollte sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämmtliche Provinzen erstrecken (§. 2 a. a. O.), übrigens aber jedes Ministerial-Departement in verschiedene Sektionen nach gewissen Hauptbranchen der Geschäfte zerfallen [5].

Gleichzeitig erfolgte eine Umgestaltung der **Provinzial-Verwaltung** durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden v. 26. Dec. 1808 [6] und die damit in Verbindung stehende Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen von demselben Datum [7]. Es wurde

---

[1] Vgl. Stein's Bericht an den König über die oberste Leitung der Geschäfte v. 23. Nov. 1807 (a. a. O., Bd. II, S. 642 ff.).

[2] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 527, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 383. — Dies Publikandum erschien zwar erst, nachdem Stein am 24. Nov. 1808 aus dem Preuß. Staatsdienste ausgeschieden war (s. Bd. I, §. 5, S. 12, Note 3), und weicht in manchen Punkten von dem an demselben Tage vom Könige genehmigten, aber niemals publicirten, Stein'schen Entw. gleichen Namens ab; es ist indeß, was die leitenden Gedanken betrifft, als sein Vermächtniß zu betrachten (vgl. Pertz, das Leben des Freih. v. Stein, Bd. II, S. 289, 290 u. 642 ff.).

[3] Die Organisation derselben blieb indeß vorbehalten und gelangte erst später zur Ausführung, wobei demselben eine **Verwaltung** nicht beigelegt wurde. Seine Stelle vertrat vorläufig der **Ministerrath** (vgl. Pertz a. a. O., S. 342), welcher als oberste **berathende** Behörde eine kollegialische Verfassung erhielt, während die höchsten **administrirenden** Behörden (die einzelnen Ministerien) büreaumäßig eingerichtet wurden.

[4] Den Ministern des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Justiz.

[5] Das Ministerium des **Innern** in 6 Sektionen (allgemeine Polizei, Gewerbe-Polizei, Kultus und Unterricht, allgemeine Gesetzgebung, Medizinal-Wesen, Bergbau nebst Salzfabrikation, Porzellan-Manufaktur und Münze), das **Finanz**-Ministerium in 3 Sektionen (General-Bank-Kassen-Seehandlungs- und Lotteriewesen, Domainen und Forsten, und direkte und indirekte Steuern).

[6] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 467.

[7] a. a. O., S. 415.

hier das Kollegial-System beibehalten, welches auch für die von der Administration nun völlig getrennten Justizbehörden die Regel blieb. An die Stelle der bisherigen Kriegs- und Domainen-Kammern traten die „Regierungen“, wogegen die bisherigen Amtsregierungen den Namen der „Oberlandes-Gerichte“ annahmen. Das Ressort der früheren Kriegs- und Domainen-Kammern wurde dadurch wesentlich vermindert, daß die von den bisherigen Kammer-Justiz-Deputationen verhandelten Angelegenheiten auf die Justiz-Kollegien übergingen, und daß durch die gleichzeitig eingeführte neue Kommunal-Verfassung die Kommunal-, Societäts- und Korporations-Verwaltung der unmittelbaren Bearbeitung der Staats-Verwaltungs-Behörden entzogen wurde. Andererseits dagegen erweiterte sich der Geschäftsbereich der nunmehrigen Regierungen sehr erheblich durch Ueberweisung der gesammten Landespolizei, der Landeshoheits-Sachen [1], der sämmtlichen Staats-Finanzen, der Fortifikations-, Aushebungs- und Militairverpflegungs-Angelegenheiten, der Kultus-, Schul-, Medizinal-, Handels-, Schifffahrts-, Chaussee-, Bau-, Landarmen-, Gestüts-, Lotterie- und Bergwerks-Sachen, und ferner durch die Aufsicht über das Post-, Intelligenz- und Adreß-Komptoir-Wesen, sowie über alle ständischen und Gemeinde-Angelegenheiten. Deshalb wurde darauf Bedacht genommen, der aus einem so umfangreichen Ressort zu befürchtenden Schwerfälligkeit der Geschäftsbehandlung und dem schädlichen Einflusse mangelnder Sachkenntniß bei der Bearbeitung des Details der Geschäfte vorzubeugen, und zu diesem Zwecke wurden die Regierungen in ähnlicher Weise, wie die Ministerien, in gewisse, den Hauptbranchen entsprechende Abtheilungen getheilt, und es sollten die besonderen Gegenstände in diesen Abtheilungen wiederum möglichst von einzelnen Mitgliedern, jedoch ohne Aufhebung des Zusammenhanges der besonderen Theile und der gemeinschaftlichen Kontrolle, bearbeitet werden [2]. Die Regierungs-Kollegien zerfielen daher in verschiedene Deputationen [3], welche nur zur Berathung über solche Gegenstände, die in das Ressort mehrerer Deputationen einschlugen, Hauptprinzipien der Verwaltung, oder neue Einrichtungen und Gesetze betrafen, zu einem Plenum vereinigt wurden. Das Präsidium bestand aus dem Präsidenten und den Direktoren, welche den Vorsitz in den Deputationen führten, und hatte insbesondere die Anstellungs- und Disciplinar-Angelegenheiten zu bearbeiten, die Vorträge zu leiten und den Geschäftsgang zu beaufsichtigen [4].

Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 (§. 34) bestimmte ferner, daß an die Spitze jeder Provinz ein Ober-Präsident gestellt werden solle, welcher, wie das Gesetz ausdrücklich bemerkt, zwar den Regierungen der Provinz vorgesetzt sein, jedoch keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerium bilden, sondern als perpetuirlicher Kommissarius des letzteren und in seinem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloß formelle Kontrolle über die Verwaltung und die Beamten führen sollte. Er sollte außerdem eine ausführende Behörde in Betreff derjenigen Gegenstände der Staatsverwaltung sein, für die es wichtig erschien, einen Vereinigungspunkt nach größeren Landesabtheilungen zu haben [5].

Die Tendenz der Stein'schen Reformen im Behörden-Organismus ging dann aber ganz besonders dahin, daß es neben der Umwandelung des Provinzial-Systems in das Real-System, sowie neben der erforderlichen Centralisation der Geschäfte und der festeren Unterordnung und Abgrenzung der einzelnen Ressorts vorzugsweise die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten sei, welche den obersten, leitenden

---

[1] Mit Ausnahme der Rechtspflege, Homagial-Vereidigungen, Münz-, Bank- und Seehandlungs-Angelegenheiten.

[2] Vgl. Stein's Bericht an den König v. 23. Nov. 1807, sub III bei Pertz a. a. O., Bd. II, S. 661 ff.

[3] Für die Polizei, die geistlichen und Schul-Angelegenheiten, die Finanzen mit der Unterabtheilung für Akcise- und Zollwesen, und die Militair-Angelegenheiten.

[4] Außer den besoldeten Mitgliedern des Kollegiums sollten auch von der General-Versammlung der Provinz vorzuschlagende, vom Könige zu bestätigende und alle drei Jahre wechselnde landständische Repräsentanten mit vollem Stimmrechte im Kollegium an den Geschäften Theil nehmen. Dies blieb indeß unausgeführt.

[5] Vgl. auch die Geschäfts-Instr. für die Ober-Präsidenten v. 23. Dec. 1808 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 402).

Grundsatz der ganzen Staatsverwaltung bilden müsse, — dergestalt aber, daß diese Beamten nicht, wie bisher, todte Werkzeuge in der Hand des Fürsten seien, welche ohne eigene Einsicht, ohne eigenen Willen die Befehle desselben ausführten, sondern „selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit"[1] die Geschäfte besorgten, und deren eigentlichstes Wesen in der Verpflichtung zur Arbeit für den Staat im Sinne des Königs beruht[2].

Der Freiherr v. Hardenberg, welcher mit dem 6. Juni 1810 den neu geschaffenen Posten eines Staats-Kanzlers, der die oberste Leitung der äußeren und inneren Angelegenheiten umfaßte, angetreten hatte, setzte die von Stein begonnenen Reformen im Gebiete der Verwaltung fort. Es wurde zunächst die Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden v. 27. Okt. 1810[3] emanirt, welcher zwar im Wesentlichen das frühere Publikandum v. 16. Dec. 1808 zum Grunde liegt, von welchem sie indeß in mehreren Beziehungen abwich. Der Hauptunterschied der neuen Einrichtung von den Stein'schen Vorschlägen lag in der durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810[4] dem Staats-Kanzler zugewiesenen Stellung im Kabinet, in welchem der Staats-Kanzler als der erste Rath des Königs die Oberaufsicht über jeden Verwaltungszweig ohne Ausnahme führte, indem er Rechenschaft und Auskunft über alle Gegenstände fordern, sowie Maßregeln und Anordnungen suspendiren und in dringenden Fällen sogar selbstständig verfügen durfte, wogegen außer ihm nur ein Kabinetsrath für die Civil-Angelegenheiten und ein oder mehrere besonders dazu ernannte Offiziere für die Militair-Angelegenheiten beständigen Vortrag im Kabinet hatten, die Departements-Minister aber nur dann im Kabinet erschienen, wenn der König selbst es ausdrücklich anordnete, oder der Staats-Kanzler ihnen Vorträge übertrug. Auch in den Ressortverhältnissen der einzelnen Ministerien wurden mehrere Aenderungen getroffen[5]. Inzwischen unterbrachen die Befreiungskriege die weitere Ausführung der Hardenberg'schen Reformpläne, welche dann erst späterhin unter dem unverkennbaren Einflusse der demnächst beginnenden Restaurations-Periode mit verschiedenen Modifikationen zur Ausführung gediehen, deren unten bei der Darstellung der einzelnen davon betroffenen Zweige des Organismus der Behörden näher gedacht werden wird. Auch in Betreff der Provinzial-Behörden sind mehrfache Aenderungen der Organisation eingetreten; im Wesentlichen ist hier jedoch auf der Grundlage der Verordnungen vom Jahre 1808 weiter fortgebaut worden.

So wie sich nun der Organismus der Behörden schließlich gestaltet hat, besteht zunächst bei den Central-Behörden eine rein büreaumäßige Einrichtung im Kabinet und in den einzelnen Ministerial-Departements; dagegen bilden der Staatsrath, das Staatsministerium und die Ober-Rechnungs-Kammer Kollegia. Betreffend die Provinzial-Behörden, so sind die Ober-Präsidien, Provinzial-Steuer-Direktionen und Militair-Intendanturen rein büreaumäßig eingerichtet; dagegen kollegialisch die Mehrzahl der Gerichtshöfe, die Regierungen, die Konsistorien mit den Provinzial-Schulkollegien, die Medizinal-Kollegien, die General-Kommissionen und die Ober-Bergämter.

In diesen Verhältnissen hat selbst die Umgestaltung der Verfassung seit dem Jahre 1848 nur einzelne Modifikationen, keinesweges aber eine durchgreifende Aenderung herbeigeführt. Auch hat die Verfassungs-Urkunde keine Bestimmungen über die Organisation der Staatsbehörden ertheilt, wohl aber im Art. 110 (unter den allgemeinen Bestimmungen) vorgeschrieben, daß alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit bleiben sollen[6].

---

[1] Vgl. den Eing. des Publik. v. 16. Dec. 1808.

[2] Vgl. Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 30 ff.

[3] Vgl. G. S. 1810, S. 3 ff.

[4] Vgl. Nr. II der Verordn. v. 27. Okt. 1810.

[5] Ungeachtet die Verordn. v. 27. Okt. 1810 späterhin mehrfache Abänderungen erfahren hat, ist sie doch als die Grundlage anzusehen, auf welcher sich die noch gegenwärtig bestehende Einrichtung des Organismus der obersten Staatsbehörden entwickelt hat.

[6] Eine solche Bestimmung war weder in dem von der Staatsregierung vorgelegten Verf.-Entw. v. 29. Mai 1848, noch in dem

Zweiter Titel.

Gegenwärtige Organisation der Verwaltungs-Behörden [1].

Erstes Stück.

Das geheime Kabinet des Königs.

§. 221.

Vor der Reorganisation der Staatsbehörden wurde alles, was zur Entscheidung des Königs gelangte, von demselben in seinem Kabinet entschieden und von den dabei angestellten Beamten bearbeitet [2]. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden [3] ließ das Kabinet des Königs fortbestehen, und bestimmte, daß, insoweit nicht der König bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrathe seine Befehle und Entscheidungen ertheile, solches aus dem Kabinet geschehen werde. In diesem sollten beständigen Vortrag haben: 1) der Staats-Kanzler, 2) ein Geheimer Kabinets-Rath, 3) in Militair-Sachen diejenigen Militair-Personen, welche der König dazu bestimmt. Seitdem das Amt eines Staats-Kanzlers eingegangen war, bestand bis zur Umgestaltung der Staats-Verfassung im Jahre 1848 die Einrichtung, daß ein oder mehrere Staats- und Kabinets-Minister ernannt wurden [4], welche bei dem Könige den Vortrag in den allgemeinen Landesangelegenheiten hatten. Der Geschäftsgang war dann in der Regel der, daß die Departements-Minister in den Angelegenheiten ihres Ressorts schriftlich an den König berichteten und daß hierauf auf den Vortrag des Kabinets-Ministers die Entscheidung erfolgte. Einige Minister, namentlich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Kriegs-Minister, hatten indeß regelmäßig persönlichen Vortrag beim Könige, und in den Fällen, wo dieser sonst noch in bestimmten Angelegenheiten einen Ministerial-Vortrag für erforderlich erachtete, wurden die betheiligten Minister dazu besonders eingeladen [5]. Seit Emanation der Verfassungs-Urkunde hat diese Einrichtung und das Amt besonderer Kabinets-Minister aufgehört. Der König empfängt die Vorträge in den allgemeinen Landesangelegenheiten durch den Minister-Präsidenten oder durch die betreffenden Departements-

---

Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers. enthalten, sondern dieselbe findet sich zuerst im Art. 109 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, aus welchem sie unverändert in den Art. 110 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 übergegangen ist. — Die Bestimmung des Art. 110 läßt indeß erkennen, daß es zur Zeit der Emanation der Verf.-Urk. allerdings beabsichtiget worden ist, anderweitige organische Gesetze über die Einrichtung der Staatsbehörden zu erlassen. In Betreff der Gerichtsbehörden stellt der Art. 89 der Verf.-Urk. dies ausdrücklich in Aussicht, und es ist auch deren anderweitige Organisation durch die oktroy. Verordn. v. 2. Jan. 1849 bewirkt worden. Nicht so in Betreff der Verwaltungsbehörden, obwohl dazu das bringendste Bedürfniß vorliegt. Denn deren gegenwärtige Organisation beruht auf einer so großen Anzahl einander zum Theil aufhebender, zum Theil abändernder und ergänzender Gesetze, Verordnungen und Erlasse, daß dadurch die Uebersicht des Ganzen ungemein erschwert wird. Insbesondere sind Wirkungskreis und Ressort-Verhältnisse der Central- und Provinzial-Behörde, zumal seit Emanation der Verf.-Urk., so vielfach und erheblich umgestaltet worden, daß es sich als ein kaum abweisbares Bedürfniß darstellt, die organischen Gesetze darüber, auf welche der Art. 110 der Verf.-Urk. verweist, baldmöglichst ins Leben zu rufen und den gesammten Organismus der Staats-Verwaltung in die erforderliche Uebereinstimmung mit den Prinzipien der konstitutionellen Staats-Verfassung zu bringen.

[1] Ueber die Zeitperiode der Regierung Königs Friedrich Wilhelm III. vgl.: Uebersicht der Veränderungen in der obersten Verwaltung des Staats unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelm III. von 1797—1840. Von G. W. v. Raumer (Berlin, 1846.) [Als Handschrift gedruckt].

[2] Vgl. oben §. 219 sub I, S. 39.

[3] Vgl. G. S. 1810, S. 4 ff.

[4] Zuletzt die Staats- und Kabinets-Minister v. Thile und v. Bodelschwingh (K.-O. v. 3. Mai 1844, G. S. 1844, S. 114).

[5] Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 6, sub 9) hatte angeordnet, daß der Staats-Kanzler allen Kabinets-Vorträgen beiwohnen könne, oder selbst dem Könige Vorträge zu machen habe, und daß die übrigen Staats-Minister wöchentlich einmal in Gegenwart des Staats-Kanzlers dem Könige Vortrag halten sollten.

Chefs. Daneben besteht indeß das Geheime Kabinet des Königs fort. In Betreff des Geschäftsganges bei demselben hat die Verordnung v. 27. Okt. 1810 folgende Einrichtungen getroffen:

1) Alle an den König eingehenden Sachen sollen demselben zur eigenen Eröffnung vorgelegt werden.

2) Der König wird sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militair- oder Hof- und Civil-Sachen, darauf verfügt werden soll.

3) Alles übrige wird abgesondert a) in Militair-Sachen, und zwar α) allgemeine und solche, die Einfluß auf die Landesverwaltung haben, und β) rein militairische Angelegenheiten; b) in Hof- und Civilsachen. Die Militair-Sachen werden bei der Abtheilung für solche, die Hof- und Civil-Sachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinets-Rath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4) Hierauf werden die allgemeinen Militair-Sachen und solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civil-Sachen, täglich dem Staats-Kanzler mit Auszügen aus den Journalen überschickt, welcher diejenigen auswählt, die er dem Könige selbst vortragen will, die übrigen aber theils dem Kabinets-Rathe zum Vortrage zurückgiebt, theils den Departements-Ministern zum Vortrage zustellt, um davon dem Könige in der gemeinschaftlichen Konferenz Vortrag zu machen. Sachen, die ohne Verfügung vom Könige an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Kabinets-Rathe sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen, mit Ausnahme der rein militairischen, an den Staats-Kanzler geschickt, damit er von Allem unterrichtet bleibe. Er läßt sie dann aus seinem Büreau absenden.

5) Alle Konzepte der ergehenden Kabinets-Befehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber beim Könige gehabt hat, sodann dem Staats-Kanzler, insofern es nicht rein militairische Sachen sind, vorgelegt und in dessen Büreau reingeschrieben. Die Reinschriften gelangen dann an den König zur Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinets-Rathe abgeschickt. Werden vom Könige Erinnerungen gemacht oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staats-Kanzler zurück.

6) Die Befehle, welche der König (nach 2 oben) gleich unmittelbar erläßt, werden dem Staats-Kanzler abschriftlich zugefertigt, insofern sie nicht zu den rein militairischen Sachen gehören.

7) Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, sowie die eingeführten Kabinets-Ordre-Bücher gehalten.

Diese Anordnungen sind nun zwar nicht durch ausdrückliche neuere gesetzliche Bestimmungen abgeändert worden, allein sie können nach der gegenwärtig bestehenden Staats-Verfassung nur noch bedingt zur Anwendung kommen. Zuvörderst hat das Amt des Staats-Kanzlers (seit dem Jahre 1822) zu bestehen aufgehört, wodurch sich alle diejenigen Anordnungen modificiren, welche sich auf die Stellung dieses ersten Beamten des Königs [1] beziehen. Sodann ist aber auch die Stellung des Königs selbst dadurch zu einer anderen geworden, daß es nach Art. 44 der Verfassungs-Urkunde zu jedem Regierungs-Akte desselben nothwendig der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf. Hieraus ergiebt sich ganz von selbst, daß gegenwärtig die Stellung des Geheimen Kabinets eine ganz andere geworden ist, als zur Zeit des Bestehens der unumschränkten Monarchie. Der Geheime Kabinets-Rath trägt dem Könige die sogenannten Gnaden-Sachen, wohin namentlich die Begnadigungsgesuche in Strafsachen gehören, vor; er holt außerdem in einigen minder wichtigen oder besonders eiligen Verwaltungs-Sachen die Entschließung des Königs ein [2]; die Militair-Sachen aber, welche an den König eingehen, werden im Kabinet durch die von dem Könige damit beauftragten Militairpersonen vorgetragen.

---

[1] Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 3) besagt ausdrücklich, daß der Staats-Kanzler an der Spitze einer jeden Verwaltung ohne Ausnahme stehe und im Kabinet der erste und nächste Rath des Königs sei.

[2] Vgl. den Ber. der Central-Kom. der II.

Zweites Stück.

Der Staatsrath[1].

§. 222.

Der gegenwärtig bestehende Staatsrath[2] gründet sich auf die Verordnung v. 27. Okt. 1810, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden[3]. Diese Verordnung bestimmte nämlich, daß der Staatsrath keine Verwaltung haben, sondern lediglich eine berathende Behörde sein solle, wobei es demnächst auch die Kabinets-Ordre v. 3. Juni 1814, betreffend die Anordnung des Staats-Ministeriums[4], beließ. Die Zeitbegebenheiten hatten indeß die Ausführung jener Bestimmungen verhindert und erst durch die Verordnung v. 20. März 1817[5] wurden die definitiven Anordnungen über die Konstituirung des Staatsraths getroffen, welcher dann am 30. März 1817 in Wirksamkeit trat[6]. Die Verordnung v. 20. März 1817 ist indeß durch die Verordnung v. 6. Jan. 1848, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths[7], in einigen Punkten ergänzt und abgeändert worden.

1) Nach §. 2 der Verordnung v. 20. März 1817 ist der versammelte Staatsrath die höchste berathende Behörde für die Krone, hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll. Der §. 2 a. a. O. setzt fest, daß dahin gehören sollen:

a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden noch nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an den König zur Sanktion gelangen müssen.

b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören[8].

K. zur Prüf. des St.-H.-Etats für die J. 1849 u. 1850 v. 14. Jan. 1850 (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2057, sub 2).

[1] Vgl. Cosmar u. Klaproth, Versuch einer Geschichte des Königl. Preuß. u. Kurfürstl. Brandenburgischen wirklichen Geheimen Staatsraths. Nach den Aktenstücken des Königl. Geh. Staats-Archivs bearbeitet (Berlin, 1805). — Wehnert, der Geist der Preuß. Staatsorganisation (Potsdam, 1833), S. 48.

[2] Die in früherer Zeit unter den Namen des Geheimen oder Staatsraths bestandene von Kurfürst Joachim Friedrich im J. 1604 gegründete Behörde war nicht, wie der gegenwärtig bestehende Staatsrath, eine nur berathende, sondern die höchste verwaltende Behörde und hatte die meiste Aehnlichkeit mit dem jetzigen Staats-Ministerium (vgl. oben §. 218, S. 34, u. §. 219, sub II zu A, S. 39). Noch das Publik. v. 16. Dec. 1818, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 383), beabsichtigte, den Staatsrath in der Weise einzurichten, daß derselbe die oberste Leitung der ganzen Staatsverwaltung haben solle (vgl. oben §. 220, S. 49); die gedachte Verordn. behielt indeß (im §. 1) die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verfassung dieses Staatsraths vor, und die Verordn. v. 27. Okt. 1810, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (vgl. oben §. 220, S. 51), wies dann später dem Staatsrathe eine völlig andere Stellung an, indem sie denselben von aller Verwaltung ausschloß und ihn lediglich als höchste berathende Behörde konstituirte.

[3] Vgl. G. S. 1810, S. 3.

[4] Vgl. G. S. 1814, S. 40.

[5] Vgl. G. S. 1817, S. 67.

[6] Vgl. G. S. 1848, S. 15.

[7] Vgl. Benzenberg über Provinzial-Verfassungen, Thl. I, S. 144—146.

[8] Dahin sollten insbesondere die Dienstentsetzungen der Beamten gehören, wie dies der §. 101 A. L. R., II, 10 vorschreibt. Allein dies wurde schon durch die Bestimmung der K.-O. v. 12. April 1822 (G. S. 1822, S. 108) u. v. 21. Febr. 1823 (G. S. 1823, S. 25), sowie des Disciplinar-Gesetzes v. 29. März 1844, §§. 37 u. 38 (G. S. 1844, S. 85) beseitiget, und jetzt gelten hierüber die Vorschriften der Disciplinar-Gesetze v. 7. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 218) u. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465), nach welchen eine Konkurrenz des Staatsraths in dieser Beziehung nicht mehr stattfindet. — Nach Art. XIII der Verordn. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 14) sollte der Staatsrath auch dazu

d) Alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath verweisen sollte.

Auch bestimmt der §. 29 a. a. O., daß die Verhandlungen mit den Ständen durch den Staatsrath erfolgen sollten, welcher dazu ein oder mehrere seiner Mitglieder deputiren sollte [1].

Diese letztere Bestimmung indeß, sowie auch die oben erwähnten Bestimmungen im §. 2 Litt. a und b, sind demnächst durch den §. 5 der Verordnung v. 6. Jan. 1848, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths [2], aufgehoben, indem zugleich bestimmt worden ist, daß es lediglich von dem Beschlusse der Krone abhängen solle, ob sie über einen Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen wolle [3].

2) Den Vorsitz im Staatsrathe führt, falls nicht der König es für nöthig erachtet, solchen selbst zu übernehmen, der vom Könige ernannte Präsident des Staatsraths, welcher die Berathungen leitet [4] (§. 3 der Verordnung v. 20. März 1817).

3) Der Staatsrath, dessen Mitglieder als solche keine besonderen Besoldungen beziehen [5], besteht (nach §. 4 a. a. O.):

a) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben;

b) aus Staatsdienern, weche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, nämlich der Präsident des Staatsraths, die Feldmarschälle, die die Verwaltung leitenden wirklichen Staats-Minister [6], der Staats-Sekretair [7], der Chef des Obertribunals, der erste Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer, der Geheime Kabinets-Rath, der den Vortrag in Militair-Sachen bei dem Könige habende Offizier, endlich, wenn sie in Berlin anwesend sind [8], die kommandirenden Generale und die Ober-Präsidenten in den Provinzen [9];

c) aus Staatsdienern, welchen besonderes Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrathe beilegt.

4) Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths bilden das Plenum desselben, welches keine Sitzungen halten kann, wenn nicht, außer den Prinzen des Königlichen Hauses, wenigstens fünfzehn Mitglieder zugegen sind [10] (§. 5 a. a. O.).

---

bestimmt sein, die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden jährlich zu legende Rechnung zu begutachten. Diese Funktion des Staatsraths ist indeß gleichfalls durch die neuere Gesetzgebung (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 72, S. 354 ff.) aufgehoben worden.

[1] Diese Anordnung ist indeß niemals zur Ausführung gekommen, sondern bei den Provinzial-Ständen fand eine Mitwirkung des Staatsraths nicht statt. Die Gesetzentwürfe wurden denselben vielmehr theils erst nach der Berathung im Staatsrathe, theils ohne solche vorgängige Berathung vorgelegt, weil man sich überzeugte, daß eine zweckmäßige Einwirkung des Staatsraths hierbei mehr Schwierigkeiten begegne, als Vortheil stifte.

[2] Vgl. G. S. 1848, S. 15.

[3] Dadurch erledigte sich die bis dahin streitig gewesene Frage: ob diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche nach §. 2, Litt. a der Verordn. v. 20. März 1817 der Begutachtung des Staatsraths unterliegen sollten, nur auf diesem Wege Gesetzeskraft erhalten könnten? Vgl. darüber Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 60, Note 5.

[4] Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 hatte dem Staats-Kanzler den Vorsitz übertragen, wobei es der §. 3 der Verordn. v. 20. März 1817 zunächst beließ. Nach dem Tode des Fürsten Hardenberg wurde das Amt eines Staats-Kanzlers nicht wieder besetzt, und seitdem wurde der Präsident des Staatsraths jedesmal durch besondere K.-O. (zuerst der Staatsminister v. Voß durch die K.-O. v. 2. Dec. 1822, G. S. 1823, S. 1) ernannt. Durch die K.-O. v. 12. Jan. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 21) wurde das Präsidium dem Präsidenten des Staats-Min. übertragen.

[5] Vgl. §. 6 der Verordn. v. 20. März 1817.

[6] Der Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, führt den Min. des Königl. Hauses als Mitglied dieser Kategorie nicht mehr auf (vgl. S. 85), wie dies in den früheren Jahrgängen geschehen war.

[7] Dieser hat die Protokolle und Gutachten zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen (§§. 4 u. 26 a. a. O.).

[8] Vgl. die Dekl. v. 5. April 1817 (G. S. 1817, S. 122).

[9] Der §. 4 der Verordn. v. 20. März 1817 führt auch noch den General-Postmeister unter dieser Kategorie auf, welcher indeß in dem Staats-Kalender hier nicht aufgeführt ist, was darin seinen Grund hat, weil jetzt das Gen.-Postamt nur eine Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten bildet.

[10] Nach §. 22 a. a. O., kann auch keine Sitzung ohne die Gegenwart des Präsidenten

5) Nur völlig zur Entscheidung instruirte Sachen dürfen im Plenum vorkommen. Zur Vorbereitung für das Plenum ist der Staatsrath in Abtheilungen getheilt [1], deren Zusammensetzung für jedes Jahr vom Könige bestimmt wird, und in welchen die Berathungen stattfinden. In den Abtheilungen führt das erste Mitglied im Rang den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang [2]. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet [3] (§§. 7, 8, 9 und 12 a. a. O.).

6) Bevor das Gutachten der Abtheilung in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetze von dem Staats-Sekretair und einem von dem Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justizabtheilung in Bezug auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt (§. 16 a. a. O.). Gehört ein Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an (§. 18 a. a. O.).

7) Die Verordnung v. 6. Jan. 1848 (§. 1) hat bestimmt, daß die Gesetz- und Verordnungs-Entwürfe, über welche der König das Gutachten des Staatsraths erfordert, entweder in der Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung begutachtet werden sollen, und daß die Begutachtung in der engeren Versammlung die Regel bilden, die Begutachtung durch das Plenum dagegen nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten soll. Die engere Versammlung soll (nach §. 2 a. a. O.), unter dem Vorsitze des Präsidenten des Staatsraths, bestehen aus: a) sämmtlichen Mitgliedern des Staats-Ministeriums, b) dem Staats-Sekretair, c) sämmtlichen Mitgliedern derjenigen Abtheilung, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath den Plenarvortrag über die zu begutachtende Sache als Hauptabtheilung vorzubereiten haben würde, ferner d) aus mindestens je zwei Mitgliedern derjenigen Abtheilungen, welche nach der Geschäftsordnung an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Nebenabtheilung Theil zu nehmen haben würden, und e) aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsraths [4].

Der Präsident des Staatsraths hat für jede Sache die Hauptabtheilung, sowie die Nebenabtheilung zu bestimmen und dem König die für die engere Versammlung besonders zu ernennenden Mitglieder [5] in Vorschlag zu bringen [6].

---

stattfinden, welchem indeß der König in Behinderungsfällen ein Mitglied als Präsident substituirt. In dringenden Fällen darf der Präsident dies indeß selbst thun.

[1] Nach §. 7 der Verordn. v. 20. März 1817 in 7 Abtheilungen, welche indeß die K.-O. v. 8. Nov. 1825 (G. S. 1825, S. 221) auf 6 vermindert hat, nämlich: für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Militair-Angelegenheiten, für die Justiz-Angelegenheiten, für Finanz-, Handel- u. Gewerbe-Angelegenheiten, für die inneren Angelegenheiten und für den Kultus und die Erziehung. — Außerdem besteht eine besondere Kommission zur Prüfung und Berichtigung der Fassung der Gesetz-Entwürfe. — Die Prinzen können zu keiner Abtheilung gehören (§. 19 a. a. O.).

[2] Der Vorsitzende kann, mit Zustimmung des Präsidenten, fremde nicht zum Staatsrathe gehörende Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, zuziehen, um sie gutachtlich über einzelne Gegenstände zu hören (§. 8 a. a. O.). Die verwaltenden Staats-Minister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig sein, und müssen jedenfalls einen Rath ihres Departements in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser, noch der Minister dürfen aber eine Stimme in der Abtheilung führen (§. 10 a. a. O.).

[3] Vor der Berathung wird ein Referent bestellt; auch müssen vor dem Vortrage die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern cirkuliren (a. a. O. §. 11). — In den Abtheilungen führt der Vorsitzende oder das von diesem ernannte Mitglied das Protokoll und faßt die Gutachten oder anderen schriftlichen Aufsätze (§. 13 a. a. O.). Die Abtheil.-Vorsitzenden sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder anderen Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung davon Kenntniß nehme (§. 17 a. a. O.).

[4] Außerdem sind die dem Staatsrathe angehörenden Königl. Prinzen berechtigt, jeder engeren Versammlung als Mitglieder beizutreten (§. 2 a. a. O.). Der betheiligte Staats-Minister kann einen Rath seines Ministeriums in die engere Versammlung abordnen, welchem jedoch ein Stimmrecht nur dann zusteht, wenn er Mitglied des Staatsraths ist (§. 3 a. a. O.).

[5] Nämlich die oben zu d und e gedachten Mitglieder.

[6] Durch diese Bestimmungen wurde die Gestaltung des Staatsraths, wie solche durch die Verordn. v. 20. März 1817 angeordnet worden, in der That eine durchaus veränderte. Der Staatsrath war nun nicht mehr eine Behörde zur Berathung aller Gesetze und zur authentischen Deklaration der Gesetze, sondern er war nur noch bestimmt, diejenigen Gesetze zu berathen, die der König ihm zuzuweisen für

8) Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die demselben nicht vom Könige selbst zugewiesen ist (§. 20 der Verordnung v. 20. März 1817). Darüber, ob das Gutachten vom Staatsrathe in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung abgegeben werden soll, trifft der König für jeden Fall auf den Antrag des Staats-Ministeriums Bestimmung (§. 5 der Verordnung v. 6. Jan. 1848). Das Plenum des Staatsraths kann nur auf besonderen Befehl des Königs durch den Präsidenten zusammenberufen werden (§. 23 der Verordnung v. 20. März 1817).

9) Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung (im Plenum oder in der engeren Versammlung) gebracht werden sollen [1] (§. 21 der Verordnung v. 20. März 1817).

10) Nach dem Vortrage und der Berathung [2] (im Plenum oder in der engeren Versammlung) faßt der Referent [3] die verschiedenen Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet und bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag giebt (§§. 24 u. 25 a. a. O.). Der Staats-Sekretair verzeichnet die Beschlüsse oder Gutachten in das von den anwesenden Mitgliedern zu vollziehende Protokoll (§. 26 a. a. O.).

11) Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen werden dem Könige durch den Präsidenten des Staatsraths überreicht (§. 28 a. a. O.)[4].

Die Thätigkeit des Staatsraths wurde durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen; eine ausdrückliche Aufhebung desselben durch ein Gesetz ist indeß nicht erfolgt [5],

---

gut befinden würde. Die Eintheilung des Staatsraths in Abtheilungen und Plenum war faktisch so gut als beseitiget, da die Berathung in der engeren Versammlung zur Regel erhoben war. Auch war die Konstituirung der Abtheilungen nunmehr für jeden einzelnen Fall ganz in die Hände der Regierung gelegt. Von dem Staatsrathe als einer höchsten legislativen Behörde, im Sinne der Verordn. v. 20. März 1817, konnte hiernach also nicht mehr die Rede sein.

[1] Der Staats-Sekretair unterrichtet hiervon die Mitglieder, den betr. Depart.-Minister und den Referenten (§. 21 der Verordn. v. 20. März 1817).

[2] Der betr. Minister muß nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung gehört werden (§. 24 a. a. O.).

[3] Die Anstellung „Geheimer Referendarien" beim Staatsrathe, welche früher als Referenten fungirten, findet nicht mehr statt.

[4] Der §. 28 der Verordn. v. 20. März 1817 bestimmt auch noch, daß die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen sind, sowie daß jedes Gesetz vom Präsidenten des Staatsraths kontrasignirt und vom Minister-Staats-Sekretair beglaubigt werden soll. Das Erstere folgte zur Zeit des Bestehens der unumschränkten Monarchie schon daraus, daß der König nach §. 6, Tit. 13, Thl. II, des A. L. R. allein das Recht hatte, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, und findet jetzt seine Modifikation in den Bestimmungen der Verf.-Urk. über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (vgl. Bd. I, Abth. 1, §§. 46 ff.). In letztgedachter Beziehung ist durch die (nicht publicirte) K.-O. v. 21. Nov. 1854 (vgl. in den sten. Ber. der II. K. 1854—1852, Bd. III, S. 130, und Drucks. der II. K. 1854—1855, Bd. II, Nr. 66) bestimmt worden, daß die vom Staatsrathe berathenen Gesetz-Entwürfe in der nach den Beschlüssen desselben berichtigten Fassung mit einem Beglaubigungs-Bemerke versehen werden sollen, welcher von dem Präsidenten des Staatsraths, von den Ministern, zu deren Ressort die Sache gehört, und von dem Staats-Sekretair zu vollziehen ist. Die alleg. K.-O. bestimmt außerdem, daß die gutachtlichen Berichte des Staatsraths, bevor sie an den König gelangen, durch den Präsidenten des Staatsraths dem Staats-Ministerium vorgelegt werden sollen, welches dieselben sodann mit seinen Vorschlägen über die weitere Behandlung der Sache dem Könige einzureichen hat. Die im §. 28 der Verordn. v. 20. März 1817 angeordnete Kontrasignatur der Gesetze findet nicht mehr statt, sondern an deren Stelle ist die im Art. 41. der Verf.-Urk. vorgeschriebene Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers getreten.

[5] Daß die Staatsregierung im J. 1848 den Staatsrath für beseitiget angesehen hat, ergiebt sich daraus, daß der mittelst Verordn. v. 27. Dec. 1848 (G. S. 1848, S. 447) publicirte, demnächst von den Kammern genehmigte (G. S. 1850, S. 177) Staatshaushalts-Etat für das J. 1849 die gesammten Ausgaben für das Staats-Sekretariat mit dem Bemerken abgesetzt hat, „daß dasselbe aufgelöst sei" (G. S. 1848, S. 461). Nach der Reaktivirung des Staatsraths wurde indeß geltend gemacht, daß derselbe nach Art. 109 u. 110 der Verf.-Urk. als fortbestehend anzusehen sei, weil er durch kein Gesetz aufgehoben worden, und daß der erwähnten beiläufigen Bemerkung im Staatshaushalts-Etat nicht die Bedeutung eines solchen aufhebenden Gesetzes beigemessen werden könne (vgl. den Bericht

vielmehr genehmigte der König durch Erlaß v. 12. Jan. 1852 [1], daß der Staatsrath wieder in Wirksamkeit gesetzt werde, und durch die Ordre v. 27. Juni 1854 wurde sodann die Wiedereröffnung desselben angeordnet, welche am 4. Juli 1854 [2] erfolgte [3].

Aus dem Staatsrathe geht auch der durch das Gesetz v. 8. April 1857 [4] angeordnete „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte" hervor [5].

Drittes Stück.

Das Staats-Ministerium.

§. 223.

I. Das Staats-Ministerium [6], dessen Wirkungskreis sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, bildet einen höheren Centralpunkt für die den ganzen Staat betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten. Damit nämlich die Leitung der von einander unabhängigen Ministerial-Departements nicht eine gänzliche Trennung zur Folge habe, in welcher die nothwendige Einheit der Verwaltung verloren gehen würde, sind die sämmt-

---

der Kom. zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats v. 29. Jan. 1855 in den sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. III, S. 127—128).

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 21.

[2] Vgl. über diesen Akt den Preuß. Staatsanzeiger für 1854, Nr. 155, S. 1197.

[3] Vgl. die Denkschrift des Minister-Präsidenten v. Manteuffel v. 5. Jan. 1855 über die Wiedereinberufung des Staatsraths (sten. Ber. der II. K. 1854—1855, Bd. III, S. 129—130, u. Drucks. derselben für 1854—1855, Bd. II, Nr. 66). Dies Aktenstück rechtfertigt die Maßregel dadurch, daß es nützlich sei, wichtigere Gesetz-Entwürfe vor der Einbringung in die Kammern einer umfassenden, auf die Aufrechthaltung der Uebereinstimmung in den Gesetzen des Landes gerichteten Prüfung durch erfahrene Staatsmänner aus den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu unterwerfen, wozu der Staatsrath vorzüglich geeignet sei. Zugleich wird ausgeführt, daß diese Wirksamkeit des Staatsraths nicht im Widerspruche mit der Verf.-Urk. stehe; denn die vom Staatsrathe begutachteten Gesetz-Entwürfe könnten nicht ohne Genehmigung der Kammern zu Gesetzen erhoben werden und die Beschlußnahme der Kammern hierüber werde durch das Gutachten des Staatsraths nicht beschränkt. Auch werde die verfassungsmäßige Stellung der Minister nicht durch den Staatsrath gestört oder geändert; denn die Minister seien an die Gutachten des Staatsraths nicht gebunden und es bleibe bei der Bestimmung des Art. 44 der Verf.-Urk., daß alle Regierungsakte des Königs zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen. — Dagegen wurde in der Kommission zur Berathung des Staatshaushalts-Etats (s. sten. Ber. a. a. O., S. 127) und demnächst in der Plenar-Sitz. der II. K. v. 14. Febr. 1855 (a. a. O., Bd. I, S. 284 ff.) auszuführen gesucht, daß die Institution des Staatsraths als mit der Verfassung unvereinbar und deshalb auch als durch dieselbe beseitiget (vgl. Art. 109 der Verf.-Urk.) anzusehen sei. Denn derselbe sei eine legislative, wenngleich blos berathende Körperschaft, für welche innerhalb des gegenwärtigen Staatsorganismus kein Platz mehr vorhanden sei. Besonders lasse sich das Bestehen des Staatsraths nicht mit der verfassungsmäßigen Ministerialverantwortlichkeit in Einklang bringen. Derselbe sei früher die höchste berathende Behörde gewesen, welche Stelle jetzt das Staats-Ministerium, als allein verantwortliche Behörde, einnehme. Die Minister würden aber, wenn zwar nicht durch den Staatsrath gebunden, so doch in ihrer freien Bestimmung behindert. Auch die Zweckmäßigkeit des Staatsraths wurde von dieser Seite her bestritten und behauptet, daß es zur bloßen Vorberathung der Gesetze eines so großen und schwerfälligen Apparates nicht bedürfe. — Inzwischen hat die II. K. den Fortbestand des Staatsraths dadurch anerkannt, daß sie die Seitens der Staatsregierung in den Staatshaushalts-Etat für 1855 ff. wiederum aufgenommenen Ausgabeposten genehmigt hat. — Daß die Institution nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist und daher nach Art. 109 u. 110 der Verf.-Urk. als fortbestehend angesehen werden kann, ist ebenso unbestreitbar, als sich nicht behaupten läßt, daß sie mit dem Wortlaute der Verf.-Urk. im Widerspruche steht. Dagegen kann allerdings mit größerem Rechte behauptet werden, daß die Institution in ihrer bisherigen Einrichtung mit dem Geiste der Verfassung nicht verträglich sei und daß sie der Umänderung bedürfe, um mit der Verfassung in Einklang gebracht und zu einer nützlichen Institution gemacht zu werden (vgl. hierüber die sten. Ber. a. a. O., und insbesond. die Aeußerungen der Abgeordn. Kühne, Rhoden, v. Vincke u. v. Bethmann-Hollweg).

[4] Vgl. G. S. 1857, S. 170.

[5] Vgl. über dessen Zusammensetzung u. Zuständigkeit Bd. I, Abth. 1, §. 56, S. 262 ff.

[6] Dasselbe nimmt eine ähnliche Stellung ein, wie der frühere Geheime Staatsrath. Vgl. oben §. 219 sub II zu A, S. 39.

lichen Einzel-Ministerien durch ein Staats-Ministerium wieder in organischen Zusammenhang gebracht, dessen Zweck eine allgemeine Ministerial-Berathschlagung ist [1]. Seine gegenwärtige Gestaltung war zwar bereits durch das Publikandum v. 16. Dec. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden [2], angedeutet [3], ist indeß erst durch später erlassene Verordnungen definitiv festgestellt worden. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden [4] hatte einen Staats-Kanzler mit ausgedehnten Befugnissen an die Spitze der gesammten Verwaltung gestellt [5]. Diese Würde ist indeß nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder verliehen worden. Die Kabinets-Ordre v. 3. Juni 1814 [6] ertheilte die näheren Anordnungen über die Einrichtung des Staats-Ministeriums, welches danach aus den Geschäftskreisen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Kriegs und des Innern unter dem Vorsitze des Staats-Kanzlers bestehen sollte. Es wurde bestimmt, „daß dasselbe sich wöchentlich einmal oder, falls es nöthig, mehrmals versammeln solle", und „daß allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemein-

---

[1] Der Grundgedanke der konstitutionellen Praxis, wie sie sich namentlich in England gestaltet hat, daß das Gesammt-Ministerium nur aus homogenen Elementen bestehen könne, welche durch Solidarität verbunden sind, ist in Preußen noch keinesweges zur Geltung gekommen. In England, wo die parlamentarische Regierungsweise zur Wahrheit geworden ist, besteht bekanntlich die Praxis, daß das Ministerium stets aus der Majorität des Parlaments genommen wird und daß dasselbe aufgelöst wird, sobald es in wichtigen Fragen in der Minorität bleibt. In diesem Falle bietet der Premier seine Resignation an und räth der Krone einen andern Staatsmann mit der Bildung eines neuen Ministeriums zu betrauen, um die Einheit des Staatswillens wiederherzustellen. Dies ist in der That auch eine Nothwendigkeit, wo — wie in England — eine ständische Regierung durch ständische Interessen und durch ihre Doppelstellung nach oben und unten gegen Königthum und regierte Klassen stets zwei- oder mehrspaltig sein muß, also die nothwendige Einheit nur dadurch erreicht werden kann, daß die zeitige Administration nur aus einer Partei gebildet wird (vgl. Gneist, das heutige Englische Verf.- und Verwalt.-Recht, Thl. I, S. 287—288). Vgl. über die Nothwendigkeit der parlamentarischen Regierung und der Wahl der Minister aus der parlamentarischen Majorität im konstitutionellen Staate Macaulay, die Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jacob's II., Kap. 20 (in der Uebersetz. von Bülau, Bd. IX, S. 214—218). — Vgl. darüber ferner: v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. I, S. 288—293; v. Mohl, Staats-Recht, Völker-Recht und Politik, Bd. I, S. 392—404, und S. 419—435; v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften, §. 48, S. 367. — Gegen das Prinzip der parlamentarischen Regierung: Held, System des Verf.-Rechts Bd. II, §. CCCXCIX, S. 427 ff., vgl. S. 366 ff. — Bluntschli, allgem. Staats-Recht, 2. Aufl., Bd. I, S. 363, 371 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §. 110, S. 373 ff., u. §. 116, S. 413 ff. — Vgl. auch: Dr. Faucher in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863 (Sitz. v. 17. Febr. 1863) Bd. I, S. 230—231.

[2] Vgl. oben §. 220, S. 49.

[3] Der §. 2 des Publik. v. 16. Dec. 1808 verweist in Betreff der Geschäftsführung des gesammten Ministeriums, als solches, auf eine besondere Instruktion. Die Stellung, welche nach §. 1 a. a. O. der Staatsrath einnehmen, indem derselbe die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung haben sollte, ist — wie bereits oben §. 221 erörtert worden — durch die später erlassenen Verordnungen gänzlich beseitiget, indem derselbe lediglich ein berathendes Organ geworden ist.

[4] Vgl. G. S. 1810, S. 3 ff.

[5] Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 bestimmt (unter II), daß der Staats-Kanzler unter den Befehlen des Königs die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme hat, und insofern an der Spitze einer jeden steht, daß er 1) Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Falle Maßregeln und Anordnungen zu dem Zwecke suspendiren kann, um die Befehle des Königs einzuholen, 2) in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo der König ihn besonders dazu beauftragt, zu verfügen befugt ist. Er ist im Kabinet der erste und nächste Rath des Königs, im Staatsrathe Präsident desselben. Außerdem sind ihm spezielle Geschäfte besonders übertragen, namentlich die (vorläufige) Verwaltung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Theilnahme an den Geschäften des auswärtigen Departements, die Besorgung der Angelegenheiten des Königl. Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchsten Behörden gehören, und die Angelegenheiten der Thronlehne, der höchsten geistlichen Würden, höheren Hofämter, Orden, Rang- und anderen Hofsachen. Die Oberrechnungs-Kammer und das Archiv sind ihm unmittelbar untergeordnet. — Von diesen Geschäften gab der Staats-Kanzler indeß später mehrere ab.

[6] Vgl. G. S. 1814. S. 40.

schaftliche Ueberlegung erforderlich ist, gemeinsam berathen werden sollten" [1]. Demnächst ertheilte die Kabinets-Ordre v. 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden [2] weitere Bestimmungen hierüber. Es wurde nämlich dadurch (Nr. VIII) angeordnet, „daß jeder Minister, damit das gesammte Staats-Ministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, verpflichtet sein solle, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Staats-Ministeriums zu bringen, und daß darin insbesondere folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden sollten:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern;

2) die Verwaltungs-Rechenschaften der Ober-Präsidenten für das abgelaufene Jahr;

3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;

4) die monatlichen sogenannten Zeitungs-Berichte der Regierungen;

5) periodische Uebersichten vom Zustande der General-Kassen;

6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militair-Etats;

7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;

8) Militair-Einrichtungen, insofern sie das Land angehen;

9) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und derer der oberen Justiz-Kollegien, der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten [3].

Nach der Kabinets-Ordre v. 15. Febr. 1816, Nr. 2 [4], sollen auch die allgemeinen Maßregeln und Einrichtungen der Landgestüte und die darin zu treffenden Veränderungen zur Berathung des gesammten Staats-Ministeriums gelangen.

Die Minister können durch die bei ihnen angestellten vortragenden Räthe Vorträge im Staats-Ministerium halten lassen [5].

Durch die Kabinets-Ordre v. 9. Dec. 1827 [6] wurde später noch bestimmt, daß in allen Fällen, wo der Präsident des Staatsraths nicht einer der verwaltenden Minister ist, derselbe als solcher die Befugniß haben soll, den Versammlungen des Staats-Ministeriums nach seiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitglied desselben zu sein.

II. Das Staats-Ministerium in seiner gegenwärtigen Gestaltung besteht aus folgenden Ministern: 1) dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welcher zugleich Präsident des Staats-Ministeriums ist, 2) dem Finanz-Minister, 3) dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, 4) dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 5) dem Minister des Innern, 6) dem Justiz-Minister, 7) dem Kriegs-Minister, und 8) dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. — Bei dem Staats-Ministerium sind auch besondere vortragende Räthe und die erforderlichen Büreau-Beamten angestellt.

III. Durch die Verfassungs-Urkunde und durch neuere, in Folge derselben erlassene Gesetze sind dem Staats-Ministerium *in seiner Gesammtheit* gewisse Befugnisse und Funktionen übertragen worden. Dahin gehören:

---

[1] Die Verhältnisse der Departements-Minister zum Staats-Kanzler sollten dieselben bleiben, wie nach der Verordn. v. 27. Okt. 1810. Alle Berichte des Staats-Ministeriums und der Minister an den König sollten dem Staats-Kanzler vorgelegt werden, damit dieser die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und nöthigenfalls dem Könige darüber seine Meinung abgeben könne. Der Staats-Kanzler sollte dann die Berichte dem König selbst vorlegen und vortragen oder dies den Ministern oder den bei dem Geh. Kabinet angestellten vortragenden Personen überlassen.

[2] Vgl. G. S. 1817, S. 289 ff.

[3] Unter Nr. 10 a. a. O. wird bestimmt, daß die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements den diese leitenden Ministern überlassen bleiben, daß sie sich jedoch, wenn es einen in einem anderen Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen müssen.

[4] Vgl. G. S. 1816, S. 101.

[5] Vgl. Verordn. v. 3. Nov. 1817, sub VIII (G. S. 1817, S. 291). — Durch die K.-O. v. 11. Jan. 1819, ad 7 (G. S. 1819, S. 4) wurde dem Staats-Ministerium ein Sekretair zur Führung des Protokolls, jedoch ohne Stimmrecht, zugeordnet.

[6] Vgl. G. S. 1828, S. 5.

1) die Fälle, in welchen nach Art. 57 und 58 der Verfassungs-Urkunde das Staats-Ministerium Behufs Errichtung einer Regentschaft die Kammern zu berufen, beziehungsweise bis zum Antritte der Regentschaft die Regierung zu führen hat [1];

2) die Bestimmung des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde, wonach provisorische Verordnungen mit Gesetzeskraft nur unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums erlassen werden dürfen [2];

3) die Befugniß des Staats-Ministeriums, für den Fall eines Aufruhrs den Belagerungszustand zu erklären und während desselben, sowie im Falle des Kriegs oder Aufruhrs gewisse Artikel der Verfassungs-Urkunde außer Kraft zu setzen [3];

4) die Befugniß des Staats-Ministeriums, die Auflösung einer Stadtverordneten-Versammlung, desgleichen einer Gemeinde- oder Amts-Versammlung durch Königl. Verordnung herbeizuführen [4];

5) das Gesetz v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand [5], hat dem Staats-Ministerium, außer anderen Befugnissen, auch die Entscheidung über die Berufung gegen die Erkenntnisse der Disciplinar-Behörden erster Instanz (§§. 41 ff.), sowie über Kompetenz-Streitigkeiten der Disciplinar-Behörden als solcher (§. 28) beigelegt [6], desgleichen über den Rekurs eines Beamten gegen dessen von dem betreffenden Departements-Minister ausgesprochene Versetzung in den Ruhestand (§. 90).

IV. Dem Staats-Ministerium unmittelbar untergeordnet sind:

1) der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte [7];

2) die Ober-Examinationskommission für die Prüfung zu höheren Verwaltungs-Aemtern [8]. Dieselbe ist durch das mittelst Kabinets-Ordre v. 27. Febr. 1846 genehmigte Regulativ v. 14. ej. m. [9] neu organisirt, hat ihren Sitz in Berlin und besteht, unter der speziellen Leitung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen, aus einem Vorsitzenden, den der König auf den im Staats-Ministerium zu berathenden Bericht der Disciplinar-Minister ernennt, sowie aus vier Mitgliedern als ordentlichen Examinatoren [10].

3) Das literarische Büreau des Staats-Ministeriums. Dies Institut beruht nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, sondern ist erst seit dem

---

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §§. 81—84.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47.

[3] Vgl. Gesetz v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, §. 2, 5, 16 (G. S. 1851, S. 451). Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 101, S. 156 ff.

[4] Vgl. Städte-O. für die östl. Provinzen v. 30. Mai 1853, §. 79 (G. S. 1853, S. 288), Städte-O. für Westphalen v. 19. März 1856, §. 81 (G. S. 1856, S. 263), Städte-O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, §. 86 (G. S. 1856, S. 433), Landgemeinde-O. für Westphalen v. 19. März 1856, §. 82 (G. S. 1856, S. 290), Gesetz v. 15. Mai 1856, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, Art. 28 (G. S. 1856, S. 443).

[5] Vgl. G. S. 1852, S. 465 ff.

[6] Vgl. unten §. 283, sub II zu 1.

[7] Vgl. unten §. 283, sub II zu 2.

[8] Vgl. Regul. v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern, §. 20 (G. S. 1846, S. 206). Diese Kommission war früher der Sektion für die allgemeine Gesetzgebung im Ministerium des Innern untergeordnet (Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 15, Nr. 1, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 383), später dem Staatsrathe und sollte der Staats-Sekretair den Vorsitz führen (Verordn. v. 27. Okt. 1810, G. S. 1810, S. 4, 7). — Die Kommission ist zur letzten und höchsten Prüfung derer bestimmt, welche ihre Qualifikation bewähren wollen, um zu Mitgliedern der Regierungen, wozu auch die Ober-Forstbeamten gehören, und der Provinzial-Steuer-Direktionen, ingleichen zu weltlichen Mitgliedern der Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien und zu Ober-Kommissarien bei den General-Kommissionen befördert werden zu können (§. 19 des Regul. v. 14. Febr. 1846).

[9] Vgl. G. S. 1846, S. 199 ff.

[10] Vgl. §. 18 des Regul., wonach der Vorsitzende seine Stelle bleibend versieht und in Behinderungsfällen durch das als solches älteste Mitglied der Kommission vertreten wird. Die vier Examinatoren sollen, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden, aus den Ministerialräthen erwählt werden, und zwar einer von dem Min. der geistl., Unterr.- und Mediz.-Angel., ein zweiter von dem Min. des Inn., ein dritter von dem Finanz-Min., der vierte (für alle Zweige der Rechtswissenschaft, einschließlich des öffentlichen Rechts) von den Disciplinar-Ministern gemeinschaftlich. Dieser vierte Examinator kann, mit Einverständniß des Justizministers, ein Mitglied des Obertribunals sein. Das Amt eines Examinators ist ein jederzeit widerruflicher Ehrenauftrag.

Jahre 1852 im Verwaltungswege errichtet, von den Kammern indeß dadurch genehmiget worden, daß dieselben bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats die Mittel dafür bewilliget haben [1]. Dasselbe führte bis zum Jahre 1858 den Namen „Centralstelle für Preß-Angelegenheiten" und steht unter der speziellen Leitung der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Die Geschäfte dieser Behörde [2] bestehen in Folgendem [3]:

a) in dem Decernate über die Verwaltung der für die Presse aus dem Dispositionsfond für höhere polizeiliche Zwecke ausgesetzten Fonds;

b) in der genauen Beaufsichtigung der von der Staatsregierung unterstützten Blätter;

c) in der Anknüpfung und Unterhaltung der Verbindung sowohl mit der inländischen, als mit der auswärtigen Presse, namentlich mit der Französischen, Belgischen und Englischen Presse;

d) in der Verpflichtung, die Mitglieder des Staats-Ministeriums über die Aeußerungen der gesammten Presse in Kenntniß zu erhalten;

e) in der Kuratel über das Institut des Königl. Staatsanzeigers [4] und der mit demselben in Verbindung stehenden Preußischen Zeitung [5];

f) in den auf Grund der faktischen und technischen Verhältnisse der Presse abzugebenden Gutachten über legislatorische Entwürfe.

---

[1] Vgl. den Bericht der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1852 v. 28. Jan. 1852 (Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 75, S. 1—4) und die sten. Berichte der II. K. 1851—1852, Bd. I, S. 352—353. — Die Staatsregierung hat in einer (den Kammern vertraulich mitgetheilten) Denkschrift v. 26. Okt. 1851 das Bedürfniß dieser Behörde zu rechtfertigen gesucht, indem sie bemerkt, „daß dasselbe sich schon im Jahre 1848 bei den veränderten Verhältnissen der Presse herausgestellt habe und erkannt worden sei, daß es nothwendig sei, einen besonderen Beamten sowohl mit der allgemeinen Beaufsichtigung, als auch mit der Leitung derjenigen Verbindungen zu beauftragen, in die das Gouvernement zur Presse zu treten sich veranlaßt sehen mußte. Der vermehrte Umfang dieser Geschäfte, die früher von verschiedenen Personen in den betreffenden Ministerien besorgt worden, habe zur Errichtung einer besonderen Behörde dafür geführt, welche zugleich den Zweck erfülle, die nothwendige Koncentration der gedachten Geschäfte in einer Hand herbeizuführen." Der alleg. Bericht der Central-Commission erkennt die Nothwendigkeit des neu geschaffenen Instituts an, „indem es für die Staatsregierung eben so sehr Bedürfniß sei, von den Erzeugnissen der Presse des Inlandes, wie des Auslandes Kenntniß zu erhalten, als ihrerseits ein Organ zu haben, um gelegentlich die Presse selbst zu benutzen und durch sie einen belehrenden und leitenden Einfluß zu gewinnen." Vgl. auch die Bemerk. des Min.-Präsid. v. Manteuffel hierüber in den sten. Ber. der II. K. 1851—1852, S. 339 u. 353, und über die entgegengesetzte Ansicht die Aeußerungen des Abgeordn. Beseler a. a. O., S. 352—353, desgl. der Abgeordn. Harkort und Urlichs a. a. O., S. 336—338. — Bei der Berathung des Etats des Büreaus des Staats-Ministeriums für das Jahr 1862 hat das Haus der Abgeordneten beschlossen, „das Gehalt für einen Direktor des literarischen Büreaus als künftig wegfallend zu bezeichnen und von dem Dispositionsfond für allgemeine politische Zwecke die für das literarische Büreau bestimmte Summe abzusetzen" (vgl. den Bericht der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 17. Juli 1862 in den sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VI, Anlage Sr. 85, S. 640—641, und die Verhandl. in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 29. Juli 1862, s. sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 920—937. Das Herrenhaus hat sich indeß gegen diesen Beschluß erklärt (vgl. den Ber. der Budget-Kom. des Herrenhauses v. 7. Okt. 1862 in den sten. Ber. des Herrenh. 1862, Bd. II, Anlage Nr. 31, S. 182—183 u. S. 200, und die Verhandl. in der Sitz. v. 11. Okt. 1862 in den sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 213). Das Abgeordn.-Haus hat seinen Beschluß in den Sitz.-Perioden 1863 und 1864 nicht bloß aufrecht erhalten, sondern auch beschlossen, die Bewilligung des Gehaltes für den Direktor des literarischen Büreaus gänzlich abzulehnen (vgl. den Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 18. Febr. 1863 in den sten. Ber. 1863, Bd. III, Anl. Nr. 35, S. 114, und die Verhandl. in der Sitz. v. 3. März 1863, a. a. O., Bd. I, S. 422—432; ferner den Ber. der Budget-Kom. v. 3. Dec. 1863 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1864, Anlage Nr. 27, S. 109, und die Verhandl. in der Sitz. v. 9. Dec. 1863 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1864, Bd. I, S. 339—340).

[2] Dieselbe besteht aus einem Direktor und einem Subaltern-Beamten.

[3] Vgl. die im Auszuge mitgetheilte Denkschrift der Staatsregierung v. 26. Okt. 1851 in den Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 75.

[4] Vgl. darüber Bd. I, Abth. 1, §. 25, S. 98.

[5] Diese ist inzwischen eingegangen.

Dem Staats-Ministerium untergeben sind auch: das Institut des Preußischen Staats-Anzeigers, die Redaktion der Gesetz-Sammlung und die Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei.

V. Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums stehen:

1) die General-Kommission in Angelegenheiten der Königl. Orden.

Dieselbe ist durch den §. 15 der Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preußischen Orden und Ehrenzeichen v. 18. Jan. 1810 [1] angeordnet, und hat die Pflicht, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen und auf Erfordern dem Könige Bericht zu erstatten und Aufträge auszurichten [2]. Durch den Allerh. Erlaß v. 22. Jan. 1850 [3] ist die obere Leitung der General-Ordens-Kommission dem Präsidenten des Staats-Ministeriums übertragen worden [4].

2) Die Staats-Archive [5].

In Preußen bestehen gegenwärtig an Landes-Archiven: 1) das Geheime Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin, 2) die sieben Provinzial-Archive zu Königsberg in Preußen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Koblenz und Düsseldorf [6]. Eine

---

[1] Vgl. G. S. 1806—1810, S. 634, Rabe's Samml., Bd. X, S. 255 ff.

[2] Die amtliche Wirksamkeit der General-Ordens-Kommission ist auch auf die Angelegenheiten des Johanniter-Ordens ausgedehnt worden (Stift.-Urk. v. 23. Mai 1812, Nr. XVI, G. S. 1812, S. 111).

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 42.

[4] Ueber die Verfassung der Orden und Ehrenzeichen vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 79, S. 376, Note 1.

[5] Vgl.: Dr. Gollmert (Geh. Archiv-Sekretair), die Preuß. Staats-Archive. Dargestellt mit Genehmigung des Archiv-Direktoriums unter Benutzung der von demselben in den Jahren 1854 u. 1855 ausgegangenen (als Manuskript gedruckten) Denkschriften: „Ueber die Preuß. Provinzial-Archive und deren Zukunft" und „Ueber die Preuß. Staats-Archive", sowie sonstiger zuverlässiger Mittheilungen (im Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. IV, S. 113 ff.). — Voigt, das Königl. Preuß. Provinzial-Archiv zu Königsberg (in Friedemann's Zeitschrift für die Archive Deutschlands, Bd. II, H. 3, S. 185 ff.). — v. Medem, das Königl. Provinzial-Archiv zu Stettin (in der Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte, von Höfer, Erhard und v. Medem, Bd. II, S. 29 ff. und S. 366 ff.). — Büsching, das Schlesische Provinzial-Archiv zu Breslau, 1820. — G. A. Stenzel, Nachricht über das Königl. Schlesische Provinzial-Archiv zu Breslau, 1831. — Beyer, das Provinzial-Archiv zu Koblenz (in Friedemann's Zeitschr., Bd. I, S. 1 ff.).

[6] a) Außerdem ist für die Hohenzollernschen Lande ein besonderes Archiv zu Sigmaringen in der Bildung begriffen; auch hat Preußen noch Antheil an dem alten Henneberg'schen Archiv zu Meiningen. In den Provinzen Brandenburg und Posen bestehen keine eigenen Provinzial-Archive, indeß schweben Betreffs der letztgedachten Provinz Verhandlungen hierüber. Für die Mark Brandenburg vertritt das Geh. Staats-Archiv zugleich die Stelle eines Prov.-Archivs. Es besteht indeß in Berlin noch ein besonderes ständisches Archiv, dessen neue Organisation kürzlich von dem Brandenburgisch-Niederlausitzischen Prov.-Landtage veranlaßt worden ist (vgl. den oben alleg. Aufsatz von Gollmert, S. 131 ff.).

b) Für die Provinz Posen besteht kein Provinzial-Archiv, die Frage eines solchen ist indeß im Abgeordn.-Hause wiederholt zur Sprache gekommen. Schon in der Sitz. v. 4. März 1857 (vgl. den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, S. 431) beschloß das Haus der Abgeordneten auf den Antrag der Budget-Kom. (vgl. deren Ber. v. 16. Febr. 1857, a. a. O., Bd. III, Anlage Nr. 40, S. 147—148), „der Staatsregierung gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß dieselbe zur Errichtung eines Archivs für die Provinz Posen bald die erforderlichen Mittel finden möge." Dieser Beschluß wurde in der Sitz. v. 20. März 1858 (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. I, S. 312—313 und den Ber. der Budget-Kom. v. 8. März 1858, a. a. O., Bd. II, Anlage Nr. 39, S. 182) wiederholt. In der Sitzungs-Periode 1860 erklärte die Staatsregierung, daß die in der Provinz Posen befindlichen Archivalien zum größten Theile in den Händen von geistlichen Instituten, Kommunen und Privatpersonen seien, wogegen die geringe Anzahl der zur Verfügung der Regierung stehenden sich bei dem Ober-Präsidium und bei den Appellations-Gerichten zu Posen und Bromberg aufbewahrt befänden, auch demnächst bei der Central-Verwaltung der Archive geordnet und bearbeitet werden sollten, wogegen von der Errichtung eines besonderen Archivs für die Provinz Posen vorläufig Abstand genommen worden sei (vgl. den Ber. der Budget-Kom. v. 14. Jan. 1860 und die demselben beigefügte Denkschrift in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. III, Anlage Nr. 25, S. 177 u. S. 181—182). Allein das Haus der Abgeordneten beschloß in der Sitz. v. 28. Febr. 1860 (vgl. sten. Ber. 1860, Bd. I, S. 322—327), „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung nunmehr mit der Errichtung eines Archivs für die Provinz Posen

centrale Beaufsichtigung und Leitung sämmtlicher Archive besteht erst seit der Zeit des Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg [1], welchem durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [2] das Archiv unmittelbar untergeordnet wurde [3]. Nach seinem Tode (26. Nov. 1822) trat im Jahre 1823 die gemeinsame Oberleitung des Archivwesens durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Minister des Königl. Hauses ein. Durch den Allerh. Erlaß v. 20. März 1852 [4] ist indeß angeordnet worden, daß, nachdem aus dem Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin zwei Abtheilungen, ein Königl. Haus-Archiv und ein Geheimes Staats-Archiv, gebildet worden, beide Archive nach wie vor als ein Ganzes betrachtet und unter die gemeinsame höhere Leitung des Ministers des Königl. Hauses und des Präsidenten des Staats-Ministeriums gestellt werden sollen, welchem letzteren zugleich die Provinzial-Archive speziell untergeordnet bleiben [5].

VI. Unter der gemeinschaftlichen Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und des Finanz-Ministers steht die Verwaltung des Staatsschatzes.

Die Kabinets-Ordre v. 3. Nov. 1817 (Nr. III) [6] verordnet die Errichtung eines besonderen Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen, welches aus dem Staats-Kanzler, als Chef, einem Präsidenten und einem Direktor bestehen sollte [7]. Diesem neugebildeten Ministerium wurden die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze [8] beigelegt. Durch die Verordnung

---

vorgehen werde". Als hierauf in der Sitzungs-Periode von 1861 die Staatsregierung mittheilte, daß die archivalische Bearbeitung des bei dem Ober-Präsidium in Posen befindlichen (wenig umfangreichen) archivalischen Materials sachgemäß bewirkt worden, auch die Grod-Archive jetzt sämmtlich in Posen konzentrirt worden seien, hierdurch aber sich die Ansicht der Staatsregierung bestätiget habe, daß der Bestand an Archivalien zu gering sei, um zur Zeit die Anstellung eines Archivars in Posen zu rechtfertigen, beschloß das Abgeordn.-Haus in der Sitz. v. 27. Febr. 1861, von der Stellung eines anderweitigen Antrags Abstand zu nehmen (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. I, S. 288—292, und den Ber. der Budget-Kom. v. 22. Febr. 1861, a. a. O., Bd. IV, Anlage Nr. 45, S. 293). Seitdem ist der Gegenstand nicht weiter in Anregung gebracht worden.

[1] Bis dahin bildete die Verwaltung der landesherrlichen Archive in den zur Preußischen Monarchie allmälig vereinigten Provinzen einen Nebenzweig der Geschäftsführung einzelner Behörden, gewöhnlich der unter dem Namen der Regierung als höhere Justiz- und Hoheitsbehörden bestehenden. Nur das aus dem Markgräflich-Brandenburgischen Archiv hervorgegangene Geheime Staatsarchiv zu Köln an der Spree stand im 18. Jahrhundert und bis zu der Umwandlung der höheren Staatsverwaltung in Folge der Ereignisse der Jahre 1806 und 1807 unter einer centralen Verwaltung, nämlich dem Geheimen Kabinets-Ministerium.

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 4 u. 7, Rabe's Samml., Bd. X, S. 443.

[3] Dabei verblieb es auch nach der K.-O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 42) und nach der K.-O. v. 11. Jan. 1819, Nr. 6 (G. S. 1819, S. 3). Der Staats-Kanzler veranlaßte im April 1822 die Einsetzung eines Direktoriums des Geh. Staats-Archivs, dessen Wirkungskreis auch auf die sämmtlichen Provinzial-Archive erstreckt worden ist.

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 80, Nr. 67.

[5] Der Erlaß v. 20. März 1852 bestimmt zugleich, daß die spezielle Aufsicht über die Abtheilung des Haus-Archivs, die dazu aus dem Kron-Fideikommiß-Fond ausgesetzten Fonds und die Disciplinargewalt über alle bei demselben angestellten Beamten von dem Min. des Königl. Hauses, sowie andererseits die spezielle Aufsicht über die Abtheilung des Geh. Staats-Archivs, dessen aus der Staats-Kasse dotirte Fonds, sowie die Disciplinargewalt über die bei dem Staats-Archiv angestellten Beamten von dem Minister-Präsidenten auszuüben ist. — Vgl. über die Beobachtung dieser Ressortverhältnisse das Cirk.-Reskr. des Min. des. Inn. v. 21. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 160, Nr. 156). — Ueber die Benutzung der Prov.-Archive vgl. das Reglement des Minister-Präsidenten v. 28. Mai 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 177, Nr. 119). Vgl. auch: Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz v. 29. Febr. 1832, betreffend die Errichtung der Provinzial-Archive für die Rheinprovinz (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 48) und die Bekanntmachung der Regierung zu Münster v. 3. Mai 1832, betr. die Gebührentaxe für das dortige Provinzial-Archiv (a. a. O., S. 349).

[6] Vgl. G. S. 1817, S. 290.

[7] Zum Präsidenten wurde der Staats-Minister v. Klewitz, und durch die K.-O. v. 2. Dec. 1817 (G. S. 1817, S. 304) der wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Friese, zum Direktor aber der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Rother ernannt. Durch die K.-O. v. 11. Jan. 1819 (G. S. 1819, S. 4) wurde der Geh. Rath Friese von den Geschäften als Präsident des Schatzministeriums entbunden und ein besonderer Chef dieses Ministeriums bestellt, wozu der Graf von Lottum ernannt wurde.

[8] Die Angelegenheiten der Königl. Münze

v. 17. Jan. 1820 (Nr. VIII)[1] wurde indeß die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens einer besonderen Behörde, nämlich der Hauptverwaltung der Staatsschulden, übertragen, auch durch die Kabinets-Ordre v. 17. Jan. 1820 (Nr. I)[2] bestimmt, daß die General-Direktion der Seehandlungs-Societät ein für sich bestehendes, von dem Ministerium des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Schatzes bilden solle, sowie daß ein besonderer Staatsschatz zu gründen, dessen Verwaltung dem Chef des Schatz-Ministeriums[3] übertragen wurde. In Folge dessen erklärte hiernächst die Kabinets-Ordre v. 16. Juni 1823[4] das Fortbestehen des Schatz-Ministeriums in bisheriger Art und Umfang nicht weiter für erforderlich, und es wurde dasselbe mit dem 1. Juni 1823 aufgelöst, indem die Geschäfte desselben an das Finanz-Ministerium überwiesen wurden. Hiervon wurde indeß die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münze ausgenommen, welche dem bisherigen Chef des Schatz-Ministeriums[5] verblieb. Die selbstständige Verwaltung des Staatsschatzes und des Münzwesens dauerte bis zum Jahre 1848 fort[6]; die Kabinets-Ordre v. 29. März 1848[7] bestimmte aber, daß diese Verwaltung auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister übergehen solle. Der Allerhöchste Erlaß v. 3. Jan. 1859[8] hat indeß bestimmt, daß die bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigt gewesene Münzverwaltung dem Finanz-Ministerium ausschließlich zu überweisen sei, wogegen die Verwaltung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und des Finanz-Ministers als eine selbstständige Behörde bestehen geblieben ist[9]. Die Geschäfte des Staatsschatzes[10] werden, unter der oberen Leitung des Minister-

---

ressortirten nach dem Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 4, sub 6, §. 7, Litt. e, und §. 18, sub 2 (G. S. 1806—1810, S. 363) von dem Min. des Inn. und dem Finanz-Min., wobei es auch die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 13, 16, 17) beließ. Durch den Kab.-Befehl v. 24. April 1812 (G. S. 1812, S. 44, 45) wurden dieselben dem Finanz-Ministerium allein übertragen und gingen dann in Folge der K.-O. v. 3. Nov. 1817, Nr. II (G. S. 1817, S. 290) auf das Schatz-Ministerium über.

[1] Vgl. G. S. 1820, S. 12.

[2] Vgl. G. S. 1820, S. 25.

[3] Nämlich dem Staats-Min. Gr. v. Lottum.

[4] Vgl. G. S. 1823, S. 109.

[5] Dem Staats-Min. Gr. v. Lottum.

[6] Zuletzt unter dem Staats-Min. v. Thile.

[7] Diese K.-O. ist nicht durch die Gesetz-Sammlung publicirt, findet sich indeß abgedruckt in dem Min.-Bl. für d. i. V. 1848, S. 91, Nr. 100.

[8] Vgl. G. S. 1859, S. 8.

[9] Die Staatsregierung hatte früher die Verbindung der Verwaltung des Staatsschatzes mit der Verwaltung der Münze dadurch gerechtfertiget, weil in manchen Fällen der Staatsschatz im höheren Interesse und ohne die Sicherheit seines Bestandes zu gefährden, der Münze, wie z. B. durch Ankauf von Silber, aushelfen müsse und auszuhelfen habe. Ebenso seien manche Operationen, wie z. B. die Einziehung abgenutzter Münzen, mit finanziellen Vortheilen nicht verbunden und es sei daher bedenklich, bei der Münzverwaltung die finanzielle Rücksicht in den Vordergrund treten zu lassen (vgl. Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. III, Nr. 147, S. 3).

[10] a) Ueber die Entstehung und Verwaltung des Staatsschatzes und seiner Nebenfonds geben die beiden, dem ersten vereinigten Landtage vorgelegten, Denkschriften des früheren Staats-Ministers v. Thile v. 6. April 1847 (s. die Verhandl. des vereinigten Landtags von 1847, Berlin bei Reimarus, Bd. I, S. 226 ff.) und der Ber. der Central-Kom. der II. K. zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1849 und 1850 (Drucks. der II. K. 1849—1850, Nr. 449, S. 23 ff., u. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2217 ff.) nähere Auskunft. Der gegenwärtig bestehende Staatsschatz wurde in Folge der K.-O. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 23) gebildet, welche bei Regulirung und Feststellung des gesammten Staatshaushalts bestimmte, daß Ersparnisse, welche im Laufe der Administration ermittelt werden, sowie auch, nach vorheriger Deckung der Restausgaben, die Resteinnahmen bis Ende 1819 nebst allen dem Staate gehörigen Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner die für den Staatshaushalt entbehrlichen Mehreinnahmen bei der laufenden Verwaltung gesammelt und mit noch anderen zufälligen Einnahmen zur Bildung eines Staatsschatzes abgeliefert werden sollten. Zu diesen zufälligen Einnahmen gehören nach der K.-O. v. 17. Juni 1826, Nr. III (G. S. 1826, S. 58) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staates, die nicht unter den Domainen begriffen, der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII, Nr. 1 der Verordn. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 10) nicht überwiesen sind; ferner das Entgelt aus Ablösungen von Präftationen, die zu den gedachten nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem anderen als dem dominial-grundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, endlich die zurückzuzahlenden Darlehne und Vorschüsse, welche aus dem Extraordinarium der General-Staatskasse

Präsidenten und des Finanz-Ministers, von einem vortragenden Rathe bearbeitet;

an Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind. Die aus solchen Einnahmen aufkommenden Gelder wurden seitdem gesammelt und in den Staatsschatz niedergelegt, über dessen Bestimmung gesetzliche und veröffentlichte Vorschriften nicht vorhanden sind, die indeß nach der Denkschrift des Schatz-Ministers v. Thile v. 6. April 1847 dahin ging, einen Kriegsschatz zu bilden. Als unverbrüchlich festzuhaltende Verwaltungsgrundsätze wurden angenommen: a) daß die Bestände des Staatsschatzes stets baar in gemünztem Gelde vorhanden sein sollten, b) daß aus demselben keine Ausgabe irgend einer Art anders als für den Zweck der Kriegsrüstung geleistet werden dürfe. Beide Grundsätze haben indeß im Drange der Zeit nicht aufrecht erhalten werden können, sondern es haben vielfache Verwendungen aus dem Staatsschatze zu anderweitigen Staatsbedürfnissen stattgefunden, auch sind die Bestände mehrfach in Effekten angelegt worden (vgl. das Nähere in dem alleg. Ber. der Central-Kom. der II. K. v. 19. Jan. 1850).

b) Bei der ersten Berathung des Staatshaushalts-Etats (für 1849 u. 1850) durch die Kammern wurde von der II. K. unterm 28. Jan. 1850 beschlossen: α) daß an dem früher befolgten Grundsatze, wonach die Verwaltung des Staatsschatzes der Oeffentlichkeit entzogen wurde, nicht ferner festzuhalten sei, sondern daß der Bestand des Staatsschatzes alljährlich bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats nachgewiesen, der Etat der vorauszusehenden Einnahmen und Ausgaben aber den Kammern zur Feststellung vorgelegt werden solle, β) daß künftig außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben in und aus dem Staatsschatze nicht ohne die durch besondere Vorlage zu extrahirende vorherige oder nachträgliche Zustimmung der Kammern erfolgen dürfen (sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2220 u. 2242). Dieser Beschluß ist bis zum Jahre 1853 einschließlich zur Ausführung gekommen. Bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1854 erklärte indeß die Staatsregierung, daß es nicht zweckmäßig sei, eine Nachweisung des Bestandes des Staatsschatzes und einen Etat für denselben dem Staatshaushalts-Etat beizufügen und die Resultate dieser Verwaltung durch den Druck zu veröffentlichen, daß dagegen den Kammern jede gewünschte Mittheilung darüber gemacht werden solle (vgl. Vorbericht zum Staatshaushalts-Etat für 1854, S. 13). Die II. K. beschloß in Folge dessen unterm 14. März 1854, daß aus Gründen des Staatswohles von der Veröffentlichung des Bestandes des Staatsschatzes und seiner in Aussicht stehenden Einnahmen fortan abzusehen (vgl. sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 579—581). Die Staatsregierung hat seitdem nur der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats Abschlüsse der Rechnungen über den Staatsschatz vertraulich zur Prüfung vorgelegt und diese Kommission hat sich dann darauf beschränkt, der Kammer allgemein gehaltene Mittheilungen hierüber und insbesondere über die Richtigkeit der Rechnungsführung zu machen (vgl. den Ber. der gedachten Kom. v. 11. Febr. 1857 in den Druckf. der II. K. 1856—1857, Nr. 92, S. 19—20). In der Sitzung v. 28. Juli 1862 beschloß indeß das Haus der Abgeordneten, die Geheimhaltung des Bestandes des Staatsschatzes fernerhin nicht mehr zuzulassen, sondern alljährlich darüber in öffentlicher Sitzung zu verhandeln (vgl. den Bericht der Budget-Kom. v. 17. Juli 1862 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VI, S. 639—640, und die Plenarverhandl. v. 28. Juli 1862, a. a. O., Bd. II, S. 893—899), was denn auch seitdem geschehen ist.

c) In der Sitz.-Periode von 1863 beantragte die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses in ihrem Berichte v. 13. Mai 1863, „zu beschließen, daß die Staatsregierung aufzufordern sei, auch eine spezielle Nachweisung der Aktivforderungen des Staatsschatzes vorzulegen" (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. V, Anlage Nr. 132, S. 1131—1133), über welchen Antrag indeß (wegen Schlusses der Session) kein Beschluß des Plenums gefaßt worden ist. In der Sitz.-Periode von 1864 stellte demnächst die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses in ihrem Berichte v. 14. Jan. 1864 (vgl. sten. Ber. 1864, Bd. IV, Anl. Nr. 82, S. 514 ff.) folgende Anträge: α) bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats vom Jahre 1865 ab den Voranschlag für die Rendantur des Staatsschatzes in den betreffenden Etats ersichtlich zu machen; β) für die Prüfung der Rechnungen der Rendantur des Staatsschatzes pro 1860 u. 1861 eine spezielle Nachweisung der ult. 1861 verbliebenen Aktivforderungen der Budget-Kom. vorzulegen, und γ) bis zu dieser Vorlegung die Ertheilung der Entlastung rücksichtlich der allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat der Jahre 1860 und 1861 vorzuenthalten. Diese Anträge wurden von dem Plenum des Abgeordn.-Hauses in der Sitz. v. 23. Jan. 1864 (vgl. sten. Ber. 1864, Bd. II, S. 896—902) — unter Widerspruch der Staatsregierung — zum Beschluß erhoben.

d) Die erste officielle Auskunft über den Bestand des Staatsschatzes gab der Finanz-Min. Hansemann in einer Denkschrift v. 10. Juli 1848, wonach damals der Bestand nur noch 2½ Million betrug, und in der Sitz. der Nat.-Versamml. v. 11. Juli 1848 dahin, daß vom Jahre 1820 bis ult. Juni 1840 im Ganzen 24,400,000 Thlr. eingeliefert und davon 12,250,000 Thlr. wieder verausgabt waren, endlich daß von ult. Juni 1840 bis ult. Dec. 1847 9,860,000 Thlr. vereinnahmt und hiervon 2,000,000 Thlr. der Bank überwiesen wurden (sten. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 442 u. 495). Nach dem Ber. der Central-Kom. der II. K. v. 19. Jan. 1850 (Druckf. der II. K. 1849—1850, Nr. 449, S. 29) besaß der Staatsschatz Ende 1848 etwa 6,355,933 Thlr. und Ende 1849 etwa 2½ Millionen nebst einer Million, welche die See-

die Rendantur des Staatsschatzes aber ist mit der General-Staats-Kasse verbunden worden [1].

Viertes Stück.

Die einzelnen Ministerien und die übrigen obersten Verwaltungs-Behörden.

§. 224.

Uebersicht.

I. Die gegenwärtig bestehenden Ministerien sind folgende: 1) das Ministerium des Innern (§. 226), 2) das Finanz-Ministerium (§. 227), 3) das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (§.228), 4) das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten (§. 229), 5) das Justiz-Ministerium (§. 230), 6) das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (§. 231), 7) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (§. 232), 8) das Kriegs-Ministerium (§. 233). Die Chefs dieser acht Ministerien bilden, unter dem Vorsitze des Minister-Präsidenten, das Staats-Ministerium (§. 223).

II. Zu den selbstständigen obersten Staatsbehörden gehören ferner: 1) das Marine-Ministerium (§. 234), 2) die Verwaltung der Preuß. Bank (§. 235), 3) der evangelische Ober-Kirchenrath (§. 236), 4) die Ober-Rechnungs-Kammer (§. 237).

III. Der Darstellung des Organismus dieser Central-Behörden geht die Erörterung der allgemeinen Grundsätze von der rechtlichen Stellung der dirigirenden Minister und obersten Verwaltungs-Chefs voran.

IV. Außer dem Staats-Ministerium besteht noch ein besonderes Ministerium des Königl. Hauses. Dasselbe wurde durch die Kabinets-Ordre v. 11. Jan. 1819 [2] angeordnet, wodurch ihm die bis dahin von dem Staats-Kanzler verwalteten [3] Ange-

---

handlung im Juli 1849 zurückzahlte. — Ueber den Bestand des Staatsschatzes am Schlusse des Jahres 1861 (16,235,344 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.) vgl. die Mittheil. in den sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, S. 899—900.

e) Bei der Rendantur des Staatsschatzes werden zugleich mehrere Nebenfonds (unentgeltlich) verwaltet, von denen indeß der Hülfsfond zur Realisation der Kassenanweisungen und der aus extraordinären Postüberschüssen früher bestandene Fond geschlossen und absorbirt sind, so daß jetzt nur noch der Landwehrpferdegelder-Vergütungsfond, welcher kein Staatsfond, sondern ein Depositum einiger Landestheile ist, und der Dispositionsfond des Königs bestehen. Der letztere ist seit dem Jahre 1824 durch Ueberweisung einer Summe (875,275 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.) aus dem von Frankreich gegebenen Aversionalfond gebildet, auf welche die Königl. Schatulle Anspruch hatte, und zur Unterstützung zurückgekommener Gutsbesitzer, verdienstvoller Offiziere in der Armee, hülfsbedürftiger Grundbesitzer und der Wittwen und Waisen gebliebener Krieger durch Darlehne oder Gnadengeschenke bestimmt, wobei der König sich die Disposition über den Fond für jeden einzelnen Fall vorbehalten hat (vgl. die alleg. Denkschrift des Schatz-Min. v. 6. April 1847). Bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 u. 1850 wurde von den Kammern beschlossen, daß dieser Fond zwar als ein dem Staate angehöriger anzusehen, daß es indeß dabei zu belassen sei, daß derselbe in der bisherigen Art verwaltet und verwendet werde, und daß im Etat nur der Bestand des Fonds nachzuweisen bleibe (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2217—2220 u. S. 2242, Drucks. der II. K. 1849—1850, Nr. 449, S. 33—34). Diese Nachweisung ist indeß nicht gewährt, sondern in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1852 (S. 12) bemerkt worden, daß dieser Dispositionsfond nicht zu den Staatsfonds gehöre. Die Kammern haben sich demnächst hiermit einverstanden erklärt und von jeder Kontrolle über den Fond Abstand genommen (vgl. den Ber. der Central-Kom. der II. K. v. 5. Febr. 1852, Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. II, Nr. 93, S. 19, u. sten. Ber. Bd. I, S. 396, desgl. sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. I, S. 1227—1228 u. S. 1210).

[1] Vgl. die Bekanntmachung der Verwaltung des Staatsschatzes v. 7. April 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 73), welche zugleich mittheilt, daß über die an die Rendantur des Staatsschatzes zu zahlenden Gelder von der General-Staatskasse unter Beibehaltung der Firma der Rendantur des Staatsschatzes quittirt wird, und daß alle der Rendantur des Staatsschatzes obliegenden Zahlungen durch die General-Staatskasse geleistet werden.

[2] Vgl. G. S. 1819, S. 2.

[3] Vgl. die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 3).

legenheiten des Königl. Hauses und der Königl. Familie, desgleichen die die Hofsachen und höheren Hofchargen betreffenden Angelegenheiten übertragen wurden. Durch die Kabinets-Ordre v. 11. Jan. 1838 [1] und nach der darauf gestützten Bekanntmachung des Staats-Ministeriums v. 17. Jan. 1838 [2] wurden diesem Ministerium auch die Angelegenheiten der Thronlehen und die Erbämter übertragen, welche bis dahin von dem Ministerium des Innern [3] verwaltet worden waren. Eine fernere Erweiterung des Geschäftskreises desselben wurde durch die Kabinets-Ordre v. 26. Jan. 1835 und die darauf gestützte Bekanntmachung des Staats-Ministeriums v. 6. Febr. 1835 [4] angeordnet, wodurch die Verwaltung der Domainen und Forsten von dem Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums abgesondert und dem Ministerium des Königl. Hauses übertragen wurde, bei welchem sie eine besondere Abtheilung bildete [5]. Die Veränderung der Staats-Verfassung im Jahre 1848 hatte indeß zur Folge, daß dies Ministerium auf seinen ursprünglichen Wirkungskreis zurückgeführt wurde. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848 [6] (sub II, 1) wurde dem Finanz-Ministerium die schon früher mit demselben verbunden gewesene Verwaltung der Domainen und Forsten wieder übertragen, und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 3. Okt. 1848 [7] wurde das Ministerium des Königl. Hauses auch von der Bearbeitung der übrigen noch zu seinem Ressort gehörigen Staatsangelegenheiten, nämlich der Thronlehen und Standes-Sachen, entbunden, welche den Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen wurden. Später bestimmte indeß der Allerhöchste Erlaß v. 16. Aug. 1854 [8], daß die Standes-Sachen wieder an das Ministerium des Königl. Hauses übergehen sollten [9]. Zu dem Geschäftskreise dieses Ministeriums gehören gegenwärtig: a) unter Konkurrenz des Oberst-Kämmerers: die Angelegenheiten der Chefs und der Mitglieder der einzelnen Königl. Hofverwaltungen, sowie die Angelegenheiten der Provinzial-Erbämter; b) zum alleinigen Ressort des Ministers des Königl. Hauses: die persönlichen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Königl. Hauses, die Standes-Angelegenheiten, die Verwaltung des Kronfideikommiß-Fonds [10], des Kron-Tresors [11] und des Königl. Familien-Fideikommisses, wie auch die obere Leitung der Verwaltung der Königl. Haus-Fideikommiß-Güter [12]. Unter dem Ministerium des Königl. Hauses stehen und zum Ressort desselben gehören:

---

[1] Vgl. G. S. 1838, S. 10.

[2] Ebendas. S. 11.

[3] Vgl. die K.-O. v. 11. Jan. 1819, sub 5 (G. S. 1819, S. 2). Nach der Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 4) gehörten auch diese Angelegenheiten bis zum Jahre 1819 zum Ressort des Staats-Kanzlers.

[4] Vgl. G. S. 1835, S. 10.

[5] Ueber die Verhältnisse dieser Abtheilung vgl. das Nähere in der Bekanntmachung des Staats-Min. v. 6. Febr. 1835, sub 1 (G. S. 1835, S. 10).

[6] Vgl. G. S. 1848, S. 109—110.

[7] Vgl. G. S. 1848, S. 269.

[8] Vgl. G. S. 1854, S. 516.

[9] Der Erlaß v. 16. Aug. 1854 ordnet zugleich an, daß die zur Vollziehung des Königs zu bringenden Erlasse und die Anerkenntnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels zuvor dem Min. des Inn. mitzutheilen, und daß bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justiz-Sachen sind, auch die Gegenzeichnung des Justiz-Min. hinzutreten solle.

[10] Ueber die Kron-Fideikommiß-Rente vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 80, S. 377 ff. Aus derselben werden sämmtliche Bedürfnisse des Königl. Hauses, die Appanagen, Sustentationsgelder 2c. sämmtlicher Königl. Prinzen und Prinzessinnen, bei Vermählungen derselben die herkömmlichen Aussteuern und Etablissements, ferner die Witthums-Renten und sonstige durch Veränderungen in der Königl. Familie bedingte Mehrausgaben, der Unterhalt der Königl. Schlösser und Gärten, auch der Königl. Theater, bestritten. Eine Sonderung des eigentlichen Krongutes von den Staats-Domainen hat bis jetzt nicht stattgefunden. Bis zum Jahre 1819 entnahm das Königl. Haus seine gesammten Bedürfnisse aus den Revenüen der Staats-Domainen, und nur der Ueberschuß wurde in die Staatskasse abgeliefert. Durch die Verordn. v. 17. Jan. 1820 (§. III) wurde dann die fixirte Summe von 2½ Million Thaler jährlich festgesetzt, und durch das Gesetz v. 30. April 1859 um 500,000 Thlr. jährlich erhöht, welche Summe von zusammen jährlich 3 Million Thaler gewissermaßen als eine Civilliste anzusehen ist (vgl. die Mittheilungen der Minist.-Kommissarien in Rauer's Prot. der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 27, sub III; desgl. die Denkschrift in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. III, S. 249).

[11] Der Kron-Tresor ist aus Ersparnissen Königs Friedrich Wilhelm's III., durch deren Kapitalisirung und Ausleihung an Bankiers entstanden und betrug im Jahre 1840 etwa fünf Millionen (vgl. das Nähere darüber bei Rauer, a. a. O., S. 28, sub IV).

[12] Das Königl. Haus-Fideikommiß beruht

1) das Herolds-Amt, welches in Folge des Allerhöchsten Erlasses v. 16. Aug. 1854 errichtet ist und die Standes- und Adels-Sachen bearbeitet [1].

2) Das Königl. Haus-Archiv [2].

3) Die Hofkammer der Königl. Familiengüter, welche diejenigen Haus-Fideikommiß-Güter verwaltet, die früher von dem Prinzen August besessen wurden, nach dessen Ableben aber dem Könige und der Krone anheim gefallen sind. Unter der Benennung: „Hofkammer der Königl. Familiengüter" ist diese Behörde in Gemäßheit der Kabinets-Ordre v. 30. Aug. 1843 an die Stelle der Domainen-Kammer des Prinzen August getreten [3].

4) Das Königl. Prinzliche Familien-Fideikommiß [4], welches nach der Stiftungs-Urkunde unter der Verwaltung des Königl. Haus-Ministeriums und unter der gemeinschaftlichen Kuratel der Minister des Königl. Hauses und der Justiz steht.

Somit gehört gegenwärtig das Königl. Haus-Ministeriam nicht zu den Staats-Behörden, sondern hat lediglich die Verwaltung solcher Angelegenheiten, bei welchen das Staatsinteresse nicht betheiliget ist [5].

---

auf einer testamentarischen Verfügung Friedrich Wilhelm's I. vom Jahre 1733 und umfaßt mehrere Güter, von welchen der Stifter versicherte, „daß er solche mit vielen saurem Schweiße käuflich erworben habe". Dasselbe besteht zunächst zum Vortheile des Nachfolgers in der Regierung, dann aber auch zum Besten der nachgeborenen Prinzen mit eventuellem Rückfalle an den Ersteren. Der Rückfall hat im Jahre 1843 durch den Tod des Prinzen August wirklich stattgefunden; es sind aber die betreffenden Güter nicht zu den Staats-Domainen gezogen, sondern als ein Privateigenthum des Königl. Hauses betrachtet worden (vgl. Rauer, a. a. O., S. 28, sub V).

[1] Dasselbe steht unter dem Vorsitze des Ober-Ceremonienmeisters. Ueber die Kommunikation der Gerichte mit demselben vgl. das Cirk.-Reskr. des Justiz-Min. v. 13. Juni 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 175).

[2] Vgl. darüber ob. §. 223, sub V, S. 63.

[3] a) Vgl. die Bekanntmach. des Justiz-Min. v. 15. Sept. 1843 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 232). — Die Domainen-Kammer des Prinzen August vereinigte in sich die beiden vormaligen Kammern der Prinzen Heinrich und Ferdinand, deren Domainen an den Prinzen August gefallen waren, und war die letzte Königliche Domainen-Kammer, deren früher mehrere bestanden (vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, Einl. S. XVIII).

b) Die der Hof-Kammer der Königl. Familiengüter untergeordneten Königl Güter und Forsten sind folgende: a) in der Provinz Brandenburg: die Königl. Haus-Fideikommiß-Herrschaft Wusterhausen, die Königl. Haus-Fideikommiß-Herrschaft Rheinsberg, die dem Kronprinzen gehörigen, dem Nießbrauche des Königs unterliegenden Güter Paretz, Falkenrhede und Uetz, und das Königl. Kron-Fideikommiß-Gut Bornstädt-Lindstädt; b) in der Provinz Sachsen: die Königl. Haus-Fideikommiß-Aemter Niegripp, Wörmlitz, Neblitz, Gladau und Heinrichsberg; c) in der Provinz Schlesien: die Königl. Haus-Fideikommiß-Aemter Gramschütz, Obisch, Töppendorf, Groß-Schwein, Oelse und Fürstenau, das Königl. Haus-Fideikommiß-Forst-Revier Arnsberg nebst den inkorporirten Grundstücken des Gutes Buschvorwerk und Holländerei bei Schmiedeberg, und die Königl. Haus-Fideikommiß-Herrschaft Karmunkau; c) in der Provinz Pommern: das Königl. Haus-Fideikommißamt Schmolsin.

[4] Es gehören dazu: a) die der Fideikommiß-Verwaltung untergeordneten Güter, nämlich die Herrschaft Frauendorf in der Mark Brandenburg, b) die einer General-Verwaltung untergeordneten Fideikommiß-Herrschaften Flatow und Krojanke in Westpreußen.

[5] Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 14. Aug. 1852, betr. die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser (G. S. 1852, S. 771), Nr. 1, ist bestimmt worden, daß das Ministerium des Königl. Hauses auch als Gerichtsstand für die im Art. III, Nr. 1, Abs. 3, des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 181) bezeichneten Rechtsangelegenheiten der Fürstl. Hohenzollernschen Häuser an die Stelle der betreffenden vormaligen Fürstl. Behörden treten solle. Der Art. III, Nr. 1, Abs. 3 a. a. O. bestimmt: „Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königl. Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königl. Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnliche Angelegenheiten behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. Eben dies gilt von beiden Hohenzollernschen Fürstenhäusern". — Der Erlaß v. 14. Aug. 1852 ordnet ferner (unter 2) auch noch an, daß die Fürstl. Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße, wie die Hofkammer der Königl. Familiengüter und deren Unterbehörden genießen sollen.

§. 225.

I. Allgemeine Grundsätze von der rechtlichen Stellung der dirigirenden Minister und obersten Verwaltungs-Chefs.

Die Stellung der Staats-Minister und der sonstigen höchsten Vorstände der Central-Behörden ist bereits in dem Publikandum v. 16. Dec. 1808 [1] und der Verordnung v. 27. Okt. 1810 [2] über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden näher bestimmt. Durch die seitdem eingetretene Umgestaltung der Staatsverfassung ist in dem Verhältnisse der Minister zum Könige nichts geändert worden, wohl aber in der rechtlichen Stellung derselben zur Landesvertretung.

An der Spitze eines jeden obersten Verwaltungs-Departements steht der Chef desselben, welcher in der Regel den Titel „Minister" führt. Er wird von dem Könige nach eigener freier Entschließung, ohne den Vorschlag einer Behörde, ernannt und ebenso nach Belieben entlassen [3].

Die Wirksamkeit der Staats-Minister und der Central-Departements-Chefs erstreckt sich, in Betreff der ihnen überwiesenen Verwaltungsgegenstände, über sämmtliche Provinzen [4]. Jeder von ihnen führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Sie berichten unmittelbar an diesen und erhalten von ihm die Befehle darüber [5]. Obgleich sie in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit verfügen, so sind sie dennoch bei mehreren Gegenständen an die einzuholende Genehmigung des Königs gebunden. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden [6] führt als solche auf:

1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen. Der Antrag soll durch den Staatsrath an den König gelangen. Diese Bestimmung hat indeß bereits eine Abänderung erlitten durch die Vorschrift der Kabinets-Ordre v. 3. Nov. 1817 (Eingang und Nr. VIII) [7], wonach jeder Staats-Minister die Entwürfe der in sein Departement gehörigen neuen Gesetze und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen, desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern, im Staats-Ministerium vortragen und zur Berathung bringen soll [8]. Die Berathung im Staatsrathe findet indeß jetzt nur noch in denjenigen Fällen statt, wo der König es für zweckmäßig erachtet, ein Gutachten von dem Staatsrathe oder der engeren Versammlung desselben zu erfordern (§. 5 der Verordnung v. 6. Jan. 1848) [9], und der Geschäftsgang, welcher gegenwärtig in Betreff der von der Krone ausgehenden Entwürfe zu neuen Gesetzen, sowie

---

[1] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 383.

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 3 ff.

[3] Verf.-Urk., Art. 45. — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 201, insbesondere Note 1. Da die Ernennung eines Ministers oder Departements-Chefs als ein „Regierungs-Akt" des Königs anzusehen ist, so bedarf es zur Gültigkeit des betreffenden Erlasses der im Art. 44 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Gegenzeichnung eines Ministers. In Betreff der einem entlassenen Minister oder Departements-Chef zu gewährenden Pension bestehen keine besonderen Vorschriften; es wird daher anzunehmen sein, daß auch hier die allgemeinen Bestimmungen über die Berechtigung zur Pension oder zu dem vorschriftsmäßigen Wartegelde der in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten maßgebend sind.

[4] Vgl. Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 2.

[5] Vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8). Die Unterordnung der Staats-Minister und Departements-Chefs unter den Staats-Kanzler, welchem sie, nach der alleg. Verordnung, auf sein Verlangen Rechenschaft über ihre Verwaltung zu geben schuldig sein sollten, und welcher danach befugt sein sollte, ihre Verfügungen bis zur Entscheidung des Königs zu suspendiren, ist dadurch beseitiget worden, daß das Amt des Staats-Kanzlers seit dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt worden ist. Ueber die Stellung der Staats-Minister und Departements-Chefs zu dem Minister-Präsidenten aber sind gesetzliche Bestimmungen nicht veröffentlicht worden.

[6] Vgl. G. S. 1810, S. 8—9.

[7] Vgl. G. S. 1817, S. 291. Vgl. oben §. 223, sub I, S. 60.

[8] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 60.

[9] Vgl. oben §. 222, sub I, S. 54.

zur Abänderung oder Deklaration bestehender, inne gehalten werden muß, ist der, daß der Entwurf durch den betreffenden Departements-Minister vorbereitet, von demselben sodann im Staats-Ministerium vorgetragen und von diesem berathen, hiernächst aber dem Könige zur Beschlußnahme überreicht wird [1].

Ferner haben die Staats-Minister und Departements-Chefs die Genehmigung des Königs einzuholen;

2) in Betreff aller Haupt-Etats [2] und Plane;

3) in Betreff der Verwendung der etatsmäßigen Fonds in folgenden Fällen:

a) bei neuen Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft; überhaupt wenn Normalsätze für die Zahl der Diener und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird [3];

b) zu Pensionsbewilligungen, insoweit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;

c) zu Gnadengeschenken und außerordentlichen Unterstützungen, soweit dazu bei den Königlichen Staatsdienern die Gehaltsersparnisse, und in anderen Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinäre Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden;

d) zu Ausgaben, die durch Veränderung der Administration, oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind [4];

4) in Betreff nicht etatsmäßiger Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn:

a) die Königliche Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde;

b) oder sie auf einem General-Etat in Ansatz kommen sollen;

c) oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahmen gedeckt wird;

5) zur Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, sowie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß im gleichen Range stehen, und deren Bestallungen zu vollziehen der König sich vorbehalten hat;

6) in Betreff der Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;

7) bei größeren Gnadenbewilligungen.

Außerdem soll jeder Staats-Minister und Departements-Chef verbunden sein, dem Könige vorzulegen:

---

[1] Wenn der König, allenfalls nach zuvor vernommenem Gutachten des Staatsrathes oder der engeren Versammlung desselben, mit dem Entwurfe einverstanden ist, so ertheilt er in dem Falle, wenn von einem eigentlichen Gesetze im engeren Sinne (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 46, S. 155 ff.) die Rede ist, wozu es der Mitwirkung der Volksvertretung bedarf, dem betreffenden Departements-Chef die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzvorschlages in die Kammern. In Fällen dagegen, wo es sich von zu oktroyirenden Verordnungen, oder von solchen Verordnungen handelt, zu deren Erlaß der König ordentlicher Weise, vermöge der ihm zustehenden vollziehenden Gewalt, berechtiget ist (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, S. 166 ff.), erfolgt die Königl. Genehmigung ohne Weiteres.

[2] In Betreff des Staatshaushalts-Etats kommt jetzt der Art. 99 der Verf.-Urk. zur Anwendung (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 65, S. 308 ff.).

[3] Nachdem die Verf.-Urk. (Art. 99) die Feststellung des Staatshaushalts-Etats durch ein mit der Volksvertretung zu vereinbarendes Gesetz vorgeschrieben hat, versteht es sich von selbst, daß die Departements-Chefs verpflichtet sind, die dadurch normirten Besoldungssätze und die Zahl der anzustellenden Staatsdiener innezuhalten, und daß sie bei persönlicher Verantwortlichkeit verbunden sind, ohne vorgängige Genehmigung der Volksvertretung jede diesfällige Ueberschreitung zu vermeiden. Sollte indeß eine solche Ueberschreitung des Etats durchaus unvermeidlich sein, so muß dazu jedenfalls die nachträgliche Genehmigung der Kammern eingeholt werden (Art. 104 der Verf.-Urk.), bis zu deren Ertheilung die betreff. Departements-Chefs persönlich verantwortlich bleiben (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 201 und insbesondere Note 6). Daß selbst die nachgesuchte und ertheilte Genehmigung des Königs die Verantwortlichkeit der Minister nicht beseitigen kann, ergiebt sich aus den Art. 44 u. 61 der Verf.-Urk. von selbst. Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 1, §§. 65 u. 66, S. 308 ff. u. S. 333 ff.

[4] Auch hier bedarf es nach Art. 104 der Verf.-Urk. der nachträglichen Genehmigung der Kammern.

8) seine jährliche Haupt-Rechenschaft von seiner Verwaltung, und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht,

9) einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef des Finanz-Ministeriums jedoch monatlich.

Die eigentliche Bestimmung der Ministerien und obersten Central-Behörden ist übrigens, außer der Vorbereitung der Gesetze, die Ertheilung der allgemeinen Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung und der Ueberwachung der gehörigen Befolgung der Gesetze [1]. Um dieser Aufgabe genügen zu können, ist jeder oberste Departements-Chef berechtiget, ohne besondere Autorisation bloß reglementarische Dienstanweisungen und solche Verfügungen zu erlassen, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung der Gesetze in einzelnen Fällen beseitiget werden; nur dürfen solche Erlasse nichts enthalten, wodurch das Gesetz geändert oder authentisch deklarirt würde [2]. Die solchergestalt eingeschränkte Befugniß der Minister und Departements-Chefs zum Erlaß von Ausführungs-Bestimmungen oder von Vorschriften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kann indeß eine weitergehende sein, nämlich in denjenigen Fällen, wo spezielle Gesetze die Ermächtigung der Verwaltungs-Chefs ausgesprochen haben, gewisse Anordnungen dieser Art mit allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen [3], sowie in solchen Fällen, wo der König das ihm ordentlicher Weise zustehende Verordnungs-Recht [4] ausübt und in einer solchen Verordnung den Departements-Chefs weiter gehende Befugnisse delegirt.

In denjenigen Fällen, wo ein Gegenstand einer Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departements-Chefs einschlägt, muß eine Rücksprache der betheiligten Chefs stattfinden und gemeinschaftlich verfahren und verfügt werden [5]. Können sie sich dabei nicht vereinigen, so muß die Sache im Staats-Ministerium vorgetragen und berathen werden [6]. Sämmtliche Departements sind übrigens verpflichtet, die sich gegenseitig für die anderen Departements nothwendigen oder nützlichen Nachrichten unaufgefordert mitzutheilen [7].

Die meisten Ministerien zerfallen in verschiedene Abtheilungen, aus einem Direktor und einer Anzahl vortragender Räthe bestehend. Diese Abtheilungen können, unter der Unterschrift des Direktors, in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten verfügen [8]; sie stehen indeß unter der oberen Leitung und Aufsicht des Ministers [9], welcher auch berechtiget ist, darüber zu bestimmen, welche Gegenstände seiner Entscheidung vorbehalten werden sollen, oder welche nur den Berathungen und Beschlüssen der Abtheilungen unterliegen. Der Minister versammelt nach seinem Gutbefinden die Räthe zu Plenar-Versammlungen, oder nimmt Theil an den Sitzungen der Ab-

---

[1] Vgl. den Eingang der K.-O. v. 3. Nov. 1817 (G. S. 1817, S. 289).

[2] Dies Recht der Central-Depart.-Chefs erkennt die K.-O. v. 4. Juli 1832 (G. S. 1832, S. 181) ausdrücklich an. Dagegen steht denselben grundsätzlich nicht die Befugniß zu, verpflichtende allgemeine Rechtsvorschriften zu ertheilen (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 62). Die K.-O. v. 24. Aug. 1837 (G. S. 1837, S. 143) spricht insbesondere auch in Beziehung auf die Befugnisse des Justiz-Ministers aus, daß dieser berechtiget sei, ohne Einholung der Königl. Genehmigung, solche Geschäfts-Instruktionen zu ertheilen, welche keine materielle Abänderung der Vorschriften der Legislation enthalten (vgl. hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 62 und Note 5). — Ueber den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in Betreff des Rechtes zum Erlaß allgemeiner Verbote und Strafbestimmungen vgl. übrigens Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 65 ff.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 62 ff.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 47, sub A, S. 166 ff.

[5] Vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8), Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 31 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 383).

[6] Vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8), welche in solchen Fällen die Entscheidung des Staatsraths erforderte. Da dieser indeß durch die spätere Verordn. v. 30. März 1817, §. 2, lediglich als eine berathende Behörde organisirt wurde (vgl. oben §. 222, S. 54), so übertrug die K.-O. v. 3. Nov. 1817, Nr. VIII, sub 7 (G. S. 1817, S. 291) die Entscheidung der Konflikte zwischen den Chefs des Central-Departements dem Staats-Ministerium (vgl. oben §. 223, sub I, S. 60).

[7] Vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8). Dem Chef des Min. des Inn., welchem das statistische Büreau untergeordnet ist, sollen die übrigen Minister und Depart.-Chefs alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäfts-Bezirks mittheilen, und so wie er sie verlangt, beschaffen (ebendas.).

[8] Vgl. Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 31.

[9] Vgl. Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 32.

theilungen; auch hat er die Befugniß, sich von einzelnen Räthen Vortrag halten zu lassen. Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe haben nur berathende Stimmen, die Direktoren der einzelnen Unter-Abtheilungen aber in solchen eine entscheidende [1]. Für den Minister ist indeß die Meinung der Abtheilung nicht bindend, sondern als verantwortlichem Chef steht ihm in allen Fällen die selbstständige Entscheidung zu.

Jeder Minister und Chef einer Abtheilung hat das Recht, an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein zu verfügen, an andere indeß nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef [2].

Das Verhältniß der Staats-Minister und ihrer Kommissarien zu den beiden Häusern der Volksvertretung ist durch die Art. 60 und 61 der Verfassungs-Urkunde festgestellt worden. Dieselben haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden; auch kann jede Kammer die Gegenwart der Minister verlangen (Art. 60) [3]. In jedem der beiden Häuser sind sie auch ohne besondere Königliche Bevollmächtigung die Vertreter ihrer Departements; dagegen haben sie ein Stimmrecht nur dann, wenn sie Mitglieder des betreffenden Hauses sind (a. a. O.). Sie sind nicht bloß dem Könige, sondern auch der Volksvertretung gegenüber verantwortlich für alle von ihnen gegengezeichnete Regierungs-Akte des Königs (Art. 44 der Verfassungs-Urkunde) und können verfassungsmäßig wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths von jedem Hause der Volksvertretung angeklagt werden (Art. 61 der Verfassungs-Urkunde). Die Volksvertretung befindet sich indeß zur Zeit nicht in der Lage, dies ihr verfassungsmäßig zustehende Recht ausüben zu können, weil das im Art. 61 der Verfassungs-Urkunde hierüber vorbehaltene Gesetz noch nicht ergangen ist [4].

§. 226.

II. Das Ministerium des Innern.

I. Dies Ministerium begriff nach dem Publikandum v. 16. Dec. 1808 (§§. 3—20) [5] die ganze innere Landesverwaltung im ausgedehntesten Sinne des Wortes in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militair- und Rechtsangelegenheiten [6]. Es war in sechs Sektionen getheilt: a) für die allgemeine Polizei, b) für Gewerbe-Polizei, c) für den Kultus und den öffentlichen Unterricht (in zwei Unter-Abtheilungen), d) für die allgemeine Gesetzgebung, e) für die Medizinal-Sachen, und f) für die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur. Durch

---

[1] Vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8).

[2] Vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 9), Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 33. — Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 ordnet zugleich die Abschaffung des bis dahin noch üblich gewesenen Kurialstils an und bestimmt, daß jede Behörde in ihren Reskripten, Dekreten ꝛc. nur des gegenwärtig üblichen Stils des gemeinen Lebens sich bedienen soll. — Durch den Staatsmin.-Beschl. v. 14. Jan. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 8, Just.-Min.-Bl. 1849, S. 50) wurde auch angeordnet, daß alle Staatsbehörden bei der Korrespondenz mit anderen Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältnisse sie zu denselben stehen, sich aller bisher in Schreiben an vorgesetzte oder koordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sachlichen Prädikate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc.) gänzlich enthalten, auch von den bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: „Ein" oder: „Eine", statt Die und Das (Ministerium, Präsidium ꝛc.) ferner keinen Gebrauch machen sollten. Vgl. auch die Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 26. Juli 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 218, Nr. 239), des Gen.-Steuer-Dir. v. 3. Aug. 1848 (a. a. O., S. 277, Nr. 320), des Inn. und der Fin. v. 30. Jan. 1849 (a. a. O., 1849, S. 7, Nr. 10), und v. 13. März 1849 (a. a. O., S. 41, Nr. 56). Die K.-O. v. 1. Febr. 1849 (a. a. O., S. 107, Nr. 160) trifft dieselbe Anordnung für alle Militairbehörden.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 2, §. 130, S. 338 ff.

[4] Vgl. das Nähere in Bd. I, Abth. 2, §. 188, S. 451 ff.

[5] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 385 ff.

[6] Der §. 3 a. a. O. bestimmt, daß demgemäß zu diesem Ministerium alles gehöre, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staats-Recht Bezug hat, ingleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange; dagegen werde die polizeiliche Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen ausgenommen.

die Verordnung v. 27. Okt. 1810[1] wurde dem Staats-Kanzler die Leitung des Ministeriums des Innern bis dahin übertragen, wo dasselbe mit einem eigenen Minister besetzt werden würde[2], und es wurde bestimmt, daß dies Ministerium zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt haben solle, insoweit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Kriegs oder anderen Behörden beigelegt sind[3]. Dasselbe sollte in vier Abtheilungen zerfallen, nämlich: a) der allgemeinen Polizei, b) für den Handel und die Gewerbe, c) für den Kultus und öffentlichen Unterricht, und d) für das Postwesen[4].

Schon der Königliche Befehl v. 24. April 1812[5] traf indeß hierin wichtige Aenderungen, indem dadurch das allgemeine Polizei-Departement einem besonderen Chef[6] untergeordnet wurde, wovon nur die Sicherheits-Polizei[7], welche vereinigt mit allen Gegenständen der höheren Polizei, unter der oberen Leitung des Staats-Kanzlers, gleichfalls einem Spezial-Chef[8] übertragen wurde, und die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der Obsorge für Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung, welche dem Gewerbe-Departement zugelegt wurden, sowie des statistischen Büreaus, welches dem Staats-Kanzler unmittelbar untergeordnet blieb. Durch denselben Befehl wurde ferner bestimmt, daß das Münzwesen, die Mitaufsicht auf die Geldinstitute und auf das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kredit-Systeme, von dem Departement des Ministeriums des Innern für den Handel und die Gewerbe ganz ausscheiden und auf das Finanz-Ministerium übergehen sollten, so indeß, daß das Departement für den Handel und die Gewerbe davon, sowie von allen den Geschäftszweigen, die den Handel

---

[1] Vgl. G. S. 1810, S. 3 ff.

[2] Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 bestimmte indeß, daß der Staats-Kanzler die Leitung nur im Allgemeinen und in Absicht auf wichtige Gegenstände haben solle, dergestalt, daß die Hauptzweige der Geschäfte besonderen für die Ausführung verantwortlichen, dem Staats-Kanzler untergeordneten Chefs anvertraut wurden.

[3] Vgl. G. S. 1810, S. 10.

[4] Die Geschäfte der drei letztgenannten Abtheilungen sind später auf andere Ministerien übertragen worden; was aber die erstgedachte Abtheilung betrifft, deren Geschäfte auch jetzt noch größtentheils zum Ressort des Min. des Inn. gehören, so bestimmt die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 10) den Geschäftskreis dieser Abtheilung in folgender Art: a) die innere Staats-Verfassung und alle zum inneren Staats-Rechte gerechnete Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat (wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie von der höchsten Behörde ressortiren, dem Staats-Kanzler vorbehalten blieben), die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen; das Kanton- oder Konskriptionswesen nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; alles, was auf die Lehnsverbindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen in diesen Gegenständen Bezug hat; b) die gesammte Sicherheits-Polizei; c) das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, auch Wittwen-Kassen und ähnliche Institute; d) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung; e) alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzen, welche in Absicht auf ihre Direktion von dieser und vom Hofe ressortiren; f) die Konkurrenz bei dem einer besonderen Abtheilung unterworfenen Postwesen, insofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muß; g) die Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern bloß auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen und ihren politischen Zustand; h) die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege; jedoch verbleibt die äußere Einrichtung und die Verwaltung des Militair-Medizinal-Wesens nebst der Pépinière für die Militair-Aerzte und deren Ernennung der Militair-Behörde; i) die Mitaufsicht auf die Provinzial-Regierungen, und die Konkurrenz bei der Besetzung derselben, mit den Abtheilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kassenwesen, für den Kultus und den öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abtheilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortirt; k) die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten; l) die Censur aller Schriften nicht politischen Inhalts.

[5] Vgl. G. S. 1812, S. 43 ff.

[6] Dem Geh. Staatsrathe v. Schuckmann.

[7] Nämlich — wie es in dem Befehle v. 24. April 1812 heißt — die Aufsicht auf die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paßwesen, ingleichen die Obsorge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und List.

[8] Dem Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, welcher unterm 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 42) zum „Polizei-Minister“ ernannt wurde.

betreffen, Kenntniß zu nehmen habe, um in gewerbepolizeilicher Rücksicht nöthigenfalls mitzuwirken.

Durch die Kabinets-Ordre v. 3. Juni 1814 [1] wurde demnächst ein besonderer Minister des Innern ernannt [2], dessen Wirkungskreis zugleich anderweitig festgestellt wurde [3].

Die Kabinets-Ordre v. 3. Nov. 1817 (Nr. III) [4] ordnete dann die Errichtung eines eigenen Ministeriums für den Kultus und Unterricht und das Medizinal-Wesen an und trennte diese Geschäfte gänzlich von dem Ministerium des Innern, welchem dagegen das Berg- und Hütten-Wesen und die Salzfabrikation wieder übertragen wurde [5].

Das nach der Kabinets-Ordre v. 3. Juni 1814 bisher bestandene Polizei-Ministerium wurde durch die Kabinets-Ordre v. 11. Jan. 1819 (sub 1) [6] ganz aufgehoben und mit dem Ministerium des Innern vereinigt. Diesem wurden dagegen abgenommen und als ein besonderes Departement konstituirt: a) die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen, b) die städtischen und übrigen Kommunal-Sachen, c) das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Wesen, d) die landschaftlichen Kredit-Systeme, e) die Militair-Sachen, insofern sie nicht als rein militairisch vom Kriegs-Minister ausschließlich besorgt werden, also die Angelegenheiten der Armee-Ergänzung, der Landwehr-Formation, das Servis-, [7] Vorspann-, Marsch- und Einquartirungs-Wesen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung.

Das im Jahre 1817 errichtete Handels-Ministerium [8] wurde durch die Kabinets-Ordres v. 31. Aug. 1824 und v. 8. Juni 1825 [9] wieder aufgelöst und mit dem Ministerium des Innern verbunden; jedoch gingen einige Geschäfte desselben zum Finanz-Ministerium über. Demnächst verordnete die Kabinets-Ordre v. 11. Sept. 1830 [10] die Trennung des Ministeriums des Innern in zwei Abtheilungen, deren eine

---

[1] Vgl. G. S. 1814, S. 41 ff.

[2] Der Geh. Staatsrath v. Schuckmann.

[3] Der Minister des Innern hatte nämlich hiernach diejenigen Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, welche nicht dem Justiz-Ministerium, dem Kriegs-Ministerium, dem Polizei-Ministerium und dem Generalpostamte zugetheilt worden waren. Es wurden indeß ferner davon alle dem Staats-Kanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden ausgenommen, namentlich die Angelegenheiten des Königl. Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehen, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höheren Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Oberrechnungskammer und das statistische Büreau. Zum Ressort des Min. des Inn. gehörten daher hiernach insbesondere alle zum inneren Staats-Rechte gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie nicht dem Staats-Kanzler vorbehalten waren, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kredit-Systeme, soweit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles, was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ꝛc. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern die letzteren Gegenstände zu dem Medizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegs-Ministers; die Militairsachen, insofern die Civilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie sie von der bisherigen Abtheilung des Min. des Inn. für diese Gegenstände verwaltet worden, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht (G. S. 1814, S. 42—43).

[4] Vgl. G. S. 1817, S. 290.

[5] Die K.-O. v. 12. Dec. 1813 (G. S. 1814, S. 3) hatte diese Geschäfte dem Fin.-Min. überwiesen.

[6] Vgl. G. S. 1819, S. 3.

[7] Dasselbe ist demnächst ganz an das Kriegs-Min. übergegangen. Vgl. unten §. 233, sub II ad A, BB 4.

[8] Vgl. K.-O. v. 2. Dec. 1817 (G. S. 1817, S. 304).

[9] Vgl. G. S. 1825, S. 151.

[10] Vgl. v. Kamptz Ann., Bd. XIV. S. 715.

unter der Benennung „Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten" konstituirt wurde [1]. Durch die Kabinets-Ordre v. 28. April 1834 [2] erfolgte indeß die völlige Abtrennung der den Handel und das Fabrikwesen betreffenden Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern und deren Ueberweisung an eine besondere Abtheilung des Finanz-Ministeriums; allein schon durch die Kabinets-Ordres v. 12. und 26. Jan. 1835 [3] und die in Folge derselben erlassene Bekanntmachung des Staats-Ministeriums v. 6. Febr. 1835 [4] wurde wieder eine besondere Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens angeordnet. Ein mit Königlicher Genehmigung erlassenes Regulativ v. 25. Febr. 1835 [5] traf die näheren Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der beiden nunmehr bestehenden Ministerien des Innern und der Polizei und des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten, sowie der als besondere Central-Behörde errichteten „Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens". Auch diese Einrichtung war nur von kurzer Dauer. Die Kabinets-Ordre v. 4. April 1837 [6] übertrug die Leitung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen des Chausseebauwesens, dem Finanz-Minister, in dessen Ministerium sie besondere Abtheilungen bilden sollten, und die Kabinets-Ordre v. 6. Juni 1837 löste dann das Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten gänzlich wieder auf, die Kabinets-Ordre v. 13. Dec. 1837 aber ordnete die anderweitige Vertheilung der Geschäfte desselben an [7], worüber dann in Folge der Kabinets-Ordre v. 11. Jan. 1838 [8] eine die Ressortverhältnisse näher festsetzende Bekanntmachung des Staats-Ministeriums v. 17. Jan. 1838 [9] erlassen wurde. Endlich aber hatten die Ereignisse des Jahres 1848 zur Folge, daß mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 17. April 1848 [10] die Bildung eines besonderen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 25. Juni 1848 [11] die Bildung eines besonderen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet wurde, an welche von dem bisherigen Ressort des Ministeriums des Innern die Gewerbe- und Bau-Polizei, soweit solche dem gedachten Ministerium zustand, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei übergingen.

Der gegenwärtige Geschäftsumkreis des Ministeriums des Innern ist hiernach die innere Landesverwaltung, insoweit nicht einzelne Zweige derselben dem Ressort anderer Ministerien überwiesen sind, wie dies namentlich der Fall ist in Bezug auf Handel, Gewerbe, Bauwesen, Wasser- und Landwege, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Unterricht, Medizinalwesen, Deichwesen, Staats-Steuern und Abgaben. Es gehört also zum Ressort des Ministeriums des Innern [12], wie solches jetzt organisirt ist: die Landesvertretung, sowohl die allgemeine, als die Provinzial- und Kreisvertretung, das gesammte Kommunalwesen, das Armen- und Heimathswesen, die

---

[1] Ueber das Ressort dieser beiden Abtheilungen vgl. die amtliche Bekanntmachung in v. Kamptz Ann., Bd. XIV, S. 717. — Die Benennung als „Ministerium des Innern und der Polizei" wurde durch die K.-O. v. 17. Juni 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 175, Nr. 220) wieder aufgehoben und bestimmt, daß dies Ministerium fortan wieder: „Ministerium des Innern" ohne Beisatz genannt werden solle, seitdem das daneben bestehende Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe (im J. 1837) wieder aufgehoben worden war.

[2] Vgl. in v. Rönne's Bau-Polizei, 2. Aufl., S. 27.

[3] Vgl. G. S. 1835, S. 11, u. v. Rönne's Bau-Polizei, 2. Aufl., S. 30—31.

[4] Vgl. G. S. 1835, S. 10 ff.

[5] Vgl. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLV, S. 237.

[6] Vgl. G. S. 1837, S. 40.

[7] Vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 21. Dec. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 869.

[8] Vgl. G. S. 1838, S. 10.

[9] a. a. O., S. 11.

[10] Vgl. G. S. 1848, S. 109.

[11] Vgl. G. S. 1848, S. 159.

[12] Die durch den Allerh. Erlaß v. 3. Okt. 1848 (G. S. 1848, S. 269) angeordnete Ueberweisung der Standessachen an die Min. des Inn. und der Just. ist durch den Allerh. Erlaß v. 16. Aug. 1854 (G. S. 1854, S. 516) wieder aufgehoben, welche diese Sachen dem Min. des Königl. Hauses, unter theilweiser Konkurrenz der Min. des Inn. und der Just., übertragen hat (vgl. oben §. 224, sub IV, S. 67). Dagegen sind die Angelegenheiten der Thronlehen, welche gleichfalls durch den Allerh. Erlaß v. 3. Okt. 1848 dem gemeinschaftlichen Ressort der Min. des Inn. und der Just. überwiesen worden sind, diesem Ressort verblieben.

Landeswohlfahrt als: Lebensmittel-Polizei, Versicherungswesen gegen Feuer, Hagel, Tod ꝛc., Sparkassen, die Ertheilung von Korporationsrechten an juristische Personen, überhaupt die Korporations-Sachen, insoweit sie nicht, wie z. B. bei kirchlichen und ähnlichen Korporationen der Fall ist, unter ein spezielles Ressort fallen, die ganze Polizei-Verwaltung im engeren Sinne des Wortes, das Militair-Ersatzwesen, Mobilmachung, Leistungen für die Landwehr ꝛc. [1] — Insbesondere ist noch folgender in neuerer Zeit angeordneten Organisationsveränderungen zu erwähnen:

a) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 22. Juni 1849 [2] ist die gesammte Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei auf das Ministerium der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit der Maßgabe übertragen worden, daß dies letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministerien zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat [3].

b) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. März 1852 [4] ist bestimmt worden, daß die Gewerbe-Polizei, welche durch den Erlaß v. 17. April 1848 [5] dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen wurde, rücksichtlich einiger Gewerbe, nämlich solcher, bei denen nicht die eigentlichen gewerblichen Beziehungen, sondern vielmehr die allgemein polizeilichen Interessen die Handhabung der Gewerbe-Polizei überwiegend bedingen, nämlich: α) derjenigen, welche in dem §. 1 des Gesetzes über die Presse v. 12. Mai 1851 aufgeführt sind; β) der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Bade-Anstalten, γ) der Schauspiel-Unternehmer, δ) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie ε) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schenkwirthschaft, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wiederum auf das Ministerium des Innern mit der Maßgabe übergehen sollen, daß dies auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung findet. Der Allerhöchste Erlaß v. 30. Juni 1858 [6] hat sodann, unter Bezugnahme hierauf, angeordnet, daß die Gewerbe-Polizei α) rücksichtlich der vorgedachten Gewerbe, auch insoweit einzelne derselben im Umherziehen betrieben werden, β) rücksichtlich der in den §§. 18 und 19 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824 erwähnten Gewerbe, als: der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- und Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der Schauspieler und ähnlichen Gesellschaften — mögen diese Gewerbe im Umherziehen oder als stehende Gewerbe betrieben werden —, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Ministerium des Innern übergehen sollen [7].

---

[1] Nach der K.-O. v. 22. Sept. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 378), nebst Schreiben des Kriegs-Min. v. 5. Dec. 1848 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 4) gehören auch die Gehalts- und Pensions-Angelegenheiten der Offiziere der Land-Gensdarmerie und die Pensions-Angelegenheiten der Land-Gensdarmen zum Ressort des Min. des Inn., welchem überhaupt die gesammten Verpflegungs-Angelegenheiten des Land-Gensdarmerie-Korps, welche früher zum Theil von dem Kriegs-Min. bearbeitet wurden, übertragen worden sind (vgl. unten §. 233, sub II zu A, sub AA ad 1). Ueber die Zahlung und Verrechnung der Gehälter der Land-Gensdarmerie-Offiziere und Land-Gensdarmen bei der inneren Verwaltung vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Dec. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 379, Nr. 471).

[2] Vgl. G. S. 1849, S. 335.

[3] Vgl. unten §. 231, sub I D., insbesondere auch über die früheren Ressortverhältnisse zwischen dem Min. des Inn. und der Pol. und dem Min. der Unterr.- und Med.-Angel.

[4] Vgl. G. S. 1852, S. 83. — Vgl. das Cirk.-Reskr. der Min. für H., G. u. öff. Arb. und des Inn. v. 27. März 1852, nebst dem Bericht des Staats-Min. v. 10. ej. m. über die Motive dieses Erlasses (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 86—87).

[5] Vgl. oben S. 76.

[6] Vgl. G. S. 1858, S. 501.

[7] Zur Ausführung des Allerh. Erlasses v. 30. Juni 1858 ist das Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb., des Inn. u. der Fin. v. 31. Aug. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 207) ergangen. Dies Cirk.-Reskr.

c) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 2. Nov. 1859 [1] ist die Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen, welche nach Inhalt der Gesetze v. 20. März 1827, §. 3, und v. 5. Juli 1847, §. 1, den Ministern des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich überwiesen worden ist, der alleinigen und ausschließlichen Kompetenz des Ministeriums des Innern übertragen worden [2].

d) Die aus dem Jagdpolizei-Gesetze v. 7. März 1850 sich ergebenden Angelegenheiten werden von den Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten bearbeitet [3].

Alle vorstehend gedachte Geschäfte des Ministeriums des Innern werden jetzt bei demselben in zwei getrennten Abtheilungen: a) der Polizei-Abtheilung, und b) der Abtheilung des Innern [4] bearbeitet.

II. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [5] hat gewisse Fälle festgesetzt, in welchen der Minister des Innern verbunden sein soll, die Königliche Genehmigung einzuholen, nämlich: a) zu außerordentlichen ständischen Versammlungen [6], b) zur Wahl ständischer Repräsentanten, c) zur Verleihung weltlicher Stiftspräbenden, d) bei Besetzung der Ober-Bürgermeister- und Polizei-Dirigenten-Stellen in allen größeren Städten.

III. Zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören gegenwärtig und sind demselben untergeordnet: 1) das statistische Büreau [7] und das damit verbundene meteorolo-

---

weist insbesondere darauf hin: α) daß fortan, soweit es sich um die in dem Allerh. Erlaß v. 30. Juni 1858 gedachten Gewerbe handelt, sowohl bei den in den §§. 9, 12, 16 u. 17 des Hausir-Regul. v. 28. April 1824 den Ministerien vorbehaltene Entscheidungen, als auch bei der Beschlußnahme über Beschwerden gegen Verfügungen der Provinzial-Behörden das Min. des Inn. statt des Handels-Ministeriums mitzuwirken, auch die für den stehenden Betrieb solcher Gewerbe von Ausländern nach §. 18 der Gewerbe-Ordn. und nach §. 67 der Verordn. v. 9. Febr. 1849 nachzusuchende Erkenntniß allein zu ertheilen hat; β) daß in Ansehung der übrigen Gewerbe die Bestimmung des Allerh. Erlasses v. 17. April 1848, durch welche die Gewerbepolizei dem Handels-Ministerium zugewiesen ist, auch rücksichtlich des Betriebes im Umherziehen in Wirksamkeit und der Grundsatz maßgebend bleibt, daß derjenigen Instanz, welcher die Gewerbepolizei zusteht, bei der Erledigung der Spezialfälle zugleich die Wahrnehmung der nach Befinden mit in Erwägung zu nehmenden sonstigen polizeilichen Interessen obliegt.

[1] Vgl. G. S. 1859, S. 560.

[2] Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Nov. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 340, Nr. 312) hat, unter Bezugnahme auf den Allerh. Erlaß v. 2. Nov. 1859, angeordnet, daß fortan alle wegen Genehmigung öffentlicher Ausspielungen zu erstattenden oder die Ausführung derartiger Unternehmungen betreff. Berichte und Anträge ausschließlich an das Min. des Inn. zu richten.

[3] Vgl. Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. und für landwirthschaftliche Angel. v. 17. Nov. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 302, Nr. 325). Das Cirk.-Reskr. derselben Min. v. 12. Febr. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 52) weist die Regierungen an, alle Berichte über Gegenstände der Jagdpolizei nur an den Min. für die landwirthschaftl. Angel. zu richten und einzusenden, und bemerkt, daß beide Ministerien sich dahin geeiniget haben, daß das Min. für die landwirthschaftl. Angel. das eigentliche Ressort bezüglich der Jagdpolizei bilden solle und in denjenigen Fällen, in welchen die Interessen des Min. des Inn. betheiliget sind, dessen Mitwirkung jedesmal herbeiführen werde.

[4] Zu dieser letzteren gehören auch die Rekurse und Beschwerden gegen das Polizei-Präsidium zu Berlin.

[5] Zur Zeit des Erlasses der Verordn. v. 27. Okt. 1810 war die Thätigkeit der ständischen Körperschaften faktisch suspendirt (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 4, S. 8—11), indeß bezieht sich diese Vorschrift auf die damals bereits beabsichtigte Wiederherstellung ständischer Einrichtungen, mithin auf die Konvokation der demnächst reaktivirten ständischen Vertretungen. Die Berufung der Kammern kann nach Art. 51 u. 76 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 allemal nur durch den König erfolgen (vgl. Bd. I, §. 119, sub 5, S. 505).

[6] Vgl. G. S. 1810, S. 11.

[7] Zur Geschichte und Einrichtung des statistischen Büreaus in Berlin vgl. den Aufsatz in Dieterici's Mittheilungen des statistischen Büreaus, 4. Jahrg. (1851), Nr. 8, S. 113 ff. (auch abgedr. im Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 75 ff.), desgl. den Aufsatz: „Zur Geschichte des Königl. Preuß. statistischen Büreaus" in Dr. Engel's Zeitschrift des Königl. Preuß. statistischen Büreaus, Jahrg. I (1861), Nr. 1, S. 3 ff. Dasselbe wurde auf den von dem Staatsmin. v. Stein erstatteten Bericht unter Stein's Ministerium angeordnet, kam indeß zunächst in Folge des gegen Frankreich ausgebrochenen Krieges nicht kräftig in das Leben. Im §. 20 des Publik. v. 16. Dec. 1808 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 394) wurde bestimmt, daß dasselbe dem Min. des Inn. untergeordnet sein solle, wobei es auch nach der Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810,

gische Institut [1], sowie die gleichfalls damit verbundene Kalender-Deputation [2]; —

S. 12) bewenden sollte. Der Königl. Befehl v. 24. April 1812 (G. S. 1812, S. 44) stellte indeß dasselbe unter die unmittelbare Leitung des Staats-Kanzlers, wobei es die K.-O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 42) und die K.-O. v. 11. Jan. 1819 (G. S. 1819, S. 3, Nr. 6) beließ. Nach dem Tode des Staats-Kanzlers Fürsten Hardenberg wurde das statist. Büreau dem gesammten Staats-Ministerium untergeben, durch die Verordn. v. 7. Juni 1844, §. 10 (G. S. 1844, S. 150) wurde dann aber bestimmt, daß dasselbe mit dem dadurch angeordneten Handelsamte verbunden werden solle, bei welchem es von da an eine besondere Abtheilung, unter der oberen Leitung des Präsidenten des Handelsamtes bildete und von einem eigenen Direktor verwaltet wurde. Die gedachte Verordn. setzte zugleich fest, daß die Bestimmung des statist. Büreaus übrigens unverändert bleibe und daß dasselbe den allgemeinen statistischen Zwecken auch fernerhin in der bisherigen Ausdehnung dienen solle; der Präsident des Handelsamtes sollte indeß dahin wirken, daß die bei dem statistischen Büreau gesammelten Materialien für die Kenntniß der Handels- und Gewerbs-Verhältnisse nutzbarer werden. Endlich wurde dasselbe durch den Allerh. Erlaß v. 10. Juli 1848 (G. S. 1848, S. 337) wieder dem Min. des Inn. überwiesen. — Die erste Instruktion für das statistische Büreau ist v. 1. Nov. 1805 (vgl. Rumpf, Ressort und Organismus der Preuß. Behörden, Berlin, 1837, S. 30). Ueber die neueren Verhältnisse und Geschäftseinrichtungen desselben vgl. den Aufsatz in Dieterici's Mittheilungen des statistischen Büreaus, 4. Jahrg. (1851), Nr. 8, S. 119 ff.; ferner die Aufsätze: „Ueber die Organisation der amtlichen Statistik mit besonderer Beziehung auf Preußen" in Dr. Engel's Zeitschr. des Königl. Preuß. statist. Büreaus, Jahrg. I (1861), Nr. 3, S. 53 ff., und: „Ueber die neuesten Fortschritte in der Organisation der amtlichen Statistik in Preußen", a. a. O., Jahrg. II (1862), Nr. 7 u. 8, S. 161 ff. — Nachdem Seitens der Ministerien die Nothwendigkeit der Centralisation der amtlichen Statistik erkannt worden, ist (seit dem Jahre 1861) eine „Central-Kommission für Statistik" errichtet worden und in Wirksamkeit getreten (vgl. darüber den Aufsatz: „Die Königl. Preuß. Central-Kommission für Statistik", in Dr. Engel's Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Büreaus, Jahrg. I [1861], Nr. 8, S. 231 ff.). Die Veröffentlichungen des statistischen Büreaus erfolgen durch Mittheilungen im Königl. Preuß. Staatsanzeiger, durch das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuß. Staats (herausgegeben von dem Königl. statist. Büreau, seit dem Jahre 1862), durch die von Dr. Engel (Direktor des statist. Büreaus) redigirten Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Büreaus (seit dem Jahre 1861), und durch das Quellenwerk für Preuß. Statistik (vgl. darüber das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Febr. 1863, Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 25). Vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 26, S. 102—103, Note 2 zu b. — Zum Zwecke der Heranbildung statistisch vorbereiteter Staatsbeamten ist durch das Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 15. Aug. 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 257, Nr. 195) die Errichtung eines alljährlich wiederkehrenden „theoretisch-praktischen Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik" bei dem Königl. statistischen Büreau angeordnet worden, in welchem sowohl theoretische Lehrvorträge gehalten werden, als auch praktische Uebungen stattfinden. Die Zulassung dazu steht denjenigen offen, welche die letzte Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zurückgelegt haben; sie kann jedoch mit Genehmigung der Min. auch anderen Personen gestattet werden.

[1] Ueber die Entstehung, erste Einrichtung und weitere Entwickelung des bei dem statistischen Bureau errichteten meteorologischen Instituts vgl. den Aufsatz von Dr. Dieterici und Dr. Dove in Dr. Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. II, S. 41—98, wo auch die Instr. für die Beobachter an den meteorologischen Stationen im Preuß. Staate v. 20 Okt. 1847 mitgetheilt ist.

[2] In früheren Zeiten hatte die Akademie der Wissenschaften das ausschließliche Privilegium des Kalenderverlags (vgl. das Edikt v. 7. März 1744 und das Publik. v. 24. April 1796, Mylius, N. C. C., Tom. X, pag. 309, Nr. 38 de 1796, Rabe's Samml., Bd. III, S. 332). Das Edikt v. 10. Jan. 1811 (G. S. 1811, S. 145) ordnete dagegen die Errichtung einer „Königl. Kalender-Deputation" an, welcher die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität erscheinenden Kalender übertragen und welche dem Depart. für Handel und Gewerbe untergeordnet wurde. Dieselbe sollte ausschließlich zur Herausgabe von Volks-Kalendern berechtiget sein, Luxus-Kalender dagegen von jedem Buchhändler verlegt und vertrieben werden dürfen. Zugleich wurde der Vertrieb ungestempelter Kalender unter Strafe gestellt. Die K.-O. v. 28. April 1820 (v. Kamptz, Annal., Bd. IV, S. 310) dispensirte die Kalender-Deput. auch von der Herausgabe der Volks-Kalender und überließ das Geschäft der Herausgabe und des Verlags derselben gänzlich der Privatindustrie. Dagegen verblieb der Kalender-Deput. die Redaktion a) des astronomischen, kirchlichen und bürgerlichen Kalenders, b) des Verzeichnisses der inländischen Jahrmärkte, c) des Verzeichnisses der Preuß. Postkurse, und d) der Genealogie der regierenden Häuser, fürstlicher Personen 2c. Diese Materialien liefert die Kalender-Deputation den einzelnen Kalender-Verlegern auf deren Begehr gegen eine von denselben zu erlegende Gebühr, welche gleichzeitig mit dem zu berichtigenden Stempel erhoben wird (vgl. Publik. der Kalender-Deput. v. 18. Mai u. 19. Nov. 1820, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 310 u. 816, desgl. v. 6. Dec. 1829, a. a. O., Bd. XIII, S. 903, ferner

2) das Polizei-Präsidium zu Berlin[1]; — 3) das Dom-Kapitel zu Brandenburg; — 4) die ritterschaftlichen Kreditvereine[2].

---

das Cirk.-Reſk. der Min. der geiſtl., Unterr. u. Med.-Angel., der J. u. d. P. und der ausw. Angel. v. 31. März 1834, a. a. O., Bd. XVIII, S. 139, Schreiben des Min. der J. u. d. P. v. 26. Aug. 1834, a. a. O., S. 790, und Cirk.-Reſk. der Min. d. J. u. d. P. u. d. F. v. 5. Juni 1838, a. a. O., Bd. XXII, S. 151). Die K.-O. v. 8. Juni 1825 (G. S. 1825, S. 151) übertrug dem Fin.-Min. das geſammte Kalender-Debits- und Stempel-Weſen und unterordnete dieſem zugleich die Kalender-Deputation; auch beſtimmte die K.-O. v. 31. Dec. 1825 unter D. II, Nr. 4 (G. S. 1826, S. 8), daß die Bearbeitung des Kalender-Weſens, einſchließlich der Einziehung der Kalender-Stempel-Steuer, auf die Provinz.-Steuerdirektionen, beziehungsweiſe die Regier.-Abtheilungen für die Verwalt. der indirekten Steuern übergehen ſolle (vgl. auch das Cirk.-Reſkr. des Gen.-Steuer-Dir. v. 14. Sept. 1826, v. Kamptz, Annal., Bd. X, S. 975). Endlich iſt dann durch die K.-O. v. 11. Okt. 1852 angeordnet worden, daß die Kalender-Verwaltung mit dem ſtatiſtiſchen Büreau zu vereinigen, und durch das Cirk.-Reſkr. des Min. d. Inn. v. 4. Dec. 1852 bekannt gemacht worden, daß vom 1. Jan. 1853 ab die bisher von dem Finanz-Min. reſſortirende Kalender-Verwaltung auf das Reſſort des Min. des Inn. übergehe, daß jedoch alle das Kalenderweſen betr. Anträge, wie bisher, an die „Kalender-Deputation" zu richten ſeien (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 313, Nr. 301). Das Publik. des Direktors des ſtatiſt. Büreaus v. 30. Dec. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 1, Nr. 2) hat demnächſt bekannt gemacht, daß mit dem 1. Jan. 1857 die völlige Vereinigung der Kalender-Deputation mit dem ſtatiſtiſchen Büreau dergeſtalt in Ausführung trete, daß alle das Kalenderweſen betr. Zuſchriften und Sendungen nicht mehr an die „Kalender-Deputation", ſondern an das Königl. ſtatiſtiſche Büreau zu richten. Vgl. die Ueberſicht des inländ. Kalenderweſens im Preuß. Staate im J. 1853 in Dieterici's Mittheil. des ſtatiſt. Büreaus, Jahrg. VII (1854), S. 153 ff., und den Aufſatz in Dr. Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. II, S. 379—381.

[1] Schon das Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 6, Nr. 4 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 387) beſtimmte, daß das Polizei-Direktorium zu Berlin, welchem eine neue Organiſation zu geben, der Sektion der allgem. Polizei im Min. des Inn. unmittelbar untergeordnet ſein ſolle, und auch die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 11) ſetzte demnächſt feſt, daß der Polizei-Präſident der Reſidenz Berlin unmittelbar unter dem Min. des Inn. (Abth. der allgem. Polizei) ſtehen ſolle. Nach Aufhebung der bisher zu Berlin beſtandenen Regierung (im J. 1822) wurde daſelbſt zur Leitung, Verwaltung und Ausführung der Polizeiangelegenheiten der Reſidenzſtadt Berlin eine, die Eigenſchaften einer oberen und zugleich Orts-Polizei-Inſtanz in ſich vereinigenden Behörde, mit der Benennung: „Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin" wiedereingeſetzt. Dieſer Behörde ſind für die ihr überwieſenen Geſchäftszweige alle Befugniſſe und Verpflichtungen beigelegt, welche den Regierungen als Provinzial-Behörden zuſtehen und obliegen, zugleich aber auch diejenigen, welche den Lokal-Polizei-Obrigkeiten, als ſolchen, geſetzlich angehören oder in Zukunft beigelegt werden ſollten. Vgl. das Nähere in dem Polizei-Regl. für die Haupt- und Reſidenz-Stadt Berlin v. 18. Sept. 1822 (v. Kamptz, Annal., Bd. VIII, S. 491 ff.), desgl. K.-O. v. 16. Mai 1830 (a. a. O., Bd. XIV, S. 359) u. Publik. des Ober-Präſid. der Mark Brandenburg v. 7. Juli 1830 wegen der Grenzen des engeren und weiteren Polizei-Bezirks von Berlin und der Wirkſamkeit des Polizei-Präſid. in dem weiteren Polizei-Bezirke (a. a. O., S. 360 ff.). Das Polizei-Präſidium iſt büreaukratiſch organiſirt und zerfällt in ſieben Abtheilungen. Von demſelben reſſortiren das Polizeiamt zu Charlottenburg und die Kommiſſion zur Prüfung der Bauhandwerker.

[2] Zur Zeit des General-Direktoriums (vgl. oben §. 219 sub II. D, S. 40) war für jedes der fünf Provinzial-Kredit-Syſteme, nämlich das Kur- und Neumärkiſche, das Pommerſche, das Schleſiſche, das Oſtpreußiſche und das Weſtpreußiſche, ein Königl. Kommiſſarius angeordnet, welcher gewöhnlich ein Königl. Miniſter, ſowohl vom Juſtizminiſterium, als vom Gen.-Direktorium war, durch welchen die Angelegenheiten dieſer Inſtitute an den König gelangten. Als Provinzial-Behörden ſtanden unter dieſem Departement die Ritterſchafts-Direktionen, General-Landſchafts-Direktionen und Haupt-Landſchafts-Kommiſſionen (vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, Einleit. 6, S. VI u. §. 8, S. XV). Nach dem Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 5, Nr. 6, u. §. 7 Litt. g (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 388) wurden die landſchaftl. Kredit-Syſteme dem Min. des Inn., Abtheil. der allgem. und der Gewerbe-Polizei, und durch die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 10, 12 u. 16) der Abth. des Min. des Inn. für den Handel und die Gewerbe unter Mitaufſicht des Finanz-Min., Abtheil. für die Gen.-Kaſſen u. Geld-Inſtitute untergeordnet. Durch den Königl. Befehl v. 24. April 1812 (G. S. 1812, S. 44, 45) wurde dann die Leitung der landſchaftl. Kredit-Syſteme dem Finanz-Min., unter Mitwirkung des Depart. des Min. des Inn. für Handel und Gewerbe, übertragen (vgl. K.-O. v. 26. Nov. 1813, G. S. 1813, S. 129), ging dann aber wieder in Folge der K.-O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 43) zum Reſſort des Min. des Inn. über. Die Verordn. v. 30. April 1815, §. 3, Nr. 2 (G. S. 1815, S. 86) beſtimmte, daß die Haupt-Direktionen der landſchaftl. Kredit-Syſteme dem Min. des Inn. unmittelbar un-

§. 227.

III. Das Finanz-Ministerium.

I. Das Finanz-Ministerium sollte nach den Bestimmungen des Publikandums v. 16. Dec. 1808, §§. 21—28 [1], die gesammte Staatseinnahme, sie besteht aus Domainen oder landesherrlichen Einkünften, leiten und verwalten. Die Staatsausgaben ressortirten nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanz-Verwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige sollte der Finanz-Minister den betreffenden Verwaltungs-Chefs anweisen, und diese dann die weitere Disposition darüber haben. Es gehörte hingegen vor das Finanz-Ministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschulden-Wesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staates, namentlich der Bank und der Seehandlung. Das Finanz-Ministerium war in drei Sektionen getheilt: a) des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotterie-Wesens, b) für die Domainen und Forsten, und c) der direkten und indirekten Abgaben.

Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [2] übertrug dem Staats-Kanzler außer dem Ministerium des Innern auch das Finanz-Ministerium und bestimmte, daß dasselbe zwei Haupt-Abtheilungen erhalten solle, nämlich:

a) für die Einkünfte des Staates, wohin insbesondere zu rechnen: die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und landesherrlichen Forsten und Jagden, sowie alle direkten und indirekten landesherlichen Abgaben;

b) für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staates, welche zu besorgen hatte: die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse, die Generalkassen, die General-Buchhaltung, das Etatwesen, das Schuldenwesen, die Lotterie, die Leitung der Geldinstitute des Staates, namentlich der Bank und der Seehandlung, das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machenden Operationen und zu nehmenden Maßregeln, und den Salzverkauf und Handel.

Durch den Königlichen Befehl v. 24. April 1812 [3] wurde angeordnet, daß das Finanz-Ministerium in drei Departements abgetheilt werden solle, nämlich die Abtheilungen: a) für die Einkünfte des Staates, b) für die Generalkassen, der Verwaltung der Ueberschüsse derselben und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen — welche besondere Chefs erhielten — und c) das Finanz-Kollegium, welchem die Geldinstitute des Staates, das Staats-Schuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salzadministration, mit Ausschluß der Salzfabrikation, ferner, insoweit der Staat dabei konkurrirt, die Geldinstitute der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kredit-Systeme, die Operationen wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes anvertraut wurden. Schon durch die Kabinets-Ordre v. 26. Nov. 1813 [4] wurden indeß das Finanz-Kol-

---

tergeordnet bleiben sollten; durch die K.-O. v. 11. Jan. 1819, Nr. 2 d (G. S. 1819, S. 3) wurden dann aber die landschaftl. Kredit-Systeme (mit ständischen und anderen Angelegenheiten) einem besonderen Ministerium oder Departement (unter dem Freih. v. Humboldt) überwiesen. Die Bekanntmachung des Staats-Min. v. 17. Jan. 1838, II, Nr. 4 c (G. S. 1838, S. 11) bestimmte dann, daß die Beaufsichtigung dieser Anstalten wieder an das Min. des Inn. u. der Polizei übergehen solle, welches das jetzige Min. des Inn. ist. — Eine Uebersicht der verschiedenen Behörden der sämmtlichen landschaftl. Kreditvereine vgl. in Rabe's Darstellung des Wesens der Pfandbriefe, Bd. I, S. 73 ff., §. 31. Diese Behörden sind jetzt: a) die Haupt-Ritterschaft-Direktion der Kur- und Neumark in Berlin, b) die Ostpreuß. Gen.-Landschafts-Direktion zu Königsberg, c) die Westpreuß. Gen.-Landschafts-Direktion zu Marienwerder, d) die Pommersche Gen.-Landschafts-Direktion zu Stettin, e) die Schlesische Gen.-Landschafts-Direktion zu Breslau, f) die Posensche Gen.-Landschafts-Direktion zu Posen, g) die Direktion des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen. Von diesen Haupt- und Gen.-Direktionen ressortiren dann wieder die denselben untergeordneten Spezial-Direktionen.

[1] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 394 ff.
[2] Vgl. G. S. 1810, S. 3 ff.
[3] Vgl. G. S. 1812, S. 45.
[4] Vgl. G. S. 1813, S. 129.

legium und die besonderen Departements für die öffentlichen Einkünfte und die Generalkassen, als solche, wieder aufgehoben. Das Finanz-Ministerium wurde einem eigenen Minister übertragen, welchem durch die Kabinets-Ordre v. 13. Dec. 1813 [1] auch die Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, und durch die Kabinets-Ordre v. 3. Juni 1814 [2] auch die Fabriken-Angelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunikation und alle den See- und Landhandel betreffende Gegenstände überwiesen wurden.

Durch die Kabinets-Ordre v. 3. Nov. 1817 (sub I—III) [3] wurde das Finanz-Ministerium von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze [4], sowie des Berg- und Hüttenwesens entbunden [5]; auch wurden die Geschäfte der Bank einem besonderen Chef übertragen (a. a. O. sub X). Durch die Kabinets-Ordre v. 2. Dec. 1817 [6] wurde auch das Handels- und Gewerbe-Departement, sowie das Land- und Wasser-Bauwesen mit Inbegriff der Hafen-, Kanal- und Chaussee-Bauten, von dem Finanz-Ministerium getrennt und einem besondern Ministerium für Handel und Gewerbe übertragen. Das Finanz-Ministerium behielt somit nur die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushaltes, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzial-Kassen. Indeß verfügte demnächst die Kabinets-Ordre v. 16. Mai 1823 [7] die Wiederauflösung des Schatz-Ministeriums, von dessen Ressort schon durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820 die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und der Seehandlung abgezweigt und besonderen Behörden überwiesen waren, und übertrug den Rest der Geschäfte desselben, mit Ausnahme der Angelegenheiten des Staatsschatzes und der Münze [8], dem Finanz-Ministerium. Von dem Handels-Ministerium übernahm das Finanz-Ministerium, in Folge der Kabinets-Ordre v. 8. Juni 1825 [9], die Erhebung der Kommunikations-Abgaben, das Kalender-Debits- und Stempel-Wesen und die zu dessen Verwaltung bestimmte Kalender-Deputation. Die obere Leitung der Salz-Verwaltung wurde durch die Kabinets-Ordre v. 21. März 1829 [10], unter Auflösung der General-Salzdirektion, dem Finanz-Ministerium übertragen, und in Folge der Kabinets-Ordre v. 28. April 1834 [11] gelangte an dieses dann auch die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, mit Ausnahme der Chaussee-Bauten, sowie die Verwaltung des Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens. Die Kabinets-Ordre v. 26. Jan. 1835, nebst der darauf gegründeten Bekanntmachung des Staats-Ministeriums v. 6. Febr. 1835 [12], ordnete sodann an, daß eine besondere, unmittelbar unter dem Könige stehende Central-Behörde für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens [13] zu bilden, und trennte auch die Verwaltung der Domainen und Forsten von dem Finanz-Ministerium, indem es diese einer besonderen Abtheilung des Ministeriums des Königlichen Hauses überwies. Schon die Kabinets-Ordre v. 4. April 1837 [14] übertrug indeß dem Finanz-Minister die Leitung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, sowie des Chausseebauwesens, und nachdem die Kabinets-Ordre v. 6. Juni 1837 die gänzliche Auflösung des Ministeriums des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten ausgesprochen hatte, wurde durch die Kabinets-Ordre v. 13. Dec. 1837 [15] die anderweitige Vertheilung der Geschäfte desselben bestimmt. Die darauf gegründete Bekanntmachung des Staats-Ministeriums v. 17. Jan. 1838 [16] traf die näheren Anordnungen über die betreffenden Ressort-Verhältnisse [17].

---

[1] Vgl. G. S. 1814, S. 3.
[2] Vgl. G. S. 1814, S. 41.
[3] Vgl. G. S. 1817, S. 289 ff.
[4] Diese Geschäfte gingen auf das Min. des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen über.
[5] Diese Verwaltung wurde dem Min. des Innern übertragen.
[6] Vgl. G. S. 1817, S. 304.
[7] Vgl. G. S. 1823, S. 109.
[8] Diese verblieben dem bisherigen Schatz-Minister gemeinschaftlich mit dem Min. der auswärt. Angelegenheiten.
[9] Vgl. G. S. 1825, S. 151.
[10] Vgl. G. S. 1829, S. 42.
[11] Vgl. in v. Rönne's Bau-Polizei (2. Ausg.), S. 27.
[12] Vgl. G. S. 1835, S. 10—12.
[13] Zum Chef derselben wurde der Wirkl. Geh Rath Rother ernannt.
[14] Vgl. G. S. 1837, S. 40.
[15] Vgl. oben §. 226, S. 76.
[16] Vgl. G. S. 1838, S. 11—12.
[17] Demnach gingen von den Geschäftsgegenständen des aufgelösten Min. des Inn. für Ge-

In Folge der Ereignisse des Jahres 1848 wurden die Ressort-Verhältnisse des Finanz-Ministeriums abermals wesentlich verändert. Es wurde nämlich durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848 [1] die Bildung eines besonderen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, welchem von dem Ressort des Finanz-Ministeriums sämmtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen überwiesen wurden. Durch denselben Erlaß aber wurde bestimmt, daß die früher schon mit dem Finanz-Ministerium verbunden gewesene, demnächst aber von einer besonderen Abtheilung des Ministeriums des Königlichen Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten wieder auf das Finanz-Ministerium übergehen, diesem auch das Seehandlungs-Institut untergeordnet sein solle. Die gegenwärtig dem Finanz-Ministerium obliegenden Geschäfte werden bei demselben in drei Abtheilungen bearbeitet, nämlich: a) der Abtheilung für die Verwaltung der Steuern (General-Direktion der Steuern) [2], b) der Abtheilung für das Kassen- und Etats-Wesen [3], und c) der Abtheilung für Domainen und Forsten.

II. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [4] hat gewisse Fälle speziell festgesetzt, in welchen das Finanz-Ministerium verpflichtet sein soll, allemal die Königliche Genehmigung einzuholen, nämlich:

a) zu allen Veräußerungen von Domainen und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungs-Instruktion.

b) zu allen Veränderungen des Abgaben-Systems [5],

c) zu allen Besetzungen der Stellen bei den Abtheilungen des Ministeriums, der Rendanten der Haupt-Kassen, der Stellen bei den Steuer- und Abgaben-Behörden, dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der technischen Ober-Forstdeputation, und wobei zeither die Königliche Genehmigung erforderlich gewesen ist.

---

werbe-Angelegenheiten an das Finanz-Min. über: a) die Angelegenheiten der allgem. Wittwenverpflegungs-Anstalt, b) die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militair- und Domainen-Verwaltung, abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Min. des Inn. verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engeren Sinne des Wortes, c) die Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Konkurrenz des Min. des Inn., wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, oder auf die Wahrung ständischer und korporativer Interessen ankommt. Dagegen wurden zum gemeinschaftlichen Ressort der Min. des Inn. u. d. Finanzen verwiesen: a) die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftl. Privatbank, b) die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahr-, Wochen-, Woll-, Vieh- und Frucht-Märkte betreffen. Die Gewerbepolizei wurde theils den Min. des Inn. u. d. Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich, theils dem einen oder dem anderen derselben überwiesen.

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 109.

[2] Ueber die Bestellung eines verantwortlichen und selbstständigen General-Direktors der Steuern, und über die Stellung und den Geschäftsbetrieb der General-Verwaltung der Steuern im Finanz-Ministerium ist die K.-O. v. 12. Aug. 1825 nebst Regulativ v. 25. Juli 1825 ergangen (vgl. in der Schrift: die Grundgesetze über die innere Verwaltung des Preuß. Staats oder Verfassung und Einrichtung der obersten Staats- und Prov.-Behörden der Preuß. Monarchie [Berlin, 1842] S. 50—53).

[3] Durch die Verordn. v. 3. Nov. 1817 (G. S. 1817, S. 292) war eine unabhängige Central-Behörde unter der Benennung: „General-Kontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen und für die Staats-Buchhaltung" eingeführt worden, welche verpflichtet war, bei der Revision der Etats darüber zu wachen, daß die Staatseinnahmen überall mit Umsicht und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt und im Ganzen ein geregelter Haushalt geführt werde. Sie hatte durch die mit ihr verbundene Staats-Buchhalterei über den Zustand der Finanzen genaue Uebersichten zu führen und die Resultate in gewissen Perioden dem Könige vorzulegen. Die K.-O. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 24) stellt die General-Kontrolle in eine nähere Verbindung mit dem Staats-Ministerium; durch die K.-O. v. 29. Mai 1826 (G. S. 1826, S. 45) wurde sie indeß gänzlich wieder aufgehoben und Behufs der ihr obgelegenen Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, eine neue Central-Behörde unter der Benennung: „Staats-Buchhalterei" angeordnet, deren erster Chef derjenige Staats-Minister, welcher beim Könige den Vortrag in Verwaltungs-Sachen hat, und deren zweiter Chef der Finanz-Minister sein sollte. Diese Staats-Buchhalterei wurde indeß durch die K.-O. v. 19. Juli 1844 (G. S. 1844, S. 265) gleichfalls wieder aufgehoben und ihre Funktionen auf das Finanz-Min. übertragen.

[4] Vgl. G. S. 1810, S. 15 ff.

[5] Dergleichen können jetzt nur im ordentlichen Wege der Gesetzgebung eingeführt werden (Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, Art. 100,

d) zu allen Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt sind, oder für die den Ministern und deren Departements-Chefs nicht ein besonderer Dispositionsfonds bewilligt ist.

e) bei neuen wichtigen Planen über das Finanz- und Staats-Schuldenwesen,

f) bei größeren Operationen der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören,

g) bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzverkauf und Bestimmung der Salzpreise [1].

III. Als Chef des Ministeriums ist der Finanz-Minister der verantwortliche Vertreter desselben, auch bezüglich der Geschäftsführung der einzelnen Abtheilungen. In diesem Ministerium koncentrirt sich die Rechnungsführung der gesammten Staats-Verwaltung; dasselbe regulirt das ganze Einnahme- und Ausgabewesen des Staates und erhält dasselbe in Ordnung. Es liegt ihm daher insbesondere die Feststellung und Berechnung der Einnahmen des Staates, sowie der Staatsausgaben im Verhältnisse zu den Einnahmen und Bedürfnissen desselben, mithin auch die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben und die Vorbereitung der Staatshaushalts-Etats ob. Der Finanz-Minister ist vorzugsweise der Vertreter des Fiskus [2], weshalb mit seinem Ministerium auch die General-Staatskasse verbunden ist [3], in welche sämmtliche Einnahme-Quellen des Fiskus zusammenfließen [4]. In vielen Fällen sind die Akte der fiskalischen Verwaltung durch spezielle Bestimmungen der Gesetze ausdrücklich an die besondere Genehmigung des Finanz-Ministers gebunden, und durch verschiedene Erlasse sind ihm spezielle Befugnisse beigelegt worden [5].

IV. Von dem Finanz-Ministerium unmittelbar ressortiren folgende Behörden:

1) von der General-Direktion der Steuern:

a) das Haupt-Stempel-Magazin [6],

b) das Stempel-Fiskalat und die Erbschafts-Stempel-Verwaltung für Berlin [7], sowie das Stempel-Fiskalat für den Regierungs-Bezirk Potsdam, ausschließlich Berlin,

---

101). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §§. 68—70, S. 345 ff.

[1] In letzterer Beziehung bedarf es jetzt, wenn der Verkaufspreis des Salzes verändert werden soll, eines Gesetzes, weil in einer solchen Maßregel eine Veränderung der Abgaben-Gesetzgebung enthalten ist.

[2] Vgl. unten §. 468.

[3] Dies bestimmte schon das Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 24, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 395) und ebenso die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 17), dann aber auch die K.-O. v. 3. Nov. 1817, Nr. I sub 1 (G. S. 1817, S. 289).

[4] Die Verwaltung der früher bestandenen „Hof- und Civil-Ausgaben-Kasse" in Berlin wurde im J. 1817 aufgehoben und der General-Staats-Kasse beigelegt, sodaß statt beider nur eine Kasse, unter dem Namen: „General-Staats-Kasse" bestehen blieb (Publik. des Finanz-Min. v. 14. Febr. 1817, v. Kamptz, Annal., Bd. I, Hft. 1, S. 40).

[5] So ist derselbe z. B. durch die K.-O. v. 4. Juli 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 260) ermächtiget worden, Grundeigenthum, welches dem Fiskus als Bestandtheil einer erblosen Verlassenschaft anfällt oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird (A. L. R., II, 16, §§. 8 ff., §§. 16 ff.) und dessen Taxwerth die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigt, ohne vorherige Anfrage beim Könige nach seinem Ermessen im Wege der öffentl. Licitation oder aus freier Hand für einen angemessenen, dem öffentl. Verkehrswerthe der betr. Grundstücke entsprechenden Preis zu verkaufen. Nach der K.-O. v. 3. Juni 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 27) hat er die Befugniß, entbehrliche zum Grundgebiete der Staats-Chausseen gehörende und die Größe eines halben Preuß. Morgens nicht erreichende Grundstücke ohne Anfrage beim Könige zu veräußern. — Ueber seine Befugniß, in gewissen Fällen Strafen zu ermäßigen oder niederzuschlagen, vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 58, S. 276, Note 5. — Ueber seine Befugniß, gemeinnützigen Unternehmungen die Kostenfreiheit in gerichtl. Angelegenheiten zu bewilligen, vgl. §. 4, Nr. 6 des Ges. v. 10. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 623).

[6] Dasselbe besorgt den Ankauf und die Stempelung des Papiers, mit Ausschluß der Wechsel, und versieht die Stempelniederlagen bei den Haupt-Steuer- und Hauptzoll-Aemtern mit dem Bedarf der Stempelmaterialien zum Verkaufe an das Publikum. Ingleichen hat es den Ankauf von Formularen, Siegeln, Utensilien und Armatur-Stücken für die Zoll- und Steuer-Verwaltung.

[7] Das Erbschafts-Stempelamt für Berlin ist eine besondere Behörde, welche den Erbschafts-Stempel von dem Nachlaß aller in Berlin Verstorbenen zu ermitteln und Behufs der Erhebung festzusetzen hat. In den Provinzen wird das Erbschafts-Stempelwesen von den Gerichten und in der Rheinprovinz von den

c) das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin und das damit verbundene Wechsel-Stempelamt,
d) das Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände in Berlin,
e) das Haupt-Steueramt für direkte Steuern in Berlin,
f) die Einschätzungs-Kommission für die klassificirte Einkommen-Steuer in Berlin,
g) die bei der Zoll-Administration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten [1];

2) von der Abtheilung für das Kassen- und Etats-Wesen:
a) die General-Lotterie-Direktion [2],
b) die Münze [3],
c) die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt [4],
d) das Geheime Ministerial-Archiv [5];

3) von der Abtheilung für Domainen und Forsten: die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde [6].

V. Dem Finanz-Minister ist ferner die **Seehandlung** [7] untergeordnet.

Stempelfiskalaten bearbeitet (vgl. Stempel-Gesetz v. 7. März 1822, §. 17, G. S. 1822, S. 57).

[1] Solche sind angestellt in München, Dresden, Hannover, Karlsruhe, und in Kassel, Wiesbaden nebst Frankfurt a. M. — Die Verwaltung der privativ Preußischen indirekten Steuern in den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Preuß. Landen (d. i. in den Kreisen Erfurt, Schleußingen und Ziegenrück) ist dem General-Inspektor des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins in Erfurt übertragen.

[2] Dieselbe ist durch den §. 6 des Lotterie-Edikts v. 28. Mai 1810 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 350) an Stelle der bisherigen Gen.-Lotterie-Administration und der Lotterie-Direktion errichtet worden und verwaltet die Klassen-Lotterie. Nach der Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 18) ressortirte sie vom Finanz-Min., später nach der Verordn. v. 17. Nov. 1817, Nr. II (G. S. 1817, S. 290) vom Schatz-Ministerium, nach dessen Auflösung aber wiederum vom Finanz-Min. (K.-O. v. 16. Mai 1823, G. S. 1823, S. 109).

[3] Dieselbe stand früher unter der gemeinschaftlichen Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und der Finanz-Ministers. Durch den Allerh. Erlaß v. 3. Jan. 1859 (G. S. 1859, S. 8) ist indeß angeordnet worden, daß die bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigt gewesene Münzverwaltung dem Finanz-Ministerium ausschließlich zu überweisen (vgl. oben §. 223, S. 65). Die Münze selbst besorgt indeß lediglich die technische Ausführung (vgl. Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. III, Nr. 147, S. 2) und es wird die Münz-Direktion aus einem ersten Münz-Direktor und General-Wardein und einem zweiten Münz-Direktor und Ober-Münzmeister gebildet. — Früher bestanden mehrere Münzstätten, die von der Berliner Haupt-Münze abhängig waren. Diese Filial-Münzstätten sind indeß jetzt gänzlich aufgelöst und daher ist auch die frühere Bezeichnung der Berliner Münze als „Haupt-Münze“ in Wegfall gebracht worden (vgl. Drucks. der II. K. 1849—1850, Nr. 424, S. 8).

[4] Die allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist jetzt lediglich auf die Aufnahme der zum Beitritte verpflichteten Civil- und Kirchen-Beamten beschränkt (K.-O. v. 27. Febr. 1831, G. S. 1831, S. 3). Sie ressortirte früher von dem Min. des Inn. für die Gewerbe-Angeleg., ging indeß in Folge des Publik. v. 17. Jan. 1838 (Nr. III sub 1) an den Finanz-Min. über (G. S. 1838, S. 11).

[5] Dasselbe enthält die älteren Registraturen der ehemaligen Geh. Hofkammer, des ehemaligen General- (Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-) Direktoriums, die Spezialien des ehemaligen geistl. Departements, sowie auch das Archiv des Departements der Französ. und Pfälzer Kolonie und des Schlesischen Provinzial-Ministeriums.

[6] Dieselbe ist durch die K.-O. v. 27. März 1830 errichtet und hat die Bestimmung, dem bisher wahrgenommenen Mangel an Gelegenheit zur theoretischen und gleichzeitig praktischen Erlernung der Forstwissenschaft abzuhelfen, insbesondere auch die tüchtige und umfassende Vorbildung der jungen Leute zu sichern, welche sich dem Staatsdienste im Forstfache widmen wollen. Ueber ihre Einrichtung enthält das Regulativ des Finanz-Min. v. 15. Aug. 1830 (v. Kamptz, Annal., Bd. XIV, S. 520 ff., v. Rönne's Domainen-, Forst- u. Jagdwesen, S. 312 ff.) die näheren Bestimmungen. Das Finanz-Min., welchem die Anstalt unmittelbar untergeordnet ist, bedient sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben eines Kuratoriums, welches (nach §. 12 des alleg. Regul.) aus einem der Ober-Land-Forstmeister des Finanz-Ministeriums, aus einem der ordentlichen Professoren der Natur- oder mathematischen Wissenschaften an der Universität zu Berlin und aus einem Rechnungsbeamten des Finanz-Min. besteht. — Vgl. Pfeil, über forstwissenschaftl. Bildung und Unterricht im Allgem., mit besonderer Anwendung auf den Preuß. Staat (Züllichau, 1820).

[7] Vgl.: Die Verhältnisse des Königl. Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen (Berlin, 1845, Decker'sche Geh. Ob.-Hofbuchdruckerei). Vom Geh. Staats-Min. und Chef des Seehandlungs-Instituts Rother. — G. Julius, die Königl. Preuß. Seehandlung und das bürger-

König Friedrich II. errichtete durch das Patent v. 14. Okt. 1772 [1] eine Handlungs-Gesellschaft unter dem Namen der „Seehandlungs-Gesellschaft" in der Absicht, den damals ganz danieder liegenden Handel mit dem Auslande zu beleben [2]. Obgleich dies Institut nicht den gewünschten Gewinn brachte, so wurde dennoch durch Patent v. 4. März 1794 [3] der Oktroy desselben bis zum 1. Jan. 1808 verlängert, zugleich aber demselben mehr als zuvor der Charakter eines kaufmännischen Staats-Instituts gegeben [4]. Schon vor dem Jahre 1806 hatte die Seehandlung dem Staate Gelder vorgeschossen, die sie nach der Invasion der Franzosen nicht zurückerhalten konnte, und dadurch wurde sie außer Stand gesetzt, ihren Gläubigern gerecht zu werden [5]. Unter diesen Umständen wurden ihre Privilegien bei Ablauf des Jahres 1807 nicht wieder erneuert, sondern ihre Arbeit beschränkte sich auf Abwickelung ihrer kaufmännischen Geschäfte. Durch das Edikt v. 27. Okt. 1810 [6] wurden indeß ihre Schuldverhältnisse dahin geordnet, daß ihre Obligationen sowohl, als auch die Seehandlungs-Aktien vom Staate übernommen und in Staatsschuldscheine umgeschrieben wurden, sodaß hiermit jede Betheiligung von Privatpersonen bei der Seehandlung aufhörte. Indem das Institut die alte Bezeichnung: „General-Direktion der Seehandlungs-Societät" beibehielt und Anfangs durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [7] dem Finanz-Ministerium, später durch die Kabinets-Ordre v. 3. Nov. 1817 (Nr. II) [8] dem Ministerium des Schatzes und des Staats-Kreditwesens untergeordnet wurde, bediente sich der Staat desselben als eines Kommissionairs und Bankiers bei den ausgedehnten Geldgeschäften, wozu das damalige Bedürfniß nöthigte und wobei eine kaufmännische Hülfeleistung erforderlich war. Bei Regulirung des Staats-Schuldenwesens wurden dann ihre Verhältnisse durch ein besonderes Gesetz v. 17. Jan. 1820 [9] neu geordnet. Dies Gesetz bestimmte, daß das Institut unter seinem bisherigen Namen fortan ein für sich bestehendes, von dem Ministerium des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staates bilden sollte, dessen Chef [10] die gesammte Leitung mit unumschränk-

---

liche Gewerbsvorrecht (Leipzig, 1845). — O. Th. Risch, das Königl. Preuß. Seehandlungs-Institut und dessen Eingriffe in die bürgerlichen Gewerbe. 3. unveränd. Aufl. (Berlin, 1845). — Die Preuß. Seehandlungs-Societät (in Romberg's allgem. polit. Journal, Jahrg. II). — Ueber den Seehandel und die Königl. Seehandlungs-Societät in Berlin (im Centralblatte der Handels- und Gewerbs-Statistik, Jahrg. 1839, Nr. 6—13). — Preuß. Staatszeitung, Jahrg. 1842, Nr. 170, S. 543. — Berliner Nachrichten, Jahrg. 1842, Nr. 157—159. — Bericht der Central-Kom. der II. K. zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die J. 1849 u. 1850 v. 19. Jan. 1850, in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 2211—2217. — Bericht derselb. Kom. v. 23. Febr. 1852 über den Etat der Seehandlung, in den Drucks. der II. K. 1851—1852, Bd. III, Nr. 134. — Tabellen u. amtl. Nachrichten über den Preuß. Staat für das Jahr 1849. Herausgegeb. von dem statist. Büreau zu Berlin, Bd. IV (die Resultate der Verwaltung enthaltend), S. 186—188.

[1] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. V b, pag. 515, Nr. 55 de 1772, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 4, S. 369.

[2] Der Betriebsfond sollte aus 2400 Aktien zu 500 Thlr., also aus 1,200,000 Thlrn. bestehen. Der König übernahm 2100 Aktien, das Uebrige sollte durch 300 Aktien, welche an Kaufleute und Privatpersonen abzulassen, gedeckt werden. Die Geschäfte sollten durch Monopole und Privilegien gesichert werden und bestanden Anfangs in dem allein der Seehandlungs-Societät zugewiesenen Ankaufe und der Einfuhr des Salzes aus Spanien, Frankreich und England auf eigenen Schiffen, und Verkauf desselben nach Polen und Litthauen; in dem Monopol des Ankaufes von Wachs und Versendung nach Spanien; sowie außerdem der Societät Privilegien gegeben wurden für den Absatz inländischer Fabrikate auf eigenen Schiffen nach fremden Ländern; namentlich sollte sie die Leinen-Waaren nach den Amerikanischen Kolonien vermitteln.

[3] Vgl. Mylius, N. C. C. Tom. IX, pag. 2029, Nr. 21 de 1794, Rabe's Samml., Bd. II, S. 597.

[4] Die Garantie des Staates wurde auf 5 Proz. herabgesetzt, das Monopol des Wachshandels aufgehoben. Dagegen verblieb der Seehandlung der Salzhandel; es wurde ihr gestattet, mit in- und ausländischen Waaren Großhandel zu treiben, Wechselgeschäfte zu machen, Komtoirs in allen Preuß. und auch in fremden See- und Handels-Städten zu unterhalten, Schiffe zu bauen, Rhederei zu treiben und alle kaufmännischen Geschäfte ohne Unterschied zu unternehmen.

[5] Die von ihr ausgestellten Obligationen betrugen 17,800,000 Thlr.

[6] Vgl. G. S. 1810, S. 25 ff.

[7] Vgl. G. S. 1810, S. 18.

[8] Vgl. G. S. 1817, S. 200.

[9] Vgl. G. S. 1820, S. 25.

[10] Nämlich der Wirkliche Geh. Ober-Finanz-Rath Rother.

ter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit übertragen wurde [1]. Der Staat übernahm die vollständige Garantie für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und für die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen. Endlich aber stellte das gedachte Gesetz das Institut unter die allgemeine Oberaufsicht des Staates und ordnete zu deren Führung ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium an.

Die Kabinets-Ordre v. 3. Mai 1821 [2] bestimmte ferner, daß der Gewinn der Seehandlung fortan nicht an die Staatskassen abgeführt, sondern dem Kapitalvermögen der Seehandlung zugefügt werden solle, um sie in den Stand zu setzen, nicht allein die zu den gewöhnlichen Zahlungen erforderlichen Bestände in Bereitschaft zu halten, sondern auch einen Fond sammeln zu können, welcher in außerordentlichen Fällen außer den Grenzen des abgeschlossenen Staatshaushalts-Etats zur Disposition des Königs vorhanden sei. In dieser Organisation hat das Institut die Belebung der Industrie und die Förderung der materiellen Landeswohlfahrt als wesentlichen Theil seiner Bestimmung betrachtet und ist mit der Anlage zahlreicher großartiger Etablissements, der Betheiligung bei anderen industriellen Unternehmungen und dem Erwerbe von Grundstücken und Schiffen vorgegangen [3]. Der in dieser Geschäftsführung gemachte Gewinn war seit dem Jahre 1820 dem Kapitalvermögen der Seehandlung zugesetzt worden, bis die Kabinets-Ordre v. 25. Juni 1841 [4] bestimmte, daß das Institut von seinem Gewinne und ohne Schmälerung seines Kapitalvermögens jährlich 100,000 Thlr. zu einem Fond für extraordinäre Staats-Bauten abzuführen habe [5]. Die Erschütterungen des Jahres 1848 sind indeß auch für die Seehandlung nicht ohne nachtheilige Rückwirkung geblieben. Weder im Jahre 1848, noch in den beiden folgenden Jahren konnten jene 100,000 Thlr. an die Staatskasse abgeliefert werden.

Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848 Nr. II, sub 2 [6] wurde die Seehandlung dem Finanz-Minister untergeordnet [7]; seitdem besteht auch das in der

---

[1] Als Geschäfte der Seehandlung werden in dem Gesetze v. 17. Jan. 1820 der Ankauf des Salzes aus England, Frankreich, Portugal und demnächstige Abgabe an die Salzdebits-Partie, Einziehung der Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien, Besorgung aller für Rechnung des Staates im Auslande vorfallenden Geldgeschäfte genannt. Speziell wird auch erwähnt der Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes. Von der Mitwirkung bei Beschaffung des überseeischen Salzes und zur Einziehung der Salzdebits-Ueberschüsse in Preußen und Schlesien wurde die Seehandlung später durch die K.-O. v. 14. Febr. 1845 (G. S. 1845, S. 98) entbunden und dies Geschäft der Steuerverwaltung allein überlassen. — Uebrigens gelten, wie die oben S. 85, Note 7 alleg. Schrift des Min. Rother (S. 10) ausdrücklich bemerkt, für die Seehandlung die Grundsätze: a) daß sie in ihren kaufmännischen Geschäften gleiche Lasten, wie die übrigen Kaufleute, zu tragen, mithin auch Stempelkosten, Postporto und andere derartige Ausgaben zu zahlen, auch von den ihr durch den Staat zugewiesenen Geschäften außer den baaren Auslagen nur die gewöhnliche käufmännische Provision zu ziehen hat, b) daß sie in allen Fällen, wo sie mit Kaufleuten konkurrirt, kein Vorrecht ausüben darf, sonst aber die Rechte des Fiskus hat, c) daß sie für die Besoldungen und Pensionen ihrer Beamten ohne Beihülfe der Staatskassen aus ihrem Erwerbe sorgen muß. — Besondere Rechte sind ihr beigelegt worden: a) durch die K.-O. v. 20. Mai 1826 (G. S. 1826, S. 44), wodurch sie bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, ihr auch die Stempelfreiheit bei Beleihung der Wolle beigelegt wird; b) durch die K.-O. v. 31. Jan. 1827 (G. S. 1827, S. 24), welche ihr die Befugniß zum außergerichtlichen Verkaufe der ihr verpfändeten Effekten beilegt.

[2] Vgl. diese nicht publicirte K.-O. in Gräff's und v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsb. (3. Ausg.), Bd. IV, S. 279.

[3] Dies geschah indeß im weiteren Umfange, als mit der eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung des Instituts zur Unterstützung des Staates, von Handel und Gewerbe, und zu dem Ende mit der Nothwendigkeit, die Fonds flüssig zu erhalten, vereinbar war. Die an den Staats-Min. Rother erlassene K.-O. v. 14. Febr. 1845 (vgl. in der alleg. Schrift von Rother, S. 3) bestimmte daher auch, daß den gewerblichen Unternehmungen der Seehandlung keine weitere Ausdehnung zu geben und neue Fabrikanlagen nicht unternommen werden sollten, sofern nicht in außergewöhnlichen Fällen und aus überwiegenden Gründen für die allgem. Landeswohlfahrt Ausnahmen hiervon durch den König genehmiget werden sollten.

[4] Nicht publicirt.

[5] Es ist dieser Betrag bis zum J. 1848 alljährlich, und zwar seit der K.-O. v. 27. Febr. 1846 an die Gen.-Staatskasse abgeführt worden.

[6] Vgl. G. S. 1848, S. 110.

[7] Sie hörte dadurch also auf ein selbstständiges Staats-Institut zu bilden, und unterliegt

Verordnung v. 17. Jan. 1820 angeordnete Kuratorium nicht mehr [1]. In dieser Lage der Dinge beschlossen die Kammern im Jahre 1850 [2], daß die Seehandlung ihre Wirksamkeit auf das ihr durch die Verordnung v. 17. Jan. 1820 vorgezeichnete Gebiet zurückführen, neue gewerbliche Etablissements nicht anlegen, die angelegten, wie die erworbenen Landgüter und Forstreviere allmählig veräußern und über die Ergebnisse ihrer Verwaltung alljährlich den Kammern einen Bericht vorlegen solle. Diese Beschlüsse wurden im Jahre 1851 dahin modificirt, daß die Verwaltungs-Berichte nur den Central-Budget-Kommissionen der Kammern alljährlich vorzulegen und mit der Abführung von jährlich 100,000 Thlrn. an die Staatskasse wieder zu beginnen [3]. Demgemäß hat bis zum Jahre 1853 eine spezielle Prüfung der Geschäftsführung der Seehandlung durch Vertrauensmänner der beiden Kammern stattgefunden. In der Folge ist dies zwar nicht mehr geschehen; es sind aber statt dessen der Budget-Kommission ausführliche Verwaltungs-Berichte der Seehandlung mitgetheilt und in derselben vorgetragen worden [4]. Das Institut führt jetzt jährlich erhebliche Beträge seines Reingewinnes an die General-Staatskasse ab, welche im Staatshaushalts-Etat in Einnahme erscheinen [5], bewegt sich übrigens nunmehr vorzugsweise nur als ein Handels- und Geld-Institut, welches neben der Verwaltung seines eigenen Vermögens und Wahrung der Staatsinteressen dem Handel und Fabrikstande des Landes in geeigneten Fällen seine Unterstützung zuwendet.

Zufolge der Kab.-Ordre v. 25. Febr. 1834 [6] verwaltet die Seehandlung auch das dadurch gegründete Königl. Leih-Amt zu Berlin [7].

---

seitdem der Ober-Aufsicht des verantwortlichen Ministers.

[1] Der Bericht der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 2. Aug. 1862 (vgl. sten. Ber. 1862, Bd. VI, Anlage Nr. 109, S. 836) bemerkt: „Statt des durch die K.-O. v. 17. Jan. 1820 eingesetzten Kuratoriums ist das Seehandlungs-Institut durch den Allerh. Erlaß v. 14. April 1848 der Oberaufsicht des Finanz-Ministers untergeordnet worden. Für die Geschäfte und Verpflichtungen der Seehandlung leistet der Staat nach der K.-O. v. 17. Jan. 1820 vollständige Garantie. Nachdem mehrere andere Geschäftsbetriebe, namentlich überseeischer Handel und Rhederei, aufgegeben worden, ist die Seehandlung gegenwärtig, abgesehen von dem Besitze einiger gewerblicher Etablissements, ein Staats-Banquier-Haus, welches Geld-, Wechsel- und Effekten-Geschäfte betreibt. Das Stamm-Kapital, welches sie ursprünglich vom Staate erhalten, hat die Seehandlung an den Staatsschatz zurückgezahlt; ebenso die Vorschüsse, welche sie 1843 und 1844 erhielt, der Staatskasse restituirt, sodaß sie lediglich mit selbsterworbenen Mitteln wirthschaftet." Uebrigens entwickelt der alleg. Bericht der Budget-Kom. die auch bei der Plenarberathung darüber in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses v. 11. Aug. 1862 (vgl. sten. Ber. 1862, Bd. II, S. 1151 ff.) des Näheren erörterte Ansicht, daß das Fortbestehen der Seehandlung mit der gegenwärtigen konstitutionellen Verfassung nicht im Einklange stehe und nicht in Einklang zu bringen sei. Es ist indeß bis jetzt ein Beschluß des Abgeordn.-Hauses auf Aufhebung des Instituts oder durchgreifende Aenderung desselben nicht gefaßt worden, wohl aber hat das Abgeordn.-Haus in der Sitz. v. 11. Aug. 1862 (vgl. sten. Ber. a. a. O., S. 1154) beschlossen, „die Staatsregierung aufzufordern, den Erläuterungen des Staatshaushalts-Etats alljährlich den Verwaltungs-Bericht und den Hauptabschluß der Seehandlung beizufügen", wozu die Staatsregierung sich auch bereit erklärt hat, und was denn auch im J. 1863 (vgl. den Bericht der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 25. Nov. 1863 in den sten. Ber. desselben 1864, Bd. III, Anlage Nr. 17, S. 55 ff.) zum erstenmale geschehen ist.

[2] Vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. IV (92. Sitz. v. 28. Jan. 1850), desgl. der I. K., Bd. V (126. Sitz. v. 25. Febr. 1850).

[3] Vgl. den Bericht der Central-Budget-Kom. der II. K. v. 14. März 1851 und die Verhandl. darüber (sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, Nr. 72, S. 533 ff., und Bd. I (35. Sitz.), S. 631 ff.), desgl. Ber. der Central-Budget-Kom. der I. K. v. 14. April 1851 und die Verhandl. darüber (sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1190 u. 1216).

[4] Vgl. das Nähere hierüber in dem Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 2. Aug. 1862 (s. sten. Ber. dessel. 1862, Bd. VI, Anlage Nr. 109, S. 836).

[5] Nach dem letzten gesetzlich vereinbarten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1861 betrug der zur General-Staatskasse von dem Seehandlungs-Institut abzuführende Gewinnbetrag (für das Jahr 1861) 300,000 Thlr. (vgl. G. S. 1861, S. 383). Für das Jahr 1863 ist derselbe auf 500,000 Thlr. festgestellt worden (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1864, Bd. I, S. 296, u. Bd. III, Anlage Nr. 17, S. 55—56).

[6] Vgl. G. S. 1834, S. 23.

[7] Die Verwaltung desselben erfolgt nach dem Regl. v. 8. Febr. 1834 (G. S. 1834, S. 23—29). Die jährlichen Ueberschüsse aus dem Geschäftsbetriebe fließen nicht in die Kasse der Seehandlung, sondern an die durch die K.-O. v. 19. Juli 1840 und das Statut v. 19. Mai 1840 (G. S. 1840, S. 187—194) begründete Stiftung zur Unterstützung armer unverheira-

VI. Der oberen Leitung des Finanz-Ministers unterliegt als eine, von der allgemeinen Finanz-Verwaltung abgesonderte, selbstständige und für gewisse Fälle unbedingt verantwortliche Behörde die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden [1].

Das Staats-Schuldenwesen ressortirte bis zum Jahre 1820 von dem Schatz-Ministerium [2]; durch die Verordn. v. 17. Jan. 1820 [3] wurde indeß für dasselbe eine abgesonderte Behörde unter der Benennung „Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden" errichtet, aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehend, über deren Einsetzung, Einrichtung und Bestimmung die gedachte Verordn. in den §§. VIII bis XVI die näheren Anordnungen traf. Nach Emanation der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 sind indeß diese Vorschriften durch das Gesetz v. 24. Febr. 1850, betreffend die Verwaltung des Staats-Schuldenwesens und die Bildung einer Staats-Schulden-Kommission [4] außer Kraft gesetzt und es ist dadurch die Organisation dieser Behörde völlig neu geordnet worden. Dieselbe besteht unter dem Namen „Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden" als eine von der allgemeinen Finanz-Verwaltung abgesonderte selbstständige Behörde fort, und unterliegt nur insoweit der oberen Leitung des Finanz-Ministers, als dies mit ihrer Unabhängigkeit vereinbar ist (§. 1 a. a. O.) [5]. Sie steht aber unter der fortlaufenden Aufsicht einer besonderen „Staats-Schulden-Kommission" (a. a. O.) [6]. Die „Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden" besteht aus einem Direktor und drei Mitgliedern, welche sämmtlich vom Könige ernannt werden; der Direktor darf nicht zugleich Minister sein (§. 2 a. a. O.). Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disciplin über die untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit [7] (§. 3 a. a. O.) [8]. — Der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sind untergeordnet: a) die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse [9], b) die Kontrolle der Staatspapiere [10] und das Realisations-Komtoir für die Kassenanweisungen, c) die Staats-Druckerei, welche zur Anfertigung geldwerther Papiere für den Staat und für Korporationen bestimmt ist, und auch mit der Lieferung von Drucksachen für die Staatsbehörden beauftragt werden kann [11].

---

theter Töchter von Beamten und Offizieren, deren Kuratorium seinen Sitz in Berlin hat und in welchem der Chef des Seehandlungs-Instituts den Vorsitz führt. Die Revision und die Dechargirung der Jahresrechnungen des Königl. Leihamtes erfolgt jetzt nach dem Allerh. Erlaß v. 12. Aug. 1850 (G. S. 1850, S. 370) durch die Ober-Rechnungs-Kammer, wogegen die spezielle Revision und Aufsicht der Seehandlung zusteht.

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 71, S. 352 ff.

[2] Vgl. Verordn. v. 2. Dec. 1817 (G. S. 1817, S. 304).

[3] Vgl. G. S. 1820, S. 12.

[4] Vgl. G. S. 1850, S. 57—61. — Vgl. §. 18 dieses Gesetzes.

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 72, S. 354, insbesondere Note 4.

[6] Ueber deren Bildung und Geschäfte vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 72, S. 354—355.

[7] Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten (§. 3 des Ges. v. 24. Febr. 1850).

[8] Ueber den Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden-Verwaltung vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 72, S. 354 ff. Nach der K.-O. v. 9. Juni 1821 (G. S. 1821, S. 52) sind die Regierungen verpflichtet, dieselbe als eine ihnen vorgesetzte Behörde anzuerkennen, mithin Verfügungen von ihr anzunehmen und an sie zu berichten.

[9] Dieselbe bestand bereits bei dem Schatz-Ministerium und wurde durch den §. XVI der Verordn. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 14) der Staats-Schulden-Verwaltung überwiesen. Der §. 4 des Ges. v. 24. Febr. 1850 (G. S. 1850, S. 57) bestimmte, daß es hierbei zu belassen. Vgl. über die Funktionen dieser Kasse die §§. 8, 14, 15, 17 des Ges. v. 24. Febr. 1850 (s. in Bd. I, Abth. 1, §. 72, S. 354—355).

[10] Dieselbe bestand gleichfalls schon bei dem Schatz-Ministerium und wurde durch den §. XVI der Verordn. v. 17. Jan. 1820 der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden überwiesen, wobei es nach §. 4 des Ges. v. 24. Febr. 1850 verblieben ist. Diese Behörde bildet das Ausfertigungs-Büreau der Staats-Schulden-Dokumente und des Staats-Papiergeldes.

[11] Die Staatsdruckerei ist auf Grund des (nicht publicirten) Allerh. Erlasses v. 30. April 1851 errichtet und der Allerh. Erlaß v. 3. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 288) hat bestimmt,

VII. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehören die Angelegenheiten der Rentenbanken zur Beförderung der Ablösung der Reallasten, und die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken bildete das gemeinschaftliche Organ, durch welches beide Ministerien ihr Oberaufsichtsrecht über die Provinzial-Rentenbanken ausüben [1]. Nachdem indeß durch das Gesetz v. 26. April 1858 [2] die Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtiget worden sind, für jede einzelne der bestehenden sieben Rentenbanken eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Vermittelung der Rentenbanken Behufs der Ausführung des Gesetzes v. 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes v. 26. April 1858) nicht weiter stattfinden darf, und nachdem in Folge dessen durch die Bekanntmachung der beiden gedachten Minister v. 31. Jan. 1859 [3] der Termin zur Schließung der sieben Provinzial-Rentenbanken auf den 31. Dec. 1859 festgesetzt worden ist, hat der Allerhöchste Erlaß v. 2. Juli 1859 [4] bestimmt, daß die bisherige Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken aufzulösen [5] und daß fortan die obere Aufsicht über die Provinzial-Rentenbanken von dem Finanz-Minister und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu führen.

VIII. Unmittelbar unter dem Finanz-Minister steht auch die Central-Kommission zur Leitung der Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten in Gemäßheit des Gesetzes v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer [6]. Es haben nämlich, unmittelbar unter dem Finanz-Minister, vier General-Kommissarien die Ausführung der gedachten Abschätzungs-Arbeiten zu überwachen, und unter seinem Vorsitze besteht eine Central-Kommission, in welcher die vier General-Kommissarien und vier von dem Finanz-Minister zu berufende Sachverständige als Mitglieder sitzen, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet sind, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages zu wählen ist [7].

§. 228.

IV. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I. Durch das Publikandum v. 16. Dec. 1808 [8] (§§. 4, 7, 8) war angeordnet worden, daß im Ministerium des Innern besondere Abtheilungen für den Handel und die Gewerbe, sowie für das Postwesen, bestehen sollten, und die Verordn. v. 27. Okt. 1810 [9] bestimmte gleichfalls, daß in dem genannten Ministerium Abtheilungen für den

---

daß sie der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zunächst untergeordnet sein soll, welche die Verwaltung der Anstalt gemäß den Anordnungen und Anweisungen des Finanz-Min. zu leiten hat. Aufträge der Behörden, sowie die Anträge der Korporationen, welche die Anstalt benutzen wollen, sind an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu richten. Die Errichtung des Instituts ist von den Kammern nachträglich ertheilt worden (vgl. den Bericht der Central-Budget-Kom. der II. K. v. 11. März 1853, Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. IV, Nr. 172, S. 13—17, u. sten. Ber. der II. K. 1852—1853, Bd. II, S. 724—727, u. der I. K., Bd. II, S. 1122—1123).

[1] Vgl. das Nähere hierüber unten §. 229, sub II, 1.

[2] Vgl. G. S. 1858, S. 273.

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 68.

[4] Vgl. G. S. 1859, S. 421.

[5] Vgl. die Bekanntmach. der Min. der Finanzen und für die landwirtschaftl. Angel. v. 22. Aug. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 240) über die mit dem 10. Okt. 1859 erfolgte Auflösung.

[6] Vgl. G. S. 1861, S. 253 ff.

[7] Vgl. §§. 9 und 10 der Anweisung v. 21. Mai 1861 für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (G. S. 1861, S. 260). Vgl. das Nähere hierüber unten §. 482, sub III A.

[8] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 385 ff.

[9] Vgl. G. S. 1810, S. 12 u. 14.

Handel und die Gewerbe [1] und für das Postwesen [2] zu errichten. Die Kab.-Ordre v. 3. Juni 1814 [3] vereinigte indeß die Ministerien der Finanzen und des Handels; ein Theil der Geschäfte des letzteren ging an das Ministerium des Innern über, das Postwesen aber wurde selbstständig dem General-Postmeister überwiesen. Auch die Kab.-Ordre v. 3. Nov. 1817 [4] beließ es bei der Vereinigung des Handels- und Gewerbe-Departements mit dem Finanz-Ministerium; allein die Verordn. v. 2. Dec. 1817 [5] ordnete die Errichtung eines besonderen Ministeriums für Handel und Gewerbe an, welches indeß nur kurze Zeit bestand. Die Kab.-Ordre v. 8. Juni 1825 [6] hob dasselbe wieder auf und übertrug seine Geschäfte theils dem Ministerium des Innern, theils dem Finanz-Ministerium. Durch die Kab.-Ordre v. 11. Sept. 1830 [7] wurde dann das Ministerium des Innern in zwei besondere Ministerien getheilt, nämlich das Ministerium des Innern und der Polizei, und das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten; die Kab.-Ordre v. 28. April 1834 aber ordnete die völlige Abtrennung der den Handel und das Fabrikwesen, nebst dem dahin zu rechnenden Theile der das Bauwesen betreffenden Angelegenheiten, von dem Ministerium des Innern und deren Ueberweisung an das Finanz-Ministerium an, bei welchem dafür eine besondere „Abtheilung für den Handel und das Fabrikwesen" [8] gebildet wurde. Mittelst Kab.-Ordre v. 12. Jan. 1835 [9] wurde dann aber wieder die Verbindung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens mit dem Finanz-Ministerium aufgehoben und es wurde für diese Angelegenheiten, zu welchen noch die gesammten Wege- und Chaussee-Sachen hinzutraten, eine besondere Ober-Behörde unter der Benennung: „Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens" gebildet [10]. Die Kab.-Ordre v. 26. Jan. 1835 [11] übertrug dem Staats-Ministerium den Erlaß einer unterm 6. Febr. 1835 ergangenen Bekanntmachung [12], welche die betreffenden Ressortverhältnisse näher festsetzte [13]. Schon durch die Kab.-Ordre v. 4. April 1837 [14] wurde indeß jene besondere Ober-Behörde wieder aufgehoben und es wurden die beiden Verwaltungen (für Handel-, Fabrik- und Bauwesen und für Chaussee-Bauwesen) anderweitig dem Finanz-Ministerium überwiesen, bei welchem sie jedoch besondere Abtheilungen bilden sollten. Die Kab.-Ordre v. 6. Juni

---

[1] Dieser Abtheilung wurde zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also die Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat, überwiesen. Es sollten dazu gehören: a) die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Landgestütwesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbepolizei und gemeinschaftlich mit dem Ober-Stallmeister, b) die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen, die Schauanstalten, das Bau- und Münzwesen gemeinschaftlich mit dem Finanz-Min., c) die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Wortes, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Produkten, die Marktrechte, Taxen, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen, d) die Mitaufsicht mit dem Finanz-Min. auf die Geldinstitute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landschaftlichen Kreditsysteme, in gewerbepolizeilicher Rücksicht, e) die Salzfabrikation, die Porzellan-Manufaktur und alle sonst für Rechnung des Staates gehende Fabrikation, f) das gesammte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domainengründen und der Ausübung des Bergregals und der Bergpolizei, die landesherrlichen Gießereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Konkurrenz mit dem Kriegs-Departement. — Einige Aenderungen in diesen Ressort-Verhältnissen traf bereits der Königl. Befehl v. 24. April 1812 (G. S. 1812, S. 44).

[2] Dieser Abtheilung wurde der General-Postmeister als Chef vorgesetzt, und bestimmt, daß dabei das Departement der allgemeinen Polizei konkurrire, wenn dessen Hülfe nöthig ist.

[3] Vgl. G. S. 1814, S. 40.

[4] Vgl. G. S. 1817, S. 289.

[5] Vgl. G. S. 1817, S. 304.

[6] Vgl. G. S. 1825, S. 151.

[7] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 715.

[8] Unter Leitung des wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath Beuth.

[9] Vgl. in v. Rönne's Bau-Wesen (2. Ausg.), S. 30.

[10] Unter dem wirkl. Geh. Ob.-Finanz-Rath Rother.

[11] Vgl. G. S. 1835, S. 11.

[12] a. a. O.

[13] Ueber die Bearbeitung der betr. Geschäfte und deren Vertheilung unter die Min. des Inn. für Gewerbe-Angel., des Inn. u. d. Pol., u. d. Verw. für H., F. u. Bauwesen erging das (vom Könige genehmigte) Regul. v. 25. Febr. 1835 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLV, S. 237, Gräff's Samml., Bd. VIII, S. 406).

[14] Vgl. G. S. 1837, S. 40.

1837 löste auch das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten wieder auf und die Kab.-Ordre v. 13. Dec. 1837 ordnete die Vertheilung der demselben obgelegenen Geschäfte an [1]. Die Kab.-Ordre v. 13. Dec. 1837 [2] ertheilte dem Staats-Ministerium den Auftrag zum Erlaß einer Bekanntmachung über die hiernach eingetretenen Ressort-Veränderungen, welche unterm 17. Jan. 1838 [3] erging.

Inzwischen hatte schon zu dieser Zeit die Ansicht Geltung gewonnen, daß die Interessen des Handels und der Industrie keinesweges die ihnen gebührende Vertretung durch ihre Zersplitterung in Nebenzweige verschiedener Ministerien finden könnten, und mehrere provinzialständische Versammlungen hatten wiederholt ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß es der Wiederherstellung eines besonderen Central-Organs für Handel, Gewerbe und Industrie bedürfe [4]. Diesem Bedürfnisse sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß im Jahre 1844 ein Handelsrath und ein Handelsamt errichtet wurden. Dies geschah durch die Verordn. v. 7. Juni 1844 [5]. Zur „Fürsorge für die Interessen des Handels und der Gewerbe" wurde dadurch ein „Handelsrath" unter dem unmittelbaren Vorsitze des Königs angeordnet, und ein „Handelsamt" errichtet [6], mit welchem das statistische Büreau als eine besondere Abtheilung verbunden wurde [7]. Der Handelsrath war zur Berathung der wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß der Schifffahrt [8], nachdem solche in den betreffenden Ministerien, unter Mitwirkung des Handelsamtes, vollständig vorbereitet worden, Behufs der Entscheidung des Königs, bestimmt (§. 1 der Verordn.). Das Handelsamt war bestimmt, zu fortwährender Erhaltung einer vollständigen Uebersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe die nöthigen Nachrichten zu sammeln und mittelst derselben die vor den Handelsrath gehörigen Angelegenheiten vorzubereiten, wogegen demselben keine Theilnahme an der Verwaltung des Handels- und Gewerbewesens zustand, welche vielmehr den bisher dafür angeordneten Behörden verblieb (§. 3 a. a. O.) [9].

---

[1] Diese beiden Kab.-Ordres sind nicht publicirt, jedoch durch das Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Pol. u. der Finanz. (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 869) zur Kenntniß gebracht.

[2] Vgl. G. S. 1838, S. 10.

[3] a. a. O., S. 11.

[4] Vgl. das Gutachten der 6. Abtheilung der Drei-Stände-Kurie des 1. verein. Landtages v. 17. Mai 1847, in den Verhandl. des verein. Landtages (Berlin, bei Reimarus), Bd. III, S. 1012 ff.

[5] Vgl. G. S. 1844, S. 148. — Vgl. darüber den Aufsatz von O. Lewald in Gräff's Archiv für das Preuß. Handels- u. Wechselrecht, Bd. I, Heft 2, S. 5 ff.

[6] Der Handelsrath bestand aus dem Minister, welcher den Vortrag im Kabinet in Handels- und Gewerbe-Sachen hatte, dem Kabinets-Min. für die auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanz-Min., dem Min. des Inn., dem Justiz-Min. und dem Präsidenten des Handelsamtes. Die Mitwirkung des Justiz-Min. sollte indeß nur bei legislativen Angelegenheiten eintreten (§. 2 der Verordn. v. 28. Juni 1844). Dem Handelsamte stand ein Präsident vor, welchem das erforderliche Hülfspersonal zugeordnet war und welcher die sämmtlichen Geschäfte selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit leitete. Im Handelsrathe hatte er, gleich jedem anderen Mitgliede, eine Stimme und konnte verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Ansicht dem Könige, wenn dieser nicht selbst den Vorsitz führte, zur Entscheidung besonders vorgetragen werde (§. 4 a. a. O.). Bei Berathungen des Staats-Min. über dem Handelsamte überwiesene Angelegenheiten sollte der Präsident des letzteren stets eine berathende Stimme haben und seine Ansicht in den Berichten an den König jedesmal besonders erwähnt werden (§. 9 a. a. O.).

[7] Vgl. §. 10 der Verordn. v. 28. Juni 1844.

[8] Es sollten dahin gehören: alle auf jene Angelegenheiten bezügliche allgemeine Maßregeln, namentlich die Entwürfe zu Gesetzen über Handel und Gewerbe, Veränderungen des Zolltarifs, Handels- und Schifffahrts-Verträge mit auswärtigen Staaten, Einrichtungen im Innern zur Belebung des Verkehrs und der Industrie ꝛc.

[9] Dem Präsidenten des Handelsamtes sollte obliegen, sich in einer stets lebendigen Kenntniß von den Verhältnissen des Handels und der Gewerbe, deren Bedürfnissen und der zu ihrer Abhülfe geeigneten Mittel, sowie in einem steten Wechselverkehre hierüber mit den betr. Ministerien zu erhalten. Letztere, wie ersterer, hatten die Befugniß, in Beziehung auf dergleichen, in ihrem Geschäftskreise sich kund gebende Bedürfnisse, gutachtliche Vorschläge im Handelsrathe zur Sprache zu bringen (§. 5 a. a. O.) — Dem Präsidenten des Handelsamtes stand auch die Befugniß zu, wo es zur Erörterung wichtiger Fragen nöthig erschien, im Einverständniß mit den Min. der auswärtigen Angel. u. der Finanzen, sachkundige Männer, nach Befinden aus allen oder einzelnen Provinzen zu gemeinsamer Berathung zu berufen, welche unter seinem Vorsitze stattfinden, jedoch nur informatorisch sein sollte (§. 6 a. a. O.). Die Vorschläge

Die Kurie der drei Stände des ersten vereinigten Landtages beschloß indeß im Jahre 1847 eine Petition, in welcher der König um Errichtung eines selbstständigen Ministeriums für den Ackerbau, Handel und Industrie gebeten wurde [1]. Dieser Antrag blieb zunächst unberücksichtiget. Die Ereignisse des Jahres 1848 haben dann aber zur Folge gehabt, daß zwei neue selbstständige Ministerien gebildet wurden, nämlich ein Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und bald darauf auch ein Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Durch die Kab.-Ordre v. 27. März 1848 [2] war das Staats-Ministerium angewiesen worden, die erforderlichen Vorschläge wegen Bildung eines eigenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu machen, und der Allerhöchste Erlaß v. 17. April 1848 [3] ordnete dann die Bildung dieses Ministeriums an. Dieser Erlaß bestimmt, daß das gedachte Ministerium vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen, wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen habe, und trifft die Festsetzungen über dessen Ressort. Es sind demselben übertragen worden:

1) von dem Ressort des Finanz-Ministeriums: sämmtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;

2) von dem Ressort des Ministeriums des Innern: die Gewerbe- und Bau-Polizei, soweit dieselbe diesem Ministerium bisher zustand, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei und alle landwirthschaftliche Angelegenheiten und Anstalten;

3) das Post-Departement;

4) die Geschäfte des bisherigen Handelsamtes, während die dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staats-Ministerium überging.

Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und die landwirthschaftliche Polizei wurden indeß schon durch den Allerhöchsten Erlaß v. 25. Juni 1848 [4] von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen.

In diesen Ressort-Verhältnissen des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind demnächst noch folgende Modifikationen eingetreten:

über die als Sachkundige zuzuziehenden Personen sollten von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen ausgehen (§. 7 a. a. O.). Uebrigens sollten alle Behörden des Inlandes, insbesondere die Handelskammern und die Vorstände der kaufmännischen Korporationen, ingleichen die im Auslande befindlichen Konsulate, verpflichtet sein, dem Handelsamte auf Erfordern Auskunft zu geben, und dazu sollten auch die Ministerien verbunden sein (§. 8 a. a. O.).

[1] Vgl. die allgem. Preuß. Zeitung, Jahrg. 1847, Nr. 139, und die sten. Verhandl. des I. verein. Landtages von 1847 (Berlin, bei Reimarus), Bd. III, S. 1010—1030, 1355—1357, 1564—1569. In dieser Petition wird sehr treffend hervorgehoben, „daß in der Organisation des Handelsamtes kein selbstständiges Central-Organ der Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe gegeben worden sei, sondern daß darin die Anerkennung, nicht aber die Befriedigung des Bedürfnisses liege. Das Handelsamt habe nur eine theoretische Stellung und könne durch die Einsicht seines Chefs und die unter seinem Vorsitze stattgefundenen Berathungen das Dasein eines Konflikts zwischen dem finanziellen und industriellen Standpunkte wohl konstatiren, aber diesen Konflikt nicht heben. Denn dem Präsidenten des Handelsamtes stehe keine Theilnahme an der Verwaltung des Handels- und Gewerbewesens zu, er habe im Staats-Ministerium nur eine berathende Stimme. Daran sei die Wirksamkeit des Handelsamtes gescheitert. Seine Vorschläge hätten keine Ausführung erlangen können, weil sie auf eine in den meisten Fällen unübersteigliche Schranke, auf die entgegengesetzte Meinung des Finanz-Ministers, gestoßen seien". Dies war in der That die wahre Lage der Sache und bei der Errichtung des Handelsamtes von Anfang an vorauszusehen, daß sie sich so gestalten würde. Das Englische Handelsamt (Board of Trade), dessen Einrichtung bei der Errichtung des Preuß. Handelsamtes in Betracht gezogen worden ist, hat seit langer Zeit den doppelten Charakter a) als Handels-Abtheilung des Staatsraths, und b) als Handels-Ministerium, mit den umfangreichsten Verwaltungs-Befugnissen einer Central-Behörde, die in mehrere selbstständige Spezial-Departements zerfällt, und hatte diese letztgedachte Stellung zum größten Theile bereits zu der Zeit, als das Preuß. Handelsamt errichtet wurde, welches als nur berathendes Organ niemals zu einer praktischen Geltung zu gelangen vermochte (vgl. über das Board of Trade Gneist's Geschichte der heutigen Gestalt der Aemter in England, S. 443—457).

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 89, Nr. 94.

[3] Vgl. G. S. 1848, S. 109.

[4] Vgl. G. S. 1848, S. 159.

a) durch den Allerhöchsten Erlaß v. 26. Nov. 1849 [1] ist die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten dem gedachten Ministerium abgenommen und dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen worden, jedoch mit Vorbehalt der Theilnahme des ersteren in Fällen, in denen auch das Interesse der Schiffahrt und der Strom-Polizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deich-Anlagen in der Nähe schiffbarer Ströme [2];

b) durch die Allerhöchsten Erlasse v. 17. März 1852 [3] und v. 30. Juni 1858 [4] ist bestimmt worden, daß die Gewerbe-Polizei rücksichtlich einiger Gewerbe, bei denen nicht die eigentlichen gewerblichen Beziehungen, sondern vielmehr die allgemeinen polizeilichen Interessen die Handhabung der Gewerbe-Polizei überwiegend bedingen, von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wieder an das Ministerium des Innern übergehen sollen [5].

Nach der Verordnung v. 27. Okt. 1810 [6] ist der Chef der Abtheilung für Handel und Gewerbe (also jetzt der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten) verpflichtet, bei der Besetzung der oberen und Rathsstellen bei dem Salz-, Berg- und Hüttenwesen und der Porzellan-Manufaktur, wie auch bei der Ernennung der Mitglieder der technischen Deputation für Gewerbe und der technischen Bau-Deputation, die Genehmigung des Königs einzuholen.

II. Das gegenwärtige Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten besteht unter der obern Leitung seines verantwortlichen Chefs [7] aus folgenden fünf Abtheilungen:

1) Das General-Postamt (Abtheilung I). Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 (§. 6, Nr. 3) [8] hatte bestimmt, daß das General-Postamt der Sektion der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern untergeordnet sein solle [9]. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [10] ordnete die Bildung einer besonderen Abtheilung für das Postwesen im Ministerium des Innern an, welcher der General-Postmeister als Chef vorgesetzt sein und unter dem das gesammte Postwesen stehen sollte [11]. Derselbe sollte übrigens, gleich den Chefs der Ministerien des Innern und der Finanzen, mit selbstständiger Wirksamkeit und unter alleiniger Verantwortlichkeit unmittelbar unter dem Könige stehen [12]. Solchergestalt hat das General-Postamt bis zum Jahre 1848 als selbstständige Central-Behörde bestanden [13]; durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848 [14] wurde indeß das Post-Departement dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. In diesem bildet dasselbe die erste Abtheilung unter der Leitung des General-Post-Direktors [15], welcher als solcher die Stellung eines

---

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 3.

[2] Ausgenommen von der Uebertragung an das Min. für landwirthsch. Angel. sind nach dem Erlaß v. 26. Nov. 1849 die großen Deichverbesserungs-Arbeiten, welche zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombauten an der Weichsel und Nogat ausgeführt werden, sowie die Melioration des Oderbruchs, welche bis zur Vollendung der Anlagen dem Min. für H., G. u. öff. Arb. verbleiben. — Vgl. übrigens die Motive des Erl. v. 26. Nov. 1849 in dem Ber. des Staats-Min. v. 24. Nov. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 12). Vgl. über die Ausführung das Cirk-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. u. für landwirthsch. Angel. v. 9. Jan. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 12, Nr. 17).

[3] Vgl. G. S. 1852, S. 83.

[4] Vgl. G. S. 1858, S. 501.

[5] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 226, S. 77.

[6] Vgl. G. S. 1810, S. 13.

[7] Derselbe kann durch den Unter-Staats-Sekretair seines Ministeriums vertreten werden.

[8] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 387.

[9] Ueber die frühere Verfassung des General-Postamtes vgl. ob. §. 219, sub II, D, S. 43.

[10] Vgl. G. S. 1810, S. 14—15.

[11] Das Depart. der allgem. Polizei im Min. des Inn. sollte dabei konkurriren, wenn die Hülfe desselben nöthig ist (a. a. O.).

[12] Vgl. die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 15). Auch war er danach zugleich Mitglied des Staatsrathes, was in der Verordn. v. 20. März 1817, Nr. 4, II (G. S. 1817, S. 66, 74) bestätigt wurde.

[13] Die K.-O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 42) bestätigte dies ausdrücklich.

[14] Vgl. G. S. 1848, S. 109.

[15] Die Verf. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 1. Okt. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 207, Nr. 289) bemerkt ausdrücklich, daß in Folge der Einverleibung des Post-Departements in das Min. für H., G. u. öff. Arb. und demnächst mit Rücksicht auf die anderweite Organisation des Postwesens die Stelle des General-Postmeisters eingezogen worden sei und daß nunmehr alle früher von dem General-Postmeister versehenen Dienstfunktionen und die demselben vorbehaltenen Befugnisse auf den Min. für H., G. u. öff. Arb. übergegangen seien.

Ministerial-Direktors einnimmt, während gewisse Angelegenheiten der persönlichen Entschließung und Vollziehung des Ministers vorbehalten worden sind [1]. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [2] hat übrigens bestimmt, daß der General-Postmeister (mithin jetzt der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten) in folgenden Fällen verbunden sein soll, die Königliche Genehmigung einzuholen [3]: a) über Veränderungen in der Post-Gesetzgebung [4], b) über die Anstellung der Glieder des General-Postamtes, der Post-Direktoren und wo diese Genehmigung sonst erforderlich war, c) über Erhöhung oder Herabsetzung des Postgeldes und des Porto [5], d) über neue Post-Konventionen, bei denen das auswärtige Departement konkurrirt [6].

Das General-Postamt übt die unmittelbare Kontrolle über die ihm untergeordneten Ober-Postdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechthaltung eines übereinstimmenden Verfahrens bei denselben, durch zwei General-Post-Inspektoren aus, welche zugleich vortragende Räthe des Post-Departements sind [7].

Zum Ressort des General-Postamtes gehören:

a) die Telegraphen-Direktion. Dieselbe ist durch den Allerhöchsten Erlaß v. 23. März 1849 [8] als eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar untergeordnete Behörde zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eingesetzt und es ist bestimmt worden, daß ihr die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen [9].

---

[1] Der Min. für H., G. u. öff. Arb. hat hierüber mittelst der in der vor. Note alleg. Verfügung eine Anweisung veröffentlicht, nach welcher derselbe sich folgende Fälle zur Entscheidung und Vollziehung vorbehalten hat: a) sämmtliche Immediat-Berichte, b) alle Schreiben und Vota an das Staats-Ministerium und andere Ministerien, c) alle Mittheilungen an die Kammern, d) alle Schreiben an auswärtige Ministerien oder Central-Postbehörden, soweit sie nicht bloß den laufenden Dienst und das Abrechnungswesen betreffen, e) die Erlasse an die Ober-Präsidien, f) die in Gemeinschaft mit anderen Min. ergehenden Erlasse, g) die Verfügungen, bei denen mehrere Abtheilungen des Ministeriums konkurriren, h) die Eröffnungen auf remittirte Immediat-Vorstellungen oder auf Eingaben, in denen ausdrücklich oder dem Sinne nach gegen die Entscheidung des General-Postamtes die eigene Entscheidung des Ministers in Anspruch genommen wird, i) alle Erlasse, durch welche früher von dem Minister ergangene Entscheidungen zurückgenommen oder modificirt werden sollen, k) alle Angelegenheiten, welche die Gesetzgebung, die Organisation oder allgemeine Verwaltungs-Grundsätze betreffen, sowie alle wichtige Entscheidungen, insbesondere Verfügungen über erhebliche Geldbewilligungen, l) die Verfügungen, durch welche die Errichtung neuer Postkourse von Bedeutung genehmigt wird, m) alle Verfügungen wegen des Abschlusses neuer Postfuhr-Kontrakte, wegen Ankaufs, Erweiterung oder Verkaufs von Posthäusern und anderen Gebäuden oder Grundstücken, n) alle Verfügungen wegen Anstellung, Versetzung oder Emeritirung der Beamten des General-Postamtes, sowie der übrigen Postbeamten bis zum Post-Sekretair einschließlich, o) alle Disciplinar-Sachen, p) alle Verfügungen wegen Bewilligung von Unterstützungen, Vorschüssen, Post-Freipässen, Portofreiheit und Porto-Moderation.

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 15.

[3] Andererseits ist dagegen dem Gen.-Postmeister die, an sich in dem Begnadigungs-Rechte des Königs enthaltene, Befugniß beigelegt worden, Strafen, welche wegen Post-Kontraventionen oder Post-Defraudationen bis incl. 10 Thlr. gerichtlich erkannt sind, ganz oder theilweise zu erlassen (K.-O. v. 3. Dec. 1828 u. v. 22. Jan. 1829, v. Kamptz, Jahrb., Bd. L, S. 230, 231, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 636). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 58, S. 276, Note 5.

[4] Diese können jetzt nur im Wege der Gesetzgebung (vgl. Bd. I, Abth. 1, §§. 46 ff., S. 155 ff.) erfolgen.

[5] Die Porto-Taxe ist durch das Gesetz festgestellt (vgl. das Regul. v. 18. Dec. 1824, G. S. 1824, S. 225 ff. und dessen spätere Ergänzungen); deshalb bedarf es, wenn eine Abänderung hierin stattfinden soll, gegenwärtig dazu der Genehmigung der Kammern. Indeß ist die Postverwaltung in gewissen Fällen durch das Gesetz ermächtiget worden, Erhöhungen oder Ermäßigungen des Postgeldes, Porto ꝛc. selbstständig durch reglementarische Bestimmungen anzuordnen (vgl. Porto-Tax-Regul. v. 18. Dec. 1824, §. 53, G. S. 1824, S. 231, K.-O. v. 8. April 1848, Nr. II, G. S. 1848, S. 100, Allerh. Erl. v. 25. Juni 1848, G. S. 1848, S. 191, Ges. über das Postwesen v. 5. Juni 1852, §. 50, Nr. 3 u. 5, G. S. 1852, S. 358). Vgl. unten §. 428 u. §. 478, sub 4.

[6] Dazu bedarf es jetzt der Genehmigung der Kammern, insofern dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden (Verf.-Urk. Art. 48, vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 77, S. 367 ff.).

[7] Diese Einrichtung ist auf den Bericht des Staats-Min. v. 15. Sept. 1849 (G. S. 1850, S. 299) angeordnet worden.

[8] Vgl. G. S. 1849, S. 146.

[9] Unter derselben stehen die an verschiedenen Orten errichteten Telegraphen-Inspektionen.

b) Die Ober-Post-Direktion für Berlin [1], welcher untergeordnet sind: α) das Zeitungs-Komtoir [2], β) das Hof-Postamt, γ) die Eisenbahn-Postämter in Berlin und die Ober-Post-Direktionen in den sämmtlichen Regierungs-Bezirken (vgl. unten §. 259).

c) Das Immediat-Ober-Postamt in Hamburg [3].

2) Die Verwaltung für Eisenbahn-Angelegenheiten (Abtheilung II). Dieselbe war bis zum Jahre 1851 mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens vereinigt. Der seitdem eingetretene größere Umfang der betreffenden Geschäfte, besonders seitdem Staats-Eisenbahnen entstanden sind, hat die Errichtung einer besondern Abtheilung dafür im Ministerium erforderlich gemacht [4], welche indeß mit der Abtheilung für das Bauwesen auch jetzt noch in enger Beziehung steht. Unmittelbar unter der Abtheilung für die Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten stehen als Organe derselben die Eisenbahn-Kommissariate und die Eisenbahn-Direktionen.

a) Die Eisenbahn-Kommissariate bestehen bei den Privat-Eisenbahnen. Der §. 46 des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 wegen der Eisenbahn-Unternehmungen [5] hat nämlich bestimmt, daß nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung eines Eisenbahn-Unternehmens ein besonderer Kommissarius zur Ausübung des Aufsichtsrechtes des Staates über dasselbe ernannt werden soll, an welchen die betreffende Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staats-Verwaltung zu wenden hat, und welcher befugt sein soll, ihre Vorstände zusammenzuberufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen. In Folge dessen sind bei sämmtlichen nicht unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen dergleichen Eisenbahn-Kommissariate errichtet [6] und denselben besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Kommissarien zugeordnet worden. Das Ressort und die Verhältnisse dieser Eisenbahn-Kommissariate sind durch das Regulativ des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 24. Nov. 1848 [7] näher festgestellt worden.

---

[1] Durch den Allerh. Erl. v. 19. Sept. 1849 (G. S. 1850, S. 299) ist angeordnet, daß für jeden Regierungs-Bezirk, und außerdem für Berlin, eine Ober-Post-Direktion einzurichten, welche sämmtlich dem General-Postamte untergeordnet sind. Die früher bestandene General-Post-Kasse in Berlin ist als entbehrlich aufgehoben, wogegen in Folge des Allerh. Erlasses v. 19. Sept. 1849 für jede Ober-Post-Direktion eine Bezirks-Post-Kasse errichtet worden ist (vgl. unten §. 259). Zur Zusammenfassung der Rechnungs-Resultate aus der gesammten Postverwaltung und zur Erledigung derjenigen Rechnungsarbeiten, welche bei dem Post-Departement koncentrirt bleiben, besteht dagegen eine Buchhalterei bei dem General-Postamte (vgl. den Ber. des Staats-Min. v. 15. Sept. 1849 u. den Erl. v. 19. Sept. 1849, G. S. 1850, S. 299).

[2] Dasselbe ist durch den §. 7 des Regul. über die Verwaltung des Zeitungs-Wesens v. 15. Dec. 1821 (G. S. 1821, S. 216) angeordnet worden und hat den Debit aller Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts, und aller Journale zu besorgen, welche das Publikum bei den Provinzial-Postämtern oder bei dem Zeitungs-Komtoir direkt bestellt. Das Komtoir besorgt auch den Debit der Gesetz-Sammlung, welchen der §. 3 der Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 1) dem Gen.-Postamte übertragen hat. Vgl. unten §. 425, sub II.

[3] Das Ober-Postamt in Hamburg ist nach dem Allerh. Erlaß v. 19. Sept. 1849 (G. S. 1850, S. 299) bei der dadurch angeordneten Umgestaltung der Organisation der Verwaltung des Postwesens als ein unmittelbar unter dem General-Postamte stehendes (Immediat-) Ober-Postamt wegen seiner isolirten Lage und seiner wichtigen Beziehungen zu den ausländischen Behörden beibehalten worden. Dagegen sind die übrigen im Auslande gelegenen Preuß. Postanstalten den nächstgelegenen Ober-Post-Direktionen zugetheilt worden. Vgl. die Bekanntmach. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 19. Dec. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 287, Nr. 406), nach welcher auch die Postanstalt in Bremen unmittelbar von dem General-Postamte ressortiren soll, was indeß der Allerh. Erlaß v. 19. Sept. 1849 nicht bestimmt hat.

[4] Diese Abtheilung bearbeitet alle Eisenbahn-Angelegenheiten, sowohl was die Anlage, als den Betrieb und die Verwaltung betrifft, und zwar sowohl die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen, als der unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen, als auch der reinen Privat-Eisenbahnen. — Bei der Bearbeitung der technischen Angelegenheiten steht dieser Abtheilung ein besonderes „technisches Büreau" zur Seite.

[5] Vgl. G. S. 1838, S. 505.

[6] Es bestehen dergleichen in Berlin, Erfurt und Köln. Das Eisenbahn-Kommissariat in Breslau ist aufgelöst und mit dem Eisenbahn-Kommissariate in Berlin verbunden worden (Erl. v. 27. Sept. 1862, G. S. 1862, S. 339).

[7] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 390, Nr. 489. — Nach diesem Regul. gehört zum Ressort der Eisenbahn-Kommissarien: die Wahrung der Rechte des Staates den Eisenbahnen gegenüber, sowie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahn benutzen-

b) Die Königl. Eisenbahn-Direktionen verwalten die ihnen zugewiesenen Eisenbahnen, sowohl bezüglich des Betriebes, als auch der Aufsicht und Einrichtung, und zwar bei den Staats-Eisenbahnen nach der von der Abtheilung des Ministeriums erhaltenen Instruktion [1], bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen nach Maßgabe der mit den betreffenden Gesellschaften abgeschlossenen Verträge. Sie ressortiren unmittelbar von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und es sind ihnen alle Rechte der öffentlichen Behörden beigelegt worden [2].

---

den Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen vorbehalten ist. Demgemäß ressortiren von den Königl. Kommissarien die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Gesellschafts-Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des Bahn-Polizei-Reglements, sowie der mit der Handhabung des letzteren beauftragten Bahn-Beamten. Von den Regierungen dagegen ressortiren, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizei-Strafgewalt, namentlich die wegen der Bahnanlage nothwendige Regulirung der Wege-, Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten. Die (im §. 22 des Eisenbahn-Gesetzes v. 3. Nov. 1838 erwähnte) Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahn-Anlage ist von den Kommissarien der betreffenden Regierung und von den Eisenbahn-Kommissarien gemeinschaftlich vorzunehmen; auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebseröffnung zu befinden (§. 1 des Regul.). In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort beider Behörden sich berührt, wie bei der Prüfung des Bauprojekts und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Kriminal-Gesetze hat jedoch das Eisenbahn-Kommissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen. Den Berichten der Regierungen an die Minister in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung und das Gutachten des Kommissarius beizufügen (§. 2 a. a. O.). — Vgl. über die Prüfung der Lokomotiven und die Genehmigung zu deren Benutzung durch die Eisenbahn-Kommissarien das Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 8. Jan. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 25, Nr. 31); über die Beaufsichtigung der Eisenbahn-Polizei-Beamten durch die Eisenbahn-Kom. das Reskr. der Min. des Inn. und für H., G. u. öff. Arb. v. 30. Mai 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 194, Nr. 250) und über den Erlaß und die Vollstreckung von Strafbefehlen der Eisenbahn-Kom. gegen die Eisenbahn-Gesellschaften das Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 8. Okt. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 247, Nr. 206).

[1] Vgl. Betriebs-Regl. für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staates stehenden Eisenbahnen v. 18. Juli 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 207, Nr. 177). — Regl. v. 28. Nov. 1853 über die freien Fahrten auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen (a. a. O., S. 288, Nr. 265).

[2] Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung ist über diese Einrichtung nicht ergangen, sondern es sind die betreffenden Anordnungen durch einzelne Königl. Erlasse für die betreffenden Eisenbahnen getroffen worden. Die gegenwärtig bestehenden Königl. Eisenbahn-Direktionen sind folgende: a) die Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn in Berlin (Erlaß v. 21. Aug. 1852, G. S. 1852, S. 577), welche auch den Betrieb und die Verwaltung der Verbindungsbahn der Bahnhöfe zu Berlin hat (Bekanntmachung des Kriegsmin. v. 24. Febr. 1852, Staatsanzeiger 1852, Nr. 58, S. 307), b) die Direktion der Ostbahn in Bromberg (Erlaß v. 5. Nov. 1849, G. S. 1849, S. 404), mit welcher die Eisenbahn-Dir. zu Stettin vereinigt ist (Erlaß v. 24. Sept. 1852, G. S. 1852, S. 772), c) die Dir. der Ober-Schlesischen Eisenbahn in Breslau (Erlaß v. 13. Okt. 1856, G. S. 1856, S. 864), welcher zugleich die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn übertragen ist (Erlaß v. 17. Aug. 1857, G. S. 1857, S. 696), d) die Dir. der Wilhelms-Eisenbahn in Ratibor (Erlaß v. 20. April 1857, G. S. 1857, S. 288), e) die Dir. der Westphäl. Staats-Eisenbahn zu Münster (Erlaß v. 2. Febr. u. 5. Nov. 1849, G. S. 1849, S. 127 u. 404), welcher auch der Bau der Preuß. Hannoverschen Staatsbahn übertragen ist (Erlaß v. 19. Juli 1853, G. S. 1853, S. 625), f) die Dir. der Saarbrücker Eisenbahn in Saarbrücken (Erlaß v. 22. Mai 1852, G. S. 1852, S. 681), mit welcher die durch den Erlaß v. 4. Sept. 1856 (G. S. 1856, S. 804) eingesetzte Dir. der Rhein-Nahe-Eisenbahn in Kreuznach vereinigt worden ist (Erlaß v. 1. Juli 1859, G. S. 1859, S. 356), g) die Dir. der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn in Aachen, welcher auch die Bauausführung und Leitung des Betriebes der Köln-Krefelder Eisenbahn übertragen worden ist (Erlaß v. 4. März 1850, G. S. 1850, S. 162, v. 31. Okt. 1853, G. S. 1853, S. 904, und v. 25. Juni 1856, G. S. 1856, S. 631), h) die Dir. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Elber-

3) Die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chaussee-Bauwesens (Abtheilung III) [1].

Das Bauwesen wurde früher von der Abtheilung des Ministeriums und der mit dieser in Verbindung stehenden „technischen Ober-Baudeputation" [2] bearbeitet. Nachdem indeß in Folge des Allerhöchsten Erlasses v. 17. April 1848 die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens auf das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übergegangen war, wurde eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens für erforderlich erachtet [3] und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 14. Jan. 1850 nebst dadurch bestätigter Verordnung des Staats-Ministeriums v. 22. Dec. 1849 [4] angeordnet. Dadurch wurde die bisherige Ober-Bau-Deputation aufgelöst [5] und die von ihr wahrgenommenen Geschäfte wurden der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überwiesen, in welcher folgende Angelegenheiten unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeiten sind:

a) die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten;

b) die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staats-Bauten;

---

feld (Erlaß v. 14. Sept. 1850, G. S. 1850, S. 411). — Außerdem sind noch errichtet worden: a) die Kom. für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn in Frankfurt a. O. (Erlaß v. 19. März 1856, G. S. 1856, S. 152), b) die Kommissionen für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat und für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken in Dirschau (Ges. v. 7. Dec. 1849, §. 1, Nr. 1, G. S. 1849, S. 437, Erlaß v. 26. Nov. 1849, G. S. 1850, S. 3), c) die Kom. für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn (Erl. v. 3. Nov. 1862, G. S. 1863, S. 352). — Die durch den Erl. v. 15. März 1858 (G. S. 1858, S. 100) eingesetzte Königl. Kom. für den Bau der Königsberger-Eydtkuhner Eisenbahn ist durch den Erl. v. 28. Jan. 1861 (G. S. 1861, S. 105) wieder aufgehoben und es sind ihre noch zu erledigenden Geschäfte der Direktion der Ostbahn übertragen worden.

[1] Die Grundsätze über die Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens sind ausführlich dargestellt in v. Rönne's Bau-Polizei des Preuß. Staates (2. Ausg.), S. 234—419.

[2] Die technische Ober-Bau-Deputation wurde durch die (nicht veröffentlichte) K.-O. v. 6. Mai 1770 unter der Benennung: „Ober-Bau-Departement des General-Direktoriums" gestiftet und mit einer besondern Instruktion versehen. Durch das Publ. v. 16. Dec. 1808 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 388) erhielt dieselbe eine andere Stellung. Dasselbe bestimmte im §. 8 unter Nr. 2, daß die technische Bau-Deputation und das Hofbauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wurde, der Sektion der Gewerbe-Polizei im Min. des Inn. untergeordnet sein, daß beide Behörden aber eine neue Einrichtung erhalten sollten. Die technische Bau-Dep. sollte indeß die Examinations-Behörde für Baukünstler und Feldmesser bleiben. In Folge dessen erhielt die Ober-Bau-Dep. unterm 26. Sept. 1809 eine anderweitige Instruktion, wonach sie keine administrirende, sondern bloß eine konsultative zur Kontrolle und Revision der öffentlichen Baue angeordnete Behörde sein sollte, deren Gutachten über Gegenstände der allgemeinen Bau-Polizei, über die unter der Administration des Staates stehenden Baue, über Vermessungen aller Art, welche unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden und über die Maße und Gewichte zu erfordern. Sie verrichtete ihre Revisionen in allen Beziehungen, deren der vorliegende Bau-Gegenstand fähig ist, und war zugleich die Prüfungs-Behörde für alle Bau-Beamte und Feldmesser. Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 13) bemerkte in Betreff der Ober-Bau-Deput.: „daß dieselbe unmittelbar unter dem Gewerbe-Depart. des Min. des Inn. stehe und zugleich Prüfungs-Behörde für Baukünstler und Feldmesser sei, auch von anderen Ministern Aufträge annehmen müsse". Das Regul. v. 25. Febr. 1835 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLV, S. 237) subordinirte die Ober-Bau-Dep. gemeinschaftlich dem Min. des Inn. für Gewerbe-Angel. und der Verwaltung des Handels-, Fabr.- und Bauwesens. Mit der durch die K.-O. v. 4. April 1837 (G. S. 1837, S. 40) erfolgten Vereinigung der Verw. d. Hand., Fabr.- und Bauwesens mit dem Fin.-Min., und der durch die K.-O. v. 6. Juni und 13. Dec. 1837 und 11. Jan. 1838 (G. S. 1838, S. 10) verordneten Auflösung des Min. des Inn. für Gewerbe-Angel. ging die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Min. des Inn. verbleibenden Baupolizei, an das Finanz-Min. über, welchem dann auch die Ober-Bau-Deputation untergeordnet wurde.

[3] Ueber die Motive vgl. den Ber. des Staats-Min. v. 22. Dec. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 14—15).

[4] Vgl. G. S. 1850, S. 13 ff.

[5] Vgl. §. 1 der Verordn. v. 22. Dec. 1849.

c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kostenanschläge;

d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten;

e) die Vermessungs-Angelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören;

f) die Bau-Polizei-Angelegenheiten [1].

Von der Abtheilung für das Bauwesen ressortiren:

a) die durch den Allerhöchsten Erlaß v. 14. Jan. 1850 und die Verordnung v. 22. Dec. 1849 neu angeordnete technische Bau-Deputation [2], welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden [3]. Dagegen bleibt die Revision von Kostenanschlägen von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen [4]. Sie besteht aus sämmtlichen Ministerial-Bauräthen und außerdem aus solchen dem Preußischen Staate angehörigen Baumeistern, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung auszeichnen und von dem Könige auf den Vorschlag des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Mitgliedern ernannt werden [5].

b) Die Königliche Bau-Akademie in Berlin [6], welche dazu bestimmt ist, den-

---

[1] Vgl. §. 2 a. a. O. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen. Die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden (§. 3 a. a. O.). — Die bei einigen Ministern für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Funktionen. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch unter Theilnahme des Min. für H., G. und öffentl. Arb. Von denjenigen Min., bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ober-Bau-Dep. bedurften, bei dem Min. für H., G. u. öffentl. Arb. einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreff. Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind (§. 4 a. a. O.). Für die im Ressort des Fin.-Min. vorkommenden Bauten ist in diesem ein besonderer Rath (Bau-Revisor) angestellt (vgl. die Instr. für denselben v. 28. März 1829 in v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 387, und über die Einrichtung überhaupt v. Rönne's Bau-Polizei, 2. Ausg., S. 41—44).

[2] Der §. 9 der Verordn. v. 22. Dec. 1849 (G. S. 1850, S. 13) bestimmt die Unterordnung dieser Behörde unter das Min. für H., G. u. öffentl. Arb. und setzt fest, daß dieselbe verpflichtet sein solle, an den Min. jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen, zu erstatten. Ueber die Verhältnisse und den Geschäftsbetrieb der techn. Bau-Deput. hat der Min. für H., G. u. öffentl. Arb., in Gemäßheit der ihm durch den §. 9 a. a. O. ertheilten Anweisung, unterm 28. Febr. 1850 ein Reglement erlassen (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 34, Nr. 38).

[3] §. 6 der Verordn. v. 22. Dec. 1849, welcher zugleich bestimmt, daß die zu begutachtenden Gegenstände der techn. Bau-Deput. durch das Min. für Handel, Gewerbe ꝛc. zugewiesen werden, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Min. gewünschten Gutachten über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind.

[4] a. a. O.

[5] Vgl. a. a. O. §. 7. Die Mitgliedschaft ist ein bloßes Ehrenamt.

[6] Sie wurde durch das Königl. Publikandum v. 20. April 1799 als eine allgemeine Bau-Unterrichts-Anstalt gestiftet und ihre Einrichtung durch das Publik. v. 6. Juli 1799 angeordnet (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 2571, Nr. 39). Nach dem Publik. v. 16. Dec. 1808, §§. 10 u. 11 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 389), und der Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 14) war sie der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts im Min. des Inn. untergeordnet. Durch die K.-O. v. 31. Dec. 1823 und v. 27. Aug. 1831 wurde sie neu organisirt und erhielt den Namen: „allgemeine Bau-Schule“ (vgl. hierüber v. Rönne's Bau-

jenigen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu geben [1], und lediglich dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet ist [2]. Die spezielle Leitung führt das Direktorium [3]; das Kuratorium bildet die technische Bau-Deputation, welches bei Abänderung organischer Einrichtungen, Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel mitwirkt [4].

c) Das Beuth-Schinkel Museum.

4) Die Verwaltung für Handel und Gewerbe (Abtheilung IV).

Dieselbe bearbeitet alle dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragene Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, namentlich auch die Angelegenheiten der Schiffahrt, der Rhederei und des Lootsenwesens, der Bildungs-Institute für Handel, Gewerbe und Schiffahrt, der Privat-Bank-Institute, der Korporationen und Societäten für Handel, Gewerbe und Industrie, der Aktien- und Versicherungs-Gesellschaften, des Maß- und Gewichtswesens ꝛc.

Zum Ressort dieser Abtheilung gehören:

a) die technische Deputation für Gewerbe, welche schon durch das Publikandum v. 16. Dec. 1808, §. 8, Nr. 1 [5] angeordnet und durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [6] bestätiget worden ist [7]. Sie soll nach dieser Verordnung aus einigen Staats-Beamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen, und ihr Zweck ist: das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen und unter Mittheilung der Resultate mit ihrem Gutachten dem Ministerium zur Hand zu gehen [8].

b) Das technische Gewerbe-Institut. Dasselbe besteht seit dem 29. April 1820 als eine von dem Staate errichtete und fundirte Lehranstalt [9], und hat schon durch das Regulativ v. 5. Juni 1850 [10], demnächst aber durch das neuere Regulativ v. 23. Aug. 1860 [11] eine veränderte Organisation erhalten [12].

Polizei, 2. Ausg., S. 44—66). Nachdem die Angelegenheiten des Bauwesens auf das Min. für H., G. u. öffentl. Arb. übergegangen waren, welchem in Folge dessen auch die allgem. Bau-Schule untergeordnet wurde, erhielt dieselbe, unter Wiederherstellung der früheren Bezeichnung: „Königl. Bau-Akademie" (vgl. Publik. v. 18. Aug. 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 160, Nr. 218) abermals eine veränderte Organisation, worüber die Verordn. des Min. für H., G. und öffentl. Arb. v. 1. Aug. 1849 (a. a. O., S. 201) das Nähere bestimmte. Auch hierin sind demnächst wieder Aenderungen getroffen worden, welche durch die in Gemäßheit der Verordn. v. 22. Dec. 1849 (G. S. 1850, S. 13) stattgefundene anderweitige Organisation der Bau-Verwaltung nothwendig geworden waren, und es beruht die gegenwärtige Einrichtung der Bau-Akademie auf der Verordn. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 18. März 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 57 ff.), welche indeß in Betreff einiger Bestimmungen durch neuere Erlasse v. 22. Jan. 1857 (a. a. O. 1857, S. 31) und v. 1. Nov. 1859 (a. a. O. 1859, S. 314) abgeändert worden ist. Vgl. unten §. 453.

[1] Vgl. §. 1 der Verordn. v. 18. März 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 57).

[2] a. a. O., §. 2.

[3] Dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei ihm zur Seite stehenden, gleichfalls vom Minister auszuwählenden Mitgliedern der techn. Bau-Deput. (a. a. O.).

[4] Vgl. a. a. O. §. 3.

[5] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 388.

[6] Vgl. G. S. 1810, S. 13.

[7] Nach dieser Verordn. war sie der Sektion für Gewerbe-Polizei im Min. des Inn. untergeordnet, und wurde als technische Gewerbe- und Handels-Deput. bezeichnet. Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 bestimmt zugleich, daß auch der Fin.-Min. sich dieser Deput. bedienen könne.

[8] Vgl. Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 8, Nr. 1, wo auch bemerkt wird, daß eine besondere Verordnung die innere Organisation der Deput. bestimmen solle. Eine solche Verordnung ist indeß nicht ergangen.

[9] Dieselbe hat den Zweck, jungen Leuten des Gewerbe-Standes eine höhere Ausbildung für ihren Beruf zu gewähren, und durch Erziehung mehrerer, demnächst zum Beispiele und Muster dienenden Gewerbtreibenden zur Entwickelung und Veredelung des gewerbthätigen Lebens des Volkes beizutragen. Vgl. v. Reden, Gewerbs- und Verkehr-Statistik von Preußen (Darmstadt, 1854), Bd. III, S. 2133, 2137.

[10] Vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1850, Nr. 188 ff., v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 342 ff.

[11] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 177—181. — Vgl. unten §. 452, sub B.

[12] Ueber die früheren Verhältnisse der An-

c) Die Musterzeichnen-Schule in Berlin, welche bei dem Königlichen technischen Gewerbe-Institute errichtet ist und den Zweck hat, Zeichner zu bilden, die nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Muster-Zeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Anstalten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zwecke heranzubilden [1].

d) Die Normal-Eichungs-Kommission in Berlin, welche die Central-Behörde für Prüfung der Probe-Maße und Gewichte der sämmtlichen Eichungs-Kommissionen in den Provinzen ist und auch die Verpflichtung hat, Probe-Maße und Gewichte, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist, gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen [2], zu welchem Behufe sie im Besitze eines Satzes Probe-Maße und Gewichte ist, mit dem diejenigen der Provinzial-Eichungs-Kommissionen stets übereinstimmen müssen [3].

e) Die Königliche Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufaktur in Berlin [4].

f) Die Navigations-Schulen. Sie sind Staats-Institute [5] zur Ausbildung von Seeschiffern, Lootsen und Steuerleuten [6] und stehen unter einem dem Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc. unmittelbar untergeordneten Navigations-Direktor [7].

---

stalt vgl. Publik. der Reg. zu Frankfurt v. 11. April 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 422), und die Cirk.-Reskr. des Fin.-Min., Abth. für H. ꝛc. v. 21. März 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 86), und v. 20. März 1844 (a. a. O., S. 91). Das Regul. v. 5. Juni 1850 ist modificirt worden durch das Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. ꝛc. v. 5. März 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 28, v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. II, S. 345). Ueber die mit dem Institute verbundene v. Seydlitz'sche Stiftung vgl. das Publik. v. 3. Juni 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 363). Vgl. v. Rönne a. a. O., S. 347 ff.

[1] Vgl. das Regl. v. 8. Sept. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 235, Nr. 178).

[2] Vgl. §. 4 der Maß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 142).

[3] Vgl. a. a. O. §. 5.

[4] Sie wird seit 1763 für Staatsrechnung betrieben und in Betreff der Porzellan-Manufaktur hat die II. K. angenommen, daß solche als ein Kunst- und Muster-Institut zu betrachten und deshalb im allgemeinen Interesse als Staats-Anstalt beizubehalten sei. Dagegen hat dieselbe bei der Staats-Regierung die Auflösung der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur befürwortet, welche indeß bis jetzt nicht erfolgt ist (vgl. den Bericht der Central-Budget-Kom. v. 9. Febr. 1850, in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2934, und die Verhandl. darüber S. 2976—2977). — Nach dem Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 4, sub 6, Litt. d, und §. 18, Nr. 4 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 385 ff.), und der Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 13) war die obere Verwaltung der Instituts beziehungsweise dem Depart. für Bergbau und dem Gewerbe-Depart. im Min. des Inn. übertragen. Nach dem Regul. v. 25. Febr. 1835 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. XLV, S. 237) war die Manufaktur der Verwalt. des Handels-, Fabriken- und Bauwesens untergeordnet, welche in Folge der K.-O. v. 4. April 1837 (G. S. 1837, S. 40) demnächst eine Abtheilung des Fin.-Min. bildete. Nach Auflösung des Min. des Inn. für die Gewerbe-Angel. verblieb die Manufaktur dem Ressort des Fin.-Min., Abth. für H., G. und Bauwesen. In Folge der Errichtung eines besonderen Min. für H. und G. (Erl. v. 17. April 1848, G. S. 1848, S. 109) ging sie aber, mit den übrigen Geschäften der gedachten Abth. des Fin.-Min., auf das Min. für H., G. und öffentl. Arb. über.

[5] In Memel, Pillau, Danzig, Grabow bei Stettin und Stralsund (vgl. v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. II, S. 352 ff.). Vgl. unten §. 454, sub II.

[6] Ueber die Organisation der Navigations-Schulen ist ein neues Regul. v. 24. April 1863 ergangen und mit der Instr. v. 24. April 1863 für die Lehrer an den Navigations-Schulen durch das Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. und öffentl. Arb. v. 14. Juni 1863 publicirt worden (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 157—162).

[7] Vgl. die unterm 29. Juni 1840 vom Könige genehmigte Instr. v. 23. Juni 1840 für den Königl. Navigations-Direktor (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 249), wonach dieser bestimmt ist: dem Min. des H. ꝛc. als konsultative Behörde in allen die Handelsmarine und das Lootsen-Wesen betreff. Gegenständen zu dienen, sein Gutachten nicht bloß auf Erfordern abzugeben, sondern demselben auch Vorschläge darüber zu machen; ein Centralpunkt für die Sammlung und Zusammenstellung derjenigen Nachrichten zu sein, welche das Min. in jener Beziehung nöthig findet; als Kommissarius des Min. sämmtliche Navigations-Schulen und die Schiffsbau-Schule in Stettin zu dirigiren, die Prüfungen aller Navigations-Lehrer, Seeschiffer, Steuerleute und

5) Die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen.

Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 (§. 4, Nr. 6) [1] hatte angeordnet, daß die Angelegenheiten des Bergbaues und der Salzfabrikation von einer besonderen Sektion im Departement des Ministeriums des Innern zu bearbeiten [2]. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [3] bestimmte dann, daß die obere Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens unmittelbar unter dem Gewerbe-Departement im Ministerium des Innern stehen und daß demselben ein Berg-Hauptmann als Direktor vorgesetzt sein solle, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten-, auch Torf-Aemter und Behörden stehen sollten. Die Kabinets-Ordre v. 13. Dec. 1813 [4] übertrug dann aber dem Finanz-Ministerium die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, und ordnete den Berghauptmann diesem Ministerium unter. Hiernächst bestimmte die Kabinets-Ordre v. 3. Nov. 1817, sub III [5], daß das Berg- und Hüttenwesen dem Ministerium des Innern beigelegt werde, und der Ober-Berg-Hauptmann [6] zu diesem in demjenigen Verhältnisse bleibe, in welchem er bisher zum Finanz-Minister gestanden [7]. Die Kabinets-Ordre v. 11. Jan. 1819 (sub 3) [8] beließ es in Betreff des Berg- und Hütten-Departements bei dessen Unterordnung unter das Ministerium des Innern; allein die Kabinets-Ordre v. 28. April 1834 [9] ordnete an, daß das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen wieder auf das Finanz-Ministerium übergehen und bei diesem von einer besonderen Abtheilung, unter der Leitung des Ober-Berg-Hauptmanns, bearbeitet werden solle. Hierbei ist es bis dahin verblieben, wo der Allerhöchste Erlaß v. 17. April 1848 [10] die Bildung eines besonderen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anordnete. Durch diesen Erlaß (sub Nr. 1) ist dann bestimmt worden, daß die sämmtlichen Geschäfte der im Finanz-Ministerium bestehenden Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf das gedachte neugebildete Ministerium übergehen sollten, bei welchem sie nunmehr von der fünften Abtheilung desselben bearbeitet werden.

Zum Ressort dieser Abtheilung gehört die Königliche Berg-Akademie in Berlin [11].

§. 229.

V. Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

I. Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 (§. 7) [12] hatte bestimmt, daß die ganze landwirthschaftliche Polizei, mit Ausschluß des Domainen- und Forstwesens, sowie alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheits-Theilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe ꝛc., endlich das Gestütswesen, jedoch lediglich in

---

Seelootsen vorzunehmen und über deren Befähigung zu entscheiden. Auch ist ihm derjenige Theil des Unterrichts, welcher für alle Navigations-Schulen ein gemeinsamer und mit den jährlichen Uebungsreisen verbundener ist, übertragen.

[1] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 385.

[2] Nach §. 18 a. a. O. wurden dieser Abtheilung insbesondere übertragen: die ganze Bergwerks- und Hütten-Verwaltung im ausgedehntesten Umfange, sowohl in polizeilicher, als administrativer und technischer Rücksicht. Sie soll daher die technische Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des Staates betrieben werden, der dazu gehörigen Etablissements, ihrer Bewirthschaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brennmaterialien, Steinkohlen, Brennkohlen, des Torfs auf Domainen; ferner die Leitung aller Königl. und die Aufsicht auf alle Privat-chemische Fabrikationen, ingleichen der Gießereien, vorzüglich des Geschützes und der Ammunition, Gewehrfabriken, Hammerwerke, Drahtzüge ꝛc., haben.

[3] Vgl. G. S. 1810, S. 13.

[4] Vgl. G. S. 1814, S. 3.

[5] Vgl. G. S. 1817, S. 290.

[6] Diese Bezeichnung gebraucht sowohl die K.-O. v. 3. Nov. 1817, als die Rang-Ordn. v. 7. Febr. 1817, §. 2 (G. S. 1817, S. 63).

[7] Die K.-O. v. 3. Nov. 1817, Nr. II u. III (G. S. 1817, S. 290) bestimmte zugleich, daß die Salzfabrikation bei dem Berg- und Hüttenwesen bleibe, wogegen die Einnahmen und Ausgaben der Gen.-Salzdirektion zum Schatz-Ministerium gehören sollten.

[8] Vgl. G. S. 1819, S. 3.

[9] Vgl. v. Rönne's Bau-Polizei (2. Ausg.), S. 27.

[10] Vgl. G. S. 1848, S. 109.

[11] Vgl. über deren Errichtung und Organisation unten §. 457.

[12] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 387.

polizeilicher Hinsicht, im Departement des Ministeriums des Innern, und zwar in der Sektion desselben für die Gewerbe-Polizei, bearbeitet werden sollten. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[1] behielt gleichfalls dem Ministerium des Innern die Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe vor und überwies dieselbe der zweiten Abtheilung desselben. Diese sollte insbesondere auch die landwirthschaftliche Polizei und alle landwirthschaftliche Angelegenheiten in demjenigen Umfange, wie bereits das Publikandum v. 16. Dec. 1808 angeordnet hatte [2], zu bearbeiten haben. Auch die Kabinets-Ordre v. 3. Jan. 1814 [3] beließ es hierbei. Als demnächst in Folge der Kabinets-Ordre v. 11. Sept. 1830[4] das Ministerium des Innern in die beiden Abtheilungen „des Innern und der Polizei" und „für Gewerbe-Angelegenheiten" getrennt und jede derselben einem selbstständigen Chef übertragen wurde, gingen die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, einschließlich der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten und der Gemeinheits-Theilungen an die letztgedachte Abtheilung über [5]. Die Kabinets-Ordre v. 6. Juni 1837 löste indeß das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten wieder auf und die Kabinets-Ordre v. 13. Dec. 1837 ordnete die anderweitige Vertheilung der Geschäfte desselben an [6]. Nach der in Folge der Kabinets-Ordre v. 11. Jan. 1838 [7] erlassenen Bekanntmachung des Staats-Ministeriums v. 17. Jan. 1838, sub II [8] sollten die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum Ressort des Ministeriums des Innern und der Polizei gehören [9]. In Folge der Ereignisse des Jahres 1848 wurde dann aber durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848 [10] die Bildung eines neuen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, welchem dadurch auch die gesammte landwirthschaftliche Polizei [11] überwiesen wurde. Schon der Allerhöchste Erlaß v. 25. Juni 1848 [12] ordnete indeß die völlige Trennung der Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und die Bildung eines eigenen Ministeriums für dieselben an, dessen Ressort die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheits-Theilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizei-Sachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen, und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten umfaßt.

In den Ressort-Verhältnissen dieses neugebildeten Ministeriums sind demnächst noch folgende Aenderungen eingetreten [13]:

---

[1] Vgl. G. S. 1810, S. 12.

[2] Das Landgestüt-Wesen jedoch gemeinschaftlich mit dem Ober-Stallmeister.

[3] Vgl. G. S. 1814, S. 40.

[4] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 715.

[5] Vgl. die amtliche Bekanntmachung in v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 717.

[6] Vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 21. Dec. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 869).

[7] Vgl. G. S. 1838, S. 10.

[8] Vgl. a. a. O., S. 11.

[9] Die Staatsmin.-Bekanntmachung v. 17. Jan. 1838 giebt (sub II. 4) die Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei dahin an: a) die gutsherrl.-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheits-Theilungen und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, b) die Vorfluths-Angelegenheiten, c) die Fischerei-Polizei, d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft (einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestüt-Wesen), die landwirthschaftlichen Lehranstalten und die Prüfungen der für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzustellenden Beamten, e) die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Kreditanstalten, die Geld-Institute der Korporationen und Gemeinden, der Westphälischen Hülfskasse', der Kreis- und Kommunal-Sparkassen ꝛc.

[10] Vgl. G. S. 1848, S. 109.

[11] Und zwar in gleichem Umfange, wie die Staats-Min.-Bekanntmachung v. 17. Jan. 1838 festgesetzt hatte, mit Ausnahme jedoch der oben in der Note 9 unter Litt. e gedachten Gegenstände, welche dem Min. des Inn. verblieben.

[12] Vgl. G. S. 1848, S. 159.

[13] Durch den Allerh. Erl. v. 22. Juni 1849 (G. S. 1849, S. 335) ist bestimmt worden, daß der Min. der Medizinal-Angel. in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verw. die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, sich mit den betheiligten Min. zu benehmen und mit ihnen gemeinschaftlich zu handeln hat, insbesondere aber, daß der Lehrplan der Thier-Arznei-Schule, vor dessen Genehmigung durch den Min. der Mediz.-Angel., den Min. des Kr. und für landwirthschaftl. Angel. zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische

a) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 11. Aug. 1848 [1] ist die Leitung des Gestüt-Wesens von dem Ober-Marstall-Amte getrennt und die Leitung dieser Geschäfte dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen worden [2].

b) Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 26. Nov. 1849 [3] ist dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schiffahrt und der Strom-Polizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deich-Anlagen in der Nähe schiffbarer Ströme, übertragen worden [4].

c) Dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist nach §. 31 des Jagd-Polizei-Gesetzes v. 7. März 1830 [5] die Ausführung desselben übertragen worden [6].

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist nach der Verordnung v. 27. Okt. 1810 [7] verpflichtet, zu allen Meliorations-Plänen die Genehmigung des Königs einzuholen [8].

II. Von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ressortiren:

1) die Angelegenheiten der Provinzial-Rentenbanken, welche von demselben und dem Finanz-Ministerium gemeinschaftlich bearbeitet werden.

Durch den §. 1 des Gesetzes v. 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken [9] ist angeordnet worden, daß für jede Provinz eine Rentenbank zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden solle [10]. Die Operationen der Rentenbanken, insoweit sie nicht den Auseinandersetzungs-Behörden vorbehalten worden, sind durch den §. 4 a. a. O. einer für jede Provinz

---

Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen sei.

[1] Vgl. G. S. 1848, S. 228.

[2] Ueber die Verhältnisse des Ober-Stallmeisters in Rücksicht auf die Verwaltung der Landgestüte hat die K.-O. v. 15. Febr. 1816 (G. S. 1816, S. 101) folgende Bestimmungen getroffen: a) ihm liegt die Verwaltung und Leitung des gesammten Landgestüt-Wesens ob, b) in soweit es auf das Interesse des Landes dabei ankommt, tritt die Einwirkung des Min. des Inn. hinzu, der die allgem. Maßregeln, die Einrichtung der Landgestüte ꝛc. zur Berathung des gesammten Staats-Min. bringt, wobei die Min. der Fin. und des Kr. die auf ihre Wirksamkeit Bezug habenden Gegenstände wahrnehmen, c) die Etats werden vom Ober-Stallmeister aufgestellt und dem Fin.-Min. mitgetheilt, welcher sie, unter seiner Mitunterschrift, zur Vollziehung des Königs gelangen läßt, d) die unmittelbaren Berichte des Ober-Stallmeisters gelangen durch den Staats-Kanzler an den König, e) die Verwaltung der Gestütgrundstücke gebührt dem Land-Stallmeister unter der oberen Leitung des Ober-Stallmeisters, dessen Beurtheilung die etwanige Berathung mit der betreff. Regierung vorbehalten bleibt, f) die Land-Stallmeister und sämmtliche Gestütbeamte stehen unter dem Ober-Stallmeister. — Durch den Allerh. Erl. v. 11. Aug. 1848 sind diese Bestimmungen jetzt dahin für modificirt zu erachten, daß dem Min. für landwirthschaftl. Angel. selbstständig die obere Leitung des gesammten Gestüt-Wesens zusteht und daß die Land-Stallmeister von ihm ressortiren.

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 3.

[4] Vgl. oben §. 228, S. 94, insbesondere Note 2.

[5] Vgl. G. S. 1850, S. 172.

[6] Das Min. für die landwirthschaftl. Angel. und des Inn. sind indeß dahin übereingekommen, die Jagd-Polizei-Angelegenheiten gemeinschaftlich zu bearbeiten, wonach das Cirk.-Reskr. dieser Min. v. 17. Nov. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 302, Nr. 325) die Regierungen mit Anweisung versehen hat. Das Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. und für landwirthschaftl. Angel. v. 12. Febr. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 52) hat indeß bestimmt, daß alle Berichte der Regierungen über Gegenstände der Jagd-Polizei nur an das Min. für die landwirthschaftl. Angel. zu richten und einzusenden, und daß das letztere die Mitwirkung des Min. des Inn. in allen denjenigen Fällen, wo dessen Interessen betheiliget sind, jedesmal herbeiführen werde.

[7] Vgl. G. S. 1810, S. 12.

[8] Daß dazu jetzt in allen Fällen, wo Geldbewilligungen oder Akte der Gesetzgebung zur Ausführung erforderlich sind, auch die Genehmigung der Kammern erforderlich ist, folgt aus den Grundsätzen der Verfassung (Art. 99, 100, 104, 62) von selbst.

[9] Vgl. G. S. 1850, S. 112 ff.

[10] Dabei ist indeß bestimmt worden, daß die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz erstrecken solle und mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereiniget werden könne, was auch geschehen ist.

unter dem Namen: „Direktion der Rentenbank" einzusetzenden Verwaltungs-Behörde, sowie, nach den nähern Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, den zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmten Behörden übertragen worden. Nach §. 5 a. a. O. besteht jede Rentenbank-Direktion aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülfs-[1] und Subaltern-Personal, und es stehen sämmtliche Direktionen unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Kontrolle und Mitwirkung der Provinzial-Vertretung[2]. — Die hiernach angeordnete Errichtung der Provinzial-Rentenbanken ist demnächst durch den Allerhöchsten Erlaß v. 24. Juni 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken[3], zur Ausführung gelangt. Es ist dadurch bestimmt worden, daß die Rentenbanken für jede Provinz an dem Orte zu errichten, an welchem sich das Ober-Präsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin haben soll[4] (§. 1 a. a. O.).

Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 21. Mai 1850[5] wurde auch die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken angeordnet, welche ihren Sitz in Berlin hatte und aus einem Vorsitzenden und je einem oder zwei vortragenden Räthen des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die von den betreffenden Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden, bestand. Sie bildete das Organ der genannten Ministerien zur Oberaufsicht über die Provinzial-Rentenbanken[6].

Das Gesetz v. 26. April 1858[7] ermächtigte demnächst die Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Festsetzung einer Frist, mit deren Ablauf die Vermittelung der Rentenbanken behufs der Ausführung des Gesetzes v. 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nicht weiter stattfinden dürfe, und durch die Bekanntmachung der beiden gedachten Minister v. 31. Jan. 1859[8] ist demnächst der Termin zur Schließung der sieben Provinzial-Rentenbanken auf den 31. Dec. 1859 festgesetzt worden. In Folge dessen hat der Allerhöchste Erlaß v. 2. Juli 1859[9] die Auflösung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken angeordnet[10] und bestimmt, daß fortan die obere Aufsicht über die Provinzial-Rentenbanken von dem Finanz-Minister und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unmittelbar zu führen[11].

2) Das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Dasselbe ist, in weiterer Entwickelung der bereits in dem Landes-Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811 ausgesprochenen Absichten[12], in Gemäßheit der Kabinets-Ordre v.

---

[1] Nämlich aus zwei Mitgliedern, welche nebst dem Direktor eine kollegialische Behörde bilden (§. 2 des Allerh. Erl. v. 24. Juni 1850, G. S. 1850, S. 341).

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 185, S. 441.

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 341.

[4] Nur für die Rheinprovinz besteht keine besondere Rentenbank, sondern es sind die betreff. für die Landestheile am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz vorkommenden Geschäfte der Rentenbank für die Provinz Westphalen mit übertragen worden (§. 1 des Erl. v. 24. Juni 1850). Die hiernach bestehenden sieben Rentenbanken haben ihren Sitz in Berlin, Stettin, Königsberg, Posen, Breslau, Magdeburg und Münster.

[5] Vgl. G. S. 1850, S. 334.

[6] Dieser Central-Kom. wurde auch die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile schon früher errichteten Renten-Tilgungs-Anstalten (nämlich die Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, und die Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis) übertragen (vgl. Nr. 2 des Erl. v. 21. Mai 1850, G. S. 1850, S. 334, und Min.-Bekanntmachung v. 17. Sept. 1851, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 206, Nr. 231). In Betreff der Wittgensteinschen Tilgungs-Kasse ist eine Uebertragung der Oberaufsicht an die gedachte Central-Kom. nicht bekannt gemacht worden.

[7] Vgl. G. S. 1858, S. 273.

[8] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 68.

[9] Vgl. G. S. 1859, S. 421.

[10] Die Auflösung der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken ist mit dem 1. Okt. 1859 erfolgt (vgl. Bekanntmach. der Min. der Fin. und für die landwirthschaftl. Angel. v. 22. Aug. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 240).

[11] Vgl. oben §. 227, sub VII, S. 90.

[12] Schon das Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 hat im §. 39 den Wunsch des Gesetz-

16. Jan. 1842 [1] errichtet worden, und hat nach dem Regulativ v. 25. März 1842 [2] die Bestimmung: a) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge, b) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staats-Behörden zu vermitteln [3]. Durch das vom Könige genehmigte revidirte Regulativ v. 24. Juni 1859 [4], welches das Regulativ v. 25. März 1842 außer Kraft setzt, hat das Landes-Oekonomie-Kollegium eine anderweitige Organisation erhalten. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin und bildet die Central-Stelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie, mit der wesentlichen Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den vorwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten [5] und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Kultur einzubringen [6]. Es besteht aus dem Vorsitzenden, welchen der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt, aus dem General-Sekretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß, aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder (nämlich Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde, und erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe, und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staates) und aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Kollegiums einberufen werden können [7]. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der

gebers ausgesprochen, „daß erfahrene und praktische Landwirthe in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden sollten, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel vorbereitet und ausgetauscht werden mögen", und zugleich bestimmt, daß in Berlin ein Central-Büreau errichtet werden solle, welches „diese verschiedenen Associationen in eine gewisse Verbindung zu setzen, Berichte und Anfragen von ihnen zu fordern und zu erhalten, nicht nur Rathschläge zu ertheilen, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe zu leisten, auch gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vorzutragen und zu empfehlen habe". Die näheren Bestimmungen hierüber blieben indeß vorbehalten (vgl. Lette und v. Rönne, die Landes-Kultur-Gesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 1, S. 7—8). Der §. 41 desselben Edikts hatte auch bestimmt, daß in jedem Reg.-Depart. ein besonderes Kollegium zur ausschließlichen Bearbeitung der Landes-Oekonomie- und Kultur-Sachen errichtet werden und eine Deputation der Regierung bilden solle. Diese Landes-Oekonomie-Kollegien wurden indeß durch den §. 10 der Verordn. v. 30. April 1815 (G. S. 1815, S. 85) wieder aufgehoben.

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 128.

[2] Vgl. Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur Gesetzgeb., Bd. I, S. 5.

[3] Vgl. §. 1 des Regul. für das Landes-Oekonomie-Kollegium v. 25. März 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 128). Vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 2. März 1842 über die Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums (a. a. O., S. 21, Nr. 35).

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 191.

[5] Das Reskr. des Min. für die landwirthschaftl. Angel. v. 30. April 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 167) bemerkt, daß das Landes-Oekonomie-Kollegium nicht dazu bestimmt sei, Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände in Prozeß-Sachen in erster Instanz abzugeben, wozu vielmehr nach §. 38 des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 Oekonomie-Kommissarien und Kreisverordnete bestimmt seien. Nur wenn in höherer Instanz ein Super-Arbitrium über abweichende Ansichten vernommener Sachverständigen erforderlich sei, könne das Landes-Oekonomie-Kollegium dazu herangezogen werden.

[6] Vgl. §. 1 des Regul. v. 24. Juni 1859.

[7] Vgl. §. 2 a. a. O., welcher auch bestimmt, daß außerdem, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Sachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden können, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen; im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Sekretair und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt [1]. Das Regulativ enthält (in den §§. 4—11) die näheren Anordnungen über die amtlichen Verhältnisse der Mitglieder und die ganze Einrichtung und den Geschäftsgang des Instituts.

3) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen [2].

Dasselbe ist, in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung v. 22. Nov. 1844, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden [3], an Stelle der bis dahin für die verschiedenen Provinzen bestandenen Revisions-Kollegien [4] als eine Behörde für die ganze Monarchie [5] errichtet worden und ressortirt jetzt von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, unter Konkurrenz des Justizministers. Es bildet den Gerichtshof, und zwar die Spruch-Behörde, zweiter und beziehungsweise letzter Instanz für alle von den General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Spruch-Kollegien erster Instanz entschiedenen, oder zum Auseinandersetzungs-Ressort gehörigen, von den Gerichten dahin abgegebenen Streitigkeiten [6]. Insoweit ist also dasselbe, gleich den Gerichtshöfen, völlig selbstständig, und dem Ministerium stehen nur die aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte über die Auseinandersetzungs-Behörden fließenden Befugnisse zu [7]. Das Kollegium besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern (geheime Revisionsräthe) [8], welche sämmtlich vom Könige ernannt werden [9] und in allen Sachen eine entscheidende Stimme führen [10].

4) Die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten [11], nämlich a) die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswald [12], b) die landwirth-

---

[1] Vgl. §. 3 a. a. O.

[2] Vgl. den Aufsatz in der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten, Bd. I, S. 488, desgl. Lette u. v. Rönne, die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 1, S. 21 ff.

[3] Vgl. G. S. 1845, S. 19.

[4] Vgl. darüber Lette und v. Rönne a. a. O., S 21.

[5] Mit Ausnahme des linken Rheinufers (Ges. v. 21. April 1852, G. S. 1852, S. 118).

[6] Und zwar ohne Ausnahme, ob es sich dabei um Theilnehmungsrechte und deren Maß, um den Abfindungsplan, oder um die Art und den Betrag der Entschädigung handelt. — Gegen die Entscheidungen des Revis.-Kollegiums findet das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde statt; dasselbe ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Entscheidung Theilnehmungs-Rechte oder deren Umfang, oder solche Rechtsverhältnisse betrifft, welche ohne Rücksicht auf die Regulirung der guts-herrl.-bäuerl. Verhältnisse, der Ablösungen u. Gemeinheitstheilungen, Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört haben würden. In solchen Fällen entscheidet das Ober-Trib. in dritter und letzter Instanz (K.-O. v. 15. März 1834, G. S. 1834, S. 61, Verordn. v. 22. Nov. 1844, §. 21, G. S. 1844. 1845, S. 23). Dem Revis.-Kolleg. ist außerdem noch die endgültige Entscheidung über das Fortbestehen oder Nichtfortbestehen der Mühlen-Abgaben nach dem Edikt v. 2. Nov. 1810 und der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (vgl. das Ges. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten, §. 3, G. S. 1850, S. 146) und die Entscheidung über solche Streitigkeiten übertragen, welche die Benutzung der Privatflüsse und namentlich die vom Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage für Expropriationen und Rechtsbeschränkungen anderer Uferbesitzer zu leistende Entschädigung betreffen (Ges. v. 28. Febr. 1843, §. 47, G. S. 1843, S. 41, Ges. v. 9. Juni 1845, G. S. 1845, S. 35, Wiesen-Ordn. für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846, §. 28, G. S. 1846, S. 493). Die Höhe derselben wird in erster Instanz durch einen Beschluß der betr. Regierung festgesetzt. Wird von der betheiligten Parthei Rekurs dagegen ergriffen, so hat das Revis.-Kolleg. in zweiter Instanz darüber zu entscheiden.

[7] Vgl. §§. 10 u. 14 der Verordn. v. 22. Nov. 1844.

[8] Der Präsident und sämmtliche Mitglieder sollen mit der landwirthschaftl. Gewerbslehre vertraut und die Mehrzahl derselben muß zum höheren Richteramte qualificirt sein (§. 8 a. a. O.).

[9] Der Präsident auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums, die Mitglieder auf den Vorschlag der Min. für die landwirthschaftl. Angel. und der Just., welche Minister auch das Recht haben, vorübergehende Hülfsarbeiter mit gesetzlicher Qualifikation zu bestellen (§. 8 a. a. O.).

[10] Vgl. §. 9 a. a. O.

[11] Vgl. den Allerh. Erlaß v. 25. Juni 1848 (G. S. 1848, S. 159). — Vgl. unten §. 455.

[12] Durch den Allerh. Erlaß v. 21. Mai 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 190, Nr. 242) ist deren obere Leitung dem Min. für die landwirthschaftl. Angel. speziell, vorbehaltlich jedoch der Mitwirkung des Unterrichts-Min. bei allen,

schaftliche Akademie zu Proskau bei Oppeln [1], c) die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn [2], d) die landwirthschaftliche Akademie zu Waldau bei Königsberg in Preußen.

5) Die Institute zur Beförderung des Gartenbaues, nämlich: a) der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlichen Staaten [3], b) die Königliche Gärtner-Lehranstalt in Sanssouci, und c) die Königliche Landes-Baumschule in Potsdam [4].

6) Die Haupt- und Land-Gestüte [5].

§. 230.

VI. Das Justiz-Ministerium.

I. Bis zum Jahre 1808 schied sich das ganze Justiz-Ministerium nach den Gegenständen in das General-Departement, das Militair-Departement, das Criminal-Departement, das geistliche Departement und das Französische Kolonie-Departement, außerdem aber nach den Provinzen in Provinzial-Departements, welche unter die Justiz-Minister in Berlin vertheilt waren, mit Ausnahme von Schlesien, wo der Justiz-Provinzial-Minister in Breslau, gleichsam zur Kontrolle des dirigirenden Provinzial-Ministers, residirte [6]. Die Aufhebung dieser Einrichtung wurde durch die Kabinets-Ordre v. 25. Nov. 1808 [7] angeordnet, welche (sub a) bestimmte, daß künftig nur ein Justiz-Departement [8] bestehen solle und daß die vielen Jurisdiktions-Abthei-

---

die gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen der Akademie und der Universität zu Greifswald betr. Angel., übertragen und zugleich bestimmt worden, daß durch diesen Ressortwechsel in den gegenseitigen Beziehungen u. Verpflichtungen nichts geändert werde, und das Vorwerk Eldena nebst Pertinenzien Eigenthum der Universität Greifswald bleibe. — Vgl.: Baumstark, über staats- u. landwirthschaftl. Akademien und deren Verbind. mit Universitäten; nebst einer kurzen Nachricht über die Akademie zu Eldena (Greifswald, 1839). — Nachrichten über Zweck und Einrichtung der Akademie in v. Kamptz, Annal., Bd. XXII, S. 404—411, und Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 359—360. Vgl. auch v. Rönne's Unterrichts-Wesen der Preuß. Monarchie, Bd. II, S. 355 ff.

[1] Vgl. Publik. des Ober-Präsid. von Schlesien v. 6. Aug. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 206, Nr. 264), vgl. v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. II, S. 359—360.

[2] Dieselbe ist im J. 1847 errichtet und ihre Angelegenheiten ressortiren von dem Min. für die landwirthschaftl. Angel. unter Konkurrenz des Unterrichts-Min., insoweit die Angelegenheiten der Universität Bonn dadurch berührt werden. Ueber Zweck und Einrichtung der Anstalt vgl. den Einrichtungs-Plan v. 11. April 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 54 ff.) nebst Cirk.-Reskr. v. 29. März 1848 (a. a. O., 1848, S. 159) u. Regul. v. 11. Juni 1849 (mitgetheilt bei Hartstein, die höhere landwirthschaftl. Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf, Bonn, 1854, S. 7 ff.). Vgl. v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. II, S. 357—359. — Ueber die Disciplin und den Gerichtsstand der dort studirenden Akademiker: K.-O. v. 4. Febr. 1848 (G. S. 1848, S. 97).

[3] Vgl. die K.-O. v. 4. Juli 1822 nebst den Statuten in v. Kamptz, Annal., Bd. VI, S. 864 ff., desgl. Lette und v. Rönne, die Landes-Kultur-Gesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 753.

[4] In Betreff dieser beiden Institute vgl. das revid. Statut derselben v. 12. März 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 76, Nr. 98). Vgl. v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 361—362).

[5] Vgl. oben S. 104, sub a. Die Haupt-Gestüte sind zu Trakehnen bei Gumbinnen, das Friedrich-Wilhelm's-Gestüt bei Neustadt a. d. D., und das Haupt-Gestüt Graditz mit dem Gestüt-Wirthschafts-Amte Kreyschau bei Torgau. Die Land-Gestüte sind: a) das Litthauische, mit den drei Marställen in Trakehnen, Insterburg und Gudwallen, b) das Brandenburgische zu Lindenau bei Neustadt a. d. D., c) das Westpreuß. zu Marienwerder, d) das Sächsische zu Repitz bei Torgau, e) das Schlesische zu Leubus bei Parchwitz, f) das Posensche zu Zirke, g) das Westphälische zu Warendorf bei Münster, und h) das Rheinische zu Wickrath bei Erkelenz.

[6] Vgl. oben §. 219 sub II E, S. 44. Ueber die frühere Verfassung des Justiz-Min. vgl. ferner: Klein's Annal., Bd. II, S. 300. — Terlinden, Vorbereitung zur jur. Civil-Praxis, §. 115. — Starke's Darstellung der besteh. Gerichts-Verf., §. 163, S. 428 ff.

[7] Vgl. in Simon's Preuß. Staats-Recht, Bd. I, S. 88.

[8] Später haben eine Zeit lang wieder zwei Justiz-Ministerien existirt. Die K.-O. v. 6. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 15) übertrug nämlich dem Justiz-Minister v. Kamptz die Fortführung der im J. 1826 wieder aufgenommenen Gesetz-Revision in allen ihren Theilen, mit Einschluß der Provinzial-Gesetze, und die oberste Leitung der Justiz-Angelegenheiten

lungen, bald nach Sachen, bald nach Personen, bald nach National- und Territorial-Verhältnissen, aufhören sollen. Der §. 2 des Publikandums v. 16. Dec. 1808 [1] setzte dann fest, daß das Justiz-Ministerium als ein selbstständiges Departement bestehen und eine verbesserte Verfassung erhalten solle, und in Folge dessen bestimmte die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [2], daß der Justiz-Minister, gleich den übrigen Staats-Ministern, die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortwortlichkeit zu führen habe. Zum Geschäftskreise des Justiz-Ministers gehört nach jener Verordnung:

1) alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft [3], und zwar in Civil- und Criminal-Justiz-Sachen; ferner die Anstellung aller Justiz-Bedienten, oder der Vorschlag dazu bei dem Könige [4]. Der Geschäftsbetrieb bei allen Justiz-Behörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypotheken-Wesen sollen unter ihm stehen. Außerdem werden ihm noch

2) die Lehnssachen beigelegt, und endlich soll er

3) in Angelegenheiten des Königlichen Hauses sein Gutachten abgeben.

Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 enthält dann ferner noch folgende Bestimmungen über die Ressort-Verhältnisse des Justiz-Ministeriums:

a) Wo die Aufsicht auf die Leitung des Criminal-Wesens mit der allgemeinen Polizei-Aufsicht zusammengreift, handelt der Justiz-Minister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei [5], was namentlich rücksichtlich der Straf-Anstalten stattfindet [6].

---

für die Rheinprovinz, dem Justiz-Minister Mühler dagegen die verfassungsmäßige oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justiz-Verwaltung für alle übrigen Provinzen, nebst den Lehns-Sachen. Beide Justiz-Minister sollten in einigen Fällen (Besetzung von Stellen, welche die Königl. Genehmigung erfordern, Bestellung der Mitglieder der Immediat-Examinations-Kommission, Vorschläge zu Gesetzen ꝛc.) gemeinschaftlich handeln. Durch die K.-O. v. 17. Dec. 1838 (G. S. 1839, S. 12) wurde indeß der Justiz-Min. v. Kamptz von der Verwaltung der Justizangelegenheiten der Rheinprovinz entbunden und solche dem Justiz-Min. Mühler mit übertragen, auch die sonstige Mitwirkung des Justiz-Min. v. Kamptz aufgehoben, sodaß diesem nur die Gesetz-Revision verblieb, welche demnächst durch die K.-O. v. 28. Febr. 1842 (G. S. 1842, S. 83) dem Justiz-Min. v. Savigny übertragen wurde, welcher zum Chef der durch die K.-O. v. 28. Febr. u. 8. April 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 182—184) angeordneten Gesetz-Kommission bestellt wurde. Durch den Allerh. Erlaß v. 1. Sept. 1848 (Just.-Min.-Bl. 1848, S. 329) ist indeß diese Gesetz-Kom. wieder aufgelöst und das bis dahin bestandene Ministerium der Gesetz-Revision mit dem Justiz-Ministerium vereinigt worden.

[1] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, S. 384.

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 8 u. 18 ff.

[3] Die Rechtspflege selbst steht den Gerichten zu.

[4] Ueber die Fälle, in welchen es der Bestätigung des Königs bedarf, vgl. unten. — In Betreff gewisser Kategorien von Justiz-Beamten erfolgt die Anstellung nicht durch den Justiz-Minister: a) die Anstellung sämmtlicher Subaltern- und Unterbeamten bei den Gerichten erster und zweiter Instanz, mit Ausnahme der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren, welche der Justiz-Min. bestellt, gehört zur Kompetenz der ersten Präsidenten der Appellat.-Gerichte, welche zwar dem Kollegium Mittheilung zu machen haben, um dessen Aeußerung zu vernehmen, deren Würdigung indeß ihnen lediglich überlassen bleibt (K.-O. v. 31. Dec. 1827, G. S. 1828, S. 6, K.-O. v. 8. Dec. 1833, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 362, K.-O. v. 10. Mai 1844, G. S. 1844, S. 115, Reskr. v. 20. Juni 1844, Min.-Bl. 1844, S. 156 ff., Geschäfts-Regl. für die Appell.-Ger. v. 17. Sept. 1850, §. 1, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 323, K.-O. v. 17. Dec. 1850, G. S. 1852, S. 26). Dem ersten Präsidenten des Ober-Trib. stehen gleiche Befugnisse zu (vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I, S. 18). b) Die Anstellung der Auskultatoren erfolgt durch die Obergerichte (A. G. O., Thl. III, Tit. 4, §. 5). Bei den Rheinischen Gerichten erfolgt die Zulassung zur Auskultatur auf ein von dem Landgerichts-Präsidenten und dem Ober-Prokurator ausgestelltes Qualifikations-Attest pro auscultatura (Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I, S. 51).

[5] Jetzt dem Minister des Innern.

[6] Diese Bestimmung in Betreff der Straf-Anstalten erlediget sich dadurch, daß die gesammte Verwaltung der Straf-Anstalten, ihre Beaufsichtigung und Einrichtung jetzt nur von dem Min. des Inn. geleitet wird und daher ressortmäßig unmittelbar und ausschließlich von den diesem Min. unterworfenen Behörden erfolgt (vgl. Reskr. des Justiz-Min. v. 2. Nov. 1836, v. Kamptz, Annal., Bd. XX, S. 979, und Jahrb., Bd. XLVIII, S. 516). Das (auf Allerh. Spezialbefehl ergangene) Reskr. v. 26. Okt. 1809 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 167) hatte angeordnet, daß die Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten in ökonomischer und finanzieller Hinsicht unter der

b) Neue Gesetze kann der Justiz-Minister, gleich anderen Departements-Chefs, im Staatsrathe [1] in Vorschlag bringen.

c) Er kommunicirt mit den andern Ministern und Departements-Chefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift, und handelt und verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist. Ueber alle gemeinsame Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Berathung entweder mit den einzelnen betheiligten anderen Ministern oder im Staats-Ministerium statt. Im letzteren muß der Justiz-Minister auch jede Abänderung der Justiz-Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, zum Vortrage bringen, ehe er solche dem Könige vorschlägt.

II. Die Geschäfte des Justiz-Ministeriums werden unter der Leitung und alleinigen Verantwortlichkeit des Justiz-Ministers von einem Unter-Staats-Sekretair [2] und den vortragenden Räthen verwaltet.

III. Nach der gegenwärtigen Verfassung steht dem Justiz-Minister eine Theilnahme an der Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit nicht zu, sondern dieselbe ist den Gerichten allein überlassen [3]; die Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte folgen lediglich dem gesetzlich geordneten Instanzenzuge, sodaß dem Justiz-Minister eine Einwirkung auf den Rechtsgang nur insofern gebührt, als ihm solche — insbesondere in Sachen, welche lediglich die Disciplin, den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen — in seiner Eigenschaft als Oberaufsichts-Behörde ausdrücklich vorbehalten und von den Gesetzen ausnahmsweise beigelegt worden ist [4]. Seine Funktionen umfassen demnach:

a) die Ober-Aufsicht über die gesammte Civil- und Straf-Rechtspflege [5],

b) das Anstellungs-Wesen der Justiz-Beamten und die Aufsicht über die dienstliche und außerdienstliche Führung derselben, insoweit dieselbe nicht den Disciplinar-Gerichten zusteht [6],

---

Leitung der Regierungen stehen, den Landes-Justiz-Kollegien aber die Mitwirkung zur ordnungsmäßigen Behandlung der Sträflinge gebühren und zu dem Ende die Revision der Anstalten zustehen solle. Diese Revisionen ordnete auch noch das Reskr. des Justiz-Min. v. 17. Dec. 1829 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIV, S. 489) an. Die Theilnahme der Landes-Justiz-Kollegien an diesen Revisionen ist indeß aufgehoben worden durch die Reskr. des Justiz-Min. v. 2. Nov. u. 8. Dec. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 516, und Annal., Bd. XX, S. 679, 680) und durch das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. u. d. Polizei v. 19. Nov. 1836 (v. Kamptz, Annal., Bd. XX, S. 986). Die K.-O. v. 29. April 1840 und das in Folge derselben erlassene Cirk.-Reskr. des Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 26. Aug. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 370, Nr. 655) hat indeß angeordnet, daß die Dirigenten der Crim.-Senate der Landes-Justiz-Kollegien jährlich wenigstens einmal die Gefängniß-Anstalten der Depart. bereisen und auch die Zuchthäuser besichtigen, hierbei möglichst mit den Kommissarien der Regier. gemeinschaftlich handeln und ihre etwanigen Bemerkungen der betr. Regierung mittheilen sollen. — Ueber die Visitation der Gefängnisse und Straf-Anstalten in der Rheinprovinz vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. u. d. Polizei v. 5. März 1839 (v. Kamptz, Annal., Bd. XXIII, S. 203).

[1] Vgl. indeß über die gegenwärtig in dieser Beziehung bestehende Verfassung oben §. 225, S. 70, sub 1.

[2] Das Amt eines Unter-Staatssekretairs im Justiz-Ministerium hat vor dem J. 1848 nicht bestanden, sondern ist zum erstenmale unterm 7. Juli 1848 (vgl. Min.-Bl. 1848, S. 229) besetzt worden (vgl. den Allerh. Erlaß v. 21. Sept. 1848 sub 7, G. S. 1848, S. 255). — Früher waren im Justiz-Min. zwei Direktoren (beziehungsweise für die Rheinische Justiz-Verwaltung und für die Sachen aus den übrigen Landestheilen) angestellt, welche ermächtigt waren, die Reinschriften der Verfügungen an Stelle des Justiz-Min. zu vollziehen (K.-O. v. 5. Febr. 1845, Min.-Bl. 1848, S. 23), auch sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten (K.-O. v. 14. Jan. 1846, Just.-Min.-Bl. 1846, S. 19). Durch den Allerh. Erlaß v. 27. Dec. 1848 und das Cirk.-Reskr. des Justiz-Min. v. 31. Dec. 1848 (Justiz-Min.-Bl. 1849, S. 5) ist dem Geh. Ober-Justiz-Rath von und zur Mühlen die Leitung der Bearbeitung der Beschwerde- und Criminal-Sachen aus den altländischen Provinzen übertragen worden.

[3] Vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 18), Verf.-Urk. Art. 86 (s. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 221 ff.).

[4] Vgl. das Nähere in Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 222—224, insbesond. S. 223, Note 1. — Ueber die Befugniß des Justiz-Min. zum Erlaß von Geschäfts-Instruktionen vgl. oben §. 225, S. 72, insbesond. Note 2.

[5] Die früher stattgefundene Bestätigung der Entscheidungen der Gerichtshöfe in Criminal-Sachen ist aufgehoben (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 224 sub b, insbesond. Note 3.

[6] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 225—231, und unten §§. 296 und 302.

c) die Vorbereitung der in das Gebiet der Justiz einschlagenden Gesetz-Entwürfe,
d) die Lehns-Angelegenheiten [1].

Außerdem steht ihm zu:

a) gemeinschaftlich mit dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen [2];

b) die Mitwirkung bei Standes-Sachen, deren Bearbeitung dem Ministerium des Königlichen Hauses übertragen ist, in Fällen, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justiz-Sachen sind [3];

c) der Justiz-Minister bildet, gemeinschaftlich mit dem Kriegs-Minister, das Militair-Justiz-Departement [4], welches durch das Patent v. 23. Okt. 1798 [5] errichtet worden ist. Nach diesem Patente besteht das gedachte Departement aus dem jedesmaligen Chef des Militair-Departements und dem Groß-Kanzler [6], und es ist demselben die Oberaufsicht über die Geschäfts-Verwaltung sowohl des General-Auditoriats, als sämmtlicher diesem subordinirten Militair-Gerichte übertragen worden [7]. Bei der Vollziehung der neuen Instruktion für das General-Auditoriat v. 20. Okt. 1800 wurde dann aber durch die Kabinets-Ordre v. 4. Nov. 1800 [8] bestimmt, daß künftig die Mitwirkung des Militair-Justiz-Departements bei der Militair-Justizpflege auf das General-Auditoriat allein, und bei demselben sich darauf einschränken solle, auf die Erhaltung der Ordnung die Aufsicht zu führen, die über das General-Auditoriat selbst eingehenden Beschwerden zu prüfen und das Rechtliche darauf zu verfügen [9]. Hierbei ist es im Wesentlichen verblieben, indem auch nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen bei der Militair-Justiz-Verfassung durch eine Kabinets-Ordre v. 22. März 1835 [10] bestimmt wurde, daß in den verfassungs- und vorschriftsmäßigen Verhältnissen des General-Auditoriats nichts geändert werden solle, weshalb es bei der dem Militair-Justiz-Departement durch das Patent v. 23. Okt. 1798 unter den Beschränkungen der Instruktion v. 20. Okt. 1800 und der Kabinets-Ordre v. 4. Nov. 1800 beigelegten Amtsthätigkeit sowohl in Beaufsichtigung der regelmäßigen Geschäftsführung des General-Auditoriats, als auch in administrativer Prüfung und Entscheidung der Beschwerden über dasselbe verbleibe, wogegen das Militair-Justiz-Departement keine Einwirkung auf die richterlichen Funktionen der General-Auditoriats haben solle [11]. Außer

---

[1] Die Thronlehn-Angelegenheiten gehören zum gemeinschaftlichen Ressort der Min. des Innern und der Justiz (Allerh. Erlaß v. 3. Okt. 1848, G. S. 1848, S. 269). Vgl. oben §. 224 sub IV, S. 68.

[2] Vgl. oben §. 229 sub II zu 3, S. 107.

[3] Vgl. Allerh. Erlaß v. 16. Aug. 1854 (G. S. 1854, S. 516). Vgl. oben §. 224 sub IV, S. 68.

[4] Vgl. über dasselbe Starke's Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. I, §. 122, S. 334 ff.

[5] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. X, pag. 1781, Nr. 81, Rabe's Samml., Bd. V, S. 231. — Vgl. oben §. 219 sub IV, S. 47—48.

[6] Jetzt dem Justiz-Minister. In dem Pat. ist außerdem verordnet, daß in geistl. Angelegenheiten auch der Chef des geistl. Departements zum Militair-Justiz-Depart. zugezogen werden solle. Diese Bestimmung hat indeß durch die in Folge der K.-O. v. 19. Juli 1809 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 121) eingetretene Aufhebung des Kriegs-Konsistoriums ihre Erledigung gefunden. Nach der Militair-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 69 ff.) gehören alle Militair-Kirchen-Angelegenheiten jetzt zum gemeinschaftlichen Ressort des Kriegs-Min. und des Min. der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

[7] Von dieser Oberaufsicht des Militair-Just.-Departements wurden indeß ausgenommen: a) alle Militair-Dienstsachen, b) die dem Gen.-Auditoriate oder einzelnen Mitgliedern desselben ertheilten Immediataufträge, und c) sämmtliche Crim.-Sachen, worin wirkliche Militairpersonen oder deren Angehörige verwickelt sind. Diese Angelegenheiten wurden dem Könige selbst vorbehalten.

[8] Vgl. Starke a. a. O., S. 335, Militair-Gesetz-Samml. S. 35.

[9] Und zwar ohne sich dabei des Reskripten-Styls zu bedienen.

[10] Vgl. Starke a. a. O., S. 336, Militair-Gesetz-Samml. S. 382. Vgl. auch das Reskr. v. 24. Juni 1833 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLI, S. 436).

[11] Die K.-O. v. 22. März 1835 bemerkte indeß, daß hierdurch nicht ausgeschlossen werde, daß das Mil.-Just.-Depart. das Gen.-Audit. auf Irrthümer in Auslegung und Anwendung der Gesetze aufmerksam machen dürfe, damit es entweder seine Ansicht berichtige oder bei ermangelndem Einverständnisse die Entscheidung des Königs nachsuche. Zugleich wurde bestimmt, daß das Gen.-Auditoriat zwar un-

diesem Aufsichtsrecht des Militair-Justiz-Departements gehört zu dessen Ressort die Konkurrenz mit dem General-Auditeur: a) bei Besetzung der Raths-Stellen im General-Auditoriate und der sämmtlichen Auditeur-Stellen [1], b) bei der Anstellung der Auditeurs im Civildienste [2], c) bei der Entscheidung auf die Gesuche der Auditeure um Beschäftigung bei den Civil-Gerichten [3].

IV. Nach den Bestimmungen der Verordnung v. 27. Okt. 1810 [4] ist der Justiz-Minister verpflichtet, außer den im Allgemeinen der Genehmigung des Königs vorbehaltenen Fällen [5], auch in mehreren anderen Angelegenheiten an den König speziell zu berichten, beziehungsweise dessen Entscheidung einzuholen. Er soll nämlich:

a) dem Könige alle zu dessen Vollziehung geeigneten Criminal-Erkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen [6];

b) demselben die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung sämmtlicher Justiz-Behörden mit seinen Bemerkungen gewähren;

c) die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt dem Justiz-Minister zwar überlassen, jedoch ist die Einwilligung des Königs nöthig zu jeder Personal-Vermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die Normal-Sätze [7] und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungs-Ersparnissen herrühren.

d) zur Besetzung aller oberen Stellen muß der Justiz-Minister die Genehmigung des Königs einholen [8].

V. Unmittelbar von dem Justiz-Minister ressortiren:

1) das **Ober-Tribunal** und die **Appellations-Gerichte** [9].

Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [10] hat bestimmt, daß kein anderer Departements-Chef an diese Obergerichte verfügen kann und sich in Fällen, wo er Auskunft von ihnen zu erhalten wünscht, an den Justiz-Minister wenden soll.

2) Die **Immediat-Justiz-Examinations-Kommission** in Berlin [11].

---

mittelbar an den König berichten dürfe, jedoch dem Mil.-Just.-Depart. Abschrift des Berichts und der darauf ergehenden Königl. Entscheidung mittheilen solle.

[1] Vgl. Instr. v. 20. Okt. 1800, Tit. 3, §. 1 (Rabe's Samml., Bd. VI, S. 286), Regul. v. 21. Jan. 1812 (Militair-Gesetz-Samml. S. 91).

[2] Vgl. Verordn. v. 11. Dec. 1802 (Milit.-Ges.-Samml. S. 42), Pat. v. 23. Okt. 1798 (ebendas. S. 26, 27).

[3] Vgl. K.-O. v 11. Febr. 1837 (Milit.-Ges.-Samml., Fortsetz. S. 59—60).

[4] Vgl. G. S. 1810, S. 19.

[5] Vgl. oben §. 225, S. 70 ff.

[6] Ueber die Art und Weise der gegenwärtigen Anwendbarkeit dieser Bestimmung vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 224, Note 3. — Ueber die dem Just.-Min. für gewisse Fälle beigelegte Befugniß zur Straf-Niederschlagung und Milderung vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 58, S. 277, Note 1.

[7] Vgl. über die verfassungsmäßigen Schranken in Betreff der Besetzung von Stellen Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 201, Note 6. — Ueber die Befugnisse des Justiz-Min. in Betreff der Verwaltung und Verwendung der für die Justiz-Verwaltung ausgesetzten Fonds vgl. Starke's Darstellung der bestehend. Gerichts-Verf. in den Preuß. Staaten, S. 435—440.

[8] Der Art. 87 der Verf.-Urk. bestimmt: „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt". Ueber die Fälle, wo die Ernennung der Justizbeamten dem Könige vorbehalten und wo solche dem Justiz.-Min. übertragen ist, vgl. §. 36 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 (s. in Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 225, Note 1). Der Allerh. Erlaß v. 19. März 1850, Nr. 5 (G. S. 1850, S. 275) bestimmt, daß auch die Bestallungen der Direktoren der Kreisgerichte und der Stadt- und Kreisgerichts-Räthe vom Könige vollzogen werden, diejenigen der Kreisrichter dagegen im Namen des Königs vom Justiz-Min. auszufertigen sind. — Bei Beamten, welche eine vom Könige vollzogene Bestallung erhalten haben, werden auch die Verfügungen wegen ihrer Versetzung, Pensionirung oder Entlassung vom Könige vollzogen, jedoch ist die Versetzung der Räthe bei Untergerichten (mit Zustimmung derselben) dem Just.-Min. nachgelassen worden (K.-O. v. 12. Aug. 1825 und 21. Juni 1826, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVI, S. 216, und Bd. XXVII, S. 293). Die Königl. Genehmigung zur Anstellung ist ferner erforderlich zur Anstellung der Räthe des Ministeriums (Verordn. v. 27. Okt. 1810, G. S. 1810, S. 9, Nr. 5), desgl. der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte (Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 3, G. S. 1849, S. 14). Bei den Rheinischen Gerichten ist die Königl. Genehmigung erforderlich zur Anstellung der Mitglieder des Appell.-Ger.-Hofes und der Landgerichte (vgl. Starke's Darstellung der bestehenden Gerichts-Verf. S. 434, Note 7).

[9] Ueber die Verfassung der Gerichte vgl. unten §§. 268 ff.

[10] Vgl. G. S. 1810, S. 20.

[11] Ueber ihre Geschichte und Verfassung vgl.: Dr. H. A. Simon, Geschichtliches über die

Sie wurde durch das Reglement v. 12. und 19. Nov. 1755 [1] errichtet und ist dazu bestimmt, die dritte juristische Prüfung mit den dazu geeigneten Kandidaten abzuhalten [2]. Sie bestand früher aus vier Ober-Tribunal-Räthen. Später wurde die Zahl ihrer Mitglieder vermehrt und diese sind sowohl aus dem Ober-Tribunale, als aus dem Justiz-Ministerium genommen worden [3]. Sie besteht jetzt aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern [4] und zerfällt in zwei Abtheilungen, jede zu drei Mitgliedern, von denen die eine für die altländischen, die andere für die Rheinischen Prüfungen bestimmt ist [5].

§. 231.

VII. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 [6] hatte die Angelegenheiten des Kultus [7] und des öffentlichen Unterrichts, sowie die Medizinal-Sachen dem Ressort des Ministeriums des Innern überwiesen, welches (nach §. 4) in sechs Sektionen eingetheilt sein sollte, von welchen die dritte für den Kultus und öffentlichen Unterricht wieder in zwei Unter-Abtheilungen zerfiel, nämlich a) für den Kultus, und b) für den öffentlichen Unterricht, die fünfte aber die Medizinal-Sachen bearbeiten sollte [8]. Diese Bestimmungen wurden schon durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [9] modificirt. Das Ministerium des Innern, zu dessen Ressort die gedachten Angelegenheiten auch fernerhin gehören sollten, wurde statt in sechs, nur in vier Abtheilungen gegliedert. Für den Kultus und öffentlichen Unterricht wurde eine besondere Abtheilung (die dritte) gebildet, welcher ein besonderer Direktor für das Spezielle vorgesetzt war [10]. Ihr Wirkungs-

---

Königl. Preuß. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission (Berlin, 1855). — Derselbe, die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission (Berlin, 1855). — Starke, Darstellung der bestehenden Gerichts-Verfass. in dem Preuß. Staate, §. 166, S. 440 ff.

[1] Vgl. oben §. 219, S. 45, Note 5.

[2] Das Bestehen der dritten Prüfung ist erforderlich.

a) in den Landestheilen, wo die Verordn. v. 2. Jan. 1849 nebst dem Ergänz.-Gesetze v. 26. April 1851 gilt, mithin in der ganzen Monarchie mit Ausschluß des Bezirkes des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln, in Betreff sämmtlicher Richter-, Staatsanwaltschaft- und Rechtsanwalt-Stellen (Verordn. v. 2. Jan. 1849, §§. 36 u. 37, G. S. 1849, S. 1, Ges. v. 26. April 1851, Art. XV. G. S. 1851, S. 181).

In Betreff Neuvorpommerns hatte auch bereits die K.-O. v. 17. März 1832, (G. S. 1833, S. 30), bestimmt, daß es zur Anstellung als Advokat oder Notar der Prüfung vor der Immediat-Just.-Exam.-Kom. bedürfe, und nach §. 1 der Instr. für diese Kom. v. 8. Febr. 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 143), sollte diese Prüfung für jede Anstellung als Rath, Advokat oder Notar bei den Ober-Gerichten oder größeren Unter-Gerichten in Neuvorpommern und in dem Ostrhein. Theile des Reg.-Bez. Koblenz erforderlich sein, welche Bestimmungen jetzt durch die oben alleg. Vorschriften der Verordn. v. 2. Jan. 1849 u. das Ges. v. 26. April 1851 in der angegebenen Weise noch erweitert worden sind.

b) Im Bezirke des Appell.-Ger.-Hofes zu Köln ist die Prüfung durch die Immediat-Just.-Exam.-Kom. zu den Stellen als Rath, General-Advokat und Prokurator bei dem Appell.-Hofe und bei der Rhein. Abth. des Ober-Trib., sowie als Assessor und Rath oder Prokurator bei einem Landgerichte, und als Advokat im Bezirke des Appell.-Ger.-Hofes erforderlich (Regl. v. 16. Febr. 1832, §§. 33, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIX, S. 230, Regl. v. 8. Febr. 1834, §. 1, a. a. O., Bd. XLIII, S. 143). Vgl. Starke's Darstell. der bestehenden Gerichts-Verf., S. 441.

[3] Seit dem J. 1834 ist ein Rath des (vormaligen) Rheinischen Revisions- u. Kassations-Hofes (jetzigen Rheinischen Senats des Ober-Trib.) hinzugetreten (K.-O. v. 17. Dec. 1833, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 141).

[4] Vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung, Jahrg. I, S. 64, und Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 242.

[5] Vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung, Jahrg. I, S. 64, u. K.-O. v. 17. Dec. 1833 nebst Reskr. v. 8. Febr. 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 141).

[6] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 383 ff.

[7] Vgl. A. L. R., II, 8. 113.

[8] Der Sektion für Kultus und öffentl. Unterricht waren Geh. Staatsräthe als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Min. des Inn. untergeordnet waren; die Sektion für die Mediz.-Sachen sollte, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Min. des Inn. unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet werden (§§. 4 u. 9 a. a. O.). Ueber den Geschäftskreis beider Sektionen vgl. §§. 10—13 u. 16 u. 17 a. a. O. — Vgl. auch Bd. I, Abth. 2, §. 197, insbesond. S. 495, Note 3.

[9] Vgl. G. S. 1810, S. 3 ff.

[10] Vgl. a. a. O. S. 13—14.

kreis umfaßte alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staates ist [1]. Die Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege [2] sollte auf die Abtheilung der allgemeinen Polizei (die erste Abtheilung im Ministerium des Innern) übergehen.

Die Kabinets-Ordre v. 3. Nov. 1817 (sub III) [3] ordnete dann die Bildung eines völlig selbstständigen Ministeriums für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und das Medizinal-Wesen an [4], welchem durch die Kabinets-Ordre v. 11. Jan. 1819 sub b [5] auch die Angelegenheiten der höchsten geistlichen Würden zugetheilt wurden.

II. Dies Ministerium besteht zur Zeit aus vier Abtheilungen, nämlich:

A. die Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten [6].

Die Verordnung v. 28. Jan. 1848 [7] hatte angeordnet, daß eine obere Kirchen-Behörde für die „evangelische Landes-Kirche" unter dem Namen: „Evangelisches Ober-Konsistorium" in Berlin errichtet werden solle. Diese Behörde sollte (§. 5 a. a. O.) für alle evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche dem amtlichen Wirkungskreise der Provinzial-Konsistorien zugewiesen sind, die oberste kirchliche Behörde bilden [8], und es sollte darin der Minister der geistlichen Angelegenheiten, in dessen Vertretung aber ein vom Könige zu ernennender Vice-Präsident, den Vorsitz führen (§. §. a. a. O). Diese Behörde ist indeß niemals in Wirksamkeit getreten, sondern unter Sanktion des Königs durch den Beschluß des Staats-Ministeriums v. 13. April 1848 [9] für aufgelöst erklärt worden. Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 hatte demnächst (im Art. 12) den Grundsatz der Selbstständigkeit der evangelischen und der Römisch-katholischen Kirche, sowie jeder anderen Religions-Gesellschaft, verkündet, und es wurden nunmehr Anordnungen getroffen, welche bezweckten, die verheißene Selbstständigkeit, auch der evangelischen Kirche, anzubahnen. Der Allerhöchste Erlaß v. 26. Jan. 1849 [10] traf eine hierauf hinzielende vorläufige Anordnung durch Errichtung einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde, welche die zu dem Ressort der Provinzial-Konsistorien gehörenden inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche in höherer Instanz selbstständig und kollegialisch bearbeiten sollte [11]. Als dann die Ver-

---

[1] Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 13) bestimmt, daß dahin zu rechnen sind: a) alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das A. L. R. bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten; b) nach Maßgabe der, den verschiedenen Religions-Partheien zugestandenen Verfassung auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des A. L. R.; c) der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Sekten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze; d) die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes; e) der Religions-Unterricht bei der Erziehung; f) alle höhere wissenschaftliche und Kunst-Vereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, ingleichen die Bau-Akademie zu Berlin, in soweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwaltung; g) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion; h) alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

[2] Jedoch mit Ausnahme des dem Kriegs-Min. verbleibenden Militair-Medizinal-Wesens.

[3] Vgl. G. S. 1817, S. 290.

[4] Die K.-O. bestimmt: „Das Min. des Inn. giebt das Depart. für den Kultus und öffentl. Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinal-Wesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistl. und der Erziehungs- und Schul-Sachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen."

[5] Vgl. G. S. 1819, S. 3.

[6] Ueber das frühere und gegenwärtige Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staate vgl. Bd. I, Abth. 2, §§. 190 ff. und insbesondere §. 197.

[7] Vgl. G. S. 1848, S. 27.

[8] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 496, Note 7.

[9] Vgl. G. S. 1848, S. 114. — Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 499.

[10] Vgl. G. S. 1849, S. 125.

[11] Vgl. das Nähere in Bd. I, Abth. 2, §. 197. — Durch den Allerh. Erl. v. 26. Jan. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 17) war der Vorsitz in der Abth. des Min. der geistl. Ang. für die inneren evangel. Kirchen-Sachen dem Geh. Ober-Revis.-Rathe Frech übertragen worden; durch den Allerh. Erl. v. 21. Dec. 1849 (a. a. O., 1850, S. 16) wurden indeß die Direktorial-Geschäfte in den beiden Abtheil. für die inneren und äußeren evangel. Kirchen-Sachen dem Konsist.-Präsidenten v. Uechtritz kommissarisch aufgetragen.

fassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (im Art. 15) den Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche wiederholt anerkannt hatte, bestimmte der Allerhöchste Erlaß v. 29. Juni 1850 [1], daß der bisherigen „Abtheilung für die innern evangelischen Kirchen-Sachen" die Bezeichnung als „Evangelischer Ober-Kirchenrath" beizulegen sei, und das gleichzeitig erlassene Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung [2] sprach im §. 1 aus, daß dieser evangelische Ober-Kirchen-Rath an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß v. 26. Jan. 1849 mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchen-Sachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten trete. Dies Reglement ertheilte zugleich die näheren Bestimmungen eines Theils über den Geschäftskreis und die Organisation des evangelischen Ober-Kirchen-Raths [3], andern Theils über die dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibenden Gegenstände der Verwaltung der evangelischen Kirche, und über diejenigen Fälle, wo ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes stattzufinden hat. Im Wesentlichen gehören zum Ressort des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche; dagegen bestimmt das gedachte Ressort-Reglement im §. 3, daß dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung des Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken verbleiben solle [4]. In Beziehung auf die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche sollen (nach §. 3 des Ressort-Reglements v. 29. Juni 1850) folgende Gegenstände zu dem Ressort des Ministers gehören [5].

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbau-Sachen;

2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;

3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;

4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;

5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.

Dabei soll es in den zur Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den evangelischen Ober-Kirchen-Rath ein besonderes Interesse darbieten, dem Ermessen des Ministers vorbehalten bleiben, demselben die wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Ober-Kirchen-Rathe vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu

---

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 343. Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 504.

[2] Vgl. G. S. 1850, S. 344 ff. — Das Cirk.-Reskr. des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths v. 21. Okt. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 13 ff.) veröffentlicht eine „Zusammenstellung der Vorschriften für die evangelische Kirchenverwaltung nach dem Ressort-Regl. v. 29. Juni 1850, und den später ergangenen Bestimmungen".

[3] Vgl. das Nähere hierüber unten §. 236.

[4] Das Ressort-Regl. v. 29. Juni 1850 (§. 3) bestimmt übrigens, daß dem Min. der geistl. Angel. diese Verwaltung nur „bis zu dem in dem Allerh. Erl. v. 26. Jan. 1849 bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchen-Verfassung" verbleiben solle. Der in Bezug genommene Erl. v. 26. Jan. 1849 besagt aber in dieser Beziehung, „daß dies derjenige Zeitpunkt sein solle, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereiniget, mithin der Art. 12 (jetzt Art. 15) der Verf.-Urk. in Vollziehung zu setzen sein werde". Hiernach ist also die durch den Allerh. Erlaß v. 29. Juni 1850 und das demselben beigefügte Ressort-Regl. getroffene Einrichtung gleichfalls nur als eine provisorische anzusehen und muß um so mehr nur als eine solche betrachtet werden, da sie in der That keinesweges die Verwirklichung der Grundsätze des Art. 15 der Verf.-Urk. enthält. Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 502 ff.

[5] Ueber die gemeinschaftliche Leitung des Kollekten-Wesens der evangel. Landeskirche durch den evangel. Ober-Kirchen-Rath und das Min. der geistl. Ang. vgl. unten §. 236.

müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen (§. 4 des Reglements). — Die Fälle, in welchen ein Zusammenwirken des Ministers und des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes stattfinden soll, werden (im §. 5 des Ressort-Reglements v. 29. Juni 1850) dahin festgestellt [1]:

1) in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung v. 27. Juni 1845, §. 3, die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;

2) in den nach derselben Verordnung, §. 5, zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also:

a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen,

b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;

3) bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;

4) bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;

5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;

6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In Gemäßheit neuerer Bestimmungen tritt außerdem das Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen-Raths in folgenden Fällen ein [2]:

7) bei der Bestimmung, resp. Genehmigung der in den Volks-Schulen, den Schullehrer-Seminarien und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religions-Lehrbücher [3];

8) bei der Anstellung von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Direktoren der Schullehrer-Seminare, soweit es sich um Lehre und Bekenntniß derselben handelt, worüber dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe die gutachtliche Aeußerung vorbehalten ist [4];

9) Bei Besetzung der geistlichen Rathsstellen bei den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Konsistorium verbunden ist [5];

10) bei Leitung des kirchlichen Kollektenwesens [6].

Unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes stehen: a) die Domkirche zu Berlin, und b) das Dom-Kandidaten-Stift zu Berlin [7].

B. Die Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Dieselbe bearbeitet in höherer Instanz sowohl die äußeren, als die inneren Angelegenheiten des katholischen Kirchenwesens [8], insoweit hierbei überhaupt eine Einwir-

---

[1] In diesen Fällen soll der evangel. Ober-Kirchen-Rath den ihm ressortmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrnehmen und vertreten (§. 4), und es sollen die Entscheidungen im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des Ober-Kirchen-Rathes und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses, erfolgen (§. 5 a. a. O.).

[2] Vgl. die Zusammenstellung im Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 15.

[3] Vgl. Allerh. Ordre v. 5. Febr. 1855 (in den Aktenstücken aus der Verw. des evangel. Ober-Kirchenraths, Bd. II, H. 2, S. 77 ff.).

[4] Vgl. ebendas.

[5] Vgl. die alleg. Allerh. Ordre v. 5. Febr. 1855 und die Allerh. Ordres v. 10. Jan. und 19. Juni 1857 (vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 15).

[6] Vgl. die Allerh. Ordre v. 16. Febr. 1856 und das dadurch genehmigte Regl. (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 116, Nr. 70). Vgl. unten §. 236.

[7] Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 145—146, und Allerh. Ordre v. 26. April 1854 und Statut für das Dom-Kandidaten-Stift zu Berlin v. 22. Nov. 1853, nebst Erläut. dazu und der Haus-Ordn. für dasselbe im Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 89—92. Vgl. Aktenstücke aus der Verw. des evang. Ober-Kirchenr., Bd. II, H. 2, S. 102 ff.

[8] Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bau-Sachen wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums

kung des Staates, namentlich auf Grund des Oberaufsichts-Rechtes, verfassungsmäßig noch stattfindet [1].

C. Die Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Von derselben ressortiren die höheren und niederen Bildungs-Anstalten [2], also das ganze Unterrichts-Wesen, ohne Unterschied der Konfession [3], und alle Anstalten und Behörden für Wissenschaft und Kunst.

Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet: a) der Konservator der Kunstdenkmäler [4] und die Kommission für die Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler [5], b) der General-Inspektor des Taubstummen-Wesens [6].

D. Die Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten [7].

---

bewirkt (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender, Jahrg. 1862 u. 1863, S. 142).

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 472 ff., u. §. 196, S. 488 ff.

[2] Sofern nicht einzelne derselben ausdrücklich anderen Ministerien überwiesen sind, wie z. B. die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde dem Finanz-Min. (vgl. oben §. 227, S. 85), die Musterzeichnen- und Navigations-Schulen dem Min. für H., G. u. öffentl. Arb. (vgl. oben §. 228, S. 101), die höheren landwirthschaftl. Lehranstalten dem Min. für die landwirthschaftl. Ang. (vgl. oben §. 229, S. 107). — Die Bearbeitung der die Handwerker-Fortbildungs- und Sonntags-Schulen betreffenden Angelegenheiten in der Ministerial-Instanz ressortirt von dem Min. der geistl., Unterr.- u. Mediz.-Angel. (Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. &c. Angel. und des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 11. Aug. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 168, Nr. 194).

[3] Eine Mitwirkung des evangel. Ober-Kirchen-Rathes findet statt: a) Betreffs der Bestimmung, resp. Genehmigung der in den Volks-Schulen, den Schullehrer-Seminarien und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religionsbücher; b) bei der Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien, soweit es sich um Lehre und Bekenntniß derselben handelt, worüber dem Ober-Kirchen-Rathe die gutachtliche Aeußerung vorbehalten ist; c) bei Besetzung der geistlichen Raths-Stellen bei den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Konsistorium verbunden ist. Vgl. oben sub A, S. 116.

[4] Die Kreirung dieser Stelle ist durch die K.-O. v. 1. Juli 1843 erfolgt und soll dazu dienen, der Sorge für die Erhaltung der im öffentlichen Besitze befindlichen Kunstdenkmäler eine festere Grundlage zu geben, die Kenntniß des Werthes dieser Denkmäler mehr zu verbreiten und die zu ihrer Konservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf bestimmte, mehr übereinstimmende und umfassende Prinzipien zurückzuführen, als dies nach den früheren Einrichtungen möglich war. Vgl. darüber und über die Stellung der Regierungen, sowie der Ortsbehörden zu dem Konservator der Kunstdenkmäler das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. u. Unterr.-Ang. v. 24. Jan. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 38, Nr. 47). Ueber die Obliegenheiten und die Amtsführung des Konservators der Kunstdenkmäler ist die Instr. v. 24. Jan. 1844 (a. a. O. S. 39, Nr. 48) ergangen. Vgl. ferner in Bezug darauf: Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 24. Mai 1844, betr. die Anfertigung von Zeichnungen zu Restaurations-Bauten (a. a. O. S. 168, Nr. 187), Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. &c. Ang. u. d. Fin. v. 22. Okt. 1844, betr. die Bearbeitung der Restaurations-Entwürfe alterthümlicher Gebäude (a. a. O. S. 306, Nr. 359), und Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. &c. Ang. v. 14. März 1845, betr. die Inventarisation der Kunstdenkmäler (a. a. O. 1845, S. 65, Nr. 83). Vgl. diese Erlasse in v. Rönne's Bau-Polizei (2. Ausg.), S. 48—52. — Unter dem Vorsitze des Min. der geistl. u. Unterr.-Ang. besteht auch eine Kommission für die Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler, zu deren Mitgliedern auch der Konservator der Kunstdenkmäler gehört.

[5] Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 143 u. 144.

[6] Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 143.

[7] Nachdem schon im Laufe des 16. Jahrh. einige Verordnungen erschienen waren, in welchen eine Ueberwachung der Heil-Anstalten und der Apotheken angeordnet, sowie eine Festsetzung der Arznei-Preise bestimmt worden war (vgl. v. Rönne u. Simon, das Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 12 ff.), erging unterm 12. Nov. 1685 das Ed. wegen des in Berlin aufgerichteten Collegii Medici &c. (Mylius, C. C. M., Tom. V, Abth. 4, cap. 1, Nr. 1), worin dies Kollegium als Central-Medizinal-Behörde angeordnet wurde. Als der Ausgangspunkt der späteren Gestaltung des Preuß. Medizinal-Wesens ist aber das allgem. Medizinal-Ed. v. 27. Sept. 1725 (Mylius, C. C. M., Tom. V, Abth. 4, cap. 1, Nr. 32, pag. 219, vgl. in v. Rönne u. Simon, a. a. O., S. 15 ff.) anzusehen, welches das Collegium Medicum als Central-Behörde bestätigte und demselben die Provinzial-Medizinal-Kollegien unterordnete. Im J. 1799 wurden dann sowohl das Ober-Collegium medicum mit dem Ober-Collegium sanitatis, als die Provinzial-Medizinal-Kollegien vereiniget (vgl. die Instr. für die Collegia medica et sanitatis v. 21. April 1800 in Mylius, N. C. C., Tom. X, pag. 2834, Nr. 22). Das Ober-Collegium medicum et sanitatis war — mit kurzer Unterbrechung von 1786 bis 1798 — eine von dem General-Direktorium unabhängige Behörde

Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 [1] hatte (im §. 4) bestimmt, daß die Medizinal-Sachen die fünfte Sektion im Departement des Ministeriums des Innern bilden sollten, und in den §§. 16 und 17 a. a. O. waren zugleich der Wirkungskreis und die Unter-Behörden dieser Sektion festgesetzt worden [2]. Demgemäß wurde durch die Kab.-Ordre v. 13. Dec. 1809 [3] die Auflösung des bisherigen Ober-Collegii medici et sanitatis, ingleichen des Collegii medico-chirurgici verfügt [4] und die Organisation einer besonderen Medizinal-Sektion im Ministerium des Innern genehmiget. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [5] traf hierin indeß Aenderungen. Es wurde von der Errichtung einer besonderen Medizinal-Sektion im Ministerium des Innern Abstand genommen und festgesetzt, daß die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege mit von der im Ministerium des Innern gebildeten Abtheilung der innern Polizei bearbeitet werden solle, nur mit Ausnahme der äußeren Einrichtung und Verwaltung des Militair-Medizinal-Wesens nebst der Pépinière für die Militair-Aerzte und deren Ernennung, welche der Militair-Behörde verbleiben sollten [6]. Die Kab.-Ordre v. 3. Nov. 1817 (sub III) [7] ordnete dann aber an, daß das Medizinal-Wesen von dem Ministerium des Innern auf das neu zu errichtende selbstständige Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übergehen solle.

Die Kab.-Ordre v. 3. Nov. 1817 hatte die Ressort-Verhältnisse zwischen dem Ministerium des Innern und der Abtheilung für das Medizinal-Wesen im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nicht näher geordnet, weshalb durch die Kab.-Ordre v. 29. Jan. 1825 [8] eine schärfere Abgrenzung in dieser Beziehung erfolgte. Dem Ministerium des Innern wurden dadurch überwiesen: die Aufsicht über das ganze Gebiet der Sanitäts-Polizei, die Sorge für die den Staatsangehörigen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke, die Leitung aller gewöhnlichen Heil-Institute und der Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare

---

(vgl. ob. §. 219, S. 42). Im J. 1797 wurde ein eigenes, von dem General-Direktorium unabhängiges, unmittelbar unter dem Könige stehendes Ministerial-Departement für die Medizinal- und Sanitäts-Sachen errichtet, welchem die Aufsicht über sämmtliche Medizinal- und Sanitäts-Kollegien und Anstalten übertragen wurde (vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, Einleit. S. IV u. XI—XIII, s. oben §. 219, S. 42, Note 5). Nur Schlesien und später auch Franken standen nicht unter diesem Departement, sondern behielten ihre bei der Besitznahme vorgefundene Medizinal-Verfassung (vgl. v. Rönne u. Simon, a. a. O., S. 56). Diese Verfassung der Medizinal-Behörden bestand dann bis zum Jahre 1808.

[1] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 383 ff.

[2] Die Abtheil. für das Medizinal-Wesen soll (nach §. 16 a. a. O.) die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staates für die Gesundheitspflege leiten. Sie soll ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinal-Personals und dessen Anstellung im Staate, auch, unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei, die oberste Leitung aller Kranken-Anstalten haben. Ihr sollte ferner eine Theilnahme an dem Militair-Medizinalwesen gebühren, namentlich bei den betreffenden Bildungs-Anstalten und bei den Prüfungen, worüber indeß eine besondere Verordnung vorbehalten blieb. Faktisch beschränkt sich jedoch diese Theilnahme an dem Militair-Medizinalwesen darauf, daß der als Chef des letzteren fungirende General-Chirurgus gleichzeitig als Mitglied der Medizinal-Sektion im Min. des Inn. wirkt (vgl. Horn, das Preuß. Medizinal-Wesen, Th. I, S. 15). Nach §. 17 a. a. O. sind ihr unmittelbar untergeordnet: a) die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen, b) die allgemeinen Bildungs-Anstalten für dasselbe, c) die größeren Kranken-Anstalten in den Hauptstädten, soweit sie eigene Direktionen haben und nicht den Kammern (Regierungen) untergeordnet sind.

[3] Vgl. v. Rönne und Simon a. a. O., S. 57.

[4] Vgl. das Reskr. v. 19. Jan. 1810 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 259).

[5] Vgl. G. S. 1810, S. 11.

[6] Auch nach der K.-O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 40), welche die Errichtung eines neben dem Min. des Inn. bestehenden besonderen Polizei-Min. anordnete, verblieb dem Min. des Inn. „die Medizinal-Polizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitäts-Anstalten ohne Unterschied, jedoch insofern diese Gegenstände zu dem Militair-Medizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegs-Ministers“.

[7] Vgl. G. S. 1817, S. 290.

[8] Diese K.-O. ist nicht förmlich publicirt, jedoch, soweit sie das Ressort betrifft, in dem Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. u. d. Pol. und der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. April 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 670) mitgetheilt. — Vgl. über das Geschichtliche dieser K.-O. und die in Folge derselben getroffenen Anordnungen v. Rönne u. Simon, das Medizinalwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 60—65.

Kranke, jedoch in den dazu geeigneten Fällen unter Einholung des Beirathes des Medizinal-Departements. Dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wurden dagegen zugetheilt: die Aufsicht über das Impfwesen, über Irren-, Heil- und Aufbewahrungs-Anstalten, und über das Charité-Krankenhaus in Berlin. Außerdem verblieb demselben die Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung aller Medizinal-Personen, die Konzession zur Anfertigung und zum Verkaufe sogenannter Geheimmittel, die Oberaufsicht über die klinischen Anstalten, die gesammten Apotheker-Angelegenheiten, die Hebammen-Lehranstalten und die damit verbundenen Gebär-Anstalten, das Veterinär-Wesen und die Konzessionirung formell nicht qualificirter Personen zur Ausübung einzelner Kuren ꝛc. Die Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 (§. 42) [1] übertrug demselben auch noch die Approbation der Unternehmer von Privat-Kranken- und Irren-Anstalten. Diese Theilung der Central-Verwaltung des Medizinal-Wesens hatte indeß mannigfache Unzuträglichkeiten zur Folge und es zeigte sich das Bedürfniß einer einheitlichen Leitung der gesammten Verwaltung dieses Zweiges. Deshalb wurde mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 22. Juni 1849 [2], unter Aufhebung der Kab.-Ordre v. 29. Jan. 1825, die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit der Maßgabe angeordnet, daß derselbe in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat [3].

Seit diesem Erlaß ist das gesammte Medizinal-Wesen, mit Ausschluß des Militair-Medizinal-Wesens [4], dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet, in welchem dasselbe die vierte Abtheilung [5] bildet. Der Geschäftskreis dieser Abtheilung umfaßt:

a) die oberste Leitung der gesammten Medizinal- und Sanitäts-Polizei, mithin die Ueberwachung sämmtlicher zum Gesundheitsschutze der Staatsangehörigen getroffenen oder zu treffenden Maßregeln und aller die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege begründenden Einrichtungen und Anstalten;

b) die Aufsicht über die Qualifikation des Medizinal-Personals, die Verwendung desselben im Staatsdienste, die Begutachtung über Kunstfehler der Medizinal-Personen und die Handhabung der Disciplinargewalt;

c) die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Kranken-Anstalten.

Unmittelbar von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ressortiren:

1) die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen in Berlin. Sie wurde durch den §. 17 des Publikandums v. 16. Dec. 1808 [6] angeordnet und sollte die Stelle des aufgehobenen Ober-Collegii medici et sanitatis vertreten [7]. Ihre Organisation blieb einer besonderen Verordnung vorbehalten und es ist darüber die Instruktion v. 23. Jan. 1817 [8] ergangen. Danach ist diese Deputation eine wissenschaftliche, konsultative Behörde, welche die theoretische Ausbildung der medizinischen Disciplinen verfolgen, auch zu deren Vervollkommnung mitwirken und durch Benutzung der Resultate, welche zu jeder gegebenen Zeit diese Ausbildung liefert, die Leitung der Medizinal-Verwaltung erleichtern soll. Sie bildet also eine Versammlung von Sachverständigen, welche zugleich berufen ist, den Minister mit ihrem wissenschaft-

---

[1] Vgl. G. S. 1845, S. 49.

[2] Vgl. G. S. 1849, S. 335.

[3] Insbesondere bestimmt der Erl. v. 22. Juni 1849 noch, daß der Lehrplan der Thierarznei-Schule vor dessen Genehmigung durch den Min. der Medizinal-Angel. den Min. des Kriegs und für landwirthsch. Angel. zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen ist.

[4] Vgl. darüber unten §. 233. — Da der Chef des Militair-Medizinalwesens gleichzeitig als vortragender Rath in der Med.-Abth. des Unterrichts-Min. fungirt, so wird hierdurch eine gewisse Verbindung des Civil- und Militair-Medizinal-Wesens erreicht.

[5] Dieselbe besteht unter der oberen Leitung des Ministers aus einem Direktor und aus vortragenden, theils technischen, theils für die Administration qualificirten Räthen.

[6] Vgl. Rabe's Samml., Bd. XI, S. 392.

[7] Dieselbe Bestimmung wiederholt die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 11).

[8] Vgl. dieselbe in v. Rönne's u. Simon's Medizinal-Wesen, Bd. I, S. 66 ff.

lichen Gutachten und Rathe zu unterstützen, auch auf Erfordern desselben in allen einzelnen Fällen solche Gutachten abzustatten, wo es zur Verwaltung des Medizinal-Wesens oder in Kriminalfällen verlangt wird, sowie auch in anderen Justiz- und Polizei-Angelegenheiten [1], wo es auf medizinische, kunstfertige und wissenschaftliche Prüfung ankommt (§. 1 der Instruktion) [2]. Sie besteht aus einem Direktor, aus der nach Verhältniß der Geschäfte erforderlichen Anzahl ordentlicher Mitglieder und einigen Beisitzern, und einer unbestimmten Zahl von außerordentlichen Mitgliedern (§. 2) [3]. Die Verfassung ist kollegialisch (§. 23).

2) Die Ober-Examinations-Kommissionen für die Staatsprüfung der Aerzte und Apotheker in Berlin [4].

Dieselben sind in Folge der Kab.-Ordre v. 28. Juni 1825 durch das Reglement des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten v. 1. Dec. 1825 [5] gegründet worden und stehen unmittelbar unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, denen ein technisches Mitglied des Ministeriums als Direktor vorsteht (§. 3 des Reglements). Die Auswahl des Personals steht dem Ministerium zu [6] (§. 4 a. a. O.). Den Staats-Prüfungen vor diesen Kommissionen sollen (nach §. 5 a. a. O.) unterworfen sein: a) alle promovirten Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte, oder als solche und Wundärzte zugleich erlangen wollen, b) alle Kandidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen, c) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erster Klasse. — Nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung ist die Direktion in die der medizinischen und die der pharmaceutischen Ober-Examinations-Kommission getrennt und jede dieser Direktionen einem Rathe des Ministeriums übertragen. Gegen die Absicht, das gesammte medizinische Prüfungs-Wesen in der Hand der Ober-Examinations-Kommission zu koncentriren, hat sich alsbald die Nothwendigkeit fühlbar gemacht, in einzelnen Fällen den zu Prüfenden die Ablegung der Prüfungen vor einer ihrem Aufenthaltsorte näheren Prüfungs-Behörde zu gestatten. Es sind daher in den Provinzen delegirte Prüfungs-Kommissionen für die Staats-Prüfungen der Aerzte und Apotheker gebildet worden [7].

---

[1] Die betr. Anträge sind an das Min. zu richten (Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 13. Dec. 1852, Just.-Min.-Bl. 1852, S. 406).

[2] Die Instr. v. 23. Jan. 1817 bestimmt auch noch, daß die wissenschaftl. Deputation diejenigen Prüfungen der höheren Medizinal-Beamten und Personen zu überwachen habe, welche nicht den Prov.-Behörden für das Medizinal- und Sanitätswesen überlassen worden. Diese Bestimmung ist indeß gegenwärtig nur noch in Beziehung auf die Physiker in Kraft, wogegen im Uebrigen für die gedachten Prüfungen die Ober-Examinations-Kommission für die höheren Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen errichtet ist.

[3] Der Direktor und die ordentlichen Mitglieder werden auf den Vorschlag des Min. vom Könige, allemal auf drei Jahre, ernannt. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur Aushülfe bestimmt, im Falle die ordentlichen Mitglieder nicht ausreichen (§. 2 a. a. O.).

[4] Ueber die älteren Einrichtungen wegen der Prüfungen der Medizinal-Personen, insbesondere das erste Prüfungs-Reglement v. 1. Febr. 1798, vgl. v. Rönne u. Simon, das Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 344 ff.

[5] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153.

[6] Es sollen dazu in der Regel keine Universitäts-Lehrer gewählt werden, welche Bestimmung sich jedoch als unausführbar erwiesen hat, so daß in Wirklichkeit die Ausnahme zur Regel geworden ist; auch sollen die Mitglieder in den einzelnen Prüfungs-Kommissionen wechseln, so daß diese Kommissionen in Bezug auf ihr Personal jedes Jahr neu zusammengesetzt werden (§. 4 a. a. O.).

[7] Es bestehen solche in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg. Ihre innere Organisation soll sich möglichst nach den Normen der Ober-Examinations-Kommission richten. In Bezug auf das Ressort-Verhältniß stehen sie durch Vermittelung der Universitäts-Kuratorien unmittelbar unter dem Ministerium. Die frühere Beschränkung der Zulassung zu den Prüfungen vor den delegirten Kommissionen ist seit dem Jahre 1854 einstweilen aufgehoben. Vgl. über diese Kommissionen: Publ. der Reg. zu Trier v. 21. Mai 1829 (Amtsbl. S. 187), Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 1. Juli 1837 (Augustin, Samml., Bd. VI, S. 797), Reskr. desselb. Min. v. 30. März 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 172) u. Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 24. April 1842 (a. a. O. S. 126). Vgl. in v. Rönne's u. Simon's Medizinal-Wesen, Bd. I, S. 396—398.

3) Die technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten.

Sie besteht seit dem Jahre 1832 unter dem Vorsitze eines Rathes des Ministeriums aus praktischen Apothekern, hat ihren Sitz in Berlin, und war ursprünglich zur Bearbeitung und Revision der Arznei-Taxe gegründet. Sie ist eine konsultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten in pharmaceutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat [1].

4) Die große Heil-Anstalt der Charité in Berlin, und

5) die Thier-Arznei-Schule in Berlin [2].

Das Allerhöchste Regulativ v. 7. Sept. 1830 [3] hatte die Errichtung eines „Kuratoriums für die Krankenhaus-Angelegenheiten" angeordnet, welches die doppelte Bestimmung haben sollte: a) die Oberaufsicht und Leitung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses zu Berlin in administrativer Hinsicht zu führen, und b) eine begutachtende und berathende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospital-Wesens der ganzen Monarchie zu bilden (§§. 1 und 2 des Regulativs). Durch die Kab.-Ordre v. 21. Juli 1836 und das Regulativ v. 24. Juni 1836 [4] wurde demnächst diesem Kuratorium auch die Leitung der Thier-Arznei-Schul-Angelegenheiten übertragen und es wurde demselben nunmehr die Bezeichnung: „Kuratorium für die Krankenhaus- und Thier-Arznei-Schul-Angelegenheiten" beigelegt. Zugleich wurde diese Behörde in zwei Sektionen: a) Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten, und b) Abtheilung für die Thier-Arznei-Schul-Angelegenheiten, getheilt (§. 1 des Regulativs). Die erstere dieser beiden Abtheilungen sollte unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ressortiren (Regulativ v. 7. Sept. 1830, §. 1), die letztere die Mittel-Behörde zwischen der Direktion der Thier-Arznei-Schule und den Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Krieges bilden (Regulativ v. 24. Juni 1836, §. 1). Die Kab.-Ordre v. 27. April 1846 [5] entband indeß die Direktion des Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute einstweilen von der Aufsicht des gedachten Kuratoriums und ordnete dieselben unmittelbar dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten unter [6]; die Kab.-Ordre v. 10. Dec. 1847 [7] aber hob das erwähnte Kuratorium gänzlich auf und unterordnete auch die Direktion der Thier-Arznei-Schule unmittelbar dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten [8].

Von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Ministerium des Königl. Hauses gemeinschaftlich ressortirt die Königl. Hof-Apotheken-Kommission in Berlin [9].

---

[1] Ihre Organisation und ihr Wirkungskreis sind durch die Instr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 27. Okt. 1849 (vgl. in Horn's Preuß. Medizinal-Wesen, S. 22) festgesetzt worden. Vgl. unten §. 363, sub I.

[2] Vgl. unten §. 367, sub I.

[3] Vgl. G. S. 1830, S. 134.

[4] Vgl. G. S. 1836, S. 248.

[5] Vgl. G. S. 1846, S. 166.

[6] Die Allerh. Ordre v. 25. Nov. 1850 genehmigte die Bildung einer aus einem Arzte und einem Verwaltungs-Beamten bestehenden Charité-Direktion nach Maßgabe der unterm 30. März 1850 erlassenen Instr. (vgl. dieselbe in Horn's Medizinalwesen, S. 23 ff.).

[7] Vgl. G. S. 1848, S. 19.

[8] Die Verhältnisse der Direktion der Thier-Arznei-Schule sind durch die Instr. v. 10. Nov. 1849 (Horn, das Preuß. Medizinal-Wesen, S. 29 ff.) anderweitig geordnet worden. Sie besteht aus einem technischen Direktor und einem Verwaltungs-Direktor und hat alle Befugnisse des früheren Kuratoriums für die Thier-Arznei-Schul-Angelegenheiten nach Maßgabe der für dieses erlassene Regl. v. 24. Juni 1836 (§. 1 der Instr.). Sie ist dem Minister der geistlichen ꝛc. Ang. unmittelbar untergeordnet (§. 2 a. a. O.). Betreffs des Verhältnisses zum Kriegs-Min. und zum Min. für die landwirthsch. Ang. vgl. §§. 3 u. 4 a. a. O., wonach die Direktion in den betr. Fällen mit den Kommissarien dieser Ministerien sich zu benehmen und auf Erfordern den gedachten Min. in deren Ressort Mittheilungen zu machen verbunden ist. Ueber das Verhältniß des Min. der geistl. ꝛc. Ang. in dieser Beziehung zu dem Min. des Kriegs und für die landwirthschaftl. Angel. vgl. den Allerh. Erlaß v. 22. Juni 1849 (G. S. 1849, S. 335, s. oben §. 229, S. 103, Note 13). — Der Direkt. der Thier-Arznei-Schule ist durch die K.-O. v. 10. Dec. 1847 (G. S. 1848, S. 19) auch die Verpflichtung übertragen worden, in jeder veterinär-ärztlichen Angelegenheit auf die Aufforderung einer bei der Sache selbst betheiligten Behörde, sowie in gerichtlichen Veterinär-Angelegenheiten ihr Gutachten in letzter Instanz abzugeben (vgl. §. 6 des Regul. v. 24. Juni 1836, G. S. 1836, S. 248).

[9] Sie ist im Jahre 1764 von Friedrich II. angeordnet und besteht gegenwärtig aus dem ersten Königl. Leibarzte, einer pharmaceutisch-

III. Zum Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehören:

1) die Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin, sowie

2) die Königl. Akademie der Künste in Berlin [1].

Die Unterordnung beider Akademien unter das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist im §. 6 der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien v. 23. Okt. 1817 [2] ausgesprochen worden [3]. Ferner:

3) die Königl. Kunst-Akademien zu Königsberg und Düsseldorf, sowie

4) die Königl. Museen [4] und

5) die wissenschaftlichen Anstalten in Berlin [5].

Unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten [6] ressortiren auch:

6) die Universitäten [7]. Sie kamen bei der neuen Organisation (laut §. 11 des Publikandums v. 16. Dec. 1808) [8] unter die Abtheilung des öffentlichen Unter-

---

chemischen Autorität und einem Verwaltungs-Beamten. Sie führt die Aufsicht über das Personal der Hof-Apotheke in Berlin, über die etatsmäßige Verwendung der Fonds derselben, über die Verabfolgung von Medikamenten lediglich an die dazu Berechtigten, und über die richtige Berechnung der von den Hof-Apothekern zu Potsdam und Charlottenburg gemachten Arznei-Lieferungen (vgl. v. Rönne u. Simon, Medizinal-Wesen, Bd. I, S. 78, Horn, das Preuß. Medizinal-Wesen, S. 34).

[1] Von derselben ressortiren die Kunst- und Baugewerk-Schulen in den Provinzen, nämlich a) die Kunst-, Bau- und Handwerk-Schule in Breslau, b) die Kunst- und Gewerk-Schule in Danzig, c) die Kunst- und Baugewerk-Schule in Erfurt, d) die Kunst- und Baugewerk-Schule in Magdeburg, e) die Kunst-Schule zu Königsberg in Preußen (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 158. Vgl. auch unten §. 453, sub II, u. §. 463, sub III.

[2] Vgl. G. S. 1817, S. 240.

[3] Das Publik. v. 16. Dec. 1808, §. 11, Nr. 3 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 390) hatte dieselben der Abtheil. für den öffentl. Unterricht im Min. des Inn., und die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 14) der Abtheil. für den Kultus und öffentl. Unterricht in diesem Min. untergeordnet.

[4] Vgl. das vom Könige bestätigte Statut für die Königl. Museen in Berlin v. 15. Jan. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 1131 ff.), welches (im §. 2) die unmittelbare Unterordnung der Museen unter das Min. der geistl. rc. Angel. ausspricht, die spezielle Oberaufsicht und Verwaltung aber dem General-Intendanten der Museen überträgt (§. 3). Ueber die für die Angelegenheiten der Museen bestehende artistische Kommission vgl. §§. 7—15 a. a. O. Den einzelnen Abtheilungen des Museums (nämlich jetzt: a) Gemälde-Gallerie, b) Skulpturen-Gallerie, c) Antiquarium, d) Sammlung der Miniaturen, Handzeichnungen und Kunstdrucke, e) Kunstkammer, ethnographische Sammlung und Sammlung vaterländischer Alterthümer, und f) Aegyptisches Museum) sind Direktoren (unter dem General-Intendanten) vorgesetzt, welche auf den Vorschlag des letzteren und den Antrag des Min. der geistl. rc. Ang. vom Könige ernannt werden (§§. 16—28 a. a. O.).

[5] Nämlich die Königl. Bibliothek, die Königl. Sternwarte, das chemische Laboratorium, der Königl. botanische Garten und das Königl. Herbarium. Vgl. den Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 161—162. — Ueber die Verwaltung der Königl. Bibliothek vgl. den Ber. des Ober-Bibliothekars Dr. Pertz v. 22. April 1854 im Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1854, S. 794—802.

[6] Früher standen die Universitäten unter einem besonderen Ober-Kuratorium (für die protestantischen Universitäten), welches ein Minister als ein für sich bestehendes Departement führte (vgl. oben §. 219, S. 46). An seine Stelle trat laut Instr. v. 22. Febr. 1787 (vgl. in v. Rönne's Unterrichts-Wesen d. Preuß. Staates, Bd. I, S. 76—77) das Ober-Schul-Kollegium, welchem indeß schon im Jahre 1802 die Universitäten wieder entzogen, indem sie abermals unter ihr früheres Ober-Kuratorium gestellt wurden (vgl. K.-O. v. 21. Dec. 1801 und Reskr. v. 5. Jan. 1802, Mylius, N. C. C., Tom. XI, pag. 749, Rabe's Samml., Bd. VII, S. 13 u. 14). Vgl. v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 706 ff.

[7] Nämlich die Universitäten zu Greifswald, Halle, Breslau, Königsberg, Berlin u. Bonn; ferner die theologische und philosophische Akademie zu Münster, das Lyceum Hosianum in Braunsberg und die philosophisch-theologische Lehranstalt zu Paderborn (Seminarium Theodorianum). (Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 162 ff.) Unmittelbar von dem Min. der geistl. rc. Ang. ressortirten auch die Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau, Königsberg und Stettin (ebendas. S. 192), und unter gemeinschaftlicher Leitung des Min. der geistl. rc. Ang. und des evangel. Ober-Kirchen-Rathes steht das Prediger-Seminarium in Wittenberg (Regl. v. 29. Juni 1850, §. 1, Nr. 3, §. 5, Nr. 3, G. S. 1850, S. 344). — Vgl. unten §. 459.

[8] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 390.

richts im Ministerium des Innern, und nach der Verordnung v. 27. Okt. 1810[1] unmittelbar unter das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern, aus welchem demnächst in Gemäßheit der Verordnung v. 3. Nov. 1817 das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hervorging. Als Stellvertreter des Ministers dienen bei den einzelnen Universitäten die Kuratorien derselben[2].

IV. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810[3] hat für gewisse Fälle ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Minister, welcher die Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Medizinal-Wesens verwaltet, in seinem Wirkungskreise an die Genehmigung des Königs gebunden sein soll. Dieser Genehmigung soll es bedürfen:

a) zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen, der ersten Aerzte und Direktoren bei größeren Medizinal-Instituten in den Hauptstädten; auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungs-Anstalten für das Medizinal-Personal, die nicht mit Universitäten verbunden sind;

b) zu jeder Annahme und jeder Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke[4], auch jeder stiftungswidrigen Verwendung;

c) zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, soweit der König sich die Bestätigung vorbehalten hat, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schul-Direktorate bei den Gymnasien[5];

d) zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz[6].

---

[1] Vgl. G. S. 1810, S. 14.

[2] In dieser Beziehung hatte das Publikandum v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Prov.-Pol.- u. Finanz-Behörden (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 472) im §. 10 bestimmt, daß in Rücksicht der Universitäten die Mitwirkung der Regierungen sich nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht beschränken, wogegen das Kuratorium die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, ingleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer besorgen solle; auch wurde die Ernennung des jedesmaligen Kurators dem Könige vorbehalten. Nach der Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Prov.-Behörden, §. 16 (G. S. 1815, S. 85) sollten die Ober-Präsidenten stets die Kuratoren der Universität in der betreffenden Provinz sein. In Folge des Bundes-Beschlusses v. 20. Sept. 1819, Bd. II, §. 1 (G. S. 1819, S. 220) traten dann auf Grund der Instr. v. 18. Nov. 1819 (a. a. O., S. 233) bei sämmtlichen Preuß. Universitäten an Stelle der Kuratoren außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte, und der §. 16 der Verordn. v. 30. April 1815 wurde (durch den §. IV der Instr. v. 18. Nov. 1819) suspendirt. Diese Reg.-Bevollmächtigten wurden dem Min. der geistl. ꝛc. Ang. unmittelbar untergeordnet (§. V a. a. O.). In Folge des Bundes-Beschlusses v. 2. April 1848 (vgl. in v. Rönne's Unterrichts-Wesen, Bd. II, S. 395) wurden dann aber die außerordentlichen Reg.-Bevollmächtigten wiederum auf den Wirkungskreis von Kuratoren eingeschränkt (vgl. die Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 2. April u. 6. Nov. 1848, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 222 u. 344). Bei der Universität Greifswald sind die Geschäfte des Kurators einstweilen dem zeitigen Rektor und dem Amtshauptmann, und bei der Universität Berlin dem zeitigen Rektor und dem Universitäts-Richter gemeinschaftlich übertragen (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 162 u. 178). Vgl. auch unten §. 459, sub II.

[3] Vgl. G. S. 1810, S. 11 u. 14.

[4] In Betreff der Frage: in welchen Fällen es zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, sowie an andere Anstalten und Korporationen der landesherrlichen Genehmigung bedarf, und in welchen Fällen der Min. der geistl. ꝛc. Ang. die Genehmigung ohne Anfrage beim Könige ertheilen kann, vgl. indeß das Ges. v. 13. Mai 1833 (G. S. 1833, S. 49), die K.-O. v. 22. Mai 1836 (G. S. 1836, S. 195), die K.-O. v. 10. April 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVII, S. 564) und die Verordn. v. 21. Juli 1843 (G. S. 1843, S. 322).

[5] Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 14) fügt hierbei noch hinzu, daß die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen vom Staats-Kanzler ressortire. Durch die K.-O. v. 11. Jan. 1819, Nr. 6 (G. S. 1819, S. 3) sind indeß die Angelegenheiten der höchsten geistl. Würden gleichfalls dem Min. der geistl. ꝛc. Ang. übertragen worden. Hinsichts der Direktoren der gelehrten Schulen vgl. unten §. 256, sub IV.

[6] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 192, S. 470 ff.

§. 232.

VIII. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

I. Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 [1] (§. 2) hatte nur ausgesprochen, daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als ein selbstständiges bestehen und durch eine besondere Verordnung eine verbesserte Verfassung erhalten solle. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [2] bestimmte demnächst, daß dies Ministerium zu seinem Wirkungskreise alle Gegenstände haben solle, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen [3]. Es war ein besonderer Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden, indeß setzte die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [4] fest, daß der Staats-Kanzler Antheil an den Geschäften dieses Ministeriums nehmen solle [5]; die Kabinets-Ordre v. 3. Juni 1814 [6] stellte aber demnächst den Staats-Kanzler allein an die Spitze der gesammten auswärtigen Angelegenheiten. Seit dem Jahre 1823, nachdem das Amt des Staats-Kanzlers nicht wieder besetzt worden, sind alle Geschäfte dieses Ministeriums ausschließlich auf den Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergegangen. Der König hat sich in der Verordnung v. 27. Okt. 1810 [7] vorbehalten, stets selbst die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtigen Verhältnisse zu erhalten, weshalb der Minister verpflichtet sein soll, ihm alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, sowie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vorzulegen oder Vortrag daraus zu halten. Nach den Entschließungen des Königs soll er alsdann die Geschäfte seines Ressorts leiten, den fremden Gesandten Antwort ertheilen und die Königlichen bescheiden [8]. Die Ernennung der Gesandten und die Bestimmung ihrer Besoldungen hat der König sich ausdrücklich selbst vorbehalten [9]; auch muß über die Anstellung des gesammten Gesandtschafts-Personals die Genehmigung des Königs eingeholt werden [10]. Auch zur Anstellung der Räthe bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bedarf es der Genehmigung des Königs, die übrigen Anstellungen dagegen bleiben dem Minister überlassen, wenn der Personal-Etat nicht überschritten wird [11].

Nach den Bestimmungen der Verordnung v. 27. Okt. 1810 [12] sollen die Geschäfte des auswärtigen Ministeriums in zwei Sektionen bearbeitet werden, von welchen:

a) die erste die äußeren Verhältnisse des Preußischen Staates im Allgemeinen,

---

[1] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 384.

[2] Vgl. G. S. 1810, S. 20 ff.

[3] Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 bestimmte auch, daß das ausw. Min. die Censur aller Schriften politischen Inhalts haben solle. Die Verordn. v. 23. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 31) hatte indeß den Min. des Inn. an die Spitze der gesammten Censur-Verwaltung gestellt. Durch den Art. 27 der Verf.-Urk. ist das Institut der Censur gänzlich beseitiget (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 96, S. 89 ff.).

[4] Vgl. G. S. 1810, S. 3.

[5] Vgl. das Nähere über diese Theilnahme des Staats-Kanzlers in der Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 20 ff.).

[6] Vgl. G. S. 1814, S. 40 ff.

[7] Vgl. G. S. 1810, S. 20.

[8] Es wird (a. a. O.) noch bestimmt, daß die Ausfertigungen der an die Königl. Gesandten zu erlassenden Bescheidungen von dem Könige selbst vollzogen werden sollen, wenn es darauf ankommt, denselben Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben. Ist der König in wichtigeren dringenden und eiligen Fällen verhindert, so kann zwar der Minister dergl. Verfügungen allein erlassen, soll aber dem Könige sogleich Anzeige davon machen. In anderen Fällen dagegen erläßt der Minister die Verfügungen nur in seinem Namen. Ueber die Verantwortlichkeit des Min. der auswärtigen Angel. für sämmtliche von dem Könige ausgehende Regierungshandlungen, die sich auf die Leitung der auswärtigen Ang. beziehen, vgl. übrigens Bd. I, Abth. 1, §. 75, S. 365 ff.

[9] Die Besoldungen werden jetzt durch das Staatshaushalts-Etat-Gesetz regulirt und können also nur durch Vereinbarung mit den Kammern festgesetzt werden (Verf.-Urk., Art. 99, vgl. Bd. I, Abth. 1, §§. 64, 65, u. 76).

[10] Vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 22).

[11] Ebendas. — Der Min. der ausw. Ang. hat auch die Disposition über die etatsmäßigen Fonds, insofern bei den Besoldungen die Normalsätze nicht überschritten werden (a. a. O.).

[12] Vgl. G. S. 1810, S. 21.

die Kommunikation mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation, und die Instruktion der Preußischen über die höhere Politik betrifft;

b) die zweite alle Geschäfte des auswärtigen Departements hat, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staates oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Staatsangehörigen beziehen, Konsulate, Grenz-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höheren politischen Angelegenheiten gehören.

Der ersten Abtheilung soll der Minister selbst vorstehen; der zweiten soll ein besonderer Sektions-Chef vorgesetzt sein, welcher dem Minister die wichtigeren Gegenstände vorträgt und die Korrespondenz und die Kommunikation mit den übrigen Ministerien zu führen hat [1]. — Gegenwärtig wird diese Sonderung nicht strenge aufrecht erhalten; zur Vertretung des Ministers besteht das Amt eines Unter-Staats-Sekretairs [2].

II. Unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stehen unmittelbar:

a) die Gesandtschaften (Botschafter, Gesandte, Minister-Residenten, Geschäftsträger) [3], an welche kein anderes Departement verfügen, sondern deshalb das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersuchen soll [4];

b) die Konsulate, bei welchen dieselbe Vorschrift stattfindet, nur mit der Ausnahme, daß der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten berechtiget ist, von denselben Auskunft zu erfordern, und daß eine Konkurrenz desselben bei der Besetzung der Konsulate stattfindet [5];

c) die Prüfungs-Kommission für das diplomatische Examen [6].

§. 233.

IX. Das Kriegs-Ministerium.

I. Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 (§. 2) [7] wies in Betreff der zu verbessernden Organisation des Kriegs-Ministeriums auf eine besondere Verordnung hin, welche demnächst unterm 18. Febr. 1809 [8] ergangen ist und auf welche dann die

---

[1] Diese Einrichtungen sind in der K.-O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 41) ausdrücklich bestätiget worden.

[2] Vgl. den Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 101 ff., worin die Sonderung der beiden Abtheilungen nicht mehr aufgeführt ist, wohl aber das Amt des Unter-Staats-Sekretairs und ein Abtheilungs-Dirigent.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 76, S. 367, Note 3.

[4] Vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 22). — Auch die Regierungen dürfen keine unmittelbare Korrespondenz mit den Preuß. Gesandtschaften an fremden Höfen führen (Reskr. v. 9. Juli 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 637).

[5] Die Verordn. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 22) bestimmt, daß der Chef der Abtheil. für Gewerbe im Min. des Inn. mit den Konsulaten über Gegenstände seines Faches unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Besetzung Antheil nimmt. Demnächst ist aber durch die K.-O. v. 19. Dec. 1816 (G. S. 1817, S. 6) bestimmt worden, daß künftig bei der Wahl und Anstellung der Konsulate der Min. der ausw. Ang., unter welchem die Konsulate unmittelbar stehen, zwar die Hauptstimme behalten, dem Min. der Finanzen und des Handels aber hierbei jederzeit eine berathende Stimme zustehen soll. Die Verordn. v. 7. Juni 1844, §. 8 (G. S. 1844, S. 150) hat auch vorgeschrieben, daß die im Auslande befindlichen Konsulate verpflichtet sein sollen, dem Präsidenten des Handelsamtes auf Erfordern Auskunft zu geben. Da in Folge des Allerh. Erlasses v. 17. April 1848 (G. S. 1848, S. 109) alle Befugnisse der Abtheil. für Handel und Gewerbe im Finanz-Min. und des (aufgehobenen) Handels-Amtes auf den Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb. übertragen worden sind (vgl. oben §. 228, S. 93), so ergiebt sich, daß dieser nunmehr zu den Konsulaten in das erwähnte Ressort-Verhältniß getreten ist. — Ueber die Verhältnisse der Preuß. Konsuln im Auslande vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 76, S. 367, Note 2, und unten §. 434.

[6] Dieselbe ist durch die K.-O. v. 4. Febr. 1827 angeordnet und besteht aus einem Rathe des Min. der ausw. Ang., als Vorsitzenden, nebst drei Mitgliedern. Vgl. darüber das Publikandum des Min. der ausw. Ang. v. 17. Febr. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 12).

[7] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 384.

[8] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 785, Rabe's Samml., Bd. X, S. 40.

Verordnung v. 27. Okt. 1810 [1] nur Bezug nimmt. Nach dem gedachten Publikandum v. 18. Febr. 1809 theilte das Kriegs-Ministerium, welches danach die ganze Militair-Verwaltung in sich begreift, und zu welchem alles gehört, was das Militair, dessen Verfassung, Einrichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch betrifft, sich in zwei Departements, nämlich a) das allgemeine Kriegs-Departement und b) das Militair-Oekonomie-Departement, und beide Departements zerfielen wiederum in Divisionen. Zum allgemeinen Kriegs-Departement, dessen Chef zugleich Chef des General-Stabes war, gehörten drei Divisionen, zum Militair-Oekonomie-Departement dagegen vier Divisionen. Außerdem bestand noch das Kriegs-Kommissariat unter der Direktion eines General-Kriegs-Kommissarius.

Die Kabinets-Ordre v. 28. Aug. 1814 [2] hob diese Eintheilung auf und setzte fest, daß das Kriegs-Ministerium fortan aus fünf Departements bestehen solle, nämlich: a) dem ersten Departement, welches die Geschäfte des allgemeinen Kriegs-Departements erhielt; b) dem zweiten Departement, welches die Geschäfte für den General-Stab bearbeitete und die Beschäftigung der Offiziere des General-Stabes und der Adjutantur leitete, auch die Plan-Kammer verwaltete; c) dem dritten Departement, welchem die Geschäfte der ersten Division des Kriegs-Departements zufielen; d) dem vierten oder dem Militair-Oekonomie-Departement; und e) dem fünften Departement, in welchem die Geschäfte des Kriegs-Kommissariats unter der jedesmaligen Direktion des General-Kriegs-Kommissariats bearbeitet werden sollten. Dabei wurde die vierte Division des Militair-Oekonomie-Departements von demselben getrennt und unter dem Namen des „Invaliden-Departements" direkt unter den Kriegs-Minister gestellt, also als ein selbstständiges Departement neu geschaffen.

Diese Eintheilung bestand bis zum Jahre 1825, wo sie auf Grund der Kabinets-Ordre v. 31. Aug. 1824 [3] wieder aufgehoben wurde, welche bestimmte, daß dem Kriegs-Ministerium die Organisation des Jahres 1809 wiedergegeben werden solle, was demnächst geschehen ist.

II. Die gegenwärtige Organisation des Kriegs-Ministeriums ist folgende [4]. Es besteht in demselben zuvörderst eine Central-Abtheilung, welche auf Grund der Kabinets-Ordre v. 25. Dec. 1808 errichtet worden ist, durch welche bestimmt wurde, daß der Kriegs-Minister ein eigenes Büreau und zu seiner Geschäftsführung einen oder mehrere Adjutanten (für die Militair-Angelegenheiten), sowie einen Staatsrath (für die auf die Civil-Administration Bezug habenden Gegenstände) und eine eigene Kanzlei erhalten solle. Dies Büreau führte bis zum Jahre 1851 die Bezeichnung „Ministerial-Büreau"; in Folge einer Kabinets-Ordre v. 18. Okt. 1851 hat dasselbe indeß die Benennung „Central-Abtheilung" erhalten [5]. Außerdem zerfällt das Kriegs-

---

[1] Vgl. G. S. 1810, S. 22.

[2] Vgl. G. S. 1814, S. 77.

[3] Diese nicht publicirte K.-O. ist ihrem wesentlichen Inhalte nach durch das Cirk.-Reskr. des Kriegs-Min. v. 16. Febr. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 262) mitgetheilt worden.

[4] Die jetzige Organisation des Kriegs-Min. beruht, nach Beseitigung der durch die K.-O. v. 28. Aug. 1814 angeordneten Departements-Eintheilung, auf dem Publikandum v. 18. Febr. 1809 und der K.-O. v. 31. Aug. 1824 nebst Cirk.-Reskr. des Kriegs-Min. v. 16. Febr. 1825 und weicht in der Haupt-Eintheilung von der Organisation des Publik. v. 18. Febr. 1809 nur insofern ab, als dort die „Departements" in „Divisionen" getheilt und als solche bezeichnet sind, wogegen sie jetzt die Bezeichnung „Abtheilungen" führen und die Kriegs-Kommissariate nicht mehr bestehen, aus welchen letzteren in Folge der K.-O. v. 1. Nov. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 904) besondere Behörden unter dem Namen „Militair-Intendanturen" gebildet worden sind. — Vgl. über die Organisation des Kriegs-Ministeriums die Denkschrift des Kriegs-Min. v. 7. Jan. 1850 in den Druckf. der II. K. 1849—1850, Bd. VI, S. 120—126, und sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. V, S. 3045—3046, deren Mittheilungen im Wesentlichen auf den Festsetzungen der oben alleg. Verordnungen beruhen. Nur hinsichtlich der Benennungen der verschiedenen zu einem Departement gehörenden „Unterabtheilungen" finden sich Abweichungen. Die im Laufe der Zeit vorgekommenen Veränderungen in der inneren Einrichtung des Kriegs-Ministeriums, wozu also auch die Geschäftsvertheilungen gehören, beruhen theils auf öffentlich bekannt gemachten Allerh. Erlassen, theils auf Verfügungen des Chefs des Ministeriums, theils endlich auf Vereinbarungen der Departements-Direktoren, resp. Abtheilungs-Chefs. Vgl. auch den Königl. Preuß. Staats-Kalender, Jahrg. 1862 u. 1863, S. 243—276.

[5] Dasselbe besteht aus einem Vorsteher und

Ministerium in zwei Departements, deren jedes aus mehreren Abtheilungen besteht, und in drei direkt unter dem Minister stehende, also keinem Departement angehörige, Abtheilungen.

A. Die Departements sind folgende:

AA. Das allgemeine Kriegs-Departement.

Dasselbe umfaßt alle auf die Verfassung der Armee und das Kommando Bezug habende Geschäfte, hat seinen eigenen Chef (Direktor) und zerfällt in drei Abtheilungen [1], und zwar:

1) die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, welche alle die Organisation, Formation, Dislokation, Truppen-Uebungen, den Dienstbetrieb, die Mobilmachung, die Disciplin und Rechtspflege betreffenden Angelegenheiten, ferner speziell die Dienstverhältnisse der Infanterie, Kavallerie und Landwehr, die Ersatz-, Entlassungs-, Bildungs-, Schul-, Prüfungs-, Medizinal- [2] und Kirchen-Angelegenheiten [3] bearbeitet [4]. — In Betreff des Militair-Kirchenwesens findet übrigens eine Konkurrenz des Kriegs-Ministeriums und des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten statt, deren gemeinschaftliches Organ in dieser Beziehung der Feldpropst ist [5].

---

einem Rathe, nebst dem erforderlichen Subalternen-Personale.

[1] a) In Folge des Allerh. Erl. v. 5. Sept. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 332, Nr. 397) wurde eine vierte Abtheilung, nämlich für die Marine, hinzugefügt, welche indeß auf Grund des Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853 (G. S. 1853, S. 908) wieder abgezweigt und als eine besondere Central-Behörde unter der Bezeichnung „Admiralität" konstituirt worden ist (vgl. unten §. 234), so daß das allgemeine Kriegs-Depart. jetzt wiederum nur drei Abtheilungen hat, wie das Publik. v. 18. Febr. 1809 und die K.-O. v. 31. Aug. 1824 solche angeordnet haben.

b) Nach dem Publik. v. 18. Febr. 1809 war der Chef des allgem. Kriegs-Depart. zugleich Chef des General-Stabes. Die diesfallsigen Geschäfte ressortirten von der zweiten Division des Departements, welcher ein General-Stabs-Offizier zugetheilt war. Diese Division bildete später auf Grund der K.-O. v. 28. Aug. 1814 das „zweite Departement" des Kriegs-Ministeriums (vgl. oben im Texte sub I). In Folge einer K.-O. v. 3. Febr. 1825 erfolgte durch das Reskr. des Kriegs-Min. v. 16. ejusd. die Auflösung des zweiten Departements, und dessen bisheriger Geschäftskreis ging, zugleich mit der Plan-Kammer, an den General-Stab über. Gleichzeitig wurde das mit dem zweiten Depart. verbunden gewesene lithographische Institut dem Gen.-Stabe überwiesen, dasselbe auch als ein landesherrliches anerkannt. Seit dem J. 1825 sind also die vorgedachten Geschäfte vom Kriegs-Min. abgezweigt worden.

[2] Bei der Bearbeitung des Militair-Medizinal-Wesens sollte nach §. 16 der Verordn. v. 16. Dec. 1808 eine Theilnahme der Sektion für das Medizinal-Wesen im Min. des Inn. stattfinden, welche sich indeß (auch nach der Uebertragung der gesammten Medizinal-Verwaltung an das Min. der geistl. 2c. Ang. faktisch darauf beschränkt hat, daß der Chef des Militair-Medizinal-Wesens gleichzeitig als vortragender Rath im Min. der geistl. 2c. Ang. fungirt (vgl. oben §. 231, S. 118, Note 2 und S. 119, Note 4). — Betreffs der Verhältnisse des Kriegs-Min. zu den Thierarzneischul-Angel. vgl. oben §. 231, sub II D, S. 117 ff. u. S. 121, Note 8.

[3] Die früher von dem Militair-Oekonomie-Depart. bewirkte Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche die Aufstellung des Etats für die Militair-Geistlichkeit, die Gewährung der Gehalts- und Zulage-Kompetenzen der Militair-Geistlichen und Küster, die Remunerirung der mit der Militair-Seelsorge betheiligten Civil-Geistlichen und unteren Civil-Kirchenbeamten und die Befriedigung der Kultus-Bedürfnisse betreffen, sind seit dem 1. April 1852 dem allgem. Kriegs-Depart. übertragen, und die Anweisung der Gehälter-Zulagen und Kultus-Kosten-Aversional-Entschädigungen der Militair-Geistlichen und Küster 2c. ist auf die Militair-Intendanturen übergegangen (Bekanntmachung des Kriegs-Min. v. 24. März 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 75).

[4] a) Die Verpflegungs-Angelegenheiten des Land-Gensdarmerie-Korps, soweit sie bis dahin vom Kriegs-Min. ressortirten, sind zum Ressort des Min. des Inn. dergestalt übergegangen, daß sie jetzt außer aller Beziehung zur Militair-Behörde stehen (K.-O. v. 22. Sept. 1848, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 378, Nr. 470, und v. 9. März 1854, Reskr. des Kriegs-Min. v. 18. Sept. 1852, 11. Mai und 25. Nov. 1854, Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Nov. 1854). Vgl. oben §. 226, S. 77, Note 1.

b) Ein Gleiches ist hinsichtlich des Telegraphen-Wesens geschehen, welches in Folge des Allerh. Erlasses v. 9. Febr. 1849 und zufolge Allerh. Erlasses v. 23. März 1849 (G. S. 1849, S. 146) auf das Min. für H., G. und öffentl. Arb. übergegangen ist. Vgl. oben §. 228, sub II ad I, S. 95.

[5] Vgl. Militair-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832, §. 2, Litt. c (G. S. 1832, S. 70). — Ueber das Verhältniß Betreffs der katholischen Militair-Geistlichen vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 477, Note 1, zu a und Militair-Kirchen-Ordn., §§. 5 u. 45.

Von dieser Abtheilung ressortiren die sämmtlichen Bildungs-Anstalten der Armee, nämlich die General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens[1] mit den dieser bei- und untergeordneten Studien-Kommissionen[2], der Militair-Ober-Examinations-Kommission, der Kriegs-Akademie, den Kriegs-Schulen, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, und den Kadetten-Korps nebst den Kadetten-Häusern[3]; ferner das Militair-Medizinal-Wesen[4]. Außerdem stehen direkt unter derselben: a) die Militair-Reit-Schule (früher „Lehr-Eskadron")[5], b) das Militair-Roßarzt-Eleven-Institut[6], c) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg[7].

2) Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten. Dieselbe leitet die Fabrikation der Waffen aller Art, des Pulvers, der Munition und des gesammten Artillerie-Materials, sowie die hiermit in Verbindung stehenden Versuche über Waffen-Konstruktion und Waffen-Wirkung; sie sorgt für die Ausrüstung der Armee und der befestigten Plätze mit Waffen und Munition, und für die Aufbewahrung und Instandhaltung der desfallsigen Vorräthe, bearbeitet die speziellen Angelegenheiten der Artillerie, die Schießübungen der Armee und die Schießversuche. Neben diesen Ministerialgeschäften liegt der Abtheilung noch die unmittelbare Leitung des Betriebes, der Administration, des Kassen- und Rechnungswesens der Pulver-Fabriken, Geschütz-Gießereien, Gewehr-Fabriken, Gewehr-Umänderungs-Anstalten und Waffen-Fabriken, des Feuerwerker-Laboratoriums für die Anfertigung der Kriegs-Raketen und Zündungen, und der Artillerie-Depots mit den Zeughaus-Verwaltungen, Artillerie-Laboratorien und Büchsenmachereien ob.

Zum Ressort dieser Abtheilung gehören auch: a) die Inspektion der technischen Institute der Artillerie[8], welcher die Artillerie-Werkstätten[9], das Feuerwerks-Laboratorium[10], die Geschütz-Gießereien[11] und die Pulver-Fabriken[12] unmittelbar untergeordnet sind[13]; b) die Gewehr-Fabriken[14]; c) die Artillerie-Depots[15].

3) Die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten, welche alle die festen Plätze des Landes in fortifikatorischer Beziehung betreffenden Angelegenheiten bearbeitet. Ihr liegt die Neuanlage und Instandhaltung der Festungen und Fortifikations-Werke, die Leitung und Beaufsichtigung der Militair-Bauten, die Verwaltung der Festungs-Baukassen und Grundstücke, die Unterbringung der Staats- und Bau-Gefangenen ob. Sie bearbeitet ferner die Eisenbahn- und Chaussee-Angelegenheiten,

---

[1] Vgl. unten §. 510, sub III, 10.
[2] Vgl. unten §. 515, sub I.
[3] Vgl. unten §. 515, sub II.
[4] Vgl. unten §. 518.
[5] Vgl. unten §. 516, sub VIII.
[6] Vgl. unten §. 516, sub II.
[7] Dies Institut ressortirte früher von dem Min. des Unterrichts, wurde jedoch durch die K.-O. v. 6. Aug. 1821 dem Kriegs-Min. zugetheilt und durch Reskr. des Kriegs-Min. v. 31. ej. m. die Leitung der Geschäfte und Verwaltung des Instituts dem damaligen vierten Depart. übertragen und speziell der Kassen-Abth. überwiesen. Laut Bekanntmachung des Kriegs-Min. v. 24. März 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 76, Nr. 65) ist indeß die Leitung und Bearbeitung der Angel. des Instituts seitdem dem allgem. Kriegs-Depart. übertragen worden und die Bearbeitung der betreff. Bau- und ökonomischen Angel. auf die Intendantur des IV. Armee-Korps übergegangen.
[8] Dieselbe ist in Folge der Allerh. Ordre v. 22. April 1858 an die Stelle der früher bestandenen (jetzt aufgehobenen) „Inspektion der Artillerie-Werkstätten" getreten (vgl. Bekanntmachung des allgem. Kriegs-Depart. des Kriegs-Min. v. 5. Mai 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 69).
[9] Es bestehen Haupt-Artillerie-Werkstätten in Berlin, Deutz, Neiße und Danzig (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 267), welche die Details der Leitung durch ihre Direktionen besorgen.
[10] Dasselbe hat seinen Sitz in Spandau (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 268).
[11] Dieselbe befindet sich gleichfalls in Spandau (vgl. a. a. O.).
[12] Es bestehen solche bei Spandau und bei Neiße (vgl. a. a. O., S. 267).
[13] Vgl. auch unten §. 513, sub B.
[14] Es bestehen: a) eine Inspektion der Gewehr-Fabriken in Berlin, b) drei Gewehr-Fabrik-Direktionen (in Spandau, Saarn und Danzig) und c) zwei Gewehr-Revisions-Kommissionen (in Sömmerda und Suhl). Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 268—269, desgl. unten §. 513, sub C.
[15] Dergleichen bestehen in den Festungen und außerdem in Berlin, Breslau, Münster und Trier zusammen 33 (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 269).

soweit davon das Militair-Ressort berührt wird, desgleichen die Angelegenheiten des Pionier-Korps und der Ponton-Trains.

BB. Das Militair-Oekonomie-Departement.

Demselben sind alle, die Militair-Oekonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Kriegs-Departement übertragenen, unterworfen. Dasselbe steht gleichfalls unter einem eigenen Chef (Direktor) und zerfällt in vier Abtheilungen, nämlich:

1) die Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen.

Zum Geschäftskreise derselben gehören: a) die Aufstellung der Haupt- und Spezial-Etats der General-Militair-Kasse und die Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, welche sich auf die Spezial-Etats der Militair-Verwaltung beziehen, ingleichen die Feststellung des Geldbedarfs der genannten Kasse und die Sorge für dessen Ueberweisung, sowie die Kontrollirung der außergewöhnlichen Einnahmen dieser Kasse; b) die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Truppen im Allgemeinen, insbesondere der Geldverpflegung der Truppen, der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, der Arrestanten ꝛc.; c) die Anweisung der Gehälter und Zulagen für nicht regimentirte Offiziere und Beamte, soweit diese nicht in ihrer dienstlichen Stellung dem Geschäftskreise einer anderen Abtheilung des Ministeriums ausschließlich angehören; d) die unbestimmten Zahlungen an Tagegeldern, Zulagen, Unterstützungen, Gerichtskosten, Vorschüssen ꝛc.; e) die Anstellung der Zahlmeister bei den Truppen; f) die Angelegenheiten der Militair-Wittwen-Kasse [1]. Die Abtheilung hat zugleich das Kuratorium der General-Militair-Kasse, bewirkt die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen derselben, nimmt außer den ihr Ressort betreffenden Titel-Rechnungen dieser Kasse auch die Haupt-Rechnung derselben und die Rechnungen von den Kautionszinsen ab, und stellt am Schlusse des Jahres die Hauptübersicht des Geldhaushaltes der Militair-Verwaltung zusammen. Demzufolge ressortiren von der Abtheilung: die General-Militair-Kasse und deren Filial-Anstalten (Militair-Wittwen-Kasse, detachirte Kassen in den Bundes-Festungen).

2) Die Abtheilung für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

Von derselben ressortiren: die Natural-Verpflegung der Truppen, ferner das Mundverpflegungs-Approvisionnement in den Festungen; desgleichen das Militair-, Reise-, Vorspann- und Transport-Wesen. Für die ordnungsmäßige Ausführung dieser Geschäfte haben die Intendanturen unter der oberen Leitung der Abtheilung zu sorgen, von welcher die allgemeinen Anordnungen hinsichts der Beschaffung des Naturalien-Bedarfs ausgehen. Der Abtheilungs-Vorsteher, als General-Proviantmeister, erhält sich in fortlaufender Kenntniß von den obwaltenden Konjunkturen im Getreidehandel und von dem Stande des Anschaffungs-Betriebes; ebenso nimmt derselbe nähere Ueberzeugung von den Hauptergebnissen der Magazin-Verwaltung und von der Geschäftsthätigkeit der Proviant-Aemter ꝛc. durch örtliche Bereisung in einem entsprechenden Turnus.

3) Die Abtheilung für die Bekleidungs-, Feldequipage- und Train-Angelegenheiten.

Von derselben ressortiren: die Anordnungen wegen Abfindungen der Truppen mit Bekleidung und Zubehör; das Train- und Feldequipage-Wesen bei den Truppen und

---

[1] Auf Grund der K.-O. v. 24. April 1824 ist die Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der Gen.-Direktion der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausgeschieden und dem Kriegs-Min. zugetheilt. Bei diesem hat das damalige fünfte Depart. die betreff. Geschäfte unter der Firma: „Direktion der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät" verwaltet, wogegen die Kassenarbeiten der General-Militair-Wittwen-Kasse unter Beibehaltung der Bezeichnung „Militair-Wittwen-Kasse" übertragen wurden. Durch die Reskr. des Kriegs-Min. v. 10. u. 15. Febr. und 1. März 1830 ist der gedachten Direktion die Benennung: „Abtheilung für die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten" beigelegt worden, und mittelst Reskr. des Kriegs-Min. v. 30. Jan. 1835 (Monats-Cirkular, Nr. 92 v. 30. Mai 1835) ist dieselbe dem Militair-Oekonomie-Depart., und zwar der Abth. für das Etats- und Kassenwesen, zugetheilt worden. — Vgl. unten §. 523.

die Erhaltung und Ergänzung der in den Train-Depots niedergelegten Vorräthe an Fahrzeugen, Geschirren und sonstigen Train- und Ausrüstungs-Gegenständen. Demzufolge gehören zum Geschäftsbereiche dieser Abtheilung die Montirungs-Depots und die Train-Depots.

4) Die Abtheilung für das Servis- und Lazareth-Wesen.

Zu deren Ressort gehören: die sämmtlichen Servis-Angelegenheiten [1]; die gesammte Kasernen-Administration und die Beschaffung, resp. Erbauung und Unterhaltung der Kasernen, Pferdeställe, Reitbahnen, Exercierhäuser, Wachen, Arrestlokale, Landwehr-Zeughäuser, Pulver-Behältnisse, Heergeräth-Schuppen, Handwerks-Stuben, Montirungs-Kammern, Garnison-Schmieden, auch der Exercier- und Schießplätze; die Unterhaltung der Dienstwohnungen des Kriegs-Ministers, der kommandirenden Generale und des Gouverneurs von Berlin; die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und des Kirchengeräthes, sowie der Garnison-Begräbnißplätze; die Unterhaltung der Invalidenhäuser; die obere administrative Leitung der Krankenpflege der Truppen; die Beschaffung und resp. Erbauung der Lazarethe, die Verwaltung derselben mit Einschluß der dahin gehörigen Anschaffung der Arznei- und Verbandmittel und zwar a) in den Garnison- und Kantonnements-Lazarethen, b) in den Festungs-Belagerungs-Lazarethen, c) in den Feld-Lazarethen [2]; die Servis-, Garnison- und Lazareth-Administration in den Bundesfestungen. Demzufolge gehören zum Geschäftsbereiche dieser Abtheilung: die sämmtlichen Königlichen und magistratualischen Garnison-Verwaltungen, die Garnison-Lazareth-Kommissionen und die Kommissionen zur Verwaltung der Belagerungs-Lazareth-Depots in den Festungen.

B. Die direkt unter dem Kriegs-Minister stehenden Abtheilungen.

Diese sind folgende:

AA. Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten [3] und die dazu gehörige Geheime Kriegs-Kanzlei.

Diese Abtheilung bearbeitet: die Ernennung und Beförderung sämmtlicher Offiziere der Armee, deren Anstellungs-, Abschieds-, Versetzungs-, Urlaubs-, Heiraths-, Belohnungs- und außerordentliche Gesuche und Vorschläge, deren Entscheidung von dem Könige abhängt; sie bereitet zur Entscheidung des Königs vor: alle zur Bestätigung desselben gelangenden kriegs- und ehrengerichtlichen Sentenzen, sowie die Rehabilitirungs-Anträge der Militair-Behörden. Bei der damit verbundenen Geheimen

---

[1] Unter dem Kollektivnamen „Servis-Wesen" werden alle Angelegenheiten verstanden, welche auf das eigentliche Servis- und Einquartierungswesen, die Kasernen- und Garnison-Einrichtungsbaue, die Administration und Garnison-Anstalten, als Kasernen, Lazarethe, Ställe, Wachen 2c., die Dislokation der Truppen, die Landwehrzeughaus-Einrichtungen, die Flurentschädigungs-Sachen, die Ausmittelung der Exercierplätze bei Garnisonen, und die Servisrückstände mit dem damit verbundenen rückständigen Rechnungswesen Bezug haben (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. und des Kriegs v. 25. Febr. 1820, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 138—139). Diese Angelegenheiten ressortirten früher von dem Min. des Inn. und des Kriegs gemeinschaftlich (vgl. Publik. v. 18. Febr. 1809, s. v.: Militair-Oekonomie-Depart., Regl. v. 17. März 1810, Nr. 49, sub b, N. C. C. 1806—1810, S. 949, K.-O. v. 11. Jan. 1819, Nr. 2, Litt. e, G. S. 1819, S. 3). Vgl. oben §. 226, sub I, S. 75. Auf Grund der K.-O. v. 17. Aug. 1818 und 12. Febr. 1820 ist dasselbe seit dem 1. März 1820 ausschließlich auf das Kriegs-Min. übergegangen (vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. und des Kriegs v. 25. Febr. 1820, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 138) und hier dem vierten Depart. (Abtheilung) zugetheilt worden. In Folge der K.-O. v. 1. Nov. 1820 (a. a. O., Bd. IV, S. 904) ist auch die Bearbeitung dieser Angelegenheiten bei den Provinzial-Behörden von den Regierungen auf die Militair-Intendanturen übergegangen (vgl. unten §. 258).

[2] Die Verwaltung der Lazarethe ressortirte früher theils vom vierten, theils vom fünften Departement des Kriegs-Ministeriums; durch die K.-O. v. 29. Jan. 1824 ist angeordnet worden, daß die gesammte Lazareth-Verwaltung beim vierten Departement vereinigt geführt werden solle.

[3] Nach dem Publik. v. 18. Febr. 1809 ressortirte der Geschäftskreis dieser Abtheilung von der ersten Division des allgem. Kriegs-Departements. Nach der K.-O. v. 31. Aug. 1824 und dem Cirk.-Reskr. des Kriegs-Min. v. 16. Febr. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 262) gehört zwar die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, mit der Geh. Kriegs-Kanzlei, noch zum allgem. Kriegs-Depart., indeß sind demnächst beide unmittelbar unter den Kriegs-Min. gestellt.

Kriegskanzlei erfolgt die Ausfertigung der Patente, Sammlung der Nachrichten über alle Individuen des Offizier-Standes, Führung der Rang- und Quartier-Liste der Armee ꝛc.

BB. Die Abtheilung für das Invalidenwesen [1].

Dieselbe bearbeitet: das Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen über den Militair-Pensions-Fond; die Feststellung und Anweisung der Pensionen für Offiziere und Militair-Beamte; die Anstellungen der im Civildienste zu versorgenden pensionirten Militairs aller Grade; die Personalien der in den Invaliden-Instituten befindlichen Offiziere; die Anträge der Gerichtsbehörden auf Pensionsabzüge zur Tilgung von Schulden ꝛc.; sie hat die Oberaufsicht in Betreff der Invaliden-Anerkennung vom Feldwebel abwärts; ihr liegt die Feststellung der Pensionszuschüsse für die im Civil angestellten Invaliden, resp. die Wiedereinziehung der von denselben veranlaßten Ueberhebungen, desgl. die Verwaltung und Vertheilung der während der Kriegsjahre 1813 bis 1815 aus milden Gaben gestifteten Fonds, sowie der späteren Vermächtnisse und Schenkungen zur Unterstützung invalider Offiziere und Mannschaften, sowie der Wittwen und Kinder der in jenen Feldzügen gefallenen Krieger, endlich die Verwaltung anderer milder Unterstützungs-Fonds für Invaliden ꝛc. ob.

CC. Die Abtheilung für das Remontewesen [2].

Zum Geschäftskreise derselben gehören: die Remontirung der Kavallerie und Artillerie; die Anordnungen zum Ankaufe der Remonten; die Leitung der landwirthschaftlichen und Kassen-Verwaltung der Remonte-Depots, sowie die Feststellung der jährlichen Wirthschafts-Ueberschüsse (Etats) für dieselben; der Verkauf der auszurangirenden Dienstpferde der Armee und die Einziehung des Erlöses dafür zur General-Militair-Kasse. — Unter der Abtheilung stehen die Remonte-Ankaufs-Kommissionen und die Remonte-Depot-Administrationen.

III. Von dem Kriegs-Ministerium ressortiren ferner:

---

[1] Nach dem Publik. v. 18. Febr. 1809 wurden die Geschäfte dieser Abtheilung theils von der ersten Division des allgem. Kriegs-Departements, theils von der vierten Division des Militair-Oekonomie-Departements bearbeitet. Durch die K.-O. v. 28. Aug. 1814 wurde die vierte Division des Militair-Oekonomie-Departements von demselben getrennt und unter dem Namen des „Invaliden-Departements" direkt unter den Kriegs-Min. gestellt. Durch die K.-O. v. 31. Aug. 1824 und das Cirk.-Reskr. des Kriegs-Min. v. 16. Febr. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 262) ist dagegen wieder festgesetzt worden, daß die Abtheilung für das Invaliden-Wesen zum Militair-Oekonomie-Departement gehören, jedoch unmittelbar unter dem Kriegs-Min. stehen solle. Die K.-O. v. 28. Jan. 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 151, Gräff's Samml., Bd. VIII, S. 458) bestimmte hiernächst, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom allgem. Kriegs-Departement getrennt werde und zur Abtheilung für das Invalidenwesen übergehe, dergestalt, daß alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Land-Gensdarmen zu Invaliden-Benefizien, und die Anerkennungen zur Halb-Invalidität bei dieser Abtheil. vereinigt und bearbeitet werden. Die Abtheil. für das Invalidenwesen wurde danach von dem Militair-Oekonomie-Departement getrennt und besteht für sich, jedoch in der Art, daß die nöthige Verbindung zwischen dieser Abtheilung und den beiden Departements des Kriegs-Min. erhalten wird. Die für sich bestehende Abtheilung führt seitdem die Benennung: „Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen". Endlich bestimmte dann der Allerh. Erlaß v. 29. Jan. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 75), daß die Anerkennung der Invaliden aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Anweisung der Pensionen ꝛc. fortan durch die General-Kommandos, resp. Militair-Intendanturen, auf welche diese Geschäfte übertragen wurden, erfolgen solle. Dem Kriegs-Min. blieb hierbei nur die Oberaufsicht vorbehalten.

[2] Durch die K.-O. v. 25. Febr. 1822 wurde zuerst ein besonderer Remonte-Inspektor unter der bisherigen oberen Leitung des Kriegs-Min. und ein Direktor über die Remonte-Depots unter dem das Remontewesen dirigirenden Inspektor eingesetzt. Dieser Geschäftskreis gehörte bis dahin, auf Grund des Publik. v. 18. Febr. 1809, zum Ressort der zweiten Division des alleg. Kriegs-Depart., resp. der zweiten Division des Milit.-Oekon.-Depart. (Reskr. v. 8. Mai 1828), bei denen diese Angelegenheiten auch bis zum J. 1835 verblieben. Die K.-O. v. 22. Febr. 1835 zweigte dann die von der Armee-Abth. (zweite Division) des allgem. Kriegs-Depart. und der Natural-Verpfleg.-Abth. (zweite Division) des Milit.-Oekon.-Depart. gemeinschaftlich bearbeiteten, auf die Remontirung der Armee und Verwaltung der Remonte-Depots Bezug habenden Geschäfte ab und vereinigte dieselben bei der neu gebildeten, unter der oberen Leitung des Kriegs-Min. für sich bestehenden Abtheilung, welche von da die Bezeichnung: „Kriegs-Ministerium, Abth. für die Remonte-Angelegenheiten" erhielt.

1) die Remonte-Inspektion [1];

2) die General-Militair-Kasse [2], welche in zwei Abtheilungen zerfällt, deren jede wiederum in Buchhalterei-Abtheilungen getheilt wird [3]. Jede Abtheilung bearbeitet ihre Geschäfte selbstständig; nur in allgemeinen Angelegenheiten, welche beide Abtheilungen berühren, treten deren Vorstände zusammen und berichten gemeinschaftlich.

3) Die Ober-Examinations-Kommission für Militair-Intendantur-Beamte [4].

4) Das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses [5].

Nach den Festsetzungen des Publikandums v. 18. Febr. 1809 ressortirte dasselbe von der damaligen ersten Division des Militair-Oekonomie-Departements, wurde indeß durch die Kabinets-Ordre v. 3. Febr. 1810 von diesem Departement abgezweigt. Seitdem leitet das Direktorium unmittelbar, unter Oberaufsicht des Kriegs-Ministeriums, alle auf die Verwaltung der Anstalt und die dazu gehörigen Fonds Bezug habenden Angelegenheiten.

5) Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg [6].

6) Die Militair-Intendanturen [7].

IV. Der Kriegs-Minister konkurrirt in Betreff mehrerer Angelegenheiten mit anderen Departements-Chefs:

1) Er bildet mit dem Justiz-Minister gemeinschaftlich das Militair-Justiz-Departement, welches eine beschränkte Aufsicht über das General-Auditoriat führt und in Konkurrenz mit dem General-Auditeur das Anstellungswesen bei dem General-Auditoriate und in Betreff der sämmtlichen Auditeur-Stellen bearbeitet [8].

2) Er bearbeitet gemeinschaftlich mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Militair-Kirchenwesen in höherer Instanz; der Feldprobst ist das Organ beider Minister [9]. Auch gehört die Central-Turn-Anstalt zum gemeinschaftlichen Ressort des Kriegs-Ministers und des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten [10], welcher Letztere auch bezüglich der Garnison-Schulen eine Mitwirkung hat [11].

§. 234.

X. Das Marine-Ministerium.

I. Die oberste Leitung der Marine-Angelegenheiten wurde bei der ersten Errichtung einer Preußischen Kriegs-Marine provisorisch dem Kriegs-Ministerium übertragen [12], durch den Allerhöchsten Erlaß v. 14. Nov. 1853 [13] jedoch eine besondere, von dem Kriegs-Ministerium getrennte Central-Behörde, unter dem Namen „Admiralität" dafür gebildet, welche zugleich Kommando- und Verwaltungs-Behörde sein sollte. Diese Behörde zerfiel in drei Abtheilungen; a) für Kommando-Angelegenheiten, b) für technische

---

[1] Vgl. unten §. 512.

[2] Dieselbe besteht seit dem Jahre 1678 und führte früher den Namen „General-Kriegs-Kasse". Durch die K.-O. v. 30. Mai 1810 erhielt sie die Benennung „General-Militair-Kasse". Sie ist das allgem. Kassen-Institut für das gesammte Militairwesen. Aus ihr werden alle Ausgaben für das Heer geleistet und zu ihr fließen auch alle Einnahmen für dasselbe.

[3] Zum Ressort jeder Abtheilung gehören fünf Buchhaltereien, welche das gesammte Kassen- und Rechnungswesen der Militair-Verwaltung besorgen. Außerdem gehören zur zweiten Abtheilung: a) die Militair-Pensions-Kasse für Berlin, welche Filial-Kasse unter der Abtheilung für das Invalidenwesen steht, und b) die Militair-Wittwen-Kasse (vgl. oben S. 129, Note 1).

[4] Vgl. unten §. 293, sub III zu 7.

[5] Vgl. über dasselbe unten §. 517, sub I.

[6] Vgl. über dasselbe unten §. 517, sub II.

[7] Vgl. über dieselben unten §. 260 u. §. 510, sub IV.

[8] Vgl. oben §. 230, sub III, S. 110.

[9] Vgl. Militair-Kirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832, §. 2, Litt. c (G. S. 1832, S. 70).

[10] Vgl. unten §. 516, sub I.

[11] Vgl. unten §. 517, sub III.

[12] Vgl. den Allerh. Erlaß v. 5. Sept. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 332, Nr. 397).

[13] Vgl. G. S. 1853, S. 908.

Angelegenheiten, c) für die allgemeinen und Verwaltungs-Angelegenheiten. Zum Chef der Admiralität wurde der Präsident des Staats-Ministeriums bestellt, die spezielle Leitung der Geschäfte dagegen dem Oberbefehlshaber der Marine übertragen. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 11. Febr. 1854 [1] wurde der Admiralität provisorisch auch die ausschließliche Leitung der Angelegenheiten, welche sich auf die zur Anlegung eines Kriegshafens an der Nordsee neu erworbenen Gebietstheile [2] beziehen, in der Art übertragen, daß dieselbe außer der ihr ressortmäßig als obersten Marine-Behörde zustehenden Verwaltung auch die übrige Verwaltung dieser Landestheile führen sollte. Dabei sollte indeß die Mitwirkung der übrigen Ministerien keineswegs ausgeschlossen, vielmehr die Admiralität verpflichtet sein, entweder einzelne dazu geeignete Angelegenheiten mit anderen, durch den Gegenstand sonst berührten Central-Verwaltungen zu bearbeiten, oder sich doch des Einverständnisses dieser letzteren in solchen Fällen zu versichern [3]. Unter Aufhebung des Allerhöchsten Erlasses v. 14. Nov. 1853 ordnete hiernächst der Allerhöchste Erlaß v. 14. März 1859 [4] eine Reorganisation der Admiralität dahin an, daß dieselbe fortan aus zwei von einander getrennten Behörden: a) der Marine-Verwaltung, und b) dem Ober-Kommando der Marine, bestehen sollte, deren Kompetenz und Verhältniß zu einander dahin festgestellt wurde:

a) Die Marine-Verwaltung sollte von einem Chef mit den Befugnissen und der Verantwortlichkeit eines Ministers geleitet werden, welcher die Marine-Angelegenheiten im Staats-Ministerium und vor dem Landtage zu vertreten und die in solchen Angelegenheiten ergehenden Befehle des Königs zu kontrasigniren haben sollte.

b) Das Ober-Kommando der Marine sollte dem Oberbefehlshaber derselben zustehen, welchem die Befugnisse eines kommandirenden Generals beigelegt wurden und welcher General-Inspekteur des gesammten Marine-Wesens sein, auch in zum Ressort des Ober-Kommandos gehörigen Angelegenheiten selbstständig zu verfügen befugt sein sollte.

c) Ueber die für die Verwendung, Organisation und weitere Entwickelung der Marine wichtigeren Angelegenheiten sollte der Chef der Marine-Verwaltung, vor deren Erledigung, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit mit dem Oberbefehlshaber der Marine sich zu benehmen haben.

Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 16. April 1861 [5] sind indeß schließlich die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses v. 14. März 1859 wieder außer Wirksamkeit gesetzt; es ist dadurch die unter dem Namen der „Admiralität" für die Oberleitung der Marine-Angelegenheiten eingesetzte Central-Behörde aufgehoben und für die derselben übertragen gewesenen Angelegenheiten ein Marine-Ministerium gebildet worden [6]. Dagegen besteht das Ober-Kommando der Marine fort; der Ober-Befehlshaber der Marine ist auch ferner General-Inspekteur des Marine-Wesens und steht zu dem Marine-Minister in demselben Verhältnisse, wie die kommandirenden Generale, beziehungsweise der General-Inspekteur der Artillerie, zu dem Kriegs-Minister.

Ueber die Geschäftsführung und die Ressort-Verhältnisse der oberen Marine-Behörden ist hiernächst das vom König vollzogene Regulativ v. 30. April 1861 [7] ergangen, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

a) Zum Geschäftskreise des Marine-Ministeriums gehören alle Anordnungen und Einrichtungen, welche erforderlich sind, um Preußen zur See in wehrmäßigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten. Der Marine-Minister hat als Chef der Marine-Verwaltung dieselben Pflichten und Rechte, welche dem Kriegs-Minister als Chef der Armee-Verwaltung überwiesen sind. Ihm sind, mit Ausnahme der im aktiven Dienste

---

[1] Vgl. G. S. 1854, S. 44.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 50.

[3] Die Verordn. v. 5. Nov. 1854 (G. S. 1854, S. 525), Nr. 6, bestimmt wiederholt, unter Bezugnahme auf den Erl. v. 11. Febr. 1854, daß die Admiralität die Ministerial-Instanz für die Jade-Gebiete, sowohl für Justiz-Gnadensachen, als für die Verwaltungs-Angelegenheiten bilden solle.

[4] Vgl. G. S. 1859, S. 127.

[5] Vgl. G. S. 1861, S. 205.

[6] Dies Marine-Ministerium hat der Allerh. Erl. v. 16. April 1861 einstweilen dem Kriegs-Minister, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Marine-Minister, neben seinem bisherigen Ressort übertragen.

[7] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 153.

befindlichen und als solche unter dem Befehle des Oberbefehlshabers der Marine stehenden maritimen Streitkräfte, alle Behörden und Personen, welche für Preußens Wehrfähigkeit zur See zu dienen und zu wirken berufen sind, in derselben Weise untergeordnet, wie die Militair-Behörden und Beamten dem Kriegs-Minister (§. 1). Er hat den Immediat-Vortrag in den Angelegenheiten der Marine-Verwaltung (§. 2). Unter ihm steht, mit den Rechten und Pflichten eines Departements-Direktors im Kriegs-Ministerium, ein höherer Offizier als Präses der Marine-Verwaltung dem Geschäftskreise derselben vor, und diesem sind sämmtliche Behörden und Personen der Marine-Verwaltung direkt untergeordnet (§. 3).

b) Der Oberbefehlshaber der Marine steht, wie die kommandirenden Generale, unter den unmittelbaren Befehlen des Königs. Ihm sind, unter eigener Verantwortlichkeit, alle im aktiven Dienste befindlichen maritimen Streitkräfte direkt untergeordnet, namentlich die in Dienst gestellten Schiffe mit ihrer Bemannung und ihrem sachlichen Zubehör, die Offiziere und Mannschaften der Marine und des See-Bataillons, die Marine-Stations-Kommandos, soweit sie Militair-Kommando-Behörden sind, auch die Marine-Häfen und andere Marine-Etablissements, sobald sie in Kriegszustand erklärt sind, und alle dem Militair- oder Seemanns-Stande nicht angehörigen Beamten, welche auf den in Dienst gestellten Schiffen oder in Kriegszustand erklärten Häfen und Marine-Etablissements angestellt sind (§. 5). Zu seinem Ressort gehören in Betreff der ihm untergeordneten Personen des Militair- und Seemanns-Standes alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Entlassungen und in anderen persönlichen Angelegenheiten, sowie beziehungsweise die eigene Verfügung hierüber (§. 6). Er hat das Recht und die Pflicht zu Inspektionen der Marine-Häfen und Marine-Etablissements, jedoch nicht die Befugniß zu direkten Eingriffen in deren nur dem Marine-Ministerium zustehende Administration (§. 8). Innerhalb seines Dienstbereiches übt er die Disciplinar-Strafgewalt, die Militair-Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht in den den kommandirenden Generalen zugewiesenen Grenzen aus. Der Marine-Minister hat das Bestätigungsrecht in gleichem Umfange, wie der Kriegs-Minister bei der Land-Armee (§. 9).

c) Die Marine-Bildungs-Anstalten ressortiren von dem Marine-Ministerium und dem Ober-Kommando gemeinschaftlich (§. 10).

d) Für den Zweck technischer Berathungen besteht ein Admiralitäts-Rath, welcher auf Anordnung des Marine-Ministers zusammentritt, um Gutachten über technische und dienstliche Marine-Angelegenheiten abzugeben (§. 11). Derselbe besteht [1], unter dem Vorsitze des Marine-Ministers, aus diesem, dem Präses der Marine-Verwaltung, dem Chef des Stabes des Oberbefehlshabers, den betreffenden Decernenten, sowie den Sachverständigen, deren Zuziehung der Oberbefehlshaber der Marine oder der Marine-Minister für angemessen erachtet, unter Zuziehung eines Protokollführers aus dem Personal der Marine-Verwaltung (§. 12).

II. Zum Ressort des Marine-Ministeriums gehören [2]:

1) Die Kommission zur Prüfung der See-Kadetten und Fähnrichs zur See zu Lieutenants zur See zweiter Klasse [3];

2) die Kommission zur Prüfung der Volontair-Kadetten zu See-Kadetten [4];

3) die Ober-Examinations-Kommission für Marine-Intendantur-Beamte [5];

---

[1] Nach §. 12 des Regul. v. 30. April 1861 sollten auch noch die beiden Abtheilungs-Chefs der Marine-Verw. zum Admiralitäts-Rath gehören; diese beiden Stellen bestehen indeß nicht mehr, sondern sind durch den Allerh. Erl. v. 27. Juni 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 155) aufgehoben worden.

[2] Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 287—290.

[3] Vgl. §. 22 des Organisations-Regl. für das Personal der Marine v. 7. Juni 1854 (G. S. 1854, S. 385) und §§. 2 u. 32 der Grundzüge für die Verfassung und Einrichtung des See-Kadetten-Instituts v. 1. Sept. 1856 (v. Helldorff, Dienstvorschriften der Königl. Preuß. Armee, Bd. IV, S. 151). Vgl. unten §. 528 sub I.

[4] Vgl. §§. 13 u. 32 der in der vor. Note alleg. Grundzüge (s. unten §. 528 sub I).

[5] Vgl. den Allerh. Erl. v. 2. April 1857,

4) die Werft zu Danzig [1];
5) das Marine-Depot zu Stralsund [2];
6) die Marine-Intendantur [3] (mit dem Sitze in Berlin);
7) das See-Kadetten-Institut in Berlin [4].
8) das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg [5];
9) das Amt des Jadegebiets zu Jever [6]); die Hafenbau-Kommission für das Jadegebiet zu Heppens und die Landes-Kasse des Jadegebiets zu Heppens [7].

§. 235.

XI. Die Verwaltung der Preußischen Bank [8].

I. Durch das Edikt und Reglement v. 17. Juni 1765 [9] wurde von Friedrich dem Großen die Errichtung einer „Königlichen Giro- und Lehn-Bank zu Berlin" angeordnet, welche ein Staats-Institut, jedoch vollständig selbstständig mit eigener Verwaltung, sein sollte und ihre gesammten Ueberschüsse an die Staats-Kassen [10] abzuführen und dem Staate, von dem sie ihr Grund-Kapital empfing, allein Rechnung abzulegen hatte, wogegen dieser auch die unbedingte Garantie für die Sicherheit der Bank und der darin eingelegten Gelder übernahm. Sie sollte aus drei Komptoirs bestehen: der Giro-Bank, dem Diskonto-Komptoir und dem Lombard, welche beiden zusammen die Lehn-Bank bilden sollten [11]. Die Bank wurde auch am 20. Juli 1765 eröffnet [12]; allein der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen. Es erging unterm 29. Okt. 1766

---

mit der Instr. über die Annahme, Ausbildung und Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst (G. S. 1857, S. 353).

[1] Vgl. §. 4 des Organisations-Regl. v. 19. Juni 1862 (G. S. 1862, S. 176). Vgl. unten §. 524 sub II, zu B.

[2] Vgl. ebendas. und unten §. 524 sub II, zu C.

[3] Vgl. §. 52 des Organisations-Regl. v. 19. Juni 1862 (G. S. 1862, S. 186). Vgl. unten §. 524 sub II, zu D.

[4] Dasselbe steht hinsichtlich der Ausbildung und der persönlichen Angelegenheiten unter dem Ober-Kommando der Marine, in Bezug auf die Verwaltung dagegen unter der Marine-Intendantur, und in höherer Instanz unter dem Marine-Ministerium (vgl. §. 10 des Regul. v. 30. April 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 154, §. 2 der Grundzüge für die Verfassung und Einrichtung des See-Kadetten-Instituts v. 1. Sept. 1856, v. Helldorff's Dienstvorschriften für die Königl. Preuß. Armee, Bd. IV, S. 161, Allerh. Erl. v. 16. April 1861 zu 3, G. S. 1861, S. 205). Vgl. unten §. 528, zu I.

[5] Dasselbe fungirt als zweite Instanz in Verwaltungs-Sachen des Jadegebietes, sowie für diejenigen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, welche nicht in die nach Art. 28 des Staatsvertrages v. 20. Juli 1853 vorläufig noch bestehen bleibenden Kirchen- und Schul-Verbände fallen. Es sind demselben ein Oldenburgischer Rechtsverständiger und ein geistliches Mitglied des Großherzogl. Ober-Kirchen-Rathes als Beiräthe zugeordnet (Verordn. v. 5. Nov. 1854, Nr. 5, G. S. 1854, S. 525), desgleichen ein Großherzogl. Oldenburgischer Oekonomie-Beamter als Beirath in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, und für Bau-Angelegenheiten der Marine-Hafen-Baudirektor in Danzig (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 290).

[6] Vgl. Verordn. v. 5. Nov. 1854 sub 1 G. S. 1854. S. 595, und Verordn. v. 6. Okt. 1858, Art. 1 (G. S. 1858, S. 543). Vgl. unten §. 264.

[7] Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 290.

[8] Vgl.: Geschichte der Königl. Bank in Berlin. Von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845. Aus amtlichen Quellen (Berlin, 1854). — Tabellen u. amtliche Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1849. Herausgegeb. von dem statistischen Büreau zu Berlin, Bd. IV (Berlin, 1853), S. 182 ff.

[9] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. III, pag. 915, Nr. 63.

[10] Vgl. die oben in der Note 8 alleg. Schrift, S. 29.

[11] Eine „Lehn-Bank" sollte außer in Berlin, in Königsberg, Breslau und den Westphälischen Provinzen errichtet werden; Lombards ohne Diskonto-Komptoirs außerdem in allen Handelsplätzen, kleine Lombards an allen Orten.

[12] Ebenso am 1. Okt. 1765 die „Giro- und Lehn-Bank zu Breslau", für welche ein besonderes Regl. v. 21. Juli 1762 ergangen war. Für die in Königsberg zu begründende Bank ist zwar ein besonderes Regl. v. 19. Sept. 1765 (Mylius, N. C. C., Tom. III, pag. 1049, Nr. 90) erlassen; es ist indeß nichts zu dessen Ausführung geschehen (vgl. die oben Note 8 alleg. Schrift, S. 28).

das „revidirte und erweiterte Edikt und Reglement der Giro- und Lehn-Banken zu Berlin und Breslau“ [1], welches bis zum Erlaß der gegenwärtig geltenden Bank-Ordnung v. 5. Okt. 1846 das Grundgesetz der Preußischen Bank geblieben ist. Das Verhältniß der Bank zum Staate blieb unverändert [2], auch wurde die allgemeine Grundlage der Bank, der Giro-Verkehr in Verbindung mit Diskonto- und Lombard-Verkehr, der durch Errichtung von Komptoirs auch in den Provinzen betrieben werden sollte, beibehalten [3]. Die Ereignisse des Jahres 1806 und die Französische Okkupation führten für die Bank eine große Zerrüttung ihrer Verhältnisse herbei; längere Zeit hindurch war ihre Thätigkeit gänzlich sistirt und erst in viel späterer Zeit hat sie vermocht, sich allmälig wieder aus ihrem Verfalle zu erheben [4]. Durch den §. 24 des Publikandums v. 16. Dec. 1808 [5] wurde sie dem Finanz-Ministerium, und zwar der Sektion des General-Kassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotterie-Wesens, unmittelbar untergeordnet. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [6] bestimmte gleichfalls, daß die Bank unter der oberen Leitung des Chefs des Finanz-Ministeriums, jedoch (in Verbindung mit der Lotterie, Münze und dem Kreditwesen der Provinzen, Korporationen ꝛc.) unter der speziellen Verwaltung eines besonderen Direktors stehen solle. Im Jahre 1817 wurden jedoch ihre Verhältnisse neu geordnet. Die Kabinets-Ordre v. 3. Nov. 1817 (Nr. X) [7], von der Erwägung ausgehend, „daß es für den Kredit der Hauptbank eben so wichtig, als für die Sicherheit der Depositen- und Pupillen-Gelder wesentlich sei, daß dies Institut selbstständig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen sei“, bestimmte, daß demselben ein Königlicher Kommissarius als Chef vorstehen solle, und daß eine Kuratel der Bank zur Kontrolle derselben zu errichten. Durch die Verordnung v. 3. Nov. 1817 [8] erhielt die Bank zugleich eine veränderte Verfassung. Sie wurde dadurch zu einem für sich bestehenden, von der Verwaltung des Staats-Ministeriums unabhängigen Institute erklärt (§. 1 a. a. O.). Der Chef der Bank (zugleich Königlicher Kommissarius) erhielt die Leitung ihrer Geschäfte mit uneingeschränkter

---

[1] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. IV, pag. 589, Nr. 89, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 262.

[2] Dem Staats-Minister v. Hagen war durch Kab.-Ordre v. 13. Sept. 1766 die Oberaufsicht über die Bank aufgetragen, wodurch sie faktisch unter das Gen.-Direktorium trat, obgleich das Kommissorium nur ein persönliches war. Sie blieb indeß ein für sich bestehendes Geldinstitut, welches in späteren Zeiten mit einigen anderen Geschäftsbranchen eine besondere Abtheilung des Gen.-Direktoriums bildete, aber grundsätzlich nur dadurch mit diesem in Zusammenhang stand, daß ein Mitglied des Gen.-Direktoriums die Oberaufsicht über die Bank, oder — wie es später genannt wird — das Bank-Präsidium hatte. Für dies Mitglied ward der Name: „Chef der Bank“ gebräuchlich. Die Verfügungen dieses Chefs wurden nicht unter der Firma des Gen.-Direktoriums, sondern unter der: „Haupt-Bank-Direktorium“, auch wohl das „Präsidium des Haupt-Bank-Direktoriums“ erlassen, vgl. die auf vor. S. Note 8 alleg. Schrift, S. 45 u. 62, desgl. oben §. 219, S. 40, Note 5).

[3] Ueber die Abweichungen des Regl. v. 29. Okt. 1766 von dem Regl. v. 17. Juni 1765 vgl. die auf vor. S. Note 8 alleg. Schrift, S. 44 ff. — Die in den bedeutendsten Provinzial-Städten zu errichtenden Banken sollten von dem Direktorium der Bank in Berlin abhängen. Dergleichen Banken wurden demnächst errichtet zu Magdeburg und Minden laut Cirk. v. 2. Aug. 1768 (Mylius, N. C. C., Tom. IV, pag. 4057, Nr. 67, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 3, S. 412), in Königsberg laut Reskr. v. 24. Aug. 1768 (Mylius, a. a. O., p. 4065, Nr. 72, Rabe's Samml., a. a. O., S. 416) und in Stettin laut Reskr. von demselb. Datum (Mylius, a. a. O., pag. 4069, Nr. 63, Rabe's Samml., a. a. O., S. 419). — Gleichzeitig wurden die Fonds der Bank bedeutend dadurch verstärkt, daß den Gerichten vorgeschrieben wurde, die müßig liegenden Depositen- und Pupillen-Gelder bei der Bank zinsbar zu belegen (vgl. die Instr. v. 18. Juli 1768, Mylius, a. a. O., pag. 4035, Nr. 35, Rabe's Samml., a. a. O., S. 399), wofür gleichzeitig eine landesherrl. Spezial-Garantie ertheilt wurde (Mylius, a. a. O., pag. 4041, Nr. 60, Rabe's Samml., a. a. O., S. 397). Die Deposital-Ordn. v. 15. Sept. 1783, Tit. I, §§. 34 ff., Tit. II, §§. 209 ff. nahm demnächst diese Vorschriften wegen Belegung der Depos.- u. Pupill.-Gelder gleichfalls auf. Durch die Garantie v. 31. März 1769 (Mylius, a. a. O., pag. 5541, Nr. 24, Rabe's Samml., a. a. O., S. 494) und die Instr. von demselb. Tage (Mylius, a. a. O., pag. 5535, Nr. 25, Rabe's Samml. a. a. O., S. 489) waren diese Bestimmungen auch auf die müßig liegenden Gelder aller Stifter, Hospitäler, Waisenhäuser, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und Anstalten ausgedehnt worden.

[4] Vgl. die Darstellung dieser Zeitperiode der Bank in der oben alleg. Schrift, S. 82 ff.

[5] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IV, S. 395.

[6] Vgl. G. S. 1810, S. 17.

[7] Vgl. G. S. 1817, S. 291.

[8] Vgl. G. S. 1817, S. 295.

Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit (§. 2). Der Staat behielt sich die allgemeine Oberaufsicht vor (§. 5), welche von dem Kuratorium zu führen (§§. 6—8)[1]. Ihre gegenwärtige Verfassung aber hat die Bank durch die Bank-Ordnung v. 5. Okt. 1846[2] erhalten, welche in einigen Punkten durch das Gesetz v. 7. Mai 1856[3] abgeändert worden ist.

II. Die jetzt bestehende Preußische Bank ist an die Stelle des im Jahre 1765 gegründeten Königlichen Bankinstituts getreten[4]. Sie hat die Bestimmung, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinssatzes vorzubeugen[5] (§. 1 der Bank-Ordnung). Ihr Betriebs-Kapital besteht: a) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapitale[6], b) aus dem Reserve-Fond[7], c) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichts-Behörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten[8] (§. 9). Die Bank ist befugt, Anweisungen auf sich als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben (§. 29)[9], welche

---

[1] Dasselbe sollte aus drei Mitgliedern (dem Präsidenten des Staatsrathes, dem Justiz-Min. und dem Direktor der General-Kontrolle) bestehen. Vgl. über die spätere Zusammensetzung die K.-O. v. 11. April 1846 (G. S. 1846, S. 153).

[2] Vgl. G. S. 1846, S. 435 ff. — Dies Gesetz hat (im Schlußsatze) das Bank-Regl. v. 29. Okt. 1766, insbesondere die darin vom Staate übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank, sowie die Verordnung v. 3. Nov. 1817, ausdrücklich für aufgehoben erklärt. — Vgl. A. Th. Wöniger, die Preuß. Bank. Ein geschichtl.-krit. Beitrag zur Beurtheilung der neuesten Bankreform (Berlin, 1846).

[3] Vgl. G. S. 1856, S. 34. — Vgl. den Entwurf nebst den Motiven des Ges. v. 7. Mai 1856 u. die Kom.-Berichte u. Verhandl. darüber in den sten. Ber. der II. K. 1855—1856, Bd. I, S. 1203 ff. u. Bd. V, S. 519 ff., und der I. K. Bd. I, S. 365 ff., 431 ff., und Bd. II, S. 284 ff.

[4] Vgl. den Eingang der Bank-Ordn. v. 5. Okt. 1846. Als Rechtsnachfolgerin des bisherigen Bankinstituts hat sie alle Aktiva und Passiva desselben übernommen.

[5] Ueber die der Bank zu diesem Zwecke gestatteten Geschäfte vgl. §§. 2—9 der Bank-Ordn. Sie ist befugt, Wechsel und Geldanweisungen, sowie inländische öffentliche auf jeden Inhaber lautende Papiere zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen, gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehne zu geben, Wechsel und Geldanweisungen zu ertheilen, zu akceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geld-Kapitalien gegen Verbriefung, sowie in laufender Rechnung zinsbar oder unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen, nicht aber andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, zu betreiben. Sie darf ferner Gold u. Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, sowie verschlossene Pakete, gegen Ausstellung von Depositalscheinen und zu entrichtende Gebühr in Verwahrung nehmen. Ueber den Giroverkehr der Bank insbesond. vgl. §. 7 a. a. O., und K.-O. v. 31. Jan. 1851 (G. S. 1851, S. 29).

[6] Das von Privatpersonen einzuschießende Kapital beträgt 10 Millionen Thaler (§. 10 der Bank-Ordn.), welche vollständig eingezahlt worden sind. Eine Erhöhung desselben bis auf 20 Millionen ist vorbehalten (§. 11). Durch den §. 5 des Ges. v. 7. Mai 1856 (G. S. 1856, S. 34) ist der Chef der Bank ermächtiget worden, eine Erhöhung des Einschuß-Kapitals der Bankantheils-Eigner um 5 Millionen anzuordnen. — Das Einschuß-Kapital des Staates besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem Ueberschusse die Dividenden von diesem Kapitale zuwachsen sollen; auch ist die Vermehrung aus dem sonstigen Gewinnantheile des Staates und aus anderen Staatsmitteln vorbehalten worden (§. 17 der Bank-Ordn.). Vgl. jedoch §. 3 des Ges. v. 7. Mai 1856 (G. S. 1856, S. 34), wonach der Hinzutritt der Dividenden von dem Einschuß-Kapitale des Staates zum Reserve-Fond wegfällt. Ueber die Höhe dieses Kapitals vgl. den Bericht der Staatshaushalts-Etats-Kom. der II. K. v. 14. April 1856 in den sten. Ber. 1855—1856, Bd. V, S. 527.

[7] Ueber dessen Bildung vgl. §§. 18 ff., 36—38 der Bank-Ordn., und §§. 3 u. 5 des Ges. v. 7. Mai 1856.

[8] Vgl. darüber §§. 21—28 a. a. O. Ueber die betr. Garantie vgl. die Verordn. v. 3. April 1815, §§. 1, 3 (G. S. 1815, S. 30). Wegen der Verzinsung vgl. §§. 22, 23 der Bank-Ordn. u. K.-O. v. 11. April 1839 (G. S. 1839, S. 161).

[9] Nach der K.-O. v. 11. April 1846 (G. S. 1846, S. 153) bis zu 10 Millionen, nach §. 29 der Bank-Ordn. v. 6. Okt. 1846 aber bis zu 21 Millionen, wovon indeß (nach §. 31) in den Bankkassen $^{2}/_{6}$ in baarem Gelde oder Silberbarren, $^{3}/_{6}$ mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein müssen. Nach §. 1 des Ges. v. 7. Mai 1856 (G. S. 1856, S. 34) darf jedoch die Bank eine unbeschränkte Summe von Banknoten ausgeben, dies aber nur unter der Bedingung, daß stets mindestens ein Drittheil von dem im Umlaufe befindlichen Mehrbetrage (über 21 Mill. Thlr.) in baarem Gelde oder Silberbarren und der Ueberrest in diskontirten Wechseln in den Bankkassen vorhanden sein muß.

sie bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptkasse zu Berlin jederzeit, bei den Provinzialbank-Komptoiren aber, soweit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld einzulösen verpflichtet ist, wofür ihre sämmtlichen Fonds haften (§. 32)[1]. Von dem Netto-Gewinn der Bank erhalten die Bankantheils-Eigner und der Staat für das Einschuß-Kapital $4\frac{1}{2}$ Prozent Dividende[2], von dem Ueberschusse wird $\frac{1}{4}$ dem Reservefond überwiesen, die übrigen $\frac{3}{4}$ fließen zur einen Hälfte den Bankantheils-Eignern, zur anderen Hälfte dem Staate als Extra-Dividende zu (§. 36 der Bank-Ordnung und §. 4 des Ges. v. 7. Mai 1856). Die Hauptbank bildet mit ihren Komptoiren, Kommanditen und Agenturen[3] in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanz-Verwaltung des Staates unabhängiges Institut (§. 39 der Bank-Ordnung). Die allgemeine Oberaufsicht des Staates wird durch ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Bank-Kuratorium ausgeübt[4] (§. 41). Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef[5] und Königlicher Kommissarius, und unter diesem ein Haupt-Bank-Direktorium[6] vorgesetzt (§. 43), welches aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, einschließlich des Justitiarius, besteht[7] (§. 56) und eine kollegialische Verfassung hat (§. 58). Die Gesammtheit der Bankantheils-Eigner wird durch die 200 Meistbetheiligten[8] vertreten (§. 61), deren Versammlung einen Central-Ausschuß von 15 Mitgliedern wählt (§. 65), welcher die Bankantheils-Eigner der Verwaltung gegenüber vertritt und aus seiner Mitte drei Deputirte wählt, welche die fortwährende Kontrolle über die Verwaltung der Bank üben (§. 81). Die Bank hat die Eigenschaften einer juristischen Person und in gewissen Beziehungen die Rechte des Fiskus (§§. 116—119).

---

[1] Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Staate gestattet, auch sollen sie bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden; im Privatverkehre ist Niemand gezwungen, sie anzunehmen (§. 33 a. a. O.).

[2] Die Bankantheil-Eigener erhalten auf diese Dividende $2\frac{1}{4}$ Proz. am 2. Juli des laufenden Jahres und $2\frac{1}{4}$ Proz. am 2. Jan. des folgenden Jahres, den Restbetrag der Jahresdividende aber nach definitiver Festsetzung der Dividende für das abgelaufene Rechnungs-Jahr im März oder April gezahlt (Allerh. Erl. v. 30. März 1857, G. S. 1857, S. 240).

[3] Ueber die Errichtung von Bank-Agenturen vgl. Publik. des Haupt-Bank-Direktor. v. 23. Aug. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 212).

[4] Dasselbe besteht aus dem Präsidenten des Staats-Ministeriums als Vorsitzenden (K.-O. v. 19. März 1851, G. S. 1851, S. 179), dem Justiz-Min., Finanz-Min. und Min. für Handel und Gewerbe, und einem fünften vom Könige besonders ernannten Mitgliede (§. 42 der Bank-Ordn.).

[5] Der §. 48 der Bank-Ordn. bestimmt, „daß der Chef der Bank vom Könige ernannt wird und an diesen unmittelbar berichtet, sowie daß er die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen der Bank-Ordn., übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit leitet". Auf den Bericht des Staats-Ministeriums v. 27. März 1851, welcher diese Stellung des Chefs der Bank als unvereinbar mit dem Grundsatze der Verf.-Urk. darstellt, wonach alle Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes den verantwortlichen Ministern untergeordnet sein müssen, hat indeß der Allerh. Erl. v. 2. April 1851 bestimmt, daß der Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. zugleich die Funktionen eines Chefs der Bank ausüben soll (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 69—70). Der §. 48 der Bank-Ordn. bestimmt ferner, daß der Chef der Bank an den Versammlungen des Kuratoriums Theil nimmt, darin über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Vortrag hält und allgemeine Rechenschaft von allen ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen giebt. Die §§. 49—54 a. a. O. setzen ferner fest, daß ihm die Anstellung sämmtlicher Beamten gebührt, sofern nicht Ausnahmen bestimmt sind; daß er das Erforderliche wegen ihrer Kautionen und Stellvertretung anordnet, die Geschäfts-Reglements und Dienst-Instruktionen erläßt und die Form der Rechnungslegung bestimmt, sowie daß bei ihm alle Beschwerden über die Bankverwaltung angebracht werden müssen. Er ertheilt dem Haupt-Bank-Direktorium, nach Prüfung des Jahres-Berichtes durch den Central-Ausschuß der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner, die Decharge (§. 95). Ueber die Revision der Rechnungen der Bank durch die Ober-Rechnungs-Kammer bestimmt der Allerh. Erl. v. 15. Juli 1850 (G. S. 1850, S. 417). Vgl. darüber unten §. 237.

[6] Dasselbe ist die verwaltende und ausführende Behörde, hat jedoch bei seiner Verwaltung den Anweisungen des Chefs der Bank Folge zu leisten (§. 55 der Bank-Ordn.).

[7] Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktoriums erfolgt durch den König auf den Vorschlag des Chefs der Bank. Dieselben werden lebenslänglich angestellt (§. 56). Der Präsident ist Stellvertreter des Chefs der Bank (§. 57).

[8] Die ordentliche Versammlung der Meistbetheiligten findet jährlich im März statt (Allerh. Erl. v. 30. März 1857 zu 1, G. S. 1857, S. 240).

Ihre Provinzial-Komptoire [1] besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden Geschäfte und sind dem Hauptbank-Direktorium untergeordnet (§. 100). Ihr Vorstand besteht wenigstens aus zwei Mitgliedern, und besorgt die Geschäfte unter Aufsicht eines Bank-Kommissarius, der zugleich Justitiarius ist (§. 101) [2]. Auch bei jedem Provinzial-Bank-Komptoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl Bankantheil-Eigner am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuß von 6 bis 10 Mitgliedern bestehen (§§. 104—107), welcher aus seiner Mitte 2—3 Beigeordnete wählt, die dem Vorstande mit Rath zur Seite stehen und eine beschränkte Kontrolle ausüben können (§. 108—111). Bank-Kommanditen und Agenturen in den Provinzen kann der Chef der Bank errichten, aufheben und verlegen, und deren Verfassung und Befugnisse bestimmen (§. 112). Die Beamten der Bank, sowie die Mitglieder der Ausschüsse, sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank Amtsverschwiegenheit zu beobachten (§. 113).

III. Die Ausfertigung der Banknoten ist unter die Aufsicht einer besonderen Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten gestellt, welche durch die Kabinets-Ordre v. 11. Juli 1846 [3] angeordnet ist [4]. Dieselbe besteht aus einem vom Könige zu bestimmenden Mitgliede des Kuratoriums der Bank, dem Vorsteher der Aeltesten der Berliner Kaufmanschaft und dem Dirigenten der Kontrolle der Staatspapiere. Sie hat darüber zu wachen, daß der gesetzlich festgesetzte Gesammtbetrag der auszugebenden Noten niemals überschritten werde, und deshalb jede Banknote mit ihrem Kontroll-Stempel zu versehen [5].

§. 236.

XII. Der evangelische Ober-Kirchen-Rath.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath ist durch den Allerhöchsten Erlaß v. 29. Juni 1850 und das demselben beigefügte Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung [6] eingesetzt worden [7]. Er ist an die Stelle der durch den Allerhöchsten

---

[1] Von der Haupt-Bank ressortiren: 1) das Bank-Direktorium in Breslau, 2) das Bank-Komptoir zur Königsberg in Preußen, 3) das Bank-Komptoir in Stettin (mit Kommanditen in Stolp und Köslin), 4) das Bank-Komptoir in Magdeburg, 5) das Bank-Komptoir in Münster, 6) das Bank-Komptoir in Danzig, 7) das Bank-Komptoir in Köln (mit Kommandite in Koblenz), 8) das Bank-Komptoir in Posen; ferner die Bank-Kommanditen in Memel, Elbing, Elberfeld, Krefeld, Halle a. d. S., Stralsund, Frankfurt a. O., Görlitz, Tilsit, Gleiwitz, Landsberg a. d. W., Bromberg, Düsseldorf, Bielefeld, Graudenz und Siegen (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für die J. 1862 und 1863, S. 293—296).

[2] Die Ernennung des Bank-Kommissarius erfolgt durch den König auf den Vorschlag des Chefs der Bank (§. 101).

[3] Vgl. G. S. 1846, S. 264.

[4] Die K.-O. v. 27. Nov. 1846 (G. S. 1846, S. 516) bestimmt, daß diese Kommission gleichfalls die Aufsicht über die nach der Bank-Ordn. v. 5. Okt. 1846 auszugebenden Banknoten führen soll.

[5] Die K.-O. v. 11. April 1846 (G. S. 1846, S. 153), welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden mit der Kontrolle der Banknoten beauftragt hatte, ist durch die Bank-Ordn. v. 5. Okt. 1846 (Schlußsatz) außer Kraft gesetzt worden.

[6] Vgl. G. S. 1850, S. 343 ff.

[7] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 231 sub II, S. 115 ff., und in Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 497 ff. — Die Verfassungsmäßigkeit der Errichtung des evangel. Ober-Kirchen-Rathes ist wiederholt bestritten worden. Der Ber. der Budget-Kom. der II. K. v. 13. Febr. 1852 (Drucks. 1851—1852, Bd. III, Nr. 112, S. 5) führt aus, daß die Nothwendigkeit der Errichtung einer selbstständigen evangelischen Ober-Kirchen-Behörde mit Rücksicht auf Art. 15 der Verf.-Urk. ebensowenig zweifelhaft sein könne, als die Verpflichtung des Staates, zur Errichtung und Erhaltung dieser Behörde die erforderlichen Staatszuschüsse zu leisten. Die Deduktion des Berichts geht dahin: „durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens vom J. 1555, §. 20, in Verbindung mit Art. V, §. 48 des Osnabrücker Friedens vom J. 1648 sei die vormalige geistl. Jurisdiktion der Bischöfe der Röm.-kathol. Kirche über die Bekenner der Augsburg. Konfession reichsgesetzlich eingestellt und suspendirt worden und die Oberleitung des evangel. Kirchenwesens auf evangel. Landesherren übergegangen. Diesem Rechte habe die Verpflichtung entsprochen, die in Ausübung desselben nothwendig gewordenen neuen evangel. Kirchenbehörden mit den zur Verrichtung ihrer Funktionen erforderlichen Mitteln zu versehen. Diese Mittel hätten sich reichlich in den durch das Eingehen der alten Bisthümer zu Staatsdomainen eingezogenen geistl. Gütern gefunden. Seit der Reformation sei daher in allen Deutschen Staaten die Erfül-

Erlaß v. 26. Jan. 1849 mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten getreten und sein Ressort demgemäß durch den §. 1 des erwähnten Ressort-Reglements bestimmt worden [1]. Es sollen dahin folgende nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817, der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 und der Verordnung v. 27. Juni 1845 §. 1 den Konsistorien überwiesenen Angelegenheiten gehören [2]:

---

lung dieser Verbindlichkeit unweigerlich geleistet worden. Preußen insbesondere habe durch die Verordnung v. 16. u. 26. Dec. 1808 die bis dahin bestandenen selbstständigen evangel. Kirchen-Behörden aufgelöst und die Verwaltung der evangel. Kirche an die Staats-Behörden übergeben, hiernächst aber im J. 1817 aufs Neue Konsistorien in den Provinzen wieder errichtet. Daraus folge, daß der Staat, selbst abgesehen davon, daß er durch Art. 15 der Verf.-Urk. die Nothwendigkeit der Herstellung selbstständiger evangel. Kirchen-Behörden anerkannt habe, auch die Mittel zu deren Ausstattung hergeben müsse. Dies garantire auch der §. 6 des Ed. v. 30. Okt. 1810 über die Einziehung der geistl. Güter (G. S. 1810, S. 78). Die Einrichtung des evangel. Ober-Kirchen-Rathes aber sei in Ausübung des dem Könige als evangel. Landesherrn in der evangel. Kirche zustehenden Rechtes erfolgt" (vgl. auch den Ber. der Budget-Kom. der II. K. v. 1. Mai 1853 in den Druckf. 1852—1853, Bd. VII, Nr. 312, S. 15 ff.). Gegen diese Ausführung vgl. diejenige des Abgeordn. v. Vincke in der 28. Sitz. der II. K. v. 24. Febr. 1852 (sten. Ber. 1851—1852, Bd. I, S. 479 ff.) und die Gegenausführung des Min. der geistl. Angel. (ebendas. S. 483—485). Wiederholt ist die Frage ausführlich zur Sprache gekommen in der 65. Sitz. der II. K. v. 6. Mai 1853 (sten. Ber. 1852—1853, Bd. III, S. 1365 ff.). Wenn auch zugegeben werden mag, daß die evangelische Kirche in Preußen eines selbstständigen obersten Central-Organes bedarf, so folgt hieraus doch keinesweges, daß der gegenwärtig bestehende evangelische Ober-Kirchen-Rath das der Verf.-Urk. entsprechende oberste Organ der evangel. Kirche in Preußen sei. Der Art. 15 verheißt derselben, daß sie ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten soll. Dadurch ist ihr, wie nach dem klaren Wortsinne des Artikels nicht zweifelhaft sein kann und wie die in Bd. I, Abth. 2, §. 195, S. 483 ff. mitgetheilte Entstehungsgeschichte desselben auf das Zuverlässigste ergiebt, auch Seitens der Staats-Regierung bei der Errichtung der Verfassung mehrfach anerkannt worden ist (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 497 ff.), ihre Selbstständigkeit dergestalt zugesichert worden, daß sie in ihren Angelegenheiten gänzlich von jeder außer ihr selbst stehenden Gewalt unabhängig und berechtiget sein solle, ihre Organe, mithin auch das ihr etwa erforderlich scheinende Gesammt-Organ, selbst zu bestimmen. Ein solches ist indeß, wie in Bd. I, Abth. 2, §. 197, gezeigt worden, der zur Zeit bestehende evangelische Ober-Kirchen-Rath keinesweges, sondern derselbe ist eine von dem Landesherrn angeordnete Kirchen-Behörde, welche dieselben Rechte ausübt, welche dem im J. 1848 aufgehobenen Ober-Konsistorium (vgl. oben §. 231, S. 114) übertragen waren. Mit dem Prinzip des Art. 15 der Verf.-Urk. ist aber jede Einmischung anderer Behörden, als welche die evangelische Kirche sich selbst konstituirt hat, in die Angelegenheiten derselben unvereinbar, und dem Staate steht in Betreff der evangelischen Kirche, wie in Betreff der katholischen und hinsichtlich aller übrigen Religionsgesellschaften, verfassungsmäßig kein anderes Recht zu, als das in der Kirchenhoheit enthaltene Oberaufsichts-Recht (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 472 ff., und §. 195, S. 483 ff.). Aus dem Standpunkte der Verf.-Urk. kann daher der zur Zeit bestehende evangelische Ober-Kirchen-Rath nicht als ein dem Art. 15 entsprechendes Gesammt-Organ der evangelischen Kirche in Preußen angesehen werden, sondern jener Artikel ist noch unausgeführt und deshalb der evangel. Ober-Kirchen-Rath nur für eine provisorisch bestehende Institution zu erachten. Von dieser Auffassung ausgehend, hat auch das Abgeordn.-Haus in den Sitz.-Per. der Jahre 1861 und folgende mehrfach den Beschluß gefaßt, „die Staatsregierung zur baldigen Beendigung des durch die K.-O. v. 26. Jan. 1849, u. v. 29. Juni 1850 hinsichtlich der Angelegenheiten der evangel. Kirche herbeigeführten Interimistikums aufzufordern" (vgl. Ber. der Budget-Kom. v. 4. Mai 1861 und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 14. Mai 1861 [in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. VI, S. 1253—1254, u. Bd. II, S. 1199—1206]; Ber. derselben Kom. v. 22. Sept. 1862, und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 30. Sept. 1862 [in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VIII, S. 1558, und Bd. IV, S. 1897—1898]; Ber. derselb. Kom. v. 20. Febr. 1863, und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 3. März 1863 [in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. III, S. 135, und Bd. I, S. 441—444]).

[1] Mittelst Cirk.-Reskr. des evangel. Ober-Kirchen-Raths v. 21. Okt. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 13 ff.) ist eine „Zusammenstellung der Vorschriften für die evangel. Kirchen-Verwaltung nach dem Ressort-Regl. v. 29. Juni 1850 und den später ergangenen Bestimmungen" veröffentlicht worden.

[2] Dem evangel. Ober-Kirchen-Rathe ist auch das Aufsichtsrecht über die unter dem Patronate des Königs stehenden Deutschen evangel. Gemeinden zu Jassy, Buenos-Ayres und Rio de Janeiro, sowie über andere Deutsche evangel. Gemeinden des Auslandes, welche sich der Preuß. Landeskirche angeschlossen haben, z. B.

1) das Synodalwesen;

2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Maßgabe des zur Ausführung des Art. 24 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;

3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;

4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchen-Raths;

5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;

6) die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen;

7) die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;

8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;

9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;

10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;

11) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;

12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

In allen diesen Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchen-Rath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus (§. 1 des Reglements). — Außerdem ist dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe durch den Allerhöchsten Erlaß v. 16. Febr. 1856 auch noch die Leitung des Kollekten-Wesens der evangelischen Landeskirche nach den näheren Bestimmungen des diesem Erlaß beigefügten Reglements [1] übertragen; auch nimmt derselbe in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung an der Aufsicht über die Vermögens-Angelegenheiten des Stiftes zum heiligen Grabe in der Ostpriegnitz [2] in

---

zu Montevideo, Smyrna ꝛc., übertragen worden (vgl. die Zusammenstellung im Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 14 ff., sub A, Nr. 2).

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 116, Nr. 70. — Das Regl. bestimmt, daß alle bisher eingeführten und wiederkehrenden Kollekten in ihrem Bestande unverändert bleiben sollen (§. 2). Bei Abschaffung oder Veränderung einer bestehenden Kirchen-Kollekte ist vorgängige Berathung mit dem Min. der geistl. Angel. und im Falle der Differenz der Meinungen, sowie wenn die Kollekte auf landesherrl. Bestimmung beruht, die Einholung der Entscheidung des Königs erforderlich (§. 3). Konkurriren andere Ministerien, so sind auch diese zuzuziehen (§. 4). Ausschreibung neuer Kollekten geschieht durch den Ober-Kirchen-Rath nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Min. der geistl. Angel. und, im Falle der Meinungsverschiedenheit, nach Einholung Königl. Genehmigung (§. 5). Die Sammlung, Abführung und kassenmäßige Verwaltung der Kollekten-Erträge geschieht durch die Kreis- und Reg.-Hauptkassen und durch die Gen.-Kasse des Min. der geistl. Angel. (§. 6). — Vgl. über das evangel. Kirchen-Kollekten-Wesen die Erl. des evangel. Ober-Kirchen-Rathes v. 16. Juni 1851 (Aktenstücke aus der Verwalt. desselb., Bd. I, H. 2, S. 48), v. 24. Jan., 2. Sept., 7. Jan. u. 28. Jan. 1853 a. a. O., H. 6, S. 78—88) und v. 27. Juni 1854 (a. a. O., Bd. II, H. 1, S. 31). Ueber die Entbindung der Staats-Behörden von der Mitwirkung bei dem kirchlichen Kollekten-Wesen vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 473, Note 7 sub b. — Ueber den Fond, welcher sich aus den Erträgen der durch die abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Kollekten zur Hebung der dringendsten kirchlichen Nothstände gebildet hat, hat der evangel. Ober-Kirchen-Rath die alleinige Disposition (vgl. die Zusammenstellung im Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 14 sub A 1, zu 3.)

[2] Vgl. über dasselbe die Schrift: Die Kur-

der Art Antheil, daß durch ihn zwei Mitglieder des Kuratoriums ernannt werden, während der Minister der geistlichen Angelegenheiten das dritte Mitglied ernennt. Auch die Aufsicht über die Domkirche und das Dom-Kandidaten-Stift zu Berlin wird gemeinschaftlich von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe ausgeübt [1]. — Der evangelische Ober-Kirchen-Rath, dessen Präsident und Mitglieder vom Könige ernannt werden, verwaltet die ihm übertragenen Angelegenheiten kollegialisch; er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und unmittelbar unter dem Könige [2] (§. 2 des Reglements). — In gewissen Fällen findet ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes statt [3].

Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 6. März 1852 [4] sind über das Verhältniß des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes in Bezug auf die Union und die beiden evangelischen Konfessionen [5] folgende Bestimmungen getroffen worden:

a) Der evangelische Ober-Kirchen-Rath ist verpflichtet, ebenso wohl die evangelische Landes-Kirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Konfessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.

b) Derselbe besteht aus Gliedern beider Konfessionen; es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Konfessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden.

c) Der evangelische Ober-Kirchen-Rath beschließt zwar in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; wenn aber eine Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die konfessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden und diese Entscheidung dem Gesammt-Beschlusse des Kollegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken.

§. 237.

XIII. Die Ober-Rechnungs-Kammer [6].

Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 (§. 29) [7] hatte bestimmt, daß die Ober-Rechnungs-Kammer unter den gesammten Ministerien, jedoch nur in Betreff des formalen Geschäftsganges, stehen solle; wogegen sie in Ansehung ihrer Geschäftsführung dem Könige unmittelbar verantwortlich sein und von diesem unmittelbar die erforderlichen Befehle erhalten sollte [8]. Durch die Verordnung v. 27. Okt. 1810 [9] wurde dann angeordnet, daß sie dem Staats-Kanzler unmittelbar untergeordnet sein solle, und

---

mark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des Französ. Krieges im Okt. 1806 (Leipzig, 1847), S. 393 ff.

[1] Vgl. oben §. 231 sub II, S. 116.

[2] Die General-Verfügungen sollen indeß im Konzept, und Immediat-Berichte im Konzepte und in der Reinschrift dem Min. der geistl. Angel. vorgelegt werden, welcher auf der Reinschrift vermerkt, daß er davon Kenntniß genommen habe. Alle Ausfertigungen ergehen unter der Firma: „der evangel. Ober-Kirchen-Rath" und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen (§. 2 des Regl.). Vgl. die Zusammenstellung im Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 14, sub A II (Bestimmungen über den Geschäftsgang).

[3] Vgl. §. 5 des Ressort-Regl. (s. oben §. 231, sub II, S. 116).

[4] Vgl. denselben in den Aktenstücken aus der Verwalt. des evangel. Ober-Kirchen-Rathes, Bd. I, H. 5, S. 2 ff., wo auch das erläuternde Cirk.-Reskr. des evangel. Ober-Kirchen-Rathes v. 12. Mai 1852 und die weiteren auf den Gegenstand bezüglichen Verhandlungen mitgetheilt sind.

[5] Vgl. darüber Bd. I, Abth. 2, §. 195, S. 483, Note 2 u. §. 197, S. 492, Note 6.

[6] Dieselbe wurde bereits im J. 1723 angeordnet (vgl. oben §. 219, S. 41) und im J. 1770 reorganisirt.

[7] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 397.

[8] Das Publikand. verhieß zugleich, daß die Ober-Rechn.-Kammer eine neue Organisation und Instruktion erhalten solle.

[9] Vgl. G. S. 1810, S. 4 u. 7.

von diesem als ein vorzügliches Hülfsmittel bei seiner Oberaufsicht und obersten Kontrolle der Verwaltungs-Behörden zu benutzen sei [1]. Es wurde zugleich bestimmt, daß sie die Revisions-Behörde für alle Rechnungen und Etats und über alle und jede landesherrliche Fonds ohne Ausnahme sein solle. Die Verordnung v. 3. Nov. 1817 [2] bestimmte indeß, daß eine Theilnahme der Ober-Rechnungs-Kammer bei den Etatsprüfungen nicht ferner stattfinden (§. 1) und daß sie verpflichtet sein solle, der neu errichteten, später wieder aufgehobenen „General-Kontrolle der Finanzen" [3] auf Erfordern jede Art von Auskunft zu ertheilen. Bei der durch die Kabinets-Ordre v. 29. Mai 1826 [4] angeordneten Einrichtung einer Staats-Buchhalterei [5] wurde bestimmt, daß die Anfertigung der Etats den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs, jederzeit indeß unter Mitwirkung des Finanz-Ministers, obliegen solle und daß sämmtliche Etats bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungs-Kammer unterworfen bleiben sollten, welche zwar gegen die nach Maßgabe der vollzogenen Etats geführte Verwaltung keine Rechnungs-Monita aufzustellen, wohl aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von den Befehlen des Königs diesem Letzteren Anzeige zu machen haben sollte, zu welchem Zwecke ihr daher, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, mitzutheilen. Die noch gegenwärtig die Grundlage der Einrichtung der Ober-Rechnungs-Kammer bildende Verordnung ist die vom Könige vollzogene Instruktion v. 18. Dec. 1824 [6]. Danach ist der Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer, welche ihren Sitz in Potsdam hat, folgender: a) durch Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des vom Könige genehmigten Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder doch räthlich sind. Sie ist die höchste kontrollirende Behörde der Verwaltungen (§. 1 der Instr.). Diese Bestimmungen haben demnächst durch den Art. 104 der Verfassungs-Urkunde eine wesentliche Abänderung erlitten. Danach bedarf es jetzt zu jeder Etatsüberschreitung der nachträglichen Genehmigung der Kammern. Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden zunächst der Ober-Rechnungs-Kammer vorgelegt und von dieser geprüft und festgestellt; die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalts-Etat jeden Jahres, einschließlich der Uebersicht der Staatsschulden, soll dann aber mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt werden; auch verheißt der Art. 4 der Verfassungs-Urkunde ein besonderes Gesetz, welches die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer bestimmen soll, indeß bis jetzt nicht ergangen ist [7]. — Der Wirkungskreis der Ober-Rechnungs-Kammer erstreckt sich nach §. 2 der Instruktion v. 18. Dec. 1824 im Allgemeinen:

---

[1] Hierbei beließ es auch die K.-O. v. 24. April 1812 (G. S. 1812, S. 43—44) und die K.-O. v. 11. Jan. 1819 (G. S. 1819, S. 3—4).

[2] G. S. 1817, S. 292.

[3] Vgl. oben §. 227, S. 83, Note 3.

[4] Vgl. ebendas.

[5] Ueber deren Wiederaufhebung durch die K.-O. v. 19. Juli 1844 vgl. ebendas.

[6] Vgl. in v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 2, und in Bergius, Ergänzungen zur Gesetz-Samml., S. 99 ff. (im Auszuge). In gleicher Weise ist diese Instruktion in den Amtsblättern der Regierungen zu Königsberg, Danzig, Frankfurt, Breslau und Magdeburg publicirt worden. Durch die Gesetz-Samml. ist keine Publikation erfolgt; die Min. des Inn. und der Fin. haben indeß in dem Reskr. v. 25. Febr. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 1) angenommen, daß die Instruktion auch ohne eine solche Publikation für die Behörden verbindend sei. — Ueber die frühere Organisation der Ober-Rechnungs-Kammer vgl. das Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 22. Febr. 1817, welches auf die K.-O. v. 13. März 1816 gegründet ist (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 37).

[7] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 67, sub III, S. 341 ff. — Zu den Aufgaben des im Art. 104 der Verf.-Urk. verheißenen Gesetzes gehört selbstredend auch die, den obersten Rechnungshof in einer solchen Weise zu organisiren, daß derselbe als eine wirklich von der Staats-Verwaltung unabhängige Behörde besteht, wie dies im Art. 116 der Belgischen Verf.-Urk. vorgesehen ist.

a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der General-Kontrolle [1] unterworfen sind, und b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der General-Kontrolle [2] nicht mit vollzogen werden und solche keine förmliche Rechnung legen. Letzterenfalls erfolgt die Prüfung auf Grund der geführten Bücher. Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besonderen Etats vollzogen worden, gehören dessenungeachtet zu ihrer Revision, wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen [3]. Die Ober-Rechnungs-Kammer hat insbesondere auch: a) die Revision und Feststellung der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, bevor solche der Staatsschulden-Kommission zur Prüfung zugestellt werden [4], b) die Revision und Decharchirung der Jahres-Rechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamtes zu Berlin [5], c) die Revision der Jahres-Rechnungen der Preußischen Bank [6], d) die Revision der Jahres-Rechnungen des (für geschlossen erklärten) Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien [7]. Uebrigens geschieht die Revision der Rechnungen durch die Ober-Rechnungs-Kammer in der Regel am Sitze derselben, zu welchem Behufe ihr die gehörig belegten Rechnungen überreicht werden müssen; jedoch steht dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer frei, sowohl Behufs der Revision der derselben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um bei den ersteren die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten ꝛc. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Umstände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Ober-Rechnungs-Kammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken. Auch ist der

---

[1] Jetzt des Finanz-Ministeriums.

[2] Jetzt dem Finanz-Ministerium.

[3] Die Geschäfts-Anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 (zum Abschn. II, sub B, Absatz 4) hat bestimmt, daß auch die Rechnungen von Stiftungen und Anstalten, welche weder aus Staatsfonds gegründet sind, noch aus Staatsfonds unterstützt werden, wenn diese Stiftungen und Anstalten lediglich durch Staatsbehörden verwaltet werden, an die Ober-Rechnungs-Kammer zur Revision gelangen sollen. Nach der K.-O. v. 16. Sept. 1828 (mitgetheilt durch das Reskript v. 18. Okt. 1828) soll diese Bestimmung auch auf die Rechnungen derjenigen Institute Anwendung finden, deren Fonds nur zur Befriedigung der Societäts-Interessenten nach Maßgabe der bestehenden Reglements zu verwenden sind, deren Verwaltung aber zur Zeit lediglich von Seiten des Staates bewirkt wird.

[4] Vgl. Ges. v. 24. Febr. 1850, §. 15 (G. S. 1850, S. 61). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 72, S. 357.

[5] Vgl. Allerh. Erlaß v. 12. Aug. 1850 (G. S. 1850, S. 370). Vgl. oben §. 227, S. 88, Note 7.

[6] Vgl. Allerh. Erlaß v. 15. Juli 1850 (G. S. 1850, S. 417), welcher das Präsidium der Ober-Rechnungs-Kammer von der ihm durch die Ordre v. 12. Febr. 1820 übertragenen Revision dieser Rechnungen entbindet und dieselbe der Ober-Rechnungs-Kammer in dem für deren Wirksamkeit durch den §. 1 der Instr. v. 18. Dec. 1824 allgemein bestimmten Umfange überträgt. Die Ober-Rechnungs-Kammer soll befugt sein, zu diesem Zwecke von der Bank-Verwaltung Auskunft zu erfordern und von sämmtlichen zu den Jahres-Rechnungen gehörigen Belägen, insbesondere von den Büchern und Akten der Bank, Einsicht nehmen zu lassen. Dagegen steht eine Entscheidung in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens, sowie eine Ertheilung der Decharge, der Ober-Rechnungs-Kammer nicht zu, sondern es erfolgt nach §. 95 der Bank-Ordnung v. 5. Okt. 1846 (G. S. 1846, S. 456) die definitive Festsetzung der Rechnung und die Ertheilung der Decharge, nach Prüfung Seitens des Central-Ausschusses der Bankantheils-Eigner, durch den Chef der Bank. Dieser letztere bestimmt auch (nach §. 3 des Allerh. Erl. v. 15. Juli 1850) die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung der Bank zu erfolgen hat (vgl. §. 50 der Bank-Ordnung) und bleibt befugt, ausschließlich auf Grund der in seinem Central-Büreau nach den Büchern und Belägen bewirkten Prüfung der Rechnungen und unabhängig von der Revision der letztern durch die Ober-Rechnungs-Kammer dem Haupt-Bank-Direktorium nach §. 95 der Bank-Ordnung die Decharge zu ertheilen. Die Ober-Rechnungs-Kammer hat (nach Nr. 4 des Allerh. Erl. v. 15. Juli 1850) die Resultate ihrer Revision der Jahres-Rechnungen, sowie ihre Bemerkungen über das Formelle des Rechnungswesens, dem Finanz-Min. vorzulegen, welcher dieselben im Bank-Kuratorium zum Vortrag bringen kann und dessen Beschlußnahme darüber (nach §. 42 der Bank-Ordnung) herbeizuführen hat. Das Bank-Kuratorium entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ober-Rechnungs-Kammer und dem Finanz-Min.

[7] Vgl. Allerh. Erlaß v. 4. März 1850, Nr. 7 (G. S. 1850, S. 273).

Chef-Präsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassen-Revisionen halten zu lassen (§. 2 der Instr. v. 18. Dec. 1821). Die Prüfung der Rechnungen soll, unter Beachtung der bestehenden Verwaltungs-Grundsätze, sich nicht lediglich auf die Rechnungs-Justifikation beschränken; mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungs-Grundsätze vertraut, soll vielmehr die Ober-Rechnungs-Kammer beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie soll ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde (§. 3 a. a. O.)[1]. — Die Ober-Rechnungs-Kammer ist eine kollegialische Behörde, an deren Spitze ein Chef-Präsident steht, welchem spezielle, die kollegialische Bearbeitungsweise theilweise ausschließende Befugnisse beigelegt sind. Mit ihr steht eine besondere Kommission zur Revision der Rechnungen der Bank und der Seehandlung, sowie zur Bearbeitung anderer, zum Ressort der Ober-Rechnungs-Kammer gehörenden, in Berlin zu erledigenden Rechnungs-Angelegenheiten, in Verbindung[2].

Fünftes Stück.

Die Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

§. 238.

Einleitung.

Die anderweitige Organisation der nach der Verordnung v. 26. Dec. 1808[3] aus den vormaligen Kriegs- und Domainen-Kammern neu gebildeten Regierungs-Kollegien wurde bereits durch die Kabinets-Ordre v. 3. Juni 1814[4] vorbereitet, welche dem Staats-Ministerium den Auftrag ertheilte, sein Gutachten abzugeben über die der neuen Einrichtung der Central-Behörden entsprechende Organisation der Provinzial- und Lokal-, sowie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizei-Behörden, dabei aber vorzüglich zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängige Organe erhalte, „damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maßregeln möglich werde", ferner, daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, „damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der anderen aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend belohnt werden mögen"[5]. In Folge dessen erging dann zunächst die Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden[6], welche die Eintheilung des Staates in Provinzen, Regierungs-Bezirke und Kreise festsetzte[7] und die Grundzüge der neuen Organisation der Provinzial-Behörden und der ihnen untergeordneten Behörden aufstellte. Die bereits durch das Publikandum v. 16. Dec. 1808 (§. 34)[8] angeordnete Anstellung von Ober-Präsidenten für jede Provinz blieb aufrecht erhalten. Dieselben sollten die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten der Provinz führen, welche sich auf mehrere Regierungs-Bezirke erstrecken (§§. 3 u. 4), und zwar sollten sie, wie schon das Publikandum v. 16. Dec. 1808 bestimmt hatte, keine Mittel-Instanz

---

[1] Vgl. unten §. 499.

[2] Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für die Jahre 1862 u. 1863, S. 300.

[3] Vgl. oben §. 220, S. 49.

[4] Vgl. G. S. 1814, S. 40.

[5] Es ergiebt sich hieraus die ganz richtige Anschauungsweise der leitenden Staatsmänner jener Zeit, daß es im wohlverstandenen Interesse des Staates darauf ankomme, die Einrichtungen der Verwaltung so zu organisiren, daß eine möglichst kleine Zahl ausführender Beamten erforderlich sei, damit die Mittel des Staates ausreichen, um die gerechten Ansprüche der Staatsbeamten auf eine den Verhältnissen und der Würde ihres Amtes entsprechende Besoldung gewähren zu können, damit nicht ein theilweise entbehrliches Beamtenheer zum Beamtenproletariate herabsinke.

[6] Vgl. G. S. 1815, S. 85.

[7] Vgl. oben §§. 212, 213 u. 215.

[8] Vgl. oben §. 220, S. 49.

zwischen den Ministerien und den Regierungen bilden, sondern die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit, als besondere Kommissarien des Ministeriums führen (§. 4). Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der inneren Verwaltung sollten in zwei Haupt-Abtheilungen bearbeitet werden, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Bearbeitung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden (§. 9). Die erste dieser beiden Abtheilungen sollte sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei [1] abhängenden Angelegenheiten bearbeiten und das Organ dieser Minister sein (§. 11). Die zweite Abtheilung sollte sämmtliche Geschäfte, welche der oberen Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind, verwalten und dessen Organ bilden (§. 24). Der Geschäftsbetrieb sollte bei beiden Abtheilungen zwar kollegialisch, jedoch so eingerichtet sein, daß jede Abtheilung ihre eigenen abgesonderten Vorträge haben sollte (§. 27). Der Präsident sollte zugleich das Organ des Staats-Ministeriums sein (§. 28) und an ihn alle Verfügungen der Ministerien gerichtet werden (§§. 29, 30). Für die Kirchen- und Schul-Sachen sollte im Hauptorte jeder Provinz ein Konsistorium, unter der Leitung des Ober-Präsidenten, errichtet werden (§§. 15, 16) und in jedem Regierungs-Bezirke, worin kein Konsistorium ist, eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern bestehen, die von dem Konsistorium ressortiren sollte (§§. 17, 18). Für die Medizinal-Polizei sollte im Hauptorte jeder Provinz, gleichfalls unter der Leitung des Ober-Präsidenten, ein Medizinal-Kollegium bestehen (§. 20), in jedem Regierungs-Bezirke aber, worin kein Medizinal-Kollegium ist, eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern errichtet werden, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgen sollte, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen (§§. 21, 22). Jeder Regierungs-Abtheilung, sowie den Konsistorien und Medizinal-Kollegien wurden in den einzelnen Unter-Behörden abgesonderte Organe angewiesen (§§. 33, 40, 42, 43). Der Zweck dieser neuen Organisation wird dahin bezeichnet [2], „jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unter-Behörden eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, und solchergestalt die Zwecke der neuen Organisation der Ministerien durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staats-Behörden desto gewisser zu erreichen". Die nach der Verordnung v. 30. April 1815 errichteten Ober-Präsidien, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien erhielten unterm 23. Okt. 1817 [3] neue Dienst-Instruktionen, welche mit geringen Abweichungen die nähere Ausführung der in der Verordnung v. 30. April 1815 bezeichneten allgemeinen Bestimmungen über die Stellung und Geschäftsführung jener Provinzial-Verwaltungs-Behörden enthielten. Allein bereits im Jahre 1825 erfolgten sehr erhebliche Aenderungen in der Organisation dieser Behörden. Die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 [4] ordnete sowohl in der amtlichen Stellung, als in dem formellen Geschäftsbetriebe der Regierungen wesentliche Modifikationen an, und es ergingen gleichzeitig neue Geschäfts-Instruktionen sowohl für die Ober-Präsidenten, als für die Regierungen [5], welche auch mehrere neuere wichtige Bestimmungen für die Geschäftsführung der Konsistorien und der von ihnen geschiedenen Provinzial-Schul-Kollegien enthielten. Weitere Abänderungen erfolgten dann noch durch die beiden Verordnungen v. 27. Juni 1845 [6] in Betreff der Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen und für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten.

Die gegenwärtig bestehenden Provinzial-Behörden sind: 1) die Ober-Präsidenten (§. 239), 2) die Regierungen (§§. 240—254), 3) die Provinzial-Steuer-Direktionen (§. 255), 4) die Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien (§. 256), 5) die Medi-

[1] In Gemäßheit der K.-O. v. 3. Juni 1814 (G. S. 1814, S. 40).
[2] Vgl. den Eingang der Verordnung v. 30. April 1815.
[3] Vgl. G. S. 1817, S. 229—288.
[4] Vgl. G. S. 1826, S. 5.
[5] Vgl. G. S. 1826, S. 1, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821.
[6] Vgl. G. S. 1845, S. 440 u. 443.

zinal-Kollegien (§. 257), 6) die Ober-Berg-Aemter (§. 258), 7) die Militair-Intendanturen (§. 259), 8) die Ober-Post-Direktionen (§. 260), 9) die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten (§. 261). Eine besondere Verfassung haben die Verwaltungs-Behörden der Hohenzollernschen Lande (§. 262) und der Jade-Gebiete (§. 263).

§. 239.

I. Die Ober-Präsidenten [1].

I. Das Institut der Ober-Präsidien, welches durch das Publikandum v. 16. Dec. 1809 (§. 34) [2] neu geschaffen wurde, sollte zur Belebung der Geschäftsganges in den Provinzen dienen [3]. Die erste Instruktion für die Ober-Präsidenten erging unterm 23. Dec. 1808 [4], in welcher denselben eine dreifache Eigenschaft beigelegt wird, nämlich die einer ausführenden, kontrollirenden und konsultirenden Behörde. Unterm 23. Okt. 1817 [5] erhielten sie indeß eine neue Instruktion, welche ihnen insbesondere einen erweiterten Wirkungskreis anwies. Auch diese Instruktion wurde dann wieder einer neuen Prüfung unterworfen, und unter Aufhebung derselben die gegenwärtig geltende Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825 [6] erlassen, durch welche auch die Normativ-Bestimmungen der älteren Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817 mehrere Veränderungen erlitten haben, indem die selbstständige Wirksamkeit der Ober-Präsidenten in Betreff einzelner ihnen überwiesenen Geschäftszweige, und ihre Befugnisse für außerordentliche Fälle und Zustände in der Provinz erweitert wurden, ferner ihre Stellung als eine den Regierungen vorgesetzte Zwischeninstanz, sowie als Stellvertreter der Ministerien näher und fester bestimmt, dagegen aber ihre Theilnahme an den Details der Regierungs-Verwaltung und die ihnen in der älteren Instruktion v. 23. Okt. 1817 eingeräumten Einflüsse auf die fiskalische Steuer- und Vermögens-Administration beschränkt wurde [7].

---

[1] Die Verf.-Kom. der Nat.-Versamml. verlangte die Abschaffung des Instituts der Ober-Präsidien. Sie hielt es für erforderlich, eine Vereinfachung des Staats-Organismus dadurch herbeizuführen, daß die Eintheilung des Staates in Provinzen gänzlich beseitigt werde, und war der Ansicht, daß dann auch die bisher bestehenden kollegialischen Regierungen mit dem zwischen diesen und dem Ministerium stehenden Ober-Präsidenten nicht beizubehalten seien, sondern die Bildung kleinerer Bezirke mit einem die Exekutivgewalt repräsentirenden, dem Ministerium untergeordneten Vorsteher an der Spitze, zweckmäßig sei (vgl. Rauer's Protokoll der Verf.-Kom. der Nat.-Versamml., S. 107, 135—136). Diese Ansichten gelangten indeß bei der Abfassung und Revision der Verf.-Urk. nicht zur Geltung (vgl. oben §. 212, S. 6, Note 4). Das Institut ist jedoch auch von anderer Seite her bereits früher getadelt worden. Fr. v. Raumer (über die Verfassung der Behörden im Preuß. Staate, in den Beilagen zum Bd. III von Manso's Geschichte des Preuß. Staates [1. Ausg., Frankfurt a. M., 1820], S. 331) erklärt dasselbe für überflüssig und nachtheilig. Die Ober-Präsidenten hätten großen Theils ihre Wurzel in der Sucht, mehr zu hemmen und zu kontrolliren, als zu fördern. Man habe bei der Einführung dieser Einrichtung nicht angenommen, daß die Räthe in den Kammern (Regierungen) ihre Sachen gut, sondern daß sie sie schlecht abmachen würden. Der Ober-Präsident „könne nicht an den drei oder vier Orten gegenwärtig sein, wo die ihm untergeordneten Regierungen sind; er wohne den Sitzungen nicht bei und habe keine vollständige Uebersicht der Geschäfte; ihm bleibe also nur das Recht, anzufragen und einzureden, gewöhnlich zu einer, in der That bloß unnützen Mehrung der Arbeit." Die Ober-Präsidenten sollten zwar den Geschäftsgang in den Provinzen beleben; wenn aber die Regierungen und das Ministerium gehörig besetzt seien, so sei auch das echte Leben vorhanden, und der dazwischentretende Ober-Präsident könne nur die Kreise verwirren. Die Ober-Präsidenten sollten ferner keine Zwischeninstanz sein; dies müßten sie aber nothwendig werden oder gar nichts von sich hören lassen ꝛc. — Vgl. über die Mängel und Unzuträglichkeiten des Instituts auch: v. Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung ꝛc. (Berlin, 1842), I, S. 119, v. Wolzogen, Preußens Staatsverwaltung ꝛc. (Berlin, 1854), S. 76—78.

[2] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 398.

[3] Das Publikandum v. 16. Dec. 1808 hatte nur drei Ober-Präsidenten angeordnet (nämlich a) für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, b) für die Kurmark, Neumark und Pommern, und c) für Schlesien. Die Verordn. v. 30. April 1815 (§. 2) bestimmte dann aber, daß für jede Provinz ein Ober-Präsident anzustellen.

[4] Vgl. Mylius, N. N. C., Tom. XII, pag. 545, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 402.

[5] Vgl. G. S. 1817, S. 230.

[6] Vgl. G. S. 1826, S. 1.

[7] Die ältere Ob.-Präsid.-Instr. v. 23. Okt. 1817 verband die Ober-Präsidenten sehr nahe mit den Regierungs-Kollegien ihrer Provinz,

II. Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten und das Dienstverhältniß der Regierungen ihres Bezirkes zu denselben sind gegenwärtig in folgender Weise festgesetzt.

1) Ihr Wirkungskreis in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt: a) die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken; b) die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuer-Direktionen, wo dergleichen bestehen, und die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; c) die Stellvertretung der obersten Staats-Behörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung (§. 1 der Instruktion v. 31. Dec. 1825).

2) In den der eigenen Verwaltung der Ober-Präsidenten übertragenen Angelegenheiten (s. oben zu 1 a) bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere: a) alle ständischen Angelegenheiten, sowie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt [1]; b) alle öffentliche, für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist; c) die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen Kordons, Landes-Visitationen &c.; d) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungs-Bezirks überschreiten; e) die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armee-Korps betreffen [2]; f) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum nach Anleitung des §. 4 der Dienst-Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817 [3] (§. 2 der Instruktion v. 31. Dec. 1825) [4].

---

und bestellte sie nicht allein zu Oberaufsehern, sondern auch zu Kontrolleuren ihrer Verwaltung, ließ sie auch sogar an den Details derselben Theil nehmen, indem ihnen selbst örtliche Revisionen einzelner erheblicher Verwaltungs-Gegenstände des Regierungs-Ressorts zur Pflicht gemacht waren. Die Instr. v. 31. Dec. 1825 dagegen hat ihre Stellung mehr auf die bloß generell beaufsichtigender Behörden aller Regierungen ihres Bezirkes zurückgeführt und sie der Theilnahme an den Details der Verwaltung ausdrücklich enthoben.

[1] Insbesondere sind in dieser Beziehung noch folgende Bestimmungen getroffen: a) der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg ist ein für allemal Kommissarius bei den Kommunal-Landtagen der Niederlausitz (Verordn. v. 18. Nov. 1826, §. 10, G. S. 1826, S. 111); b) den Ober-Präsidenten steht die Entscheidung über die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten zu (K.-O. v. 1. Aug. 1831, Nr. 8, G. S. 1831, S. 173); c) über die Verrichtungen der Ober-Präsidenten bei dem Verfahren über Entziehung ständischer Rechte: Ges. v. 23. Juli 1847, §§. 8, 10 (G. S. 1847, S. 280, vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 146, S. 374, Note 1).

[2] Z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Reg.-Bez. in den anderen, bei Ausgleichung der Reg.-Bezirke hinsichtlich der Ersatzgestellung, ferner bei Mobilmachungen &c.

[3] Die Dienst-Instrukt. für die Prov.-Konsistorien v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 237) bestimmt in §. 3, daß der Ober-Präsident die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der Röm.-katholischen Kirche verwaltet, insofern sie die interna derselben betreffen, jedoch unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe; dagegen sollte das Konsistorium in Ansehung dieser Angelegenheiten bloß eine berathende Behörde sein; es sollte von dem Ober-Präsidenten abhängen, welche Sachen er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen wollte, und ihm selbst sollte die Entscheidung gebühren, auch die Verfügungen in seinem Namen ausgefertigt und von ihm vollzogen werden. Der §. 4 a. a. O. führt sodann speziell diejenigen Angelegenheiten auf, welche unter den dem Ober-Präsidenten beigelegten inneren Angelegenheiten der Römisch-katholischen Kirche verstanden werden. Die Verordn. v. 27. Juni 1845, betr. die Ressort-Verhältnisse in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten (G. S. 1845, S. 443) hat hiernächst (in §§. 1 u. 2) diese Rechte der Ober-Präsidenten noch erweitert, indem ihnen auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privat-Patronats berufenen katholischen Geistlichen in allen Fällen beigelegt ist, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war, und indem ihnen gleichfalls die Ausübung des landesherrlichen Ernennungs-Rechtes zu den katholisch-geistlichen Stellen, insoweit solches bisher den Regierungen zustand, übertragen worden ist. — Ueber die in Folge der Emanation der Verf.-Urk. eingetretenen Aenderungen in Betreff der Ausübung des jus circa sacra catholicorum, und des Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Rechtes bei Besetzung katholisch-kirchlicher Stellen vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 472 ff. u. §. 196, S. 488 ff.

[4] Der §. 2 a. a. O. hatte den Ober-Präsi-

Die Ober-Präsidenten haben außerdem in den Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegien den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte [1] (§. 3 a. a. O.).

3) Die Regierungen, sowie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unter-Behörden sind zwar den Ober-Präsidenten untergeordnet (s. oben zu 1 b); allein diese Ober-Aufsicht auf die Verwaltung der gedachten Behörden geht nicht dahin, daß die Ober-Präsidenten an deren Detail-Verwaltung Theil nehmen, sondern nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang kennen zu lernen [2] und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungs-Grundsätze und die Konsequenz der Ausführungs-Maßregeln zu wirken [3] (§. 4 a. a. O.). — Auch die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Ober-Aufsicht des Ober-Präsidenten untergebenen Behörden soll Gegenstand seiner Aufmerksamkeit sein (§. 6 a. a. O.) [4]. — Sie sind ferner verpflichtet, Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden anzunehmen, zu prüfen und, insofern sie begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken (§. 7 a. a. O.) [5]. Auch sind sie befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestüt-Angelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungs-Behörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Falle von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch statt bei Beschwerde-Sachen gegen die Militair-Intendanturen, sofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird (§. 8 a. a. O.).

4) Die Ober-Präsidenten sollen auch in Beziehung auf die Militair-Verwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken. Daher liegt ihnen ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, soweit solche durch die Militair-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militair-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militair-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne dem Ober-Präsidenten vorzulegen haben (§. 9 a. a. O.).

---

denten auch die Aufsicht auf die Censur übertragen, welche Bestimmung durch den Art. 27 der Verf.-Urk. antiquirt ist (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 96).

[1] Vgl. unten §§. 256 u. 257. — Die in §. 3 der Ob.-Präsid.-Instr. v. 31. Dec. 1825 gleichfalls enthaltene Bestimmung, daß die Ober-Präsidenten auch den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Prov.-Konsistorien haben sollten, ist durch den §. 6 der Verordn. v. 27. Juni 1845, betr. die Ressort-Verhältnisse der Prov.-Behörden für das evangel. Kirchenwesen (G. S. 1845, S. 442), aufgehoben worden. Der Vorsitzende wird in jedem Falle vom Könige besonders ernannt.

[2] Vorzüglich durch öftere Gegenwart und Beiwohnung der Sitzungen.

[3] Sie sollen die gedachten Behörden auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten im Geschäftsgange aufmerksam machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abstellen (§. 4 a. a. O.). — Berichte der Regierungen rc., welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, oder welche der Ober-Präsident besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt und von ihm, mit seinen etwanigen Bemerkungen, an die höheren Beamten befördert, sowie die Bescheide der Min. in gleicher Weise zurückgelangen (§. 5 a. a. O.). Nach der K.-O. und dem Reskr. v. 29. Jan. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 1) sollen sie ihr dissentirendes oder ergänzendes Votum jedesmal hinzufügen.

[4] Sie sollen auf bei ihnen eingehende Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten oder geführtem unsittlichen Lebenswandel der Beamten darauf sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch können sie nach Umständen die Suspension selbst verfügen (§. 6 a. a. O.). Vgl. indeß in Betreff dieser letzteren Bestimmung den §. 50 des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

[5] Die Abhülfe muß aber durch den Ober-Präsidenten von den Behörden selbst erfordert werden, und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Ober-Präsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung zu vollziehen, es steht ihr indeß frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betr. Min. Anzeige zu machen, wovon sie dann aber den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen hat (§. 7 a. a. O.). — Strafverfügungen können die Ober-Präsidenten indeß an die Regierungen nicht erlassen, sondern müssen wegen der nöthigen Rüge an den Min. berichten (Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 25. Okt. 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 5).

5) Sie sollen auch die Civilversorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit machen und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden kontrolliren (§. 10 a. a. O.).

6) Als Stellvertreter der obersten Staats-Behörden (s. oben zu 1 c) sind die Ober-Präsidenten: a) die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten besonderen Behörden; b) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen c) bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen. d) Aus besonderen Rücksichten sind den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenstände überwiesen: α) die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Ober-Bürgermeister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe [1]; β) die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken; γ) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten; δ) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten; ε) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungs-Bezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchen-Kollekten; η) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind [2]; ϑ) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen [3] (a. a. O. §. 11).

Durch spätere Bestimmungen sind den Ober-Präsidenten noch folgende Rechte übertragen worden:

a) die Befugniß zur Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen [4];

b) die Entscheidungen in der Rekurs-Instanz bei den Untersuchungen gegen disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer [5];

c) die spezielle Aufsicht über die Sparkassen durch außerordentliche Kassenrevisionen, Kontrolle der Verwaltung, sowie der Belegung der Bestände ꝛc. [6];

d) die Festsetzung der Verbindlichkeit zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen der Lehrer und Beamten an höheren Lehr-Anstalten, mit Ausschluß der Universitäten, sowie des Betrages der zu diesem Zwecke zu bildenden Pensions-Fonds [7];

e) die Bestätigung der Statute der jüdischen Synagogen-Gemeinden [8].

Auch sind den Ober-Präsidenten einiger Provinzen noch spezielle Geschäfte in Angelegenheiten dieser Provinzen außer den ständischen übertragen worden [9].

---

[1] Vgl. indeß die Städte-O. für die östl. Provinzen v. 24. Mai 1853, §§. 76 ff. (G. S. 1853, S. 288), Städte-O. für Westphalen v. 19. März 1856, §§. 76 ff. (G. S. 1856, S. 262), Landgemeinde-O. für Westphalen v. 19. März 1856, §§. 80, 81 (G. S. 1856, S. 290), Städte-O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, §§. 81 ff. (G. S. 1856, S. 432).

[2] In Betreff der Besetzung der Beamten-Stellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangen-Anstalten vgl. indeß die K.-O. v. 26. Jan. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 167) und das Cirk.-Reskr. des Staats-Min. v. 22. Febr. 1834 (v. a. O., S. 166).

[3] Vgl. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §. 47 (G. S. 1845, S. 50).

[4] Vgl. K.-O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. 1833, S. 121). Vgl. A. L. R., I, 11, §. 651, Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 340, Nr. 6, Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Jan. u. 5. Febr. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 9, Nr. 11 u. 12). Vgl. jedoch Bd. II, Abth. 2, §. 339, sub II zu 2.

[5] Vgl. K.-O. v. 29. März 1837 (G. S. 1837, S. 70).

[6] Vgl. Regl. wegen Einrichtung des Sparkassenwesens v. 12. Dec. 1838, §§. 19, 20 (G. S. 1839, S. 5) und K.-O. v. 26. Juli 1841 (G. S. 1841, S. 287).

[7] Vgl. Verordn. v. 28. Mai 1846, §§. 7—9 u. 17 (G. S. 1846, S. 214).

[8] Vgl. Ges. über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847, §. 50 (G. S. 1850, S. 273).

[9] In der Provinz Preußen stehen folgende Anstalten ausschließlich unter dem Ober-Präsidenten: a) die Provinzial-Hülfskasse in Königsberg, b) die Graf Bülow v. Dennewitz'sche Blinden-Unterstützungs-Anstalt zu Königsberg, c) das Land-Armen-Verpflegungs-Institut in

III. Die Ober-Präsidenten sind dem Staats-Ministerium und jedem einzelnen Staats-Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge zu vollziehen (§. 12 der Instruktion v. 31. Dec. 1825). Sie erstatten jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Provinz an das Staats-Ministerium und übersenden die Jahresberichte der ihnen untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung (§. 13 a. a. O.). In Krankheits- und Behinderungsfällen werden sie von einem auf ihren Vorschlag von dem Staats-Ministerium bestimmten Substituten vertreten (§. 14 a. a. O.).

IV. In der Regel ist der Ober-Präsident der Provinz zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat, indeß soll ihm unter Genehmigung des Staats-Ministeriums freistehen, die Führung dieses Spezial-Präsidiums dem Vice-Präsidenten der Regierung ganz oder theilweise zu übertragen (§. 15 a. a. O.). Ist ein Vice-Präsident der Regierung bestellt, so hat dieser den Ober-Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidialgeschäfte der Regierung insofern zu übernehmen, als es das Staats-Ministerium auf den Antrag des Ober-Präsidenten bestimmt (Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825, Litt. D, Nr. IV)[1].

II.

Die Regierungen.

§. 240.

Vorbemerkung.

I. Bis zum Jahre 1723 wurden die Geschäfte der gegenwärtigen Regierungen durch die Amts-Kammern und Kriegs-Kommissariate verwaltet[2]. Durch das Patent

---

Tapiau (für Ostpreußen), d) die Irren-Heil-Anstalt in Allenburg bei Wehlau (für Ostpreußen, e) die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt in Schwetz (für Westpreußen), f) das Provinzial-Taubstummen-Institut in Königsberg, g) die ständischen Taubstummen-Schulen in Angerburg und Marienburg, h) die Provinzial-Strafanstalt in Insterburg, i) die Provinzial-Besserungs- und Strafanstalt in Graudenz (Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 352). Auch ist der Ober-Präsident der Provinz Preußen Präsident u. Königl. Kommissarius der General-Feuer-Societäts-Direktion der Ostpreuß. Landschaft in Königsberg (a. a. O., S. 350). — In der Provinz Schlesien ist der jedesmalige Ober-Präsident Vorsitzender der Direktion des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien (Allerh. Erl. v. 4. März 1850, G. S. 1850, S. 272). Unmittelbar von dem Ober-Präsidenten ressortiren: a) die Verwaltung der Königl. Typhus-Waisen-Anstalten in Ober-Schlesien, b) die Deichregulirungs-Kommissarien für den Reg.-Bezirk Breslau und Oppeln und für den Reg.-Bezirk Liegnitz. Auch ist der Ober-Präsident Chef der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion in Breslau und Kurator der Provinzial-Hülfskasse in Breslau (Königl. Preuß. Staats-Kalender für 1862 u. 1863, S. 443, 456). In der Provinz Posen ressortiren unmittelbar von dem Ober-Präsidenten: a) die Gen.-Direktion der Posenschen Provinzial-Feuer-Societät zu Posen, b) die Verwaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Owinsk, c) die Verwaltung des Besserungswesens (Korrektions-Anstalt zu Kosten), d) die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse in Posen (a. a. O., S. 496—497). In der Provinz Westphalen stehen folgende Anstalten unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten: a) die Direktion der Lippe-Schifffahrt, b) die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse in Münster, c) das Land-Armen- und Besserungs-Haus in Benninghausen, d) die Provinzial-, Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt in Marsberg, e) die Provinzial-Pflege-Anstalt in Gesecke, f) die v. Vincke'sche Provinzial-Blinden-Anstalt (a. a. O., S. 565—566). In der Rheinprovinz stehen unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Ober-Präsidenten folgende (landständische) Anstalten: a) die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät in Koblenz, b) die Provinzial-Hülfs-Kasse in Köln, c) das Hebammen-, Lehr- und Entbindungs-Institut in Köln, d) die Provinzial-Irren-Anstalt in Siegburg, e) die Provinzial-Arbeits-Anstalt in Brauweiler (a. a. O., S. 595). Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen steht an der Spitze der General-Direktion des Grundsteuer-Katasters für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen in Münster (a. a. O., S. 627).

[1] Vgl. G. S. 1826, S. 5.

[2] Vgl. oben §. 218, S. 34.

v. 24. Jan. 1723 vereinigte Friedrich Wilhelm I. diese Behörden in Kriegs- und Domainen-Kammern [1], welche demnächst bei der Revision der Behörden im Jahre 1808 durch die Verordnung v. 26. Dec. 1808 eine völlig veränderte Organisation, unter Beilegung des Namens „Regierungen" erhielten, für welche gleichzeitig eine ausführliche Geschäfts-Instruktion erging [2]. Durch die Verordnung v. 30. April 1815 wurden wesentliche Abänderungen in der Organisation der Regierungen getroffen [3], und in Folge dessen erhielten dieselben eine neue Geschäfts-Instruktion v. 23. Okt. 1817 [4], durch welche die ältere Geschäfts-Instruktion v. 26. Dec. 1808 zum größten Theile aufgehoben wurde. Auch die Geschäfts-Instruktion v. 23. Okt. 1817 hat demnächst wieder mehrfache Modifikationen erlitten durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825, betreffend einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden [5], und durch die gleichzeitig erlassene vom Könige vollzogene Geschäfts-Anweisung für die Regierungen zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion v. 23. Okt. 1817 und der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 [6]. Die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 bestimmt (am Schlusse) ausdrücklich, daß die ältere Instruktion v. 23. Okt. 1817 nur in denjenigen Fällen nicht mehr in Anwendung kommen solle, wo die Vorschriften der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 und der Geschäfts-Anweisung von dem nämlichen Tage abweichende Bestimmungen enthalten, und die letztgedachte Geschäfts-Anweisung enthält daher auch (in ihrem Eingange) die Bestimmung, daß der Geschäftskreis der Regierungen insofern derselbe bleibe, als nicht durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 und die anderweite Dienst-Anweisung für die Ober-Präsidenten [7] Abänderungen erfolgt sind. Somit bildet die Geschäfts-Instruktion v. 23. Okt. 1817 auch jetzt noch, in Verbindung mit den Verordnungen v. 31. Dec. 1825, die Grundlage der Ressort- und Geschäfts-Verhältnisse der Regierungen [8].

II. Für jeden der gegenwärtig bestehenden 25 Regierungs-Bezirke [9] ist eine Regierung eingesetzt, nämlich 1) in der Provinz Preußen die Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, 2) in der Provinz Brandenburg die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. [10], 3) in der Provinz Pommern die Regierungen zu Stettin, Köslin und Stralsund, 4) in der Provinz Schlesien die Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, 5) in der Provinz Posen die Regierungen zu Posen und Bromberg, 6) in der Provinz Sachsen die Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, 7) in der Provinz Westphalen die Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, und 8) in der Rheinprovinz die Regierungen zu Köln, Düsseldorf, Koblenz, Aachen und Trier.

III. Jede Regierung besteht aus einem Präsidenten [11] und den Mitgliedern, nämlich den Ober-Regierungs-Räthen, als Vorsitzenden der Abtheilungen [12], dem Ober-Forstmeister, welcher Mitdirigent der Abtheilung für Domainen und Forsten

---

[1] Vgl. oben §. 218, S. 36.

[2] Vgl. oben §. 220, S. 49 ff.

[3] Vgl. oben §. 238, S. 145 ff.

[4] Vgl. G. S. 1817, S. 248.

[5] Vgl. G. S. 1826, S. 5.

[6] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821 und Jahrb., Bd. XXVII, S. 241.

[7] Vgl. oben §. 239.

[8] Eine Zusammenstellung der Geschäfts-Instruktion v. 23. Okt. 1817 mit deren Ergänzungen enthält die Schrift: Chr. Fr. Wegener, Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817 für die Königl. Preuß. Regierungen, mit den wichtigsten späteren Gesetzen und Verordnungen, wodurch dieselbe abgeändert, deklarirt und ergänzt worden ist. Nebst Anhang, enthaltend den wörtlichen Abdruck derjenigen erheblicheren Gesetze und Verordnungen, deren Inhalt im Hauptwerke nicht vollständig aufgenommen worden ist. (Berlin, 1842.) Dazu noch: Nachtrag von 1847. — Vgl. v. Stein's Urtheil über die Instrukt., in dessen Denkschriften, herausgegeben von Pertz, S. 192 ff.

[9] Vgl. oben §. 213, S. 16 ff.

[10] Die Stelle der vormaligen Regierung zu Berlin vertreten die Regierung zu Potsdam, das Polizei-Präsidium zu Berlin (vgl. oben §. 226, S. 80) und die Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission der Residenz Berlin (vgl. v. Rönne's Bau-Polizei, 2. Aufl., S. 93—94). Die letztere gehört zum Ressort des Min. für H., G. und öffentl. Arb. (Instrukt. für dieselbe v. 17. Aug. 1822, a. a. O.).

[11] Bei denjenigen Regierungen, wo der Ober-Präsident zugleich Präsident der Regierung seines Wohnortes ist, außerdem aus einem Vice-Präsidenten (K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. IV, G. S. 1826, S. 8).

[12] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. III.

ist [1], den Regierungs-Räthen, den technischen Mitgliedern und den Regierungs-Assessoren [2]. Die technischen Mitglieder sind die geistlichen, Schul-, Medizinal-, Bau- und Forst-Räthe [3].

§. 241.

A. Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihren Abtheilungen.

I. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der inneren Landes-Verwaltung, welche von den Ministerien des Innern, der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges abhängen [4], in so weit diese Gegenstände a) überhaupt von einer Territorial-Behörde verwaltet werden können [5], b) für dieselben nicht besondere Verwaltungs-Behörden angeordnet, oder sie anderen Behörden ausdrücklich übertragen worden sind (Instruktion v. 23. Okt. 1817, §. 1).

II. An der Spitze einer jeden Regierung steht ein Präsident [6]; die Geschäfte der Regierungen aber werden bei diesen, mit Ausnahme der nur aus einer Abtheilung bestehenden Regierung in Stralsund, in mehreren Abtheilungen bearbeitet. Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 (§§. 2 und 3) hatte angeordnet, daß bei jeder Regierung nur zwei Abtheilungen bestehen sollten, deren Ressort näher festgestellt worden war. Die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 dagegen hat (sub D, II) bestimmt, daß statt dessen, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und folgende Abtheilungen gebildet werden können [7]: 1) eine Abtheilung des Innern, 2) eine Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, 3) eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten, 4) eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indeß nur stattfindet, wo keine Provinzial-Steuer-Direktionen bestehen. Zugleich ist 5) noch bestimmt, daß die Kassen-Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, soweit sie nach der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 dem Regierungs-Kassen-Rathe zugewiesen sind, von diesem selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten sind, und daß derselbe in allen Abtheilungen zuzuziehen ist, wo seine Mitwirkung erfordert wird [8]. — Das Ressort der gedachten einzelnen Abtheilungen ist durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825, welche dabei auf die Instruktion v. 23. Okt. 1817 Bezug nimmt, in folgender Weise bestimmt, beziehungsweise durch anderweitige Erlasse festgestellt worden:

---

[1] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. 5.

[2] Vgl. die K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. 5.

[3] Der Allerh. Erlaß v. 18. Sept. 1850 (G. S. 1850, S. 489) hat bestimmt, daß zur Bearbeitung der Forstsachen bei denjenigen Regierungen, wo nach dem Ermessen des Departements-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem Ober-Forstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrath angestellt werden soll, sondern Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Reg.-Kollegium eintreten dürfen, sowie daß diejenigen unter diesen Forstinspektoren, welche nach ihrer bewiesenen Qualifikation und mit Rücksicht auf die Anciennetäts-Verhältnisse und vorzügliche Dienstführung sich dazu empfehlen, dem Könige zur Ernennung als „Forstmeister" vorgeschlagen werden dürfen, wodurch sie dann den Rang der Reg.-Räthe erhalten. Vgl. über die Verhältnisse dieser Forst-Inspektions-Beamten das Cirk.-Reskr. der Min. der Finanzen und des Innern v. 24. Febr. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 72).

[4] Sie sind allen Ministerien und Central-Behörden in Betreff ihres Geschäftskreises untergeordnet und auch verpflichtet, von dem Justiz-Min. Aufträge anzunehmen (Reskr. der Min. der Finanzen und des Innern v. 25. Okt. 1834; v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 5).

[5] Nämlich von einer solchen Behörde, deren Wirksamkeit sich nicht über einen geographisch abgegrenzten Landestheil (Regierungs-Bezirk) hinaus erstreckt.

[6] Ueber dessen Wirkungskreis vgl. unten §. 246.

[7] Nicht bei allen Regierungen bestehen sämmtliche hiernach zulässige Abtheilungen, sondern bei einigen derselben nur zwei Abtheilungen, und bei der Regierung in Stralsund, wie schon erwähnt, gar keine Abtheilungen.

[8] Vgl. darüber unten §. 250.

1) Bei der Abtheilung des Innern sollen nach der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (D, II, 1) die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817 der ersten Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten. Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 (§. 2) bestimmt aber, daß folgende Gegenstände vor die erste Abtheilung gehören sollen:

a) die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-Sachen, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen [1]; Ertheilung von Pässen außerhalb Landes [2]; Auslieferung fremder Unterthanen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

b) die gesammte Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektions-Anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anstalten; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt [3];

c) Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung der Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren; Rettungs-Anstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel ꝛc. [4];

d) die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landes-Kultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen, Abbauen und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth; Entwässerung und Landes-Meliorationen, soweit diese Angelegenheiten nicht einer anderen Abtheilung oder besonderen Behörden beigelegt sind [5];

e) das gesammte Kommunal-Wesen, insoweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht bloß einen ge-

---

[1] Die in §. 2, Nr. 1 der Instr. v. 23. Okt. 1817 gleichfalls aufgeführten ständischen Angelegenheiten sind durch den §. 2, Nr. 1 der Instr. v. 31. Dec. 1825 für die Ober-Präsidenten diesen letzteren übertragen und die Regierungen bilden in dieser Beziehung nur deren Organe, in welcher Eigenschaft ihnen obliegt, die betreff. Aufträge der Ober-Präsidenten auszurichten. In Betreff der übrigen Verfassungs-Sachen sind die Regierungen nur insofern kompetent, als dieselben den Regierungs-Bezirk allein angehen, wogegen auch hier die Kompetenz des Ober-Präsidenten eintritt, sobald mehrere Regierungs-Bezirke dadurch berührt werden (§. 1, Nr. 1, der Ober-Präsid.-Instr. v. 31. Dec. 1825).

[2] Auch Legitimationen für Inländer zum besseren Fortkommen im Auslande (Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Febr. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 138).

[3] Von diesen Gegenständen sind indeß alle Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk erstrecken, Landes-Visitationen-, Straf- und Korrektions-Anstalten, Land-Armen-Anstalten, insofern sie für mehrere Regierungs-Bezirke eingerichtet sind, auf die Ober-Präsidenten übergegangen (Instr. für die Ober-Präsidenten v. 23. Dec. 1825, §. 2, Nr. 2 u. 3).

[4] Sanitäts-Anstalten und Viehseuchen-Kordons, die sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk erstrecken, gehören zum Ressort der Ober-Präsidenten (Instr. für dieselben v. 31. Dec. 1825, §. 2, Nr. 3); desgl. Konzessionirung neuer Apotheken (a. a. O., §. 11, Nr. 4, Litt. b). Ueber das Verhältniß der Regierung zu den Medizinal-Kollegien vgl. unten §. 257.

[5] a) Die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und die Separationen gehören nur insofern zum Ressort der Regierungen, als solche nicht, gleich den Ablösungs-Angelegenheiten, dem Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden (General-Kommissionen) überwiesen worden sind (vgl. unten §. 261). Nur bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute können von den Regierungen selbstständig verhandelt werden (K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, XII). In Betreff der späterhin bei den Regierungen der Provinz Preußen und bei der Regierung zu Frankfurt a. O. errichteten landwirthschaftlichen Abtheilungen vgl. unten §. 261. Ueber die betreff. Geschäfte in der Rheinprovinz und Neuvorpommern nebst Rügen vgl. §. 113 des Ges. v. 4. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 221), Gemeinheits-Theil.-Ordn. für die Rheinprovinz v. 19. Mai 1851, §. 25 (G. S. 1851, S. 371) und Ausführungs-Gesetz dazu de eod. (G. S. 1851, S. 383). b) Insoweit die

werblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften [1];

f) das Mennonisten- und Juden-Wesen, überhaupt die Angelegenheiten aller dissidentischen Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung;

g) diejenigen Militair-Sachen, bei welchen eine Einwirkung der Civil-Verwaltung stattfindet [2];

h) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken [3];

i) die Aufsicht und Verwaltung über die Instituten-Kasse bei der Regierung [4];

k) die Bau-Angelegenheiten, sofern sie nicht in das Ressort einer einzelnen anderen Abtheilung einschlagen [5].

Pläne zu neuen Anlagen und Meliorationen die Grenze eines Regierungs-Bezirks überschreiten, gehören sie zum Ressort des Ober-Präsidenten (Instr. für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825, §. 2, Nr. 4).

[1] Dagegen gehören zum Ressort des Ober-Präsidenten: die Ertheilung der Konzessionen zur Gründung neuer und Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten (Instr. für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825, §. 2, Nr. 12, §. 11, Nr. 4); desgl. die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen (K.-O. v. 29. Sept. 1833, G. S. 1833, S. 121) [vgl. oben §. 239, S. 150, sub a]. Die Errichtung neuer Gemeinde-Verbände erfordert landesherrliche Genehmigung (Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Juni 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 286).

[2] Die sämmtlichen Servis-, Garnison, Oekonomie-, Garnison-, Bau-Angelegenheiten der Militair-Verwaltung sind vom Ressort der Regierungen ausgeschieden und auf die Militair-Intendanturen übergegangen. Der Civil-Verwaltung (und daher dem Ressort der Regierungs-Abtheilung des Inn.) ist hiernach in den Militair-Sachen nur eine Einwirkung bei der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspanngestellung, bei der Einquartirung und der Verpflegung geblieben. Die Verpflegung in der Garnison gehört zwar vor die Militair-Verwaltung; wenn aber den Regierungen vom Kriegs-Min. Aufträge zu Ankäufen von Getreide und Fourage, oder auch in anderen Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung des Inn. zu erledigen, die auch dafür zu sorgen hat, daß Vergütigungen für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukommen (Geschäfts-Anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825, sub B, Abs. 3, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821). Vgl. das Nähere hierüber unten §. 259.

[3] Ueber die Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Regierungen sind in neuerer Zeit umfassende Anordnungen ergangen, insbesondere: a) Cirk.-Reskr. der Min. der Finanzen und des Innern v. 22. Febr. 1862, mit der Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Regierungen (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 51, Nr. 52); b) Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Juni 1862, mit der Anleitung über den Inhalt und die Form der Kreis-Statistik a. a. O., S. 230, Nr. 175). Vgl. auch die betreff. früheren Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Sept. 1838 (v. Kamptz, Ann. Bd. XXII, S. 539), und v. 11. April 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 128), und die Aufsätze über die Organisation der amtlichen Statistik in Preußen, in Dr. Engel's Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Büreaus, Jahrg. I (1861), Nr. 3, S. 53 ff., und Nr. 12, S. 307 ff., und Jahrg. II (1862), Nr. 7 u. 8, S. 161 ff.

[4] Mit den Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, welche nach der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825, Litt. E (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821) dem Kassenrathe unter der unmittelbaren Leitung des Präsidenten zur Bearbeitung überwiesen sind ist auch die allgemeine Aufsicht über die bei vielen Regierungen späterhin mit der Reg.-Haupt-Kasse verbundene Verwaltung der früher abgesondert bestandenen und im Jahre 1816 zur separaten Verwaltung aller Kommunal- und nicht Königl. Kassenfonds (z. B. Feuer-Societäts-Kassen-Gelder, Provinzial-Servis-Fonds, geistliche und Schul-Kassen-Fonds, sonstige Kirchen-Fonds, Provinzial-Armen-Fonds ꝛc.) errichteten „Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen auf den Kassenrath übergegangen. Dagegen ist die Verwaltung der gedachten Kommunal- und Instituten-Fonds, insofern solche überhaupt unter der eigenen Verwaltung (und nicht bloß unter Aufsicht) der Regierungen stehen, nebst dem dahin gehörigen Etats- und Rechnungswesen, der Abtheilung des Inn. unter den wegen Mitzuziehung des Kassenrathes in der gedachten Geschäfts-Anweisung vorgeschriebenen Modalitäten verblieben.

[5] Nach der Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 12 und §. 3, Nr. 4 sollte das Bauwesen von derjenigen Abtheilung bearbeitet werden, bei welcher die Bauten vorkommen. Die K.-O. v. 31. Dec. 1825, Litt. D, II, 1) hat indeß bestimmt, daß der vormaligen zweiten (jetzigen Finanz-) Abtheilung die im §. 3, Nr. 4 der Instr. v. 23. Okt. 1817 bezeichneten Bau-Angelegenheiten abgenommen und der ersten Abtheilung übertragen werden sollen, und die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 hat (sub B) nur verordnet, „daß es sich rücksichtlich der, der Abtheilung des

Außer den vorgedachten Angelegenheiten gehören zum Ressort der Abtheilung des Innern noch andere Geschäftsgegenstände, welche nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817 der sogenannten ersten Abtheilung zugetheilt waren.

a) Die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (D, II, 1) hat der Abtheilung des Innern auch die gesammten Gewerbe-[1] und baupolizeilichen Angelegenheiten beigelegt, welche in der Instruktion v. 23. Okt. 1817, §. 3, Nr. 2, Litt. a, b und c und Nr. 4 benannt sind. Dies sind folgende Gegenstände:

α) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; sowie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche bloß einen gewerblichen Zweck haben;

β) die Münz-, Maß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schau-Anstalten; Komptoirs zu Ajustirung der Maße und Gewichte;

γ) die öffentlichen Kommunikationen, Land- und Wasserstraßen; Chaussee-Anlagen; Strom-, Deich- und Brücken-Bauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten[2];

δ) das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung[3].

Nach der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (D, II, 1) waren der Abtheilung des Innern auch die Einkünfte von den Kunststraßen überwiesen; in Folge der Kabinets-Ordre v. 28. Okt. 1827[4] gingen indeß diese Angelegenheiten an das Finanz-Ministerium über, und deshalb ressortiren nunmehr auch die Chaussee-Einnahmen und die Chausseegeld-Empfänger (Einnehmer) von den Regierungs-Abtheilungen für die indirekten Steuern, beziehungsweise von den Provinzial-Steuer-Direktionen. Dagegen sind alle Angelegenheiten über den Neubau und die Unterhaltung der Kunststraßen dem Ressort der Abtheilung des Innern verblieben, welcher auch die Aufsichts-Beamten[5] untergeordnet sind[6].

Zum Ressort der Abtheilung des Innern gehören ferner:

b) die Aufsicht in Betreff der Forst- und Jagd-Polizei in den Kommunal- und Privat-Waldungen[7];

c) die Angelegenheiten der Gensdarmerie, insoweit solche nach der Verordnung v. 30. Dec. 1820[8] der Civil-Dienst-Behörde zur Dienstleistung überwiesen ist[9].

Innern überwiesenen Bau-Angelegenheiten von selbst verstehe, daß alle Bauten und Reparaturen, die in das Ressort der einzelnen Abtheilungen einschlagen, von dieser Abtheilung zu leiten sind." Es sind folglich nicht allein alle Generalien in Bausachen auf die Abtheilung des Innern übergegangen, sondern es hat dieselbe auch alle diejenigen Bauten selbst zu leiten, welche sonst bei Gegenständen ihres Ressorts vorkommen.

[1] Die Angelegenheiten wegen neuer Mühlanlagen sollen, wenn dabei außer den gewerblichen Interessen auch Grundabgaben-Verhältnisse des Fiskus zur Sprache kommen, gemeinschaftlich von den Abtheilungen des Innern und für Domainen und Forsten bearbeitet werden (Reskr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 14. Juni 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 250, Nr. 440). Ebenso diejenigen Fälle, wo es sich von Ausfertigung und Erneuerung der Gewerbescheine ausländischer Hausirer handelt (Reskr. derselb. Min. v. 31. Jan. 1835, v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 262).

[2] Die Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten gehören in dem Falle, wenn solche die Grenze eines Regierungs-Bezirks überschreiten, zum Ressort des Ober-Präsidenten (Instr. für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825, §. 2, Nr. 4).

[3] Vgl. oben Note 1.

[4] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 884.

[5] Wege-Bau-Beamte, Chaussee-Aufseher und Wärter.

[6] Vgl. Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 19. Nov. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 884).

[7] Vgl. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 14. Aug. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 664). Vgl. die Verordn. v. 24. Dec. 1816, §. 4 (G. S. 1817, S. 58). — Wenn über forst- und jagdpolizeil. Gegenstände eine Anordnung getroffen wird, welche sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen enthält, soll die Verfügung von den beiden Abtheilungen des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten gemeinschaftlich ergehen (Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Juni 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 322).

[8] Vgl. G. S. 1821, S. 1.

[9] Vgl. Dienst-Instr. für die Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820 (G. S. 1821, S. 10).

2) Die Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen[1] soll nach der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (D, II, 2) die in §. 2, Nr. 6 und im §. 18 der Instruktion v. 23. Okt. 1817[2] bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten bearbeiten, welche nicht dem Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium durch die Dienst-Instruktion v. 23. Okt. 1817 und durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 vorbehalten sind[3].

Was zuvörderst

a) die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so sind hinsichtlich der betreffenden Kompetenz der Regierungen wesentliche Abänderungen getroffen worden durch die beiden Verordnungen v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen[4], und betreffend die Ressortverhältnisse derselben in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten[5].

α) Die nach den Instruktionen für die Provinzial-Konsistorien und die Regierungen v. 23. Okt. 1817 und der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche sind nämlich an die Konsistorien insoweit übergegangen, als sie nicht in der Verordnung v. 27. Juni 1845 den Regierungen besonders vorbehalten sind (§. 1 der Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend das evangelische Kirchenwesen). Diese Verordnung bestimmt aber (in §. 3) die dem Ressort der Regierungen verbleibenden evangelischen Kirchen-Angelegenheiten dahin, daß dazu gehören sollen: 1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen[6]; 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher; 3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirch-

---

[1] a) Diese Abtheilung besteht nur bei den größeren Regierungen; bei den kleineren werden diese Geschäfte mit von der Abtheilung des Inn. und lediglich unter deren Namen bearbeitet. — Nach §. 2, Nr. 6 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 sollten die geistlichen und Schul-Angelegenheiten von der ersten Abtheilung der Regierung bearbeitet werden, von welcher die Kirchen- und Schul-Kommission (nach §. 18, a. a. O.) einen integrirenden Theil bildete. Die Benennung einer „Kirchen- und Schul-Kommission", welche in §. 31, a. a. O. bei Erlaß der Verfügungen an Geistliche und Schullehrer ausdrücklich vorgeschrieben war, fällt jetzt ganz fort.

b) Das Cirk.-Reskr. der Min. der Fin., der geistl. 2c. Angel. und des Inn. v. 28. Sept. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 266) hat genehmiget, daß die Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen sich (zur Abkürzung) nur als: „Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen" bezeichne.

[2] Der §. 2, Nr. 6 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 bestimmt, daß vor die Regierungen die geistl. und Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl, als Vermögensverwaltung, ferner über literarische Gesellschaften, insoweit gehören sollen, als diese Gegenstände nicht zu dem Ressort der Prov.-Konsistorien gehören. — Der §. 18 a. a. O. bestimmt gleichfalls, daß den Regierungen die Verwaltung aller geistl. und Schul-Angelegenheiten gebührt, welche nicht den Konsistorien in der Instr. für diese v. 23. Okt. 1817 ausdrücklich übertragen worden sind.

[3] Ueber die Kompetenz-Verhältnisse der Provinzial-Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien und der Regierungen vgl. das Nähere unten §. 257.

[4] Vgl. G. S. 1845, S. 440.

[5] Vgl. a. a. O., S. 443.

[6] Nach der K.-O. v. 30. März 1843 soll es bei der Einrichtung, wonach das Interimistikum in Kirchen- und Schulbausachen von der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen regulirt wird, mit der Maßgabe belassen werden, daß dem Regierungs-Präsidenten auch in diesen Sachen nach Vorschrift des §. 5, Nr. 9 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 und der K.-O. v. 31. Dec. 1825, Nr. I und VI die Befugniß zustehen soll, zum Behufe der Feststellung des Interimistikums die Berathung des Plenums des Kollegiums eintreten zu lassen. Das Reskr. des Min. der geistl. 2c. Angel. v. 28. Sept. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 326) hat, unter Bezugnahme hierauf, und im Einverständniß mit dem Fin.-Min., ausgesprochen, daß die mit der Regulirung eines solchen Interimistikums befaßte Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen dabei zugleich das landesherrliche Patronat, resp. den Patronats-Baufond zu vertreten habe, was jedoch nicht ausschließe, daß die Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, resp. des Innern, sofern dazu nach ihrem Ermessen eine besondere Veranlassung vorliegt, die Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten zuziehen oder dem Fiskus einen besonderen Anwalt bestellen können. — Ueber die bei solchen Regulirungen zu befolgenden materiellen Grundsätze vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. 2c. Angel. v. 12. Dec. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 324).

höfe; 4) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 5) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute [1]; 6) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse. Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (Nr. 5) sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit dem Konsistorium in näheres Einvernehmen zu setzen.

In diesen Angelegenheiten, sowie in Beziehung auf das Schulwesen, soll den Regierungen (nach §. 4 a. a. O.) auch die Befugniß verbleiben, die Geistlichen ihres Bezirkes durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungs-Strafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Dagegen sollen (nach §. 5 a. a. O.) zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehören: a) die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen, und b) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarr-Bezirke [2].

β) Betreffend die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, so hatte bereits die Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817 [3] (§§. 3 und 4) den Ober-Präsi-

---

[1] In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht der Regierungen ertheilt das Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. und der Finanzen v. 1. Nov. 1847, sub II, Nr. 5 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 281) nähere Bestimmungen: a) Zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören die Dotationen der Pfarr- und Küster-Stellen, die Synodal-, Wittwen- und Waisen-Kassen und die Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten für Geistliche; auch verbleibt den Reg. die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Kirchen-Beamten. b) Die Aufsicht der Reg. umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen, kirchl. Stiftungen und Institute, soweit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Korporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt sind, in demselben Umfange, wie der §. 18, Litt. g der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 vorschreibt. c) Der Reg. gebührt ferner die Autorisation zu Prozessen für diese Vermögensverwaltungen (A. L. R., II, 11, §§. 652—661), die Genehmigung von Vergleichen (a. a. O., §§. 662—663), von Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken (§§. 668—675, a. a. O.), bei Vertheilung von Kirchensitzen (§§. 676—685, a. a. O.), ferner die Genehmigung oder Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und Aufnahme von Darlehnen (§§. 629—646, a. a. O.), zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen (Ges. v. 13. Mai 1833, G. S. 1833, S. 49), die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen (A. L. R., a. a. O., §§. 18, 174, 228 ff., 774 ff.), endlich die exekutorische Beitreibung beständiger Kirchen- und Pfarr-Abgaben (K.-O. v. 19. Juni 1836, G. S. 1836, S. 198). d) Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimistikums nicht bedarf, sowie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr. e) Die Auseinandersetzung zwischen dem neu anziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle. Uebrigens können Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens nur unter Königl. Genehmigung erfolgen und ist deshalb jedesmal an den Min. der geistlichen Ang. zu berichten (vgl. Verordn. v. 27. Okt. 1810 über die Verfassung der obersten Staatsbehörden, G. S. 1810, S. 14). — Ueber die Entbindung der Regierungen von der Mitwirkung bei dem kirchlichen Kollekten-Wesen vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 473, Note 7, sub b, und oben §. 236, S. 141, Note 1.

[2] Jede der beiden Behörden soll befugt sein, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen; es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichtserstattung von dem Min. der geistl. Ang. die Erklärung der anderen Behörde eingeholt werden (§. 5, Alin. 2, a. a. O.). — Zur Beförderung gegenseitiger Unterstützung soll diejenige Behörde, welche zuerst einschreitet, der anderen gleichzeitig hiervon Mittheilung machen (Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. und der Fin. v. 1. Nov. 1847, sub III, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 282).

[3] Vgl. G. S. 1847, S. 243.

denten die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der Römisch-katholischen Kirche, insofern sie die interna derselben betreffen, übertragen. Die Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, hat demnächst (in §§. 1 und 2) diese Befugnisse der Ober-Präsidenten dahin erweitert, daß denselben auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privat-Patronats berufenen katholischen Geistlichen in allen Fällen zustehen soll, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war, und daß den Ober-Präsidenten gleichfalls die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechtes zu den katholisch-geistlichen Stellen, soweit diese bisher den Regierungen zustand, übertragen worden ist [1]. Den Regierungen sind im Uebrigen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der Römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchen-Bedienten [2], belassen worden (§. 3 der Verordnung v. 27. Juni 1845).

b) Die Schul-Angelegenheiten betreffend [3], so sind sämmtliche Elementar- und Bürger-Schulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichts-Anstalten der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen unterworfen, und den Provinzial-Schul-Kollegien steht in Rücksicht derselben nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu [4]. Alle gelehrte Schulen der Provinz, nämlich diejenigen, welche zur Universität entlassen, und die Schullehrer-Seminarien stehen dagegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung der Provinzial-Schul-Kollegien [5], welchen gegenwärtig auch die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, sowie der mit diesen Instituten in Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, desgleichen die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollatur-Rechtes gebührt [6]. Auch sind die mit besonderen Vorrechten versehenen Progymnasien [7] und die zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Real-Schulen nicht dem Verwaltungs-Ressort der Regierungen, sondern der Provinzial-Schul-Kollegien überwiesen worden, mit der Maßgabe jedoch, daß diese Uebertragung zuvörderst nur die Real-Schulen erster Ordnung betrifft, demnächst aber auf die übrigen Real-Schulen Anwendung findet, je nachdem der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sie für würdig erklärt, der ersten Ordnung von Schulen derselben Kategorie beigezählt zu werden [8].

Betreffs der Elementar- und Bürger-Schulen gehören (nach §. 18 der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817), vorbehaltlich der sich aus der oben erwähnten Einwirkung der Provinzial-Schul-Kollegien ergebenden Einschränkung, folgende Gegenstände vor die Regierungen:

1) die Besetzung aller, dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte [9], sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden [10], ingleichen die Prüfung und Einführung derselben;

---

[1] Vgl. oben §. 239, sub II, S. 148, Note 3, und in Betreff der seit Emanation der Verf.-Urk. eingetretenen Aenderungen in diesen Beziehungen Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 472 ff. und §. 196, S. 488 ff.

[2] Vgl. indeß Bd. I, Abth. 2, §. 196, S. 488 ff.

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 203, S. 528 ff.

[4] §. 6 der Instr. v. 23. Okt. 1817 für die Konsistorien. Der §. 7 ebendas. enthält die näheren Vorschriften über die betreff. Wirksamkeit der Konsistorien (jetzt der Prov.-Schul-Kollegien). Vgl. unten §. 257. — Die Provinzial-Gewerbe-Schulen ressortiren lediglich von den Regierungen und in höherer Instanz von dem Min. für H., G. und öffentl. Arb.

[5] §. 6 a. a. O., welcher zugleich bestimmt, daß die Universitäten und Akademien unmittelbar von dem Min. der geistl. Ang. und des Unterrichts abhängig bleiben. Vgl. oben §. 231, sub III, S. 122.

[6] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub B, Nr. 9 (G. S. 1826, S. 6).

[7] Vgl. Allerh. Erl. v. 11. Mai 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 153).

[8] Vgl. Allerh. Erl. v. 26. Aug. 1859 (G. S. 1859, S. 535).

[9] Betreffs der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Lehrer an den höheren Bürger- und Real-Schulen vgl. §§. 2 u. 3 der K.-O. v. 9. Dec. 1842 (G. S. 1843, S. 1). Vgl. unten §. 257, sub IV (zu Nr. 10 in der Note).

[10] Ueber die Wahl und Bestellung der Schul-

2) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige;

3) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privat-Schulen und Erziehungs-Anstalten [1], milde und fromme Stiftungen und Institute [2];

4) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens;

5) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Schulgeldes [3];

6) die gesammte Verwaltung des Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögens-Verwaltung [4];

7) Die Einrichtung und Vertheilung von Schul-Societäten, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen [5].

In allen diesen Angelegenheiten soll es, nach §. 18 der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817, Behufs der Kompetenz der Regierungen auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht ankommen; indeß sollen die Regierungen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den Römisch-katholischen Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Ober-Präsidenten Instruktion einholen [6].

3) Zu dem Geschäftskreise der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten [7] gehören nach der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (D, II, 3) sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten [8] und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, insbesondere auf die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei. Außerdem bearbeitet diese Abtheilung: a) das Bauwesen in den Domainen und Forsten [9], und b) das Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben unter Konkurrenz des Kassen-Rathes [10].

---

lehrer auf dem platten Lande vgl. die Bestimmungen des Cirk.-Reskr. des Min der geistl. Angel. v. 3. Nov. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 1065), und über die Form der Bestallungen für Kommunal- und Elementar-Schullehrer das Cirk.-Reskr. desselben Min. v. 22. Okt. 1833 (a. a. O., Bd. XVII, S. 708). Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 203, S. 533—534 ff.

[1] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 2, §. 203, S. 528 ff.

[2] Vgl. hierüber das Reskr. v. 26. Aug. 1809 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 138), K.-O. v. 3. Jan. 1845 (Just.-Min.-Bl. 1845, S. 26—31), Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Okt. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 1002).

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 201, S. 525, Note 3.

[4] Der §. 18, Litt. g der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 bestimmt hierbei zugleich, daß den Reg. auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der betr. Rechnungen zusteht.

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 201, S. 524, Note 4. — Die näheren Vorschriften hierüber ertheilt das Reskr. des Min. der geistl. Angel. v. 20. Mai 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 396). Ueber die Unzulässigkeit des Rechtsweges in Betreff der Frage, ob ein Gut oder eine Ortschaft zu einer bestimmten Schul-Societät geschlagen werden soll, vgl. das Reskr. des Justiz-Min. v. 8. Jan. 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 126).

[6] Vgl. §. 8 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817. — Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 203, S. 530.

[7] a) Die Geschäfte dieser Abth. gehörten nach §. 3 der Instr. v. 23. Okt. 1817 zum Ressort der zweiten Abtheilung.

b) Durch die Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. der Finanzen v. 26. Sept. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 204) und v. 28. Sept. 1861 (a. a. O., 1861, S. 266) ist genehmiget worden, daß die für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten eingesetzte Abtheilung sich (zur Abkürzung) nur der Unterzeichnung: „Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten" bediene.

[8] Diejenige Behörde, welcher die Disposition über die Domainen-Grundstücke zusteht, hat auch die Erklärung wegen Einverleibung eines solchen Grundstückes in einen Kommunal-Verband abzugeben. Denn nach §. 3, Nr. 1 der Regier.-Instr. v. 23. Okt. 1817 und Litt. D, II, 3 der K.-O. v. 31. Dec. 1825 sind von den Administrations-Rechte der Regierungen solche Domainen-Grundstücke ausgeschlossen, für welche besondere Verwaltungs-Behörden bestellt sind (Reskr. der Min. der Just., des Inn. und der Finanzen v. 30. Nov. 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 4).

[9] Vgl. oben S. 155, Note 5.

[10] Nach den näheren Vorschriften sub Litt. E der Geschäfts-Anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821).

4) Der Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern[1] gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten, einschließlich der Einkünfte von den Chausseen[2], ferner des Kalender-Wesens[3] und der Maßregeln zum Schutze des Salzmonopol-Handels (Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 sub D, II, 4)[4].

III. Die Abtheilungen verfügen zwar jetzt in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise selbstständig ohne Konkurrenz der anderen, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit der anderen, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen und deren Erklärung beachtet werden[5]. Gewisse Gegenstände müssen indeß in den Plenar-Versammlungen der Regierungen vorgetragen werden, wohin sie jedoch in der Regel erst dann gelangen sollen, wenn sie zu einem Hauptschlusse reif sind[6].

Die Plenar-Versammlungen bestehen, unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus a) den Ober-Regierungs-Räthen, mit Einschluß des Ober-Forstmeisters, als Mitdirigenten der Abtheilung für die Domainen und Forsten, b) den Regierungs-Räthen, c) den technischen Mitgliedern der Regierung und d) den Assessoren[7]. Die Gegenstände, welche im Plenum vorgetragen und berathen werden müssen, sind (nach §. 5 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 und Nr. VI der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825) folgende[8]:

1) alle Gesetz-Entwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen; 2) die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind; 3) alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungs-Grundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, sowie die darauf eingehenden Entscheidungen; 4) die zu treffenden Einleitungen und Maßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungs-Grundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis einer Abtheilung angehen; 5) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann[9]; 6) alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen

---

[1] a) Eine solche besteht nur bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., da in den übrigen Provinzen besondere Prov.-Steuer-Direktionen errichtet sind (vgl. unten §. 255). Nach der Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 3 gehörten diese Geschäfte vor die zweite Abth. der Regierungen.

b) Das Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 28. Sept. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 266) hat genehmiget, daß die Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern sich (zur Abkürzung) nur der Firma: „Königl. Regierung, Abtheilung für indirekte Steuern" bediene.

[2] Die entgegengesetzte Bestimmung der K.-O. v. 31. Dec. 1825 (D, II, 4) ist abgeändert durch die K.-O. v. 28. Okt. 1827 (vgl. oben S. 156).

[3] Dasselbe ressortirt jetzt von dem statist. Büreau (vgl. oben §. 226, S. 79, Note 2).

[4] Vgl. das Nähere über den Geschäftskreis dieser Abtheilung, welcher demjenigen der Prov.-Steuer-Direktion gleichsteht, unten §. 256.

[5] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §§. 5 und 31 und Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 ad Abschn. IV, Satz 4.

[6] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 5 am Schlusse, wo auch bestimmt wird, daß die Vorbereitung der Plenarbeschlüsse und deren nachherige Ausführung derjenigen Abtheil. angehört, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

[7] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub V. — Ueber das Stimmrecht im Plenum vgl. unten §. 244, sub V, und über die Befugniß der Prov.-Steuer-Direktoren zur Theilnahme an den Plenar-Sitzungen unten §. 256.

[8] Durch Ministerial-Erlasse sind auch zum Plenum verwiesen: a) die Pensions-Anträge der Subaltern-Beamten des Kollegiums und der der Reg. untergeordneten Beamten im Departement (Reskr. v. 23. Nov. 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 25); b) Veränderungen der Jurisdiktions-Bezirke in der Beziehung, ob in landespolizeil. oder administrativer Hinsicht solchen etwas im Wege steht (Reskr. v. 9. Mai 1831, a. a. O., S. 254).

[9] a) Nach §. 8 der Instr. v. 23. Okt. 1817 bezieht sich diese Bestimmung nur auf solche Vorschriften, die nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern auf ministeriellen Verfügungen beruhen.

von öffentlichen Beamten [1]; 7) alle Anstellungen und Beförderungen von den bei sämmtlichen Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten [2]; 8) alle Gegenstände, bei denen mehrere Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können [3]; 9) alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder den Direktoren zum Plenum geschrieben werden [4]; 10) alle Verfügungen der Ober-Präsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienstdisciplin im Allgemeinen angehen; 11) bedeutendere Landes-Meliorationen.

Nach der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 [5] sind ferner im Plenum zu berathen:

a) die Frage: ob bei Ausübung des den Regierungen beigelegten Exekutions-Rechtes die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll (a. a. O., zum Abschn. II, Satz 2, Alin 2); b) die Vorschläge wegen Ernennung und Bestätigung der Bürgermeister in den großen Städten (a. a. O., Satz 3).

---

b) Wenn es in dringlichen Bauangelegenheiten nur auf Regulirung eines Interimistikums ankommt und den Interessenten der Rechtsweg vorbehalten ist, haben bei kirchlichen und Schulbauten die Abtheil. für Kirchen- u. Schul-Sachen, und bei polizeilichen Bauten die Abtheil. des Inn. ausschließlich zu entscheiden; in allen Fällen dagegen, wo eine definitive Bestimmung erfolgen muß, hat das Plenum zu berathen und zu beschließen (K.-O. v. 8. Mai u. Cirk.-Reskr. des Min. v. 29. Okt. 1836, v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 814). Vgl. oben S. 157, Note 6.

c) Bei Streitigkeiten zwischen dem durch die Abtheil. für die direkten Steuern, Domainen und Forsten vertretenen Domainen- oder Forst-Fiskus als Armen-Verband und einem anderen Armen-Verbande steht die Entscheidung über die Verpflichtung zur Armenpflege (gemäß §. 34 des Ges. v. 31. Dec. 1842) lediglich der Abtheil. des Innern zu; bei allen anderen zwischen Armen-Verbänden entstehenden Streitigkeiten, in welchen es sich nicht um die Verpflichtung zur Armenpflege handelt und in welchen daher nicht der Rechtsweg, sondern nur der Rekurs an das Min. des Inn. stattfindet, ist dagegen bei obwaltender Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Abtheilungen der Streit durch Plenarbeschluß zu erledigen (Reskr. der Min. der Finanzen und des Inn., Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 100).

[1] In dieser Beziehung treten jetzt die Bestimmungen des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465) ein. Vgl. unten §. 297.

[2] Die K.-O. v. 31. Dec. 1825 (D, VI) hat bestimmt, daß die Besetzung der Subaltern-Stellen bei den Regierungen von dem Präsidenten allein abhängen soll, welcher daher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung stattfindet, die Abschiede ertheilen soll. Die Gesch.-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (ad Litt. A, Abschn. II) fügt dann hinzu, daß in dieser Hinsicht zu unterscheiden sei zwischen solchen Subaltern-Beamten, die ascendiren sollen, und solchen, von deren erster Anstellung die Rede ist. In Betreff der Ersteren soll dem Präsidenten völlig freie Hand bleiben; wegen der Letzteren soll er Rücksprache mit dem Plenum nehmen und Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, berücksichtigen.

[3] Dies bestimmt auch die Gesch.-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. IV (Satz 4).

[4] Eine Ausnahme von der unter Nr. 8 u. 9 des §. 5, sowie im §. 25 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 erlassenen und in der Gesch.-Anweis. v. 31. Dec. 1825, Abschn. IV, wiederholten Bestimmung über die im Plenum vorzutragenden Sachen ist allein für diejenigen Fälle begründet, in welchen die Regierungen in polizeilichen und geistlichen Bausachen interimistische Entscheidungen mit Vorbehalt des Rechtsweges, in Gemäßheit der K.-O. v. 8. Mai 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd XX, S. 814), zu treffen haben. Bei der Abstimmung des Plenums über Gegenstände, welche an dasselbe gemäß der Vorschrift unter Nr. 8 des §. 5 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 gelangt sind, und bei welchen eine Kollision zwischen Privaten und den von der Finanz-Abtheil. wahrzunehmenden fiskalischen Interessen hervorgetreten ist oder doch hervortreten kann, haben die Mitglieder der Finanz-Abtheil. sich der Theilnahme nicht zu enthalten (Reskr. der Min. des Inn., der Fin. und für die landwirthschaftl. Angel. v. 29. Mai 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 167).

[5] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821.

B. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

§. 242.

I. Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Abtheilungen und für das Plenum.

I. Die Regierungen sind den ihnen vorgesetzten Ministerien und obersten Central=Behörden untergeordnet, müssen den Verfügungen derselben prompte und gebührende Folge leisten und bleiben für die Verzögerung der Ausführung denselben verantwortlich. Sie stehen zugleich in einem untergeordneten Verhältnisse zu den Ober=Präsidenten [1] (§. 6 der Instruktion v. 23. Okt. 1817). Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und VerwaltungsBehörden ihres Verwaltungs=Bezirkes untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besonderen Geschäftskreise angestellt sind (a. a. O.). Den Justiz=Unterbehörden können indeß die Regierungen so wenig, als andere Verwaltungs=Behörden Anweisungen in Angelegenheiten ihres Ressorts ertheilen und sie zu deren Befolgung nicht anhalten (Verordnung v. 2. Jan. 1849 §. 38) [2].

II. In Betreff der Amtsführung der Regierungen sind denselben in den §§. 7 und 8 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 im Allgemeinen folgende Vorschriften über die Prinzipien und den Geist ihrer Verwaltung ertheilt worden [3]:

a) Es liegt ihnen die Verpflichtung ob, das landesherrliche Interesse, das Beste des Staats und das Gesammtwohl der Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten. Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist [4]; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen (§. 7 a. a. O.).

b) Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen sie überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachten und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, sofort zur Anwendung und Ausführung bringen. Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde. In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können sie aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in

---

[1] Vgl. hierüber oben §. 239 sub II, S. 148.

[2] Vgl. G. S. 1849, S. 12. — Die K.-O. v. 31. Dec. 1825 (D, XII, Litt. b) hatte bestimmt, daß den Reg. zustehen solle, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur dieser Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entzogen sind. In Civil-Prozessen, wo Fiskus Partei ist, sollte nur die Requisition stattfinden. Diese Bestimmungen hat der §. 38 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 aufgehoben und bestimmt, daß die Justiz- und Verwaltungs-Behörden nur verpflichtet sein sollen, sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung zu leisten.

[3] Diese Bestimmungen finden sich bereits fast wörtlich in den §§. 34—37 der Instr. v. 26. Dec. 1808. Sie gehören mit zu den erhabensten Denkmälern des edlen Geistes, welcher die weise Reform-Gesetzgebung jener Zeit der Vorbereitung der Wiedererhebung des Staates durchdrang.

[4] Vgl. Einleit. zum A. L. R., §. 74.

dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt. In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben sie gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren, darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten und, wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln. Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt. Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sie sich nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben, müssen aber gleichfalls sofort berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Ebenso wenig dürfen sie neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden, vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen (§. 8 a. a. O.).

III. Was insbesondere das Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden und Unterthanen betrifft, so sind sie verpflichtet, auch gegen diese das landesherrliche Interesse wahrzunehmen und den Preußischen Staatsangehörigen den nöthigen Beistand zu leisten, in soweit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört [1] (§. 9 der Instruktion v. 23. Okt. 1817).

IV. In allen Fällen, wo sie berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, sollen sie dennoch die nöthigen provisorischen Maßregeln treffen, sodaß bis zum Eingange des Bescheides kein Nachtheil entsteht (§. 10 a. a. O.).

V. Den Regierungen ist in einem bestimmten Umfange auch eine exekutive Gewalt beigelegt. Sie sind (nach §. 11 der Instruktion v. 23. Okt. 1817) befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen [2]. Auch gebührt ihnen in gewissem Umfange das Recht, Polizeivorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Geldstrafen anzudrohen, nicht aber die Befugniß, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots zu erlassen [3].

VI. In soweit die Regierungen nach den ihnen ertheilten Instruktionen frei und selbstständig handeln können, sind sie auch berechtiget, ohne höhere Genehmigung im Namen des Fiskus und anderer unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen Verbindlichkeiten zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen [4] (§. 13 der Instruktion v. 23. Okt. 1817).

---

[1] Sie können mit auswärtigen Verwaltungs-Behörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen und sich bei ihnen verwenden. Ist dies fruchtlos, so sollen sie sich an das Min. der ausw. Angel., nicht aber unmittelbar an die auswärtigen Ministerien wenden. Auch dürfen sie keine Verträge mit ausländischen Behörden ohne Autorisation des ausw. Min. abschließen (§. 9, a. a. O.). Sie sollen auch nicht ohne höhere Ermächtigung der Ministerien oder Ober-Präsidenten mit Kommissarien ausw. Mächte in Verhandlungen treten (Reskr. der Min. des Inn. und der ausw. Ang. v. 17. Okt. 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 882). Auch mit den Preuß. Gesandtschaften an ausw. Höfen sollen sie nicht in unmittelbare Korrespondenz treten (Reskr. v. 9. Juli 1828, a. a. O., Bd. XII, S. 637).

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 1, §. 52, sub III, S. 202 ff.

[3] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 1, §. 16, S. 65—69, und §. 49, sub III, S. 187—188.

[4] Ueber die Prinzipien, welche die Regierungen hierbei beobachten sollen, werden im §. 12 der Instr. v. 23. Okt. 1817 spezielle Vorschriften ertheilt. In Betreff der Bestätigung der Rezesse und Urkunden in bäuerlichen Regulirungen und Separationen, sowie in Ablös.-Sachen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute enthält die K.-O. v. 31. Dec. 1825 (D, XI) ausführliche Bestimmungen, welche indeß durch die, mittelst K.-O. v. 7. Juni 1828 genehmigte, Instr. der Min. der geistl. rc. Angel. des Inn. und der Finanzen v. 30. Juni 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 676) und durch den §. 39 der Verordn. v. 30. Juni 1834 (G. S. 1834, S. 110), sowie durch das Ges. v. 21. April 1852 (G. S. 1852, S. 258) modificirt worden sind (vgl. das Nähere hierüber in Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 303—308). — Ueber die Form, welche bei der Ausfertigung von Verträgen und Urkunden zu beobachten, bestimmt die K.-O. v. 31. Dec. 1827 (D, VIII), daß solche, außer von dem Abtheil.-Dirigenten, auch von dem Präsidenten und einem Justitiarius der Regierung, sowohl im Entwurfe, als in der

VII. Alle in Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen durchführen [1]. Die von ihnen den fiskalischen Anwalten ertheilten Aufträge und Vollmachten [2] sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozesse zu legitimiren (§. 14 a. a. O.).

VIII. Ueber Gnaden-Sachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören insbesondere Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen, Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöhungen, Ertheilung von Titeln ꝛc. (§. 15 a. a. O.).

§. 243.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Abtheilungen der Regierungen.

I. Der §. 17 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 hat diejenigen Fälle bestimmt, in welchen die Abtheilung des Innern [3] nicht ohne höhere Genehmigung verfahren kann, sondern zu berichten und höhere Verhaltungs-Befehle einzuholen hat. In diesen Bestimmungen sind indeß durch die Vorschriften der Ober-Präsidial-Instruktion v. 31. Dec. 1825 und der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen von demselben Tage, sowie durch neuere Anordnungen, wesentliche Aenderungen getroffen worden. Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 (§. 17) verweist in Betreff des Erfordernisses der Berichterstattung zuvörderst im Allgemeinen auf die besonderen Gesetze und Verordnungen, durch welche eine solche vorgeschrieben ist, und führt sodann spezielle Fälle auf, in denen solche erforderlich sein soll. Mit Rücksicht auf die Ober-Präsidial-Instruktion v. 31. Dec. 1825 ist indeß die angeordnete Berichterstattung gegenwärtig theils nicht mehr unmittelbar an die Ministerien, sondern zunächst an den Ober-Präsidenten, theils nur an den Letzteren zu richten. Nach der jetzigen Stellung des Ober-Präsidenten zu den Regierungen liegt es nämlich in der Verpflichtung der Regierungen, die Ober-Präsidenten sowohl von allen generellen, als überhaupt von allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten in Kenntniß zu erhalten, da die Ober-Präsidenten die Stelle der obersten Staatsbehörden vertreten und ihnen die Oberaufsicht über die Verwaltung der Regie-

---

Ausfertigung zu vollziehen sind, und daß in den Fällen, wo es der Einholung der Ministerial-Genehmigung zur Regulirung des Geschäftes selbst bedarf, den Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktsweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden soll. Der Präsident kann indeß, nach dem Präj. des Ober-Trib. v. 27. Aug. 1838, Nr. 512 (Präj.-Samml., S. 359) hierbei durch den Abtheil.-Dirigenten vertreten werden. Ist der Präsident abwesend und wird die Vollmacht nur von dem Abtheil.-Dirigenten und dem Justitiarius vollzogen, so muß Ersterer ausdrücklich bemerken, daß die Vollziehung durch ihn mit in Vertretung des Präsid. erfolgt sei (Reskr. des Min. des Königl. Hauses v. 16. Juli 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 541). Uebrigens finden jene Vorschriften auch auf Autorisationen fiskal. Vertreter Anwendung (Präj. des Ober-Trib. von 1833, Nr. 21. Präj.-Samml., S. 359); desgl. auf Acceptations-Erklärungen der Regierungen (Präj. des Ober-Trib. v. 22. Febr. 1845, Nr. 1544, a. a. O.). Auch bei Prozeß-Vollmachten, welche die Reg. ausstellt, sollen die gedachten Bestimmungen der K.-O. v. 31. Dec. 1825 beobachtet werden (Reskr. der Min. des Inn. und der Just. v. 11. Juli 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 466).

[1] Ueber die Prinzipien, nach welchen die Regierungen hierbei verfahren sollen, ertheilt der §. 14 der Instr. v. 23. Okt. 1817 die näheren Bestimmungen. Die Regier. sollen danach übrigens halbjährig spezielle Nachweisungen der anhängigen Prozesse des Fiskus beim Ober-Präsid. einreichen. — Sie sollen möglichst mit einem durch Geschicklichkeit und Sorgfalt ausgezeichneten Rechtsanwalte ein Abkommen wegen Uebernahme sämmtlicher Mandate des Fiskus schließen und diesen zu der Verpflichtung veranlassen, keine Mandate in Prozessen gegen den Fiskus zu übernehmen (Cirk.-Reskr. des Min. v. 7. Sept. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 465). — Ueber die Insinuation der Klagen in Prozessen gegen den durch die Regier. vertretenen Fisk. vgl. Reskr. des Just.-Min. v. 26. Mai 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 289) und Beschl. des Staats-Min. v. 30. Nov. 1838, betr. die Rheinprovinz (a. a. O., XXII, S. 847).

[2] In Betreff dieser Vollmachten gelten die Bestimmungen der K.-O. v. 31. Dec. 1825, D, VIII (s. auf vor. Seite, Note 4) (Reskr. der Min. des Inn. und der Just. v. 11. Juli 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 466).

[3] Die frühere erste Abtheilung.

rungen zusteht. Daher sollen nach §. 5 der Ober-Präsidial-Instruktion durch die Ober-Präsidenten (d. h. unter ihrer Adresse) alle diejenigen Berichte gehen, welche Generalien der Verwaltung [1], Abänderungen bestehender Einrichtungen oder Anstellungen, Entlassungen und Pensionirungen der Beamten betreffen; ferner muß nach §. 11 Nr. 2 der gedachten Instruktion bei allen außerordentlichen Ereignissen, und wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, an die Ober-Präsidenten berichtet werden. Die einzelnen Fälle, welche der §. 17 der Instruktion v. 23. Okt. als solche aufführt, wo die Einholung höherer Verhaltungs-Befehle und die Berichterstattung erforderlich sein soll, sind folgende:

1) Bei Störungen und Beeinträchtigung der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungsbeziehungen mit dem Auslande;

2) bei Auslieferung fremder Unterthanen [2], bei Auswanderungen diesseitiger [3]; ferner in Abfahrts- und Abschoß-Angelegenheiten, insofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze oder in der Gesetz- und Edikten-Sammlung bekannt gemachte Traktate bereits feststeht;

3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen, Feuersbrünsten, Wasserschäden, Tumulten, großer Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden, besonderen Naturbegebenheiten 2c.

4) bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;

5) von den Resultaten der abgehaltenen Landesvisitationen [4];

6) über Konzessionen zu Apotheken [5];

7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Falle es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staates ankommt [6];

8) über Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;

9) über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;

10) bei neuen allgemeinen Anlagen oder Ausschreibungen in dem Reg.-Bezirke,

---

[1] Desgl. in Angelegenheiten, welche für die ganze Provinz ein allgemeines Interesse haben. (Reskr. v. 3. Sept. 1840, Min.-Bl. d. i. V., 1840, S. 342).

[2] In Bezug hierauf hat indeß die Geschäfts-Anweis. für die Regier. v. 31. Dec. 1825 (zum Abschn. II sub B) bestimmt, daß die Regier. in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betr. Obergerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich konstatirt sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in Fällen, welche vom Min. der ausw. Angel. speziell bestimmt werden möchten, vorher anfragen müssen. In dem Reskr. der Min. des Inn. und der ausw. Angel. v. 10. März 1826 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVIII, S. 113) ist in Bezug hierauf festgesetzt, daß die Regier. und die Obergerichte die Auslieferung ohne weitere Anfrage in denjenigen Fällen bewirken können, wo sich das Verbrechen auf Todtschlag, Mord, Raub und Entwendung bezieht, in Betreff des Todtschlags jedoch mit der Modifikation, insofern der Mord nicht bei Gelegenheit einer Zoll- oder sonstigen Defraudation verübt ist, sowie in denjenigen Fällen, wo fremde Duellanten sich auf das Preuß. Gebiet flüchten, in welchen Fällen es der höheren Ermächtigung zur Auslieferung bedürfen soll. Nach dem Reskr. derselben Min. v. 23. Nov. 1827 (a. a. O., Bd. XXX, S. 387) bedarf es auch zur Auslieferung von Brandstiftern keiner Anfrage. Dagegen sollen politische Verbrecher niemals ohne Anfrage bei den Min. an ausländ. Behörden ausgeliefert werden (Reskr. v. 6. Febr. 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 38).

[3] Da durch das Ges. v. 15. Sept. 1818 (G. S. 1818, S. 175) die Regier. zur Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen ohne vorherige Anfrage ermächtiget worden sind, so bedarf es in diesen Fällen keiner Berichterstattung mehr.

[4] Diese Berichte, welche die Motive zur Anordnung solcher Visitationen enthalten sollen, sind an die Ober-Präsid. zu richten (Geschäfts-Anweis. für die Regier. v. 31. Dec. 1825, zu Abschn. II sub B).

[5] Diese Berichte werden an die Ober-Präsid. erstattet (a. a. O.). — Wegen anderweitiger Verleihung schon konzessionirter Apotheken bedarf es keiner Berichterstattung (Reskr. v. 30. Juli 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 1121). Ueber die Berichterstattung an das Min. im Falle der Uebertragung einer konzessionirten Apotheke auf die Hinterbliebenen des Inhabers vgl. das Reskr. v. 23. Juni 1832 nebst K.-O. v. 9. Dec. 1827 (a. a. O., Bd. XVI, S. 491).

[6] In diesem Falle genügt die Berichterstattung an den Ober-Präsid. (Geschäfts-Anweis. für die Regier. v. 31. Dec. 1825, zu Abschn. II sub B). Vgl. wegen Ertheilung von Korporations-Rechten an solche Anstalten das Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Okt. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 446).

oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeinde-Beiträge und Lasten, insofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind [1],

11) bei Entstehung neuer Religions-Sekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letzteren Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen [2];

12) bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl, als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;

13) bei erheblichen Märschen und Garnison-Veränderungen der Truppen.

Die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt sub B) bestimmt dann ferner in dieser Beziehung noch:

a) daß rücksichtlich der Kollekten nur Haus-Kollekten zum Ressort der Abtheilung des Innern gehören, und daß die wegen deren Bewilligung zu erstattenden Berichte an das Ober-Präsidium zu richten sind [3];

b) daß über Bewilligung von Messen und Wollmärkten an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram- und Viehmärkte außerhalb der Kontroll-Bezirke aber an den Ober-Präsidenten berichtet werden soll [4];

c) daß die Berichte wegen Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften ꝛc. an den Ober-Präsidenten zu richten sind [5].

Zu den Fällen, in welchen die Abtheilung des Innern an die Ministerien zu berichten hat, sind in Folge des durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 veränderten Ressort-Verhältnisses der Abtheilungen auch diejenigen Bau-Angelegenheiten gekommen, welche nicht gerade in das sonstige Ressort einer anderen einzelnen Abtheilung fallen [6]. Bezüglich dieser Baugeschäfte gelten diejenigen Vorschriften, welche der §. 21 Nr. 9 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 für die damalige zweite Abtheilung ertheilt hat, und es bleibt daher auch bei den von der Abtheilung des Innern geleiteten Bauten die Regel, daß α) bei allen Neubauten [7], welche die Summe von 500 Thlrn., und β) bei

---

[1] Die Berichterstattung ist auch zur Ausschreibung der von den Kreisständen beschlossenen Kreis-Kommunal-Beiträge, wenn dazu nicht schon eine gesetzlich bestehende Verpflichtung vorhanden ist, erforderlich (Reskr. v. 11. März 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 109, vgl. Ges. v. 30. Mai 1820, §. 13, G. S. 1820, S. 134). Dergl. Berichte müssen durch die Ober-Präsid. gehen, da diese in allen ständischen Angelegenheiten die nächste Instanz sind. — Die Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Kommunal-Auflagen sind an das Ministerium, und zwar mit an den Fin.-Min., zu richten (Geschäfts-Anweis. für die Regier. v. 31. Dec. 1825, zu Abschn. II sub B).

[2] Der §. 17 Nr. 11 der Instr. v. 23. Okt. 1817 erforderte auch die Berichterstattung bei Ertheilung des Staatsbürgerrechtes an Juden; da indeß jetzt nach Art. 12 der Verf.-Urk. der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig ist, so kann von einem besonderen Staatsbürger-Rechte der Juden fortan nicht mehr die Rede sein (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 97, sub 5, S. 128 ff.).

[3] Nach der alleg. Geschäfts-Anweis. soll nur dann, wenn von Kirchen-Kollekten die Rede ist, an das Min. berichtet werden, und zwar durch die Abtheil. für das Kirchen- und Schulwesen. Vgl. indeß den Allerh. Erlaß v. 16. Febr. 1856, betr. die Leitung des Kollekten-Wesens, oben §. 236, S. 141.

[4] Zugleich ist indeß (a. a. O.) bestimmt, daß der Ober-Präsid., welchem hierüber die Entscheidung gebührt, in den Provinzen, wo Steuer-Direktoren vorhanden sind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat. — Die Errichtung von Wochenmärkten können die Regier. selbstständig gewähren (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 10. Mai 1847, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 170).

[5] Die Geschäfts-Anweis. für die Regier. v. 31. Dec. 1825 bemerkt (a. a. O.) noch, daß in allen Fällen, wo nicht die Berichterstattung an die Ober-Präsid. ausdrücklich erklärt ist, die Berichte an den betr. Min. zu erstatten sind. — Zu den Fällen, wo an die Min. berichtet werden muß, gehören auch diejenigen, wenn es nach den Bestimmungen des Ges. v. 13. Mai 1833 (G. S. 1833, S. 49) bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften der Königl. Genehmigung bedarf.

[6] Vgl. oben §. 241, S. 155, Note 5.

[7] Dahin gehören nach §. 21, Nr. 9 a. a. O. auch: α) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird; β) bei Wasserbauten jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stromes, der Zustand der Schifffahrt oder die Sicherung, Bewässerung, Ent-

allen Reparaturbauten, welche die Summe von 1000 Thlrn. übersteigen, die ministerielle Genehmigung nachgesucht werden muß; γ) daß in allen Baufällen, wo berichtet werden muß, die Bauanschläge zur Revision des Ministeriums gelangen müssen [1]. Die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 hat zu diesen Vorschriften (außer den für die Bausachen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten ertheilten besonderen Anordnungen) noch folgende hinzugefügt:

α) Alle Bau- und Reparatur-Anschläge müssen vom Baurathe der Regierung festgesetzt werden [2];

β) hinsichts der nicht zum Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurathe festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obere Baubehörde an das Ministerium einzureichen.

Späterhin wurde durch die Kabinets-Ordre v. 28. Aug. 1836 [3] verordnet, daß die Regierungen gehalten sein sollen, zu allen Neu- und Reparatur-Bauten in dem nach §. 21, Nr. 9 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 bezeichneten Umfange (also bei allen Neubauten von mehr als 200 Thlrn. und bei allen Reparaturbauten von mehr als 1000 Thlrn., welche von den Regierungen veranschlagt und ausgeführt werden), ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen und die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation (jetzt der Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten) zur Revision vorzulegen, und daß nur bei Domainen- und Forstbauten eine Ausnahme hiervon gestattet sein solle, hinsichts welcher die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 besondere Vorschriften ertheilt [4]. Diese Vorschriften der Kabinets-Ordre v. 28. Aug. 1836 beziehen sich jedoch nicht auf diejenigen Bauten, welche von den Regierungen nicht veranschlagt und ausgeführt, und zu welchen überhaupt aus Staatsfonds keine Zuschüsse gegeben werden [5].

Die Abtheilung des Innern hat ferner (nach §. 17 der Instruktion v. 23. Okt. 1817) den höheren Behörden einzureichen: a) die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen; b) die angeordneten Abschlüsse von der Instituts-Kasse der Regierung.

Der Abtheilung des Innern steht (nach (§. 19 der Instruktion vom 23. Okt. 1817) ferner auch die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunal- und Privat-Stiftungen, sowie von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunal-Beiträgen oder Fonds, oder auf Privat-Stiftungen beruhen, zu, insoweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörden überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist und die Anstalten von der Abtheilung des Innern ressortiren [6]. Die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt II sub B Absatz 4) aber hat in dieser Hinsicht bestimmt, daß, wenn Anstalten und Stiftungen, deren Etats-Angelegenheiten von der Regierung ressortiren oder durch von Staatswegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet werden, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Kommunal-Repräsentanten zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt und monirt werden, sowohl die Etats an die General-Kontrolle (jetzt das Finanz-Ministerium), als die Rechnungen an die Ober-Rechnungs-Kammer einzusenden sind. Dagegen soll die Regierung in denjenigen Fällen, wo die Verwaltung der er-

---

wässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

[1] Der §. 21, Nr. 17 der Instr. v. 23. Okt. 1817 erforderte die Revision durch die Ober-Baudeputation, wogegen solche jetzt durch die Abtheil. für das Bauwesen im Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Angel. erfolgt (vgl. oben §. 228, S. 98 sub 3).

[2] Dies bestimmte auch schon der §. 48 der Instr. v. 23. Okt. 1817.

[3] Vgl. G. S., S. 234.

[4] Vgl. unten sub III ad 4 g.

[5] Vgl. Reskr. der Min. des Inn., der geistl. ꝛc. Angel. u. der Verw. für Handel ꝛc. v. 4. April 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 545). Ueber die Nothwendigkeit der Veranschlagung öffentlicher Bauten vgl. v. Rönne's Bau-Polizei (2. Ausg.), S. 236 ff., und über das Verfahren bei der Anfertigung und Prüfung der Anschläge, a. a. O., S. 239 ff. — Ueber die Verdingung oder Ausführung öffentl. Bauten vgl. ebendas. S. 267 ff.; über die Revision und Abnahme derselben, sowie über die Justifikation der Kosten, ebendas. S. 289 ff.

[6] In Betreff der Ausübung der landesherrl. Oberaufsicht auf das Etats- und Rechnungswesen der städtischen Kirchen, Schulen u. Stiftungen vgl. das Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. Angel. u. des Inn. v. 23. Dec. 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 7).

wähnten Anstalten und Stiftungen unter ihrer Oberaufsicht durch Kommunal-Repräsentanten, oder besondere Stiftungs-Verwalter erfolgt, oder diesen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etatsfertigung und die Rechnungsabnahme zusteht, hierbei überall nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren dürfen. Dasselbe soll auch bei den auf Staatskosten gegründeten oder aus Staatsfonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen stattfinden, jedoch setzt die Geschäfts-Anweisung in dieser Hinsicht folgende Modifikationen fest:

a) Die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von 200 Thlrn. oder weniger beziehen, sind in der Regel nicht zur Revision und Mitvollziehung der General-Kontrolle (jetzt des Finanz-Ministeriums) vorzulegen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß desselben, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern.

b) Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als 200 Thlr., so kann das Finanz-Ministerium von Einsendung der Etats ein für allemal dispensiren, nachdem ihm dieselben zuvor noch einmal vorgelegt worden sind.

c) Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds über 500 Thlr., so müssen die Etats in der Regel zur Revision und Mitvollziehung des Finanz-Ministeriums gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß desselben, auch von diesen Etats diejenigen zu bezeichnen, welche hiervon ausgeschlossen werden sollen.

Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weiteren Rücksprache mit der General-Kontrolle (jetzt dem Finanz-Ministerium) nur insofern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staatsfonds die Summe von 500 Thlrn. nicht übersteigt; auch in diesem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ohne Anfrage verfügen. Nur: α) bei unvermeidlichen Etatsüberschreitungen, und β) bei Veränderungen in dem Zwecke und der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen, sowie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grundvermögens, ist zu berichten.

Schließlich wird (im §. 19 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 und in der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 zum Abschnitt II, sub D, Absatz 4) noch bestimmt, daß es zu den Obliegenheiten der Abtheilung gehört, dafür zu sorgen, daß die Fonds der Anstalten und Stiftungen gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

II. Insoweit den Regierungen noch die Verwaltung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zusteht [1], werden diese Angelegenheiten von der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen bearbeitet, und der §. 18 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 bestimmt, daß auch für diese Abtheilung alles dasjenige Anwendung findet, was in der gedachten Instruktion für die Abtheilung des Innern und die Regierungen überhaupt vorgeschrieben ist, sowie daß es in allen diesen Angelegenheiten Behufs der Kompetenz der Abtheilung nicht auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus ankommen soll [2].

III. Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 ertheilt in den §§. 20 und 21 besondere Vorschriften für die Geschäfts-Verwaltung der nach derselben bestehenden zweiten Abtheilung. Die Geschäfte dieser Abtheilung sind indeß in Folge der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 theils auf die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, theils auf die Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, beziehungsweise die Provinzial-Steuer-Direktionen, theils endlich auf die Verwaltung des allgemeinen Kassen-, Etats- und Rechnungswesens übergegangen [3]. Für diese drei verschiedenen Abtheilungen hat dann auch die neuere Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt II, sub C, D und E) ganz getheilte Vorschriften zur Geschäftsführung gegeben, welche gegenwärtig als Amts-Instruktion für die gedachten Verwaltungszweige

---

[1] Vgl. hierüber oben §. 241, S. 157.

[2] Die Abtheilung soll indeß (nach §. 18 der Instr. v. 23. Okt. 1817) bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den Röm.-kathol. Kirchen- und Schul-Sachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Ober-Präsidenten Instruktion einholen.

[3] Vgl. ob. §. 241, sub II, S. 153 ff.

zu betrachten sind, und neben welchen die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 nur insofern noch Gültigkeit haben, als dieselben durch die neueren Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 und deren Erläuterungen weder aufgehoben, noch abgeändert worden sind. Es sind demnach von den Bestimmungen der §§. 20 und 21 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 in Kraft verblieben:

a) die im Eingange des §. 20 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze der Finanz-Verwaltung, wonach es die Pflicht der Regierungen sein soll, nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Vermehrung der Staatseinkünfte Sorge zu tragen, Letzteres aber nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten zu lassen und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufzuopfern;

b) dasjenige, was der §. 20 im Allgemeinen über die Verpflichtung der Abtheilung zur gehörigen Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung der Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, zur Beaufsichtigung der prompten Einziehung und Abführung der Steuern, der genauen Befolgung des Etats, zur prompten Gewährung der Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen, zu denen Fiskus verbindlich ist, und über die Verantwortlichkeit der Departements- und Kassen-Räthe, der Dirigenten und Präsidenten anordnet.

Nachdem der §. 20 der Instruktion die allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze für die Finanz-Verwaltung aufgestellt hat, ertheilt der §. 21 die spezielleren Vorschriften für die einzelnen Finanz-Verwaltungszweige, indem er die Fälle bezeichnet, in welchen Seitens der Regierung nicht ohne vorherige Berichterstattung und höhere Genehmigung verfahren werden darf. Diese Berichterstattungen sollen zunächst bei denjenigen Gegenständen erfolgen, welche schon im §. 20 der Instruktion angeordnet sind, nämlich in denjenigen Fällen, wenn Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu anderen als den im Etat ausgedrückten Zwecken vorkommen [1]. Es soll ferner berichtet werden in den im ersten Theile des Abschnitt II der Instruktion v. 23. Okt. 1817 unter A. bestimmten Fällen. Diese sind:

a) diejenigen, wo nach §. 8 a. a. O. [2] bei zweifelhafter Auslegung der Gesetze, bei Abweichungen von bestehenden Vorschriften, bei neuen allgemeinen Anlagen und Verfassungen oder Abänderung der bestehenden, höhere Entscheidung und Genehmigung nachgesucht werden muß;

b) die im §. 9 a. a. O. [3] (bei Korrespondenz und Verhandlung mit auswärtigen Behörden) genannten;

c) die im §. 11 a. a. O. bezeichneten bei dem Erlaß allgemeiner Verbote und Strafbestimmungen [4];

d) bei Gnadensachen in Gemäßheit des §. 15 a. a. O. [5].

Sodann soll (nach §. 21 a. a. O.) von der Finanz-Verwaltung analog in denjenigen Fällen Berichterstattung erfolgen, wo bei ähnlichen Vorgängen, wie sie dort erwähnt sind, nach Vorschrift der Instruktion v. 23. Okt. 1817 unter B (§. 17) [6] die Abtheilung des Innern zu berichten gehabt haben würde, welche Vorschrift daher auch jetzt noch von den Finanz-Abtheilungen zu befolgen ist. — Endlich aber ertheilt der §. 21 a. a. O. (unter Nr. 1—14) noch mehrere spezielle Anweisungen hierüber für einzelne finanzielle Verwaltungszweige, hinsichtlich deren indeß durch die neuere Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 wesentliche Abänderungen angeordnet sind. Diese letztere hat

1) zunächst hinsichts der Verwaltung der Domainen und Forsten (zum Abschnitt II Litt. D am Schlusse) die in der Instruktion v. 23. Okt. 1817 nicht enthaltene Normativ-Bestimmung aufgenommen, daß, insoweit in der gedachten Geschäfts-Anweisung Vorschriften über Verwaltungs-Grundsätze, jene Verwaltung betreffend, nicht ausdrücklich enthalten sind, es bei den bis dahin schon bestehenden oder von dem Finanz-Minister

---

[1] Hierzu ist auch gegenwärtig noch stets höhere Genehmigung erforderlich.
[2] Vgl. oben §. 242, sub II, S. 163.
[3] Vgl. oben §. 242, sub III, S. 164.
[4] Vgl. oben §. 242, sub IV, S. 164.
[5] Vgl. oben §. 242, sub VIII, S. 165.
[6] Vgl. oben sub I, S. 165 ff.

anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten verbleiben soll.

In ähnlicher Weise hat die gedachte Geschäfts-Anweisung (zum Abschnitt II, Litt. C) vorgeschrieben, daß zur Richtschnur bei der Verwaltung der indirekten Steuern die Steuergesetze, Anordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers und General-Direktors der Steuern dienen sollen [1].

2) In Betreff der Verwaltung der direkten Steuern macht die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 dem Abtheilungs-Vorgesetzten und dem betreffenden Rathe die genaue Aufrechthaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zur Pflicht [2]. Die Abtheilung soll die Befugniß haben, Stundung der Steuer, jedoch nicht über den zum Rechnungs-Abschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus, zu bewilligen, was auch da geschehen kann, wo Steuererlaß höheren Orts zu bevorworten ist. In Betreff des Erfordernisses der Berichterstattung wird (a. a. O.) vorgeschrieben:

a) daß bei allen auf feststehenden Katastern, Grundbüchern, Mutterrollen rc. beruhenden Steuern eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steuer-Aufkommens jedesmal der höheren Genehmigung bedürfen, welche dagegen nicht erforderlich ist bei bloßen Veränderungen in der Steuer-Umlage, wobei keine Verminderung des abzuliefernden Kontingents eintritt.

b) Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung insofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissions-Regulative gegründet ist [3]. Dagegen muß an das Finanz-Ministerium berichtet werden, wenn der Erlaß, die Unterstützung oder Steuerniederschlagung nur aus Billigkeits-Rücksichten, und um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, bewilliget werden soll [4].

3) Hinsichts der Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern ist der Dirigent der Abtheilung dafür verantwortlich, daß die Geschäfte den ertheilten Bestimmungen gemäß gründlich und rasch bearbeitet und erlediget werden [5]. Dieser Abtheilung ist ein Justitiarius als zweites Mitglied zugeordnet, um die Untersuchungs-, Kautions- und anderen Rechtssachen zu bearbeiten, auch an anderen Verwaltungs-Sachen Theil zu nehmen, besonders den Abtheilungs-Dirigenten bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten [6]. Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb findet in dieser Abthei-

[1] Es versteht sich von selbst, daß die Anweisungen des Finanz-Min. und des General-Steuer-Direktors sich innerhalb derjenigen Schranken halten müssen, welche der ministeriellen Verwaltung überhaupt gezogen sind. Sie dürfen daher keinen materiellen Vorschriften der Gesetzgebung zuwiderlaufen, sondern müssen sich auf diejenigen Gegenstände beschränken, deren Anordnung durch Instruktionen im Allgemeinen oder speziell dem Ministerium übertragen worden ist (vgl. oben §. 225, S. 72.

[2] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zum Abschn. II, sub D, Abs. 1). Insbesondere bei Grundsteuern die Richtighaltung des Katasters und anderer der Steuer-Verwaltung zum Grunde liegender Urkunden, gehörige Steuerregulirung bei Dismembrationen rc. Ferner bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Steuern die Prüfung dieser Veranlagungen und Abhülfe der Mängel; dann die Kontrolle der prompten Einziehung und das Einschreiten gegen die hierin säumigen Beamten.

[3] Sollte dadurch der hierzu bestimmte Fond oder Kredit überschritten werden, so muß wegen Deckung der Mehrausgabe berichtet werden (Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 a. a. O.).

[4] Dabei ist indeß nachgelassen, einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, ohne Berichterstattung, zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, zu bewilligen.

[5] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zum Abschn. II, Litt. C, Abs. 2). Derselbe soll sich insbesondere genaue Lokal- und Personal-Kenntniß verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Hauptämter jährlich wenigstens ein- bis zweimal, und zugleich bei der Bezirks-Bereisung andere Steuerstellen und Gewerb-Anlagen besuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Berechnung bestehenden Vorschriften prüfen, auf ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren hinwirken und etwanigen Mängeln Abhülfe verschaffen.

[6] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 a. a. O. Der Justitiarius hat vornehmlich darauf zu sehen, daß die Steuerprozesse nicht verzögert werden, die Strafresolute mit Gründen prompt abzufassen und die Vollständigkeit der Prozeßliste zu kontrolliren.

lung nicht statt; sind indeß in Prozeß- und anderen Rechtssachen der Dirigent und der Justitiarius abweichender Meinung, so soll der Präsident entscheiden, oder die Sache zum Plenum verweisen [1].

4) In Betreff der Verwaltung der Domainen und Forsten ertheilt die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt II, Litt. D)

a) über die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft [2] folgende Bestimmungen:

> Diese Angelegenheiten bearbeitet der oberste technische Forstbediente der Regierung, unter der obersten Leitung des Präsidenten, selbstständig. Dagegen gebühren der vereinigten Abtheilung insbesondere: α) in finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forstgegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf den Forstgrundstücken haftende Servituten an Holz-, Hütungs- ꝛc. Berechtigungen, sowie die Gerechtsame, welche dem Forstfiskus auf andere Grundstücke zustehen, die Bauangelegenheiten der Forstdienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten von Forstgrundstücken; β) in polizeilicher Hinsicht alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabackrauchen in den Forsten, Forstbrände, Schonungszeit des Wildes; γ) bei neuen Anstellungen von Forstbedienten die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke und sonstigen Forstinventarien von abgehenden Forstbedienten oder deren Erben an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten.

b) In Betreff der Endbestimmung über die Substanz von Domainen- und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung, sowie hinsichts der Bedingungen und Anschläge, wonach solches ausgeführt werden soll, bestimmt die Instruktion v. 23. Okt. 1817 (§. 21, Nr. 1), daß hierzu stets höhere Genehmigung erforderlich sei. Die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt II, Litt. D, Absatz 2) hat indeß folgende Ausnahmen hiervon nachgelassen:

α) Einzelne für sich bestehende Theile von Domainen, sowie kleine Forstgrundstücke, können ohne Anfrage durch Licitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand von der Abtheilung veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstückes nach dem Anschlage ein Kaufgeld von 100 Thlrn. oder 5 Thlr. Rente nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurückbleibt. Auch kann der Finanz-Minister im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke von größerem Umfange ertheilen.

β) Der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage stattfinden. Ist bei Veräußerungen bestimmt, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf Grund der vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen.

γ) Die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Domanialgefällen insoweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

δ) Wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitut-Abfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten durch die Auseinandersetzungs-Behörden unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Ministerium nur in den Fällen, wo bei Diensten und Zehnten eine

---

[1] Die Provinzial-Steuer-Direktoren sollen alsdann an den Fin.-Min. berichten (Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 a. a. O.).

[2] Zu diesem technischen Theile der Forstwirthschaft gehört alles, was die Regulirung der speziellen Hauungs- und Bewirthschaftungs-Plane, die Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, sowie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen, und die speziellen Anordnungen wegen des Beschlusses der Königl. Jagden betrifft (Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 a. a. O.). — Dem obersten technischen Forstbeamten steht auch die Disciplin über die Forstbedienten zu, insofern nicht der Präsident dergleichen Angelegenheiten zur kollegialischen Berathung vor die Abtheilung verweist, desgl. die Anstellung der Forstbedienten (a. a. O.).

Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente, und bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtiget wird [1].

ε) Abzweigungen bei den mit Domanial-Abgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

c) Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen muß stets Genehmigung eingeholt werden [2].

d) In Betreff der Verpachtungen hat die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 folgende Grundsätze aufgestellt;

α) Die Benutzung ganzer Güter-Komplexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betriebs-Anstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsame, Fruchtzehnten, Gewässer, und des Bernstein-Regals, ist nach den näheren Bestimmungen des Finanz-Ministers, in der Regel im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanz-Ministers niemals eingeleitet werden [3].

β) Bei den Jagden sind besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forst-Parzellen, durch Verpachtung zu benutzen, welche in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren im Wege der Licitation zu bewirken ist [4].

γ) Mastnutzungen können auf mehrere und bis auf 12 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebote, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etatsquantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainen-Vorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pachtperiode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, mit welchem letztere pachtlos werden [5].

δ) Die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Ackernutzung Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen ist, insofern sie nur auf 3 Jahre erfolgen soll, der Abtheilung überlassen [6].

ε) Ebenso hat die Abtheilung der Heidemiethe für Raff- und Leseholz und dergleichen, auch die Verpachtung von anderen Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze, ohne Anfrage selbstständig zu bewirken [7].

In allen diesen Fällen steht der Abtheilung die Kontrolle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pachtverbindlichkeiten zu.

e) Wegen der Administration der nicht verpachteten Nutzungsgegenstände ertheilt die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt II, Litt. D, Absatz 5) gleichfalls ausführliche Vorschriften.

α) Die Abtheilung darf bei der Selbstbewirthschaftung nicht ohne höhere Genehmigung von den Betriebsplanen und Etats abweichen, jedoch bleibt ihr die Verwerthung der Produkte und Fabrikate aus freier Hand oder im Wege des Meistgebotes überlassen; auch ist sie befugt, während des Laufes der Etats, wenn die Debitsverhältnisse solches erfordern, die etatsmäßigen Preissätze zu ermäßigen. Auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, dazu die höhere Genehmigung nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung durch eine Vermehrung der Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhte Einnahme deckt.

---

[1] Vgl. dazu das Cirk.-Reskr. des Min. des Königl. Hauses v. 7. März 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 46).

[2] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. II, D, Abs. 3.

[3] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zum Abschn. II, Litt. D, sub a), wodurch zugleich die Vorschriften ertheilt werden, welche bei den Verpachtungen, insbesondere der Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame, zu beobachten sind. Diese Vorschriften sind indeß durch viele neuere Normativ-Bestimmungen der Min. abgeändert und ergänzt worden. Vgl. dieselben in v. Rönne's Domainen-, Forst- u. Jagdwesen des Preuß. Staates, S. 506 ff.

[4] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (a. a. O., sub b), wo die näheren Bestimmungen hierüber und insbesondere auch darüber ertheilt werden, inwiefern es dabei der Genehmigung des Finanz-Min. bedarf oder die Abtheilung ohne Anfrage handeln kann.

[5] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (a. a. O., sub c).

[6] a. a. O., sub d.

[7] a. a. O., sub e.

β) Den Holzverkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Finanz-Ministers [1].

γ) Der Wildprettsverkauf bei den zum Beschuß stehenden Jagden kann überall ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Licitation, stattfinden; auch kann die Abtheilung Abweichungen von der Wildpretts-Taxe selbstständig genehmigen, jedoch muß der Etat erfüllt werden.

Die gedachte Geschäfts-Anweisung ertheilt ferner noch (a. a. O., sub d—h) spezielle Vorschriften über das Verfahren der Abtheilung beim Verkaufe des Zinsgetreides, von Garben- und Weinzehnten, sowie anderer kleinen Natural-Gefälle und Nutzungen, desgleichen bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forsten und der einjährigen Mastnutzungen.

f) Ueber Etats- und Rechnungssachen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten verordnet die Geschäfts-Anweisung (a. a. O., Absatz 6):

α) Alle Etats, Verwaltungs-Extrakte, Abschlüsse, Restnachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, ingleichen die Rechnungen, sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften einzureichen.

β) Bei jedem Amte oder jeder Rentei muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanz-Ministerium ein für allemal für den ganzen Regierungs-Bezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus alle 12 bis höchstens 18 Jahre bewirkt werden. Die Abtheilung hat die Revisions-Anschläge selbstständig festzusetzen und dem Finanz-Ministerium am Jahresschlusse eine Uebersicht der Veränderungen in einer Hauptnachweisung vorzulegen.

γ) Bei Abweichungen von den Forst-Etats bedarf es Behufs der Justifikation der Rechnung von den einzelnen Oberförstereien keiner höheren Genehmigung, wenn am Schlusse des Wirthschafts-Jahres durch die Forstreviere des Departements zusammen genommen die Haupt-Etatssumme des ganzen Departements erreicht worden ist. Auch bei Abweichungen von Beschußplanen bedarf es keiner höheren Genehmigung, wenn zusammen der Geld-Etat im Ganzen erfüllt ist.

Die Geschäfts-Anweisung normirt dann (a. a. O.) ferner speziell noch die Befugnisse der Abtheilung in Bezug auf die Bewilligung von Remissionen, Unterstützungen und Etatsausfälle.

g) Ueber die Bau-Angelegenheiten in den Domainen und Forsten hat die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt II, Litt. D, Absatz 7) gleichfalls nähere Vorschriften ertheilt [2]. Die Abtheilung kann darnach über die bewilligten Domainen- und Forstbaufonds mit Beobachtung der näheren Instruktion des Finanz-Ministers disponiren, und Berichterstattungen an den letzteren für einzelne Fälle sollen nur erforderlich sein: α) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, sowie die Veränderung in dem Aeußern der hie und da in den Domainen befindlichen Schlösser oder anderen Gebäude und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtiget wird; β) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhner-Häusern; γ) bei Neubauten und Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien 2c.; δ) bei allen, auch geringen Domainen-Bauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören; ε) bei bedeutenden über 500 Thlr. betragenden Uferbauten.

---

[1] Vgl. das Nähere hierüber in der Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 a. a. O., sub II, D, Abs. 5 unter b, und die neueren Vorschriften darüber in v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 669 ff.

[2] Die K.-O. v. 28. Aug. 1836 (G. S. 1836, S. 234) bestimmt ausdrücklich, daß es rücksichtlich der bei der Domainen- und Forstverwaltung vorkommenden Bauten bei den Vorschriften der Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 sein Bewenden behalten solle. — Nach Emanation dieser Geschäfts-Anweis. ist indeß bei dem Finanz-Min. und der (jetzt damit wieder verbundenen) Domainen- und Forst-Verwaltung ein eigener Ministerial-Baurath angestellt worden, welchem auch die Revision aller Anschläge in Domainen- und Forst-Bausachen, ferner der Salzmagazin-Gebäude, der Häuser der Zolleinnehmer, der Ansageposten und der Unter- und Neben-Steuerämter, sowie der sämmtlichen Reparaturbauten im Ressort des Finanz-Min. (soweit dessen Genehmigung dazu erforderlich ist) übertragen worden ist, und welchem die Bereisung aller Domainen-

§. 244.

C. Von dem Geschäftsgange bei den Regierungen.

I. Die Geschäftsvertheilung betreffend, so soll jedem Mitgliede des Kollegiums in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Haupt-Gattungen der Geschäfte abgegrenzt werden, im Falle es nicht, wie z. B. bei der Domainen-Verwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, angemessen ist, die Geschäfts-Vertheilung nach Bezirken zu machen [1]. Für jede Abtheilung soll wenigstens ein Justitiarius bestimmt und darauf gesehen werden, daß soviel als möglich jedesmal ein Baurath den Sitzungen beiwohnt [2].

II. Alle eingehenden Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert und jedem Abtheilungs-Dirigenten die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen. Er kann bestimmen, welche Sachen zum Plenum gebracht werden sollen, in welchem Falle ihm auch die Ernennung des Referenten zusteht; auch kann er einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche nicht ohne Rücksprache mit ihm abzumachen oder ihm zur Superrevision vorzulegen sind. Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden, cirkuliren bei den Direktoren. Neue Sachen werden von dem Abtheilungs-Dirigenten den Mitgliedern der Abtheilung, ihn selbst mit einbegriffen, besonders zugeschrieben, wenn aber derselbe hierzu keine besondere Veranlassung findet, dem gewöhnlichen Decernenten vorgelegt [3].

III. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Decernenten bearbeitet, sofern nicht der Präsident oder Dirigent hiervon Ausnahmen bestimmt [4]. Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen, oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtssachen muß aber, wenn dieselben nicht etwa ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, der letztere zum Korreferenten bestellt werden [5]. Er ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen [6]. Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin [7]; der Korreferent hat aber alle Dekrete und Ausfertigungen mitzuzeichnen [8]. Verfügungen an die Kasse sind außerdem jedesmal dem Kassenrathe, und Holz-Anweisungen dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorzulegen [9].

IV. In der Regel kommen die Sachen erst dann zum Vortrage, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt; die Decernenten sind indeß berechtiget, auch

---

und Forst-Dienstgehöfte unter Zuziehung des Reg.-Bauratbes obliegt (vgl. Reskr. v. 28. Nov. 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 902, und die Instr. v. 28. März 1829, a. a. O., Bd. XIII, S. 387, sowie über diese Einrichtung überhaupt v. Rönne's Bau-Polizei, 2. Ausg., S. 41—44). — Uebrigens finden bei den Domainen- und Forstbauten und bei den Bauten im Ressort des Finanz-Min. die allgemeinen Vorschriften über die Superrevision der Bauanschläge, die Fertigung derselben von den Baubeamten der Prov.-Behörden und die Aufnahme der Baurevisions-Protokolle und Bauabnahme-Atteste volle Anwendung. Vgl. darüber oben sub I, S. 168, Note 5.

[1] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 22, Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 2.

[2] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 22.

[3] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 23, Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 2.

[4] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 24, Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 2.

[5] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 3. Dec. 1825, a. a. O., Abs. 3.

[6] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 24, welcher zugleich bestimmt, daß schriftliche Rechtsgutachten von ihm nur unter Mitzeichnung des Direktors der Abtheil. gefordert werden können.

[7] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 24, wo zugleich bestimmt wird, daß die Sache zuerst an den Korreferenten gelangen soll, welcher sogleich sein Gutachten beifügt. In Sachen, welche technische Gegenstände betreffen, soll dies in der Regel von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und insbesondere in Bausachen von diesem sofort die Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

[8] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 24, wo zugleich die Pflichten des Korreferenten und seine Verantwortlichkeit näher bestimmt werden.

[9] a. a. O. — Vgl. unten §. 248 (am Schlusse) und §. 250 (Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. II, sub E, Nr. 5).

solche Sachen ohne Vortrag abzumachen, wenn die Entscheidung auf unzweifelhaften, ausdrücklichen Vorschriften beruht [1]. Dagegen müssen stets zum Vortrage gebracht werden: a) alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etatsentwürfe ꝛc., b) alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben, c) alle Entreprise- und andere Kontrakte, d) alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll, e) alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen, f) alle vom Präsidium ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen, g) alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Dirigenten nicht einverstanden sind [2].

V. Betreff des Stimmrechtes der Mitglieder hatte der §§. 28 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 vorgeschrieben, daß die Sachen sowohl im Plenum, als in den Abtheilungen nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, und daß jedes Mitglied in seiner Abtheilung, sowie im Plenum eine volle Stimme haben, bei deren Gleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheiden solle [3]. Hierin sind indeß durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (sub D, Nr. V und VII) folgende Aenderungen angeordnet:

a) In den Plenar-Versammlungen, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten aus den Ober-Regierungs-Räthen (mit Einschluß des Ober-Forstmeisters), den Regierungs-Räthen, den technischen Mitgliedern und den Assessoren bestehen [4], haben die Ober-Regierungs- und die Regierungs-Räthe ein volles Votum; die technischen Mitglieder (nämlich die geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bau-Räthe, auch die technischen Forstbeamten) dagegen nur in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten [5], und die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen [6]. Es entscheidet zwar Stimmenmehrheit; dem Präsidenten gebührt indeß (nach §. 39, Nr. 3 der Instruktion v. 23. Okt. 1817) das Recht, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, der Ausführung des Beschlusses Anstand zu geben und die Entscheidung des Ober-Präsidenten einzuholen.

b) In den Abtheilungen erfolgen die Beschlüsse zwar auch nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder [7], mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung; allein diesem letzteren gebührt nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung, sondern

---

[1] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 26.

[2] a. a. O., §. 27. — Auch die bei den höheren Staatsbehörden und bei dem Könige geführten Beschwerden müssen zum Vortrage gelangen (Reskr. v. 30. Jan. 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 27).

[3] Hiernach war also die Verfassung der Regierungen vollständig auf das Kollegial-System gegründet. Aus welchem günstigen Gesichtspunkte dies System noch bei Erlaß der Verordn. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Prov.-Behörden angesehen wurde, ergiebt der Eingang dieser Verordn., wo es heißt: „es solle den Prov.-Behörden eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung gegeben werden, um in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden".

[4] Der Präsident ist auch berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt (K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. V). Ueber das Stimmrecht solcher Landräthe vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Mai 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 177).

[5] Ueber das Stimmrecht der technischen Reg.-Mitglieder im Plenum vgl. das Reskr. der Min. des Inn., der Fin. u. der geistl. Ang. v. 16. Juni 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 157, Nr. 231), und in Betreff des Stimmrechtes der Forstbeamten bei den Reg.-Kollegien das Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 24. Febr. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 72, Nr. 87). Ueber das Stimmrecht der etatsmäßigen Mitglieder in Disciplinar-Untersuchungs-Sachen vgl. §. 31 des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465). Vgl. unten §. 283, sub II, zu 2.

[6] Assessoren, welche als Stellvertreter eines Justitiarius fungiren, haben auch im Plenum ein volles Votum (Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 31. Jan. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 1).

[7] In den Abtheilungen haben auch die technischen Mitglieder und Assessoren ein volles Votum (Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 1. Sept. 1832 u. v. 20. Aug. 1828, v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 624, u. Bd. XVI, S. 586).

er darf auch den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten suspendiren, von welchem es dann abhängt, ob nach der Ansicht des Vorgesetzten der Abtheilung oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll [1].

Die Zahl und Zeit der Sitzungen des Plenums ordnet der Präsident an, und für die Abtheilungen der Dirigent im Einverständnisse des Präsidenten. Außerdem sollen sich indeß sämmtliche Mitglieder auch an den übrigen Tagen der Woche, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage regelmäßig in bestimmten Stunden im Regierungslokale zur Erledigung der dringenden und sonst sofort abzumachenden Geschäfte einfinden [2].

VI. Der Geschäftsgang soll möglichst abgekürzt und vereinfacht werden [3].

VII. Alle auf Beschlüssen des Plenums beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertiget und dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt; alle übrigen Dekrete und Koncepte unterliegen nur der Superrevision und Mitzeichnung des Vorsitzenden der Abtheilung; indeß kann der Präsident einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht in das Plenum gebracht, ihm aber zur Superrevision vorgelegt werden sollen [4].

VIII. Alle Verfügungen, Ausfertigungen und Berichte, welche von dem Plenum ausgehen, sind unter dem Kollektiv-Namen „Königlich Preußische Regierung" zu vollziehen, was auch in Betreff der Schreiben an auswärtige Behörden gilt; dagegen ergehen die Erlasse und Berichte der einzelnen Abtheilungen lediglich unter deren Namen [5].

IX. In Betreff der Vollziehung der Reinschriften gelten nach der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (Litt. D, VIII) und der Geschäfts-Anweisung von demselben Tage folgende Vorschriften [6]:

a) Die Reinschriften aller Verfügungen des Plenums werden von dem Präsidenten, diejenigen der Abtheilungen von deren Dirigenten allein vollzogen.

b) Die Reinschriften der Berichte an die vorgesetzten Behörden sind von dem Präsidenten und allen Mitgliedern, welche an dem Beschlusse Theil genommen haben, zu vollziehen [7].

---

[1] Ueber die Ausschließung des kollegialischen Geschäftsbetriebes bei der Abtheilung für die indirekten Steuern (beziehungsweise bei den Provinzial-Steuer-Direktionen) vgl. die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zum Abschn. II C, Abs. 2), s. oben §. 243, sub III, ad 3, S. 171.

[2] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 28, Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 5. — Wegen der Anwesenheit der Subalternen im Dienstlokale vgl. Abs. 6 ebendaselbst.

[3] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 29, wonach in der Regel die Verfügungen durch (gehörig zu vollziehende) Abschriften des Dekrets, und an Unter-Behörden mit einem bloßen Vermerke zu erlassen sind (vgl. Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 31. Dec. 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 3). Wegen der Beschleunigung des Geschäftsbetriebes vgl. die Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 6. Mai 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 261) u. des Min. der geistl. Ang. v. 15. Nov. 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 955). Ueber die Art der Bescheidung von Bittstellern: Reskr. v. 12. Aug. 1829 (a. a. O., Bd. XIII, S. 474).

[4] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 7 u. 2, wodurch der §. 30 der Instr. v. 23. Okt. 1817 abgeändert ist. Vgl. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 12. Okt. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 865).

[5] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 31, Cirk.-Reskr. der Min. des Inn., der Fin. und der geistl. rc. Ang. v. 15. April 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 568).

[6] Dadurch sind die Bestimmungen des §. 32 der Instr. v. 23. Okt. 1817 abgeändert. — Vgl. die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 7.

[7] Es muß daraus auch der Referent ersichtlich sein (Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 7). Ueber die Form der Berichte vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Juni 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 623) und über die Art der Abfassung derselben §. 33 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817, wo auch Anordnungen in Betreff der periodisch zu erstattenden General-Berichte getroffen werden. Zu den letzteren gehören auch die monatlich von den Regierungen zu erstattenden Immediat-Zeitungs-Berichte, worüber das Cirk.-Reskr. der Min. v. 16. Okt. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 885) die näheren Vorschriften ertheilt. Vgl. auch Cirk.-Reskr. v. 11. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 273).

c) Die Reinschriften und Koncepte aller Verträge und Urkunden [1], deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, sind nicht nur von dem Präsidenten [2], sondern auch von einem der Justitiarien zu unterzeichnen [3].

D. Von der besonderen amtlichen Stellung der einzelnen Beamten der Regierungen.

§. 245.

1. Allgemeine Vorschriften.

I. Die §§. 34—36 der Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 enthalten die allgemeinen Vorschriften rücksichtlich der Verantwortlichkeit und Vertretungspflicht der Mitglieder der Regierungen, welche dadurch in folgender Weise bestimmt wird [4]:

a) Jeder Departements-Rath oder in einzelnen Sachen ernannte Decernent ist nicht allein für den schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm zugetheilten Sachen, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird derselbe auch nicht durch den Beitritt des Kollegiums bei gehaltenem Vortrage befreit. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete vermerkt und dies von dem Abtheilungs-Dirigenten oder dem Präsidenten hat bescheinigen lassen [5]. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weiteren Betrieb der Sache und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder gar aus Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschlusse verleitet hat (§. 34).

b) Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Decernent bloß für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Der Beschluß muß jedoch von dem Abtheilungs-Vorsitzenden oder Präsidenten auf das Votum gesetzt werden (§. 35).

c) Nach dem Departements-Rath oder Decernenten ist, insofern nicht etwa die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Theil genommen, eintritt, bei der Abtheilung der Vorsitzende derselben, wenn er nicht schon der Decernent ist [6], verhaftet, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident.

---

[1] Ueber die Bedeutung des Wortes „Urkunden" vgl. das Schreiben des Min. des Inn. v. 14. Mai 1840, und Reskr. v. 23. ej. m. (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 140, Just.-Min.-Bl. 1840, S. 194).

[2] Oder dessen Stellvertreter mit ausdrücklicher Bezeichnung dieser Eigenschaft (Reskr. des Min. des Königl. Hauses v. 16. Juli 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 541).

[3] Vgl. oben §. 242, sub VI, S. 164, insbesondere Note 4.

[4] Nach diesen Bestimmungen sind die Vertretungsverbindlichkeiten der Decernenten in den Regierungs-Kollegien von größerem Umfange, als dies die allgemeinen Landesgesetze (A. L. R., II, 10, §§. 127 ff.) sonst bei Kollegien vorschreiben.

[5] Ueber die Behandlung und Miteinreichung der abweichenden Separatvota einzelner Reg.-Mitglieder bei Berichterstattungen vgl. das Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 29. März 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 23).

[6] Ueber die Grenzen der Verhaftung der Reg.-Abtheil.-Dirigenten vgl. das Reskr. der

Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungspflicht der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenen oder diesen herschreibt (§. 36 und Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 zu Abschnitt III und IV, Absatz 8).

II. Am Schlusse eines jeden Jahres sollen von den Abtheilungs-Dirigenten [1] dem Präsidenten Verwaltungs-Berichte erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreise, einen besonderen Verwaltungs-Bericht abfaßt und denselben an den Ober-Präsidenten befördert, welcher ihn sodann einsendet [2].

§. 246.

2. Betreffend die Stellung des Präsidenten.

I. Nach §. 39 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 war das Regierungs-Präsidium kollegialisch formirt und aus dem Präsidenten und zwei Direktoren zusammengesetzt. Dies hat die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 aufgehoben und (sub D, Nr. I) bestimmt, daß an der Spitze jeder Regierung ein Präsident stehen soll [3], zu dessen Wirkungskreis im Allgemeinen alles das gehören soll, was in der Instruktion v. 23. Okt. 1817, §§. 39 und 40 für das Präsidium und den Chef-Präsidenten verordnet ist.

a) Nach §. 39 a. a. O. hat der Präsident folgenden Wirkungskreis:

1) Er bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Ansetzung, Disciplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie bezieht [4].

2) Er leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte [5] und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen. Er ordnet daher auch die Journale und Geschäfts-Kontrollen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben, an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, ingleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht bloß auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern er muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privat-Interessenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten [6].

Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Jan. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 10).

[1] Nach §. 37 der Instr. v. 23. Okt. 1817 von den einzelnen Departements-Räthen, was indeß durch die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 9, abgeändert ist.

[2] Ein zweites Exemplar soll direkt an das betreff. Ministerium gesandt werden (Cirk.-Reskr. v. 31. Jan. 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 2). Ueber die Verwaltungs-Berichte in Forst- und Domainen-Sachen vgl. das Cirk.-Reskr. v. 8. Jan. 1836, a. a. O., Bd. XX, S. 37).

[3] Die K.-O. v. 31. Dec. 1825 (sub D, Nr. IV) bestimmt, daß bei den Regierungen, wo der Ober-Präsident zugleich Präsident der Regierung ist, ein Vice-Präsident zu bestellen ist, welcher den Ober-Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung vertritt, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung insofern übernimmt, als das Staats-Ministerium dies bestimmt.

[4] Dies bestimmt auch die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III und IV, Abs. 10.

[5] Vgl. ebendas.

[6] Die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zu Abschn. III u. IV, Abs. 10) macht ihm insbesondere auch zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß Immediateingaben, welche an die Regierung remittirt werden, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt, und daß, wenn unstatthafte Anträge gemacht sind, die Bitt-

3) Ist der Präsident mit dem Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß er dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann der Präsident, wenn er auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben und die Entscheidung des Ober-Präsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist. Ist aber weder das eine, noch das andere der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums sofort ausgeführt werden [1].

4) Er ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besonderen Geschäftskreise gehören, oder ihm höheren Orts besonders übertragen sind, eine ganz besondere Eile oder Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen dem Kollegium wenigstens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgetheilt, auch müssen alsdann, thunlichen Falls die Akten an dasselbe abgegeben werden.

5) Er hat die Oberaufsicht über die Regierungs-Hauptkassen [2], beobachtet deren Geschäftsführung, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsmäßige Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben und Vermeidung der Etatsüberschreitungen [3].

6) Er hat das Recht der Urlaubsbewilligung an Mitglieder und Unterbeamte der Regierung nach näherer Bestimmung der Geschäfts-Instruktionen [4].

7) Er hat die Pflicht der Oberaufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung [5], sowie der Rüge zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Er muß dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt werden und das Gehalt erspart werde.

8) Er soll jährlich einen Theil des Regierungs-Bezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personen-Kenntniß zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departements-Räthe an Ort und Stelle zu prüfen [6].

b) Der §. 40 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 bestimmt dann ferner über das amtliche Verhältniß des Präsidenten zum Regierungs-Kollegium. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung [7]. Ihm liegt es vorzüglich ob, das All-

---

steller gründlich belehrt werden. Ueber das Verfahren hierbei vgl. das Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Jan. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 27).

[1] Ueber das Recht des Präsidenten, seine abweichende Ansicht in Berichten an die vorgesetzten Behörden zu begründen, vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 212).

[2] Zur Erleichterung des Präsidenten hierbei ist nach der K.-O. v. 31. Dec. 1825 (D, Nr. II, 5) die Einrichtung getroffen, daß der Regierungs-Kassenrath sämmtliche Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten unter der unmittelbaren Leitung des Präsidenten bearbeitet. Der Präsident hat daher auch bei der ihm nach der K.-O. v. 19. Aug. 1823 (G. S. 1823, S. 159) auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung der Kassen-Revisionen sämmtlicher von der Regierung ressortirender Kassen sich insbesondere des Kassenrathes zu bedienen, muß aber der Revision der Hauptkasse in der Regel selbst beiwohnen (vgl. unten §. 250).

[3] In dieser Beziehung ist dem Präsidenten durch die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zu Abschn. III u. IV, Abs. 10) auch die Befugniß beigelegt, wenn andere Vorschüsse als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fond und dem Zwecke des letzteren erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Thlrn. anzuweisen. Wenn derselbe aber hiervon Gebrauch macht, so soll er auch dafür sorgen, daß bis zum Ablaufe des Jahres der Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dies nicht möglich, so muß beim Jahresschluß der Hauptkasse dem Fin.-Min. über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschußzahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

[4] Vgl. das Nähere hierüber unten §. 295, sub II.

[5] In Betreff des Disciplinar-Strafrechtes gegen die Beamten gelten jetzt die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juli 1852. Vgl. unten §. 297.

[6] Zugleich ist vorgeschrieben, daß die Reisebemerkungen und Nachrichten von den vorläufig getroffenen Verfügungen dem Kollegium mitzutheilen und im Plenum vorzutragen. Auch dem Ober-Präsidenten soll davon Mittheilung gemacht werden.

[7] Im Einklange hiermit bestimmt die K.-O.

gemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe, daß die Vorschriften der Geschäfts-Instruktion gehörig beobachtet werden und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist, welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt [1]. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen [2]. Ihm steht ausschließlich die Befugniß zu, den Beamten des Kollegiums Gratifikationen und Unterstützungen aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen [3]. Im Verhinderungsfalle der Abtheilungs-Dirigenten bei deren Amtsführung sorgt er für ihre Stellvertretung. Er ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen den Regierungen untergeordneten Beamten [4]. Er beruft das Plenum, soweit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an. Er ordnet außerordentliche Landes- [5] und Kassen-Visitationen an und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften [6]; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Abtheilungs-Dirigenten, die Gegenden des Regierungs-Bezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereist selbst einen Theil des Bezirks. Auch liegt ihm die Sorge ob für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte, für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten, für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungs-Berichte, sowie für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungs-Berichte.

II. Außer den vorstehend aufgeführten und den sonst noch in der Geschäfts-

---

v. 31. Dec. 1825 (sub D, Nr. 1), daß der Präsident „an der Spitze der ganzen Regierung steht", und der §. 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817 bezeichnet ihn als „erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegiums". Das Reskr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 28. April 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 259—260) bemerkt aber mit Recht, daß der Präsident keine besondere vorgesetzte Instanz dem Kollegium gegenüber bildet.

[1] Die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zu Abschn. III u. IV, Abs. 10) bestimmt gleichfalls, daß der Präsident verpflichtet sein soll, die einzelnen Abtheilungen und Büreaus öfter zu besuchen.

[2] Die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zu Abschn. III u. IV) legt in dieser Beziehung dem Präsidenten noch ausdrücklich das Recht bei, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen vorübergehend, nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren. Vgl. das Reskr. v. 29. Febr. 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 4).

[3] Vgl. die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 10, wodurch dies Recht des Präsidenten in der im Texte angegebenen Weise festgestellt worden ist. — Gratifikationen und Unterstützungen an Beamte der den Regierungen untergeordneten Behörden kann zwar das Kollegium beschließen, bedarf aber dazu stets der Genehmigung des Präsidenten (Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 12, Nr. 4).

[4] Ein solcher Konsens ist jetzt nach dem Staatsmin.-Beschl. v. 17. Aug. 1839 (Justiz-Min.-Bl. 1839, S. 302) nur für diejenigen Civil-Beamten erforderlich, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähig sind. — Die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zu Abschn. III u. IV, Abs. 10) bestimmt in dieser Beziehung, daß die Präsidenten dafür Sorge zu tragen haben, daß die Beamten ihren Wittwen Pensionen vorschriftsmäßig bei der Wittwen-Kasse versichern.

[5] Die Anordnung von Landes-Visitationen ist nach §. 2, Nr. 3 der Instr. v. 31. Dec. 1825 für die Ober-Präsidenten auf Letztere übergegangen, welche sich indeß hierbei gewöhnlich der Regierungs-Präsidenten zu bedienen pflegen, weil dieser Geschäftsgegenstand besonderer Beschleunigung und Geheimhaltung bedarf.

[6] Diese Befugniß des Präsidenten bezieht sich indeß nicht auf die Wahl und Ernennung derjenigen Individuen, welche ein Lokal- oder Bezirksamt interimistisch im Auftrage der Regierung verwalten sollen; sondern hierzu ist nur die Regierung selbst und zwar diejenige Abtheilung berufen, welcher die bezüglichen Geschäfte ressortmäßig zugetheilt sind. Will aber die Regierung einen Beamten ihres Kollegiums zur interimistischen Verwaltung einer Dienststelle außer dem Kollegium berufen, so steht die Beurtheilung seiner Abkömmlichkeit ausschließlich dem Präsidenten zu. Diesem Letztern gebührt auch alsdann die Auswahl, wenn im Kollegium nichts weiter beschlossen ist, als daß ein Regierungs-Beamter (ohne nähere Bezeichnung) zur interimistischen Verwaltung eines Lokal- oder Bezirksamtes kommittirt werden solle (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 30. April 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 285).

Instruktion speziell erwähnten [1] allgemeinen Prärogativen des Präsidenten in Beziehung auf seine Stellung zum ganzen Kollegium und dessen formellen Geschäftsbetriebe sind ihm noch besondere Rechte zur direkten Einwirkung auf die materielle Geschäftsverwaltung einzelner Abtheilungen bei gewissen Angelegenheiten beigelegt worden.

a) Nach der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (sub D, Nr. II, 5) steht ihm die oberste Beaufsichtigung und Leitung des Kassen-, Etats- und Rechnungswesens zu, welches der Kassen-Rath des Kollegiums unter seiner Direktion bearbeitet.

b) Nach der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt II, sub D) gebührt ihm die oberste Leitung in allen technischen Forst- und Jagd-Angelegenheiten, welche der oberste technische Forstbeamte beim Kollegium bearbeitet, und von seiner Bestimmung hängt auch die dem obersten technischen Forstbeamten im Kolleginm nach der Geschäfts-Ordnung (a. a. O.) übertragene Ernennung der Forstbedienten ab, soweit die Regierung dabei überhaupt kompetent ist [2].

c) Bei der Domainen- und Forst-Verwaltung übt er außerdem nach der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 folgende speziellen Befugnisse aus:

α) In allen Bau-Angelegenheiten in Domainen und Forsten steht ihm zu, zu bestimmen, ob die sonst nicht an das Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge nach ihrer Revision durch den Baurath des Kollegiums noch zur Superrevision an das Ministerium eingereicht werden sollen.

β) Bei dem Entwurfe der Baupläne über die in Domainen und Forst-Sachen auf den nächsten Jahres-Etat zu bringenden Bauten ist stets seine Zustimmung und Mitvollziehung erforderlich.

γ) Diese seine Zustimmung muß auch bei allen Veräußerungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen in Domainen und Forsten erfolgen.

δ) Es bedarf derselben gleichfalls, wenn eine Verpachtung von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Licitation geschehen, oder wenn bei der stattgehabten Licitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll.

ε) Seine Zustimmung ist ferner erforderlich bei Unterstützungen der Domainen-Einsassen aus unbestimmten Ansprüchen bei Unglücksfällen, bis auf die Summe von 100 Thlrn. aus dem betreffenden Fond.

d) Nach der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt II, sub C) bedarf es seiner Zustimmung, wenn einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, ein Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer ohne Berichterstattung bewilligt werden soll.

III. Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung erfolgt durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung. Bei denjenigen Regierungen, wo der Ober-Präsident zugleich Präsident bei der Regierung seines Wohnortes ist, vertritt ihn der bei solchen Regierungen bestellte Vice-Präsident [3].

§. 247.

3. Betreffend die Stellung der Abtheilungs-Dirigenten.

I. Nach der Instruktion v. 23. Okt. 1817 sollten bei jeder Regierung zwei Direktoren angestellt werden, welche die nächsten Vorgesetzten der Abtheilungen und zugleich Mitglieder des kollegialisch gebildeten Präsidiums waren. Die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (sub D, Nr. III) hat indeß diese Einrichtung aufgehoben und be-

---

[1] Dahin gehören insbesondere: die Präsentation aller neu eingehenden Sachen, die Bezeichnung der im Plenum vorzutragenden, nebst der Ernennung der betreff. Referenten 2c.

[2] Folglich nicht bei der von den Ministerien ressortirenden Besetzung der Forst-Inspektor- und Oberförster-Stellen.

[3] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, IV, wodurch der Schlußsatz des §. 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817 abgeändert ist.

stimmt, daß in Stelle der Direktoren bei jeder Abtheilung ein besonderer Dirigent mit dem Charakter „Ober-Regierungsrath“ [1] bestellt werden soll, und daß auf diese Dirigenten die Vorschriften des §. 4 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 zur Anwendung gebracht werden sollen [2]. Nach dieser letztgedachten Bestimmung führen sie die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung [3], in welcher sie auch den Vorsitz führen, insofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Der §. 41 a. a. O. verordnet ferner noch:

a) daß sie in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten haben, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen [4], und den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge unterstützen;

b) daß sie besonders darauf zu achten haben, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die anderen Abtheilungen mit angehen;

c) daß sie nach Rücksprache mit dem Präsidenten die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte bestimmen, und

d) daß sie verpflichtet sind, die ihnen vom Präsidenten zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten [5].

II. Die Abtheilungs-Vorsitzenden sind in Betreff der Geschäfte bei ihrer Abtheilung in demselben Umfange verantwortlich, wie der §. 36 der Instruktion v.

---

[1] Ueber die Titulatur derjenigen Ober-Regierungsräthe, welche zugleich Geheime Regierungs-Räthe sind, vgl. das Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. ꝛc. Angel., des Inn. und der Fin. v. 26. Jan. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 4).

[2] Diese Ober-Regierungsräthe sind also nicht mehr, wie die vormaligen Direktoren, Mitglieder des Präsidiums, sondern nur Mitglieder des Regierungs-Kollegiums, außerdem aber Vorsitzende der ihnen anvertrauten Abtheilungen.

[3] In dieser Beziehung enthält die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 nähere Vorschriften. Die vor die Abtheilungen gehörigen Sachen werden, nach der Präsentation durch den Präsidenten, an die Abtheilungs-Dirigenten zur weiteren Veranlassung abgegeben und den von diesen bestellten Departements- oder besonderen Decernenten zur Bearbeitung zugestellt (a. a. O. zum Abschn. IV, sub v.: Vertheilung der Sachen). Die Abtheilungs-Vorsitzenden haben die Superrevision und Mitzeichnung der Sachen bei ihrer Abtheilung (a. a. O., sub v.: Ausfertigung und Superrevision). Sie vollziehen die Ausfertigungen und Reinschriften der Verfügungen und Berichte ihrer Abtheilung (ebendas. und K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, VIII). Ihnen steht die Ernennung der Distrikts- und Lokal-Beamten, soweit die Regierung dazu kompetent ist, nach Einholung der Zustimmung des Präsidenten zu (Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. II, s. v.: Verhältniß zu den Beamten).

[4] Da indeß die K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. I bestimmt, daß zu dem Wirkungskreise des Präsidenten alles dasjenige gehören soll, was in den §§. 39 und 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817 für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet ist, wozu auch alles dasjenige gehört, was sich auf Ansetzung, Disciplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums, der Referendarien, die Vertheilung der Geschäfte und die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder und Subalternen des Kollegiums bezieht (vgl. auch die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. III u. IV., s. v.: von dem Präsidenten), und da in der neuen Gesetzgebung vom Jahre 1825 nirgends ausgesprochen ist, daß der Präsident bei Ausübung dieser amtlichen Befugnisse den Abtheilungs-Dirigenten zuziehen, oder ihn auch nur davon in Kenntniß setzen soll, so kann die Hinweisung der K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. III auf den §. 41 der Instr. v. 23. Okt. 1817 nicht dahin verstanden werden, als solle den Abtheilungs-Dirigenten ein Antheil an den Disciplinar-Rechten des Präsidenten gebühren. Die Aufsichtsrechte der Abtheilungs-Dirigenten können sich vielmehr nur auf solche Funktionen erstrecken, welche nicht mit den ausschließlichen Disciplinar-Rechten des Präsidenten kollidiren (vgl. auch das Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 30. April 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 286). In Betreff des Aufsichtsrechtes über die Subaltern-Beamten bestimmt übrigens die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zu Abschn. III u. IV, Abs. 6), daß ihnen die spezielle Aufsicht über die Subalternen ihrer Abtheilung mit der Befugniß zustehen soll, die nöthige Inspicirung der Büreaus und die Führung der Präsenten-Liste einem anderen Beamten zu übertragen.

[5] Die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zu Abschn. III u. IV, s. v.: Vertheilung der Sachen) macht den Abtheilungs-Dirigenten auch zur Pflicht, selbst besondere Geschäftszweige ihrer Abtheilung zur eigenen Bearbeitung zu übernehmen. Die im Texte mitgetheilte Bestimmung des §. 41 der Instr. v. 23. Okt. 1817 bezieht sich dagegen auf die Verpflichtung der Abtheilungs-Dirigenten, die ihnen vom Präsidenten zugeschriebenen Sachen im Plenum zu übernehmen.

23. Okt. 1817 hinsichts der früheren Regierungs-Direktoren vorgeschrieben hat [1]. Sie haben dagegen auch das Recht, die von der Abtheilung wider ihre Ansicht gefaßten Beschlüsse der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen, ob nach der Ansicht des Abtheilungs-Vorsitzenden oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll [2].

III. Eine Abweichung von der sonstigen Stellung der Abtheilungs-Dirigenten im Allgemeinen findet bei dem Dirigenten der Abtheilung für die indirekten Steuern [3] statt. Nach der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 (zum Abschnitt II, sub C, Absatz 2) ist bei dieser Abtheilung ein kollegialischer Geschäftsbetrieb ausdrücklich ausgeschlossen; es steht mithin allein dem Abtheilungs-Dirigenten die Entscheidung zu, und nur für den Fall, wenn dieser in Prozeß- und anderen Rechtssachen mit dem Justitiarius der Abtheilung verschiedener Meinung ist, soll die Sache dem Präsidenten vorgelegt werden, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenarsitzung zur Beschlußnahme zu verweisen [4].

IV. Die Anordnung der Stellvertretung der Abtheilungs-Dirigenten in Verhinderungs-Fällen gebührt dem Präsidenten, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einem der Räthe überträgt [5].

§. 248.

4. Betreffend die Stellung der Räthe und Assessoren überhaupt.

Die Instruktion v. 23. Okt. 1817, §. 42 macht den Räthen und Assessoren der Regierungen im Allgemeinen zur Pflicht, den ihnen angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme aufzufassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht zu verfolgen, fern von Leidenschaften und persönlichen oder anderen Nebenrücksichten. Sie sollen sich nicht bloß auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern auch aus eigenem Antriebe ihnen nöthig und nützlich scheinende Gegenstände zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen, säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungs-Gegenstände und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen, überhaupt stets mit Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern. Als Mittel zu diesen Zwecken werden sodann speziell noch folgende hervorgehoben:

a) Sie sind befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten und die nachlässigen zurechtzuweisen [6].

b) Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domainen-

---

[1] Vgl. oben §. 245, sub I ad c, S. 178.

[2] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. VII. Vgl. oben §. 244, sub V ad b, S. 176.

[3] Nämlich bei denjenigen Regierungen, wo diese Geschäfte nicht auf Provinzial-Steuerdirektoren übergegangen sind. — Betreffs der Abweichungen hinsichtlich der mit einigen Regierungen vereinigten landwirthschaftlichen Abtheilungen vgl. unten §. 261.

[4] Vgl. oben §. 243, sub III ad 3, S. 171.

[5] Vgl. §. 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817. — Es ist nicht nothwendig, diese Vertretung dem ältesten Rathe, mit Einschluß der technischen Mitglieder, zu übertragen; vielmehr hängt dies lediglich von dem Ermessen des Präsidenten, unter Rücksprache mit dem betr. Abtheilungs-Dirigenten, ab, und es ist in der Regel zweckmäßig, die technischen Mitglieder nicht mit diesen Direktorial-Geschäften zu beauftragen (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 1. Sept. 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 587).

[6] Der §. 42 der Instr. v. 23. Okt. 1817 gestattet ihnen auch, unter Mitzeichnung des Dirigenten die untergeordneten Beamten bis zur Höhe von 5 Thlrn. in Ordnungsstrafen zu nehmen. In dieser Beziehung treten indeß jetzt die Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852, betreff. die Dienstvergehen, §§. 18 ff. (G. S. 1852, S. 468 ff.) ein.

Räthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen und hierüber ein vollständiges Tagebuch führen, welches zum Vortrage gebracht und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichtes gesammelt werden soll.

c) Jeder Departements-Rath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen und die Dienstführung der Kreis- und Orts-Behörden in Sachen seines Departements, sowie die Kreis- und Orts-Kassen, welche von den Regierungen ressortiren, zu revidiren. Letzteres ist insbesondere die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreis die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Orts-Kasse gehört.

d) Sie sollen auch solche Mängel, deren Rüge außerhalb ihrem Geschäftskreise liegt, nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidenten bei eigener Vertretung anzeigen.

§. 249.

5. Betreffend die Ober-Forstmeister [1].

Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 verweist im §. 43 hinsichtlich der Verhältnisse der Ober-Forstmeister außer dem Kollegium und als erste technische Forstbeamte des Regierungs-Bezirkes auf deren besondere Dienst-Instruktion [2] und bestimmt dann ferner:

a) daß sie beim Kollegium als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil nehmen, die in ihr Fach schlagen, die ihnen darin zugetheilten Sachen bearbeiten und alle in technischen Forstsachen gemachte Angaben im Koncepte zeichnen;

b) daß sie in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidenten, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet sind, und

c) daß zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forst-Verwaltung, die Disciplin über die Forst-Beamten ihres Bezirkes und die Vollziehung der sonstigen Lokal-Revisionen gehört [3].

Die amtliche Stellung der Ober-Forstmeister im Kollegium ist demnächst anderweitig näher bestimmt worden durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 und die Geschäfts-Anweisung von demselben Datum.

a) Die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (sub D, Nr. II, 3) schreibt vor, daß da, wo ein Ober-Forstmeister angestellt ist, dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung (für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten) mit zu

---

[1] Ueber die anderweitige Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen vgl. den Erlaß v. 18. Sept. 1850 (G. S. 1850, S. 489). Vgl. oben §. 240, sub III, S. 153, Note 3.

[2] Eine solche ist indeß in neuerer Zeit nicht erlassen worden. Die älteren Dienst-Instruktionen für die Oberforstmeister sind folgende: a) Instr. v. 18. Dec. 1754 für die Ober-Forstmeister in sämmtlichen Königl. Landen (Mylius, N. C. C., Tom. I, p. 715, Nr. 89), nebst Nachtrag dazu v. 1. Mai 1800 (a. a. O., Tom. X, p. 2860, Nr. 25), und b) Instr. v. 15. Sept. 1798 für den Ober-Land-Forstmeister (a. a. O., Tom. X, p. 1720, Nr. 69). Auch gehört hierher c) das Regl. v. 15. Sept. 1798 wegen Anordnung einer immediaten Forst- und Bau-Kommission bei den Kriegs- und Domainen-Kammern in jeder Provinz, excl. Schlesien, Süd- und Ostpreußen und den Fränkischen Fürstenthümern (a. a. O., Tom. X, p. 1738, Nr. 70). Von diesen Verordnungen wird indeß in der Praxis theils wegen der ganz veränderten Organisation des Forst-Beamten-Personals, theils wegen der Fortschritte, welche seitdem auch die Forstwissenschaft gemacht hat, nur noch ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht.

[3] Zu den amtlichen Funktionen der Ober-Forstmeister soll nach dem Regulativ v. 15. März 1787 (Hoffmann's Repertor., Forts. III, Anh., S. 513, v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 245) auch die generelle Oberaufsicht über die Schleusen, nach den näheren Vorschriften des gedachten Regulativs, gehören. Ueberhaupt sind die Ober-Forstmeister und Forstmeister nicht ausschließlich für die technischen Angelegenheiten der Domainen und Forsten bestimmt und können sich daher auch nicht der Mitwirkung in forsttechnischen Angelegenheiten bei den anderen Regierungs-Abtheilungen entziehen, wenn sie dazu aufgefordert werden (Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 8. Juli 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 3, S. 1). Sie müssen insbesond. die Kommunal-Forst-Revisions-Sachen be-

deren Vorstande gehört [1]. In den Plenar-Versammlungen der Regierungen hat der Ober-Forstmeister (nach Litt. D, Nr. V, a. a. O.), als Mitdirigent der Abtheilung für Domainen und Forsten, ein volles Votum.

b) Die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 [2] fügt diesen Bestimmungen noch folgende hinzu:

α) Als der oberste technische Forstbediente der Regierung bearbeitet er die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft [3], unter der oberen Leitung des Präsidenten [4], selbstständig, insoweit sie nicht ausdrücklich der vereinigten Abtheilung für Domainen und Forsten vorbehalten sind [5].

β) Außerdem steht ihm die Disciplin über die der Regierung untergeordneten Forstbedienten mit der Maßgabe zu, daß diejenigen Disciplinar-Angelegenheiten, welche nach der Bestimmung des Präsidenten kollegialisch bearbeitet werden müssen, vor die vereinigte Abtheilung für Domainen und Forsten gehören, und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, unter dessen Bestimmung ihm auch die Anstellung dieser Forstbedienten gebührt.

γ) Mit Bezug auf die Bestimmung der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825, wonach der Ober-Forstmeister mit zu dem Vorstande der Abtheilung für Domainen und Forsten gehört, setzt die allegirte Geschäfts-Anweisung [6] noch näher fest, daß die Leitung der Geschäfte der gedachten Abtheilung und ihres Büreaus allein von dem vorsitzenden Ober-Regierungsrathe geführt wird, welcher dafür verantwortlich ist, und daß dem Ober-Forstmeister, oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, insofern er beim Kollegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forstangelegenheiten betreffen, überall und auch dann, wenn sie nach der vom Präsidenten bestimmten Geschäfts-Ordnung nicht speziell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zu Einsicht vorgelegt werden sollen, auch die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm sowohl im Konzepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden müssen [7].

§. 250.

6. Betreffend die Justitiarien.

I. Den Justitiarien sind im §. 44 der Instruktion v. 23. Okt. 1817, außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der ihnen besonders übertragenen Departements, noch besondere Obliegenheiten vorgeschrieben, worin die neuere Gesetzgebung keine Veränderungen getroffen hat. Es liegt ihnen nämlich, als Rechtskonsulenten der Regierungen ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden [8]. Sie haben

arbeiten (Reskr. derselben Min. v. 30. Dec. 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 50). Auch bestimmt die Verordn. v. 24. Dec. 1816, §. 8 (G. S. 1817, S. 57), daß die Abtheilung des Inn. sich bei der dadurch vorgeschriebenen Beaufsichtigung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz auch der Ober-Forstmeister und der denselben untergeordneten Forstbeamten bedienen kann.

[1] Die K.-O. v. 1. Dec. 1825 (a. a. O.) bestimmt hierüber zugleich, daß der Ober-Forstmeister nach der Anciennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen rangirt, und daß sich hiernach bestimmt, welchen von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt.

[2] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. II. Litt. D, Abschn. 1.

[3] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 243, sub III ad 4, S. 172.

[4] Ueber die amtliche Stellung des Ober-Forstmeisters, beziehungsweise des Forstmeisters, welcher als oberster technischer Forstbeamter der Regierung fungirt, zum Präsidenten der Regierung, und über die Vollziehung der Ausfertigungen in Forstsachen vgl. die Reskr. der Min. des Inn. u. der Finanzen v. 30. April und 19. Juni 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 286 u. 289).

[5] Ueber diese der vereinigten Abtheil. vorbehaltenen Sachen vgl. das Nähere oben §. 243, S. III ad 4, S. 172 ff.

[6] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. II Litt. D, Abschn. 1 am Schlusse.

[7] Wegen der Mitzeichnung der Holzanweisungen insbesond. durch den Ober-Forstmeister vgl. §. 24 der Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. oben §. 244, sub III, S. 175).

[8] In dieser Beziehung bestimmt der §. 44 der Instr. v. 23. Okt. 1817, daß sie die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die

ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegiums zu sorgen und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen [1].

Die Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 [2] verordnet deshalb auch, daß in Prozeß- und anderen Rechtssachen der Justitiarius, wenn solche ihm nicht ganz zugeschrieben werden, stets zum Korreferenten ernannt werden muß [3], und die Kabinets-Ordre von demselben Datum (sub D, Nr. VIII) bestimmt gleichfalls aus diesem Grunde, daß bei Verträgen und anderen Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung erforderlich ist [4].

II. Für die Abtheilung für die indirekten Steuern sind über die Stellung des Justitiarius in der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dec. 1825 [5] noch besondere Bestimmungen getroffen. Der Justitiarius soll nämlich hier die Untersuchungs-, Kautions- und anderen Rechtssachen bearbeiten, auch an anderen Verwaltungssachen Theil nehmen, besonders aber als zweites Mitglied den Vorgesetzten der Abtheilung bei Abwesenheit und Behinderung vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Dirigenten der Abtheilung eine Meinungsverschiedenheit besteht, so soll die Sache dem Präsidenten vorgelegt werden, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenar-Sitzung zum Beschluß zu verweisen [6].

§. 251.

7. Betreffend die Kassenräthe.

Die Stellung des Kassenrathes ist im §. 45 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 näher bestimmt worden; indeß haben die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 und die Geschäfts-Anweisung von demselben Datum hierüber wesentlich abweichende Anordnungen getroffen. Die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (D, Nr. II, 5) verordnet nämlich, daß der Kassenrath die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, soweit sie ihm nach der Geschäfts-Anweisung zugewiesen sind, selbstständig unter dem Präsidenten bearbeiten soll, und zu allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen ist. Die Geschäfts-Anweisung [7] hat dann aber seinen Geschäftskreis näher bestimmt. Demnach sind nämlich seine Funktionen, die ihm theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter spezieller Leitung des Präsidenten übertragen sind [8], insbesondere folgende:

Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manual-Akten, besorgen sollen. Zugleich wird bestimmt, daß, wenn die Justitiarien den Depart.-Räthen die Umstände bemerklich machen, worauf es ihnen bei den Prozessen ankommt, diese verbunden sind, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können. Auch ist den Justitiarien die Verbindlichkeit auferlegt, für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeß-Tabellen und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit zu sorgen (vgl. oben §. 242, sub VII, S. 165, Note 1).

[1] Dabei sind sie, nach §. 44 a. a. O., zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen, verantwortlich.

[2] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Abschn. III u. IV, Abs. 3 s. v. „Ernennung von Korreferenten".

[3] Vgl. §. 24 der Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. oben §. 244, sub III, S. 175).

[4] Vgl. oben §. 244, sub IX, S. 177, und §. 242, sub VI, S. 164, insbesond. Note 4.

[5] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. II sub D, Abs. 1.

[6] Vgl. oben §. 243, sub III, 3, S. 171.

[7] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. II sub E.

[8] Das Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 30. April 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 286) führt aus, daß der Kassenrath dem Präsidenten hauptsächlich zur Bearbeitung solcher Gegenstände zugewiesen sei, welche sich nach des Letzteren Ermessen zu einer kollegialischen Berathung weniger eignen, und daß es überall von dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten abhänge, welche zum Decernate des Kassenrathes gehörige Sachen unter seiner, des Präsidenten, spezieller Leitung, und welche in den Abtheilungen bearbeitet werden sollen.

1) Die Kuratel über die Regierungs-Hauptkasse, die Bewirkung der ordinären und extraordinären Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Regel beizuwohnen, auch, wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungs-Vorsteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat; die Aufsicht auf die Dienstführung der Hauptkassenbeamten; Theilnahme an der Sorge für deren Kautionsleistung und für die äußere und innere Sicherheit der Kassenlokale; und die Obsorge, daß die Kasse Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Central-Kasse regelmäßig besorge, die etatsmäßige und anderweitig auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte und über die ihr zufließenden Gelder und aufzunehmenden Beträge prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen abgelegt werden.

2) Er hat bei sämmtlichen zur Regierungs-Hauptkasse abzuliefernden oder sonst mit letzterer im Geschäftsverkehr stehenden Unterkassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf Disposition über die vorhandenen Ueberschüsse und auf den Verkehr der Unterkassen mit der Regierungs-Hauptkasse, seine Aufmerksamkeit zu richten. Alle eingehende Extrakte der Unterkassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren speziellem Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt und das Nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kassenrathes gelangen, damit derselbe diese Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits prüfen und etwa noch nöthige Maßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne.

3) Ebenso gehört es mit zur Vorsorge des Kassenrathes, daß überall, den von den vorgesetzten Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften gemäß, die periodischen Kassenextrakte, Nachweisungen, Hauptabschlüsse zc., zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden, und es ist dabei jederzeit, in Uebereinstimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extrakte zc. beziehen, ressortirt, zu verfahren.

4) Bei der dem Regierungs-Präsidenten selbst nach Maßgabe der Ordre v. 19. Aug. 1823 [1] auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung, sowohl der gewöhnlichen, als der außerordentlichen Revision sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen, hat derselbe sich insbesondere des Kassenrathes zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß solche nach Maßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder sonst in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidirt werden, daß alljährlich wenigstens einmal eine extraordinäre unvermuthete Revision bei jeder derselben stattfinde.

5) Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungs-Kollegiums gehörenden Fonds. Wenn auf diese Fonds von anderen Decernenten Anweisungen ausgefertigt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden [2]. Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder wo die Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichterstattung an das kompetente Ministerium erfolge.

6) In allen Fällen, wo die Konkurrenz des Kassenrathes vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Konzepte mit zeichnen.

7) Die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungssachen, die Aufstellung des Hauptetats der Regierungs-Hauptkasse, sowie die etwanigen Etats, die nicht eine Abtheilung besonders angehen, liegt dem Kassenrathe unter der Aufsicht und besonderen Mitsorge des Präsidenten ob und sind ihm von den anderen Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu suppeditiren.

8) Die von der Regierung aufgestellten Specialetats untergeordneter Kassen und die Verwaltungs-Etats der einzelnen Abtheilungen müssen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen sie speziell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kassenrath nimmt aber an der Aufstellung dieser Etats Theil, insoweit, als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats- und Rechnungswesen die höheren Vorschriften genau beobachtet werden.

9) Die Aufstellung und Kontrollirung der Pensions-Etats. Die dabei stattfinden-

---

[1] Vgl. G. S. 1823, S. 159.
[2] Vgl. auch §. 24 der Instr. v. 23. Okt. 1817 (s. oben §. 244, sub III, S. 175).

den Ab- und Zugänge sind mit größter Genauigkeit zu berücksichtigen, und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensionsanträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört.

10) Die Bearbeitung der Provinzial-Staats-Schulden, sowie im Allgemeinen aller solcher Sachen, welche der Kassenverwaltung im weiteren Sinne des Wortes angehören, ohne einer der im Vorstehenden benannten Abtheilungen speziell unterworfen zu sein.

§. 252.

8. Betreffend die geistlichen und Schul-Räthe.

Obgleich in Folge der beiden Verordnungen v. 27. Juni 1845 ein großer Theil derjenigen Geschäfte, welche bis dahin den Regierungen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten übertragen waren, auf die Konsistorien übergegangen ist [1], so bestimmt dennoch der §. 7. der Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchen-Wesen [2], daß bei den Regierungen zur Mitwirkung bei Bearbeitung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten auch fernerhin geistliche Räthe angestellt werden sollen. Die bei den Regierungen angestellten evangelischen geistlichen Räthe sind, wie der §. 7 a. a. O. gleichfalls vorschreibt, zugleich Mitglieder und Organe des Konsistoriums [3], von welchem sie von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle Jahre zweimal, einberufen werden, um über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Regierungen und das Konsistorium von gemeinsamen Interessen sind.

Der §. 46 der Instruktion v. 23. Okt. 1817 spricht die allgemeinen Grundsätze aus, nach welchen die geistlichen und Schul-Räthe der Regierungen ihr Amt verwalten sollen; die dort getroffenen Bestimmungen beziehen sich indeß vorzugsweise auf die Interna des Kirchen- und Schulwesens, und die neue Gesetzgebung hat hierin nichts geändert; dagegen haben sie in ihrer Eigenschaft als **technische** Mitglieder nach der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (sub D, Nr. V) in den Plenar-Versammlungen des Kollegiums gegenwärtig nur in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Sachen ein volles Votum [4], wogegen ihnen in den Abtheilungs-Sitzungen in allen Vortragssachen ohne Unterschied ein volles Stimmrecht zusteht [5]. Uebrigens bestimmt der §. 46 der Instruktion v. 23. Okt. 1817, daß die geistlichen und Schul-Räthe, sofern sie als Mitglieder der Regierung handeln, sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt sind.

---

[1] Vgl. oben §. 241, sub II, 2, S. 157 ff.

[2] Vgl. G. S. 1845, S. 440.

[3] Auch der §. 46 (am Schlusse) der Instr. v. 23. Okt. 1817 bestimmt, „daß die geistl. und Schul-Räthe der Regierungen zugleich die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme sind, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind". Auch der §. 13 der Instr. v. 23. Okt. 1817 für die Konsistorien (G. S. 1817, S. 244) bestimmt, daß die bei den Regier. angestellten geistl. und Schul-Räthe zugleich Mitglieder des Konsistoriums der Provinz sein sollten. Diese Bestimmung ist durch die in der K.-O. v. 31. Dec. 1825 (sub B) vorgeschriebene Theilung der Konsistorial-Geschäfte in zwei Abtheilungen (Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium) nicht aufgehoben, sondern nur insoweit modificirt worden, daß die Schul-Räthe der Regierungen nunmehr lediglich als Mitglieder des Provinzial-Schul-Kollegiums und die geistl. Räthe als Mitglieder des Konsistoriums anzusehen sind, in welchen Kategorien sie auch die Aufträge dieser Behörden anzunehmen haben. — Den bei den Regierungen für die Bearbeitung der Schulsachen angestellten Räthen ist der Charakter als Regierungs-Räthe beigelegt, weshalb sie fortan als „Regierungs- und Schul-Räthe" bezeichnet werden sollen (K.-O. v. 23. Sept. und Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. u. der Fin. u. der geistl. ꝛc. Angel. v. 6. Dec. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 436, Nr. 747).

[4] Vgl. oben §. 244, sub V zu a, S. 176.

[5] Vgl. ebendas. sub b, S. 176, Note 7.

§. 253.

9. Betreffend die Medizinal-Räthe.

Bei jeder Regierung ist zur speziellen Bearbeitung der in das Gebiet der Medizinal- und Sanitäts-Polizei einschlagenden Gegenstände ein Regierungs-Medizinal-Rath angestellt. Die Instruktion v. 23. Okt. 1817 bestimmt in Bezug hierauf, daß derselbe in Beziehung auf die gedachten Sachen alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe hat [1], und daß er die wichtigeren Medizinal-Anstalten [2] von Zeit zu Zeit revidiren soll [3]. Uebrigens darf er zwar medizinische Praxis treiben, jedoch nur in so weit, daß seine Amtsgeschäfte nicht dabei leiden.

§. 254.

10. Betreffend die Bau-Räthe.

Die bei den Regierungen angestellten Bau-Räthe gehören gleichfalls zu den technischen Mitgliedern derselben [4]. Ihre amtliche Stellung ist im §. 48 der Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 im Allgemeinen dahin bezeichnet, daß ihre Rechte und Pflichten denen der anderen Räthe gleich und daß sie als Korreferenten für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich sind [5]. Speziell bestimmt dann der §. 48 a. a. O. hierüber noch Folgendes:

a) Sie führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungs-Bezirke und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichster Kostenersparung [6].

---

[1] Er ist den technischen Mitgliedern zuzuzählen (K.-O. v. 31. Dec. 1825 sub D, Nr. V, G. S. 1826, S. 6). Ueber deren Stimmrecht vgl. oben §. 244, sub V, S. 176 ff.

[2] Die Revision soll sich nicht auf die Apotheken beschränken, sondern auf alle öffentlichen Kranken- und Heil-Anstalten erstrecken; auch sollen gleichzeitig die mit Arznei-Waaren handelnden sogen. Materialien- und Droguerie-Waaren-Handlungen und chemischen Fabriken revidirt werden. Ueber das Verfahren bei diesen Revisionen vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. rc. Angel. v. 13. Mai 1820 (v. Rönne u. Simon, Medizinal-Wesen, Bd. I, S. 746) und Publik. der Regier. zu Reichenbach und Liegnitz v. 8. April u. 18. Mai 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 127 u. 325).

[3] Der §. 47 der Regier.-Instr. v. 23. Okt. 1817 weist die Regier.-Medizinal-Räthe zugleich zur Beachtung desjenigen an, was aus der Instr. für die Medizinal-Kollegien von demselben Datum auf sie Anwendung findet. Vgl. das Nähere hierüber unter §. 258. Nach §. 4 dieser letztgedachten Instr. ist auch der am Orte des Sitzes des Medizinal-Kollegiums befindliche Regier.-Medizinal-Rath zugleich erstes Mitglied des Medizinal-Kollegiums, wogegen die Bestimmung, daß er auch Vertreter des Ober-Präsidenten, als Chef des Medizinal-Kollegiums, in Verhinderungsfällen sein soll, durch die K.-O. v. 6. Dec. 1841 aufgehoben ist (vgl. unten §. 258).

[4] K.-O. v. 31. Dec. 1825 sub D, Nr. V (G. S. 1826, S. 6). In Betreff des Stimmrechtes derselben vgl. oben §. 244, sub V, S. 176 ff.

[5] Die Grundsätze der Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens sind speziell dargestellt in v. Rönne's Bau-Polizei des Preuß. Staats (2. Ausg.), S. 234—419, und die Grundsätze der Verwaltung des Chaussee- und Wegebauwesens in v. Rönne's Wege-Polizei des Preuß. Staates (Breslau, 1852).

[6] a) Nach der Instr. v. 28. März 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 387) sind die Bau-Räthe bei den Regierungen auch verbunden, den Requisitionen der im Depart. des Fin.-Min. und der Domainen- und Forst-Verw. angestellten Bau-Revisoren in allen technischen Bau-Angelegenheiten zu genügen u. den von ihnen gemachten Erinnerungen in Betreff der Konstruktion, der Güte der Materialien und aller Umstände, welche auf einen soliden Bau abzwecken, Folge zu leisten; auch sind die Revisionsprotokolle der Bau-Räthe in den gedachten Angel. der Superrevision des Bau-Revisors unterworfen, und jene müssen denselben auf Verlangen auch auf seinen Bau-Revisionsreisen begleiten.

b) Ueber die Verpflichtung der Regierungen und der Regier.-Bau-Räthe in Betreff der unentgeltlichen Leitung der Bauten für den Justizdienst vgl. Cirk.-Reskr. des Handels-Min. v. 7. Mai 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 669, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XIX, S. 311), Cirk.-Reskr. des Justiz-Min. v. 26. Aug. 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 529), Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 19. Juli 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 248).

b) Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten [1] und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art, besonders über die Kommunikations-Anlagen.

c) Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung und dürfen weder Unternehmer öffentlicher Baue sein, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Officianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

d) Sie müssen alle öffentlichen Bau-Angelegenheiten, besonders auch die Domainen- und Forst-Bauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahr, zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbst zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

e) Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bau-Anschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt und vorgenommen werden [2].

f) Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disciplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker [3] und die Maße und Gewichte [4] betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bau-Räthe.

§. 255.

E. Die Organe der Regierungen.

Die Organe der Regierungen sind zuvörderst die Kreis-Verwaltungs-Behörden, nämlich die Kreis-Landräthe (§. 265), die Kreis-Steuer-Einnehmer (§. 266), die Kreis-Medizinal-Beamten (§. 267). Es gehören dazu ferner:

1) die außer den Kreis-Steuer-Einnehmern bestehenden Organe der Verwaltung der direkten Steuern, namentlich die in der Provinz Sachsen angestellten Distrikts-Kontrolleure, welchen die Inspektion der Kreis-Kassen übertragen ist, und die bei den Regierungen der Rheinisch-Westphälischen Provinzen errichteten Grundsteuer-Kataster-Inspektionen [5] nebst den Beamten der Grundsteuer-Kontroll- und Fortschreibungs-Distrikte daselbst, welche Behörden von der General-Direktion des Grundsteuer-Katasters für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen in Münster ressortiren [6].

2) Die Departements-Thierärzte, deren in jedem Regierungs-Bezirke einer angestellt ist. Sie stehen in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern, denen jedoch in

---

[1] Sie sind auch Mitglieder der bei den Regierungen bestehenden Prüfungs-Kommissionen für die Kandidaten der Feldmeßkunst (§. 1 des Regul. v. 8. Juli 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 269).

[2] Die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 erneuert — bei Gelegenheit der Vorschriften über das Bauwesen in Domainen- und Forstsachen — die Bestimmung, „daß alle Bau- u. Reparatur-Anschläge vom Bau-Rathe der Regierung geprüft und festgesetzt werden müssen". Dem Regier.-Präsidenten ist dabei vorbehalten, einzelne der nicht ohnedies nach Vorschrift der Geschäfts-Anweisung zum Ministerium gelangenden Bau-Anschläge, nach seiner Wahl auch zur Superrevision an das Ministerium einzureichen (vgl. oben §. 243, sub I, S. 167, und sub III, 4 g, S. 174). Nach dem Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 9. März 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 181) muß jeder zur Superrevision des Min. gelangende Bau-Anschlag nebst der dazu gehörigen Zeichnung von dem Regier.-Bau-Rathe revidirt u. mit dem Revisionszeichen versehen sein. Ueber das bei der Revision der Bau-Anschläge und der Bau-Abnahme-Protokolle von Seiten des Regier.-Bau-Rathes zu beobachtende Verfahren vgl. das Cirk.-Reskr. des Handels-Min. v. 27. Sept. 1822 (v. Rönne's Bau-Polizei, 2. Ausg., S. 292), desgl. das Cirk.-Reskr. v. 1. Juni 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 399), Cirk.-Reskr. v. 21. Juni 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 178).

[3] In Betreff der Prüfungen der Bauhandwerker gelten jetzt die Vorschriften der Verordn. des Min. für Handel, Gew. u. öff. Arb. v. 24. Juni 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 237, Nr. 179).

[4] Vgl. die Maß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, §§. 3—6 (G. S. 1816, S. 142).

[5] Vgl. Publik. des Ober-Präsid. der Provinz Westphalen v. 27. Febr. 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 41).

[6] Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender, Jahrg. 1862 u. 1863, S. 627—631.

Kollisionsfällen der Vorrang gebührt [1], und bedürfen einer höheren Qualifikation, als die Kreis-Thierärzte [2].

3) Die Domainen-Pacht- und Rent-Beamten. An die Stelle des Amtmannes (Amts-Hauptmannes), welchem in den Zeiten der eigenen Administration der Domainen nicht nur die ökonomische Verwaltung derselben, sondern auch die der Rechtspflege, Polizei und Patronats-Sachen zustand, traten später die General-Pächter mit gleichen Befugnissen. Unter Friedrich II. wurden dieselben im Wesentlichen auf Polizei- und Oekonomie-Sachen eingeschränkt, und später für die Wahrnehmung des landesherrlichen, des polizeilichen und des Steuer-Interesses besondere Domainen-Aemter und Domainen-Rentämter gebildet [3].

4) Die Forst- und Jagd-Beamten. Jeder Regierungs-Bezirk ist in mehrere Forst-Inspektions-Bezirke getheilt und jedem dieser letzteren ein Forst-Inspektor vorgesetzt. Die Forst-Inspektoren ressortiren unmittelbar von den Regierungen [4] und unter ihnen führen die Oberförster im Bezirke der Forst-Inspektion die eigentliche Verwaltung der ihnen zugetheilten Forst- und Jagd-Reviere [5]. Außerdem bestehen Forst-Kassen zur Erhebung der Holzgelder und Forstgefälle, in der Regel mehrere Oberförstereien umfassend [6]. Den früheren Instruktionen zufolge leiteten und beaufsichtigten die Forst-Inspektoren die Forst-Verwaltung Seitens der Oberförster und der denselben untergeordneten Forstbedienten, indem sie eine Zwischeninstanz zwischen den Oberförstern und den Ober-Forstmeistern, beziehungsweise der Provinzial-Verwaltungs-Behörde, bildeten [7]. Im Jahre 1829 wurde dies abgeändert und die Besorgung kommissarischer Geschäfte, sowie Unterstützung und Vertretung der Ober-Forstbeamten als Wirkungskreis der Forst-Inspektoren bezeichnet [8]. Im Jahre 1834 erhielten sie aber wieder eine der früheren ähnliche Stellung [9]. Sie sind jetzt innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke unmittelbare Vorgesetzte der Oberförster und der Forst-Kassen-Rendanten, leiten und kontrolliren als solche den Forsthaushalt nach allgemeinen Normen und den ihnen ertheilten

---

[1] Vgl. Regl. v. 25. Mai 1839 über die Eintheilung des thierärztlichen Personals (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 724, v. Rönne u. Simon, Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 610).

[2] Nur Thierärzte erster Klasse, welche sich als Kreis-Thierärzte die Qualifikation zu dem Amte eines Departements-Thierarztes erworben haben, sollen dazu ernannt werden (Regl. v. 25. Mai 1839, a. a. O., und Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 30. Jan. 1827, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 234). Ueber die Verhältnisse der Departem.-Thierärzte vgl. v. Rönne u. Simon, a. a. O., Bd. I, S. 279.

[3] Eine allgemeine Instruktion für dieselben existirt nicht. — Ueber die Bezeichnung „Domainen-Rentämter" vgl. das Reskr. des Fin.-Min. v. 22. Febr. 1822 und Publik. der Regier. zu Danzig v. 2. April 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 298). Ueber die beabsichtigte, jedoch nicht zur Ausführung gekommene Aufhebung der Domainen-Rentämter und Ueberweisung ihrer Geschäfte an die Kreis-Kassen vgl. die Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 3. Juni u. 3. Juli 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 312 u. 313), und v. 21. Okt. 1849 (a. a. O., 1850, S. 80).

[4] Ueber die Forst-Inspektoren als Mitglieder der Regierungen vgl. oben §. 240, S. 153, Note 3.

[5] Für die Königl. Oberförster ist die Dienst-Instr. v. 21. April 1817 ergangen, welche indeß nicht veröffentlicht, sondern nur den betr. Behörden und Beamten zugefertigt worden ist. Sie umfaßt den ganzen Geschäftsbetrieb, die Rechte und Pflichten der Oberförster (vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. I, Heft 2, S. 76 ff.). Gleichzeitig sind auch die Dienst-Instruktionen für die Revier-Förster und die Unter-Förster und Waldmeister ergangen (vgl. v. Rönne, das Domainen-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 250).

[6] Die Verwaltung der Forst-Kassen soll in der Regel mit den Domainen-Rentämtern verbunden werden, vgl. Cirk.-Reskr. des Min. des Königl. Hauses, Abth. II, v. 20. Sept. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 581, v. Rönne a. a. O., S. 250). Ueber die Verwaltung der Forst-Kassen ist die Dienst-Instr. v. 21. April 1817 ergangen (vgl. v. Rönne, das Domainen-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates, S. 250). Nur die Forst-Kassen, nicht auch die Forstbedienten, sind ermächtigt, die Forst-Revenüen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren (Publik. der Regier. zu Frankfurt v. 2. Jan. 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 58).

[7] Vgl. den Nachtrag v. 1. Mai 1800 zu den Instr. der Ober-Forstmeister u. Forstmeister (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 2860, Nr. 25, v. Rönne a. a. O., S. 26 ff.).

[8] Vgl. Publik. v. 20. Jan. 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 35).

[9] Die Anordnung hierüber ertheilt das mit Genehmigung des Königs erlassene Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 26. März 1834 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 37 ff., v. Rönne a. a. O., S. 251 ff.).

Vorschriften und führen die Aufsicht über die Forstbeamten und Forst-Kassen-Verwalter [1]. Unter der speziellen Leitung und Aufsicht der Oberförster stehen die niederen Forstbedienten, nämlich die Forstschutz-Beamten (Revier-Förster, Unter-Förster und Waldwärter), welche als Gehülfen derselben fungiren und insbesondere auch die Forst- und Jagd-Reviere zu bewachen und vor Entwendung jeder Art zu schützen haben.

5) Die Bau-Beamten [2]. Die Staats-Bau-Beamten, welche als Organe der Provinzial-Behörden in Bau-Angelegenheiten dienen, stehen unter der nächsten Aufsicht der bei den Regierungen angestellten Bau-Räthe für den Land- und Wasserbau [3]. Jeder Regierungs-Bezirk ist in mehrere Baubezirke eingetheilt; einem jeden derselben steht ein Bau-Inspektor vor. Die Bau-Beamten sind theils Landbau-Beamte, theils Wasserbau-Beamte, theils endlich Chausseebau-Beamte. Unter einem Bau-Inspektor, welcher entweder Landbau- oder Wasserbau-Inspektor, oft auch beides zugleich ist, stehen mehrere Baumeister (in der Regel Kreis-Baumeister), und unter einem Ober-Wegebau-Inspektor oder Wegebau-Inspektor mehrere Wegebaumeister, welche letztere bisweilen zugleich Land- und Wege-Baumeister sind. Wo Deichbauten vorkommen, sind in der Regel auch Deich-Inspektoren [4], und für Orte, welche Häfen haben, Hafenbau-Inspektoren angestellt [5].

6) Die Schiffahrts-Kommissionen, nämlich Hafenpolizei-Kommissionen [6], und die Kommissionen zur Prüfung der Schiffer, Steuerleute, See- und Revier-Lootsen und Seeschiffbauer [7].

7) Die Torf-Administrations- [8] und Flößen-Administrations-Beamten [9].

8) Die Provinzial-Eichungs-Kommissionen. Eine solche ist in jedem Regierungs-Departement errichtet [10] und der Regierung untergeordnet. Sie besteht aus einem Direktor, den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Eichungs-Kommission bestätigt [11]. Diese Kommission ist verpflichtet, sich von der fortwährenden Uebereinstimmung des ihr übergebenen Satzes Probe-Maße und Gewichte mit denjenigen der Normal-Eichungs-Kommission in Berlin [12], so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern; die Protokolle hierüber werden bei der Regierung verwahrt [13]. Unter der Aufsicht der Provinzial-Eichungs-Kommissionen

---

[1] Vgl. über die speziell den Forst-Inspektoren übertragenen Geschäfte und ihre dienstliche Stellung das in der vor. Note alleg. Cirk.-Reskr. v. 26. März 1834.

[2] Vgl. v. Rönne's Bau-Polizei des Preuß. Staates (2. Ausg.), S. 95 ff.

[3] Vgl. oben §. 254, S. 190 ff.

[4] Vgl. darüber Lette u. v. Rönne, die Landes-Kultur-Gesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 1, S. 680 ff.

[5] Zu den Staats-Baubeamten gehört auch der im Depart. der Regierung zu Königsberg angestellte Dünen-Plantagen-Inspektor (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender, Jahrg. 1862 u. 1863, S. 359).

[6] Dergleichen bestehen im Regier.-Bez. Königsberg in Memel und Pillau; im Regier.-Bez. Danzig zu Neufahrwasser; im Regier.-Bez. Stettin zu Swinemünde; im Regier.-Bez. Köln die Schifffahrts-Kom. in Köln.

[7] Diese Kommissionen sind folgende: a) im Regier.-Bez. Königsberg: die Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffsführer zu Pillau und Memel, und die Kommissionen für die Prüfung der See- und Revier-Lootsen zu Memel und Pillau; b) im Regier.-Bez. Danzig: die Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer und Steuerleute, für See- und Revier-Lootsen, und für Schiffsbaumeister in Danzig; c) im Regier.-Bez. Stettin: die Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffbauer, für Schiffer und Steuerleute, und für See- und Revier-Lootsen in Stettin; d) im Regier.-Bez. Stralsund: die Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffbauer und für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen in Stralsund; e) im Regier.-Bez. Köln: die Prüfungs-Kommissionen der Rheinschiffer in Koblenz.

[8] Dies sind: die Torf-Administration der Torfgräberei Karolinenhorst im Regier.-Bez. Stettin, und die Torf-Administration zu Wildenhein im Regier.-Bezirk Merseburg (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender, Jahrg. 1862 u. 1863, S. 430 u. 541).

[9] Flößen-Administrationen bestehen im Regier.-Bez. Breslau, nämlich die Glatz-Frankenberger Flöß- und Holz-Verwaltung, und die Flöß-Verwaltung Baruthe (Königl. Preuß. Staats-Kalender, Jahrg. 1862 u. 1863, S. 465).

[10] Diese Prov.-Eichungs-Kommissionen befinden sich am Sitze der Regierung, mit Ausnahme derjenigen für den Regier.-Bez. Merseburg, welche ihren Sitz in Halle a. S. hat.

[11] Vgl. Maß- u. Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, §. 3 (G. S. 1816, S. 142).

[12] Vgl. oben §. 228, sub II, ad 4, S. 101.

[13] Vgl. Maß- u. Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816, §. 5.

stehen die Eichungs-Aemter in den Städten, welche Kommunal-Anstalten sind und die Verpflichtung haben, die ihnen von Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maße und Gewichte zu prüfen und zu stempeln [1]. Dieselbe Verpflichtung haben die Provinzial-Eichungs-Kommissionen, welche überhaupt für ihren Ort die Stelle eines Eichungs-Amtes vertreten [2].

9) Die Handels-Kammern [3], welche für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß dazu obwaltet, nach eingeholter Königlicher Genehmigung errichtet werden sollen [4]. Sie haben die Bestimmung: auf Verlangen der vorgesetzten Provinzial- oder Central-Behörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zu erstatten, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, sowie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegenstehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind [5].

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den zur Wahl berechtigten

[1] Für jeden Ober-Bergamts-Bezirk ist ein Berg-Eichungs-Amt eingesetzt worden, welches aus einem von der Regierung des Bezirkes, auf den Vorschlag des Ober-Berg-Amtes, ernannten Vorsitzenden und einigen Beisitzern, die das Ober-Berg-Amt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt, besteht. Die Kassengeschäfte des Berg-Eichungs-Amtes besorgt der Rendant der Ober-Bergamts-Kasse. Als Sachverständige fungiren die Revier-Beamten innerhalb der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königl. Werken die Berg-Inspektoren. Das Berg-Eichungs-Amt ist der betr. Departements-Eichungs-Kommission untergeordnet und es liegt ihm ob, die auf den Bergwerken des Ober-Bergamts-Distrikts zum Verkaufe und zur Ermittelung der Bergamts-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße zu justiren und zu stempeln. Vgl. die Instr. des Min. für Handel, Gewerbe u. öff. Arb. v. 13. Febr. 1863 für die Berg-Eichungs-Aemter (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 77). — Vgl. die Instr. v. 22. Dec. 1857 für das Berg-Eichungs-Amt zu Waldenburg (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 87).

[2] a. a. O., §§. 6—9, 34 u. 35, Instr. für die Eichungs-Kommissionen v. 14. Dec. 1816 (v. Rönne u. Simon, Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 67 ff.).

[3] Sie bestanden früher nur in der Rheinprovinz. Im Jahre 1844 wurden auch in Erfurt, Hagen und Halle Handels-Kammern errichtet (vgl. die Statuten v. 18. Okt. 1844, G. S. 1844, S. 663—674), durch das Ges. v. 11. Febr. 1848 (G. S. 1848, S. 63) wurde das Institut für den ganzen Umfang der Monarchie eingeführt und die Verfassung der Handels-Kammern anderweitig festgestellt.

[4] Vgl. §. 1 des Ges. v. 11. Febr. 1848. Die zur Errichtung einer Handels-Kammer erforderliche Königl. Genehmigung bestimmt zugleich den Sitz der Handels-Kammer, die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, die Wahlbezirke und den Betrag der in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbe-Steuer, durch welchen das Wahlrecht bedingt sein soll (§. 2 a. a. O.). Die gegenwärtig bestehenden Handels-Kammern sind folgende: in Insterburg, Thorn, Frankfurt a. d. O. (für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer), Kottbus, Breslau, Schweidnitz (für die Kreise Reichenbach mit Ausschluß der Stadt Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg), Görlitz, Hirschberg (für die Kreise Hirschberg und Schönau), Landshut, Gleiwitz (für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß), Posen, Halle (für die Stadt Halle, die Saalörter im Regier.-Bez. Merseburg und den Gemeinde-Bez. der Stadt Eilenburg), Erfurt, Mühlhausen (für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis), Nordhausen (für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich), Münster, Bielefeld, Minden, Arnsberg, Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid (für den Kreis Altena), Dortmund (für den Kreis Dortmund), Siegen, Köln, Krefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld und Barmen, Essen, Werden und Kettwig (für den ganzen Kreis Essen), Gladbach, Lennep, Mühlheim a. d. Ruhr, Solingen, Wesel, Koblenz, Aachen und Burtscheid, Stolberg (im Reg.-Bez. Aachen), Eupen (für den Kreis Eupen im Reg.-Bez. Aachen), Neuß, und Trier (für die Stadt Trier und die Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich). — Die Handels-Kammer in Liegnitz ist wieder aufgehoben (G. S. 1857, S. 435). — Wenn in solchen Bezirken, wo bei Erlaß des Gesetzes v. 11. Febr. 1848 schon kaufmännische Korporationen oder Innungen bestanden, eine Handels-Kammer errichtet werden soll, so sollen dabei die bestehenden korporativen Verhältnisse berücksichtiget werden (§. 3 des Ges. v. 11. Febr. 1848).

[5] Vgl. §. 4 des Ges. v. 11. Febr. 1848. Es kann ihnen auch die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentl. Anstalten übertragen werden (a. a. O.). Ueber die anzustellenden Mäkler, sowie über die zur Verwaltung öffentl. Anstalten für Handel und Gewerbe zu ernennenden Personen sollen sie ihr Gutachten abgeben (§. 5 a. a. O.).

Handel- und Gewerbetreibenden des Bezirkes der Handels-Kammer nach absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar [1]. Sie erhalten keine Besoldung, sondern nur Ersatz baarer Auslagen [2]. Jede Handels-Kammer wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter alljährlich aus ihrer Mitte [3]. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden [4]. Die Berichte können unmittelbar an die Central-Behörde erstattet, müssen aber gleichzeitig der Regierung in Abschrift eingereicht werden [5]. Jährlich ist im Monat Januar ein Haupt-Bericht an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über den Gang des Handels und der Gewerbe zu erstatten und der Regierung in Abschrift einzureichen; auch sollen die Handels-Kammern den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes durch die öffentlichen Blätter fortlaufende Mittheilungen von ihrer Wirksamkeit und von der Lage des Handels und der Gewerbe machen [6]. Die Schreib- und Registratur-Geschäfte versieht der von der Handels-Kammer zu ernennende Sekretair [7]. Die Kosten des Instituts werden von den Handel- und Gewerbetreibenden nach dem Fuße der Gewerbesteuer aufgebracht [8].

10) Die Behörden und Beamten derjenigen öffentlichen Anstalten, welche nicht unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten oder unter Privat-Vereinen stehen [9].

§. 256.

III. Die Provinzial-Steuer-Direktionen.

I. Die Verwaltung der indirekten Steuern in den Provinzen wurde früher von besonderen Behörden unter dem Namen: „Akcise- und Zoll-Direktionen" geführt, welche abgesondert von den Kammern, und untergeordnet dem General-Akcise- und Zoll-Departement [10], bestanden. Bei der Besitznahme der Nieder-Sächsischen Entschädigungs-Lande im Jahre 1803 wurde dieser Verwaltungszweig mit den Kammern verbunden und demnächst durch den §. 11 der Verordnung v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden [11] die Vereinigung aller Provinzial-Akcise- und Zoll-Direktionen mit den kompetenten Regierungen angeordnet. Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 bestimmte daher auch (im §. 3, Nr. 1), daß sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, von der zweiten Abtheilung der Regierungen bearbeitet werden sollten. Diese Einrichtung bewährte sich indeß nicht als zweckmäßig, namentlich in denjenigen Provinzen, deren abgesonderte, überall vom Auslande begrenzte Lage die Nothwendigkeit einer kräftigen provinziellen Leitung am deutlichsten hervortreten ließ. Bereits mittelst Kabinets-Ordre v. 5. Juli 1823 [12] wurde daher für die Rheinprovinz, mittelst Kabinets-Ordre v. 3. Okt. 1824 [13] für die Provinz Sachsen, mittelst Kabinets-Ordre v. 12. Sept. 1825 [14] für die Provinz Posen, mittelst Kabinets-Ordre v. 19. Okt.

---

[1] Vgl. §§. 6—9 a. a. O.

[2] Vgl. §. 20 a. a. O.

[3] Vgl. §. 19 a. a. O.

[4] Vgl. §. 21 a. a. O. Es ist jedoch die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, und wenn die Handels-Kammer aus 12 oder mehr Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von acht Mitgliedern. Sind die Ansichten nicht zu vereinigen, so sind sie in dem Berichte mit den dafür geltend gemachten Gründen sämmtlich vorzutragen (a. a. O.).

[5] Vgl. §. 23 a. a. O.

[6] Vgl. §. 24 a. a. O.

[7] Vgl. §. 15 a. a. O.

[8] Vgl. §§. 16—18 a. a. O.

[9] Dahin gehören namentlich diejenigen Straf-Gefängniß-, Besserungs-, Landarmen- und Irren-Anstalten, welche nicht unter der direkten Aufsicht der Ober-Präsidenten, beziehungsweise ständischer Administration stehen.

[10] Vgl. oben §. 218, S. 38, und §. 219, S. 43.

[11] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 472.

[12] Vgl. Publik. des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz v. 2. Jan. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 23).

[13] Vgl. Publik. des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen v. 4. Dec. 1824 (a. a. O., S. 1005).

[14] Vgl. Publik. des Ober-Präsidenten der Provinz Posen v. 3. Okt. 1825 (v. Kamptz, Ann. Bd. IX, S. 887).

1825 [1] für die Provinz Pommern, und mittelst Kabinets-Ordre v. 3. Dec. 1825 [2] für die Provinz Preußen die Absonderung der Verwaltung der indirekten Abgaben von dem Ressort der betreffenden Regierungen und die Errichtung besonderer büreaumäßig konstituirter Provinzial-Steuer-Direktionen dafür angeordnet [3]. Mit Rücksicht hierauf bestimmte demnächst die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 über Abänderungen in der Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden [4] (sub D, Nr. II, 4), daß die dadurch bei den Regierungen angeordnete besondere Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern nur da stattfinden solle, wo nicht Steuer-Direktionen für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden. Es ist hierauf mittelst Kabinets-Ordre v. 30. Juni 1827 [5] auch für die Provinz Schlesien eine Provinzial-Steuer-Direktion errichtet worden, und nur in der Provinz Brandenburg ist dies unterblieben [6], weil hier das nähere Einwirken der Central-Verwaltungs-Stellen Aushülfe zu gewähren vermochte, und es bestehen daher nur noch bei den beiden Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. d. O. Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern.

II. Die Provinzial-Steuer-Direktoren [7] führen in der Provinz, für welche sie bestellt sind, die gesammte Verwaltung der indirekten Steuern; sie haben also die Bearbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die Auflagen auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Taback, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf die Stempelsteuer [8], imgleichen auf die Einkünfte von der Strom-Schifffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Wage-Anstalten und Waaren-Niederlagen, auch sonstige Gefälle, welche bei den indirekten Steuern berechnet werden [9], ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salz-Monopol, endlich auf die Aufsicht über die Beamten der indi-

---

[1] Vgl. Publik. des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern v. 12. Dec. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 888).

[2] Vgl. die beiden Reskr. des Fin.-Min. v. 17. Dec. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 889 u. 890).

[3] Bei der Vorliebe der Nation für die kollegialische Behandlung der Verwaltungs-Angelegenheiten in der Provinzial-Instanz stieß diese Einrichtung damals auf großen Widerstand; indeß hatten sich die Provinzial-Steuer-Direktionen schon in den ersten Jahren ihres Bestehens nicht nur hinsichtlich der finanziellen Resultate durchaus bewährt, sondern es war auch gelungen, den Steuereinrichtungen durch raschere Erledigung der betreffenden Geschäfte größere Achtung im Volke zu verschaffen, so daß sich demnächst die neue Einrichtung auch in den übrigen Provinzen leicht zur Durchführung bringen ließ (vgl. F. Chr. A. v. Motz. Eine Biographie; Erfurt, 1832, S. 250).

[4] Vgl. G. S. 1826, S. 5.

[5] Vgl. Publik. des Ober-Präsidenten von Schlesien v. 31. Aug. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 634).

[6] In der Provinz Preußen bestehen zwei Provinzial-Steuer-Direktionen, nämlich zu Königsberg für die Reg.-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, und zu Danzig für die Reg.-Bezirke Danzig und Marienwerder. Die übrigen Provinzial-Steuer-Direktionen sind errichtet zu Stettin für die Provinz Pommern, zu Breslau für die Provinz Schlesien, zu Posen für die Provinz Posen, zu Magdeburg für die Provinz Sachsen, zu Münster für die Provinz Westphalen, und zu Köln für die Rheinprovinz.

[7] Sie führen das Prädikat: „Geheimer Ober-Finanzrath", und zwar nicht als eine bloße Titelverleihung, sondern als eine Bezeichnung des aus ihrem Amte selbst hervorgehenden Rangverhältnisses (Reskr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 15. Dec. 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 934).

[8] Auch die Stempel-Steuer von politischen und Anzeige-Blättern (Ges. v. 29. Juni 1861 u. Ges. v. 26. Sept. 1862, G. S. 1861, S. 689, u. G. S. 1862, S. 335, vgl. unten §. 490, sub IV). — Die Aufsicht in Betreff der Stempel-Steuer wird von den bei den Provinzial-Steuer-Direktionen, beziehungsweise den Reg.-Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern angestellten Provinzial-Stempel-Fiskalen wahrgenommen, welche über die Beobachtung der Stempel-Steuer-Gesetze und den Verkauf der Stempel zu wachen und deshalb Stempel-Revisionen vorzunehmen haben (Stempel-Steuer-Gesetz v. 7. März 1822, §. 24, G. S. 1822, S. 70). Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung der Provinzial-Steuer-Direktionen, beziehungsweise der erwähnten Reg.-Abtheilungen, durch die Zoll- und Steuer-Aemter geführt, auch haben alle Staats- und Kommunal-Behörden und Beamte, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, auf Befolgung der Stempel-Gesetze zu halten und alle zu ihrer Kenntniß kommende Stempel-Kontraventionen von Amtswegen zu rügen (a. a. O., §. 30). In der Rheinprovinz bestehen besondere Stempel-Fiskalate (deren Vorsteher zugleich Mitglieder der Prov.-Steuer-Direktion zu Köln sind) in Aachen, Koblenz, Köln, Düsseldorf und Trier.

[9] Dahin gehört jetzt auch die Rübenzucker-Steuer.

rekten Steuern und deren Anstellung, soweit diese vom Finanz-Ministerium übertragen wird, Bezug hat [1].

Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind für die ihnen übertragenen Geschäfte ganz in die Stelle der Regierungen getreten und führen ihre Verwaltung nach den Vorschriften der bestehenden Steuer-Gesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers und des General-Steuer-Direktors [2]. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Geschäfte demgemäß gründlich und rasch bearbeitet und erledigt werden [3]. Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb findet bei den Provinzial-Steuer-Direktionen nicht statt; es ist indeß bei jeder derselben, außer den vortragenden Räthen, ein Justitiarius angestellt, um die Untersuchungs-, Kautions- und andere Rechtssachen zu bearbeiten [4], auch an anderen Verwaltungssachen Theil zu nehmen, besonders aber den Provinzial-Steuer-Direktor bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten [5]. Findet zwischen dem Letzteren und dem Justitiarius in Prozeß- und anderen Rechtssachen eine abweichende Meinung statt, so muß an das Finanz-Ministerium berichtet werden [6].

III. Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind dem Finanz-Minister untergeordnet; zu den Ober-Präsidenten stehen sie in demselben Verhältnisse, wie die Regierungen, welchen letzteren sie koordinirt sind [7]. Sie sind befugt, den Plenar-Sitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen, können auch bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Regierungs-Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Plenums, sowie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden, und haben alsdann ein Votum [8].

IV. Den Provinzial-Steuer-Direktionen, beziehungsweise den Regierungs-Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern, sind als Organe die für die unmittelbare Erhebung und Kontrolle der indirekten Steuern angeordneten Behörden und Beamten untergeben. Diese befinden sich entweder im Grenzbezirke [9] oder im Innern des Landes.

1) Dienst-Stellen und Beamte im Grenzbezirke sind:

a) Zollämter, welche entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse sind [10].

---

[1] Vgl. Geschäfts-Ordnung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. II, sub C. s. v.: „indirekte Steuern", wo der Geschäftskreis der Provinzial-Steuer-Direktoren (beziehungsweise der Abtheilung der Regierung für indirekte Steuern) in der oben im Texte angegebenen Weise bestimmt wird. Die K.-O. v. 31. Dec. 1825, Litt. D, Nr. II, 4 (G. S. 1826, S. 5) bestimmt gleichfalls, daß den Provinzial-Steuer-Direktoren (beziehungsweise der Reg.-Abth. für die Verwalt. der indir. Steuern) die Bearbeitung alles dessen gebührt, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staatseinkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten, des Kalenderwesens und der Maßregeln zum Schutze des Salz-Monopols (vgl. oben §. 241, sub II, ad 4, S. 161). Nach der K.-O. v. 28. Okt. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 884) ressortirt auch die Bearbeitung der Angelegenheiten, welche die Einkünfte von den Kunststraßen betreffen, von den Prov.-Steuer-Dir., beziehungsweise der Reg.-Abth. für die Verw. der indir. Steuern (vgl. oben §. 241, sub II, S. 156). Ebenso die Bearbeitung der die Kalender-Stempel-Steuer betreffenden Angelegenheiten (vgl. oben §. 226, S. 79, Note 2).

[2] Vgl. K.-O. v. 3. Okt. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 1005) und Geschäfts-Anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. II, sub C. s. v.: „indirekte Steuern".

[3] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825, a. a. O., wo hierüber nähere Bestimmungen (zugleich für die Dirigenten der Reg.-Abth. für die Verw. der indir. Steuern) ertheilt werden (vgl. oben §. 243, sub III, 3, S. 171, Note 5).

[4] Ueber die Verpflichtungen des Justitiarius in Betreff der Steuer-Prozesse vgl. oben §. 243, sub III, 3, S. 171.

[5] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zum Abschnitt II, sub C. s. v.: „indirekte Steuern".

[6] a. a. O.

[7] Vgl. K.-O. v. 3. Okt. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 1005). Vgl. oben §. 239, sub II, 1 u. 3, S. 148 ff.

[8] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. V (G. S. 1826, S. 9).

[9] Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zoll-System gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zollinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist (§. 24 des Zoll-Ges. v. 23. Jan. 1838, G. S. 1838, S. 33).

[10] Vgl. Zoll-Ges. v. 23. Jan. 1838, §. 26, u. Zoll-Ordn. de eod., §. 103. Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl

b) Ansageposten, welche da errichtet sind, wo die Zollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen [1].

c) Legitimationsschein-Expeditionsstellen, welche nach dem örtlichen Bedürfnisse da, wo es an Zollämtern fehlt, eingerichtet sind [2].

d) Grenzaufseher (Grenzaufsichts-Beamte), welchen obliegt, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen [3].

2) Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangs-Zolls Haupt-Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) [4] verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist [5]. Mit der Handhabung der Waaren-Kontrolle im Binnenlande sind Steuer-Aufseher und andere Beamte beauftragt [6].

Die vorstehend erwähnten Behörden und Beamten sind vorzugsweise zur Wahrnehmung der zollvereinsländischen Zoll- und Steuer-Verwaltung errichtet und angestellt; ihnen liegt daher hauptsächlich die Erhebung und Kontrollirung der Ein-, Aus-, Durch- und Uebergangs-Abgaben, der Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder ob [7]. Es ist ihnen aber auch nach Maßgabe der betreffenden Steuer-Gesetze die Verwaltung der übrigen indirekten Steuern (Mahl- und Schlacht-, Branntwein-, Braumalz-, Wein-, Tabacks-, Rübenzucker-, Stempel-Steuer) übertragen. Auch die Chausseegeld-Verwaltung, sowie die Erhebung und Beaufsichtigung aller anderen Kommunikations-Abgaben gehört zum Geschäftskreise der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter. Die Erhebung und Kontrolle der konventionsmäßigen Schifffahrts-Abgaben erfolgt durch Wasser-Zollämter.

Jedes Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt besteht aus einem Ober-Zoll- oder

---

bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig. Neben-Zollämter erster Klasse sind an den Zollstraßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse sind für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen. Die den Neben-Zollämtern beigelegte Wirksamkeit ist im Zolltarif näher bestimmt. Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen. Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Fin.-Min. nicht ermächtiget (§. 103 a. a. O.).

[1] Bei den Ansageposten hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung abzugeben, auch die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die Zahl der geladenen Stücke anzumelden. Mit denselben sind zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen (Zoll-Ges. v. 23. Jan. 1838, §. 26, Zoll-Ordn. de eod. §§. 3, 4 u. 104).

[2] Vgl. Zoll-Ordn. v. 23. Jan. 1838, §. 105. Sie sind dazu bestimmt, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirkes versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt (a. a. O.).

[3] Nach näherer Vorschrift des §. 106 der Zoll-Ordn. v. 23. Jan. 1838. Vgl. §. 27 des Zoll-Ges. de eod. — Andere Staats- und Kommunal-Beamte, namentlich die Polizei- und Forst-Bedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet (§. 28 des Zoll-Ges. v. 23. Jan. 1838 u. Zoll-Ordn. de eod. §. 107).

[4] Vgl. §§. 59 u. 60 der Zoll-Ordn. v. 23. Jan. 1838 über den Begriff des Niederlagsrechtes. Ueber die Zollager, §§. 68—70 a. a. O., Kreditlager, §. 71 a. a. O., Privatlager, §§. 72—75 a. a. O.

[5] §. 108 a. a. O. Die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche im Innern geschehen darf. Sie sind im Innern allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen. Die Haupt-Aemter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuer-Aemter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine erheben, sind aber zur Ertheilung von Begleitscheinen ohne besondere Genehmigung in der Regel nicht ermächtiget (a. a. O.).

[6] Vgl. Zoll-Ordn. v. 23. Jan. 1838, §. 110.

[7] Die Verwaltung aller dieser Abgaben und das Verfahren der Beamten bei deren Erhebung und Kontrollirung sind durch das Zoll-Gesetz und die Zoll-Ordn. v. 23. Jan. 1838 nebst den diese Gesetze ergänzenden Erlassen und den betreffenden Reglements geordnet.

Ober-Steuer-Inspektor, einem Hauptamts-Rendanten, einem Hauptamts-Kontrolleur und dem erforderlichen Hülfs- und Unterbeamten-Personal [1].

Die Verwaltung des Salz-Monopols erfolgt zum Theil durch besondere Haupt-Salzämter [2].

In der Rheinprovinz gehören zu den Organen der Provinzial-Steuer-Direktion auch noch die Hypotheken-Aemter [3], die Rhein-Zoll-Aemter [4] und die Ruhr-Schifffahrts-Gefälle-Aemter [5].

§. 257.

IV. Die Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien [6].

I. Die Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [7] bestimmte im §. 15, daß in jeder Provinz für die Kirchen- und Schul-Sachen ein Konsistorium bestehen solle, dessen Präsident der Ober-Präsident sein sollte. Für die hiernach errichteten Provinzial-Konsistorien ist sodann die Dienst-Instruktion v. 23. Okt. 1817 [8] ergangen, deren Bestimmungen indeß durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 wegen anderweitiger Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden [9], und demnächst durch die Verordnungen v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen und in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten [10], wesentliche Abänderungen erlitten haben [11].

II. Nach der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien v. 23. Okt. 1817 (§. 1) waren die Konsistorien nicht allein dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens, sondern auch die der Schul-Angelegenheiten der Provinz zu besorgen. Durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (Litt. B, Nr. 1) wurde indeß angeordnet, daß das Konsistorium sich in zwei Abtheilungen theilen, deren eine unter dem Namen „Konsistorium“ die evangelisch-geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen „Provinzial-Schul-Kollegium“ die dem Kollegium durch die Dienst-Instruktion für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817 überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten bearbeiten solle [12]. Die Ober-Präsidenten sollten aber in beiden Abtheilungen den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte führen [13]. Durch den §. 6 der Verordnung v. 27. Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen, wurde jedoch bestimmt, daß

---

[1] Das niedere Personal besteht aus den Packhofs-Vorstehern, Ober-Revisoren, Haupt-Zoll- u. Haupt-Steuer-Amts-Assistenten, Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts-Dienern (auch Gewichtssetzern, Bootsknechten u. s. w.), den Einnehmern der Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemter, den Assistenten bei diesen, den Zollempfängern, Steuerempfängern, Ansage-Beamten, Thor-Kontrolleurs und Thorwärtern, den Amtsdienern und Gewichtssetzern bei Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern, den Legitimationsschein-Ausfertigern, den Kontroll-amts-Verwaltern, Baumschließern 2c. bei den Rheinzoll-Aemtern, und den Aufsichts-Beamten, nämlich den Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontrolleurs und den Grenz- und Steuer-Aufsehern. — Für die Chausseegeld-Verwaltung sind Chausseegeld-Empfänger (Einnehmer) angestellt.

[2] Dergleichen bestehen in Königsberg, Elbing und Neufahrwasser.

[3] Vgl. das Ges. v. 11. März 1850, betr. die neue Eintheilung der Bezirke der Hypotheken-Aemter im Bereiche des Appell.-Gerichtshofes zu Köln (G. S. 1850, S. 284).

[4] Vgl. die K.-O. v. 28. Dec. 1836 (G. S. 1836, S. 325). Es bestehen dergl. Aemter jetzt nur in Koblenz und Emmerich.

[5] In Mühlheim a. d. Ruhr und in Ruhrort (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender, Jahrg. 1862 u. 1863, S. 595).

[6] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 492 ff.

[7] Vgl. G. S. 1815, S. 85.

[8] Vgl. G. S. 1817, S. 237.

[9] Vgl. G. S. 1826, S. 5.

[10] Vgl. G. S. 1845, S. 440 u. 443.

[11] Ueber die fortbestehende Gültigkeit der Gesetze über die Verwaltung der evangel. Kirchensachen seit Emanation der Verf.-Urk. vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 12. Dec. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 374, Nr. 464). Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 479, Note 1, u. §. 197, S. 499, Note 3.

[12] Dabei war bestimmt, daß dem Ober-Präsidenten das Recht zustehen solle, die Mitglieder des vormaligen vereinten Konsistoriums mit Berücksichtigung ihrer Qualifikation zu den Arbeiten der einen oder der anderen, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.

[13] Vgl. Instr. für die Ober-Präsid. v. 31. Dec. 1825, §. 3 (G. S. 1826, S. 1).

der Vorsitz in den Provinzial-Konsistorien mit dem Amte der Ober-Präsidenten in Zukunft nicht von selbst und unmittelbar verbunden sein solle, sondern dem Könige vorbehalten bleibe, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen. Dagegen behielt es sein Bewenden dabei, daß der Vorsitz im Provinzial-Schul-Kollegium mit dem Amte des Ober-Präsidenten verbunden ist.

III. Was nun zuvörderst die Provinzial-Konsistorien[1] betrifft, so bestehen diese nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich in der Eigenschaft als evangelische Kirchen-Behörden[2], und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesammtheit der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten anvertraut, soweit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftskreise der Regierungen gewiesen sind[3].

Zum Ressort der Konsistorien gehören jetzt insbesondere folgende einzelne Gegenstände[4]:

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden, die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodal-Beschlüsse, auch die Berichterstattung über solche, wo sie erforderlich ist[5].

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde[6].

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehr-

---

[1] Die bestehenden acht Provinzial-Konsistorien haben ihren Sitz in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Koblenz.

[2] a) Die Bestimmungen der §§. 3 u. 4 der Dienst-Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817 über die Wahrnehmung des juris circa sacra der Röm.-kathol. Kirche finden, nach der ausdrücklichen Vorschrift der K.-O. v. 31. Dec. 1825 (Litt. B, Nr. 7), für die Konsistorien, als evangelisch geistliche Behörden, keine weitere Anwendung. Die Wahrnehmung der gedachten Rechte, insofern davon seit Emanation der Verf.-Urk. noch die Rede sein kann, liegt lediglich den Ober-Präsidenten, als solchen, ohne Mitwirkung oder Theilnahme der Konsistorien ob (vgl. oben §. 239, sub II, 2 ad f, S. 148, insbesondere Note 3). Vgl. auch Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 495.

b) In Betreff der Genehmigung und Beaufsichtigung kirchlicher Vereine hat die Verordn. v. 27. Juni 1845 nichts in den bestehenden Vorschriften geändert. Dieselben sind daher, insoweit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder durch besondere Festsetzungen unmittelbar unter die Aufsicht des Min. der geistl. Angel. oder des Ober-Präsidenten gestellt sind, gleich anderen Vereinen der Aufsicht der Orts-Behörden und der Regierungen unterworfen. Auch bleibt die Regierung die nächste zuständige Aufsichts-Behörde über neu sich bildende Religionsgesellschaften (vgl. Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 17, Nr. 11, s. oben §. 243, sub I, S. 165, Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. 2c. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 1. Nov. 1847, sub IV, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 282).

[3] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, Litt. B, Nr. 7 (G. S. 1826, S. 5), Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 1 (G. S. 1845, S. 440). — Die durch die letztgedachte Verordn. und durch den Cirk.-Erlaß der Min. der geistl. 2c. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 1. Nov. 1847 (s. die folgende Note) ertheilten Ressortbestimmungen haben übrigens zunächst nur die wechselseitige Abgrenzung des amtlichen Geschäftskreises der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten zum Gegenstande; in der Abstufung der Befugnisse anderer Behörden und Berechtigten in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Ministerien, der Ober-Präsidenten und Konsistorial-Präsidenten, der General-Superintendenten und Superintendenten, der Synoden, Presbyterien, Patrone und Gemeinden ist dadurch nichts geändert worden (vgl. das alleg. Cirk.-Reskr., sub V).

[4] Vgl. den Cirk.-Erl. der Min. der geistl. 2c. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 1. Okt. 1847, betr. die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 278, Nr. 343). Dieser Erlaß ist auf Grund der dazu den genannten Ministerien im §. 8 der Verordn. v. 27. Juni 1845 ertheilten Ermächtigung ergangen.

[5] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 1.

[6] Vgl. a. a. O. §. 2, Nr. 2. — Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religions-Unterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für denselben, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher (Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. 2c. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 1. Okt. 1847, sub I, Nr. 2, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 278).

Anstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Kandidaten, sowohl pro facultate concionandi, als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Kandidaten und die Disciplin über dieselben; sowie die Verwendung der Kandidaten zu geistlicher Aushülfe [1].

4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen [2].

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat-Recht zusteht [3].

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schule vereinigt, so ist: a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichts-Anstalten dem Provinzial-Schul-Kollegium, die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maßgabe, daß der evangelisch geistliche Rath der Regierung als Re- oder Korreferent dabei mitwirken muß; b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Konsistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vokation durch das Konsistorium in Beziehung auf das geistliche Amt [4].

7) Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendentur-Stellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Kommunikation mit der Regierung [5].

8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das Amt [6].

9) Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel [7].

---

[1] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 3 u. 6, Cirk.-Reskr. v. 1. Okt. 1817, sub I, Nr. 3. — Die Prüfungen der Kandidaten des evangelischen Pfarramtes erfolgen durch die dazu errichteten, von den Konsistorien ressortirenden Prüfungs-Kommissionen (s. unten sub VII).

[2] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 4, K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub B, Nr. 3, Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 1. — Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Kandidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe. Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons, oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Konsistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden (Cirk.-Reskr. v. 1. Okt. 1847, sub I, Nr. 4 a. a. O.). — Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges hiergegen vgl. A. L. R., II, 11, §§. 361—364.

[3] Vgl. Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 2. — Ueber die Person des in Aussicht genommenen Kandidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirke die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen (Reskr. der Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 1. u. 30. Nov. 1845, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 283—284, und Cirk.-Reskr. der Min. v. 1. Okt. 1847, sub I, Nr. 5 a. a. O., S. 279). Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des General-Superintendenten, nach Maßgabe des §. 26 der Instr. für die General-Superintendenten v. 14. Mai 1829. Dem Konsistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vokation (Cirk.-Reskr. v. 1. Okt. 1847 a. a. O.). — In Betreff der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 477, Note 1 zu b, und unten §. 291, sub III zu 1.

[4] Vgl. Cirk.-Reskr. v. 1. Okt. 1847, sub I, Nr. 6. — Vgl. indeß das Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 17. Nov. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 371).

[5] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, Litt. B, Nr. 4, Reskr. der Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 1. Nov. 1845, und Cirk.-Reskr. v. 1. Okt. 1847, sub I, Nr. 7 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 279 u. 283).

[6] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, Litt. B, Nr. 2, Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 2.

[7] Dem Konsistorium steht allein zu: a) der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und

10) Die Urlaubsertheilung an Geistliche unter den im §. 1, Nr. 4 der Verordnung v. 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen [1].

11) Die Ertheilung der Heiraths-Konsense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Konsistoriums, zugleich mit der Kontrolle über den Einkauf in die Wittwen-Kasse [2].

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratifikationen an hülfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds [3].

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen [4].

14) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle [5].

15) Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amts-Suspension dem seiner Funktionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung [6].

16) Die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vakanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten [7].

17) Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, sowie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen [8].

18) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf pfarramtliche Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebots und Trauung, Konfirmation u. s. w. [9].

19) Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges [10].

20) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochial-Berechtigungen [11].

21) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sowie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben [12].

Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen; b) die Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche; c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes, sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag der Disciplinar-Instanz einzuschreiten befugt sind (Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 7—9, Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 4, Cirk.-Reskr. v. 1. Okt. 1847, sub I, Nr. 9). Vgl. den Erl. des evangel. Ober-Kirchen-Rathes v. 2. März 1852 in den Aktenstücken aus dessen Verwaltung, Bd. I, H. 5, S. 17 ff., und unten §. 285, sub III.

[1] Vgl. Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 10.

[2] Vgl. a. a. O. Nr. 11.

[3] Vgl. a. a. O. Nr. 12.

[4] Vgl. a. a. O. Nr. 13.

[5] Vgl. a. a. O. Nr. 15.

[6] Vgl. a. a. O. Nr. 16.

[7] Vgl. a. a. O. Nr. 17. — Von den unter 14—16 erwähnten Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen. Bei vereinigten geistlichen und Schul-Stellen erfolgt diese Festsetzung in der unter Nr. 6 wegen Besetzung solcher Stellen vorgeschriebenen Weise.

[8] Vgl. a. a. O. Nr. 18, wo zugleich bestimmt ist, daß, wenn der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten soll, wegen dessen Berufung (wie im Falle Nr. 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen ist, deren Zustimmung auch dann nothwendig ist, wenn zur Remunerirung des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchenkasse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich ist, oder eine bleibende Hülfs-Prediger-Stelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden soll.

[9] Vgl. a. a. O. Nr. 19.

[10] Vgl. a. a. O. Nr. 20.

[11] Vgl. a. a. O. Nr. 21.

[12] Vgl. Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 3 u. 4, Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 22. — Ueber die alleinige Kompetenz der Konsistorien bei der Besetzung eines vereinigten weltlichen Kirchen- und Schulamtes vgl. Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 17. Nov. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 371, Nr. 470), und in Betreff der alleini-

22) Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeinde-Vertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterial-Ordnung oder eine ständige kirchliche Gemeinde-Vertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist, desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben [1].

23) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienst gewidmeten Gegenstände zu anderen, als den stiftungsmäßigen Zwecken, sowie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altar-Ornamenten, Gemälden u. s. w. [2].

24) Die Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß- und Bettage [3].

25) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und anderen zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten [4].

26) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig oder erforderlich sind [5].

27) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen [6].

28) Die Anordnung von Kirchen-Visitationen und die Ertheilung von Visitations-Bescheiden. Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitations-Verhandlungen dieser vorzulegen und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden [7].

29) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive [8].

Dagegen sind die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen in den §§. 3 und 4 der Verordnung v. 27. Juni 1845 festgestellt [9]; zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien

---

gen Kompetenz der Konsistorien zur Ausübung der Disciplinargewalt über Kirchen-Beamte, die zugleich in einem Schulamte stehen, vgl. die Cirk.-Reskr. desselben Min. v. 17. und 27. Juni 1850 (a. a. O., S. 203, Nr. 270 und 271), durch welche Erlasse die betreffenden Bestimmungen des Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 22, abgeändert worden sind. Die Cirk.-Reskr. v. 17. u. 27. Juni 1850 bemerken indeß, daß hierzu das disciplinarische Einschreiten der kompetenten Staatsbehörden in Betreff des Schulamtes keineswegs ausgeschlossen oder beschränkt werde, sondern daß es nur erforderlich sei, daß in solchen Fällen die weltlichen und kirchlichen Disciplinar-Behörden gemeinsam handeln. Vgl. auch das Cirk.-Reskr. desselben Min. v. 6. Sept. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 193, Nr. 276). Der evangel. Ober-Kirchenrath hat in den Erlassen v. 27. Okt. 1852 u. 6. Dec. 1853 (Aktenstücke aus der Verwaltung desselben, Bd. I, H. 6, S. 66, Nr. 27, u. Bd. II, H. 1, S. 13, Nr. 11) die Konsistorien gleichfalls angewiesen, nach dem Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 27. Juni 1850 zu verfahren.

[1] Vgl. Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 23, wo zugleich bestimmt wird, daß den Regierungen die Befugniß verbleibt, in den ihrer Amtswirksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeinde-Beamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten, und daß die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten (A. L. R., II, 11, §. 159) und die Bestätigung derselben denjenigen Behörden zusteht, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

[2] Vgl. Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 24.

[3] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 1, Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 25.

[4] Vgl. Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 26.

[5] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 10, Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 6. — Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote ist dem evangel. Ober-Kirchen-Rathe vorbehalten (vgl. A. L. R., II, 1, §. 153, Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 27, Ressort-Regl. für die evangelische Kirchen-Verwaltung v. 29. Juni 1850, §. 1, Nr. 10, s. oben §. 236, S. 141).

[6] Vgl. Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 5.

[7] Vgl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 2, Nr. 7, Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 29.

[8] Vgl. Cirk.-Reskr. v. 1. Nov. 1847, sub I, Nr. 30, wo indeß den Regierungen die Befugniß vorbehalten wird, von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreff. Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und Vorkehrung zu treffen.

[9] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 241, sub II, 2, S. 157 ff.

und der Regierungen aber gehören: a) die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen, und b) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke [1].

IV. Den Provinzial-Schul-Kollegien [2] steht in Betreff der sämmtlichen Elementar- und Bürger-Schulen, sowie in Betreff der Privaterziehungs- und Unterrichts-Anstalten nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Lehrer zu [3]. Dagegen stehen alle gelehrte Schulen der Provinz, nämlich diejenigen, welche zur Universität entlassen, desgleichen die zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Real-Schulen erster Ordnung, die mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien und die Schullehrer-Seminarien unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Provinzial-Schul-Kollegiums [4], dessen Wirksamkeit sich in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auf folgende Gegenstände erstreckt [5]:

1) Alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichts-Anstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten.

2) Die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungs-Anstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen.

3) Die Prüfung neuer, die Revision und Berechtigung schon vorhandener spezieller Schul-Ordnungen und Reglements; ingleichen die Disciplinar-Gesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen eingeschlichenen Mißbräuche und Mängel.

4) Prüfung der im Gebrauche befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums.

5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher und deren Einführung zum Gebrauche für inländische Schulen mit Genehmigung des Ministeriums.

6) Die Beaufsichtigung und Revision der Schullehrer-Seminarien, sowie der Anstalten zur weiteren Ausbildung schon angestellter Lehrer, imgleichen die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben.

7) Die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung v. 12. Juli 1810 unterziehen müssen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione [6].

8) Anordnungen von Abiturienten-Prüfungs-Kommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach den darüber erlassenen Verordnungen, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maßregeln.

9) Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen.

---

[1] Vgl. Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 5, K.-O. v. 31. Dec. 1825, Litt. B, Nr. 5 u. 6. Vgl. oben §. 241, sub II, 2, S. 157 ff.

[2] Die acht bestehenden Provinzial-Schul-Kollegien haben ihren Sitz in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Magdeburg, Münster und Koblenz.

[3] Im Uebrigen sind diese Schulen und Anstalten der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen unterworfen (vgl. oben §. 241, sub II, 2, b, S. 159 ff.).

[4] Vgl. Dienst-Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 6, K.-O. v. 31. Dec. 1825, Litt. B, Nr. 9, Allerh. Erlaß v. 26. Aug. 1859 (G. S. 1859, S. 535), Allerh. Erlaß v. 11. Mai 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 153). — Vgl. oben §. 241, sub II, 2, b, S. 159, und unten §. 448, sub I.

[5] Vgl. §. 7 der alleg. Dienst-Instr.

[6] Diese Prüfungen erfolgen durch die von den Provinzial-Schul-Kollegien ressortirenden wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen (s. unten sub VII).

10) Die Anstellung, Beförderung [1], Disciplin, Suspension und Entlassung [2] der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

Diese Bestimmungen sollen auch auf das Römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung finden, jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religions-Unterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religions-Lehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten [3].

---

[1] Die Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 7, Nr. 10, welche die im Texte gegebene Bestimmung enthält, fügt hinzu, daß die Provinzial-Schul-Kollegien in Rücksicht der Anstellung der Rektoren und oberen Lehrer bei den gedachten Schulen die Genehmigung des Min. der geistl. 2c. Angelegenheiten einholen müssen. Diese Vorschrift wurde durch die K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub B, Nr. 8 (G. S. 1826, S. 5) dahin modificirt, daß die Provinzial-Schul-Kollegien verpflichtet sein sollten, in vorkommenden Fällen den Anweisungen des Ministeriums hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, demselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen. Die Verordn. v. 9. Dec. 1842 (G. S. 1843, S. 1) hat dann schließlich folgende Bestimmungen hierüber getroffen: a) Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderer Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer, steht den Provinzial-Schul-Kollegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht bloß einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Min. der geistl. 2c. Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Min. sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Min. ist daher von jeder Erledigung einer Lehrer-Stelle sofort Anzeige zu machen (§. 1). b) Diese Bestimmungen (§. 1) finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, ingleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungs-Prüfung nach der Instr. v. 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Real-Schulen mit der Maßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Prov.-Schul-Kollegiums tritt (§. 2). c) Die Ernennung der Direktoren der in den §§. 1 u. 2 erwähnten Unterrichts-Anstalten, ingleichen die Bestätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen sind, ist dem Könige vorbehalten (§. 3). d) In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichts-Anstalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer ist durch diese Bestimmungen nichts geändert (§. 4). — Die Allerh. Ordre v. 10. Nov. 1862 hat hiernächst angeordnet, daß die den Provinzial-Schul-Kollegien, resp. den Regierungen nach der Verordn. v. 9. Dec. 1842 obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämmtlicher ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen die Königl. Genehmigung einzuholen, dahin zu beschränken, daß diese Genehmigung von den Provinzial-Schul-Kollegien nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Real-Schulen erster Ordnung und den mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rektoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Real-Schulen zweiter Ordnung und an den als höhere Bürger-Schulen nach der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung v. 6. Okt. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rektoren der letzteren, einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreff. Provinzial-Behörden überlassen bleiben; wogegen es in Bezug auf die Direktor-Stellen an den Gymnasien und Real-Schulen, sowie in Bezug auf die Direktor- und Lehrer-Stellen an den Schullehrer-Seminarien bei der Verordn. v. 9. Dec. 1842 verbleiben solle (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 6). Das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 2. Jan. 1863 (a. a. O., S. 6—8) ertheilt nähere Anweisungen über die in Folge dieser Allerh. Ordre von den Provinzial-Schul-Kollegien, resp. den Regierungen bezüglich der Anstellung oder Bestätigung von Lehrern zu beobachtenden Grundsätze und über die Fälle, in welchen es der Berichterstattung an das Ministerium fortan noch bedarf oder nicht.

[2] In Betreff der Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer gelten jetzt die Bestimmungen des Disciplinar-Gesetzes v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465); vgl. unten §. 297.

[3] Vgl. §. 8 der Dienst-Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, welcher zugleich bestimmt, daß zu dem Ende Seitens des Ober-Präsidenten mit den Bischöfen Rücksprache genommen werden soll, daß letztere bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religions-Unterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Staatsbehörde zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß nur einfache Prüfungen von den beiderseitigen Bevollmächtigten zusammen stattfinden. Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 203, S. 531.

Den Provinzial-Schul-Kollegien ist durch die Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825 (sub B, Nr. 9) [1] demnächst auch die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungs-Wesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, sowie der mit den genannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, übertragen, zugleich auch bestimmt worden, daß zu deren Ressort auch die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendien und des Königlichen Kollatur-Rechtes gehören soll [2].

V. Die innere Verfassung der Konsistorien und der Provinzial-Schul-Kollegien ist kollegialisch, und alle Gegenstände werden nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt [3]. Die bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe sind zugleich Mitglieder und Organe des Konsistoriums, von welchem sie mindestens alle Jahre zweimal einberufen werden, um über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Regierung und das Konsistorium von gemeinsamem Interesse sind [4]. Ebenso sind die bei den Regierungen angestellten Schul-Räthe zugleich Mitglieder des Provinzial-Schul-Kollegiums und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben [5]. Uebrigens sind für die Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien bei Ausübung ihres Amtes überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften maßgebend [6].

VI. In soweit den Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien eine Einwirkung auf die den Regierungen vorbehaltene Verwaltung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten zusteht, können dieselben auch an die Abtheilung der Regierung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen verfügen, und diese ist gehalten, diese Verfügungen in Ausführung zu bringen [7]. Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums (beziehungs-

---

[1] Vgl. G. S. 1826, S. 5. — Die Vorschriften des §. 9 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817 sind hierdurch aufgehoben worden.

[2] Die K.-O. v. 31. Dec. 1825 bestimmt hierbei, daß die Provinzial-Schul-Kollegien bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen haben, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen vorgeschrieben sind. Dem Ober-Präsidenten ist zugleich die Befugniß beigelegt, bei der Vermögens-Verwaltung solcher von dem Provinzial-Schul-Kollegium ressortirenden Anstalten einen sachverständigen Rath der betreff. Regierung zuzuziehen.

[3] Vgl. §. 13, Alin. 1 der Dienst-Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817.

[4] Vgl. §. 7 der Verordn. v. 27. Juni 1845 (G. S. 1845, S. 440), welcher zugleich den Konsistorien die Befugniß ertheilt, einen bei der Regierung angestellten geistlichen Rath mit Genehmigung des Min. der geistlichen Angelegenheiten auf längere oder kürzere Zeit in das Konsistorium zu ziehen und an seiner Stelle ein Mitglied des Konsistoriums in die Regierung abzuordnen.

[5] Vgl. Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 13, Instr. für die Regierung de eod., §. 46 am Schlusse. Auch sollen hiernach die Regierungs-Schul-Räthe von dem Ober-Präsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Provinzial-Schul-Kollegium einberufen werden, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Schul-Angelegenheiten des Regierungs-Bezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen. — Vgl. oben §. 252, S. 189.

[6] Vgl. §. 10 der Instr. für die Konsist. v. 23. Okt. 1817, welcher zugleich bestimmt, daß ihnen theils die Analogie der Instr. für die Regierungen, theils der allgemeine Grundsatz zur Norm dienen solle, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden ankommt, und außerdem in Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungs-Instr. nöthig sein würde, die Genehmigung des Min. einholen müssen; in allen Fällen aber, wo es bloß auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, ohne Anfrage verfügen können. — Auch in Betreff des Verhältnisses des Präsidenten des Konsistoriums, beziehungsweise des Provinzial-Schul-Kollegiums, zu deren Mitgliedern, desgl. der letzteren unter sich, sowie in Betreff der Dienstdisciplin und Verantwortlichkeit der Mitglieder und Beamten, und des Geschäftsganges, finden analogisch die Bestimmungen der Instr. für die Regierungen Anwendung (§. 15 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817).

[7] Vgl. §. 11 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, welcher zugleich bestimmt,

weise des Provinzial-Schul-Kollegiums), welche auf das den Regierungen und ihren Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium (beziehungsweise das Provinzial-Schul-Kollegium) durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen; in allen übrigen Fällen dagegen macht dasselbe die nöthigen Aufträge den bei den gedachten Regierungs-Abtheilungen angestellten geistlichen und Schul-Räthen, welche überhaupt die Organe der Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien sind [1].

VII. Von den Konsistorien ressortirten die Prüfungs-Kommissionen für die Kandidaten des evangelischen Pfarr-Amtes [2], und von den Provinzial-Schul-Kollegien die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen [3].

Von den Konsistorien ressortiren ferner die Superintendenten, als unmittelbare Aufseher der einzelnen ihnen untergebenen Diöcesen und Kreise [4], und in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz auch die Provinzial-Synoden [5].

Den Konsistorien beigeordnet sind die General-Superintendenten, welche gleich jenen unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, beziehungsweise dem evangelischen Ober-Kirchenrathe stehen [6], aber keine Zwischeninstanz zwischen

---

daß zwischen den Regierungen selbst und den Konsistorien (beziehungsweise Provinzial-Schul-Kollegien) im Uebrigen nur der Ersuchungs-Styl stattfindet.

[1] Vgl. §. 11 der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 7 der Verordn. v. 27. Juni 1845 (G. S. 1845, S. 440).

[2] Es bestehen für den Bezirk eines jeden Konsistoriums solche Prüfungs-Kommissionen, nämlich für die Provinz Preußen in Königsberg, für die Provinz Brandenburg in Berlin, für die Provinz Pommern in Stettin, für die Provinz Schlesien in Breslau, für die Provinz Posen in Posen, für die Provinz Sachsen zwei, nämlich in Halle und in Magdeburg, für die Provinz Westphalen in Münster, und für die Rheinprovinz in Koblenz. Die Grundlage der Bestimmungen für diese Prüfungen bildet die Instr. v. 12. Febr. 1799 für die Konsistorien über die theologischen Prüfungen (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 2204, Nr. 4 de 1799, Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 364). Eine Zusammenstellung der hierüber geltenden Vorschriften vgl. in dem durch das Publik. der Regierung zu Koblenz v. 24. Febr. 1817 mitgetheilten Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 15. Jan. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 131). Betreffs der Prüfungs-Kom. in Halle vgl. das Regl. des Min. der geistl. 2c. Angel. v. 17. Dec. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 96 ff.).

[3] Nach der Verordn. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden (G. S. 1810, S. 3) bestanden, unter der unmittelbaren Leitung des Departements des Kultus und öffentl. Unterrichts, wissenschaftliche Deputationen für den öffentl. Unterricht in Berlin, Königsberg und Breslau, welche zugleich die Prüfungs-Behörden für höhere Schulbediente waren. Diese Deputationen wurden durch die K.-O. v. 19. Dec. 1816 (vgl. Cirk. der IV. Gen.-Verw. im Finanz-Min. v. 10. Jan. 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 13) aufgelöst und in deren Stelle wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen eingesetzt, welche von den Konsistorien ressortirten, in deren Auftrage sie, außer anderen ihnen von dem Min. übertragenen Geschäften, die Prüfungen aller Lehrer für gelehrte Schulen besorgen sollten (vgl. Publik. des Konsistoriums zu Magdeburg v. 18. März 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. I, S. 159). In der Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817, §. 12 (G. S. 1817, S. 237) wurde sodann vorgeschrieben, daß es bei diesen Prüfungs-Kommissionen, welche bestimmt sein sollten, einige der den Konsistorien in §. 7, Nr. 2, 3, 4, 7 und 8 der gedachten Instr. erwähnten Geschäfte Namens und im Auftrage derselben zu verrichten, sein Bewenden behalte. Diese Prüfungs-Kommissionen ressortiren jetzt von den Provinzial-Schul-Kollegien, und bestehen nach §. 1 des Regl. v. 20. April 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 311) in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle, Münster und Bonn, zu welchen sechs Kommissionen noch (laut K.-O. v. 24. Dec. 1837 und Reskr. v. 8. Jan. 1838) eine siebente Prüfungs-Kom. zu Greifswald (für Pommern) getreten ist. Die Prüfungs-Kom. zu Breslau ist für die beiden Provinzen Schlesien und Posen bestimmt.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 496, Note 6. — Ueber ihr Verhältniß zu den städtischen Schul-Deputationen vgl. die Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 21. Nov. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 960), und v. 29. Mai 1834 (ebendas. Bd. XIX, S. 398).

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 496, Note 7.

[6] Ihre Anstellung für alle Provinzen der Monarchie wurde durch die K.-O. v. 7. Febr. 1828 angeordnet und es ist jetzt in jeder Provinz ein General-Superintendent eingesetzt. Ihre amtliche Stellung, sowie ihre Rechte und Pflichten sind durch die Instr. v. 14. Mai 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 279) normirt worden (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 197, S. 496, Note 6). Sie sind Geistliche, welche als Vorgesetzte der ihnen untergebenen Superin-

dem Ministerium und den geistlichen Provinzial-Behörden bilden [1]. Sie sind zugleich Mitglieder der Konsistorien, heißen Direktoren, und nehmen in denselben nach dem Präsidenten, als dessen Vertreter in Verhinderungsfällen, die erste Stelle ein [2].

§. 258.

V. Die Medizinal-Kollegien.

Am Sitze des Ober-Präsidenten jeder Provinz, für die Provinz Brandenburg jedoch in Berlin [3], besteht ein Medizinal-Kollegium. Diese Medizinal-Kollegien sind auf Grund der Verordnung v. 30. April 1815 (§. 20) [4] errichtet und ihre Verhältnisse durch die Dienstanweisung für dieselben v. 23. Okt. 1817 [5] festgestellt worden [6]. Sie sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung (§. 1 der Instruktion v. 23. Okt. 1817) [7]. Ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind nach §. 2 a. a. O. folgende:

1) Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinal-

---

tendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Konsistorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirche ihres Bezirkes persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind (§. 1 der Instr. v. 14. Mai 1829). Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind: a) die Lehrart der Geistlichen, b) die Reinheit, Ordnung und Würde des evangelischen Gottesdienstes, c) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchl. Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen kirchl. Mittel, d) der bei den Gemeinden herrschende kirchl. Geist, e) der Wandel der Kirchenbeamten, f) die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürger-Schulen, g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten und höheren Bürgerschulen (§. 6 a. a. O.). Auch gehört das Ordinations-Geschäft zu ihrem Amtskreise (§. 22 a. a. O.).

[1] Vgl. §. 3 der Instr. v. 14. Mai 1829.

[2] Vgl. §. 4 a. a. O. — Sie haben auch das Recht, den Sitzungen der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen stimmfähig beizuwohnen (§. 25 a. a. O.). Bei dem Vorschlage oder der Ernennung zu geistlichen Stellen Königl. Patronats sollen sie mit ihrem Gutachten gehört und dasselbe auch bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen möglichst berücksichtigt werden (§. 26 a. a. O.).

[3] Nach §. 6 der Dienst-Anweisung für die Medizinal-Kollegien v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 247) sollte in der Provinz Brandenburg die dem Min. der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten selbst angehörige wissenschaftl. Deputation (s. oben §. 231, sub D, S. 117) zugleich die Stelle des Medizinal-Kollegiums der Provinz vertreten. Diese Bestimmung ist indeß durch die K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub C (G. S. 1826, S. 5) aufgehoben und auch für die Provinz Brandenburg ein besonderes Medizinal-Kollegium errichtet worden, welches seinen Sitz in Berlin hat (vgl. das Publik. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 5. März 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 244).

[4] Vgl. oben §. 238, S. 146.

[5] Vgl. G. S. 1817, S. 245 ff.

[6] Nach §§. 21 und 22 der Verordn. v. 30. April 1815 sollte in jedem Regierungs-Bezirke, worin kein Medizinal-Kollegium ist, eine Sanitäts-Kommission errichtet werden, welche nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgen sollte, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedürfen (s. oben §. 238, S. 146). Diese Sanitäts-Kommissionen, deren auch die Dienst-Instr. für die Medizinal-Kollegien im §. 1 gedenkt, sind auch errichtet, jedoch durch die K.-O. v. 18. Okt. 1821 wieder aufgehoben worden, was die K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D (G. S. 1826, S. 5) demnächst bestätigte. Vgl. v. Rönne und Simon, Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 81, Note 1.

[7] Sie haben insbesondere mit der Verwaltung der Medizinal-Polizei selbst, welche den Regierungen ungetheilt zusteht, nichts zu thun und stehen daher auch mit den letzteren in keinem eigentlichen Dienstverhältnisse. Die Regierungen sollen indeß das Gutachten des Medizinal-Kollegiums einholen, wenn solche Gegenstände vorkommen, die (nach §. 2 der Dienstanweisung für die Medizinal-Kollegien) zum Ressort des letzteren gehören. Auch sollen die Regierungen den letzteren diejenigen Nachrichten mittheilen, um welche sie von ihnen zur Ausführung der ihnen angewiesenen Bestimmung ersucht worden, und insbesondere ist dies die Pflicht des Regierungs-Medizinal-Rathes, mit welchem auch das Medizinal-Kollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann (§. 5 der Dienstanweisung für die Medizinal-Kollegien). Vgl. oben §. 253, S. 190, Note 3.

personen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender, oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungs-Anstalten für Medizinalpersonen sind.

2) Die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinal-Ordnungen, Reglements, Taxen ꝛc., auch Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung.

3) Die Prüfung der Medizinalpersonen, insoweit solche überhaupt den Provinzial-Behörden übertragen ist [1], mit Ausschluß der Prüfungen der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder, im Auftrage derselben, von den Hebammen-Lehrern besorgt wird [2].

4) Die Beurtheilung gerichtlich-medizinischer Fälle; die Abfassung und resp. Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktions-Verhandlungen [3].

5) Die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherheits-Maßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren.

6) Die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind, z. B. Analyse der Mineralwasser ꝛc.

7) Die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien [4].

Der jedesmalige Ober-Präsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinal-Kollegiums und leitet dessen Geschäftsführung [5]. Jedes Medizinal-Kollegium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) [6]. Von diesen haben die darin angestellten Aerzte in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder solche jedoch nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen. Unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch [7].

---

[1] Nach §. 49 des Regl. v. 1. Dec. 1825 für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153) haben die Medizinal-Kollegien die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen, welche die Approbation als Chirurgen zweiter Klasse, als Geburtshelfer, als Apotheker zweiter Klasse, als forensische Wundärzte, oder als Zahnärzte erlangen wollen.

[2] Vgl. das alleg. Prüfungs-Regl. v. 1. Dec. 1825, §§. 82—86.

[3] Der §. 5 der Dienstanweis. für die Medizinal-Kollegien bestimmt, daß diese auf Ersuchen der Gerichte verpflichtet sein sollen, den letzteren im Falle des §. 2, Nr. 4 a. a. O. ihr Gutachten zu ertheilen. Ueber die Fälle, wo in Kriminal-Sachen dergl. Gutachten zu ertheilen vgl. §§. 172—177 der Krim.-Ordn. Vgl. über das Verhältniß der Gerichte zu den Medizinal-Kollegien v. Rönne und Simon, Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 84—87. Die Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 27. März 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 436) und v. 19. Aug. 1826 (v. Rönne und Simon a. a. O., S. 85—86), sowie des Justiz-Min. v. 21. April 1826 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVII, S. 283) ertheilen nähere Bestimmungen über die danach zulässige unmittelbare Korrespondenz zwischen den Gerichten und Medizinal-Kollegien.

[4] Die Verpflichtung der Medizinal-Kollegien zur Abstattung der Sanitäts-Berichte ist durch das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 1. Juli 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 202) aufgehoben worden.

[5] Vgl. Instr. für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825, §. 3 (G. S. 1826, S. 1), Dienstanweis. für die Mediz.-Kollegien v. 23. Okt. 1817, §. 4. — Der §. 4 der letztgedachten Dienstanweis. bestimmt zugleich, daß der Ober-Präsident in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung durch den bei der Regierung des Orts, wo sich das Medizinal-Kollegium befindet, angestellten Regierungs-Medizinal-Rath, welcher zugleich der erste Rath des Medizinal-Kollegiums ist, vertreten werden soll. Durch K.-O. v. 6. Dec. 1841 ist indeß bestimmt, daß der jedesmalige Stellvertreter des Ober-Präsidenten diesen auch im Medizinal-Kollegium vertreten soll (Horn, das Preuß. Medizinal-Wesen, S. 37); vgl. die folgende Note.

[6] Vgl. Dienstanweis. v. 23. Okt. 1817, §. 3, wonach sich unter den Mitgliedern jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmaceut, und womöglich auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, sowie ein Thierarzt, befinden soll. Nach der K.-O. v. 6. Dec. 1841 (Horn's Medizinal-Wesen, S. 37) soll der jedesmalige Regierungs-Medizinal-Rath an den Geschäften des Medizinal-Kollegiums mit vollem Stimmrechte Theil nehmen, dabei unter den Räthen des Kollegiums nach seinem Dienstalter rangiren, jedoch für diese Geschäfte kein besonderes Gehalt beziehen.

[7] Vgl. Dienstanweis. v. 23. Okt. 1817, §. 3.

Die Geschäftsführung findet nach der Analogie der Instruktion für die Regierungen statt, deren Vorschriften auch in Ansehung der Disciplin, der Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, sowie dieser unter sich, und zu den Subalternen, analoge Anwendung finden [1].

§. 259.

VI. Die Ober-Bergämter [2].

I. In Rücksicht auf das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen wurde der Preußische Staat bis zum Erlaß des Gesetzes v. 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter [3] in fünf Haupt-Berg-Distrikte eingetheilt, von denen vier ihre eigenen Ober-Bergämter hatten. Von diesen fünf Haupt-Berg-Distrikten ressortirten die eilf Berg-Aemter des Staates und die betreffenden Behörden der Hohenzollernschen Lande. Die Abgrenzung der Ober-Bergamts-Distrikte und der Bergamts-Bezirke war jedoch, ebenso wie die Militair-Eintheilung des Staates [4], von der allgemeinen Verwaltungs-Eintheilung bedeutend abweichend [5]. Die Haupt-Berg-Distrikte waren folgende:

1) der Brandenburg-Preußische Haupt-Berg-Distrikt, welcher aus den Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen und aus dem Regierungs-Bezirk Bromberg gebildet war [6] und unmittelbar von der Ministerial-Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen (im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten) [7] verwaltet wurde [8]. Von der genannten Abtheilung ressortirte, außer den zur Verwaltung der für Rechnung des Staates betriebenen Werke innerhalb dieses Haupt-Berg-Distriktes bestellten besonderen Hütten- und Salzämtern, das Bergamt zu Rüdersdorf bei Berlin [9].

2) Der Schlesische Haupt-Berg-Distrikt, welcher die Provinz Schlesien und den Regierungs-Bezirk Posen umfaßte. An der Spitze desselben stand das Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen zu Breslau, und es ressortirten von diesem das Nieder-Schlesische Bergamt zu Waldenburg, das Ober-Schlesische Bergamt zu Tarnowitz und die Hüttenämter zu Malapane, Kreuzburg-Bodland, bei Gleiwitz und Königshütte.

---

[1] Vgl. §. 4 a. a. O.

[2] Vgl. den Aufsatz über die Eintheilung des Preuß. Staates für den Bergbau in dem Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1856, Nr. 167, 168 u. 169, desgl. den Aufsatz von Dr. v. Carnall in Dr. Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. II, S. 99 ff.

[3] Vgl. G. S. 1861, S. 425 ff.

[4] Vgl. oben §. 212, S. 15.

[5] Die Gründe hiervon waren verschieden. Einige Provinzen haben wenig, andere viel Bergbau; ferner lag es nahe, Bergwerke, die ihrer ganzen Bildung und Produktionsart nach zusammengehörig sind, zu einander zu fügen. Zum Theil ruhte aber die Abweichung auch auf historischen Zufälligkeiten und auf allmäliger Vergrößerung des Staates; mehrfach entsprang sie auch aus dem selbstständigen und schnelleren Vorschreiten dieses einzelnen Zweiges der Verwaltung. Vgl. den alleg. Aufsatz im Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, Jahrg. 1856, Nr. 167, S. 1377.

[6] Früher umfaßte derselbe auch den größten Theil des Regierungs-Bezirks Posen und einen Theil des Regierungs-Bezirks Liegnitz, welche indeß neuerdings dem Schlesischen Haupt-Berg-Distrikte zugelegt worden sind.

[7] Vgl. oben §. 228, sub II ad 5, S. 102.

[8] Früher bestand auch für diesen Haupt-Berg-Distrikt ein besonderes Ober-Bergamt in Berlin. Dasselbe führte ursprünglich die Benennung: „Bergwerks- und Hütten-Administration zu Berlin" (vgl. oben §. 219, S. 43), seit der neueren Organisation der Behörden aber ward es „Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen" genannt.

[9] Dasselbe war laut Bekanntmachung der Abtheilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen im Finanz-Min. v. 18. Nov. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 434, Nr. 606) und Erlaß des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 25. April 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 18, Nr. 23) diejenige Behörde, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Abth. V des Min. für H., G. u. öffentl. Arb., innerhalb der Geschäftsbezirksgrenzen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Bromberg, Marienwerder und Köslin das landesherrliche Bergwerks-Regal verwaltete und demgemäß alle den Bergämtern gesetzlich zustehenden und obliegenden Funktionen des Verleihungs- und Aufsichts-Rechtes auszuüben hatte.

3) Der Sächsische Haupt-Berg-Distrikt, welcher die Provinz Sachsen umfaßte. Die Verwaltung leitete das Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen zu Halle, von welchem ressortirten: das Mansfeld-Thüringsche Bergamt zu Eisleben, das Magdeburgische Bergamt zu Halberstadt, die Salzämter zu Schönebeck und Dürrenberg, die Salinen-Verwaltungen zu Staßfurth, in Halle, Artern und Kösen, die Salz-Magazin-Verwaltungen in Kötzschau und Teuditz, und das Thal-Amt zu Halle.

4) Der Westphälische Haupt-Berg-Distrikt, welcher nicht die ganze Provinz Westphalen umfaßte, indem die Siegenschen Berge und der südliche Theil des Regierungs-Bezirks Arnsberg überhaupt dem Rheinischen Haupt-Berg-Distrikte zugewiesen waren, wogegen von der Rheinprovinz, speziell vom Regierungs-Bezirk Düsseldorf, die Kreise Rees und Duisburg ganz und die nördlichen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld zum Westphälischen Haupt-Berg-Distrikte gelegt waren [1]. Diesem Distrikte war das Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund vorgesetzt [2], von welchem das Märkische Bergamt zu Bochum, das Essen-Werdensche Bergamt zu Essen und die Salzämter zu Königsborn bei Unna und zu Neusalzwerk bei Minden ressortirten.

5) Der Rheinische Haupt-Berg-Distrikt, welcher die Rheinprovinz mit Ausnahme der oben genannten, dem Westphälischen Haupt-Berg-Distrikte zugewiesenen Theile des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, und von der Provinz Westphalen diejenigen Theile des Regierungs-Bezirks Arnsberg, die dem Bergamts-Bezirke Bochum nicht überwiesen waren, umfaßte. Die Verwaltung leitete das Ober-Bergamt für die Rheinprovinz in Bonn, von welchem die Königlichen Bergämter in Siegen, Düren und Saarbrücken, das Hüttenamt in Sayn und die Salinen-Verwaltung zu Münster am Stein, sowie das Fürstlich Wiedsche Bergamt in Neuwied und die Gräflich Wildenburgsche Berg- und Hütten-Verwaltung in Friesenhagen ressortirten, und welchem auch die Beaufsichtigung des Bergbaues in den Hohenzollernschen Landen übertragen wurde [3].

II. Das Gesetz v. 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter [4], hat hiernächst (im §. 1) die bis dahin bestandenen Königlichen Berg-Aemter aufgehoben und die denselben durch die allgemeinen und provinziellen Gesetze beigelegten Befugnisse auf die Ober-Bergämter übertragen. Zur Ausführung dieser Bestimmung ist hiernächst der Allerhöchste Erlaß v. 29. Juni 1861 [5] ergangen, welcher (im Art. I) den Zeitpunkt der Aufhebung der bestandenen Königlichen Berg-Aemter auf den 1. Okt. 1861 festgesetzt und im Uebrigen folgende Bestimmungen getroffen hat:

1) In dem bisherigen Brandenburg-Preußischen Haupt-Berg-Distrikte (Verwaltungs-Bezirk des Berg-Amtes zu Rüdersdorf) ist die Ausübung der in dem Gesetze v. 10. Juni 1861 den Ober-Bergämtern zugewiesenen Funktionen auf die Ober-Bergämter zu Breslau und Halle übertragen, von denen das erstere diese Funktionen in dem Regierungs-Bezirke Bromberg der Provinz Posen, das zweite dieselben in den Provinzen Brandenburg und Pommern überkommen hat (Art. II).

---

[1] In den Kreisen Düsseldorf und Elberfeld bildete die Chaussee von Düsseldorf nach Barmen die Grenze dieser Haupt-Berg-Distrikte.

[2] Dasselbe hatte seinen Sitz zuerst in Wetter, dann in Essen, und ist zuletzt nach Dortmund verlegt worden.

[3] Vgl. die Verordn. über die Organisation der Verwaltungs-Behörden der Hohenzollernschen Lande v. 7. Jan. 1852, §. 1 (G. S. 1852, S. 35).

[4] Vgl. G. S. 1861, S. 425 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. I, Nr. 14, sowie den Kom.-Ber. darüber Bd. V, Nr. 159, desgl. in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. IV, S. 117 ff. und Bd. VI, S. 963 ff. — Vgl. Drucks. des Herrenhauses 1861, Bd. II, Nr. 96, u. Bd. III, Nr. 129, desgl. sten. Ber. des Herrenhauses 1861, Bd. II, S. 282—285. — Vgl. auch den früheren (im J. 1860 vorgelegten) Entwurf nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, Nr. 98, und den Kom.-Ber. darüber Bd. VI, Nr. 234, welcher Gesetz-Entw. nicht zur Berathung gelangt ist, sondern von der Staatsregierung wieder zurückgezogen wurde (s. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, S. 1227).

[5] Vgl. G. S. 1861, S. 429 ff.

2) Der Wirkungskreis der jetzt bestehenden vier Ober-Bergämter ist folgendermaßen begrenzt worden:

a) für das Ober-Bergamt zu Breslau die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen [1];

b) für das Ober-Bergamt zu Halle die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern [2];

c) für das Ober-Bergamt zu Dortmund [3]:

α) die Provinz Westphalen, mit Ausnahme des Herzogthums Westphalen, der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neunkirchen;

β) von der Rheinprovinz die Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld;

d) für das Ober-Bergamt zu Bonn: [4]

α) die Rheinprovinz mit Ausschluß der unter c zu β bezeichneten Landestheile;

β) von der Provinz Westphalen die unter c zu α genannten, von dem Wirkungskreise des Ober-Bergamtes zu Dortmund ausgeschlossenen Landestheile;

γ) die Hohenzollernschen Lande (Art. III).

3) Die Verwaltung der Königlichen Steinkohlen-Bergwerke bei Saarbrücken ist, unter Aufhebung des Bergamtes zu Saarbrücken, auf die daselbst errichtete Königliche Bergwerks-Direktion übertragen, welche von dem Ober-Bergamte zu Bonn ressortirt (Art. V).

III. Die Ober-Bergämter führen unter der Oberleitung der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, in der Eigenschaft als Provinzial-Behörden [5] die Verwaltung des Berg-Regals [6] und üben die Berg-Polizei aus; desgleichen haben sie die Verwaltung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salz-Werke, und des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse. Die Grundsätze, nach welchen die Aufsicht [7] und

---

[1] Von dem Ober-Bergamte zu Breslau ressortiren (außer der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau): a) die Berg-Inspektionen zu Tarnowitz, Königshütte und Zabrze, b) die Hütten-Inspektion zu Friedrichshütte, c) die Hütten-Aemter Königshütte, bei Gleiwitz, zu Rybnick, zu Malapane, und das Kreuzburg-Bodländer Hüttenamt, sowie d) die Berg-Revier-Beamten (vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für die Jahre 1862 und 1863, S. 484—485).

[2] Von dem Ober-Bergamte zu Halle ressortiren (außer der Berg-Hypotheken-Kommission zu Halle): a) die Berg-Inspektionen zu Wettin und Erfurt, b) die Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, c) die Berg- und Salinen-Inspektion zu Staßfurth, d) die Salinen-Verwaltung zu Halle, und e) das Thal-Amt zu Halle, sowie f) die Berg-Revier-Beamten (a. a. O., S. 551—552).

[3] Von dem Ober-Bergamte zu Dortmund ressortiren (außer der Berg-Hypotheken-Kommission zu Dortmund): a) die Berg-Inspektion zu Ibbenbüren, b) die Salzämter zu Königsborn bei Unna und zu Neusalzwerk bei Minden, sowie c) die Berg-Revier-Beamten (a. a. O., S. 580—581).

[4] Von dem Ober-Bergamte zu Bonn ressortiren (außer der Berg-Hypotheken-Kommission in Siegen): a) die Bergwerks-Direktion in Saarbrücken, b) das Hüttenamt in Sayn, c) die Salinen-Verwaltung in Münster am Stein, d) das Fürstlich Wiedsche Bergamt in Neuwied, e) die Gräflich Wildenburgsche Berg- und Hütten-Verwaltung in Friesenhagen, f) die Salinen-Verwaltung zu Stettin bei Haigerloch (in Hohenzollern), sowie g) die Berg-Revier-Beamten (a. a. O., S. 625—626).

[5] Sie bestehen aus einem Direktor, welcher das Prädikat „Berghauptmann" führt, und aus mehreren Ober-Bergräthen, von welchen einer Justitiarius ist.

[6] Die Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebes steht den Bergbehörden nur dann zu, wenn die Berechtigung zu einem solchen Betriebe nach den ortsgültigen Berg-Ordnungen dem Berg-Regal unterworfen ist; es soll jedoch auch in den Fällen, wo diese Berechtigung dem Oberflächen-Eigenthümer zusteht, mithin die Beaufsichtigung von der Ortspolizeibehörde ressortirt, dieser letzteren von der Bergbehörde die erforderliche technische Hülfe gewährt werden (Reskr. des Min. für H., G. und öffentl. Arb. v. 16. Febr. 1853 und 15. Dec. 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 91, und 1855, S. 35).

[7] Die Bergbehörden sind in ihrer Stellung als Bergaufsichts-Polizei- und Finanz-Behörden auch befugt, Strafbefehle im Wege des exekutivischen Verfahrens zu erlassen, und es sind für die Ausübung dieser Gewalt die Vorschriften maßgebend, welche nach §. 11 der Regierungs-Instr. v. 23. Okt. 1817 (vgl.

Verwaltung Seitens der Bergbehörden zu führen ist, sind zunächst in den für die einzelnen Landestheile ergangenen provinziellen Berg-Ordnungen und in den besonderen Verordnungen und Instruktionen über diesen Gegenstand enthalten; wenn aber dergleichen nicht existiren, sowie als subsidiarische Rechte, kommen die in dem betreffenden Gebiete geltenden gemeinen Rechte zur Anwendung [1].

IV. Die Ober-Bergämter sind gegenwärtig nur Verwaltungs-Behörden [2]. Gegen die Verfügungen derselben findet der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten statt [3]. In denjenigen Landestheilen, wo die Hypotheken-Ordnung v. 20. Dec. 1783 gilt, hatte das Gesetz v. 18. April 1855 [4] den bei den Bergämtern angestellten Bergamts-Justitiarien nicht bloß die denselben bereits übertragene Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches für den Bezirk des Bergamtes belassen (§. 1), sondern ihnen auch die Befugniß beigelegt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes in dem Bezirke des Bergamtes betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder von Gerichten überhaupt, oder von dem Richter der Sache aufzunehmen sind, mit der Bestimmung, daß sie bei diesen Geschäften die für die Gerichte geltenden Vorschriften beobachten und daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen die Wirkung der gerichtlichen Urkunden haben sollten (§. 2). Das Gesetz v. 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter [5], welches die Befugnisse der aufgehobenen Bergämter auf die Ober-Bergämter übertragen hat, hat dagegen (im §. 2) bestimmt, daß in denjenigen Landestheilen, wo die Hypotheken-Ordnung v. 20. Dec. 1783 gilt, die Führung des Berggegenbuchs für den Bezirk eines Ober-Bergamtes durch besondere Berg-Hypotheken-Kommissionen erfolgen [6], auf welche auch die den Bergämtern durch das Ge-

---

Bd. 1, Abth. 1, §. 52, sub III, S. 202 ff.) überhaupt für die administrative Exekution gelten. Auch steht es den Bergämtern nach ihrer instruktionsmäßigen Stellung zu, selbstständig, mithin nicht bloß im Wege der Delegation, hierin zu verfahren (Reskr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 16. Aug. 1854, v. Carnall, Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen, Bd. II, S. 270).

[1] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 24, S. 87 ff.

[2] Den Ober-Bergämtern in den Provinzen und der Bergwerks- und Hütten-Administrations-Justiz-Deputation zu Berlin stand früher auch die Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller Rechtssachen zu, welche auf das Bergwerks- und Hütten-Eigenthum, die Berg-Polizei und das Dienstverhältniß der Bergbeamten und Bergleute Bezug hatten. Der §. 14 der Verordn. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden (Rabe's Samml., Bd. XI, S. 467) erklärte indeß diese Gerichtsbarkeit der Berg- und Hüttenbehörden für aufgehoben; die Rechtspflege derselben ging auf die ordentlichen Gerichte über. Durch das Edikt v. 21. Febr. 1816 wegen der den Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit (G. S. 1816, S. 104) wurden jedoch den Bergämtern besondere Berggerichte beigelegt und mit ihnen in Verbindung gesetzt (vgl. darüber Starke's Darstellung der bestehenden Gerichts-Verfassung im Preuß. Staate, §§. 147 und 148, S. 381 ff.), für welche laut K.-O. v. 12. Okt. 1837 (G. S. 1834, S. 147) die Kompetenz-Bestimmungen des Reglements v. 13. Juli 1837 (G. S. 1837, S. 134) galten. In Folge der neuen Justiz-Organisation wurde indeß durch den §. 13 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) der Spezial-Gerichtsstand für Bergwerks-Sachen wiederum aufgehoben und es wurden diese Sachen den ordentlichen Gerichten überwiesen, welche indeß zu den mündlichen Verhandlungen zwei bergmännische, von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu bezeichnende Sachverständige mit vollem Stimmrechte zuziehen sollten, welche letztere Bestimmung der Art. IV des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 181) dahin abänderte, daß die Zuziehung der Sachverständigen nur dann erfolgt, wenn die Gerichte dies für nothwendig erachten, und daß die Sachverständigen nur eine berathende Stimme haben sollen.

[3] Ueber die Befugniß der Ober-Präsidenten zur Untersuchung von Beschwerden in Bergwerks-Angelegenheiten vgl. §. 8 der Instr. für dieselben v. 31. Dec. 1825 (s. oben §. 239, sub II ad 3, S. 149).

[4] Vgl. G. S. 1855, S. 221. — Vgl. die zur Ausführung des Ges. v. 18. April 1855 erlassene Instr. der Min. der Just. u. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. v. 10. Juli 1856 (Just.-Min.-Bl. 1856, S. 202).

[5] Vgl. G. S. 1861, S. 425.

[6] Die Hypotheken-Kommissionen für die Bezirke der Ober-Bergämter zu Breslau, Halle und Dortmund sind am Sitze der Ober-Bergämter errichtet; die Hypotheken-Kommission für den Bezirk des Ober-Bergamtes zu Bonn hat ihren Sitz in Siegen (vgl. Art. IV des Allerh. Erl. v. 29. Juni 1861, G. S. 1861, S. 430).

setz v. 18. April 1855 übertragene Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übergehen solle. Die Mitglieder der Berghypotheken-Kommissionen müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen [1]. Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz über dieselben bildet dasjenige Appellations-Gericht, in dessen Bezirk die Berg-Hypotheken-Kommission ihren Sitz hat [2].

§. 260.

VII. Die Militair-Intendanturen und die Marine-Intendantur.

I. Nach dem Allerhöchsten Publikandum v. 18. Febr. 1809, betreffend die äußeren Verhältnisse des Kriegs-Ministeriums [3], bestanden, außer den dadurch angeordneten Abtheilungen des Kriegs-Ministeriums, ein Kriegs-Kommissariat, unter Direktion eines General-Kriegs-Kommissarius, und sieben Kriegs-Kommissarien [4]. Der General-Kriegs-Kommissarius war dem Kriegs-Ministerium zugetheilt, wogegen die Kriegs-Kommissarien den Brigaden zugetheilt waren und die Unter-Behörden für die Militair-Oekonomie bildeten [5]. Sie ressortirten bis zum Jahre 1814 von dem allgemeinen Kriegs- und Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums, respective deren Divisionen. Durch die Kabinets-Ordre v. 28. Aug. 1814 [6] wurde indeß angeordnet, daß diese Geschäfte bei dem V. Departement des Kriegs-Ministeriums bearbeitet werden sollten.

An die Stelle des Ober-Kriegs-Kommissariats und dessen Geschäfts-Personals wurden durch die Kabinets-Ordre v. 1. Nov. 1820 [7] besondere Behörden unter der Benennung „Militair-Intendanturen" eingesetzt. Diese Intendanturen, deren neun bestehen, nämlich eine für das Garde-Korps in Berlin und eine für jedes der acht übrigen Armee-Korps [8], bilden gegenwärtig die Provinzial-Verwaltungs-Behörden des Kriegs-Ministeriums für die Militair-Oekonomie [9]. Sie haben über alle in dem

---

[1] Vgl. §. 2, Alin. 3 des Ges. v. 10. Juni 1861 (G. S. 1861, S. 425).

[2] Vgl. ebendas. Alin. 4.

[3] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 785, Rabe's Samml., Bd. X, S. 40. — Vgl. oben §. 233, S. 125 ff.

[4] Von dem Gen.-Kriegs-Kommissarius hing darnach alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich ist und in Friedenszeiten vorhanden sein muß. Ihm waren in dieser Hinsicht das Proviant-Fuhrwesen, die Bäckerei-Trains und Lazareth-Depots untergeordnet. Beim Ausbruche eines Krieges übernahm er die Leitung der Oekonomie für alle auf den Kriegsfuß gesetzte Truppen, und ihm waren dann die Kriegs-Kommissarien der ins Feld rückenden Brigaden, sowie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß gesetzt sind, besonders untergeordnet.

[5] Die Kriegs-Kommissarien hielten sich bei den kommandirenden Generalen auf und versorgten die Truppen mit allen Bedürfnissen; sie inspicirten die Kassen, Montirungs-Kammern rc. der Truppen, sowie die Proviant-Aemter rc. Bei der Mobilmachung folgten sie dem Korps.

[6] Vgl. G. S. 1814, S. 77.

[7] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 904.

[8] a) Nämlich für das I. Armee-Korps zu Königsberg, für das II. Armee-Korps zu Stettin, für das III. Armee-Korps in Berlin, für das IV. Armee-Korps in Magdeburg, für das V. Armee-Korps in Posen, für das VI. Armee-Korps in Breslau, für das VII. Armee-Korps in Münster, und für das VIII. Armee-Korps in Koblenz.

b) Um die Administration schon im Frieden möglichst den Feldverhältnissen anzupassen, die Verwaltungs-Beamten in nähere Beziehung zu bringen, den Geschäftsverkehr zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern, sind neben den Korps-Intendanturen, auf Grund der K.-O. v. 27. Juni 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 155) bei dem 1., 3., 4. u. 8. Armee-Korps je zwei Divisions-Intendanturen versuchsweise errichtet worden. Eine gleiche Einrichtung ist (nach der K.-O. v. 20. Dec. 1862) im Jahre 1863 bei dem 2., 5., 6. und 7. Armee-Korps angeordnet. An der Spitze der Divisions-Intendanturen, welche den Korps-Intendanturen untergeordnet bleiben, und welche zu den Divisions-Kommandos in dasselbe Verhältniß treten, in welchem die Korps-Intendanturen zu dem General-Kommandos sich befinden, stehen die Divisions-Intendanten (Intendantur-Räthe oder Assessoren), welchen das erforderliche Büreau-Personal beigegeben ist. Die Divisions-Intendanturen bearbeiten die militairökonomischen Angelegenheiten der zu den betr. Divisionen gehörigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten.

[9] Die K.-O. v. 1. Nov. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 904) bestimmt, daß die Intendanturen als alleinige Zwischen-Behörde die Vermittelung zwischen dem Kriegs-Ministerium und dessen Departements einerseits, und den Militair-Oekonomie-Behörden in den Provin-

Kommando-Bezirke befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie, namentlich über die Proviant-Aemter, Train-Depots, Lazarethe, Bekleidungs-Depots, über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen rc. uneingeschränkte Aufsicht, und kontrolliren solche dergestalt, daß diese Behörden, und diejenigen, welche an ihrer Spitze stehen, persönlich für alle in dem Kommando-Bezirke bei der Militair-Oekonomie vorfallenden Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind. Ihnen ist ferner die Verwaltung des Servis- und des Garnison-Verwaltungs- und Bauwesens [1] und des Kasernements übertragen [2]. Auch theilen sie mit den Truppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit gehöriger Bekleidung, Leder- und Reitzeug-Stücke, sowie mit allen zur Ausrüstung ins Feld erforderlichen Dingen nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versehen sind [3].

II. Die Geschäfte, welche hiernach von den Intendanturen zu bearbeiten und aus dem Kreise der Verwaltung der Regierungen ausgeschieden sind, sind folgende [4]:

1) Die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, insofern sie Eigenthum des Staates sind, als: Kasernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Straf-Anstalten, Militair-Sträflings-Kasernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerksstuben, Pulverhäuser, Exercierhäuser, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazin-Gelasse rc. Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die bauliche Unterhaltung der Anlagen [5].

2) Die Leitung des gesammten Servis-Wesens, insofern es sich von der Feststellung und Anweisung der den Garnison-Städten und sonstigen bequartierten Ortschaften gebührenden Quartier-Vergütung handelt. Desgleichen die Feststellung und Anweisung des den Offizieren kompetirenden Servises und Servis-Zuschusses. Auch haben die Intendanturen die Vergütigungen festzustellen und anzuweisen, welche den Kommunen der Garnison-Städte für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen und nicht dem Staate gehören.

3) Die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exercierplätze zum Gebrauche der Garnisonen und für größere Uebungen in Korps, Divisionen rc., unter Konkurrenz der Regierungen; ferner die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und Garnison-Kirchhöfe, der Dienstwohnungen der kommandirenden Generale und einzelner Stabs- und anderer Offiziere, denen von dem Könige dergleichen verliehen worden.

Dagegen sind dem Wirkungskreise der Regierungen folgende Geschäfte verblieben [6]:

1) Alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Kommunen und der Einzelnen für militairische Zwecke betreffen, wie z. B. die Leistung des Natural-Quartiers für Leute und Pferde in den respektiven Garnisonen.

2) Die verfassungsmäßig feststehende Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Manövers, Kantonirungen, Märsche, und die Vermittelung zur Beschaffung von Gar-

---

zen andererseits ausmachen sollen. Vgl. Bekanntmachung des Kriegs-Min. v. 10. Febr. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 204).

[1] Ueber den Begriff des „Servis-Wesens" vgl. oben §. 233, S. 130, Note 1.

[2] Ueber die Entbindung der Regierungen von diesen Geschäften und deren Uebergang auf die Militair-Intendanturen, sowie über die gegenwärtig nur noch stattfindende Einwirkung der Regierungen auf die Militair-Angelegenheiten vgl. die Geschäfts-Anweis. für die Regier. v. 31. Dec. 1825 sub B, Abschn. 3, s. oben §. 241, sub II, S. 155, Note 2.

[3] Vgl. K.-O. v. 1. Nov. 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 904), Beschluß des Staats-Min. v. 21. Dec. 1822 und Reskr. der Min. des H., des Inn., der Fin. u. das Reskr. v. 20. April 1824, mitgetheilt durch das Publik. der Reg. zu Königsberg v. 30. Juni 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 949), welches gleichlautend von den übrigen Regierungen erlassen worden ist. Vgl. Publik. der Regier. zu Oppeln v. 2. Mai 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 428).

[4] Vgl. die in der vor. Note alleg. Publik. v. 2. Mai 1823 und v. 30. Juni 1824. — Vgl. oben §. 233, S. 125 ff.

[5] Den Intendanturen liegt, in Vertretung des Königl. Eigenthums, die Beaufsichtigung der Garnison- rc. Gebäude und die Wahrnehmung des Bauwesens derselben zunächst ob. Sie sind die Organe des Kriegs-Min. für die Administration und Ausführung dieser Bauten. In dieser Beziehung dient ihnen die Geschäfts-Ordn. für das Garnison-Bauwesen der Preuß. Militair-Verwaltung zur Richtschnur, welche durch die K.-O. v. 25. März 1839 genehmiget und den betr. Behörden mittelst Cirk.-Reskr. der Min. des Inn., der Fin. und des Kriegs v. 16. Febr. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 67, Nr. 117) zugefertiget worden ist. Vgl. dieselbe im vollständ. Abdruck in v. Rönne's Bau-Polizei des Preuß. Staates (2. Ausg.), S. 339— 388.

[6] Vgl. oben §. 241, sub II, S. 153 ff.

nison-Anstalten, insofern dergleichen als Eigenthum des Staates nicht vorhanden sind und abseiten der Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können.

3) Die Konkurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art und die Feststellung der eventuell dafür zu leistenden Schadloshaltung, insofern eine gütliche Vereinigung nicht stattfinden kann 2c.

III. Die Intendanturen sind büreaumäßig eingerichtet und bestehen aus einem Intendanten, als Chef, und mehreren Intendantur-Räthen und Assessoren. Sie bearbeiten die ihnen übertragenen Geschäfte der Militair-Oekonomie-Verwaltung nach Maßgabe der ihnen ertheilten allgemeinen und speziellen Dienst-Instruktionen [1]. Sie sorgen für deren ordnungsmäßigen Betrieb, und bearbeiten selbstständig alle darauf Bezug habenden Angelegenheiten nach den Etats und den für jeden Zweig ertheilten besonderen Geschäfts-Anweisungen. Ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge wegen der anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob; sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein und schließen die Kontrakte. Sie üben die Aufsicht und Kontrolle über alle Zweige der Militair-Oekonomie, müssen, vorzüglich bei den öfter abzuhaltenden Kassen- und Lokal-Revisionen, auf Richtigkeit der Bestände, sowie auf die Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinirten Gegenstände sehen, und haben als Deputationen des Kriegs-Ministeriums, oder als kommissarische Bevollmächtigte der Abtheilungen desselben darüber zu wachen, daß die verschiedenen Zweige der Militair-Oekonomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorschriften besorgt und verwaltet werden. Sie müssen überall das Interesse der Königlichen Kasse wahrnehmen, und haben daher auch jede Ueberhebung zu verhindern und, wo solche dennoch vorkommt, deren Berichtigung sofort zu veranlassen [2]. — Der Intendant hat in Angelegenheiten der Militair-Oekonomie, welche bei dem General-Kommando des Korps vorkommen, als Referent den Vortrag; bei Musterungen und anderen ökonomischen Revisionen Seitens der oberen Befehlshaber begleitet diese ein Mitglied der Intendantur, welches die dabei zu ertheilenden Dechargen vorzubereiten hat und für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt [3].

IV. Von den Militair-Intendanturen ressortiren als denselben untergeordnete Lokal-Behörden: a) die Militair-Magazin-Verwaltungen, b) die Montirungs-Depots-Rendanturen, c) die Garnison-Verwaltungen, d) die Lazareth-Verwaltungen [4].

V. Für die Marine besteht eine besondere Marine-Intendantur, welche dem Marine-Ministerium unmittelbar untergeben ist und zu dem Ober-Kommando der Marine in dem Verhältnisse der Militair-Intendanturen zu den General-Kommandos steht. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihr Geschäftskreis umfaßt die Verwaltungs-Angelegenheiten sämmtlicher Marinetheile der im Dienste befindlichen Fahrzeuge und der Institute der Marine, mit Ausschluß der Werften und Depots [5]. Sie besteht aus einem Intendanten und drei Intendantur-Räthen und Assessoren [6].

§. 261.

VIII. Die Ober-Post-Direktionen.

I. Die Verwaltung des gesammten Postwesens wurde früher von der Central-Post-Behörde, dem General-Post-Amte, ohne Benutzung provinzieller Mittel-Behörden, in allen Einzelheiten unmittelbar besorgt. Dieser Organismus entsprach dem gestie-

---

[1] Vgl. Instr. v. 16. Jan. 1821 und Bekanntmachung des Kriegs-Min. v. 10. Febr. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 204).

[2] Vgl. Publik. des Kriegs-Min. v. 10. Febr. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 204). — Ueber die Berechtigung der Intendanturen zur Anstellung und Führung von Prozessen in Angelegenheiten ihres Ressorts vgl. das Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 4. Juli 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 789).

[3] Vgl. das alleg. Publik. v. 10. Febr. 1828.

[4] Vgl. unten §. 510, sub IV.

[5] Vgl. §§. 48—52 des Regl. v. 19. Juni 1862 (G. S. 1862, S. 175 ff.) und unten §. 524, sub II zu D.

[6] Vgl. Königl. Preuß. Staats-Kalender für die Jahre 1862 u. 1863, S. 289.

genen Umfange des Geschäfts-Betriebes und den Anforderungen an die Post-Verwaltung nicht mehr [1], und deshalb wurde durch den Allerhöchsten Erlaß v. 19. Sept. 1849 [2] die Errichtung von Provinzial-Post-Behörden angeordnet [3]. In Folge dessen ist für jeden Regierungs-Bezirk und außerdem für Berlin eine solche Behörde unter der Benennung: „Ober-Post-Direktion" errichtet worden. Diese haben ihren Sitz in den Städten, in welchen sich die Königlichen Regierungen befinden, und in Berlin [4]. Nur die Ober-Post-Direktion für den Regierungs-Bezirk Merseburg hat ihren Sitz nicht am Orte der Regierung in Merseburg, sondern in Halle [5]. Jede Ober-Post-Direktion ist aus einem Ober-Post-Direktor, einem Büreau-Vorsteher, welcher jenen in Behinderungs-Fällen vertritt, einem Post-Inspektor, einem Post-Kassen-Kontrolleur und der nothwendigen Anzahl von Büreau- und Revisions-Beamten zusammengesetzt. Da der Ober-Post-Direktor bei der Erledigung mancher Geschäfte eines juridischen Urtheils bedarf, so ist der Justitiarius der betreffenden Regierung rechtskundiger Beistand der Ober-Post-Direktion, wogegen bei der Ober-Post-Direktion in Berlin der Justitiarius des Post-Departements diesen Beistand leistet. Bei jeder Ober-Direktion besteht eine Bezirks-Post-Kasse, welche das Kassen- und Rechnungs-Geschäft aller Post-Anstalten des Bezirkes zusammenfaßt und die Ueberschüsse entweder unmittelbar oder vermittelst der Regierungs-Haupt-Kasse befördert und deren Personal aus einem Rendanten, welcher den Ober-Post-Direktor als Vorstand der Lokal-Postanstalt vertritt, aus einem Buchhalter und einem Kassirer besteht, welcher zugleich die Kassengeschäfte der Orts-Postanstalt besorgt [6].

II. Die sämmtlichen Post-Anstalten des Regierungs-Bezirkes [7] sind der betreffenden Ober-Post-Direktion gleichmäßig und unmittelbar untergeordnet, und die im Auslande gelegenen Preußischen Post-Anstalten der nächstgelegenen Ober-Post-Direktion zugetheilt [8].

---

[1] Vgl. den Bericht des Staats-Ministeriums v. 15. Sept. 1849 (G. S. 1850, S. 299), welcher ausführt, „daß die höhere Wirksamkeit der Central-Post-Behörde unter der Bearbeitung der Spezialien gelitten habe, und daß für die spezielle Verwaltung des Postwesens in den einzelnen Landestheilen selbstständige und kraftvolle Organe erforderlich seien, die auf die Post-Anstalten unmittelbar einwirken, mit angemessenen Verwaltungs-Befugnissen die Einzelnheiten und Bedürfnisse des Dienstbetriebes kurz und schnell zur Erledigung bringen, dadurch das Schreibwerk auf das Nothwendigste beschränken und für Handhabung einer festen Dienstdisciplin im Beamtenstande sorgen, wogegen die oberste Post-Behörde ihre Thätigkeit auf eine schaffende und belebende Leitung der Gesammt-Verwaltung verwenden müsse".

[2] Vgl. G. S. 1850, S. 299.

[3] Ueber die Gegenstände, welche den Geschäftskreis der neu errichteten Ober-Post-Direktionen bilden, vgl. die von dem Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. dem Abgeordn.-Hauses mitgetheilte Uebersicht in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. V, Nr. 143, S. 54—58, u. sten. Ber. des neu gewählten Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. VIII, S. 1418—1419.

[4] Vgl. Bekanntmachung des Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. v. 19. Dec. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 287).

[5] Vgl. den Allerh. Erl. v. 31. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 548).

[6] Vgl. den Allerh. Erl. v. 19. Sept. 1849 nebst Bericht des Staats-Min. v. 15. ej. m. (G. S. 1850, S. 299).

[7] Die Post-Komtoirs werden nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges entweder mit pensionsberechtigten oder mit aufkündbaren Provinzial-Postbeamten besetzt, resp. im letzteren Falle als Nebenstellen an geeignete Orts-Einwohner auf Kündigung übertragen. Die mit pensionsberechtigten Beamten zu besetzenden Post-Komtoirs führen die Benennung „Postamt", die übrigen die Benennung, „Post-Expedition". Die Lokal-Post-Anstalten in Berlin und Königsberg in Pr. heißen „Hof-Post-Aemter". Die Post-Aemter sowohl, als die Post-Expeditionen zerfallen in Post-Aemter resp. Post-Expeditionen I. u. II. Klasse (vgl. das Nähere hierüber in dem Erl. des Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arb. v. 21. Juli 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 262, Nr. 353).

[8] Die Preuß. Post-Anstalten in den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau sind der Ober-Post-Dir. in Magdeburg, die in den Fürstenthümen Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, sowie in der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachschen Enklave Allstedt der Ober-Post-Dir. in Erfurt, die in dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont der Ober-Post-Dir. in Minden, und die in dem Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld der Ober-Post-Dir. in Trier zugewiesen (Bekanntmachung des Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arb. v. 19. Dec. 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 287, Nr. 406). Ueber die Preuß. Post-Anstalten in Hamburg und Bremen vgl. oben §. 228, S. 96, Note 3.

§. 262.

IX. Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen [1].

I. Bei der Reorganisation der Behörden im Jahre 1808 hatte die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 26. Dec. 1808 [2] im §. 2, Litt. l bestimmt, daß die Landes-Kultur-Angelegenheiten, Gemeinheits-Theilungen, Abbau und Zerschlagungen größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geld-Abgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen von der Polizei-Deputation einer jeden Regierung bearbeitet werden sollten, wogegen die spezielle Ausführung dieser Angelegenheiten in den Domainen zum Geschäftsbereiche der Finanz-Deputation gehören sollte. Die neuere Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 [3] (§. 2, Nr. 4) bestimmte hiernächst, daß die erwähnten Angelegenheiten, insoweit sie nicht speziell der zweiten Regierungs-Abtheilung oder besonderen Behörden überwiesen worden, zum Ressort der ersten Abtheilung jeder Regierung gehören sollten, an deren Stelle, in Folge der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825, Litt. D, Nr. II, 1 [4], die Regierungs-Abtheilung des Innern getreten ist. Inzwischen hatte bereits das Edikt v. 14. Sept. 1811 zur Beförderung der Landes-Kultur [5] im §. 41 verheißen, in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Kollegium anzuordnen, welches die Landes-Oekonomie- und Kultur-Sachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden sollte, die mit vollkommener Qualifikation für solche wissenschaftliche Bildung verbinden. Diese Kollegien sollten Deputationen der Provinzial-Regierungen bilden, dabei aber doch in ihren Beschlüssen von dem übrigen Kollegium unabhängig sein. Dasselbe Edikt verhieß ferner (im §. 42) die Verbesserung des Verfahrens in Gemeinheits-Theilungs-Sachen und den Erlaß einer besonderen Verordnung darüber. Gleichzeitig bestimmte das Edikt v. 14. Sept. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse [6], im §. 59, daß, um die schnelle und sachverständige Ausführung der durch das Edikt verordneten Maßregeln zu befördern und zu sichern, für jede Provinz eine besondere General-Kommission aufgestellt werden solle, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken solle, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Kommissionen erfolge und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden. Die durch den §. 41 des Land-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 angeordneten Landes-Oekonomie-Kollegien [7] wurden indeß durch die Verordnung v. 30. April 1815 [8] wieder aufgehoben, und es gingen aus ihrem Wirkungskreise zunächst die mit den Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verbundenen Gemeinheits-Theilungen auf die General-Kommissionen über [9].

A. In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien wurden bald nach der Publikation des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 folgende General-Kommissionen errichtet: 1) zu Berlin, für den Geschäfts-Bezirk der Kurmärkischen Regierung, einschließlich der Magdeburgischen Landestheile rechts der Elbe; 2) zu Soldin, für die Neumark, mit Ausschluß des zur Provinz Pommern gelegten Kreises Dramburg-Schievelbein; 3) zu Stargard, für Pommern; 4) zu Königsberg, für Ostpreußen und Litthauen; 5) zu Marienwerder, für Westpreußen, und 6) zu Groß-Strehlitz, für Ober-Schlesien. Die Verordnung v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen 2c. [10] bestätigte diese sechs General-Kommissionen und dehnte den Geschäftskreis derjenigen zu Groß-Strehlitz auf die ganze Provinz Schlesien, sowie den Geschäftskreis derjenigen zu Marienwerder auf die zum Bromberger

---

[1] Vgl. Lette u. v. Rönne, die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 1, S. 9 ff.
[2] Vgl. Rabe's Samml., Bd. IX, S. 415.
[3] Vgl. G. S. 1817, S. 284.
[4] Vgl. G. S. 1826, S. 1.
[5] Vgl. G. S. 1811, S. 300.
[6] Vgl. G. S. 1811, S. 281.
[7] Nur in Ostpreußen war ein solches errichtet worden.
[8] Vgl. G. S. 1815, S. 85, §. 10.
[9] Vgl. Art. 108 der Dekl. v. 19. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 154).
[10] Vgl. G. S. 1817, S. 161, §. 1.

Regierungs-Departement der Provinz Posen geschlagenen Ortschaften aus. In der Folge sind bezüglich der ursprünglich errichteten sechs General-Kommissionen einige Aenderungen eingetreten:

a) Der Wirkungskreis der General-Kommission für Ober-Schlesien zu Groß-Strehlitz wurde durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinde-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung [1] auf den Regierungs-Bezirk Oppeln beschränkt und für die Regierungs-Bezirke Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß des Preußischen Antheils der Ober-Lausitz, eine besondere General-Kommission zu Breslau errichtet. Diese beiden Schlesischen General-Kommissionen sind demnächst in Folge der Kabinets-Ordre v. 18. April 1825 in der General-Kommission zu Breslau vereinigt worden [2].

b) Durch die Verordnung v. 18. Nov. 1819 [3], wegen Anwendung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 auf den Kottbusser Kreis wurde die Ausführung dieser Geschäfte in dem erwähnten Landestheile der General-Kommission für die Neumark zu Soldin übertragen.

Derselben General-Kommission wurden durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung [4] die zum Frankfurter Regierungs-Bezirk der Provinz Brandenburg gelegten ehemals Sächsischen Landestheile [5] und die Ober-Lausitz zugelegt. Auch ward derselben durch das Gesetz v. 21. Juli 1821, wegen Anwendung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg [6], die Ausführung der Regulirungen in den genannten Landestheilen übertragen.

c) Die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen [7], ingleichen das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgschen, der Provinz Sachsen einverleibten Ortschaften, wurden durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung [8] der General-Kommission für die Kurmark zu Berlin überwiesen [9].

d) Der General-Kommission zu Stargard ist durch das Gesetz v. 2. März 1850 [10] die Ausführung dieses Gesetzes in dem Regierungs-Bezirk Stralsund, und durch die Gemeinde-Theilungs-Ordnung v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen [11], die Ausführung der darin erwähnten Geschäfte für Neu-Vorpommern und Rügen übertragen worden.

B. Das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen wiedervereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und das Gebiet der Stadt Thorn, sowie das Landgebiet der Stadt Danzig betreffend.

a) Die Ausführung des Gesetzes v. 8. April 1823 wegen Anwendung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 und der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 auf das Landgebiet der Stadt Danzig [12], desgleichen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, in dem Danziger Gebiete wurde durch das ersterwähnte Gesetz (§. 15) der General-Kommission zu Marienwerder übertragen.

b) Hinsichtlich der übrigen oben genannten Landestheile wurde durch das Gesetz v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse

---

[1] Vgl. G. S. 1821, S. 84, §. 2.

[2] Vgl. Publik. der Gen.-Kom. für Schlesien v. 21. Juli 1825 (Breslauer Amtsbl. 1825, S. 357).

[3] Vgl. G. S. 1819, S. 249, §. 3.

[4] Vgl. G. S. 1821, S. 84, §. 2.

[5] Dies sind namentlich die Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg.

[6] G. S. 1821, S. 110 ff., §. 8.

[7] Nämlich der nach dem Friedens-Vertrage v. 18. Mai 1815 (G. S. 1815, S. 53, Art. 2 u. 4) an Preuß. abgetretene Gebietstheil.

[8] G. S. 1821, S. 84, §. 2.

[9] Späterhin ist indeß mittelst K.-O. v. 22. Sept. 1826 und durch Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Dec. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 1029) die Leitung der Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der gutsherrl.-bäuerl. Verh., ingl. der Ablösungen von Diensten, Natural-Leistungen rc., welche bisher der Gen.-Kom. zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachsen übertragen war, der Gen.-Kom. zu Stendal überwiesen worden.

[10] Vgl. (G. S. 1850, S. 77, §. 114.

[11] Vgl. G. S. 1851, S. 371, §. 26.

[12] Vgl. G. S. 1823, S. 73.

im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten [1] eine besondere General-Kommission zu Posen errichtet [2].

C. Die Provinzen Sachsen und Westphalen und einen Theil der Rheinprovinz betreffend.

a) Durch das Gesetz v. 25. Sept. 1820 wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Kommissionen [3] wurde die Ausführung des gleichzeitig erlassenen Gesetzes v. 25. Sept. 1820, betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den Französischen Hanseatischen Departement gehörenden Landestheilen [4]:

α) der zu errichtenden General-Kommission zu Münster für die oben gedachten Landestheile, welche zur Provinz Westphalen und zur Rheinprovinz gehören,

β) der zu errichtenden General-Kommission zu Magdeburg für die obgedachten Landestheile, welche zur Provinz Sachsen gehören, übertragen [5].

Mit Publikation der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 für alle Landestheile, wo das Allgemeine Land-Recht gilt, wurde auch deren Ausführung den General-Kommissionen zu Magdeburg (später zu Stendal) und zu Münster durch das Gesetz v. 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung von demselben Tage [6], für ihre Bezirke übertragen, der ersteren jedoch nur in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung nicht der General-Kommission zu Berlin beigelegt war. — Das Gesetz v. 25. Sept. 1820 wegen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wurde demnächst einer Revision unterworfen und durch die drei Gesetze vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den erwähnten Landestheilen [7] aufgehoben, die Ausführung aller Gegenstände der drei Gesetze v. 21. April 1825 aber und der vorbehaltenen Ablösungs-Ordnung (welche demnächst unterm 13. Juli 1822 erging) den General-Kommissionen zu Münster und Stendal auf gleiche Weise und mit gleichen Rechten übertragen, wie dies in Beziehung auf Gemeinheits-Theilungen nach dem Gesetz v. 7. Juni 1821 geschehen war. — Für die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Provinz Westphalen) wurde demnächst das Gesetz v. 22. Dec. 1839, betreffend die dortigen Rechtsverhältnisse über den Grundbesitz und die Ablösung der Reallasten [8], erlassen, welches die Ablösung von Reallasten der Hintersassen der dortigen Standesherrschaften der Wittgensteinschen Tilgungs-Anstalt unter Direktion der Regierung zu Arnsberg übertragen, im Uebrigen aber die General-Kommission zu Münster mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt hat. — Durch das Gesetz v. 18. Juni 1840, über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthum Siegen [9] ist die Ausführung dieses Gesetzes gleichfalls der General-Kommission zu Münster übertragen worden. Eben dieser Behörde ist durch die beiden Gesetze v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in Westphalen [10] und über die Ablösung der Reallasten in demselben [11] die Ausführung dieser Gesetze aufgetragen worden. Ferner ist der General-Kommission zu Münster durch das Gesetz v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet [12] die Ausführung dieses Gesetzes für die Aemter Burbach und Neuenkirchen übertragen. Endlich hat die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für die Rheinprovinz und für Neu-Vorpommern und Rügen v. 19. Mai 1851 [13] der Gene-

---

[1] Vgl. G. S. 1853, S. 49, §. 111.

[2] Durch die K.-O. v. 20. Juli 1826 (G. S. 1826, S. 49) wurde für den alten Kulm- und Michelauschen Kreis, welche seit 1815 wieder mit Westpreußen vereiniget waren, und für denjenigen Theil des Thorner Gebietes, welcher zum alten Kulm- und Michelauer Kreise gehörte, die Gen.-Kom. zu Marienwerder derjenigen zu Posen substituirt.

[3] Vgl. G. S. 1828, S. 185, Nr. 624.

[4] Vgl. G. S. 1820, S. 169, Nr. 623.

[5] Durch die K.-O. v. 23. Aug. 1821 wurde demnächst der Sitz der letztgenannten Gen.-Kom. von Magdeburg nach Stendal verlegt (Magdeburger Amtsbl. 1821, S. 189).

[6] G. S. 1821, S. 83, §. 1.

[7] G. S. 1825, Nr. 938, 939 u. 940, S. 74 ff., §§. 95, 98, 122.

[8] Vgl. G. S. 1840 S. 6, §§. 3 u. 36.

[9] Vgl. G. S. 1840, S. 151, §. 4.

[10] Vgl. G. S. 1840, S. 153, §. 4.

[11] Vgl. G. S. 1840, S. 156, §. 138.

[12] Vgl. G. S. 1840, S. 195, §. 113.

[13] Vgl. G. S. 1851, S. 371, §. 24.

ral-Kommission zu Münster die Ausführung der darin bezeichneten Geschäfte in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes übertragen.

b) Die General-Kommission für die Provinz Sachsen zu Stendal ist hiernächst durch die Verordnung v. 29. April 1850 [1] in zwei Abtheilungen geschieden worden, von denen der ersten Abtheilung die Auseinandersetzungsgeschäfte der Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt, der zweiten dagegen die Auseinandersetzungen des Regierungs-Bezirks Magdeburg übertragen wurden.

c) Durch den Erlaß v. 19. Mai 1851 [2] wurde späterhin die erste Abtheilung der General-Kommission zu Stendal von dieser gänzlich getrennt und aus derselben eine besondere, mit der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in den Regierungs-Bezirken Merseburg und Erfurt beauftragte General-Kommission gebildet, welche ihren Sitz in Merseburg erhalten hat.

D. In der Folge sind die General-Kommissionen für einige Provinzen und Landestheile wieder aufgehoben und mit den betreffenden Regierungen vereinigt worden.

1) In Betreff der Provinz Preußen.

Durch die Verordnung v. 30. Juni 1834 [3] wurden die General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder aufgehoben und deren Geschäfte den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für Ostpreußen, und den Regierungen zu Marienwerder und Danzig für Westpreußen, jeder Regierung in den Grenzen ihres Departements, unter Mitwirkung besonderer Spruch-Kollegien [4], übertragen.

2) Die General-Kommission zu Soldin ist durch die Verordnung v. 27. Juni 1840 [5] aufgehoben und es sind deren Geschäfte der Regierung zu Frankfurt, bei welcher dafür eine besondere (landwirthschaftliche) Abtheilung und ein Spruch-Kollegium gebildet worden ist, übertragen, jedoch mit Ausnahme der Ausführung der Landes-Kultur-Gesetze in der Ober-Lausitz, welche auf die General-Kommission zu Breslau übergegangen ist.

3) Die Rhein-Provinz betreffend.

a) Die Ausführung des Gesetzes v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar und Gebiet [6] wurde durch den §. 113 desselben der Regierung zu Koblenz übertragen, jedoch mit Ausnahme der Ausführung für die Aemter Burbach und Neuenkirchen, welche der General-Kommission zu Münster beigelegt worden sind.

b) Die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz [7] ist, durch den §. 25 derselben, in dem Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, der Regierung zu Koblenz und dem dortigen Spruch-Kollegium übertragen worden.

c) In den Landestheilen des linken Rheinufers ist die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 19. Mai 1851 durch den §. 23 derselben, nach den Vorschriften des Gesetzes von demselben Tage, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen [8], den betreffenden Regierungen und die Entscheidung der Streitigkeiten den betreffenden Gerichten übertragen worden.

E. Die hiernach gegenwärtig bestehenden General-Kommissionen sind folgende:

1) die General-Kommission für die Kurmark Brandenburg (das Regierungs-Departement Potsdam) zu Berlin;

2) die General-Kommission für Pommern, einschließlich Neu-Vorpommern und Rügen, zu Stargard;

3) die General-Kommission für Schlesien und die Ober-Lausitz zu Breslau;

4) die General-Kommission für die Provinz Posen zu Posen;

---

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 337.
[2] Vgl. G. S. 1851, S. 459.
[3] Vgl. G. S. 1834, S. 93.
[4] Vgl. §. 5 der Verordn. v. 30. Juni 1834 (G. S. 1834, S. 94) u. §. 3 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 (G. S. 1845, S. 19).
[5] Vgl. G. S. 1840, S. 132.
[6] Vgl. G. S. 1840, S. 195.
[7] Vgl. G. S. 1851, S. 371.
[8] Vgl. G. S. 1851, S. 383.

5) die General-Kommission für den Regierungs-Bezirk Magdeburg zu Stendal;

6) die General-Kommission für die Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt zu Merseburg;

7) die General-Kommission für die Provinz Westphalen und einige Theile der Rheinprovinz zu Münster.

. Landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, übrigens mit ganz gleicher Kompetenz, wie sie die General-Kommissionen besaßen [1], an deren Stelle sie getreten sind, bestehen:

1) für den Bezirk der Regierung zu Frankfurt, einschließlich der Nieder-Lausitz, zu Frankfurt;

2) für den zu Westpreußen gehörigen Bezirk der Regierung zu Marienwerder, in Marienwerder;

3) für den zu Ostpreußen gehörigen Bezirk der Regierung zu Königsberg, in Königsberg, hier (zu 3) jedoch unter dem Dirigenten der Abtheilung für das Innere, während

4) für den, Litthauen und einen Theil von Masuren umfassenden Bezirk der Regierung zu Gumbinnen und

5) für den zu Westpreußen gehörigen Bezirk der Regierung zu Danzig die Auseinandersetzungs-Geschäfte in der Abtheilung des Innern je von einem besonderen, der Auseinandersetzungspartie etatsmäßig angehörigen Mitgliede bearbeitet werden; wogegen

6) der Regierung zu Koblenz für die zur Rheinprovinz und ihrem Departement gehörigen, vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet, die nach den Gesetzen v. 4. Juli 1840 und 19. Mai 1851 zu behandelnden Ablösungen und Theilungen übertragen sind.

II. Der Wirkungskreis der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen ist zur Zeit auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen beschränkt, wogegen das Provokations-Verfahren nebst den richterlichen Entscheidungen in anderen Landes-Kultur-Sachen, namentlich wegen der Ent- und Bewässerungs-Anlagen nach den Gesetzen v. 15. Nov. 1811 und 28. Febr. 1843, den Regierungen verblieben und übertragen ist.

Jede General-Kommission soll, einschließlich des Dirigenten, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramte qualificirt sein muß [2]. Die Mitglieder führen den Titel: „Regierungs-Rath" oder „Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath" und es ist für diejenigen Oekonomie-Kommissarien, welche zu technischen Mitgliedern der Auseinandersetzungs-Behörden befördert werden sollen, die Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission vorgeschrieben [3].

---

[1] Bei Anwendung der Regier.-Instruktion v. 23. Okt. 1817 auf die bisher zum Ressort der Gen.-Kommissionen gehörigen Geschäfte treten folgende Modifikationen ein: a) in den Fällen, wenn der Beschluß der landwirthsch. Abtheil. wider die Ansicht des Vorsitzenden ausfällt, tritt nicht die in der K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub Nr. VII angeordnete Provokation auf den Regier.-Präsidenten, sondern auf die Entscheidung des Plenums der Regier. ein; b) die dem Präsidenten sonst nach §. 39, Nr. 3 der Regier.-Instr. bei anderen Angelegenheiten zustehende Befugniß zur Suspension der Beschlüsse des Kollegiums und Einholung der Entscheidung des Ober-Präsid. findet keine Anwendung (Verordn. v. 30. Juni 1834, §. 4, G. S. 1834, S. 94, Verordn. v. 27. Juni 1840, §. 5, 9, G. S. 1840, S. 133).

[2] Vgl. Verordn. v. 22. Nov. 1844, §. 1 (G. S. 1845, S. 19), wodurch die abweichende Bestimmung des §. 2 der Verordn. v. 20. Juni 1817, S. 161, abgeändert ist, wonach jede General-Kommission nur aus drei Personen (dem General-Kommissarius, dem Ober-Kommissarius und dem Justitiarius, welcher zugleich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein muß) bestehen sollte. Schon das Ges. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem.-Th.-Ordn. §. 3 (G. S. 1821, S. 83) hatte angeordnet, daß bei jeder General-Kommission zwei zum Richteramte geeignete und dazu verpflichtete Beamte angestellt sein sollten.

[3] Vgl. Regul. v. 14. Febr. 1846, §§. 19 u. 22 (G. S. 1846, S. 199). — Zu Hülfsarbeitern der Kollegien mit Stimmrecht werden theils vorzugsweise befähigte Oekonomie-Kommissarien, theils Assessoren, diese jedoch nur dann bestellt, wenn sie zuvor durch längere Beschäftigung als Spezial-Kommissarien ihre besondere Befähigung für das Ressort der Landes-Kultur-Behörden nachgewiesen, mit der

Zufolge der Verordnung v. 7. Juni 1821 wegen Organisation der General-Kommissionen und wegen des Geschäftsbetriebes bei denselben [1], deren Bestimmungen, nebst denjenigen der ergänzenden Verordnungen v. 30. Juni 1834 [2] und v. 22. Nov. 1844 [3], auch für die den General-Kommissionen überwiesenen Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Sachen zur Anwendung kommen [4], sind die General-Kommissionen, beziehungsweise die an deren Stelle getretenen landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen dazu bestellt, für die gesetzliche Regulirung und Ausführung der ihnen übertragenen Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Interessenten zu sorgen, zugleich aber auch a) das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen nicht dabei zugezogen werden [5], desgleichen b) das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen ꝛc., die Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, ingleichen die Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren, von Amtswegen wahrzunehmen [6].

Die General-Kommissionen sind zu allen Entscheidungen in erster Instanz über Auseinandersetzungs-Streitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes ermächtiget und mit Bezug hierauf zugleich als Gerichtshöfe konstituirt. Sie haben sämmtlich die Kollegial-Verfassung, und allen Mitgliedern des Kollegiums gebührt ein volles Votum bei allen Berathungen und Entscheidungen, ohne Unterschied zwischen technischen und juristischen Gegenständen [7].

Neben den zur Leitung der Auseinandersetzungen berufenen Regierungen und Regierungs-Abtheilungen bestehen besondere landwirthschaftliche Spruch-Kollegien, welchen die Entscheidung in erster Instanz in allen Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Sachen zusteht [8]. Diese Spruch-Kollegien bestehen, gleich den General-Kommissionen, aus mindestens fünf Mitgliedern, deren Mehrzahl zum Richteramte qualificirt sein muß [9], und werden aus denjenigen Beamten zusammengesetzt, welche bei den betreffenden Regierungen die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeiten, insoweit es zur Ergänzung der erforderlichen Zahl nöthig ist, aus anderen zum Richteramte qualificirten Beamten [10].

III. Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen haben nur die allgemeine Leitung der zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten, sowie die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse, und namentlich steht den

---

praktischen Anwendung der Landes-Kultur-Gesetze sich vertraut gemacht und die ihnen auf das Gutachten der Behörde vom Min. für landwirthschaftl. Angel. beizulegende „ökonomisch-technische Qualifikation" erworben haben (vgl. die betr. Min.-Erlasse in Lette's und v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. I, S. 492—506, u. §. 2 der Verordn. v. 22. Nov. 1844, G. S. 1845, S. 19).

[1] Vgl. G. S. 1821, S. 83.

[2] Vgl. G. S. 1834, S. 96.

[3] Vgl. G. S. 1845, S. 19.

[4] Vgl. Lette's u. v. Rönne's Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. II, Abth. 2, S. 245 ff.

[5] Nämlich der Realgläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger und Anwarter, der Nießbraucher und Zeitpächter (vgl. das Ges. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, G. S. 1835, S. 135).

[6] Vgl. §. 4 der Verordn. v. 20. Juni 1817. Vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II, Abth. 2, S. 259 ff.

[7] Vgl. Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821, §. 4 (G. S. 1821, S. 83), Verordn. v. 22. Nov. 1844, §. 2 (G. S. 1845, S. 19), nach welcher letzteren Bestimmung indeß den Hülfs-Arbeitern ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zusteht, sofern nicht der Minister ihnen, nach Erwerbung der vorschriftsmäßigen technischen Qualifikation, ein volles Stimmrecht beigelegt hat.

[8] Vgl. Verordn. v. 27. Juni 1840, §. 4 (G. S. 1840, S. 133), Verordn. v. 30. Juni 1834, §. 5 (G. S. 1834, S. 94), Verordn. v. 22. Nov. 1844, §. 4 (G. S. 1845, S. 19), Verordn. v. 4. Juli 1840, §. 115 (G. S. 1840, S. 221), Gem.-Th.-Ordn. für die Rheinprovinz v. 19. Mai 1851, §. 25 (G. S. 1851, S. 380).

[9] Vgl. §. 2 der Verordn. v. 22. Nov. 1844 (G. S. 1845, S. 19).

[10] Bei der Regierung zu Frankfurt wird das Spruch-Kollegium aus allen Mitgliedern der landwirthschaftlichen Abtheilung ohne Ergänzung gebildet (Verordn. v. 27. Juni 1840, §. 4, G. S. 1840, S. 133); bei den vier Preuß. Regierungen mit Ergänzung durch Mitglieder der Justiz-Behörden (Verordn. v. 22. Nov. 1844, §. 3, G. S. 1845, S. 19); bei der Regierung zu Koblenz desgl. mit Ergänzung durch richterliche Beamte (Ges. v. 4. Juli 1840, §. 115, G. S. 1840, S. 221). Das Spruch-Kollegium zu Frankfurt ressortirt lediglich von dem Min. für landwirthsch. Angel., die übrigen ressortiren gemeinschaftlich von diesem und dem Justiz-Minister.

General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Spruch-Kollegien die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz zu. Den Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörden steht auch die Vollstreckung der in ihrem Ressort ergangenen Entscheidungen, sowie der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihnen bloß bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse zu. Wenn jedoch hierauf nicht innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Ausführungs-Termine angetragen wird, so können die Interessenten die Vollstreckung nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen [1]. Die Regulirungen selbst, sowie die Verhandlungen mit den betreffenden Interessenten werden durch einzelne Beamte bewirkt, welche als „Spezial-Kommissarien" der landwirthschaftlichen Behörden fungiren und die Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu betreiben haben, und für einzelne Distrikte, Kreise oder Geschäfte ernannt werden [2]. Dieselben werden bestellt a) theils aus der Klasse der praktischen Landwirthe, nachdem diese ihre allgemeine wissenschaftliche, ökonomisch-technische und praktisch geschäftliche Qualifikation als Oekonomie-Kommissarien auf dem in der Instruktion v. 11. April 1836 [3] vorgezeichneten Wege erworben und nachgewiesen haben [4], theils b) aus der Klasse der Regierungs- und Gerichts-Assessoren, welche zuvörderst durch etwa einjährige Beschäftigung beim Kollegium einer Auseinandersetzungs-Behörde ihre Befähigung für den Beruf eines Spezial-Kommissarius nachzuweisen, sodann in dieser letzteren Stellung die erforderliche technisch-ökonomische Qualifikation zu erwerben haben [5].

Zu den Unter-Behörden der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gehören auch die Kreisvermittelungs-Behörden, deren Mitglieder von den Kreis-Ständen aus den sachkundigen Kreiseingesessenen gewählt und von der Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde bestätiget werden. Sie führen ihre Geschäfte unter der Direktion des Kreislandrathes; jedoch müssen beide Theile über die Vermittelung des Geschäftes durch dieselben einverstanden sein. Die Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörden haben die Prüfung und Bestätigung der solchergestalt errichteten Rezesse [6].

§. 263.

X. Die Verwaltungs-Behörden in den Hohenzollernschen Landen [7].

Die Verwaltungs-Behörden in den Hohenzollernschen Landen sind durch die Verordnung v. 7. Jan. 1852 [8] und den Allerhöchsten Erlaß v. 18. Jan. 1854 [9] orga-

---

[1] Vgl. Verordn. v. 30. Juni 1817, §§. 3 u. 205 (G. S. 1817, S. 161), vgl. Lette u. v. Rönne a. a. O., Bd. II, Abth. 2, S. 400—401.

[2] Vgl. Verordn. v. 20. Juni 1817 wegen der Organisation der General-Kommissionen 2c., §§. 27 ff., 40 ff., 56 ff., Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821, §§. 6 u. 7. — Die Auseinandersetzungs-Behörden sind aber auch berechtigt, die Leitung der Auseinandersetzungen richterlichen Beamten zu übertragen, welche, sofern ihnen die Qualifikation als ökonomische Sachverständige nicht beiwohnt, bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über ökonomische Fragen einen Oekonomie-Kommissarius oder Kreis-Verordneten mit ihrem Gutachten vernehmen müssen (Verordn. v. 20. Juni 1817, §. 63 ff.). Es ist den Auseinandersetzungs-Behörden ferner gestattet, denjenigen Landräthen und Kreis-Verordneten, welche geneigt sind, Aufträge zu übernehmen, die Auseinandersetzung mit Genehmigung des Min. zu übertragen (Verordn. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäfts-Betriebes 2c., §. 19). Endlich sind sie auch befugt, mit der Besorgung einzelner zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeinde-Beamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten (G. v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten 2c., §. 108, G. v. 2. März 1850, betr. die Ergänz. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821, Art. 15).

[3] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 93.

[4] Ein Theil der Oekonomie-Kommissarien erhält fixirte Diäten und Pensions-Anspruch. Diese stehen mit anderen, dauernd angestellten Staatsdienern in gleichem Verhältnisse: vgl. Lette u. v. Rönne, a. a. O., Bd. II, Abth. 2, S. 297 ff.

[5] Vgl. die betr. Min.-Erlasse bei Lette und v. Rönne, a. a. O., Bd. I, S. 492—506, u. Bd. II, Abth. 2, S. 300—301.

[6] Vgl. Verordn. v. 30. Juni 1834, §§. 2 ff. (G. S. 1834, S. 96).

[7] Vgl. oben §. 212, S. 15, und §. 215, S. 26.

[8] Vgl. G. S. 1852, S. 35.

[9] Vgl. G. S. 1854, S. 47.

nisirt worden. Nach diesen Verordnungen bilden die Gebietstheile der beiden Fürstenthümer Hohenzollern unter dem Namen „Hohenzollernsche Lande" einen besonderen Verwaltungs-Bezirk, welchem 1) eine Regierung, die ihren Sitz in der Stadt Sigmaringen hat, 2) das Konsistorium, das Provinzial-Schul-Kollegium, das Medizinal-Kollegium und das Ober-Bergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihres Ressorts zunächst vorgesetzt sind. In militairischer Beziehung ist dieser Verwaltungs-Bezirk dem Verbande des achten Armee-Korps, und in diesem der 16. Landwehr-Brigade zugetheilt. Soweit in den Militair-Angelegenheiten den Ober-Präsidenten eine Mitwirkung zusteht, wird diese für die Hohenzollernschen Lande durch den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ausgeübt [1]. Was nun

I. die Regierung zu Sigmaringen betrifft, so besteht dieselbe aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern [2]. Der Wirkungskreis der Regierung umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in den übrigen Theilen der Monarchie den Ober-Präsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staats-Behörden [3], den Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Auseinandersetzungs-Behörden überwiesen sind, sofern nicht eine ausdrückliche Ausnahme hiervon angeordnet ist [4]. Die Regierung verwaltet die ihr übertragenen Geschäfte nach Vorschrift der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817, und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen [5], mit folgenden Modifikationen:

1) Der Präsident versieht zugleich die Funktionen des Ober-Regierungs-Raths; für Behinderungsfälle wird ein Mitglied dauernd mit seiner Stellvertretung durch die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt;

2) der Präsident ist ermächtigt und verpflichtet: a) bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, ingleichen b) bei eingetretenem Kriege oder vorhandener Kriegsgefahr für den Bezirk, sowie in dem Falle des Aufruhrs, bis zu etwanigen anderweitigen Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen;

3) die Trennung der Regierung in Abtheilungen findet nicht statt; die Bestimmungen, welche den Geschäftsgang mit Rücksicht auf eine solche Trennung des Ressorts anordnen, kommen nur mit den hierdurch gebotenen Modifikationen in Anwendung;

4) bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem Justitiarius in Prozeß- und Rechtssachen der indirekten Steuer-Verwaltung ist die Entscheidung des Finanz-Ministeriums einzuholen [6].

Die Regierung ist dem Ministerium unmittelbar untergeordnet [7].

II. Die Organe der Regierung sind: 1) die Ober-Amtmänner, 2) die für einzelne Zweige des öffentlichen Einkommens angestellten Unter-Behörden, 3) die Kirchen- und Schulbeamten, die Ober-Amtsphysiker, Baubedienten und alle andere technische Beamte [8], 4) die einzelnen Ortsvorstände, soweit das Gesetz dieselben dazu beruft [9].

---

[1] Vgl. Verordn. v. 7. Jan. 1852, §. 1.

[2] Vgl. §. 4 a. a. O., welcher zugleich bestimmt, daß in denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen der Regierung ein technischer Beirath unmittelbar nicht zugeordnet ist, durch die Behörden der Rheinprovinz Aushülfe gewährt werden soll.

[3] Vgl. oben §. 239.

[4] Vgl. §. 5 der Verordn. v. 7. Jan. 1852, welcher zugleich die Bildung eines Spruch-Kollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Entscheidung in erster Instanz über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten vorbehält.

[5] Vgl. oben §. 240.

[6] Vgl. §. 6 der Verordn. v. 7. Jan. 1852.

[7] Vgl. §. 7 a. a. O., welcher indeß zugleich bestimmt, daß die Regierung in den Militair-Angelegenheiten zunächst unter das Ober-Präsidium der Rheinprovinz tritt, welches hierin die gleiche Stellung, wie gegen die Regierungen der Rheinprovinz einzunehmen hat (vgl. oben §. 239, sub II, ad 2, S. 148). Auch ist (a. a. O.) vorgeschrieben, daß die Bildung der Depart.-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienste sich meldenden Freiwilligen für die Hohenzollernschen Lande dem kommandirenden General des VIII. Armeekorps und dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zustehen soll.

[8] Der §. 11 der Verordn. v. 7. Jan. 1852 hat bestimmt, daß die besonderen Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medizinal-Polizei in den Hohenzollernschen Landen zur Zeit der Einverleibung derselben bestanden haben, in ihrer bisherigen Wirksamkeit fortbestehen bleiben. Der Min. der Unterr.- u. Mediz.-Angel. soll jedoch befugt sein, die Schulkommissions- und Physikats-Bezirke zu verändern.

[9] Vgl. §. 8 a. a. O.

III. Die Hohenzollernschen Lande sind Behufs der Verwaltung durch die erwähnten Organe der Regierung in vier (früher sieben) Oberamts-Bezirke eingetheilt [1]. Für jeden derselben ist ein vom König ernannter Ober-Amtmann bestellt, welcher seinen Amtssitz in dem Hauptorte des Oberamts-Bezirkes hat [2].

Der Ober-Amtmann ist das Organ, dessen sich die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, insoweit nicht besondere, von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind [3]. Die übrigen, den Hohenzollernschen Landen vorgesetzten Behörden können demselben einzelne, innerhalb des Oberamts-Bezirkes auszurichtende Aufträge ertheilen. Ueber die Stellvertretung des Ober-Amtmanns bei vorübergehender Behinderung bestimmt die Regierung [4].

Der Ober-Amtmann hat im Besonderen folgende Funktionen:

a) diejenigen, welche den früheren Ober-Aemtern als Verwaltungs-Behörden zustanden [5];

b) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Kommunal- und Stiftungs-Waldungen in demjenigen Umfange, wie derselbe bisher durch die Forstämter ausgeübt wurde [6];

c) die Funktionen der Kreis-Landräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den Hohenzollernschen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Theils der Monarchie die Mitwirkung des Kreis-Landrathes eintritt [7].

§. 264.

XI. Die Verwaltungs-Behörden in den Jade-Gebieten.

Die beiden Gebiete am westlichen und am östlichen Ufer der Jade [8], über deren Verwaltung die Verordnung v. 5. Nov. 1854 [9] provisorische Bestimmungen getroffen hat, bilden darnach je einen Amtsdistrikt mit einem Amte. Der Art. 1 der Verordnung v. 6. Okt. 1858, betreffend die Gerichts-Organisation der Jade-Gebiete [10], hat indeß die Vereinigung beider Gebiete zu einem Amtsdistrikte mit einem Amte angeordnet. Dies Amt hat dieselbe Kompetenz, welche den Großherzoglich Oldenburgischen Aemtern zusteht [11]. Als zweite Instanz in Verwaltungssachen, sowie für diejenigen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, welche nicht in die vorläufig noch bestehenden Kirchen- und Schulverbände fallen, fungirt das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg [12]. Die Ministerial-Instanz wird von dem Marine-Ministerium gebildet [13].

---

[1] Vgl. den Allerh. Erlaß v. 18. Jan. 1854 (G. S. 1854, S. 47). Vgl. das Nähere hierüber oben §. 215, S. 26. — Die Verordn. v. 7. Jan. 1852, §. 12 (G. S. 1852, S. 38) hat bestimmt, daß Betreffs der Fürstl. Fürstenbergschen und Thurn und Taxisschen Bezirke Trochtelfingen und Ostrach die bisherige besondere Verwaltung einstweilen fortbestehen solle, daß die Regierung indeß ermächtigt sei, einzelne Geschäfte in diesen Bezirken den Königl. Ober-Amtmännern zu übertragen. Jetzt ist die Verwaltung der vormaligen Fürstl. Fürstenbergschen und der Thurn und Taxisschen Bezirke Trochtelfingen und Ostrach ganz den Oberämtern zu Gammertingen resp. Sigmaringen übertragen.

[2] Vgl. Verordn. v. 7. Jan. 1852, §. 3.

[3] Die Militair-Ersatzgeschäfte sind für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande den Ober-Amtmännern von Hechingen und Sigmaringen übertragen worden (Erl. v. 18. Jan. 1854, sub Nr. 3, G. S. 1854, S. 48).

[4] Vgl. Verordn. v. 7. Jan. 1852, §. 9.

[5] Ueber die Befugniß der Königl. Oberämter in Polizei- und anderen Strafsachen vgl. den Erlaß der Regierung zu Sigmaringen v. 28. Jan. 1852 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, Jahrg. 1852, S. 165).

[6] Die Aufsicht über die Gemeindewaldungen führt das Oberamt durch Königl. Bezirks-Förster, deren zwei angestellt sind, nämlich einer für Haigerloch-Hechingen und einen Theil von Gammertingen, und der andere für Sigmaringen und den übrigen Theil von Gammertingen.

[7] Vgl. Verordn. v. 7. Jan. 1852, §. 10.

[8] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 11, S. 50.

[9] Vgl. G. S. 1854, S. 595.

[10] Vgl. G. S. 1858, S. 543.

[11] Vgl. Verordn. v. 5. Nov. 1854, sub 2. — Ueber die Kompetenz des für den westlichen Distrikt ernannten Vogts vgl. Nr. 3 a. a. O.

[12] Vgl. a. a. O. Nr. 5. Vgl. oben §. 234, S. 135, insbesondere Note 5.

[13] Vgl. Erlaß v. 11. Febr. 1854 (G. S. 1854, S. 44), Verordn. v. 5. Nov. 1852, sub Nr. 6 (G. S. 1854, S. 596) u. Erl. v. 16. April 1861 (G. S. 1861, S. 205). Vgl. oben §. 234, S. 135.

Sechstes Stück.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörden.

§. 265.

I. Die Kreis-Landräthe [1].

I. Das Institut der Landräthe in seiner jetzigen Bedeutung [2] hat seinen Ursprung in der Mark Brandenburg und steht hier mit der besonderen Gestaltung der ständischen Kreis-Verfassung in engster Verbindung. Die von den Kreis-Ständen [3] aus ihrer Mitte zur Erhebung der von den Ständen bewilligten Steuern und zur sonstigen Besorgung ständischer Geschäfte gewählten Kreis-Verordneten wurden nämlich schon früh von den Landesherren benutzt, um ihre Anträge und Forderungen an die Kreis-Stände zu bringen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts aber, besonders seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, traten der Landesherr und diese Kreis-Verordneten in ein näheres Verhältniß, indem jener dieselben zugleich zu seinen Kreis- und Kriegs-Kommissarien wählte und ihnen die Sorge für sein Heer und die Polizeigewalt auf dem Lande übertrug. Unter König Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen ergingen demnächst eine Reihe von Bestimmungen in Betreff des Landrathsamtes, welche, indem sie mehr und mehr den ständischen Charakter desselben verwischten und den landesherrlichen hervorhoben, dasselbe in ein bestimmtes, geregeltes Verhältniß zu der neuen Gesammt-Verwaltung setzten. Nach Verschmelzung der Kriegs-Kommissariate und der Kurmärkischen Amts-Kammer in die Kriegs- und Domainen-Kammer im Jahre 1723 [4] wurden die Landräthe dieser Behörde unmittelbar untergeordnet; sie waren beständige Mitglieder der Kammer, in welcher sie auch zu Zeiten arbeiten mußten, und wurden von den Besitzern der Rittergüter des Kreises dem Könige zur Bestätigung präsentirt. Während bei der Gründung des Amtes die damit verbundenen Obliegenheiten auf einige bestimmte Punkte beschränkt waren, hatten mit der Zeit, während des 17. Jahrhunderts, Pflichten und Beruf des Landraths eine große Ausdehnung gewonnen. Die von Friedrich dem Großen für die Landräthe der Kurmark erlassene Instruktion v. 1. Aug. 1776 [5] verpflichtete dieselben, sich über alle Verhältnisse des Kreises die genauesten Kenntnisse zu verschaffen und darüber an die höheren Behörden zu berichten, vor Allem aber die landwirthschaftlichen Interessen nach besten Kräften zu pflegen [6].

---

[1] Vgl. Lamotte, von den Landräthen in der Kurmark. (Berlin, 1793.) — v. Thiele, Nachrichten von der Kurmärkischen Steuer-Verfassung. (Halle, 1768.) — Ueber den Ursprung der Landräthe in der Mark Brandenburg (Aufsatz in v. Kamptz' Ann., Bd. XII, S. 881—892). — Balthasar, vom Ursprunge, Amt, Recht und Wahl der Landräthe in Pommern und Rügen (Greifswalde, 1752). — Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung im Okt. 1806 (Leipzig, 1847), S. 87 ff. — H. Simon, das Preuß. Staats-Recht, Bd. II, S. 195 ff. — Vgl. auch die beiden Art. „von dem Landraths-Amte" in dem Preuß. Wochenblatte, Jahrg. 1852, Nr. 50 u. 51, S. 583 ff. u. 591 ff.

[2] Der Name „Landrath" kommt in anderer Bedeutung in sehr vielen Deutschen Territorien bereits im 16. Jahrh. vor und bezeichnet eine aus den Ständen durch Wahl hervorgegangene Kollektiv-Behörde, nämlich die Ausschüsse der Landtage, welche dem Landesherrn zu besonderer Rathgebung und Unterstützung in den Regierungsgeschäften zur Seite standen. Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Ausg.) Bd. I, §. 122, S. 643, Note 1, Zöpfl, Grundſ. des gem. D. St.-R. (5. Ausg.), Bd. II, §. 413, S. 448.

[3] Nämlich den im Kreise angesessenen landtagsfähigen Gutsbesitzern.

[4] Vgl. oben §. 218, S. 35 und §. 219, S. 44. — Die älteste Instruktion für die Kurmärk. Kammer war v. 26. Jan. 1723 (vgl. darüber: die Kurmark Brandenburg [Leipzig, 1847], S. 85).

[5] Abgedruckt in der Abhandl. von Lamotte über die Landräthe in der Kurmark. (Berlin, 1793.) Vgl. die Schrift: die Kurmark Brandenburg im Okt. 1806, S. 88.

[6] Die Instruktion wies sie an, „für das Kontributionswesen, die Kavallerie-Verpflegung, den Unterhalt der Truppen auf Märschen, die Verfolgung von Deserteuren und Aushebung der Rekruten, die Erlegung des Lehns-Kanon zu sorgen". Sie sollten ferner „statistische Tabellen aller Art anlegen, neue ökonomische Sy-

Es war also mit dem Amte eine gewisse Universalität verbunden; dasselbe sollte im kleinen Kreise die Gesammtregierung vertreten [1]. Die Vortheile, welche das Institut für die Staatsregierung gewährte, führten dahin, daß König Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. dasselbe, unter gleichzeitiger Bildung von Territorial-Abschnitten, welche den Märkischen analog waren, fast auf alle Theile der Monarchie ausdehnte [2].

Das Edikt v. 30. Juli 1812 wegen der Gensdarmerie [3] beabsichtigte die gänzliche Beseitigung der alten kreisständischen Verfassung mit dem Institute der Landräthe [4]. An die Stelle der Letzteren sollten vom Könige ernannte Kreis-Direktoren treten [5]. Indeß gelangte dies Edikt in den meisten Punkten gar nicht zur Ausführung [6]. Die Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [7] bestimmte dann in Betreff der Landräthe, daß diese als Organe der Regierungen fortbestehen sollten und daß jeder Kreis einen Landrath haben solle [8]; die weitere Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion blieb vorbehalten [9]. Die Ministerien des Innern und der Finanzen entwarfen nun zwar im Auftrage des Königs, nach angehörtem Gutachten sämmtlicher Regierungen, unterm 31. Dec. 1816 eine „Instruktion für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreis-Offizianten"; indeß hat diese niemals die Königl. Genehmigung erhalten [10]. Als nach Beendigung des Krieges die Angelegenheit wieder aufgenommen werden konnte, gelangte der lange Kampf liberaler Büreaukratie und des altständischen Elements, welcher sich durch die ganze Verwaltung des Staatskanzlers Fürst Hardenberg hindurchzieht, in den zwanziger Jahren durch Einführung neuer Kreis-Ordnungen und daran sich knüpfende Verordnungen in Betreff des Landrathsamtes zu einem gewissen Austrage. Durch die neuen Kreis-Ordnungen wurden für die gesammte Monarchie Kreisstände geschaffen, bestimmt, die Kreisverwaltung des Landraths in den Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen [11]. Zu den Rittergutsbesitzern, welche früher allein die Kreis-Standschaft geübt hatten, traten jetzt Abgeordnete der Städte und Landgemeinden hinzu; die neugebildeten Kreis-Stände berathen und beschließen gemeinschaftlich über die Angelegen-

---

steme und Verbesserungen einführen, den Feld- und Gartenbau, die Viehzucht fördern, die Kinder und das Gesinde auf dem Lande zum Spinnen anhalten, Obstbäume pflanzen, den Hopfenbau begünstigen, den Anbau der Kartoffeln, Rüben und anderer Gartenfrüchte, sowie der Futter- und Farbenkräuter pflegen, Bienenzucht und Seidenbau, Flachs- und Hanfbau unterstützen, Sümpfe und Sandflecken zur Kultur bringen u. s. w."

[1] Die Bedeutung des Instituts und sein Werth für den Staat und die Regierung lag zugleich darin, daß die Wahl des Landraths durch seine Standesgenossen ihm ein um so größeres Ansehen und eine desto größere Selbstständigkeit gewährte, weil das Amt bei der geringen Besoldung fast als ein Ehrenamt erschien. Wie die Regierung in diesen gewählten Behörden eine kräftige Stütze fand, so waren dieselben zugleich wirksame Vertreter der Bedürfnisse des Kreises gegenüber den höheren Behörden.

[2] Pommern und das Herzogthum Magdeburg haben noch unter König Friedrich Wilhelm I. Kreis-Stände und Landräthe erhalten. In Schlesien hob Friedrich der Große die alte landständische Verfassung auf, nach welcher das Land in Fürstenthümer zerfiel und diese in Weichbilder, welchen von den Land-Ständen gewählte Landesälteste vorstanden. Statt dessen wurden zwei Kriegs- und Domainen-Kammern errichtet, das Land wurde in Kreise getheilt und, wie in der Mark, das Landrathsamt, mit dem Rechte der Rittergutsbesitzer zur Präsentation des Kandidaten, eingeführt. Dasselbe geschah in den Westphälischen Provinzen im Jahre 1752, und um dieselbe Zeit in Ostpreußen, wo bisher allgemeine Land-Stände, aber keine Kreis-Stände und Kreise bestanden hatten. Auch in Westpreußen wurde im Jahre 1773 die Kreiseintheilung mit Landräthen eingeführt.

[3] Vgl. G. S. 1812, S. 141.

[4] Vgl. oben §. 215, S. 24.

[5] Vgl. Ed. v. 30. Juli 1812, Einleit. sub VI.

[6] Vgl. oben §. 215, S. 24, Note 3.

[7] Vgl. G. S. 1815, S. 85.

[8] Vgl. §§. 33, 34, 40 der Verordn. v. 30. April 1815. — Ueber die durch diese Verordn. angeordnete neue Kreiseintheilung vgl. oben §. 215, S. 24 ff.

[9] Vgl. §. 39 der Verordn. v. 30. April 1815.

[10] Diese Instruktion findet sich abgedruckt in den Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff, v. Rönne rc., 2. Aufl., Bd. VI, S. 191 ff. Sie ist als bloßer Entwurf zu erachten und hat zwar für die Landräthe selbst die Kraft einer vorläufigen Instruktion hinsichts der Formen des Geschäftsganges und der Verwaltungs-Normen, jedoch nur insoweit dies mit den bestehenden Gesetzen zu vereinigen ist (Reskr. der Min. des H. und des Inn. u. d. Pol. v. 24. Nov. 1822, v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 929).

[11] Vgl. den Abschn. von den Kreis-Ständen in Bd. I, Abth. 2, §§. 163 ff., S. 403 ff.

heiten des Kreises als eine legislative Versammlung, und der Landrath führt ihre Beschlüsse aus; er hat aber als solcher keine Stimme auf dem Kreistage. Was aber die Verbindung des Landrathsamtes mit den Ständen in Hinsicht der Wahl betrifft, so wurden allmälig, ohne durch einen bestimmten Akt der Gesetzgebung die Verhältnisse gleichmäßig zu regeln, die früheren Einrichtungen wiederhergestellt und nur da, wo solche sich nicht fanden, neue Bestimmungen hierüber getroffen, so daß sich die Zustände in dieser Beziehung in den verschiedenen Theilen des Staates sehr verschieden gestalteten [1].

Die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hatte im Art. 105 bestimmt, daß über die Vertretung und Verwaltung der Kreise besondere Gesetze erlassen werden sollten, und daß dabei von dem Grundsatze auszugehen, a) daß aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Kreise beschließen, diese Beschlüsse aber durch die Vorsteher der Kreise ausgeführt werden sollten, b) daß die Vorsteher der Kreise vom Könige zu ernennen. In Folge dessen erging bereits unterm 11. März 1850 die auf diese Grundsätze gestützte Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, welche im Art. 66 alle bisherigen Gesetze über die Kreis-Stände für aufgehoben erklärte, eine anderweitige Kreisvertretung, auf das Repräsentativ-System gegründet, anordnete und im Art. 1 ausdrücklich vorschrieb, daß die Landräthe vom Könige ernannt werden sollten. Nachdem indeß durch die beiden Gesetze v. 24. Mai 1853 der Art. 105 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 wieder aufgehoben und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen wieder in Kraft gesetzt worden waren, erklärte eine Königliche Ordre v. 21. Okt. 1853 [2] auch die bis zum Jahre 1848 ergangenen Verordnungen über die Präsentation der Kandidaten zu den Landrathsämtern und über die Bestellung der Kreis-Deputirten für wiederhergestellt [3].

II. Jeder Kreis hat einen Landrath [4], welcher vom Könige aus der Zahl der nach den für die einzelnen Provinzen hierüber bestehenden Verordnungen präsentirten und wählbaren Kandidaten ernannt wird [5]. Abgesehen von den sonstigen Erfordernissen der Wählbarkeit [6], muß jeder Landrathsamts-Kandidat seine Geschäftsfähigkeit nachweisen und sich daher der Prüfung vor der bei der Regierung des Bezirks bestellten

---

[1] Vgl. das Nähere über die Betheiligung der Kreis-Stände an den Wahlen der Landrathsamts-Kandidaten in Bd. I, Abth. 2, §. 166, S. 410 ff.

[2] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 262. Die Publikation dieser Ordre durch die Gesetz-Sammlung ist nicht für erforderlich erachtet worden.

[3] Vgl. das Nähere in Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 231—234, und §. 166, S. 410—411.

[4] Vgl. Verordn. v. 30. April 1815, §. 34. — Der Staat ist, abgesehen von den hierbei nicht in Betracht kommenden Hohenzollernschen Landen und den Jade-Gebieten, und abgesehen von dem eximirten Stadtkreise Berlin, in 332 landräthliche Kreise getheilt, worunter 6 Stadtkreise (vgl. oben §. 215, S. 24). Von den 332 Landräthen sind 2 zugleich Stadt-Polizei-Präsidenten, nämlich die in den Stadtkreisen Königsberg und Danzig, welche Titular-Kreise auch gar keine Kreis-Sekretaire haben; 3 Landräthe sind zugleich Stadt-Polizei-Direktoren, und zwar in den Stadt-Kreisen Magdeburg, Köln und Aachen. Im Stadt-Kreise und im Land-Kreise Trier fungirt als Landrath eine und dieselbe Person. Nach §. 38 der Verordn. v. 30. April 1815 vertritt in jeder Stadt, die ihren eigenen Polizei-Dirigenten hat, der Letztere die Stelle des Landraths. Zur Zeit hat z. B. die Stadt Breslau neben dem Kreis-Landrath ihren eigenen Polizei-Präsidenten. Besondere Polizei-Direktionen finden sich in den Städten Potsdam, Stettin, Posen, Elberfeld und Barmen und Trier (vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1856, Nr. 157, S. 1296, u. Königl. Preuß. Staats-Kalender für die Jahre 1862 u. 1863, S. 354, 367, 529, 597, 613, 617).

[5] Vgl. die betreffenden Bestimmungen in Bd. I, Abth. 2. §. 166, S. 410 ff. Im Großherzogthum Posen, wo die Bestimmungen über das Wahlrecht der Kreis-Stände suspendirt sind, erfolgt die Ernennung der Landräthe direkt vom Könige (a. a. O., S. 411). — Die Ausfertigung von Amtsbestallungen für die Landräthe ist nicht üblich (Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Febr. 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 51, Nr. 72).

[6] Ueber die allgemeinen und besonderen Erfordernisse der Wählbarkeit vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 166, sub II, S. 412—413. — Der §. 1 der Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816 erfordert zur Qualifikation der Landräthe im Allgemeinen, daß sie Männer von reifer Lebensbildung, erprobter Rechtschaffenheit und Ansehen unter ihren Miteingesessenen sind.

Prüfungs-Kommission in Gemäßheit des durch die Kabinets-Ordre v. 10. Juli 1838 genehmigten Regulativs v. 13. Mai 1838 [1] unterwerfen, ausgenommen, wenn der König hiervon Dispensation ertheilt, oder wenn der Kandidat bereits durch die Prüfung bei einer der beiden Ober-Examinations-Kommissionen die Reife zu der Stelle als Mitglied einer Regierung oder eines Ober-Gerichts nachgewiesen, oder endlich sich nach vollendetem Regierungs-Referendariate das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben hat [2]. — Mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes ist die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden, wovon indeß der König in einzelnen dazu geeigneten Fällen auf den Antrag des Ministers des Innern Dispensation ertheilen kann [3].

III. Die Landräthe sind Staatsdiener und als solche Organe und Kommissarien der Regierungen zur Vollziehung ihrer Verfügungen [4]. Sie sind aber andererseits auch nach der geschichtlich hergebrachten Bedeutung ihres Amtes Vermittler zwischen dem Staate und den Staatsbürgern und den Repräsentanten der Kreiseingesessenen. Ihrer Aufsicht ist der ganze landräthliche Kreis unterworfen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Städte, welche eigene Kreise bilden oder wo besondere Polizei-Präsidien oder Direktionen bestehen [5]. Sie stehen in ihren allgemeinen Dienstverhältnissen unter der Departements-Regierung nach Verschiedenheit der den Abtheilungen derselben übertragenen und durch die Regierungs-Instruktion abgegrenzten Verwaltungs-Zweige [6]. Sie können von den Präsidenten der Regierung auch zu den Sitzungen der Regierung zugelassen werden, in welchem Falle ihnen dann ein Votum gebührt [7]. Ihre Funktionen erstrecken sich auf alle Administrativ-Angelegenheiten, zu deren Wahrnehmung die Regierungen eines untergeordneten Verwaltungs-Organs in dem landräthlichen Kreise bedürfen; sie sind daher nicht nur Organe im Ressort des Ministeriums des Innern, sondern ihre Wirksamkeit ist materiell ebenso umfassend, als der Geschäftskreis der Regierungen [8]. Sie sind namentlich auch Aufsichts-Beamte [9] und haben die Verpflichtung zur fort-

---

[1] Vgl. G. S. 1838, S. 423.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 166, sub II zu 3, S. 412.

[3] Vgl. K.-O. v. 23. März 1839 (G. S. 1839, S. 154).

[4] Vgl. Verordn. v. 30. April 1815, §§. 33 u. 40. — Ueber den **Wohnsitz** der mit Gütern im Kreise angesessenen Landräthe und darüber, wo die landräthlichen Büreaus sich befinden sollen, vgl. die K.-O. v. 30. Mai 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 136) und die Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Sept. 1843 (a. a. O. 1843, S. 255), 3. Aug. 1844 (a. a. O. 1844, S. 218), 4. Aug. 1845 (a. a. O., 1845, S. 197), 16. Juli 1848 (a. a. O. 1848, S. 218), desgl. v. 16. Dec. 1861 mit der K.-O. v. 4. Dec. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 1—2). Vgl. auch §. 8 der Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816. — Ueber den Geschäftskreis und die Dienstpflichten der Landräthe ertheilt diese Instruktion spezielle Vorschriften in den §§. 10—56. Vgl. darüber auch: v. Richthofen, Handbuch für Landräthe und Lokal-Polizei. 2. Aufl. (Breslau, 1838.) — Handbuch für Preuß. Landräthe in ihrem amtlichen Wirkungskreise, ingleichen für Kreisdeputirte rc. (Berlin, 1835.)

[5] Vgl. Verordn. v. 30. April 1815, §§. 36—38.

[6] Vgl. Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816, §. 6, wonach der Landrath allein von der Regierung Verfügungen zu erhalten und dahin seine Berichte zu erstatten hat; im Falle ihm aber von höheren Behörden unmittelbar Aufträge ertheilt werden, dies jedesmal der Regierung anzeigen soll. — Das Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 27. Aug. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 204) führt aus, daß der nächste dienstliche Vorgesetzte des Landrathes nicht der **Regierungs-Präsident**, sondern die **Bezirks-Regierung** sei, wie sich dies aus den Bestimmungen des §. 46 und beziehentlich des §. 44 der Verordnungen v. 26. Dec. 1808 und v. 30. April 1815 (G. S. 1817, S. 287, u. G. S. 1815, S. 85), sowie aus dem §. 12 der Regier.-Instr. v. 23. Okt. 1817 ergebe, worin die Verordnungen v. 31. Dec. 1825 nichts geändert haben.

[7] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. V (G. S. 1826, S. 1), vgl. oben §. 244, sub V, S. 176, Note 4.

[8] Als Behörden und Beamte werden sie indeß im Etat des Min. des Inn. geführt.

[9] Deshalb sollen sie auch ihre Kreise fleißig bereisen und sich zu diesem Zwecke eigene Transportmittel anschaffen (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Okt. 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 251, Nr. 242). — Die Regierungen können, insoweit ihnen nicht in der Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Fällen vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfniß auch eine regelmäßige Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise

gesetzten Sorgfalt für die Beobachtung aller das öffentliche Interesse betreffenden Gesetze und für alles, was dem Staate überhaupt und dem Kreise insbesondere zuträglich sein kann [1]. Innerhalb ihres Kreises üben sie namentlich auch sowohl die verwaltende, als auch die exekutive Polizei, insoweit solche nicht durch die städtischen und Guts-obrigkeiten verwaltet wird. Als Vorsteher der Kreis-Verwaltung berufen sie die Stände zum Kreistage, führen daselbst den Vorsitz, leiten die Geschäfte und bringen die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung [2]. Auch führen sie die Kuratel der Kreis-Kasse [3].

IV. Die Landräthe werden in Behinderungsfällen in der Regel durch einen der beiden Kreis-Deputirten vertreten [4]; es ist jedoch auch zulässig, diese Vertretung durch Referendarien bewirken zu lassen [5]. Jedem Landrathe ist ein vom Staate angestellter und besoldeter Kreis-Sekretair, hauptsächlich für die Büreau-Geschäfte, untergeordnet [6], welcher ihn auch mitunter zu vertreten genöthigt wird [7]. Für das Mundiren der Konzepte kann der Landrath außerdem noch einen Schreiber halten und zur Verschwiegenheit vereidigen, für welchen er die etatsmäßige Entschädigung

---

bilden, auftragen (Instr. v. 20. Juni 1853 zur Ausführung der St.-O. v. 30. Mai 1853, §. XVI, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 143). Ebenso in Betreff der Städte in der Provinz Westphalen (Instr. v. 9. Mai 1856 zur Ausführung der St.-O. v. 19. März 1856, §. XIV, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 147); desgl. in Betreff der Städte in der Rheinprovinz (Instr. v. 18. Juni 1856 zur Ausführung der St.-O. v. 15. Mai 1856, §. 16, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 164).

[1] Sie sollen alles, was dem entgegensteht, nach Kräften hindern und entfernen, alles aber, was dahin führt, zu befördern suchen, und wenn ihre Verfügungen dazu nicht hinreichen, oder nicht befolgt werden, der Regierung davon Anzeige machen (§. 10 der Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816). Eine große Anzahl spezieller Funktionen aus den verschiedenen Zweigen der Verwaltung ist ihnen durch die Gesetze besonders übertragen worden.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §§. 177 u. 178, S. 429 ff.

[3] Vgl. Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816, §. 56. Danach sollen sie die Kreis-Kasse nicht nur vorschriftsmäßig revidiren, sondern auch überall die Führung der Kreiskassen-Officianten im Auge behalten und darauf achten, daß die Kreis-Kassen nicht mehr Geld, als nöthig, zurückhalten, sondern alle entbehrlichen Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse abführen.

[4] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 2, §. 167, sub IV, S. 418 ff.

[5] Vgl. Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung v. 14. Febr. 1846, §. 10 (G. S. 1846, S. 201). Eine solche Vertretung während einer 14tägigen Abwesenheit, bei Verhinderung des Kreisdeputirten, kann die Regierung ohne Genehmigung des Min. anordnen (Reskr. der Min. des Inn. v. 5. Sept. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 341). Wegen der Remuneration der Vertreter vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Jan. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 16). Ueber den Ort, an welchem der Stellvertreter seinen Wohnsitz zu nehmen hat, vgl. die Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 13. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 10), und v. 23. April 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 97). — Ueber die Kosten der Stellvertretung in Fällen, wo der Landrath sich in einem Geschäfte vertreten lassen muß, wenn er dazu wegen zweier gleich unaufschieblichen Geschäfte genöthigt ist, vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 51).

[6] Vgl. Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816, §. 15. Der Kreis-Sekretair wird von der Regiernng geprüft und angestellt, dem Landrathe aber steht das Präsentationsrecht zu (vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Jan. 1854 über die Besetzung erledigter Kreis-Sekretair-Stellen, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 23, Nr. 31). Ueber die Entschädigung der Kreis-Sekretaire für Reisen, die nicht auf Kosten des Landraths geschehen müssen: Reskr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Sept. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 439).

[7] Kreis-Sekretaire dürfen landräthliche Verfügungen nie im eigenen Namen vollziehen, sondern nur als Vertreter, was aus der Unterschrift erhellen muß (Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 16). Sie sind überhaupt nur Subaltern-Beamte der Landräthe (Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Nov. 1824, a. a. O., Bd. VIII, S. 1129). Wenn es sich von einer Vertretung eines verhinderten oder abwesenden Landrathes durch den Kreis-Sekretair auf voraussichtlich nicht länger als 14 Tage handelt, so ist die Bezirks-Regierung berechtiget, dies zu genehmigen, und bedarf es dazu nicht der Einholung der vorgängigen ministeriellen Genehmigung (Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Mai 1831 Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 314), u. v. 24. Mai 1853 (Rauer's neuere ständ. Gesetzgeb., S. 507, Anm. 121). Interimistisch fungirende Kreis-Sekretaire eignen sich niemals zu einer, wenn auch nur vorübergehenden Stellvertretung des Landraths (Reskr. desselb. Min. v. 30. Sept. 1846, vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 167, S. 419, Note 1).

empfängt [1]. Als Unterbeamte dienen den Landrathsämtern die Kreis-Boten und Exekutoren (Kreis-Ausreiter), welche der Landrath aus der Klasse der zur Civilversorgung berechtigten Militair-Personen bestellt und welche aus der Kreis-Kasse besoldet werden [2].

Uebrigens sind alle Orts- und Polizei-Obrigkeiten der zum landräthlichen Kreise gehörigen Städte und des platten Landes, insbesondere auch die Schulzen und Richter in den Dörfern, dem Landrathe in den Angelegenheiten seines Ressorts untergeordnet und verbunden, seinen Verfügungen Folge zu leisten [3].

§. 266.

II. Die Kreis-Steuer-Einnehmer.

Die erste oder elementare Erhebung der direkten Steuern erfolgt durch die Kommunen oder die vom Finanz-Ministerium besonders bezeichneten Empfangs-Stellen [4]. Die Kommunal- und sonstigen Steuer-Receptoren liefern die erhobenen Steuergelder an die Kreis-Kassen [5] ab, welche die nach Bestreitung der auf ihre Einnahmen angewiesenen Verwaltungs-Kosten verbleibenden Ueberschüsse monatlich an die Regierungs-Haupt-Kasse abführen. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Koblenz und eines Theils des Regierungs-Bezirks Trier, bestehen keine Kreis-Kassen, sondern hier stehen die Elementar-Steuer-Empfänger mit der Regierungs-Haupt-Kasse in direkter Verbindung. Der Geschäftsberuf der Kreis-Steuer-Einnehmer besteht in der Einziehung und Verrechnung der direkten Steuern; sie sind jedoch verpflichtet, alle diejenigen Geschäfte ohne einen Anspruch auf besondere Entschädigung zu übernehmen, welche ihnen von ihrer vorgesetzten Behörde überwiesen werden [6]. Die dem Kreis-Steuer-Einnehmer zunächst vorgesetzte Behörde ist die Bezirks-Regierung, und wenn mit der Kreis-Kasse ein Haupt-Steueramt für die indirekten Steuern verbunden ist, bezüglich der Geschäfte dieser Kasse der Provinzial-Steuer-Direktor, in den Regierungs-Bezirken Potsdam und Frankfurt aber die Abtheilung der Regierung für die Verwaltung der indirekten Steuern [7]. Der Landrath ist nur insoweit befugt, dem Kreis-Steuer-Einnehmer Anweisungen zu ertheilen, als solche unmittelbar aus seinem Verhältnisse als Kassen-Kurator [8] hervorgehen, oder auf einen Auftrag der vorgesetzten Regierung, oder auf besondere Bestimmung sich gründen [9]. Wird der Kreis-Steuer-Einnehmer durch Krankheit oder in anderer Weise gehindert, sein Amt zu verwalten, so hat er davon dem Landrathe sofort Anzeige zu machen, welcher für die Stellvertretung Sorge zu tragen hat [10]. Der Kreis-Steuer-Einnehmer ist für die vorschriftsmäßige Verwaltung

---

[1] Vgl. Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816, §. 15. Dergleichen landräthl. Schreiber werden keine Staats-Beamte, sondern ihre Anstellung und Entlassung hängt von dem Landrathe ab. Durch die K.-O. v. 23. Mai 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 157) sind übrigens die Landräthe von dem bisher geforderten Nachweise der Unentbehrlichkeit der Schreiber und der Verwendung des dafür bewilligten Aversional-Betrages entbunden worden.

[2] Vgl. Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816, §. 15. — In der Provinz Posen sind auch noch besoldete Kreis-Translateurs bestellt.

[3] Vgl. a. a. O., §§. 12, 18—22.

[4] In den westlichen Provinzen sind Elementar-Steuer-Empfänger angestellt.

[5] Für Berlin vertritt die Kasse des Domainen-Rentamtes die Stelle der Kreis-Kasse.

[6] Vgl. Geschäfts-Anweis. für die Kreis-Steuer-Einnehmer v. 18. Febr. 1856, §. 4 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 108).

[7] Vgl. a. a. O. §. 2, und Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 2. April 1856, sub 1 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 156), welches letztere bestimmt, daß die mit den Kreis-Kassen verbundenen Unter-Steuerämter für indirekte Steuern den Hauptämtern untergeordnet bleiben.

[8] Vgl. oben §. 265, sub III, S. 230.

[9] Vgl. Geschäfts-Anweis. für die Kreis-Steuer-Einnehmer v. 18. Febr. 1856, §. 2, wodurch der §. 16 der Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816 abgeändert ist.

[10] Vgl. a. a. O. §. 6, wo zugleich bestimmt ist, daß der Kreis-Steuer-Einnehmer über die Art der Stellvertretung gehört und sein Vorschlag thunlichst berücksichtigt werden soll. Er haftet für den von ihm vorgeschlagenen Stellvertreter mit seiner Kaution.

der Kreis-Kasse verantwortlich [1]. Ueber die Art und Weise seiner Geschäftsführung enthält die Geschäfts-Anweisung für die Kreis-Steuer-Einnehmer v. 18. Febr. 1856 die näheren Bestimmungen [2].

§. 267.

III. Die Kreis-Medizinal-Beamten.

Der Kreis-Landrath ist zugleich Kreis-Medizinal-Polizei-Beamter und hat als solcher die Verpflichtung, auf Alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Kreise betrifft, insbesondere bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten Maßregeln zur Verhütung weiterer Verbreitung zu treffen und Sorge dafür zu tragen, daß den Erkrankten die nothwendige Hülfe werde, auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Lebensmittel zu achten, bei Epizootien die betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Ausführung bringen zu lassen, endlich die Aufsicht über sämmtliche der Armen- und Krankenpflege dienenden Anstalten seines Kreises zu führen [3].

In allen medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten sind die Kreis-Medizinal-Beamten, nämlich der Kreis-Physikus, der Kreis-Wundarzt und der Kreis-Thierarzt, von Amtswegen die Gehülfen und technischen Konsulenten des Landraths [4]. Diese Kreis-Medizinal-Beamten sind sämmtlich unmittelbare Staatsdiener [5]. Ihre Anstellung wurde durch die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 [6] diesen letzteren überlassen, welche hierbei jedoch die von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilende nähere Anweisung beobachten sollten [7]. Diese Befugniß der Regierungen ist jedoch durch die Kabinets-Ordre v. 7. Dec. 1828 [8] wieder aufgehoben und bestimmt worden, daß die definitive Besetzung aller Kreis-Medizinal-Stellen durch das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten erfolgen solle.

I. Der Kreis-Physikus [9] (in den Stadtkreisen Stadt-Physikus [10] genannt)

---

[1] Vgl. a. a. O. §. 1, welcher zugleich bestimmt, daß, wenn bei einer Kreis-Kasse ein zweiter Beamter (Kontrolleur, Assistent rc.) angestellt ist, das Fin.-Min. nähere Anordnungen über dessen Theilnahme an den Geschäften ertheilt.

[2] Vgl. diese (mittelst Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 14. März 1856 mitgetheilte) Geschäfts-Anweis. im Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 107, Nr. 65, und dazu das Erläut.-Reskr. desselb. Min. v. 2. April 1856 (a. a. O., S. 155, Nr. 95).

[3] Vgl. Instr. für die Landräthe v. 31. Dec. 1816, §§. 40, 41 u. 47.

[4] Vgl. a. a. O. §. 17. — Der Landrath hat zwar die Kreis-Medizinal-Beamten in der Erfüllung ihrer Amtspflichten zu kontrolliren; allein sie sind nicht als seine Untergebenen anzusehen, sondern der Kreis-Physikus steht unmittelbar unter der Regierung und muß von dem Landrathe zu Amtshandlungen requirirt werden; die Kreis-, Wund- und Thier-Aerzte aber sind dem Kreis-Physikus subordinirt (Reskr. des Min. der geistl. rc. Angel. v. 24. Jan. 1823, v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 175).

[5] Vgl. K.-O. v. 23. Aug. 1819, u. Reskr. des Min. der geistl. rc. Angel. v. 17. Aug. 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 919).

[6] Vgl. Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 (zum Abschn. II, sub A, Abs. 3).

[7] Das Min. der geistl. rc. Angel. hat in Folge dessen durch das Cirk.-Reskr. v. 24. Jan. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 208) das Verfahren bestimmt, welches die Regierungen sowohl bei der definitiven, als bei der interimistischen Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten befolgen sollen. Den Regierungen wurde zwar die definitive Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten überlassen, das Ministerium behielt sich indeß vor, den Regierungen die Versetzung schon angestellter Kreis-Medizinal-Beamten oder die Anstellung qualificirter Personen bei eintretenden Vakanzen aufzugeben, oder nach Befinden zur vorzugsweisen Berücksichtigung zu empfehlen.

[8] Vgl. in v. Rönne's und Simon's Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 98.

[9] Dergleichen wurden zuerst gegen das Ende des 17. Jahrh. durch die Privatwahl der Kreis-Stände, unter Oberaufsicht des Staates, angestellt. Das Recht der Kreis-Stände zur Wahl der Physiker ist erst durch das Gensdarmerie-Ed. v. 30. Juli 1812 aufgehoben worden (vgl. das Nähere bei v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 116).

[10] Das Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Sept. 1809 hatte bestimmt, daß den Stadtverordneten die Wahl der Stadt-Physiker und Chirurgen gebühren solle, was indeß durch das (auf Königl. Spezialbefehl erlassene) Reskr. v. 30. Jan. 1810 wieder aufgehoben wurde (vgl. v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 116—117).

muß nicht bloß im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte und als Arzt (beziehungsweise als Arzt und Wundarzt) und Geburtshelfer approbirt sein, sondern auch seine spezielle Qualifikation für das Amt durch eine besondere vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen abzulegende Prüfung nachgewiesen haben [1]. Die Kreis-Physiker sind die Organe der Regierung in Bezug auf Medizinal- und Sanitäts-Polizei; sie haben daher die Aufsicht und Kontrolle der in ihrem Kreise wohnhaften Medizinal-Personen und befindlichen Medizinal-Anstalten zu führen, und sind zur Ausführung und Ueberwachung aller im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nöthig werdenden Maßregeln verpflichtet [2]. Gegenüber den Gerichts-Behörden sind sie mit öffentlichem Glauben versehene Sachverständige, die in allen Kriminal- und Civilrechts-Fällen, wo es auf ein sachverständiges medizinisches Gutachten ankommt, zunächst zur Abgabe eines solchen aufzufordern sind und die legalen Obduktionen zu vollziehen haben [3]. In Berlin und Breslau sind je zwei Physiker angestellt, von denen der eine die medizinal-polizeilichen, der andere die medizinisch-forensischen Geschäfte versieht. Außerdem sind für Berlin zur sorgfältigeren Handhabung der Sanitäts-Polizei zehn Bezirks-Physiker angestellt [4].

II. Der Kreis-Wundarzt [5]. Derselbe muß im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte, der Approbation als Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer und der durch eine besondere Prüfung nachgewiesenen forensischen Qualifikation sein [6]. Er ist dem Kreis-Physikus untergeordnet [7] und es können ihm, gleich diesem, medizinal-polizeiliche Geschäfte übertragen werden. Außerdem fungirt er als gerichtlicher Wundarzt und ist zu dem Ende zur sachverständigen Begutachtung chirurgischer Fälle, sofern sie zur

---

[1] a) Vgl. §§. 75—77 des Regl. für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen v. 1. Dec. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153, v. Rönne u. Simon a. a. O., S. 390 ff.), an deren Stelle indeß das Regl. v. 20. Febr. 1863 für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-Physikus (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 32) getreten ist. — Vgl. Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 13. Jan. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 7).
b) In der Grafschaft Stolberg-Wernigerode wird der Kreis-Physikus von dem Grafen Stolberg-Wernigerode angestellt und ist einem besonderen Medizinal-Kollegium für die Grafschaft untergeordnet, dessen Mitglieder ebenfalls von dem Grafen ernannt werden. Die höhere Instanz desselben bildet der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. Alle in der Grafschaft anzustellenden Medizinal-Beamten oder sich niederlassenden Medizinal-Personen müssen übrigens ihre Qualifikation vor der zuständigen Königl. Prüfungs-Behörde nachgewiesen haben (vgl. den Rezeß v. 13. Aug. 1822, v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 512, u. Magdeburger Amtsbl. 1823). In den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla bestehen ähnliche Verhältnisse (vgl. Horn, das Preuß. Medizinal-Wesen, Thl. I, S. 45).

[2] Eine allgemeine Amts-Instruktion für die Land-, Kreis- und Stadt-Physici hat das Ober-Kollegium Medicum unterm 17. Okt. 1776 erlassen (Mylius, N. C. C., Tom. VI, p. 3315, Nr. 12 des Nachtr. von 1780, v. Rönne u. Simon a. a. O., Bd. I, S. 199). Vgl. die speziellen Instruktionen einzelner Regierungen bei v. Rönne u. Simon a. a. O., S. 202—212, und über die besonderen amtlichen Pflichten des Kreis-Physikus ebendas. S. 212—245, u. Nachtrags-Heft I, S. 6—9.

[3] Vgl. Krim.-Ordn., §§. 140 ff. — Vgl. v. Rönne und Simon a. a. O., Bd. II, S. 537—568.

[4] Vgl. die Instr. für den Stadtpolizei-Physikus und für die Polizei-Bezirks-Physiker zu Berlin v. 7. Juni 1855 (Horn, das Preuß. Medizinal-Wesen, Thl. I, S. 43 ff.).

[5] Früher waren nur in einzelnen Provinzen Kreis-Chirurgen angestellt; erst seit dem J. 1816 ward in jedem Kreise ein solcher neben dem Kreis-Physikus angestellt (vgl. v. Rönne's und Simon's Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 117).

[6] Vgl. Regl. für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen v. 1. Dec. 1825, §. 51, Nr. 4 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153, v. Rönne und Simon a. a. O., Bd. I, S. 385). Das Verfahren bei den forensischen Prüfungen ist in den §§. 63 u. 64 des alleg. Regl. vorgeschrieben. Die Prüfungs-Behörde ist das Medizinal-Kollegium der Provinz (§§. 49 u. 50 a. a. O.). Vgl. Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 24. Jan. 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 208) und v. 19. Juni u. 26. Nov. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 166 u. 375). Ueber die Anstellung und die amtlichen Pflichten der Kreis-Wundärzte vgl. das Nähere bei v. Rönne und Simon a. a. O., S. 261—273, u. Nachtr. I, S. 10.

[7] Vgl. Amts-Instr. für die Land-, Kreis- und Stadt-Physiker v. 17. Okt. 1776, §. 14 (Mylius, N. C. C., Tom. VI, p. 3315, Nr. 12 des Nachtr. von 1780, v. Rönne und Simon a. a. O., Bd. I, S. 201), und Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 25. Juli 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 278).

richterlichen Kognition kommen, sowie zur Ausführung legaler Obduktionen in Gegenwart und nach Anleitung des Kreis-Physikus verpflichtet [1].

III. Der Kreis-Thierarzt [2] bildet in Bezug auf alle veterinair-polizeilichen Angelegenheiten das Organ der Regierung und ist daher in allen Fällen von Epizootien zunächst zur Veranstaltung der nothwendigen Schutz- und Sperr-Maßregeln vom Landrathe heranzuziehen [3]. Nur Thierärzte I. Klasse können zu Kreis-Thierärzten ernannt werden; sie müssen indeß zuvor ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besonderen Prüfung nachgewiesen haben [4]. Der Kreis-Thierarzt ist, gleich dem Kreis-Wundarzte, dem Kreis-Physikus subordinirt [5] und dem Kreis-Wundarzte koordinirt [6].

IV. In den Hohenzollernschen Landen ist die Medizinal-Verfassung zum Theil geblieben, wie sie vor der Erwerbung durch Preußen war, zum Theil der Preußischen angepaßt worden. Die Kreis-Medizinal-Beamten werden dort als Oberamts-Physiker, Oberamts-Wundärzte und Bezirks-Thierärzte bezeichnet [7].

Siebentes Stück.

Die Lokal-Verwaltungs-Behörden.

§. 268.

Abgesehen von den Organen der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, deren bereits bei der Darstellung der Organisation der letzteren gedacht worden [8], bestehen für die Besorgung der örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, insbesondere der Polizei-Verwaltung, lokale Behörden.

I. Was die Städte betrifft, in welchen eine der Städte-Ordnungen zur Einführung gelangt ist, so bilden hier die Magisträte, und in der Rheinprovinz die Bürgermeister, die Obrigkeit der Stadt und sind als solche insbesondere auch dazu bestellt, die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihnen vorgesetzten Behörden auszuführen [9]. In Neuvorpommern und Rügen sind die Stadt-Magistrate gleichfalls nach Maßgabe der wiederhergestellten bisherigen Stadtverfassungen [10] die Organe der Lokal-Verwaltung.

---

[1] Vgl. Krim.-Ordn., §§. 140 ff., v. Rönne u. Simon a. a. O., Bd. II, S. 537—568.

[2] Die K.-O. v. 13. Juli 1817 hat die Anstellung eines salarirten Kreis-Thierarztes in jedem Kreise angeordnet (vgl. v. Rönne und Simon a. a. O., Bd. I, S. 117). Dies ist indeß noch nicht vollständig zur Ausführung gekommen (vgl. Horn, das Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Thl. I, S. 44).

[3] Eine vollständige Amts-Instruktion für die Kreis-Thierärzte fehlt noch. Vgl. die hierüber ergangenen Verfügungen bei v. Rönne und Simon a. a. O., Bd. I, S. 277—278.

[4] Vgl. Regl. über die Eintheilung des thierärztlichen Personals v. 25. Mai 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 724, v. Rönne und Simon a. a. O., Bd. I, S. 610). Ueber die bei der hierfür bestellten alljährlich in Berlin zusammentretenden Prüfungs-Kommission abzulegende Prüfung als Kreis-Thierarzt vgl. das Regl. v. 6. Sept. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 191). Vgl. die früheren Bestimmungen hierüber bei v. Rönne u. Simon a. a. O., Bd. I, S. 273—275, desgl. die Reskr. des Min. der geistl. rc. Angel. v. 16. April 1849 u. 13. Febr. 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 131, u. 1850, S. 32).

[5] Vgl. die Alleg. oben S. 234, Note 7.

[6] Vgl. Regl. über die Eintheilung des thierärztlichen Personals v. 25. Mai 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 724, v. Rönne u. Simon a. a. O., Bd. I, S. 610).

[7] Vgl. Horn, das Preuß. Medizinal-Wesen, Thl. I, S. 45, und Königl. Preuß. Staats-Kalender für die J. 1862 u. 1863, S. 775 u. 776.

[8] Vgl. oben §. 255, §. 256, sub IV, §. 257, sub VII, §. 259, sub I, §. 260, sub IV, §. 261, sub II, §. 262, sub III, u. §. 263, sub II u. III.

[9] Vgl. Städte-Ordn. für die 6 östlichen Provinzen v. 30. Mai 1855, §. 10 u. §. 56, Nr. 1, Städte-Ordn. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856, §. 10 u. §. 56, Nr. 1, Städte-Ordn. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, §. 9 u. §. 53, Nr. 1.

[10] Vgl. das Ges. v. 31. Mai 1853, betreff. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen (G. S. 1853, S. 291).

In denjenigen Städten der sechs östlichen Provinzen, wo die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 eingeführt ist, sowie in denjenigen Städten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, wo die Städte-Ordnung v. 19. März 1856, beziehungsweise v. 15. Mai 1856 zur Ausführung gelangt ist, sind dem Bürgermeister für seine Person nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte übertragen:

1) wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist: a) die Handhabung der Ortspolizei, b) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, c) die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen zu a und b andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen [1];

2) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staats-Verwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstands-Register, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind [2].

In den Städten der sechs östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen können einzelne dieser Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden; in den Städten der Rheinprovinz aber können mit Führung der Personenstands-Register auch andere Gemeinde-Beamte durch die Behörde beauftragt werden [3].

II. In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land-, Stadt- oder Kreis-Gericht befindet, sowie in Festungen oder Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern kann die örtliche Polizei-Verwaltung besonderen Staats-Beamten übertragen werden [4]. Demgemäß wird in einzelnen Städten die Polizei durch besondere Königliche Polizei-Behörden verwaltet [5].

III. In den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen, sowie in den ehemals mittelbaren Städten dieser Provinzen, über welche sich die polizeiobrigkeitliche Gewalt eines Gutes zur Zeit der Publikation der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 erstreckte, ist durch das Gesetz v. 14. April 1856 [6] die durch die Verfassungs-Urkunde aufgehobene gutsherrliche Polizei-Verwaltung, insoweit sie bei Erlaß der Verfassungs-Urkunde bestanden hatte, wiederhergestellt worden [7]. Hier sind also die Gutsherrschaften (nämlich die Domainen-Aemter in Bezug auf die Amtsdörfer, die Magistrate in Bezug auf die Stadteigenthums-Dörfer, die Gutsbesitzer in Bezug auf die Dorfgemeinden ihrer Güter), beziehungsweise die von denselben bestellten Stellvertreter, die lokalen Polizei-Behörden [8]; wo aber solche Gutsherrschaften nicht vorhanden sind, da treten die Kreis-Landräthe als die untere Polizei-Instanz ein [9]. In der Provinz Posen üben die Rittergutsbesitzer die Polizei-Verwaltung nur auf ihren Gütern nebst deren Vorwerken aus, wogegen dieselbe in den Dorfgemeinden durch die dem Kreis-Landrathe zugeordneten Königlichen Distrikts-Kommissarien verwaltet wird, welche letzteren als lokale Beamte für Bezirke von 6000 bis 9000 Einwohnern fungiren [10].

---

[1] Auch kann hier dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden (vgl. die in der folgenden Note alleg. gesetzlichen Bestimmungen).

[2] Vgl. Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853, §. 62, Städte-Ordn. v. 19. März 1856, §. 62, Städte-Ordn. v. 15. Mai 1856, §. 57.

[3] Vgl. a. a. O.

[4] Vgl. Ges. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwalt., §. 2 (s. Bd. I, Abth. 1, §. 61, S. 289—290).

[5] Nämlich in Berlin durch das Königl. Polizei-Präsidium (vgl. oben §. 226, sub III, S. 78—80), in Breslau, Königsberg und Danzig gleichfalls durch Polizei-Präsidenten, und in Potsdam, Stettin, Posen, Magdeburg, Köln, Elberfeld und Barmen, Aachen und Trier durch Polizei-Direktoren.

[6] Vgl. G. S. 1856, S. 354.

[7] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 62, S. 298 ff., und §. 60, S. 281 ff.

[8] Die polizeiobrigkeitliche Gewalt kann indeß den Inhabern derselben in den Fällen des §. 2 des Ges. v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 354) auf dem in diesem Gesetze bezeichneten Wege entzogen und auf den Staat übernommen werden (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 62, S. 303—305).

[9] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 60, S. 284, und insbesondere S. 285, Note 1.

[10] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 60, S. 284, Note 4, sub a.

IV. In den Landgemeinden der Provinz Westphalen, sowie in denjenigen Städten dieser Provinz, auf welche die Landgemeinde-Ordnung für dieselbe v. 19. März 1856 Anwendung findet, bestehen Amts-Bezirke, aus mehreren Gemeinden nebst den diesen gleichgestellten Gütern, oder auch aus Einer Gemeinde gebildet, welchen ein Amtmann vorsteht [1]. Diesem liegt, außer der Verwaltung der Amts-Kommunal-Angelegenheiten und der Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörigen Gemeinden, die Verwaltung der Polizei im Amtsbezirke ob, desgleichen die Besorgung aller örtlichen Geschäfte in Landes-Angelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind; auch ist er zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Funktionen der Polizei-Anwaltschaft beauftragt werden [2].

V. In denjenigen Gemeinden der Rheinprovinz, in welchen die Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 nicht eingeführt ist, sondern die Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 gilt, bestehen Bürgermeistereien aus mehreren Gemeinden oder auch aus Einer Gemeinde gebildet [3], welchen ein Bürgermeister vorsteht [4], der dem Landrathe untergeordnet ist [5]. Derselbe hat, außer der ihm obliegenden Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei, als Polizei-Obrigkeit des Bürgermeisterei-Bezirkes, in demselben die Polizei-Verwaltung zu besorgen, sowie alle in Landesangelegenheiten vorkommende örtliche Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind [6]; auch ist er Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Polizei-Gerichten [7].

VI. In den Hohenzollernschen Landen ist die Verwaltung der Gemeinden in dem ehemaligen Fürstenthume Sigmaringen dem Gemeinde-Rathe, an dessen Spitze der Bürgermeister steht, in dem ehemaligen Fürstenthume Hechingen dem Ortsgerichte unter dem Vorstande des Vogtes anvertraut. Die Orts-Polizei verwaltet der Bürgermeister, beziehungsweise der Vogt.

VII. Zu den untergeordneten Lokal-Behörden gehören auch die in mehreren Provinzen des Staates vorkommenden Dorfgerichte [8]. Sie sind theils zur Leitung der Kommunal-Angelegenheiten, theils aber auch zur Handhabung der Dorf-Polizei und zur Unterstützung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in lokalen Angelegenheiten bestimmt und finden sich in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen [9],

---

[1] Vgl. Landgemeinde-Ordn. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856, §§. 4 u. 69 (G. S. 1856, S. 266 u. 286). Der Amtmann wird von dem Min. des Inn. nach Anhörung des Landraths und der Regierung aus der Zahl der angesehenen Eingesessenen, vorzugsweise der größeren Grundbesitzer, ernannt und verwaltet sein Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Findet sich kein geeigneter Eingesessener zur unentgeltlichen Uebernahme des Amtes bereit, so bestellt der Regierungs-Präsident den Amtmann nach Anhörung der Amts-Versammlung und des Landraths, wo möglich aus der Zahl der geeigneten Eingesessenen (§§. 70 u. 71 a. a. O.).

[2] Vgl. a. a. O. §. 74.

[3] Vgl. Gemeinde-Ordn. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845, §. 7 (G. S. 1845, S. 524).

[4] Derselbe wird nach Anhörung des Landraths von der Regierung ernannt und soll vorzugsweise aus den angesehenen Grundbesitzern im Bürgermeisterei-Bezirke genommen werden (§. 103 a. a. O.).

[5] Vgl. a. a. O. §. 105.

[6] Vgl. a. a. O. §. 108.

[7] Vgl. Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 26 (G. S. 1856, S. 442).

[8] Vgl. Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preuß. Staate, §. 157, S. 414 ff. — Riedel, über die Dorfschulzen in den Ländern östlich der Elbe (in dessen Beitr. zur Kunde des Preuß. Rechts, Beitr. I, S. 96 ff.). — Kutzer, der praktische Dorfrichter (Breslau, 1844). — H. A. Mascher, der Preuß. Dorf-Schulze. Eine systematische Zusammenstellung aller den Geschäftskreis dieses Beamten betreff. Gesetze und Verordnungen ꝛc., 4. Aufl. (Halle, 1863). — Durch die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 war das Institut beseitiget worden; es ist indeß mit Aufhebung der gedachten Gemeinde-Ordn. wieder ins Leben getreten. Ueber die im J. 1850 beabsichtigte Einführung anderer Lokalbehörden an Stelle der Dorfgerichte vgl. das Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 14. März 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 94).

[9] Im Bezirke der Appellations-Gerichte zu Marienwerder und Königsberg bestehen keine förmlichen Dorfgerichte, wohl aber Landgeschworene oder Dorfschulzen und Geschworene oder Schöppen; dagegen erfolgte im Departement des Appellations-Gerichts zu Insterburg die vollständige Organisation der Dorfgerichte im J. 1815 (vgl. Starke a. a O., S. 416,

Schlesien und Sachsen [1]. In der Provinz Posen sind eigentliche Dorfgerichte nicht vorhanden, wiewohl in einzelnen Dörfern Schulzen und Gerichtsmänner bestellt sind [2]; dagegen bestehen solche in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gar nicht. Der Schulze oder Dorfrichter, welcher der Vorsteher der Gemeinde ist [3], und wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner [4], die ihn in seinen Amtsverrichtungen unterstützen und ihn in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen vertreten [5], bilden zusammen die Dorfgerichte [6]. In der Regel ist bei denselben auch ein vereideter Gerichtsschreiber angestellt [7]. Schulzen und Gerichtsmänner müssen so viel als möglich aus den angesessenen Wirthen der Gemeinde entnommen werden, und von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten, auch des Lesens und Schreibens kundig sein [8]. Wo das Amt des Schulzen mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden ist, wird es von dessen Besitzer verwaltet; ist dieser unqualificirt, so soll ihm auf seine Kosten ein besoldeter Stellvertreter aus den angesessenen Gemeindemitgliedern bestellt werden [9]. Die Schulzen und Schöppen, sowie die Stellvertreter nicht qualificirter Lehn- oder Erbschulzen, werden, sofern nicht durch Observanzen oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt und von dem Landrathe bestätiget und vereidigt [10]. Abgesehen

---

Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1815, S. 448).

[1] In dieser Provinz sind die Dorfgerichte erst in neuerer Zeit vollständig eingeführt worden (Starke a. a. O., S. 417).

[2] Vgl. Starke a. a. O., S. 416.

[3] Vgl. A. L. R., II, 7, §. 46. — Ueber die Besoldung der Schulzen: Reskr. des Min. des Inn. v. 29. April 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 182).

[4] Vgl. a. a. O., §. 73.

[5] Vgl. a. a. O., §§. 76, 77.

[6] Vgl. a. a. O., §. 79.

[7] Vgl. a. a. O., §. 82. — In der Provinz Brandenburg ist dies früher nicht der Fall gewesen (Starke, a. a. O., S. 416); die Instr. für die Dorfgerichte im Departement des Kammergerichts v. 9. März 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 115 ff.) setzt indeß auch hier die Anstellung eines Gerichtsschreibers voraus.

[8] Vgl. A. L. R., II, 7, §§. 47, 51, 74. — Die frühere Ansicht des Min. des Inn., daß auch hier die christliche Religion ein Erforderniß sei, ist neuerdings von dem Staats-Ministerium reprobirt worden (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 106, sub IV zu 3, S. 190—191). Neu einzusetzende Schulzen sollen keine Erlaubniß zur Haltung eines Schanks erhalten (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Dec. 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 1052), was indeß nicht überall durchführbar ist. Wer wegen vierten Holzdiebstahls bestraft ist, kann nicht Schulze oder Schöppe sein (Reskr. des Min. des Inn. v. 23. Juni 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 217).

[9] Vgl. A. L. R., II, 7, §§. 49, 50, Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Dec. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 945). Ebenso wenn er die Verwaltung nicht übernehmen will (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Nov. 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 449, Reskr. desselben Min. v. 7. Juni 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 217). — Ueber die Festsetzung der Remuneration: Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Mai 1824 (v. Kamptz, Ann., Bd. VIII, S. 473), v. 9. Aug. 1834 (a. a. O., Bd. XVIII, S. 744), v. 11. Jan. 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 137), v. 28. Jan. 1836 (a. a. O., S. 138), v. 9. Juni 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 462), und v. 15. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 216). — Die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 hatte (im §. 7) die mit den Lehn- und Erbschulzen-Gütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes für aufgehoben erklärt. Seitdem durch das Ges. v. 24. Juni 1853 die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 wieder aufgehoben und mit den früheren Gesetzen über die Landgemeinde-Verfassungen der 6 östlichen Provinzen auch das frühere Verhältniß der Lehn- und Erbschulzen wiederhergestellt worden, sind zahlreiche Petitionen um definitive Beseitigung des gedachten Verhältnisses eingebracht, und das Haus der Abgeordn. hat (in der Sitz. v. 11. Febr. 1861) die Staatsregierung unter Ueberweisung dieser Petitionen zur Vorlegung eines Gesetzes über die anderweitige gesetzliche Regelung der gutsobrigkeitl. Gewalt und der Gemeinde-Vorstände aufgefordert. Aus Veranlassung dessen hat die Staatsregierung in der Sitzungs-Periode von 1862 zunächst den „Entwurf eines Gesetzes, betreff. die Ablösung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes" eingebracht (vgl. Druckſ. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legisl.-Per., Bd. I, Nr. 8, und sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Aktenstück Nr. 4, S. 14—20), welcher indeß wegen der erfolgten Auflösung des Abgeordn.-Hauses unerledigt geblieben ist.

[10] Vgl. Ges. v. 14. April 1856, betreff. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den östlichen Provinzen, §§. 21, 22 (G. S. 1856, S. 358). Vgl. A. L. R., II, 7, §§. 47, 74, u. Reskr. des Min. des Inn. v. 8. März 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 168). Die Instr. v. 30. Juli 1856 zur Ausführung des Ges. v. 14. April 1856 bestimmt (im Art. 11), daß im §. 21 dieses Gesetzes zwar überall die

von den Obliegenheiten in Gemeindeangelegenheiten [1], haben der Schulze, beziehungsweise die Dorfgerichte, gewisse andere amtliche Funktionen in Verwaltungs- und Justiz-Sachen und müssen Aufträge in lokalen Angelegenheiten von dem Kreislandrathe, wie von den Gerichtsbehörden [2] annehmen [3]. Ueber die Amtsverwaltung der Dorfgerichte bestehen besondere Dienstinstruktionen [4].

Bestätigung der Schulzen und Schöppen durch den Landrath eingeführt sei, daß es jedoch im Uebrigen hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und Schöppen bei den bestehenden Observanzen und sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden behalten solle, und daß nur für den Fall, wenn hiernach etwas Anderes nicht feststeht, auf die Regel hingewiesen sei, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolge. Der Art. 12 der Instr. v. 30. Juli 1856 bestimmt, daß der Landrath die nach §. 22 des Ges. v. 14. April 1856 vorzunehmenden Vereidigungen auch den betreff. Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magistraten, Korporations-Behörden auftragsweise überlassen kann (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 187—188).

[1] Vgl. darüber A. L. R., II, 7, §§. 52, 56, 57.

[2] Die aus Schulzen und Schöppen bestehenden Dorfgerichte sind zwar Gemeinde-Beamte, insoweit sie aber in Gemäßheit der §§. 82, 85 u. 86, A. L. R., II, 7 und anderer gesetzlicher Bestimmungen gerichtliche Geschäfte auszuführen haben, stehen sie unter der Aufsicht der Gerichtsbehörden. Aus diesem Aufsichtsrechte folgt auch das Recht der Gerichtsbehörden, sie zur Erledigung der ihnen aufgetragenen oder ihnen ressortmäßig obliegenden gerichtlichen Geschäfte anzuhalten, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls Ordnungs-Strafen gegen sie festzusetzen und von ihnen einzuziehen (§. 100 des Ges. v. 21. Juli 1852). Die übrige Disciplinargewalt über die Dorfgerichte steht dagegen nach §. 78 a. a. O. den Administrations-Behörden zu (Reskr. des Just.-Min. v. 16. Juni 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 222, und Just.-Min.-Bl. 1857, S. 230).

[3] Der Schulze muß der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung sorgen (A. L. R., II, 7, §. 53). Er muß die Steuern und andere öffentliche Abgaben auf Verlangen der Gemeinde einsammeln und gehörigen Orts abliefern (§. 54 a. a. O., wovon indeß das Reskr. des Min. des Inn. v. 9. Okt. 1848, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 343, ohne gesetzliche Unterlage das Gegentheil bestimmt). Bei öffentlichen Arbeiten und Diensten der Gemeinde an den Staat, sowie bei Vertheilung der Einquartierungen, führt er die Aufsicht (§. 55 a. a. O.). Er muß dafür sorgen, daß die Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden (§. 58 a. a. O.). Ihm liegt ob, auf Befolgung der Dorf- und Landes-Polizei-Ordnungen (auch der Feldpolizei-Ordnung) zu halten (§. 59 a. a. O.). Wegen der veterinär- und sicherheits- und ordnungs-polizeilichen Funktionen der Schulzen vgl. A. L. R. a. a. O., §§. 60—71. In Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen (§. 80 a. a. O.); sie können indeß mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, wobei es auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen, die sie indeß sofort dem Gerichte vorlegen müssen (§§. 82—84 a. a. O.). Auch können sie unter Direktion des Richters die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers ersetzen (§. 85 a. a. O.), desgl. mit Aufnahme von Inventarien und Taxen unter gerichtlicher Kontrolle beauftragt, sowie zur Vollstreckung der Exekutionen gebraucht werden (§. 86 a. a. O.). Vgl.: Die Befugnisse der Dorfgerichte bei der selbstständigen Bearbeitung gerichtlicher Angelegenheiten, nach den Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. (Eisleben, 1838).

[4] Vgl. Instr. für die Dorfschulzen in Neu-Ostpreußen v. 29. Mai 1799 (Mylius, N. C. C. von 1799, p. 2495), Instr. für die Schulzen in der Provinz Posen v. 18. Okt. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 983), Reskr. des Just.-Min. v. 8. Juli 1815 und Publik. des O. L. G. zu Insterburg v. 15. Aug. 1815, betreff. die Instr. für die Schulzen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen, Jahrg. 1815, S. 448), revid. Instr. v. 11. Mai 1854 für die Dorfgerichte in den Bezirken der Appellations-Gerichte zu Naumburg und Halberstadt und des Kammergerichts (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 206) nebst Cirk.-Reskr. v. 19. Aug. 1854 (a. a. O., S. 334). — Ueber die Befugniß der Dorfschulzen in den Provinzen Brandenburg, Preußen, Posen, Pommern und Sachsen zum Tragen von Amtszeichen: K.-O. v. 1. Mai 1843 und 27. Nov. 1854 nebst Reskr. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1843 u. 6. Febr. 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 134 und 136). Verbot der Anlegung von Polizei-Uniform: Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Okt. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 988).

Zweites Kapitel.

Der Organismus der Gerichts-Behörden [1].

Einleitung.

§. 269.

I. Allgemeine Uebersicht der Entwickelung der Preußischen Gerichts-Verfassung.

I. Die Regenten des Preußischen Staates haben im Wesentlichen den Grundsatz befolgt, bei Erwerbung neuer Gebietstheile in der Regel sowohl die vorgefundene materielle Gesetzgebung, als die formelle Rechtspflege fortbestehen zu lassen und nur nach und nach zu Reformen zu schreiten. Daraus erklärt es sich, daß die Gerichts-Verfassung in den einzelnen Landestheilen des Preußischen Staates lange Zeit hindurch eine sehr verschiedenartige blieb [2]. Die zu verschiedenen Zeiten und namentlich im vorigen Jahrhundert vorgenommenen Verbesserungen betrafen hauptsächlich das gerichtliche Verfahren und die Abhülfe einzelner Mängel der Justiz-Einrichtung, oder beschränkten sich auf einzelne Provinzen, sodaß die Redaktoren der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kein allgemeines organisches Gesetz über die Gerichts-Verfassung vorfanden. Dieselbe kam darin mit den Grundprinzipien der allgemeinen Deutschen Gerichts-Verfassung überein, daß ein eximirter Gerichtsstand und viele Privat-Gerichte bestanden, daß zur Erörterung und Entscheidung der gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte, für gewisse Gattungen von Sachen und gewisse Klassen von Personen dagegen besondere Gerichts-Behörden bestimmt waren, und daß eine Gliederung in höhere und nie-

---

[1] Ueber die verfassungsmäßigen Grundsätze von der richterlichen Gewalt, insbesondere über die Verfassungs-Bestimmungen hinsichtlich der Organisation und Besetzung der Gerichte vgl. Bd. I, Abth. 1, §§. 54 ff. — Ueber die gegenwärtige Gerichts-Verfassung im Preuß. Staate vgl.: Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Min., Jahrg. 1851, 1852, 1853, 1856, 1861. — J. Evelt, die Gerichts-Verfassung und der Civil-Prozeß in Preußen, 3. Ausg., 1852, S. 1—19, §§. 1—19, und S. 81—126, §§. 60—81. — Kowalzig, Preußens Gerichts-Verfassungen (im Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie, Bd. I, S. 53—76). — Schering und Schulze, Organisation und Geschäfts-Verwaltung der Preuß. Gerichte (Berlin, 1852). — C. F. Ucke, system. Zusammenstellung der gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften, betreff. die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in dem Preuß. Staate, mit Ausnahme der Rheinprovinz, sowie den Geschäftsbetrieb bei denselben (Berlin, 1857). — W. Goder, Handbuch der administrativen Justizverwaltung in Preußen. Eine systemat. Bearbeitung der die Verwaltung der Justizfonds und die sonstigen administrativen Geschäfte der Preuß. Gerichte betreff. Grundsätze und Vorschriften (Berlin, 1861). — O. Anton, Preußens Justiz-Verwaltung (Berlin, 1855).

[2] Ueber die frühere Gerichts-Verfassung im Preuß. Staate vgl.: Chr. J. Fischer, Lehrbegriff sämmtl. Kameral- und Pol.-Rechte (Frankfurt, 1785), Bd. II, S. 27—165. — R. F. Terlinden, Vorbereitung zur jurist. Civil-Praxis in den Preuß. Staaten (Halle, 1796), S. 7—51 u. 143—243. — C. A. Gründler, Versuch einer Einleit. in die Preuß. Rechte nebst einer Uebersicht der Landes-Justiz-Kollegien und der Instanzen-Folge (Erlangen, 1799). — Nachrichten von der Preuß. Justiz-Verfass. in v. Hymmen's Beitr. zur jur. Lit. für die Preuß. Staaten, Samml. I, S. 176—226, Samml. II, S. 246—286, Samml. III, S. 150—178, Samml. IV, S. 218, 233, Samml. VI, S. 225 ff. — Aufsatz in Rabe's Samml. Preuß. Gesetze, Bd. IV, S. XX—XXIX. — v. Duesberg, Uebersicht der Justiz-Verf. in d. Preuß. Staaten seit der Publ. der A. G.-O. (in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 3—80). — Gärtner, Geschichte der Preuß. Gerichts-Verf. (in Hinschius', jur. Wochenschr., Jahrg. 1840, S. 153—250). — Dr. G. A. Bielitz, die Preuß. Justiz-Verfassung, 3 Thle (Halle, 1815). — W. F. C. Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verfassung und der neuesten Resultate der Justiz-Verwalt. in dem Preuß. Staate, 4 Thle. in 5 Bdn. u. einem Karten-Werke (Berlin, 1839). — J. Evelt, die Gerichts-Verfassung und der Civil-Prozeß in Preußen, 3. Ausg. 1852, S. 46 ff., §§. 48—59. — Eine Kritik der vor dem J. 1849 in dem Rechtsgebiete des Preuß. Rechtes bestandenen Gerichts-Verf. giebt: C. F. Koch, Preußens Rechtsverfassung und wie sie zu reformiren sein möchte (Breslau, 1843, u. Fortsetzung, Breslau, 1844).

dere Gerichte (Instanzenzug) bestand; allein in allen speziellen Einrichtungen des Organismus der Gerichtshöfe fanden sich die mannigfachsten Verschiedenheiten [1]. Die Allgemeine Gerichts-Ordnung änderte hierin im Wesentlichen nichts; sie enthält nur einen allgemeinen Schematismus für die Eintheilung der Civil-Gerichts-Behörden und ihre Ressort-Verhältnisse, stellt aber weder die Abweichungen von diesen Grundzügen, noch die Einrichtung der besonderen Gerichte dar, erklärt vielmehr, daß es rücksichtlich des Ranges, der Vorrechte und Prärogative der einzelnen Gerichtshöfe bei der bisherigen Verfassung überall sein Bewenden behalte [2]. Auch die Gesetzgebung seit der Publikation der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bis zum Jahre 1807 hat sich, was die Gerichts-Verfassung betrifft, auf spezielle Verordnungen für einzelne Provinzen, Distrikte oder Gerichte beschränkt [3], und erst die Reformen des Jahres 1808 und der folgenden Jahre führten eine durchgreifendere Verbesserung herbei [4]. Die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808, wodurch den Städten eine selbstständige Verwaltung gegeben wurde, trennte die Jurisdiktion von den Magistraten und es wurde dieselbe Königlichen Unter-Gerichten übertragen. Die Verordnung v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [5] überwies die den Landes-Polizei- und Finanz-Behörden zeither übertragen gewesene Rechtspflege den kompetenten Gerichts-Behörden [6] und übertrug den letzteren die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amtes, ohne Rücksicht, ob der Fiskus dabei interessirt sei oder nicht [7]. Dagegen wurden den Gerichten alle Geschäfte abgenommen, welche keine Beziehung auf die Rechtspflege haben, namentlich die Landeshoheits-Sachen, mit Ausnahme der Lehns-Sachen, und gingen auf die Regierungen über [8]. Zugleich wurde die bisher stattgefundene Konkurrenz der Regierungen bei der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstaufsicht der Domainen-Justiz-Beamten und anderer Unterrichter aufgehoben und es wurden sämmtliche Unter-Gerichte in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landes-Justiz-Kollegien untergeordnet [9]. Die Gerichts-Bezirke der letzteren sollten nach den Regierungs-Bezirken abgegrenzt werden und es wurde ihnen der Titel: „Oberlandes-Gerichte" beigelegt [10]. Durch spezielle Verordnungen wurden sodann theils bisher bestandene Gerichte aufgehoben, theils die Ressort-Verhältnisse derselben, sowie der verschiedenen Unter-Gerichte regulirt [11]. Auch als nach den Freiheits-Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 die im Jahre 1806 vom Staate getrennten Provinzen wiedererworben und neue Landestheile mit demselben vereinigt wurden, hielt man im Allgemeinen an dem Grundsatze fest, die bestehende Gerichts-Verfassung der einzelnen Provinzen möglichst aufrecht zu erhalten [12]. In den verschiedenen Landestheilen, aus welchen nunmehr die Monarchie be-

---

[1] Vgl. die bei Starke a. a. O., Th. I, S. 2– gegebene Uebersicht.

[2] Vgl. Allgem. Ger.-Ordn., Th. III, Tit. 8, 2.

[3] Vgl. die bei Starke a. a. O., Th. I, S. 11–5 gegebene Uebersicht.

[4] Die an den Kanzler Freih. v. Schrötter erl[assene] K.-O. v. 21. Jan. 1808 (vgl. bei St[arke] a. a. O., S. 12) spricht sich über die hier zum Grunde liegenden Ideen aus. Es wu[rde] danach beabsichtiget: „die vielen besonder[en] oft bloß willkürlichen oder zufälligen Ju[ris]diktions-Abtheilungen, bald nach Sachen, ba[ld] nach Personen, bald nach National-, bald na[ch] Orts-Verhältnissen, wornach öfters in ei[ner] und derselben Stadt, Flecken oder Dorf s[o] viele Jurisdiktionen neben einander be[stan]den, welche die Justiz-Verwaltung erschwer[ten] und verwirrten, aufzuheben und soviel, als [th]unlich sei, unter eine überall gleich [du]rchgreifende Regel zu bringen, wovon nur [ge]wisse Arten von Sachen, als z. B. Handels- [u]nd Schifffahrts-Prozesse, deren Kognition und [E]ntscheidung besondere Sachkenntnisse, zugleich aber eine vorzügliche Beschleunigung erforderten, eine nothwendige Ausnahme begründen könnten".

[5] Vgl. G. S. 1806–1810, S. 464, Rabe's Samml., Bd. IX, S. 467.

[6] Es waren daher die Kammer-Justiz-Deputationen, das Ob.-Revisions-Kollegium, die Ob.-Revisions-Deputation und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angesetzten Spruchbehörden (vgl. oben §. 219, sub II ad D, S. 42 u. 44) hierdurch aufgehoben.

[7] Vgl. Verordn. v. 26. Dec. 1808, §§. 14 u. 34.

[8] Vgl. a. a. O., §§. 1 u. 2.

[9] Vgl. a. a. O., §. 15.

[10] Vgl. a. a. O., §. 53.

[11] Vgl. Starke a. a. O., Bd. I, S. 16–18.

[12] Die Verordn. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Prov.-Behörden G. S. 1815, S. 85) traf in dieser Hinsicht nur Bestimmungen in Betreff der Ober-Landes-Gerichte. Nach §. 5 derselben sollte der Regel nach ein solches in jedem Regier.-Bezirke bestehen. Den Ober-Landes-Gerichten sollte die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-,

stand, galten drei verschiedene Rechte, nämlich in der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg und des Ostrheinischen Theils des Koblenzer Regierungs-Bezirks, das Französische, in dem auf dem rechten Rheinufer belegenen Theile des Koblenzer Regierungs-Bezirks und in Neu-Vorpommern nebst Rügen das gemeine Deutsche, in den übrigen Landestheilen das Preußische Recht [1]. Hiermit hingen drei verschiedene Gerichts-Verfassungen zusammen, von denen allein die Rheinische, wie die fremdherrliche Gesetzgebung solche eingeführt hatte, und wie sie im Wesentlichen noch jetzt besteht, auf gleichmäßigen und einheitlichen Grundsätzen beruhte [2]. Die Gerichts-Verfassungen der beiden anderen Landesgebiete hatten viele Aehnlichkeiten; sie entbehrten übrigens beide einer durchgängig leitenden Idee. Das Prinzip der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung war zuvörderst nirgends strenge durchgeführt [3]; sodann aber war die Einrichtung der Gerichte höchst ungleichartig. In denjenigen Landestheilen, wo die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, wurde für die Provinz Posen eine besondere Justiz-Verfassung eingeführt [4]. Hier hatte während der Verbindung der Provinz mit dem Herzogthum Warschau die Französische Gerichts-Verfassung bestanden; die Verordnung v. 10. Febr. 1817 [5] ordnete indeß eine neue Justiz-Verfassung an, welche sich von der allgemeinen Preußischen dadurch unterschied, daß weder die Patrimonial-Gerichte, noch der eximirte Gerichtsstand hergestellt und ein mündliches Verfahren statt des schriftlichen eingeführt wurde [6]. Diese Einrichtung wurde durch die Verordnung v. 16. Juni 1834 [7] abgeändert, durch welche ein Ober-Appellations-Gericht, zwei Ober-Landes-Gerichte und für jeden landräthlichen Kreis ein Land- und Stadt-Gericht organisirt wurden. Von der Organisation der übrigen Gerichte im Rechtsgebiete der Allgemeinen Gerichts-Ordnung unterschied sich diese neue Organisation hauptsächlich dadurch, daß nicht der eximirte Gerichtsstand, sondern die Höhe der Objekte die Scheidungslinie zwischen den Ober-Landes-Gerichten und den Land- und Stadt-Gerichten bildete, sodaß alle Sachen, die einen Werth über 500 Thlr. hatten, nebst der Hypothekenbuchführung über die Domainen und Rittergüter, vor die Ober-Landes-Gerichte gehörten. Das Ober-Appellations-Gericht bildete in allen Civil-Sachen und in den von den Ober-Landes-Gerichten in erster Instanz entschiedenen Strafsachen die zweite Instanz [8]. In den übrigen Landestheilen des Rechtsgebietes der Allgemeinen Gerichts-Ordnung blieb die Einrichtung der Gerichte eine sehr ungleichartige [9]. Mit Ausnahme der größeren Städte bestanden bis zum Jahre 1812 größtentheils Einzelrichter. Dann wurden nach und nach die Königlichen Justiz-Aemter mit den benachbarten Stadt-Gerichten zu Land- und Stadt-Gerichten vereinigt. In den nach Beendigung der Freiheits-Kriege neu- und wiedererworbenen Landestheilen wurden mehrfach große kollegialische Gerichte mit der Maßgabe eingesetzt, daß an den entfernteren Orten zur Erleichterung der Gerichtseingesessenen und für gewisse minder erhebliche Angelegenheiten besondere Gerichts-Kommissionen (Einzel-Richter mit einem

---

Privatlehns- und Hypotheken-Wesen und die Abnahme der Huldigungen bei Besitzerwerben zustehen (§. 6 a. a. O.). Das Ober-Landes-Gericht sollte seinen Sitz wo möglich an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitze angewiesen ist, Berlin aber der Sitz des Kammergerichts bleiben, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Stadt Berlin und den Reg.-Bez. Potsdam erstrecken sollte (§§. 7 u. 8 a. a. O.).

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 24, S. 87—91 u. 94—95.

[2] Vgl. das Nähere darüber unten §. 270 u. §§. 277—283.

[3] Die Beaufsichtigung des Real-Kredits, die Sorge für Minderjährige, die Regulirung von Verlassenschaften, die Auseinandersetzung zwischen Erben, die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörten überall zu den Geschäften, welchen die Gerichte sich unterziehen mußten, theils wenigstens, neben den Advokaten und Notarien, es konnten. Dabei ist es aus Nützlichkeitsgründen auch bis jetzt geblieben.

[4] Vgl. darüber Starke a. a. O., Thl. I, §§. 60—64, S. 168 ff.

[5] Vgl. G. S. 1817, S. 37.

[6] Es wurden zugleich Friedens-Gerichte als Vergleichs-Büreaus und mit der Kompetenz in Prozeßsachen bis zu 50 Thlr., sowie zur Regulirung der Vormundschaften, Land-Gerichte als erste Instanz in den Sachen, wo die Friedens-Gerichte nicht kompetent waren, dann Inquisitoriate zur Führung der Untersuchungen, und als Appellations-Instanz für die Friedens-Gerichte endlich ein Ober-Appellations-Gericht als zweite und dritte Instanz für die Land-Gerichte errichtet.

[7] Vgl. G. S. 1834, S. 75.

[8] Das Ober-Tribunal zu Berlin trat nunmehr als Revisions- und Nichtigkeits-Instanz ein.

[9] Vgl. den Aufsatz von v. Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 39 ff.

Gerichts-Schreiber) errichtet, oder doch Gerichtstage zur Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte abgehalten wurden. Diese Einrichtung fand indeß nicht überall Anklang und führte demnächst zur Auflösung aller großen Land-Gerichte in kleinere kollegialische Land- und Stadt-Gerichte. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wurde auch in diesen Landestheilen des Rechtsgebietes der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beibehalten, beziehungsweise wiederhergestellt, jedoch nur insofern, als sie mit dem Besitze eines Grundstückes bisher verbunden gewesen war, und mit der Einschränkung, daß die Gerichte der Regel nach als Gesammt-Gerichte für mehrere Gerichtsbarkeiten in ein Kollegium vereinigt werden sollten, weshalb nur wenige Gutsbesitzer auf Wiederverleihung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit antrugen. In der Provinz Sachsen wurde sie gleichfalls beibehalten, jedoch nur für Civil-Sachen [1]. Auch der Instanzenzug und die Kompetenz waren wenig befriedigend geordnet. Es bestanden außer den Spezial-Gerichten für gewisse Rechtsangelegenheiten (Bergwerks-, Handels- rc. Sachen) eine Menge persönliche Exemtionen für gewisse Klassen von Personen und dingliche Exemtionen für sämmtliche geistliche, ritterfreie und zu den adeligen Rechten verliehene Güter und Grundstücke, für Güter und Grundstücke gelehrter Schulen und Universitäten; dann auch für Lehns-Sachen und für Ehe-Sachen. Alle solche Exemtionen begründeten den Gerichtsstand vor den Ober-Gerichten, welche hier die erste Instanz bildeten und außerdem, der Regel nach, die Appellations-Sachen zu bearbeiten hatten. Für letztere bestanden nur in einzelnen Provinzen (Preußen, Posen, Kurmark) besondere Behörden, wogegen sonst bei den größeren Ober-Gerichten die Appellation von einem Senate an den zweiten Senat desselben Kollegiums, bei den kleineren von hier an ein benachbartes Ober-Gericht ging. Die dritte Instanz war zwischen dem Geheimen Ober-Tribunal und den Ober-Gerichten getheilt und bot weder materiell, noch formell die in letzter Instanz erforderliche Einheit dar. Die Ober-Gerichte, durchweg kollegialisch organisirt, hatten wiederum besondere Organe, nämlich 1) Einzel-Richter, sogenannte Kreis-Justiz-Räthe, die bestimmt waren, das Ober-Gericht in den Rechtsangelegenheiten der im Departement wohnhaften Eximirten zu vertreten, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von ihnen aufzunehmen, Klagen gegen dieselben, sowie Klagebeantwortungen, Appellations- und Revisions-Anmeldungen entgegenzunehmen, einzelne Prozeß-Sachen zu instruiren, auch eine gewisse Aufsicht über die Untergerichte des Kreises zu führen und dergleichen mehr, und 2) Inquisitoriate Behufs Führung der in gewissen Bezirken vorkommenden Criminal-Untersuchungen.

In der Provinz Neu-Vorpommern nebst Rügen [2] zerfielen die Gerichte in städtische, welche mit der richterlichen Gewalt auch zugleich die administrative vereinigten, und Königliche, zu welchen letzteren das Ober-Appellations-Gericht, das Konsistorium und das Hofgericht in Greifswald und vier Kreis-Gerichte gehörten. Die Kompetenz der letzteren erstreckte sich auf das gesammte platte Land, wo die Privat-Gerichtsbarkeit schon früher aufgehoben war, und über diejenigen Städte, in welchen keine besondern Gerichte befindlich waren. Auch in dieser Provinz bestand übrigens der eximirte Gerichtsstand, und die städtischen Gerichte hatten zum Theil auch die Gerichtsbarkeit über Eximirte und bildeten auch theilweise die Appellations-Instanz.

Was endlich den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Koblenz [3], aus sieben verschiedenen Landestheilen bestehend [4], betrifft, so bestand hier, wie in den alten Provinzen, der eximirte Gerichtsstand; dagegen gab es, außer der standesherrlichen, keine Privat-Gerichtsbarkeit. Die ordentlichen Gerichte waren die Königlichen und die standesherrlichen Untergerichte [5], ein Königliches Ober-Gericht [6] und die Justiz-Abthei-

[1] Vgl. Starke a. a. O., Th. I, S. 18 ff., desgl. den Aufsatz von v. Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 47 ff.

[2] Vgl. Starke a. a. O., Th. I, §§. 99—113, S. 260 ff., desgl. den Aufsatz von v. Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 75 ff.

[3] Vgl. Starke a. a. O., Thl. I, §§. 87—98, S. 246 ff., desgl. den Aufsatz von v. Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 71 ff.

[4] Nämlich: Gräflich Saynschen, Kur-Kölnischen, Kur-Trierschen, Gebiet der Stadt Wetzlar, Nassau-Weilburgschen, Fürstl. Solmsschen und Fürstl. Wiedschen Gebietstheilen.

[5] Die Königl. Untergerichte waren das Stadt-Gericht zu Wetzlar und 7 Justizämter; standesherrliche Justizämter bestanden 9.

[6] Nämlich der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein.

lungen der Fürstlichen Regierungen zu Neuwied und Braunfels als Ober-Gerichte für die betreffenden standesherrlichen Gebiete. Als besondere Gerichte bestanden zwei Königliche und ein standesherrliches Berg-Gericht, und die evangelischen Konsistorien-Konvente als Gerichte für gewisse geistliche Sachen [1].

II. Schon die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 hatte die demnächst in die revidirte Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 übergegangenen, leitenden Grundsätze angeordnet, nach welchen die Reform der Gerichts-Verfassung erfolgen sollte. Im Art. 40 derselben (revid. 42) war die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit ausgesprochen und der Art. 85 (revid. 86) hatte angeordnet, daß die richterliche Gewalt nur im Namen des Königs durch unabhängige Gerichte ausgeübt werden solle. Da der Art. 4 alle Standes-Vorrechte beseitigte, wurde auch die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes nothwendig. Der Art. 7 bestimmte die Unzulässigkeit von Ausnahme-Gerichten und außerordentlichen Kommissionen und der Art. 90 (revid. 91) behielt nur die Errichtung von Gerichten für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere von Handels- und Gewerbe-Gerichten, vor. Der Art. 92 (revid. 93) hatte die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen, der Art. 93 (revid. 94) aber die Einführung des Instituts der Schwur-Gerichte in Strafsachen verheißen. Endlich hatte der Art. 91 (revid. 92) ausgesprochen, daß nur ein einziger oberster Gerichtshof bestehen solle. Es war nunmehr die Aufgabe der Spezial-Gesetzgebung, diese Grundsätze in das Leben einzuführen und die dazu erforderliche anderweitige Organisation der Gerichte festzustellen. Anfangs war der Gedanke angeregt worden, die Rheinische Justizeinrichtung in die übrigen Provinzen des Staates zu verpflanzen; es sollten überall große Land-Gerichte eingerichtet und ihnen Gerichts-Aemter mit beschränkter Kompetenz (nach Art der Friedens-Gerichte) zur Seite gegeben, die Gerichte von den Geschäften der administrativen Justiz, namentlich von den Hypotheken- und vormundschaftlichen Sachen, befreit werden ꝛc. Allein dieser Plan stieß auf Schwierigkeiten, welche man für unüberwindlich hielt, so lange nicht durch eine Revision der Gesetzgebung die Hindernisse beseitigt worden, welche einer an sich wünschenswerthen Gleichmäßigkeit der Gerichts-Verfassung im ganzen Staate aus der Verschiedenheit der im Gebiete des Rheinischen und des Preußischen Rechtes geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen, sowie der Civil-Prozesse entgegenstehen. Es wurde daher vorgezogen, die Justiz-Einrichtung im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln zunächst fortbestehen zu lassen und die Reform auf die übrigen Provinzen zu beschränken, indem man sich bei der neuen Organisation möglichst an die schon bestehenden Gerichts-Einrichtungen anschloß und nur diejenigen nothwendigen Veränderungen herbeiführte, welche durch die veränderten Verhältnisse geboten waren [2]. Zu diesem Zwecke ergingen a) die Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte [3], und b) die Verordnung v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-Sachen [4]. Beide Verordnungen sind für sämmtliche damals zur Monarchie gehörige Landestheile [5], mit Ausschluß des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, erlassen worden [6]. Die erstere derselben ist demnächst in mehreren Beziehungen abgeändert und ergänzt worden

---

[1] Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Untergerichten wurden theils von Schöffengerichten, theils von Land-Schreibereien besorgt (vgl. Starke a. a. O., Thl. I, §. 91, S. 251 ff.).

[2] Vgl. den Bericht des Staats-Min. v. 30. Dec. 1848 über den Erlaß der Verordn. v. 2. Jan. 1849 (abgedr. in Gräff's u. v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 3. Ausg., Bd. XI, S. 288).

[3] Vgl. G. S. 1849, S. 1 ff.

[4] Vgl. G. S. 1849, S. 14 ff.

[5] Die Hohenzollernschen Lande blieben also ursprünglich von der Anwendbarkeit beider Verordnungen ausgeschlossen. Auch finden dieselben keine Anwendung auf die Jadegebiete.

[6] Sie wurden bereits in dem Patente v. 5. Dec. 1848, betr. die Zusammenberufung der Volksvertreter (G. S. 1848, S. 392), angekündigt und demnächst vorläufig auf Grund des Art. 105 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 (revid. Verf.-Urk. Art. 63) oktroyirt, haben indeß später die Genehmigung der Kammern erhalten, nämlich die Verordn. v. 2. Jan. 1849 laut Bekanntm. des Staats-Min. v. 22. April 1851 (G. S. 1851, S. 180) und die

durch das Gesetz v. 26. April 1851 [1], und die letztere hat gleichfalls sehr erhebliche Abänderungen erlitten und Ergänzungen erhalten durch das Zusatz-Gesetz v. 3. Mai 1852 [2], sowie durch mehrere spätere, insbesondere die Kompetenz-Bestimmungen abändernde Gesetze. Beide Verordnungen nebst deren Ergänzungen sind durch das Gesetz v. 30. April 1851 [3] mit dem 1. Jan. 1852 auch in den Hohenzollernschen Landen zur Einführung gelangt und bilden die Grundlage der gegenwärtig bestehenden Gerichts-Verfassung in der ganzen Monarchie mit Ausnahme des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln [4], in welchem die Rheinisch-Französische Gerichts-Verfassung fortbesteht, und der Jadegebiete. Diese letzteren betreffend, so ist über deren Gerichts-Organisation bis jetzt nur provisorische Bestimmung getroffen durch die Verordnungen v. 5. Nov. 1854 [5] und v. 6. Okt. 1858 [6]. Danach sind diese Gebiete gegenwärtig zu einem Amtsdistrikte mit einem Amte vereinigt, welches in Justiz-Sachen dieselbe Kompetenz hat, welche den Großherzoglich Oldenburgischen Aemtern zusteht; als höhere Justiz-Instanzen, respektive Hypotheken-Behörden aber treten das Großherzoglich Oldenburgische Obergericht zu Varel als Landgericht für das Jadegebiet, und das Großherzoglich Oldenburgische Appellations-Gericht zu Oldenburg als Justiz-Kanzlei ein, welche dieses kommissarische Verhältniß bei ihren jedesmaligen Unterschriften und Erkenntnißformeln ausdrücken.

§. 270.

II. Uebersicht der wesentlichen Grundlagen der Gerichts-Verfassung im Rechtsgebiete des Preußischen und des gemeinen Rechtes in Vergleichung mit der Gerichts-Verfassung im Gebiete des Rheinischen Rechtes.

I. Die Gerichtsbarkeit wird gegenwärtig im ganzen Staate überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgeübt. Die Rheinische Justiz-Verfassung kannte bereits vor dem Jahre 1849 keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit und keinen eximirten Gerichtsstand; in den übrigen Landestheilen aber ist alle Privat- (standesherrliche, städtische und Patrimonial-) Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, insoweit solche noch bestand, ebenso die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, durch die Verordnung v. 2. Jan. 1849 aufgehoben worden [7]. Nicht minder ist hier durch dieselbe Verordnung auch der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er noch fortbestand, allgemein aufgehoben, und Jedermann steht unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst bestellt ist, jedes Grundstück aber gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht des Sprengels, in welchem es gelegen ist [8].

Verordn. v. 3. Jan. 1849 laut Bekanntm. des Staats-Min. v. 2. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 208).

[1] Vgl. G. S. 1851, S. 181 ff.

[2] Vgl. G. S. 1852, S. 209 ff.

[3] Vgl. G. S. 1851, S. 188.

[4] Derselbe umfaßt die ganze Rheinprovinz mit Ausnahme a) des Ostrheinischen Theils des Reg.-Bezirks Koblenz (Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein), von welchem jedoch die Herrschaft Wildenburg gleichfalls zum Jurisdiktions-Bezirke des App.-Ger.-Hofes zu Köln gehört, und b) desjenigen Theils des Reg.-Bezirks Düsseldorf, welcher zum Departement des App.-Gerichtes zu Hamm gehört, nämlich die landräthlichen Kreise Duisburg und Rees (vgl. Starke's Beiträge zur Kenntniß der besteh. Gerichts-Verfass., Thl. II, Abthl. 2, S. 402, und Abth. 3, S. 12—13).

[5] Vgl. G. S. 1854, S. 595.

[6] Vgl. G. S. 1858, S. 543.

[7] Vgl. §. 1 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1). — In Folge dessen wurden 6616 Patrimonial-Gerichte (wovon über 2000 allein in der Provinz Schlesien) aufgehoben und mit Königl. Gerichten vereinigt. Es gingen ferner alle noch bestehenden standesherrlichen Gerichte, welche namentlich in Schlesien, Sachsen und Westphalen noch existirten, ein. Nicht minder wurden die noch aufrecht erhaltenen städtischen Jurisdiktionen aufgehoben, welche in den Provinzen des Preuß. Rechtes nur noch in den Mediat-Städten und in Neu-Vorpommern bestanden hatten (vgl. Uebersicht der Organisation der Gerichts-Behörden im Just.-Min.-Bl. 1850, S. 352 ff.). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 53, sub 4, S. 220.

[8] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 9. —

II. Die frühere besondere Gerichts-Verfassung im Rechtsgebiete des gemeinen Rechtes, nämlich in Neu-Vorpommern und im Bezirke des Ost-Rheins, ist aufgehoben und in diesen Landestheilen dieselbe Gerichts-Verfassung und im Wesentlichen dasselbe Gerichts-Verfahren eingeführt worden, wie in den Landestheilen des Preußischen Rechtes [1]. Auch in den Hohenzollernschen Landen ist die Gerichts- und Justiz-Verfassung des Rechtsgebietes des Preußischen Rechtes in Kraft getreten [2].

III. Eine von der allgemeinen Preußischen abweichende Gerichts-Verfassung besteht gegenwärtig nur noch in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln [3]. Diese unterscheidet sich von jener im Wesentlichen jetzt noch in folgenden Punkten [4].

1) Die Wirksamkeit der Rheinischen Gerichte beschränkt sich, bis auf geringe Ausnahmen, auf die eigentliche Rechtsprechung, wogegen die sonstigen auf die Rechtspflege Bezug habenden Geschäfte und die freiwillige Gerichtsbarkeit, namentlich die unmittelbare Einwirkung in Vormundschafts-, Nachlaß- und Hypotheken-Sachen, sowie die Sportel-Verwaltung, nicht wie in den übrigen Landestheilen, zu den Funktionen der Gerichte gehören, sondern anderen Behörden und Beamten (namentlich den Notarien) überwiesen sind.

2) Das Institut der Staatsanwaltschaft besteht sowohl in dem Rechtsgebiete des Preußischen und gemeinen Rechtes, als in dem Rechtsgebiete des Rheinischen Rechtes; allein die Staatsanwaltschaft hat in dem letzteren eine weit umfassendere Wirksamkeit, als in den übrigen Landestheilen, wo dieselbe nur in Untersuchungs-Sachen, einschließlich der Disciplinar-Sachen, und in Ehesachen eingeführt ist [5]. Im Gebiete des Rheinischen Rechtes dagegen hat dieselbe nach allen Seiten hin, nicht bloß in Untersuchungs-, sondern auch in Civilsachen, zur Handhabung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung, sowie zur Wahrung der Interessen der Bevormundeten und der denselben gleichgestellten Personen, der Armen, der Gemeinden, des Staats ꝛc. durch Anträge, Vorträge und andere rechtliche Schritte beizutragen, ferner die Aufsicht auf die sogenannten ministeriellen Beamten [6] zu führen, und in der Regel die Korrespondenz der Gerichte nach außen und die Verwaltungs-Angelegenheiten der Justizpflege zu besorgen.

3) Eine weitere Eigenthümlichkeit der Rheinischen Justiz-Verfassung besteht darin, daß die Gerichte niemals von Amtswegen, sondern nur auf Anrufen der Betheiligten, des öffentlichen Ministeriums oder der Civil-Parteien verfahren. Die Prozeßschritte gehen daher sämmtlich von den Parteien aus; der Regel nach wird weder Vorladung, noch Exekution, noch der sonstige Prozeßgang von dem Richter verfügt oder geleitet. Die Partei hat selbstständig ihre Prozeßhandlungen in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Formen durch die zu diesem Behufe angestellten Beamten zu bewirken, und erst wenn über die Gültigkeit der Prozeßhandlungen sich Streit erhebt, wird dieser vor den Richter gebracht. Die Wirksamkeit der Gerichte tritt erst dann ein, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, indem die Instruktion, welche der Entscheidung vorhergehen muß, ohne daß das Gericht dabei thätig ist, in Strafsachen durch den Unter-

---

Ueber die Ausnahmen vgl. Art. III des Ges. v. 26. April 1851 (s. unten §. 272, sub III).

[1] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 32. — Ueber das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appell.-Gerichtes zu Greifswald und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein ist die Verordn. v. 21. Juli 1849 (G. S. 1849, S. 307) ergangen. Für Untersuchungs-Sachen gilt auch in diesen Bezirken die Verordn. v. 3. Jan. 1849 nebst deren Ergänzungen und Abänderungen.

[2] Vgl. oben §. 269, S. 245.

[3] Ueber dessen Umfang vgl. oben §. 269, S. 245, Note 4.

[4] Vgl.: C. W. H. Sethe, die Gerichts-Verfassung und das gerichtl. Verfahren in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen. Aus authentischen Quellen (Berlin, 1820), S. 6 ff. — Die Rechts- und Gerichts-Verfassung der Preuß. Rheinprovinz, 2. Aufl. (Glogau, 1835). — Ruppenthal, Uebersicht der in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen stattfindenden Justiz-Verfassung (in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XVII, S. 309 ff.). — Aufsatz von v. Duesberg in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 64—71. — Starke's Beiträge zur Kenntniß der Gerichts-Verfass. in dem Preuß. Staate, Th. I, S. 200 ff.

[5] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §§. 2—10 (G. S. 1849, S. 14), Gesetz v. 7. Mai 1851, §§. 24 ff. (G. S. 1851, S. 218), Gesetz v. 21. Juli 1852, §. 32 (G. S. 1852, S. 465), Gesetz v. 17. März 1852, §. 6 (G. S. 1852, S. 73), Verordn. v. 28. Juni 1844, §§. 4—8 (G. S. 1844, S. 184).

[6] Dahin gehören namentlich die Advokat-Anwalte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

suchungs-Richter und in Civilsachen mittelst eines Schriftwechsels unter den Advokaten bewirkt wird, was nur bei den Friedensgerichten, bei welchen bloß Einzel-Richter und keine Advokaten fungiren, eine Ausnahme erleidet.

IV. Die Gerichte sind im ganzen Umfange der Monarchie theils ordentliche, theils besondere [1]. Die ordentlichen Gerichte betreffend, so bildet das Ober-Tribunal zu Berlin den obersten Gerichtshof für die ganze Monarchie [2]. Die zweite Instanz bilden im ganzen Staate die Appellations-Gerichte, deren in den Landestheilen des Preußischen und gemeinen Rechtes für jede Provinz mehrere, zusammen 21 bestehen, wogegen für die Rheinprovinz, mit Ausnahme des zum Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein gehörigen Ostrheins und der zum Appellations-Gerichte in Hamm gehörigen Kreise Rees und Duisburg, nur ein Appellations-Gerichtshof, und zwar in Köln, besteht. Die ordentlichen Gerichte erster Instanz sind im Gebiete des Preußischen und gemeinen Rechtes die kollegialisch eingerichteten Stadt-Gerichte und Kreis-Gerichte, letztere in Verbindung mit Gerichts-Kommissionen (Einzel-Richtern) und kollegialisch formirten Gerichts-Deputationen [3]. Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln sind es die Friedens-Gerichte und die Land-Gerichte, welche letzteren zugleich die zweite Instanz in den vor den Friedens-Gerichten entschiedenen Sachen, in welchen eine Berufung zulässig ist, bilden. — Besondere Gerichte bestehen theils für gewisse Klassen von Personen, theils für gewisse Klassen von Rechtsstreitigkeiten [4]. Dieselben sind theils für die ganze Monarchie gleichmäßig bestimmt und eingerichtet, theils bestehen sie in eigenthümlicher Verfassung für die Gebiete des Preußischen Rechtes und beziehungsweise für die Rheinprovinz, speziell für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln [5].

V. Das Verfahren in Untersuchungs-Sachen beruht, wie im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, so auch in den übrigen Landestheilen [6] auf dem Anklage-Prozeß. In den letzteren erfolgt die Untersuchung und Entscheidung in der Regel in Ansehung der Uebertretungen durch Einzel-Richter, in Ansehung der Vergehen durch Gerichts-Abtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen [7], und in Ansehung der Verbrechen durch die Schwur-Gerichtshöfe [8]. Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Uebertretungen durch die Polizei-Gerichte, in Ansehung der Vergehen durch die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte, in Ansehung der Verbrechen durch die Schwur-Gerichtshöfe [9].

VI. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in Civil- und Strafsachen sind, wie im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, so auch in den übrigen Landestheilen der Monarchie [10] in der Regel öffentlich und mündlich [11].

---

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 55, sub 2 zu b, S. 234, und Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 18 (G. S. 1849, S. 1).

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 55, sub 2 zu c, S. 234, und unten §. 271.

[3] Das Institut der Kreis-Justizräthe ist aufgehoben (Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 23). Vgl. über dasselbe Starke's Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. I, §§. 37—40, S. 120 ff. Ebenso sind die früher bestandenen Inquisitoriate eingegangen und deren Geschäfte auf die Kreis-Gerichte und deren Kommissionen und Deputationen übergegangen. Vgl. darüber Starke a. a. O., §§. 41 u. 42, S. 133 ff.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 55, sub 2 zu b, S. 234.

[5] Vgl. unten §§. 274, 281, 284—289.

[6] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 1.

[7] Vgl. Art. XIII des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzb. Vgl. indeß die Modifikationen dieser Bestimmung durch das Ges. v. 22. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 250), das Ges. v. 6. März 1854 (G. S. 1854, S. 96) und das Ges. v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 208).

[8] Vgl. Art. XIII des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzb. und §. 1 des Strafgesetzb., wonach die mit Todes- oder Zuchthaus-Strafe oder mit härterer, als fünfjähriger Einschließung bedrohten strafbaren Handlungen Verbrechen sind und also vor die Schwurgerichte gehören. Durch spätere Gesetze sind indeß Ausnahmen hiervon, insbesondere Betreffs der dem Kammergerichte überwiesenen Staats- und politischen Verbrechen, bestimmt worden (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 57, S. 269, Note 2).

[9] Vgl. Art. XIV des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzb. Vgl. jedoch das Ges. v. 4. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 176) und die vor. Note.

[10] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 32, Ges. v. 26. April 1851, Art. XI, Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 14.

[11] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 57, sub 1, S. 266 ff.

Erster Titel.

Das Ober-Tribunal als oberster Gerichtshof für die ganze Monarchie [1].

§. 271.

I. Durch das Gesetz v. 17. März 1852 [2] sind, in Gemäßheit des Art. 92 der Verfassungs-Urkunde die bis dahin bestandenen beiden höchsten Gerichtshöfe, nämlich das Ober-Tribunal [3] und der Rheinische Revisions- und Kassationshof zu Berlin [4], seit dem 1. Jan. 1853 zu einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie unter der Bezeichnung „Ober-Tribunal" vereiniget worden [5].

II. Das Ober-Tribunal bildet 1) die dritte und letzte Instanz für sämmtliche Landestheile, mit Ausnahme der Jadegebiete [6], sowohl in Civil-, als in Straf-Prozeßsachen [7], ingleichen bei Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten [8] in Civil- und Strafsachen, mit Ausnahme derjenigen Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen [9]. Dasselbe hat 2) bei Kompetenz-Streitigkeiten unter mehreren Appellations-Gerichten oder unter solchen Stadt- oder Kreis-Gerichten, welche in den Bezirken verschiedener Appellations-Gerichte sich befinden, das kompetente Gericht zu bestimmen. Dasselbe gilt unter gleicher Voraussetzung, wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand für mehrere Verklagte zu bestellen, oder wenn in Fällen von Perhorrescenz eine Rechtsangelegenheit

---

[1] Ueber die Geschichte und die frühere Verfassung des Ober-Trib. vgl. Hymmen's Beiträge zur jur. Lit. Samml. VI, S. 225 ff.; Starke's Darstellung der Preuß. Gerichts-Verfassung Bd. I, S. 145 ff.; Gräff u. v. Rönne, Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher, 3. Ausg., Bd. VII, S. 443 ff.

[2] Vgl. G. S. 1852, S. 73.

[3] Dasselbe führte früher den Titel: „Geheimes Ober-Tribunal". Das Prädikat: „Geheim" ist nach §. 27 der Verordn. v. 2. Jan. 1849, in Folge des öffentlichen Verfahrens, fortgefallen.

[4] Ueber die Einrichtung und Kompetenz des jetzt aufgehobenen Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Berlin vgl. Starke a. a. O., Thl. I, §§. 75 u. 76, S. 222 ff. und Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I (1851), S. 38 ff. Derselbe bildete die höchste richterliche Behörde für die Rheinprovinz, soweit sich der Sprengel des Appell.-Gerichtshofes zu Köln erstreckt, und war zugleich die Revisions-Instanz für den Ostrheinischen Theil des Reg.-Bezirkes Koblenz. Die Civilsachen, deren Bearbeitung hiernach dem Revisions- u. Kassationshofe oblag, sind jetzt dem fünften (Rheinischen) Senate des Ober-Trib. überwiesen, wogegen die Strafsachen aus der Rheinprovinz vor den Senat für Strafsachen des Ober-Trib. gehören (vgl. unten).

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 55, S. 234—235.

[6] Vgl. Verordn. v. 6. Okt. 1858, Art. 2 (G. S. 1858, S. 543).

[7] Durch die Verordn. v. 14. Dec. 1833, §. 26 (G. S. 1833, S. 302) wurde dem Ober-Trib. im Gebiete der Allgem. Gerichts-Ordn. die Entscheidung in der Revisions-Instanz und über die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließlich beigelegt, was auch die Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 18 (G. S. 1849, S. 1) bestätigte, indem sie zugleich im §. 28 festsetzte, daß auch die Rechtssachen aus dem Bezirke des Appell.-Ger. zu Greifswald in dritter und höchster Inst. vor das Ober-Trib. gehören sollten. Für die Hohenzollernschen Lande wurde dasselbe durch die Verordn. v. 4. Juli 1850 (G. S. 1850, S. 347) und das Gesetz v. 30. April 1851 (G. S. 1851, S. 188) angeordnet (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 55, S. 234, Note 3 zu a). Die Rheinischen Sachen sind, nach Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes mit dem Ober-Trib., dem letzteren durch das Ges. v. 17. März 1852 (G. S. 1852, S. 73) überwiesen worden (vgl. die vor. Note).

[8] In Betreff der nicht prozessualischen Angelegenheiten bilden die Appellations-Gerichte (im Gebiete des Preuß. und gemeinen Rechtes) die alleinige Beschwerde-Instanz (Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 35). In Lehns-, Fideikommiß- und Familien-Stiftungs-Sachen, sowie in den den Appellations-Gerichten vorbehaltenen Angelegenheiten ihres früheren Ressorts, namentlich in den Angelegenheiten, welche Beglaubigungen und Bescheinigungen, Anstellungen und Justiz-Visitationen betreffen, findet die Beschwerde über Verfügungen der Appellations-Gerichte beim Justiz-Min. statt (Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 35, Ges. v. 5. März 1855, §. 4, G. S. 1855, S. 175). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 223, Note 1.

[9] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 35, Ges. v. 26. April 1851, Art. XIII, Ges. v. 3. Mai 1852, Art. XIII u. XIV (G. S. 1852, S. 212). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 223, Note 1.

von einem Appellations-Gerichte an ein anderes zu verweisen ist [1]. Das Ober-Tribunal ist 3) das kompetente Disciplinar-Gericht für seine eigenen Mitglieder, sowie für die Präsidenten und Direktoren der Appellations-Gerichte, für den Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen und für die Mitglieder des General-Auditoriats, und entscheidet außerdem in zweiter und letzter Instanz auf die Berufungen gegen die von den Appellations-Gerichten, den Auseinandersetzungs-Behörden, einschließlich des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen, und dem General-Auditoriate in Disciplinar-Untersuchungen wider richterliche Beamte und nicht richterliche Justiz-Beamte ergangenen Urtheile [2]. Ebenso erkennt das Ober-Tribunal 4) in zweiter und letzter Instanz auf Berufungen gegen die Entscheidungen des Ehrenrathes der Rechtsanwalte und Notare [3]. Endlich 5) ist das Ober-Tribunal in Folge besonderer Verträge auch für einige auswärtige Staaten zum obersten Gerichtshofe bestellt [4].

III. Das Ober-Tribunal besteht aus sechs Senaten, nämlich fünf Civil-Senaten und einem Senate für Strafsachen [5]. Jeder dieser Senate besteht, außer dem Prä-

---

[1] Vgl. Ges. v. 26. April 1851, Art. V, Ges. v. 7. Mai 1851, §. 2 (G. S. 1851, S. 183 u. 218), Ges. v. 2. Mai 1853, §§. 2, 3 (G. S. 1853, S. 169). Vgl. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. IX, X (G. S. 1852, S. 209).

[2] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §§. 18, 36 ff., 65 ff., 76 (G. S. 1851, S. 218 ff.). Für die Erledigung der dem Ober-Tribunal überwiesenen, nach dem Ges. v. 7. Mai 1851 zu verhandelnden Disciplinar-Sachen besteht der nach §. 2 des Ges. v. 26. März 1856 (G. S. 1856, S. 201) zu bildende Disciplinar-Senat. Ist aber gegen ein Disciplinar-Urtel erster Instanz, welches auf keine höhere Strafe als Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße, oder auf Geldbuße lautet, nur vom Angeschuldigten die Berufung eingelegt, so werden die Verrichtungen des Disciplinar-Senates vom Ersten Civil-Senate, oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln betrifft, von dem Rheinischen Senate wahrgenommen (a. a. O., §. 3). In den Disciplinar-Sachen gegen nicht richterliche Justiz-Beamte aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln übt stets der Rheinische Senat des Ober-Tribunals die Gerichtsbarkeit aus, welche das Rheinische Recht dem obersten Gerichtshofe beilegt (Ges. v. 17. März 1852, §. 2, G. S. 1852, S. 73).

[3] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 74 (G. S. 1852, S. 481), Ges. v. 26. März 1856, §. 4 (G. S. 1856, S. 202).

[4] Das Ober-Tribunal bildet den obersten Gerichtshof in Strafsachen, sowie in Civil-Prozeß-Sachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (Vertrag v. 1. Febr. 1851, G. S. 1851, S. 18, u. Vertrag v. 5. Juli 1856, G. S. 1856, S. 694), und für das Herzogthum Anhalt-Bernburg in Strafsachen und in Disciplinar-Sachen der Richter (Vertrag v. 22. Febr. 1851, G. S. 1851, S. 25); desgl. in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (Vertrag v. 9. Okt. 1854, G. S. 1854, S. 571), in Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (Vertrag v. 10. Dec. 1855, G. S. 1856, S. 6) und im Herzogthum Anhalt-Bernburg (Vertrag v. 21. Sept. 1857, G. S. 1857, S. 829).

[5] a) Dem ersten Senate sind die Streitigkeiten über das Personen-, Staats-, Kirchen- und Erbrecht, desgl. über Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen, dem zweiten und dritten das Sachen-Recht, dem vierten das Obligationen-Recht und dem fünften (Rheinischen) alle Civil-Sachen aus dem Bezirke des Appellations-Gerichts-Hofes in Köln und aus den Landestheilen, in denen das gemeine Deutsche Recht gilt, mit Ausnahme der Wechselsachen (vgl. Ges. v. 17. März 1852, §§. 2 u. 4, G. S. 1852, S. 73), überwiesen. Der Senat für Strafsachen zerfällt in zwei Abtheilungen, welche nicht nach Rechtsmaterien, sondern nach Provinzen geschieden sind (vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichtsverfassung, Jahrg. IV, Berlin, 1856, S. 23, desgl. Anhang, betr. die Geschäfts-Einrichtung des Ob.-Trib., in den Entscheid. des Ob.-Trib., Bd. XXV, S. 449—452). Die beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen werden in gewissen Fällen zur gemeinschaftlichen Entscheidung vereiniget (Ges. v. 7. Mai 1856, §. 4, G. S. 1856, S. 293).

b) Der in Civil-Sachen an die Stelle des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes getretene fünfte (Rheinische) Senat des Ober-Tribunals und diejenige Abtheilung des Senats für Strafsachen des Ober-Tribunals, welcher die Strafsachen aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln überwiesen sind, erkennen in den Civil- und Strafsachen aus dem Bezirke des genannten Appellations-Gerichtshofes über alle Kassationsgesuche, durch welche in letzter Instanz gesprochene Civil- und Straferkenntnisse wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten angefochten werden. Das Erkenntniß über das Kassationsgesuch hat indeß nur die Anwendung des Gesetzes oder die Gültigkeit der Formen zum Gegenstande; es erstreckt sich nicht auf die neue Prüfung des Faktums, welches der Instanz-Richter als wahr oder erwiesen angenommen hat. Wird das angefochtene Urtheil kassirt, so erkennt der Senat entweder selbst, an die Stelle des Instanz-Richters tretend, anderweitig in der Sache, oder verweist dieselbe an ein anderes

sidenten, aus einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern [1] (Ober-Tribunals-Räthen). Zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich [2]. Zur Erledigung der nach dem Gesetze v. 7. Mai 1851 zu verhandelnden Disciplinar-Sachen besteht ein Disciplinar-Senat, welcher aus den Präsidenten und Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals, beziehungsweise deren Stellvertretern, den Mitgliedern des Ersten Civil-Senats und aus Mitgliedern des Senats für Strafsachen gebildet wird, und welcher nur in Anwesenheit von wenigstens funfzehn Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, gültige Beschlüsse fassen kann [3]. — Für wichtigere Angelegenheiten [4] werden sämmtliche Senate zu einem Plenum vereiniget. Der Erste Präsident führt den Vorsitz im Plenum, sowie in einem der sechs Senate [5]; die Geschäfte in den übrigen Senaten werden von den Präsidenten derselben geleitet.

Gericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung. Letzteres muß in allen zur Kompetenz der Assisenhöfe gehörigen peinlichen Untersuchungen geschehen, wenn das Urtheil des Assisenhofes nicht bloß wegen falscher Anwendung des Gesetzes kassirt, sondern auch der Ausspruch der Geschworenen aufgehoben wird und wegen Nichtigkeit des Verfahrens eine anderweitige Verhandlung über das Faktum nothwendig ist. Der Senat hat außerdem die Bestimmung: das Ansehen des Gesetzes zu wahren und die Einheit der Rechtsansichten im Umfange des ganzen Gebietes des Appellations-Gerichtshofes aufrecht zu erhalten. Auf Betreiben der Staatsanwaltschaft kann er daher auch solche Urtheile, die von den Parteien nicht angegriffen sind, sowie alle sonstigen richterlichen Akte, wegen Gesetzwidrigkeit oder Machtüberschreitung vernichten, in der Regel jedoch nur im Interesse des Gesetzes, ohne daß die Vernichtung einen Einfluß auf die Verhältnisse der Parteien hat.

[1] Der Rheinische Senat aus dem Vorsitzenden und 8 Räthen (Ges. v. 17. März 1852, §. 1, G. S. 1852, S. 73).

[2] Vgl. K.-O. v. 19. Juli 1832 (G. S. 1832, S. 192), Verordn. v. 21. Juli 1846, §. 24 (G. S. 1846, S. 297), Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 145 (G. S. 1849, S. 40), Ges. v. 17. März 1852, §. 2 (G. S. 1852, S. 73), Ges. v. 7. Mai 1856, §. 3 (G. S. 1856, S. 203). Wenn ein Senat des Ober-Tribunals in Folge von Krankheit, Tod oder Abwesenheit einzelner Mitglieder die zur Abfassung gültiger Beschlüsse erforderliche Zahl nicht enthält, so kann dieselbe aus jedem der anderen Senate ergänzt werden (Ges. v. 17. März 1852, §. 5, G. S. 1852, S. 74). — Das etatsmäßige Richter-Personal des Ober-Tribunals besteht zur Zeit aus einem ersten Präsidenten, einem zweiten Präsidenten, vier Vice-Präsidenten und 48 Räthen (vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfass., Jahrg. IV, Berlin, 1856, S. 23).

[3] Vgl. Ges. v. 26. März 1856, §. 2 (G. S. 1856, S. 201). — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 229, Note 1.

[4] Dahin gehören namentlich: a) die Fälle, in welchen nach der K.-O. v. 1. Aug. 1836 (G. S. 1836, S. 218) und dem Ges. v. 7. Mai 1856 (G. S. 1856, S. 293) eine Sache zur Entscheidung an das Plenum zu bringen ist; b) alle legislativen Angelegenheiten, sowie überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche für das gesammte Kollegium von Interesse sind; c) die Vereidigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer in seiner Eigenschaft als Mitglied der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission [in einer öffentlichen Plenar-Sitzung] (Ges. v. 24. Febr. 1850, §§. 9, 13, G. S. 1850, S. 59).

[5] a) Ihm steht außerdem die allgemeine Leitung der Geschäfte des Ober-Tribunals zu; er hat die Räthe und Hülfsarbeiter unter die verschiedenen Senate zu vertheilen, ihre Vertretung in Verhinderungsfällen anzuordnen, und Kompetenz-Streitigkeiten, welche unter den einzelnen Senaten entstehen, zu entscheiden. Ihm gebühren ferner gewisse Disciplinarbefugnisse über die Präsidenten und Mitglieder des Kollegiums, sowie über die ersten Präsidenten der Appellations-Gerichte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §§. 13, 66, 71, G. S. 1851, S. 218, Ges. v. 21. Juli 1852, §. 59, G. S. 1852, S. 465). Endlich steht ihm das Recht der Anstellung in Bezug auf die Subaltern-Beamten des Ober-Tribunals zu (vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfass., Jahrg. I, Berlin, 1851, S. 17—18).

b) Die K.-O. v. 19. Juli 1832 (G. S. 1832, S. 192) hatte hiervon abweichende Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei dem Ober-Tribunal getroffen. Diese Bestimmungen wurden indeß durch die K.-O. v. 18. Aug. 1844 (Just.-Min.-Bl. 1844, S. 216) modificirt, durch welche dem zum Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals ernannten Justiz-Minister v. Mühler bei seinem Ausscheiden als Justiz-Minister das Präsidium des Ober-Tribunals mit der Maßgabe übertragen wurde, daß derselbe dessen Leitung unter unmittelbarem Königl. Befehle führen und die Konkurrenz des Justiz-Min. nur bei Vorschlägen wegen Anstellung der Mitglieder, Präsidenten oder Hülfsarbeiter, bei Etats-Regulirungen und Geldbewilligungen eintreten solle. Gegenwärtig ist sowohl die K.-O. v. 19. Juli 1832, als auch die K.-O. v. 18. Aug. 1844 insofern außer Kraft getreten, als der erste Präsident des Ober-Tribunals seine exemte Stellung verloren, dagegen bezüglich der Geschäfts-Verwaltung des Ober-Tribunals die Befugnisse behalten hat, welche nach der K.-O. v. 19. Juli 1832 das Justiz-Min. auszuüben hatte, nämlich die Vertheilung der Mit-

IV. Um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen, nicht bloß bei dem Ober-Tribunale selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Autorität des höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten, möglichst zu erhalten, muß jeder Senat des Ober-Tribunals ein Protokollbuch über alle in jeder Sitzung erfolgten Vorträge und Entscheidungen führen und außerdem Spruch-Repertorien halten, worin die Entscheidungen über streitig gewordene Rechtsfragen eingetragen werden. Im Falle ein Senat von einem bisher angenommenen Rechtsgrundsatze oder von der bis dahin von einem anderen Senate befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen beschließt, muß die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage vor das Plenum des Ober-Tribunals gebracht werden, welches darüber entscheidet und dessen Entscheidung sodann in der vorliegenden Rechtssache dem betreffenden Senate zur Norm dient, auch in die Spruch-Repertorien sämmtlicher Senate eingetragen wird [1].

Zweiter Titel.

Die Gerichts-Verfassung in den Landestheilen des Preuß. und gemeinen Rechtes.

Erstes Stück.

Die ordentlichen Gerichte.

§. 272.

I. Verfassung der Gerichte erster Instanz.

1. Die Gerichte erster Instanz sind entweder Stadt- oder Kreis-Gerichte.

a) Stadtgerichte sind nur in solchen Städten vorhanden, welche mindestens 50,000 Einwohner haben [2]. Das Personal derselben besteht aus zwei oder mehreren Direktoren, von denen der erste den Titel „Präsident" führt, einer angemessenen Zahl von richterlichen Mitgliedern (Stadtgerichts-Räthen und Stadt-Richtern) und den erforderlichen Subaltern-Beamten (Sekretären, Rendanten und Assistenten) [3].

b) Die Kreis-Gerichte sind für die übrigen Städte und für das platte Land bestimmt. Der Jurisdiktions-Bezirk eines solchen soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen und sich der Kreis-Eintheilung möglichst anschließen. In jedem landräthlichen Kreise ist der Regel nach ein Kreis-Gericht vorhanden, welches seinen Sitz in der Hauptstadt des Kreises hat. Kleinere Kreise sind mit den benachbarten zu einem Gerichte vereinigt. Jedes Kreisgericht besteht aus einem Kreisgerichts-Direktor und mindestens fünf, ausnahmsweise vier richterlichen Mitgliedern (Kreisgerichts-Räthen und Kreis-Richtern) [4].

---

glieder unter die Senate und deren Versetzung aus einem Senate in den anderen, die Anordnung über die Vertheilung der Sachen unter die verschiedenen Senate, insoweit hierüber nicht durch das Gesetz bestimmt ist, und die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten des Gerichtshofes.

[1] Vgl. K.-O. v. 1. Aug. 1836, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen (G. S. 1836, S. 218), und Ges. v. 7. Mai 1856, betr. die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den Entscheidungen des Ober-Tribunals (G. S. 1856, S. 293). Vgl. die Motive des letzterwähnten Gesetzes und die darüber erstatteten Kommissions-Berichte in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. V (Anlage-Bd. II), S. 542—552, und des Herrenhauses, Bd. II (Anlagen), S. 275—278.

[2] Zur Zeit giebt es deren nur 5, nämlich in Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg. In den beiden letztgenannten Städten erstreckt sich das Gericht außer dem städtischen Bezirke auch auf die nächste ländliche Umgebung und heißt deshalb „Stadt- und Kreis-Gericht".

[3] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 19, Geschäfts-Regul. für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850, §. 1 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 232).

[4] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 19. — Die Zahl der Kreis-Gerichte betrug im Jahre 1850 236 (vgl. Geschäfts-Regul. für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850, §. 4,

Mit den Kreis-Gerichten sind:

c) Gerichts-Kommissionen verbunden, welche aus Einzelrichtern bestehen und sich an denjenigen Orten des Kreisgerichts-Bezirkes befinden, an welchen entweder wegen zu großer Entfernung vom Sitze des Kreis-Gerichtes, oder wegen lebhaften Verkehrs, oder sonst aus anderen Gründen die Anwesenheit eines besonderen Richters nothwendig ist. Der Geschäftskreis derselben beschränkt sich auf den Ort, in welchem sie sich befinden, und dessen nächste Umgegend und umfaßt durchschnittlich eine Zahl von 7500 Einwohnern. Die Gerichts-Kommissarien sind Mitglieder desjenigen Kreis-Gerichtes, zu welchem sie gehören, und stehen daher zunächst unter der Aufsicht des Kreisgerichts-Direktors; sie werden vom Justiz-Minister kommissarisch an den Sitz der Gerichts-Kommission abgeordnet und können erforderlichen Falls als Ergänzungs-Richter zu dem Kreis-Gerichte einberufen werden [1].

d) Wo die Bezirke der Gerichts-Kommissionen von dem Kreis-Gerichte weit entfernt sind, oder andere besondere Gründe vorliegen, können nach näherer Anordnung des Justiz-Ministers von Zeit zu Zeit mehrere Gerichts-Kommissarien an einem bestimmten Orte zusammentreten, um dort gewisse kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreis-Gerichtes zu verhandeln und zu entscheiden. Beständige Gerichts-Deputationen der Art sind nur ausnahmsweise an solchen Orten vorhanden, wo durch jene Einrichtung den Bedürfnissen der Justizpflege nicht in angemessener Weise entsprochen werden kann. Die Gerichts-Deputationen bilden eine Abtheilung des Kreis-Gerichts und unterscheiden sich von den Gerichts-Kommissionen bloß dadurch, daß ihre Kompetenz sich auf kollegialisch zu behandelnde Civil- und Straf-Sachen ihres Bezirkes erstreckt [2].

e) Wo das Bedürfniß es erfordert, können von dem vorgesetzten Appellations-Gerichte mit Genehmigung des Justiz-Ministers Gerichtstags-Kommissionen angeordnet werden, welche aus einem Mitgliede des Kreis-Gerichtes und einem Gerichts-Schreiber, nebst einem Boten bestehen, um an bestimmten Orten Lokal-Gerichtstage abzuhalten [3].

II. Die Geschäfts-Einrichtung der Stadt-Gerichte und der Kreis-Gerichte, welche durch das Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850 [4] näher festgesetzt worden, ist im Wesentlichen gleichmäßig [5]. Die allgemeine Leitung der Geschäfte liegt dem Präsidenten, beziehungsweise dem Direktor des Gerichtes ob. Jedes Stadt-Gericht und jedes Kreis-Gericht zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen, von denen die erste die sogenannte streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastations-Sachen, sowie die Requisitionen und Aufträge aus dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit, die zweite alle übrigen Gegenstände der Justiz-Verwaltung, namentlich die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Vormundschafts-,

---

Just.-Min.-Bl. 1850, S. 232, und Uebersicht der Resultate der Organisation der Gerichts-Behörden, im Just.-Min.-Bl. 1850, S. 352). Gegenwärtig beträgt dieselbe, einschließlich des Kreis-Gerichts für Hohenzollern zu Hechingen, 238.

[1] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 21, Ges. v. 26. Mai 1851, Art. VII, Nr. 1.

[2] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 21, Ges. v. 26. Mai 1851, Art. VII, Nr. 2.

[3] Vgl. Geschäfts-Regul. für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850, §§. 38, 39 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 232 ff.).

[4] Vgl. dies auf Grund der §§. 20—22 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 von dem Justiz-Min. erlassene Geschäfts-Regul. im Just.-Min.-Bl. 1850, S. 232—248. Zur Ergänz. desselben sind ergangen: Cirk.-Reskr. v. 15. Sept. 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 306), Cirk.-Reskr. v. 27. Okt. 1851 (a. a. O., S. 347), Cirk.-Reskr. v. 8. Nov. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 382), Cirk.-Reskr. v. 29. April 1854 (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 190), Cirk.-Reskr. v. 4. Nov. 1856 (a. a. O., S. 402), Cirk.-Reskr. v. 8. Okt. u. 31. Dec. 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 334, u. 1856, S. 3), Cirk.-Reskr. v. 26. Jan. 1857 (Just.-Min.-Bl. 1857, S. 42). Vgl. das Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850 mit dessen Ergänz. in v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher (4. Ausg.), Bd. III, S. 569—579. — Dies Geschäfts-Regul. kommt für sämmtliche Gerichte erster Instanz zur Anwendung, sofern nicht durch die Appellations-Gerichte, unter Genehmigung des Justiz-Ministers, aus besonderen Gründen Abweichungen davon festgesetzt worden sind. Die Einrichtung des Stadt-Gerichtes zu Berlin ist dagegen durch eine besondere Instruktion festgestellt (vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 20, Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850, §§. 1 u. 2).

[5] Vgl. darüber §. 20 der Verordn. v. 2. Jan. 1849, Geschäfts-Regul. für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850, §§. 3 ff.

Nachlaß-, Hypotheken-Sachen ꝛc., nebst den Requisitionen und Aufträgen in solchen Angelegenheiten, bearbeitet. In der einen dieser Abtheilungen, gewöhnlich in der ersten, führt der Direktor des Gerichtes den Vorsitz; die Geschäfte der anderen werden durch einen Abtheilungs-Dirigenten geleitet. Wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, sind beide Abtheilungen noch in mehrere einzelne Deputationen je nach den Gattungen der Geschäfte gesondert. Für wichtigere Angelegenheiten [1] werden beide Haupt-Abtheilungen zu einem Plenum vereiniget, in welchem der Präsident, beziehungsweise der Direktor des Gerichtes den Vorsitz führt [2]. Zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell-Sachen (bis einschließlich 50 Thlr.) und der Injurien-Sachen, sowie zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind einzelne Mitglieder des Gerichts als ständige Kommissarien bestimmt. Die übrigen Civil-Angelegenheiten werden in den dafür bestimmten Deputationen oder Abtheilungen von mindestens drei Mitgliedern kollegialisch bearbeitet. Was die Strafsachen betrifft, so bestehen a) ein oder mehrere Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Polizei-Uebertretungen [3], sowie der Vergehen [4] und der Forstrüge-Sachen [5]; b) eine Deputation von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zur Verhandlung der im §. 38 der Verordnung v. 3. Jan. 1849 und in dem Gesetze v. 22. Juni 1852 [6] bezeichneten Verbrechen und Vergehen; c) eine Deputation zur Verhandlung und Entscheidung über schwere Verbrechen bei denjenigen Gerichten, welche der Sitz von Schwur-Gerichten sind, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier aus allen Abtheilungen zu entnehmenden Mitgliedern (ausschließlich der etwa zu ernennenden Ergänzungs-Richter) und einem Gerichts-Schreiber, unter Zuziehung von zwölf erwählten Geschworenen [7]. Ueber die Einleitung der vor den Schwur-Gerichtshof gehörenden Untersuchungen wegen Verbrechen hat eine aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des Stadt- oder Kreis-Gerichtes, als Raths-Kammer, vorläufige Bestimmung zu treffen; die definitive Beschlußnahme darüber erfolgt durch den Anklage-Senat des Appellations-Gerichtes [8]. Die Führung der Voruntersuchung geschieht durch besonders dazu ernannte Untersuchungs-Richter [9]. — Bei den beständigen Gerichts-Deputationen ist die Geschäfts-Einrichtung im Wesentlichen dieselbe, wie bei den kleineren Kreis-Gerichten; eins der Mitglieder fungirt nach näherer Bestimmung des Justiz-Ministers als Dirigent der Deputation mit denselben Befugnissen, welche den Abtheilungs-Dirigenten bei den Kreis-Gerichten zustehen.

III. Die Kompetenz der Gerichte erster Instanz ist bei den Stadt- und Kreis-Gerichten sowohl in Civil-, als in Strafsachen unbeschränkt; sämmtliche im Bezirke des Stadt- oder Kreis-Gerichtes befindliche Personen und Sachen sind der Gerichtsbarkeit desselben insoweit unterworfen [10], als nicht für gewisse Klassen von Personen oder für gewisse Gattungen von Rechtsangelegenheiten besondere Gerichte bestehen. Ausgenommen hiervon sind nur: a) die Mitglieder der Königl. Familie und der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, welche ihren

---

[1] Dahin gehören: Gegenstände der Gesetzgebung und der Justiz-Verwaltung, die Einrichtung der Salarien-Kasse und des Depositoriums und deren Rechnungs-Angelegenheiten, General-Depostal-Angelegenheiten, Kompetenz-Streitigkeiten, die Einführung neuer Beamten und andere allgemeine Angelegenheiten, welche für das ganze Gerichts-Kollegium von Interesse sind (Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850, §. 5).

[2] Dergl. Plenar-Sitzungen finden monatlich mindestens einmal statt (a. a. O., §. 6).

[3] Vgl. Art. 120 ff. des Ges. v. 3. Mai 1852, Ges. v. 14. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 245—247), Ges. v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 208).

[4] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 27.

[5] Vgl. Ges. v. 2. Juni 1852, §. 24 (G. S. 1852, S. 305).

[6] Vgl. G. S. 1852, S. 250. Vgl. auch das Ges. v. 6. März 1854 (G. S. 1854, S. 96).

[7] Vgl. §§. 55, 60, 62 ff., 92 der Verordn. v. 3. Jan. 1849, Art. 52—54, 71, 74 des Ges. v. 3. Mai 1852, Ges. v. 11. Mai 1852 (G. S. 1852, S. 249). — Die Schwur-Gerichte werden bei den Stadt-Gerichten und den vom Justiz-Minister bezeichneten Kreis-Gerichten (vgl. Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850, §. 13, Litt. B, Nr. 4, u. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 22) in bestimmten Zeitabschnitten je nach dem Umfange der Geschäfte abgehalten. — Vgl. unten §. 325, sub III.

[8] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §§. 75—78 u. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 62 u. 63.

[9] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §§. 42 ff., 75, Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850, §. 13, sub B.

[10] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §§. 9 u. 22.

Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrathe [1] haben [2]; b) die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie einverleibt worden, für welche und für deren Familien der privilegirte Gerichtsstand wiederhergestellt ist, so daß ihre Rechtsangelegenheiten wieder vor die Appellations-Gerichte gehören [3]; c) die Gesandten, Residenten und Geschäftsträger auswärtiger Mächte und deren Angehörige, welche vermöge der ihnen zustehenden Exterritorialität von der Preußischen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind [4]; d) Militair-Personen, die in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei den dafür bestimmten Militair-Gerichten haben, in Civil-Angelegenheiten dagegen der Gerichtsbarkeit der Stadt- und Kreis-Gerichte unterworfen sind [5], e) Studirende, für welche besondere Universitäts-Gerichte bestehen, die über Injurien-Sachen, Duelle und geringere Vergehen der Studenten, sowie über gewisse gegen dieselben angestellte Schuldklagen zu erkennen haben [6]. Außerdem sind f) dem Gegenstande nach Lehns-, Familien-Fideikommiß- und diejenigen Familien-Stiftungs-Sachen, welche durch die Stiftungs-Urkunde ausdrücklich einem Ober-Gerichte übertragen sind, von der Bearbeitung der Stadt- und Kreis-Gerichte ausgeschlossen und den Appellations-Gerichten vorbehalten [7], auch ist g) die Untersuchung und Entscheidung wegen der Staats-Verbrechen ihrer Kompetenz entzogen und für den ganzen Umfang der Monarchie dem Kammer-Gerichte übertragen [8]. — Entstehen Streitigkeiten über die Kompetenz der Stadt- und Kreis-Gerichte, so hat das vorgesetzte Appellations-Gericht, und wenn die Gerichte sich in den Bezirken verschiedener Appellations-Gerichte befinden, das Ober-Tribunal darüber zu entscheiden [9].

Was die Kompetenz der Gerichts-Kommissionen betrifft, so ist dieselbe sowohl in Civil-, als in Strafsachen mehrfachen Beschränkungen unterworfen. In Civilsachen gehören zu ihrem Ressort nur die Bagatell-Prozesse (bis zu 50 Thlr.) und die einfachen Injurien; andere Prozesse nur insoweit, als es nicht auf mündliche Verhandlung oder kontradiktorische Entscheidung ankommt. Außerdem steht ihnen die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Testamente und die Bearbeitung aller Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen zu, sofern diese Angelegenheiten nicht von dem Kreis-Gerichte vor sich gezogen werden [10]. In Strafsachen gehören zu ihrer Kompetenz die Forstrüge-Sachen und die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden polizeilichen und peinlichen Vergehen; außerdem haben sie in den geeigneten Fällen die Funktion des Untersuchungs-Richters wahrzunehmen [11]. — In ähnlicher Weise ist die Kompetenz der Gerichtstags-Kommissarien bestimmt [12]. — Bei den Gerichts-Deputationen ist die Kompetenz verschieden, jenachdem sie zu den beständigen gehören oder bloß durch den Zusammentritt mehrerer Einzel-Richter gebildet werden. Erstere haben für ihren Bezirk im Allgemeinen die volle Kompetenz der Kreis-Gerichte, welchen indeß die Befugniß vorbehalten ist, die

---

[1] Vgl. unten §. 273, sub I.

[2] Vgl. Ges. v. 26. April 1851, Art. III. — Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, sub I, S. 192.

[3] Vgl. Verordn. v. 12. Nov. 1855 (G. S. 1855, S. 686). Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, S. 208, sub 10.

[4] Vgl. A. G.-O., Thl. I, Tit. 2, §§. 65 ff. — Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königl. Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie alle zur Gesandtschaft gehörige Personen, ingleichen die im Auslande stationirten Steuer-Beamten, haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Stadt-Gerichte zu Berlin. Rücksichtlich anderer im Auslande stationirter Beamten kann durch Königl. Verordnung ein Gerichtsstand im Inlande bestimmt werden (Ges. v. 26. April 1851, Art. III).

[5] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 10. — Wegen der früher den Gouvernements-Gerichten zu Mainz und Luxemburg zugestandenen Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen und deren Uebertragung an das Kreis-Gericht zu Wesel vgl. Art. VIII des Ges. v. 26. April 1851 (s. unten §. 285, sub II B, 1).

[6] a. a. O. — Vgl. unten §. 287.

[7] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 25, Nr. 4, Ges. v. 5. März 1855 (G. S. 1855, S. 175).

[8] Vgl. Ges. v. 25. April 1853, S. 162.

[9] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 16, Ges. v. 26. April 1851, Art. V.

[10] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 22, Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850, §. 20. Die Führung der Hypothekenbücher über Rittergüter und andere größere Güter, sowie die Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaßregulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Güter einzuleiten sind, hat das Kreis-Gericht ein für allemal vor sich zu ziehen (§. 18 a. a. O.).

[11] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 22, Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850, §. 20.

[12] Vgl. Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850, §. 41.

Bearbeitung einzelner Sachen vor sich zu ziehen. Letzteren dagegen sind außer den zur Kompetenz der Gerichts-Kommissionen gehörenden Angelegenheiten und den der kollegialischen Beschlußnahme unterliegenden Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen ihres Bezirkes nur die Subhastations- und schleunigen Prozeß-Sachen überwiesen, die letzteren auch nur dann, wenn sich drei Einzel-Richter an einem Orte befinden. Dagegen sind die übrigen wichtigen Civil- und Strafsachen von ihrer Kompetenz ausgenommen [1].

IV. In einzelnen Theilen des Bezirkes des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bestehen außer den ordentlichen Kreis-Gerichten und Gerichts-Kommissionen zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Voluntair-Gerichtsbarkeit) noch besondere Voluntair-Gerichte unter der Bezeichnung „Schöffengerichte, Kirchspielsgerichte, Schultheißereien und Feldgerichte" [2].

§. 273.

II. Verfassung der Gerichte zweiter Instanz.

I. Die Gerichte zweiter Instanz führen die Bezeichnung: „Appellations-Gerichte", wovon indeß das Kammer-Gericht in Berlin, welches diese Bezeichnung wieder angenommen hat, das Appellations-Gericht in Königsberg, welches die Benennung „Ostpreußisches Tribunal" erhalten hat, und der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, welchem diese letztgedachte Bezeichnung belassen worden ist, Ausnahmen bilden [3]. Die Zahl der gegenwärtig bestehenden [4] Appellations-Gerichte beträgt, mit Ausschluß des Appel-

---

[1] Vgl. Geschäfts-Regul. v. 18. Juli 1850, §. 34, 35. — Die Ehesachen, mit Ausnahme der auch zur Kompetenz der Gerichts-Kommissionen gehörenden Verfügungen in den Fällen der §§. 675, 680, 709 A. L. R., II, 1, und der §§. 62 ff. der Verordn. v. 28. Juni 1844, desgl. die Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung der Hypothekenbücher den Deputationen entzogen ist, gehören stets vor die Kreis-Gerichte (Cirk.-Reskr. v. 8. Okt. 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 334), welches auch über die Kompetenz der Gerichts-Deput. zur Fassung von Beschlüssen über die Versetzung in den Anklagestand und Eröffnung der Untersuchung nähere Bestimmungen ertheilt).

[2] Die Kompetenz der Voluntair-Gerichte ist (in Folge der Vorschrift des §. 20 der Verordn. v. 2. Jan. 1849) durch die Instrukt. v. 5. Juni 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 234) und schließlich durch die Reskr. v. 22. Febr., 22. Nov. u. 15. Dec. 1853 (a. a. O., 1854, S. 52—54) geregelt. Sie stehen unter der Aufsicht des Kreisgerichts-Direktors und des Justiz-Senats. Vgl. darüber: Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung, Jahrg. I, Berlin, 1851, S. 278, Jahrg. IV, Berlin, 1856, S. 192, Jahrg. V, Berlin, 1861, S. 242, Schepers, die Schöffen-Gerichte (in Sommer's und Böle's neuem Archiv für Preuß. Recht, Bd. XII, H. 4, Nr. 39). — Vgl. auch den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf nebst Motiven eines Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in den sten. Ber. des Herrenhauses 1863, Anlage-Bd. S. 30—39, und in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1864, Bd. III, S. 80—89, desgl. die Kom.-Berichte darüber in den sten. Ber. des Herrenhauses 1863, Anl.-Bd. S. 39—51, und in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1863, Bd. V, S. 868—887, u. 1864, Bd. IV, S. 436—455. Das auf diesem Entwurfe beruhende Ges. v. 2. Febr. 1864 (G. S. 1864, S. 34) hat (im §. 19) bestimmt, daß es bei der Verfassung der bestehenden Voluntair-Gerichte und bei der nach §. 20 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 dem Justizminister zustehenden Befugniß, die Kompetenz der Voluntair-Gerichte durch Instruktionen zu regeln, mit der Maßgabe sein Bewenden behält, daß eine Aenderung in der durch die Instr. v. 15. Dec. 1853 festgestellten Kompetenz der formirten Voluntair-Gerichte fortan nur durch Gesetz erfolgen kann. — Die Feld-Gerichte, welche für den Bezirk einer Gemeinde bestimmt sind, werden außer dem Schultheißen aus Feld-Geschworenen gebildet und haben eine sehr beschränkte Kompetenz (vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung a. a. O.). — Die früher auch noch bestandenen Landschreibereien sind seit dem Jahre 1852 aufgelöst (vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I, S. 278). — Vgl. auch Starke's Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verfass., Thl. I, §. 21, S. 252—255.

[3] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1859, §. 25, Ges. v. 26. April 1851, Art. X, Allerh. Erl. v. 21. Mai 1850 (G. S. 1850, S. 233), und v. 25. Okt. 1856 (G. S. 1856, S. 943).

[4] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 24. Die definitive Bestimmung über die Zahl und Einrichtung der Appellations-Gerichte ist dem Organisations-Gesetze vorbehalten (vgl. Art. IX des Ges. v. 26. April 1851). — Im Abgeordn.-Hause sind wiederholt Anträge auf Verminde-

lations-Gerichtshofes in Köln, 21. Der territoriale Umfang derselben stimmt zwar im Wesentlichen mit den Bezirken der Provinzial-Regierungen überein; einzelne Appellations-Gerichte haben jedoch einen größeren Umfang und erstrecken sich über das Gebiet mehrerer Regierungen, wie z. B. die Appellations-Gerichte zu Naumburg, Marienwerder, Hamm, welches letztere die zur Rheinprovinz gehörenden Kreise Rees und Duisburg, und das Appellations-Gericht zu Arnsberg, welches die Hohenzollernschen Lande mit umfaßt [1]. Die erwähnten 21 Appellations-Gerichte sind: das Kammergericht in Berlin [2], mit welchem verbunden sind: a) der Geheime Justizrath, bei welchem die Mitglieder der Königl. Familie, sowie die Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ihren persönlichen Gerichtsstand haben [3], und b) der Gerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen, welcher aus zwei Senaten, dem Anklage-Senate von 7 Mitgliedern und dem Urtheils-Senate von 10 Mitgliedern, besteht [4]; ferner die Appellations-Gerichte zu Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Greifswald, Königsberg (jetzt Ostpreußisches Tribunal), Insterburg, Marienwerder, Breslau, Glogau, Ratibor, Posen, Bromberg, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Münster, Paderborn, Hamm, und Arnsberg, und der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein.

II. Die Appellations-Gerichte bilden für den Umfang ihres Bezirkes: a) die Appellations-Instanz für alle Appellations-Sachen [5], b) die Rekurs-Instanz für alle Rekurs-Sachen [6], c) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle in dem Departement befindlichen Stadt- und Kreis-Gerichte und die dazu gehörigen Gerichts-Deputationen und Kommissionen, sowie für die Berg-Hypotheken-Kommissionen, welche in ihrem Bezirke ihren Sitz haben [7]. Sie haben ferner d) die Bearbeitung der Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Familien-Stiftungs-Sachen ihres Departements, e) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen rücksichtlich solcher Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, sowie f) die Justiz-Visitations- und

---

rung der Zahl der bestehenden Appellations-Gerichte gestellt worden, welchen indeß bis jetzt keine Folge gegeben ist (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. I, S. 441 ff., 1858, S. 285 ff., 1860, S. 683 ff., 1862 [neugewähltes Haus], S. 1191).

[1] Vgl. oben §. 214, S. 22 ff.

[2] Der Name „Kammergericht" ist daher entstanden, weil dies Gericht nicht, wie die Landgerichte, in früheren Zeiten unter freiem Himmel, sondern am Markgräflichen Hofe in der Kammer des Landesherrn gehalten wurde. Das Kammergericht wurde im J. 1425 von dem Kurfürsten Friedrich I. unter dem Namen „Hof- und Kammergericht" als höchstes Gericht für die Mark Brandenburg errichtet, und bildet gegenwärtig das Appellations-Gericht für den Reg.-Bezirk Potsdam, mit Ausschluß eines Theils des Kreises Beeskow-Storkow, einen Theil der zum Reg.-Bez. Frankfurt gehörigen Kreise Königsberg, Lebus und Lübben, und einen Theil des zum Reg.-Bezirke Mageburg gehörigen zweiten Jerichowschen Kreises. Ueber die Geschichte des Kammergerichts vgl. Riedel, die Mark Brandenburg, Thl. II, S. 390 ff. u. S. 552, Hymmen's jur. Beitr., Samml. I, S. 176 ff., Scholtz, Prov.-R. der Kurmark Brandenburg (1. Ausg.), Abth. II, Thl. I, S. 11 ff., Starke's Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. II, Abth. 2, S. 6 ff., 24 ff.

[3] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 11, Ges. v. 26. April 1851, Art. III, Nr. 1, wonach der Geheime Justizrath aus 12 Mitgliedern des Kammergerichts besteht, von denen 5 die erste und 7 die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justiz-Min. bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden. Ueber die Entstehung und frühere Verfassung desselben vgl. die Reskr. v. 17. Dec. 1746 u. 4. April 1748 (Mylius, C. C. M., Cont. IV, Nr. 13) und v. 3. u. 28. Dec. 1749 (Mylius, C. C. M., Cont. IV, Nr. 90, und N. C. C., Tom. III, p. 1263), Hymmen's jur. Beitr., Samml. III, S. 150 u. 191, Starke's Beitr. zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. II, Abth. 2, S. 8 u. 30.

[4] Vgl. Ges. v. 25. April 1853 (G. S. 1853, S. 162). Vgl. das Nähere in Bd. I, Abth. 1, §. 57, S. 270—271.

[5] Das Rechtsmittel der Appellation ist in Civil-Prozessen zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als 50 Thlr. beträgt; in Strafsachen, wenn in erster Instanz von der Gerichts-Abtheil. für Vergehen, sowie in den Fällen, wo nach dem Gesetze v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 208) von dem Einzelrichter erkannt worden ist.

[6] Der Rekurs findet in Civil-Prozessen statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde nur 50 Thlr. oder weniger beträgt, sowie wegen des Kostenpunktes, in Strafsachen, wenn das erste Erkenntniß von einem Einzelrichter abgefaßt ist, mit Ausnahme der Fälle, wo auch alsdann (nach dem Ges. v. 14. April 1856) die Appellation zugelassen ist.

[7] Vgl. §. 2 des Ges. v. 10. Juni 1861, betr. die Kompetenz der Bergämter (G. S. 1861, S. 425).

Prüfungs- und Anstellungs-Sachen [1]. Außerdem sind sie g) die Disciplinar-Gerichte für ihre Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und für sämmtliche richterliche Beamte ihres Departements und für die gerichtlichen Büreau- und Unterbeamten desselben [2]. Endlich gehören auch die Rechtsangelegenheiten der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, deren Besitzungen der Preußischen Monarchie einverleibt worden, sowie der Mitglieder der Familien derselben, zur Kompetenz der Appellations-Gerichte [3].

III. Jedes Appellations-Gericht (mit Ausnahme von Greifswald und Ehrenbreitstein) ist in zwei Senate, einen Civil- und einen Kriminal-Senat, getheilt. Zur Kompetenz des Civil-Senats gehören: die Appellations- und Rekurs-Sachen der Civilrechtspflege, sowie die Beschwerden und Requisitionen in diesen Angelegenheiten; zur Kompetenz des Kriminal-Senats: die Verfügungen und Entscheidungen in Straf- und Injurien-Sachen zweiter Instanz, die Verfügungen und Beschlüsse in den zur Anklage gestellten Schwurgerichts-Sachen, die Begnadigungs-Sachen und die Beaufsichtigung des Gefängnißwesens [4]. Wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, sind beide Senate wieder in mehrere besondere Abtheilungen (Deputationen) und zwar nach den Gattungen der Geschäfte gesondert. Bei dem Kriminal-Senate ist mindestens eine Deputation für die Straf- und Injurien-Sachen, und eine zweite Deputation für die Verhandlung und Entscheidung der Rekurs-Sachen vorhanden. Die erstere hat zugleich als Anklage-Senat über die Einleitung der vor den Schwurgerichtshof gehörenden Untersuchungen die definitive Entscheidung zu treffen [5]. Für wichtigere Angelegenheiten werden beide Senate zu einem Plenum vereiniget [6]. — Jeder Senat besteht aus einem Vorsitzenden (Präsidenten, Dirigenten) und einer entsprechenden Anzahl von Räthen. Assessoren dürfen bei den Appellations-Gerichten nur vorübergehend entweder zur Aushülfe oder zur Vertretung eines verhinderten Rathes beschäftiget werden [7]. Jede einzelne Deputation besteht aus fünf Mitgliedern und einem Ergänzungs-Richter [8]; für die Verhandlung und Entscheidung der Polizei-Rekurs-Sachen ist eine Deputation von drei Mitgliedern hinreichend [9].

IV. Bei denjenigen Appellations-Gerichten, welche zehn oder mehr etatsmäßige Räthe haben, sind in der Regel zwei Präsidenten angestellt, von denen der eine den Titel „Erster Präsident" [10], der andere den Titel „Vice-Präsident" führt [11]. Bei kleineren Appellations-Gerichten ist nur Ein Präsident vorhanden; die Geschäfte des anderen Senats-Präsidenten werden von einem „Appellations-Gerichts-Direktor" versehen. Bei dem Justiz-Senate in Ehrenbreitstein ist kein Präsident vorhanden; der Vorsitzende führt dort den Titel: „Direktor" [12]. In welchem Senate die Präsidenten und Direktoren der Appellations-Gerichte die Leitung der Geschäfte zu übernehmen haben, wird durch den Justiz-Minister bestimmt. Im Plenum hat der Erste Präsident den Vorsitz zu führen. Die Geschäfte der einzelnen Deputationen werden, sofern es nicht durch die Präsidenten, beziehungsweise Direktoren geschehen kann, von besonderen Abtheilungs-Dirigenten geleitet [13]. — Der Erste Präsident bildet mit dem Vice-Präsidenten, beziehungsweise mit dem Appellations-Gerichts-Direktor zusammen das „Präsidium des Appellations-Gerichtes". Im Verhinderungsfalle wird der Erste Präsident von dem Vice-Präsidenten, beziehungsweise von dem Appellations-Gerichts-Direktor vertreten; indeß bleibt dem Justiz-Minister vorbehalten, in dieser Beziehung

---

[1] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 25.

[2] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 18 (G. S. 1851, S. 218) u. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 64 (G. S. 1852, S. 465).

[3] Vgl. Verordn. v. 12. Nov. 1855 (G. S. 1855, S. 686). Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, S. 208, sub 10.

[4] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 25, Geschäfts-Regul. für die Appell.-Gerichte v. 17. Sept. 1850, §§. 2, 20 ff. (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 323 ff.).

[5] Vgl. Geschäfts-Regul. v. 17. Sept. 1850, §§. 21 ff., 26 ff.

[6] Vgl. a. a. O., §. 2. — Ueber die vor das Plenum gehörigen Angelegenheiten vgl. §. 17 a. a. O.

[7] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 25.

[8] Vgl. Geschäfts-Regul. v. 17. Sept. 1850, §§. 21, 26.

[9] Vgl. a. a. O., §. 26.

[10] Früher: „Chef-Präsident".

[11] Vgl. Ges. v. 26. April 1851, Art. X, Nr. 2.

[12] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 25, Geschäfts-Regul. v. 17. Sept. 1850, §. 2.

[13] Vgl. Geschäfts-Regul. v. 17. Sept. 1850, §§. 4 ff.

anderweitige Bestimmungen zu treffen [1]. Dem Präsidium als solchem steht, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung des Justiz-Ministers, die Verfügung über die Eintheilung der Geschäfts-Lokalien, die Organisation der beiden Senate und der einzelnen Deputationen, die Vertheilung der Räthe und die Versetzung von einem Senate in den anderen zu [2]. Dem Ersten Präsidenten sind noch besondere Befugnisse beigelegt. Er hat namentlich [3]:

a) gewisse Disciplinar-Befugnisse über sämmtliche Beamte des Appellations-Gerichtes und der Gerichte des Departements nach Maßgabe der Disciplinar-Gesetze [4];

b) die Dekretur in allen Personal- und den das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten;

c) die Beurlaubung sämmtlicher Mitglieder des Appellations-Gerichtes mit Einschluß des Vice-Präsidenten und sämmtlicher Justiz-Beamten des Departements, soweit dieselbe nicht dem Justiz-Minister vorbehalten oder den Stadt- und Kreis-Gerichts-Direktoren delegirt ist;

d) die Leitung der Beschäftigung der Referendarien, Auskultatoren und Civil-Supernumerarien;

e) die Anstellung der Subaltern- [5] und Unterbeamten bei dem Appellations-Gerichte, desgleichen bei den Stadt- und Kreis-Gerichten des Departements nach Maßgabe der Kabinets-Ordre v. 31. Dec. 1827 (Gesetz-Sammlung 1828, S. 6) und v. 10. Mai 1844 (Gesetz-Sammlung 1844, S. 115), sowie des Reskripts v. 20. Juni 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt 1844, S. 156—158) [6];

f) die Auswahl der Schwur-Gerichts-Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungs-Perioden aus der Zahl der dazu vom Justiz-Minister ernannten Richter des Departements [7];

g) die Ernennung der Examinations- und Revisions-Kommissarien;

h) die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Plenums und des Senats, in welchem er den Vorsitz führt; endlich

i) die Sorge für einen prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb sowohl bei dem Appellations-Gerichte, als bei den sämmtlichen Stadt- und Kreis-Gerichten des Departements.

Der Vice-Präsident, beziehungsweise der Appellations-Gerichts-Direktor hat außer seiner Theilnahme an den Geschäften des Präsidiums die Arbeiten in dem ihm angewiesenen Senate zu leiten, dieselben unter die Mitglieder zu vertheilen und für einen prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb in seinem Senate zu sorgen [8]. — Gleiche Rechte und Pflichten stehen den Abtheilungs-Dirigenten in Bezug auf die Vertheilung und Beaufsichtigung der Geschäfte in den ihrer Leitung anvertrauten Deputationen zu [9].

V. Die ausführlichen Bestimmungen über die Einrichtung, Vertheilung und Leitung der Geschäfte in den verschiedenen Senaten und Deputationen der Appellations-Gerichte sind in dem Geschäfts-Regulativ für die Appellations-Gerichte v. 17. Sept. 1850 enthalten [10].

---

[1] Vgl. Geschäfts-Regul. v. 17. Sept. 1850, §. 3.

[2] Vgl. a. a. O.

[3] Vgl. a. a. O., §§. 5, 1 u. 32.

[4] Nämlich nach Maßgabe der §§. 6—12 u. §. 35 A. G. O., III, 2, und der Gesetze v. 7. Mai 1851, 26. März 1856 u. 21. Juli 1852. Vgl. Cirk.-Reskr. v. 9. Aug. 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 334), Staats-Min.-Beschl. v. 30. Sept. 1856 und Cirk.-Reskr. v. 13. Okt. 1856 (Just.-Min.-Bl. 1856, S. 290, Nr. 42).

[5] Mit Ausnahme der Depart.-Kassen- und Rechnungs-Revisoren (K.-O. v. 17. Dec. 1851, G. S. 1852, S. 26) und der Salarien-Kassen-Rendanten bei den Appell.-Gerichten (K.-O. v. 31. Dec. 1827, G. S. 1828, S. 6).

[6] Vgl. Geschäfts-Regul. v. 17. Sept. 1850, §. 1, Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 25, Nr. 6.

[7] Vgl. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 52 (G. S. 1852, S. 209).

[8] Vgl. Geschäfts-Regul. v. 17. Sept. 1850, §. 6.

[9] Vgl. a. a. O., §. 7.

[10] Vgl. dies von dem Justiz-Min. erlassene Geschäfts-Regulativ im Just.-Min.-Bl. 1850, S. 323—332.

Zweites Stück.

Die besonderen Gerichte.

§. 274.

In den Landestheilen des Preußischen Rechtes bestehen als besondere Gerichte, welche diesen Provinzen eigenthümlich und nicht gleichmäßig für die ganze Monarchie bestimmt und organisirt sind [1], folgende:

I. Handels-Gerichte [2]. Für die Handels- und Schiffahrts-Sachen und zur Untersuchung der Vergehen wider die auf diese Bezug habenden Polizei- und Strafgesetze bestanden früher eine Anzahl von Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien und See- und Wett-Gerichten; die Verordnung v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden hatte indeß die Aufhebung des größten Theils dieser Gerichte zur Folge [3]. Durch das Gesetz v. 3. April 1847 [4] wurde bestimmt, daß in denjenigen Landestheilen der Monarchie, wo das Allgemeine Land-Recht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, an denjenigen Orten, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schiffahrts-Verkehrs ein Bedürfniß dazu obwaltet, wenn die dortige Kaufmannschaft oder die Handels-Kammer darauf anträgt, mit Genehmigung des Königs Handels-Gerichte errichtet werden sollten, deren Organisation, Kompetenz und Verfahren zugleich näher festgesetzt wurde. Indeß ist diese Anordnung nicht zur Ausführung gekommen; vielmehr haben die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der allgemeinen Gerichts-Organisation die Nothwendigkeit ergeben, auch in dem Gesetze über die Handelsgerichte Modifikationen eintreten zu lassen, und die Verordnung v. 2. Jan. 1849 bestimmt, ohne auf das Gesetz v. 3. April 1847 Bezug zu nehmen, im §. 18 nur, daß an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, besondere Handelsgerichte eingerichtet werden sollen, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird [5]. Diese Verheißung ist indeß bis jetzt unerfüllt ge-

---

[1] Vgl. oben §. 270, sub IV, S. 247.

[2] Dr. Ziehm, über die Errichtung von Handels-Gerichten (Berlin, 1843). — K. O. Lewald, das Handels-Gericht als Staatsinstitut und Schiedsgericht (Berlin, 1845). — Bemerkungen über das Gesetz wegen Errichtung von Handels-Gerichten v. 3. April 1847 (in Gräff's Arch. für das Preuß. Handels- und Wechsel-Recht, Bd. II, S. 124 ff.). — Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verfassung, Thl. I, §§. 152 u. 153, S. 398 ff. — Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Min., Jahrg. I, Berlin, 1851, S. 335 ff., Jahrg. IV, 1856, S. 60 u. 75, und Jahrg. V, 1861, S. 65—67. — Schliek, in v. Jagemann's Gerichtssaal, Febr. 1850, Nr. IX.

[3] Nur die Schiffahrts-Kommission zu Swinemünde, deren Geschäfte erst im J. 1838 definitiv dem Land- und Stadtgerichte zu Swinemünde (jetzt zum Kreisgerichte zu Stettin gehörig) übertragen wurden (vgl. Starke, a. a. O., S. 404), und das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg, welchem letzteren eine neue Organisation gegeben wurde, blieben bestehen. Außerdem aber wurde (im J. 1814) ein Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig, sowie nach und nach bei den Stadtgerichten zu Stettin und Memel, und für den Meßverkehr bei dem Land- und Stadtgerichte zu Naumburg besondere Merkantil-Deputationen errichtet, und bei den Stadtgerichten zu Elbing und Tilsit wurden einige kaufmännische Mitglieder angestellt, welche bei der Verhandlung von Schiffahrts- und Handelssachen zugezogen werden sollten. Ueber die Merkantil- (Meß-) Deput. zu Naumburg vgl. Starke a. a. O., S. 406.

[4] Vgl. G. S. 1847, S. 182.

[5] Auch der Art. 73 des Einführ.-Gesetzes v. 24. Juni 1861 zum Deutschen Handels-Gesetzbuche (G. S. 1861, S. 479) hat bestimmt, „daß die Errichtung und Organisation von Handels-Gerichten in allen Landestheilen der Monarchie einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibe“. Zugleich fügt der alleg. Artikel hinzu: „Bis zum Erlaß des gedachten Gesetzes treten in den Landestheilen, in welchen nicht besondere Handels-Gerichte bestehen, die Kreis- oder Stadtgerichte an die Stelle der Handels-Gerichte. Die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelssachen bestehenden Gerichts-Abtheilungen zu Stettin, Memel und Elbing bleiben vorläufig in ihren bisherigen Einrichtungen und mit ihrer bisherigen Zuständigkeit bestehen. Denselben wird zugleich die Führung des Handels-Registers für ihre Sprengel über-

blieben [1]. — Gegenwärtig bestehen in den älteren Provinzen nur zwei Gerichte, welche sich ausschließlich mit Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten zu beschäftigen haben und insofern als Handels-Gerichte betrachtet werden dürfen, nämlich a) das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg in Preußen [2] und b) das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig [3]. Zu ihrer Kompetenz gehören innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäfts-Bezirkes: alle Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche den Handel, die Schiffahrt und das Schiffseigenthum betreffen, mit Einschluß der Wechsel-, Assekuranz-, Bodmerei-, Haverei- und Strandungs-Sachen, sowie die Untersuchungen der auf den Handel und die Schiffahrt unmittelbar Bezug habenden Vergehen und Uebertretungen, insofern die Strafe nicht sechsmonatliches Gefängniß übersteigt [4]. Sie bestehen aus einem Direktor, einigen rechtsverständigen und einigen kaufmännischen Mitgliedern [5], welche den Titel „Kommerz- und Admiralitäts-Räthe" führen und auf den Vorschlag des Justiz-Ministers vom Könige ernannt werden. Die Wirksamkeit der kaufmännischen Mitglieder besteht hauptsächlich darin, in den zur Kompetenz des Kollegiums gehörigen Rechts-Angelegenheiten und Prozessen über die am Orte geltende Handels-Usance, über technische Verhältnisse und über das im Handel zu beobachtende Verfahren ein sachverständiges Gutachten abzugeben. Die Würdigung und Anwendung desselben auf den vorliegenden

---

tragen, ingleichen die Führung des Schiffsregisters in dem Umfange, in welchem ihnen nach den bisherigen Vorschriften die Ausfertigung der Beilbriefe zustand." Bei der Berathung dieses Einführungs-Gesetzes faßten übrigens beide Häuser des Landtages den Beschluß, „die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde mit Einführung des Deutschen Handels-Gesetzbuches auf Organisation von Handels-Gerichten mit kaufmännischen Mitgliedern bedacht sein, überall, wo die Verhältnisse sachgemäße Besetzung ermöglichen" (vgl. Kom.-Ber. des Abgeordn.-Hauses v. 26. Mai 1861 in den Drucks. desselb. 1861, Bd. VII, Nr. 226, und in den sten. Ber. 1861, Bd. VII, Nr. 190, S. 1502, und Verhandl. darüber in den sten. Ber. 1861, S. 1538—1539, desgl. Kom.-Ber. des Herrenhauses v. 31. Mai 1861 in den Drucks. des Herrenh. 1861, Bd. IV, Nr. 159, und in den sten. Ber. desselb. 1861, Bd. II, Nr. 46, S. 379, und Verhandl. darüber in den sten. Ber. 1861, S. 706).

[1] In der Sitz.-Per. 1862 hat die Staatsregierung einen Gesetz-Entwurf, betreff. die Bearbeitung der Handelssachen durch besondere Abtheilungen der Stadt- und Kreis-Gerichte (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legislatur-Per., Bd. I, Nr. 26, und sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Nr. 20, S. 130 ff.) eingebracht, welcher indeß wegen Auflösung des Abgeordn.-Hauses unerlediget blieb. Seitdem ist der Gegenstand nicht wieder aufgenommen worden.

[2] Seine Einrichtung beruht auf dem Regl. v. 30. Okt. 1813, wonach es Handels- und Schiffahrts-Gericht für alle in Königsberg und dessen See- und Vorhafen Pillau vorkommende Rechtsangelegenheiten in Handels- und Schiffahrts-Sachen und in dem Betriebe des Landfrachtfuhrwesens ist. Vor dasselbe gehören auch alle Schiffsbeschädigungs-, Strandungs-, Bodmerei- und Assekuranz-Sachen, welche innerhalb des Polizei-Bezirks von Königsberg und Pillau, sowie auch auf dem frischen und kurischen Haff und am Seestrande innerhalb der Grenzen des Regierungs-Bezirks Königsberg vorkommen. Auch können die Interessenten auf Verweisung an das Kom.- und Adm.-Kolleg. zu Königsberg antragen, wenn sich dergl. Schiffsbeschädigungen außerhalb Königsberg und Pillau auf dem Pregelstrome, der Deime oder dem Alle-Flusse ereignen (vgl. Starke a. a. O., §. 153, sub I, S. 399 ff., Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. IV, S. 79 und Jahrg. V, S. 66—67).

[3] Dasselbe beruht auf dem Regl. v. 17. Sept. 1814, welches im Wesentlichen mit dem in der vor. Note gedachten Regl. übereinstimmt. Der Geschäftsbezirk erstreckt sich auf Danzig und dessen Territorium; auch können die Interessenten auf Verweisung der Sache an das Kom.- und Adm.-Kolleg. zu Danzig antragen, wenn sich außerhalb dieses Jurisdiktions-Bezirks in der Provinz Westpreußen, auf der Weichsel, dem frischen Haff, oder an der Ostseeküste in der Provinz Westpreußen Strandungen und Havereien ereignen (vgl. Starke a. a. O., Thl. I, §. 153, sub II, S. 401 ff., Lemann's Einleit. in die Provinzial-Rechte Westpreußens, Beil. 34, S. 239).

[4] Vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I (1851), S. 336, und Jahrg. V, S. 67.

[5] Das Kom.- und Adm.-Kolleg. zu Königsberg, welches unter der Aufsicht des dortigen Appell.-Gerichtes steht, besteht aus einem Direktor, vier Richtern und fünf kaufmännischen Mitgliedern. Ein richterliches Mitglied ist beständiger Kommissarius in Pillau und hat als solcher die dort vorkommenden, zum Ressort des Kollegiums gehörenden Angelegenheiten zu bearbeiten. Das Kom.- und Adm.-Kolleg. zu Danzig, welches unter der Aufsicht des Appell.-Gerichtes zu Marienwerder steht, besteht aus einem Direktor, einem Rathe, zwei richterlichen Mitarbeitern und vier kaufmännischen Mitgliedern.

Rechtsstreit bleibt in jedem einzelnen Falle der Prüfung und Entscheidung der rechtsverständigen Mitglieder vorbehalten.

Außer den beiden Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien bestanden früher noch besondere Handels- und Schiffahrts-Deputationen in Memel, Elbing und Stettin [1]. Dieselben sind jedoch in neuerer Zeit mit den dort bestehenden Kreisgerichten vereinigt und die See- und Handels-Sachen in Stettin und Memel besonderen Abtheilungen der dortigen Kreis-Gerichte überwiesen worden, an welchen außer drei richterlichen Beamten noch kaufmännische Mitglieder, jedoch nur mit einem votum consultativum, Theil nehmen.

Die Dauer der Funktion der kaufmännischen Mitglieder der Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien und der Deputationen für Handels-Angelegenheiten ist von dem Betriebe des kaufmännischen Gewerbes abhängig und ihr Amt hört daher auf, sobald sie aus der Kaufmannschaft ausscheiden [2].

II. Gewerbe-Gerichte [3]. Auf Grund des Art. 91 der Verfassungs-Urkunde [4] hat die Verordnung v. 2. Jan. 1849 [5] im §. 18 festgesetzt, daß an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, besondere Gewerbe-Gerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mit verwaltet wird, eingerichtet werden sollten. In Folge dessen hat die Verordnung v. 9. Febr. 1849 über die Errichtung von Gewerbe-Gerichten [6] bestimmt, daß für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß dazu obwaltet, auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeinde-Vertreter, ein Gewerbe-Gericht, nach Einholung der Genehmigung des Königs, errichtet werden soll (§. 1 a. a. O.). Diese Gewerbe-Gerichte sind dazu bestimmt, Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ingleichen Streitigkeiten der Fabrikanten mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrik-Arbeitern, Fabrik-Lehrlingen und Fabrik-Gehülfen, so weit der Streit den Antritt oder die Auflösung des Dienstverhältnisses, oder gegenseitige Leistungen während der Dauer desselben, oder solche Ansprüche, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren, betrifft, gütlich zu vermitteln, oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu entscheiden (§. 2 a. a. O.). Der Gerichtsbarkeit der Gewerbe-Gerichte sind innerhalb des Bezirkes derselben alle Gewerbetreibende und Fabrikanten, deren Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Faktoren, Werkführer und Fabrik-Arbeiter unterworfen (§. 3 a. a. O.). Die Mitglieder der Gewerbe-Gerichte werden zu einem Theile aus der Klasse der Arbeitgeber (selbstständige Handwerker und Fabrikanten), zum anderen Theile aus der Klasse der Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrik-Arbeiter) von den im Gerichts-Bezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf vier Jahre gewählt; nach Ablauf des zweiten Jahres scheidet ein Theil derselben aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar (§§. 4, 11 und 12 a. a. O.). Die

---

[1] Vgl. Starke a. a. O., S. 402—403.

[2] Vgl. K.-O. v. 22. Juni 1830 (G. S. 1830, S. 110).

[3] Bei einigen Gerichten in der Provinz Westphalen (namentlich zu Altena, Hagen, Iserlohn und für die Kreise Lüdenscheid und Siegen) bestehen besondere Fabriken-Deputationen (vgl. Starke, a. a. O., §. 57, S. 162—163). Ueber die Kompetenz des Fabriken-Gerichtes zu Hagen in Betreff des Schutzes der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren vgl. die Verordn. v. 18. Aug. 1847 (G. S. 1847, S. 335). Bei dem Stadt-Gerichte zu Berlin ist für die Stadt Berlin und deren Polizei-Bezirk ein Fabriken-Gericht errichtet worden (Regl. v. 4. April 1815), welches noch gegenwärtig als Deput. des Stadt-Gerichtes besteht und mit einem Stadt-Gerichts-Rathe und einem vom Handels-Min. ernannten technischen Mitarbeiter mit berathender Stimme besetzt ist. Vor dasselbe gehören die Streitigkeiten der Fabrik-Unternehmer mit ihren Arbeitern, die Streitigkeiten der Fabrik-Unternehmer unter sich wegen Verführung und Abspänstigmachung der Arbeiter, Schuldsachen aus Fabrikverbindungen, mit Ausnahme der Wechsel-Prozesse ꝛc. (vgl. Starke a. a. O., §. 56, S. 160—162).

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 55, sub 2 zu b, S. 234.

[5] Vgl. G. S. 1849, S. 1.

[6] Vgl. G. S. 1849, S. 110. Diese Verordn. hat laut Bekanntmachung des Staats-Min. v. 20. Jan. 1850 (G. S. 1850, S. 16) nachträglich die Genehmigung der Kammern erhalten.

Zahl der Mitglieder des Gewerbe-Gerichtes richtet sich nach dem Umfange und den gewerblichen Verhältnissen des Bezirkes und ist auf 5, 9, 13, resp. 17 festgesetzt; die Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber werden von diesen, und die Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer von den letzteren, und für jedes Mitglied wird ein besonderer Stellvertreter gewählt (§§. 4, 5 und 7 a. a. O.). Wahlberechtigt sind diejenigen, welche 24 Jahre alt sind, mindestens sechs Monate im Bezirke des Gewerbe-Gerichtes wohnen oder in Arbeit stehen und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden (§. 6 a. a. O.). Wählbar sind nur solche Wahlberechtigte, welche 30 Jahre alt sind und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben (§. 7 a. a. O.). Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung vereidigt [1] und eingeführt (§. 11 a. a. O.). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte, und zwar aus der Klasse der Arbeitgeber, nach absoluter Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt (§. 14 a. a. O.); außerdem wählt das Gewerbe-Gericht nach Stimmenmehrheit einen Gerichts-Schreiber, welcher die Aktuariats-Prüfung bestanden haben muß, und einen Gerichts-Boten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekutors versieht. Diese Beamten bedürfen der Bestätigung der Regierung (§. 15 a. a. O.). Die Mitglieder der Gewerbe-Gerichte verwalten ihr Amt unentgeltlich; ihre Suspension und Entfernung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den richterlichen Beamten erfolgen (§. 13 a. a. O.). Die bei dem Gewerbe-Gerichte angemeldeten Streitigkeiten werden zunächst einem Vergleichs-Ausschusse überwiesen; erst wenn der Vergleichs-Versuch mißlingt, gelangt die Sache an das Gewerbe-Gericht zur weiteren Verhandlung und Entscheidung. Die Verhandlung erfolgt mündlich und öffentlich; die Erkenntnisse werden nach Stimmenmehrheit abgefaßt (§§. 26, 40, 43 a. a. O.). Gegen die Entscheidung sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig; die zweite Instanz geht an das Handels-Gericht des Ortes, und wo ein solches nicht besteht, an das Stadt- oder Kreis-Gericht des Bezirkes, die dritte Instanz an das Ober-Tribunal (§§. 51—54). Auf Grund dieser Verordnung sind demnächst eine Anzahl von Gewerbe-Gerichten errichtet worden, namentlich in Magdeburg [2], Wernigerode [3], Halle [4], Stettin [5], Breslau [6], Schwedt [7], Minden [8], Liegnitz [9], Görlitz [10], Ratibor [11], Sagan [12]; sie haben indeß den davon gehegten Erwartungen nicht entsprochen und sind nach und nach sämmtlich wieder eingegangen [13].

III. Die Elb- und Weser-Zollgerichte [14], welche auf Grund von Staats-Verträgen bestehen und durch den Art. VI des Gesetzes v. 26. April 1851 [15] ausdrücklich in ihrer bisherigen Verfassung aufrecht erhalten worden sind [16]. Es bestehen

---

[1] Die Vereidigung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften wegen der Diensteide und dem Staats-Min.-Beschl. v. 12. Febr. 1850 (Reskr. des Min. für H., G. und öff. Arb. und des Inn. v. 20. März 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 122).

[2] Allerh. Erl. v. 25. Mai 1849 (G. S. 1849, S. 242).

[3] Allerh. Erl. v. 15. Juni 1849 (G. S. 1849, S. 294).

[4] Allerh. Erl. v. 11. Juli 1849 (G. S. 1849, S. 347).

[5] Allerh. Erl. v. 2. Okt. 1849 (G. S. 1849, S. 403).

[6] Allerh. Erl. v. 22. Okt. 1849 (G. S. 1849, S. 431).

[7] Allerh. Erl. v. 25. Febr. 1850 (G. S. 1850, S. 296).

[8] Allerh. Erl. v. 15. Juli 1850 (G. S. 1850, S. 365).

[9] Allerh. Erl. v. 15. Juli 1850 (G. S. 1850, S. 366).

[10] Allerh. Erl. v. 29. Juli 1850 (G. S. 1850, S. 369).

[11] Allerh. Erl. v. 2. Jan. 1851 (G. S. 1851, S. 11).

[12] Allerh. Erl. v. 15. Aug. 1851 (G. S. 1851, S. 605).

[13] Vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung, Jahrg. V (1861), S. 69.

[14] Vgl. Starke's Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verfassung, Thl. I, §§. 58 u. 59, S. 163 ff.

[15] Vgl. G. S. 1851, S. 481.

[16] Die Elb-Zoll-Gerichte beruhen auf dem Art. 26 der Elb-Schiffahrts-Akte v. 23. Juni 1821 (G. S. 1822, S. 10), welcher bestimmt, daß bei jedem Elb-Zollamte ein richterlicher Beamter zur summarischen Untersuchung und Entscheidung der auf der Elbe vorkommenden Zoll-Kontraventionen, Zollstreitigkeiten, Beschädigungen der Felder, Wiesen 2c. bestellt werden soll. — Die Weser-Zoll-Gerichte beruhen auf dem Art. 52 der Weser-Schiffahrts-Akte v. 10. Sept. 1823 (G. S. 1824, S. 25), welcher dieselben Bestimmungen enthält, wie der Art. 26 der Elb-Schiffahrts-Akte.

a) Elb-Zollgerichte in Mühlberg (im Departement des Appellations-Gerichtes zu Naumburg) und in Wittenberge (im Departement des Kammer-Gerichtes), und b) Weser-Zollgerichte in Minden und Beverungen (im Bezirke des Appellations-Gerichtes zu Paderborn). Zur Kompetenz dieser Gerichte gehören:

a) die Elb- und Weser-Zoll-Kontraventionen und Defraudationen;

b) Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft- und Schleusen-Gebühren, soweit dieselben aus Waaren-Versendungen, welche nach den Grundsätzen der Elb- oder Weser-Schiffahrts-Akte behandelt werden, entspringen;

c) Streitigkeiten über die Hemmung des Leinpfades;

d) Beschädigungen, welche beim Schiffsziehen an Wiesen und Feldern, oder welche durch Schiffer und Flößer bei der Fahrt oder beim Anlanden verursacht worden;

e) Streitigkeiten über den Betrag des Bergelohnes und andere Vergütigungen in Unglücksfällen;

f) Streitigkeit zwischen den Schiffern und ihren Leuten über den Lohn und den Umfang der Arbeit und über sonstige auf dem Dienstverhältnisse beruhende Forderungen.

Außerdem sind die Elb- und Weser-Zoll-Richter befugt, alle in ihr Geschäfts-Verhältniß einschlagende oder bei Gelegenheit desselben vorkommende Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen. Gegen ihre Erkenntnisse geht die Appellation an das betreffende Appellations-Gericht des Bezirkes.

IV. In denjenigen Landestheilen, wo die Hypotheken-Ordnung v. 20. Dec. 1783 gilt, ist durch das Gesetz v. 18. April 1855 [1] angeordnet worden, daß die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs für den Bezirk eines Bergamtes bei dem Bergamte durch den **Bergamts-Justitiarius** erfolgen, und daß dieser auch befugt sein soll, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes in dem Bezirke des Bergamtes betreffen, aufzunehmen. Das Gesetz v. 10. Juni 1861 [2] hat indeß, unter Aufhebung der Bergämter, deren Befugnisse auf die Ober-Bergämter übertragen worden sind, im §. 2 bestimmt, daß in denjenigen Landestheilen, wo die Hypotheken-Ordnung v. 20. Dec. 1783 gilt, die Führung des Berggegenbuchs für den Bezirk eines Ober-Bergamtes durch besondere **Berg-Hypotheken-Kommissionen** erfolgen soll, und daß die den Bergämtern durch das Gesetz v. 18. April 1855 übertragene Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Berg-Hypotheken-Kommissionen übergeht [3].

V. Die Gouvernements- (Garnison-) Gerichte in den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Rastatt, sowie auch die Auditeure bei anderen Truppentheilen, welche sich im Auslande befinden, oder welche im Falle der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen, haben eine gewisse, wenngleich beschränkte Civil-Gerichtsbarkeit [4].

Drittes Stück.

Die Staatsanwaltschaft [5].

§. 275.

I. Das Institut der Staatsanwaltschaft wurde in den Landestheilen, wo die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, zuerst durch die Verordnung v. 28. Juni 1844

---

[1] Vgl. G. S. 1855, S. 221.

[2] Vgl. G. S. 1861, S. 425.

[3] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 259, sub IV, S. 213.

[4] Vgl. das Nähere hierüber unten §. 286, sub II zu B unter 1.

[5] Vgl. A. Müller, das Institut der Staatsanwaltschaft nach seinen Hauptmomenten, aus dem Gesichtspunkte der Geschichte und Gesetzgebung Frankreichs und Englands, sodann in seiner Empfehlungswürdigkeit auch für die Deutschen Staaten dargestellt (Leipzig, 1825). — L. Frey, die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich (Erlangen, 1850). — Fr. H. J. Thesmar, die Staatsanwaltschaft, ihr Werth im Civil- und Krim.-Rechte (Bonn, 1844). — Mittermaier, in Rotteck's und Welcker's Staatslexikon (2. Ausg.), Bd. XII,

über das Verfahren in Ehesachen [1] in beschränkter Weise ins Leben gerufen; eine weitere Ausdehnung hat das Institut hier im Civil-Prozesse nicht gefunden, sondern die Kompetenz der Staatsanwaltschaft beschränkt sich im Uebrigen auf die Strafrechtspflege, einschließlich der Vertretung der Staatsbehörden bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Justiz-Beamte und in den bei dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte und Notarien vorkommenden Untersuchungen. Indem die Verordnung v. 3. Jan. 1849 bestimmte, daß die Gerichte bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzes-Uebertretung nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten sollten [2], setzte sie zugleich das Amt ein, dessen Beruf es ist, in solchen Fällen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen [3]. Es bestehen daher bei allen Gerichten Beamte der Staatsanwaltschaft, welche als Organe der Staatsregierung das öffentliche Interesse in den durch das Gesetz bezeichneten Angelegenheiten wahrzunehmen haben. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird bei dem Ober-Tribunale durch den General-Staatsanwalt nebst mehreren Vertretern, die den Titel „Ober-Staatsanwalt" führen, ausgeübt [4]. Bei jedem Appellations-Gerichte ist gleichfalls ein Ober-Staatsanwalt, und bei jedem Schwurgerichte, sowie bei jedem größeren Kreis-Gerichte ein Staatsanwalt bestellt [5]. Jedem Ober-Staatsanwalte oder Staatsanwalte sind, soweit es das Bedürfniß erfordert, Gehülfen beigeordnet, welche unter seiner Aufsicht stehen [6]. Die Funktion des Staatsanwaltes bei Untersuchungen und Entscheidungen erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der zur Kompetenz der Polizei-Richter verwiesenen strafbaren Handlungen wird von Polizei-Anwalten wahrgenommen, welche nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes in jedem Departement der Appellations-Gerichte durch den Präsidenten der Regierung ernannt werden [7].

II. Die Beamten der Staatsanwaltschaft gehören nicht zu den richterlichen Beamten und sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte untergeben, sondern bilden unter sich ein abgeschlossenes Ganze und haben, wie die Gerichte, ihre eigene Hierarchie. Die Staatsanwalts-Gehülfen unterliegen der Aufsicht der Staatsanwalte, diese der Aufsicht der Ober-Staatsanwalte, und letztere mit ihnen der Leitung und Aufsicht des Justiz-Ministers [8]. Der General-Staatsanwalt, die Ober-Staatsanwalte und die Staatsanwalte werden auf den Vorschlag des Justiz-Ministers von dem Könige, die Staatsanwalts-Gehülfen vom Justiz-Minister ernannt [9]. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind koordinirte Behörden, sie verfolgen gleiche Zwecke und sind daher bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts sich gegenseitig die bereiteste Unterstützung zu gewähren und den gegenseitigen Requisitionen Folge zu leisten verbunden. Entstehen Differenzen unter ihnen, so werden dieselben von dem Präsidenten des Appellations-Gerichtes und dem Ober-Staatsanwalte gemeinschaftlich erlediget und, wenn eine Vereinigung unter diesen nicht zu Stande kommt, vom Justiz-Minister entschieden [10].

III. Die Staatsanwaltschaft, als Organ der Regierung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den durch die Gesetze näher bestimmten Angelegenheiten, hat das Recht und die Pflicht [11]:

Art.: „Staatsanwalt". — v. Tippelskirch, von der Staatsanwaltschaft (in Goldtammer's Arch. für Preuß. Strafrecht, Bd. II, S. 447 ff.). — Ueber das früher bestandene Institut des Fiskalats, welches mit dem der Staatsanwaltschaft manche Aehnlichkeit hatte, vgl. oben §. 219, S. 47.

[1] Vgl. G. S. 1844, S. 184.

[2] Vgl. §. 1 der Verordn. v. 3. Jan. 1849.

[3] Vgl. a. a. O., §. 2.

[4] Vgl. Ges. v. 17. März 1852, §. 6 (G. S. 1852, S. 73).

[5] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 2. — Bei den kleineren Kreis-Gerichten werden die Funktionen der Staatsanwaltschaft von Staatsanwalts-Gehülfen versehen.

[6] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 2.

[7] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 28, und Zusatz-Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 120.

[8] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 3.

[9] Vgl. Ges. v. 17. März 1852, §. 6, Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 3, Ges. v. 16. April 1851, Art. XIII. — Zu Staatsanwalts-Gehülfen können auch Referendarien verwandt werden (Ges. v. 26. April 1851, Art. XV, Nr. 1).

[10] Vgl. Cirk.-Reskr. v. 13. Nov. 1849, §. 7 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 460).

[11] Vgl. a. a. O., §. 1.

1) strafbare Gesetzes-Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere der Verordnung v. 3. Jan. 1849 und des Zusatz-Gesetzes v. 3. Mai 1852, in Folge eigener Wahrnehmung oder eines ihr persönlich zugekommenen Gerüchtes, der Mittheilung der Gerichte, der Polizei-Behörden, oder von Privatpersonen, insofern der Antrag einer Privatperson nicht erforderlich ist, von Amtswegen zu ermitteln und zu verfolgen und zu diesem Zwecke, im Falle der Gefahr im Verzuge, Verhaftungen und Beschlagnahmen vorzunehmen, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben, ferner den Verhandlungen beizuwohnen, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren überall den gesetzlichen Vorschriften genügt wird, daß kein Schuldiger der Strafe entgeht, Niemand aber auch schuldlos verfolgt wird, desgleichen Beschwerden zu führen und in den zulässigen Fällen Rechtsmittel gegen den Angeklagten, sowie auch zu dessen Gunsten einzulegen [1];

2) die Staatsbehörde bei den Disciplinar-Untersuchungen gegen Justiz-Beamte und in den bei dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte und Notarien vorkommenden Untersuchungen nach Maßgabe der Gesetze v. 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 zu vertreten;

3) das öffentliche Interesse bei Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen, nach Maßgabe der Verordnung v. 28. Juni 1844 wahrzunehmen [2].

IV. Die speziellen Vorschriften über die Geschäfts-Verwaltung und das Ressort der Beamten der Staatsanwaltschaft sind in der vom Justiz-Minister erlassenen Instruktion v. 13. Nov. 1849 [3] enthalten. Für die Polizei-Anwalte ist eine besondere Instruktion des Justiz-Ministers v. 24. Nov. 1852 [4] ergangen.

---

[1] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §§. 2, 4—10, Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 13. Nov. 1849 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 460).

[2] Diese Verordn. bestimmt, daß bei jedem Ehegerichte erster Instanz (nämlich bei jedem Ober-Gerichte) ein Staatsanwalt bestellt werden solle, welcher in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat, und welcher nicht Mitglied der Gerichte, bei welchen er aufzutreten hat, und nicht Rechtsanwalt sein darf (§. 4 a. a. O.). Er ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§§. 950, 951 A. L. R., II, 1), anzufechten (§. 5 a. a. O.). In allen anderen Prozessen, welche die Scheidung oder Ungültigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, ist er zu den Verhandlungen von Amtswegen zuzuziehen (§. 6 a. a. O.) und ist hier zu allen Erklärungen und Anträgen, welche sich auf die Aufrechthaltung der Ehe beziehen, jedoch nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln ermächtiget (§. 6 a. a. O.). Er hat auch die Rechte und Interessen der Kinder in dem Ehescheidungs-Prozesse wahrzunehmen und bei dem Vormundschafts-Gerichte die Bestellung eines Kurators der Kinder zu beantragen (§. 8 a. a. O.). — Die Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) hat demnächst (im §. 12) die Ehesachen den ordentlichen persönlichen Gerichten wieder übertragen und zugleich bestimmt, daß der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staatsanwalt auch die Geschäfte des Staatsanwaltes in den Ehesachen wahrzunehmen habe.

[3] Vgl. Just.-Min.-Bl. 1849, S. 460 ff.

[4] Vgl. Just.-Min.-Bl. 1853, S. 10 ff., u. Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 14 ff. Die ältere Instr. v. 23. April 1849 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 211, und Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 177) ist dadurch aufgehoben worden.

Viertes Stück.

Die Subaltern- und Unter-Beamten [1].

§. 276.

I. Zur Besorgung des formellen Geschäfts-Betriebes sind bei den Gerichten sowohl, als bei der Staats-Anwaltschaft untergeordnete Beamte angestellt [2]. Diese werden in Subaltern- und Unterbeamte eingetheilt.

II. Die Subaltern-Beamten sind dazu bestimmt, die Büreau-Geschäfte bei den Gerichten und den Beamten der Staats-Anwaltschaft zu erledigen, die Expeditionen, Kalkulatur- und Kassen-Sachen zu besorgen und bei den Gerichten als Gerichtsschreiber oder Protokollführer zu fungiren. Sie sind entweder etatsmäßige Beamte, d. h. solche, deren Stellen eine feste durch den Etat geregelte jährliche Besoldung zugewiesen ist, oder außeretatsmäßige, d. h. solche, welche für ihre Dienste einen bestimmten Entgelt (Diäten) erhalten, oder nur zu ihrer Ausbildung unentgeltlich im Dienste der Gerichte verwandt werden. Die etatmäßigen zerfallen wieder in zwei Klassen. Die erste Klasse bilden: a) die Salarien-Kassen und Deposital-Rendanten, b) die Sekretaire, sowie die Salarien-Kassen-Kontroleure und Sportel-Revisoren, c) die Kalkulatoren, insofern sie eine etatsmäßige Kalkulatorstelle bekleiden. Die zweite Klasse bilden die Büreau-Assistenten, die Dollmetscher und die Kanzlisten der früheren Unter-Gerichte. Zu den außeretatsmäßigen Subaltern-Beamten gehören: a) die Diätarien, b) die Lohnschreiber, c) diejenigen Personen, welche für ihre bei einem Gerichte zu leistenden Dienste nach den besonderen mit ihnen geschlossenen Verträgen belohnt werden, und zur Kategorie derjenigen außeretatsmäßigen Beamten, welche nur zu ihrer Ausbildung unentgeltlich im Gerichtsdienste verwandt werden: d) die zur Civilversorgung berechtigten Militair-Personen, e) die Civil-Supernumerarien und f) die sonstigen für das Subalternfach auszubildenden Applikanten [3]. Zur Beaufsichtigung der Sportel- und Kassen-Verwaltung ist für jeden Appellations-Gerichts-Bezirk, mit Ausnahme von Greifswald und Ehrenbreitstein, ein besonderer Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor angestellt [4].

Die Subaltern-Geschäfte werden bei allen Gerichten büreaumäßig verwaltet, wobei die Vorschriften des Büreau-Reglements v. 3. Aug. 1841 mit den durch neuere Erlasse angeordneten Modifikationen zur Anwendung kommen [5].

---

[1] Vgl. K. Sieke, Lehrbuch des subalternen Civildienstes (Berlin, 1835). — Fr. Bechstein, der Preuß. Subaltern-Beamte im Civildienste (Berlin, 1850). — L. Liebgott, Lehr- u. Handbuch des Preuß. Gerichts-Büreaudienstes (Berlin, 1851). — Dr. E. B. Schmiedicke, systemat. Darstellung der die Personalien der Subaltern- und Unterbeamten der Königl. Preuß. Gerichte erster und zweiter Instanz (mit Ausschluß des Bezirkes des Appell.-Gerichtshofes zu Köln) regelnden Vorschriften, nebst einleitender Uebersicht der Organisation der verschiedenen gerichtl. Subaltern-Institute (Frankf. a. O., 1856). — Vgl. auch die oben S. 240, Note 1 alleg. Schriften.

[2] Vgl. Regul. für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850, §§. 52, 53 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 232), Regul. für die Appell.-Gerichte v. 17. Sept. 1850, §. 34 (a. a. O., S. 323), Geschäfts-Regul. für die Staatsanwaltsch. v. 13. Nov. 1849, §. 10 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 460).

[3] Vgl. Instr. v. 15. März 1850 zur Ausführung des Etats, Nr. VII u. VIII (s. in Gober's Handbuch der administrat. Justiz-Verwalt., S. 48 ff.), Reskr. v. 26. Okt. 1852, Cirk.-Reskr. v. 26. Nov. 1841 (Just.-Min.-Bl. 1841, S. 363), Büreau-Regl. v. 3. Aug. 1841, §. 3 (Just.-Min.-Bl. 1841, Beil. zu St. 40, S. 5).

[4] Vgl. Allerh. Erl. v. 17. Dec. 1851 (G. S. 1852, S. 26), Instr. für die Depart.-Kassen- und Rechnungs-Revision v. 7. März 1850 (s. in Gober's Handbuch der administr. Justiz-Verwaltung, neue Ausg. [Berlin, 1861] S. 377 ff.).

[5] Vgl. das Geschäfts-Regl. für die Subaltern-Büreaus der Königl. Gerichte v. 3. Aug. 1841 im Just.-Min.-Bl. 1841, Beil. zu Stück 40, S. 292. — Schon bei der im J. 1834 angeordneten Organisation der Gerichte im Großherzogthum Posen ergab sich die Nothwendigkeit einer neuen Einrichtung im Subalterndienste. Es wurde dabei der bis dahin befolgte Grundsatz, die Beschäftigung der Subalternen nach den drei Haupt-Kategorien „Expeditions-, Registratur- und Kanzlei-Geschäfte" zu theilen, verlassen und für nöthig befunden, zur größeren Beschleunigung und leichteren Uebersicht des Geschäftsbetriebes diese Dienstzweige in für sich bestehende Subaltern-Büreaus zu vereinigen und in einem jeden derselben die dahin gehörigen Expeditions-, Registratur- und Kanzlei-Arbeiten von einem Büreau-Vorsteher und

III. Die Unterbeamten sind dazu bestimmt, die mechanischen Dienste zu verrichten [1]. Es gehören dahin, außer den als Botenmeister fungirenden Beamten, die Kanzleidiener, Kassendiener, Boten und Exekutoren, sowie die Haushälter, Gefangenwärter und Pförtner [2]. Sie werden vorzugsweise aus der Zahl der Militair-Invaliden und gedienten Unteroffiziere entnommen und verwalten ihre Geschäfte nach Maßgabe der Dienst-Instruktion v. 2. Aug. 1850 [3].

Dritter Titel.

Die Gerichts-Verfassung im Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln [4].

§. 277.

Allgemeine Uebersicht.

In der Rheinprovinz, mit Ausnahme des Ostrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirkes Koblenz und der zum Düsseldorfer Regierungs-Bezirke gehörigen Kreise Rees und Duisburg, besteht im Wesentlichen noch die bei deren Vereinigung mit der Preußischen Monarchie vorgefundene Französische Justiz-Verfassung. Durch die Kabinets-Ordre v. 20. Juni 1816 [5] wurde eine Immediat-Justiz-Kommission niedergesetzt, welche in der Rheinprovinz als Justiz-Ministerial-Behörde die kurrente Leitung des Justizwesens in soweit übernahm, als dieselbe die Einwirkung des Justiz-Ministeriums erforderte. Dieselbe bestand bis zum 1. Sept. 1819; zu Anfang des Jahres 1820 aber ging die gesammte Leitung der Justiz-Angelegenheiten der Rheinprovinz an den Justiz-Minister mit der Beschränkung über, daß die Organisation der Gerichts-Behörden einer besonderen Kommission unter der Leitung des Staats-Kanzlers übertragen wurde [6]. Im Allgemeinen ward nun die bestehende Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung beibehalten [7]; durch die Verordnung v. 21. Juni 1819 [8] erfolgte indeß die

---

den ihm untergeordneten Gehülfen gemeinschaftlich bearbeiten zu lassen. In Folge dessen wurde von dem Justiz-Min. das Büreau-Regl. v. 3. Aug. 1841 zusammengestellt, und es wurden die Ober-Gerichte angewiesen, dasselbe bei sich und den ihnen untergeordneten Königl. Gerichten soweit als möglich nach und nach zur Ausführung zu bringen. Seit der Reorganisation der Gerichte in Folge der Verordn. v. 2. Jan. 1849 kommt dies Regl. bei den Gerichten erster und zweiter Instanz auf Grund des Geschäfts-Regul. für die Gerichte erster Instanz v. 18. Juli 1850, §§. 52 u. 53 und des Geschäfts-Regul. für die Appellations-Gerichte v. 17. Sep. 1850, §. 34 mit den a. a. O. angeordneten Modifikationen zur Anwendung. Durch neuere Ministerial-Erlasse sind indeß noch mehrfache Aenderungen des gedachten Büreau-Regl. getroffen worden. Vgl. darüber: Uecke, systemat. Zusammenstellung der Vorschriften, betr. die Organisation der Gerichte 2c., §§. 300—343, S. 123 ff., Güthlein, das Büreau-Regl. v. 3. Aug. 1841, nebst ergänz. u. erläut. Bestimmungen (Frankfurt a. O., 1856), desgl. die Zusammenstellung der neueren Vorschriften zur Abänd. des Büreau-Regl. im Just.-Min.-Bl. 1855, S. 337—344.

[1] Vgl. Allgem. Ger.-Ordn., Thl. III, Tit. 5, Abschn. 4 u. 5. — W. A. Bühl, Handbuch für Gerichtsboten und Exekutoren in den Preuß. Gerichtshöfen (Berlin, 1829).

[2] Vgl. Instr. für die gerichtl. Unterbeamten v. 2. Aug. 1850, §. 1 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 261).

[3] Vgl. dieselbe im Justiz-Min.-Bl. 1850, S. 261—276.

[4] Ueber den Umfang dieses Jurisdiktions-Bezirks vgl. oben §. 269, S. 245, Note 4.

[5] Vgl. Lottner's Samml. der für die Rheinprovinz ergangenen Gesetze, Verordnungen u. Reskripte (Berlin, 1834), Bd. I, Nr. 210, S. 412 ff. — Vgl. K.-O. v. 3. Nov. 1817, sub Nr. IV (G. S. 1817, S. 290).

[6] Vgl. die K.-O. v. 19. Nov. 1818 u. 21. Juni 1819 (Lotter a. a. O., Bd. I, Nr. 305 u. 328, S. 523—531, u. Bd. II, S. 3, G. S. 1819, S. 163) und über die zeitweise Trennung des Justiz-Ministeriums für die Rheinprovinz von dem Justiz-Ministerium für die übrigen Landestheile oben §. 230, S. 108, Note 8.

[7] Einzelne Bestimmungen des altländischen Strafrechtes, namentlich wegen der Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, wegen der Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten und der Verbrechen und Vergehen der Studirenden, wurden eingeführt, wobei auch das Untersuchungs-Verfahren sich nach den Vorschriften der Krim.-Ordn. v. 11. Dec. 1805 und deren späteren Erläut. richten sollte (G. S. 1821, S. 30 u. 188, G. S. 1834, S. 148, G. S. 1835, S. 227, G. S. 1837, S. 147, K.-O. v. 31. Dec. 1836, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIX, S. 319, G. S. 1846, S. 156). Die Verordn. v. 15. April 1848 (G. S. 1848, S. 101) stellte indeß das Rheinische Strafverfahren wieder her.

[8] Vgl. G. S. 1819, S. 162.

Auflösung der Revisions- und Kassationshöfe zu Koblenz und Düsseldorf und die Errichtung eines Revisions- und Kassationshofes für die Rheinprovinz zu Berlin, welcher demnächst durch das Gesetz v. 17. März 1852 mit dem Ober-Tribunal vereiniget worden ist [1]; auch hob eine andere Verordnung v. 21. Juni 1819 [2] die Appellationshöfe zu Düsseldorf, Köln und Trier auf und errichtete an deren Stelle den Appellations-Gerichtshof zu Köln. Die früher bestandenen dreizehn Bezirks-Tribunäle oder Kreisgerichte wurden in sieben Gerichte erster Instanz zusammengezogen und demnächst mit dem 31. Juni 1820 an deren Stelle sechs Land-Gerichte zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier organisirt [3], zu denen später noch die Landgerichte zu Elberfeld, Saarbrücken und Bonn getreten sind. Die Einrichtung der Assisen-Gerichte begann mit dem Okt. 1819 [4]. Auch die Friedens-Gerichte erhielten mit dem 1. Sept. 1821 eine neue Eintheilung, welche durch Kabinets-Ordre v. 9. Juni 1821 genehmiget worden war [5], und die Gerichtsbarkeit der vorgefundenen Handels-Gerichte wurde in demselben Jahre regulirt [6].

Erstes Stück.

Die ordentlichen Gerichte.

§. 278.

I. Die Friedens-Gerichte.

I. In jedem landräthlichen Kreise sind zwei bis drei Friedens-Gerichte vorhanden. Jedes derselben besteht aus einem Friedens-Richter und einem Friedens-Gerichtsschreiber; in Polizei-Sachen tritt noch ein Beamter des öffentlichen Ministeriums hinzu. Für jeden Friedens-Richter sind ein bis zwei Ergänzungs-Richter bestellt, um ihn im Falle der Verhinderung bei gewissen Gattungen von Geschäften [7] zu vertreten [8]. In Ansehung aller übrigen Funktionen, insbesondere der Civil-Gerichtsbarkeit, ist für jedes Friedens-Gericht ein für allemal ein benachbartes Friedens-Gericht zur Stellvertretung in Fällen der Verhinderung bestimmt. Wenn eine Ablehnung des Friedens-Richters eintritt, hat das Landgericht zu bestimmen, vor welches andere Friedens-Gericht die Sache zur Verhandlung kommen soll [9].

II. Die Friedens-Gerichte fungiren in Civil-Angelegenheiten theils als entscheidende Gerichte, theils als Vergleichs-Behörden. In der ersten Eigenschaft haben sie die Entscheidung in allen bloß persönlichen und Mobiliar-Sachen, wenn der Werth des Klage-Objekts nicht 100 Thlr. übersteigt; sie erkennen ferner ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts in gewissen Sachen, bei welchen ein schleuniges Verfahren an Ort und Stelle angemessen ist [10]; endlich haben sie innerhalb gesetzlich bezeichneter Grenzen

---

[1] Vgl. oben §. 271 sub I, S. 248.
[2] Vgl. G. S. 1819, S. 209.
[3] Vgl. Lottner a. a. O., Bd. II, S. 35—40.
[4] Vgl. Simon, Uebersicht der in den Rheinprovinzen geltenden Gesetze (Köln, 1824), S. 311.
[5] Vgl. Lottner a. a. O., Bd. II, Nr. 432, S. 136—152, Bd. III, Nr. 751, S. 27—28.
[6] Vgl. Bekanntmachung v. 7. Juli 1821 (Lottner a. a. O., Bd. II, S. 133).
[7] Namentlich bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit, beim Sühneversuch, bei Aufnahme von Testamenten zur Zeit ansteckender Krankheiten, bei Pfändungen in den Fällen der Art. 587 u. 594 der bürgerl. Proz.-Ordn., bei Ernennung eines Vormundes oder Beistandes in den Fällen der Art. 392, Nr. 2 u. Art. 398 des bürgerl Gesetzgeb. 2c.
[8] Die Ergänzungs-Friedens-Richter werden aus den am meisten dazu qualificirten Einwohnern des Bezirks entnommen und von dem Justiz-Minister ernannt. Sie werden von dem Friedens-Richter eidlich verpflichtet.
[9] Diese Verfassung beruht auf den Ges. v. 29. Vent. J. IX (20. März 1801), v. 28. Floréal J. X (18. Mai 1802) u. 16. Vent. J. XII (7. März 1804) und ist näher regulirt worden durch das Reskr. des Just.-Min. v. 15. Nov. 1822 (Lottner a. a. O., Bd. II, Nr. 518, S. 318—320).
[10] Nämlich in Prozessen wegen Besitzstörung, wegen Beschädigungen von Feldern u. Früchten durch Menschen oder Thiere, wegen der dem Miether zur Last fallenden Reparaturen an Häusern und Pachtgütern, wegen Ersatzleistung, welche der Miether oder Pächter für entbehrten Genuß verlangt, sofern bloß der Betrag derselben, nicht die Verbindlichkeit an sich streitig ist, wegen der Verpflichtungen der Dienst-

über Klagen und Räumung gemietheter Häuser oder Wohnungen und über Einsprüche gegen Mobiliar-Exekutionen oder Ansprüche dritter Personen auf gepfändete Mobiliargegenstände zu entscheiden, desgleichen zum Arrestschlage Ermächtigung zu ertheilen und über die Gültigkeit von Arrestschlägen zu erkennen [1]. Wenn der Gegenstand der Klage nicht mehr als 20 Thlr. beträgt, so findet gegen die Entscheidung der Friedens-Gerichte, sofern es sich nicht von der Inkompetenz handelt, kein Rechtsmittel statt; bei höheren Objekten, sowie bei allen possessorischen und Räumungs-Prozessen ist dagegen die Berufung zulässig, welche an das Land-Gericht geht [2]. — In ihrer Eigenschaft als Vergleichs-Behörden haben die Friedens-Gerichte in allen Civil-Prozessen, welche dem Gegenstande nach nicht zu ihrer Kompetenz, sondern zur Kompetenz der Land-Gerichte gehören, wenige Fälle ausgenommen, die Sühne unter den Partheien zu versuchen [3]. Den Friedens-Richtern sind außerdem noch ausnahmsweise einige nicht streitige Angelegenheiten überwiesen [4]. Auch in mehreren Fällen der Exekution findet ihre Mitwirkung statt [5], und beim Subhastations-Verfahren gebührt ihnen die Leitung als beständigen Kommissarien der Land-Gerichte [6]. — In Strafsachen steht den Friedens-Gerichten als Polizei-Gerichten die Untersuchung und Entscheidung wegen aller Uebertretungen [7] zu [8], und ausnahmsweise haben sie eine noch höhere Kompetenz [9]. Gegen die Entscheidungen der Polizei-Gerichte ist nur dann die Berufung zulässig, wenn die erkannte Geldbuße mit Einschluß der Civil-Entschädigung mehr als fünf Franken (1 Thlr. 10 Sgr.) beträgt, oder wenn auf Freiheitsstrafe erkannt ist; die Berufung geht an das Land-Gericht (Zuchtpolizei-Kammer). Den Friedens-Richtern ist außerdem noch die Funktion eines Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei beigelegt; in Folge dessen haben sie an ihrem Wohnorte Anzeigen über Verbrechen und Vergehen aufzunehmen und dem Ober-Prokurator beim Land-Gerichte einzusenden, auch in Fällen der frischen That sofort alles vorzunehmen, was die Staatsanwaltschaft thun würde, wenn sie an Ort und Stelle wäre. Sie können endlich von den höheren Gerichten mit Zeugenvernehmungen, Eidesabnahmen und dergl. beauftragt und von dem Untersuchungs-Richter beim Land-Gerichte zu einzelnen Handlungen der Voruntersuchung in Strafsachen delegirt werden.

III. Der Beamte des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizei-Gerichte ist der

---

herrschaft und des Gesindes aus dem Miethsvertrage, und wegen Beleidigungen, Zänkereien und Thätlichkeiten, sofern die Partheien nicht den Weg des Strafverfahrens eingeschlagen haben.

[1] Vgl. Ges. v. 16.—24. Aug. 1790, Tit. III, Art. 9, 10, Verordn. v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821, S. 101), Verordn. v. 11. Mai 1843 (G. S. 1843, S. 181).

[2] Verordn. v. 7. Juni 1821, §. 1 (G. S. 1821, S. 101), Verordn. v. 11. Mai 1843, §. 10 (G. S. 1834, S. 181).

[3] Jeder Kläger muß zu diesem Behufe den Verklagten vor das Friedens-Gericht vorladen lassen, und erst wenn hier der Sühneversuch mißlingt, darf die Klage bei dem kompetenten Land-Gerichte angestellt werden (Art. 48 der Civil-Prozeß-Ordn.).

[4] Dahin gehören namentlich: die Leitung u. Ueberwachung des Vormundschaftswesens durch Zusammenberufung des Familien-Rathes, durch Vorsitz in demselben und durch Beaufsichtigung der Vormünder, die Aufnahme der Akte über Emancipation, Adoption, oder Ernennung eines Vormundes oder Beistandes, die Aufnahme von Offenkundigkeits-Akten über Geburts- u. Sterbefälle, die Aufnahme von Testamenten zur Zeit einer ansteckenden Krankheit, die gerichtliche Siegelung wegen Todesfalles, wegen Falliments, oder aus sonstigen Gründen, die Führung des Einregistrirungs-Registers zur Sicherung des Datums von Privat-Urkunden u. s. w.

[5] Namentlich bei Pfändungen, wenn die Thüren verschlossen sind, bei Verhaftung des Schuldners in einem Hause, bei Bestellung eines Verwalters, wenn Vieh und Ackergeräthe gepfändet sind.

[6] Vgl. Verordn. v. 1. Aug. 1822 (G. S. 1822, S. 195).

[7] Nämlich wegen aller strafbaren Handlungen, welche in den Gesetzen mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. bedroht sind (Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 1).

[8] Vgl. Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. Art. XIV, Ges. v. 2. Juni 1852, §. 24 (G. S. 1852, S. 310).

[9] Nämlich in den Fällen des Art. XX des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851. — Auch haben sie nach §. 8 der Verordn. v. 11. Mai 1843 (G. S. 1843, S. 111) als Polizei-Richter ohne Rücksicht auf das Maß der gesetzl. Strafe über alle Kontraventionen zu entscheiden, welche nach Inhalt der Gesetze polizeilich geahndet werden sollen, oder deren Strafe ausdrücklich als eine polizeiliche bezeichnet ist, insofern nicht in den betr. Gesetzen selbst ein Anderes angeordnet worden ist.

Polizei-Kommissar, welcher am Sitze des Gerichtes wohnt, in Ermangelung eines solchen oder im Falle seiner Verhinderung der Bürgermeister, welcher von dem General-Prokurator und der Regierung ein für allemal dazu bestimmt ist [1].

§. 279.

II. Die Land-Gerichte.

I. Aus den durch das Gesetz v. 18. März 1800 angeordneten Tribunalen der Gemeinde-Bezirke sind die Land-Gerichte hervorgegangen, deren jetzt neun bestehen [2]. Jedes derselben besteht aus einem Richter-Kollegium, aus der Staatsanwaltschaft (öffentliches Ministerium) und dem Sekretariate. Das Richter-Kollegium wird aus einem Land-Gerichts-Präsidenten, einem oder mehreren Kammer-Präsidenten und einer angemessenen Zahl von Landgerichts-Räthen und Landgerichts-Assessoren gebildet. Jedes Land-Gericht ist je nach dem Umfange der Geschäfte in mehrere Kammern getheilt. Der Land-Gerichts-Präsident führt in einer Kammer, welche hiernach die erste genannt wird, den Vorsitz; die Kammer-Präsidenten leiten in den übrigen Kammern die Geschäfte. Jede Kammer besteht aus mindestens drei Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen. Die Kammer, welche als Appellations-Instanz in Zuchtpolizei-Sachen entscheidet, muß aus fünf Mitgliedern bestehen [3].

II. Die Land-Gerichte fungiren in Civilsachen in doppelter Eigenschaft, nämlich a) als zweite und letzte Instanz für die von den Friedens-Richtern entschiedenen Rechtssachen, soweit eine Berufung dagegen zulässig ist, und b) als erste Instanz für alle übrigen Civilsachen, sofern dieselben nicht an besondere Gerichte gewiesen sind. Die Erkenntnisse der Land-Gerichte in erster Instanz sind in der Regel der Berufung unterworfen, welche in Civilsachen an den Appellations-Gerichtshof geht. — Zu den nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, in welchen ausnahmsweise den Land-Gerichten eine Wirksamkeit zusteht, gehören: die Berichtigung der Personenstands-Register, die Bestätigung gewisser Handlungen der vormundschaftlichen Verwaltung, Abwesenheitserklärungen, Bestellung von Kuratoren vakanter Verlassenschaften ꝛc.

III. In Strafsachen haben die Land-Gerichte folgende Funktionen auszuüben:

1) Bei jedem Land-Gerichte sind zunächst ein oder mehrere Untersuchungs-Richter (Instruktions-Richter) zur Führung der Voruntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen bestellt [4], welche jährlich auf den Vorschlag des Ersten Präsidenten und des General-Prokurators des Appellations-Gerichtshofes durch den Justiz-Minister ernannt werden.

2) Der Untersuchungs-Richter hat über jede Voruntersuchung an die Raths-Kammer des Land-Gerichtes zu berichten, welche dann beschließt, ob und an welches Gericht die Untersuchungs-Sache zur Aburtheilung zu bringen, oder ob dieselbe, weil ein Verbrechen vorliegt, dem Anklage-Senate einzusenden, oder ob die Untersuchung einzustellen sei.

3) Das Land-Gericht bildet ferner als Zuchtpolizei-Kammer (korrektionelle Kammer): a) die Berufungs-Instanz für alle Strafsachen, welche in erster Instanz vor den Friedens-Gerichten als Polizei-Gerichten geschwebt haben, und b) die erste Instanz für alle Vergehen [5].

---

[1] Vgl. Städte-Ordn. für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856, §. 57, und Ges. v. 17. Mai 1856, Art. 26 (G. S. 1856, S. 442). An Orten, wo ein Land-Gericht seinen Sitz hat, können die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei dem Polizei-Gerichte auch Referendarien übertragen werden.

[2] Vgl. oben §. 277, S. 267—268.

[3] Die Dienst-Ordnung und andere die Verwaltung des Dienstes betr. Angelegenheiten werden in General-Versammlungen (Plenar-Sitzungen sämmtlicher Mitglieder des Gerichtes) berathen, worin der Landgerichts-Präsident den Vorsitz führt.

[4] Für einzelne Land-Gerichte bestehen noch besondere, auswärts residirende Untersuchungsämter, welche aus einem Richter, einem Staats-Prokurator und einem Gerichtsschreiber gebildet sind.

[5] Vgl. Einführ.-Ges. v. 14. April 1851 zum Strafgesetzgb. Art. XIV u. XV, Strafgesetzb. §. 1. — Gegen die Entscheidungen der Zuchtpolizei-Kammern in zweiter Instanz findet eine weitere Berufung nicht statt.

4) Alle Urtheile der Zuchtpolizei-Kammer in erster Instanz können sowohl von dem Beschuldigten, als von dem öffentlichen Ministerium und der Civil-Parthei durch Berufung angegriffen werden. Diese Berufung geht an eine besondere Kammer desselben Land-Gerichtes, welche aus fünf Mitgliedern gebildet sein muß. Dies ist die Zuchtpolizei-Appell-Kammer.

5) Bei den Land-Gerichten werden ferner die Assisenhöfe (Schwurgerichtshöfe) gebildet und die Assisen abgehalten, vor welche die Untersuchung und Entscheidung der Verbrechen gehört [1]. Die Assisenhöfe bestehen aus einem Richter-Kollegium von fünf Mitgliedern, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschworenen [2]. Gegen die Urtheile der Assisenhöfe findet nur das Rechtsmittel der Kassation und in einzelnen Fällen die Revision statt. Die Entscheidung steht dann dem Rheinischen Senate des Ober-Tribunals zu.

6) Jedes Land-Gericht ist endlich Disciplinar-Gericht erster Instanz über die Dienstvergehen der Notarien, der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher seines Sprengels. Das Disciplinar-Urtheil wird von einer Civil-Kammer gesprochen; die Berufung geht an den Appellations-Gerichtshof [3].

IV. Außer den richterlichen Mitgliedern sind bei jedem Land-Gerichte ein Ober-Prokurator und eine entsprechende Zahl von Staats-Prokuratoren als Beamte des öffentlichen Ministeriums angestellt. Das Sekretariat besteht aus einem Ober-Sekretair, einem Parket-Sekretair und mehreren Sekretairen; auch können noch vereidete Hülfsschreiber angestellt werden.

§. 280.

III. Der Appellations-Gerichtshof zu Köln [4].

I. Derselbe bildet den einzigen Appellations-Gerichtshof für die Rheinprovinz und erstreckt seine Gerichtsbarkeit über die ganze Provinz mit Ausnahme des zum Regierungs-Bezirk Koblenz gehörigen Ostrheins und der zum Regierungs-Bezirk Düsseldorf gehörigen Kreise Rees und Duisburg [5]. Er besteht aus einem Richter-Kollegium (einem Ersten Präsidenten, drei Senats-Präsidenten und 28 Räthen), aus der Staatsanwaltschaft und dem Sekretariate, und zerfällt in vier Senate, nämlich drei Civil-Senate und einem Anklage-Senat. Ein Civil-Senat kann nicht anders als mit wenigstens sieben, und der Anklage-Senat nicht anders als mit wenigstens fünf Richtern ein Urtheil fällen. Der Erste Präsident führt in einem Civil-Senate, welcher hiernach der Erste genannt wird, den Vorsitz; in den übrigen Senaten werden die Geschäfte durch die Senats-Präsidenten geleitet [6].

---

[1] Vgl. Einführ.-Gesetz v. 14. April 1851 zum Strafgesetzb. Art. XIV, Strafgesetzb. §. 1.

[2] Die Geschworenen werden unter den 300 höchstbesteuerten und anderen im Gesetze näher bezeichneten Einw. des Gerichtsbezirkes gewählt und durch das Loos bestimmt. Die Assisen werden in jedem Land-Gerichts-Bezirke alle drei Monate am Sitze des Land-Gerichtes abgehalten. Der Präsident des Assisenhofes wird aus den Räthen des Appell.-Gerichtshofes durch den Präsidenten des letzteren ernannt, die übrigen richterlichen Mitglieder aber aus den Räthen des Land-Gerichtes entnommen und durch den Präsidenten des letzteren bezeichnet. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden bei den Assisen von dem Ober-Prokurator des Land-Gerichtes oder einem der Staats-Prokuratoren versehen. Ein Sekretair des Land-Gerichtes fungirt als Gerichts-Schreiber.

[3] Vgl. K.-O. v. 21. Juli 1826 (G. S. 1826, S. 71), Notariats-Ordn. v. 25. April 1822, §. 50 (G. S. 1822, S. 109), Ges. v. 21. Juli 1852, §§. 65, 66 (G. S. 1852, S. 465). — Disciplinar-Vergehen der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsschreiber, welche bei dem Appell.-Gerichtshofe, den Land-Gerichten, den Assisenhöfen und den Handels-Gerichten in der Sitzung stattfinden, werden der Regel nach sogleich von der Kammer oder dem Senate abgeurtheilt, in deren Sitzung sie geschehen sind, ohne daß eine Berufung dagegen stattfindet (K.-O. v. 21. Juli 1826, Nr. 1, G. S. 1826, S. 71).

[4] Vgl. Verordn. v. 21. Juni 1819 (G. S. 1819, S. 209).

[5] Vgl. oben §. 269, S. 245, Note 4.

[6] Zum Entwurfe der Dienst-Ordnung, zur Berathung von Gegenständen, welche für alle Senate von gemeinschaftlichem Interesse sind, oder die öffentliche Ordnung innerhalb der Zuständigkeit des Gerichts betreffen, und zu verschiedenen anderen gesetzlich bezeichneten Angelegenheiten tritt eine Plenar-Versammlung aller Senate in Gegenwart aller Be-

II. Der Appellations-Gerichtshof bildet in Civil-Angelegenheiten die zweite Instanz für die Land-Gerichte, die Handels-Gerichte, die Rheinzoll-Gerichte und das Universitäts-Gericht in Bonn.

In Straf-Sachen hat der Appellations-Gerichtshof als Anklage-Senat über die Statthaftigkeit der Anklage in den Untersuchungs-Sachen, welche durch die Raths-Kammern der Land-Gerichte vor ihn verwiesen werden, zu erkennen und geeignetenfalls die Sachen zur Aburtheilung an die Schwurgerichtshöfe zu verweisen. Der Anklage-Senat ist zugleich die zweite Instanz für sämmtliche Raths-Kammern der Land-Gerichte zur Erledigung der gegen die Beschlüsse derselben eingelegten Einsprüche [1].

In Disciplinar-Sachen bildet der Appellations-Gerichtshof das Gericht erster Instanz in Ansehung seiner Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten, und in Ansehung aller Richter seines Sprengels [2]. Die Disciplinar-Vergehen der bei dem Appellations-Gerichtshofe angestellten Sekretaire und Gerichts-Vollzieher werden vor dem zweiten Civil-Senate verhandelt; die Berufung geht an den ersten Senat [3]. Der Appellations-Gerichtshof bildet außerdem noch in Disciplinar-Sachen die zweite Instanz für Erkenntnisse der Land-Gerichte über Vergehen der Notarien, Gerichts-Schreiber und Gerichts-Vollzieher [4]. In Disciplinar-Sachen gegen Advokat-Anwalte und Advokaten erkennt in zweiter Instanz ein aus zwei Civil-Senaten gebildeter Disciplinar-Senat des Appellations-Gerichtshofes unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten [5].

III. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Appellations-Gerichtshofe durch den General-Prokurator, drei General-Advokaten und drei Staats-Prokuratoren wahrgenommen. Das Sekretariat besteht aus einem Ober-Sekretair, einem Parket-Sekretair des General-Prokurators und vier Sekretairen.

Zweites Stück.

Die besonderen Gerichte.

§. 281.

Die im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes bestehenden besonderen Gerichte, welche diesem Gerichts-Bezirke eigenthümlich sind [6], sind folgende:

I. Die Handels-Gerichte [7], welche durch die Französische Gesetzgebung [8] in der Rheinprovinz eingeführt und bei der Erwerbung der Preußischen Rheinprovinz beibehalten worden sind. Sie haben ihre jetzige Organisation unterm 7. Juni 1821 erhalten [9] und bestehen gegenwärtig in Aachen, Koblenz, Köln, Krefeld, Elberfeld, Glad-

---

amten der Staats-Anwaltschaft und des Ober-Sekretairs zusammen, welche der Erste Präsident, der darin den Vorsitz führt, beruft. Verschieden davon sind die feierlichen Sitzungen, welche bei gewissen Fragen von besonderer Wichtigkeit (z. B. bei Personenstandsfragen, bei Syndikats-Klagen 2c.) unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten stattfinden und in einer öffentlichen feierlichen Vereinigung des Ersten Senats mit einem anderen Civil-Senate bestehen.

[1] In Betreff der Kompetenz in Holzdiebstahls-Sachen vgl. §. 38 des Ges. v. 2. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 305).

[2] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 18 (G. S. 1851, S. 218).

[3] K.-O. v. 21. Juli 1826, Nr. 5 (G. S. 1826, S. 71), Ges. v. 21. Juli 1852, §. 65 (G. S. 1852, S. 465).

[4] Vgl. K.-O. v. 21. Juli 1826, Nr. 4 (G. S. 1826, S. 71), Notariats-Ordn. v. 25. April 1822, §. 50 (G. S. 1822, S. 109), Ges. v. 21. Juli 1852, §§. 65, 66 (G. S. 1852, S. 465).

[5] Vgl. Verordn. v. 7. Juni 1844, §. 15 (G. S. 1844, S. 175), Ges. v. 21. Juli 1852, §. 68 (G. S. 1852, S. 465).

[6] Vgl. oben §. 270 sub IV, S. 247.

[7] Vgl. Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. I, §. 79, S. 231. — Gelpcke, die Wirksamkeit der Handels-Gerichte in der Rheinprovinz Preußens (in dessen Zeitschr. für das Handelsrecht Bd. I, H. 3, S. 1 ff.).

[8] Nämlich zuerst durch ein Arrêté v. 12. Germinal VI (1. April 1798) in den Gemeinden Mainz und Köln, und sodann durch das 4. Buch des Code de commerce vom J. 1807, wodurch anderweitige Bestimmungen über die Organisation und die Kompetenz der Handels-Gerichte, sowie über die Prozeßform vor denselben und diejenige vor den Appellationshöfen im Falle der Berufung von ihren Urtheilen, getroffen wurden.

[9] Vgl. Lottner's Samml., Bd. IV, Nr. 1213, S. 307, Starke, a. a. O., S. 232.

bach, Trier und Düsseldorf [1]. Sie unterscheiden sich von den übrigen Gerichten in der Rheinprovinz dadurch, daß sie aus Kaufleuten zusammengesetzt sind, daß kein Beamter der Staatsanwaltschaft dabei angestellt ist, und daß auch keine Anwalte bei denselben ernannt werden, sondern jede Parthei persönlich oder durch einen ihr beliebigen Bevollmächtigten auftreten kann. Sie sind, nach näherer Vorschrift des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs, für alle auf den Handelsverkehr bezügliche Prozesse, namentlich für alle Streitigkeiten, welche sich auf Verbindlichkeiten und Vereinbarungen beziehen, die zwischen Handelsleuten, Kaufleuten und Bankiers im Handel eingegangen werden, desgleichen für alle Streitigkeiten unter anderen Personen, die sich auf Handels-Geschäfte beziehen, bestimmt [2]. Außerdem bilden sie die zweite Instanz für Sachen, welche in erster Instanz bei den Gewerbe-Gerichten geschwebt haben, soweit die Berufung dagegen zulässig ist. Die Handels-Gerichte bestehen aus einem Präsidenten, drei bis neun Richtern und einer entsprechenden Zahl von Ergänzungs-Richtern. Sämmtliche Mitglieder werden von den Notablen der Kaufmannschaft des Bezirkes gewählt, deren Liste von der Regierung angefertigt wird. Zu Richtern und Ergänzungs-Richtern können nur solche Kaufleute gewählt werden, welche mindestens 30 Jahre alt sind und den Handel seit wenigstens fünf Jahren betrieben haben. Der Präsident muß wenigstens 40 Jahre alt sein und schon früher als Richter bei einem Handels-Gericht fungirt haben. Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit und zwar auf zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Königs und werden dann von dem Appellations-Gerichtshofe oder dem dazu beauftragten betreffenden Land-Gerichte vereidiget. Zur Fällung eines Urtheils müssen mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sein. Außerdem gehört zur Besetzung des Handels-Gerichtes der Gerichts-Schreiber, welcher vom Justiz-Minister ernannt wird. Ein oder zwei Audienz-Gerichtsvollzieher haben den Dienst in den Sitzungen des Gerichtes zu versehen [3]. — Die Berufung von dem Urtheile des Handels-Gerichtes, welche nur dann zulässig ist, wenn das Objekt der Klage mehr als 1000 Franken (266 Thlr. 20 Sgr.) beträgt, geht an den Appellations-Gerichtshof zu Köln.

II. Die Gewerbe-Gerichte [4] beruhen auf dem Gesetze v. 18. März 1806 und den Dekreten v. 11. Juni 1809, 3. Aug. 1810 und 17. Dec. 1811, deren Bestimmungen durch die Verordnung v. 7. Aug. 1846 [5] abgeändert und ergänzt worden sind. Sie sind bestimmt, Streitigkeiten zwischen Fabrikanten, Werkmeistern, Handwerkern und Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern im Wege der Sühne zu schlichten, und wenn dies nicht geschehen kann, durch Urtheil zu entscheiden. Sie haben außerdem für die Feststellung des Thatbestandes zu sorgen, wenn strafbare Handlungen gegen die Gewerbe-Polizei, Veruntreuungen von Arbeitsstoffen oder Geräthschaften durch Arbeiter, oder wenn fälschliche Waarenbezeichnungen oder Nachahmungen von Desseins (Zeichnungen von Stoffen) oder von Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren [6] zu ihrer Kenntniß

---

[1] Jedem Handels-Gerichte ist ein bestimmter Gerichts-Bezirk überwiesen, welcher jedoch meistentheils mit dem Bezirke des Land-Gerichts zusammenfällt (vgl. Starke, a. a. O., S. 232, Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. IV, 1856, S. 197, und Jahrg. V, S. 75, ferner in Betreff des Handels-Gerichts zu Gladbach: K.-O. v. 11. Dec. 1845, G. S. 1846, S. 17, und Allerh. Erl. v. 4. Dec. 1848, G. S. 1848, S. 444, und in Betreff des Handels-Gerichtes in Düsseldorf: Allerh. Erl. v. 16. Dec. 1861 (G. S. 1862, S. 30). Wo keine Handels-Gerichte vorhanden sind, wie in Bonn, Kleve und Saarbrücken, haben die Land-Gerichte die Funktionen der Handels-Gerichte auszuüben und dabei nach denselben Bestimmungen und in denselben Formen, welche für die Handels-Gerichte vorgeschrieben sind, zu verfahren (vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung, Jahrg. IV, S. 197, und Jahrg. V, S. 65).

[2] Vor dieselben gehören auch die Provokationen auf Amortisation von Wechseln und die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handels-Geschäfte zur Veranlassung haben (Ges. v. 15. Febr. 1850, §§. 2 u. 8, G. S. 1850, S. 53 u. 55).

[3] Diese werden von dem Handels-Gerichte aus der Zahl der am Sitze desselben angestellten Gerichtsvollzieher gewählt.

[4] Sie hießen früher Fabriken-Gerichte oder Räthe der Gewerbeverständigen (conseils de prud'hommes), haben aber durch die Verordn. v. 7. Aug. 1846 (G. S. 1846, S. 403) die Bezeichnung: „Königl. Gewerbe-Gerichte" erhalten. — Vgl. über dieselben: Starke, a. a. O., Thl. I, §. 80, S. 233 ff. — Meißner, die Fabriken-Gerichte in Frankreich (Leipzig, 1846).

[5] Vgl. G. S. 1846, S. 403.

[6] Vgl. in dieser Beziehung die Verordn. v.

gelangen. Es bestehen bei denselben gesetzliche Einrichtungen, um das Eigenthum an Desseins, sowie die Feststellung der Schuldverhältnisse zwischen Fabrikanten und Werkmeistern zu sichern. Sie sind ferner befugt, Störungen der Ruhe und Ordnung in den Werkstätten und jedes gröbliche Verfahren der Lehrlinge gegen ihre Meister mit einer Gefängniß-Strafe bis zu drei Tagen zu ahnden. — Die Gewerbe-Gerichte werden an denjenigen Orten, wo das Bedürfniß es erfordert, auf Antrag der Handels-Kammern nach vernommenem Gutachten der Regierung errichtet. Es sind gegenwärtig im Ganzen 11 solche Gerichte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln vorhanden [1]. Sie werden gebildet aus Fabrikanten (négotiants fabricants), Werkmeistern und Handwerkern. Die Zahl der Mitglieder und die Art der Zusammensetzung ist für jedes Gericht nach dem örtlichen Bedürfnisse durch Reglements besonders bestimmt. Die Zahl der Fabrikanten muß gesetzlich die der Werkmeister und Handwerker übersteigen. Die Mitglieder werden jährlich in einer Versammlung der Fabrikanten, Werkmeister und Handwerker des Bezirkes unter dem Vorsitze eines Deputirten der Regierung gewählt. Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit ist durch einen bestimmten jährlichen Steuersatz bedingt; nur solche Personen, welche mindestens 30 Jahre alt sind, und wenigstens seit sechs Jahren das Gewerbe der Fabrikanten, Werkmeister oder Handwerker betrieben haben, sind wählbar. In jedem Jahre scheidet der dritte Theil aus und es erfolgt dafür eine neue Wahl. Die Regierung hat die Wahlen zu prüfen; nach erfolgter Bestätigung leisten die Gewählten den Eid in die Hände eines Kommissars der Regierung. Die Mitglieder wählen aus sich einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben, jedesmal auf ein Jahr. Sämmtliche Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Jedes Gewerbe-Gericht hat einen Gerichts-Schreiber und einen besonders bei ihm fungirenden Gerichts-Vollzieher. Die Geschäfte werden theils von der Vergleichs-Kammer, theils von dem gesammten Gerichte ausgeführt. Alle Civil-Streitigkeiten, welche zur Kompetenz des Gewerbe-Gerichtes gehören, müssen zunächst vor die Vergleichs-Kammer [2] gebracht werden, und erst dann, wenn hier der Vergleich nicht gelingt, wird die Sache zur Entscheidung an das Gewerbe-Gericht verwiesen, welches durch die Versammlung aller gewählten Mitglieder gebildet wird. Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens zwei Drittel gegenwärtig sein [3]. — Die Gewerbe-Gerichte erkennen bis zu 100 Franken (26 Thlr. 20 Sgr.) ohne Appellation. Bei höheren Objekten geht die Berufung an das Handels-Gericht, und in Ermangelung eines solchen an das als Handels-Gericht fungirende Land-Gericht des Bezirkes.

Drittes Stück.

Die Staatsanwaltschaft [4].

§. 282.

I. Mit der Französischen Justiz-Organisation wurde in den Rheinprovinzen zugleich die Magistratur eingeführt, welche in der Französischen Gesetzgebung unter der

---

18. Aug. 1847 zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Prov. Westphalen und der Rheinprov. (G. S. 1847, S. 335) u. Ges. v. 24. April 1854 (G. S. 1854, S. 213).

[1] Nämlich in Aachen, Barmen, Burscheid (im Kreise Solingen), Köln, Kreefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Lennep, Remscheid und Solingen. Die Gewerbe-Gerichte in Remscheid und Solingen sind zur Sicherung des Eigenthums an Fabrikzeichen von Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung für die ganze Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, bestimmt (Verordn. v. 18. Aug. 1847, G. S. 1847, S. 335).

[2] Deren bestehen bei einigen Gewerbe-Gerichten mehrere für verschiedene Unterbezirke. Sie sind aus zwei Personen, einem Fabrikanten und einem Werkmeister oder Handwerker, zusammengesetzt.

[3] Die Minister des Handels und der Justiz sind indeß ermächtigt, die beschlußfähige Zahl der Richter für jedes Gewerbe-Gericht, welches darauf anträgt, dauernd auf fünf zu vermindern.

[4] Vgl. die oben §. 275, S. 263, Note 5 alleg. Literatur. — Starke, a. a. O., Th. I, §. 77, S. 225 ff.

Benennung: „ministère public" begriffen wird, und deren Beruf es ist, auf das Interesse der Regierung und der bürgerlichen Gesellschaft zu wachen. Bei jedem Gerichte des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, mit Ausnahme der Friedens-Gerichte in Civil-Sachen, der Handels-Gerichte und der Gewerbe-Gerichte, sind Beamte der Staatsanwaltschaft (des öffentlichen Ministeriums) angestellt [1], nämlich bei dem Appellations-Gerichtshofe in Köln ein General-Prokurator, drei General-Advokaten und drei Staats-Prokuratoren, bei jedem Land-Gerichte ein Ober-Prokurator und je nach dem Umfange des Geschäftes zwei bis vier Staats-Prokuratoren. Bei den Polizei-Gerichten nimmt ein Polizei-Kommissar, oder in dessen Ermangelung ein Bürgermeister, die Funktionen der Staatsanwaltschaft wahr [2]. — Organe der Staatsanwaltschaft sind auch die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, insbesondere die Polizei-Kommissarien, die Bürgermeister und die Feld- und Waldhüter [3]. Dem General-Prokurator, sowie jedem Ober-Prokurator ist ein Parket-Sekretair beigegeben.

II. Die Beamten der Staatsanwaltschaft bilden ein für sich abgeschlossenes Ganze und haben ihre besondere Hierarchie. Der General-Prokurator, die General-Advokaten, die Ober-Prokuratoren und Staats-Prokuratoren werden sämmtlich vom Könige ernannt. Der General-Prokurator zu Köln steht an der Spitze der Staatsanwaltschaft im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes; ihm sind sowohl die General-Advokaten und Staats-Prokuratoren des Appellations-Gerichtshofes, als auch sämmtliche Ober-Prokuratoren und Staats-Prokuratoren bei den Land-Gerichten, sowie die die Staatsanwaltschaft bei den Friedens- (Polizei-) Gerichten vertretenden Beamten untergeordnet und verpflichtet, seinen Anweisungen Folge zu leisten. Er selbst ist dem Justiz-Minister untergeordnet. Zu seiner Vertretung und Hülfeleistung sind die General-Advokaten und Staats-Prokuratoren des Appellations-Gerichtshofes bestimmt [4]. Die Ober-Prokuratoren sind das Haupt der Staatsanwaltschaft bei den Land-Gerichten und die Vorgesetzten der Staats-Prokuratoren bei den Land-Gerichten und der Beamten, welche bei den Friedens- (Polizei-) Gerichten die Staatsanwaltschaft zu vertreten haben, sowie der Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei des Bezirkes. Die Ober-Prokuratoren haben ihre Gehülfen und Vertreter in den ihnen beigeordneten Staats-Prokuratoren [5]. — Beschwerden gegen Beamte der Staatsanwaltschaft oder gegen Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei sind bei den Ober-Prokuratoren, bei dem General-Prokurator des Appellations-Gerichtshofes, und in letzter Instanz bei dem Justiz-Minister anzubringen.

III. Die Staatsanwaltschaft steht zum Richteramte in einem völlig unabhängigen, gleichgeordneten Verhältnisse. Keine Sitzung des Gerichtes, mit Ausnahme der Friedens-Gerichte in Civil-Sachen, der Handels- und der Gewerbe-Gerichte, darf ohne Beisein der Beamten der Staatsanwaltschaft stattfinden. Von den Berathungen der Richter ist die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen.

IV. Die amtliche Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft umfaßt alle Zweige der Justiz-Verwaltung. Sie bildet:

1) das Organ, durch welches die Staats-Regierung für die Aufrechthaltung und richtige Anwendung der Gesetze wirkt [6].

---

[1] Ueber die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal vgl. oben §. 275, S. 264.

[2] Vgl. oben §. 278, sub III, S. 269.

[3] In gewissen Beziehungen, insbesondere beim Einschreiten auf frischer That, haben die Friedens-Richter und die Untersuchungs-Richter die Funktionen der Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei auszuüben (vgl. oben §. 278, sub II).

[4] Es steht ihm zu, die Geschäfte unter diese zu vertheilen. Die General-Advokaten haben in der Regel in den öffentlichen Sitzungen aufzutreten, und die Staats-Prokuratoren die schriftlichen Arbeiten zu besorgen. In Plenar-Versammlungen, sowie in feierlichen Sitzungen des Appellations-Gerichtshofes, pflegt der General-Prokurator selbst das Wort zu führen.

[5] Sie weisen diesen ihren Geschäftskreis nach ihrem Ermessen an.

[6] Der Beamte der Staatsanwaltschaft, welcher bei den Gerichtsverhandlungen stets anwesend und durch vorgeschriebene Mittheilung der Akten informirt ist, kann jederzeit das Wort ergreifen, um den richtigen gesetzlichen Gesichtspunkt hervorzuheben und in diesem Sinne Anträge zu stellen. Hierzu ist er verpflichtet in Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten, die Armen, die Minderjährigen und die ihnen gleichgestellten Personen, die Frauen, welche des Beistandes ihres Mannes

2) Die Staatsanwaltschaft und ihre im Bezirke verbreiteten Hülfsbeamten haben den strafbaren Handlungen nachzuforschen, die Anzeigen derselben entgegenzunehmen, die Einleitung der Untersuchungen zu beantragen, durch Anträge bei dem weiteren Verfahren mitzuwirken, wo es gesetzlich zulässig ist, Strafprozesse, die einer Voruntersuchung nicht bedürfen, durch unmittelbare Vorladung vor das Gericht einzuleiten, die Ladungen und Zustellungen durch die Gerichts-Vollzieher besorgen zu lassen, in der öffentlichen Sitzung die Funktionen der anklagenden Behörde wahrzunehmen, die Schlußanträge zu stellen, die nöthigen Rechtsmittel zu ergreifen und für die Vollstreckung der rechtskräftigen Strafurtheile zu sorgen.

3) Die Staatsanwaltschaft hat ferner als Disciplinar-Behörde über die ministeriellen Beamten (Notarien, Gerichts-Schreiber, Gerichts-Vollzieher und Advokat-Anwalte) die Regelmäßigkeit des Dienstes zu überwachen und die Bestrafung von Pflichtwidrigkeiten, Kostenüberhebungen und ähnlichen Ueberschreitungen herbeizuführen. Auch hat sie die formell richtige Führung der Personenstands-Register zu kontrolliren.

4) Um das Eingreifen von Amtswegen von den Gerichten fern zu halten, hat das Gesetz der Staatsanwaltschaft die Wahrung verschiedener Interessen durch Beantragung eines gerichtlichen Verfahrens oder durch sonstige Rechtsschritte aufgetragen. Dahin gehört ihre Wirksamkeit bei Abwesenheits-Erklärungen, bei Interdiktion von Geisteskranken, bei Bevormundung unmündiger oder ihnen gleichgestellter Personen, bei Kuratelen vakanter Verlassenschaften, beim Ehescheidungs-Verfahren, bei Eintragung von Hypotheken für Ehefrauen und Minderjährige, bei Abschließung von Vergleichen unmündiger Personen, bei Bestätigung von Familienraths-Beschlüssen durch das Land-Gericht, bei Klagen gegen säumige Kirchen-Rendanten oder Kommunal-Empfänger und dergl.

5) Die Staatsanwaltschaft ist endlich das Organ des Justiz-Ministers bei Gegenständen der Verwaltung und bei der Beaufsichtigung der Rechtspflege. Die amtlichen Mittheilungen der Behörden an die Gerichte und die Korrespondenz der Gerichte nach außen werden in der Regel durch die Staatsanwaltschaft besorgt.

Viertes Stück.

Die Gerichts-Vollzieher [1].

§. 283.

I. Das Amt der Gerichts-Vollzieher (huissiers) ist ein der Rheinischen Justiz-Verwaltung eigenthümliches, errichtet, um den Gerichten gewisse untergeordnete Geschäfte abzunehmen [2]. Die Gerichts-Vollzieher haben die Bestimmung, im Auftrage der Parteien alle Ladungen, Bekanntmachungen und Zustellungen, welche zur Wahrung von Rechten, zur Einleitung von Prozessen oder in deren Verlaufe erforderlich sind, zu besorgen und die Vollstreckung der Erkenntnisse selbstständig und ohne Mitwirkung der Gerichte zu bewirken. Sie sind außerdem befugt, Wechselproteste aufzunehmen und öffentliche Versteigerungen von Mobilien, Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme zu veranlassen. Auch in Straf- und Disciplinar-Sachen besorgen sie auf Weisung der Staatsanwaltschaft oder im Auftrage der Civil-Partei die Ladungen und Zustellungen, sowie zum großen Theile auch die Vollstreckung. Kein Gerichts-Voll-

---

entbehren oder deren Eingebrachtes in Frage kommt, den Personenstand, die Kompetenz, die Ablehnung von Richtern, oder Subhastationen betreffen. Wenn Erkenntnisse oder Beschlüsse der Instanz-Gerichte oder sonstige richterliche Akte den Gesetzen zuwiderlaufen, ohne von den Parteien durch Rechtsmittel angegriffen worden zu sein oder solchen Rechtsmitteln zu unterliegen, so können dieselben auf Betreiben der Staatsanwaltschaft im Interesse des Gesetzes dem Ober-Tribunal zur Vernichtung vorgelegt werden.

[1] Vgl. Starke a. a. O., Thl. I, §. 78, S. 230.

[2] Das Institut ist angeordnet durch das Décret impérial v. 14. Juni 1813 (vgl. Brewer, Geschichte der Französ. Gerichts-Verfass., Thl. I, S. 242 ff.), zu welchem das Dekret v. 29. Aug. 1813 nachträgliche Bestimmungen ertheilt hat.

zieher darf, bei Disciplinar-Strafe, sich weigern, die Aufträge der Staatsanwaltschaft oder der Parteien (sofern sie nicht gesetzlich unerlaubt sind) zu vollziehen [1].

II. Die Gerichts-Vollzieher sind zerstreut in den verschiedenen Land-Gerichts-Bezirken angestellt. Eine Anzahl von ihnen hat zugleich den inneren Dienst der Gerichte, den Aufruf der Sachen in den Audienzen, sowie die Zustellung der Anwalts-Akte zu besorgen und führt die Bezeichnung: „Audienz-Gerichts-Vollzieher." Der Appellations-Gerichtshof, die Land-Gerichte und die Handels-Gerichte wählen, aus den an ihren Sitzen angestellten Gerichts-Vollziehern, die zum Dienste in den Audienzen in Civil- und Untersuchungs-Sachen, und die Friedens-Richter die zum Dienste bei den Friedens- und Polizei-Gerichten erforderliche Anzahl von Gerichts-Vollziehern. — Die Gerichts-Vollzieher bei den Friedens-Gerichten sind ausschließlich befugt, die Ladungen und Zustellungen zu machen, welche der Procedur bei diesen Friedens-Gerichten angehören. Im Uebrigen ist in der Regel jeder Gerichts-Vollzieher berechtigt, in allen Angelegenheiten, welche vor die Handels-Gerichte, die Land-Gerichte, den Appellations-Gerichtshof oder das Ober-Tribunal (Rheinischer Senat) gehören, im Umfange des ganzen Land-Gerichts-Bezirkes, für welchen er angestellt ist, sein Amt auszuüben.

III. Zu Gerichts-Vollziehern dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, die praktischen Vorübungen durchgemacht und die Gerichts-Vollzieher-Prüfung bestanden haben. Ihre Anstellung geschieht durch den General-Prokurator, welcher zugleich die Befugniß hat, sie einem Land-Gerichts-Bezirke zuzuweisen und in einen anderen Land-Gerichts-Bezirk zu versetzen. Die einzelnen Land-Gerichte weisen ihnen sodann ihre Wohnsitze an. Die Staatsanwaltschaft überwacht die Dienstführung und Gebühren-Erhebung der Gerichts-Vollzieher und revidirt ihre Buchführung.

IV. Die näheren Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Gerichts-Vollzieher sind in der Instruktion v. 10. Juni 1833 und in der Anweisung v. 22. Okt. 1833 zur Ausführung dieser Instruktion [2] enthalten [3].

Vierter Titel.

Die besonderen Gerichte für gewisse Klassen von Personen oder für gewisse Gattungen von Rechtsangelegenheiten.

§. 284.

I. Uebersicht dieser Gerichte.

I. Nach Art. 91 der Verfassungs-Urkunde dürfen Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert; die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, und das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes müssen dann aber durch das Gesetz festgestellt werden [4]. Außerdem hat die Verfassungs-Urkunde im Art. 7 bestimmt, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, und daß Ausnahme-Gerichte

---

[1] Das Verfahren und die Akte der Gerichts-Vollzieher richten sich nach den in den Gesetzen für jede Procedur gegebenen Formen und Vorschriften. Eine Zuwiderhandlung gereicht zum Nachtheile der auftraggebenden Partei, welcher jedoch der Gerichts-Vollzieher dafür verantwortlich ist. Wenn die Gegenpartei durch das Verfahren des Gerichts-Vollziehers (z. B. bei der Exekution) in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so wird die Sache zur Entscheidung an das Gericht gebracht.

[2] Vgl. in Lottner's Samml., Bd. III, S. 637—651, S. 678—688.

[3] Vgl. die Gebühren-Taxe für die Gerichts-Vollzieher v. 29. März 1851 (G. S. 1851, S. 73) u. Ges. v. 21. April 1852, Art. 1 (G. S. 1852, S. 118).

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 55, sub 2 zu b, S. 234, u. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 18 (G. S. 1849, S. 1).

und außerordentliche Kommissionen unstatthaft sind [1]. Die im Preußischen Staate gegenwärtig bestehenden besonderen Gerichte sind nun theils für gewisse Klassen von Personen, theils für gewisse Gattungen von Rechtsangelegenheiten bestimmt. Sie sind außerdem theils für die ganze Monarchie gleichmäßig organisirt, theils bestehen sie in eigenthümlicher Verfassung für die Gebiete des Preußischen Rechtes und beziehungsweise für die Rheinprovinz, speziell für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln [2].

II. Die besonderen Gerichte, welche in eigenthümlicher Verfassung für die Gebietstheile des Preußischen Rechtes bestehen, sind die Handels-Gerichte, die Gewerbe-Gerichte und die Elb- und Weser-Zollgerichte; auch gehört hierher die den Berg-Hypotheken-Kommissionen übertragene Jurisdiktion [3]; im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes dagegen sind es die Handels-Gerichte und die Gewerbe-Gerichte [4]. Die übrigen zur Zeit bestehenden Spezial-Gerichtshöfe haben keine auf der verschiedenartigen Gerichts-Verfassung der oben bezeichneten beiden Landes-Gebietstheile beruhende abweichende Verfassung, sondern schließen sich den beiden gegenwärtig bestehenden Justiz-Verfassungen gleichmäßig an. Die hierher gehörigen für gewisse Klassen von Personen bestimmten Gerichtshöfe sind: 1) die Disciplinar-Gerichte [5], 2) die Militair-Gerichte [6], 3) die Universitäts-Gerichte [7], 4) der mit dem Kammer-Gerichte verbundene Geheime Justizrath, bei welchem die Mitglieder der Königlichen Familie, sowie der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ihren persönlichen Gerichtsstand haben [8]; als besondere Gerichtshöfe aber für gewisse Gattungen von Rechtsangelegenheiten bestehen (außer den Handels-Gerichten, Gewerbe-Gerichten und Elb- und Weser-Zollgerichten) gegenwärtig: 1) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte [9], 2) die katholisch-geistlichen Gerichte [10], 3) die landwirthschaftlichen Justiz-Behörden, nämlich die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und Spruch-Kollegien [11], nebst dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen [12], 4) die Rhein-Zollgerichte [13], 5) der Gerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen [14].

II. Als ein besonderes Spruch-Kollegium zur Abgabe von Rechtsgutachten und zur Abfassung von Erkenntnissen für Dikasterien derjenigen Deutschen Staaten, in welchen das gemeine Recht gilt und die Aktenversendung an juristische Fakultäten und an Schöppenstühle noch zulässig ist, besteht seit mehreren Jahrhunderten der Schöppen-

---

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 98, S. 134 ff., insbesondere über die Ausnahmen von diesem Grundsatze.

[2] Vgl. oben §. 270, sub IV, S. 247.

[3] Ueber diese besonderen Gerichte in den Landestheilen des Preußischen Rechtes vgl. oben §. 273.

[4] Vgl. über diese Spezial-Gerichtshöfe oben §. 281. — Für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein kommen hier auch noch die sogen. Voluntair-Gerichte in Betracht (vgl. oben §. 272, sub IV, S. 255).

[5] Vgl. über dieselben unten §. 285. — Die Zulässigkeit dieser Gerichte ergiebt sich, abgesehen von dem Art. 91 der Verf.-Urk., welcher nur Spezial-Gerichte für gewisse Klassen von Angelegenheiten kennt, aus den Grundsätzen, welche die Verf.-Urk. in dem Art. 87 und 98 Betreffs der Stellung der richterlichen und nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten aufstellt.

[6] Vgl. über dieselben unten §. 286. — Die Zulässigkeit dieser Gerichte stützt sich auf den Art. 37 der Verf.-Urk., welcher ausdrücklich einen Spezial-Militair-Gerichtsstand des Heeres in Bezug auf Strafsachen anerkennt (vgl. auch Bd. I, Abth. 1, §. 74, S. 365.

[7] Vgl. unten §. 287. — Ob der Fortbestand dieser Gerichte in dem Art. 91 der Verf.-Urk. seine Rechtfertigung findet und ob dieselben nicht vielmehr mit dem Grundsatze des Art. 7 im Widerspruche stehen, weil sie nicht Gerichtshöfe für besondere Klassen von Angelegenheiten, sondern vielmehr für gewisse Personen sind, kann wenigstens in Zweifel gezogen werden. Die Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 10 (G. S. 1849, S. 1) hat sie auch nur interimistisch aufrecht erhalten.

[8] Vgl. darüber oben §. 273, sub I, S. 256.

[9] Ueber dessen Organisation und Verfassung vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 56, sub II, S. 259 ff.

[10] Vgl. darüber unten §. 288.

[11] Vgl. über deren Organisation und Verfassung oben §. 262, S. 218 ff.

[12] Ueber dessen Einrichtung, Verfassung und Kompetenz vgl. oben §. 229, sub II zu 3, S. 107.

[13] Vgl. über dieselben unten §. 289.

[14] Vgl. über dessen Organisation, Verfassung und Verfahren Bd. I, Abth. 1, §. 57, S. 270—271, und oben §. 273, sub I, S. 256.

stuhl zu Halle a. d. S., welcher sich indeß mit inländischen Rechtsangelegenheiten nicht zu befassen hat [1].

§. 285.

II. Die Disciplinar-Gerichte.

Die Behörden, welche in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte zu entscheiden haben, sind verschieden, je nachdem der Angeschuldigte zu den richterlichen oder zu den nichtrichterlichen Beamten gehört [2]. Außerdem bestehen besondere Disciplinar-Behörden für die Geistlichen und Kirchen-Beamten [3].

I. Für richterliche Beamte sind die zuständigen Disciplinar-Gerichte [4]:

1) das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellations-Gerichte, desgleichen des Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen, der Präsidenten und Direktoren der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, und des General-Auditeurs, sowie der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates [5];

2) die Appellations-Gerichte, einschließlich des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter (auch der Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Gerichte) ihres Gerichtssprengels [6];

3) das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in Ansehung seiner Mitglieder und der Mitglieder der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren [7];

4) das General-Auditoriat in Ansehung der Auditeure [8].

Gegen die Erkenntnisse der Appellations-Gerichte, des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen und des General-Auditoriates in Disciplinar-Sachen findet die Berufung [9] an das Ober-Tribunal statt [10]. Bei dem Ober-Tribunale werden die nach dem Gesetze v. 7. Mai 1851 zu verhandelnden Disciplinar-Sachen von dem Disciplinar-Senate erlediget [11], im Falle aber gegen ein Disciplinar-Urtel erster Instanz,

---

[1] Derselbe besteht zur Zeit aus drei Mitgliedern, einem Direktor und zwei Beisitzern (assessores ordinarii), welche aus den bei der Universität in Halle angestellten Professoren der Juristen-Fakultät oder aus den dort befindlichen zum Richteramte qualificirten Justizbeamten gewählt und vom Justiz-Min. mittelst besonderer Bestallung auf den jedesmaligen Vorschlag der übrigen Mitglieder des Schöppenstuhls ernannt werden. Zur Ernennung des Direktors ist die Königl. Bestätigung erforderlich. Die Entscheidungen erfolgen in kollegialischer Form. Die Mitglieder beziehen keine Besoldung vom Staate, sondern erhalten taxmäßige Gebühren für ihre Arbeiten (vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I [1851], S. 340, Jahrg. II [1852], S. 300, u. Jahrg. V [1861], S. 72).

[2] Die Beamten in den Hohenzollernschen Landen stehen gleich denjenigen in den übrigen Landestheilen unter den allgemeinen Disciplinar-Gesetzen und folglich auch unter den dadurch angeordneten Disciplinar-Behörden (vgl. den Allerh. Erl. v. 6. Febr. 1854, G. S. 1854, S. 80, s. unten §. 289, sub I). Nur die Großherzoglich Oldenburgischen Beamten in den Jadegebieten, welchen die kommissarische Verwaltung der beiden dortigen Aemter übertragen ist, bleiben in disciplinarischer Hinsicht, sowie in Beziehung auf Bestrafung etwa begangener Dienstvergehen und Amtsverbrechen der Kompetenz derjenigen höheren Großherzogl. Oldenburg. Behörden unterworfen, unter denen sie jetzt anderweitig stehen (Verordn. v. 5. Nov. 1854, sub Nr. 7, G. S. 1854, S. 596).

[3] Die Einrichtung und Kompetenz der Disciplinar-Behörden für die Armee ist durch die Verordn. v. 21. Okt. 1841 (G. S. 1841, S. 325 ff.) festgestellt, und der Art. 37 der Verf.-Urk. hat angeordnet, daß die Bestimmungen über die Militair-Disciplin im Heere Gegenstand besonderer Verordnungen bleiben (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 74, S. 365).

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 225 ff.

[5] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 18, Nr. 1 u. 2, und §§. 65, 68, 71, 74 (G. S. 1851, S. 218), Ges. v. 17. März 1852, §. 1 (G. S. 1852, S. 73).

[6] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 18, Nr. 3, §. 78 (G. S. 1851, S. 218).

[7] Vgl. a. a. O., §§. 65, 66.

[8] Vgl. a. a. O., §. 70.

[9] Die Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) und der Nichtigkeitsbeschwerde (Kassations-Rekurs) sind ausgeschlossen (a. a. O., §§. 35 u. 42).

[10] Vgl. a. a. O., §§. 36, 66, 72. — Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 229, Note 3.

[11] Vgl. Ges. v. 26. März 1856, §. 2 (G. S. 1856, S. 201). Vgl. oben §. 271, sub III, S. 250.

welches auf keine höhere Strafe, als Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße, oder auf Geldbuße lautet, nur von dem Angeschuldigten die Berufung eingelegt ist, von dem Ersten Civil-Senate, oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln betrifft, von dem Rheinischen Senate [1]. — Bei den Appellations-Gerichten und dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen erfolgt die Verhandlung und Entscheidung der Disciplinar-Sachen gegen richterliche Beamte in Plenar-Sitzungen, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder Theil nehmen können [2], und bei dem General-Auditoriate in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist [3].

Das Ober-Tribunal ist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Appellations-Gerichte oder des Angeschuldigten berechtiget, die Erledigung einer Disciplinar-Sache an ein anderes Appellations-Gericht zu verweisen, wenn bei dem zuständigen Appellations-Gerichte die beschlußfähige Zahl von Mitgliedern [4] nicht vorhanden ist, oder Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichtes bezweifelt werden kann [5]. Dies findet auch in Betreff des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen und des General-Auditoriates statt, welchen ein Appellations-Gericht substituirt werden kann [6]. — Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellations-Gerichte in Disciplinar-Sachen werden von dem Ober-Tribunale entschieden [7].

II. Die zuständigen Disciplinar-Gerichte für die nicht richterlichen Beamten sind folgende:

1) Der Disciplinarhof in Berlin ist die entscheidende Disciplinar-Behörde in Ansehung derjenigen nicht richterlichen Beamten, zu deren Anstellung nach den bestehenden Vorschriften eine von dem Könige oder von einem der Minister ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist [8]. Derselbe ist dem Staats-Ministerium untergeordnet und besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen, und welche von dem Könige auf drei Jahre ernannt werden [9]. Zur Erledigung der Disciplinar-Sachen ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen [10].

2) Die Provinzial-Behörden, nämlich die Regierungen, Provinzial-Schul-Kollegien, Provinzial-Steuer-Direktionen, Ober-Bergämter, General-Kommissionen, Militair-Intendanturen, die Marine-Intendantur, das Polizei-Präsidium zu Berlin und die Eisenbahn-Kommissariate, bilden die entscheidenden Disciplinar-Behörden erster Instanz in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht der Kompetenz des Disciplinarhofes unterworfen sind. Den Provinzial-Behörden sind in dieser Beziehung die unter den Ministern stehenden Central-Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzial-Behörden bestehen, sowie die General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen, gleichgestellt [11]. Die Zuständigkeit der

---

[1] Vgl. Ges. v. 26. März 1856, §. 3 (G. S. 1856, S. 201).

[2] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §§. 19, 20, 65 (G. S. 1851, S. 218). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 229.

[3] Vgl. a. a. O., §. 70.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 229.

[5] Vgl Ges. v. 7. Mai 1851, §. 21.

[6] Vgl. a. a. O., §§. 67 u. 73.

[7] Vgl. a. a. O., §. 22.

[8] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 24, Nr. 1 (G. S. 1852, S. 465). — Der Disciplinarhof hat auch in Disciplinar-Untersuchungen gegen den Preuß. Zoll-Direktor im Großherzogthume Luxemburg in erster Instanz und in appellatorio das Preuß. Staats-Ministerium nach den Bestimmungen der Preuß. Gesetze zu entscheiden. Die übrigen in den Großherzogl. Luxemburgischen Zolldienst übernommenen Preuß. Beamten stehen in Disciplinar-Sachen unter dem Luxemburgischen Disciplinar-Gerichte, gegen dessen Entscheidungen sie indeß die Berufung an das Preuß. Staats-Min. haben, welches dann nach Preuß. Gesetzen zu entscheiden hat (Allerh. Erl. v. 19. März 1856, G. S. 1856, S. 173).

[9] Vgl. a. a. O. §. 29. Die ausscheidenden Mitglieder können danach wieder ernannt werden.

[10] Vgl. a. a. O., §. 30.

[11] Vgl. a. a. O., §. 24, Nr. 2. — In Betreff der Marine-Beamten vgl. §. 50 des Organisations-Regl. v. 19. Juni 1862 (G. S. 1862, S. 185). Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 des Ges. v. 20. Juli 1852 bezeichneten begriffen sind, ist die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Pots-

Provinzial-Behörden kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätiget werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzial-Behörde gehören [1]. Bei den Provinzial-Behörden werden die Disciplinar-Sachen in Plenar-Sitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenar-Versammlungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist [2]. Bei den übrigen Provinzial-Behörden nehmen an den zur Erledigung der Disciplinar-Sachen bestimmten Plenar-Sitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Disciplinar-Sachen der ein für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Kommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizei-Präsidiums, ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat [3]. — Wenn bei der zuständigen Disciplinar-Behörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Dienstbehörden bezweifelt werden kann, so tritt eine andere durch das Staats-Ministerium substituirte Dienstbehörde an deren Stelle [4]. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disciplinar-Behörden als solcher werden von dem Staats-Ministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disciplinarhofes, entschieden [5].

3) Das Staats-Ministerium bildet die zweite Instanz in Fällen, wo gegen die Entscheidung des Disciplinarhofes oder der Provinzial-Behörden von dem Beamten der Staatsanwaltschaft oder dem Angeschuldigten die Berufung eingelegt wird [6].

4) In einigen Fällen treten Abweichungen von den vorstehenden Kompetenz-Bestimmungen ein.

a) Hinsichtlich der Büreau- und Unter-Beamten bei den Gerichten bildet das betreffende Appellations-Gericht [7] die entscheidende Disciplinar-Behörde erster Instanz. Ist der Beamte bei dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen angestellt, so ist dieses die entscheidende Behörde erster Instanz, und in Betreff der bei dem General-

---

dam die entscheidende Disciplinar-Behörde (§. 25 a. a. O.). In Betreff der Beamten der Staatsanwaltschaft vgl. §. 63 a. a. O.

[1] Vgl. a. a. O., §. 26. — Das Staats-Min. hat von dieser Befugniß Gebrauch gemacht und die betreffenden Beamten-Gattungen durch die Beschlüsse v. 23. Aug. 1853 und 16. März 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 227, Nr. 185, und 1854, S. 75, Nr. 97) festgestellt.

[2] Vgl. oben §. 244, sub V, S. 176, und das Cirk.-Reskr. des Min. des Jnn. u. der Fin. v. 20. Juli 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 195), welches ausführt, daß den technischen Mitgliedern ein volles Votum in Disciplinar-Sachen schon dann gebührt, wenn diese ihrem Geschäftskreise angehören, den Assessoren aber nur in dem Falle, daß sie die betreffende Disciplinar-Sache selbst bearbeitet haben, und daß sonst stimmberechtigte Mitglieder nur dann in Disciplinar-Sachen mitzustimmen berufen sind, wenn sie Untersuchungs-Kommissare oder Referenten gewesen sind, wobei es indeß nicht in Betracht komme, ob einer der Assessoren augenblicklich eine etatsmäßige Stelle versieht oder ein bestimmtes Decernat bearbeitet.

[3] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 31. — Auch die technischen Mitglieder der Regierungen sind zur Theilnahme an diesen Plenar-Sitzungen so berechtigt, als verpflichtet; sie können auch an den Diskussionen Theil nehmen, haben indeß nur in den ihren Geschäftskreis berührenden Angelegenheiten ein Stimmrecht (Reskr. des Min. des Jnn. u. der Fin. v. 12. März 1853, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 73, Nr. 49). Den Schulräthen steht bei Erledigung aller Disciplinar-Sachen wider Lehrer ein volles Votum in den Plenar-Sitz. der Regier. zu, und dasselbe gilt in Betreff der geistl. Räthe der Regier., sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt (Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 15. Aug. 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 176, Nr. 172).

[4] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 27.

[5] Vgl. a. a. O., §. 28.

[6] Vgl. a. a. O., §. 41. — Ueber das Verfahren bei dem Staats-Ministerium in diesen Fällen vgl. §. 45 a. a. O.

[7] Nämlich diejenige Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt.

Auditoriate angestellten oder demselben untergeordneten Büreau- und Unter-Beamten dies letztere [1]. Die Berufung geht an das Ober-Tribunal [2].

b) In Betreff der Gerichts-Schreiber und Gerichts-Vollzieher im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln finden bei Dienstvergehen, die mit schwererer Strafe, als Verweis oder Geldbuße zu ahnden sind, die Vorschriften der Kabinets-Ordre v. 21. Juli 1826 [3] unter den durch den §. 65 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 angeordneten Modifikationen Anwendung [4]. Die zuständigen Disciplinar-Behörden sind hiernach in diesen Fällen die Land-Gerichte und der Appellations-Gerichtshof zu Köln.

c) In Betreff der Notarien im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln kommen die Vorschriften der Verordnung v. 25. April 1822 [5] zur Anwendung, wonach die Civil-Senate der betreffenden Landgerichte die zuständigen Disciplinar-Gerichte erster Instanz sind und die Berufung gegen die Urtheile dieser Gerichte stattfindet [6].

d) Hinsichtlich der Advokaten und Advokat-Anwalte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln finden bei Dienstvergehen die Bestimmungen der Verordnung v. 7. Juni 1844 [7] unter den durch die §§. 69—71, 73, 75—77 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 angeordneten Modifikationen Anwendung [8]. Die zuständigen Disciplinar-Gerichte sind hiernach die betreffenden Disciplinar-Räthe, welche bei jedem Land-Gerichte, an dessen Amtssitze wenigstens zwölf beim Appellations-Gerichtshofe immatrikulirte Advokaten wohnen [9], und in Köln für die Advokaten und Advokat-Anwalte des dortigen Land-Gerichtes und Appellations-Gerichtshofes gemeinschaftlich errichtet sind. Diese Disciplinar-Räthe bestehen aus von den Advokaten und Advokat-Anwalten des Bezirkes gewählten Advokat-Anwalten [10]. Gegen die Beschlüsse der Disciplinar-Räthe findet die Berufung statt, über welche ein aus zwei Civil-Senaten gebildeter Disciplinar-Senat des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, unter dem Vorsitze der Ersten Präsidenten, in der Raths-Kammer erkennt [11].

e) Hinsichts der Rechtsanwalte und Notarien in den Landestheilen, wo das Preußische und gemeine Recht gilt, kommt bei Dienstvergehen die Verordnung v. 30. April 1847 [12] unter den durch die §§. 70, 71, 73, 75—77 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 angeordneten Modifikationen zur Anwendung [13]. Die zuständige Disciplinar-Behörde ist hiernach der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien, welcher in jedem Appellations-Gerichts-Bezirke errichtet ist und von den Rechtsanwalten und Notarien des Bezirkes aus deren Mitte gewählt wird [14]. Gegen die definitiven Entscheidungen dieser Ehrenräthe findet die Berufung an das Ober-Tribunal statt [15]. — Für die bei dem Ober-Tribunal angestellten Rechts-Anwalte besteht als Disciplinar-Gericht gleichfalls ein Ehrenrath, welcher von diesen Rechtsanwalten aus ihrer Mitte gewählt wird und gegen dessen Entscheidungen gleichfalls die Berufung an das Ober-Tribunal stattfindet [16].

f) In den Disciplinar-Untersuchungen gegen Advokaten und Advokat-Anwalte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, sowie gegen Rechtsanwalte und Notarien in den übrigen Landestheilen steht dem betreffenden Appellations-Gerichte

---

[1] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 64.

[2] Vgl. a. a. O., §. 76.

[3] Vgl. G. S. 1825, S. 71.

[4] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 65.

[5] Vgl. G. S. 1822, S. 109.

[6] Vgl. Art. 47—52 der Verordn. v. 25. April 1822, §. 67 des Ges. v. 21. Juli 1825. Nach §. 76 a. a. O. geht die Berufung an das Ober-Tribunal. Vgl. §. 3 des Ges. v. 26. März 1856 (G. S. 1856, S. 201).

[7] Vgl. G. S. 1844, S. 175.

[8] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 68.

[9] Wo dies nicht der Fall ist, versieht eine Civil-Kammer des Land-Gerichtes die Stelle des Disciplinar-Rathes (Verordn. v. 7. Juni 1844, §. 13.

[10] Vgl. Verordn. v. 7. Juni 1844, §§. 2 u. 4.

[11] Vgl. a. a. O., §§. 14, 25. — Hinsichts des gegen die Disciplinar-Beschlüsse zweiter Instanz zulässigen Kassations-Rekurses (an das Ober-Trib.) vgl. §. 16 a. a. O. und §. 3 des Ges. v. 26. März 1856 (G. S. 1856, S. 201).

[12] Vgl. G. S. 1847, S. 196 ff.

[13] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 68.

[14] Vgl. Verordn. v. 30. April 1847, §§. 1, 2, 21.

[15] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 74, wodurch die abweichenden Bestimmungen der §§. 15—17 der Verordn. v. 30. April 1847 aufgehoben worden sind.

[16] Vgl. Ges. v. 26. März 1856, §. 4 (G. S. 1856, S. 202).

die Befugniß zu, die Sache an sich zu ziehen, wenn Gründe obwalten, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Disciplinar- oder Ehrenrathes bezweifelt werden kann, oder wenn dieser die Einleitung der Untersuchung verweigert, oder die Erledigung der eingeleiteten Untersuchung nachtheilig verzögert. In diesen Fällen findet dann die Berufung gegen die Entscheidung an das Ober-Tribunal statt [1].

g) In Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte der Militair- und der Marine-Verwaltung, welche nicht vor den Disciplinarhof gehören und nicht bei den Militair-Intendanturen oder bei der Marine-Intendantur angestellt oder diesen untergeordnet sind, bilden die Militair-Disciplinar-Kommissionen die entscheidenden Disciplinar-Behörden erster Instanz [2].

III. Auf Geistliche und Kirchen-Beamte finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juli 1852, und insbesondere dessen Kompetenz-Bestimmungen, keine Anwendung [3], sondern die Disciplin über Geistliche und Kirchen-Beamte wird nach denjenigen Gesetzen geübt, welche darüber vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde ergangen sind, und die betreffenden Disciplinar-Behörden sind die vorgesetzten kirchlichen Aufsichts-Behörden, nämlich in Betreff der evangelischen Geistlichen und Kirchen-Beamten die Provinzial-Konsistorien und in zweiter Instanz der evangelische Ober-Kirchenrath [4],

---

[1] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §§. 70, 71 u. 76.

[2] Vgl. a. a. O., §. 79. — Diese Kommissionen haben ihren Sitz am Garnisonorte des Gen.-Kommandos und bestehen für jedes Armeekorps aus einem Obersten, als Vorsitzenden, und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militair-Arzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission Militair-Oberärzte sein. Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegs-Min. ernannt (§. 80 a. a. O.). — Vgl. bezüglich der Marine-Verwaltungs-Beamten §§. 50 u. 52 des Regl. v. 18. Juni 1862 (G. S. 1862, S. 185—186).

[3] Im §. 1 der (durch d. Ges. v. 21. Juli 1852 aufgehobenen) Verordn. v. 11. Juli 1849 (G. S. 1849, S. 271) war dies ausdrücklich bestimmt; bei der Berathung des Gesetzes in den Kammern ist indeß beschlossen worden, diesen Satz in das Gesetz nicht aufzunehmen, weil derselbe aus Art. 15 der Verf.-Urk. von selbst folge, wonach Geistliche als solche keine Staatsbeamte sind. Vgl. den Bericht der Kom. der II. K. v. 7. April 1851 (zum §. 1) in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. IV, S. 1006, und die Verhandl. darüber a. a. O., Bd. II, S. 1041, desgl. sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. II, S. 991—993, u. der I. K. 1850—1851, Bd. I, S. 63—64.

[4] Die Handhabung der Disciplin über die evangelischen Geistlichen ist von den Zeiten der Reformation an den landesherrlich eingesetzten Kirchen-Behörden (den Konsistorien) anvertraut gewesen. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die evangel. Kirche unter katholischen Landesherren ihren Ursprung nahm (in Jülich, Kleve, Berg und Mark, und in Posen), haben bis in die neuere Zeit die dort bestehenden Synoden eine kirchliche Disciplinar-Gewalt geübt. Im J. 1748 wurde durch eine Verordn. Friedrich's II. die Disciplinar-Gewalt der Konsistorien bis auf ein sehr geringes Maß eingeschränkt, alle schwereren Disciplinar-Strafen aber, namentlich die Amtsentsetzung, wurden an die Justiz-Behörden verwiesen. Indeß wurde schon durch das Edikt v. 16. Mai 1760 den Konsistorien die Strafgewalt bis auf Festsetzung einer Geldstrafe von 30 Thlr. und bis auf Verhängung einer Suspension auf 3 Monate wieder zurückgegeben. Das A. L. R. legte in den §§. 532—534, Tit. 11, Thl. II den Konsistorien die volle Strafgewalt, bis zur Amtsentsetzung einschließlich, wieder bei, ließ aber in den Justiz-Kollegien eine zweite Instanz für die Fälle der Amtsentsetzung fortbestehen. Die K.-O. v. 17. Dec. 1805 (Mylius, N. C. C., Tom. XII, pag. 859, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 426) etablirte über dieser zweiten gerichtlichen Instanz wiederum eine dritte geistliche Instanz, das Depart. der geistl. Angelegenheiten, mit dem Rechte der Strafverschärfung. Vgl. das Cirk.-Reskr. der Sektion im Min. des Inn. für den Kult. u. öffentl. Unterr. v. 24. Nov. 1809 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 192). Die K.-O. v. 12. April 1822 (G. S. 1822, S. 105) schaffte sodann die zweite gerichtliche Instanz ganz ab und ließ nur die beiden geistlichen Instanzen, Konsistorium und Min. der geistl. Ang., bestehen. Das Ges. v. 29. März 1844, betr. das gerichtl. und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte (G. S. 1844, S. 77), hatte auch in Betreff der Geistlichen das gerichtliche und disciplinarische Verfahren streng geschieden. Eine gerichtliche Untersuchung soll nach §. 9 desselben nur wegen solcher Amtsvergehen stattfinden, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht; indeß soll nur der Min. der geistl. Ang. zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung berechtigt sein. In Beziehung auf alle anderen Vergehungen der Geistlichen findet nach §. 53 a. a. O. ein bloßes Disciplinar-Verfahren statt, und zwar nicht das in dem Ges. v. 29. März 1844 geregelte, sondern das durch die früher hierüber erlassenen Bestimmungen, also durch die K.-O.

und in Betreff der katholischen Geistlichen und Kirchen-Beamten die katholisch-geistlichen Gerichte [1].

§. 286.

III. Die Militair-Gerichte [2].

I. Die frühere Heeres-Verfassung, wonach das Heer einen in sich abgeschlossenen Staat im Staate ausmachte, ließ es nothwendig erscheinen, den Civil-Gerichten die Ausübung der Rechtspflege bei den Truppen zu entziehen und besondere Militair-Gerichte zur Besorgung der Rechts-Angelegenheiten der Militair-Personen und der Angehörigen derselben in Civil- und Strafsachen zu errichten. Die zur Verwaltung der Justiz bei den Truppen eingesetzten Gerichte waren: 1) das General-Auditoriat, als oberster Gerichtshof, 2) das Kriegs-Konsistorium, und 3) die unter die Aufsicht des General-Auditoriats gestellten Gerichte bei den Gouvernements, Festungs-Kommandanturen, Regimentern, Bataillons und Korps, zu welchen während eines Krieges noch Lazareth- und Train-Gerichte hinzutraten. Diese verschiedenen Militair-Gerichte übten die Gerichtsbarkeit in allen persönlichen Civil- und Strafsachen der Militair-Personen, deren Ehefrauen, Kinder und Gesinde, öfters auch über einzelne Grundstücke in den Festungen, aus [3]. Diese Einrichtung bestand bis zum Jahre 1808 [4]; bei der veränderten Organisation des Heeres fiel indeß die Nothwendigkeit hinweg, den Militair-Gerichtsstand in seiner bisherigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen. Die Kabinets-

---

v. 12. April 1822, angeordnete. In Ansehung der Ressort-Verhältnisse der Regierungen und Konsistorien in Betreff der Disciplin über die evangel. Geistlichen sprach sich bereits das R. des Min. der geistl. Ang. v. 12. Febr. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 27, Nr. 38) in der Richtung aus, den Konsistorien diese Disciplinargewalt im möglichsten Umfange zuzusprechen, welche Tendenz sodann von der Gesetzgebung in der Verordn. v. 27. Juni 1845, betr. die Ressort-Verh. der Prov.-Behörden für das evangel. Kirchenwes. (G. S. 1845, S. 440), aufgenommen worden ist, welche im §. 1, Nr. 4 (s. oben §. 257 sub III, Nr. 9, S. 201) den Prov.-Konsistorien, mit Ausschluß der Regierungen, bis auf geringe Ausnahmen das volle Disciplinar-Recht beigelegt hat. — Die (nicht publicirte und nicht kontrasignirte) Allerh. Ordre v. 24. Aug. 1849 (Aktenstücke aus der Verw. des evangel. Ober-Kirchenraths, Bd. I, H. 1, S. 45, Nr. 16) hat demnächst bestimmt, daß die Vorschriften des Gesetzes v. 29. März 1844, §§. 10—12 (welches in Betreff der Staats- und übrigen Beamten bereits durch die Verordn. v. 11. Juli 1849 beseitiget worden war) auch in Ansehung der Geistlichen nicht ferner zur Anwendung kommen, sondern daß statt ihrer lediglich wieder nach den Ordres v. 17. Dec. 1805 und 12. April 1822 verfahren werden soll, was auch bereits das Cirk.-Reskr. der Abth. für das innere evangel. Kirchenwesen im Min. der geistl. Ang. v. 18. Aug. 1849 (a. a. O., S. 40, Nr. 14, u. Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 163, Nr. 224) ausgesprochen hatte. (Ueber die angefochtene Rechtsgültigkeit der Allerh. Ordre v. 24. Aug. 1849, welche den Konsistorien durch Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang., Abth. für die inn. evangel. Ang., v. 17. Sept. 1849 [a. a. O., S. 45, Nr. 17] mitgetheilt worden ist, vgl. des Reskr. desselb. Min. v. 30. April 1850. ebendas. S. 46, Nr. 18.) — Nachdem nunmehr durch den Allerh. Erl. v. 29. Juni 1850 und das demselben beigefügte Ressort-Regl. §. 1, Nr. 6 (G. S. 1850, S. 343, s. oben §. 236, S. 141) die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen dem evangelischen Ober-Kirchenrathe (an Stelle der durch den Allerh. Erl. v. 26. Jan. 1849 eingesetzten Abth. für die inn. evangel. Kirchen-Ang. im Min. der geistl. Ang.) übertragen worden ist, bestehen gegenwärtig für die Handhabung der kirchl. Disciplin in Betreff der evangel. Geistlichen nur die beiden geistl. Instanzen, nämlich die Provinzial-Konsistorien und der evangel. Ober-Kirchenrath. (Vgl. den Aufs., betr. die Handhabung der Disciplin über die Geistlichen in der evangel. Landeskirche Preußens, in den Aktenstücken aus der Verw. des evangel. Ober-Kirchenrathes, Bd. I, H. 5, S. 19—20.) — Ueber die Ausübung des Disciplinar-Rechtes gegen solche Kirchen-Beamte, welche zugleich ein weltliches (Schul-) Amt bekleiden, vgl. oben §. 257, sub III, Nr. 21, S. 202.

[1] Vgl. unten §. 288 und A. L. R., II, 11, §§. 535—538.

[2] Vgl. Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. I, §§. 115—123, S. 318 ff. — Vgl. v. Duesberg, Uebersicht der Justiz-Verf. in den Preuß. Staaten (in v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 19—20).

[3] Vgl. Instr. für das Gen.-Auditoriat v. 20. Okt. 1800, in deren §. 3 a die betr. früheren Verordnungen hierüber angeführt sind (Rabe's Samml., Bd. VI, S. 286).

[4] Auf dieser Einrichtung beruhen noch die Vorschriften des A. L. R., II, 10, §§. 4—67 und der A. G.-O., I, 2, §§. 48—54, 81—82, 84, 85, 88—89, 92, 96—97.

Ordre v. 19. Juli 1809 [1] hob daher den Militair-Gerichtsstand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und auch in Ansehung der bis dahin vor das Kriegs-Konsistorium gewiesenen Ehescheidungs-, Sponsalien- und Alimentations-Sachen unehelicher Kinder auf, und behielt denselben nur noch in Angelegenheiten der Criminal-Gerichtsbarkeit und in den Injurien-Sachen aller im Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ingleichen wirklicher Militair-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, sowie der inaktiven und pensionirten Offiziere, bei. Insoweit hiernach der Militair-Gerichtsstand der Militair-Personen und deren Angehörigen aufgehoben wurde, traten dieselben unter die Civil-Gerichtsbarkeit. Den Militair-Gerichten verblieb nur die Gerichtsbarkeit in Strafsachen über die Militair-Personen, und außerdem in Civil-Sachen die Vollstreckung der Exekutionen gegen dieselben, mit Ausnahme der Fälle, wo Grundstücke oder ausstehende Forderungen des Schuldners in Beschlag genommen werden sollten [2]. In Folge dessen blieb zwar das General-Auditoriat in seiner amtlichen Stellung im Wesentlichen bestehen, das Kriegs-Konsistorium dagegen wurde aufgehoben und die übrigen Militair-Gerichte wurden anderweitig organisirt [3]. Die Gouvernements-Gerichte und Kommandantur-Gerichte der Festungen wurden beibehalten, im Uebrigen aber Brigade-Gerichte errichtet, an deren Stelle indeß nach kurzer Dauer mit veränderter Einrichtung Korps- und Divisions-Gerichte traten. Das Straf-Gesetzbuch für das Heer v. 3. April 1845 [4] hat hiernächst (im Thl. II, Tit. 1) anderweitige Bestimmungen über die Einrichtung und Kompetenz der Militair-Gerichte ertheilt, welche die Grundlage der gegenwärtigen Organisation derselben bilden [5].

---

[1] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 847, Nr. 86, Rabe's Samml., Bd. X, S. 121. — Aus den Bestimmungen dieser K.-O. und der Reskr. v. 18. Sept. 1810 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 415), v. 21. Aug. 1809 (a. a. O., S. 136) und v. 7. Febr. 1810 (a. a. O., S. 271), sowie der Verordn. v. 21. Febr. 1811 (G. S. 1811, S. 351) sind demnächst die §§. 12—20 des Anh. zur A. G.-O., I, 2 entstanden.

[2] Vgl. Instr. für die Militair-Gerichte v. 15. Sept. 1809 (G. S. 1806—1810, S. 581, Preuß. Militair-Gesetz-Samml., S. 72 ff.). Vgl. Anh. zur A. G.-O., I, 24, §§. 149, 150. Auch diese Ausnahme ist jetzt aufgehoben und nur noch vorgeschrieben, daß bei Exekutionen gegen Militair-Personen, sofern sie nicht Gehaltsabzüge betreffen, der Erlaß einer Anweisung des Militair-Gerichtes an den Exequendus, sich nach der Verfügung des Civil-Gerichtes zu achten, der Exekutionsvollstreckung durch letzteres vorangehen soll (K.-O. v. 4. Jan. 1822, G. S. 1822, S. 209, K.-O. v. 9. Jan. 1823, G. S. 1823, S. 18). Ueber die Vollstreckung der Exek. in den Kasernen u. milit. Dienstgebäuden vgl. indeß die K.-O. v. 4. Jan. 1833 (G. S. 1833, S. 3).

[3] Vgl. Regul. v. 21. Jan. 1812, betr. die Reorganisation der Militair-Gerichte (Militair-Gesetz-Samml., S. 91 ff.).

[4] Vgl. G. S. 1845, S. 287 ff.

[5] a) Das Ges. v. 11. Aug. 1848 (G. S. 1848, S. 261), welches den eximirten Gerichtsstand in Untersuchungs- und Injurien-Sachen allgemein für aufgehoben erklärte, bestimmte (im §. 1), daß dessenungeachtet die Vorschriften über die Militair-Gerichte fortbestehen sollten, und die Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) welche gleichfalls (im §. 10) den Militair-Gerichtsstand aufrecht erhalten hat, stellt nur in Aussicht, daß darüber anderweitige Bestimmungen erlassen werden sollen. Die oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 spricht gleichfalls im Art. 36 den Grundsatz aus, „daß das Heer im Kriege und im Dienste unter der Militair-Criminal-Gerichtsbarkeit u. unter dem Militair-Strafgesetzbuche, außer dem Kriege und dem Dienste dagegen unter Beibehaltung der Militair-Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen steht", und fügt sodann hinzu, „daß die Bestimmungen über die militairische Disciplin im Kriege und Frieden, sowie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand Gegenstand besonderer Gesetze bleiben". Dagegen hatte der Verf.-Ausschuß der Nat.-Vers. die Beseitigung des Militair-Gerichtsstandes auch in Strafsachen verlangt und wollte nur den Erlaß besonderer Gesetze über die militairische Disciplin im Kriege und Frieden vorbehalten (Art. 31 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers.), weil „das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze erfordere, daß jede ausnahmsweise Stellung des Militairs, sowohl in Betreff des Gerichtsstandes und der Art des Verfahrens, als der Strafen selbst, aufhöre" (vgl. Rauer's Protok. der Verf.-Kom. S. 111, 105 u. 126). Bei der Revision der oktroy. Verf.-Urk. hat der Art. 36 derselben (als Art. 37 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850) folgende Fassung erhalten: „Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen". Die Kammern gingen hierbei davon aus, „daß je freier die Verfassung eines Landes sich gestalte, um so strenger dessen militairische Institutionen sein müßten, und daß daher die Militair-Gerichtsbarkeit in ihrem bisherigen Umfange erhalten, nur Einiges davon ausgeschieden, Anderes mehr präcisirt werden müsse" (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., zum Art.

II. Die zur Zeit bestehende Verfassung der Militair-Gerichte [1] ist folgende:

A. Betreffend den Umfang der Militair-Gerichtsbarkeit [2].

1) Derselben sind unterworfen: a) alle zum Soldatenstande gehörende Personen ohne Unterschied, sobald und so lange sie zu militairdienstlichen Zwecken aktiv sind, wogegen alle zum Beurlaubten-Stande gehörende Personen des Soldatenstandes (Reserve, Landwehr) während der Beurlaubung auch in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sind und nur bezüglich militairischer Vergehen, sowie vom Augenblicke ihrer Einberufung zu dienstlichen Zwecken, den Militair-Gerichtsstand haben; b) die Beamten der Militair-Verwaltung, welche in dem dem Militair-Strafgesetzbuche v. 3. April 1845 unter Litt A beigefügten Verzeichnisse [3], an dessen Stelle indeß die durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. Juli 1862 [4] publicirte Klassifikations-Ordnung getreten ist, als Militair-Beamte aufgeführt sind [5]; c) alle mit Inaktivitätsgehalt entlassene, alle

---

37, S. 80—82). Die Beibehaltung des Militair-Gerichtsstandes in Strafsachen steht somit mit den Grundsätzen der Verf.-Urk. im Einklange; das bei der Revision der Verf.-Urk. in Aussicht genommene Gesetz über die verbesserte Regulirung dieses Gegenstandes, auf welches auch der §. 10 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 hinweist, ist indeß bis jetzt nicht erlassen worden, insofern also der Art. 37 der Verf.-Urkunde zur Zeit noch unerfüllt.

b) Der in der Sitz.-Per. 1862 von dem Abgeordn. Mellien und Gen. im Abgeordn.-Hause eingebrachte Gesetz-Entw., betr. die Beschränkung des Militair-Gerichtsstandes (Drucks. des Abgeord.-Hauses 1862, VI. Legislatur-Periode, Bd. III, Nr. 78 u. sten. Ber. des [demnächst aufgelösten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Nr. 71, S. 426 ff.) ist wegen erfolgter Auflösung des Hauses unerörtert geblieben, — in der nächstfolgenden Sitz.-Per. (VII. Legislatur-Per., 1. Session 1862) ist dagegen über die Frage zweimal im Abgeordn.-Hause verhandelt worden. Von dem Abgeordn. Simon u. Gen. wurde unterm 5. Juli 1862 eine Interpellation an das Staats-Min. gerichtet, ob und wann die Staatsregierung der Landesvertretung eine Gesetz-Vorlage zur Aufhebung der Militair-Gerichtsbarkeit für alle nicht disciplinairen und militairischen Vergehen u. Verbrechen zu machen beabsichtige (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. II, Nr. 77, u. sten. Ber. 1862, Bd. VI, Nr. 65, S. 462), welche Frage (in der Sitz. v. 15. Juli 1862) verneinend beantwortet wurde (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, S. 614—636). Außerdem gab eine Petition des Gymnasial-Lehrers Dr. Berthold und Gen. v. 9. Juli 1862, welche dahin gerichtet war, die Militair-Gerichtsbarkeit auf rein militairische Vergehen zu beschränken, Veranlassung zur nochmaligen Erörterung des Gegenstandes. Das Haus der Abgeordn. beschloß (in der Sitz. v. 2. Sept. 1862) diese Petition der Staatsregierung zu überweisen. Von Seiten des Justiz-Min. wurde im Laufe der Berathung erklärt, daß nach Art. 37 der Verf.-Urk. das Prinzip der Aufrechterhaltung des besonderen Gerichtsstandes des Militairs in Strafsachen nicht in Frage gestellt werden könne, daß jedoch eine Revision der Bestimmungen über das Straf-Verfahren bei den Militair-Gerichten allerdings beabsichtiget werde (vgl. den Kom.-Ber. der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 16. Aug. 1862 in den Drucks. desselben 1862, VII. Legislatur-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 123, S. 36, u. in den sten. Ber. 1862, Bd. VII, S. 1040—1042, und die Plenar-Verhandl. a. a. O., Bd. III, S. 1472—1485).

c) Vgl. den Aufsatz von Sundelin: „Die Grundsätze des Straf-Verfahrens gegen Militairpersonen in Preußen" in der allgem. Deutschen Strafrechts-Zeitung von Dr. v. Holtzendorff, Jahrg. II (1862) Nr. 50, S. 765 ff., welcher die Mängel der prozessualischen Grundsätze des gegenwärtig bestehenden Militair-Strafverfahrens erörtert.

[1] Die Disciplinar-Vergehen der dem Militair-Gerichtsstande unterworfenen Personen gehören nicht vor die Militair-Gerichte, sondern werden nach den darüber bestehenden besonderen Verordnungen (Verordn. v. 21. Okt. 1841 über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee. G. S. 1841, S. 325 ff.) von den Militair-Vorgesetzten geahndet (vgl. §. 3 der Einl. zum Militair-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, G. S. 1845, S. 296). Ueber die Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt bei der Landwehr vgl. den Allerh. Erl. v. 7. Okt. 1851 (G. S. 1815, S. 707). Ueber die Befugniß der Militair-Vorgesetzten, statt der Disciplinar-Bestrafung das gerichtliche Verfahren eintreten zu lassen, und über die Fälle, wo das Disciplinar- oder das gerichtliche Straf-Verfahren eintreten muß, vgl. §. 1—4 der Verordn. v. 21. Okt. 1841.

[2] Vgl. Militair-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, Einleit. §§. 1—10 und Thl. II, Tit. 1, Abschn. 1, §§. 1—18, verbunden mit Beilage A dazu (G. S. 1845, S. 329 ff. u. S. 375 ff.) u. Allerh. Erl. v. 17. Juli 1862 (G. S. 1862, S. 224).

[3] Vgl. G. S. 1845, S. 377.

[4] Vgl. G. S. 1862, S. 224.

[5] Von den für das Bedürfniß der Armee und der Marine oder zu militairischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen sind nur die in der Klassifikation v. 17. Juli 1862 sub Litt. B (vgl. G. S. 1862, S. 228—230) aufgeführten als Militairpersonen zu betrachten. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen in zwei Klassen, nämlich a) obere, im Offizier-Range stehende, und b) untere Militair- und Marine-Beamte, theils ohne einen bestimmten Militairrang, theils mit

zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Offiziere; d) die Militair-Lehrer und Zöglinge der militairischen Bildungs-Anstalten.

2) Die Militair-Gerichtsbarkeit umfaßt alle Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, soweit dieselben der gerichtlichen Bestrafung unterliegen. Ausgenommen sind nur Uebertretungen der Finanz- und Polizei-Gesetze [1] und der Jagd- und Fischerei-Verordnungen, wenn die Kontravention nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht ist, worüber die Civil-Gerichte zu entscheiden haben [2].

3) In Kriegszeiten erstreckt sich die Militair-Gerichtsbarkeit, außer den zu 1 bezeichneten Personen, auch auf a) alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören, b) die zu den kriegführenden Truppen des Preußischen Heeres zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge, c) die Kriegsgefangenen, d) alle Unterthanen des Preußischen Staates, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten; in dem letzterwähnten Falle tritt jedoch der Militair-Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkte ein, wo der König oder in dessen Namen der Feldherr solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

4) In allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, namentlich in Civil-Prozessen, Vormundschafts-, Nachlaß-, Hypotheken-Sachen ꝛc., sind die Militair-Personen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen. Wo dagegen der Militair-Gerichtsstand begründet ist, darf sich kein anderes Gericht mit der Sache befassen, sondern der Militair-Gerichtsstand schließt jeden andern Gerichtsstand aus [3].

B. Betreffend die **Verwaltung** der Militair-Gerichtsbarkeit [4].

Die Militair-Gerichtsbarkeit wird in die **höhere** und **niedere** eingetheilt. Vor die erstere gehören alle Strafsachen der Offiziere und der oberen Militair-Beamten,

---

einem solchen. Ueber die dahin gehörigen Personen vgl. das Nähere unten §. 502, sub B, und §. 526, sub B.

[1] Vgl. K.-O. v. 19. Aug. 1847, betr. die Kontraventionen der Militair-Personen gegen **militairpolizeiliche** Anordnungen, welche vor die Militair-Gerichte gehören (G. S. 1847, S. 334).

[2] Untersuchungen gegen Militair-Personen wegen Holzdiebstahls gehören vor die Militair-Gerichte (Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852, §. 15, G. S. 1852, S. 305, vgl. Regl. v. 30. Juni 1848, v. Kamptz, Jahrb., Bd. LI, S. 441).

[3] Die Militair-Strafgesetze, insbesond. das Militair-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, welche nach §. 5 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 (als Spezial- und Singular-Recht) in Kraft geblieben sind, behandeln sowohl die militairischen, als nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes, und es sind namentlich in Betreff der letzteren theils besondere Strafen festgesetzt, theils ist wegen deren Bestrafung auf die allgemeinen Landesgesetze verwiesen. Zu den Personen des Soldatenstandes werden aber sowohl die Personen des Dienststandes, als des Beurlaubtenstandes gerechnet (vgl. §§. 1, 4 der Einl. zum Milit.-Str.-Gesetzb. und Anl. A, §§. 1 ff., Thl. II ebendas.). Die Verbrechen und Vergehen der Ersteren werden von den Militair-Gerichten abgeurtheilt, die dem Beurlaubtenstande angehörigen Personen sind dagegen während der Beurlaubung in Strafsachen den Civil-Gerichten unterworfen, mit Ausnahme der im §. 6, Thl. II des Milit.-Str.-Gesetzb. bezeichneten Fälle. Den Civil-Gerichten war aber durch verschiedene Verordnungen (vgl. Verordn. v. 22. Febr. 1823, G. S. 1823, S. 28, K.-O. v. 30. Juli 1832, G. S. 1832, S. 205, K.-O. v. 31. Mai 1838, G. S. 1838, S. 369, K.-O. v. 11. April 1839, G. S. 1839, S. 205) die Befugniß beigelegt worden, gegen Militair-Personen des Beurlaubtenstandes auf die in den allgemeinen Strafgesetzen festgesetzten Strafen oder statt derselben und neben denselben auf Strafen zu erkennen, welche in den Militair-Strafgesetzen angedroht sind. Diese letzteren bewegen sich sowohl in Betreff der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen, als in Betreff der Strafarten und der Ehren- und Zusatz-Strafen in dem Systeme der zur Zeit ihrer Emanation gültigen allgemeinen Strafgesetze. Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 weicht indeß wesentlich von diesem Systeme ab, und deshalb kam es darauf an, die Militair- und allgemeinen Strafgesetze möglichst in Einklang zu bringen. Zu diesem Zwecke ist das Ges. v. 15. April 1852, betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen (G. S. 1852, S. 116), ergangen. Vgl. dazu die Allerh. Verordn. v. 18. Mai 1852, betr. die Ausführ. des Ges. v. 15. April 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 218). Die Civil-Gerichte haben jetzt, nach §. 16 des Ges. v. 15. April 1852, gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr die Militairstrafen zu erkennen.

[4] a) Vgl. Militair-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, Thl. II, §§. 19—43 G. S. 1845, S. 333 ff).

b) Der Oberbefehlshaber der Marine übt innerhalb seines Dienstbereiches die Militair-Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht in den den kommandirenden Generalen zugewiesenen Grenzen aus (§. 9 des Regul. v. 30. April 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 154).

außerdem die Strafsachen der Unteroffiziere und Gemeinen und der niederen Militair-Beamten, wenn das Verbrechen oder Vergehen im Gesetze mit einer härteren Strafe als Arrest, Degradation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedroht ist, und der Landgensdarmen und Invaliden, wenn gegen sie auf Entlassung zu erkennen ist. Alle übrigen Straffälle fallen der niederen Gerichtsbarkeit anheim [1].

Die Militair-Gerichtsbarkeit wird verwaltet: a) durch die Militair-Gerichte und b) durch das General-Auditoriat [2].

1) Die Militair-Gerichte sind die Korps-, Divisions- und Regiments- (Bataillons-) Gerichte, und die Garnison-Gerichte [3]. Die Korps-Gerichte bestehen aus dem kommandirenden General des Armeekorps (als Gerichtsherrn) [4] und dem Korps-Auditeur; die Divisions-Gerichte aus dem Kommandeur der Division (als Gerichtsherrn) und den Divisions-Auditeuren; die Regiments- (Bataillons-) Gerichte aus dem Kommandeur des Regiments (Bataillons) (als Gerichtsherrn) und dem untersuchungsführenden Offizier. Die Garnison-Gerichte bestehen aus dem Gouverneur oder Kommandanten des Orts (als Gerichtsherrn) und dem Gouvernements- oder Garnison-Auditeur [5]. — Zur Kompetenz der Garnison-Gerichte gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garnisondienste verübt sind. Sie haben außerdem sowohl die höhere, als die niedere Gerichtsbarkeit: a) über alle Militair-Personen, die zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur gehören, b) über die Festungs-Arrestanten des Militairstandes, die Militair-Sträflinge und die Arbeiter-Abtheilungen, c) über diejenigen Militair-Personen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, sowie über die am Orte befindlichen Militair-Personen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind [6]. In Betreff derjenigen Personen und Straffälle, über welche die Gerichtsbarkeit den Garnison-Gerichten nicht ausschließlich beigelegt ist, tritt die Gerichtsbarkeit der Regiments- (Bataillons-), Divisions- und Kriegs-Gerichte ein [7]. Die Regi-

---

[1] Vgl. a. a. O., §§. 19—21.

[2] Vgl. a. a. O., §. 22.

[3] Bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm's-Institute, nebst der damit in Verbindung stehenden medizinisch-chirurgischen Akademie, besteht ein besonderes Gericht (a. a. O., §. 22).

[4] In Betreff der Marine hat der Oberbefehlshaber derselben die Rechte eines kommandirenden Generals (vgl. §. 9 des Regul. v. 30. April 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1861 S. 154).

[5] Vgl. a. a. O., §. 23.

[6] Vgl. a. a. O., §. 31. — Die Gouvernements-(Garnison-)Gerichte in den Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Rastatt haben die Strafgerichtsbarkeit über die dort befindlichen Militair-Personen in demselben Umfange, wie sie den Militair-Gerichten überhaupt zusteht. Außerdem war ihnen früher durch die K.-O. v. 19. Juli 1834 (G. S. 1834, S. 132) auch eine Strafgerichtsbarkeit über die Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, Dienstboten rc. der Militair-Personen, sowie eine beschränkte Gerichtsbarkeit in Civil-Angelegenheiten beigelegt (vgl. Starke's Beitr. zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. I, §. 123, S. 337 ff.). Nach dem Ges. v. 26. April 1851, Art. VIII (G. S. 1851, S. 184), dem Ges. v. 8. Juni 1860, §. 13 (G. S. 1860, S. 243) und der Verordn. v. 1. Okt. 1860 (G. S. 1860, S. 457) ist diese Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sowie diejenige in Strafsachen gegen Personen, welche nicht den Mil.-Gerichtsstand haben, jetzt auf das Kreis-Gericht zu Wesel übergegangen, zugleich aber bestimmt worden, daß die Garnison-Auditeure zu Mainz, Luxemburg und Rastatt in Beziehung auf diese Angelegenheiten als Kommissarien des gedachten Kreis-Gerichtes betrachtet werden und als solche diejenigen Rechtsgeschäfte zu besorgen befugt sein sollen, welche nach §. 22 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 7, vgl. oben §. 272, sub III, S. 254) zur Kompetenz der Einzel-Richter gehören. Der Art. VIII des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 184) und der Abschn. I des Ges. v. 8. Juni 1860 (G. S. 1860, S. 240) legen auch den Auditeuren anderer Truppentheile, welche sich im Auslande befinden, oder nach der Mobilmachung ihre Standquartire verlassen haben, eine beschränkte Civil-Gerichtsbarkeit bei, indem sie Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art von Militair-Personen, welche zu den gedachten Truppentheilen gehören, sowie von deren Angehörigen aufnehmen und beglaubigen dürfen, und Requisitionen um Vornahme gerichtl. Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtl. Verhandlungen jeder Art mit voller Wirkung zu erledigen berechtigt sind. Letztwillige Verordnungen können danach in gewissen Fällen auch von einem kommandirten Kriegsgericht aufgenommen werden.

[7] Vgl. Militair-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, Thl. II, §. 26.

ments- (Bataillons-) Gerichte sind auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt, welche sich über die zum Etat des Regiments (Bataillons) gehörenden Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Beamten erstreckt [1]. Die Divisions-Gerichte haben: a) die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverbande gehörende Militair-Personen; b) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereiche des Divisions-Kommandeurs gehörende Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamte, die keinem Regiments- (Bataillons-) Gerichte der Division unterworfen sind [2]. Die Korps-Gerichte haben: a) die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militar-Personen in dem Bezirke des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Korps-Bezirke befindlichen Divisions-Gerichte unterworfen sind; b) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Divisions-Verbande gehörende Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamte im Bezirke des General-Kommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Korps-Bezirke befindlichen Regiments- (Bataillons-) Gerichtes unterworfen sind [3].

Der Gerichtsherr hat als Vorstand des Militair-Gerichtes bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung; auf die richterlichen Funktionen steht ihm dagegen keine Einwirkung zu. Alle Namens des Gerichts zu erlassenden Verfügungen werden von ihm und dem Auditeur vollzogen, welcher letztere ihm zur Besorgung der gerichtlichen Geschäfte als richterlicher Beamter zugeordnet ist und die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten hat [4].

Die Militair-Gerichte fungiren als Untersuchungs- und als Spruch-Gerichte [5]; in ersterer Eigenschaft haben sie die Untersuchung zu führen, in letzterer das Urtheil zu fällen.

Das Untersuchungs-Gericht wird in jedem einzelnen Falle von dem Gerichtsherrn bestellt, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten zusteht [6]. In denjenigen Straf-Sachen, welche zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, besteht das Untersuchungs-Gericht aus dem Auditeur [7] als Inquirenten und einem oder zwei zur Untersuchung kommandirten Offizieren, je nach dem Range des Angeschuldigten; in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen aus dem Auditeur oder dem untersuchungführenden Offizier und einem Lieutenant [8].

Die Spruch-Gerichte sind Kriegs- oder Stand-Gerichte, je nachdem die Straffälle zur höheren oder niederen Gerichtsbarkeit gehören. Sie sind von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Bestellung des Untersuchungs-Gerichtes zustand [9]. Das Kriegs-Gericht besteht aus fünf Richter-Klassen in verschiedener Rang-Ordnung je nach dem Grade des Angeschuldigten, und aus dem Auditeur als Referenten; der letztere hat nur eine berathende Stimme [10]. Die Mitglieder des Kriegs-Gerichtes werden durch den Auditeur vereidigt [11]. Jede Klasse hat für sich besonders abzustimmen; die unterste Klasse macht den Anfang, der Vorsitzende den Schluß. Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit abgefaßt [12]. Die Stand-Gerichte bestehen ebenfalls aus fünf Richter-Klassen in verschiedener Rang-Ordnung je nach dem Grade des Angeschuldig-

[1] Vgl. a. a. O., §. 27. Der Regiments-Kommandeur ist jedoch befugt, in Fällen, die zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das kompetente oder ein anderes mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militair-Gericht, noch ein Civil-Gericht am Orte ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungführenden Offizier unter Zuziehung eines zweiten Offiziers aufnehmen zu lassen. Die Verhandlungen müssen dann unverzüglich an das kompetente Gericht abgegeben werden.

[2] Vgl. a. a. O., §. 28.

[3] Vgl. a. a. O., §. 29. — Wenn Militair-Personen von verschiedenen Armeekorps der gemeinschaftlichen Verübung eines Verbrechens beschuldigt werden, so ist wegen sämmtlicher Angeschuldigten die Gerichtsbarkeit desjenigen kommandirenden Generals begründet, in dessen Korps-Bezirke das Verbrechen begangen ist (§. 30 a. a. O.).

[4] Vgl. a. a. O., §§. 77 u. 78.

[5] Vgl. a. a. O., §§. 44 ff., u. §§. 61 ff.

[6] Vgl. a. a. O., §. 44.

[7] Dieser kann durch einen im Richteramte stehenden, oder zum höheren Richteramte qualificirten Civil-Justiz-Beamten vertreten werden (§. 48 a. a. O.).

[8] Vgl. a. a. O., §§. 45—50.

[9] Vgl. a. a. O., §§. 61 u. 62, 89.

[10] Vgl. a. a. O., §. 64. — Ueber die Abweichungen in Betreff der Bildung des Kriegs-Gerichtes über einen General vgl. §. 65 a. a. O.

[11] Vgl. a. a. O., §. 129.

[12] Vgl. a. a. O., §§. 136—142.

ten, und aus einem Auditeur oder untersuchungführenden Offizier als Referenten [1]. Die besondere Vereidigung der Mitglieder ist hier nicht erforderlich [2]. Gegen die Erkenntnisse der Kriegs- und Stand-Gerichte findet kein Rechtsmittel statt; die Entscheidungen bedürfen aber zur Rechtsgültigkeit der Bestätigung [3] und werden erst, wenn diese erfolgt ist, publicirt und vollstreckt [4]. Vor der Bestätigung eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses muß allemal ein Gutachten über die Gesetzmäßigkeit desselben eingeholt werden; dies Gutachten wird in den Fällen, wo die Bestätigung des Königs oder des Kriegs-Ministers erforderlich ist, von dem General-Auditoriate, in den übrigen Fällen von einem Auditeur erstattet [5]. Bei standrechtlichen Erkenntnissen bedarf es dieser Begutachtung nicht [6].

Andere Bestimmungen gelten für den Fall, wenn der Angeschuldigte nicht dem Soldaten-Stande angehört, sondern Militair-Beamter ist. In diesen Fällen haben nämlich nicht die Kriegs- oder Stand-Gerichte, sondern Instanzen-Gerichte zu erkennen [7]. Das Gericht erster Instanz wird, wenn die Sache zur höheren Gerichtsbarkeit gehört, von dem kommandirenden General des Armee-Korps berufen und besteht aus einem Stabs-Offizier, als Vorsitzenden, einem Hauptmann, zwei Auditeuren und einem oberen Militair-Beamten. Gehört die Sache zur niederen Gerichtsbarkeit, so hat der zur Untersuchung kompetente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen, welches dann aus einem Hauptmann, als Vorsitzenden, einem Lieutenant, zwei Militair-Unterbeamten oder Unteroffizieren, und dem Auditeur oder untersuchungführenden Offizier besteht [8]. Gegen die Erkenntnisse der Instanzen-Gerichte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat [9].

2) Das **General-Auditoriat** [10] ist der oberste Militair-Gerichtshof und die aufsichtsführende Behörde über sämmtliche Militair-Gerichte. Dasselbe bildet: a) die zweite Instanz in Straf-Sachen der Militair-Beamten; b) die Rekurs-Instanz in denjenigen Fällen, wo nach dem Militair-Strafgesetzbuche v. 3. April 1845 der Rekurs gesetzlich zulässig ist; c) die begutachtende Behörde in den Fällen, wo kriegsgerichtliche Erkenntnisse zur Bestätigung des Königs oder des Kriegs-Ministers eingereicht werden müssen [11]; d) die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Militairgerichts-Aktuarien [12]. Dasselbe hat die Geschäftsführung der Militair-Gerichte nach den darüber be-

---

[1] Vgl. a. a. O., §§. 66 u. 67.

[2] Vgl. a. a. O., §. 202.

[3] Diese erfolgt, wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen, oder wenn auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt worden ist, und in einigen anderen Fällen von dem Könige; in den übrigen Fällen gebührt sie, je nach der Höhe der Strafe, entweder dem Kriegs-Minister oder dem kommandirenden General, oder dem Divisions-Kommandeur (a. a. O., §§. 150—161, 205—206). In Betreff der Marine übt deren Oberbefehlshaber das Bestätigungsrecht in den den kommandirenden Generalen zugewiesenen Grenzen aus; der Marine-Minister hat das Bestätigungsrecht in gleichem Umfange, wie solches nach §. 155, Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs dem Kriegs-Min. bei der Land-Armee zusteht, und in den Fällen des §. 154, a. a. O. werden die Erkenntnisse dem Könige zur Bestätigung vorgelegt (vgl. §. 9 des Regul. v. 30. April 1861, Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 154).

[4] Vgl. Militair-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, Thl. II, §§. 176—181, 207.

[5] Vgl. a. a. O., §§. 164 ff.

[6] Vgl. a. a. a., §. 206.

[7] Vgl. a. a. O., §. 61.

[8] Vgl. a. a. O., §§. 68—71.

[9] Vgl. a. a. O., §§. 72, 225, 226.

[10] Vgl. Starke's Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. I, §. 120, S. 331. — Dasselbe erhielt durch die Dienst-Instr. v. 20. Okt. 1800 (Rabe's Samml., Bd. VI, S. 286, Militair-Gesetz-Samml., S. 32) seine gegenwärtige Verfassung. Die Bestimmungen dieser Instr. sind indeß wesentlich dadurch modificirt worden, daß durch die K.-O. v. 19. Juli 1809 (s. oben S. 285) der Militair-Gerichtsstand in allen Angelegenheiten der Civil-Gerichtsbarkeit aufgehoben worden ist. Auf die gedachte Instr. wird auch im §. 88, Thl. II des Milit.-Strafgesetzb. v. 3. April 1845 (G. S. 1845, S. 346) in Betreff des Gen.-Auditoriats verwiesen.

[11] Dem Gen.-Auditoriate liegt auch ob, die von den kommandirenden Generalen, den Divisions-Kommandeuren und den sonstigen Militair-Befehlshabern bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes seiner Prüfung zu unterwerfen, zu welchem Zwecke ihm solche von drei zu drei Monaten eingesendet werden müssen (§. 195, Thl. II des Milit.-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, G. S. 1845, S. 361).

[12] Vgl. Milit.-Strafgesetzb. v. 3. April 1845, Thl. II, §. 86 (G. S. 1845, S. 346), Instr.

stehenden Vorschriften zu beaufsichtigen und etwanigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen, auch die Zweifel über die Kompetenz der Militair-Gerichte oder über die Anwendung oder Auslegung der Militair-Gesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Königs zu bringen [1]. — Die Verfassung des General-Auditoriats ist kollegialisch [2]. Dasselbe besteht aus dem General-Auditeur der Armee, als Vorsitzenden, mit den Befugnissen und Obliegenheiten des Präsidenten eines Landes-Justiz-Kollegiums [3], und vier Ober-Auditeuren als Räthen [4]. Das General-Auditoriat ist in Betreff seiner richterlichen Funktionen selbstständig und berichtet unmittelbar an den König; im Uebrigen ressortirt dasselbe von dem Militair-Justiz-Departement [5].

3) Abgesehen von den Militair-Gerichten im eigentlichen Sinne können in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Art. 111 der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes v. 4. Juni 1851 ein Ort oder Bezirk in Belagerungszustand erklärt wird, unter Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde außerordentliche Kriegsgerichte angeordnet werden, über deren Einrichtung, Kompetenz und Verfahren das erwähnte Gesetz die näheren Bestimmungen ertheilt [6].

§. 287.

IV. Die Universitäts-Gerichte [7].

I. Den in früheren Zeiten gegründeten Universitäten wurde in der Regel durch die Stiftungs-Urkunden die eigene Gerichtsbarkeit über die Lehrer und Studirenden, sowie über die übrigen zur Universität gehörenden Personen eingeräumt. Auch die Universitäten im Preußischen Staate hatten von jeher eine solche, mehr oder minder ausgedehnte Gerichtsbarkeit [8], welche indeß durch das Reglement v. 28. Dec. 1810 wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten [9] aufgehoben wurde. Dies Reglement bestimmte, daß die Rektoren, Professoren, Privatdocenten, Syndici und Sekretairs der Universitäten künftig den Gerichtsstand Königlicher Staatsbeamten haben, alle andere Universitäts-Verwandte aber unter denjenigen Gerichten stehen sollten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen zugewiesen sind [10]. Nur den Studirenden selbst wurde, ohne

---

v. 20. Okt. 1800, Tit. II, §§. 3 ff. — In Betreff der Auditeure ist das Gen.-Auditoriat auch der Disciplinar-Gerichtshof erster Instanz (Ges. v. 7. Mai 1851, §. 70, G. S. 1851, S. 218). Ebenso in Betreff der bei dem Gen.-Auditoriate angestellten Büreau- und Unterbeamten (Ges. v. 21. Juli 1852, §. 64, G. S. 1852, S. 478).

[1] Vgl. Milit.-Strafgesetzb. a. a. O., §. 87.

[2] Vgl. Instr. v. 20. Okt. 1800, Tit. 3, §. 2.

[3] Vgl. a. a. O., Tit. 1, §. 6. In den in der A. G.-O., §. 20, Tit. 1 und §. 10, Tit. 2, Thl. III erwähnten Fällen berichtet der Gen.-Auditeur unmittelbar an den König (a. a. O., §. 6). Sämmtliche Subalternen des Gen.-Auditoriats werden von ihm allein angestellt (a. a. O., Tit. 4, §. 1). Ferner liegt ihm ob, für Besetzung erledigter Auditeur-Stellen Sorge zu tragen; seine desfallsigen Vorschläge gehen an das Militair-Justiz-Departement (s. oben §. 230, sub III), welches darüber an den König berichtet (Regul. v. 21. Jan. 1812, §. 4, Milit.-Gesetz-Samml., S. 91). Beim Ausbruch eines Krieges folgt der Gen.-Auditeur dem Heere ins Feld, gehört dann zum Stabe des en chef kommandirenden Generals, und muß dafür Sorge tragen, daß die Feld-Ober-Auditeure und sämmtliche übrige zur Feld-Milit.-Justiz gehörigen Personen mit der erforderlichen Instruktion versehen werden (Instr. v. 20. Okt. 1800, a. a. O., S. 32 ff.).

[4] a. a. O., Tit. 2, §. 1, vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I (1851), S. 316, u. Jahrg. V (1861) S. 55—56.

[5] Vgl. oben §. 230, sub III, S. 111.

[6] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 2, §. 101, S. 156—162.

[7] Vgl. Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. I, §. 124 u. 125, S. 339 ff. — S. (C. A. Freih. v. Seckendorf), Sollen die akademischen Gerichte noch ferner in der jetzigen Verfassung gelassen werden? (Leipzig, 1802.)

[8] Das A. L. R., II, 12, §§. 69—72 setzt diese Gerichtsbarkeit als bestehend voraus. Vgl. auch A. G.-O., I, 2, §§. 75, 76. Ueber die verschiedene Ausdehnung derselben vgl. Starke a. a. O., S. 339—340.

[9] Vgl. G. S. 1810, S. 142 ff.

[10] Vgl. §§. 1—3 des Regl. v. 28. Dec. 1810. Der eximirte Gerichtsstand der Universitäts-Lehrer rc. ist demnächst durch den §. 9 der Verordn. v. 2. Jan. 1849, (G. S. 1849, S. 1) aufgehoben worden.

Unterschied ihrer Herkunft, ein besonderer Gerichtsstand, und zwar in der Regel der der Eximirten an dem Orte der Universität, beigelegt [1]. Zugleich wurde indeß bestimmt, daß den akademischen Obrigkeiten die ausgedehnte Disciplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen und einigen besonders vorbehaltenen Fällen, außerdem aber die Instruktion und das Erkenntniß wegen gewisser Civilansprüche an die Studirenden vorbehalten bleibe [2]. Zur Ausübung dieser Befugnisse war die Zuordnung eines rechtsverständigen Syndikus angeordnet, welcher in Civil-Sachen allein erkennen, in Betreff der Disciplin und Strafgewalt aber mit dem Rektor und Senat gemeinschaftlich handeln sollte [3]. Das Reglement v. 18. Nov. 1819 über die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt bei den Universitäten [4] traf demnächst anderweitige Anordnungen hierüber und bestimmte insbesondere, daß bei jeder Universität statt des Syndikus ein eigener Universitäts-Richter anzustellen sei, welchem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt übertragen ist. Das Reglement v. 26. Okt. 1810, mit den durch das Reglement v. 18. Nov. 1819 herbeigeführten Abänderungen, kommt auch für die Universitäten Bonn und Greifswald, mit den durch die Verschiedenheit der in der Rheinprovinz, beziehungsweise in Neuvorpommern, geltenden Gesetzgebung bedingten Modifikationen, zur Anwendung [5]. Die Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte [6] hat zwar im §. 10 ausgesprochen, daß der Gerichtsstand der Studirenden durch ein besonderes Gesetz anderweit bestimmt werden solle, zugleich aber festgesetzt, daß es bis dahin bei den bestehenden Vorschriften verbleibe. Das hiernach in Aussicht gestellte besondere Gesetz ist bis jetzt nicht ergangen.

II. Die nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung, nämlich nach den Reglements v. 26. Okt. 1810 und 18. Nov. 1819, bestehende Verfassung und Kompetenz der akademischen Gerichte, welche sich in den sechs Universitäts-Städten Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald, Halle a. d. S. und Königsberg in Pr. befinden, ist folgende.

1) Die akademische Gerichtsbarkeit erstreckt sich über sämmtliche Studirende der Universität, und wird theils von einem Universitäts-Richter [7], theils von diesem und dem Rektor und Senate gemeinschaftlich verwaltet.

2) Zum Ressort der Universitäts-Gerichte gehören in Straffachen:

a) alle Vergehen, welche sich auf den Stand und Beruf der Studirenden und auf ihr Verhältniß zu den Oberen und Lehrern der Universität beziehen;

b) wörtliche Beleidigungen und geringe Thätlichkeiten der Studenten unter sich;

c) Duelle unter Studenten, sofern keine Tödtung, Verstümmelung oder erhebliche Verwundung dabei erfolgt ist;

d) alle geringeren Vergehen der Studenten, welche im Gesetze höchstens mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe bedroht sind;

e) auch Klagen wegen Beleidigungen und Thätlichkeiten der Studenten gegen andere Personen müssen zunächst bei dem akademischen Gerichte angebracht werden; will sich indeß der Kläger bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihm frei, binnen acht Tagen den Rechtsweg vor den gewöhnlichen Gerichten zu ergreifen.

3) In Civil-Sachen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Universitäts-Gerichte:

a) auf Klagen gegen Studirende wegen gesetzmäßiger Schulden;

b) auf solche Klagen, in welchen dieselben in Folge begangener Vergehen auf Schadenersatz oder auf Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen werden;

---

[1] Vgl. Regl. v. 28. Dec. 1810, §§. 4—6. Auch diese Exemtion ist durch den §. 9 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 beseitiget.

[2] Vgl. Regl. v. 28. Dec. 1810, §§. 7—13.

[3] Vgl. a. a. O., §§. 14—17.

[4] Vgl. G. S. 1819, S. 238 ff.

[5] Vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 473—475, und bei Starke a. a. O., S. 341. In Betreff der Universität Greifswald insbesondere vgl. die K.-O. v. 15. März 1835 (G. S. 1835, S. 41).

[6] Vgl. G. S. 1849, S. 1 ff.

[7] Die Ernennung desselben erfolgt von dem Min. der geistl. ꝛc. Ang. mit Zustimmung des Justiz-Min. Er muß die dritte jurist. Prüfung bestanden haben und darf nicht als akademischer Lehrer fungiren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und zugleich Rechts-Konsulent der Universität (§§. 5 u. 6 des Regl. v. 18. Nov. 1819).

c) außerdem ist der Universitäts-Richter befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuld-Dokumente der Studirenden aufzunehmen, und sofern sie Ausländer sind, die in ihren Privat-Angelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen für das Ausland zu ertheilen.

4) In allen vor die Universitäts-Gerichte gehörigen Angelegenheiten handelt der Universitäts-Richter entweder allein, oder gemeinschaftlich mit Rektor und Senat, je nachdem nur Civil-Klagen, deren Gegenstand lediglich pekuniär ist, und Untersuchungen wegen leichterer, nur mit Verweis oder höchstens viertägiger Karzer-Strafe zu ahndender Vergehen den Gegenstand bilden, oder schwerere Vergehen vorliegen, deren Strafe in Unterschrift des consilii abeundi, Exklusion, wirklichem consilium, Relegation oder Inkarceration bis zu vier Wochen besteht.

5) In Civil-Sachen finden gegen die Entscheidungen des Universitäts-Richters die Rechtsmittel der Appellation, beziehungsweise des Rekurses statt und gehen an das Appellations-Gericht des Departements, in welchem die Universität gelegen ist; in Straf-Sachen ist nur der Rekurs an das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, und zwar nur dann zulässig, wenn auf consilium oder Relegation erkannt worden ist.

6) Der Universitäts-Richter steht unter der Aufsicht des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten; Beschwerden über ihn in Proceß-Angelegenheiten folgen dagegen dem gewöhnlichen Instanzenzuge.

§. 288.

V. Die katholisch-geistlichen Gerichte [1].

I. Die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit [2], nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts ein Theil der Diöcesan-Gewalt und seit dem Tridentinischen Konzil meistens mit dem bischöflichen Amte verbunden, ward durch die Reformation in Deutschland in den Ländern der katholischen Reichs-Stände nicht berührt. In den Gebieten der Stände Augsburgischer Konfession dagegen suspendirte der Augsburgische Religionsfriede v. 25. Sept. 1555, §. 20 alle geistliche Jurisdiktion, und der Westphälische Friedensschluß [3] erweiterte diese Suspension dahin, daß auch in den Ländern katholischer Reichsstände diejenigen Unterthanen, welche im Normaljahre 1624 von der katholischen Gerichtsbarkeit befreit gewesen, diese Befreiung auch ferner genießen sollten. Deshalb haben in den evangelischen Stammlanden der Preußischen Monarchie, sowie in den ihr später einverleibten rein protestantischen Gebieten, die katholisch-geistlichen Gerichte seit der Reformation aufgehört zu bestehen. In den vorwiegend protestantischen Ländern Preußens finden sich daher keine katholisch-geistlichen Gerichte. Sie kommen dagegen vor: a) in Schlesien, b) in den vormals Polnischen Landestheilen, c) in den in Folge

---

[1] Vgl. Dr. Löwenberg, Ueberſicht der Verfassung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Landestheilen der Preuß. Monarchie (in Hinschius' jur. Wochenschrift, Jahrg. 1835, S. 137 ff., 209 ff., 257 ff., 345 ff., 417 ff.). — Die katholisch-geistliche Ehegerichtsbarkeit in Preußen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung (Just.-Min.-Bl. 1856, S. 252 ff.). — Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verfass., Thl. I, §§. 127—146, S. 344 ff. — Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung, Jahrg. I (1851), S. 320 ff., und Jahrg. V (1861), S. 58 ff. Die alleg. beiden Abhandlungen weisen die Quellen und Gesetze nach, auf welchen die Organisation der geistl. Gerichtsbarkeit beruht.

[2] Die evangelischen Konsistorien besitzen schon seit der Mitte des 18. Jahrh. kein Kognitions-Recht in bürgerlichen Angelegenheiten (vgl. Verordn. v. 8. Aug. 1750, A. G.-O. I, 2, §. 128); es steht ihnen nur die Disciplin über die Kirchen-Beamten in erster Instanz zu, wogegen der evangelische Ober-Kirchenrath die zweite Instanz bildet (vgl. oben §. 285, sub III, S. 283 ff.). Die Jurisdiktion der evangelischen Kirchen-Konvente zu Altenkirchen, Braunfels und Hohensolms (vgl. Hertel, über die Rechts- u. Gerichts-Verf. der zum Reg.-Bez. Koblenz gehör. Ostrhein. Landesth., Koblenz, 1830, Bd. II, S. 259 ff., Starke, a. a. O., Thl. I, §. 96, S. 258 ff.), sowie des Konsistoriums zu Greifswald (vgl. Starke, a. a. O., Thl. I, §. 112, S. 311 ff.) in verschiedenen gemischten und bürgerlichen Angelegenheiten hat in Folge der Bestimmungen des §. 1 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1) aufgehört und ist auf die ordentlichen Gerichte übergegangen.

[3] Instrum. pacis Osnabrug. Act. V, §§. 48, 49.

des Reichs-Deputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 erworbenen Entschädigungs-Ländern, und d) in einigen Gebieten der durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 gemachten Erwerbungen. — Die geistlichen Gerichte der Römisch-katholischen Kirche in diesen Landestheilen besaßen früher einen verschiedenen Umfang von Rechten, in manchen nur die Entscheidung in rein geistlichen Angelegenheiten, in anderen dagegen, namentlich in Schlesien, und am ausgedehntesten im Gebiete von Erfurt, auch freiwillige Gerichtsbarkeit für geistliche und weltliche Personen, und für viele Objekte selbst die streitige [1]. Nachdem indeß der §. 1 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 [2] die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, aufgehoben hat [3], beschränkt sich gegenwärtig die geistliche Jurisdiktion auf die Disciplin sowohl gegen Kirchen-Beamte wegen verletzter Amtspflicht [4], als gegen Laien, und auf Sponsalien- und Ehesachen, insofern die rein kirchliche Seite derselben in Betracht kommt [5].

II. Die Einrichtung, Bezeichnung, Besetzung und der Instanzenzug der geistlichen Gerichte ist in den einzelnen Provinzen verschieden.

1) In der Provinz **Preußen** bestehen zwei solcher Gerichte, nämlich zu Frauenburg für das Bisthum Ermland und zu Pelplin für das Bisthum Kulm. Das Bisthum Ermland ist im Besitze dreier Instanzen, von denen die beiden ersten (das bischöfliche geistliche Gericht und das die zweite Instanz bildende General-Offizialat) durch den Bischof, welcher die Exemtion vom Metropolitan-Verbande besitzt, die dritte aber (das Prosynodal-Gericht) unter päpstlicher Autorität besetzt werden. Das geistliche Gericht zu Pelplin wird, was die erste Instanz betrifft, von dem Bischofe bestellt; die Appellation geht von dieser an das Metropolitan-Gericht des Erzbischofs von Posen, dessen Suffragan der Bischof von Kulm ist, und die dritte Instanz wird von einem Prosynodal-Gerichte in Pelplin gebildet.

2) In der Provinz **Posen** bestehen zwei erzbischöfliche Metropolitan-Gerichte zu Posen und Gnesen, von denen jedes den Sprengel der gleichnamigen Erzdiöcese umfaßt; sie bilden für die zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten die erste Instanz und zugleich gegenseitig die zweite Instanz, dergestalt, daß die Berufung von dem einen Gerichte an das andere geht. Die dritte Instanz wird von dem Prosynodal-Gerichte in Posen verwaltet. Die Metropolitan-Gerichte bestehen aus dem Offizial als Vorsitzenden, einigen Räthen des erzbischöflichen Konsistoriums und einem rechtsverständigen Justitiarius; das Prosynodal-Gericht aus einem Prälaten als Präses, mehreren geistlichen Räthen und einem Justitiarius mit berathender Stimme. Die Mitglieder der beiden ersten Instanzen werden von dem Erzbischof ernannt, die des Prosynodal-Gerichtes, oder der dritten Instanz, erhalten ihren Auftrag unter der Autorität des päpstlichen Stuhles.

---

[1] Vgl. Starke, a. a. O., S. 258 ff., 311 ff., 349 ff., Gitzler, Handbuch des Kirchen-Rechts, Bd. I, §§. 70 ff.

[2] Vgl. G. S. 1849, S. 1.

[3] In Betreff der Wirksamkeit einer dessen ungeachtet (nach dem 1. April 1849) von dem kathol.-geistl. Gerichte rechtskräftig erkannten, von den betheiligten Privatpersonen als ungültig nicht angefochtenen beständigen Trennung eines Ehepaares von Tisch und Bette hat das Erk. des Ob.-Trib. v. 20. Sept. 1854 (Entscheid., Bd. XXVIII, S. 336, Striethorst's Arch., Bd. XIV, S. 273) angenommen, daß einer solchen Entscheidung die bürgerliche Wirkung einer gänzlichen Ehescheidung nicht abzusprechen sei. Das Erk. des Ob.-Trib. v. 11. Okt. 1858 (Präjudiz. Nr. 2701) hat dagegen ausgesprochen, daß die von einem katholisch-geistlichen Gerichte ausgesprochene Trennung eines Ehepaares von Tisch, Bett und Wohnung, selbst wenn die Parteien sich dabei beruhiget haben, aller civilrechtlichen Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung entbehrt. Vgl. über diese sich widersprechenden Entscheidungen die Erörter. in den Entscheid. des Ob.-Trib., Bd. XXXIX, S. 193, und die Anmerk. S. 194 u. 195.

[4] Vgl. ob. §. 285, sub III, S. 283.

[5] Vgl. Reskr. des Justiz-Min. v. 12. April 1849 (Schering, die Verordn. v. 2. Jan. 1849, S. 16). — Den für die zum Ressort der geistl. Gerichte gehörigen Sachen unentbehrlichen Schutz verleiht der Staat, nach dessen Anordnung die weltlichen Gerichte auch verbunden sind, den Requisitionen der geistl. Gerichte wegen eidlicher Vernehmung von Zeugen, Einziehung von Kosten 2c. zu genügen (Reskr. des Justiz-Min. v. 20. Jan. u. 21. März 1834, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 241, u. Bd. XLV, S. 296), desgl. v. 12. Febr. u. 24. April 1851 (Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I [1851], S. 320, Note * und Jahrg. V (1861), S. 59, Note *). Vgl. Just.-Min.-Bl. 1856, S. 268.

3) Die Provinz Schlesien, welche zu drei verschiedenen bischöflichen Diöcesen gehört — nämlich die Grafschaft Glatz zur Diöcese des Erzbischofs von Prag, der Distrikt Katscher in Ober-Schlesien zur Diöcese des Erzbischofs von Olmütz, und die übrigen Theile der Provinz zur Diöcese des Fürstbischofs in Breslau — hat drei verschiedene geistliche Gerichtsbarkeiten. Der Erzbischof zu Prag verwaltet dieselbe in seinem Bezirke durch das Dechanat-Amt in Habelschwerdt, und der Erzbischof zu Olmütz die seinige durch das Kommissariat in Katscher. Die geistliche Gerichtsbarkeit des exemten Bisthums Breslau, zu welcher auch die der Breslauer Diöcese einverleibten Theile der Provinz Brandenburg gehören, wird durch ein Konsistorium und durch ein General-Vikariat-Amt in drei Instanzen, und zwar in letzter Instanz durch das Prosynodal- oder Revisions-Gericht in Breslau ausgeübt.

4) In der Provinz Sachsen befindet sich ein bischöflich Paderbornsches geistliches Gericht zu Erfurt für die Katholiken in der Stadt Erfurt und dem Gebiete derselben.

5) In der Provinz Westphalen bestehen zu Münster und Paderborn geistliche Gerichte erster Instanz. Die Appellation geht aus beiden Bisthümern an das Metropolitan-Gericht zu Köln.

6) In der Rheinprovinz [1] gilt in Betreff der bischöflichen Diöcese Trier dasselbe, was vorstehend von den Westphälischen Diöcesen bemerkt worden ist. In Köln besteht für die dortige Erzdiöcese ein geistliches Gericht in zwei Instanzen, und zwar für die erste Instanz das Offizialat, für die zweite das erzbischöfliche Metropolitikum. Das Offizialat ist zugleich zweite Instanz oder Metropolitan-Gericht für diejenigen Sachen, in welchen aus den Suffragan-Bisthümern Trier, Münster und Paderborn die Berufung eingelegt wird. Die dritte Instanz wird auch hier in vorkommenden Fällen durch Prosynodal-Richter, welche unter päpstlicher Autorität bestellt sind, gebildet.

§. 289.

VI. Die Rhein-Zollgerichte [2].

Der Art. 81 der zwischen den Ufer-Staaten des Rheins getroffenen Uebereinkunft v. 31. März 1831 [3] hat festgesetzt, daß an jedem Ein- oder Abladehafen des Rheins oder in jedem Gemeinde-Bezirke, worin sich ein Rhein-Zollamt befindet, ein dort oder in der Nähe wohnender Richter zur summarischen Entscheidung gewisser in Beziehung auf Rheinschifffahrt vorkommender Kontraventionen oder Streitigkeiten ernannt werden soll. Diese Gerichte, welche durch den Art. VI des Gesetzes v. 26. April 1851 [4] ausdrücklich in ihrer bisherigen Verfassung aufrecht erhalten worden sind, beruhen, was ihre Einrichtung und Verfassung, sowie das Verfahren derselben betrifft, auf der Verordnung v. 30. Juni 1834 [5] und dem Gesetze v. 24. April 1854 [6]. Es sind danach funfzehn Friedens-Richter im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, drei Gerichts-Kommissarien im Bezirke des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, und drei Gerichts-Kommissarien im Departement des Appellations-Gerichtes zu Hamm als Rhein-Zollrichter angestellt. Die ersteren funfzehn stehen unter der Aufsicht der betreffenden Ober-Prokuratoren und des General-Prokurators zu Köln, die drei im Bezirke des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein unter der Aufsicht des gedachten Senates, und die letzten drei unter derjenigen des Appellations-Gerichtes zu Hamm. Jedes Rhein-Zollgericht besteht aus einem Richter und einem Gerichtsschreiber. Zur Kompetenz derselben gehören:

---

[1] In dieser Provinz war schon vor Erlaß der Verordn. v. 2. Jan. 1849 die Kompetenz der geistl. Gerichte auf Untersuchungen gegen die katholischen Geistlichen und auf Entscheidungen über die Nichtigkeit einer Ehe oder die Trennung von Tisch und Bett in der Art beschränkt gewesen, daß dadurch bloß die kirchlichen Wirkungen festgesetzt werden (vgl. den Aufsatz im Just.-Min.-Bl. 1856, S. 257, sub V).

[2] Vgl. Starke, Beitr. zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Th. I, §. 81, S. 235 ff., Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfassung, Jahrg. I (1851), S. 43 ff., u. Jahrg. V (1861), S. 70—72.

[3] Vgl. G. S. 1831, S. 73 ff.

[4] Vgl. G. S. 1851, S. 181.

[5] Vgl. G. S. 1834, S. 136 ff.

[6] Vgl. G. S. 1854, S. 203 ff.

a) alle Zuwiderhandlungen gegen die Rheinschifffahrts-Ordnung;

b) alle Streitigkeiten über den Betrag und die Zahlung der Rheinschifffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen- und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren, sowie alle Defraudationen der Rheinschifffahrts-Abgaben;

c) Streitigkeiten über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;

d) Beschädigungen an Grundeigenthum durch Heraufziehen der Schiffe, und jeder Schaden, welcher durch die Fahrlässigkeit der Schiffer oder Flößer während der Fahrt oder beim Anlanden verursacht worden.

Bei jedem Rhein-Zollgerichte ist ein Verwaltungs-Beamter von der Regierung als Fiskal bestellt, um die Kontraventionen zu verfolgen. Anwalte sind bei denselben nicht angestellt; die Parteien können persönlich erscheinen oder sich durch beliebige Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Dienst der Gerichts-Vollzieher erstreckt sich auch auf die Geschäfte bei den Rhein-Zollgerichten. — Gegen die Entscheidungen dieser Gerichte ist, wenn der Gegenstand des Antrages des Fiskals und des Civilklägers unter Beirechnung der Akcessorien, jedoch mit Ausschluß der Untersuchungskosten, nur 50 Franks (13 Thlr. 10 Sgr.) oder weniger beträgt, kein Rechtsmittel zulässig, sofern es sich nicht etwa um die Inkompetenz des Gerichts handelt; bei höheren Objekten geht die Berufung von sämmtlichen Rhein-Zollgerichten an den Appellations-Gerichtshof zu Köln, dessen dritter Civil-Senat zum Appellations-Gerichte in den zur Kompetenz der Rhein-Zollgerichte gehörigen Sachen bestellt ist [1]. Jedoch kann der Appellant nach seiner Wahl auch die Central-Kommission für die Rheinschifffahrt [2] statt des Appellations-Gerichtshofes mit der Berufung befassen, was er indeß sogleich bei der Einlegung des Rechtsmittels erklären muß. — Gegen die Entscheidungen zweiter Instanz in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten findet ein ferneres Rechtsmittel, insbesondere das der Kassation, nicht statt.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse des Staats-Beamten [3].

Erster Titel.

Von den Staats-Beamten und ihrer rechtlichen Stellung im Allgemeinen.

§. 290.

I. Die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat in den Art. 87, 88 und 90 die wesentlichen Grundzüge des Rechtsverhältnisses der richterlichen Beamten aufge-

---

[1] Derselbe führt in diesen Sachen den Titel: „Königl. Preuß. Appellations-Gericht in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten".

[2] Die Geschäfts-Verwaltung derselben ist durch das Regul. v. 13. Juli 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 785) geordnet.

[3] Vgl. J. M. Seuffert, von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegen einander, im rechtlichen und politischen Verstande (Würzburg, 1793). — F. A. v. d. Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern (Heilbronn, 1797). — Rönneberg, über Dienstentlassung und Dienstaufkündigung (Berlin, 1799). — N. Th. Gönner, der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet 2c. (Landshut, 1808). — C. A. C. Hertel, Worte über den Staatsdienst (Darmstadt, 1827). — A. W. Heffter, über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (in dessen Beitr. z. D. St.- u. Priv.-Fürsten-R., Berlin, 1829, Nr. II, S. 106 ff.). — F. Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtl. Grundsätzen (Kassel, 1838). — Emmermann, die Verhältnisse der Staatsdiener in Bezug auf den Staatszweck (in Pölitz Jahrb., 1826, II, S. 225 ff.). — (v. Wahlkampf), vom Civil-Staatsdienste (in d. D. Vierteljahrsschr., 1844, H. I, S. 87 ff.). — F. v. Seybold, das Institut der Aemter (München, 1854). — Vollgraff, der Staatsdienst und der Preuß. Beamtenstand (Marburg, 1851). — J. D. F. Rumpf, Dienst- und Rechtsverhältnisse der Königl. Preuß. Beamten, Berlin, 1827 (2. Aufl. 1833). — Dr. Wehnert, über

stellt [1] und im Art. 98 bestimmt, „daß die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlich der Staatsanwalte, durch ein Gesetz [2] geregelt werden sollen, welches ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt“ [3]. Die Verfassungs-Urkunde stellt hiernach ein besonderes „Staatsdiener-Gesetz“ in Aussicht, und der Art. 117 derselben hat auch noch bestimmt, daß in diesem Gesetze besondere Rücksicht auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde angestellten Staats-Beamten genommen werden solle. Ein umfassendes Staatsdiener-Gesetz ist indeß bis jetzt nicht ergangen, sondern die Gesetzgebung seit Emanation der Verfassungs-Urkunde hat sich auf den Erlaß von Gesetzen über die Dienstvergehen der richterlichen, beziehungsweise der nicht richterlichen Beamten und über deren unfreiwillige Versetzung und Pensionirung beschränkt. In allen übrigen Beziehungen wird das in der Verfassungs-Urkunde verheißene Staatsdiener-Gesetz noch vermißt und es stehen daher nach Art. 109 derselben die über diesen Gegenstand erlassenen früheren Gesetze und Verordnungen noch in Kraft, sofern sie der Verfassung nicht zuwiderlaufen [4].

In den Hohenzollernschen Landen kommen in Ansehung der Verhältnisse sowohl der unmittelbaren, als der mittelbaren Staatsdiener gleichfalls lediglich die für die

---

den Geist der Preuß. Staats-Organisation und Staatsdienerschaft (Potsdam, 1833). — Derselbe, die Politik des Civil-Staatsdienstes (Potsdam, 1836). — C. Th. Perthes, der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum D. Staats-Recht (Hamburg, 1838). — H. A. Mascher, der Preuß. Civil-Staatsdienst, oder system. Darstellung der Rechte und Pflichten der unmittelbaren und mittelbaren Civil-Beamten in Preußen (Nordhausen, 1861). — Vgl.: **Klüber**, öff. R. des D. B., §§. 487 ff. — **Zachariä**, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §§. 133 ff., S. 17 ff. — **Zöpfl**, Grundsätze des gem. D. Staats-R. (5. Aufl.), Bd. II, §§. 513 ff. — **Schmitthenner**, Grundlinien des allgem. Staats-R., §§. 152 ff., S. 502 ff. — **Bluntschli**, allgem. St.-R. (2. Aufl.), Bd. II, S. 115 ff. — **Held**, System des Verf.-R. der monarch. Staaten Deutschlands, Bd. II, §§. 372 ff., S. 323 ff. — **Stahl**, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 92—95, S. 306 ff.

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 221 ff.

[2] Also durch ein Gesetz im eigentlichen Sinne des Art. 62 der Verf.-Urk., nicht im Wege bloßer Verordnung.

[3] Dieser Art. findet sich bereits gleichlautend in dem Verf.-Entw. der Kom. der Nat.-Verf. Art. 94 und die Motive dieser Kom. heben hervor, „daß es erforderlich gewesen sei, in die Verf.-Urk. nicht bloß über die Rechtsverhältnisse des Richterstandes spezielle Bestimmungen aufzunehmen, sondern auch der Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Beamten in der Verf.-Urk. zu gedenken.“ Deshalb ist der erwähnte Art. darin aufgenommen, zugleich indeß von der Kom. bemerkt worden, daß es dem Staatsdiener-Gesetze vorbehalten bleiben müsse, die Verhältnisse der Staatsbeamten im Einzelnen zu ordnen (vgl. Rauer's Protok. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf., S. 118, 134, v. Rönne's Bearbeit der Verf.-Urk., S. 184—185).

[4] Die zur Zeit in Preußen geltende „Staatsdienst-Pragmatik“ ist in dem Allgem. Land-Rechte (Th. II, Tit. 10) und in einer Anzahl einzelner Gesetze und Verordnungen enthalten, welche den Gegenstand keineswegs erschöpfen, und es fehlt bis jetzt an einem vollständigen organischen Staatsdiener-Gesetze, welches die Verf.-Urk. im Sinne und Geiste der konstitutionellen Monarchie in Aussicht gestellt hat. Die Hauptzwecke eines solchen Gesetzes aber sind: a) möglichst gerechte und strenge Disciplin zur Erhaltung einer guten, treuen und thätigen — der Verfassung, wie allen gesetzlichen höheren Befehlen, dem Wohl und Rechte des Fürsten, wie dem Wohl und Rechte der Staatsbürger entsprechenden Dienstverwaltung; b) die möglichst geringe Belastung der Staatskasse und der Staatsbürger durch die Dienst-Verwaltung, und c) die möglichst befriedigende Sicherung des Wirkungskreises, der Ehre und des Lebensschicksals der Staatsdiener. Die neuere Gesetzgebung vieler Deutschen Staaten hat denn auch die Grundbestimmungen des Rechtsverhältnisses der Staatsdiener theils in die Verfassungs-Urkunden aufgenommen, theils Staatsdienst-Gesetze erlassen, welche für einen Theil der Verf.-Urk. erklärt worden sind (vgl. hierüber Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 133, S. 21—22), und dies wurde auch bei Erlaß der Preuß. Verf.-Urk. beabsichtiget (vgl. die vor. Note). Daß die betr. Verheißung der Verf.-Urk. bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen ist, muß um so mehr als ein Mangel der Preuß. staatsrechtlichen Gesetzgebung betrachtet werden, als die betreffenden jetzt noch zur Anwendung kommenden älteren Gesetze zum Theil noch auf Prinzipien beruhen, welche den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie keineswegs Rechnung tragen. Uebrigens haben die in mehreren Deutschen konstitutionellen Staaten erlassenen neueren Staatsdienst-Gesetze eine höchst bedenkliche, dem Geiste des wahren Konstitutionalismus nicht entsprechende Richtung genommen (vgl. den Art.: „Staatsdienst“ in v. Rotteck's u. Welcker's Staats-Lexikon, 2. Aufl., Bd. XII, S. 297—322).

übrigen Landestheile der Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, in Anwendung [1].

II. Das Allgemeine Land-Recht giebt so wenig, als andere Gesetze eine ausdrückliche Erklärung des Begriffs von „Staatsdiener", welcher vielmehr nur aus den §§. 1—3, Tit. 10, Thl. II des Allgemeinen Land-Rechts abgeleitet werden könnte. Der allegirte Titel, welcher die Ueberschrift führt: „von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates" hat nämlich im §. 1 ausgesprochen: „Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen"; der §. 2 a. a. O. fügt hinzu: „Sie sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig", und der §. 3 a. a. O. bestimmt dann noch: „Ein jeder ist nach Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruktion, dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan". Danach ist also im Sinne des Allgemeinen Land-Rechts derjenige zu den Staats-Beamten zu rechnen, der bestimmt ist, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu unterhalten und zu befördern, und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist [2]. Diese Begriffsbestimmung ist indeß unvollkommen. Zum Begriffe eines Staats-Beamten gehört vor Allem ein dauerndes Verhältniß zur selbstständigen Verwaltung gewisser, das öffentliche Interesse angehender Geschäfte in einem bestimmten Bereiche unter öffentlicher Autorität (Amt) [3] und das Eintreten in dieses Verhältniß durch Uebernahme der damit verbundenen Rechte und Pflichten, gegenüber dem Repräsentanten der Staatsgesellschaft [4].

III. Das Allgemeine Land-Recht, indem es den Begriff der „Beamten des Staates" in einem sehr weiten Sinne auffaßt, theilt alle „Staats-Bediente" in die beiden Klassen der Militair- und Civil-Bedienten [5]. An sich kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß der Begriff des Staatsdieners, wie das Allgemeine Land-Recht solchen feststellt, vollkommene Anwendung auf Militair-Diener erleidet; allein seiner Natur nach nimmt der Kriegsdienst eine vom übrigen Staatsdienste ganz

---

[1] Vgl. Allerh. Erl. v. 6. Febr. 1854 (G. S. 1854, S. 80), welcher zugleich alle betr. früheren Fürstl. Hohenzollernsche Verordnungen außer Kraft setzt, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche diejenigen Beamten, die früher in Fürstl. Hohenzollernschen Diensten gestanden haben, auf Grund jener Verordnungen erworben haben und welche nicht durch spätere Anstellung ausdrücklich aufgehoben sind.

[2] In dieser Weise hat das Justiz-Ministerium in dem Schreiben v. 27. April 1835 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLV, S. 420) den Begriff von „Staats-Beamten" definirt.

[3] Daher sind die Organe der Vertretung, als: Mitglieder der Kammern, Gemeinde-Verordnete, Abgeordnete zu den Kreis-, Provinzial- oder Kommunal-Landtagen, Vertreter sonstiger korporativer Verbände, Mitglieder der Handels- oder Gewerbe-Räthe ꝛc., sofern ihr Beruf sich nicht etwa auf die unmittelbare Verwaltung erstreckt, als Beamte nicht zu betrachten. — Auch derjenige ist kein „Beamter", welcher aus eigenem Rechte gewisse öffentliche Geschäfte entweder selbst verwalten, oder durch Andere verwalten lassen kann; er ist die Staatsautorität (die Obrigkeit) selbst (z. B. die ländlichen Polizei-Obrigkeiten).

[4] Deshalb gehört die sogenannte Hofdienerschaft nicht zu den Staatsdienern, sondern zu den persönlichen Dienern des Königs und der Glieder seiner Familie (vgl. Klüber, öff. R. des D. B. [4. Aufl.], §. 487, S. 715, Note c, Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 29). Die Frage ist auch bei der Gesetz-Revision (Pens. XII, Motive S. 42) zur Sprache gekommen und hier die Ansicht ausgesprochen worden, daß zu unterscheiden sei zwischen demjenigen Theile der Hofdienerschaft, welcher zu Verrichtungen aus der Sphäre des Gesindes und der Hausoffizianten bestimmt ist, und demjenigen Theile, welcher Posten bekleidet, die mit der Staatsverwaltung und mit Staats-Instituten in Verbindung stehen, wie z. B. einige der höheren Hofchargen. Die zur letztgedachten Klasse gehörigen Hofbeamten seien wirkliche Staatsdiener, die ersteren dagegen nicht (vgl. v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher [4. Ausg.], zum A. L. R., II, 10, §. 68, Bd. II, S. 393). Vgl. auch Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Ausg.), Bd. II, §. 132, S. 18. — Daß die Titular-Kammerherren nicht zu den Staats-Beamten zu rechnen, erkennt das Reskr. des Justiz-Min. v. 29. Okt. 1811 (vgl. Ergänz. a. a. O., S. 393) ausdrücklich an.

[5] Vgl. A. L. R., II, 1, §. 1: „Militair- und Civil-Bediente", und §. 68: „Alle Beamte des Staates, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civil-Bedienten begriffen".

abweichende Stellung ein [1], und deshalb spricht auch der §. 4, Tit. 10, Thl. II des Allgemeinen Land-Rechts aus, „daß die Rechte und Pflichten des Soldaten-Standes durch die Kriegs-Artikel und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt sind". Die Grundsätze der Civildienst-Pragmatik kommen daher weder bei Offizieren, noch bei Soldaten zur Anwendung.

IV. Die Civil-Beamten werden in verschiedener Weise eingetheilt:

1) in die zum Richter-Stande gehörigen Beamten und in nicht richterliche Beamte [2]. Zum Richter-Stande gehören die Präsidenten, Direktoren und die übrigen Mitglieder der Gerichte, die Präsidenten, Dirigenten und die übrigen Mitglieder des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen, der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, sowie der General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriats und die Auditeure [3]. Alle übrigen Beamten sind nicht richterliche [4].

2) Die nicht richterlichen Beamten sind entweder unmittelbare oder mittelbare Beamte [5]. Jene sind diejenigen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates stehen, also ihr Amt unmittelbar und allein von dem Könige oder von einer Königl. Behörde erhalten [6]. Mittelbare Beamte dagegen sind diejenigen, welche von einer Korporation oder vom sonstigen Inhaber einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungs-Rechte (mediatisirten Fürsten, Standesherren, Gutsherren 2c.) gewählt, berufen oder bestellt sind; es sei nun, daß die Staatsregierung durch Genehmigung oder Ernennung zu ihrer Anstellung mitwirkt oder nicht. Ein anderes Kriterium der Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten besteht darin, ob ihr Hauptberuf sich auf die Wahrnehmung von Rechten und Interessen des Staates oder von Rechten und Interessen einer Korporation oder sonst eines Dritten bezieht [7].

---

[1] Die Militair-Personen sind nämlich an sich bloß vollziehende Organe, und daher ihre Rechtsverhältnisse nach den betreffenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

[2] Vgl. Verf.-Urk. Art. 87, 88 u. Art. 98.

[3] Auf alle diese Beamte findet das Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter (G. S. 1851, S. 218 ff.) Anwendung.

[4] Vgl. §. 1 des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

[5] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 69, Ges. v. 21. Juli 1852, §. 1. Vgl. die auf amtlicher Prüfung beruhende Erörterung hierüber in Goltdammer's Material zum Strafgesetzbuch, Bd. I, S. 517—519.

[6] Diese im unmittelbaren Dienste des Staates stehenden Beamten werden auch: „Königl. Beamte" genannt (vgl. A. L. R., II, 10, §. 105). Dies hat indeß nicht den Sinn, daß sie bloß landesherrliche Diener seien (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 133, S. 20 ff.), sondern die Königl. Beamten sind zugleich recht eigentlich „Diener des Staates". In der Monarchie führen diese auch das Prädikat „Königliche" oder „landesherrliche", in dem Sinne nämlich, daß der König (der Landesherr), soweit sein verfassungsmäßiges Recht geht, an der Spitze der Staatsgewalt über das Gemeinwesen stehend, dieselbe repräsentirt und durch die Beamten, welche ihr Recht von ihm herleiten, ausübt, — nicht aber in dem Sinne, daß die Königl. Diener keine Staats-Beamte seien (vgl. v. Rotteck's und Welcker's Staats-Lexikon a. a. O., S. 299, Bergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung [2. Aufl.], S. 268, Note 1).

[7] a) Die ganze Eintheilung in unmittelbare und mittelbare Staats-Beamte ist nicht präcis und es ist kaum möglich, eine überall zutreffende Bestimmung dieser Begriffe aufzustellen. Das Allgem. Land-Recht geht davon aus, alle öffentlichen Rechte und Interessen als Rechte und Interessen des Staates anzusehen. Es giebt Angelegenheiten, welche allein oder vorzugsweise unter diesem Gesichtspunkte betrachtet und behandelt werden. Der Staat trägt die Kosten und die Staatsregierung ernennt die Beamten für diese Angelegenheiten; eine Mitwirkung dem Staate untergeordneter Korporationen findet dabei nicht statt. Die für solche Angelegenheiten bestimmten Beamten stehen im unmittelbaren Staatsdienste. Es giebt andere Angelegenheiten, welche zugleich und zunächst unter dem Gesichtspunkte des Rechts und des Interesses einer Korporation betrachtet werden; es ist den letzteren die Aufbringung der Kosten und zugleich in mehr oder minder ausgedehntem Maße die Selbstverwaltung überlassen. Die Korporationen haben alsdann in der Regel ihre eigene Vertretung und ihre besonderen Beamten und die letzteren werden mittelbare Staatsbeamte genannt. Werden die erforderlichen Geldmittel nicht vom Staate hergegeben, sondern von den Korporationen oder Stiftungen aus eigenen Kräften oder Fonds bestritten, so erkennt die Staatsregierung in der Regel auch ein Recht der Mitwirkung zur Anstellung der Beamten an und behält sich in einzelnen Fällen nicht einmal die Bestätigung vor (vgl. die Erörterung in Goldtammer's Material. zum Strafgesetzb., S. 518—519).

b) Zu den unmittelbaren Staats-Beamten sind allemal diejenigen zu rechnen, die vom

3) Die Civil-Beamten werden ferner eingetheilt in höhere und Subaltern-Beamte. Zu den Letzteren gehören alle diejenigen Beamten, welche bloß gewisse formale und mechanische Geschäfte besorgen, die zur Verwirklichung der amtlichen Funktionen als Mittel dienen, und die eben deshalb nirgends beschließen oder materiell anordnen, sondern nur vollziehen, was und wie ihnen vorgeschrieben ist. Sie werden wiederum eingetheilt in die eigentlichen Subaltern-Beamten und die Unter-Beamten [1].

Staate einen Gehalt beziehen, davon Beiträge zum Pensionsfond entrichten müssen und deshalb auf Pension aus Staatsmitteln Anspruch machen können; zu den mittelbaren dagegen gehören unzweifelhaft die Beamten der Gemeinden mit Einschluß der Gemeinde-Vorstände (Magisträte), auch wenn sie (wie die Bürgermeister in der Rheinprovinz) nicht von den Gemeinden gewählt sind; ferner die Beamten der ständischen Verbände und Institute, überhaupt alle verwaltenden Organe der Gemeinden, Kreise, Provinzen und anderen korporativen Verbände, z. B. der Deich- und Feuer-Societäten, der Ritterschaften oder Landschaften, der kommunalständischen Verbände u. s. w. Die Landräthe sind unmittelbare Staatsbeamte; denn ihre Anstellung beruht wesentlich auf der Königl. Ernennung, wenn auch eine Kandidatenwahl vorhergegangen ist, und ihr Beruf besteht in der Wahrnehmung von Staatsinteressen. Die Bürgermeister oder andere Kommunal-Beamte, welche mit örtlichen Geschäften der Staatsverwaltung beauftragt sind, stehen in dieser Beziehung im unmittelbaren Staatsdienste; es findet also bei ihnen ein Doppelverhältniß statt.

c) Die einen Theil der Rechtspflege ausübenden und somit ein Staatsinteresse wahrnehmenden Rechtsanwalte, Notarien und Gerichts-Vollzieher werden zu den unmittelbaren Staatsdienern gerechnet (A. G.-O., III, 7, Anh., §. 462, A. L. R., II, 20, §. 1338, vgl. Goltdammer's Material., a. a. O.).

d) Die sämmtlichen Lehrer der Volksschule und der höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind Staatsdiener (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 203, S. 534); zu den mittelbaren gehören die Lehrer der Gemeinde-Schulen und die Elementar-Lehrer überhaupt (vgl. Goltdammer's Material. a. a. O.).

e) Die Schul-Inspektoren, die ein Recht der Staats-Regierung ausüben, sind als unmittelbare Staatsdiener zu betrachten; desgleichen die Medizinal-Aufsichts-Beamten. Dagegen sind die gewöhnlichen Aerzte und Medizinal-Personen keine Beamte, ebenso wenig, als die Mäkler und andere konzessionirte Gewerbetreibende und die Privatgehülfen der Beamten jeder Art (a. a. O.).

f) In Betreff der Beamten der Korporationen kommt es darauf an, ob die Korporation, bei der sie angestellt sind, im Sinne des §. 69 A. L. R., II, 10 als dem Staate untergeordnet zu betrachten ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn dieselbe als Behörde organisch in die Verfassung des Staates eingreift. Außerdem sind deren Beamte nicht mittelbare Staats-Diener, sondern nur Privat-Offizianten. Daher sind auch die Beamten der Aktien-Gesellschaften, namentlich der Eisenbahn-Gesellschaften, nicht zu den Staats-Beamten zu rechnen (vgl. das Schreiben der Min. des Inn. u. der Fin. v. 16. Nov. 1839, v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 460, Reskr. derselb. Min. v. 8. Juni 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 125). Nur in Bezug auf die ihnen übertragene Bahnpolizei-Verwaltung sind sie als mittelbare Staats-Beamte zu betrachten (Erk. des Senats für Strafs. des Ober-Trib. v. 30. Juni 1853, Präjud. Nr. 54, Entscheid., Bd. XXVI, S. 163). Vgl. auch die in Oppenhoff's Strafgesetzbuch (3. Ausg.) zum §. 331, Nr. 32 u. 33 alleg. Präjudikate des Ober-Trib., desgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze über die Ressort-Verh. 2c., S. 535, Nr. 56. — Die Büreau-Beamten der Provinzial-Feuer-Societäten sind mittelbare Staatsbeamte (Erk. des Ober-Trib. v. 24. Okt. 1861, Oppenhoff's Rechtsprechung, Bd. II, S. 14). Dagegen sind die Gruben-Beamten, insbesondere die Schichtmeister, seit dem Erlasse des Ges. v. 12. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 265) keine mittelbaren Staatsdiener, sondern bloße Privatverwalter. Das Reskr. des Min. f. H. G. u. öff. Bauten v. 31. Juli 1857 (Zeitschr. für das B.-, H.- u. Sal.-Wesen, Bd. V, S. 146) legt indeß den (an Stelle der früheren Königl. Markscheider getretenen) Privat-Markscheidern, gleich den Feldmessern, im Allgemeinen Beamten-Qualität bei.

g) Die Beamten der vormals reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Standesherren betr. vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, S. 217. Diejenigen Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung der ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten und genießen hinsichtlich ihrer Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung dieselben Rechte, wie die Königl. für gleichen Zweck angestellten Beamten (Instr. v. 30. Mai 1820, §. 57, G. S. 1820, S. 81 ff.).

[1] Vgl. in Betreff der Regierungen: Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817, §. 50 (G. S. 1817, S. 281) und K.-O. v. 31. Dec. 1825 sub D, Nr. IX (G. S. 1826, S. 10) nebst Geschäfts-Anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. IV der Instr. v. 23. Okt. 1817 (v. Kamptz Annal., Bd. IX, S. 821 ff.), und in Betreff der Gerichts-Behörden: Allgem. Ger.-Ordn., Thl. III, Tit. 5. Vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verfass., Jahrg. I (1851), S. 26—27 u. S. 53—56 u. Jahrg. V (1861), S. 23—24 u. S. 43—45, Uecke, syst. Zusammenstellung der Vorschriften, betr. die Organisation der Gerichte 2c. (Berlin, 1857), S. 94 ff., und oben §. 276, S. 266 ff.

V. Das Allgemeine Land-Recht bezeichnet die Geistlichen bei den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften gleichfalls als Staats-Beamte [1]; dies soll indeß nicht ausdrücken, daß die Geistlichen unmittelbare Staats-Beamte seien, sondern es soll damit nur gesagt sein, daß die Geistlichen, welche ein Kirchenamt haben [2], die Prärogative der Staats-Beamten genießen sollen. In der Eigenschaft als Civilstands-Beamte aber sind die Pfarrer wirkliche Staatsdiener. Alle übrigen stehen in der Kategorie der mittelbaren Staats-Beamten, da die Kirchen-Systeme und geistlichen Kollegien in gewisser Hinsicht in die Staats-Verfassung eingreifen [3]. Dagegen zählt das Allgemeine Land-Recht die Geistlichen der bloß geduldeten Religions-Gesellschaften nicht zu den Staatsbeamten [4]. Die weltlichen Kirchen-Bedienten haben zwar nicht die Rechte der Geistlichen, doch sind sie als Beamte anzusehen [5]. Durch diese gesetzlich ausgesprochenen Bestimmungen können indeß die Geistlichen, der Natur des geistlichen Amtes zuwider, nicht zu eigentlichen Staatsdienern werden, und mit der Stellung, welche der Art. 15 der Verfassungs-Urkunde der Kirche angewiesen hat, ist es völlig unvereinbar, die Geistlichen und Kirchen-Beamten als Staatsdiener anzusehen. Wenn daher die noch nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetzgebung festgesetzt hat, daß sie Beamte des Staates seien, so kann doch diese Bestimmung seit Emanation der Verfassungs-Urkunde jedenfalls jetzt nur noch eine sehr beschränkte Anwendung finden [6].

Zweiter Titel.

Von der Begründung des Staatsdiener-Verhältnisses.

§. 291.

I. Das Rechtsverhältniß des Staatsdieners ist nicht als ein bloß privatrechtliches Vertrags-Verhältniß aufzufassen, sondern es ist von wesentlich **staatsrechtlicher** Natur [7]. Die Begründung des Staatsdienst-Verhältnisses geschieht im öffentlichen In-

[1] Im §. 19, Tit. 11, Thl. II des A. L. R. heißt es: „Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen haben mit **andern** Beamten im Staate gleiche Rechte", und im §. 96 ebendas.: „Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchen-Gesellschaften sind, **als Beamte des Staates**, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei." Vgl. auch §. 499 ff. A. L. R., II, 20. — Die Verordn. v. 8. Sept. 1804, §§. 12 u. 13 (Mylius, N. C. C. de 1804, Nr. 44) zählt zu den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern die Geistlichen, welche aus Königl. Fonds salarirt werden, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staats-Behörden selbst zu Seelsorgern berufen und bestellt werden.

[2] Vgl. A. L. R., II, 11, §§. 96, 97.

[3] Dies spricht auch Suarez aus, indem er bemerkt: „Sobald ich mir einen protestantischen Geistlichen gedenke, denke ich mir allemal eine Gemeinde, bei welcher er als Prediger, Lehrer oder Seelsorger bestellt ist. Qua talis gehört er zu den mittelbaren Beamten des Staates und hat als solcher gewisse Rechte und Pflichten" (v. Kamptz Jahrb., Bd. LVIII, S. 63).

[4] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 26. Die Religionsdiener der Privat-Gesellschaften sind bloße Privat-Beamte (vgl. die Besch. der Min. der geistl. rc. Ang. u. des Inn. v. 24. April 1821 u. 14. März 1823, v. Kamptz Ann., Bd. V, S. 366 u. Bd. VII, S. 898).

[5] Vgl. A. L. R., II, 11, §§. 553, 555, 566, 567.

[6] Das A. L. R. hat auch die nachtheiligen Folgen, welche sich aus diesem Mißstande ergeben, selbst gefühlt und deshalb die Rechtsverhältnisse der Geistlichen, ungeachtet diese zu den Staats-Beamten gerechnet werden, durchaus abweichend von denen der übrigen Staatsdiener geordnet (vgl. A. L. R., II, 11). Aus gleicher Rücksicht ist auch dem neueren Disciplinar-Gesetze v. 21. Juli 1852 keine Anwendung auf Geistliche und Kirchen-Beamte gegeben worden (vgl. oben §. 285, sub III, S. 283). Vgl. auch Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 37—38.

[7] Es ist früher fast allgemein behauptet worden, daß das Verhältniß des Staatsdieners zum Staate, insbesondere hinsichtlich seiner Entstehung und Beendigung, nach den Regeln von **Verträgen** zu beurtheilen sei. Man hat theils einen Mandats-Vertrag, theils eine locatio conductio operarum, theils einen Innominat-Kontrakt do ut facias, theils sogar ein precarium annehmen wollen (vgl. Schmitthenner, A. St. R., S. 507). Andere haben angenommen, daß die Rechte und Pflichten der Staatsdiener auf einem vom Regenten ertheilten **Privilegium** beruhten. In neuerer Zeit sind indeß diese Ansichten bekämpft und es ist die Nothwendigkeit einer Unterscheidung der verschiedenen Seiten des Verhältnisses gezeigt worden. So namentlich von Gönner (der Staatsdienst, S. 83 ff., 266 ff.), Heffter (Beitr. zum D. St.- u. Fürsten-R., I, S. 125), Dahlmann (Politik, I, S. 264). Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Ausg.), Bd. II, §. 135, S. 25 ff., Zöpfl, Grundsätze

teresse durch einen (einseitigen) in Form und Inhalt die Norm abgebenden Willensakt des Inhabers der Staatsgewalt, nämlich durch das Anstellungs-Dekret, welches man als eine sogen. Lex specialis bezeichnen kann [1]. Das Verhältniß, welches solchergestalt begründet wird, hat indeß keinesweges eine rein staatsrechtliche Natur, sondern zugleich auch eine privatrechtliche Seite; es ist also ein gemischtes. Das Wesen des Staatsdienstes liegt in den Dienstfunktionen, welche vom Staate aus bestimmt werden und einen rein öffentlichen, organischen Charakter haben. Diese Dienstfunktionen sind ihrer Natur nach bloße Bestandtheile der ganzen Staatsthätigkeit, und daher kann das Amt weder zu eigenem Privatrechte verliehen werden, noch als solches Gegenstand des Privatverkehrs sein [2]. Insoweit ist daher das Verhältniß rein staatsrechtlich. Dagegen erscheint in dem Rechtsverhältnisse des Staatsdieners alles dasjenige als privatrechtlich, was wirklich den Charakter eines seiner Person zustehenden Rechtsanspruches hat, oder als Bestandtheil seiner besonderen Rechtssphäre betrachtet werden muß. Dahin gehört aber insbesondere der Anspruch auf Ersatz des durch die Amtsausübung erlittenen Schadens und das Recht auf die zugesicherte Besoldung, sowie auf die für den Beamten durch Uebertragung des Amtes begründete besondere Dienst- oder Standesehre, welche Rechte ihm nicht willkürlich entzogen werden dürfen [3].

II. Das Staatsdiener-Verhältniß wird durch einen von beiden Seiten freien Willensakt begründet, nämlich von Seiten der Staatsregierung durch die Ertheilung der Anstellung, und von Seiten des Ernannten durch die Annahme der Anstellung. Ein Zwang der Staatsbürger zur Annahme von Staatsämtern findet nicht statt [4]. Ebensowenig besteht für die Staatsregierung eine unbedingte Pflicht zur Anstellung im Staatsdienste, und es wird eine solche auch nicht durch die Zulassung zu den Vorstufen des Staatsdienstes begründet [5]. Der Staatsregierung steht die Auswahl

---

des gem. D. St.-R. (5. Aufl.), Thl. II, §. 515, S. 786 ff., Schmitthenner, allgem. St.-R., §. 153, S. 504 ff. — Das Allgem. Land-Recht giebt dadurch, daß es von dem Staatsdiener-Verhältnisse in seinem staatsrechtlichen Theile (in Thl. II, Tit. 10) speziell handelt, insbesondere in den in den §§. 1—3, a. a. O. ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen, deutlich zu erkennen, daß es keinesweges von der vorzüglich im vorigen Jahrhundert vorherrschenden privatrechtlichen Auffassung des Verhältnisses ausgegangen ist, sondern die vorzugsweise staatsrechtliche Natur desselben zur Grundlage genommen hat. Wenn in dem Tit. 13, Thl. I des A. L. R. (von Vollmachtsaufträgen) im §. 41 vorgeschrieben wird, „daß Niemand Geschäfte eines öffentlichen Amtes eigenmächtig einem Anderen an seiner Statt auftragen darf", so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß das A. L. R. das Staatsdiener-Verhältniß als Mandat aufgefaßt habe, sondern nur, daß in der Lehre vom Vollmachtsauftrage in den §§. 41—45 Bestimmungen vorgetragen worden sind, welche nicht dahin, sondern in das Staats-Recht (speziell in den Tit. 10, Thl. II) gehört hätten.

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 50, S. 190 ff. — Vgl. Zachariä, a. a. O., Bd. II, §. 135, S. 27—28 und Bluntschli, allgem. St.-R. (2. Aufl.) Bd. II, S. 118—120, welcher indeß die Anwendung des Begriffs einer lex spec. vermieden wissen will.

[2] Das Amt besteht nur um des Staates, nicht um des Individuums willen, welches dasselbe inne hat. Deshalb hat der Beamte, was seine Dienstfunktionen betrifft, dem Staate gegenüber nur Pflichten (vgl. Zachariä, a. a. O., S. 28, Bluntschli, a. a. O., S. 120).

[3] Vgl. Zachariä, a. a. O., §. 135, S. 25—30.

[4] Die Frage: ob jeder Staatsbürger verpflichtet sei, den von ihm verlangten Staatsdienst zu leisten? ist vielfach aus dem Standpunkt der Politik oder des natürlichen Staats-Rechtes bejahet worden (vgl. die bei Zachariä, a. a. O., S. 30 in der Note 2 das. alleg. Schriftsteller, insbesondere Klüber, öff. R. des D. B., 4. Aufl., §. 490, desgl. Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 52 ff., Heffter, in den Beiträgen zum D. Staats- u. Fürsten-R., Lief. I, S. 126 ff., Dahlmann, Politik, S. 271 ff.); allein keinesfalls läßt sich dieser Grundsatz als Regel rechtfertigen (vgl. Zachariä, a. a. O., S. 30—31, Zöpfl, a. a. O., Thl. II, S. 779, Bluntschli, allgem. St.-R., S. 310, Held, System des Verfass.-R., Bd. I, S. 257 Note, u. Bd. II, S. 339 ff.). Da in den Deutschen Staaten, insbesondere in Preußen, keine Gesetze bestehen, welche einen Zwang zur Uebernahme eines Staatsamtes aussprechen, so kann hier von einer solchen Verbindlichkeit keine Rede sein. Eine Bestätigung dieses Grundsatzes findet sich in der Bestimmung des §. 95 A. L. R., II, 10, „daß die Entlassung vom Amte nur dann versagt werden solle, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist", wie denn auch in gleichem Sinne der Art. 18 der D. Bundes-Akte den Austritt aus dem Dienste des einen in den Dienst des anderen Bundes-Staates garantirt.

[5] Auch die Bestimmung des Art. 4 der Verf.-Urk., wonach „die öffentlichen Aemter, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sind", hat nicht die Bedeutung, daß für die Staatsregierung ein Zwang zur Ver-

unter den zum Staatsdienste sich qualificirenden Personen zu, indeß bestimmt die Verfassungs-Urkunde im Art. 4, daß die öffentlichen Aemter für alle dazu gesetzlich Befähigten gleich zugänglich sein sollen, so daß also staatsgrundgesetzlich kein auf die Geburt gegründetes Vorrecht auf öffentliche Aemter besteht [1].

III. Die Ernennung der Staats-Beamten steht dem Könige zu [2]. Sie erfolgt theils durch diesen selbst, theils ist sie den obersten Verwaltungs- oder den Provinzial-Behörden übertragen. Die Ernennung der Räthe bei allen Central-Behörden und Provinzial-Landes-Kollegien, sowie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range stehen, und die Vollziehung der Bestallungen derselben ist dem Könige selbst vorbehalten [3]. Die Richterstellen betreffend, so erfolgt die Ernennung der Präsidenten und Räthe des Ober-Tribunals und der Appellations-Gerichte, sowie der Direktoren und Räthe der Kreis- und Stadt-Gerichte von dem Könige selbst [4]. Dasselbe gilt in Betreff der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte [5]. Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln werden die Präsidenten und Räthe des Appellations-Gerichtshofes, desgleichen die Präsidenten und Räthe der Land-Gerichte, endlich die General-Prokuratoren, General-Advokaten und Staats-Prokuratoren vom Könige selbst ernannt [6]. Auch ist dem Könige die Ernennung des General-Auditeurs und sämmtlicher Auditeure vorbehalten [7]. Dem Könige ist ferner ausdrücklich vorbehalten: die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Aerzte oder Direktoren bei größeren Medizinal-Instituten in den Hauptstädten, auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungs-Anstalten für das Medizinal-Personal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind [8]; desgleichen die Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten [9], und die Ernennung, beziehungsweise Bestätigung der Direktoren der Schullehrer-Seminarien, der Gymnasien und der höheren Bürger- und Real-Schulen [10]; die Anstellung der Glieder des General-Postamtes und der Post-Direktoren [11]; die Besetzung der Stellen im Finanz-Departement, wo solche nach der bisherigen Praxis üblich gewesen ist, namentlich der Rendanten der Hauptkassen [12]; die Ernennung der Gesandten und des gesammten Gesandtschafts-Personals [13]. Die Ernennung der übrigen Beamten erfolgt durch die dazu ermächtigten Staats-Behörden und ist theils den Departements-Chefs, theils den Präsidenten der Provinzial-Behörden und diesen letzteren übertragen. Was insbesondere:

1) die Beamten im Ressort der Verwaltungs-Behörden betrifft, so steht den Präsidenten der Regierungen die Besetzung der Subaltern-Stellen bei den Regierungs-Kollegien allein zu [14]. Die Anstellung der übrigen Beamten des Ressorts der Regie-

---

leihung eines Amtes bestehe (vgl. Bd. I, Abth 1, §. 52, S. 201 unter 4, und Abth. 2, §. 106, S. 182 ff., und insbesondere S. 183, Note 4).

[1] Vgl. Bd. I. Abth. 2, §. 106, S. 182 ff.

[2] Vgl. Verf.-Urk. Art. 45 u. 47 (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 200—201), A. L. R., II, 13, §. 7, vgl. II, 10, §. 71. — Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung der ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, und welche daher zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind, bedürfen der Bestätigung derjenigen Königl. Behörden, von welchen die Anstellung der Königl. Beamten gleicher Kategorie abhängt. Nur bei den Subalternen im Kanzlei- und Registratur-Dienste ist diese Bestätigung nicht nöthig (Instr. v. 30. Mai 1820, §. 57, G. S. 1820, S. 81 ff., vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, S. 217.)

[3] Vgl. V. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 9).

[4] Vgl. V. v. 2. Jan. 1849, §. 36 (G. S. 1849, S. 1 ff.).

[5] Vgl. V. v. 3. Jan. 1849, §. 3 (G. S. 1849, S. 14).

[6] Vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I (1851), S. 35, 38 u. 47, u. Jahrg. V (1861), S. 30, 32 u. 37, Starke's Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verf., Bd. I, S. 434, Note 7.

[7] Vgl. Instr. v. 20. Okt. 1800, Tit, I, §. 1, Regul. v. 21. Jan. 1812, §. 4 (Militair-Gesetzsamml. S. 32 u. 91). Vgl. Starke, a. a. O., Thl. I, §. 121, S. 333.

[8] Vgl. V. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 3 ff.).

[9] Vgl. a. a. O.

[10] Vgl. V. v. 9. Dec. 1842, §. 3 (G. S. 1843, S. 1). Vgl. oben §. 257, S. 205, Note 1.

[11] Vgl. V. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 3 ff.).

[12] Vgl. a. a. O.

[13] Vgl. a. a. O.

[14] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1825 Litt. D, Nr. VI (G. S. 1826, S. 9). Die Geschäfts-

rungen steht diesen selbst zu[1], jedoch mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums, aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher höherer Charakter verbunden ist, der Stellen von öffentlichen Medizinal-Beamten, insofern deren Besetzung ihnen nicht besonders übertragen ist[2], der Rendanten bei den Haupt-Kassen der Regierungen, der Oberförster[3], der Bau-Inspektoren, Land- und Wasser-Baumeister[4], der Fabriken-Kommissarien[5]. Die Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute ist den Regierungen mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungs-Departement beschränkt sind, übertragen; sofern sie sich dagegen auf mehrere Regierungs-Bezirke erstrecken, hat der Ober-Präsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen[6]. In Ansehung derjenigen Staats-Beamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten worden ist, wohin bei der Steuer-Verwaltung auch die Ober-Inspektoren, Haupt-Amts- und Kreis-Rendanten, Haupt-Amts- und Ober-Kontrolleure, ingleichen die Güter-Verwalter gehören, geht der Vorschlag theils von dem Präsidenten allein, theils vom Plenum der Regierung, theils von der betreffenden Abtheilung aus[7].

2) Die Provinzial-Steuer-Direktoren haben in Betreff der Beamten ihres Ressorts dieselben Befugnisse, welche den Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise den Regierungen zustehen. Sie verfügen in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer Dienst-Instruktionen selbstständig[8].

3) Gleiche Befugnisse, wie den Regierungen und deren Präsidenten stehen in Betreff der Anstellungen in ihrem Ressort den Provinzial-Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien zu, welche dabei theilweise mit den Regierungen zu kommuniciren haben[9].

Anweis. für die Regier. v. 31. Dec. 1825 (zu Litt. A, Abschn. II) bestimmt in dieser Beziehung, daß dem Präsidenten in Ansehung derjenigen Subalternen, welche ascendiren sollen, völlig freie Hand bleiben, derselbe jedoch, wenn von einer ersten Anstellung die Rede ist, solche im Plenum zur Sprache bringen und die bei dieser Gelegenheit angeführten Thatsachen gebührend berücksichtigen soll.

[1] Vgl. Instr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817, §. 12 (G. S. 1817, S. 252).

[2] Dies ist indeß durch die Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825 unter gewissen Modifikationen geschehen. Vgl. oben §. 267, S. 233.

[3] Die Ernennung der Forstbeamten unter dem Range der Oberförster, deren Anstellung nach §. 12 Litt. h der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 den Regierungen entzogen und dem Ministerium vorbehalten ist, erfolgt nach der Gesch.-Anweis. v. 31. Dec. 1825 Litt. D von dem obersten technischen Forst-Beamten der Regierung unter Beistimmung des Regierungs-Präsidenten (vgl. oben §. 249, S. 186).

[4] Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspektoren, Wege-Baumeister und Wegewärter sollen nach der Instr. v. 17. Mai 1834 wegen Verwaltung der Kunststraßen (v. Kamptz Ann., Bd. XVIII, S. 532) sämmtlich von dem Min. angestellt werden. Später hat indeß das Regul. v. 27. Aug. 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 1019) die Anstellung der Wegewärter den Regierungen überlassen, sofern die Besetzung mit civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden erfolgen kann (vgl. das Cirk.-Reskr. v. 25. Febr. 1841, Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 103). Vgl. auch oben §. 241, S. 156.

[5] a) Die Besetzung der Stellen der Direktoren und Inspektoren der im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf- und Besserungs-Anstalten, Arrest- und Gefangenhäuser ist dem Min. des Inn. vorbehalten, welcher dabei die Vorschläge des Ober-Präsid. und der Regier. einzuholen hat (K.-O. v. 26. Jan. und Cirk.-Reskr. des Staats-Min. v. 22. Febr. 1834, Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 26. Febr. 1834, v. Kamptz Ann., Bd. XVIII, S. 166—169). Die Besetzung der übrigen Stellen bei diesen Instituten, vom Hausvater abwärts, ist den Regierungen, auf den Vorschlag der Direktoren, übertragen. Wegen Besetzung derselben mit anstellungsberechtigten Unteroffizieren: K.-O. v. 7. Nov. 1835 (a. a. O., Bd, XX, S. 271). Die Anstellung der Hausgeistlichen und der Aerzte ist dem Min. vorbehalten. In Betreff der Anstellung der evangelischen Strafanstalts-Geistlichen vgl. die Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Okt. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 265), v. 29. Dec. 1857 (a. a. O., 1858, S. 7), und v. 29. Juni 1859 (a. a. O., 1859, S. 180), vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 193, S. 477, Note 1 zu b.

b) Wegen der Besetzung der Stellen der Domainen-Rentbeamten bestimmt die K.-O. v. 25. Juni 1838 und der Staats-Min. Beschl. v. 21. Aug. 1838, daß an das Min. zu berichten ist, wenn die reine Diensteinnahme der Stelle 400 Thlr. jährlich oder darüber beträgt (vgl. Wegener, Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817, S. 123).

[6] Vgl. Gesch.-Anweis. v. 31. Dec. 1825 ad Litt. A, Abschn. II.

[7] Vgl. a. a. O. — Findet zwischen dem Präsidenten und der Regierung ein Einverständniß nicht statt, so soll das Gutachten des Ober-Präs. beigefügt werden (a. a. O.).

[8] Vgl. a. a. O. — Vgl. oben §. 256 sub II.

[9] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 257.

4) Dasselbe gilt in Betreff der Präsidenten und Direktoren der Auseinandersetzungs-Behörden und dieser Kollegien selbst [1], und in Betreff der Ober-Bergämter und deren Direktoren [2].

5) Die Justiz-Beamten betreffend, so ist dem Justiz-Minister die Anstellung und Ernennung derjenigen Beamten übertragen, deren Anstellung nicht dem Könige selbst vorbehalten ist [3]. Die Anstellung der Subaltern- und Unter-Beamten bei den Gerichten ist indeß bis auf einige Ausnahmen deren Ersten Präsidenten delegirt [4], und im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gebührt die Anstellung der Gerichtsvollzieher dem General-Prokurator [5]. Betreffs der Anstellung der Militair-Justiz-Beamten hat der General-Auditeur gleiche Befugnisse, wie die Chef-Präsidenten der Appellations-Gerichte [6].

6) Die Landräthe werden vom Könige beziehungsweise ernannt und bestätiget [7].

7) Die Kommunal-Beamten betreffend, so bedürfen in denjenigen Städten, wo eine der drei Städte-Ordnungen eingeführt ist, die gewählten Magistrats-Mitglieder der Bestätigung [8]. Diese steht hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der übrigen Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe, den Regierungen zu [9]. In den Land-Gemeinden der Provinz Westphalen wird der Amtmann, nach Anhörung des Landrathes und der Regierung, von dem Minister des Innern ernannt; die gewählten Gemeinde-Vorsteher aber werden von dem Landrathe bestätigt [10]. In denjenigen Gemeinden der Rheinprovinz, wo die Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 gilt, werden die Gemeinde-Vorsteher, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Bürgermeisters, von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes [11], die Bürgermeister aber werden von der Regierung, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landrathes, ernannt [12].

IV. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll dessen sofort wieder entsetzt werden [13]. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemanden, gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvortheile zugesagt oder wirklich eingeräumt werden, sind null und nichtig [14]. Auch Verabredungen zwischen

---

[1] Vgl. oben §. 262. — Ueber die Anstellung der Oekonomie-Kommissarien vgl. das Cirk.-Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 8. Sept. 1835 (v. Kamptz Jahrb., Bd. XIX, S. 672).

[2] Vgl. oben §. 259 sub II.

[3] Die Stadt- und Kreisrichter, Assessoren, Rechtsanwalte, Notarien und Referendarien werden vom Justiz-Min. im Namen des Königs ernannt (V. v. 2. Jan. 1849, §. 36, G. S. 1849, S. 1, Allerh. Erl. v. 19. März 1850 sub Nr. 5, G. S. 1850, S. 275). Ebenso die Staatsanwalts-Gehülfen (V. v. 3. Jan. 1849, §. 3, G. S. 1849, S. 14). Im Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln werden die Friedens-Richter und die Land-Gerichts-Assessoren, desgl. die Advokat-Anwalte und Advokaten, die Notarien und Referendarien, sowie die Gerichts-Schreiber und Land-Gerichts-Parket- und Ober-Sekretaire vom Justiz-Min. ernannt (vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I [1851], S. 32, 35, 47, 50, 52 u. 54, Jahrg. V [1861], S. 28, 30, 37, 38, 40, 42 c u. 44). Derselbe ernennt auch die Elb- und Weserzoll-Richter (vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf. Jahrg. I [1851], S. 339 u. 340, u. Jahrg. V [1861], S. 70).

[4] Vgl. oben §. 273 sub IV, S. 258.

[5] Vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I (1851), S. 56 u. Jahrg. V (1861), S. 45.

[6] Vgl. oben §. 286, S. 291.

[7] Vgl. K.-O. v. 21. Okt. 1853, (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 262) und Bd. I, Abth. 2, §. 116, u. oben §. 265, sub II.

[8] Ueberall, wo physischen oder juristischen Personen ein Wahl- oder Präsentations-Recht bei Besetzung eines öffentlichen Amtes zusteht, darf das landesherrliche Bestätigungsrecht nicht nach Willkür ausgeübt werden, da die Bestätigung keine Gnadensache, sondern eine Handlung der Gerechtigkeit ist. Dies gilt auch bei Bestätigung der Gemeinde-Beamten (vgl. Zachariä D. St.- u B.-R, Bd. II, §. 136, S. 35).

[9] Vgl. Städte-O. v. 30. Mai 1853 für die sechs östl. Provinzen, §. 33 (G. S. 1853, S. 274), Städte-O. v. 19. März 1856 für die Prov. Westphalen, §. 33 (G. S. 1856, S. 248), Städte-O. v. 15. Mai 1856 für die Rheinprov., §. 32 (G. S. 1856, S. 417).

[10] Vgl. Land-Gemeinde-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §§. 37 u. 70 (G. S. 1856, S. 276 u. 286).

[11] Vgl. G. v. 15. Mai 1856, Art. 20 (G. S. 1856, S. 440).

[12] Vgl. Gemeinde-O. für die Rheinprov. v. 23. Juli 1845, §. 103 (G. S. 1845, S. 523).

[13] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 72 (vgl. A. L. R., II, 20, §. 325). Die Erwerbung des Amtes ist an sich nichtig; die Bestrafung und Entsetzung erfolgt im Disciplinarwege.

[14] Vgl. a. a. O., §. 73. Der Fall ist eine turpis causa, auf welchen die Grundsätze des

einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersteren von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur insoweit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmiget worden [1]. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden [2]. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen und welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden [3].

V. Ueber die Anstellung als Staats-Beamter wird in der Regel [4] eine **Bestallung** von dem Könige oder der mit der Besetzung der Stelle beauftragten Behörde ertheilt [5]. Mit der Insinuation dieser Bestallung beginnt der amtliche Charakter

---

A. L. R., I, 16, §§. 205, 210, 211 anwendbar sind. — Die Ertheilung von Anwartschaften (Expektanzen) auf öffentliche Aemter ist nicht durch ein ausdrückliches gesetzliches Verbot untersagt. Die K.-O. v. 17. Aug. 1801 (Rabe's Samml., Bd. VI, S. 574) reprobirt solche indeß. Vgl. Zachariä D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 136, S. 33.

[1] Vgl. A. L. R., II, §. 74. Ueber den Fall der Reprobation einer solchen Genehmigung vgl. die K.-O. v. 17. Aug. 1811 (Rabe's Samml., Bd. VI, S. 574).

[2] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 75, vgl. A. L. R., II, 20, §§. 326—332. — Ueber die allgemeinen Prinzipien, welche bei den den Regierungen überlassenen Anstellungen beobachtet werden sollen, vgl. die Gesch.-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zu Litt. A, Abschn. II. Es soll mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben werden. Ferner sind die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf dem Aussterbe-Etat stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden und der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Beamten, auch der civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere, zu beobachten. Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte soll bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht genommen werden. — Wegen Verhütung der Anstellung unwürdiger Beamten vgl. die K.-O. v. 29. Nov. 1809, mitgetheilt durch R. des Justiz-Min. v. 12. Sept. 1836 (v. Kamptz Jahrb., Bd. XLVIII, S. 236).

[3] Vgl. A. L. R., II, 10, §§. 76 u. 81. Die civilrechtlichen Folgen der Uebertretung dieser Bestimmungen werden in den §§. 77, 78, 80 u. 82, a. a. O., vorgeschrieben; die Strafen der unbefugten Ausübung eines öffentl. Amtes setzt der §. 104 des Strafgesetzbuchs fest. Ueber das ältere Strafrecht vgl. A. L. R., II, 20, §§. 323 u. 324.

[4] Die Landräthe erhalten keine Amts-Bestallungen (R. des Min. des Inn. v. 11. Febr. 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 51, Nr. 72).

[5] a) Ueber die **Form** der Amtsbestallungen bestimmt der Staatsmin.-Beschl. v. 18. Juni 1828, mitgetheilt durch die Cirk.-Reſk. der Min. v. 29. Juni und 18. Aug. 1833 (v. Kamptz Jahrb., Bd. XLI, S. 579) Folgendes: α) in allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältniß andeuten, in dem ein Beamter zu einer gewissen Behörde stehen soll, muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt; in allen übrigen Fällen soll diese nähere Bezeichnung unterbleiben. β) Der Betrag des Gehaltes oder Einkommens wird niemals in die Bestallung aufgenommen, sondern es wird eine besondere Verfügung deshalb erlassen, wovon dem Beamten und der betr. Kasse oder Behörde Mittheilung gemacht wird. γ) Die Bestallungen werden nach einem Formular ausgestellt, welches die Anstellung ausdrückt und den Satz enthält: „Es wird von demselben Treue und Gehorsam gegen Se. Maj. den König und Allerh. deren Königl. Haus, gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und ein Betragen erwartet, wie es für einen rechtschaffenen Königl. Diener sich ziemt.“ Ueber die von den Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien auszufertigenden Bestallungen vgl. die K.-O. v. 31. Dec. 1827 sub Nr. 4 (G. S. 1828, S. 6).

b) Zu jeder Bestallung ist der tarifmäßige Stempel von 15 Sgr. zu verwenden, ausgenommen, wenn der Beamte unentgeltlich dient, oder nur auf ein Jahr dient und in dieser Zeit kein Einkommen von 50 Thlr. oder mehr bezieht (R. v. 28. April 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 188).

c) Die Bestallungs-Gebühren für Anstellungen, Bestätigungen oder Beförderungen im öffentl. Dienste, desgl. bei Besoldungs-Zulagen &c., welche nach der Sportel-Tax-Ordn. v. 25. April 1825 (G. S. 1825, S. 129) früher erhoben wurden, sind gänzlich abgeschafft durch die V. v. 22. Nov. 1842 (G. S. 1842, S. 309), und in Betreff der Justiz-Beamten durch die K.-O. v. 19. Febr. 1837 und 24. Dec. 1840 (v. Kamptz Jahrb., Bd. XLIX, S. 236, u. Just.-Min.-Bl. 1841, S. 10).

d) Ueber die Bestallungen der Kreis- und Stadt-Physiker vgl. v. Rönne u. Simon, Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 119, und über die Bestallungen der Lehrer im höhern Schulfach: v. Rönne, Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 71—72.

des Angestellten [1], welcher in der Regel auch noch besonders in das Amt eingeführt wird [2].

VI. Jeder Staats-Beamte wird durch einen sogenannten Dienst- und Verfassungseid (Art. 108 der Verfassungs-Urkunde) noch besonders verpflichtet [3]. Dieser Eid ist indeß nur ein Bestärkungsmittel in Absicht auf die Erfüllung der übertragenen Dienstpflichten und jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv übertragen wird, übernimmt schon dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten. Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht [4].

---

[1] Für dritte Personen kann die Pflicht zur Anerkennung des amtlichen Charakters erst mit der Bekanntmachung anfangen. Diese erfolgt durch die Amtsblätter der betr. Provinz nnd theilweise auch durch den Königl. Preuß. Staats-Anzeiger.

[2] Vgl. Zachariä D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 136, S. 33—34.

[3] a) Ueber die Ableistung des Dienst- und Verfassungseides Seitens aller Beamten vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 187 sub II, S. 446 ff.

b) Das A. L. R. bestimmt in Thl. II, Tit. 10, §. 3, daß jeder Staats-Beamte dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan sei. Ueber die Art der Ableistung dieser Diensteide ertheilte dann die V. v. 26. Okt. 1799 (Rabe's Samml., Bd. V, S. 586) und anderweitig die K.-O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. 1833, S. 291) nähere Bestimmungen. Der Art. 108 der Verf.-Urk. aber hat demnächst vorgeschrieben, daß alle Staats-Beamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung beschwören sollen. Die K.-O. v. 10. Febr. 1835 (v. Kamptz Jahrb., Bd. XLV, S. 471, u. v. Kamptz Ann., Bd. XIX) hat übrigens bestimmt, daß bei einem Beamten, der eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergeht, nur die schriftliche oder zu Protokoll abgegebene Erklärung gefordert werden soll, daß er sich bei Uebernahme des neuen Amtes durch den schon abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

c) Auch diejenigen, welche zu dienstlichen Verrichtungen Behufs ihrer Ausbildung zur Aushülfe oder zur Probe angenommen werden, müssen den Diensteid leisten (R. v. 29. Mai 1843, Just. Min.-Bl. 1843, S. 143). In Betreff der dienstlichen Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter hat der Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 267) für sämmtliche Verwaltungen Folgendes bestimmt: α) Die dienstliche Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter soll, auch wenn dieselben nur diätarisch oder selbst nur als Lohnschreiber gegen stückweise Bezahlung angenommen werden, überall bei der Annahme erfolgen, sobald solche zur Bestreitung der regelmäßig vorkommenden Kanzlei-Arbeiten und zu einer bei guter Führung dauernden Beschäftigung, nicht aber bloß zu augenblicklicher Aushülfe vorübergehender Vermehrung der Kanzleigeschäfte geschieht; β) den Kanzlei-Arbeitern der letztern Art soll bei ihrer Annahme Treue und Verschwiegenheit unter Entgegennahme eines Handschlages zur Pflicht gemacht und auch über diesen Akt eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden.

d) Die Abnahme eines Diensteides ist nirgend als eine Handlung, die nur gerichtlich vorgenommen werden kann, angesehen worden. Daher werden alle Diensteide bei den Verwaltungs-Behörden ohne Zuziehung einer Gerichtsperson abgenommen (Schreiben des Min. des Inn., der Just. u. d. Fin. v. 24. Febr. 1829, v. Kamptz Ann., Bd. XIII, S. 2). — Juden sollen den Diensteid unter Zuziehung und Mitwirkung der Religions-Beamten und Zeugen in der Synagoge nach jüdischem Ritus nach Maßgabe der A. G.-O., I, 10, §§. 317 ff. leisten; spätere Verweisungen auf den Diensteid sind dagegen im Dienstlokal der betr. Behörde ohne Zuziehung jener Kultus-Beamten und Zeugen zu bewirken (R. des Just.-Min. v. 4. Febr. 1854, I, 40). Ueber die Form der Leistung der Amtseide der Mennoniten vgl. die V. v. 11. März 1827 (G. S. 1827, S. 28). — Ueber den Diensteid der Kreis- und Stadt-Physiker vgl. v. Rönne's u. Simon's Mediz.-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 119—120. — Ueber den Amts- und Diensteid der von den Standesherren für die Ausübung der ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernannten Beamten, welche zugleich Staatsdiener sind, vgl. §. 57 der Instr. v. 30. Mai 1820, G. S. 1820, S. 81 ff., s. Bd. I, Abth. 2, §§. 107, S. 217, Note 4.

[4] Vgl. K.-O. v. 11. Aug. 1832 (G. S. 1832, S. 204), Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 331. Vgl. auch das R. des Just.-Min. v. 8. Febr. 1814 (v. Kamptz Jahrb. Bd. III, S. 19) und das Cirk.-Reskr. des Staats-Min. v. 31. März 1826 (v. Kamptz Ann. Bd. X, S. 296). Da nach der (im Texte mitgetheilten) Bestimmung der K.-O. v. 11. Aug. 1832 die Beamten schon vor Ableistung des Amtseides für alle Amtspflichten verbindlich sind, so müssen sie auch für fähig erachtet werden, Amtshandlungen vorzunehmen, bevor sie den Amtseid geleistet haben. Nur in Betreff der Ausübung des Richteramtes könnte dies zweifelhaft erscheinen, weil hier sowohl nach gemeinem, als partikularem Rechte jede amtliche Handlung eines Unbeeidigten als nichtig, und selbst eine Dispensation vom Richtereide als unzulässig erachtet werden muß (L. 14 Cod. de judic., Nov. 8, c. 1, Peinl. Ger.-O. Art. 3, Kammerger.-O. v. 1555, Thl. I, Tit. 71, 85, vgl.

Dritter Titel.

Von den Bedingungen der Anstellung im Staatsdienste [1].

Erstes Stück.

Allgemeine Erfordernisse der Befähigung.

§. 292.

I. Das erste Erforderniß der Anstellung im Staatsdienste ist der **Vollbesitz der bürgerlichen Ehre**. Diejenigen, welchen diese in Folge eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses ganz oder auf Zeit entzogen worden ist, sind unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden [2]. Es kann aber auch gegen bereits angestellte Beamte die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter im Wege richterlichen Erkenntnisses auf Zeit, nämlich für die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren, ausgesprochen werden, und dies hat dann, neben dem Verluste des bisher bekleideten Amtes, die Unfähigkeit zur Wiedererlangung eines Amtes für die Dauer der erkannten Zeit zur Folge [3]. — Auch mit der Ausstoßung aus dem Soldaten-Stande ist jederzeit die Unfähigkeit zur Verwaltung öffentlicher Aemter verbunden [4]. Abgesehen von der hiernach

---

Zachariä D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 136, S. 34). Die Gesetz-Revisoren (Pens. XII, S. 49 u. 52) nehmen indeß an, daß auch hier die bloße Anstellung die Funktionen gültig mache, weil der Diensteid lediglich eine Kaution für den Dienstherrn sei und weil der Rechtsgrund, worauf die Befugniß zu Amtshandlungen beruht, der landesherrliche Auftrag sei, der nicht durch äußere Umstände in seiner Wirksamkeit bedingt sein könne. Ueber die Bedenken hiergegen vgl. Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 81—82.

[1] Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung der ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen und welche zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind, bedürfen sämmtlich gleicher Qualifikation, wie die Königl. Staatsdiener und müssen diese nachweisen (Instr. v. 30. Mai 1820, §. 57, G. S. 1820, S. 81 ff., vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 107, S. 217).

[2] Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt nur in Folge eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses ein und ist entweder von Rechtswegen die Folge der Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe, oder es wird darauf (in den im Strafgesetzbuche besonders vorgeschriebenen Fällen) ausdrücklich erkannt. In beiden Fällen hat der Verlust der bürgerlichen Ehre die Unfähigkeit zur Erlangung öffentlicher Aemter zur Folge (Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §§. 11, 12, Nr. 2). Auch die rechtskräftig erkannte Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte **auf Zeit** hat den Verlust der öffentlichen Aemter zur Folge und macht also auch zu deren Erlangung unfähig (§§. 21 u. 22 a. a. O.). Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 116, S. 274—275. — In Betreff der Unfähigkeit zur Erlangung öffentlicher Aemter Seitens solcher Personen, die wegen Verabredung eines hochverrätherischen Unternehmens bestraft worden, vgl. §. 63 des Strafgesetzb.

[3] Vgl. Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 25. In diesem Falle wird die Dauer der zeitigen Unfähigkeit vom Tage der Rechtskraft des Urtels, wenn aber gleichzeitig auf eine Freiheits-Strafe erkannt ist, von dem Tage an berechnet, an welchem die letztere verbüßt ist (a. a. O.). Die Fälle, in welchen gegen Beamte auf **zeitige** Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden soll, sind im Strafgesetzb. speziell vorgeschrieben, nämlich: §§. 98 u. 99 (Theilnahme eines Beamten an geheimen oder verbotenen Verbindungen), §§. 309 u. 310 (Annahme von Geschenken Seitens eines Beamten), §§. 315, 316, 317, 320, 321, 322, 326, 327, 328, 330 (bei anderen Amtsverbrechen). Vgl. auch §§. 184 u. 203 a. a. O. — Ueber die frühere unbedingte Unfähigkeit zur Erlangung eines öffentl. Amtes in Betreff der Theilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe und der Mitglieder geheimer oder nicht autorisirter, namentlich der burschenschaftlichen oder auf polit. Zwecke gerichteten Verbindungen vgl. die K.-O. v. 12. April 1822 (G. S. 1822, S. 108), v. 21. Mai 1824 (G. S. 1824, S. 122) und die Bundesbeschl. v. 20. Sept. 1819, und 5. Juli 1832 (G. S. 1819, S. 221, und 1832, S. 217), welche indeß zu den durch Beschluß in der 27. Sitz. der Bundes-Versamml. vom J. 1848 für aufgehoben erklärten Ausnahme-Gesetzen gehören. Vgl. Gräff u. v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb. (3. Ausg.), Bd. XIII, S. 523 ff., und S. 542 ff., u. 4. Ausg. Bd. IV, S. 57 u. 70. Vgl. übrigens die Allerh. Amnestie-Ordres v. 10. Aug., 10. Sept. u. 24. Okt. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 337). — Ueber die Ausschließung derjenigen Preuß. Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen, vgl. die K.-O. v. 23. Dec. 1845 (G. S. 1846, S. 21).

[4] Vgl. K.-O. v. 31. Mai 1838, Nr. 2 (G. S. 1838, S. 369), Verordn. v. 27. Juni 1844, §. 20 (G. S. 1844, S. 289), Milit.-Str.-Gesetzb. v. 1845, Th. I, §§. 42, 44 ff. (G. S. 1845, S. 303).

gesetzlich festgestellten Unfähigkeit zur Erlangung öffentlicher Aemter kann aber nicht bezweifelt werden, daß auch Unbescholtenheit im weiteren Sinne zu den Erfordernissen gehört, ohne deren Vorhandensein Niemand im Staatsdienste angestellt werden soll [1].

II. Die Frage betreffend: ob es zur Erlangung eines Preuß. Staats-Amtes nothwendig sei, Preuße von Geburt zu sein? ist nicht durch ein gehörig publicirtes Gesetz entschieden [2]; im Verwaltungsweg ist indeß der Grundsatz festgestellt worden, daß es zur Anstellung von Ausländern stets einer besonderen Genehmigung des Königs, und in gewissen Fällen des betreffenden Departements-Chefs bedarf [3]. Auch ist durch die Kabinets-Ordre v. 17. Okt. 1847 [4] bestimmt worden, daß Personen, welche die Eigenschaft als Preußische Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde [5] erworben haben, im Staats-, sowie im Kirchen- oder Schul-Dienste [6], ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs [7] nicht angestellt werden sollen, und daß diese Genehmigung nur dann ertheilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- und Schul-Dienst zu erwarten ist, auch der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er sich noch im militairpflichtigen Alter befindet, der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder

---

[1] Die Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 38 (G. S. 1817, S. 272) bestimmt: „Es sollen keine Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten (mithin auch nicht angestellt) werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört". In Betreff der Justiz-Beamten vgl. das R. v. 19. Sept. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 236). — Ostermann (Grundsätze des Preuß. St.-R., S. 116) führt als ein Erforderniß zum Eintritt in den Staatsdienst auch „unbescholtene politische Gesinnung" auf, ohne indeß näher anzugeben, was hierunter zu verstehen sei und woraus dieselbe gefolgert werden soll. Das Vorhandensein einer „Gesinnung" und der daraus herzuleitenden Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit lassen sich schwer erkennen, und wenn sie zur Anstellung eines Staats-Beamten gefordert wird, halten es Viele in ihrem Vortheile begründet, das, was sie nicht sind, wenigstens zu scheinen. Es ist schwer, die ächte Waare von der falschen zu unterscheiden. Wo nach politischen oder religiösen „Gesinnungen" geforscht und davon die Anstellung im Staatsdienste abhängig gemacht wird, droht die Gefahr, daß politische oder religiöse Partei-Ansichten an die Stelle der Rücksicht auf das wahre Beste des Staatsdienstes gesetzt werden, und andererseits, daß heuchlerisches Vorspiegeln der herrschenden Partei-Meinungen zur Täuschung der jeweiligen Inhaber der Staats-Regierung gemißbraucht wird und eine systematische Korruption des Beamten-Standes eintritt. Vgl. auch Perthes a. a. O., S. 56 ff. u. S. 69. — Ueber die Wichtigkeit einer guten, bloß das Verdienst berücksichtigenden Auswahl vgl. Gönner, der Staatsdienst, S. 157 ff.

[2] Vgl. über die Frage aus dem Standpunkte der Verf.-Urk. Bd. I, Abth. 2, §. 106, S. 183, Note 1.

[3] Der Staats-Kanzler Fürst v. Hardenberg hatte in dem durch die Bekanntmach. des Civil-Gouverneurs von Sachsen v. 19. Jan. 1815 bekannt gemachten Schreiben v. 4. Jan. 1815 (vgl. in v. Kamptz, Beiträge zum St.- u. V.-R., Berlin, 1815, S. 205, und in v. Rönne's Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. II, S. 393) ausgesprochen: „Alle Deutschen wären durch ein gemeinsames Vaterland vereinigt und könnten ohne Rücksicht auf ihren Geburtsort Preußische Staatsämter erlangen, wenn sie durch Talente und gründliche Kenntnisse tüchtig befunden würden". — Von diesem Prinzip ist indeß späterhin abgewichen worden. Schon eine den Ober-Gerichten mittelst Cirk.-Reskr. v. 26. Okt. 1829 mitgetheilte K.-O. v. 1. Okt. 1829 (Just.-Min.-Bl. 1847, S. 375) bestimmte, daß nur Landeseingeborene Behufs einer künftigen Anstellung im Staatsdienste zur Auskultatur zugelassen und Ausnahmen hiervon zu Gunsten eines Ausländers nicht anders, als mit Königl. Genehmigung gestattet werden sollten. In gleicher Art wurde dies Hinsichts der Verleihung von Subalternen-Stellen durch die K.-O. v. 24. April 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 557, und v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 1) angeordnet, jedoch soll hier der Depart.-Chef die Genehmigung ertheilen können. Dies sollte auch bei Anstellungen im Kommunaldienste gelten (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 4. April 1834, v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 2).

[4] Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 305, und Justiz.-Min.-Bl. 1847, S. 375. — Das Reskr. des Min. des Inn. v. 12. Febr. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 2) spricht aus, daß die K.-O. v. 17. Okt. 1847 keine Anwendung finde.

[5] Vgl. das Ges. v. 31. Dec. 1842, §. 1, Nr. 4 u. §. 5 (G. S. 1843, S. 15). Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 87, S. 6.

[6] Ueber die Bedingungen der Anstellung von Ausländern als Lehrer an Elementar- u. höheren Bürger-Schulen vgl. das Nähere unten §. 443, sub II, und §. 449, sub I.

[7] Es soll aber nicht noch außerdem die Genehmigung des Min. des Inn. erforderlich sein (Reskr. des Min. der geistl. Ang. u. des Inn. v. 11. Nov. 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 367, Nr. 465).

im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatz-Behörde seine Untauglichkeit zum Militair-Dienste nachgewiesen hat. Da indeß über die fernere Anwendbarkeit dieser Vorschrift mit Rücksicht auf den Art. 4 der Verfassungs-Urkunde Bedenken entstanden, so hat die Allerhöchste Ordre v. 27. Jan. 1862 [1] bestimmt, daß von denjenigen Bestimmungen der Kabinets-Ordre v. 17. Okt. 1847, nach welchen die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, sowie im Kirchen- und Schul-Dienste nicht ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs stattfinden und diese Genehmigung nur ertheilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schul-Dienst zu erwarten ist, künftig abzusehen sei, und daß nur die die Militair-Verhältnisse der Anzustellenden berührenden Bestimmungen noch in Kraft bleiben sollen.

III. Die Befähigung zu Staats-Aemtern ist verfassungsmäßig nicht von dem religiösen Bekenntnisse abhängig; nur bei solchen öffentlichen Aemtern, welche mit der christlichen Religionsübung im Zusammenhange stehen, ist die Zulassung zu denselben durch das christliche Religionsbekenntniß bedingt [2].

IV. Die definitive Anstellung im Civil-Staatsdienste ist in der Regel durch den Nachweis bedingt, daß der Anzustellende der gesetzlichen Militairpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet habe, sofern nicht dargethan werden kann, daß er dazu für nicht geeignet erachtet worden [3].

V. Die erlangte Volljährigkeit ist kein gesetzliches Erforderniß zur Erlangung eines Staats-Amtes [4].

VI. Bei dem Vorhandensein der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen sind verfassungsmäßig die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich [5].

---

[1] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 56, u. Just.-Min.-Bl. 1862, S. 95.

[2] Daß dies der richtige Sinn der Art. 4 u. 12 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 sei, ist bereits in den §§. 97 u. 106 Bd. I, Abth. 2, S. 128—131, u. S. 184 ff. gezeigt, zugleich indeß erörtert worden, daß die Staatsregierung jenem verfassungsmäßigen Grundsatze, insbesondere Betreffs der Juden, praktisch keine vollständige Anwendung zu Theil werden läßt. Das Cirk.-Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 6. Okt. 1851, welches in dem Cirk.-Reskr. ders. Min. v. 4. Febr. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 57) allegirt wird, hat auch die Behörden angewiesen, Juden niemals ohne Genehmigung der Ministerien anzustellen. — Was insbesondere die Mennoniten u. Quäcker betrifft, so ist vorgeschrieben, daß diejenigen, welche sich der Militairpflicht nicht unterwerfen, auch nicht zur Anstellung im Staatsdienste, wohl aber zur Verwaltung von Kommunal-Aemtern zugelassen werden sollen (K.-O. v. 16. Mai 1830, sub Nr. 2 u. 6, G. S. 1830, S. 82). Ueber die Leistung des Amtseides des zu einem Amte berufenen Mennoniten vgl. die Verordn. v. 11. März 1827 (G. S. 1827, S. 28).

[3] In Betreff der Auskultatoren bei den Gerichten ist ausdrücklich durch die R. v. 1. Febr. und 23. Sept. 1822 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XIX, S. 180, u. Bd. XX, S. 49) bestimmt, daß sie vor der Zulassung zur zweiten Prüfung die Militairpflicht absolvirt haben oder ihre Nichtqualifikation dazu nachweisen müssen. — Bei den Regierungen (und den übrigen Verwaltungs-Behörden) ist den Präsidenten zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß die neu anzustellenden Beamten der gesetzl. Militairpflicht genügt haben (Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 12, Nr. 2, Gesch.-Anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. II, sub A, Abs. 3). Wegen der anzustellenden Civil-Supernumerare vgl. K.-O. v. 31. Okt. 1827, sub Nr. 9, Litt. σ (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 866 ff.) u. Allerh. Erl. v. 19. Nov. 1849 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 475).

[4] Das A. L. R., II, 18, §. 810 bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß, wenn Jemanden vor erlangter Volljährigkeit ein Amt übertragen wird, der Mangel des Alters auf die Verbindlichkeit und Rechtskraft seiner Amtshandlungen keinen Einfluß hat. — Auch ergiebt sich dies aus dem §. 9 des Civil-Pensions-Regl. v. 30. April 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 843), welcher bestimmt, daß bei Beamten, die vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre angestellt worden sind, die Dienstzeit erst von dem Anfange des 21. Lebensjahres an berechnet werden soll. — Es giebt indeß Aemter, zu deren Erlangung ein bestimmtes Lebensalter vorgeschrieben ist, wie namentlich für die Justiz-Beamten im Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln (vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I [1851], S. 50, 54 u. 55, und Jahrg. V [1861], S. 40, 43 u. 45, Starke's Beitr. zur Kenntniß der besteh. Gerichts-Verf., Thl. I, §. 86, S. 245), von welchem Erfordernisse indeß Dispensation stattfindet (K.-O. v. 3. Sept. 1822, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XX, S. 90).

[5] Vgl. Verf.-Urk. Art. 4 (Satz 3). Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 106, sub III, S. 182—183.

Zweites Stück.

Nachweis der besonderen Befähigung, insbesondere durch Ablegung der Staats-Prüfungen [1].

§. 293.

Seitdem der Staatsdienst sich zu einem geregelten Organismus entwickelt hat, geht der Anstellung eine Prüfung des Kandidaten voraus. In diesem Sinne bestimmt auch das Allgemeine Land-Recht in Thl. II, Tit. 10, §. 70, daß Niemand ein Amt aufgetragen werden soll, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat, und der §. 71 a. a. O. verweist in Betreff der Frage, welche Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, auf die nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen der Staatsbedienungen erlassenen speziellen Gesetze und Instruktionen [2].

Die Prüfungen zum Staatsdienste sind nach dessen verschiedenen Zweigen verschieden. Es sind zu unterscheiden die Anstellungen im höheren und im niederen Dienste, sodann die Anstellungen der Justiz-Beamten, der Verwaltungs-Beamten, und insbesondere wieder der Beamten bei den technischen Verwaltungen. Bei dem höheren Staatsdienste wird allgemein eine höhere wissenschaftliche Ausbildung und eine vollständige Kenntniß des besonderen Faches in allen seinen Theilen erfordert; beim niederen Staatsdienste eine ausreichende allgemeine Bildung und eine Kenntniß des besonderen Faches in seiner unteren Verwaltung.

I. Für den höheren Justizdienst bestehen drei Prüfungen, nämlich zur Auskultatur, zum Referendariate und zum Assessorate [3]. Die Zulassung zur Auskultator-Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat mindestens drei Jahre lang auf Grund des Schulzeugnisses der Reife die Universität besucht habe und den Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen akademischen Vorlesungen führe [4]. Die Prüfung der Auskultatoren

---

[1] Vgl. Dr. F. Chr. Rinne, Anleitung bei der Vorbereitung auf den höheren Staatsdienst und dem Assessorate (Leipzig, 1834). — Dr. Gans, über das Amt der Referendarien und Auskultatoren (in d. Beitr. zur Revision der Gesetzgeb., S. 343). — C. W. v. Massow, Anleit. zum prakt. Dienst der Königl. Preuß. Justizbeamten, 3 Bde., 2. Aufl. (Berlin, 1816). — Fr. Ulrici, die jurist. Prüfungen und richterlichen Qualifikationen im Preuß. Staate (Königsberg, 1839). — Dr. L. Hundrich, über die Bildungsstufen junger Juristen auf der Universität, in der Auskultatur, im Referendariate und im Richteramte (Berlin, 1856). — Dr. Abegg, Bemerkungen über das Studium der Rechtswissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Preußen (Breslau, 1831). — Dr. Hällschner, das juristische Studium in Preußen (Bonn, 1859). — Vgl. die Aufsätze in der Deutschen Gerichts-Zeitung, Jahrg. 1861, S. 226, 310, 322. — C. A. F. Behrends, die Ausbildung der Gerichts-Auskultatoren in Preußen, mit Ausschluß der Rheinprovinz, nach den neuesten gesetzl. Bestimmungen (Breslau, 1856). — Schering, Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über die Prüfung und Beschäftigung der Auskultatoren, Referendarien und Assessoren bei den Preuß. Gerichten, mit Ausschluß der Rheinprovinz (Berlin, 1850). — Desselben, Zusammenstellung der besteh. Vorschriften über die Prüfung, Ernennung u. Beschäftigung der Auskultatoren, Referendarien und Assessoren, desgl. der Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz (Berlin, 1851). — J. G. Schöfert, der Preuß. Beamte, oder die Kenntniß der Gesetze und Verordnungen über die Befähigung der höheren und niederen Verwaltungs-, Justiz-, Bau- und Eisenbahn-Beamten (Glogau, 1851—1852).

[2] Auch der Art. 4 der Verf.-Urk. sanktionirt das Erforderniß der gesetzlichen Qualifikation zu Staatsbedienungen in den Worten: „unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen".

[3] Ueber die Vorbereitungen und Prüfungen für den höheren Justizdienst sind die betr. Vorschriften in der A. G.-O., Thl. III, Tit. 4 enthalten, wozu eine große Anzahl ministerieller Ergänz. u. Erläut. ergangen sind. Die Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 37 behielt eine Revision der Vorschriften über die zur Verwaltung der Richterstellen nothwendige Qualifikation und der juristischen Prüfungen vor. Es ist demnächst hierüber das Regul. v. 10. Dec. 1849, genehmigt durch K.-O. v. 10. Dec. 1849 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 492 ff.) ergangen, welches indeß durch mehrere neuere Min.-Erlasse modificirt worden ist. Für den Bezirk des Appell.-Gerichtshofes zu Köln gelten theilweise abweichende Bestimmungen.

[4] Vgl. A. G.-O., III, 4, §. 1 u. Anh. §.

ist den Appellations-Gerichten [1], und im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln den Landgerichten [2] übertragen und soll öffentlich sein [3]. Sie erfolgt durch zwei Räthe des Appellations-Gerichtes im Beisein des Präsidenten [4], und bei den Rheinischen Land-Gerichten durch einen Rath und einen Beamten des öffentlichen Ministeriums [5]. Sie ist mündlich und schriftlich und sowohl auf gründliche Rechts- und Gesetz-Kenntniß, als auf Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten und seiner Urtheilskraft gerichtet [6]. Die schriftliche Prüfung umfaßt die Beantwortung von zwei Fragen aus den Disciplinen der Jurisprudenz in Deutscher Sprache unter Aufsicht eines Examinators [7]. Rechtsbeflissene, welche auf einer Preußischen Universität den Grad eines Doktors der Rechte auf Grund der vorschriftsmäßig abgelegten Prüfung erlangt haben, sind von der Auskultator-Prüfung entbunden [8]. Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat von dem Appellations-Gerichte zum Auskultator ernannt, als solcher vereidigt und einem Kreis- oder Stadt-Gerichte zur Beschäftigung überwiesen [9]. Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes werden die Auskultatoren auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses bei den Land-Gerichten beschäftigt [10]. Diese Beschäftigung soll in der Regel ein und ein halbes Jahr dauern und sämmtliche Geschäftszweige umfassen [11]. Für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ist sie auf ein Jahr festgesetzt [12]. Die zweite Prüfung erfolgt ebenfalls bei dem Appellations-Gerichte vor der bestellten Kommission, auch im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, und ist gleichfalls öffentlich [13]. Der schriftlichen geht die mündliche voran, welche vorzüglich auf die Landes-Gesetzgebung unter Vergleichung der gemeinrechtlichen Bestimmungen, und in der Rheinprovinz auf das dort geltende Recht gerichtet wird [14]. Die schriftliche Prü-

---

448. — Von dem Triennium academicum findet nur ausnahmsweise eine Dispensation durch den Justiz-Min. statt, die nur dann ertheilt wird, wenn der Kandidat zwar drei Jahre studirt, aber einen Theil des dreijährigen Kursus nur philosophische oder andere, dem Rechts-Studium förderliche Kollegien gehört hat, und unter der Bedingung, daß der Dispensirte in der Prüfung besteht (Anh. zur A. G.-O., §. 448, Reskr. v. 6. Sept. 1834, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 106, und Reskr. v. 2. Juli 1851, Just.-Min.-Bl. 1851, S. 239). Von dem Triennium müssen ein und ein halbes Jahr auf einer Preuß. Universität zugebracht sein; nur soll die Dispensation sich in der Regel nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken (K.-O. v. 30. Juni 1841, G. S. 1841, S. 139). — Der Kandidat muß über alle Zweige der Rechtswissenschaft Kollegia gehört haben, auch über das Allgem. Land-Recht (Reskr. v. 21. April 1818 u. 21. Mai 1826, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XI, S. 234 und Bd. XXVII, S. 287, Reskr. v. 16. Nov. 1844, Just.-Min.-Bl. 1844, S. 251, Reskr. v. 1. Juli 1846, Just.-Min.-Bl. 1846, S. 130, Reskr. v. 28. Sept. 1850, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 350), und, wenn er in der Rheinprovinz angestellt sein will, über das Französ. Recht (Reskr. v. 16. Nov. 1839, Just.-Min.-Bl. 1839, S. 398), sowie über das Rheinische Prozeß-Verfahren (Reskr. v. 16. Nov. 1844, Just.-Min.-Bl. 1844, S. 251).

[1] Vgl. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub I, Nr. 2 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 492), vgl. A. G.-O., III, 4, §. 1.

[2] Vgl. Regul. v. 16. Febr. 1832, §. 9 (Lottner's Samml., Bd. III, S. 441 ff.).

[3] Vgl. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub I, Nr. 2. Dem Meldungs-Gesuche müssen beigefügt sein: a) das akademische Abgangs- und Sitten-Zeugniß, welches zugleich die Reife zur Universität bezeugen muß, widrigenfalls auch das Abiturienten-Prüf.-Zeugniß beizubringen ist (Bekanntmach. v. 5. Dec. 1835, Art. 12, G. S. 1835, S. 287, Reskr. v. 28. Sept. 1818, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XII, S. 281, Reskr. v. 20. Juni 1828, a. a. O., Bd. XXXI, S. 279, A. G.-O., III, 4, §. 1); b) ein von den Kandidaten selbst in Lateinischer Sprache abgefaßtes curriculum vitae (A. G.-O., III, 4, Anh. §. 449, Regul. v. 16. Febr. 1832, §. 8); c) der Nachweis der nöthigen Subsistenzmittel während der Vorbereitung und Prüfung (A. G.-O., III, 4, §. 2, Reskr. v. 19. Okt. 1831, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVIII, S. 385, Regul. v. 16. Febr. 1832, §. 6).

[4] Vgl. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub II A, 1.

[5] Vgl. Regul. v. 16. Febr. 1832, §. 10, Reskr. v. 6. Aug. 1827 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXX, S. 136).

[6] Vgl. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub I, Nr. 4 u. II A, Nr. 2, A. G.-O., 4, §§. 3—5.

[7] Vgl. a. a. O., sub II A, Nr. 2.

[8] Vgl. Reskr. v. 6. Jan. 1840 (Just.-Min.-Bl. 1840, S. 24).

[9] Vgl. A. G.-O., III, 4, §. 5, Reskr. v. 14. Aug. 1833 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 164). Regul. v. 10. Dec. 1849, sub II A, Nr. 3.

[10] Vgl. Regul. v. 16. Febr. 1832, §. 13.

[11] Vgl. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub II A, 4.

[12] Vgl. Regul. v. 5. Dec. 1834 u. Reskr. v. 16. Dec. 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 459, u. Bd. L, S. 645).

[13] Vgl. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub I, Nr. 2, u. sub II B, Nr. 2.

[14] a. a. O.

fung besteht in der Anfertigung einer Probe-Relation [1]. Nach bestandener zweiter Prüfung erfolgt die Ernennung zum Referendarius durch den Justiz-Minister [2]. Die weitere Ausbildung der Referendarien erfolgt theils bei den Gerichten erster Instanz, theils bei den Appellations-Gerichten. Sie werden bei den Gerichten selbst, bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwalten beschäftiget. Die verschiedenen Stadien dauern mindestens zwei und ein halbes Jahr [3]. Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes ist die Beschäftigung der Referendarien bis zur dritten Prüfung auf zwei Jahre festgesetzt und erfolgt ein Jahr lang bei den Gerichten und ein Jahr lang bei einem Advokat-Anwalt [4]. Wenn der Referendarius allen vorgeschriebenen Erfordernissen genügt und den ganzen Bildungs-Kursus durchgemacht hat, so wird er zur dritten Prüfung (der großen Staatsprüfung) zugelassen [5]. Diese findet vor der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission in Berlin [6] statt. Sie ist mündlich und schriftlich; jene geht dieser voran [7], umfaßt das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft, und ist zugleich auf die Ermittelung der Beurtheilungskraft des Kandidaten gerichtet [8]. Die schriftliche Prüfung hat die Anfertigung einer Probe-Relation und einer wissenschaftlichen Arbeit zum Gegenstande [9]. Ueber das Resultat der Prüfung wird von der Kommission an den Justiz-Minister berichtet [10]. Ist sie günstig ausgefallen, so wird der Kandidat vom Justiz-Minister zum Gerichts-Assessor [11], und im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln zum Land-Gerichts-Assessor, oder nach seiner Wahl zum Advokaten ernannt [12]. — Die Ablegung der dritten juristischen Prüfung ist auch zur Erlangung einer Auditeur-Stelle erforderlich [13].

II. Ueber die Vorbildung, welche von den Kandidaten für den höheren Verwaltungs-Dienst zu fordern ist, und über die Prüfungen und vorbereitenden Beschäftigungen, welchen dieselben sich zu unterwerfen haben, ist das, mittelst Kabinets-Ordre v. 27. Febr. 1846 genehmigte, Regulativ v. 14. Febr. 1846 [14] ergangen. Wer als Referendarius bei einer Regierung eintreten will, muß — mit Ausnahme der Fälle, wo die Qualifikation zu einem mehr technischen Fache erlangt werden soll —

[1] a. a. O., sub II B, Nr. 2 u. 3.

[2] Vgl. A. G.-O., III, 4, §§. 10—11.

[3] Vgl. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub II C, Cirk.-Reskr. v. 14. Jan. 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 18) u. Cirk.-Reskr. v. 19. April u. v. 12. Juni 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 171 u. 226).

[4] Vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I (1851), S. 52, u. Jahrg. V (1861), S. 42.

[5] Vgl. A. G.-O., III, 4, §§. 25 ff.

[6] Vgl. oben §. 230, S. 112, insbes. S. 113 Note 2 in Betreff der Aemter, für welche die Prüfung bei der Immed.-Just.-Ex.-Kom. erforderlich ist.

[7] Vgl. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub II E, Nr. 1.

[8] Vgl. A. G.-O., III, 4, §. 27. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub II E.

[9] Vgl. Regul. v. 10. Dec. 1849, sub II E, Nr. 2.

[10] Vgl. A. G.-O., III, 4, §§. 28 ff., Jahrbuch der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I (1851), S. 52, u. Jahrg. V (1861), S. 22.

[11] Vgl. Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 36 (G. S. 1849, S. 1 ff.), wonach die Bestellung zu „Gerichts-Assessoren" bis zur anderweitigen Anstellung erfolgt. Diese Gerichts-Assessoren werden, wenn sie nicht bei einem Appellations-Gericht vorübergehend oder bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt werden können, einem Kreis- oder Stadt-Gerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen und können theilweise vom Justiz-Min. ein volles Stimmrecht beigelegt erhalten (a. a. O.). — Referendarien, welche die dritte Prüfung nicht bestanden haben, sind nur zur zeitweisen Funktion eines Hülfs-Richters bei den Gerichten erster Instanz, zur Funktion eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft und zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts bei den Gerichten erster und zweiter Instanz qualificirt (Ges. v. 26. April 1851, Art. XV, G. S. 1851, S. 186). Außerdem können sie Subaltern-Stellen erlangen (vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I [1851], S. 26, u. Jahrg. V [1861], S. 23).

[12] Vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I, S. 52, u. Jahrg. V (1861), S. 43. Die definitive Anstellung als etatsmäßige Mitglieder eines Land-Gerichtes, sowie die weitere Beförderung erfolgt erst nach Maßgabe der Tüchtigkeit und des Dienstalters nach den darüber bestehenden Vorschriften (a. a. O.).

[13] Vgl. K.-O. v. 26. Aug. 1829 (Starke's Beitr. zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verf., Thl. I, §. 118, S. 327). Außerdem ist hierzu vorgeschrieben, daß der Aspirant mindestens noch sechs Monate bei einem Militair-Gerichte gearbeitet und hier seine Qualifikation nachgewiesen habe (K.-O. v. 5. Mai 1838, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLI, S. 395). Vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I (1851), S. 312, u. Jahrg. V (1861), S. 54.

[14] Vgl. G. S. 1846, S. 199. — Dies Regul. erklärt (im Eingange) alle betr. früheren Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften für aufgehoben.

nachweisen, daß er bei einem Gerichte als Auskultator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung genügend bestanden oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt und eine vom Ober-Gerichte für probemäßig erklärte Probe-Relation geliefert habe [1]. Er muß ferner durch eine bei der Regierung abzulegende Prüfung darthun, daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der National-Oekonomie, der Polizei- und Finanz-Wissenschaft sich angeeignet und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hülfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre, erlangt habe [2]. Wenn der Kandidat die Prüfung bestanden hat, so wird er als Regierungs-Referendarius angenommen und als solcher unter Verweisung auf den als Auskultator geleisteten Diensteid im Plenum der Regierung eingeführt [3]. Der Referendarius, welcher sich für die höhere Prüfung reif fühlt [4], hat sich dazu bei dem Regierungs-Präsidenten zu melden, welcher, nach Berathung im Plenum des Kollegiums, wenn die Zulassung zur Prüfung für statthaft erachtet wird, das Qualifikations-Zeugniß ausstellt und an die Ober-Examinations-Kommission [5] wegen Verstattung zur höchsten Prüfung berichtet [6]. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche [7]. Nur diejenigen Referendarien, welche sie bestanden haben, können zu Regierungs-Assessoren befördert werden [8]. Ob und zu welcher Zeit ein Kandidat, welcher als Assessor angestellt worden, zur Anstellung als Rath in einer Regierung oder bei einer anderen gleichgestellten Provinzial-Verwaltungs-Behörde [9] in Vorschlag zu bringen, ist von seiner Dienstführung als Assessor, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von seiner Tüchtigkeit und seinem Fleiße abhängig [10]. — Wollen Männer, welche die der Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission hiernach

---

[1] Vgl. Regul. v. 14. Febr. 1846, §. 1. — Wer bei der Prüfung für das Justiz-Referendariat diese nicht bestanden hat, kann auch nicht zum Referendariats-Examen bei einer Regierung zugelassen werden (Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 12. Okt. 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 223). Die Gerichts-Auskultatur kann auch nachgeholt und hierzu den Reg.-Referendarien Urlaub bewilliget werden (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 19. Nov. 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 233).

[2] Vgl. Regul. v. 14. Febr. 1846, §. 2. — Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist bei dem Reg.-Präsidenten anzubringen, welcher solche anzuordnen hat (§. 3 a. a. O.). Sie ist eine bloß mündliche und findet, unter dem Vorsitze des Präsidenten, vor zwei Reg.-Räthen statt (§. 4 a. a. O.). Das Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 5. Nov. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 261) schärft die strenge Beobachtung der Bestimmungen des §. 2 des Regul. v. 14. Febr. 1846 in Betreff des Erfordernisses gründlicher und insbesondere wissenschaftlicher Kenntnisse der Kandidaten in staatswissenschaftlicher Beziehung ein.

[3] Vgl. a. a. O., §. 7. — Vorher muß jedoch die Entlassung aus dem Justizdienste erfolgt sein (Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 19. April 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 105). — Die Anstellung der Reg.-Referendarien ist Sache der Reg.-Präsidenten (Geschäfts-Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 49, Gesch.-Anweis. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. IV, Abs. 10).

[4] Ueber die Beschäftigung derjenigen Reg.-Referendarien, welche sich für die Verwaltung der indirekten Steuern ausbilden wollen, vgl. §. 14 des Regul. v. 14. Febr. 1846.

[5] Vgl. oben §. 223, S. 61.

[6] Vgl. Regul. v. 14. Febr. 1846, §§. 16—17.

[7] Vgl. §§. 23—31 a. a. O. Die schriftliche Prüfung besteht in drei Arbeiten: a) einer Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand, b) einer Ausarbeitung über einen polizeilichen, und c) über einen finanziellen Gegenstand. Ueber die rechtzeitige Einlief. dieser Arbeiten: Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 4. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 158), und Cirk.-Reskr. derselben Min. v. 23. Okt. 1860 (a. a. O., 1860, S. 217). Die mündliche Prüfung umfaßt die Ermittelung der gründlichen Vorbereitung des Kandidaten für den Beruf, wozu er die Qualifikation nachweisen will, mithin nicht bloß den Umfang seiner theoretischen Kenntnisse, sondern auch das Maß seiner natürlichen Anlagen, den Grad seiner Urtheilskraft und praktischen Gewandtheit.

[8] Vgl. Regul. v. 14. Febr. 1846, §. 33. Die Ernennung erfolgt von den Disciplinar-Ministern (§. 32 a. a. O.).

[9] Die bestandene Prüfung vor der Ober-Examin.-Kom. qualificirt nämlich zu den Aemtern als Mitglieder der Regierungen, einschließlich der Ober-Forstbeamten, und der Provinzial-Steuer-Direktionen, ingleichen zu weltlichen zu den Aemtern als Mitglieder der Konsistorien und Prov.-Schul-Kollegien, und zu Räthen bei den Auseinandersetzungs-Behörden. Dagegen müssen die Justitiarien der gedachten Behörden die dritte juristische Prüfung bestanden haben, und die bei den Regierungen als deren Mitglieder fungirenden geistlichen und Schul-Räthe, Medizinal- und Bau-Räthe ihre Qualifikation auf anderem Wege nachweisen (Regul. v. 19. Febr. 1846, §. 19).

[10] Vgl. a. a. O., §. 34.

vorangehende Laufbahn nicht gemacht, aber schon in andern Dienstverhältnissen, z. B. als Auditeure, Militair-Intendantur-Beamte, Oekonomie-Kommissarien, Universitäts-Lehrer und dergl. fungirt haben, zu der Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission zugelassen werden, so soll dies unter denjenigen Bedingungen gestattet werden, welche die Disciplinar-Minister für jeden einzelnen Fall nach den jedesmaligen Umständen bestimmen [1]. Oekonomie-Kommissarien, welche die Prüfung für die Stelle eines Regierungs- oder Landes-Oekonomie-Rathes (früher „Ober-Kommissarius") ablegen wollen, müssen sich nicht nur über die Gediegenheit der besonderen Kenntnisse, welche von den Oekonomie-Kommissarien gefordert werden, sondern auch über ihre wissenschaftlichen Kenntnisse im Fache der Landwirthschaft und der damit zusammenhängenden Naturwissenschaften ausweisen [2].

III. In Betreff folgender Kategorien der Verwaltungs-Beamten bestehen besondere Vorschriften über deren Qualifikation und Prüfung.

1) Ueber die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungs-Dienst ist das Regulativ v. 7. Febr. 1864 [3] ergangen. Wer zu einer Anstellung als verwaltender Beamter (Oberförster ꝛc.) im Königl. Forstdienste gelangen will, muß drei Prüfungen bestehen: a) die Forst-Eleven-Prüfung, b) das forstwissenschaftliche Tentamen, c) das forstliche Staats-Examen. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Uebung in allen Geschäften der Forstverwaltung. Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königl. Forstverwaltungs-Dienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher a) das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Preußischen Gymnasium oder von einer Preußischen Realschule erster Ordnung erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten, b) das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, c) eine namentlich in Beziehung auf das Seh- und Hörvermögen fehlerfreie, kräftige Körperbeschaffenheit besitzt, d) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, und e) den Nachweis der zur Ausbildung erforderlichen Subsistenzmittel führt. Die Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen Lehrzeit bei einem Königl. Oberförster, deren Zweck ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch Anschauung und Uebung sich bekannt macht, insbesondere die Holzarten kennen lernt und durch Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu forstwissenschaftlichen Studien erforderlich sind. Der Antrag zur Annahme als Forstlehrling ist durch Vermittelung desjenigen Königl. Oberförsters, bei welchem der Eintritt in die Lehre gewünscht wird, an den Forst-Inspektions- und den Ober-Forstbeamten des Bezirkes zu richten [4]. Nach beendigter Lehrzeit hat der Forstlehrling die Eleven-Prüfung abzulegen, durch welche zu erforschen ist, ob die Lehrzeit gehörig benutzt und die praktische Vorbildung erlangt ist. Diese Prüfung wird durch eine Kommission abgehalten, welche aus dem oberen Forstbeamten des Inspektions-Bezirkes, als Vorsitzenden, dem Lehrherrn und zwei anderen Oberförstern besteht, und im Falle des genügenden Ausfalls ein Zeugniß darüber ausgestellt. Zur weiteren forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forst-Eleve eine höhere Forst-Lehranstalt zwei Jahre zu besuchen. Wer dazu eine andere Forst-Lehranstalt, als die zu Neustadt-Eberswalde benutzen will, muß hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums nachsuchen. Nach Vollendung dieser forstwissenschaftlichen Studien

---

[1] Vgl. a. a. O., §. 22.

[2] Vgl. a. a. O., §. 22.

[3] Vgl. das mittelst Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 17. Febr. 1864 veröffentlichte Regul. v. 7. Febr. 1864, im Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 79 ff., dessen Bestimmungen (nach §. 35 desselben) an die Stelle der bis dahin über den Gegenstand bestandenen Vorschriften getreten sind. Vgl. die Zusammenstellung der älteren Vorschriften in v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagd-Wesen des Preuß. Staates, S. 282 ff.

[4] Dem Antrage müssen beigefügt werden: a) das Schul-Zeugniß der Reife, b) Tauf- oder Geburtsschein, c) ein Gesundheits-Zeugniß, d) die Atteste über die Führung, e) die schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes zur mindestens sechsjährigen Unterhaltung des Eintretenden.

erfolgt die Meldung zum forstwissenschaftlichen Tentamen bei dem Finanz-Ministerium [1], durch welches der Nachweis geführt werden soll, daß der Eleve die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, seine Forststudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, ein festes wissenschaftliches Fundament für seine weitere Ausbildung gelegt hat und zu der Erwartung berechtigt, daß er sich zu einem brauchbaren Forstverwaltungsbeamten heranbilden werde. Die Anforderungen im Tentamen sind: a) in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Staats-Forstwirthschafts-Lehre, Forst-Geschichte und Forst-Literatur, sowie in der Jagdkunde; b) in den Hülfswissenschaften die im §. 12 des Reglements gedachten Kenntnisse in der reinen und angewandten Mathematik, in der Naturkunde und Rechtskunde. Das Tentamen wird durch eine vom Finanz-Minister dazu berufene Kommission nach Maßgabe des darüber erlassenen Prüfungs-Reglements theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten. Ueber das Ergebniß ertheilt der Finanz-Minister einen Bescheid, durch welchen der Eleve, wenn er das Tentamen bestanden hat, das Prädikat „Forst-Kandidat" und die erforderliche Anweisung zur Fortsetzung seiner Laufbahn erhält [2], und die Vereidigung angeordnet wird. Zur weiteren Ausbildung hat der Forst-Kandidat sich in lehrreichen Forsten durch wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch Theilnahme an allen Geschäften im Walde, praktisch alle für den Forstwirthschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Königl. Oberförster anzueignen [3]. Der Zeitraum für diese praktische Ausbildung beträgt mindestens noch zwei Jahre [4], nach deren Ablauf der Kandidat sich bei dem Finanz-Ministerium zum forstlichen Staats-Examen melden kann [5], welches vor der von dem Finanz-Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission nach Maßgabe des von dem Finanz-Minister festgestellten Prüfungs-Reglements theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung, abgehalten wird und sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirthschaft, auf die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des Staats- und Privat-Rechtes, auf Volkswirthschafts- und Staatsforstwirthschafts-Lehre, auf das Forstrechnungs-, Etats- und Kassen-Wesen und alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung und der Jagd-Administration erstreckt, wobei jedoch auf die Hülfswissenschaften aus dem Gebiete der Mathematik und Naturkunde nur insoweit zurückgegangen wird, als sie in ihrer Anwendung auf den praktischen Forstbetrieb dem Forstmann und Jäger als Grundlage zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten stets gegenwärtig bleiben müssen. Hat der Kandidat das Examen bestanden, so ertheilt die Prüfungs-Kommission darüber ein Zeugniß, auf dessen Grund er das Prädikat „Oberförster-Kandidat" erhält und in die Liste der Anwärter zu den Oberförster-Stellen eingetragen wird [6]. Ob und wann ein Oberförster-Kandidat als Oberförster angestellt wird, hängt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, dem Fortschreiten

[1] Dem Gesuche sind beizufügen: a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, b) das Reife-Zeugniß von der Schule, c) das Zeugniß über die Eleven-Prüfung, d) die Zeugnisse über den Besuch einer Forst-Lehranstalt und event. auch über den Universitäts-Besuch, e) ein Zeugniß eines Geometers oder Lehrers der Mathematik an einer höheren Forst-Lehranstalt über Kenntniß der forstgeometrischen Arbeiten. Außerdem eine selbstgefertigte Spezial-Karte nebst General-Vermessungs-Tabelle, eine Bestandes-Karte und eine Wirthschafts-Karte, und die Darstellung eines Nivellements nach eigener Aufnahme.

[2] Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig.

[3] Die Wahl der Reviere steht dem Kandidaten zu, kann aber auch vom Fin.-Min. festgesetzt werden.

[4] Ueber die Art der Beschäftigung und die Obliegenheiten der Oberförster zur Förderung der Ausbildung der Forst-Kandidaten vgl. §§. 20—25 des Regl.

[5] Der Meldung sind beizufügen: a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, b) das Schulzeugniß der Reife, c) das Zeugniß über die Eleven-Prüfung, d) die Zeugnisse über Forst-Lehranstalts- ev. Universitäts-Besuch, e) das Tagebuch, welches der Forst-Kandidat nach §. 22 des Regl. während des praktischen Bienniums zu führen hat, f) das Zeugniß über Ableistung der Militair-Dienstpflicht oder Unbrauchbarkeit zur Einstellung.

[6] Die Wiederholung des nicht bestandenen Examens ist nur einmal zulässig.

seiner Ausbildung und seiner Leistungen ab. Bis zur Anstellung als Oberförster werden die Oberförster-Kandidaten, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, bei der Königl. Forstverwaltung diätarisch beschäftiget und sind zur Ausführung jedes ihnen von dem Finanz-Minister oder einer Regierung ertheilten desfallsigen Auftrages verpflichtet.

Die Laufbahn für den Königl. Forstverwaltungs-Dienst kann auch durch Eintritt in das reitende Feldjäger-Korps oder in ein Jäger-Bataillon zum Dienste auf Forstversorgung verfolgt werden; wer indeß auf diesem Wege sich Anspruch auf Anstellung im Königl. Forstverwaltungs-Dienste erwerben will, muß ebenfalls allen vorstehend gedachten Bestimmungen, mit den aus dem militairischen Dienstverhältnisse von selbst folgenden Maßgaben, vollständig Genüge leisten [1].

Ein Oberförster-Kandidat kann zwar auch, ohne die Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius bestanden zu haben, durch zeitweise Beschäftigung in der Forstverwaltung bei einem Regierungs-Kollegium Gelegenheit zur Erwerbung einer umfassenderen Geschäftsbildung finden; die Erreichung dieses Zweckes kann aber auch durch den Eintritt als Regierungs- und Forst-Referendarius bei einer Regierung verfolgt werden [2].

Um die höhere Laufbahn der Regierungs-Forst-Beamten (Ober-Forstbeamte, als Forst-Assessoren, Forst-Räthe, Ober-Forstmeister) zu betreten, werden akademische Studien, besonders der Rechts- und Kameral-Wissenschaften, vorausgesetzt. Außer einem zweijährigen forstwissenschaftlichen Kursus auf einer Forst-Akademie oder höheren Lehranstalt muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kameral-Wissenschaften gehört und das akademische Triennium vollendet haben, auf welches ihm der zweijährige Forst-Kursus zu einem Jahre angerechnet wird. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Atteste über die genügend bestandene technische Ober-Förster-Prüfung kann der Kandidat sich bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Forst-Referendarius melden, welche vor dem Ober-Forstbeamten der Regierung und einem der anderen Räthe in Beisein des Präsidenten stattfindet, und zwar auch auf die Rechts- und Staatswissenschaft auszudehnen, dabei jedoch deren Beziehung zum Forstfache besonders zu berücksichtigen ist. Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat als Forst-Referendarius zugelassen und vorzugsweise dem Regierungs-Oberforstbeamten und Forst-Rathe zugeordnet, um sich die weitere wissenschaftliche und praktische Ausbildung zu erwerben, zugleich aber auch bei anderen Abtheilungen der Regierung beschäftiget. Hat derselbe solchergestalt nach dem Urtheile des Ober-Forstbeamten und Präsidenten die nöthige Ausbildung zu einem höheren Amte in der Forst-Verwaltung erworben, so wird ihm von diesen das Zeugniß der Reife ertheilt und es erfolgt nunmehr seine Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin nach Maßgabe des Regulativs v. 19. Febr. 1846 [3].

Forstlehrlinge, welche sich nur zu Forst-Schutzbeamten (Unterförster, Förster) ausbilden wollen, müssen bei einem von dem Ober-Forstbeamten der Regierung zur Annahme von Lehrlingen für geeignet erklärten Ober-Förster eine mindestens zweijährige Lehrzeit bestehen, deren Zweck im Wesentlichen dahin geht, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Kenntniß der Forstkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, sowie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und den Erfordernissen des Forstschutzes, daneben aber auch die zur regelmäßigen und waidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich aneignet. Ein solcher Lehrling hat bei seiner Meldung zur Aufnahme in die Lehre Kenntniß der Deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift und deutlichen orthographisch richtigen Schreiben, und Fertigkeit im Rechnen der vier Spezies, bis einschließlich der Regeldetri, nachzuweisen. Dieser Nachweis und das nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit vorgeschriebenermaßen ausgestellte Zeugniß (Lehrbrief) geben die Qualifikation zur Bekleidung einer Förster-Stelle [4].

---

[1] Vgl. §. 33 des Regl.

[2] Vgl. hierüber und über die betr. Bedingungen §. 34 des Regl. v. 7. Febr. 1864.

[3] Vgl. Regul. v. 19. Febr. 1846, §§. 13, 19, 27 ff. (G. S. 1846, S. 199).

[4] Vgl. Regul. v. 21. März 1831, §§. 1, 2, 5, 6, 9 u. 10 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 23), Cirk.-Reskr. des Min. des Königl. Hauses, Abth. 2, v. 6. März 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 147), Cirk.-Reskr. des Fin.-Min.

2) Was die Ausbildung und Prüfung der Bau-Beamten betrifft, so ist die durch die Verordnung v. 22. Dec. 1849 [1] angeordnete technische Bau-Deputation [2] zugleich zur Behörde für sämmtliche Prüfungen der Bauführer und Baumeister, einschließlich der Privat-Baumeister, bestellt worden [3] und die allgemeinen Anordnungen über das Verfahren bei diesen Prüfungen sind in den §§. 11— 15 des Geschäfts-Reglements für die technische Bau-Deputation v. 28. Febr. 1850 [4] enthalten. Ueber die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, sind außerdem besondere Vorschriften erlassen [5]. Danach haben diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, zwei Prüfungen zu bestehen: a) die Bauführer-Prüfung, und b) die Baumeister-Prüfung. Die letzte befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspektors, resp. der eines Kreis-Baumeisters. Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet eine Prüfung für Privat-Baumeister [6] statt. Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

a) Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen, sich vorschriftsmäßig auszubilden. Wer Bauführer werden will, hat folgende Nachweise beizubringen: das Zeugniß des Abganges der Reife zur Universität, oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife [7], ein Zeugniß über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren geprüften Preußischen Staats- oder Privat-Baumeistern, die Zeugnisse über eine zweijährige Studienzeit, und zwar, wenn hiervon nicht Dispensation des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilt worden, durch Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin für Bauführer ertheilten Unterrichtes. Auch ist eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes beizufügen. Es müssen ferner näher vorgeschriebene Zeichnungen nebst Darstellungen eingereicht werden, und wenn diese vorschriftsmäßig erachtet werden, erfolgt die Bauführer-Prüfung, welche in der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Klausur und in einem mündlichen Examen besteht. Letzteres erstreckt sich auf die Landbaukunst, Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau, Maschinenbau, reine und angewandte Mathematik, Naturwissenschaften (Physik und Chemie).

b) Um Baumeister zu werden, muß eine zweite Prüfung bestanden werden. Diese setzt voraus, daß der Kandidat zwei Jahre als Bauführer praktisch unter Leitung eines Baumeisters, welcher die Prüfung für den Staatsdienst abgelegt hat, gearbeitet habe, und außerdem noch den Nachweis gehöriger Einübung in Feldmesser-Arbeiten, sowie

---

v. 5. Juni 1853 (a. a. O., 1853, S. 155) und die Min.-Erlasse in v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagdwesen, S. 288 ff.

[1] Vgl. G. S. 1850, S. 13.

[2] Vgl. oben §. 228, S. 99.

[3] Ueber die früheren Verordnungen wegen dieser Prüfungen vgl. v. Rönne's Bau-Polizei des Preuß. Staates (2. Ausg.), S. 96—97.

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 34.

[5] Vgl. die Zusammenstellung derselben in v. Rönne's Bau-Polizei (2. Ausg.), S. 97 ff. — Die hierüber ergangenen Bestimmungen sind: Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 17. Aug. 1849 mit den Vorschriften für die Ausbildung u. Prüf. im Baufache (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 198), Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 30. Sept. 1849 mit den Vorschriften der Ober-Bau-Deput. über diese Prüfungen (a. a. O., S. 225), und Bekanntm. der Ober-Bau-Deput. v. 1. Dec. 1849 (a. a. O., S. 276), Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 18. März 1855 mit den neuen Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und die Königl. Bau-Akademie (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 51 ff.), nebst Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 22. Jan. 1857 mit den beiden Nachträgen zu diesen Vorschriften (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 29 ff.), desgl. Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 1. Nov. 1859, mit Nachträgen zu den Vorschriften v. 18. März 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 314—315).

[6] Ueber die Prüfung der Privat-Baumeister und über deren Berechtigungen vgl. §§. 21—27 und §. 37 der Vorschriften v. 18. März 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 56—57). Sie sind zu Staatsbaubeamten-Stellen gar nicht und zu Kommunalbaubeamten-Stellen nur bedingt befähiget.

[7] Vgl. Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 1. Nov. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 314).

über eine mindestens zweijährige Studirzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung. Die Prüfung besteht in Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen, einer Probearbeit unter Klausur und einem mündlichen Examen, welches eine umfassende und gründliche theoretische und praktische Ausbildung in allen Richtungen des Baufaches, sowie genügende Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten, darthun muß. Das zu ertheilende Prüfungs-Zeugniß hat festzustellen, ob der Geprüfte für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle, oder nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle, oder nur für die Verwaltung einer Kreis-Baumeister-Stelle qualificirt sei. Die Bauführer werden vereidiget und sind dann zur Leitung von Bauausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters, befähigt. Nach bestandener zweiter Prüfung werden sie zum Baumeister ernannt und sind alsdann berechtiget, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maßgabe der in der Prüfung erworbenen Qualifikation, sowie zur Anstellung im Kommunal-Baudienste, befähigt.

Die Prüfung als Feldmesser erfolgt bei den Prüfungs-Kommissionen, welche dafür bei den Regierungen errichtet sind, nach Vorschrift des Reglements v. 8. Sept. 1831 und 8. Juli 1833 [1].

Bei den Regierungen können auch Referendarien des Baufaches zugelassen und als Bau-Referendarien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angestellt werden, um sich für die höhere Laufbahn in ihrem Fache geschickt zu machen [2].

3) Die Staats-Medizinal-Beamten müssen diejenigen Staats-Prüfungen bestanden haben, welche für die betreffende Kategorie des Medizinal-Personals überhaupt gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Prüfungen sind durch das Reglement v. 1. Dec. 1825 [3] und das Zusatz-Reglement v. 8. Okt. 1852 [4] geregelt und werden theils bei der Ober-Examinations-Kommission für die Staats-Prüfungen der Aerzte und Apotheker in Berlin, theils bei den delegirten Prüfungs-Kommissionen in den Provinzen abgelegt [5]. Die technischen Mitglieder der Abtheilung für das Medizinal-Wesen im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und der von dieser Abtheilung ressortirenden Institute, sowie die Medizinal-Räthe bei den Regierungen müssen also die Staats-Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer bestanden haben [6]. Ueber die Prüfungen der technischen Kreis-Medizinal-Beamten, nämlich der Kreis- (und Stadt-) Physiker, der Kreis-Wundärzte und der Kreis-Thierärzte aber sind noch spezielle Anordnungen getroffen worden [7].

4) Die Kreis-Landräthe müssen diejenige Prüfung bestanden haben, welche durch das mittelst Kabinets-Ordre v. 10. Juli 1838 genehmigte Reglement v. 13. Mai 1838 über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten [8] angeordnet ist [9]. Die Prü-

---

[1] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 515, u. Bd. XVII, S. 269. Vgl. diese Reglements nebst deren Ergänz. u. Erläut. in v. Rönne's Bau-Polizei, S. 111—124.

[2] Vgl. Instr. v. 8. Sept. 1831, §. 22 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 514), Regul. v. 14. Febr. 1846, §. 15 (G. S. 1846, S. 199), Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 15. Nov. 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 528), Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Mai 1832 (a. a. O., Bd. XVI, S. 347). Vgl. v. Rönne's Bau-Polizei, S. 57—59.

[3] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 153. Vgl. dies Regl. mit den dazu ergangenen Ergänz. u. Erläut. in v. Rönne's u. Simon's Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 371 ff. nebst Suppl. dazu.

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 252.

[5] Vgl. oben §. 231, S. 120.

[6] Vgl. das Nähere über die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen unten §. 352.

[7] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 267, S. 233 ff.

[8] Vgl. G. S. 1838, S. 423.

[9] Hiervon findet indeß die Ausnahme statt, daß diejenigen, welche die große Staatsprüfung für Juristen oder Verwaltungs-Beamte bestanden haben, oder nachweisen, daß sie nach vollendetem Reg.-Referendiariate das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ob.-Exam.-Kom. für die Beamten der höheren Verwaltung erworben haben, ohne weitere Prüfung zum Landrathsamte qualificirt sind. Auch kann der König Dispensation von der Prüfung ertheilen (Regl. v. 13. Mai 1838, §. 1). Ueber die Zulassung zur Landraths-Prüfung vor Erlangung einer Wahl-Kandidatur und ohne den Besitz der Erfordernisse der Wählbarkeit vgl. das Reskr. des Min. des J. v. 31. Jan. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 3).

fung findet vor einer von dem Regierungs-Präsidenten ernannten Kommission von drei Examinatoren aus der Zahl der Abtheilungs-Dirigenten und älteren Räthe des Kollegiums, unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten statt [1] und ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftlichen Probearbeiten bestehen in der Beantwortung einiger schriftlich aufzugebender Fragen, in einem darstellenden und gutachtlichen Berichte über einen gegebenen Fall oder aus Akten, und in einem auszuführenden kommissarischen Lokal-Auftrage. Die mündliche Prüfung wird nur auf diejenigen Geschäftszweige gerichtet, welche der landräthlichen Amtswirksamkeit angehören, und ist, soweit irgend möglich, praktisch einzurichten; auch sind neben den erworbenen Kenntnissen die natürlichen Anlagen, das Auffassungs- und Beurtheilungs-Vermögen des Kandidaten, sowie seine Fähigkeit, sich mündlich in der Deutschen Sprache über Geschäftsgegenstände zusammenhängend auszudrücken, und seine Geübtheit in Anwendung gegebener Vorschriften auf spezielle Fälle, zu erforschen [2]. Zur Erleichterung der Vorbereitung auf diese Prüfung ist denjenigen, welche ihre Wählbarkeit und die zu den Universitäts-Studien erforderliche Reife der Schulbildung nachweisen können, gestattet, bei der Regierung zur Ausbildung im Verwaltungsfache einzutreten [3].

5) Die technischen Beamten der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung müssen ihre Befähigung nach Maßgabe des Reglements v. 21. Dec. 1863 [4] nachweisen [5]. Danach wird eine technisch-wissenschaftliche und praktische Ausbildung im Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung erfordert für die Stellen: 1) der Direktoren und der technischen Mitglieder der Ober-Bergämter, 2) der Revier-Bergbeamten. Wer zu diesen Stellen gelangen will, muß seine Qualifikation durch die vorschriftsmäßigen Prüfungen nachweisen. Für die Stellen der Direktoren und der technischen Beamten auf den Berg- und Hüttenwerken, sowie den Salinen des Staates, soll zwar vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche sich nach den Vorschriften des Reglements v. 21. Dec. 1863 ausgebildet haben; jedoch bleibt die Anstellung auch anderer, vorzüglich befähigter Personen vorbehalten. Es finden drei Prüfungen — die Eleven-, die Referendariats- und die Assessor-Prüfung — statt. Wer zu den vorstehend gedachten Aemtern gelangen will, muß auf einem Gymnasium das Zeugniß der Reife zur Universität erworben, oder auf einer Realschule erster Ordnung die Abgangs-Prüfung bestanden haben. Das Abgangs-Zeugniß muß in beiden Fällen die Reife bekunden. Die Meldung zum Eintritte erfolgt schriftlich bei einem Ober-Bergamte und muß die Erklärung enthalten, für welches Fach der sich Meldende zunächst praktisch beschäftigt zu sein wünscht [6]. Die Ausbildung zerfällt in a) die Erlernung der praktischen Handarbeiten, b) die theoretische, und c) die weitere technische und geschäftliche Ausbildung. Das Ober-Bergamt weist den Angenommenen unter Bestimmung seines Aufenthaltes zur Erlernung der praktischen Handarbeiten an. Die Dauer der praktischen Beschäftigung beträgt mindestens ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Beflissene sich durch Atteste der Behörden und Beamten, welchen er überwiesen war, über die betriebenen Arbeiten, über seine Anstelligkeit und Führung auszuweisen und anzuzeigen, in welcher Weise er die weitere Ausbildung zu bewirken beabsichtigt. Die theoretische Ausbildung muß durch dreijährige Universitäts-Studien erworben werden, auf deren Dauer der Besuch der Berg-Akademie zu Berlin [7] angerechnet wird.

---

[1] Vgl. Regl. v. 13. Mai 1838, §. 2.

[2] Vgl. a. a. O., §§. 3—8. — Ueber die Erprobung der Kenntniß besonderer Landessprachen (Polnisch, Litthauisch, Französisch nach Verschiedenheit der Gegenden) vgl. §. 9 a. a. O.

[3] Vgl. a. a. O., §. 11.

[4] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 19 ff. — Dies Regl. ist an die Stelle des früheren Regl. v. 3. März 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 130 ff.) nebst Nachträgen v. 9. Nov. 1859 u. 2. Febr. 1861 (a. a. O., S. 56) getreten (vgl. §. 45 des Regl. v. 21. Dec. 1863).

[5] Für die Stelle der Markscheider, Bau- und Maschinenmeister ist der Nachweis der dafür erforderlichen technischen Qualifikation nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu erbringen. Ueber die Prüfung der Markscheider ist das Regl. v. 25. Febr. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 127) ergangen. Sie ist den Ober-Bergämtern übertragen. Vgl. auch unten §. 402, sub IV.

[6] Der §. 4 des Reglements schreibt zugleich vor, daß der Meldung beizufügen sind: a) das Abiturienten- oder Abgangs-Zeugniß, b) ein ärztliches Gesundheits-Attest, c) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, d) ein Sustentations-Zeugniß des Vaters, beziehungsweise Vormundes.

[7] Vgl. unten §. 457.

Auch ist den Beflissenen gestattet, innerhalb der Studienzeit bis auf die Dauer eines Jahres die Berg-Akademie zu Freiberg oder die Bergschule zu Klausthal zu besuchen. Eine Verpflichtung zum Hören bestimmter Vorlesungen findet nicht statt; als Studienzeit werden indeß nur die Semester gerechnet, in welchen der Beflissene mindestens drei Privat-Vorlesungen über diejenigen Hülfswissenschaften oder technischen Gegenstände des Berg-, Hütten- oder Salinenfaches besucht hat, deren Kenntniß in den Prüfungen (nach §. 12 des Reglements) verlangt wird. Die Beflissenen müssen zweimal im Jahre (im Juni und December) dem Ober-Bergamte, von welchem sie angenommen sind, von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige machen. Nach Beendigung der theoretischen Ausbildung haben die Aspiranten sich der ersten (Eleven-) Prüfung vor einer Kommission zu unterwerfen, deren Mitglieder und Vorsitzender durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt werden, und welche in Berlin jedesmal vier Wochen vor Schluß des Universitäts-Semesters zusammentritt [1]. Die Prüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Gegenstände: a) wissenschaftliche Kenntnisse in der Mineralogie und Geognosie einschließlich der Petrefaktenkunde, in der allgemeinen anorganischen Chemie und der chemischen Analyse, in der Physik und in der Mathematik; b) theoretisch-technische Kenntnisse in der Bergbaukunde, Salinenkunde, allgemeine Hütten- und Eisenhüttenkunde, der Markscheidekunst, der Probirkunst und der Maschinenlehre; c) allgemeine Kenntnisse der Encyklopädie des Rechts, der Institutionen des Römischen Rechts, des Preußischen Land-Rechts und des Bergrechtes, sowie der Staatswissenschaften, namentlich der National-Oekonomie, der Finanzwissenschaft, der Handels- und Gewerbe-Statistik und der Technologie. Ist der Kandidat bestanden, so ertheilt die Kommission hierüber ein Zeugniß, auf Grund dessen derselbe von dem Ober-Bergamte, dessen Verwaltungs-Bezirk er angehört, zum „Berg-Eleven" ernannt und vereidet wird [2]. Die weitere Ausbildung des Eleven zerfällt in die technische und die geschäftliche. Die erstere erstreckt sich: a) beim Bergfache auf alle Arbeiten und Ausführungen, welche bei dem Bergwerksbetriebe vorkommen, oder damit in Verbindung stehen, sowie auf das praktische Markscheiden; b) beim Hüttenfache außer den eigentlichen Hüttenarbeiten, auch auf Köhlereibetrieb, Koaksdarstellung, Förmerei, Bearbeitung der Gußstücke, Feuerbau, sowie auf die Röstung oder andere Vorbereitung der Erze und Schmelzmaterialien; c) beim Salinenfache, außer den praktischen Arbeiten bei der Gradirung und Siedung, auch auf Tiefbohrungen, Schachtabteufen und Schachtausbau, sowie auf die Land- und Wasserbauten und Bau-Konstruktionen. Auch kann den Eleven eine Beschäftigung in chemischen Fabriken, jedoch nur auf die Dauer eines Vierteljahres, als praktische Arbeitszeit angerechnet werden. Für diesen Theil der Ausbildung ist, mit Einschluß der Zeit zum Erlernen der Handarbeiten, eine Zeit von mindestens zwei Jahren bestimmt. Es sind die darüber von den betreffenden Beamten auszustellenden Zeugnisse beizubringen, sowie die Tagebücher oder Berichte über etwanige Instruktions-Reisen einzureichen. Außerdem ist Behufs der geschäftlichen Ausbildung eine mindestens einjährige Beschäftigung im Büreaudienste und Rechnungswesen erforderlich, worüber gleichfalls Atteste beizubringen. Dem eigenen Ermessen der Eleven bleibt es überlassen, in welcher Reihenfolge sie die technische und geschäftliche Ausbildung betreiben wollen; sie sind jedoch verpflichtet, zweimal im Jahre (im Juni und December) dem Ober-Bergamte von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen. Nach Beendigung des vorgedachten Bildungsganges erfolgt die Meldung des Eleven bei dem Ober-Bergamte zur zweiten (Referendariats-) Prüfung [3]. Mit der Meldung sind die im §. 20 des Reglements bezeichneten Probe-

---

[1] Den Meldungen bei der Kommission müssen beigefügt sein: a) ein Attest des betreffenden Ober-Bergamtes über die Annahme des Examinanden als Aspirant und über die Zurücklegung der einjährigen praktischen Beschäftigung, b) die Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen.

[2] Die nicht bestandenen Kandidaten dürfen die Prüfung im nächsten halbjährigen Termine wiederholen, werden aber in der Liste gelöscht, wenn sie auch dann nicht bestehen.

[3] Der §. 19 des Regl. bestimmt, daß, unter Angabe des bisherigen Ganges der Ausbildung, eingereicht werden müssen: a) die Atteste über die Beschäftigung, sowie die Tagebücher oder Reiseberichte über die Instruktionsreisen, b) die Urkunde über die Ernennung zum Ele-

zeichnungen einzureichen. Das Ober-Bergamt bestimmt dann die Aufgaben zu den sechs schriftlichen Probe-Arbeiten [1], welche bei dem Ober-Bergamte geprüft und begutachtet, demnächst aber mit den Censuren dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überreicht werden, welcher über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet. Diese erfolgt durch eine besondere Prüfungs-Kommission, deren Mitglieder bei jedem Ober-Bergamte von dem Minister für Handel ꝛc. ernannt werden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: a) technische Kenntnisse, wie solche durch die praktische Ausbildung erworben werden, mit Berücksichtigung der wissenschaftlichen Grundlagen derselben; b) Kenntnisse der allgemeinen und besonderen Landesgesetze und Verordnungen, mit Bezug auf das Berg-, Hütten- und Salinenwesen; c) praktische Dienst- und Geschäfts-Kenntniß, und wird nicht nur auf die erlangten Kenntnisse, sondern auch auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten gerichtet. Das aufzunehmende Prüfungs-Protokoll, welches die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung mit dem Urtheile der Kommission, auch über die schriftlichen und bildlichen Probe-Arbeiten, enthalten muß, wird mit den Akten und Probe-Arbeiten dem Minister für Handel ꝛc. überreicht, welcher den Kandidaten, im Falle dieser die Prüfung vorschriftsmäßig bestanden hat, mittelst Urkunde zum „Berg-Referendarius" ernennt [2]. Zur Vorbereitung auf die dritte (Assessor-) Prüfung müssen die Referendarien wenigstens zwei Jahre bei dem Ober-Bergamte und nach dessen Anordnungen bei Revier-Beamten, sowie bei Verwaltungen von Berg-, Hüttenwerken und Salinen des Staates arbeiten, um die Dienstgeschäfte selbstständig kennen zu lernen. Sie müssen den Sitzungen des Ober-Bergamtes beiwohnen, Expeditionen und Vorträge übernehmen und sich mit allen Zweigen des Geschäftsbereiches bekannt machen. Die demnächstige Meldung zur dritten Prüfung erfolgt bei dem Ober-Bergamte, auf dessen befürwortenden Bericht die Verstattung zum Examen Seitens des Ministers für Handel ꝛc. erfolgt. Die dritte Prüfung zerfällt in die schriftliche und mündliche. Die drei schriftlichen Probe-Arbeiten werden von dem Ministerium aufgegeben [3], welches die Examinatoren ernennt, welche, eine Kommission bildend, die schriftlichen Arbeiten zu prüfen und die mündliche Prüfung abzuhalten haben. Sind die schriftlichen Arbeiten genügend befunden worden [4], so erfolgt die mündliche Prüfung. Diese soll sich nicht sowohl in dem Gebiete der reinen Wissenschaften bewegen, als vielmehr dahin gerichtet sein, zu erforschen, ob und inwieweit der Kandidat sich die Fertigkeit angeeignet hat, die Lehren der Wissenschaft praktisch anzuwenden und ob er die amtlichen Verrichtungen in ihrer rationellen Grundlage und Tendenz nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig aufgefaßt, sich den inneren Zusammenhang derselben unter sich und mit anderen Dienstzweigen der Staatsverwaltung klar gemacht und eine gründliche Einsicht in die Zwecke des öffentlichen Dienstes erworben hat [5].

---

ven, c) das Zeugniß über die Ableistung der Militairpflicht oder über die Befreiung von derselben.

[1] Diese bestehen nach §. 22 des Regl. in a) einem Betriebsplane für ein Bergwerk oder der Beurtheilung eines solchen Planes mit Kostenberechnung, b) einer praktischen oder theoretischen Darstellung von Hütten-Prozessen, mit Beurtheilung der ökonom. Ergebnisse, oder einer Beschreibung von Einrichtungen einer Saline, mit ökonom. Ergebnissen, c) einer geognostischen Arbeit, d) einer Analyse von Schmelz- oder anderen Materialien, Hütten-Produkten und Abgängen, oder von Soolen, Salinen-Produkten und Abfällen, e) einer Beschreibung und Berechnung einer Betriebsmaschine, f) der Behandlung eines die Verwaltung, die Kassen- oder Haushaltsführung eines Bergwerkes, oder eines Hüttenwerkes, oder einer Saline betreffenden Gegenstandes.

[2] Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung kann solche nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden; eine mehr als einmalige Wiederholung ist indeß unzulässig (§§. 31 u. 32 des Regl.).

[3] Sie bestehen in a) einer Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand, b) einer Ausarbeitung über einen technischen Gegenstand der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, und c) einer aus den Akten zu fertigenden Relation über eine verwickelte Verwaltungssache (§. 37 des Regl.).

[4] Die Verstattung zur Wiederholung der ungünstig ausgefallenen Prüfung findet nur einmal statt.

[5] Die Prüfung soll aus dem Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung einzelne Geschäftszweige auswählen, und zwar: a) im Allgemeinen: organische Einrichtungen der Behörden, Ressort-Verhältnisse, Dienstkreise der Beamten, Disciplinar-Vorschriften ꝛc., Etats- und Oekonomie-Pläne, Kassen- und Rechnungswesen ꝛc.; b) die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung des Bergregals

Auch sollen die natürlichen Anlagen, der Grad der Urtheilsfähigkeit und die praktische Gewandtheit des Kandidaten ermittelt, und es soll festgestellt werden, ob er im Stande ist, einen wohlgeordneten, gründlichen und klaren mündlichen Vortrag zu halten. Ueber den Ausfall der Prüfung wird unter Einreichung des Protokolls an den Minister für Handel ꝛc. berichtet, welcher, im Falle der Kandidat in der schriftlichen und mündlichen Prüfung vorschriftsmäßig bestanden ist [1], denselben zum „Berg-Assessor" ernennt. Für die nicht bestandenen Kandidaten bleibt nur die Aussicht auf die Anstellung bei den Staatswerken, insofern sie sich hierzu durch die praktische Befähigung eignen.

6) Die Beamten der Post-Verwaltung betreffend, so gehören die Mitglieder des General-Postamtes, die Ober-Post-Direktoren und die wirklichen Post-Räthe zu derjenigen Kategorie der Staatsdiener, welche die Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission für höhere Verwaltungs-Beamte bestehen müssen. Ueber die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Post-Beamten sind folgende Bestimmungen ergangen [2]:

a) Die Annahme von Civil-Anwärtern für den Postdienst kann erfolgen: als Post-Eleve, oder als Post-Expedienten-Anwärter, oder als Post-Expeditions-Gehülfe. Die Post-Eleven werden angenommen mit der Aussicht, nach Ablegung des Post-Assistenten- und des höheren Postverwaltungs-Examens dereinst in Dienststellungen der Ober-Post-Sekretaire, Postamts-Vorsteher, Post-Inspektoren, Post-Räthe u. s. w. einzurücken; Eleven, welche das zweite Examen nicht ablegen, erlangen durch das Bestehen des Post-Assistenten-Examens den Anspruch auf Anstellung als Post-Sekretaire. Die Post-Expedienten-Anwärter werden zur Besetzung von Post-Expedienten-Stellen angenommen; es ist denselben zugleich die Gelegenheit geboten, wenn sie die schulwissenschaftliche Vorbildung erhalten, auch die Qualifikation zum Post-Assistenten zu erwerben und nachzuweisen, um dadurch Aussicht auf Anstellung als Post-Sekretair zu erlangen. Die Post-Expeditions-Gehülfen werden für die Gehülfen-Stellen bei den Post-Expeditionen II. Klasse angenommen; es ist denselben die Aussicht eröffnet, nach mehrjähriger Dienstzeit und nach Darlegung der erforderlichen Qualifikation zur Anstellung als Post-Expedient zu gelangen.

α) Behufs der Annahme als Post-Eleve wird in schulwissenschaftlicher Beziehung der Nachweis der Reife als Abiturient von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung verlangt. Der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen, auch sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen haben und frei von Schulden, auch im Stande sein, sich bis zur Anstellung mit Diensteinkommen aus eigenen Mitteln zu unterhalten. Der Antrag wegen Annahme als Eleve ist an diejenige Ober-Post-Direktion zu richten, in deren Bezirke sich der Wohnort des Bewerbers befindet [3]. Mit dem Eintritte wird der Eleve zur Heranbildung den dazu geeigneten

---

und der darin enthaltenen Nutzungs- und Hoheits-Rechte; c) in Beziehung auf den Betrieb der Berg-, Hütten- und Salinen-Werke des Staates: die allgemeinen Verhältnisse in deren Einrichtung und Verwaltung, Betriebsleitung, Haushaltsführung ꝛc., Verwerthung der Produkte, Kassen- und Buchführung auf den Werken, und Kontrolle durch die Behörden, Vermögens-, Ertrags- und Selbstkosten-Berechnungen, Zweck und Ergebniß solcher Betriebe.

[1] Eine Wiederholung der schriftlichen Prüfung ist nach Ablauf eines halben Jahres zulässig, wogegen eine Wiederholung der mündlichen Prüfung unstatthaft ist (§. 43 des Regl.).

[2] Die älteren Bestimmungen hierüber sind enthalten in: a) dem Regl. v. 31. Jan. 1853 über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 56—61); b) dem revid. Regl. v. 31. Jan. 1853 über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten (a. a. O., S. 53—56); c) dem revid. Regl. v. 1. März 1857 über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven (a. a. O. 1857, S. 117—119); d) dem revid. Regl. v. 15. Aug. 1860 über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven und der Post-Expedienten, und über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen (a. a. O. 1860, S. 182—189). An deren Stelle sind (mit dem 1. Juli 1863) die Reglements v. 3. Juni 1863 über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste, und über die Annahme und Anstellung berechtigter Militair-Anwärter als Post-Expedienten (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 123—130) getreten.

[3] Dem Antrage müssen beigefügt sein: a) das Zeugniß über die schulwissenschaftliche Bildung, b) die Probe der Handschrift, c) wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schul-

Post-Anstalten überwiesen. Während der Heranbildungszeit wird hauptsächlich darauf geachtet, ob der Eleve ausreichende Gesundheit für den Postdienst, Eifer und Trieb für den Beruf, hinlängliche natürliche Anlagen und Ordnungsliebe und Zuverlässigkeit besitzt. Bewährt er sich nach allen Richtungen, so kann er als Hülfs-Arbeiter oder bei Stellvertretungen verwendet werden. Nach drei Dienstjahren hat er sich zuvörderst dem Post-Assistenten-Examen zu unterwerfen, welches vor einer Kommission der Ober-Post-Direktion, in deren Bezirke der Eleve zuletzt beschäftiget gewesen ist, abgelegt wird [1]. Diese Prüfung zerfällt in eine technische, schriftliche und mündliche, und hat zum Zwecke, die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Eleve sich diejenigen postdienstlichen Fachkenntnisse und eine solche Uebung und Sicherheit in den verschiedenen Dienstzweigen erworben hat, daß er als ein zuverlässiger technischer Assistent anerkannt werden kann, sowie ob er in dem Verständniß und Gebrauche fremder Sprachen auf derjenigen Stufe der Bildung sich erhalten hat, auf welcher er sich bei seinem Eintritte in den Postdienst nach der erworbenen Schulbildung hat befinden müssen [2]. In der Regel muß jeder Eleve, ehe er zum Assistenten-Examen einberufen werden kann, auch einen Ausbildungs-Kursus für den Telegraphendienst durchmachen. Die im ersten Post-Examen bestandenen Post-Eleven erhalten das Prädikat „Post-Assistent"; sie werden vorzugsweise zu Hülfsarbeiter-Stellen und zur Wahrnehmung von Stellvertretungen verwendet und empfangen bei längerer Dienstzeit Diäten. Um später in eine höhere Dienststellung einrücken zu können, muß der Post-Assistent sich der höheren Prüfung bei der Postverwaltung unterwerfen, welche frühestens nach drei Jahren, vom bestandenen ersten Examen gerechnet, erfolgen kann. In der Zwischenzeit wird dem Post-Assistenten auch Gelegenheit zur Beschäftigung in den Büreaus der Ober-Direktionen und zur interimistischen Verwaltung größerer Post-Expeditionen gegeben. Die Anforderungen in der höheren Prüfung, welche vor der Examinations-Kommission des General-Postamtes abgelegt wird, sind darauf berechnet, gebildete Fachmänner, welche alle Zweige des Postdienstes theoretisch und praktisch gründlich kennen gelernt und sich die erweiterte administrative Ausbildung für die schwierigeren Geschäftskreise erworben haben, zur Besetzung der höheren Dienststellen in der Postverwaltung zu gewinnen [3]. Der in diesem Examen bestandene Post-Expedient rückt nach Maßgabe der dadurch erworbenen Anciennetät bei befriedigender Führung in eine höhere Dienststelle ein und es wird ihm in der Reihenfolge der Post-Assistenten eine etatsmäßige Anstellung als Post-Sekretair zu Theil, vorbehaltlich seiner späteren Ueberweisung in eine höhere Dienststelle. Diejenigen Post-Assistenten, welche dem höheren Post-Examen sich nicht unterziehen oder in demselben nicht Genüge leisten, können nur zu einer etatsmäßigen Anstellung als Post-Sekretair gelangen, in welcher Stellung sie verbleiben.

Anstalt in den Postdienst tritt, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Atteste über seine Beschäftigung und Führung seit seinem Ausscheiden aus der Schul-Anstalt, d) die Dienstpapiere über abgeleistete Militairpflicht oder über die zur Ableistung derselben erfolgte Meldung, e) ein von einem Königl. Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Gesundheits-Zeugniß, f) das Tauf- oder Geburts-Zeugniß, und g) im Falle der Minorennität des Bewerbers eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes, resp. der vormundschaftlichen Behörde, zur Unterhaltung des Eintretenden während der ersten Dienstjahre und bis zur Anstellung mit Einkommen. In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei (§. 6 des Regl.).

[1] Vgl. auch das Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 18. April 1862 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 223).

[2] Vgl. über diese Prüfung: Instr. v. 26. Jan. und 8. Juli 1852, u. Cirk.-Reskr. v. 12. Okt. 1852 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1852, S. 1485).

[3] Vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 11. Nov. 1862 mit den revidirten Instruktionen v. 31. Okt. 1862 über das zweite Examen der Post-Beamten und für die bei dem General-Postamte eingesetzte Examinations-Kommission (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 310—314). Vgl. die ältere Instr. v. 14. März 1850 und die Cirk.-Reskr. v. 18. Juli 1851 (a. a. O. 1851, S. 149), v. 14. Dec. 1851 (a. a. O., S. 314), v. 13. Aug. 1852 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1852, S. 1190), v. 30. Sept. 1852 (a. a. O., S. 1404), v. 2. April 1853 (a. a. O. 1853, S. 573) und v. 4. u. 27. Febr. 1854 (a. a. O. 1854, S. 249 u. 413, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 34). Vgl. §. 18 des Regl. v. 1. März 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 119).

β) Behufs der Annahme als Post-Expedienten-Anwärter finden dieselben Anforderungen und Vorschriften, wie für die Post-Eleven statt, jedoch bedarf es hinsichtlich der schulwissenschaftlichen Bildung nur des Zeugnisses, daß der Bewerber die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, oder die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule zweiter Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat, oder des Abgangs-Zeugnisses der Reife von einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule. Nach drei Post-Dienstjahren muß der Anwärter eine Prüfung bei der Ober-Post-Direktion ablegen, von deren Bestehen seine Beschäftigung als Post-Expedient[1] abhängig ist. Diese Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige der eigentlichen postdienstlichen Technik, deren genaue Kenntniß verlangt wird. Im Schriftlichen werden dem Anwärter Verhandlungen, Berichte oder Schreiben über die dem Kreise des praktischen Dienstes angehörigen einfacheren Vorgänge und eine auf das Postwesen sich beziehende theoretische Arbeit aufgetragen. In der Geographie wird verlangt, daß der Anwärter mit den Preußischen Post-Anstalten, den wichtigeren ausländischen Post-Anstalten, dem Umfange der Postgebiete in Europa, den staatlichen Gebiets-Eintheilungen, den großen Verkehrsstraßen Europas und den wichtigsten Dampfschiff-Verbindungen mit überseeischen Ländern bekannt ist. Hinsichtlich des Französischen muß er sicher in dem Verständnisse Französischer Adressen, Länder und Ortsnamen sein und dieselben verständlich auszusprechen im Stande sein. Die in der Prüfung bestandenen Anwärter werden als Post-Expedienten bestätigt und gelangen demnächst zur Anstellung als solche[2]. Um sich die Aussicht auf eine Vorsteherstelle einer Post-Expedition I. Klasse zu erwerben, muß der Post-Expedient eine erweiterte Dienstkenntniß nachweisen, besonders im Kassen- und Abrechnungswesen bei den Post-Anstalten, der Konventions-Verhältnisse mit dem Auslande, der speziellen Gesetze über das Postwesen, der Regulative über die Portofreiheit, und der wichtigeren in der Postdienst-Instruktion enthaltenen Verwaltungs-Grundsätze. Dieser Nachweis ist vor einer Kommission der Ober-Post-Direktion zu führen und kann auch zu dem Zwecke geführt werden, um in die Kategorie der Post-Assistenten einzurücken und dadurch Aussicht auf Anstellung als Post-Sekretair zu erlangen. Jeder Post-Expedient ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Postbehörde auch der Erlernung des Telegraphen-Dienstes zu unterziehen.

γ) Junge Männer, welche als Post-Expeditions-Gehülfen[3] in den Postdienst eintreten wollen, müssen durch Schul-Zeugnisse darthun, daß sie diejenige schulwissenschaftliche Bildung erworben haben, welche den Anforderungen an die Reife für Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster oder zweiter Ordnung im Allgemeinen entspricht. Der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen; auch muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat und daß er frei von Schulden ist. Die Meldung geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Wohnortes des Bewerbers bei der Ober-Post-Direktion des Bezirkes[4]. Wird der Bewerber zur Annahme geeignet befunden, so kann die Ober-Post-Direktion solche genehmigen. Die Post-Expeditions-Gehülfen sind haupt-

[1] Vgl. das Regl. v. 31. Jan. 1853 über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 53—56), welche dazu bestimmt sind, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte, und bei Ober-Post-Direktionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten. Vgl. Bekanntmach. des Gen.-Postamtes v. 29. Jan. 1854 (a. a. O. 1854, S. 34).

[2] Vor der Anstellung muß die definitive Erledigung der Militairpflicht stattfinden (§. 23 des Regl. v. 3. Juni 1863).

[3] Sie sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten (vgl. Regl. v. 31. Jan. 1853 über die Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 56—61).

[4] Dem schriftlichen Antrage des Bewerbers sind beizufügen: a) die Schulzeugnisse, b) der selbst gefertigte und geschriebene Lebenslauf, c) das Tauf- oder Geburts-Zeugniß, d) die Atteste über Beschäftigung und Führung seit der Entlassung aus der Schulanstalt, e) das Gesundheits-Attest eines Königl. Medizinal-Beamten, f) im Falle der Minorennität die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte in den Postdienst. Der Antrag muß die schriftliche Versicherung enthalten, daß der Bewerber frei von Schulden sei (§. 32 des Regl. v. 3. Juni 1863).

sächlich zur Verwendung bei den Post-Expeditionen II. Klasse bestimmt. Ihre Beschäftigung bei solchen Post-Expeditionen beruht auf einem Engagement (einem Privat-Dienstverhältnisse) bei dem betreffenden Post-Expediteur, welches die Ober-Post-Direktion nur im Allgemeinen überwacht und welches kündbar ist. Jeder Post-Expeditions-Gehülfe ist verpflichtet, auf Verlangen der Postbehörde auch den Telegraphen-Dienst zu erlernen. Er ist den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinär-Bestimmungen unterworfen und kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direktion entlassen werden. Post-Expeditions-Gehülfen, welche vier Jahre in dieser Eigenschaft gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt und sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, können nach Ablegung der Post-Expedienten-Prüfung als Post-Expedienten-Anwärter angenommen werden und erhalten nach Ablegung eines Probejahres bei bewährter Qualifikation die Bestätigung als Post-Expedient.

b) Militair-Anwärter, welche als Post-Expedienten angenommen und angestellt zu werden wünschen, müssen den Anspruch auf Anstellung oder Versorgung im Civildienste nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften [1] erworben haben, nach ihrer Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Postdienstes gewachsen sein, ein ausreichendes Sehvermögen und ein ungeschwächtes Gehörvermögen besitzen. Ihr bisheriger Lebenswandel muß sich als redlich, moralisch und achtbar bewiesen haben, und sie müssen frei von Schulden sein. In Bezug auf den Bildungsgrad wird verlangt, daß der Bewerber richtig Deutsch spricht, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen kann, eine deutliche Handschrift besitzt, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut ist, von der Länder-Eintheilung in Europa gehörige Kenntniß hat und Französische Adressen, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen im Stande ist. Die Meldung geschieht durch die vorgesetzte Militair-Behörde, beziehungsweise direkt bei der Bezirks-Ober-Post-Direktion unmittelbar oder durch Vermittelung der Post-Anstalt des Wohnortes des Bewerbers [2]. Den Nachweis der erforderlichen Vorbildung muß jeder Bewerber, nach der Bestimmung der Ober-Post-Direktion, in einem Tentamen vor dem Vorsteher einer Post-Anstalt oder vor einem Bezirks-Aufsichts-Beamten führen. Nach Erfüllung jener Anforderungen tritt die Einberufung des Expektanten zur Erlernung des Postdienstes und gleichzeitigen Ablegung der Probezeit ein. Zu diesem Behufe erfolgt seine Annahme und Beschäftigung als Post-Expedienten-Anwärter; diese Heranbildung und Probezeit dauert für ihn ein Jahr. Bei nachgewiesener genügender Qualifikation erfolgt mit Ablauf der Probezeit durch die Ober-Post-Direktion die Bestätigung als Post-Expedient, eventuell die Entlassung. Die bestätigten Expedienten rücken nach der Anciennetät bei befriedigender Führung in die etatsmäßige Anstellung ein. Diese kann erfolgen: a) in einer Expedienten-Stelle bei den Post-Aemtern oder bei den Post-Expeditionen I. Klasse, b) in einer Büreaubeamten-Stelle II. Klasse bei den Ober-Post-Direktionen. Die etatsmäßigen Kanzlisten-Stellen bei den Ober-Post-Direktionen sind vorzugsweise den Post-Expedienten aus der Zahl der Militair-Anwärter zugänglich. Die Anstellung erfolgt zunächst auf dreimonatliche Kündigung, bei fernerer guter dienstlicher und außerdienstlicher Führung aber definitiv. Solche Post-Expedienten können auch zu den Stellen der Vorsteher von Post-Expeditionen I. Klasse gelangen, sofern sie den Nachweis erweiterter postdienstlicher Kenntniß auf vorgeschriebenem Wege führen. Jeder Post-Expedient ist verpflichtet, auf Verlangen der Postbehörde auch der Erlernung des Telegraphen-Dienstes sich zu unterziehen.

7) Verwaltungs- und Justiz-Beamte, welche die höheren Staats-Prüfungen ab-

---

[1] Vgl. unten sub IV zu 2 u. §. 521.

[2] Der Meldung sind beizufügen: a) die Papiere zur Begründung des Anstellungs- oder Versorgungs-Anspruches, b) die militairischen Führungs-Zeugnisse, c) der selbstgefertigte und geschriebene Lebenslauf, d) ein Gesundheits-Attest eines Königl. Medizinal-Beamten, e) die Führungs-Atteste seit dem Austritte aus dem Militairdienste, f) das Tauf- oder Geburts-Zeugniß, und die Versicherung, daß der Bewerber frei von Schulden ist (§. 6 des Regl. v. 3. Juni 1863, Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 129).

gelegt haben, können auch für den **Dienst der Königlichen Eisenbahnen** die Qualifikation erwerben und zu diesem Behufe dem Königlichen Eisenbahn-Direktorium als Hülfsarbeiter zur Beschäftigung und Ausbildung überwiesen werden. Sobald dies (mit oder ohne Diäten) geschehen ist, sind sie Mitglieder der Direktion und nehmen an deren Sitzungen (in der Regel nur mit berathender Stimme) Theil. Sie sind der speziellen Leitung und Aufsicht des Vorsitzenden überwiesen, welcher auch ihre Beschäftigung regelt, haben sich mit der Einrichtung und Handhabung der verschiedenen Dienstzweige (Kontrolle, Kassen, Materialien-Verwaltung, Werkstätten-Büreau, Expeditions-, Fahr-, Telegraphen- und Stations-Dienst) genau bekannt zu machen, bei Revisionen von Kassen, Expeditionen und Depots mitzuwirken und sich insbesondere über das Ineinandergreifen der einzelnen Dienstverrichtungen volle Klarheit zu erwerben. Es werden ihnen Decernats-Sachen zur Bearbeitung zugetheilt und spezielle Aufträge zu Untersuchungen ꝛc. ertheilt. Nach hinlänglicher Vorbereitung für den Dienst kann ihnen auf Antrag des Vorsitzenden von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das Votum in eigenen Sachen beigelegt werden. Ein volles Votum steht ihnen nur dann zu, wenn und so lange sie mit Genehmigung des Ministers ein etatsmäßiges Mitglied der Direktion vertreten, oder wenn ihnen ausnahmsweise von dem Minister ein solches beigelegt wird. Eine längere als einjährige Beschäftigung eines Hülfsarbeiters, dessen definitive Uebernahme zur Eisenbahn-Verwaltung nicht von dem Minister genehmiget ist, findet in der Regel nicht statt [1].

8) Die **Intendantur-Beamten** betreffend, so ist für die Ausbildung zu den höheren Intendantur-Aemtern das Regulativ v. 23. Mai 1839 maßgebend [2]. Als **Applikanten** für den Intendantur-Dienst können nur zugelassen werden: a) junge Männer, welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder wenigstens ein Jahr die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung [3] mit gutem Erfolge besucht haben, und deren sittliche Führung untadelhaft gewesen ist; b) Militairpersonen aus der Zahl der felddienstfähigen Offiziere, Rechnungsführer, ausnahmsweise der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, insofern sie den erforderlichen Grad schulwissenschaftlicher Bildung und das Zeugniß lobenswerther Führung von ihren Vorgesetzten besitzen.

Zur **Referendariats-Prüfung** sind nur zuzulassen: a) Kandidaten, welche bei ihrem Abgange von der Schule zur Universität das Zeugniß der Reife erhalten, sich demnächst drei Jahre mit Fleiß und Ausdauer dem akademischen Studium (der Jurisprudenz) gewidmet und mindestens ein Jahr bei einer Gerichts-Behörde und ein Jahr bei einer Intendantur in dem Stadium der Auskultatur zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gearbeitet haben, und körperlich felddienstfähig sind, und ausnahmsweise b) Subaltern-Beamte der Intendanturen und felddienstfähige Offiziere, welche sich durch Talent auszeichnen, mit dem Intendantur-Dienste vertraut sind und nachweisen können, daß und auf welche Weise sie sich die erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben haben.

Wenn der Referendarius bei den verschiedenen Abtheilungen der Intendanturen mit gutem Erfolge gearbeitet hat, so kann er sich, unter Beibringung des Nachweises der Erfüllung der Militairpflicht und des Seitens der Intendantur ausgestellten Zeugnisses der unbedingten Befähigung zur **Raths-Prüfung** bei der Ober-Examinations-Kommission für Militair-Intendantur-Beamte zu Berlin melden. Bei dieser Prüfung ist auf wissenschaftliche Bildung überhaupt, auf genaue Kenntniß des Landes und aller Zweige der Militair-Oekonomie, sowie auf praktische Geschäftsgewandtheit zu sehen.

Die Beamten für den höheren **Marine-Intendantur-Dienst** betreffend [4], so

---

[1] Vgl. Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 26. Juli 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 156).

[2] Vgl. auch das ältere Publik. des Kriegs-Min. v. 10. Febr. 1828, betr. den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen und die Verhältnisse ihrer Beamten (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 204).

[3] Vgl. Unterrichts- u. Prüfungs-Ordn. der Realschulen v. 6. Okt. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 276).

[4] Vgl. Allerh. Erl. v. 2. April 1857 mit der Instr. über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Auskultatoren und Refrendarien bei den Marinestations-Intendanturen (G. S. 1857, S. 353 ff.).

sollen bei den Marine-Intendanturen als Auskultatoren nur solche, völlig gesunde, junge Männer zugelassen werden, welche bereits ein Jahr als Gerichts-Auskultatoren zur Zufriedenheit beschäftiget gewesen sind, ihrer Militairpflicht genügt haben und eine genaue Kenntniß der Französischen und Englischen Sprache besitzen. Das Gesuch ist an den Intendanten der Marine-Station zu richten, bei welcher der Bewerber einzutreten wünscht [1]. Nach Ablauf einer sechsmonatlichen Probezeit kann das Marine-Ministerium die definitive Annahme genehmigen [2] und es erfolgt die Verpflichtung durch Hinweisung auf den geleisteten Diensteid durch den Stations-Intendanten. Die Auskultatoren werden in jeder der beiden Sektionen der Intendantur mindestens ein Jahr in allen Dienstzweigen beschäftiget und können sich nach erworbener genügender Ausbildung zur Referendariats-Prüfung melden, welche vor der bei jeder Marine-Intendantur niedergesetzten Examinations-Kommission für Marine-Intendantur-Beamte abzulegen ist. Sie ist schriftlich und mündlich. Jene, welche vorangeht, besteht in einer staatswissenschaftlichen Arbeit, einer Arbeit über einen Gegenstand der Marine-Verwaltung und in einer Relation aus Prozeß-Akten. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Erforschung des allgemeinen wissenschaftlichen Bildungsgrades und der Kenntnisse der Rechts- und Staats-Wissenschaften des Examinanden, sowie auf seine Kenntnisse von der Militair- und Marine-Verfassung und Verwaltung. Nach bestandener Prüfung erfolgt durch den Marine-Minister die Ernennung zum Referendarius derselben. Nach weiterer einjähriger, mehr selbstständiger Beschäftigung bei der Intendantur kann der Referendarius durch den Intendanten bei der Ober-Examinations-Kommission für höhere Marine-Verwaltungs-Beamte [3] präsentirt werden, um vor dieser die letzte Prüfung zu bestehen. Diese ist schriftlich und mündlich. Zu der ersteren gehören drei Arbeiten über einen allgemeinen wissenschaftlichen, einen staatswissenschaftlichen und einen Gegenstand der Marine-Verwaltung, sowie eine juristische Relation aus Prozeß-Akten. Die mündliche Prüfung erfordert: a) die Kenntniß der Preußischen Staats-Verfassung und Verwaltung, sowie der wichtigsten Staats-Verfassungen anderer Länder; b) die Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Militair- und Marine-Verwaltung; c) eine genügende Kenntniß der Staatswissenschaften, insbesondere des Staats- und Völker-Rechts, des See- und Handels-Rechts, der Finanz- und Polizei-Wissenschaften, insbesondere der Militair- und Bau-Polizei, der Stempel-Gesetzgebung und der Statistik; d) eine spezielle Kenntniß des Konsulats-Wesens, sowie der Zoll- und Quarantaine-Verhältnisse der wichtigsten überseeischen Hafenplätze nebst einer allgemeinen Bekanntschaft der Maaß-, Münz- und Gewichtskunde fremder Staaten; e) eine hinlängliche Kenntniß der gültigen civil- und militairgerichtlichen Bestimmungen und deren Quellen, der Gerichts-Verfassung und der Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit; f) eine für den Beruf genügende Kenntniß der sogenannten Hülfswissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften und der Technologie, namentlich Kenntniß der gewöhnlichen Beschaffungs-Gegenstände, als Schiffsbauholz, Eisen, Tauwerk, Proviant u. s. w.

Die Ober-Examinations-Kommission beschließt demnächst darüber, ob der Examinirte die Prüfung bestanden habe und fähig zur Wahrnehmung der Stelle eines Mitgliedes der Intendantur sei. Ueber den Ausfall der Prüfung berichtet sie an das Marine-Ministerium.

9) Ueber die diplomatischen Staats-Prüfungen, welche durch die dafür bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestehende Prüfungs-Kommission [4] bewirkt werden, ist von dem gedachten Ministerium ein Regulativ v. 4. Mai 1827 [5]

---

[1] Es müssen das Abiturienten-Zeugniß, die Universitäts-Zeugnisse, die Zeugnisse über das Auskultator-Examen und die Beschäftigung bei den Gerichten, wie Lebenslauf und Nachweis der Sustentationsmittel beigefügt werden (§. 3 a. a. O.).

[2] Es muß dann die Entlassung aus dem Justizdienste nachgewiesen werden (§. 4 a. a. O.).

[3] Diese besteht aus dem Direktor und den vortragenden Räthen (mit Einschluß des Justitiarius) der Admiralität (§. 27 a. a. O.).

[4] Vgl. oben §. 232, S. 125.

[5] Dies Regul. ist nicht veröffentlicht worden. Dasselbe ist erläutert durch das Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. u. des J. v. 30. Aug. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 580) und abgeändert durch die mittelst Cirk.-Reskr. derselben Min. v. 9. März 1842 mitgetheilte K.-O. v. 7. Jan. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 49—50).

erlassen worden. Obgleich die Wahl unter den für die diplomatische Laufbahn sich meldenden jungen Leuten dem Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten überlassen ist, so darf diese doch nur auf solche Individuen fallen, welche nach zurückgelegten dreijährigen Universitäts-Studien und bestandener Prüfung ein Jahr bei einer Justiz- und ein zweites Jahr bei einer Landes-Verwaltungs-Behörde gearbeitet haben und dies nachweisen. Die etatsmäßige Anstellung der zum Dienste zugelassenen Personen erfordert aber außerdem das Bestehen der diplomatischen Prüfung, bei welcher auch darauf gesehen werden soll, daß die Aspiranten die gehörige Kenntniß der inneren Verwaltung, des Kultur- und gewerblichen Zustandes und der vorzüglichsten Handels-Interessen des Vaterlandes besitzen [1]. Der Gang der vorbereitenden Laufbahn für das diplomatische Fach ist dahin angeordnet [2]: a) die Annahme kann nicht eher erfolgen, als bis das Zeugniß über die vortheilhaft bestandene Prüfung als Auskultator beigebracht worden; b) der Aspirant soll, wenn er angenommen wird, zuerst nur zur Theilnahme an den in Folge der Ordre v. 27. Dec. 1840 eingerichteten Französischen Stylübungen zugelassen werden, denen er während der Dauer seiner Beschäftigung als Auskultator beizuwohnen hat; c) zur Anmeldung Behufs der Prüfung als Regierungs-Referendarius darf der Aspirant erst dann schreiten, wenn er im Besitze desjenigen Zeugnisses des Gerichtes ist, dessen er bedürfen würde, um in der juristischen Laufbahn zum Regierungs-Examen zugelassen zu werden [3]; d) besteht er die Prüfung zum Regierungs-Referendarius vortheilhaft, so kann er, unter Beifügung der Zeugnisse hierüber und über seine Fortschritte in den Französischen Stylübungen, die Zusicherung seiner künftigen Zulassung zur diplomatischen Prüfung beantragen; e) wird ihm diese von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gewährt, so muß er noch ein und ein halbes Jahr an den Arbeiten einer Regierung Theil nehmen [4]. f) Nach Ablauf dieser Zeit, und wenn er mit einem günstigen Zeugnisse der Regierung versehen ist, ist der Aspirant auf seine Kosten einer der größeren Missionen als Attaché zuzuordnen, um daselbst ein Jahr hindurch an den Geschäften Theil zu nehmen. Nach Ablauf dieses Jahres kann er sich zur diplomatischen Prüfung melden.

IV. Die Subaltern- und Unter-Beamten bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden [5] betreffend, so ist deren Anstellungsfähigkeit, insoweit nicht die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen für besondere Beamten-Kategorien zur Anwendung kommen, im Allgemeinen bedingt durch den Nachweis der Tüchtigkeit, sowie durch eine persönliche Berechtigung vermöge früher geleisteten Militair- und Civil-Dienstes, und vermöge besonderer und ausnahmsweise in Anspruch zu nehmender Motive. Eine solche persönliche Berechtigung können in Anspruch nehmen:

1) Referendarien und Auskultatoren, nachdem durch praktische Leistungen ihre Befähigung nachgewiesen worden, ohne weitere Prüfung, vorzugsweise bei Besetzung von Sekretair-Stellen [6].

2) Auf Grund geleisteter Militair-Dienste [7] vorzugsweise:

a) diejenigen, welche freiwillig in den im Jahre 1813 gebildeten Jäger-Detachements an den in den Jahren 1813 bis 1815 gegen Frankreich geführten Kriegen vorwurfsfrei

---

[1] Vgl. K.-O. v. 4. Febr. 1827 u. Publik. des Min. der ausw. Ang. v. 17. Febr. 1827 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 12).

[2] Vgl. K.-O. v. 7. Jan. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 50).

[3] Es muß das Attest der Reife zum zweiten jurist. Examen beigebracht werden (Cirk.-Reskr. des Min. des J. u. d. F. v. 9. März 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 49).

[4] Ueber die Beschäftigung solcher Reg.-Referendarien vgl. das in der vor. Note alleg. Cirk.-Reskr.

[5] Ueber die Zulassung von Civil-Applikanten und Militair-Anwärtern in der Militair- und Marine-Administration vgl. den Allerh. Erlaß v. 23. Juli 1861 (Min.-Bl. 1861, S. 304).

[6] Vgl. A. G.-O., III, 4, §. 36, Reskr. des Just.-Min. v. 15. Febr. u. 1. März 1819 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XIII, S. 21, 23), v. 7. Jan. 1828 ad 3 (a. a. O., Bd. XXXI, S. 162), v. 29. Dec. 1828 ad 3 (a. a. O., Bd. XXXII, S. 304), v. 24. Mai 1850, 4. Sept. 1850 u. 3. Febr. 1852, Reskr. des Min. des J. u. d. F. v. 19. Dec. 1827 u. 10. Juli 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 866, u. Bd. XII, S. 625), Regul. v. 14. Febr. 1846, §. 16 (G. S. 1846, S. 204).

[7] Vgl. unten §. 521.

Theil genommen und nicht nach Erlangung einer Offizier-Stelle aus eigener Bewegung zur Verfolgung von Privatzwecken bei guter Gesundheit ausgetreten sind [1];

b) die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gensdarmen [2]; ingleichen die mit Aussicht auf Civil-Anstellung verabschiedeten, den betreffenden Civil-Behörden überwiesenen Offiziere [3];

c) Unteroffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Ober-Feuerwerker, Trompeter und Pauker, Stabs-Hornisten, Regiments- und Bataillons-Tamboure, welche unter Anrechnung der jedem Preußischen Unterthanen obliegenden allgemeinen Militair-Dienstzeit zwölf Jahre, und mindestens neun Jahre in einem der bezeichneten Verhältnisse, wozu auch die Stelle eines Vice-Unteroffiziers zu rechnen ist, gut gedient haben [4];

d) die unter dem Titel eines bedingten Anspruches auf Civil-Anstellung entlassenen Offiziere, welchen bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden ist, wie ad c [5].

3) Die Wartegeld-Empfänger, wenn sie in Folge der Aufhebung ihrer etatsmäßigen Stelle oder in Folge Beschlusses des Staats-Ministeriums einstweilen zur Disposition gestellt oder einstweilen in Ruhestand versetzt worden [6].

Eine Anstellung im Civil-Dienste können ferner erhalten:

4) diejenigen, welche als Civil-Supernumerarien angenommen worden und nach praktischer und theoretischer Ausbildung die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden und dadurch ihre Qualifikation nachgewiesen haben [7];

5) diejenigen, welchen in Folge einer an den König gerichteten Immediat-Vorstellung mittelst Kabinets-Ordre die Berechtigung zur Anstellung im Subaltern-Dienste bewilliget worden [8].

---

[1] Vgl. Erl. des Staats-Kanzlers v. 3. Febr. 1813, Nr. 10, G. S. 1813, S. 17, Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 18. Nov. 1823 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 764). Vgl. Reskr. v. 15. Dec. 1838 (a. a. O., Bd. XXII, S. 851), v. 15. März 1811 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 102) u. v. 9. Dec. 1842 (ebend. S. 409).

[2] Vgl. Reskr. v. 19. März u. 2. April 1825 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXV, S. 239) und K.-O. v. 26. Okt. 1827 (a. a. O., XXX, S. 370).

[3] Vgl. Staats-Min.-Beschl. v. 12. Okt. u. K.-O. v. 22. Dec. 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 549), Reskr. des Min. des J. v. 9. Aug. 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 233).

[4] Vgl. K.-O. v. 7. Aug. 1820 u. Reskr. v. 11. Aug. 1820 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XVI, S. 11), Staatsmin.-Beschl. v. 4. Mai 1825 u. Reskr. v. 27. Mai 1825 (a. a. O., Bd. XXV, S. 238), Reskr. v. 27. Febr. 1832 (a. a. O., Bd. XXXIX, S. 171), K.-O. v. 7. Nov. 1835 u. 22. Mai 1836 (a. a. O., Bd. XLVIII, S. 238 ff.), K.-O. v. 10. Juni 1837 (a. a. O., Bd. XLIX, S. 224) u. K.-O. v. 15. März 1838 nebst Reskr. v. 21. Juni 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXVII, S. 271 ff.). Zu den Anstellungs-Berechtigten gehören auch die mit Civil-Versorgungsschein versehenen Gensdarmen (Reskr. des Kriegs-Min. v. 19. März 1825, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXV, S. 239), Reskr. des Just.-Min. v. 2. April 1825 (a. a. O., K.-O. v. 26. Okt. 1827, a. a. O., Bd. XXX, S. 370), desgl. die Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft nach näherer Bestimmung der Allerh. Erl. v. 22. März 1852 und 4. April 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 71, Nr. 72, und S. 118, Nr. 111). Vgl. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 21. Mai 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 158).

[5] Vgl. K.-O. v. 21. Sept. 1843, mitgetheilt durch Cirk.-Resk. v. 28. Dec. 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 1), K.-O. v. 20. Dec. 1828 (v. Kamptz Jahrb., Bd. XXXII, S. 29).

[6] Vgl. Allerh. Erlaß v. 14. Juli 1838 (G. S. 1848, S. 153), G. v. 21. Juli 1852, §. 46 (G. S. 1852, S. 475). Sie sind vorzugsweise zu berücksichtigen (Cirk.-Resk. der Min. des J. u. d. F. v. 21. Aug. 1848, nebst Staatsmin.-Beschl. v. 31. Juli 1848, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 250—251).

[7] Vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1827 sub 8 (v. Kamptz Ann., Bd. XI, S. 866 ff. u. Jahrb., Bd. XXXII, S. 298 ff.).

[8] Vgl. K.-O. v. 4. Mai 1835 und Cirk.-Reskr. v. 17. Okt. u. 14. Nov. 1835 (v. Kamptz Ann., Bd. XIX, S. 891 u. Jahrg., Bd. XLVI, S. 532), Cirk.-Reskr. v. 10. April 1840 (Just. Min.-Bl. 1840, S. 139), Cirk.-Reskr. v. 27. Juni 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 211). Nach diesen Bestimmungen muß zur Berücksichtigung eines solchen Gesuches nachgewiesen werden, daß der Bittsteller der Militairpflicht genügt hat oder gesetzliche Hindernisse ihn davon befreien, daß seine Anstellung im Subaltern-Dienste, der vorzüglichen Qualifikation wegen, Vortheile für den Staatsdienst erwarten lasse, daß er während einer Reihe von Jahren im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste (mit Ausn. der Beschäftigung bei Rechtsanwalten und Notaren) gearbeitet und sich dabei durch vorzügliche Dienstführung und Brauch-

Jeder Anzustellende muß übrigens seine Qualifikation durch eine zufriedenstellende Prüfung nachweisen [1]. Referendarien und Auskultatoren haben eine andere Prüfung, als die von ihnen bereits bestandene, nicht abzulegen, müssen aber vor ihrer Anstellung im Subaltern-Dienste ihre praktische Brauchbarkeit für denselben nachweisen. Die aus dem Militair-Dienste entlassenen versorgungsberechtigten Militair-Personen können in diätarische Stellen ohne vorherige Ablegung einer Prüfung eintreten; sie müssen sich aber einer solchen Behufs ihrer Beibehaltung und weiteren Beförderung nachträglich unterziehen [2].

Die Civil-Supernumerarien bilden die eigentliche Pflanzschule für die höheren und für die den Militair-Versorgungsberechtigten nicht vorbehaltenen Subaltern-Stellen zweiter Klasse. Die Provinzial-Verwaltungs-Behörden [3] und Appellations-Gerichte sind ermächtigt, unter jedesmaliger Theilnahme ihrer Präsidenten, ohne daß es einer besonderen Genehmigung der Ministerien bedarf [4], eine mäßige Anzahl solcher Civil-Supernumerarien in ihren Büreaus zuzulassen und, unter Beobachtung der Vorschriften über die den Militair-Versorgungs-Berechtigten reservirten Subaltern-Stellen, in diätarische Entgeltungen und etatsmäßige Stellen einrücken zu lassen [5]. Die Annahme als Civil-Supernumerar setzt folgende Erfordernisse voraus [6]: a) der Anzunehmende muß das 18. Jahr zurückgelegt haben und darf der Regel nach nicht über 30 Jahre alt sein; b) er muß die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder die Befreiung vom Militairdienste nachweisen, oder doch eine Bescheinigung darüber beibringen, daß er bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt worden; c) er muß nachweisen, daß er sich wenigstens drei Jahre hindurch aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen, ohne Beihülfe des Staates, zu ernähren vermag; d) er muß durch Schulzeugniß nachweisen, daß er die Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung besitzt, oder aus der ersten Klasse einer Real-

---

barkeit, sowie durch tadellosen Lebenswandel empfohlen habe, endlich zur Anstellung bei den Gerichten, daß er die Prüfung als Aktuarius erster Klasse bestanden habe. Uebrigens sollen die Ministerien dergl. Anträge möglichst beschränken und nicht ohne dringende Gründe befürworten (Cirk.-Reskr. v. 6. April 1839, v. Kamptz Ann., Bd. XXIII, S. 269 u. Cirk.-Reskr. v. 10. April 1840). Das Cirk.-Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 23. April 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 121) spricht den Grundsatz aus, daß künftig (mit Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 4 der Verf.-Urk., wonach festgestellt worden, daß bei Besetzung öffentlicher Aemter die gesetzlichen Bedingungen auch ferner einzuhalten seien [vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 106, S. 182, Note 3]) die Beilegung der Anstellungsfähigkeit nur dann bei dem Könige befürwortet werden könne, wenn dies dem öffentlichen Interesse entspricht, und gleichzeitig derjenige, für welchen der Antrag gemacht werden soll, Aussicht auf Uebertragung einer bestimmten Stelle hat. Ist einem solchen Anwerber die Anstellungsfähigkeit ganz im Allgemeinen verliehen, so kann derselbe auch neben versorgungsberechtigten Militairs als Kanzlei-Hülfsarbeiter beschäftigt, im Kanzleidienste jedoch nur unter der vorgedachten Voraussetzung angestellt werden (Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 28. März 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 82).

[1] Andere Personen, als Civil-Supernumerarien, Militair-Anwärter und solche Individuen, welchen etwa im Wege der Gnade Anstellungsfähigkeit verliehen ist, dürfen in den Subaltern-Büreaus der Prov.-Verwaltungs-Behörden, auch Behufs der Probe, ob sie zur Annahme als Civil-Supernumerarien sich eignen, nicht zugelassen werden (K.-O. v. 10 Nov. 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 57, Nr. 37).

[2] Vgl. K.-O. v. 31. Okt. 1827 sub 4 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXII, S. 299), Cirk.-Reskr. v. 11. April 1844 (Just. Min.-Bl. 1844, S. 116—117), Cirk.-Reskr. v. 18. Mai 1854 sub 3 (a. a. O., 1854, S. 258).

[3] Auch den bei dem Min. des Königl. Hauses und bei der Hofkammer der Königl. Familiengüter angenommenen Civil-Supernumerarien ist die Anstellung für den Civil-Subalterndienst überhaupt, namentlich auch für die Verwaltungs-Behörden des Staates zugestanden worden (Cirk.-Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 14. Jan. 1853 u. Staatsmin.-Beschl. v. 10. Dec. 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 1, Nr. 1).

[4] Vgl. K.-O. v. 10. Nov. 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 57, Nr. 37), K.-O. v. 19. Nov. u. Cirk.-Reskr. v. 26. Nov. 1849 (Just. Min.-Bl. 1849, S. 475).

[5] Vgl. K.-O. v. 31. Okt. 1827 sub 8.

[6] Vgl. K.-O. v. 31. Okt. 1827 sub 9, K.-O. v. 19. Nov. und Cirk.-Reskr. v. 26. Nov. 1849, Nr. 1 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 475), K.-O. v. 10. Nov. 1855 u. Cirk.-Reskr. v. 4. Febr. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 57, Nr. 37), Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 14 Nov. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 343—344); Allerh. Erl. v. 5. Okt. 1859 u. Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 22. Dec. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 13—14).

schule zweiter Ordnung mit dem Zeugnisse der Reife entlassen worden ist [1]; e) er muß deutlich, korrekt und kalligraphisch gut schreiben und körperlich fähig zum Dienste sein.

Bei den Regierungen werden die angenommenen Civil-Supernumerarien in den Büreaus ausgebildet [2] und können nach erlangter Qualifikation diätarisch beschäftiget, auch demnächst in etatsmäßige Stellen befördert werden [3].

Die bei der Verwaltung der indirekten Steuern anzunehmenden Supernumerare müssen dieselben Erfordernisse nachweisen, wie die übrigen Civil-Supernumerare [4]. Sie müssen insbesondere auch einen gesunden, Anstrengungen ertragenden Körper besitzen, und es sollen daher in der Regel solche Individuen, welche wegen körperlicher Mängel zum Militairdienste nicht für tauglich erachtet worden, nicht angenommen werden. Vor der Annahme ist durch ein Tentamen zu erforschen, ob sie eine für den Steuerdienst wünschenswerthe Persönlichkeit, Gewandtheit, gutes Auffassungsvermögen und natürlichen Verstand besitzen. Sie sollen zu dem Ende auch veranlaßt werden, unvorbereitet und unter Aufsicht über einige, ihrem Standpunkte entsprechende Themata Aufsätze zu schreiben und mehrere mathematische Aufgaben, namentlich auch aus dem Gebiete der Arithmetik zu lösen. Nach der Annahme und Verpflichtung sind sie zum Studium der Gesetze und Vorschriften über den Steuerdienst anzuhalten und in allen Zweigen des Aufsichts- und Büreaudienstes, namentlich bei den Hauptämtern, desgleichen in den Büreaus der Provinzial-Steuer-Direktionen, zu beschäftigen. Nach Ablauf eines Jahres können sie, wenn die Provinzial-Steuer-Direktion die Ueberzeugung von ihrer genügenden Qualifikation erlangt hat, mit Gehalt angestellt werden; ist aber Seitens der Provinzial-Behörden diese Ueberzeugung nicht unmittelbar erlangt worden, so muß eine Prüfung angestellt werden, welche dahin zu richten ist, ob der Supernumerar die Qualifikation zu einer Assistenten-Stelle vollständig besitze und sich zur Beförderung in eine Ober-Kontrolleur-Stelle eigne. Diese Prüfung erfolgt durch einen Rath der Provinzial-Verwaltung und einen Rechnungs-Beamten, und zwar mündlich und schriftlich, Letzteres durch Uebertragung kurrenter Arbeiten im Rechnungs- und Expeditions-Fache. Bei ungünstigem Ausfalle der Prüfung darf nicht einmal eine vorläufige Anstellung in einer Aufseher-Stelle erfolgen [5].

Die bei den Appellations-Gerichten zur Ausbildung für den Justiz-Subaltern-Dienst angenommenen Civil-Supernumerarien werden zuvörderst einem Stadt- oder Kreis-Gerichte auf die Dauer von mindestens zwei Jahren überwiesen, vorschriftsmäßig verpflichtet und demnächst in allen Zweigen des Subaltern-Dienstes den verschiedenen Büreaus in angemessener Reihenfolge zugewiesen [6]. Während der zweijährigen Ausbildungsfrist, sobald die Station in Straf-Sachen genügend erlediget ist, kann und muß der Civil-Supernumerarius sich der Prüfung als Civil- und Criminal-Protokollführer

---

[1] Ausnahmsweise kann der Depart.-Minister von diesem Erfordernisse Dispensation ertheilen, wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden nachgewiesen hat. Es muß dann aber mindestens der Besuch der dritten Klasse einer der gedachten Lehranstalten oder die Reife dafür dargethan werden (K.-O. v. 31. Okt. 1827 sub 9, Cirk.-Reskr. v. 26. Nov. 1849 sub 2, Cirk.-Reskr. v. 4. Febr. 1856 sub II).

[2] Sie dürfen während des vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildungs-Zeitraumes nicht den Verwaltungs-Unter-Behörden zur Ausbildung überwiesen werden, sondern die Reg. müssen die eigene Ueberzeugung von der fortschreitenden Qualifikation derselben gewinnen (R. der Min. des J. u. d. F. v. 16. Mai 1829, v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 209—210). Vgl. R. derselb. Min. v. 4. Mai 1834 (a. a. O., Bd. XVIII, S. 295).

[3] Vgl. R. der Min. des J. u. d. F. v. 30. Juni 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 626)

[4] In Betreff dieser Aspiranten soll indeß erforderlich sein, daß sie die Prima eines Gymnasiums oder eine Realschule erster Ordnung mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben (Allerh. Erl. v. 5. Okt. 1859 u. Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 22. Dec. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 13—14).

[5] Vgl. Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 10 Juli 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 571). — Ueber die Annahme von Kataster-Supernumerarien durch den Gen.-Dir. des Katasters vgl. R. desselb. Min. v. 10. April 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 215) u. v. 14. März 1860 (a. a. O. 1860, S. 103).

[6] Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung derselben vgl. in den Cirk.-Reskr. des Justiz-Min. v. 26. Nov. 1849 u. 14. Nov. 1852 (Just. Min.-Bl. 1849, S. 475, und 1852, S. 386).

(Gerichts-Schreiber) unterwerfen, welche bei dem Appellations-Gerichte erfolgt, jedoch von diesem einem Gerichte erster Instanz aufgetragen werden kann [1]. Nach bestandener Prüfung wird der Civil-Supernumerarius zum Civil- und Criminal-Protokollführer bestellt und verpflichtet. Er wird sodann nach Ablauf des festgesetzten zweijährigen Zeitraums, sobald er die Vorbereitung zum Aktuariats-Examen erster oder zweiter Klasse gehörig nachgewiesen und hierüber das General-Attest des Gerichts-Dirigenten erhalten hat, zum Appellations-Gerichte einberufen und in dessen Büreaus anderweitig beschäftiget und ausgebildet. Die wirkliche Anstellung ist aber durch die Ablegung der Aktuariats-Prüfung bedingt [2]. Diese wird auf eine allgemeine Kenntniß des Rechts und der prozessualischen Vorschriften in Civil- und Straf-Sachen, auf eine gründliche Kenntniß der Vorschriften über die verschiedenen Zweige des Subaltern-Dienstes und auf eine praktische Geübtheit hierin, sowie im Kalkulaturfache, im Gerichts-Schreiber-Dienste und im Expeditionswesen gerichtet, und ist mündlich und schriftlich [3]. Nach Maßgabe des Ausfalls der Prüfung wird die Aktuariats-Qualifikation in zwei Klassen abgetheilt, von denen die erste für die Anstellung als Subaltern erster Klasse [4] unbedingt nothwendig ist, insofern die Stelle nicht einem Referendarius oder Auskultator verliehen wird. Die zweite Klasse genügt nur zur Anstellung als Subaltern zweiter Klasse [5]. Es kann auch an Stelle der Aktuariats-Prüfung für diejenigen, welche sich lediglich dem Kassen- und Kalkulaturfache widmen wollen, eine besondere Prüfung hierin stattfinden [6]. Das Bestehen der einen oder der andern dieser Prüfungen begründet nur die formelle Befähigung. Behufs der Anstellung kommt es außerdem darauf an, wie sich der Beamte im Dienste bewährt hat [7].

Es können mit Genehmigung des Appellations-Gerichtes auch Applikanten oder Eleven zur Beschäftigung und Ausbildung bei den Gerichten vorläufig angenommen werden, nämlich solche Individuen, welche nicht die Reife für die erste, sondern nur für die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer Real-Schule nachweisen können, oder welche noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben [8].

Die bei den Gerichten des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln anzustellenden Gerichts-Schreiber und Ober-Gerichts-Schreiber [9] müssen in der Regel das 25. Lebensjahr zurückgelegt, die erforderlichen praktischen Vorübungen durchgemacht und die vorgeschriebene Gerichts-Schreiber-Prüfung bestanden haben. Die

---

[1] Vgl. darüber: R. v. 29. April 1853, Cirk.-Reskr. v. 25. April 1849 (Just. Min.-Bl. 1849, S. 245), Cirk.-Reskr. v. 14. Nov. 1852 (a. a. O. 1852, S. 386) u. v. 26. Nov. 1849 (a. a. O. 1849, S. 475). Für die Prüfung als Civil-Protokollführer genügt der Nachweis einer allgemeinen Kenntniß von den Rechtsverhältnissen, die Bekanntschaft mit den Pflichten eines Protokollführers in Civil-Sachen, und die Fähigkeit, ein Protokoll selbstständig, korrekt und in angemessener Weise aufzunehmen und eine Rechnung in calculo zu revidiren. Im Betreff der Prüfung als Crim.-Protokollführer muß noch die allgemeine Kenntniß der Bestimmungen über den Strafproceß und die Bekanntschaft mit dem Kostenwesen in Strafsachen hinzukommen. Diese Prüfungen umfassen auch schriftliche Probearbeiten.

[2] Sie erfolgt durch die dazu bestimmte Kommission des Appellations-Gerichtes (Geschäfts-Regul. für die Appell.-Gerichte v. 17. Sept. 1850, §. 11, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 323ff.).

[3] Vgl. die näheren Vorschriften darüber in den Cirk.-Reskr. v. 26. Juni 1835 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLV, S. 477), 23. April 1849 und 26. Nov. 1849 sub 6 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 245 u. 475), u. v. 14. Nov. 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 386).

[4] Ueber die Eintheilung der Justiz-Subalternen vgl. oben §. 276 sub II, S. 266.

[5] Vgl. Cirk.-Reskr. v. 26. Nov. 1849 sub 6 (Just. Min.-Bl. 1849, S. 475), Etats-Instr. v. 15. März 1850 sub VII.

[6] Vgl. Cirk.-Reskr. v. 26. Nov. 1859 sub 7 (Just. Min.-Bl. 1849, S. 477).

[7] Vgl. R. v. 29. April 1850 u. Cirk.-Reskr. v. 7. Juni 1843 (Just. Min.-Bl. 1843, S. 154).

[8] Ueber deren Annahme, Beschäftigung und Prüfung vgl. Cirk.-Reskr. v. 29. Nov. 1843 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 143) u. v. 26. Nov. 1849 (Just. Min.-Bl. 1849, S. 475).

[9] Die Ober-Gerichts-Schreiber führen bei dem Appell.-Gerichtshofe und den Land-Gerichten den Titel: „Ober-Sekretair", die übrigen Gerichts-Schreiber bei den genannten Gerichten dagegen den Titel: „Sekretair". Die bei dem öffentlichen Ministerium angestellten Beamten dieser Klasse heißen: „Parket-Sekretaire" (vgl. Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verf., Jahrg. I, S. 53, u. Jahrg. V [1861], S. 43). Außerdem sind bei den Rheinischen Gerichten noch Hülfs-Gerichts-Schreiber vorhanden, die indeß keine Staats-Beamte sind, sondern zur Aushülfe der Sekretaire auf deren Verantwortlichkeit angenommen werden, jedoch vereidigt werden und die Gerichtsschreiber-Prüfung bestanden haben müssen (a. a. O.).

praktische Vorbereitung erfolgt theils auf der Gerichts-Kanzlei, theils in dem Parket des Ober-Prokurators. Die Uebungszeit ist allgemein auf drei Jahre festgesetzt. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich vor einem Mitgliede des Land-Gerichtes und einem Beamten der Staatsanwaltschaft [1]. Ist sie befriedigend ausgefallen, so ertheilt der General-Prokurator darüber ein Qualifikations-Attest. Die definitive Ernennung zum Gerichts-Schreiber erfolgt bei eintretender Vakanz durch den Justiz-Minister mittelst besonderer Bestallung. Die Beförderung zu Sekretairen und Ober-Sekretairen richtet sich nach der Tüchtigkeit und erfolgt durch den Justiz-Minister.

Zur Anstellung im Unter-Beamten-Dienste gelangen nur solche Personen, deren Anstellungs-Berechtigung sich auf geleistete Militairdienste gründet (Militair-Versorgungsberechtigte) [2]. Diejenigen Unter-Beamten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sollen soviel als möglich auf einmonatliche Kündigung angestellt werden [3]. Wo dies nicht zulässig ist, muß in der Regel ein Probedienst vorangehen, dessen Dauer im Allgemeinen auf sechs Monate [4] festgesetzt ist. Dieser Probedienst ist bei allen denjenigen Kategorien subalterner Staats- und Kommunal-Aemter nothwendig, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikation und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheischt, und zwar bei allen Beamten-Stellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und anderen nicht bloß mechanischen Arbeiten erfordern; bei allen Stellen, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören; bei sämmtlichen Beamten-Stellen in den Straf- und Besserungs-Anstalten; bei den Anstellungen in der Post-Verwaltung, der Gensdarmerie, der Steuer-, Forst- und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewärtern ꝛc. Dagegen ist der Probedienst nicht nothwendig bei Subaltern-Stellen, wo es nur auf mechanische Dienstverrichtungen ankommt, z. B. Boten-Stellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Boten-Stellen bei der Forst- und Domainen-Verwaltung [5].

Ueber die bei der Anstellung und beziehungsweise Versorgung der dazu berechtigten Militair-Personen zu beobachtenden Grundsätze sind zahlreiche Bestimmungen ergangen, welche insbesondere auch die Vorschriften über die gewissen Klassen zur Civilversorgung berechtigter Individuen ausschließlich vorbehaltenen Stellen [6], sowie über das

---

[1] Ueber die Gerichts-Schreiber-Prüfung und die Vorbereitung dazu vgl. R. v. 5. Nov. 1821 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XVIII, S. 344), Prüfungs-Regl. v. 16. Febr. 1832, §§. 34—37 (a. a. O., Bd. XXXIX, S. 218).

[2] Mithin die Freiwilligen aus den Kriegsjahren 1813—1815, mit Civilversorgungsschein versehene Militair-Invaliden, Gensdarmen, Schutzmänner, Unteroffiziere ꝛc. (vgl. oben S. 329 ff.).

[3] Vgl. Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 12 sub 2 (G. S. 1817, S. 256), Cirk.-Reskr. der Min. des I. u. d. F. v. 14. Juli 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 649). Dies findet indeß auf Polizeidiener keine Anwendung, sondern diese können zwar auf Probezeit, demnächst aber nur definitiv angestellt werden (R. derselb. Min. v. 4. Juni 1836, a. a. O., Bd. XX, S. 380). Inwiefern Justiz-Unterbeamte auf Kündigung angestellt werden können, vgl. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 26. Nov. 1841 (Just. Min.-Bl. 1841, S. 363).

[4] Vgl. Cirk.-Reskr. der Min. v. 7. März 1830 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 2).

[5] Vgl. Staatsmin.-Beschl. v. 19. Sept. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 1, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 476). In Betreff der Justiz-Subaltern-Beamten insbesond. vgl. die Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 5. Dec. 1836 u. 26. Nov. 1841 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 476, u. Just.-Min.-Bl. 1841, S. 363—364). Ueber die Vorbereitungs-Stage für die Gerichts-Schreiber und Gerichts-Vollzieher im Bez. des Appell.-Gerichtshofes zu Köln vgl. Regul. v. 16. Febr. 1832, §§. 34—40 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIX, S. 218) u. R. v. 28. Sept. 1838 (a. a. O., Bd. XLII, S. 253).

[6] Zu den bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehaltenen Anstellungen im Civildienste gehören namentlich: a) die Förster-Stellen, welche auch in den zum Ressort der Königl. Hof-Kammer gehörigen Forsten (vgl. Staatsmin.-Beschl. v. 9. April 1854, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 108), ausschließlich für Jäger der Jäger-Abtheilungen, die nach funfzehnjähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, ferner für Feld- und Ober-Jäger bestimmt sind, welche durch eine neunjährige Dienstzeit, worunter eine mindestens fünfjährige als Ober-Jäger oder Feldwebel, die Anstellungsberechtigung erworben und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dagegen sind die Stellen der Holzhofswärter, der unteren Forstaufseher, der Forst-Exekutoren, Waldwärter und Forst-Hülfsaufseher mit Militair-Invaliden zu besetzen (vgl. Nachtr. zum Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837). Die definitive lebenslängliche Anstellung eines Anwärters des Jäger-Korps

Vorzugsrecht gewisser Kategorien von versorgungsberechtigten Militair-Personen und über das Alterniren Militair-Versorgungs-Berechtigter und anderer Bewerber bei der Besetzung der Stellen enthalten [1].

V. Die Prüfungen für das Schulfach betreffend, so ist die Nothwendigkeit einer vor der kompetenten Behörde bestandenen Prüfung der Elementar-Schullehrer in den §§. 24 und 25, Tit. 12, Th. II des Allgemeinen Land-Rechts [2] ausdrücklich ausgesprochen, das Prüfungswesen im §. 18 der Instruktion vom 23. Okt. 1817 [3] den Regierungen übertragen und endlich dasselbe dahin geregelt worden, daß eine doppelte Prüfung stattfinden soll. Die erste mehr wissenschaftliche Prüfung befähiget gewöhnlich nur zu provisorischer Anstellung; die zweite, mehr praktische dagegen erst zur definitiven Anstellung [4].

---

auf einer Kommunal-Forststelle mit einem Einkommen von mindestens 200 Thlr., incl. des Werthes freier Wohnung, freien Holzes und sonstiger Emolumente, wird als Versorgung betrachtet und die Ablehnung einer solchen Stelle der Ablehnung einer Königl. Stelle gleichgeachtet. Die letzteren Vorschriften gelten auch für Reserve-Jäger von mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche dauernde Beschäftigung oder Anstellung im Kommunal-Forstdienste mit einem Diensteinkommen von mindestens 120 Thlr. jährlich finden und die einen solchen Dienst ablehnen, wenn die Verwaltung unter einem vorgesetzten verwaltenden Forstbeamten stattfindet (vgl. Cirk.-Reskr. der Min. des Inn., der Fin. u. des Kr. v. 20. Aug. 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 184). Die einzelnen Regierungen führen Anwärter-Listen für den Forstschutzdienst, in welche die Forst-Versorgungsberechtigten auf die erste Anmeldung sofort zu notiren sind, was auf dem Forst-Versorgungsschein zu vermerken ist (vgl. Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837 [v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 3] u. §. 12, No. 2 der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817; ferner Regl. v. 13. Febr. 1835 [nicht veröffentlicht], Cirk.-Resk. des Fin. Min. v. 30. Nov. 1833 [v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 901], Cirk.-Reskr. des Min. des Königl. Hauses, Abth. II, v. 7. Mai 1837 [a. a. O., Bd. XXII, S. 290], Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 12. Sept. 1850 [Min.-Bl. d. i. V., S. 408], Cirk.-Reskr. des Min. des Königl. Hauses, Abth. II, v. 10. Juli 1836 [v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 557], v. 15. Mai 1839 [a. a. O., Bd. XXIII, S. 314], v. 19. Mai 1839 [a. a. O., S. 313], v. 13. März 1840 [Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 65]; Allerh. Erl. v. 5. Nov. 1857 [Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 12], Cirk.-Reskr. des Fin. Min. v. 31. Dec. 1859, [a. a. O. 1860, S. 49]); b) die Anstellungen bei der Gensdarmerie, welche den zwölf Jahre gut gedienten Unteroffizieren vorbehalten sind (Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837, Nr. 1).

[1] Diese Vorschriften sind hauptsächlich in dem durch die K.-O. v. 22. Dec. 1837 bestätigten Staatsmin.-Besch. v. 12. Okt. 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. L, S. 549, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 3) enthalten, beziehungsweise zusammengestellt. Vgl. ferner: a) in Betreff der Beamten bei der Justiz-Verwaltung: R. v. 2. Juni 1838 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. LI, S. 395), Cirk.-Reskr. v. 18. Mai 1854 (Just. Min.-Bl., S. 258); b) K.-O. v. 31. Okt. 1827 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXII, S. 298) u. v. 19. Okt. 1828 (a. a. O.), K.-O. v. 7. Nov. 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 271). Ueber die Anwendung des Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1827 auf die Unterbeamten-Stellen bei den Staats-Eisenbahnen vgl. den Staatsmin.-Beschl. v. 19. Nov. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 278), welcher auch auf die Besetzung der betr. Stellen bei den unter Königl. Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen Anwendung findet (Bekanntmach. des Kriegs-Min. und des allgem. Kriegs-Depart. v. 14. Jan. 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 1). Ueber die Anbringung der betr. Anstellungs-Gesuche: Bekanntmach. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 28. Nov. 1849 (a. a. O. 1849, S. 248). Uebrigens finden die Bestimmungen wegen Versorgung der Invaliden auch Anwendung auf die städtischen Kommunal-Aemter, sowie auf die Unterbedienten-Aemter bei ständischen Instituten, welche aus Staatsfonds oder Fonds städtischer Kommunen unterhalten werden (Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1821 sub 9 u. 10), wovon indeß eine Ausnahme stattfindet Betreffs der Besetzung der Kämmerei-Rendanten- und Kommunal-Kassen-Beamten-Posten (K.-O. v. 1. Aug. 1835, G. S. 1835, S. 179), sowie Betreffs der Kämmerei-Kassendiener-Posten (R. v. 26. Jan. 1841, Min.Bl. d. i. V. 1841, S. 56). — Ueber die Ermittelung und Ueberweisung der versorgungsberechtigten Militair-Personen an die Civil-Behörden vgl. Cirk.-Resk. des Kriegs-Min. v. 30. März 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 83, u. Just. Min.-Bl. 1855, S. 183). — Im Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln gehören die Gerichts-Schreiber-Stellen zu denjenigen, welche zur Hälfte mit Militair-Versorgungs-Berechtigten besetzt werden müssen und zur andern Hälfte mit geeigneten Civil-Kandidaten besetzt werden dürfen; die Gerichtsvollzieher-Stellen gehören zu denjenigen, welche ausschließlich für die versorgungsberechtigten Militair-Invaliden bestimmt sind (Jahrb. der Preuß. Gerichts-Verfass., Jahrg. I, S. 54 u. 56, u. Jahrg. V [1861], S. 43—44).

[2] Auch bereits in älteren Verordnungen. Vgl. §. 14 des Gen.-Land-Schul-Regl. v. 12. Aug. 1763 (Mylius N. C. C., Tom. III, p. 265, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 2, S. 557), §. 6 der Instr. v. 22. Febr. 1787 (v. Rönne, Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 76).

[3] G. S. 1817, S. 229.

[4] Die erste Prüfung ist für die in den Seminarien gebildeten Zöglinge die Entlassungs-Prüfung aus dem Seminar; für solche, welche

Außerdem sind für die Prüfungen einzelner Lehrer-Klassen besondere Anordnungen getroffen [1]. Die Prüfungen der Lehrer für das höhere Schulfach finden vor den von den Provinzial-Schul-Kollegien ressortirenden wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen [2] statt und es sind darüber besondere Verordnungen ergangen [3]. Die Vorbereitung für das höhere Schulfach ist dieselbe, wie für den Gelehrten-Beruf überhaupt, und erfolgt auf den Gymnasien und Universitäten. Zur praktischen Einführung in die Wirksamkeit als Lehrer dient demnächst das Probejahr [4], welches jedoch das Bestehen der ersten allgemeinen Prüfung (des Examen pro facultate docendi) voraussetzt. Die Prüfung pro loco ist in Folge einer Wahl zu einer bestimmten Stelle abzulegen; die Prüfung pro ascensione ist eine Prüfung pro loco, und wird abgelegt, wenn dem Lehrer eine höhere, als die bisdahin inne gehabte Stelle, durch Wahl übertragen werden soll. Das colloquium pro rectoratu wird nur mit designirten Direktoren einer höheren Schule abgehalten und soll ermitteln, ob der Designirte den dazu erforderlichen Grad philosophischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung besitzt.

VI. Was die Geistlichen betrifft, so bestimmt das Allgemeine Land-Recht in Th. II, Tit. 11, §§. 61 und 62, daß ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden soll, und daß die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte, nach Verschiedenheit der Religions-Parteien, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten bleiben. Auch schreibt der §. 319 a. a. O. vor, daß ein Pfarrer die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen muß. Ueber die Prüfungen der Geistlichen sind demnächst mehrfache Bestimmungen und Anweisungen ergangen [5]. Die evangelischen Theologen haben, bevor sie als Geistliche angestellt werden können, zwei oder drei

---

sich außerhalb des Seminars zum Schulfache vorbereitet haben, findet sie dagegen abgesondert statt. Die betr. Bestimmungen sind enthalten in dem Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. etc. Ang. v. 1. Juni 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 358 u. 363) und in Betreff der kathol. Schulamtsbewerber in dem Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 22. März 1827 (a. a. O., Bd. XI, S. 114). Die Vorschriften über die zweite Prüfung finden sich ebendas. und in den Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 19. Okt. 1832 (a. a. O., Bd. XVI, S. 932), v. 8. Jan. u. 1. Aug. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 51 u. 295) u. v. 7. April 1843 (a. a. O. 1843, S. 126). Vgl. diese Erlasse nebst den dazu ergangenen Ergänz. in v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 416—424).

[1] Dergl. Vorschriften sind in Betreff der städtischen Volks-Schullehrer, der zugleich als Kantoren oder Organisten fungirenden Lehrer und in Betreff der Lehrerinnen erlassen worden. Vgl. deren Zusammenstellung bei v. Rönne, a. a. O., S. 424—432.

[2] Vgl. oben §. 257 sub VII, S. 207.

[3] Dieselben sind in dem Ed. v. 12. Juli 1810 wegen Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes (G. S. 1806—10, S. 717, Rabe's Samml., Bd. X, S. 378) und in dem Regl. des Min. der geistl. etc. Ang. v. 20. April 1831 (v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 311) enthalten, welches mittelst Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 29. Sept. 1838 (a. a. O., Bd. XXII, S. 649) anderweitig mit den bis dahin dazu ergangenen Ergänz. und Erläut. publicirt worden ist. Vgl. diese Erlasse nebst den neueren Ergänz. und Erläut. derselben in v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 22—64. — Ueber die Qualifikation und Prüfung der Lehrer an den Provinzial-Gewerbeschulen vgl. §. 11 des Plans zur Organisation der Provinzial-Gewerbe-Schulen v. 5. Juni 1850 (v. Rönne a. a. O., Bd. II, S. 338).

[4] Vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. etc. Ang. v. 27. Nov. 1858, betr. die praktische Vorbildung und Beaufsichtigung der Kandidaten des höheren Schulamtes (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 118).

[5] a) In Betreff der evangelischen Predigtamts-Kandidaten stellt das Publik. v. 24. Febr. 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. I, S. 131) die älteren Bestimmungen von bedeutender Ausdehnung zusammen. Vgl. darüber ferner: R. des Min. des Kr. v. 18. April 1823 (a. a. O., Bd. VII, S. 1), R. desselb. Min. v. 6. Sept. 1823 (a. a. O., S. 844), v. 19. Febr. u. 25. März 1824 (a. a. O., Bd. VIII, S. 149 u. 782), v. 4. März 1838 (a. a. O., Bd. XXII, S. 9), K.-O. v. 11. April 1845 u. Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 6. Sept. 1845, betr. die Zulassung ausländ. Theologen (Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 5), Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 30. Jan. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 64). b) In Betreff der katholischen Kandidaten des geistlichen Standes vgl.: Cirk.-Reskr. des Staats-Min. v. 31. Juli 1820 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 622), R. des Min. des Kr. v. 11. März 1824 (a. a. O., Bd. VIII, S. 1061), K.-O. v. 23. Dec. 1845, betr. die Ausschließung derjenigen Preuß. Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen (G. S. 1846, S. 21).

Prüfungen zu bestehen [1], nämlich: a) das Examen pro facultate concionandi, welches nach vollendeten Universitäts-Studien abzulegen ist und das Recht giebt, zu predigen; b) das Examen pro ministerio oder der Wahlfähigkeit; c) ein öffentliches colloquium, welches der Kandidat in dem Falle bestehen muß, wenn seine Vokation zu einer Anstellung nicht innerhalb des Jahres, in welchem er das Examen pro ministerio bestanden hat, erfolgt. — Die katholischen Theologen haben, je nachdem sie auf Universitäten (Bonn, Breslau), oder in Akademien (Münster, Braunsberg, Paderborn), oder in Seminarien gebildet sind, vor verschiedenen Kommissionen eine Prüfung ihrer theoretischen Ausbildung abzulegen. Nach deren Bestehen begeben sie sich in ein Priester-Seminar, in dem sie praktisch ausgebildet werden und die Weihen empfangen. Demnächst werden sie als Kapläne einem älteren Geistlichen beigeordnet oder auch mit selbstständigen Funktionen versehen.

Drittes Stück.

Besondere Erfordernisse für gewisse Aemter.

§. 294.

Außer den allgemeinen Erfordernissen der Befähigung für den Staatsdienst (§. 292) und außer dem Nachweise der besonderen Befähigung (§. 293), kommen bei gewissen Aemtern noch Bedingungen in Betracht, ohne deren Erfüllung dieselben nicht erlangt werden können.

I. Für gewisse Aemter ist außer der Befähigung für dieselben die Bestellung einer Kaution [2] nothwendige Bedingung ihres Erwerbes [3]. Kautionspflichtig sind diejenigen Beamten, welche eine Staats-Kasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch bloß Einnahmen von Geld oder Materialien, dem Staate angehörig, zu besorgen haben [4]. Nach Verschiedenheit der Stellen betragen die Kautionen 6000 Thlr.; 3000 Thlr.; soviel, wie das zweijährige Gehalt, wenn dieses 900 Thlr. nicht erreicht; nur halb soviel bei Stellen, wo der Beamte neben einem Haupt-Rendanten steht; und nur soviel, wie das halbjährige Gehalt, bei Subaltern- und Unterbedienten-Stellen, insbesondere der Justiz- und Post-Verwaltung, deren Inhabern ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld und geldwerthen Gegenständen obliegt. Wo die Kaution nach dem zweijährigen Gehalte zu bestimmen ist, soll sie $^1/_{12}$ der gewöhnlichen jährlichen Einnahme der Kasse nicht übersteigen. Die

---

[1] Für diese Prüfungen bestehen in den Provinzen besondere Kommissionen, welche von den Konsistorien ressortiren (vgl. oben §. 257 sub VII, S. 277).

[2] Vgl.: Essellen, die Bestimmungen der Preuß. Gesetze über das Kautionswesen der Staats-Beamten (Siegen, 1837).

[3] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 83: Wer einem Kassen-Beamten die Kasse übergiebt, ehe und bevor die Amts-Kaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

[4] Vgl. K.-O. v. 11. Febr. 1832, betr. die Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- u. Magazin-Beamten (G. S. 1832, S. 61). Die Bestimmungen dieser K.-O. beziehen sich nur auf unmittelbare Staatsdiener, welchen die Verwaltung fiskalischer Kassen anvertraut ist. Sie sind indeß von den Administrativ-Behörden im Verwaltungswege auch analog auf Kommunal- und Korporations-Beamte zur Anwendung gebracht worden. Auch haben die Verwaltungs-Behörden davon in der Art Anwendung gemacht, daß sie Personen, welche für den Dienst des Publikums bestellt sind, zur Kautionsbestellung anhalten und sich als Vertreter jedes künftig Betheiligten geriren, z. B. bei außergerichtlichen Auktions-Kommissarien, Häuser-Administratoren 2c. Vgl. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 16. Sept. 1843 (Just. Min.-Bl. 1843, S. 238), Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. Ang., d. F. u. des J. v. 18. April 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 141) und R. des Fin.-Min. v. 2. April 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 147). — Wegen der Kautionen der Deposital-Rendanten vgl. Depos.-O. v. 15. Sept. 1783, Tit. II, §. 5 und K.-O. v. 22. Dec. 1843 (G. S. 1844, S. 44), desgl. R. v. 9. April und 18. Juni 1832 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIX, S. 438, 439). Ueber die Aufhebung der Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten öffentlicher Güter und Einkünfte (A. L. R., II, 14, §§. 45 ff., Dekl. v. 18. April 1803, V. v. 14. Jan. 1813, Rhein. Civilgesetzb. Art. 2098, 2121 u. Dekret v. 5. Sept. 1807) vgl. die K.-O. v. 2. Juli 1833 (G. S. 1833, S. 81).

Kautionen müssen übrigens mindestens 50 Thlr. betragen, und bei höheren Beträgen durch funfzig theilbar sein. Von einem Beamten, welcher mehrere kautionspflichtige Funktionen vereinigt, wird die Kaution nach dem Gesammt-Einkommen geleistet. Bei solchen mit anderen vereinten Stellen, für welche Kautionssätze nach verschiedenen Maßstäben bestimmt sind, muß der höchste Satz genommen werden [1]. Jede Amtskaution mußte in Gemäßheit der Verordnung v. 11. Febr. 1832 baar in Silbergeld erlegt werden. Das nach der Verordnung v. 21. Mai 1860 [2] vom 1. Juli 1860 an in Kraft getretene Gesetz v. 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens [3] hat dagegen (im §. 1.) bestimmt, daß alle dem Staate zu bestellenden Kautionen in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen sind, wobei den Kautionsbestellern die Wahl zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren freisteht [4]. Jede Amts-Kaution muß erlegt werden,

---

[1] Vgl. K.-O. v. 11. Febr. 1832, Nr. 1, Litt. a—g u. G. v. 21. März 1860, §. 4. Vgl. Staatsmin.-Beschl. v. 6. Juli 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 157, und Just. Min.-Bl. 1852, S. 274). — Wegen der Kaution derjenigen Rendanten, welche bei den Gerichten zugleich die Salarien-Kasse und die Depositalkasse verwalten, vgl. K.-O. v. 22. Dec. 1843 (G. S. 1844, S. 44). — Ueber die Erhöhung der Kautionen bei vermehrtem Diensteinkommen: R. des Fin.-Min. v. 20. Dec. 1832 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 446), R. des Justizmin. v. 30. März 1833 (a. a. O., Bd. XLI, S. 236), K.-O. v. 5. Aug. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 237), und bei Gehaltserhöhungen ohne Aufrücken oder Versetzung: R. v. 30. Juni 1840 (Just. Min.-Bl., S. 225). Wird die Erhöhung einer vor dem 1. Juli 1860 bestellten Kaution nothwendig, so tritt die Rückzahlung aus dem Kautions-Depositum ein, und es muß eine neue Kaution, in ihrem ganzen Betrage, nach den Vorschriften des Gesetzes v. 20. Mai 1860 (also in inländischen Staatspapieren) bestellt werden (vgl. §. 6 des Ges. v. 21. Mai 1860, G. S. 1860, S. 217). — Ueber die Kautionen der Kontrolleure gerichtl. Salarien-Kassen: R. v. 4. Juni u. 16. Juli 1832 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIX, S. 438, 439); der Subaltern-Beamten bei den Gerichts-Kommissionen: R. v. 18. Juni 1849 (Just. Min.-Bl. 1849, S. 296); der Gerichtsboten und Exekutoren: R. v. 16. Juli 1832 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 193), Cirk.-Reskr. v. 30. Juni 1849 (Just. Min.-Bl. 1849, S. 324); der nur mit Aufwartung und Insinuation beschäftigten Boten: R. v. 27. Aug. 1832 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 195), Cirk.-Reskr. v. 3. Aug. 1860 sub II, Nr. 6 (Justiz. Min.-Bl. 1860, S. 311); der Kreis-Steuereinnehmer: R. v. 19. Okt. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 247) u. v. 26. Juni 1853 (a. a. O., S. 248). In Betreff der Beamten, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, ohne daß sie eine Remuneration dafür erhalten, und der Kanzleidiener, welche beiläufig Geldbriefe zu besorgen haben, vgl. Beschl. des Staats-Min. v. 1. April 1833 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 153). — Kautionen der Domainen- u. Rentei-Amtsdiener: R. v. 7. März 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 55). Amts-Kautionen in vereinigten Steuer- und Kommunal-Empfangs-Stellen: R. v. 25. März 1844 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 81); der Kreis-Steuer-Einnehmer: R. v. 19. Okt. 1851 u. 26. Juni 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 247, u. 1853, S. 248); der Post-Eleven, Post-Expedienten-Anwärter und Post-Expeditions-Gehülfen: R. v. 3. Juni 1863, §§. 3, 20 u. 31 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 125 ff.); der Militair-Anwärter als Post-Expedienten: R. v. 3. Juni 1863, §. 4 (a. a. O., S. 129).

[2] Vgl. G. S. 1860, S. 213.

[3] Vgl. G. S. 1860, S. 211. — Der §. 5 des Gesetzes v. 21. Mai 1860 bestimmt übrigens, daß es hinsichtlich der bis zur Ausführung dieses Gesetzes (also bis zum 1. Juli 1860) bestellten Kautionen bei den bis dahin bestandenen Vorschriften mit der Maßgabe bewenden soll, daß aus dem bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden aufgesammelten Kautions-Depositum (vgl. unten §. 496 sub II, A unter A A, Nr. 3 zu a) die Rückzahlung bewirkt wird.

[4] a) Zur Ausführung des Gesetzes v. 21. Mai 1860 sind ergangen: α) Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 23. Juni 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 129); β) Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1860 (a. a. O., S. 131); γ) Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 3. Aug. 1860 (Just. Min.-Bl. 1860, S. 310).

b) Die verschiedenen Gattungen der inländischen Staatspapiere, in welchen die Kautionen bestellt werden können, sind in den vorstehend allegirten Min.-Erlassen näher bezeichnet.

c) Die nach der K.-O. v. 25. Juli 1822 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XX, S. 46), dem Reskr. des Justizmin. v. 23. Juli 1819 (a. a. O., Bd. XIV, S. 46) und der K.-O. v. 3. Mai 1821 (G. S. 1821, S. 46) früher zugelassene Bestellung von Amts-Kautionen durch Eintragung auf Grundstücke, durch Hinterlegung hypothekarischer Aktivforderungen oder durch sonstige Verpfändung ist weggefallen, seitdem in Folge der K.-O. v. 11. Febr. 1832, Nr. 2, (G. S. 1832, S. 61) alle Amts-Kautionen baar in Silbergeld bestellt werden müssen, und jetzt in Folge des §. 1 des Ges. v. 21. Mai 1860 nur in inländischen Staatspapieren bestellt werden dürfen. Auch ist hierdurch die K.-O. v. 2. Febr. 1815 über die Form der durch Dritte mittelst Verbürgung geleisteten Kautionsbestellung (G. S. 1815, S. 9) obsolet

bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt stattfinden kann [1]. Kein zur Kautionsleistung verpflichteter Beamter soll von der Bestellung der gesetzlich vorgeschriebenen Kaution befreit sein [2]. Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständnisse mit dem Finanz-Minister bestimmt werden [3], unterpfändlich niederzulegen [4]. Den Kautionsbestellern werden die Zinsscheine belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betreffenden Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt [5]. Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufgehört hat und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangsscheins die Zurückerstattung der Kaution

---

geworden (vgl. auch das Reskr. des Justizmin. v. 28. März 1832, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXIX, S. 438).

[1] Vgl. K.-O. v. 11. Febr. 1832, Nr. 2. — Ausnahmen bei den Militair-Versorgungsberechtigten, welche als Unterbeamte angestellt werden: R. v. 17. Sept. 1832 u. 21. Febr. 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 194, u. Bd. XLIII, S. 150), R. v. 17. April 1841 (Just.Min.-Bl., 1841, S. 153); dgl. bei den mit Invaliden-Benefizien oder mit Militair- oder Civil-Pensionen begnadigten, bei im ambulanten Steuerdienste stumpf gewordenen Personen, oder auch auf Disposition gestellten Beamten: K.-O. v. 7. Nov. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 860).

[2] Vgl. K.-O. v. 11. Febr. 1832, Nr. 3. — Nach der K.-O. v. 25. Juli 1822 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XX, S. 40) sollte einzelnen Beamten die Kautionsbestellung durch besondere Kabinets-Verfügungen erlassen werden können und dann eintretenden Falls der Staat auf Höhe der gesetzl. Kautions-Summe zur Vertretung verbunden sein, und zwar aus dem Extraordinarium des Schatz-Ministeriums. Diese Bestimmung ist indeß schon durch die unbedingte Vorschrift der K.-O. v. 11. Febr. 1832, Nr. 3 für aufgehoben zu erachten. Jedenfalls ist sie nicht mehr vereinbar mit den Bestimmungen der Verf.-Urk. (Art. 103), sondern es würde wegen der dadurch übernommenen Garantie zu Lasten des Staates der Zustimmung der Volksvertretung bedürfen. Wäre also gegen die Bestimmung des Gesetzes die Kautionsbestellung erlassen worden, so würde derjenige Minister, welcher die betr. Ordre kontrasignirt hat, die Vertretungsverbindlichkeit übernehmen müssen, keineswegs aber der Staat dafür verhaftet sein.

[3] a) Betreffend die Kautionen der Justizbeamten, ist durch das Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 3. Aug. 1860 Nr. 1 (Just. Min.-Bl. 1860, S. 310) angeordnet worden, daß solche in allen Landestheilen, mit Ausschluß des Bezirkes des Appell.-Gerichtshofes zu Köln, bei den Depositorien der betr. Gerichte erster Instanz, auf deren Etat die betr. Beamten stehen, niederzulegen sind, wogegen in dem Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln die Kautionen der Gerichtsvollzieher bei der Regier.-Haupt-Kasse desjenigen Bezirkes, in welchem der Ort der Anstellung der Kautionsleister belegen ist, niedergelegt werden sollen.

b) Von den Kautionen der Beamten des Ressorts des Fin.-Min. sind diejenigen der Regier.-Haupt-Kassen-Beamten und die Kautionen derjenigen den Regierungen untergeordneten Beamten, welche der Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen- und Forst-Verwaltung angehören, bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu deponiren (vgl. Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 23. Juni 1860, Nr. 2, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 130).

c) Die von Subaltern- und Unterbeamten der Lokalbehörden, mit Ausnahme der Rendanten der Spezialkassen zu bestellenden Amts-Kautionen, z. B. die Kautionen der Oekonomie-Inspektoren und Hausväter bei den Straf-Anstalten, der Exekutoren bei Polizeibehörden u. s. w. sind bei den Spezial-Kassen der betr. Lokalbehörden, dagegen die Kautionen der Rendanten dieser Kassen bei der Regierungs-Haupt-Kasse unterpfändlich niederzulegen, bei welcher auch die Amts-Kautionen der Beamten der Provinzial-Behörden, z. B. der bei der Amtsblatts-Verwaltung mit Gelderhebung beauftragten Beamten, deponirt werden (vgl. Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1860, Nr. 1 u. 2, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 131).

d) Die vorstehend zu b und c gedachten Vorschriften finden auch bezüglich der Kautionen der von dem Polizei-Präsidium zu Berlin ressortirenden Beamten Anwendung, wobei jedoch an Stelle der Regier.-Haupt-Kasse die Polizei-Haupt-Kasse zu Berlin tritt (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1860, a. a. O.).

e) Die vorstehend gedachten Min.-Erlasse ordnen auch die Außer-Kourssetzung der zu deponirenden Kautions-Effekten an und treffen zugleich Anordnungen bezüglich des Verfahrens bei Ausloosung der hinterlegten Effekten.

[4] Ueber die Hinterlegung werden Kautions-Empfangsscheine von der betr. Behörde ertheilt, auf welchen auch die etwa eintretenden Veränderungen in dem Bestande der Kautionen zu vermerken sind (vgl. Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 3. Aug. 1860 sub II, 4, Just. Min.-Bl. 1860, S. 310, u. Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 23. Juni 1860, sub 4, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 130).

[5] Vgl. §. 2 des Ges. v. 21. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 211).

geleistet [1]. — Die von dem Beamten bestellte Kaution haftet [2]: a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, sowie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen [3]; b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwaigen Stellvertretung [4] des Beamten, soweit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden [5]. Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staats-Kasse, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege bekannt zu machen und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt ist, zu bescheinigen, ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten und wer zur Empfangnahme des Kautions-Kapitals legitimirt ist [6]. Ist zur Versilberung einer (in Staatspapieren bestellten) Kaution zu schreiten, so kann der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist [7].

II. Die Anstellung als Kreis-Landrath ist in der Regel von dem Besitze desjenigen Grundeigenthums abhängig, welches nach den Verfassungen der verschiedenen Provinzen den Kandidaten zur Verwaltung des Landrath-Amtes befähiget [8].

---

[1] Vgl. K.-O. v. 11. Febr. 1832 Nr. 7. — Ueber das Verfahren: R. des Fin.-Min. v. 22. März 1833 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. XLI, S. 488), v. 19. Jan. 1839 (Just. Min.-Bl. 1839, S. 63), R. des Just.-Min. v. 30. Juli 1844 (Just. Min.-Bl. 1844, S. 173 u. Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 218), Cirk.-Reskr. des Min. des J. v. 22. Nov. 1847 u. des Just.-Min. v. 4. Dec. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 274, und Just. Min.-Bl. 1847, S. 358), Cirk.-Reskr. des Min. des J. v. 25. Juni 1848 und des Just.-Min. v. 12. Juli 1848 (Just. Min.-Bl. 1848, S. 241, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 191).

[2] Durch das Reskr. des Justizmin. v. 4. April 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIII, S. 563) war die Aufnahme besonderer Kautions-Instrumente vorgeschrieben, welche indeß das Reskr. desselb. Min. v. 3. Juni 1837 (a. a. O., Bd. XLIX, S. 475) mit Rücksicht auf die K.-O. v. 11. April 1837 (G. S. 1837, S. 73) fernerhin für unnöthig erklärt. Vgl. dagegen das Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. ꝛc. Ang., der Fin. u. des Inn. v. 18. April 1844, Nr. 3 (Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 141—142), welches die Aufnahme eines Protokolles über die Kautionsbestellung anordnet. Ueber das Erforderniß der Aufnahme eines Kautions-Protokolles bei Beamten, welche bei den Gerichtsbehörden Privatgelder zu verwalten haben, vgl. das R. des Justizmin. v. 16. Sept. 1843 (Just. Min.-Bl. 1843, S. 238).

[3] Vgl. Erk. des Ober-Trib. v. 22. März 1853 (Striethorst's Arch., Bd. VIII, S. 361).

[4] Die K.-O. v. 24. Jan. und 2. Sept. 1845 (Just.-Min.-Bl. 1845, S. 200, und Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 353) erläutern in Betreff der Kosten der Stellvertretung die K.-O. v. 15. April 1837 zu 1 b dahin, „daß suspendirte Beamte mit ihrer Kaution nur dann, wenn sie durch rechtskräftige gerichtliche oder disciplinarische Entscheidung aus ihrem Amte entfernt worden sind, mit ihrer Kaution für den durch die zurückbehaltene Besoldung nicht gedeckten Theil der während ihrer Suspension entstandenen Vertretungskosten haften. Der Staatsmin.-Beschl. v. 30. Sept. 1856 (Just.-Min.-Bl. 1856, S. 290, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 217) bemerkt indeß, daß der im Alin. 3 des §. 51 des Disciplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 allgemein ausgesprochene Grundsatz auf alle nicht richterliche Beamten, ohne Unterschied, ob von ihnen nach Maßgabe der K.-O. v. 15. April 1837 eine Kaution bestellt worden, oder nicht, zu beziehen sei, und daß daher die in der gedachten K.-O. ausgesprochene Verhaftung der bestellten Kaution für die aus dem zurückbehaltenen Theile des Diensteinkommens nicht gedeckten Stellvertretungskosten fortfällt und nicht mehr in Anspruch genommen werden soll.

[5] Vgl. K.-O. v. 15. April 1837, Nr. 1 (G. S. 1837, S. 73). Vgl. Erk. des Ober-Trib. v. 6. Okt. 1853 (Striethorst's Arch., Bd. X, S. 185).

[6] Vgl. K.-O. v. 15. April 1837, Nr. 2. — Ueber das Verfahren, im Falle der Kautions-Empfangschein abhanden gekommen ist, a. a. O., Nr. 3.

[7] Vgl. §. 3 des Ges. v. 21. Mai 1860 (G. S. 1860, S. 211), welcher zugleich bestimmt, daß die Vorschrift des §. 18 des den Verkauf ausstehender Forderungen und kurshabender Schuldpapiere im Wege der Exekution betr. Gesetzes v. 4. Juni 1822 (G. S. 1822, S. 178) in soweit außer Anwendung bleibt.

[8] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 166, sub II, S. 412 ff., und oben §. 265, sub II, S. 229.

Vierter Titel.

Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Staatsdiener während des Dienstes.

Erstes Stück.

Von den Verpflichtungen der Staatsdiener.

§. 295.

I. Allgemeine Verpflichtungen aller Civil-Beamten.

I. Mit dem Rechte des Beamten zur Ausübung der mit dem Amte verbundenen öffentlichen Funktionen ist selbstverständlich auch die Verpflichtung verbunden, diese ihm beigelegten Funktionen der Amtsgewalt innerhalb der bestimmten Sphäre vollständig auszuüben, sodaß es also keinesweges von seiner Willkür abhängt, ob er von jenen Rechten Gebrauch machen will oder nicht [1]. Daher liegt jedem Staatsdiener die getreue Ausübung seiner Dienst-Funktionen ob. Was aber zu den Pflichten gehört, welche ein Staats-Beamter in Beziehung auf das ihm anvertraute Amt zu erfüllen hat, ist zunächst nach den darüber ergangenen besonderen Gesetzen und den ertheilten Amts-Instruktionen [2], und in deren Ermangelung aus der Natur und dem Wesen des Amtes zu beurtheilen [3]. Uebrigens aber folgt aus der rechtlichen Natur des Amtes auch, daß kein Beamter dem Staate gegenüber ein dauerndes, in seiner Person begründetes Recht auf den Umfang der Amts-Kompetenz, oder auf die Form seiner öffentlichen Geschäftsthätigkeit hat, sondern in diesen Beziehungen sowohl den Anordnungen der Gesetzgebung, durch welche Kompetenz und Geschäftsform geändert werden können, als den Bestimmungen der vorgesetzten Ober-Behörde unterworfen ist. Deshalb müssen die Beamten sich, auch abgesehen von dem Falle einer Disciplinar-Bestrafung, jede Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, ohne allen Widerspruch im Interesse des Dienstes gefallen lassen [4], und nur die richterlichen Beamten machen hiervon eine Ausnahme, indem bei diesen die Versetzung in ein anderes Richteramt zwar als Disciplinar-Strafe erkannt werden [5], hiervon abgesehen aber nur dann geschehen kann, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist, worüber der Disciplinar-Senat des Ober-Tribunals zu beschließen hat [6]; indeß müssen selbst richterliche Beamte sich der Versetzung in eine andere Stelle ohne Widerspruch unterwerfen, wenn solche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird [7]. Als selbstverständlich ist es aber anzusehen, daß jeder dauernd angestellte Beamte sich, ohne rechtlichen Anspruch auf besondere Vergütigung, die Erweiterung seines bisherigen Geschäftskreises gefallen lassen muß [8], und

---

[1] Denn die Uebertragung dieser Rechte hat nicht zur beliebigen Disposition, sondern im öffentlichen Interesse stattgefunden (vgl. Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl. Bd. II, S. 127, Schmitthenner, allgem. St.-R., §. 155, S. 512).

[2] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 87.

[3] Vgl. Zachariä, D. St.- und B.-R., Bd. II, §. 137, S. 37—38.

[4] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 87, Nr. 1 (G. S. 1852, S. 465).

[5] Vgl. Ges. v. 26. März 1856, §. 1 (G. S. 1856, S. 201).

[6] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §§. 51—55 (G. S. 1851, S. 218), Ges. v. 26. März 1856, §. 2 (G. S. 1856, S. 201). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 230. Der §. 1 des Ges. v. 26. März 1856 hat jetzt die Strafversetzung gegen richterl. Beamte wieder eingeführt.

[7] Vgl. Verf.-Urk. Art. 87, Alin. 3, Verordn. v. 2. Jan. 1849, §. 26 (G. S. 1849, S. 1), Ges. v. 7. Mai 1851, (G. S. 1856, S. 218).

[8] Die Anordnung der vorgesetzten Behörde hierüber, und überhaupt die Frage über den Umfang der mit einem Amte verbundenen Dienstfunktionen und über die Belohnung für Ausführung übertragener Dienstgeschäfte, ist kein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, sondern im Verwaltungswege zu erledigen (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 2. Nov. 1850, Just.-Min.-Bl. 1851, S. 35—36). Vgl. Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 127, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 137, S. 38.

positiv vorgeschrieben ist, daß jeder Beamte an seinem Wohnorte, oder wenn ihm ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, innerhalb desselben, die besonderen Aufträge seiner Vorgesetzten ohne besondere Entschädigung auszuführen verpflichtet ist, sowie daß, außer den besoldeten Staatsdienern, auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung, angestellt sind, die Verpflichtung haben, Aufträge am Orte ihres Aufenthaltes ohne besondere Vergütigung auszuführen [1].

II. Jeder Staats-Beamte hat die Verbindlichkeit, die Geschäfte des ihm übertragenen Amtes mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu führen und hierauf die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden [2]. Er darf insbesondere die Geschäfte seines Amtes nicht eigenmächtig einem Anderen an seiner Statt auftragen [3], es sei denn, daß er durch Krankheit oder anderen Zufall auf eine Zeitlang gehindert wird, sein Amt selbst zu verwalten, in welchem Falle er auf so lange, bis von seinen Vorgesetzten wegen seiner Vertretung Anstalten getroffen sind, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Anderen, welche zu Geschäften gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, auftragen kann [4]. Daher darf auch kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen [5].

---

[1] Vgl. Verordn. v. 28. Juni 1825, §§. 1 u. 5 (G. S. 1825, S. 163). Nur versteht sich von selbst, daß Aufträge nur von der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten ertheilt werden können, und daß sie nicht von ganz anderer Natur sein dürfen, als die sonstige amtliche Wirksamkeit des Beamten (vgl. Bergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung, 2. Aufl., S. 281, Note 5). Sie dürfen insbesondere nicht mit der Würde und Stellung des Beamten unverträglich sein (Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 137, S. 38). — Wegen der Verpflichtung aller Staats-Beamten zur Uebernahme von Aufträgen der Auseinandersetzungs-Behörden vgl. Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, §. 108, und Zusatz-Ges. zur Gem.-Th.-O. v. 2. März 1850, Art. 15 (G. S. 1850, S. 109 u. 143).

[2] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 88. Der im §. 88 gebrauchte Ausdruck: „genaueste Aufmerksamkeit" entspricht dem „geringsten" Versehen. Dagegen weiset der §. 89 a. a. O. nur auf ein mäßiges Versehen hin. Durch diesen unbestimmten Ausdruck hat man das Prinzip des §. 88 etwas mildern wollen. Nach Suarez Bemerkungen in der rev. mon. soll nämlich der Beamte, der Regel nach, zwar für culpa levissima haften, weshalb der Ausdruck: „genaueste Aufmerksamkeit" im §. 88 gebraucht ist; dabei soll jedoch einiger Spielraum für die Billigkeit übrig bleiben. Daher die Modifikation und nähere Bestimmung des Ausdrucks im §. 89 (vgl. Motive der Gesetz.-Rev. Pens. XII, S. 53). Ueber die Verantwortlichkeit der Staats-Beamten vgl. das Nähere unten §. 303.

[3] Vgl. A. L. R., I, 13, §. 41. — Ueber die rechtlichen Folgen der Uebertretung dieses Verbotes in Bezug auf die Gültigkeit der von dem unbefugten Substituten vorgenommenen Amtshandlungen vgl. §§. 42 u. 43 a. a. O.

[4] Vgl. a. a. O., §. 45.

[5] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 92. — In Betreff der Frage, wie fern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, verweist der §. 93 a. a. O. auf die darüber hinsichtlich der verschiedenen Klassen von Beamten ergangenen besonderen Gesetze und Amts-Instruktionen. Hierüber treffen Bestimmungen: a) bezüglich auf die Justiz-Beamten: Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 16. Dec. 1824 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXV, S. 96), Ferien-Ordn. für die Gerichte erster und zweiter Instanz v. 16. April 1850, §§. 6, 8, 9, 11, 14 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 129); Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 11. April 1864, betr. die Beurlaubung der Justiz-Beamten zu Bade- und Erholungsreisen (Just.-Min.-Bl. 1864, S. 98); Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 9. Nov. 1858, betr. die Ertheilung des Urlaubs von Friedensgerichts-Schreibern (Just.-Min.-Bl. 1858, S. 350); insbesondere in Betreff der Beamten der Staatsanwaltschaft: Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 13. Nov. 1849, Nr. 5 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 460), und in Betreff der Rechtsanwalte: Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 29. Okt. 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 378) und v. 30. Nov. 1831 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVIII, S. 391); b) in Ansehung der Verwaltungs-Beamten: Regier.-Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 39, Nr. 6, und §. 40, modificirt durch die Geschäfts-Anweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. IV (am Ende). Vgl. Instr. für die Ober-Präsid. v. 31. Dec. 1825, §. 11, Nr. 4, Litt. h (G. S. 1826, S. 1), Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. der Polizei v. 30. Okt. 1839 und des Gen.-Steuer-Dir. v. 28. Mai 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 134); in Betreff der Reg.-Referendarien: Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 28. Juni 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 209) u. v. 11. Juli 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 157); der Polizei-Direktoren: Reskr. des Min. des Inn. v. 20. März 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 77); der Kreis-Physiker: Reskr. des Min. d. geistl. 2c. Ang. v. 27. Okt. 1840 (a. a. O., 1840, S. 471); der Postbeamten: Cirk.-Reskr. des Gen.-Postamts v. 25. Aug. 1849 (a. a. O., 1849, S. 177); der Geistlichen: Cirk.-Reskr. v. 18. Sept. 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 520), insbesond. in der Rheinprovinz u. Westphalen: Kirchen-

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. Dauert die unerlaubte Entfernung länger, als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist er dienstlich aufgefordert worden [1], sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablaufe von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein. Die Entziehung des Diensteinkommens wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinar-Verfahren statt. Die Dienstentlassung dagegen kann nur im Wege des förmlichen Disciplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist. Die Einleitung eines Disciplinar-Verfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird [2] — In Betreff des Bezuges des Gehaltes und der Kosten der Stellvertretung während der Dauer eines bewilligten Urlaubs bestehen folgende Vorschriften:

a) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt; für weitere $4\frac{1}{2}$ Monat tritt ein Gehalts-Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist [3].

Ordn. v. 5. März 1835, §. 72, u. Reskr. v. 30. Juni 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 105, u. XXI, S. 956), der Superintendenten in der Provinz Preußen: Reskr. v. 27. Nov. 1837 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 957). Ueber Beurlaubung der Bürgermeister: Instr. des Min. des Inn. v. 9. Mai u. 18. Juni 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 147 u. 164) und §. 20 der Instr. v. 25. Mai 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 744). — Ueber die Nothwendigkeit der Beibringung von Medizinal-Attesten zur Beurlaubung Behufs des Besuches ausländischer Bäder: Anh. §. 124 zum A. L. R., II, 10, und Reskr. v. 15. April 1843 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 103). Ueber Beurlaubung standesherrlicher Beamten: Staatsmin.-Beschl. v. 23. März 1825 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. LI, S. 230) und v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 19). — Ueber das Nichterforderniß der Urlaubs für Beamte zum Eintritte in die Kammer vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 116, S. 277 ff. Auch bedarf es keiner besonderen Beurlaubung für Beamte, welche als Geschworene einberufen werden, sondern es sind nur Anordnungen zur Verhütung von Nachtheilen für den Dienst in dieser Beziehung vorgeschrieben (Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 24. Aug. 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 189).

[1] Ueber die Art der Insinuation einer solchen Aufforderung vgl. §. 12 des Ges. v. 7. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 218), und §. 13 des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

[2] a) Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter, §§. 7—11 (G. S. 1851, S. 218), Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, §§. 8—12 (G. S. 1852, S. 465).

b) Die Verrechnung der von dem Diensteinkommen der Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernen, oder den Urlaub überschreiten, nach §. 7 des Ges. v. 7. Mai 1851 und nach §. 8 des Ges. v. 21. Juli 1852 einzubehaltenden Gehaltsbeträge ist, soweit diese nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, unter den Ordnungs-Strafen zu bewirken (Beschluß des Staatsmin. v. 14. April 1860, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 170, u. Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 81). In Betreff der Verwendung des den Justizbeamten bei Ueberschreitung des Urlaubs entzogenen Theils ihres Diensteinkommens verweist das (den vorstehend alleg. Staatsmin.-Beschl. mittheilende) Reskr. des Just.-Min. v. 3 Mai 1860 (Just.-Min.-Bl. 1860, S. 170) auf die Bestimmungen der K.-O. v. 30. April 1837 (G. S. 1837, S. 75) u. das Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 22. März 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, Nr. 102), wonach dergleichen Ordnungs-Strafen dem Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten zu überweisen sind.

[3] Vgl. Allerh. Erlaß v. 15. Juni 1863 zu 1 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 137, u. Just.-Min.-Bl. 1863, S. 191). Die K.-O. v. 28. März 1808 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 206, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 210) hatte dagegen bestimmt, daß bei Beurlaubungen auf längere Zeit, als vier Wochen, in der Regel nur die Hälfte des Gehaltes gewährt werden solle, insofern der Beamte sich nicht selbst in der Lage befindet, auf den vollen Betrag Verzicht leisten zu können. Das Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Okt. 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. VI, S. 845) legt diese Bestimmung der K.-O. v. 28. März 1808 dahin aus, daß in Fällen, wo Civil-Beamte auf nicht längere Zeit, als vier Wochen beurlaubt sind, ein Besoldungs-Abzug nicht stattfinde, bei Beurlaubungen über vier Wochen aber nur während der überschießenden Zeit und nicht für die

b) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1\frac{1}{2}$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt [1].

c) Bei Beamten, die in so großer Entfernung von ihrer Heimath stationirt sind, daß sie zur Reise dorthin mit einem bloß vierwöchentlichen [2] Urlaub nicht füglich ausreichen können, darf in Fällen, wo eine genügende Veranlassung zur Reise vorhanden ist, ein längerer Urlaub bis zu zwei Monaten ohne Verkürzung des Gehaltes bewilliget werden [3].

d) Bei allen in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unter Belassung des ganzen Gehaltes ertheilt werden (also bis zu $1\frac{1}{2}$ und ausnahmsweise bei größerer Entfernung des Heimathsortes vom amtlichen Wohnorte bis zur Dauer von zwei Monaten, sowie zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitfrist) fallen die unvermeidlichen Vertretungskosten nicht den zu beurlaubenden Beamten zur Last, sondern sind auf die betreffenden Fonds anzuweisen, was indeß nur mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien geschehen darf [4].

III. Ausgehend von dem Grundsatze, daß es die Pflicht des Beamten sei, sich seinem Berufe ganz und ausschließlich zu widmen, wozu indeß auch noch die Besorgniß vor anderweitigem Mißbrauche kommt, und zum Zwecke der Vermeidung der Kollision mit den Amtspflichten, bestimmt das Gesetz verschiedene Beschränkungen der Staats-Beamten in den sonst jedem Staats-Bürger zustehenden Privat-, beziehungsweise bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten. Es ist nämlich:

1) vorgeschrieben, daß alle unmittelbare und mittelbare Staats-Beamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch gesetzliche Bestimmungen ein anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihrer Hausstandes eingeholt werden [5].

---

ganze Dauer des Urlaubs ein Abzug von der Besoldung zu machen sei, sodaß während der ersten vier Wochen der Beurlaubung die Besoldung jedesmal ohne Abzug bezahlt werde, und daß es dabei keinen Unterschied mache, ob der Urlaub von Anfang an auf einen Zeitraum von mehr als vier Wochen ertheilt oder aber auf diese Zeit beschränkt und nach deren Ablauf verlängert worden ist. — Das Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. Mai 1829 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 205) spricht übrigens aus, daß diese Grundsätze auch auf die mit fixirten Diäten angestellten Diätarien Anwendung finden.

[1] Vgl. Allerh. Erlaß v. 15. Juni 1863 zu 2 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 137, u. Just.-Min.-Bl. 1863, S. 191). — Auch die K.-O. v. 27. Juli 1810 (Rabe's Samml. Bd. X, S. 393, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 210) hatte bereits bestimmt, daß eine Ausnahme von der Regel der K.-O. v. 28. März 1808 (vgl. die vor. Note) in denjenigen Fällen stattfinde, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad und zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht werde, wenn dies Letztere durch gehörig qualificirte Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird. Die K.-O. v. 16. Jan. 1843 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 103, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 211) hatte ausgesprochen, daß auch in den Fällen, wo Beamte zu Brunnen-Kuren, zum Bestehen von chirurgischen Operationen, zur Erlangung der im Wohnorte fehlenden zureichenden Hülfe und bei ähnlichen Veranlassungen auf längere Zeit, als vier Wochen beurlaubt werden, denselben die volle Besoldung während der ganzen Dauer des Urlaubs belassen werden könne, wenn die Nothwendigkeit des letzteren durch glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen wird. — Auch bei Beurlaubungen der Gerichtsbeamten für die Dauer der Gerichtsferien findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt (vgl. §. 9 der Ferien-Ordn. v. 16. April 1850, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 129).

[2] Mit Rücksicht auf den Allerh. Erlaß v. 15. Juni 1863 (vgl. die beiden vor. Noten) wird jetzt in dieser Beziehung ein Urlaub von $1\frac{1}{2}$ Monaten maßgebend sein.

[3] Vgl. K.-O. v. 23. Febr. 1833 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 103, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 210).

[4] Vgl. Staatsmin.-Beschl. v. 15. März 1843 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 103, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 211). — Die auf Kündigung angestellten Beamten müssen bei Badereisen so viel von ihrem Gehalte inne lassen, als zur Remunerirung ihrer Stellvertreter nothwendig ist (Reskr. des Gen.-Steuer-Dir. v. 17. Juli 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 234).

[5] Vgl. Gewerbe-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810, §. 19 (G. S. 1810, S. 83), Gewerbe-Poli-

Die Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde ist für alle unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, erforderlich, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen [1].

2) Kein unmittelbarer Staats-Beamter [2] darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung [3], mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Central-Behörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind [4]. Die Central-Behörden haben sich

---

zei-Ed. v. 7. Sept. 1811, §. 81 (G. S. 1811, S. 271), Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, §. 19 (G. S. 1845, S. 44). Vgl. Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 19. Juli 1821 (v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 517). — Der Betrieb der Schankwirthschaft ist einem Beamten niemals zu gestatten (Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 25. Mai 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 229); auch nicht den Chausseegelderhebern (Cirk.-Reskr. der Min. für H., G. u. öff. Arb., der Fin. u. des Inn. v. 21. Jan. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 47); desgl. nicht den Schullehrern oder deren Ehefrauen (Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 14. April 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 170). Auch den Bürgermeistern der Städte, den Gemeinde-Vorstehern in Westphalen, sowie in der Regel auch den Schulzen in den östl. Provinzen, ist der Betrieb der Schankwirthschaft untersagt (vgl. Städte-Ordn. für die östl. Prov. v. 30. Mai 1853, §. 39 [G. S. 1853, S. 273], für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 30 [G. S. 1856, S. 248], für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856, §. 29 [G. S. 1856, S. 416], Land-Gem.-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 39 [G. S. 1856, S. 277]). Hinsichtlich der Schulzen findet eine Ausnahme statt, wenn auf einem Schulzen-Grundstücke zugleich die Schankgerechtigkeit als Realrecht ruhet (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Dec. 1840, und v. 10. März 1847, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 485, und 1847, S. 64). In Betreff der Beschränkung der Beamten hinsichtlich der Verbreitung von Schriften, Volkskalendern 2c. und der Sammlung von Subskribenten: Reskr. des Min. des Inn. u. d. Polizei v. 26. Mai 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 207). — Die Genehmigung des Dienstvorgesetzten zum Betriebe eines Gewerbes hängt davon ab, ob solcher Gewerbebetrieb mit den Verhältnissen des Staatsdieners als solchen, ohne Nachtheil für den Dienst oder das Amtsansehen zu vereinigen ist (vgl. Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 107).

[1] Vgl. Preßgesetz v. 12. Mai 1851, §. 22 (G. S. 1851, S. 273). Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 96, S. 100, Note 3, und v. Rönne's Kom. über das Preßgesetz, S. 138—139.

[2] a) Die K.-O. v. 13. Juli 1839, betr. die Uebernahme von Nebenämtern durch Staats-Beamte bezieht sich nur auf die unmittelbaren, nicht auch auf die mittelbaren Staats-Beamten, hinsichtlich der ersteren aber sowohl auf die remunerirten, als auf solche, die ohne Remuneration aus Staats-Kassen angestellt sind, wie unbesoldete Assessoren und Referendarien (K.-O. v. 25. Juli 1840, Just.-Min.-Bl. 1840, S. 287, und Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 436).

b) Hinsichtlich der richterlichen Beamten bestimmt der §. 19 A. G. O. III, 3, in Verbindung mit §. 8 A. G. O. III, 8, daß dieselben ohne Erlaubniß des Justizministers keine Nebenbedienung annehmen, viel weniger sich mit Besorgung der Privat- und außergerichtlichen Angelegenheiten der Parteien, mit Konsuliren in Prozeßsachen, wenn solche gleich bei anderen Gerichten schweben, oder sonst mit dergleichen zerstreuenden Nebengeschäften, abgeben sollen. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften und auf die K.-O. v. 20. Nov. 1840 (vgl. die folgende Note) hat der Justizmin. durch das Cirk.-Reskr. v. 12. April 1860 (Just.-Min.-Bl. 1860, S. 142) bestimmt, daß die Justiz-Beamten aller Kategorien, mit Ausnahme derjenigen, welche, ohne eine Besoldung aus der Staatskasse zu beziehen, durch ihren Beruf darauf hingewiesen sind, ihren Erwerb durch Dienstleistungen für das Publikum zu suchen, sich nicht als Mitglieder der Verwaltungs-Vorstände bei industriellen Aktien- oder ähnlichen Gesellschaften betheiligen dürfen, ohne zuvor die Genehmigung des Justiz-Ministers dazu nachgesucht und erhalten zu haben.

c) Der Art. 88 der Verf.-Urk., welcher verbot, den Richtern andere besoldete Staatsämter zu übertragen, ist durch das Ges. v. 30. April 1856 (G. S. 1856, S. 297) aufgehoben worden (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 231).

[3] Nämlich ein anderes öffentliches Nebenamt oder eine andere öffentliche Nebenbeschäftigung, wofür eine zweite Central-Behörde konkurrirt. Davon ist der Fall verschieden, wenn ein Staatsdiener eine Konsulentschaft oder ein Syndikat bei einer Korporation oder bei einer Privatperson übernehmen will. Die Central-Behörde des Staatsdieners soll jedoch auch in diesem Falle befugt sein, demselben ihre Zustimmung zur Uebernahme eines solchen Nebenamtes, mit Vorbehalt des Rekurses an den König, zu verweigern (K.-O. v. 20. Nov. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 2). Vgl. auch die vor. Note zu b. Der Beschluß des Staats-Min. v. 2. März 1851 hat sogar als Grundsatz festgestellt, daß für Staats-Beamte die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht bloß zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung, sondern auch zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordneter erforderlich sei (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 151, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 38—39).

[4] a) Auch auf Medizinal-Beamte findet dies

in jedem einzelnen Falle über die den obwaltenden Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig. Die Genehmigung darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden, zu welchem beide Central-Behörden gleich befugt sind, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder ein Entschädigungsanspruch stattfindet. Nur die vom Könige selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind als bleibende zu betrachten [1].

3) Die Beamten sind ferner in Betreff der Uebernehmung von Vormundschaften Beschränkungen unterworfen. Zuvörderst dürfen Königliche und Prinzliche Domainen-Pächter und Beamte, Verwalter und Empfänger Königlicher, Prinzlicher oder anderer öffentlicher, ingleichen der den privilegirten Korporationen und milden Stiftungen zugehörigen Güter, Gelder und Einkünfte, ohne ausdrückliche Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen solcher Pachtung oder Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden [2]. Sodann aber ist vorgeschrieben, daß Civil-Bediente [3]

Anwendung (Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 18. Juli 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 309).

b) Die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist auch dann erforderlich, wenn ein Königl. Beamter (namentlich ein Landrath) zu einem landschaftlichen Amte gewählt wird (Reskr. der Min. des Inn. u. d. Polizei v. 30. April 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 201).

c) Den Kreis-Sekretairen soll niemals die Genehmigung zur Uebernahme von Agenturen für Versicherungs-Gesellschaften ertheilt werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1843, und des Inn. und für landwirthschaftl. Ang. v. 26. Juli 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 158, u. 1852, S. 160). Auch soll denselben die Annahme der Wahl zu Kreis-Deputirten nicht gestattet werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Sept. 1828 [v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 12], und v. 12. März 1854 [Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 46]); desgl. nicht die Uebernahme der Funktionen des Rendanten einer unter Kuratel des Landrathes stehenden Kasse, z. B. der Kreis-Kommunal-Kasse (Reskr. desselb. Min. v. 26. März 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 55).

d) Die im Ressort der Domainen- u. Forstverwaltung definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellten, sowie diejenigen Forstkassen-Rendanten, welche zwar nur interimistisch angestellt sind, jedoch eine so große Zahl kombinirter Forstkassen verwalten, oder zugleich mit einer Forstkasse einen so ausgedehnten Domainen-Polizei-Bezirk zu verwalten haben, daß ihre Hauptbeschäftigung in das Ressort der Domainen- und Forstverwaltung fällt, bedürfen zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer mit einer fortlaufenden Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung der Genehmigung der Central-Verwaltung für Domainen und Forsten. Dagegen ist die betr. Provinzial-Regierung selbstständig zur Ertheilung dieser Genehmigung an solche widerruflich angenommene Forstkassen-Rendanten ermächtigt, deren Forstkassen-Verwaltung so geringfügig ist, daß dieselbe nur als ein Nebengeschäft für einen anderen Beamten, oder für einen Gewerbetreibenden 2c. aufzufassen ist (Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 3. Juni 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 157).

e) Ueber die Bedingungen, unter welchen die Annahme und Verwaltung von Staats- und anderen Nebenämtern Seitens der Geistlichen und Lehrer zu gestatten, und in welcher Weise das Interesse der Kirchen-Patrone und der Gemeinden dabei zu berücksichtigen, vgl. die Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 31. Okt. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 10, Nr. 19, u. S. 15, Nr. 23).

[1] Vgl. K.-O. v. 13. Juli 1839, Nr. 1—3 (G. S. 1839, S. 235). — Auch die Central-Behörden können aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung Genehmigung ertheilen. Dies muß jedoch bei der Verleihung oder der Genehmigung ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt (a. a. O., Nr. 3). — In demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, sollen auch die Einnahmen und Emolumente der Nebenämter der betr. Beamten vor der Linie vermerkt werden (a. a. O., Nr. 5).

[2] Vgl. A. L. R., II, 18, §. 158. Die Erlaubniß soll nur dann von dem vormundschaftlichen Gerichte angenommen werden, wenn mit der Vormundschaft gar keine Vermögens-Administration verknüpft ist, oder wenn hinlängliche Kaution geleistet werden kann (§. 159 a. a. O.).

[3] Auch auf Wartegeld stehende (Reskr. des Just.-Min. v. 1. März 1822, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XIX, S. 306); desgl. Geistliche (Reskr. des Min. der Just. u. der geistl. Ang. v. 11. April 1818, a. a. O., Bd. XI, S. 198).

ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern [1] nicht bestellt werden sollen [2].

4) Auch zur Uebernahme von Funktionen bei der Gemeinde-Verwaltung wird für Beamte allemal die Genehmigung der vorgesetzten Dienst-Behörde erfordert [3]. Gänzlich ausgeschlossen von der Wählbarkeit zu Stadt- und Gemeinde-Verordneten, sowie zu Mitgliedern der Magistrate und Gemeinde-Vorstände sind diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, die Mitglieder der Magistrate und alle besoldete Gemeinde-Beamte, die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Lehrer, die richterlichen Beamten mit Ausnahme der technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte und der Ergänzungs-Friedensrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, und die Polizei-Beamten mit Ausnahme der Amtmänner in der Provinz Westphalen [4].

5) Gewisse Kategorien von Beamten sind von den Funktionen der Geschworenen ausgeschlossen, nämlich die Minister und Unter-Staats-Sekretaire, die richterlichen Beamten, die Staatsanwalte und deren Gehülfen, die Regierungs-Präsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Landräthe, Polizei-Präsidenten und Polizei-Direktoren, die Religionsdiener aller Konfessionen und die Elementar-Schullehrer [5].

6) Für gewisse Gattungen der Beamten bestehen auch Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbes von Grundeigenthum. Es ist nämlich den Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen untersagt, Domainen-Grundstücke in der Provinz, in welcher sie angestellt sind, zu erwerben, wenn sie nicht Dispensation des Chefs der Domainen-Verwaltung beibringen [6]; auch sind die bei den Domainen-Aemtern angestellten Offizianten von den früher üblichen Erbpachtungen der Domainen-Grundstücke in ihren

---

[1] Kuratelen zu einzelnen Handlungen und Geschäften, wenn damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist, dürfen sie ohne besondere Erlaubniß übernehmen (A. L. R., II, 18, §. 163).

[2] Vgl. A. L. R., II, 18, §. 161. — Für Räthe bei Königl. Kollegien muß die Erlaubniß des dem Kollegium vorgesetzten Departements, für Dirigenten und Bürgermeister in Städten muß solche bei dem Landes-Kollegium, dem sie wegen ihres Amtes untergeben sind, nachgesucht werden (A. L. R., II, 18, §. 162). Den evangel. Geistlichen hat das Prov.-Konsistorium, den katholischen der Bischof die Genehmigung zu ertheilen (Reskr. des Just.-Min. v. 14. Aug. 1818, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XII, S. 7). Die Genehmigung soll den Geistlichen nur in den Fällen versagt werden, wo ohne Vernachlässigung der Amtspflichten die Vormundschaftspflichten mit Treue nicht erfüllt werden könnten (Reskr. des Min. der geistl. Ang. v. 23. April 1818, v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 357). — Uebrigens können Beamte aus diesen Vorschriften keinen Exkusationsgrund herleiten, sondern müssen die Vormundschaft übernehmen, oder die Folgen ihrer Weigerung tragen (§§. 204 ff., A. L. R., II, 18), wenn die Vormundschafts-Behörde die Genehmigung auswirkt (Reskr. des Just.-Min. v. 1. März 1822, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XIX, S. 306). Nur die im A. L. R., II, 18, §§. 208 u. 213 ernannten Beamten sind privilegirt.

[3] Diese Beschränkung der Staats-Beamten ist zwar in dieser Allgemeinheit durch die Gesetze nicht ausgesprochen; allein das Staats-Ministerium hat durch Beschl. v. 24. März 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 38) den erwähnten Grundsatz aufgestellt. Auch Geistliche und Lehrer sollen der Genehmigung ihrer Oberen bedürfen (Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 16. Juli 1851, a. a. O., S. 141). In Betreff derjenigen Gemeinden in der Rheinprov., wo die Gem.-Ordn. v. 23. Juli 1845 gilt, erfordert übrigens das Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 13 (G. S. 1856, S. 438) für Beamte, Geistliche und Schullehrer ausdrücklich die Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung zur Uebernahme von Gemeindeämtern.

[4] Vgl. Städte-Ordn. für die sechs östl. Prov. v. 30. Mai 1853, §§. 17 u. 30 (G. S. 1853, S. 269 und 273), St.-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §§. 17 u. 30 (G. S. 1856, S. 244, 247), Land-Gem.-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §§. 30 u. 39 (G. S. 1856, S. 274 u. 277), St.-Ordn. für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856, §§. 16 u. 20 (G. S. 1856, S. 412 u. 416), Ges. über die Gem.-Verf. in der Rheinprov. v. 15. Mai 1856, Art. 14 (G. S. 1856, S. 439).

[5] Vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 63 (G. S. 1849, S. 24).

[6] Vgl. K.-O. v. 29. Febr. 1812 (G. S. 1812, S. 16). — Das Min. des Königl. Hauses, Abth. II, hat durch das Reskr. v. 18. Jan. 1837 (v. Kamptz, Ann., S. 28) auch den Domainen-Rentbeamten untersagt, sich ohne Erlaubniß der Regierung in Grundstücks-Kaufgeschäfte mit den Einsassen in ihrem Administrations-Bezirke einzulassen. Das Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 4. Dec. 1837 (a. a. O., S. 891) bestimmt, daß die Regierungen die Erlaubniß bei Ankäufen aus Subhastationen ohne Anfrage ertheilen dürfen; dagegen soll den

Aemtern ausgeschlossen [1]. Ebenso soll kein im Dienste des Staates stehender Forst-Beamter ohne Genehmigung des Finanz-Ministeriums befugt sein, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit demselben grenzet [2]. Berg-, Hütten- und Salinen-Beamte sollen kein Berg-, Hütten- und Salinen-Eigenthum für sich und ihre Angehörigen erwerben [3]; auch dürfen sie nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hütten-Departements an dem Bergbaue als Gewerke Antheil nehmen, welche Genehmigung nur auf eine gewisse Anzahl von Kuxen, die den vierten Theil der Zeche niemals übersteigen darf, ertheilt werden soll [4]. Streitige Zechen, oder andere Berggebäude darf kein Berg-Beamter an sich bringen [5]. Zu diesen Beschränkungen gehört ferner auch die, daß bei gerichtlichen Verkäufen die die Handlung dirigirende Gerichtsperson und der Protokollführer, und bei Auktionen der Auktions-Kommissarius und der Ausrufer die zum Verkauf gestellten Grundstücke und Gegenstände nicht erwerben dürfen [6].

7) Diejenigen Königlichen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Kasse receptionsfähig sind, sind verpflichtet, vor Eingehung einer Ehe den Konsens ihres vorgesetzten Chefs hierzu einzuholen [7]. Dieser Konsens soll verweigert werden, wenn der Beamte es unterläßt, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Ehefrau in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle [8]. Hat aber der Beamte das Alter von sechzig Jahren bereits überschritten, bis zu welchem der Beitritt zur Wittwen-Kasse nur stattfinden kann, oder kann seine Aufnahme in dieselbe nicht stattfinden, weil er seinen guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermag, so soll die Einwilligung zur Verheirathung gegen einen mit der zu Ehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keinen Anspruch machen will, ertheilt werden [9].

Rentmeistern niemals gestattet werden, Grundstücke für sich zu erwerben, deren Subhastation auf Antrag des von ihnen repräsentirten Amtes erfolgt. Auch sollen Rentbeamte keine Domanial-Renten ankaufen und sich nicht in Kaufgeschäfte mit den Amtseingesessenen und der Amtskasse Zinspflichtigen einlassen.

[1] Vgl. Reskr. v. 10. Juli 1810 (Rabe's Samml., Bd. X, S. 377) u. Cirk.-Reskr. v. 15. Mai 1798 (Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 1627, u. Rabe's Samml., Bd. V, S. 112).

[2] Vgl. K.-O. v. 5. Dec. 1821 (G. S. 1821, S. 158).

[3] Vgl. K.-O. v. 20. Jan. 1806 u. v. 27. Nov. 1808 (Amtsbl. der Reg. zu Erfurt 1817, S. 237, 238). Vgl. Reskr. v. 30. Sept. 1822 (Gräff's Handb. des Preuß. Berg-Rechts, 2. Aufl., S. XLVI), Publik. des Ober-Bergamts zu Halle v. 26. März 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. II, S. 25) und die Reskr. v. 16. März 1818, u. 17. Mai 1832 (Steinbeck's Berg-Recht, S. 46, u. Gräff a. a. O., S. XLVII).

[4] Vgl. A. L. R., II, 16, §§. 138, 139. Nach dem Ober-Trib. Urtel v. 9. Nov. 1855 (Striethorst's Arch., Bd. XVIII, S. 306) ist §. 138 a. a. O. an Stelle der diesen Gegenstand betr. provinzialrechtlichen Bestimmungen getreten.

[5] Vgl. A. L. R., II, 16, §. 140.

[6] Vgl. A. L. R., I, 11, §§. 21—25.

[7] Der §. 70 des Anh. zum A. L. R., II, 1 hatte diese Verpflichtung ganz allgemein vorgeschrieben; allein die K.-O. v. 9. Juli 1839 und der auf Grund derselben erlassene Staats-min.-Beschl. v. 17. Aug. 1839 (Just.-Min.-Bl. 1839, S. 302) haben die Verbindlichkeit auf die im Texte bezeichneten Beamten beschränkt, weil jede präventive Beaufsichtigung der von Civil-Beamten des Staates zu schließenden Ehen unerlaubt sei und die Erlaubniß des Chefs für die bei der Wittwen-Kasse receptionsfähigen Beamten nur deshalb erfordert werden müsse, um dadurch den Nachweis des Beitritts zur Wittwen-Kasse zu führen. — Ueber die Behörden, welche den Konsens zu ertheilen haben, vgl.: in Betreff der Regierungs-Beamten §. 40 der Instr. v. 23. Okt. 1817 und Geschäfts-Anweis. v. 31. Dec. 1825; in Betreff der Justiz-Beamten Reskr. v. 1. März 1817, u. 5. März 1825 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. IX, S. 193), Reskr. v. 7. Aug. 1834 (a. a. O., Bd. XLIV, S. 110); in Betreff der Beamten der Staatsanwaltschaft: Cirk.-Reskr. v. 13. Nov. 1849, §. 5 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 460). — Die Vorschrift der K.-O. v. 10. Dec. 1818 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 102) u. v. 17. April 1820 (a. a. O., Bd. IV, S. 789), daß Geistliche und Schulbeamte, mit Ausnahme der niederen Kirchenbeamten und der Lehrer bei den Elementar-Schulen, den Heirathskonsens ihrer Vorgesetzten einholen müssen, ist durch die K.-O. v. 9. Juli 1839 insoweit als diese Personen nicht receptionsfähig bei der allgem. Wittwen-Kasse sind, für beseitiget zu erachten.

[8] Vgl. K.-O. v. 17. Juli 1816 (G. S. 1816, S. 214).

[9] Vgl. Dekl. v. 3. Sept. 1817 (G. S. 1817, S. 301).

IV. Die jedem Bürger des Staates obliegende Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn oder die Staats-Regierung ist für den öffentlichen Beamten eine besondere[1], also eine erweiterte, nämlich durch ihre Beziehung auf die mit dem Staatsdienste verbundenen Pflichten[2]. Allein die Pflicht des Ge-

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 2, II, 13, §§. 1, 16.

[2] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 3. Die Pflicht der Treue und des Gehorsams wird durch den Diensteid nicht erst begründet, sondern nur verstärkt (vgl. oben §. 291, sub VI, S. 307, Bluntschli, allgem. St.-R., 2. Aufl., S. 131, Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 137, S. 41). Diese Pflicht wird indeß keineswegs dadurch verletzt, wenn der Beamte in einzelnen und sogar in wichtigen Beziehungen eine andere politische Ueberzeugung hat, als seine Oberen und diese in gesetzlich zulässiger Form ausspricht. Die Pflicht der Treue gegen das Staats-Oberhaupt versteht sich von selbst; allein diese Pflicht steht in gar keinem Zusammenhange mit der Parteinahme für oder gegen die Staats-Regierung in dem Sinne, daß unter letzterer im konstitutionellen Sinne lediglich das an der Spitze der Regierung stehende verantwortliche Ministerium verstanden wird. Der Gehorsam, welchen der Beamte diesem selbst verantwortlichen und dem Wechsel unterworfenen Organe der Verwaltung schuldig ist, bezieht sich nur auf seine amtliche Thätigkeit. Der Staatsdiener bleibt (wie Zachariä [D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Thl. II, §. 137, S. 40, Note 11] bemerkt) zugleich Mensch und Bürger, welcher als solcher sein Gewissen nicht vor der Schwelle des Staatsdienstes zurückzulassen verpflichtet ist. Von dem Beamten kann daher allerdings gefordert werden, daß er in seiner amtlichen Stellung seine Pflicht im weitesten Umfange mit Treue erfülle und sich keines Ungehorsams gegen kompetente Anordnungen der vorgesetzten Instanzen schuldig mache; es kann ferner gefordert werden, daß er die Grundprinzipien der Verfassung, worauf die Staats-Regierung beruht, anerkenne und nicht als Feind jener handelt (z. B. wenn er in der konstitutionellen Monarchie für das absolute Königthum oder für die Republik wirkt); allein weder kann gefordert werden, daß der Beamte gegen seine Ueberzeugung für das System der gerade am Ruder des Staates befindlichen Regierung (das verantwortliche Ministerium) wirke, noch daß er sich dieser gegenüber außerhalb seines mit dem Amte zusammenhängenden Berufskreises jeder Opposition enthalte.

b) Der 1. Sen. des Ober-Trib. führt in dem Erk. v. 14. Sept. 1863 (Just.-Min.-Bl. 1863, S. 243, und Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 191) aus, „daß die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung eine Verletzung der Pflichten enthält, welche den Beamten — insbesondere auch den Rechtsanwalten — durch ihr Amt auferlegt werden. Dies Erk. geht von dem Satze aus, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Staatsbürgers bei dem Beamten durch dessen amtliche Pflichten beschränkt sei. Die Ausübung der einem Beamten verfassungsmäßig zustehenden politischen Rechte dürfe die Pflichten des Amtes nicht alteriren; es sei eine zeit- und gegenstandsweise Dispensation von der Erfüllung der besonderen Dienstpflichten auf Grund der damit etwa kollidirenden Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte unzulässig. Daher müsse das Verhalten eines Beamten in politischen Angelegenheiten vom Gesichtspunkte seiner besonderen Dienstpflichten aus beurtheilt werden. — Vgl. dagegen das Gutachten des Rechtsanwalt Schellwien v. 19. Okt. 1863 im Beiblatte zur National-Zeitung 1863, Nr. 520.

c) Unvereinbar mit den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie bleibt es jedenfalls, die Beamten in der freien Ausübung des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Wahlrechtes durch administrative Maßregeln zu beschränken oder gar durch Androhung von Nachtheilen einzuschüchtern. In einem Staate, dessen Verfassung die Staatsdiener nicht von dem Wahlrechte ausschließt, darf dies Recht auch für den Staats-Beamten nicht unfrei sein, und wie überhaupt jede direkte Einwirkung der Regierung auf die Wahlen zu mißbilligen ist, so kann es auch nicht als zulässig angesehen werden, das Wahlrecht der Beamten in irgend einer Weise zum Gegenstande der Kontrolle, oder gar disciplinarischer Maßregeln zu machen (vgl. über diese Frage: Lette, über die Verfassungszustände in Preußen, S. 72 ff., und die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, S. 14 ff., 320 ff., 345 ff., desgl. Preuß. Wochenbl. 1855, Nr. 39, S. 490 ff.). Vgl. ferner die Verhandlungen im Hause der Abgeordn. in der Sitz. v. 3. Dec. 1855 (sten. Ber. 1855—1856. Bd. I, S. 12—17) u. Bd. I, Abth. 2, §. 117, S. 291, Note 5. Vgl. auch den Aufsatz: „Die sittlichen Gefahren des Parteizwistes und die politischen Begriffsverwirrungen" in dem Junihefte v. 1864 der Gelzerschen protestant. Monatsblätter.

d) Vgl. in Betreff der neueren Ansichten der Staatsregierung über die Stellung der Beamten zu ihr die Wahlerlasse des Just.-Min. Gr. zur Lippe v. 31. März 1862 (Just.-Min.-Bl. 1862, S. 106), und des Min. des Inn. Gr. zu Eulenburg v. 24. Sept. 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 190). Ueber den alleg. Wahlerlaß des Just.-Min. vgl. den Auff. von Hiersemenzel in der Deutschen Gerichts-Zeit. 1862, Nr. 28, S. 109 ff., desgl. den Ber. der Petitions-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 8. Aug. 1862 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. IV, Nr. 129, S. 1—20, und sten. Ber. desselb. 1862, Bd. VII, Anlage Nr. 117, S. 1043—1051), und die Verhandl. darüber in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 29. Aug. 1862 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. III, S. 1429 ff.); desgl. den Ber. der Petitions-

horsams ist für den Beamten ebenso wenig, als für jeden Unterthan eine absolute, sklavische [1], sondern auch der Beamte ist nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verbunden [2]. Die Art des Gehorsams wird zunächst durch die besondere Natur des Amtes näher bestimmt. Für den Richter, als solchen [3], kann sie nicht dieselbe sein, wie für den Verwaltungs-Beamten; denn jener ist innerhalb der Grenzen seines Berufes völlig selbstständig und unabhängig; er ist hier keiner anderen Autorität unterworfen, als der des Gesetzes [4], und schon hierin findet der Gehorsam, zu welchem er, gegenüber anderen und höheren Organen verpflichtet ist, eine Schranke [5]. Abgesehen von dieser verfassungsmäßig begründeten besonderen Stellung der Richter, ist indeß auch in der Sphäre der Regierung die an sich unbestreitbare Pflicht des Gehorsams keine unbedingte, sondern vielmehr eine durch die bestehende Rechtsordnung und die Grundprinzipien der Sittlichkeit näher begrenzte und bestimmte. Zuvörderst versteht es sich in formeller Beziehung von selbst, daß der Beamte nicht verpflichtet ist, Befehle und Aufträge zu vollziehen, welche in ungehöriger Form (z. B. ohne Unterschrift, wo solche erforderlich ist) oder von einer inkompetenten Ober-Behörde [6] erlassen worden sind. Ebenso wenig ist der Beamte verpflichtet, solchen Befehlen der höheren Behörden Folge zu leisten, welche die obersten Prinzipien der Sittlichkeit und des Rechtes verletzen, oder einem ausdrücklichen Gesetze zuwiderlaufen [7]; er ist vielmehr strafbar und zum Ersatze des Schadens verbunden, wenn er gesetzwidrigen Befehlen blindlings Folge leistet [8]. Daraus ergiebt sich nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht des Beamten, seine Bedenken gegen den ihm gesetzwidrig oder ungerecht scheinenden Inhalt der Verfügung der höheren Behörde vorzutragen; beharrt indeß diese letztere auf ihrer Anweisung, so ist zwar der Gehorsam die Pflicht des Unterbeamten, allein die Verantwortlichkeit dafür hat dann nicht dieser, sondern jene allein zu tragen [9]. Von großer Wichtigkeit kann

---

Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 14. Juni 1862, betreff. die Beschwerden der Mitglieder der Dorfgerichte zu Dürrgoy wegen Beeinträchtigung ihrer Wahlfreiheit (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. II, Nr. 57, sub D, S. 28—47, und sten. Ber. 1862, Bd. V, Anlage Nr. 53, S. 375—383) und die Verhandl. darüber in der Sitz. des Abgeordn.-Hauses v. 4. Juli 1862 (sten. Ber. 1862, Bd. I, S. 455—480).

e) Ueber die Frage der Zulässigkeit der Parteinahme der Beamten gegen die Staatsregierung vgl. auch die Verhandlungen in der 64. Sitz. der II. K. v. 26. April 1851 (sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1061—1066), welche Verhandlungen dahin geführt haben, aus dem Disciplinar-Gesetze v. 21. Juli 1852 den §. 20 der der Berathung dieses Gesetzes zum Grunde gelegten Verordn. v. 11. Juli 1849 (G. S. 1849, S. 271) zu entfernen, nach welchem die Dienstentlassung schon durch „feindselige Parteinahme des Beamten gegen die Staatsregierung" begründet sein sollte, womit sich indeß die II. K. keinesweges einverstanden erklärte, sondern vielmehr die gänzliche Streichung des Paragraphen beschloß. — Ueber die Ansichten des Evangel. Ober-Kirchen-Raths bezüglich des Verhaltens der Geistlichen der evangel. Landeskirche in Bezug auf politische Angelegenheiten vgl. den Cirk.-Erl. desselben v. 15. Jan. 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 1).

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 103, S. 163 ff.

[2] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 137, S. 39 ff., Bluntschli, allgem. St.-R., S. 430 ff., und 2. Aufl., Bd. II, S. 131 ff. Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 344 ff., Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 125 ff., Dr. Lette, über die Verf.-Zustände in Preußen (Berlin, 1857), S. 82 ff.

[3] Insofern es sich nämlich nicht um ihm übertragene Verwaltungs-Sachen handelt.

[4] Vgl. Verf.-Urk. Art. 86.

[5] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54 sub 2, S. 222 ff.

[6] In dieser Beziehung steht es indeß selbstverständlich nicht in dem Ermessen des unteren Beamten, die etwa streitige und nur zweifelhafte Kompetenz einfach zu bestreiten, sondern er hat nur die Befugniß, die Bedenken zur Entscheidung der oberen Behörde vorzutragen und deren Entschließung abzuwarten.

[7] Die Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 8 bestimmt ausdrücklich: „Niemals können die Regierungen etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze zuwiderläuft." Daraus folgt also, daß keine Behörde gesetzwidrige Befehle erlassen darf, selbst dann nicht, wenn die vorgesetzte Behörde es befiehlt. Der Vorwand der Folge leistenden Beamten, daß sie ihren Oberen hätten gehorchen müssen, soll also nicht berücksichtiget werden (vgl. die folgende Note).

[8] Das ältere Straf-Recht (A. L. R., II, 20) hat dies ausdrücklich anerkannt, indem der §. 343 bestimmt: „Den Unterbedienten soll der Vorwand, daß er zu pflichtwidrigen Handlungen von seinen Oberen verleitet worden, von der Strafe nicht befreien." In Betreff der Verpflichtung zum Schadensersatze vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 108, S. 163, Note 4.

[9] In Bezug auf die Richter, insofern diese verbunden sind, den Anweisungen des Chefs der Justiz Folge zu leisten, hat die K.-O. v. 6. Sept. 1815 (G. S. 1815, S. 198) diesen Grundsatz ausdrücklich anerkannt (vgl. Bd. I,

aber die Frage werden, wie sich das Verhältniß der besonderen Dienstpflicht des Beamten gegen den Landesherrn und gegen die Staats-Regierung zu der Pflicht des Staatsdieners gestaltet, welche sich aus dem von ihm geleisteten besonderen Verfassungseide [1] ergiebt. Was zuvörderst den Fall betrifft, wenn ein gehörig verkündetes Gesetz oder eine vorschriftsmäßig publicirte Königliche Verordnung den Grundsätzen der Verfassung zuwiderlaufen sollte, so kann hier von einer Kollision der Pflichten des Beamten nicht die Rede sein, weil alle in verfassungs- und gesetzmäßiger Form verkündigten Gesetze und Verordnungen für die Behörden verpflichtend sind, ohne daß diesen ein Urtheil über die Rechtsgültigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben zusteht [2]. Dasselbe gilt von denjenigen gehörig publicirten Polizei-Verordnungen, welche von den zu deren Erlaß kompetenten Behörden erlassen worden sind [3]. Die Frage kann somit nur für diejenigen Fälle zu erheblichen Bedenken führen, wenn dem Beamten ein mit der Verfassung seiner Meinung nach in Widerspruch stehender Befehl zur amtlichen Durchführung von der vorgesetzten Behörde ertheilt wird. Hier kann es nun zuvörderst nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Pflicht jedes öffentlichen Beamten, die Verfassung nicht zu verletzen, oder sich zu deren Verletzung oder Umsturz gebrauchen zu lassen, nicht erst durch die im Art. 108 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Ausdehnung des Diensteides auf die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung begründet, sondern nur verstärkt wird [4], und daß mithin die Verantwortlichkeit wegen begangener Verfassungsverletzungen keineswegs durch die Ableistung des Eides bedingt wird [5]. Hieraus folgt nun aber, daß jeder Staatsdiener bei der Ausführung von Befehlen die Verpflichtung hat, deren Verfassungsmäßigkeit genau zu prüfen und daß es hier vorzugsweise seine Pflicht ist, die etwaigen Bedenken bei der vorgesetzten Behörde zur Erörterung zu bringen, auf welche letztere dann auch hier die rechtliche Verantwortlichkeit zurückfallen würde, wenn sie gegenüber begründeten Gegenvorstellungen auf der Ausführung besteht [6]. Derjenige Beamte aber, welcher schließlich den Befehlen der kompetenten vorgesetzten Behörde nicht Folge leistet, macht sich der Verletzung des Gehorsams, also eines Dienstvergehens, schuldig und verfällt den dafür gesetzlich angedrohten Disciplinar-Strafen [7].

Abth. I, §. 54, S. 223, Note 1). Wenn im Uebrigen zwar das gedachte Prinzip durch kein ausdrückliches Gesetz festgestellt ist, so versteht es sich doch von selbst; denn so gewiß es ist, daß in keinem Falle der Gehorsam des Beamten so weit ausgedehnt werden darf, daß er durch höheren Befehl angehalten werden könnte, die obersten Prinzipien der Religion oder der Sittlichkeit zu verletzen oder an einem Verbrechen Theil zu nehmen, so folgt hieraus doch keineswegs das Recht des Staatsdieners, überhaupt seine Privatüberzeugung über die ihm ertheilten Befehle setzen zu dürfen; vielmehr würde hierdurch die Einheit der Staats-Regierung aufgelöst und ihr die erforderliche Macht entzogen werden, woraus für die Staatsordnung bedenklichere Folgen entstehen könnten, als durch die einzelne Gesetzwidrigkeit, für welche die befehlende Behörde verantwortlich ist (vgl. Zachariä, a. a. O., S. 40, Bluntschli, a. a. O., S. 431, u. 2. Aufl., Bd. II, S. 132, Held, a. a. O., S. 344). Hiervon ausgehend, haben mehrere Deutsche Verfassungs- und Dienst-Gesetze hinsichtlich der Verwaltung oder Administration im engeren Sinne ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, daß in gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden den gehorchenden Beamten von der Verantwortung befreien und nur den Befehlenden verantwortlich machen (vgl. die Allegate bei Zachariä, a. a. O., S. 41, Note 14, und bei Bluntschli, a. a. O., S. 431, Note 2, und 2. Aufl., Bd. II, S. 133, Note 2).

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 187, S. 446 ff.

[2] Vgl. Verf.-Urk. Art. 106. — Ueber die in dieser Beziehung den Behörden nur zustehenden Befugnisse vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 49, S. 184 ff.

[3] Vgl. Bd. I, §. 16, S. 65—69, u. §. 49 sub III, S. 187—188.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 187, sub II, S. 446 ff.

[5] Vgl. oben §. 291, sub VI, S. 307.

[6] Dieselben Gründe, welche in anderen Fällen den Gehorsam der Unterbehörden gegen die Befehle der vorgesetzten Instanz nothwendig erfordern, treffen auch in diesem Falle zu. Der Beamte hat daher als solcher rechtlich seiner Schuldigkeit Genüge geleistet, wenn er seine Bedenken an betreffender Stelle zur Erörterung und Entscheidung gebracht hat. Es kann ihn also insofern keine weitere Verantwortlichkeit treffen. Die Lösung des inneren Konfliktes der Ueberzeugung mit dem geforderten Gehorsam der Amtstreue ist nur dem Gewissen des Einzelnen zu überlassen. Vgl. Held, System des Verf.-R., Bd. II, S. 346, Bluntschli, allgem. Staats-R. (1. Ausg.), S. 432, und 2. Aufl., Bd. II, S. 132 ff.

[7] Das ältere Strafrecht (A. L. R., II, 20) enthielt in dem Abschn. von den Verbrechen der Diener des Staates besondere Bestimmungen über die Strafbarkeit der Subordination (§§. 352 u. 353 a. a. O.). Das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 hat darüber keine Vorschriften aufgenommen. Der strafbare Ungehorsam

V. Eine besondere Art der Treue, welche die Beamten dem Staate schuldig sind, besteht in der Verpflichtung derselben zur Amtsverschwiegenheit, vermöge welcher dieselben verbunden sind, sich über Gegenstände ihres Amtes und dasjenige, was amtlich zu ihrer Kenntniß kommt, ohne amtliche Veranlassung der mündlichen oder schriftlichen Mittheilung an dritte Personen, sowie der öffentlichen Mittheilung zu enthalten [1]. Die Verletzung dieser Pflicht wird als Dienstvergehen nach Vorschrift der Disciplinar-Gesetze [2] bestraft und kann zugleich ein schwereres Verbrechen oder Vergehen enthalten, durch welches die Kompetenz der ordentlichen Gerichte und die höhere Strafe verwirkt wird [3]. In Verbindung mit der Verpflichtung der Staatsdiener zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses steht ihre Befreiung von Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses über Umstände, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig sein könnte [4].

VI. Die Staatsdiener sind verpflichtet, das ihnen zur Erreichung der Staatszwecke, also zum Wohle der Staatsbürger, anvertraute Amt [5] nicht zum Gegentheile, also nicht zur Unterdrückung und Benachtheiligung derselben, zu benutzen [6]. In diesem Sinne hat die Strafgesetzgebung [7] eine Anzahl von Dienstvergehen der Beamten hervorgehoben, für welche die höchste Disciplinarstrafe nicht für genügend erachtet, sondern die Auferlegung einer Kriminalstrafe nothwendig befunden ist. Diese Fälle sind folgende:

1) Bestechung.

Ein Beamter darf für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung keine Geschenke oder andere Vortheile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, zu denen er gesetzlich nicht berechtiget ist [8]. Die Zuwider-

---

des Beamten ist daher lediglich als Verletzung einer Pflicht, „die ihm sein Amt auferlegt", aufzufassen und mithin nach §. 1, Nr. 1 des Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter (G. S. 1851, S. 218), und §. 2, Nr. 1 des Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. 1852, S. 465), als Vergehen gegen die Disciplin zu behandeln, beziehungsweise zu bestrafen.

[1] Das ältere Strafrecht (A. L. R., II, 20) enthielt über die Bestrafung der gebrochenen Amtsverschwiegenheit in dem Abschn. von den Verbrechen der Diener des Staates (§§. 357—359) spezielle Bestimmungen, wogegen das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 solche nicht aufgenommen hat. Dagegen ist die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit in anderen Gesetzen wiederholt eingeschärft und bestimmt worden, daß die Verletzung derselben unnachsichtlich zu bestrafen und nach Befinden mit Entfernung aus dem Dienste ohne Pension zu ahnden sei (K.-O. v. 21. Nov. 1835, G. S. 1835, S. 237). Vgl. das Reskr. v. 16. Nov. 1798 (Mylius, N. C. C., Tom. X, pag. 1787, Rabe's Samml., Bd. V, S. 238), K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub X, Litt. D (G. S. 1826, S. 10), Cirk.-Reskr. des Min. des J. u. d. F. v. 31. Jan. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 262), Cirk.-Reskr. derselben Min. v. 21. April 1845 (Min.-Bl. d. i. V. 1845, S. 114). In Betreff der Justizbeamten insbesondere: A. G.-O., III, 3, §§. 18 u. 40, III, 5, §§. 2 u. 68, u. III, 8, §. 5.

[2] Die Disciplinar-Gesetze v. 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1852 (G. S. 1851, S. 218, u. 1852, S. 465) enthalten keine spezielle Bestimmungen hierüber, sondern der Bruch der Amtsverschwiegenheit ist unter der allgemeinen Bestimmung des §. 1, Nr. 1, und des §. 2, Nr. 1 der beiden erwähnten Gesetze (Verletzung der Pflichten, welche das Amt auferlegt), begriffen, mithin nach Maßgabe jener Gesetze im Wege des Disciplinar-Verfahrens zu ahnden.

[3] So z. B. im Falle des Landesverrathes: Strafgesetzbuch §. 71 und im Falle des §. 155 a. a. O.

[4] Vgl. A. G. O., I, 10, §. 180, Nr. 2, Crim.-O., §. 313, Nr. 2.

[5] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 1.

[6] Das A. L. R., II, 10, §. 86 bestimmt: „Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen." Der §. 87 a. a. O. fügt indeß hinzu: „Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden". In diesem Sinne bestimmt auch der §. 154 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851, daß „Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, sowie dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten nur insofern strafbar sind, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht." Uebrigens kommen Betreffs der von Beamten im Dienste oder aus Veranlassung desselben verübten Ehrkränkungen lediglich die allgemeinen Strafbestimmungen über Beleidigungen zur Anwendung.

[7] Vgl. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, Tit. 28 (Verbrechen und Vergehen im Amte).

[8] Auf Rechtsanwalte, welchen für ihre Verrichtungen Gebühren zustehen, kann diese Bestimmung des §. 309 des Strafgesetzbuches nicht bezogen, vielmehr kann gegen diese nur disciplinarisch eingeschritten werden (Erk. des

handlung wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft; auch soll auf Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an den Fiskus erkannt, und es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [1]. Wenn aber ein Beamter für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein und es wird außerdem auf Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an den Fiskus erkannt; sind jedoch mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten und zugleich zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern ein [2]. Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so ist Zuchthausstrafe, neben Herausgabe des Geschenkes oder des Werthes desselben an den Fiskus, verwirkt [3].

2) Beugung des Rechtes.

Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zu Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft [4].

3) Mißbrauch der Amtsgewalt.

a) Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [5].

b) Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann deshalb auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere und finden keine Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein [6].

c) Wenn ein Beamter mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, so wird derselbe mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. Hat für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt, oder hat die Freiheitsentziehung rechtswidrig über einen Monat gedauert, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren [7].

d) Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft [8].

e) Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel an-

---

Ob.-Trib. v. 12. Juli 1861, Goltdammer's Arch., Bd. IX, S. 674). Jedenfalls bleibt hier die Strafverfügung ausgeschlossen, insoweit das Ges. v. 12. Mai 1851, §. 9 (G. S. 1851, S. 658) den Rechtsanwalten die Annahme eines ihre Gebühren übersteigenden Honorars gestattet hat; ebenso fällt dieselbe bei den Honorarforderungen der Rheinischen Advokaten weg, da diese nach Art. 43 des Dekr. v. 14. Dec. 1810 ihre Honorarien, vorbehaltlich einer dem Disciplinarrathe und event. dem Gerichte zustehenden Ermäßigung, selbst taxiren dürfen.

[1] Vgl. Strafgesetzb. §. 309. — Die Min. des J. u. der F. haben angenommen, daß die Annahme von Geschenken oder anderen Vortheilen für Amtsverrichtungen der Verwaltungs-Beamten zwar nicht unbedingt unzulässig sei, jedoch allemal zu ihrer Straflosigkeit die Einholung der Genehmigung (nicht die bloße Anzeige) der vorgesetzten Dienstbehörde, und zwar der vorgesetzten Ministerien, voraussetze (Reskr. v. 16. Sept. 1847, v. 8. März u. 15. Juni 1856, Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 249, u. 1856, S. 116 u. 119). Ueber das ältere Strafrecht: A. L. R., II, 20, §§. 360, 361, 366—370.

[2] Vgl. Strafgesetzb., §. 310. — Von der Strafe des Bestechenden: §§. 311, 312.

[3] a. a. O., §. 312.

[4] a. a. O., §. 314.

[5] a. a. O., §. 315.

[6] a. a. O., §. 316.

[7] a. a. O., §. 317.

[8] a. a. O., §. 318.

wendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft [1].

f) Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft. Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist. Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [2].

g) Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [3].

h) Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat. Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [4].

4) Urkundenfälschung.

Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von 100 bis 2000 Thlrn. bestraft. Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft [5].

5) Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder oder Sachen.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft [6]. Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlisch bezeichnet, so tritt Zuchthausstrafe von drei bis zu zehn Jahren ein [7].

6) Ueberhebung von Gebühren und Abgaben.

a) Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, auch kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [8].

---

[1] Vgl. Strafgesetzb., §. 319.
[2] a. a. O., §. 320.
[3] a. a. O., §. 321.
[4] a. a. O., §. 322.
[5] a. a. O., §. 323.
[6] a. a. O., §. 324.
[7] a. a. O., §. 325.
[8] a. a. O., §. 326.

b) Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt [1].

7) Eröffnung oder Unterdrückung der Postsendungen.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Packete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden [2].

8) Pflichtwidrigkeit der Rechtsanwalte.

Ein gerichtlicher Anwalt oder anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Sache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheile seines Klienten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein [3].

9) Pflichtwidrigkeit der Amtsvorgesetzten.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen. Dies findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft [4].

Alle diese Vorschriften (zu 1—9) finden auf alle öffentliche Beamte Anwendung, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder nur vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht [5].

VII. Der Staat verlangt von seinen Beamten nicht bloß in, sondern auch außer dem Amte ein solches Verhalten, daß sie sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen [6], und es wird die Zuwiderhandlung hiergegen im Wege des Disciplinar-Verfahrens geahndet [7].

---

[1] Vgl. Strafgesetzb., §. 327.
[2] a. a. O., §. 328.
[3] a. a. O., §. 329.
[4] a. a. O., §. 330.
[5] a. a. O., §. 331.
[6] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter, §. 1, Nr. 2 (G. S. 1851, S. 218), Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, §. 2, Nr. 2 (G. S. 1852, S. 465).
[7] Die in der vor. Note alleg. Disciplinar-Gesetze geben keine nähere Definition des Begriffs eines solchen Verhaltens, wodurch sich der Beamte (in oder außer dem Amte) „der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.“ Es wird also die Beurtheilung hierüber einzig und allein in die Hand der Disciplinar-Behörden gelegt und solchergestalt deren subjektives Urtheil über den konkreten Fall an die Stelle des abstrakten Gesetzes gestellt (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 227, Note 2). — Spezielle Bestimmungen über die Anforderungen, welche in dieser Beziehung an die Beamten gemacht werden, finden sich in Betreff der Verwaltungs-Beamten im §. 38 der Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 248), nebst dazu ergangener K.-O. v. 31. Dec. 1835, sub X, Litt. d (G. S. 1826, S. 10), wo namentlich Trunkenheit, Spiel und Verschwendung als solche Handlungen bezeichnet werden, welche der Disciplinar-Bestrafung unterliegen. Wegen des Schuldenmachens der Beamten insbesondere vgl.: Verordn. v. 28. Febr. 1806, §§. 8—12 (Mylius, N. C. C., Tom. XII, p. 59, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 484) u. K.-O. v. 12. Mai 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 202) nebst Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 24. Sept. 1841 u. v. 16. Dec. 1842 (a. a. O. 1841, S. 262, u. 1843, S. 2)

§. 296.

II. Besondere Verpflichtungen bestimmter Klassen der öffentlichen Beamten.

Außer den allgemeinen Verbindlichkeiten, welche allen Staatsdienern obliegen, bestehen für die einzelnen Klassen von Beamten noch besondere, auf das bestimmte Amt bezügliche Pflichten. Diese sind theils in den betreffenden Gesetzen und besonderen Verordnungen, theils in den speziellen, ins Einzelne gehenden Dienstanweisungen [1] vorgeschrieben und es ist darin auch deren Vernachlässigung oder vorsätzliche Uebertretung theilweise mit besonderen Strafen bedroht [2].

Zweites Stück.

Von der Ausübung der Disciplin über die Staats-Beamten und von dem Disciplinar-Verfahren [3].

§. 297.

I. Alle Staats-Beamte sind einer Dienstdisciplin [4] unterworfen [5]. Diese war vor Emanation der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz v. 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte [6] geregelt, welches indeß in Beziehung auf den Richterstand schon durch den §. 3 der Verordnung v. 6. April 1848 [7] außer Kraft gesetzt wurde [8]. Nach Emanation der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 ergingen sodann, unter vollständiger Beseitigung des Gesetzes v. 29. März 1844, die beiden oktroyirten Verordnungen v. 10. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand [9], und v. 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand [10]. Diese Verordnungen erlangten indeß nicht die unbedingte Genehmi-

---

und in Betreff des Schuldenmachens der Postbeamten: Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 19. Mai 1852 u. 22. April 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 142, u. 1855, S. 104), sowie in Betreff des Schuldenmachens der Justizbeamten die Cirk.-Reskr. des Justizmin. v. 24. Jan., 23. Febr. u. 19. April 1843 (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 22, 62 u. 106). — In Betreff der Disciplinar-Bestrafung des Lasters der Trunkenheit vgl. K.-O. v. 24. Dec. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 13), zu deren Ausführung ergangen sind: Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 6. Febr. 1837 (a. a. O., S. 12), Cirk.-Reskr. des Min. des J. v. 27. März u. 30. Sept. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 72 u. 341), Cirk.-Reskr. der Min. d. J. u. d. F. v. 21. April 1845 (a. a. O., 1845, S. 114). — Ueber das ältere Strafrecht: A. L. R., II, 20, §§. 363—365.

[1] Auf diese verweist das A. L. R., II, 10, §§. 3 u. 85.

[2] Die Zusammenstellung der einzelnen Verbindlichkeiten der verschiedenen Kategorien der Beamten und der für diese ertheilten Dienst-Instruktionen ist hier nicht thunlich und auch überflüssig.

[3] Vgl. G. Thilo, die Preuß. Disciplinar-Gesetzgebung für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, erläutert aus den Materialien der Rechtslehre, den Entscheid. des Königl. Ober-Tribunals und den Min.-Reskripten (Berlin, 1864). — Dr. G. M. Kletke, die Disciplinar-Gesetzgebung des Preuß. Staates. Betreffend die Dienstvergehen der Richter und der nicht richterlichen Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Nach den Gesetzen v. 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852. Mit den desfallsigen Ministerial-Reskripten und allen darauf Bezug habenden Ergänzungen und Erläuterungen (Berlin, 1864).

[4] Vgl. Heffter, über Verbrechen und Disciplinar-Vergehungen der Staats- und Kirchendiener (im neuen Arch. des Crim.-Rechts, Bd. XIII, S. 48 ff.), Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 138, S. 44, Beseler, Kommentar üb. das Strafgesetzb. für Preußen, S. 542 ff.

[5] Die früher stattgefundenen geheimen Konduitenlisten sind in der Civil-Verwaltung abgeschafft worden durch den Allerh. Erl. v. 31. Juli 1848 (G. S. 1848, S. 200). Auch in Betreff der Lehrer an öffentlichen Schulen und Schullehrer-Seminarien, sowie über die Schul-Inspektoren: Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 19. Okt. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 18). Vgl. über die Unzuträglichkeiten dieser Listen: Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 124.

[6] Vgl. G. S. 1844, S. 77 ff.

[7] Vgl. G. S. 1848, S. 87.

[8] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 225—226.

[9] Vgl. G. S. 1849, S. 253 ff.

[10] Vgl. G. S. 1849, S. 271 ff. — Vgl. dazu den Bericht des Staats-Min. an den König v. 9. Juli 1849 (Min.-Bl. d. i. V.

gung der Kammern [1], sondern es traten demnächst, unter Aufhebung derselben an ihre Stelle: a) das Gesetz v. 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand [2], und b) das Gesetz v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand [3]. Diese beiden Gesetze, von welchen indeß das erstgedachte bereits einige Abänderungen erlitten hat durch das Gesetz v. 26. März 1856 [4], bilden die Grundlage der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung über die Ausübung der Beamten-Disciplin [5].

II. Die durch die Verfassungs-Urkunde gewährleistete Unabhängigkeit des Richteramtes [6] erfordert wesentlich, daß der Staats-Regierung in Betreff des Richterstandes ein geringeres Maß des bestimmenden Einflusses zustehe, als auf die Thätigkeit des übrigen Beamtenstandes. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird nämlich keineswegs allein durch die Ausschließung jeder unmittelbaren Einwirkung auf die Rechtspflege, insbesondere in der Form der Kabinets-Justiz, gewahrt, sondern es muß auch die äußere Stellung des Richterstandes eine solche sein, daß der Einzelne darin einen Schutz gegen unangemessene Zumuthungen und weitere Gefährde findet. Deshalb hat die Verfassungs-Urkunde im Art. 87 bestimmt, daß die Richter stets auf ihre Lebenszeit ernannt werden müssen und nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden können, und daß gegen sie selbst die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle, oder in den Ruhestand nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen können. Im Gegensatze gegen die hierdurch vorgezeichnete selbstständige und unabhängige Stellung der richterlichen Beamten hat der Art. 98 der Verfassungs-Urkunde in Betreff der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlich der Staatsanwalte, den Grundsatz aufgestellt, daß deren Rechtsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung dergestalt zu regeln, daß ihnen, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, angemessener Schutz gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen gewährt werde. Von dieser Verschiedenheit der ganzen dienstlichen Stellung der Richter und der nicht richterlichen Beamten ausgehend, hat dann auch die Gesetzgebung über die Disciplin beider Kategorien der Staatsdiener eine verschiedene Richtung genommen, und

---

1849, S. 119 ff.) und die Motive der Verordn. in den sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. I, S. 153 ff., desgl. 1850—1851, Bd. III, S. 78—87.

[1] Die Verordn. v. 11. Juli 1848 gelangte in der Sitz.-Periode der Kammern von 1850—1851 in der II. K. zur Berathung (vgl. Kom.-Ber. v. 7. April 1851 in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. IV, S. 1005 ff., u. Verhandl. darüber a. a. O., Bd. II, S. 1034 ff., 1237), fand indeß in der I. K. keine Erledigung (vgl. sten. Ber. der I. K. 1850—1851, Bd. II, S. 1493). Erst in der Sitz.-Periode v. 1851—1852 kam die Frage zum definitiven Abschluß, indem die Verordn. jetzt in beiden Kammern berathen wurde, wobei mehrfache und wichtige Abänderungen beschlossen wurden (vgl. sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. I, S. 57—98, 101—114, 145—154, Bd. II, S. 996—1010, 1156, desgl. der II. K., Bd. II, S. 991—1014, Bd. III, S. 1015—1049, 1052, 1171, 1383). — Ueber die Geschichte der Verordn. v. 10. Juli 1849 vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 226, Note 6.

[2] Vgl. G. S. 1851, S. 218.

[3] Vgl. G. S. 1852, S. 465 ff.

[4] Vgl. G. S. 1856, S. 201. Vgl. oben §. 285, sub I, S. 279.

[5] a) Die beiden Gesetze v. 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 gelten für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich der Hohenzollernschen Lande (vgl. oben §. 290, sub I, S. 296 ff.). Nur die Großherzogl. Oldenburgischen Beamten, welchen die kommissarische Verwaltung der beiden Aemter in den Jadegebieten übertragen ist, stehen in disciplinarischer Hinsicht, sowie in Beziehung auf Bestrafung wegen Dienstvergehen und Amtsverbrechen unter den Großherzogl. Oldenburgischen Behörden (Verordn. v. 5. Nov. 1854, sub Nr. 7, G. S. 1854, S. 596).

b) In dem Bezirk. des Rhein. Appell.-Gerichtshofes zu Köln findet das Ges. v. 21. Juli 1852 in Betreff der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, sowie in Betreff der Notarien, Advokaten und Anwalte nur mit Modifikationen Anwendung, indem für diese Beamten-Kategorien der Justiz-Verwaltung im Wesentlichen die Bestimmungen der über die Dienstvergehen derselben erlassenen Verordnungen v. 21. Juli 1826, 25. April 1822 und 7. Juni 1844 in Kraft geblieben sind (vgl. oben §. 285, S. 282 ff.

[6] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 24, S. 221 ff.

hierauf beruht es, daß über die Dienstvergehen der Richter andere Bestimmungen, als über die der nicht richterlichen Beamten erlassen worden sind. Die Grundsätze des Gesetzes v. 7. Mai 1851 über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand stehen im engsten Zusammenhange mit derjenigen Stellung, welche die richterliche Gewalt verfassungsmäßig im Staate einnimmt, und deshalb sind dieselben bereits in dem betreffenden Abschnitte des Verfassungs-Rechtes erörtert worden [1]. In Betreff der nicht richterlichen, sowohl im unmittelbaren, als mittelbaren [2] Staatsdienste stehenden Beamten [3] kommen die Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852 zur Anwendung [4]. Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten [5].

III. Der oberste Grundsatz des Disciplinar-Gesetzes v. 21. Juli 1852 ist der, daß als Dienstvergehen anzusehen sind: a) die Verletzung der Pflichten, welche das Amt dem Beamten auferlegt, und b) wenn derselbe sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt [6] (§. 2). Ist nun aber eine Handlung der (im §. 2) gedachten Art (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von den ordentlichen zuständigen Gerichten erkannt werden [7] (§. 3). Dies schließt indeß keinesweges aus, nach Freisprechung des Angeschuldigten oder wenn eine nicht mit dem Verluste des Amtes verbundene Verurtheilung erfolgt ist, wegen derselben Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, nachher noch ein Disciplinar-Verfahren (nach näherer Vorschrift der §§. 4 und 5) in der Beziehnung eintreten zu lassen, um zu befinden, ob nicht dennoch eine Disciplinarstrafe ungeachtet der Freisprechung oder außer der erkannten Strafe zu verhängen sei [8]. Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in Entfernung aus dem Amte (§. 14). Ordnungsstrafen sind: a) Warnung, b) Verweis, c) Geldbuße, d) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen [9] (§. 15). Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: a) in Ver-

---

[1] Vgl. das Nähere darüber in Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 221 ff., und über die für die richterlichen Beamten zuständigen Disciplinar-Gerichte oben §. 285, sub I, S. 279 ff.

[2] Auch in Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Gemeindevorsteher und Stellvertreter, der Mitglieder der Gemeindevorstände, der Amtmänner in der Provinz Westphalen, sowie der sonstigen Gemeindebeamten, kommen die Vorschriften des Disciplinar-Gesetzes v. 21. Juli 1852 zur Anwendung (St.-O. v. 30. Mai 1853, §. 80, St.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 82, St.-O. für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856, §. 87, Landgem.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 83, Ges. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeinde-Verf. in der Rheinprovinz, Art. 22).

[3] Auf die Geistlichen und Kirchen-Beamten findet indeß das Ges. v. 21. Juli 1852 überall keine Anwendung, sondern diese stehen unter den kirchlichen Disciplinar-Gesetzen und Behörden (vgl. oben §. 285, sub III, S. 283). — Ueber die Bestrafung der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appell.-Gerichtshofes vgl. §. 98 des Ges. v. 21. Juli 1852. Vgl. Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851, Art. XII, §§. 4 u. 5.

[4] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 1 (G. S. 1852, S. 465). — Das Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 11. Juli 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 153) weist darauf hin, daß die Universitäts-Professoren ausschließlich unter der Disciplin des Min. der geistl. 2c. Ang. stehen und daß eine Einmischung der akademischen Behörden in dieses Gebiet nicht statthaft sei.

[5] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 97.

[6] Vgl. über diesen Grundsatz, welchen auch der §. 1 des Ges. v. 7. Mai 1851 enthält, Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 227, Note 2.

[7] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 227, Note 3.

[8] Jedes Urtheil des gewöhnlichen Strafrichters auf eine Freiheitsstrafe von längerer, als einjähriger Dauer, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht, hat von selbst den Verlust des Amtes zur Folge, ohne daß darauf besonders erkannt wird (§. 7 des Ges. v. 21. Juli 1852).

[9] Diese Strafart darf indeß nur in solchen Räumen vollstreckt werden, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Zu der gedachten Beamtenklasse gehören nur: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Das Staats-Ministerium ist ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien zu be-

setzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen, welche Strafe nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung findet, b) in Dienstentlassung, welche Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich zieht (§. 16) [1]. Welche dieser Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen (§. 17). Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt (§. 18). In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen und Arreststrafen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt (§§. 19 und 20) [2]. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt (§. 21). Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen, welches in der von einem Kommissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht (§. 22) [3]. Die Einleitung eines solchen Verfahrens wird von dem betreffenden Departements-Chef verfügt, wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört; in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Provinzial-Behörde, welche die entscheidende Disciplinar-Behörde bildet, oder von dem vorgesetzten Minister (§. 23). Die entscheidenden Disciplinar-Behörden erster Instanz sind in der Regel theils der Disciplinarhof, theils die Provinzial-Behörden, und in zweiter Instanz das Staats-Ministerium (§§. 24—31, 41) [4]. Bei der Entscheidung hat die Disciplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei (§. 38). Gegen die Entscheidung findet stets die Berufung an das Staats-Ministerium statt, sowohl Seitens der Angeschuldigten, als des Beamten der Staatsanwaltschaft (§. 44) [5]. Jede Entscheidung der Disciplinar-Behörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder be-

---

zeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können (§. 15 a. a. O.). Dies ist durch die Staatsmin.-Beschlüsse v. 28. Febr., 6. Okt. u. 26. Nov. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 113 u. 263, u. 1854, S. 2) geschehen.

[1] Ueber die Strafen der Entfernung ohne Urlaub und der Urlaubsüberschreitung vgl. §§. 8—13 a. a. O. (s. oben §. 295, sub II, S. 342 ff.).

[2] Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu 3 Thlrn. verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Post-Inspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks. Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist. Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphen-Direktor, sowie den von der Staats-Regierung eingesetzten Behörden der Eisenbahn-Verwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu 10 Thlrn. zu verhängen. Die Provinzial-Behörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu 30 Thlrn. zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzial-Behörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten. Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thlrn. aufzuerlegen. Welche Beamten zu den unteren zu rechnen sind, bestimmt das Staats-Ministerium (§. 19 a. a. O.). Vgl. den Staatsmin.-Beschl. v. 7. April 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 114, Nr. 96). Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die unteren Beamten Geldbuße verhängen können, dürfen gegen dieselben Arreststrafen verfügen. Diejenigen, deren Strafgewalt auf 3 Thlr. Geldbuße beschränkt ist, dürfen bei Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten (§. 20 a. a. O.).

[3] Ueber das Verfahren in erster und zweiter Instanz sind in den §§. 32—46 a. a. O. spezielle Bestimmungen ertheilt.

[4] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 285 sub II, S. 280 ff.

[5] Ueber die Bestellung eines Beamten der Staatsanwaltschaft durch die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt, vgl. §. 32 a. a. O. — Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) ist gänzlich ausgeschlossen (§. 40 a. a. O.).

stätiget worden ist (§. 47). — Die Amtssuspension (vorläufige Dienstenthebung) eines nicht richterlichen Beamten tritt Kraft des Gesetzes ein: a) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen Kraft des Gesetzes nach sich zieht; b) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet (§. 48). Außerdem kann die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde die Suspension von Amtswegen verfügen, sobald gegen einen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Verlaufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung (§. 50) [1]. Bei obwaltender Gefahr im Verzuge kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten (§. 54).

Hinsichtlich einiger Beamten-Kategorien, auf welche das Gesetz v. 21. Juli 1852 Anwendung findet, treten hierbei gewisse Modifikationen ein, nämlich:

1) Die Beamten der Justiz-Verwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, betreffend.

a) Der Justiz-Minister kann gegen alle diese Beamten Ordnungsstrafen aller Art [2] verhängen, vorbehaltlich der Einschränkungen, welche Betreffs der Advokaten, Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notarien festgesetzt sind [3] (§. 56).

b) Der Staatsanwalt bei einem Appellations-Gerichte (Ober-Staatsanwalt, General-Prokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellations-Gerichtes angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizei-Gerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 10 Thlrn. zu verhängen (§. 57). Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen (§. 58).

c) Außer dem Justiz-Minister sind die Vorgesetzten der Justiz-Behörden befugt, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungs-Strafen, in Hinsicht der Geldbußen jedoch nur bis zu begrenzter Höhe, zu verhängen [4] (§. 59). In Ansehung der Gerichtsvollzieher im Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens finden dieselben Bestimmungen (§. 59) mit der Maßgabe Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht [5] (§. 60). Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parket-Sekretaire auszusprechen, steht dem General-Staatsanwalte bei dem Ober-Tribunal und dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichte zu Köln gegen die

---

[1] Ueber die Dauer der Suspension und die Wirkungen derselben in Bezug auf das Diensteinkommen vgl. §§. 49, 51—53 a. a. O.

[2] Also: Warnung, Verweis, Geldbuße, und gegen untere Beamte Arrest (§§. 15 u. 19 a. a. O., s. oben S. 358 u. 359).

[3] Vgl. §§. 66—68 des Gesetzes.

[4] Diese Befugniß steht nämlich zu: a) dem Ersten Präsidenten des Ober-Trib. in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten bis zur Summe von 30 Thlrn.; b) dem Ersten Präsidenten eines Appellations-Gerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellations-Gerichts-Bezirks, mit der nämlichen Beschränkung; c) dem Präsidenten oder Direktor eines Gerichts erster Inst. in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts bis zur Summe von 10 Thlrn.; d) dem Dirigenten einer Kreis-Gerichtsdeputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten bis zur Summe von 3 Thlrn.; e) den Einzelrichtern in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichts-Kommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung; f) dem Präsid. des Revisions-Kollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten bis zur Summe von 30 Thlrn.; g) dem General-Auditeur in Ansehung der bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten bis zur Summe von 30 Thlrn. (§. 59 a. a. O.).

[5] Nämlich: a) dem General-Staatsanwalte beim Ober-Trib. in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher bis zu 30 Thlrn.; b) dem General-Prokurator beim App.-Gerichtshofe in Ansehung der bei letzterem angestellten mit gleicher Beschränkung; c) dem Ober-Prok. eines Landgerichtes in Ansehung der in dessen Bezirke angestellten bis zu 10 Thlrn. (§. 60 a. a. O.).

in deren Parket angestellten Sekretaire, und dem Ober-Prokurator bei einem Landgerichte gegen die Sekretaire in ihrem Parket zu [1] (§. 61). Gegen Ordnungsstrafen findet in allen hier gedachten Fällen die Beschwerde bei den höheren Vorgesetzten [2] statt (§. 62).

d) Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten treten in Betreff der Verfügung wegen Einleitung des Disciplinarverfahrens und der Zuständigkeit der entscheidenden Disciplinarbehörden [3] die im §. 64 a. a. O. festgesetzten Modifikationen ein.

e) In Betreff der Gerichts-Schreiber und Gerichts-Vollzieher, sowie der Notarien, Advokaten und Anwalte im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, desgleichen in Betreff der Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien in den übrigen Provinzen kommt das Gesetz v. 21. Juli 1852 nur bedingt und mit Modifikationen zur Anwendung [4].

2) In Betreff solcher Gemeinde-Beamten, die weder von dem Könige, noch von der Bezirks-Regierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätiget werden, kann außer dem Präsidenten der Bezirks-Regierung auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung des betreffenden Beamten zusteht, die Einleitung des Disciplinarverfahrens verfügen (§. 78).

3) Betreffend die Beamten der Militair- und der Marine-Verwaltung, so verfügt gegen diejenigen, welche nicht vor den Disciplinarhof gehören und nicht bei den Militair-Intendanturen oder bei der Marine-Intendantur angestellt oder diesen untergeordnet sind, der kommandirende Geneeal des Armeekorps, beziehungsweise der Oberbefehlshaber der Marine die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disciplinarkommission [5]. In Betreff der Verfügung von Disciplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges (§§. 79—82).

4) Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden [6]. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren (§. 88). Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden (§. 84). In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung (§. 85). In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister [7] (§. 86).

---

[1] Bei Geldbußen mit der Beschränkung auf die Summe von 30 Thlrn. bei ersterem und von 10 Thlrn. bei letzterem (§. 61 a. a. O.).

[2] Nämlich beziehungsweise bei dem Justiz-Minister, dem Ersten Präsidenten des Appell.-Gerichts und dem Justiz-Minister, dem Min. für die landwirthschaftl. Ang. und dem Kriegs-Minister (§. 62 a. a. O.).

[3] Vgl. oben §. 285 sub II zu 4 a, S. 281.

[4] Vgl. das Nähere hierüber in den §§. 65—76 a. a. O. und oben §. 285 sub II zu 4 b—f, S. 282 ff.

[5] Vgl. oben §. 285 sub II zu 4 g, S. 283. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disciplinarkommissionen werden von dem Korps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegs-Min. bezeichneten Auditeur wahrgenommen (§. 81 a. a. O.).

[6] Dies gilt auch von Feldmessern und Oekonomie-Kommissarien, die noch keine Pensionsberechtigung besitzen (Reskr. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 26. Nov. 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 326). — Gegen eine solche Entlassung steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu, wenn er sich auch auf einen besonders geschlossenen schriftlichen Dienstkontrakt bezieht (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 17. Dec. 1853, Just.-Min.-Bl. 1854, S. 83).

[7] Und zwar nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein

Drittes Stück.

Von den Rechten der Staatsbeamten.

Vorbemerkung.

Da das Staatsdiener-Verhältniß seiner rechtlichen Natur nach nicht rein staatsrechtlich ist, sondern zum Theil auch eine privatrechtliche Seite hat [1], so sind auch die dem öffentlichen Rechte angehörigen Rechte des Staatsdieners von verschiedener Beschaffenheit. Dieselben beziehen sich nämlich theils auf seine amtliche Stellung im Staate und die Ausübung der Amtsfunktionen, theils sind es eigene, dem Beamten für seine Person zustehende Vermögens-Ansprüche, theils endlich gewisse sogenannte Standes-Privilegien [2]. In ihren Privatangelegenheiten werden die Civilbeamten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andere Bürger des Staates beurtheilt [3], ausgenommen insofern ihnen aus publicistischen Gründen einerseits gewisse Prärogative [4] beigelegt, andererseits gewisse Beschränkungen [5] auferlegt worden sind.

§. 298.

I. Rechte, welche sich auf die Amtsfunktionen der Staatsdiener beziehen.

Die Rechte des Staatsdieners, welche sich auf die Ausübung seiner Amtsfunktionen beziehen, betreffen theils sein Verhältniß zum Staate, theils zu den Untergebenen.

I. Der Staat hat vor Allem die Verpflichtung, den Beamten in den Stand zu setzen, die ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten mit Erfolg und ohne Nachtheil für seine Person ausüben zu können. Deshalb gewährt er demselben den besonderen Schutz, dessen er zur Erhaltung der Würde und des Ansehens des Amtes, sowie zur Sicherung der Unverletzlichkeit bedarf. Außerdem gesteht er ihm das Recht auf gewisse äußere Auszeichnungen [6] (Uniform) und auf den entsprechenden Rang und Titel zu.

1) Zum Schutze der Beamten in Ausübung ihres Berufes dienen diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzes, welche die Verletzung derselben mit höheren Strafen bedrohen.

a) Wer eine öffentliche Behörde oder einen öffentlichen Beamten, während sie in Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung beleidiget, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahr bestraft. Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung [7], so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren. Nur wenn mildernde Umstände vor-

---

solcher bei der Verwaltungs-Behörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß (a. a. O., §. 86).

[1] Vgl. oben §. 291, S. 301 ff.

[2] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 139, S. 50 ff., R. v. Mohl, Staats-R. des Königreichs Würtemberg, Bd. II. §. 163, S. 114 ff., Pözl, Lehrb. des Bayerischen Verf.-R. (2. Ausg.), §§. 175—177, S. 426 ff.

[3] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 104.

[4] Vgl. unten §. 300.

[5] Vgl. oben §. 295 sub II, S. 342 ff.

[6] In Betreff der Feier der Dienstjubiläen der Staats-Beamten ist bestimmt, daß dabei nur die Jahre wirklicher Dienstleistung, nicht aber diejenige Zeit in Anrechnung zu bringen, welche ein Beamter auf Wartegeld gestanden, oder welche er nach dem Ausscheiden aus dem Militair, auf Versorgung wartend, dienstlos zugebracht hat. Die Anzeigen eintretender Dienstjubiläen sollen daher nur in den Fällen gemacht werden, wo Beamte wirklich 50 Jahre im aktiven Dienste gewesen sind und ihr Amt vorwurfsfrei verwaltet, sich auch sonst gut aufgeführt haben (K.-O. v. 23. Febr. 1839 u. Cirk.-Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 22. Mai 1839, nebst Reskr. des Fin.-Min. v. 13. Sept. 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 217—218).

[7] Vgl. über den Begriff: Strafgesetzb. §. 156, und über den Einwand der Wahrheit: a. a. O. §§. 157—159.

handen sind, kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von 10 bis 300 Thlrn. bestimmt werden [1].

b) Wer gegen ein Mitglied einer öffentlichen Behörde oder einen öffentlichen Beamten, während sie in Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft [2]. Sind erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein [3]. Ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren [4].

c) Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft [5]. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft [6].

2) Der Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhangenden Vorrechten schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen [7]. Die den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und die Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben sind durch die Verordnung v. 7. Febr. 1817 [8] und durch verschiedene dieselbe ergänzende Erlasse festgestellt worden [9]. Eine Bestimmung

---

[1] Vgl. Strafgesetzb. §. 102. Zur Einleitung der Verfolgung bedarf es keines Antrages des Verletzten (§. 103 a. a. O.).

[2] Vgl. Strafgesetzb. §. 192.

[3] Vgl. a. a. O., §. 192 a.

[4] Vgl. a. a. O., §. 193.

[5] Vgl. a. a. O., § 89. — Neben dem §. 89 gelten in Bezug auf diese Materie noch: a) die betr. Vorschriften der Steuergesetze v. 26. Mai 1818, §. 147 (G. S. 1818, S. 107), v. 8. Febr. 1819, §. 89 (G. S. 1819, S. 102), v. 30. Mai 1820, §. 17 b (G. S. 1820, S. 123) und v. 23. Jan. 1838, §. 26 (G. S. 1838, S. 78), nebst dem G. v. 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten (G. S. 1834, S. 83); b) das G. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten §. 1 (G. S. 1837, S. 65), nebst dem G. v. 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen (G. S. 1837, S. 67); c) das G. v. 31. März 1841 über die Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen §§. 5 u. 6 (G. S. 1841, S. 64).

[6] Vgl. Strafgesetzb. §. 90. — Ueber die Strafbarkeit der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit, des Aufruhrs, der Befreiung von Gefangenen und der Meuterei in Gefangenanstalten vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 103, S. 166 ff.

[7] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 84.

[8] Vgl. G. S. 1817, S. 61. Diese V. hat die älteren über den Gegenstand ergangenen Bestimmungen und die bis dahin bestandenen Gebräuche außer Kraft gesetzt.

[9] Die höchste Klasse der Staats-Beamten wird von den Personen gebildet, welche das Prädikat „Excellenz" führen. Im Civilbeamten-Stande ist dies Prädikat nur mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimen Rath" bleibend verbunden; die Mitglieder des Staats-Ministeriums führen dasselbe, sowie den Titel „Staats-Minister", nur so lange, als sie wirklich Staats-Minister sind (Allerh. Erl. v. 19. Febr. 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 39). Nach den Staats-Beamten der höchsten Klasse folgen, in Gemäßheit der V. v. 7. Febr. 1817 und der dazu ergangenen Ergänzungen, die höheren Beamten der Ministerien, welche in drei Klassen zerfallen, nämlich: I. Klasse: die Chefs und Direktoren der Abtheilungen der Ministerien, die wirklichen Geheimen-Legations-, Ober-Justiz-, Ober-Finanz- und Ober-Regierungsräthe, und die wirklichen Geheimen-Kriegs-Räthe, der Chef-Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer, der Chef-Präsident des Ober-Tribunals, der Chef-Präsident des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist, der Ober-Berghauptmann, der Staatssekretär (des Staatsrathes), die Unter-Staatssekretaire, ferner die Ober-Präsidenten und die Konsistorial-Präsidenten in den Provinzen; II. Klasse: die vortragenden Räthe der Ministerien, welche die Titel: Geh.-Legations-, Geh.-Ober-Justiz-, Geh.-Ober-Finanz-, wirkl. Geh.-Kriegs-, Geh. Ober-Regierungs-, Geh.-Ober-Medizinal-, Geh.-Ober-Berg-Rath führen; ferner die Ober-Tribunals-Räthe, die ersten Präsidenten des Kammergerichts und der Appell.-Gerichte, die wirkl. Regierungs-Präsidenten, die Direktoren der Ober-Rechnungs-Kammer. Hierher gehören auch: der Polizei-Präsident von Berlin (K.-O. v. 26. Jan. 1834, G. S. 1834, S. 19), der Gen.-Staatsanwalt bei dem Ober-Trib., sowie die Vice-Präsidenten bei demselben, mit Vorrang vor den Ober-Trib.-Räthen, und die Ober-Staatsanwalte bei demselben (K.-O. v. 7. Nov. 1853, G. S. 1853, S. 907), fer-

über das Rangverhältniß der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht er-

---

ner die Universitäts-Rektoren für die Dauer des Rektorats (K.-O. v. 9. April 1819, v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 428); III. Klasse: die übrigen vortragenden Räthe der Ministerien, der Gen.-Münzdirektor, Hauptbankdirektor, Direktor der Seehandlung, die Vice-Präsidenten und Direktoren der Appell.-Gerichte und Regierungen, die General-Kommissarien, Geh. Seehandlungs-Räthe, Geh. Ober-Bauräthe, Geh. Ober-Rechnungsräthe der Ober-Rechnungs-Kammer, Geh. Posträthe, Geh. Ober-Medizinalräthe, sofern sie nicht zugleich vortragende Räthe im Ministerium sind, die Ober-Bauräthe, Ober-Medizinal- und Ober-Konsistorialräthe bei den Ministerien. — Die höheren Provinzial-Beamten sind in fünf Klassen getheilt: I. Klasse: die Ober-Präsidenten und die Präsidenten der Konsistorien; II. Klasse: die Chef-Präsidenten der Regierungen und Appell.-Gerichte, der Gen.-Prokurator des Rhein. Appell.-Gerichtshofes (K.-O. v. 6. Febr. 1824, G. S. 1824, S. 57), die Berghauptleute; III. Klasse: die Vice-Präsidenten und Direktoren der Regierungen und Appell.-Gerichte, die Direktoren der Ober-Bergämter. Hinter diesen Beamten rangiren die Ober-Forstmeister, die Ober-Postdirektoren (K.-O. v. 3. April 1850, G. S. 1850, S. 300), die Polizei-Präsidenten außer Berlin, die Präsidenten der fünf Stadtgerichte (Allerh. Erl. v. 19. März 1850, G. S. 1850, S. 275), der erste Gen.-Advokat und die Präsidenten der Landgerichte im Bez. des Appell.-Gerichtsh. zu Köln (K.-O. v. 6. Febr. 1824, G. S. 1824, S. 57); IV. Klasse: die Kammergerichts-, Appell.-Gerichts- und Regierungs-Räthe, die Forstmeister (K.-O. v. 31. Dec. 1825, G. S. 1826, S. 5, und Allerh. Erl. v. 18. Sept. 1850, G. S. 1850, S. 489), die Ober-Bergräthe und Direktoren der Bergämter (Allerh. Erl. v. 7. Mai 1856, G. S. 1856, S. 344), die Ober-Medizinal- und Medizinal-, die Ober-Konsistorial- und Konsistorial-Räthe bei den Prov.-Kollegien, die Gen.-Advokaten, Ober-Prokuratoren und Handelsgerichts-Präsid. in der Rheinprov. (K.-O. v. 6. Febr. 1824, G. S. 1824, S. 57), die Landräthe, die Direktoren der Stadt- und Kreis-Gerichte (Allerh. Erl. v. 9. März 1850, G. S. 1850, S. 274), die Polizei-Direktoren, die Lotterie-Direktoren, die Staatsanwalte der fünf Stadtgerichte (a. a. O.). Zwischen der 4. und 5. Klasse stehen die Stadtgerichts- und Kreisgerichts-Räthe, die übrigen Staatsanwalte, die Rheinischen Landgerichts-Räthe und Prokuratoren; V. Klasse: die Assessoren der Regierungen, der Ober-Bergämter (auch wenn sie den Titel „Bergrath" führen), die Rechnungs-Räthe der Prov.-Kollegien, die Kreis-Steuer-Räthe, die Stadt- und Kreis-Richter, die Polizei-Räthe, die Handelsrichter in der Rheinprovinz, die etatsmäßig angestellten Staatsanwaltsgehülfen, die Gerichts-Assessoren. Die Rechtsanwalte rangiren nach dem jüngsten Richter des Gerichts, bei dem sie angestellt sind (Reskr. v. 27. März 1818, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XI, S. 235). Die mit dem Range eines Rathes zu begnadigenden Rechtsanwalte, Advokaten und Notarien erhalten den Titel: „Justizrath"; dagegen wird dieser Titel richterlichen Beamten niemals beigelegt (K.-O. v. 1. Nov. 1835, G. S. 1835, S. 230). Die ordentlichen Professoren haben den Rang der Obergerichts- und Reg.-Räthe, die außerordentlichen den der Obergerichts- und Reg.-Assessoren (K.-O. v. 13. Nov. 1817). Die Titular-Räthe zerfallen in zwei Klassen. Zur I. Kl. gehören die Geheimen Justiz-, Finanz- &c. Räthe, zur II. Kl. alle einfachen Justiz- &c. Räthe. Jene rangiren übrigens mit den Reg.-Räthen, diese (wie auch die Land-Rentmeister und Provinzial-Rentmeister, Erl. v. 24. Juni 1850, G. S. 1850, S. 341) nach den Reg.-Räthen vor den Assessoren. Die Subaltern-Beamten zerfallen in vier Klassen: I. Kl. die bei den Ministerien angestellten Sekretäre, Journalisten und andere in gleicher Kategorie stehenden Beamten, welche mit den Assessoren der Oberbehörden rangiren; II. Kl. Referendarien und Auskultatoren; III. Kl. die in der Kl. I bezeichneten Subaltern-Beamten der Landes-Kollegien, die Kanzlei-Sekretaire und Kanzlisten der Ministerien; die Kreis-Sekretaire haben den Rang der Reg.-Subalternen I. Kl. (K.-O. v. 25. Nov. 1843, G. S. 1844, S. 15); IV. Kl. Kanzlei-Sekretaire und Kanzlisten der Landes-Kollegien. Die Depart.-Kassen und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte haben den Rang der 5 Rangklassen der höheren Beamten der Prov.-Kollegien (Allerh. Erl. v. 17. Dec. 1851, G. S. 1852, S. 26). Die Post-Räthe haben den Rang vor den Assessoren, die Post-Inspektoren den der 5. Rangklasse der höheren Prov.-Beamten (Allerh. Erl. v. 3. April 1850, G. S. 1850, S. 300); die Vorsteher der Postämter erster Kl. haben den Amtscharakter als „Postdirektor" mit dem Range der 5. Kl. der höheren Prov.-Bemten; die Vorsteher der Postämter zweiter Kl. die Benennung „Postmeister" mit dem Range der dritten Kl. der Subalternen (Allerh. Erl. v. 4. Sept. 1850, G. S. 1850, S. 399). Die Ober-Telegraphen-Inspektoren stehen im Range der höheren Prov.-Beamten fünfter Kl., die Telegraphen-Inspektoren und Sekretaire im Range der dritten und vierten Kl. der Subalternen (Allerh. Erl. v. 12. Febr. 1856, G. S. 1856, S. 120). Die vortragenden Räthe der Admiralität mit den Titeln: „Wirklicher Admiralitäts-, Geh. Admiralitäts-, und Wirkl. Geh. Admiralitäts-Rath" haben den Rang der Räthe III., II. oder I. Kl. (Allerh. Erl. v. 18. Aug. 1856, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 217). Die Vorstände der Prov.-Archive (Prov.-Archivare) stehen im Range der Assessoren der Landes-Kollegien (Allerh. Erl. v. 26. Nov. 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 26). — Uebrigens ertheilt die V. v. 7. Febr. 1817 (§. 7) noch folgende Bestimmungen: a) alle vortragenden Räthe bei den Ministerien haben

lassen [1]. Die Uniformen, welche die Beamten nach ihren Rangabstufungen tragen sollen, sind durch besondere Reglements bestimmt worden [2]. In Betreff der Justizbeamten besteht die Vorschrift, daß denselben, wenn ihnen ohne Erhöhung des Dienstranges eine andere Stellung angewiesen wird, für welche es der Ertheilung einer vom König zu vollziehenden Bestallung nicht bedarf, bei ihrer Ernennung die Vertauschung des bisherigen Prädikats mit dem der neuen Stellung und dem betreffenden Dienstrange entsprechenden Titel zur Pflicht gemacht werden soll [3]. Der Verlust des Ranges und Titels tritt übrigens ein: a) in Folge eines rechtskräftigen richterlichen Straf-Erkenntnisses, welches von Rechtswegen den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht, beziehungsweise solchen ausdrücklich ausspricht, oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautet [4]; b) in Folge der im förmlichen Disciplinarverfahren rechtskräftig erkannten Dienstentlassung [5]. Dagegen behalten die auf ihr Ansuchen oder sonst in Gnaden entlassenen Königl. Beamten ihren Amtscharakter oder Titel auch nach der Entlassung, auch wenn ihnen solcher nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist [6].

---

den Vorrang vor den Titular-Räthen, und analogisch gilt dasselbe bei den Prov.-Behörden; b) die Mitglieder einer Klasse in den Min. haben bei allen Min. unter sich gleichen Rang; das Datum des Patents giebt den Vorrang; c) die Klassen haben den Rang unter sich nach der Nummer, so auch ihre Mitglieder; d) die Beamten der Min. und Oberbehörden einer Klasse, welche mit einer Klasse der Beamten der Prov.-Behörden in gleichem Range stehen, sind gegenseitig unter sich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents bestimmt; e) die Entscheidung über Fälle, wo die Bestimmungen der V. v. 7. Febr. 1817 nicht ausreichen, ist, soweit es die Klassen der vortragenden Räthe und die in dieser Kategorie stehenden Personen betrifft, dem Könige vorbehalten, im Uebrigen dem Staatskanzler übertragen. — Ueber den Rang der standesherrl. Beamten hinter den Königlichen gleichen Ranges: Instr. v. 30 Mai 1820, §. 57, Litt. c (G. S. 1820, S. 81 ff.).

[1] Die K.-O. v. 27. Mai und 27. Nov. 1816 (mitgetheilt durch das Reskr. des Min. des J. v. 2. Jan. 1817 sub 7, v. Kamptz, Ann., Bd. I, S. 126) erklären dies für unnöthig, bestimmen indeß, daß bei feierlichen Gelegenheiten (als Leichenbegängnissen) und für gemeinschaftliche Geschäfte die geistl. Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach dem Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Reg.- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justiz-Beamten, die Gen.-Superintendenten mit den Reg.-Direktoren gleichen Rang, und bei geistl. Feierlichkeiten, wobei sie in Funktion sind, den Vortritt haben sollen.

[2] Bereits durch das Regl. v. 14. Febr. 1804 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, Nr. 1, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 9, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 979) waren die Civil-Uniformen für die Prov.-Kollegien festgestellt und durch die K.-O. v. 8. April 1804 (Mylius, N. C. C., Tom. XI, p. 2147, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 27) und das C. des Großkanzlers v. 2. Mai 1804 (Mylius a. a. O., Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 42) einige Abänderungen hierin getroffen. Demnächst hatte das Regl. v. 26. Dec. 1808 (Mylius, N. C. C., Tom. XII b, S. 675, Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 814) die Civil-Uniformen bei dem Depart. des Staats-Min. regulirt. Das Rang-Regl. v. 7. Febr. 1817, §. 7 kündigte zugleich ein neues Uniform-Regl. an, welches mittelst K.-O. v. 10. Juni 1817 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 293) ertheilt worden ist. Dazu sind zahlreiche Ergänz. und Erläut. ergangen (vgl. Simon's Preuß. Staats-R., Bd. I, S. 309—314, und die neueren Jahrgänge der v. Kamptz'schen Ann. und des Min.-Bl. d. i. V.). Alle zur Tragung von Uniformen berechtigten Personen sollen solche bei feierlichen Gelegenheiten und wenn sie vor dem Könige erscheinen, anlegen (K.-O. v. 6. Okt. 1824, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXIV, S. 311). Durch das Reskr. v. 5. Sept. 1820 (a. a. O., Bd. XXII, S. 89) ist den Beamten das Tragen der Preuß. National-Kokarde empfohlen, und der Beschl. des Staats-Min. v. 18. Jan. 1849 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 47) hatte angeordnet, daß sämmtliche Civil-Beamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, zur Anlegung der Deutschen neben der Preuß. National-Kokarde so befugt, wie verpflichtet sein sollen, welche Vorschrift indeß durch den Staats-Min.-Beschl. v. 18. Mai 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 180) wieder aufgehoben worden ist. — Ueber die Uniform der standesherrl. Beamten: K.-O. v. 31. Okt. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 878) und Reskr. des Just.-Min. v. 11. Nov. 1825 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVI, S. 395).

[3] Vgl. K.-O. v. 5. Juli 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 238).

[4] Vgl. Strafgesetzb. §. 12, Nr. 2 u. §. 22. Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 116, S. 274—275.

[5] Vgl. G. v. 7. Mai 1851, §. 15, Nr. 4 (G. S. 1851, S. 221), G. v. 21. Juli 1852, §. 16, Nr. 2 (G. S. 1852, S. 468).

[6] Vgl. A. G.-O., I, 2, §§. 83 u. 85, Reskr. des Just.-Min. v. 24. Okt. 1834 (v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb., zur A. G.-O., I, 2, §. 83, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 360) u. v. 15. Sept. 1837 (v. Rönne, a. a. O.). Dasselbe gilt hinsichtlich der standesherrlichen Beamten (Instr. v. 30. Mai 1820, §. 57 c, G. S. 1820, S. 81). Ueber die Ausn. Betreffs der Referendarien vgl. A. G.-O., I, 2, §. 83.

Das unbefugte Führen eines Titels, sowie das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung oder eines Amtszeichens wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft [1].

3) In Amtsangelegenheiten sind die Beamten befugt, sich der ihnen beigelegten Dienstinsiegel zu bedienen [2].

4) Der Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß die Staatsregierung ihn wegen derjenigen Handlungen, welche er in Gemäßheit seiner Instruktionen oder auf besonderen Befehl seiner Vorgesetzten vorgenommen hat, vollständig vertrete und die etwaigen Entschädigungsansprüche übernehme [3]; dagegen haftet derjenige Beamte, welcher die Grenzen seines Amtes überschreitet, allemal persönlich, und ohne sich an den Staat regressiren zu können, für den dadurch entstandenen Schaden [4]. Was insbesondere die Provinzial-Verwaltungs-Behörden betrifft, so ist diesen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, niemals etwas zu verfügen, was einem Gesetze entgegenläuft [5], woraus folgt, daß selbst ein höherer Befehl sie hierzu nicht verpflichten, mithin die Befolgung desselben sie nicht von der Verantwortlichkeit befreien kann [6]. Dagegen ist die Stellung der Staatsregierung gegenüber den Beamten des Richterstandes insoweit eine andere, als die Staatsregierung nicht berechtigt ist, auf die amtlichen Handlungen der Gerichte einzuwirken [7], also auch nicht verpflichtet sein kann, die Richter in Betreff der Folgen ihrer Amtshandlungen zu vertreten und für dieselben einzustehen [8], und nur insofern kann hier von einer Ausnahme die Rede sein, als die Gerichte überhaupt verpflichtet sind, die Anweisungen des der Justizverwaltung vorgesetzten Chefs zu befolgen [9].

II. Von den untergebenen Staatsbürgern hat der Beamte zuvörderst den verfassungsmäßigen [10] Gehorsam gegen seine amtlichen Verfügungen und Anordnungen zu fordern. So weit nämlich die Besorgung der zu den Rechten und Pflichten des Staates gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staates vermöge ihres Amtes obliegt, ist Jedermann verbunden, diesen, innerhalb der Grenzen ihres Auftrages,

---

[1] Vgl. Strafgesetzb. §. 105, dessen Bestimmungen auch auf die unbefugte Annahme ausländischer Titel und Würden Anwendung finden (Erk. des Ober-Trib. v. 19. April 1855, Oppenhoff Strafgesetzb. 3. Ausg., Note 4 zum §. 105).

[2] Ueber die Anwendung der verschiedenen Dienstinsiegel vgl. die V. v. 9. Jan. 1817 wegen des Königl. Titels und Wappens (G. S. 1817, S. 17) und den Allerh. Erl. v. 11. Jan. 1864, betr. die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königl. Wappens (G. S. 1864, S. 1). Ueber die Erneuerung veralteter Dienstsiegel: Reskr. des Just.-Min. v. 27. April 1839 (Just.-Min.-Bl. 1839, S. 156); über Form, Gebrauch und Anschaffung der Dienstsiegel der Gerichtsbehörden: Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 9. Nov. und 16. Dec. 1839 (a. a. O., S. 374 u. 429), v. 20. Juli 1842 (a. a. O. 1842, S. 259), v. 20. Okt. 1843 (a. a. O. 1843, S. 268) u. v. 29. Mai 1854 (a. a. O. 1854, S. 276). Führung der Amtssiegel Seitens der Rechtsanwalte: Reskr. des Just.-Min. v. 28. März 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIX, S. 224) u. v. 29. Mai 1854 (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 276); der Baubeamten: Cirk.-Reskr. der Verw. für H., F. u. Bauwesen v. 18. April 1835 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 379) und v. 15. Jan. 1836 (a. a. O., Bd. XX, S. 100), und Reskr. des Fin.-Min. v. 15. Juni 1837 (a. a. O., Bd. XXI, S. 543).

[3] Das A. L. R. bestimmt im §. 45, Tit. 6, Th. I, daß derjenige, welcher den Befehl dessen vollzieht, dem er zu gehorchen schuldig ist, in der Regel zu keinem Schadensersatze angehalten werden kann. Daraus folgt also, daß da, wo überhaupt von einer Entschädigungsverbindlichkeit die Rede sein kann, solche nicht den gehorchenden Beamten, sondern den befehlenden, beziehungsweise die Staatsregierung, trifft. Nur in dem Falle haftet nach §. 46 a. a. O. auch der den Befehl ausführende Beamte, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist, und nach §. 48 a. a. O. bleibt ihm der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten, wenn er aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 103, S. 163, Note 4).

[4] Vgl. A. L. R., I, 6, §. 49. — Ueber die lediglich auf den Soldatenstand zu beziehende Vorschrift des §. 47 a. a. O. vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 103, S. 163, Note 4, s. Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 137.

[5] Vgl. Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 5, Nr. 5 u. §. 8 (G. S. 1817, S. 251, 253).

[6] Vgl. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung (2. Aufl.), S. 297.

[7] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 222 ff.

[8] Vgl. Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St.-R. (5. Aufl.), Bd. II, §. 520, S. 801 ff., Pözl, Lehrb. des Bayerischen Verf.-R. (2. Aufl.) §. 175, S. 428.

[9] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 223, Note 1, und oben §. 295 sub IV, S. 350, Note 9.

[10] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 103, S. 163 ff.

eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge zu leisten [1], und deshalb gewährt das Gesetz den Behörden und Beamten gegenüber den Verpflichteten die Befugniß zur Erzwingung des Gehorsams [2]; insbesondere aber ist gewissen Kategorien der exekutiven Verwaltungs-Beamten unter näher festgesetzten Voraussetzungen und in speziell vorgezeichneten Schranken die Befugniß beigelegt worden, in ihrem Dienste von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Dies Recht steht folgenden Beamten-Klassen zu:

1) Den Beamten der Gensdarmerie, welche befugt sind, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen: a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird; b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen; c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können. Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen [3]. Diese Vorschriften finden auch auf alle exekutiven Polizei-Beamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehört, Anwendung [4].

2) Den Grenzaufsichtsbeamten, welche, in Gemäßheit des (für den ganzen Umfang der Monarchie geltenden) Gesetzes v. 28. Juni 1834 [5], befugt sind, bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen: a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden; b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation oder Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Es darf indeß der Gebrauch der Waffen nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen (§. 1 des Ges. v. 28. Juni 1834). Die Grenzaufsichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen, sich bedienen: a) wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 13, §. 16.

[2] Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 1, §. 52 sub III, S. 202 ff.

[3] Vgl. §. 14 der V. v. 30. Dec. 1820 über die veränderte Organisation der Gensdarmerie (G. S. 1821, S. 6) und §. 28 der Dienst-Instr. für die Gensdarmerie v. 30. Dec. 1820 (G. S. 1821, S. 19).

[4] Vgl. den (nicht publicirten) Allerh. Erl. v. 4. Febr. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 69) und Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 215, Note 2).

[5] Vgl. G. v. 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten (G. S. 1834, S. 83) und die Instr. des Fin.-Min. zu demselben v. 6. Juli 1835 (vgl. in v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher, 4. Ausg., Bd. IV, S. 299 ff.), nach welcher letzteren unter den „Grenzaufsichtsbeamten" nicht bloß die für den Grenzbewachungsdienst bleibend angestellten, sondern auch alle andere Zoll- und Steuer-Beamte, welche in Folge besonderen Auftrages den Grenzbewachungsdienst zu verrichten haben, zu verstehen sind. — Die nach der Zoll-Ordnung zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit Grenzaufsichts-Beamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber ebenso wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt (§. 3 des Ges. v. 28. Juni 1834).

Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen, und b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen [1]. Der Gebrauch der Schußwaffe ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind (§. 2 a. a. O.). Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein (§. 4 a. a. O.)

3) Den Königl. Forst- und Jagd-Beamten, sowie den im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes über den Holzdiebstahl vereidigt [2] und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denuncianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind [3], steht in Gemäßheit des (für den ganzen Umfang der Monarchie geltenden) Gesetzes v. 31. März 1837 [4] die Befugniß zu, in ihrem Dienste [5] zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen

---

[1] Vgl. dazu §. 106 d der Zoll-Ordn. v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1838, S. 68).

[2] Vgl. §§. 31—34 des Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 305).

[3] a) Die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Korps-Jäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche beeidigt worden, haben in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauche die Rechte, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten zustehen. (K.-O. v. 6. Okt. 1837 u. v. 19. April 1838, G. S. 1838, S. 257). Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen im Kommunal- und Privatdienste zwar nicht auf Lebenszeit angestellten, aber vorschriftsmäßig vereideten Korpsjäger, jedoch mit den Maßgaben, daß die erwähnten Rechte nur solchen Korpsjägern beigelegt werden sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betr. Jägerabtheilung bescheinigt wird, daß ihre Führung die Voraussetzung eines solchen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagddienste die gedachten Befugnisse beizulegen, und daß ihnen diese Befugnisse von den Regierungen wieder entzogen werden können (K.-O. v. 21. Mai 1840, G. S. 1840 S. 129). Die Bestimmungen der K.-O. v. 21. Mai 1840 gelten auch für die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsjäger (K.-O. v. 19. Febr. 1842, G. S. 1842, S. 111). Ueber die Anwendbarkeit der K.-O. v. 21. Mai 1840 auf die auf Forstversorgung dienenden Jäger, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt werden, vgl. den Allerh. Erl. v. 21. Aug. 1855 (G. S. 1855, S. 633).

b) Die durch das G. v. 31. März 1837 festgestellte Berechtigung zum Waffengebrauche kann von Ausländern niemals ausgeübt werden. (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. April 1846, Min.-Bl. d. i. V. 1846, S. 100).

c) Bloß zum Jagdschutze allein ist die Anstellung solcher mit der Befugniß des Waffengebrauches und der Glaubwürdigkeit vor Gericht ausgerüsteten Korpsjäger nicht gestattet; auch steht solche Anstellung den bloßen Pächtern eines Jagdreviers nicht zu (Reskr. der Min. des Königl. Hauses u. des Inn. v. 13. Juni 1843, Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 204).

d) Ein Königl. Forstschutzbeamter, welcher mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde neben seinem Posten noch den Schutz einer anderen (Kommunal-) Waldung, wenn auch nur interimistisch überkommt, hat in diesem letzteren Dienste die Berechtigung zum Waffengebrauche, falls er dieselbe im Königl. Dienste besitzt (Reskr. derselb. Min. v. 17. Juni 1845, a. a. O. 1845, S. 193).

[4] Vgl. das Ges. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten (G. S. 1837, S. 65) und die Instr. des Min. des Königl. Hauses dazu v. 17. April 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. IV, S. 620 u. v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 344), sowie die Instr. des Min. des Inn. u. d. H. v. 21. Nov. 1837 für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten (v. Kamptz, Jahrb., Bd. L, S. 627 u. v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 350).

[5] Den Forstschutz- und Jagd-Beamten steht das Recht zum Waffengebrauche nur innerhalb der ihnen angewiesenen Forst- und Jagdbezirke zu (Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 9. Juni

Forst- und Jagd-Kontravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen: a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden; b) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahle, bei einer Forst- oder Jagd-Kontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forst- oder Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwendung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch des Schießgewehres als Schutzwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten unternommen oder angedroht ist. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ablegt, oder sie wieder aufnimmt (§. 1 des Ges. v. 31. März 1837). Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein (§. 2 a. a. O.)

Wenn ein Grenzaufsichts- oder ein Forst- und Jagdbeamter von den Waffen Gebrauch gemacht und Jemanden verletzt hat, so soll er, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, verpflichtet sein, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden, nachzuforschen, ob dadurch Jemand verletzt sei. Ist es erforderlich, so soll der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. Die Kurkosten sind nöthigen Falls aus der Steuer- oder Forst-Kasse, beziehungsweise von dem Privat-Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen [1]. Auch ist vorgeschrieben, daß in allen Fällen, wo Jemand von den Grenz- oder Forst- und Jagdbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, die sofortige Feststellung des Thatbestandes durch das Gericht des Ortes, wo die Verletzung stattgefunden hat, mit Zuziehung eines Ober-Steuer-, beziehungsweise Ober-Forstbeamten erfolgen und ermittelt werden soll, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht, sowie daß erst nach Beendigung dieser vorläufigen Untersuchung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu beschließen sei [2].

4) Die Gefängniß-Aufsichtsbeamten dürfen in Gemäßheit der Instruktion v. 11. März 1839 [3] von den ihnen anvertrauten Waffen nur Gebrauch machen: a) im Falle der Selbstvertheidigung, wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder sie damit auf eine gefährliche Weise bedroht werden; b) im Falle thätlichen Widerstandes, wenn die Sicherheit der Gefangen-Anstalt oder die Ordnung im Dienste und bei der Arbeit gefährdet wird; wenn eine Meuterei entsteht oder ein Gefangener Excesse verübt; wenn er sich Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge zu verschaffen gewußt hat und deren Auslieferung verweigert; c) wenn ein Ausbruch aus der Gefangen-

---

1856, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 176, und Reskr. des Min. des Königl. Hauses v. 12. Aug. 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 611) vgl. Art. 2 der Instr. v. 17. April 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. L, S. 620, u. v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 344) u. §. 2 der Instr. v. 21. Nov. 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. L, S. 627, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 350); desgl. Erk. des Ober-Trib. v. 25. Mai 1850 (Grundsätze des Crim.-Senats des Ober-Trib., I. Fortsetzung, S. 39) und v. 22. April 1853 (Goltdammer's Arch., Bd. 1, S. 379), sowie Reskr. des Just.-Min. v. 12. März 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 109). Dagegen vgl.: Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 22. Nov. 1851 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 531 u. Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 253) und Erk. des Ober-Trib. v. 11. Sept. 1861 (Oppenhoff's Rechtspr., Bd. I, S. 526).

[1] Vgl. G. v. 28. Juni 1834, §§. 5 u. 6 (G. S. 1834, S. 83) und G. v. 31. März 1837, §. 3 (G. S. 1837, S. 65).

[2] Vgl. G. v. 28. Juni 1834, §§. 7 ff., u. G. v. 31. März 1837, §§. 4 ff.

[3] Vgl. die Instr. v. 11. März 1839 über den Waffengebrauch für die Gefängniß-Aufsichtsbeamten (Just.-Min.-Bl. 1839, S. 114). Diese Instr. ist nur für die unter Aufsicht der Gerichtsbehörden gestellten Gefangen-Anstalten erlassen, nicht aber für die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Strafanstalten, deren Beamte mit besonderer Instruktion versehen sind. (Reskr. des Just.-Min. v. 26. April 1839, Just.-Min.-Bl. 1839, S. 157).

Anstalt versucht oder ein Gefangener auf der Flucht betroffen wird [1]. Der Gebrauch der Waffen darf in keinem Falle weiter gehen, als zur Abwehrung des Angriffes, zur Ueberwindung des Widerstandes, zur Verhinderung des Ausbruches und der Flucht, und um die Rückkehr in das Gefängniß zu bewirken, erforderlich ist [2]. Auch muß von jedem Vorfalle, welcher den Waffengebrauch nach sich gezogen hat, sobald als möglich dem Gerichte Anzeige gemacht werden, und wenn eine Verwundung erfolgt ist, müssen die Aufsichtsbeamten, sobald es geschehen kann, für die ärztliche Pflege der Verwundeten Sorge tragen [3].

Die vorstehend gedachten Vorschriften kommen auch zur Anwendung in Betreff derjenigen Gefangen-Aufseher, welche die Aufsicht über die außerhalb der Gefangen-Anstalt beschäftigten gerichtlichen Strafgefangenen zu führen haben [4].

Auch die Aufsichts-Beamten in den Straf-Anstalten haben das Recht zum Waffengebrauche gegen Strafgefangene, jedoch nur dann, wenn eine offene, thätliche Widersetzlichkeit und persönlicher Angriff gegen sie stattfindet; sie sollen dabei jedoch immer mit Vorsicht verfahren [5]. Auch die von den Behörden bestellten Aufseher bei den außerhalb der Strafanstalt beschäftigten Gefangenen sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen [6].

Außer der Befugniß, sich Gehorsam zu erzwingen, wird für die Beamten auch die Glaubwürdigkeit in Amtssachen (fides publica) aus dem Grunde in Anspruch genommen, weil sie im Namen des Staates oder als dessen Organe handeln [7]. Der Grundsatz, daß den öffentlichen Urkunden bis dahin, wo ihre Unrichtigkeit nachgewiesen worden, voller Glaube gebühre, ist von der Gesetzgebung allerdings anerkannt [8]; dagegen findet sich keinesweges als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen,

---

[1] Vgl. §. 1 der Instr. v. 11. März 1839, welcher zugleich vorschreibt, daß die untergeordneten Aufsichtsbeamten da, wo die Umstände es zulassen, zuvor den Vorsteher der Gefangen-Anstalt benachrichtigen und dessen Befehle einholen sollen, wogegen in dringenden Fällen jeder Aufsichtsbeamte sich seiner Waffen bedienen darf, wie es einem besonnenen und pflichtgetreuen Beamten gebührt, jedoch dem Vorsteher der Anstalt schleunig Rapport zu erstatten hat, welcher dann in beiden Fällen verpflichtet ist, sich sofort an Ort und Stelle zu verfügen und die geeigneten weiteren Maßregeln zu treffen, jedenfalls aber dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung wiederhergestellt wird.

[2] Vgl. a. a. O. §. 2.

[3] Vgl. a. a. O. §§. 3 u 4.

[4] Vgl. §. 16 der Instr. v. 30. Mai 1854, betr. die Beschäftigung der gerichtlichen Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 250).

[5] Vgl. §. 11 der Instr. v. 4. Nov. 1835 für die Strafanstalts-Aufseher (v. Rönne's Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. I, S. 190).

[6] Vgl. §. 6 des Ges. v. 11. April 1854, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (G. S. 1854, S. 143) und Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 21. April 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 72).

[7] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 139, S. 51, Schmitthenner, allgem. Staats-R., §. 155, S. 512. Vgl. dagegen Perthes der Staatsdienst in Preußen, S. 116—119.

[8] Oeffentliche Urkunden (documenta publica) sind Dokumente, welche von Personen in den ihnen zuständigen Angelegenheiten verfaßt, ausgestellt oder bekräftiget worden, welche dazu mit öffentlichem Glauben im Staate bestellt sind (A. G.-O., I, 10, §. 123). Die sogen. Legalisation macht die Urkunde zu keiner öffentlichen, sondern ist nur eine Bürgschaft für die Gesetzmäßigkeit des Inhaltes (A. G.-O., I, 12, §. 12, V. v. 21. Juli 1846, §§. 3, 7, 21, 23 Lit. d, Hyp.-O. Tit. II, §§. 5 u. 6, Cirk.-Reskr. v. 19. Dec. 1799, Rabe's Samml., Bd. V, S. 678). Die öffentlichen Urkunden sind: a) gerichtliche (doc. publ. judicialia), welchen die notariellen gleichgestellt sind (A. G.-O., I, 10, §§. 123—125, Anh. §. 78, G. v. 11. Juli 1845, §. 40, G. S. 1845, S. 493); b) öffentliche außergerichtliche (doc. publ. extrajudicialia), nämlich Schriften des Regenten in Regierungsangelegenheiten, sofern sie die ministerielle Kontrasignatur haben (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 51, S. 195), Atteste der Landes-Kollegien, Magistrate und Gerichte, welche in Angelegenheiten ihres Ressorts auf Grund ihrer Akten, Register und Bücher ausgestellt sind, sowie diese Bücher und Register selbst; c) die von den dazu bestellten Personen geführten Bücher über Geburten, Trauungen und Todesfälle (Civilstands-Register) und die auf Grund derselben ausgestellten Atteste; d) Protokolle anderer in Eid und Pflicht stehender unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener in Angelegenheiten ihres Amtes (A. G.-O., I, 10, §§. 127—129). Gerichtliche und notarielle Urkunden gelten so lange für ächt und ihr Inhalt für richtig, bis das Gegentheil erwiesen ist (a. a. O., §. 126); andere öffentl. Urkunden bedürfen zwar gleichfalls keiner Rekognition, lassen indeß jeden Nachweis nicht nur über den Mangel ihrer gesetzlichen Erfordernisse, sondern auch darüber zu, daß der Inhalt unrichtig sei (a. a. O., §. 131). Vgl. A. G.-O., I, 13, §. 10, Nr. 1.

daß die Aussage eines Beamten in Amtssachen einen vollen Beweis liefern und unbedingt glaubwürdig sein solle [1].

§. 299.

II. Vermögens-Rechte der Staatsdiener gegenüber dem Staate.

I. Der Staatsdiener erwirbt durch die definitive Anstellung das Recht auf die mit dem ihm übertragenen Amte verbundenen oder ihm zugesicherten Amtseinkünfte, nämlich die Besoldung (Gehalt, Gage) und die sonstigen etwanigen Amts-Emolumente [2]. Dies Recht hat der Beamte von dem Zeitpunkte an, welchen die Bestallung oder die Anstellungs-Verfügung ergiebt, und es ist dasselbe im Allgemeinen [3] ein unentziehbares Recht, welches nicht einseitig, sondern nur durch freiwillige Auflösung des Dienstverhältnisses, oder in Folge der Dienstentlassung wegen rechtskräftiger richterlicher Verurtheilung zu einer den Verlust des Amtes nach sich ziehenden Strafe, oder im Wege des Disciplinar-Verfahrens entzogen werden kann [4]. Wenn indeß gegen

---

[1] Die A. G.-O. bestimmt im §. 203, Nr. 2, Tit. 10, Thl. I: „daß wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen sollen, die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend ist". Ebenso die Crim.-O., §. 335, Nr. 2. Hierdurch ist indeß nur bestimmt, in welcher Weise Beamte als Zeugen zu vernehmen sind, keinesweges aber darüber entschieden, welche Glaubwürdigkeit ihre Aussage haben solle. Der §. 10, Nr. 6. A.G.-O., I, 13 legt nun zwar einer solchen Aussage eines Beamten die Wirkung eines vollen Beweises bei, allein mit dem ausdrücklichen Hinzufügen: „wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich gemacht sind", und es ergiebt sich mithin, daß der Aussage eines Beamten in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, keinesweges ein unbedingter öffentlicher Glaube zugestanden ist. In Strafsachen gelten überdies keine positive Regeln über die Glaubwürdigkeit der Beweise, sondern es entscheidet hier die freie richterliche Ueberzeugung (Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 22) und in Schwurgerichts-Sachen das freie Verdikt der Geschworenen. Für gewisse Fälle ist übrigens den Angaben vereideter Beamten in Strafsachen die volle Glaubwürdigkeit „bis zum Gegenbeweise" beigelegt. so z. B. den Angaben der gerichtlich vereidigten Forstschutzbeamten in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen (Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852, §. 31, G. S. 1852, S. 305). In Betreff der Gensdarmen bestimmt der §. 20 des Ed. v. 30. Dec. 1820 (G. S. 1821, S. 1), daß dieselben bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentl. Beamten haben. Daraus folgt aber nur, daß sie ihre amtlichen Angaben nicht zu beeidigen brauchen, sondern daß die amtseidliche Versicherung der Richtigkeit genügt (vgl. Reskr. des Just.-Min. v. 3. Jan. 1825, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXV, S. 140); die unbedingte Glaubwürdigkeit ist indeß hier gleichfalls nicht vorgeschrieben, sondern dem Richter überlassen, welches Gewicht derselbe der Angabe beilegen will. Vgl. Ges. v. 8. April 1847, betr. die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentl. Ordnung kommandirten Militairpersonen (G. S., 1837, S. 196) und über dessen Anwendbarkeit auf die Gensdarmerie das Präjud. im Just.-Min.-Bl. 1838, S. 32. In Betreff der Glaubwürdigkeit der Aussage bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes beleidigter Exekutoren vgl. Reskr. des Just.-Min. v. 4. Mai 1816 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. VII, S. 197).

[2] Als solche kommen insbesondere vor: Natural-Dienstwohnung oder Wohnungsgelder, Brenn- und Beleuchtungs-Material und andere Natural-Bezüge, Dienstgrundstücke, Tafelgelder 2c. Der Bezug von Gebühren für Amtshandlungen (Sporteln) findet bei unmittelbaren Staatsbeamten in der Regel nicht mehr statt. Dagegen sind namentlich die Rechtsanwalte, Advokaten und Notarien lediglich auf Gebühren angewiesen, über deren Höhe die betr. gesetzlichen Taxen bestimmen (Gebühren-Taxe für die Notare v. 11. Mai 1851, G. S. 1851, S. 651 ff., für die Rechtsanwalte v. 12. Mai 1851, G. S. 1851, S. 656 ff., nebst Ges. v. 9. Mai 1854, G. S. 1854, S. 273 ff., Gebühren-Taxe für die Notarien in der Rheinprovinz v. 25. April 1822, G. S. 1822, S. 109 ff., nebst K.-O. v. 7. Mai 1840, G. S. 1840, S. 118, und Allerh. Erl. v. 27. Okt. 1852, G. S. 1852, S. 701). Ebenso die Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz (Gebühren-Taxe v. 29. März 1851, G. S. 1851, S. 73 ff.).

[3] Eine Ausnahme findet in Betreff derjenigen Beamten statt, welche nach §. 87 des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465) durch Königl. Verfügung jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können und alsdann nur das vorschriftmäßige Wartegeld zu fordern haben (vgl. unten §. 301).

[4] Ueber die (jetzt) bedingt zulässige Beschreitung des Rechtsweges Seitens eines Beamten wegen der aus seinem Dienstverhältnisse herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche auf

einen Beamten eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension vom Amte) eintritt [1], so behält derselbe während der Suspension nur die Hälfte seines Diensteinkommens, bei deren Berechnung auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge keine Rücksicht zu nehmen ist [2]. Wird indeß der Beamte freigesprochen, so wird ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt. Wird ein richterlicher Beamter nur mit einer Warnung oder einem Verweise, oder ein nicht richterlicher Beamter nur mit einer Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldbuße, Arrest) belegt, so wird ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachgezahlt, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten, und bei nicht richterlichen Beamten außerdem zur Deckung der Ordnungsstrafe, erforderlich ist [3].

Die Zahlung aller Gehalte erfolgt nach dem Nennwerthe in Kurant, jedoch sind alle Beamte verpflichtet, erforderlichen Falls den fünften Theil ihrer Besoldung in Gold, den Preußischen Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlr. gerechnet, anzunehmen [4]. Die Zahlung erfolgt an Beamte, welche, sei es als Mitglieder oder als Subalternen zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, an diejenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich im Voraus; den Verwaltungs-Chefs steht jedoch frei, auch da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamte oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, monatliche Vorausbezahlungen festzusetzen [5]. Den im Staatsdienste beschäftigten Hülfsarbeitern sind die ihnen bewilligten, nach Monats- oder Jahres-Perioden fixirten Remunerationen monatlich pränumerando zu zahlen, wenn die Empfangs-Berechtigten zu denjenigen dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern gehören, auf deren Arbeitskraft bei Bemessung des Personalbedarfs der betreffenden Behörde oder Stelle in der Art gerechnet ist, daß die ihnen zu zahlenden Remunerationen bei

---

Besoldung, Pension oder Wartegeld vgl. die §§. 1—8 des Ges. v. 24. Mai 1861 (G. S. 1861, S. 241). Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 56, sub 1, B, AA, 1 a, S. 241—243.

[1] Ueber die Fälle, wo eine solche entweder Kraft des Gesetzes oder auf Grund eines eingeleiteten Disciplinarverfahrens eintreten kann, vgl. in Betreff der richterlichen Beamten §§. 44—47 des Ges. v. 7. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 218, s. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 229—231, und in Betreff der nichtrichterlichen Beamten §§. 48—50 des Ges. v. 11. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465, s. oben §. 297, sub III, S. 360).

[2] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 48, und Ges. v. 21. Juli 1852, §. 51. — Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten, der etwanige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet (a. a. O.). (Diese Bestimmung ist nach dem Staatsmin.-Beschl. v. 30. Sept. 1856 [Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 217, und Just.-Min.-Bl. 1856, S. 290] auf alle nichtrichterliche Beamte ohne Unterscheidung, ob von ihnen eine Kaution nach Maßgabe der K.-O. v. 15. April 1837 bestellt worden ist oder nicht, zu beziehen). Hat das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt, so wird der nicht verwendete Theil des Einkommens dem Beamten nicht nachgezahlt. Es stehen ihm auch keine Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen (a. a. O., §. 49 u. §. 52). — Ueber die Art der Berechnung der innezubehaltenden Hälfte des Diensteinkommens vgl. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 9. Aug. 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 334, Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 229) und v. 24. März 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 94, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 66), desgl. Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 12. Juni 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 126) und wegen Berücksichtigung der Wittwenkassenbeiträge den Beschl. des Staats-Min. v. 9. Aug. 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 348 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 193), sowie wegen der Beiträge zum Pensionsfond das Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 8. Okt. 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 347).

[3] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 50, Ges. v. 21. Juli 1852, §. 53.

[4] Vgl. Allerh. Erl. v. 11. Aug. 1848 (G. S. 1848, S. 227), welcher zugleich die seitherige Einrichtung, wonach einzelnen Beamten der fünfte Theil ihrer Besoldung in Gold gegen Entrichtung theils gar keines, theils eines Agios von 10 Prozent gezahlt wurde, aufgehoben hat.

[5] Vgl. K.-O. v. 10. Mai 1828 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXII, S. 96). Alle Kanzlisten der Gerichte sollen ihr Gehalt nur monatlich erhalten (Kanzlei-Regl. v. 19. Dec. 1833, §. 27, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 365). Die Beamten der Kreisgerichts-Deput. und Kommissionen erhalten die Gehalte vierteljährlich im Voraus (Reskr. v. 30. Juni 1849, Just.-Min.-Bl. 1849, S. 324). — Die Rückstände an Besoldungen verjähren binnen vier Jahren (Ges. v. 31. März 1838, §. 2, Nr. 5, G. S. 1838, S. 250, und Verordn. v. 6. J. 1845, §. 2, Nr. 5, G. S. 1845, S. 484).

Aufstellung der bezüglichen Etats vorgesehen worden sind und demzufolge aus den in letzteren dazu ausgesetzten Fonds bestritten werden. In jedem anderen Falle sind Remunerationen und beziehentlich Diäten, mögen sie nach Stücken, Tagen oder Monaten bewilliget sein, nur postnumerando zu zahlen. Ausnahmsweise kann auch dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern ihre diätarische Remuneration nach Bestimmung des Vorgesetzten postnumerando gezahlt werden, wenn solches aus besonderen Gründen dem dienstlichen Interesse entspricht [1].

Ein Anspruch auf Gehalts-Verbesserung findet im allgemeinen nicht statt [2]; in Betreff der richterlichen Beamten ist dies dagegen allerdings der Fall. Durch den Allerh. Erlaß v. 19. März 1850 [3] sind nämlich für sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, folgende Grundsätze hinsichts der Anciennetäts-Verhältnisse und Gehaltsstufen der richterlichen Beamten mit Einschluß der Staatsanwaltschaft festgestellt worden:

a) Die Gehälter der Appellations-Gerichtsräthe werden nicht nach dem speziellen Etat des Appellations-Gerichtes, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammtanzahl der bei den Appellations-Gerichten vorhandenen Rathsstellen in den

---

[1] Vgl. Staatsmin.-Beschl. v. 2. Juli 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 166, Just.-Min.-Bl. 1859, S. 234).

[2] a) Die Regierungen können Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, jedoch nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird (Geschäfts-Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 12, Nr. 4, G. S. 1817, S. 256). — Ueber die Befugniß der Chefpräsidenten der Appellations-Gerichte, den Subaltern-Beamten Gehalts-Zulagen zu bewilligen, vgl. K.-O. v. 31. Dec. 1827, Nr. 5 u. 9 (G. S. 1828, S. 6).

b) Die (nicht publicirte) K.-O. v. 22. Okt. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 256) hat in Betreff des Verfahrens bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen bestimmt: a) daß es den Ministerien und Verwaltungs-Behörden freisteht, innerhalb der zahlbaren Etatssummen Zulagen und Besoldungen mehr oder minder, ohne Beschränkung auf den Normalbetrag der einzelnen Stellen, insoweit zu bewilligen, als dadurch das Maximum des Normalgehaltes für die betr. Dienstkategorie nicht überschritten, von der andern Seite aber dem jüngsten oder letzt angestellten Beamten nie mehr, als das geringste Gehalt der Kategorie, wozu derselbe gehört, zu Theil wird, jedoch b) nicht, nach Befinden, weniger, als das letztere beträgt, zu bewilligen. Damit aber dadurch das Gehalt nicht zu sehr herabgesetzt und der Subsistenz des Beamten zu nahe getreten werde, darf die Wenigerbewilligung niemals den Betrag von 20 Proz., oder den fünften Theil des geringsten Normalgehaltes übersteigen. c) Die normalmäßigen Stellen dürfen nicht vermehrt, wohl aber können solche nach Befinden vermindert werden. Im letzteren Falle geht jedesmal die letzte Stelle der betr. Dienstkategorie mit dem dafür bestimmten Normalgehalte ein. Von diesem Gehalte sollen dann d) 20 Proz. oder $1/5$ zurückbehalten und zu Gehaltsverbesserungen, jedoch ohne Ueberschreitung des Maximums des Normalsatzes, verwendet, das übrige Gehalt oder $4/5$ dagegen erspart und eingezogen werden. Vgl. dazu: Cirk.-Reskr. v. 20. April 1833, v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 256, und Cirk.-Reskr. v. 15. Jan. 1826, a. a. O.

c) Zu neuen Besoldungen und Besoldungs-Zulagen bedarf es der Genehmigung des Königs, wenn a) der Fall einen Rath eines Ministerial-Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft, b) überhaupt Normalsätze für die Zahl der Diener und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird (Verordn. v. 27. Okt. 1810, G. S. 1810, S. 9).

d) Der Kompetenz-Gerichtshof hat in dem Erk. v. 13. Nov. 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 197, und Just.-Min.-Bl. 1859, S. 188) angenommen, daß Ansprüche der Staats-Beamten auf Gewährung einer Gehaltszulage (durch Einrücken in einen höheren Etatssatz) von Rechtswegen ausgeschlossen seien. Der §. 1 des Ges. v. 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (G. S. 1861, S. 241), gestattet nun zwar unzweifelhaft den Rechtsweg auch demjenigen Beamten, welcher ein niedrigeres Gehalt bezieht, als das im Etat für seine Stelle bestimmte, und nun das etatsmäßige höhere fordert; allein bei der Berathung dieses Gesetzes wurde von dem Kommissarius des Justmin. in dieser Beziehung bemerkt: „das (gedachte) Gesetz ändere bloß die bisherige Form des Verfahrens, nicht aber das materielle Recht, und da ein Beamter, der mit einem bestimmten Gehalte angestellt worden, kein Recht habe, eine Erhöhung dieses Gehaltes, selbst wenn die Stelle im Etat höher stehe, zu beanspruchen, so würde der allerdings an sich zulässige Rechtsweg den materiell unbegründeten Anspruch in keiner Weise zu einem begründeten machen können" (vgl. den Kom.-Ber. des Herrenhauses v. 7. Mai 1861 in den sten. Ber. des Herrenh. 1861, Bd. II, S. 235).

[3] Vgl. G. S. 1850, S. 274. — Vgl. die Motive zu dem Allerh. Erlasse v. 19. März 1850 im Just.-Min.-Bl. 1850, S. 104—108.

zulässigen Abstufungen regulirt. Die Lokalzulagen, welche der Etat für einige Rathsstellen des Kammergerichts nachweist, werden hierdurch nicht betroffen; auch sind die Verhältnisse des Justizamts zu Ehrenbreitstein besonders geordnet. (Nr. 1 des Erlasses v. 19. März 1850.)

b) Bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg bestehen die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, zu $^3/_4$ aus Rathsstellen und $^1/_4$ aus Richterstellen. Die Mitglieder rücken bei jedem dieser Gerichte unter sich nach ihrer Anciennetät vor, welche bei den Räthen durch das Datum des Rathspatents und bei den Richtern durch das Dienstalter als Richter, nämlich durch die erste etatsmäßige Anstellung bei einem solchen Gerichte, oder, sofern sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, durch die Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, bestimmt wird. (Nr. 2. a. a. O.)

c) In den Etats der Kreisgerichte werden die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, sämmtlich als Richterstellen aufgeführt. Einem Theile der Richter bis zur Hälfte der Mitglieder der innerhalb eines Appellations-Gerichts-Bezirks befindlichen Kreis-Gerichte kann nach Maßgabe ihrer Würdigkeit der Rathscharakter verliehen werden, welcher jedoch keine Anciennetäts-Rechte in Bezug auf die zu b erwähnten Rathsstellen begründet. Die Gehälter der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, werden nicht nach dem speziellen Etat des Gerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammtzahl der bei allen Kreis-Gerichten innerhalb eines Appellations-Gerichtsbezirkes vorhandenen Richterstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Lokal-Zulagen, welche die Etats für einzelne Stellen bei Gerichten in größeren Städten nachweisen, werden hierdurch nicht berührt. Die Anciennetät und Reihefolge im Kollegium ist ausschließlich nach dem Dienstalter als Richter, nämlich nach der ersten etatsmäßigen Anstellung als solcher, oder, sofern sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, nach der Anciennetät als Obergerichs-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, zu bestimmen [1]. (Nr. 3 a. a. O.)

d) Was dagegen die Ascension der Beamten der Staatsanwaltschaft in höher dotirte Stellen betrifft, so wird solche lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt. Gehen indeß Beamte der Staatsanwaltschaft, welche etatsmäßig angestellt sind, oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über, so kommt die Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anciennetät in Anrechnung. (Nr. 7, a. a. O.)

In Ergänzung dieser Bestimmungen des Allerh. Erlasses v. 19. März 1850 hat sodann noch der Allerh. Erlaß v. 12. Nov. 1860 [2] folgende Anordnungen getroffen:

a) Die Verleihung der zulässigen Gehalts-Zulagen an die richterlichen Beamten in den etatsmäßig feststehenden Gehalts-Klassen ihrer Kategorie erfolgt zwar nach Maßregeln der Anciennetät; dies hindert jedoch nicht, einzelne Richter von einem Gerichte in das andere, in den Grenzen, wie dies gesetzlich zulässig ist, mit einem ihrem Dienstalter entsprechenden Gehalte zu versetzen [3].

b) Wenn gegen einen Richter die Einleitung einer gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung beschlossen worden, so ist bis nach Beendigung des Verfahrens das Ein-

---

[1] Ueber die Anciennetäts- und Gehalts-Verhältnisse der in den Staatsdienst übernommenen vormaligen Patrimonial-Richter vgl. die Bestimmungen unter 4 des Allerh. Erl. v. 19. März 1850 (G. S. 1850, S. 274).

[2] Vgl. G. S. 1860, S. 517.

[3] Vgl. Nr. 1 des Allerh. Erlasses v. 22. Nov. 1860, welche zugleich noch bestimmt, „daß es auch bei den bisherigen Verwaltungs-Grundsätzen hinsichtlich der den Einzel-Richtern zu bewilligenden Zulagen so lange sein Bewenden behalten solle, als nicht hiezu ein besonderer Fond ausgesetzt werden kann". Nachdem indeß das Haus der Abgeordn. durch den Beschluß v. 13. Aug. 1862 (vgl. sten. Ber. des [neugewählten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, S. 1204—1207) ausgesprochen hat, „daß es nicht ferner zulässig sei, den in der Gehalts-Klasse von 600 Thlr. stehenden Einzel-Richtern bis zu ihrem Einrücken in die Gehalts-Klasse von 700 Thlr. eine persönliche Zulage von 100 Thlr. aus den Normal-Gehalten der höheren Klassen der Richter erster Instanz zu zahlen", hat die Staatsregierung die bisher zur Anwendung gebrachten Verwaltungsgrundsätze hinsichtlich der Einzel-Richter-Zulagen außer Anwendung gesetzt (nicht veröffentlichtes Reskr. des Just.-Min. v. 23. Aug. 1862 [I. 3236] an sämmtliche Appellations-Gerichte).

rücken desselben in höhere Gehaltsstufen auszusetzen. Eine Nachzahlung der solchergestalt zurückbehaltenen Gehaltszulagen findet nicht statt, wenn das Endurtheil auf Dienstentlassung oder auf Versetzung mit Verminderung des Diensteinkommens lautet, wogegen in allen übrigen Fällen eine Nachzahlung unter Zurückbeziehung der Verleihung auf denjenigen Zeitpunkt zu bewilligen ist, von welchem ab die Gehaltsverbesserung bei nicht stattgehabtem Untersuchungs-Verfahren zur Anweisung gelangt sein würde [1].

c) Ist gegen einen Richter im Disciplinar-Verfahren auf Versetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt, so ist die ausgesprochene Verminderung immer nur auf dasjenige Diensteinkommen zu beziehen, in dessen Genuß der Richter sich bei Einleitung der Untersuchung befunden hat [2].

Sowohl die vorstehend mitgetheilten Allerhöchsten Erlasse, als auch die Beschlüsse der Kammern, welche dazu die Veranlassung gegeben haben, ergeben, daß auf die richterlichen Beamten diejenigen Bestimmungen, welche hinsichtlich der übrigen Beamten-Klassen bezüglich des Rechtes zum Einrücken in ein höheres etatsmäßiges Gehalt ergangen sind [3], nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können. Die durch den Allerhöchsten Erlaß v. 19. März 1850 getroffenen Bestimmungen haben den Zweck, die Unabhängigkeit der richterlichen Beamten als Staatsdiener gegen äußere Einflüsse sicherzustellen und hierdurch eine Garantie für die Aufrechterhaltung des im Art. 86 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatzes der Unabhängigkeit des Richteramtes zu gewähren [4], wie denn auch, gleichfalls in diesem Sinne, der §. 39 der Verordn. v. 2. Jan. 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte [5] die Bestimmung enthält, „daß die Gerichtsbehörden neue Etats erhalten sollen, in welchen ihr Bezirk, der Wohnsitz und die Anzahl ihrer Beamten, sowie deren Besoldungen festzusetzen sind, und daß (nur) bis dahin die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justizministers verwendet werden dürfen." Schon diese letztgedachte gesetzliche Bestimmung ergiebt, daß mit dem Eintritte des Zeitpunkts der erfolgten gesetzlichen Feststellung der neuen Etats für die Gerichtsbehörden die Befugniß des Justizministers zur Verwendung der etatsmäßig festgesetzten Fonds zu den Besoldungen der richterlichen Beamten aufgehört hatte, eine nur von seinem Ermessen abhängige zu sein, und daß die bis dahin in dieser Beziehung ausschließlich maßgebenden „Bestimmungen des Justizministers" fortan an die Bestimmungen der „gesetzlich festgestellten Etats" gebunden und durch diese beschränkt sein sollten. Daß aber der Allerhöchste Erlaß v. 19. März 1850 gerade zur Ausführung der Bestimmungen der Verordnung v. 2. Jan. 1849, und insbesondere des §. 39 derselben, sowie in Folge der betreffenden Beschlüsse der Kammern ergangen ist, findet sich im Eingange desselben ausdrücklich ausgesprochen. Die Kommission der II. Kammer zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850 hatte in ihrem Berichte v. 5. Jan. 1850 [6] hervorgehoben, „daß bei Bewilligung der Gehälter dem Chef der Justiz zu großer Spielraum gelassen sei, bei dem es im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit nicht verbleiben könne, und daß den Richtern ein nach festen Grundsätzen regulirtes auskömmliches Gehalt garantirt werden müsse." Der Justizminister erklärte sich mit dieser Ansicht ausdrücklich einverstanden [7], und es wurde namentlich als zweckmäßig anerkannt, „die Abstufungen der Richtergehälter bei den Kreisgerichten durch den Bezirk eines ganzen Appellations-Gerichtes hindurch zu reguliren", und dies durch den Beschluß des Hauses genehmigt [8]. Unmittelbar darauf erging der Allerhöchste Erlaß v. 19. März 1850, welcher in seinem Eingange ausspricht, daß die darin enthaltenen Anordnungen zur Ausführung der

---

[1] Vgl. Nr. 2 des Allerh. Erlasses v. 12. Nov. 1860.

[2] Vgl. Nr. 3 a. a. O.

[3] Vgl. insbesondere die (nicht publicirte) K.-O. v. 22. Okt. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVII, S. 256). Vgl. oben S. 373, Note 2 zu b.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, sub 3, S. 225 ff.

[5] Vgl. G. S. 1849, S. 1 ff.

[6] Vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. V, S. 2556, Sp. 1.

[7] Vgl. ebendaselbst.

[8] Vgl. die Verhandl. der II. K. in der Sitz. v. 11. Febr. 1850, a. a. O., S. 2265.

§§. 4, 36 u. 39 der Verordnung v. 2. Jan. 1849 und in Folge der von den Kammern über die Etats für die Justizverwaltung gefaßten Beschlüsse hinsichts der Anciennetäts-Verhältnisse, der Gehalts-Stufen und des Ranges der richterlichen Beamten getroffen worden. Der gedachte Erlaß ergiebt nun aber unzweifelhaft, daß es die Absicht desselben gewesen ist, anzuordnen: daß das „Vorrücken der Richter im Gehalte" lediglich und ausschließlich nach dem Dienstalter als Richter zu bestimmen sei. Dies erhellet namentlich aus den Worten und dem Zusammenhange der Vorschrift unter Nr. 3 des Erlasses, wonach „die Anciennetät und die Reihenfolge im Kollegium ausschließlich nach dem Dienstalter als Richter zu bestimmen", woraus hervorgeht, daß hier mit dem Worte „Anciennetät" bestimmte, aus der Amtsdauer folgende Rechte gemeint sind. An sich können die Worte „Anciennetät und Reihenfolge im Kollegium" dreierlei Bedeutung haben. Die „Anciennetät" kann nämlich gemeint sein in Betreff des Vorrückens im Range, im Kollegium, oder im Gehalte. Daß das Vorrücken im Range nicht gemeint ist, ergiebt sich daraus, daß über die Rangstufen in Nr. 6 des Erlasses besonders bestimmt, und daß das Avancement in höhere Rangstufen überhaupt nicht durch diesen Erlaß geregelt ist, mit Ausnahme der Verleihung des Kreisgerichts-Raths-Titels, bei welchem gerade die Anciennetät ausgeschlossen ist. Ebensowenig ist das Vorrücken im Kollegium gemeint; denn dieses ist neben der Anciennetät ausdrücklich genannt und unterschieden. Eben deshalb aber, weil jene beiden erstgedachten Bedeutungen hiernach durch den Zusammenhang ausgeschlossen sind, kann nur das Vorrücken im Gehalte gemeint sein, und gerade in diesem Sinne ist auch das Wort „Anciennetät" im amtlichen Sprachgebrauche üblich. Das Verständniß jener Worte von dem Anrechte der Richter zum Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen ist demnächst auch von dem Hause der Abgeordneten als ein selbstverständliches angenommen worden. Dasselbe hat nämlich, auf den Antrag der Budget-Kommission [1], in der Sitzung v. 16. April 1859 [2] den Beschluß gefaßt, „die Staatsregierung aufzufordern, den Grundsatz: die Richter nach ihrer Anciennetät bei dem Ober-Tribunal unter sich, die Richter bei den Appellations-Gerichten in der ganzen Monarchie unter sich und die Richter bei den Stadt- und Kreisgerichten innerhalb des Appellationsgerichts-Departements in die etatsmäßigen Gehaltserhöhungen einrücken zu lassen, anzunehmen und von demselben — nur die Einzelrichter-Zulagen ausgenommen [3] — niemals abzuweichen." Von Seiten des Justizministers wurde hierbei zwar die Ansicht ausgesprochen, daß ihm auf Grund der Kabinets-Ordre v. 22. Okt. 1825 [4] die Befugniß zustehe, auch bezüglich der Richter Ausnahmen von dem Aufrücken in die höheren Gehalts-Klassen nach der Anciennetät wegen tadelhafter dienstlicher und außerdienstlicher Führung eintreten zu lassen [5]; allein die Budget-Kommission sprach sich dem gegenüber dahin aus, „daß das Aufrücken in eine höhere Gehalts-Klasse nicht als Belohnung für Wohlverhalten, die Uebergehung nicht als Strafe angewendet werden dürfe; Ersteres sei ein aus der bloßen Erlangung der erforderlichen Anciennetät resultirendes Recht des richterlichen Beamten; ein wegen Mißverhaltens ausgesprochener Tadel sei schon eine Strafe, eine darauf gegründete Uebergehung verdoppele diese und sei nicht zu rechtfertigen" [6], und in diesem Sinne wurde der Antrag der Budget-Kommission demnächst auch zum Beschluß erhoben [7]. In der Sitzungs-Periode von 1860 hat demnächst das Haus der Abgeordneten in der Sitzung v. 19. Mai 1860, auf den Antrag der Kommission für das Justizwesen [8], den Beschluß gefaßt, „unter Bezugnahme auf den Beschluß v. 16.

---

[1] Vgl. den Bericht der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 5. April 1859, in den sten. Ber. desselben 1859, Bd. IV, Aktenstück Nr. 77, S. 570.

[2] Vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. II, S. 872—877.

[3] Daß die Ausnahme bezüglich der Einzel-Richter-Zulagen jetzt von der Staats-Regierung selbst in Wegfall gebracht worden ist, ist bereits oben S. 374, Note 3, bemerkt worden.

[4] Vgl. oben S. 373, Note 2, sub b.

[5] Vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. IV, S. 570, und Bd. II, S. 874—875.

[6] Vgl. a. a. O., Bd. IX, S. 570.

[7] Dies ergeben namentlich die Begründungen des Antrages durch die Abgeordn. Taddel und Reigers (a. a. O., Bd. II, S. 872—874 u. 876—877).

[8] Vgl. den Bericht der Justiz-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 14. Mai 1860, in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. VI,

April 1859 die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung den Gundsatz, die Richter nach ihrer Anciennetät, bei dem Ober-Tribunal unter sich, die Richter bei den Appellationsgerichten in der ganzen Monarchie (mit Ausschluß des Bezirkes des Appellationsgerichtshofes zu Köln) unter sich, und die Richter bei den Stadt- und Kreisgerichten innerhalb des Appellationsgerichts-Departements, in die feststehenden Gehalts-Klassen einrücken zu lassen, als einen in der bestehenden Staats- und Gerichts-Verfassung begründeten Rechtssatz und Rechtsanspruch des Richterpersonals anerkennen werde"[1]. Das Haus der Abgeordneten hat diesen Beschluß darauf gegründet, daß nach Wort, Sinn und Zusammenhang der Verfassung (Art. 86—90), der Verordnung v. 2. Jan. 1849 und des Allerhöchsten Erlasses v. 19. März 1850 ein **Rechtsanspruch** der Richter zum Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen nach Maßgabe der festgestellten Etats bereits bestehendes Recht sei. Dies muß auch für richtig erachtet werden. Der Erlaß v. 19. März 1850 hat gerade zum **Zwecke** gehabt, der diskretionären Befugniß des Chefs der Justiz die Schranke zu ziehen, daß es ihm nicht zustehen soll, die älteren Mitglieder der Gerichte durch jüngere im Gehalte überspringen zu lassen und innerhalb derselben Gruppe, oder gar bei demselben Gerichte, einen Richter von älterer Anciennetät mit niedrigerem Gehalte, als einen jüngern zu placiren. Es kann nicht die Absicht des Erlasses v. 19. März 1850 gewesen sein, dem Chef der Justiz auf diesem Wege den bestimmten Einfluß auf die Person der einzelnen Richter in verdoppeltem Maße zu geben, welchen die Verordnung v. 10. Juli 1849 und das an deren Stelle getretene Disciplinar-Gesetz v. 7. Mai 1851 ihm absichtlich entzieht, nach dessen Motiven „keiner außerhalb der Gerichte stehenden Gewalt eine nachtheilige Einwirkung auf das Schicksal der Richter eingeräumt werden soll." Gerade daraus, daß der Erlaß v. 19. März 1850 für die **richterlichen** Beamten unter Nr. 1, 2 und 3 spezialisirte Vorschriften über die Ascension giebt, und dann unter Nr. 7 im Gegensatze dazu verordnet, daß die Ascension der **Beamten der Staatsanwaltschaft** in höher dotirte Stellen lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt wird, erhellet, daß nicht in beiden Fällen wesentlich dasselbe gemeint sein sollte. Die Gegenüberstellung hat vielmehr nur den Sinn, daß bei den richterlichen Beamten die Ascension in höher dotirte Stellen nach fester Regel erfolgt. Endlich ist der Erlaß v. 19. März 1850 keineswegs eine bloße Dienstanweisung für den Departements-Chef, wie die ältere Kabinets-Ordre v. 22. Okt. 1825, sondern der einzige dispositive Inhalt dieses Theiles der Anordnung ist vielmehr nur eine **Stufenleiter** zu bilden, nach welcher die **Gehaltsstufen** der **Anciennetät** korrespondiren sollen, und die Sanktion des Königs und deren Publikation durch die Gesetz-Sammlung kann nur den Sinn haben, daß eine feste Regel aufgestellt werden soll, welche der Chef der Justiz nicht bloß befolgen kann, sondern muß. Auch ergiebt die Bezugnahme des Erlasses auf die §§. 4, 36 und 39 der Verordnung v. 2. Jan. 1849, welche selbst wieder eine **Ausführung** der Art. 85—88 der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 war, daß keine bloße Dienst-Instruktion für Anfertigung der Etats, sondern ein Glied in der organischen Gesetzgebung über die Gerichts-Verfassung gemeint ist[2]. — Obgleich die Staatsregierung sich bei der Berathung über

---

Nr. 244, und in den sten. Ber. desselb. 1860, Bd. V, Aktenstück Nr. 153, S. 1069—1080.

[1] Vgl. die sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses über die Sitz. v. 18. Mai 1860, Bd. II, S. 1200—1201. Dabei hat das Haus zugleich den Beschluß gefaßt, „die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde bei der Revision der Kompetenz-Gesetzgebung darauf Bedacht nehmen, daß streitig gewordene Fragen dieser Art ihre letzte Entscheidung bei einer festen kollegialisch gebildeten Instanz in solcher Weise finden, daß dadurch eine von jedem Systemwechsel unabhängige, gleichmäßige, die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Rechtspflege hinreichend sichernde Garantie gefunden werde". Diesem Theile des Beschlusses v. 19. Mai 1860 ist zwar von Seiten der Staatsregierung bisjetzt keine Folge gegeben worden; es kann indeß seit Erlaß des Gesetzes v. 24. Mai 1861 (G. S. 1861, S. 241) nicht zweifelhaft sein, daß einem Richter, welchem das ihm nach seiner Anciennetät gebührende Gehalt nicht bewilliget wird, die Beschreitung des Rechtsweges dieserhalb zusteht (vgl. indeß oben S. 373, Note 2 zu d.

[2] Vgl. die speziellere Motivirung dieser Ausführung in dem Berichte der Just.-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 14. Mai 1860 (sten. Ber. 1860, Bd. V, Aktenstück Nr. 153, S. 1069 ff.). — Vgl. ferner die Schrift von C. Riel, Bei-

die Frage im Jahre 1860 keinesweges auf diesen von dem Hause der Abgeordneten vertretenen Standpunkt stellte, so hat dieselbe sich doch keinesweges dem Gewichte der für die Ansicht des Abgeordneten-Hauses geltend gemachten Gründe verschlossen, sondern die anderweitige Erwägung des Gegenstandes zugesichert [1]. In Folge dessen ist denn der Allerhöchste Erlaß v. 12. Nov. 1860 ergangen, welcher im Prinzip dem Beschlusse des Abgeordneten-Hauses entspricht und demselben im wesentlichen Rechnung trägt.

Wenn den Beamten Dienstwohnungen in öffentlichen Gebäuden [2] oder andere Emolumente, welche mit der Verwaltung des Amtes nicht nothwendig verbunden sind, bei zeitweise vorhandener Entbehrlichkeit, unentgeltlich oder gegen eine bestimmte Vergütung zur Benutzung überwiesen werden, so soll deren Wiederabnahme auch dann, wenn dieselbe bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, jederzeit zulässig sein, ohne daß deshalb von den betheiligten Beamten, außer dem Erlasse der etwa von ihnen dafür gewährten Vergütung, eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann [3].

II. Außer der Besoldung und den zugesicherten Dienstemolumenten sind die Beamten in solchen Fällen, wo sie bei der Besorgung von Amtsgeschäften nicht bloß Zeit und Anstrengung anzuwenden haben, sondern noch positive Ausgaben machen müssen, berechtiget, vom Staate Ersatz dieser Aufwendungen zu verlangen. Dahin gehören insbesondere die Entschädigungen für Büreau- und Reisekosten, für den Unterhalt von Fuhrwerk oder Dienstpferden, für baare Auslagen, z. B. Miethe von Dienstlokalen, Unterhalt von Gehülfen u. s. w., wofür zum größten Theile bestimmte Aversal-Summen gewährt werden, welche theils durch reglementarische Bestimmungen für gewisse Kategorien von Beamten festgestellt [4], theils in den betreffenden Etats normirt, oder

---

trag zur Würdigung einiger Rechts- und Verfassungs-Fragen betreffend die Unabhängigkeit des Richterstandes (Berlin, 1859).

[1] Vgl. die Erklärung, welche der Kommissarius des Justizmin. in der Just.-Kom. des Abgeordn.-Hauses abgegeben hat, in den sten. Ber. a. a. O., S. 1077—1078.

[2] Ueber die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten, mit Ausnahme der Forstbedienten, ist das durch K.-O. v. 3. Nov. 1822 genehmigte Regul. v. 18. Okt. 1822 (v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 2) ergangen, welches durch mehrfache Min.-Erlasse erläutert worden ist. Vgl. die Staatsmin.-Beschlüsse v. 20. Juni 1861 und v. 30. März 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 157, und 1863, S. 86). Ueber die Anwendung desselben auf die Justizbeamten vgl. die Reskr. des Just.-Min. v. 12. Jan. 1824 und 9. Juni 1828 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXIII, S. 72, u. Bd. XXXI, S. 279); auf die zum Ressort des Min. des Inn. gehörigen Beamten: Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Aug. 1829; auf die Steuerbeamten: Cirk.-Reskr. des Gen.-Steuerdir. v. 19. Dec. 1835, und Reskr. des Fin.-Min. v. 20. Juli 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 947, u. Bd. XX, S. 563); auf die zum Ressort des Min. der geistl., Unterr.- u. Mediz.-Ang. gehörigen Beamten: Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 4. Nov. 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 1012) und v. 17. März 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 111). Ueber die Verpflichtung zur Unterhaltung des Anstrichs der Fenster und Thüren an den Dienstwohnungen: Allerh. Erl. v. 19. Juli 1853 und Cirk.-Reskr. der Min. für H., G. u. öff. Bauten u. d. Fin. v. 19. Okt. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 257—258) und in Betreff der Anschaffung und Unterhaltung der Stuben- und Kochöfen: Cirk.-Reskr. der Min. des Kr., der geistl. rc. Ang., des Inn, der Fin., und für H., G. u. Bauwes. v. 29. Okt. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 245). Ueber die Unterhaltung derjenigen Dienstwohnungen, welche mit Möbeln, sowie mit Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräth auf Kosten des Staates ausgestattet sind, vgl. den Allerh. Erl. v. 24. Juni 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1861, S. 217). Wegen der den Forstbeamten zur Last fallenden Reparaturen an den ihnen überwiesenen Dienstgebäuden ist das Regul. v. 20. Dec. 1830 (abgedr. in den Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 2. Ausg., zum A. L. R. I, 21, §§. 47—67) ergangen, welches durch verschiedene Min.-Erlasse erläutert, demnächst aber durch das jetzt gültige erneuerte Regul. v. 14. Sept. 1842, wegen der den Königl. Forstbeamten obliegenden Reparaturen an den ihnen überwiesenen Dienstgebäuden (vgl. in v. Rönne's Domainen-, Forst- u. Jagdwesen des Preuß. Staates, S. 395—399) beseitiget worden ist. Wegen der Uebergabe der Dienstwohnungen der Forst- und Domainenbeamten an den Dienstnachfolger vgl. Cirk.-Reskr. des Min. des Königl. Hauses (Abtheil. II) v. 18. Jan. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 39).

[3] Vgl. K.-O. v. 16. April 1841 (Just.-Min.-Bl. S. 158, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 101).

[4] Ueber die dem Beamten zu gewährende Vergütigung für Schreibmaterialien vgl. den Staatsmin.-Beschl. v. 11. Mai 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 189, Just.-Min.-Bl. 1863, S. 214).

bei der Anstellung der Beamten zugesichert worden sind. Was aber insbesondere diejenigen Vergütigungen betrifft, welche den Beamten für solche Geschäfte ihres Amtes zu gewähren sind, welche sie außerhalb ihres Wohnortes, oder, wenn ihnen ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in dem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amtes dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirkes übertragen werden, so sind darüber allgemeine gesetzliche Bestimmungen ergangen, wodurch die Höhe der den einzelnen Beamten-Klassen zu zahlenden Tagegelder (Diäten) und Reisekosten festgestellt worden ist [1]. — Im Falle einer Versetzung gebührt den etatsmäßig angestellten Beamten die Vergütigung der Umzugskosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Königlichen Erlasses v. 26. März 1855 [2], ausgenommen, wenn die Versetzung lediglich auf ihren Antrag erfolgt, oder wenn mit derselben eine Einkommenverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die reglementsmäßigen Umzugskosten gedeckt werden [3].

III. Gratifikationen sollen den Beamten in der Regel gar nicht mehr bewilliget werden, extraordinäre Remunerationen dagegen nur für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche liegende Leistungen, und Unterstützungen lediglich in außergewöhnlichen Bedarfsfällen an einzelne Beamte, deren Diensteinkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt [4]. Was insbesondere

---

[1] Das frühere Regul. v. 28. Febr. 1816 (G. S. 1816, S. 2) ist durch die Verordn. v. 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten (G. S. 1825, S. 163) aufgehoben worden, zu dessen Ergänz. die K.-O. v. 30. Juli 1842 (G. S. 1842, S. 247) ergangen ist. Demnächst hat aber der Allerh. Erl. v. 10. Juni 1848 (G. S. 1848, S. 151) wesentliche Abänderungen der Verordn. v. 28. Juni 1825 angeordnet. Ueber die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentl. Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Kommissions-Gebühren vgl. das Ges. v. 9. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 619) nebst Ges. v. 9. Mai 1854, Art. 22 (G. S. 1854, S. 283). Ueber die Einführung dieser Gesetze in den Hohenz. Landen: Verordn. v. 29. Nov. 1851 (G. S. 1851, S. 719) und Allerh. Erl. v. 21. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 463). Ueber Reisekosten der Kommissarien in Auseinandersetzungs-Sachen: Regul. v. 25. April 1836 nebst Instr. v. 16. Juni 1836 (G. S. 1836, S. 181, 187), und in Betreff der Beamten der Rentenbanken: Ges. v. 2. März 1850, §. 55 (G. S. 1850, S. 122).

[2] Vgl. G. S. 1855, S. 190. Die Ordre v. 8. März 1826 ist hierdurch aufgehoben. Vgl. die Erläut. des Regl. v. 26. März 1855 im Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 122, Nr. 113, 1858, S. 1, Nr. 2, 1859, S. 166, Nr. 154, 1860, S. 24, Nr. 35, 1863, S. 1, Nr. 1, u. S. 105, Nr. 79, 1864, S. 89, Nr. 51.

[3] Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmungen wegen der Umzugskosten auf die Beamten in den Hohenzollernschen Landen: Allerh. Erl. v. 21. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 463). — Ueber den Verlust des Anspruches auf Umzugskosten der nicht richterlichen Beamten bei Versetzung in ein anderes Amt im Wege des Disciplinarverfahrens vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 16, Nr. 1 (G. S. 1852, S. 468), und bei der unfreiwilligen Versetzung richterlicher Beamten wegen Entstehung eines Schwägerschaftsverhältnisses mit Richtern bei dem nämlichen Gerichte: Ges. v. 7. Mai 1851, §§. 52 u. 53 (G. S. 1851, S. 229). — Ueber die den Steuerbeamten, vom Ober-Inspektor abwärts, bei Versetzungen zu gewährende Vergütung für Umzugskosten: Regl. v. 11. April 1856, und Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 24. Mai 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 154 u. 155), und die Erläut. dazu im Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 66, Nr. 66, und S. 204, Nr. 80, und 1863, S. 22, Nr. 16. — Ueber die den Chaussee-Aufsehern zustehenden Umzugskosten: Regl. v. 24. März 1853 (Min.-Bl. d. i. V., 1853, S. 89) und Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 21. März 1859 (a. a. O., 1859, S. 105). — Ueber die Umzugskosten der Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen: Regl. v. 31. Jan. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 106). Ueber die Anwendbarkeit des Regl. v. 26. März 1855 auf Direktoren und Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. Aug. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 249).

[4] a) Diesen Grundsatz hat die II. K. in der Sitz. v. 9. Jan. 1850 (vgl. sten. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. IV, S. 1878—1879) auf den Antrag der Central-Kom. zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats angenommen und das Staatsministerium ist diesem Beschlusse der II. K. beigetreten (vgl. die Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 7. Mai 1850 [Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 301] und des Just.-Min. v. 25. Aug. 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 299).

b) Der Bericht der Budget-Kom. der II. K. v. 6. März 1854 (Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. III, Nr. 177, S. 17) hat die betr. Grundsätze (unter Nr. 11) dahin präcisirt, „daß in dem Etat bestandene Fonds a) zu Gratifikationen und Remunerationen, soweit letztere nicht für ungewöhnliche Leistungen ge-

a) die Gratifikationen betrifft, so können solche ausnahmsweise solchen Beamten bewilliget werden, für welche in den Etats besondere Gratifikations-Fonds ausgesetzt sind, z. B. für Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser [1], sowie für die Exekutoren der Domainen- und Forst-Verwaltung und die Forstschutz-Beamten [2], desgleichen den Salarien-Kassen-Beamten und Kassen-Exekutoren der Gerichte [3];

b) Extraordinäre Remunerationen dürfen z. B. für das Aussondern und den Verkauf alter unbrauchbarer Akten, nicht aber auch Zeitungen, der Gerichte und der Verwaltungs-Behörden [4], für gutachtliche Arbeiten in gerichtlichen Angelegenheiten [5], für die Verwaltung der Spezial-Bau-Kassen bei öffentlichen Bauten der Civil-Verwaltung bewilligt werden [6].

Ueber die Befugniß der Regierungen zur Bewilligung von Gratifikationen und außerordentlichen Remunerationen enthalten der §. 12, Nr. 4 der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 [7] und die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dec. 1825 zum Abschnitt IV [8] die näheren Bestimmungen.

IV. Die Rechte der militairpflichtigen Beamten, welche zum Kriegsdienste einberufen werden, in Bezug auf den Vorbehalt ihrer bis dahin bekleideten Aemter, beziehungsweise der Anstellungs-Berechtigung und der Anciennetäts-Rechte, sowie in Bezug auf Beibehaltung ihrer Besoldung, resp. Anrechnung derselben auf das Gehalt der Militaircharge, sind durch besondere Bestimmungen normirt worden [9].

---

geben werden, nicht weiter auszubringen, vielmehr, soweit ein Bedürfniß dazu hervortritt, für auskömmliche Besoldungssätze zu sorgen; b) daß von dieser allgemeinen Regel Ausnahmen nur da zuzulassen, wo dieselben durch die Eigenthümlichkeit der Dienstverrichtungen und der sonstigen Lebensverhältnisse der betr. Beamten besonders begründet werden; c) dagegen besondere Unterstützungs-Fonds auch fernerhin auszubringen, und diese Fonds für bedürftige Beamte zu bestimmen, deren jährliches Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, höher besoldeten Beamten aber Unterstützungen aus diesen Fonds nur ausnahmsweise, in außergewöhnlichen Bedarfs-Fällen zu gewähren. — Diese Grundsätze hat die II. K. in der Sitz. v. 14. März 1854 (vgl. steu. Ber. 1853—1854, Bd. II, S. 579) genehmiget.

c) Das Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 22. Jan. 1851 (Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 4) bestimmt, daß Unterstützungsgesuche der Beamten nur dann auf Berücksichtigung zu rechnen haben, wenn die Bittsteller bei tadelloser amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirthschaft führen und ohne eigene Schuld in Noth gerathen sind.

[1] Vgl. §§. 13 u. 14 der Instr. v. 16. Juni 1836 (G. S. 1836, S. 191) und Reskr. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 15. März 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 67).

[2] Vgl. Reskr. des Fin.-Min. v. 7. Mai 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 301).

[3] Vgl. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 25. Aug. 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 299).

[4] Vgl. Allerh. Erl. v. 24. Nov. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 846), Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 27. April 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 106), Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 12. Dec. 1857 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 1) u. v. 30. April 1859 (a. a. O., 1859, S. 141), u. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 24. Juni 1848 (Just.-Min.-Bl. 1848, S. 228).

[5] Vgl. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 31. Juli 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 242).

[6] Vgl. Regul. v. 26. Nov. 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 82).

[7] Vgl. G. S. 1817, S. 248.

[8] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 821.

[9] Vgl. darüber die Cirk.-Reskr. der Min. v. 6. Sept. und 28. Nov. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 294 u. 366), v. 26. März 1849 u. 23. Febr. 1850 (a. a. O., 1850, S. 28 u. 29), v. 18. u. 25. Aug. 1850 nebst dem Staatsmin.-Beschl. v. 19. Juli 1850 mit der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 234 ff., u. Just.-Min.-Bl. 1850, S. 293 ff.), Allerh. Erl. v. 7. April 1852, u. Staatsmin.-Beschl. v. 8. Juni 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 157—158), Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 25. Nov. 1852 (a. a. O., S. 314), u. die Staatsmin.-Beschl. v. 18. Juni u. 31. Dec. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 107, u. 1860, S. 13, und Just.-Min.-Bl. 1859, S. 222, und 1860, S. 66), v. 25. Febr. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 53, und Just.-Min.-Bl. 1860, S. 126), und v. 9. März 1864 (Min.-Bl. d. i. V. 1864, S. 117, und Just.-Min.-Bl. 1864, S. 110).

§. 300.

II. Besondere Privilegien der Staatsdiener.

Die Civil-Beamten sind in ihren Privatangelegenheiten in der Regel nach eben den Gesetzen und Rechten zu beurtheilen, wie andere Bürger des Staates [1]. Ausnahmen hiervon finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Bestimmungen der Gesetze angeordnet worden sind [2].

I. In Rücksicht auf staatsbürgerliche Lasten und Abgaben genießen die Civil-Staatsdiener, einschließlich der Geistlichen und Lehrer keine Befreiung [3]. Dagegen stehen ihnen in Betreff der Gemeinde-Lasten und Abgaben allerdings Bevorzugungen zu [4]. Es finden nämlich zu Gunsten aller [5] Beamten die Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juli 1822 betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten [6] Anwendung und es sind die Beamten durch die in diesem Gesetze bestimmten Geldbeiträge zugleich von persönlichen Diensten frei; wenn sie indeß Besitzer von Grundstücken sind, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, so müssen sie die mit diesem Grundbesitze resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung, durch Stellvertreter leisten [7]. Die Grundsätze des Gesetzes v. 11. Juli 1822 sind folgende:

---

[1] Vgl. A. L. R. II, 10, §. 104, II, 11, §. 98, II, 12, §. 73. — Ueber das Verhältniß des Art. 4 der Verf.-Urk. zu den Vorrechten der besonderen Berufsstände (wozu auch der Beamtenstand gehört) vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 106, sub II, S. 179 ff.

[2] Die früher in einem großen Theile der Monarchie bestandene Exemtion gewisser Kategorien der Beamten von dem gewöhnlichen Gerichtsstande (Privilegium des exemten Fori, vgl. A. L. R. II, 10, §§. 105, 107—111, II, 11, §. 97, II, 12, §. 65, II, 17, §§. 32, 36, A. G.-O., I, 2, §§. 43 ff., Crim.-O., §§. 81, 82) ist durch die Verordn. v. 2. Jan. 1849, §§. 9 ff. aufgehoben worden.

[3] Das A. L. R. sicherte eine solche theilweise zu (vgl. §§. 112 u. 113, Tit. 10, Thl. II, §. 96, Tit. 11, Thl. II, §. 73, II, 12). In Betreff der durch die neuere Steuer- und Abgaben-Gesetzgebung eingeführten indirekten Abgaben hat indeß eine Befreiung der Beamten niemals stattgefunden; auch nicht in Bezug auf Grund- und Gewerbe-Steuer, wenn die Beamten etwa auch Grundbesitzer sind oder ein Gewerbe treiben. In Ansehung der Klassen-Steuer, welche früher die einzige persönliche Staats-Steuer war, ist den Beamten die Befreiung davon durch das Ges. v. 30. Mai 1820, §§. 1 u. 2 (G. S. 1820, S. 140) abgesprochen und die früher bestandene Befreiung der Geistlichen, Schullehrer und Militair-Beamten davon durch das Ges. v. 7. Dec. 1849 (G. S. 1849, S. 436) aufgehoben worden. Der durch das Ges. v. 1. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 193 ff.) an Stelle der bisherigen Klassen-Steuer eingeführten neuen Klassen- und Einkommen-Steuer unterliegen auch sämmtliche Beamte, Geistliche und Schullehrer.

[4] Zur Entrichtung des Einzugsgeldes sind die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen, welche in Folge dienstlicher Verpflichtung ihren Aufenthalt in einem Gemeindebezirk nehmen, nicht verpflichtet (§. 5, Nr. 3 des Ges. v. 14. Mai 1860, G. S. 1860, S. 237, §. 56 der Westphäl. Landgemeinde-Ordn. v. 19. März 1856, G. S. 1856, S. 284, Art. 6 des Ges. v. 15. Mai 1856, G. S. 1856, S. 435); ebensowenig Pensionaire, deren Pension die Summe von 250 Thlr. jährlich nicht erreicht (Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Juli 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 134).

[5] Sowohl der unmittelbaren, als mittelbaren, insbesondere der städtischen, landschaftlichen und aller im §. 69 A. L. R., II, 10 bezeichneten mittelbaren Beamten (K.-O. v. 14. Mai 1832, G. S. 1832, S. 145). Auch in Betreff der servisberechtigten Militairpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere und Militairbeamten (K.-O. v. 29. Mai 1834, G. S. 1834, S. 74).

[6] Vgl. G. S. 1822, 184. — Ueber die Anwendbarkeit des Ges. v. 11. Juli 1822 auf Schulabgaben: Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 9. April 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 142) und über die Heranziehung der Beamten zu Baubeiträgen für Elementar-Schulen: Reskr. desselb. Min. v. 9. Sept. 1859 (a. a. O., S. 333). Ueber die Heranziehung des Diensteinkommens der Beamten zum Landarmengelde in der Kurmark: Allerh. Erl. v. 17. Jan. 1859 (a. a. O., S. 129).

[7] Diese Vorschrift ist gleichlautend in sämmtlichen jetzt gültigen Gemeindeverfassungs-Gesetzen enthalten (vgl. St.-Ordn. für die sechs östl. Prov. v. 30. Mai 1853, §. 4, G. S. 1853, S. 264, St.-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 4, G. S. 1856, S. 250, St.-Ordn. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, §. 4, G. S. 1856, S. 408, Landgemeinde-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 63, G. S. 1856, S. 284, Gemeinde-Ordn. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845, §. 29, G. S. 1845, S. 529, Ges. v.

1) Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird (§. 1).

2) Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher auf die Hälfte bestimmt ist (§. 2)[1].

3) Es können indeß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thlrn. nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von 250 Thlrn. bis zu 500 Thlrn. ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden (§. 3).

4) Zu den sämmtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial-, als ihrer besondern Kriegs- und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staats-Beamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden (§. 4).

5) Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behufe bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde (§. 5).

6) Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit (§. 6).

7) Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und anderen Einkommen haben auch die Staats-Beamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten (§. 7).

8) Civil- und Militair-Beamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt (§. 9); jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit: a) die aus Staatskassen oder aus einer mit Königl Genehmigung errichteten Versorgungs-Kasse (Dekl. v. 21. Jan. 1829)[2], zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; b) eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlrn. nicht erreicht; c) die Sterbe- und Gnadenmonate; d) alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind; e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen, ingleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer[3] (§. 10).

---

14. April 1856, betr. die Landgemeinde-Verf. in den sechs östl. Prov., §. 14, G. S. 1856, S. 363). Auch in der Prov. Neuvorpommern kommt das Ges. v. 11. Juli 1822 zur Anwendung (vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Juni 1823, v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 313). — Vgl. über das alleg. Gesetz: G. W. Neumann, die Preuß. Gesetzgebung über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, Berlin, 1840. Eine Zusammenstellung des Gesetzes mit den dazu ergangenen Erläut. vgl. in v. Rönne's u. Simon's Preuß. Städte-Ordnungen (Breslau, 1843), S. 273 ff.

[1] Auch dann, wenn die Gemeindesteuern durch Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht werden. Auch sind Pensionsabzüge und Wittwenkassenbeiträge frei zu lassen (Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 2. Juni 1856, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 167). — Vgl. über die Feststellung der Höhe des Diensteinkommens: Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 18. Aug. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 197), u. v. 24. Okt. 1856 (a. a. O., S. 251).

[2] G. S. 1829, S. 9.

[3] Auch der emeritirten (Reskr. der Min.

9) Außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaux der Staats-Behörden werden in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdienen nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder anderen Klasse gehören (§. 11).

10) Zu den indirekten Gemeindeabgaben muß ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeindebeiträgen befreieten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen (§. 12).

Die Grundsätze des Gesetzes v. 11. Juli 1822 (§§. 1—5) finden auch in Absicht der Beiträge der Beamten zur Aufbringung von Provinzial- und Kreislasten, mögen diese auf die Gemeinden im Ganzen oder auf die einzelnen Kreiseinsassen unmittelbar vertheilt werden, Anwendung [1], und zwar auch dann, wenn die Provinzial- und Kreislasten im Wege des Zuschlages zur Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer aufgebracht werden [2].

II. Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe, und andere Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen [3]; in Betreff derjenigen Civilbedienten aber, welche schon vor der durch die Verordnung v. 2. Jan. 1849 angeordneten Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Ortes stehen, gilt die Vermuthung, daß sie auch zur Parochie desselben gehören [4]. Die vom Pfarrzwange ausgenommenen Beamten haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen, müssen sich jedoch bei jeder solchen Handlung allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten, unterwerfen [5]. Bei den Heirathen derselben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen [6].

III. Die Beamten gewisser Kategorien können zur Uebernahme von Vormundschaften nicht gezwungen werden, nämlich: a) Räthe, die in Königlichen Kollegien Sitz und Stimme haben, b) Dirigenten und Bürgermeister in den Städten, c) Königliche Domainenbeamte, d) wirkliche Verwalter Königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Kassen, e) die in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abwesend sind, oder solchergestalt verschickt zu werden im Begriffe stehen, oder noch nicht über ein Jahr von dergleichen Versendung zurückgekommen sind [7]. Ordentliche Lehrer für Schulen, Gymnasien und Universitäten, ingleichen Geistliche, mit deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden [8]. Hat eine von vorstehend gedachten privilegirten Personen, des für sich habenden Privilegiums ungeachtet, zur Uebernehmung der Vormundschaft sich schriftlich verbunden, so kann sie dasselbe zu ihrer Entschuldigung nicht weiter vorschützen [9].

---

der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 22. Juli 1854, u. v. 19. Juli 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 133, u. 1855, S. 133).

[1] Vgl. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 2. Juni 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 167), wodurch das Reskr. derselben Min. v. 25. April 1853, und das Reskr. der Min. der geistl. ꝛc. Ang., des Inn. u. der Fin. v. 29. Sept. 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 228—230) modificirt worden sind. — Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Befreiung der Beamten von kommunalständischen Abgaben: Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 22. Sept. 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 4).

[2] Vgl. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 31. Dec. 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 21).

[3] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 283. Auch nach Schlesischem Prov.-R. (Ed. v. 25. Nov. 1754).

[4] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 284. Die bloße Delegation der Gerichtsbarkeit hebt die Befreiung von der Parochie nicht auf (§. 285 a. a. O.).

[5] Vgl. a. a. O., §§. 288, 289, Anh. §. 128.

[6] Vgl. a. a. O., §. 290.

[7] Vgl. A. L. R., II, 18, §. 208.

[8] Vgl. a. a. O., §. 213.

[9] Vgl. a. a. O., §. 214. In diesem Falle sind diejenigen Beamten, welche zur Uebernahme einer Vormundschaft der besonderen Erlaubniß ihrer Vorgesetzten bedürfen (vgl. oben §. 295, sub III zu 3, S. 346), deren Erlaub-

IV. Den Beamten stehen in Betreff der Vollstreckung von Exekutionen folgende Privilegien zu:

1) Wenn gegen einen noch im Dienste oder auf Pension stehenden Civil- oder Militair[1]-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch seiner Frau und seinen unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden[2]. Auch soll das bei ihnen vorgefundene baare Geld bis auf den Belauf derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich freibleibenden Theiles des Diensteinkommens für die Zeit von der Exekution bis zur nächsten Gehaltszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen sein[3]. Diese Ausnahmen finden indeß auf Schulden aus unerlaubten Handlungen keine Anwendung[4]. Dagegen finden auch bei Exekutionen gegen aktive und pensionirte Civil- und Militair-Beamte wegen Steuern und öffentlicher Abgaben, Gefälle und Kosten die oben gedachten Bestimmungen in Betreff der Bücher, des Hausgeräthes, der Betten, Kleider und Wäsche Anwendung; geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind aber von der Pfändung nicht ausgenommen[5].

2) Auf die Besoldungen und Emolumente der Civil-Beamten, und zwar sowohl der unmittelbaren, als der mittelbaren, mithin auch der städtischen, geistlichen und landschaftlichen, sowie der Rechtsanwalte, und der Advokaten, Anwalte und Notarien[6], findet ein Beschlag nur in der Art statt, daß den Beamten jährlich 400 Thr. frei bleiben. Gegen diejenigen, welche nach Abzug der Wittwenkasse-Beiträge[7] nur 400 Thlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, ist daher kein Arrestschlag, bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet[8]. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet dies Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen nur 200 Thlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleiben[9]. Eine Verzichtleistung auf die hiernach vorgeschriebene Befreiung vom Arrestschlage ist, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung[10]. In nachstehenden Fällen finden Ausnahmen von den vorstehend gedachten Bestimmungen über die den Beamten und Pensionärs zu gewährende Kompetenz statt: a) Wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, müssen sie sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehaltes, Wartegeldes oder Pension, ohne Unterschied des Betrages, gefallen lassen[11]. b) Die in Absicht der Beschlagnahme von Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, sondern bei Schulden dieser Art ist die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken[12]. c) Kurrente

niß nachzusuchen und nach deren Erhaltung die Vormundschaft wirklich anzutreten verbunden (§. 215 a. a. O.).

[1] Vgl. K.-O. v. 8. Nov. 1831 (G. S. 1831, S. 250).

[2] Vgl. A. G.-O., I, 24, Anh. §. 156.

[3] Vgl. K.-O. v. 11. Dec. 1831 (G. S. 1832, S. 2).

[4] Vgl. A. G.-O., I, 24, Anh. §. 157.

[5] Vgl. Verordn. v. 30. Juli 1853 wegen exekutiv. Beitreibung der Steuern ꝛc. in den sechs östl. Prov. mit Ausschluß Neuvorpommerns, §. 12 (G. S. 1853, S. 909), Verordn. v. 24. Nov. 1843 wegen exekutiv. Beitreibung der Steuern ꝛc. in der Rheinprov., §. 12 (G. S. 1843, S. 351), und v. 30. Juni 1845 für die Prov. Westphalen, §. 12 (G. S. 1845, S. 444).

[6] Vgl. K.-O. v. 23. Mai 1826 (G. S. 1826, S. 54).

[7] Vgl. K.-O. v. 29. Mai 1834 (G. S. 1834, S. 70).

[8] Vgl. A. G.-O., I, 24. Anh. §§. 160 u. 161. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Kondukteure, jedoch nur während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentl. Behörden, desgl. während der Dauer der von öffentl. Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung (K.-O. v. 19. Jan. 1833, G. S. 1833, S. 4).

[9] Vgl. A. G.-O., I, 24. Anh. §. 162.

[10] Vgl. a. a. O., §. 163.

[11] Vgl. a. a. O., §. 168.

[12] Vgl. a. a. O., §. 169. — Ueber die An-

öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigeren Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen [1]. Diese Bestimmungen über die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten gelten, als der Preußischen administrativen Verfassung eigenthümliche Vorschriften, in allen Landestheilen der Monarchie [2].

3) Gegen im Dienste stehende Civil-Beamte findet wegen Schulden kein Personalarrest statt, und jede Verzichtleistung auf die gesetzliche Befreiung ist ohne rechtliche Wirkung [3]. Nur wegen Wechselschulden sind auch Civil-Beamte dem Personalarreste unterworfen [4]. Auch können sie zur Ableistung des Manifestationseides durch Personalarrest angehalten werden [5], und ebenso ist der Personalarrest gegen sie bei Vollstreckung einer executio ad faciendum zulässig, wenn die Leistung der Handlung, zu welcher ihre rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist, und welche erzwungen werden soll, von ihrem Willen abhängig ist [6]. Uebrigens muß in Fällen, wo ein in Königl. Diensten stehender Schuldner zum Personalarrest gebracht werden soll, jedesmal der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde von der Verfügung Nachricht gegeben werden, damit diese wegen Versehung seines Amtes die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne. Diese Benachrichtigung muß dergestalt geschehen, daß die vorgesetzte Amtsbehörde die unumgänglich nothwendige Zeit behalte, zur Versehung des Dienstes Vorkehrungen zu treffen [7].

---

wendung dieser Vorschrift auf die einem Beamten zur Last fallenden Untersuchungskosten vgl. die K.-O. v. 11. Juni 1829 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXVII, S. 371, Bergius, Ergänz. zur Gesetz-Samml., S. 307).

[1] Vgl. A. G.-O., I, 24, Anh. §. 170.

[2] Vgl. K.-O. v. 23. Mai 1826 (G. S. 1826, S. 54). — Ueber das Verfahren bei Gehalts- und Pensions-Beschlagnahmen in Bezug auf die Uebersendung des abzugsfähigen Theiles Seitens der betr. Königl. Kassen an das Gericht, welches die Exekution dirigirt, vgl. A. G.-O., I, 24, Anh. §. 164.

[3] Vgl. A. G.-O., I, 24, Anh. §. 174. — Der Personalarrest findet auch nicht statt gegen Beamte, die nur auf Kündigung, oder gegen fixirte oder unfixirte Diäten angestellt sind (Reskr. des Justiz-Min. v. 4. Aug. 1832, v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. III, S. 363, und v. 10. Nov. 1840, Just.-Min.-Bl. 1840, S. 384); insbesondere nicht gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Baukondukteure während ihrer Anstellung oder Beschäftigung bei öffentl. Behörden (K.-O. v. 19. Jan. 1833, G. S. 1833, S. 4), desgl. nicht gegen Referendarien und Auskultatoren (Reskr. des Justiz-Min. v. 10. Febr. 1837, v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. III, S. 364, und A. G.-O., I, 24, Anh. §. 174). Dagegen gehören nicht zu den vom Personalarreste befreiten Beamten: a) bloße Supernumerarien, ausgenommen wenn sie in Vertretung eines anderen Beamten oder sonst kommissarisch beschäftiget werden (Reskr. des Just.-Min. v. 21. Jan. 1841, Just.-Min.-Bl. 1841, S. 63, Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 22. Febr. 1849, Min.-Bl. d. i. V. 1849, S. 40); b) die Polizeidistrikts-Kommissarien in Schlesien (Reskr. des Just.-Min. v. 9. Sept. 1842, Just.-Min.-Bl. 1842, S. 304); c) Protokollführer der Spezial- und Oekonomie-Kommissarien (Reskr. des Min. für landwirthsch. Aug. v. 28. Juni 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 236). Auch vom Amte suspendirte Beamte sind vom Personalarrest befreit (Reskr. des Just.-Min. v. 28. Juni 1833, v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. III, S. 363). Nicht aber die auf Pension oder Wartegeld stehenden Beamten (K.-O. v. 29. März u. v. 6. Okt. 1823, G. S. 1823, S. 39 u. S. 167). Standesherrliche Beamte, die nur für die Privatangelegenheiten des Standesherrn bestimmt sind (§. 60 der Instr. v. 30. Mai 1820, G. S. 1820, S. 81), sind nicht vom Personalarreste befreit (Reskr. des Just.-Min. v. 14. Mai 1824, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXIV, S. 131).

[4] Nach §. 174 des Anh. zur A. G.-O. waren Civil-Beamte nur dann dem Wechselarreste unterworfen, wenn sie in anderer Beziehung (also z. B. als Rittergutsbesitzer) wechselfähig oder dafür erklärt waren. Nach Art. 2 der Deutschen Wechsel-Ordn. sind aber alle Civil-Beamte wechselfähig und daher auch dem Wechselarreste unterworfen, da in Preußen in Betreff derselben auf Grund des letzten Alin. des Art. 2 der D. Wechsel-Ordn. keine Ausnahme gemacht worden ist. Nach §. 5 des Einf.-Ges. v. 15. Febr. 1850 zur D. Wechsel-Ordn. (G. S. 1850, S. 54) ist vielmehr nur gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, und es finden demnach selbst auf Militair-Beamte in dieser Beziehung die für Civil-Beamte gegebenen Vorschriften Anwendung. Diese Ansicht hat auch das Plenum des Kammergerichts angenommen (vgl. v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. III, S. 365).

[5] Vgl. Reskr. des Justiz-Min. v. 20. Aug. 1835 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVI, S. 119).

[6] Vgl. Reskr. des Justiz-Min. v. 28. Febr. 1836 (v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. III, S. 326 zur A. G.-O., I, 24, §§. 49—52. — Vgl. §. 9 des Exekutions-Ges. v. 4. März 1834 (G. S. 1834, S. 31).

[7] Vgl. A. G.-O., I, 24, §. 145, wonach auch inzwischen der Schuldner durch den Exe-

V. In Bezug auf die Verjährung kommt bei allen Beamten, welche sich zum Dienste des Staates in fremden Landen aufhalten, die Bestimmung zur Anwendung, daß gegen dieselben keine Art der Verjährung angefangen werden kann [1].

Fünfter Titel.

Von der Beendigung des Staatsdienstes.

§. 301.

I. Die Anstellung im Staatsdienste erfolgt in der Regel definitiv und auf Lebenszeit, und in Betreff der Richter ist dies durch den Art. 87 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorgeschrieben [2]. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen dagegen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst [3]. In Betreff derjenigen Unterbeamten aber, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, ist vorgeschrieben, daß dieselben soviel als möglich auf einmonatliche Kündigung angenommen werden sollen, und daß, wo dies nicht zuläßig ist, ein in der Regel sechsmonatlicher Probedienst der wirklichen Anstellung vorangehen soll [4]. Alle Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden [5].

II. Diejenigen Beamten, welche nicht auf Probe, auf Kündigung oder Widerruf, sondern definitiv angestellt sind, können von der Staatsregierung nicht willkürlich entlassen werden, sondern haben ein Recht auf Beibehaltung des übertragenen Amtes [6]. Sowohl in Betreff der richterlichen, als nicht richterlichen Beamten dieser Art kann nämlich die Amtsentsetzung nur eintreten entweder a) in Folge eines solchen rechtskräftigen richterlichen Straferkenntnisses wegen gemeiner oder Amts-Verbrechen oder Vergehen, welches von Rechtswegen den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht, beziehungsweise solchen ausdrücklich ausspricht, oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautet, in welchen Fällen der Verlust des Amtes allemal die Folge der rechtskräftigen Verurtheilung ist [7], oder b) in Folge der im förmlichen Disciplinarverfahren rechtskräftig erkannten Dienstentlassung [8]. Dieser Grundsatz gilt in Betreff der richterlichen Beamten ohne irgend eine Einschränkung [9]. Was dagegen die nicht richterlichen Beamten [10] betrifft, so kann zwar deren gänzliche Dienstentlassung

---

kutor in Observation zu nehmen. Vgl. auch §. 47 der Instr. für die Regier. v. 26. Dec. 1808 (Rabe's Samml., Bd. IX, S. 487).

[1] Vgl. A. L. R., I, 9, §. 518.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 325, sub 3a.

[3] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 102. — Zu solchen Beamten gehören z. B. die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen. Sie haben keinen Anspruch auf lebenslängliche Beibehaltung, sondern müssen sich ihre Entlassung durch den Min. des J. jederzeit gefallen lassen; es soll ihnen aber die Versicherung ertheilt werden, daß bei Amtstreue, Thätigkeit und Brauchbarkeit ihre Entlassung nicht ohne dringende Gründe erfolgen und auch dann in Zukunft auf ihre anderweite Versorgung möglichst Rücksicht genommen werden solle (K.-O. v. 10. Dec. 1836, sub 2, Bergius, Ergänz. zur Gesetz-Samml., S. 573).

[4] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 293, sub IV, S. 334.

[5] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 83 (s. oben §. 297, sub III, 4, S. 361). In Betreff der Entlassung der Referendarien und Auskultatoren vgl. §. 84 a. a. O., der Civil-Supernumerarien §. 85 a. a. O., der Unterbeamten der Central-Behörden §. 86 a. a. O. (s. oben §. 297, S. 361).

[6] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 98.

[7] Vgl. Strafgesetzb., §. 12, Nr. 2, und §. 22. Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 116, S. 274.

[8] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 15, Nr. 4 (G. S. 1851, S. 221), Ges. v. 21. Juli 1852, §. 16, Nr. 2 (G. S. 1852, S. 468).

[9] Auch die nach §. 1 des Ges. v. 26. März 1856 (G. S. 1856, S. 201) gegen Richter zulässige Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen, kann nur als Disciplinarstrafe auf Grund eines gerichtlichen Disciplinarverfahrens und Straferkenntnisses eintreten.

[10] Jedoch mit Ausnahme der Geistlichen und Kirchenbeamten, welche lediglich unter den

gleichfalls nur auf einem der beiden gedachten Wege eintreten; allein das Gesetz erklärt hinsichts ihrer gewisse Maßregeln für zulässig, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind. Es können hier nämlich folgende Verfügungen lediglich im Interesse des Dienstes getroffen werden:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es in diesem Falle nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders angesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disciplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war [1].

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung des reglementsmäßigen Wartegeldes [2]. Diese kann bei Beamten in unmittelbarem Staatsdienste [3], mit Ausnahme der Universitätslehrer [4], eintreten in Folge der einstweiligen Entbehrlichkeit derselben bei Umgestaltung der Behörden [5]; außerdem aber können durch

---

kirchlichen Disciplinar-Gesetzen und Behörden stehen und auf welche das Ges. v. 21. Juli 1852 überall keine Anwendung findet (vgl. ob. §. 285, sub III, S. 283).

[1] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 87, Nr. 1 (G. S. 1852, S. 468).

[2] a) Der §. 87, Nr. 2 des Ges. v. 21. Juli 1852 verweist in dieser Beziehung auf die Verordn. v. 14. Juni u. 24. Okt. 1848 (G. S. 1848, S. 153 u. 338). Durch die erstere wurde denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden, oder mit Rücksicht auf die damals beabsichtigte Umbildung der Staatsbehörden fernerhin zur Disposition zu stellen sein würden, ein Wartegeld so lange bewilligt, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen werde oder ihre Pensionirung thunlich erscheine. Die Verordn. v. 24. Okt. 1848 hat sodann eine „Nachweisung der den disponibel gewordenen Beamten bis zu 1200 Thlr. Gehalt zu bewilligenden Wartegelder" veröffentlicht, und die Verordn. v. 14. Juni 1848 hat bestimmt, daß die Beamten, welche 1200 Thlr. und mehr Gehalt haben, wenn sie zur Disposition gestellt werden, die Hälfte des Gehaltes als Wartegeld erhalten sollen, wobei jedoch der Gehaltssatz von 4000 Thlr. und demnach ein Wartegeld von 2000 Thlr. als Maximum angenommen werden soll.
b) Die reglementsmäßigen Wartegelder sind an die zur Disposition gestellten Beamten vierteljährlich oder monatlich, je nachdem die Besoldungen, an deren Stelle sie treten, für ein Vierteljahr oder einen Monat erhoben wurden, im Voraus zu bezahlen, und zwar in Kourant und ohne Abzug von Pensionsbeiträgen (Staatsmin.-Beschl. v. 6. Juli 1848, Cirk.-Reskr. der Min. d. F. u. des J. v. 8. Aug. 1848, Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 252, Cirk.-Reskr. des Justiz-Min. v. 20. Juni 1849, Just.-Min.-Bl. 1849, S. 304). — Ueber das Verfahren bei Festsetzung und Anweisung von Wartegeldern: Cirk.-Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 21. Okt. 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 337). Ueber die Behandlung der Wartegeld-Empfänger, welche in Kündigungs-Stellen untergebracht werden: Reskr. des Gen.-Dir. der Steuern v. 3. Okt. 1848 (a. a. O., S. 338). Ueber Bewilligung von Umzugs- und Reisekosten an Wartegeld-Empfänger bei anderweitiger Anstellung derselben: Staatsmin.-Beschl. v. 30. Nov. 1848 (a. a. O., S. 367). — Ueber Gewährung eines Gnadengehaltes an die auf Kündigung im Civildienste angestellten versorgungsberechtigten Militairpersonen, welche wegen Umgestaltung der Behörden oder sonst ohne ihre Schuld disponibel werden: Allerh. Erl. v. 9. Okt. 1848 (a. a. O., S. 342).

[3] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 94.

[4] Vgl. a. a. O., §. 96.

[5] Vgl. über diesen Gegenstand: K. v. Kamptz u. Freih. v. Stein, über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen, Frankf. a. M., 1808 (auch in v. Kamptz, Beitr. z. Staats- u. Völker-R., Berlin 1815, S. 148 ff.). — Das durch das Reskr. des Großkanzlers v. 16. März 1787 bestätigte Konkl. der Gesetz-Kom. führt aus, „daß ein Königl. Beamter darum, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlorenen Postens schadlos zu halten, demittirt werden könne, es wäre denn, daß die Dauer des Postens durch die Natur des Geschäftes oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden" (Samml. der Entsch. der Gesetz-Kom., I, S. 129, Klein's Ann., Bd. I, S. 301, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 7, S. 581). Bei der Redaktion des A. L. R. ist diese Bestimmung nicht besonders berücksichtiget worden; sie folgt indeß aus dem allgemeinen Grundsatze der §§. 74, 75 Einl. zum A. L. R. Das Prinzip ist übrigens in einer an das Staats-Min. ergangenen K.-O. v. 31. Aug. 1824 dahin anerkannt worden, „daß kein Beamter, der in Folge der bei Revision des Staatshaushalts beschlossenen Veränderungen und Beschränkungen überflüssig werden sollte, falls er sich nicht als dienstunfähig zur Pensionirung

Königliche Verordnung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unter-Staatssekretaire, Ministerial-Direktoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten, Militairintendanten, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, Landräthe, die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeld-Empfänger sollen übrigens bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden [1].

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension [2]. Diese Maßregel ist indeß nicht unbedingt zulässig, sondern an gewisse Voraussetzungen und Formen gebunden. Sie ist überhaupt nur statthaft in Betreff derjenigen Beamten, welche durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind [3]. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so tritt gegen richterliche Beamte das in den §§. 58—63 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 angeordnete Verfahren ein, in Folge dessen das zuständige Disciplinar-Gericht, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig ist, darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, worauf im Bejahungsfalle der Justizminister das Weitere zu veranlassen hat [4]. Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter deren Gewährung statt [5]. Was die nicht richterlichen Beamten betrifft, so kommen bei denjenigen derselben, welche in unmittelbarem Staatsdienste stehen [6], mit Ausnahme der Universitätslehrer [7], in dieser Beziehung folgende Bestimmungen [8] zur Anwendung:

a) Wenn der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nachsucht, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensions-Betrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege (§. 89 des Gesetzes v. 21. Juli 1852).

b) Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen, wonächst der vorgesetzte Minister, sofern nicht der Beamte vom Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung der Rekurs an das Staatsministerium zu; er kann indeß, des Rekursrechtes ungeachtet, von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung enthoben werden. Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums (§. 90 a. a. O.).

c) Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung [9] über die Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist (§. 91 a. a. O.).

---

eignen sollte, an seinem Einkommen etwas verlieren, sondern mit seinem vollen Gehalte, bis zur Wiederanstellung in einer etatsmäßigen Stelle, auf den Aussterbeetat gebracht und auf eine seiner bisherigen Anstellung angemessene Art beschäftiget werden solle" (vgl. Motive der Gesetz-Revis., Pens. XII, S. 68). Die neueste Gesetzgebung, und insbesondere der §. 87, Nr. 2 des Ges. v. 21. Juli 1852 hat demnächst den oben im Texte angegebenen Grundsatz festgestellt.

[1] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 87, Nr. 2 (G. S. 1852, S. 468).

[2] Vgl. a. a. O., Nr. 3.

[3] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 56 (G. S. 1851, S. 218), Ges. v. 21. Juli 1852, §. 88 (G. S. 1852, S. 468).

[4] Vgl. das Nähere in Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 230—231.

[5] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 64, welcher zugleich bestimmt, daß das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortzuzahlen, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Richter die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

[6] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 94.

[7] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 96.

[8] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §§. 89—93.

[9] Nämlich die Entscheidung des Ressort-Chefs, im Gegensatze zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nach §. 89 des Ges. v. 21. Juli 1852 (vgl. Staatsmin.-Beschl. v. 3. Jan. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 45,

d) Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte (§. 92 a. a. O.).

e) Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88 bis 92 erfolgen (§. 93 a. a. O.).

Betrifft der Fall einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher, so erfolgt die Aufforderung zur Niederlegung des Amtes durch den Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte. Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in einer Plenarversammlung, nachdem das Verfahren, welches in dieser Beziehung Betreffs der richterlichen Beamten in dem §. 61, beziehungsweise dem §. 62 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 vorgeschrieben ist, vorangegangen, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege. Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären [1].

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die mittelbaren Staatsdiener, sondern in Bezug auf deren Pensionirung gelten besondere Vorschriften [2]. Wenn sie indeß vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können sie, gleich den unmittelbaren Staatsdienern, gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93 des Gesetzes v. 21. Juli 1852) in den Ruhestand versetzt werden [3]. Was insbesondere die Gemeindebeamten betrifft, so haben die neueren Gesetze über die Gemeindeverfassungen die früheren Vorschriften über das Verfahren bei Pensionirung der Kommunal-Beamten [4] aufgehoben. Abgesehen nämlich von dem Falle, wenn solche Beamte vor dem Zeitpunkte, mit dem die Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, auf welchen die §§. 95 und 93 des Disciplinar-Gesetzes v. 21. Juli 1852 zur Anwendung zu bringen sind, hat über die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten in streitigen Fällen die Regierung zu entscheiden, gegen deren Beschluß die Berufung auf richterliche Entscheidung, jedoch nur insoweit stattfindet, als derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei [5]. Demnach ist den Regierungen nicht bloß die Festsetzung der Pension, sondern die Entscheidung über die Pensionirung überhaupt übertragen, und gegen den Beschluß derselben findet die Beschwerde im ordentlichen Instanzenwege, sowie beziehungsweise der Rechtsweg statt. Auf Lebenszeit angestellte, nicht pensionsberechtigte Kommunalbeamte aber können, ebenso wie diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte des Eintritts der Pensionsberechtigung dienstunfähig geworden, nur unter Beobachtung der Formen, welche für Disciplinar-Untersuchungen vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden, es sei denn, daß ihnen diejenige Pension bewilliget werden sollte, welche ihnen zustehen

---

und Reskr. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1859, a. a. O., S. 199).

[1] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 77.

[2] In Betreff der Geistlichen und Kirchenbeamten vgl. oben §. 285, sub III, S. 283.

[3] Vgl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 95.

[4] Nämlich die bis dahin hierbei zur Anwendung gebrachten Vorschriften des Gesetzes v. 29. März 1844 (vgl. Reskr. des Min. des J. v. 2. Dec. 1851, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 284).

[5] Dies bestimmen gleichlautend: St.-O. für die sechs östl. Prov. v. 30. Mai 1853, §. 65 (G. S. 1853, S. 284), St.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 65 (G. S. 1856, S. 258), Landgem.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 72 (G. S. 1856, S. 287), St.-O. für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856, §. 59 (G. S. 1859, S. 426), Ges. v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeindeverf. in der Rheinprovinz, Art. 25 (G. S. 1825, S. 442).

würde, wenn sie pensionsberechtiget wären, in welchem letzteren Falle über ihre Versetzung in den Ruhestand nach denjenigen Vorschriften, welche für pensionsberechtigte Kommunal-Beamte gelten, zu befinden ist [1].

III. Das Staatsdiener-Verhältniß kann ferner durch freiwilligen Austritt des Beamten, also durch dessen Resignation, aufgelöst werden [2]. Die Entlassung muß bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung des Amtes abhängt, nachgesucht werden [3]. Sie soll nur alsdann versagt werden, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist [4]. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen [5]. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist [6]. — Der Eintritt eines Preußischen Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst mit erfolgter Entlassung desselben aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande [7] gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt [8]; daß aber bei Preußischen Beamten auch noch die Bewilligung der Dimission hinzukommen müsse, ergiebt sich aus dem Grundsatze, daß das Staatsdiener-Verhältniß nicht durch einseitigen Rücktritt des Beamten aufgelöst werden kann [9].

---

[1] Vgl. Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 3. Mai 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 92).

[2] Ueber die Frage: ob der Staatsdiener, welcher noch fähig zur Erfüllung der Amtspflichten ist, seine Entlassung vom Amte (Dimission) fordern könne? vgl. im Allgemeinen Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 142, S. 62 ff. und die dort alleg. Literatur; ferner: Zöpfl, Grundf. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 516, S. 789—790, Held, System des Verf.-R. der monarch. Staaten, Bd. II, S. 340, Heffter, über die Rechtsverh. der Staatsdiener (in dessen Beitr. z. d. St.- u. Priv.-F.-R., S. 140, 149). In besonderer Beziehung auf Preußen: Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 143 ff. Vgl. v. Mohl, Würtemberg. St.-R., 2. Aufl., Bd. II, §. 165, S. 133.

[3] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 94. — Bei solchen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal an das Ministerium berichten (Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 12, Nr. 3). Bei Subaltern-Stellen, deren Besetzung allein von den Präsidenten der Regierungen oder Landes-Justiz-Kollegien abhängt, sind diese berechtiget, den Abschied zu ertheilen, wenn solcher ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird; anderen Falls müssen auch sie an den Minister berichten (K.-O. v. 31. Dec. 1825, sub D, Nr. VI, G. S. 1826, S. 9, K.-O. v. 31. Dec. 1827, Nr. 7 u. 8, G. S. 1828, S. 6 u. 7). Ueber die Mitwirkung der Ober-Präsidenten bei Entlassung und Pensionirung der Verwaltungs-Beamten vgl. Instr. für die Ob.-Präs. v. 31. Dec. 1825, §. 5 (G. S. 1826, S. 2).

[4] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 95.

[5] Vgl. a. a. O., §. 96. — Im Gesetzbuche lautete der §. 96: „Doch hat auch in diesem Falle der Beamte, welchem durch die Versagung des Abschiedes eine sichere Gelegenheit zu seiner erlaubten Verbesserung entgeht, billige Entschädigung dafür vom Staate zu erwarten.“ Dieser Satz mußte nach der K.-O. v. 18. Dec. 1783 ausgeschieden werden und Suarez schlug bei den Schlußverträgen, um die Paragraphenzahl zu konserviren, vor, folgenden Paragraphen einzuschalten: „Die Beurtheilung hierüber kommt der vorgesetzten Behörde, und wenn der Beamte sich dabei nicht beruhigen will, dem Landesherrn allein zu.“ Der hiernach gefaßte §. 96 ist also nur von untergeordneter Bedeutung. Er schließt indeß den Rechtsweg gegen die versagte Entlassung aus (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 56, S. 244 zu b). — Die Frage: ob einem zur Untersuchung gezogenen Beamten vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnisse gestattet werden könne? ist von dem Staats-Min. bejahet, weil es nach §. 94, 95 A. L. R., II, 10 ausschließlich in die Erwägung der vorgesetzten Instanz gestellt sei, ob das Abschiedsgesuch eines Beamten zu bewilligen oder nicht, was lediglich aus den Interessen des Dienstes zu bemessen, und weil kein Gesetz den Vorbehalt einer Ausnahme hiervon für den Fall mache, daß der den Abschied suchende Beamte in Untersuchung befangen sein sollte. Diese Ansicht ist durch den Allerh. Erlaß v. 22. März 1856 gebilligt worden (Just.-Min.-Bl. 1856, S. 162, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 141). Dieselbe Ansicht stellt Koch (Kom. zum A. L. R., II, 10, §. 95) auf. Vgl. indeß Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 142, S. 64.

[6] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 97.

[7] Ueber deren Ertheilung vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 88, S. 11 ff.

[8] Vgl. Ges. v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, §. 24 (G. S. 1853, S. 15). Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des Art. 18, Litt. b der D. B.-Akte v. 10. Juni 1815.

[9] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 2, §. 92, S. 48, Note 5.

IV. Wenn das Dienstverhältniß eines Königlichen oder anderen öffentlichen Beamten durch dessen Tod aufgelöst wird, so müssen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Akten, Briefschaften und Gelder getroffen werden, welche der Verstorbene als zu seinem Amte gehörig [1] in Verwahrung gehabt hat [2], und zwar kann, ohne Unterschied, ob der übrige Nachlaß gerichtlich gesiegelt wird oder nicht, die vorgesetzte Dienstbehörde oder dasjenige Kollegium, bei welchem, oder unter welchem der Verstorbene wegen seines Amtes gestanden hat, die Versiegelung der Akten, Briefschaften und Gelder, sowie der Lokale, worin dieselben aufbewahrt sind, vornehmen, so daß selbst ein Verbot des Erblassers, die Siegelung nicht vorzunehmen, die Behörde nicht hindern kann, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staates, oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Briefschaften erfordern [3]. Wenn der Nachlaß eines Verwaltungs-Beamten gerichtlich versiegelt wird, so muß die betreffende Dienstbehörde davon benachrichtiget werden und ist befugt, an diejenigen Zimmer und Behältnisse, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel ebenfalls anlegen zu lassen [4]. Bei der Entsiegelung müssen dann die sich vorfindenden Akten und Papiere dem zuzuziehenden Abgeordneten der Regierung ausgehändigt, auch muß in einem solchen Falle die Entsiegelung vorzüglich beschleuniget werden. Diese Vorschriften sind auch dann zu beobachten, wenn der Verstorbene zwar an sich ein Justizbeamter, aber in anderer Rücksicht einer Verwaltungsbehörde zugleich untergeordnet war und Geschäfte in Händen hatte, welche zu deren Ressort gehören [5]. Auch in dem Falle, wenn ein Beamter in Konkurs geräth, müssen der vorgesetzten Dienstbehörde alle bei der Inventur vorgefundenen dienstlichen Schriften, sowie alle Bücher, Siegel

---

[1] Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß alle amtliche Akten und Schriftstücke an die Dienstbehörde zurückgegeben werden müssen; dagegen kann es allerdings zweifelhaft sein, ob die Verpflichtung der Erben zur Herausgabe sich auch auf solche Schriftstücke erstreckt, die nicht als unmittelbar dienstliche Arbeiten des Beamten anzusehen sind, obgleich sie von ihm mit Benutzung amtlicher Quellen angefertiget worden. Der Justiz-Min. hat sich über diese Frage in dem Reskr. v. 8. Juli 1822 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XX, S. 44) und in einem Schreiben v. 3. Febr. 1816 (v. Rönne, Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 4. Ausg., Bd. I, S. 236 zum A. L. R., I, 9, §. 353) dahin ausgesprochen, daß alles, was ein Staatsdiener im Dienste und zum Zwecke des Dienstes, mithin Amts- und Berufs halber, verfertiget, nicht sein Privateigenthum, sondern Eigenthum des Staates werde, und daß daher alle in seinem Nachlasse sich vorfindenden Sammlungen, Abschriften, Zeichnungen, Pläne, Karten, Manuskripte u. s. w., die sich auf seinen Dienst in specie oder den Staatsdienst im Allgemeinen beziehen und deren Anfertigung ihm nur vermöge seiner dienstlichen Stellung möglich war, als zum Nachlasse gehörig nicht anzusehen, sondern an die Dienstbehörde abzuliefern seien, und daß die Erben sich mit der von der betreffenden Behörde etwa zu bestimmenden Vergütigung dafür begnügen müssen. Es werden dahin insbesondere auch Abschriften und Auszüge aus archivalischen Akten und Urkunden, desgl. Kommissions- und Manual-Akten, die im Dienste aufgenommen worden, desgl. Sammlungen von statistischen Nachrichten und Notizen, deren Bekanntmachung aus Gründen des Staatswohles verhindert werden muß, Konzepte und Original-Briefe, die in Aufträgen des Staates, besonders in Korrespondenzen mit Auswärtigen geschrieben und empfangen worden, gerechnet. — Nach diesen Grundsätzen können also, wenn sie ohne Beschränkung zur Anwendung gebracht werden sollten, alle Geistesarbeiten eines Staatsdieners, zu welchen ihm die Amtsverwaltung Anregung und Stoff gegeben hat, als Staatseigenthum in Anspruch genommen werden, — ein Prinzip, dessen Richtigkeit in solchem Umfange sich aus dem Rechtsstandpunkte wohl nicht rechtfertigen lassen dürfte.

[2] Die Ordens-Insignien und Ehrenzeichen (einschließlich der fremden) verstorbener Staatsdiener, nicht aber die Verleihungs-Urkunden, sind an die General-Ordens-Kommission, die Kriegsdenkmünzen an die Kirchspiele abzuliefern (K.-O. v. 7. Febr. 1815, G. S. 1815, S. 10, Bekanntmach. der Gen.-Ordens-Kom. v. 20. März 1840, Just.-Min.-Bl. 1840, S. 195, Reskr. v. 25. Mai 1841, Just.-Min.-Bl. 1841, S. 186, Reskr. v. 18. Febr. 1842, Just.-Min.-Bl. 1842, S. 66, Cirk.-Reskr. v. 20. Aug. 1844, Just.-Min.-Bl. 1844, S. 187, Cirk.-Reskr. v. 21. Sept. 1850, Just.-Min.-Bl. 1850, S. 375). Ordensdekorationen in Brillanten, ingl. Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Französische Orden und fremde Verdienstmedaillen brauchen nicht abgeliefert zu werden (Bekanntmach. der Gen.-Ord.-Kom. v. 21. Juli 1840, Just.-Min.-Bl. 1840, S. 252).

[3] Vgl. A. G.-O., II, 5, §§. 6, 7 u. 31, K.-O. v. 14. Juli 1843 (G. S. 1843, S. 321).

[4] Vgl. A. G.-O., II, 5, Anh. §. 433, Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 47.

[5] Vgl. A. G.-O., II, 5, Anh. §. 436, Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 47.

und andere Gegenstände verabfolgt werden, welche ihm zur Verwaltung seines Amtes anvertraut worden sind. Dasselbe gilt von den Gegenständen, welche ein solcher Beamter auf eigene Kosten zum dienstlichen Gebrauche angeschafft hat, sofern diese Gegenstände ohne Nachtheil des Dienstes nicht veräußert werden können; in diesem Falle muß der Konkursmasse der Taxwerth der Gegenstände vergütet werden. Der Dienstbehörde steht frei, diese Gegenstände in der Konkursmasse zu belassen, wenn dieselben in einen solchen Zustand versetzt werden, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst veräußert werden können. Die Dienstbehörde ist von dem Tage, an welchem die Inventur stattfindet, vorher in Kenntniß zu setzen; sie hat die Befugniß, bei der Inventur das Interesse des Dienstes durch einen Beamten wahrnehmen zu lassen [1].

Sechster Titel.

Von den Rechten der Staatsdiener nach Beendigung des Staatsdienstes und den Rechten der Hinterbliebenen derselben.

§. 302.

I. Abgesehen von denjenigen Standesrechten, deren Fortgenuß auch den aus dem aktiven Staatsdienste ausgeschiedenen Beamten insofern zusteht, als sie ihr Amt nicht verwirkt haben, sondern auf ihr Ansuchen oder sonst in Gnaden entlassen worden sind, wohin namentlich die Beibehaltung des Amtscharakters oder Titels [2], sowie die den in den Ruhestand getretenen, gleich den im Amte befindlichen Staatsdienern zu Statten kommenden besonderen Privilegien [3], gehören, gebührt den in den Ruhestand versetzten Civil-Beamten der gesetzliche Anspruch [4] auf ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension) [5]. Die im Wege des Disciplinar-Verfahrens ausgesprochene Dienstentlassung zieht den Verlust jedes Pensionsanspruches von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird; indeß ist das Disciplinar-Gericht, beziehungsweise die Disciplinar-Behörde, ermächtiget, wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen,

---

[1] Vgl. Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855, §. 154 (G. S. 1855, S. 121).

[2] Vgl. oben §. 298, sub I zu 2, S. 363.

[3] Nämlich in Bezug auf Gemeinde-Lasten und Abgaben, Parochialbefreiungen, Exekutions-Benefizien (vgl. oben §. 300).

[4] Daß der Beamte mit der definitiven Anstellung ein Recht auf ein Ruhegehalt, im Falle er in den Ruhestand versetzt wird, erlangt, ist gemeinrechtlich nicht zu bezweifeln, und ergiebt sich auch von selbst aus der privatrechtlichen Natur der Besoldung (vgl. Bluntschli, allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. II. Vgl. auch Kap. 3, S. 129, Zöpfl, Grundf. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 516, S. 793, Zachariä, D. St.- u. B.-R., 2. Aufl., Bd. II, §. 142, S. 65—66, u. §. 144, S. 74 ff.). Von diesem Grundsatze ausgehend, erkennt auch das Pensions-Reglement für die Civil-Beamten v. 30. April 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 843) einen Rechtsanspruch der Beamten auf Gewährung einer bestimmten Pension ausdrücklich an, wie sich dies schon aus dem Eingange des gedachten Reglements ergiebt, wo es als Zweck des Erlasses desselben bezeichnet wird, „die öffentlichen Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihre Pflichten sowohl, als ihre Berechtigungen durch feste Bestimmungen zu ordnen und ihr Loos zu sichern", und hinzugefügt wird, „daß aus diesem Grunde das Reglement die Grundsätze feststelle, nach welchen den Dienern des Staates vom Civilstande bei ihrem Austritte aus dem Staatsdienste lebenslängliche Pensionen bewilligt werden sollen". Der Rechtsanspruch der Staatsdiener ist aber auch dadurch begründet, daß dieselben Beiträge zum Pensionsfond entrichten müssen und daß der diese Beiträge normirende §. 21 des Pensions-Reglements ausdrücklich und mit Bezug hierauf bestimmt, daß den Staatsdienern dadurch die reglementsmäßigen Ansprüche auf Pension zugestanden würden." Endlich aber hat auch das Gesetz v. 24. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 241) im §. 1 den Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse — insbesondere auch über Ansprüche auf Pension oder Wartegeld — ausdrücklich zugelassen (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 56, S. 241 ff.) und hierdurch entschieden anerkannt, daß ein rechtlich klagbarer Anspruch des Staatsdieners auf Gewährung der gesetzmäßigen Pension besteht.

[5] Vgl. Grund, Abhandl. über das Recht der Pensionen, 1811. — Ueber die Rechte der Staatsdiener und Pensionisten bei Staatsveränderungen (Frankfurt, 1819). — Klüber, öff. R. des D. B. (4. Aufl.), §. 493, S. 723 ff.

zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen[1].

Die Grundsätze über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener sind durch verschiedene Verordnungen festgestellt worden[2].

---

[1] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 15, Nr. 1 (G. S. 1851, S. 218), Ges. v. 21. Juli 1852, §. 16, Nr. 2 (G. S. 1852, S. 465). Die letztgedachte Bestimmung setzt in Betreff der nichtrichterlichen Beamten zugleich fest, daß auf Verlust des Pensionsanspruchs in den Fällen ausdrücklich erkannt werden soll, wenn vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und deshalb auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

[2] Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Pensionswesens ist Seitens der Staatsregierung zwar früher bestritten, in neuerer Zeit aber ausdrücklich anerkannt und zugesichert worden. Schon im Jahre 1857 hatte die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses in ihrem Berichte v. 11. Febr. 1857 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1856—1857, Bd. III, Aktenst. Nr. 36, S. 109—110) bei dem Hause beantragt, „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung wegen Regelung des Pensionswesens der Beamten baldmöglichst das Erforderliche im Wege der Gesetzgebung veranlassen möge." Das Plenum lehnte indeß in der Sitz. v. 20. Febr. 1857 (vgl. sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 248—253) diesen Antrag ab. Von Seiten des Fin.-Ministers und seines Kommissarius wurde damals behauptet, „daß, wie die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Bezüge der Beamten, so auch die Regelung der Pensionen ein Recht der Krone sei, und die desfallsigen Bestimmungen, wie bisher, im Wege der Königl. Verordnungen zu erlassen seien." Diese im Abgeordn.-Hause insbesondere von dem Abgeordn. v. Patow (a. a. O., S. 249 u. 252) bestrittene Ansicht fand indeß im Herrenhause keine Unterstützung, dessen Budget-Kom. sich vielmehr in ihrem Berichte v. 26. März 1857 (sten. Ber. des Herrenhauses 1856—1857, Bd. II, Anlagen Nr. 27, S. 149) dahin aussprach, „daß das Pensions-Regl. v. 30. April 1825, obgleich nicht durch die Gesetz-Sammlung publicirt, doch als ein Gesetz betrachtet werden müsse, dessen Aenderung von dem Zeitpunkte ab, wo die Landesvertretung bei der Gesetzgebung mitzuwirken berufen worden, nicht mehr im Wege der Verordnung vorgenommen werden dürfe." Die Kommission nahm demgemäß an, daß es einer gesetzlichen Regelung des Pensionswesens für Civil- und Militairpersonen, und zwar auch deshalb bedürfe, um eine Garantie für die Staatsdiener zu gewinnen, und auf ihren Antrag beschloß denn auch das Herrenhaus in der Sitz. v. 20. April 1857 (sten. Ber. des Herrenhauses 1856—1857, Bd. I, S. 243—245) „an die Staatsregierung den Antrag zu richten, daß zur gesetzlichen Regelung des Pensionswesens den Häusern des Landtages in der nächsten Sitzungs-Periode eine Vorlage gemacht werde." Im Jahre 1858 nahm nunmehr auch das Haus der Abgeordn., ungeachtet des Widerspruches des Finanz-Ministers, an, daß die Regulirung des Pensionswesens keinesweges zu denjenigen Gegenständen gehöre, welche durch Königl. Verordnungen regulirt werden können, sondern daß es der gesetzlichen Regelung desselben bedürfe, und beschloß demgemäß auf den Antrag der Budget-Kom. in deren Ber. v. 24. Febr. 1858 (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1857—1858, Bd. II, Aktenst. Nr. 27, S. 116—117) in der Sitz. v. 11. März 1858 (sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 250—251), „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung wegen Regulirung des Pensionswesens der Beamten und der Militairpersonen baldmöglichst das Erforderliche im Wege der Gesetzgebung veranlassen möge." Im Jahre 1859 hatte die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses (vgl. deren Bericht v. 3. März 1859 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. III, Aktenst. Nr. 25, S. 160) von der Erneuerung dieses Antrages Abstand genommen; allein das Plenum des Hauses beschloß in der Sitz. v. 9. März 1859 auf den Antrag des Abgeordn. Dr. v. Rönne (West-Havelland), „die Staatsregierung aufzufordern, den Gegenstand der Pensionirung der Beamten baldmöglichst durch ein der Landesvertretung zur Beschlußnahme vorzulegendes Gesetz vollständig zu ordnen" (vgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1859, Bd. I, S. 332—334). In Folge dessen gab nunmehr im Jahre 1860 der Regierungs-Kommissarius in der Budget-Kom. die Erklärung ab, „daß die dabei betheiligten Ressort-Chefs, der Finanz-Minister und der Kriegs-Minister, die Ausarbeitung eines Pensions-Reglements beschlossen hätten, und daß der Entwurf des neuen Gesetzes vielleicht schon in der nächsten Session erfolgen werde" (vgl. den Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 12. März 1860 in den sten. Ber. 1860, Bd. IV, Aktenst. Nr. 58, S. 379), worauf das Haus von einem weiteren Antrage für diesmal Abstand nahm. Im Jahre 1861 ließ hiernächst die Staatsregierung in der Budget-Kom. erklären, „daß zwar das Reglement vollständig ausgearbeitet und berathen sei, jedoch der Finanzpunkt seine Einbringung bedenklich gemacht habe, weil die gesteigerten finanziellen Ansprüche in anderen Zweigen der Staatsverwaltung gegen jede neue Belastung der finanziellen Mittel Einwände hervorgerufen hätten," und in Folge dessen wurde von der Kommission beschlossen, zwar keinen neuen Antrag zu stellen, jedoch an der Erwartung festzuhalten, daß die Vorlage in der nächsten Session erfolgen werde (vgl. den Ber. der Budget-Kom. v. 5. April 1861 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. V,

A. Ueber die Pensionirung derjenigen Civildiener des Staates, welche ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen, bestimmt das Pensions-Reglement für die Civil-Beamten v. 30. April 1825 [1], welches indeß keine Anwendung findet: a) auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung, bedingt ist [2]; b) auf solche Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, z. B. die Kreis-Medizinal-Beamten [3]; c) die Hofdiener-

---

Aktenst. Nr. III, S. 699—700). Im Jahre 1862 wurde Seitens der Staatsregierung die erneuerte Versicherung abgegeben, „daß das bereits im Jahre 1861 ausgearbeitete neue Pensions-Reglement in der Session von 1863 vorgelegt werden solle" (vgl. die Erklärung des Regierungs-Kommissarius in den Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 14. Juli 1862, in den sten. Ber. 1862, Bd. VI, Aktenst. Nr. 88, S. 673—674, und in der Plenar-Sitz. v. 9. Aug. 1862, ebendas. Bd. II, S. 1100). Als dessen ungeachtet die versprochene Vorlegung in der Session von 1863 unterblieb und die Staatsregierung in der Budget-Kom. statt dessen erklären ließ, „daß die Vorlegung in der Finanzlage Schwierigkeiten finde, auch ein dringendes Bedürfniß dazu nicht anerkannt werden könne", beschloß das Haus der Abgeordn. auf den Antrag der Budget-Kom. (vgl. deren Ber. v. 6. März 1863 in den sten. Ber. 1863, Bd. III, Aktenst. Nr. 57, S. 233) in der Sitz. v. 11. März 1863 (a. a. O., Bd. I, S. 567), „die Staatsregierung wiederholt und dringend aufzufordern, das bereits früher zugesicherte Gesetz wegen Pensionirung der Civilbeamten, der Offiziere und Militairbeamten schleunigst vorzulegen." In der nächstfolgenden Session des Jahres 1863 endlich, wo der Regierungs-Kommissarius die auch jetzt noch nicht erfolgte Vorlegung des neuen Gesetzes mit den früheren Motiven entschuldigte, erachtete die Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses die Wiederholung des früheren Antrages unter den bestehenden Verhältnissen nicht für opportun (vgl. den Ber. der Budget-Kom. v. 12. Dec. 1863 in den sten. Ber. 1863—1864, Bd. III, Aktenst. Nr. 51, S. 256—257), und auch im Plenum des Abgeordn.-Hauses wurde ein solcher Antrag nicht gestellt; nach den von der Staatsregierung abgegebenen Erklärungen darf indeß der Vorlegung des betreffenden Gesetz-Entwurfes demnächst um so mehr entgegengesehen werden, als über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Gegenstandes Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung besteht.

[1] Vgl. v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 843. — Vgl.: Bechstein, Handbuch der Königl. Preuß. Pensions-Gesetzgebung. Eine Sammlung sämmtlicher Reglements und Verordnungen für die Offiziere aller Grade, die Civil-Staatsbeamten, die Kommunalbeamten 2c., 2. Aufl. (Leipzig, 1859). — H. Dennstedt, die gesetzl. Vorschriften über Pensionirung, Civil-Anstellung und Invaliden-Versorgung der Preuß. Militair-Personen. Eine system. Darstellung aller hierüber in Preußen erlassenen Gesetze 2c. (Berlin, 1859). — Pensions-Regl. für die Civil-Beamten v. 30. April 1825 mit den späteren abändernden und ergänzenden Bestimmungen. Zusammengestellt unter Benutzung der Akten des Just.-Min. (Berlin, 1857).

[2] Vgl. §. 2 des Regl. — Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairpersonen, und insbesondere auch ehemaligen Land-Gensdarmen (vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 25. März 1857, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 67) übertragen werden, so wird ihnen die vorher bezogene Militairpension, insofern ihre Entlassung während der auf sechs Monate festgesetzten Probezeit erfolgt, aus den Militair-Pensionsfonds wieder gewährt; wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so muß ihnen der Civil-Pensionsfond jedenfalls dasjenige gewähren, was ihnen nach ihrem Militairverhältnisse zusteht; sie können aber auch zu einer höheren Pensionsbewilligung in Vorschlag gebracht werden (§. 2 des Pensions-Regl. und Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Nov. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 341). — Ueber die Höhe der Kompetenzen der Militair-Invaliden vgl.: Zusammenstellung des Kriegs-Min. v. 18. Aug. 1838 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 197), Allerh. Erl. v. 28. April 1849 (Just.-Min.-Bl. 1849, S. 335) und Ges. v. 4. Juni 1851 (G. S. 1851, S. 404). — Ueber die Wiedergewährung des Militair-Gnadengehaltes (Invaliden-Pension) vgl. die allgem. Bestimmungen des Staats-Min. v. 30. Mai 1844, §§. 16—23 (Just.-Min.-Bl. 1844, S. 179) und die Cirk.-Reskr. des Justiz-Min. v. 4. Aug. 1844, Nr. 5, und v. 6. Mai 1852 (Just.-Min.-Bl. 1844, S. 179, u. 1852, S. 182). — Ueber die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen: Cirk.-Reskr. des Kriegs-Min. v. 1. Febr. 1853 (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 358), Cirk.-Reskr. desselb. Min. v. 8. Aug. 1854 (a. a. O.) und v. 30. Mai 1854 (a. a. O., S. 434). — Ueber die Gewährung eines Gnadengehaltes, resp. eines das Militair-Gnadengehalt übersteigenden Betrages: Allerh. Erlaß v. 9. Okt. 1848 (Just.-Min.-Bl. 1848, S. 373).

[3] §. 3 des Regl. — Nicht ausgeschlossen sind die ausschließlich bei der allgem. Wittwen-Kasse angestellten Beamten, welche aber die Pension aus deren Fonds erhalten (K.-O. v. 10. Juli 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 602). Die Pensionen der Beamten der Bank trägt dieselbe allein (Bank-O. v. 5. Okt. 1846, §. 46 (G. S. 1846, S. 446).

schaft [1]; d) auf die Geistlichkeit und das gesammte Personal der Universitäten, der übrigen höheren und städtischen Unterrichts-Anstalten und der Orts-Schulen [2]. Die Grundsätze des Pensions-Reglements v. 30. April 1825 sind folgende:

1) Ein lebenslänglicher Pensionsanspruch nach Maßgabe des Reglements gebührt denjenigen Beamten, auf welche dasselbe Anwendung findet, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit und nach einer pflichtmäßigen Dienstführung durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind (§. 1) [3].

2) Dieser Anspruch tritt in der Regel erst nach zurückgelegtem funfzehnten Dienstjahre in Gültigkeit; bei besonderen Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit kann indeß der König eine angemessene Pension bewilligen, wo auch noch kein Anspruch darauf besteht (§. 6) [4].

3) Ist die Dienstunfähigkeit nur relativ und der Beamte noch für ein anderes Amt fähig, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation, noch Verlust an dem Diensteinkommen einschließt, so kann die Pensionirung nicht eher eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher anderweiter Gebrauch von demselben für den Staatsdienst nicht zu machen sei (§. 7) [5].

4) Bei Begründung des Pensionsanspruches kommen die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Staatsdieners nicht in Betracht (§. 8).

5) Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer zum Grunde zu legen ist, fängt mit der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienste an. Wenn jedoch der Staatsdiener damals noch nicht das zwanzigste Jahr seines Lebens zurückgelegt hatte, so wird sie erst von dem Anfange seines einundzwanzigsten Lebensjahres ab gerechnet und die früher im Dienste zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt (§. 9) [6].

6) Auch werden nur diejenigen Jahre angerechnet, welche der Beamte wirklich im Staatsdienste [7] zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat, oder nicht, sowie denn auch eine solche Zwischenzeit, in welcher der Beamte etwa auf Wartegeld [8] gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt. Dagegen werden die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder während welcher der Beamte in fremden oder in anderen, als unmittelbaren Staatsdiensten, gestanden hat [9], nicht gerechnet. Den in den wieder- und neuerworbenen Provinzen im

---

[1] §. 4 des Regl.

[2] §. 5 a. a. O.

[3] Ueber die Bemessung der Pensionen der früher Hohenzollernschen, in den Preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten vgl. den Allerh. Erl. v. 26. Aug. 1854 (G. S. 1855, S. 33).

[4] Vgl. §. 93 des Ges. v. 21. Juli 1852 (s. oben §. 301 sub II, 3 zu e, S. 389).

[5] Nach der K.-O. v. 19. Okt. 1835 soll es auch zulässig sein, dem betr. Beamten einen Gehülfen auf seine Kosten zuzuordnen. Vgl. auch die Cirk.-Reskr. v. 14. Dec. 1835, 17. Nov. 1853 und 14. April 1857 in der Schrift: das Pensions-Regl. v. 30. April 1825 mit späteren abändernden und ergänzenden Bestimmungen (Berlin, 1857), S. 10—13.

[6] Bei eintretender Pensionirung von Beamten, welche im Militair gedient haben, soll denselben diejenige Zeit, während welcher sie vorläufig gegen Diäten oder unentgeltlich im Königl. Dienst beschäftigt gewesen sind, ebenso als Dienstzeit gerechnet werden, wie dies hinsichts desjenigen Zeitraumes geschieht, während dessen ein Beamter als Supernumerarius, Auskultator, Referendarius ꝛc. fungirt hat. Bei den erstgedachten Beamten findet diese Anrechnung auch dann statt, wenn sie für die vorläufige Beschäftigung auch nicht besonders vereidigt, sondern nur durch Handschlag verpflichtet sind, während für Beamte, welche nicht im Militair gedient haben, der Anfang der Dienstzeit durch die Ableistung des Diensteides bestimmt wird (Staatsmin.-Beschl. v. 31. Mai 1842, Just.-Min.-Bl. 1842, S. 215, Schreib. der Min. des J. u. d. F. v. 31. März 1826, v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 296).

[7] Nämlich im unmittelbaren. Der Depart.-Chef kann aber die Anrechnung der im mittelbaren Staatsdienste zugebrachten Dienstjahre beantragen (Staatsmin.-Beschl. v. 8. Mai 1828, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXI, S. 284).

[8] Die Jahre, während welcher ein Beamter, der früher in Militairdiensten gestanden und auf Grund eines Civilversorgungsscheines eine Anstellung erhalten hat, nach seiner Entlassung aus dem Militair und vor der Anstellung im Civildienste ein Gnadengehalt bezogen hat, kommen nicht zur Berechnung (Reskr. des Just.-Min. v. 15. April 1835, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLV, S. 472, Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 11. Dec. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 852).

[9] Auch die Zeit der Suspension, weil diese Dienstlosigkeit unverschuldet ist.

Staatsdienste angestellt gewesenen und mit denselben übernommenen Beamten wird indeß die in einem solchen Dienste zugebrachte Zeit zu gut gerechnet (§. 10) [1].

7) Hat ein auf Lebenszeit angestellter Civilbeamter [2] vorher im Militair gestanden, so kommt auch die im aktiven Militairdienste zugebrachte Zeit in Anrechnung, wird jedoch erst von Anfang des einundzwanzigsten Lebensjahres ab zu gut gerechnet, ausschließlich jedoch der in einem Kriege stattgefundenen Dienstzeit, welche ganz zur Berechnung gezogen wird. Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird doppelt gerechnet [3] (§. 11).

8) Bei der Bestimmung der Höhe der Pension wird die Dienstdauer und die Besoldung, in deren Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befindet, zum Grunde gelegt, und zwar beträgt die Pension vom zurückgelegten 15. bis mit dem zurückgelegten zwanzigsten Dienstjahre $^2/_8$, vom zurückgelegten 20. bis mit dem zurückgelegten 25. Dienstjahre $^6/_{16}$, vom zurückgelegten 25. bis mit dem zurückgelegten 30. Dienstjahre $^7/_{16}$, vom zurückgelegten 30. bis mit dem zurückgelegten 35. Dienstjahre $^8/_{16}$, vom zurückgelegten 35. bis mit dem zurückgelegten 40. Dienstjahre $^9/_{16}$, vom zurückgelegten 40. bis mit dem zurückgelegten 45. Dienstjahre $^{10}/_{16}$, vom zurückgelegten 45. bis mit dem zurückgelegten 50. Dienstjahre $^{11}/_{16}$, und vom zurückgelegten 50. Dienstjahre an $^{12}/_{16}$ des Diensteinkommens (§. 12 des Reglements und Kabinets-Ordre v. 4. Aug. 1843) [4]. Anträge auf Erhöhung der reglementsmäßigen Pension sind unstatthaft (Kab.-Ordre v. 19. Okt. 1835) [5].

9) Das Minimum einer Pension beträgt 60 bis 96 Thlr. jährlich (§. 14 des Regl. und Kab.-Ordre v. 19. Okt. 1835) [6]:

10) Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension einen Theil ausmacht, ist zu ziehen: a) das fixirte Gehalt, jedoch nach Abzug der persönlichen Zulage und desjenigen Theils, welcher nur zum Ersatze des Dienstaufwandes bestimmt ist; b) der Werth der freien Wohnung, jedoch nur alsdann, wenn derselbe bei der Geldbesoldung ausdrücklich in Abzug gebracht ist, oder daraus berichtigt werden muß;

---

[1] a) Der §. 10 betrifft den Fall, wenn der Posten, aus welchem der Staatsbeamte übergetreten ist, dem Staate gar nicht, oder nur mittelbar angehört; der §. 9 dagegen den Fall, wenn der Uebergang von einer nur zur Pension nicht berechtigenden, aber aus Staatskassen remunerirten, oder bei unentgeltlicher Dienstleistung mit Vereidigung für den Staatsdienst verbundenen Anstellung in einen anderen zum Pensionsanspruche berechtigten Posten stattfindet (Staatsmin.-Beschl. v. 8. Mai 1828, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXI, S. 284).

b) Die Zeit, welche Jemand als Rechtsanwalt, Advokat oder Notarius fungirt hat, wird nicht gerechnet, wenn dies nicht ausnahmsweise höchsten Orts genehmigt wird (K.-O. v. 14. Sept. 1836, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVIII, S. 233).

c) Ueber die Anrechnung der Dienstzeit in fremdem Staatsdienste vgl. K.-O. v. 23. Nov. 1839 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 37).

d) Ueber die Anrechnung der früheren Dienstzeit als Privat-Gerichtsbeamter Betreffs der in den Königl. Dienst übernommenen Patrimonialgerichtsbeamten vgl. §. 7 der V. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 3).

[2] Wachtmeister und Gensdarmen der Land- und Grenz-Gensdarmerie werden als Civilbeamte bei der Pensionirung behandelt (K.-O. v. 7. Febr. 1826, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIX, S. 486).

[3] a) Nachweis des Militairdienstes: Schreib. des Min. des J. u. des Kr. v. 7. April und 12. Mai 1826 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVII, S. 316).

b) Ausnahmsweise Anrechnung der vor dem Anfange des 21. Lebensjahres außerhalb der Kriegszeit geleisteten Militairdienste: K.-O. v. 20. Nov. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIII, S. 16), Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 24. Mai 1846 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 219); Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 16. Febr. 1860 (a. a. O., 1860, S. 56).

c) Berechnung der Militairdienste im Kriege: Reskr. der Min. d. F. u. des J. v. 13. Nov. 1826 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVIII, S. 306—8), Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 25. Sept. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 510), Allerh. Erl. v. 20. Nov. 1848, 6. Nov. 1849, 13. Febr. 1849 und 19. Jan. 1850 (Just.-Min.-Bl. 1848, S. 456, 1849, S. 483 u. 133, 1850, S. 146), Reskr. des Fin.-Min. v. 30. Juni 1850 (Min.-Bl. d. i. V. 1850, S. 202), Allerh. Erl. v. 14. Juni 1855 (G. S. 1855, S. 515).

d) Zeit der Gefangenschaft: K.-O. v. 10. Jan. 1828 (v. Kamptz, Ann., Bd. XII, S. 38).

[4] Vgl. Centralbl. des Fin.-Min. 1843, S. 206. — Wenn bei der Berechnung überschießende Silbergroschen und Pfennige vorkommen, wird statt dieser ein ganzer Thaler zugesetzt (Staatsmin.-Beschl. v. 21. Nov. 1837, v. Kamptz, Jahrb., Bd. L, S. 555).

[5] Vgl. diese, den §. 13 des Pensions-Regl. aufhebende (nicht publicirte) K.-O. in der Schrift: Pensions-Regl. für d. Civ.-Beamten v. 30. April 1825 (Berlin, 1857), S. 10—11.

[6] Vgl. die vor. Note.

c) ebenso freie Heizung und Licht; d) Naturalbezüge nach den Etatspreisen; e) der Ertrag der Dienstgrundstücke, wie solcher dem Beamten zur Erreichung einer etatsmäßigen Geldbesoldung in Zurechnung gebracht ist; f) steigende und fallende Dienstemolumente nach dem Durchschnittsertrage der drei letzten Jahre, insoweit sie das Maximum der Besoldung der betreffenden Dienstkategorie nach den Normaletats nicht übersteigen [1]. Dagegen gelangen Tafelgelder und bloß akcidentieller Dienstgenuß nicht zum Ansatze (§. 15) [2]. Das Maximum desjenigen Gehaltes, welches mit dem Rechte des künftigen Pensions-Anspruches im Civildienste beigelegt werden kann, ist auf den Normalbetrag von 4000 Thlrn. festgestellt (Kab.-Ordre v. 10. Juni 1848) [3].

11) Der Bestimmung einer Pension muß eine genaue Erörterung der Bewegungsgründe und der hierbei zur Sprache gebrachten faktischen Umstände vorangehen (§. 16) [4].

12) Trägt der Staatsdiener auf Entlassung mit Pension an, so muß die Dienstbehörde nach genauer Prüfung an die betreffende oberste Verwaltungs-Behörde berichten (§. 17) [5].

13) Findet dagegen die vorgesetzte Behörde die Entlassung nöthig und die Bewilligung einer Pension motivirt, so ist in Betreff der Richter nach den Vorschriften des Gesetzes v. 7. Mai 1851, §§. 56—64 und in Betreff der nicht richterlichen Beamten nach den Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852, §§. 88—93 zu verfahren [6].

14) Die Feststellung der Pension und die Anweisung der Zahlung erfolgt selbstständig durch die oberste Verwaltungs-Behörde. Dieselbe muß indeß an den König berichten, wenn die Anstellung [7] des Beamten von diesem verfügt ist (§. 19).

15) Beschwerden über das Verfahren oder Reklamationen gegen die erfolgten Anträge und Festsetzungen werden von den betreffenden obersten Verwaltungs-Behörden

---

[1] In Betreff der vor Erneuerung der neuen Normaletats angestellten Beamten vgl. die K.-O. v. 5. Mai 1827 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXX, S. 141).

[2] Auch nicht die Einnahme von Nebenämtern, ausgenommen wenn eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist (K.-O. v. 13. Juli 1839, Nr. 4, G. S. 1839, S. 235).

[3] Vgl. Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 188. Der durch die K.-O. v. 10. Juni 1848 für die Pensionirung der Civil- und der nicht zum stehenden Heere gehörigen Militair-Beamten ausgesprochene Grundsatz wurde in dem Allerh. Erl. v. 27. Juni 1848 (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1848) auch auf das Militair ausgedehnt. Die Verwaltnng hat demnächst in beiden Branchen bei neu eintretenden Pensionirungen jenen Grundsatz zur Geltung gebracht. Durch einen nicht veröffentlichten, unter Gegenzeichnung des Staatsministeriums ergangenen Allerh. Erl. v. 7. Mai 1856 ist indeß später bestimmt worden, daß fortan bei der Pensionirung der betr. Beamten nicht nur jenes Maximum von 4000 Thlrn., sondern auch noch die Hälfte des darüber hinausgehenden Gehaltes in Anrechnung kommen solle, soweit der Beamte dies letztere mindestens ein Jahr lang vor dem Zeitpunkte seiner Entlassung bezogen hat (vgl. den Ber. der Budget-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 11. Febr. 1857 in den sten. Ber. desselb. 1856—1857, Bd. III, Aktenst. Nr. 36, S. 108).

[4] Vgl. Reskr. des Min. des J. v. 8. April 1826 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 298), K.-O. v. 19. Okt. 1835 und Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 14. Dec. 1835 (s. in der Schrift: das Pensions-Regl. rc., S. 10—11).

[5] a) Ueber die Aufstellung der Pensionsnachweisung: Cirk.-Reskr. v. 8. Juni 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIX, S. 486). Der Beamte ist ein Vierteljahr vor Eintritt der Pensionirung davon zu benachrichtigen, falls er nicht selbst einen früheren Termin des Ausscheidens beantragt hat. (K.-O. v. 20. März 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 295, Staatsmin.-Beschl. v. 4. Juli 1827, a. a. O., Bd. XI, S. 603).

b) Bei den von Beamten nachgesuchten Versetzungen in den Ruhestand tritt der den Bezug des Gehaltes endigende Zeitpunkt der Pensionirung mit Ablauf desjenigen Vierteljahres ein, welches unmittelbar dem Monate folgt, in welchem dem Beamten die durch den betreffenden Verwaltungs-Chef oder den Umständen nach Allerh. Orts erfolgte Genehmigung seines Pensionirungs-Antrages bekannt gemacht worden ist. Jedoch bleiben von dieser Regel diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen auf den Antrag oder nach vorangegangener ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früheres Ausscheiden aus dem Dienste von der vorgesetzten Behörde verfügt wird. Alsdann entscheidet der von dem Beamten selbst gewählte Termin über den Ablauf des Gehaltsbezuges und den Beginn der bewilligten Pensions-Zahlung (Staatsmin.-Beschl. v. 9. März 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 109).

[6] Vgl. über diese, den §. 18 des Regl. modificirende Bestimmungen Bd. I, Abth. 1, §. 54, S. 230—231, und oben §. 301, sub II, 3, S. 388 ff.

[7] Auf diese, nicht auf den Titel kommt es dabei an (Staatsmin.-Beschl. v. 7. April 1826, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVII, S. 315).

entschieden; es findet jedoch der Rechtsweg dagegen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes I des Gesetzes v. 24. Mai 1861 [1] statt [2].

16) Die Staatsdiener, auf welche das Reglement Anwendung findet, sind in Rücksicht auf die ihnen beigelegten Pensionsansprüche verpflichtet, Beiträge von ihrem Einkommen zu dem Pensionsfond zu zahlen. Diese bestehen in jährlichen Abzügen von ein bis fünf Prozent vom Gehalte, und in dem Abzuge eines Zwölftels der bewilligten jährlichen Besoldung des ersten Dienstjahres, sowie der späteren Gehaltserhöhungen (§§. 21—25) [3].

17) Die Berechtigungen, welche den aus fremden Diensten übernommenen Beamten in Folge von Staatsverträgen [4] hinsichtlich der Pensionsbewilligung zugesichert sind, bleiben in Kraft, und es treten bei ihnen die Vorschriften des Pensions-Reglements v. 30. April 1825 nur insoweit ein, als dieselben günstiger für sie sind; jedoch finden auf dieselben die Bestimmungen wegen Entrichtung der Beiträge zum Pensionsfond völlige Anwendung (§. 27) [5].

18) Pensionairs, welchen von dem Könige die Erlaubniß ertheilt wird, ihre Pension außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, erleiden einen Abzug von zehn Prozent von dem Betrage der Pension, welcher zum Pensionsfond fließt (§. 28).

19) Die bewilligten Pensionen verbeiben den Erben des Pensionairs nicht allein für den Monat, in welchem der Erblasser gestorben ist, sondern werden auch noch für den folgenden Monat gezahlt (§. 29) [6].

20) Die Pension wird eingezogen: a) wenn der Pensionair im Staatsdienste [7] wieder angestellt wird (§. 30); b) wenn gegen ihn ein rechtskräftiges Straferkenntniß ergangen ist, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen zur Folge hat, oder solchen oder auch die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausspricht (Strafgesetzb. §. 23) [8].

B. In Betreff der Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß der Universitäten [9], kommen die Bestimmungen der

---

[1] Vgl. G. S. 1861, S. 241 ff.

[2] Vgl. §. 20 des Regul., welcher durch das Ges. v. 24. Mai 1861 für modificirt, beziehungsweise aufgehoben zu erachten ist. Vgl. das Nähere hierüber in Bd. I, Abth. 1, §. 56, S. 241—243.

[3] Vgl. die näheren Bestimmungen hierüber in Goder's Handbuch der administrativen Justizverwaltung (Berlin, 1860), §. 30, S. 155 ff. — Ueber die Nichtentrichtung von Pensionsbeiträgen von Nebenämtern vgl. K.-O. v. 13. Juli 1839, Nr. 4 (G. S. 1839, S. 235).

[4] Ueber die Pensionsansprüche der Beamten der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände vgl. §§. 59 u. 65 der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 81 ff.). Die in den standesherrl. Gebieten nach §. 27 b, 3, §. 57 u. §. 59 der Instr. v. 30. Mai 1820 angestellten obrigkeitlichen Beamten stehen in Absicht ihrer Pensionsberechtigung den unmittelbaren Königl. Beamten gleich (Staatsmin.-Beschl. laut Reskr. des Just.-Min. v. 16. Okt. 1826, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVIII, S. 303). — In Betreff der durch den Reichsdeput.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten vgl. den Staatsmin.-Beschl. v. 11. Juli 1826 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXVIII, S. 244).

[5] Ueber die von den früher Hohenzollernschen in den Preuß. Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge vgl. den Allerh. Erl. v. 26. Okt. 1854 (G. S. 1855, S. 33).

[6] Dies bestimmt auch die K.-O. v. 27. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 201), und in Betreff der Militair-Pensionairs die K.-O. v. 19. Dec. 1816 (G. S. 1817, S. 6). Der Wittwe und den Descendenten eines verstorbenen Pensionairs ist die Pension für den Gnadenmonat ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bei demselben aufgehalten haben, oder nicht, zu zahlen (Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Jan. 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 1). — Die Gläubiger des Pensionairs haben niemals Anspruch auf den Gnadenmonat, welcher außer dem Sterbemonat bewilligt ist (K.-O. v. 15. Nov. 1819, G. S. 1820, S. 45).

[7] Nicht aber wenn er in Kommunaldienste tritt (Staatsmin.-Beschl. v. 21. März 1827, v. Kamptz, Ann., Bd. XI, S. 350). Anders bei Militair-Pensionairs, deren Pension insoweit fortfällt, als, wenn sie in Kom.-Dienste treten, die Besoldung dafür reicht (K.-O. v. 4. Okt. 1826).

[8] Von solchen Strafurtheilen ist den betreff. Behörden durch die Beamten der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen (Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 29. Juni 1851, Nr. 14, Just.-Min.-Bl. 1851, S. 230).

[9] In Betreff der Universitäts-Lehrer ist sowohl das Pensions-Regl. v. 30. April 1825 (laut §. 5 desselb.), als die Verordn. v. 28. Mai 1846, als auch der Abschn. 8 des Disciplinar-Ges. v. 21. Juli 1852, welcher das Verfahren bei nothwendigen Emeritirungen regelt (nach §. 96 desselb.), ausgeschlossen. Hier-

Verordnung v. 28. Mai 1846 [1] zur Anwendung. Die Grundsätze dieser Verordnung sind folgende:

1) Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien [2] und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen [3] haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht bloß interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind (§. 1); nicht aber solche, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden (§. 2).

2) Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind verpflichtet, einen ihnen zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Diensteinnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehülfen etwa außerdem erforderliche Betrag von demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde (§. 3).

3) Die Pension [4] wird zunächst aus dem eigenthümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte angestellt ist, gewährt, so weit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden, und sind auch keine andere hierzu verwendbare Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist [5] (§. 4). Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältniß, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen (§. 5). Auf der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen (§. 6). Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pension verpflichtet ist, wird von dem Ober-Präsidenten festgesetzt (§. 7). Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und die hierbei sonst noch betheiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung als ein Interimistikum (§. 8). Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen, noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Betheiligten, durch den Ober-Präsidenten für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch betheiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des Königs entschieden. Den Betheiligten

---

nach würden Pensionsbewilligungen für dieselben, soweit nicht etwa bei der Anstellung spezielle Zusicherung erfolgt ist, von der Genehmigung des Königs abhängen (vgl. auch Art. 98 der Verf.-Urk.).

[1] Vgl. G. S. 1846, S. 214 ff. — Vgl. Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 10. Dec. 1846 wegen Ausführung dieser Verordn. (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 40 ff.), desgl. Cirk.-Reskr. der Min. der geistl. Ang. und des Inn. v. 22. Febr. 1847 (a. a. O., S. 44).

[2] Auch an den mit den Gymnasien verbundenen Vorbereitungs-Klassen (Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 22. Aug. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 248).

[3] Auch an Provinzial-Gewerbe-Schulen (Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 9. Mai 1852, Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 125).

[4] Auch derjenige Theil der Pension, welcher einem im Disciplinarwege entlassenen Lehrer oder Beamten als Unterstützung zu verabreichen ist (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 12. Febr. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 205).

[5] Die Entscheidung darüber, wer den erforderlichen Zuschuß zu leisten habe, steht dem Ober-Präsidenten der Provinz zu, gegen dessen Festsetzung der Rechtsweg nur dann zulässig

sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art. Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Korporationen oder Privatpersonen (§. 9).

4) Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Kommunalmitteln zu unterhalten sind, erhalten eine Pension, welche nach gleichmäßigen Grundsätzen, wie bei den unmittelbaren Staatsdienern berechnet wird (§§. 10 und 11). Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkte des ersten Eintritts in den Dienst angerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamtskandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt (§. 12). Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind [1], werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben (§. 13). Sind die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder bloß von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensionszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind (§. 14).

5) Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum allgemeinen Civil-Pensionsfond, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen, nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener, beizutragen (§. 15). Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet [2]. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden (§. 16). Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds erforderlichen Zuschüsse wird von dem Ober-Präsidenten, unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und die sonst betheiligten Departementschefs, mit Ausschluß des Rechtsweges, festgesetzt (§. 17). Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfond zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei dem Pensionsfond zu decken (§. 18) [3].

6) Wegen der Anrechnung früherer Militairdienste, wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu genießen, sowie wegen der Beschlagnahme, der Verminderung

---

ist, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu den gedachten Pensionen in Anspruch genommen wird (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 19. Juni 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 80).

[1] Desgleichen denjenigen, welche von Anstalten angestellt sind, welche weder vom Staate, noch von Kommunen, noch von beiden gemeinschaftlich unterhalten werden müssen (Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 30. Nov. 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 144).

[2] Größere Stadtgemeinden können hiervon entbunden werden (Erl. v. 13. März 1848, G. S. 1848, S. 113).

[3] Wenn ein Lehrer von einer höheren Unterrichts-Anstalt, die einen eigenen Pensionsfond für Lehrer besitzt, zu einer anderen versetzt wird, bei welcher die Pensions-Beiträge zum Civil-Pensionsfond fließen, so hat derselbe den vollen Zwölftelabzug von seinem ganzen neuen Einkommen zu erleiden. Wird dagegen ein Lehrer von einer Schule, die einen eigenen Pensionsfond gebildet hat, zu einer anderen derartigen Anstalt versetzt, so ist ihm der Pensionsabzug mit $1/12$ nur von der etwanigen Erhöhung seines Einkommens aufzuerlegen (Reskr. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 22. Okt. 1850 u. v. 19. April 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 143 u. 144).

und des Verlustes derselben, desgleichen wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte Kommunal- und Civil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundsätze zur Anwendung (§. 19).

Ueber die Pensionirung der Volks-Schullehrer sind allgemeine Verordnungen nicht ergangen [1].

C. Was die Pensionen der Kommunal-Beamten betrifft, so gelten darüber folgende Grundsätze:

1) In den Städten, für welche eine der drei Städte-Ordnungen zur Anwendung kommt, ist den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, nach sechsjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach zwölfjähriger $\frac{1}{2}$, nach vierundzwanzigjähriger $\frac{2}{3}$ des Gehalts als Pension zu gewähren. Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeinde-Beamten erhalten, insofern nicht ein anderes mit dem Beamten verabredet ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen [2].

2) In denjenigen Gemeinden der Provinz Westphalen, wo die Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 zur Anwendung kommt, sind den mit Gehalt definitiv angestellten Amtmännern bei eintretender Dienstunfähigkeit von den Aemtern Pensionen nach den bei unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommenden Grundsätzen zu gewähren [3]. Ebenso dem Gemeindeeinnehmer [4].

3) In denjenigen Gemeinden der Rheinprovinz, wo die Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 zur Anwendung kommt, erhalten die Bürgermeister, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine anderweite Vereinbarung getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit nach zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach achtjähriger $\frac{3}{8}$, nach vierundzwanzigjähriger $\frac{1}{2}$ des Gehalts ohne Anrechnung der Dienstunkosten-Entschädigungen und Nebeneinkünfte, als Pension [5].

4) Ueber die Pensionsansprüche der vorgedachten Kommunalbeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen [6] oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen [7]. — Jede Pension eines Gemeindebeamten wird durch den Verlust der

---

[1] Vgl. über die in dieser Beziehung anzuwendenden Grundsätze: Reskr. der Min. der geistl. rc. Ang. u. des Inn. v. 9. Aug. 1819 (v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 745), Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 17. Aug. 1835 u. 17. Aug. 1827 (a. a. O., Bd. XIX, S. 712), Reskr. desselb. Min. v. 10. April 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 156), Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 23. Juni 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 156), und Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 10. Juni 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 116). In Betreff der Lehrer in der Provinz Preußen: Schul-O. für die Elementarschulen der Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845, §. 26 (G. S. 1846, S. 6). Ueber die Bildung eines Pensionsfonds für dienstunfähig werdende Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien: K.-O. v. 1. Sept. 1834 nebst Reglement (v. Kamptz, Ann., Bd XIX, S. 136 ff.). — Elementar-Lehrer bei den Strafanstalten werden nach dem Pensions-Reglement v. 30. April 1825 pensionirt (Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Jan. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 13).

[2] Vgl. St.-O. für die sechs östl. Prov. v. 30. Mai 1853, §. 65 (G. S. 1853, S. 284), St.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 65 (G. S. 1856, S. 258), St.-O. für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856, §. 59 (G. S. 1856, S. 426).

[3] Vgl. Landgem.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 72 (G. S. 1856, S. 287).

[4] Vgl. a. a. O., §. 44.

[5] Vgl. Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 25 (G. S. 1856, S. 441).

[6] Darunter werden alle Einnahmen verstanden, welche dem Pensionirten sein neues Amt wiederkehrend verschafft (Reskr. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 135).

[7] Vgl. St.-O. für die sechs östl. Prov. v. 30. Mai 1853, §. 65, St.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 65, St.-O.

bürgerlichen Ehre und die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit verwirkt [1].

D. Für die Geistlichen besteht keine Pensionsanstalt in der Art, wie für die Staatsbeamten, sondern jeder emeritirte Geistliche muß aus der Pfründe erhalten werden [2].

E. Der §. 26 des Pensions-Reglements v. 30. April 1825 bestimmt ausdrücklich, daß die bereits vorhandenen Korporations-Verbindungen, welche die Unterstützung entlassener Civil-Bedienten oder Arbeiter zum Zwecke haben, durch das gedachte Reglement nicht aufgehoben werden. Als solche Korporations-Anstalten werden namentlich die Knappschafts-Kassen [3] genannt.

II. Ein Recht der hinterlassenen Familie des Staatsdieners auf Versorgung oder Pensionirung aus öffentlichen Fonds wird von der Gesetzgebung nicht anerkannt; dagegen gesteht der Staat den Hinterbliebenen der Beamten gewisse Gnaden-Benefizien zu; auch ist durch Errichtung von Wittwen-Kassen und Unterstützungs-Anstalten Fürsorge für dieselben getroffen.

A. Anspruch der Hinterbliebenen der Beamten auf die Gnaden-Kompetenzen.

1) Den Hinterbliebenen aller Beamten, mit Ausnahme der Geistlichen [4] und

---

für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856, §. 59, Landgem.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 72 u. 44, Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 25, welcher indeß die Bestimmung über den Wegfall und das Ruhen der Pension nicht enthält.

[1] Vgl. Strafgesetzb. §. 23. — Ueber die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, den betreffenden Behörden die Strafurtheile zum Zwecke der zu treffenden Anordnungen mitzutheilen: Cirk.-Reskr. des Justiz-Min. v. 29. Juni 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 230).

[2] Vgl. A. L. R., II, 11, §. 528: Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenslängliches Gnadengehalt. — §. 529: Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fond desselben muß das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt und der Amtsnachfolger zu dessen Entrichtung (in Gelde, resp. Naturalien) angewiesen werden. — In der Provinz Brandenburg ist mittelst K.-O. v. 26. Nov. 1847 (G. S. 1848, S. 22) ein Unterstützungsfond für die emeritirten evangelischen Geistlichen gegründet; desgl. in der Provinz Pommern durch den Allerh. Erlaß v. 9. Juli 1856 (G. S. 1856, S. 753); ferner in der Provinz Preußen durch den Allerh. Erlaß v. 24. Aug. 1864 (G. S. 1864, S. 562) und in der Provinz Sachsen durch den Allerh. Erlaß v. 24. Aug. 1864 (G. S. 1864, S. 566). In Betreff des Pensionswesens der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östl. Provinzen ist durch K.-O. v. 23. April 1847 ein Regl. für einen Unterstützungsfond bestätigt (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 161). Die Hausgeistlichen und Elementar-Lehrer bei den Strafanstalten werden als unmittelbare Staatsdiener nach den Grundsätzen des Pensions-Regl. v. 30. April 1825 pensionirt (Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Jan. 1844, Min.-Bl. d. i. V. 1844, S. 13).

[3] Ueber diese ist das Ges. v. 10. April 1854, betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie (G. S. 1854, S. 139) ergangen (vgl. Bd. II, Abth. 2, §. 386). — Es besteht auch ein Pensions-Verein der Rechtsanwalte im Depart. des Appell.-Gerichts zu Frankfurt a. O., dessen Statut v. 12. Dec. 1841 mittelst K.-O. v. 23. Mai 1843 bestätigt ist (Just.-Min.-Bl. 1843, S. 162 ff.). Vgl. dazu Cirk.-Reskr. v. 8. Jan. 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 10). Nachrichten über diesen Verein im Just.-Min.-Bl. 1845, S. 87, 1855, S. 124, 1858, S. 104, 1859, S. 64, 1860, S. 147, 1861, S. 157. Desgleichen der Rechtsanwalte und Notarien im Depart. des Appell.-Gerichts zu Hamm, dessen Statuten mittelst K.-O. v. 27. Nov. 1854 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 46) bestätigt worden sind. Nachrichten über diesen Verein im Just.-Min.-Bl. 1860, S. 148. Auch für den Bezirk des Appell.-Gerichts zu Paderborn hat sich ein Pensions-Verein der Rechtsanwalte und Notarien gebildet, dessen Statut mittelst Erlasses der Min. der Just. u. des Inn. v. 18. Mai 1860 bestätigt worden ist (Just.-Min.-Bl. 1860, S. 263—267). Vgl. Nachtrag dazu v. 30. Mai 1861 (a. a. O. 1861, S. 236). Das Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 18. Juni 1860 (Just.-Min.-Bl. 1860, S. 262) hat die Bildung ähnlicher Vereine empfohlen.

[4] In Betreff des der Wittwe, beziehungsweise den Kindern der im Amte gestorbenen Geistlichen gebührenden Sterbequartals und Gnadenjahres kommen die Vorschriften des A. L. R., II, 11, §§. 833—856 und der Provinzial-Rechte über diesen Gegenstand zur Anwendung. In letzterer Beziehung vgl.: Kirchen-O. für Westphalen u. die Rheinprov. v. 5. März 1835, §. 65 (v. Kamptz, Ann., Bd. XIX, S. 104) nebst K.-O. v. 17. Dec. 1839 und 29. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 49 u. 352); ferner: über die Verwendung der Einkünfte des Gnadenjahres für Prediger-Wittwen 2c. in Westpreußen: Prov.-Recht v. 19. April 1844, §. 50 (G. S. 1844, S. 108), desgl. in der Stadt Danzig und deren Gebiet: Ges. v. 16. Febr. 1857, Art. IX, §§. 5—9 (G. S. 1857, S. 90). — Ueber das den Erben kathol. Pfarrer zustehende Sterbequartal:

Schullehrer [1] und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften [2], ist, wenn die Beamten als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate, und wenn die Beamten nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden haben, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat zu zahlen; auch kann in letzterem Falle ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Aufwand für die Staatskassen erfolgen kann [3]. Von diesen Beträgen ist indeß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen des Beamten an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben eine Gnadenbewilligung, und diese steht der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und den Enkeln des Beamten zu, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, und zwar dergestalt, daß darauf kein Gläubiger des Verstorbenen einen Anspruch hat [4]. Es sind jedoch die Departements-Chefs berechtigt, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben den Gnadengehalt anzuweisen, und in diesem Falle befugt, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren [5].

Verordn. v. 3. Juli 1843, betr. die Vertheil. der Einkünfte erledigter kathol. Kuratstellen im Bisthum Paderborn und in den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier (G. S. 1843, S. 289).

[1] a) Auf die Hinterbliebenen solcher Elementar-Schullehrer, welche aus einer öffentlichen oder Kommunal-Kasse Gehalt beziehen, sollen (in der Rheinprovinz) die Vorschriften des A. L. R., II, 11, §§. 833 ff. vom Sterbequartal des Geistlichen zur Anwendung gebracht werden (Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 12. Sept. 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 3, S. 86). — Ueber Sterbequartal und Gnadenmonat der Elementar-Schullehrer in der Prov. Preußen: Schul-O. v. 11. Dec. 1845 für die Elementar-Schulen der Provinz Preußen, §§. 24, 25 (G. S. 1846, S. 5). — Ueber die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen und Erben kathol. Gymnasiallehrer vgl. Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 8. Okt. 1833 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVIII, S. 1004). — Die Hinterbliebenen der bei Königl. höheren Schulen und Lehranstalten, sowie bei solchen Kommunal-Anstalten angestellten Lehrer und Beamten haben gleiche Rechte auf Sterbemonat und Gnadenquartal, wie die Hinterbliebenen der übrigen Staats- und Kommunal-Beamten. Ebenso die Hinterbliebenen der Universitätslehrer (Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 29. Aug. u. 4. Dec. 1838, s. in v. Rönne's Unterrichtswesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 503—505, K.-O. v. 6. Febr. 1825, a. a. O., S. 504).

b) Den Wittwen der Geistlichen und Schullehrer steht neben dem Sterbemonate das Gnadenquartal nach den Vorschriften der K.-O. v. 27. April 1816 in allen Fällen zu, wenn die anderweit bestehenden gesetzlichen oder statutarischen Normen für sie nicht größere Vortheile darbieten (Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 31. März 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 144).

[2] In Betreff dieser verweist die K.-O. v. 27. April 1816 auf die Bestimmungen der Statuten der Akademie v. 24. Jan. 1812.

[3] Vgl. K.-O. v. 27. April 1816, sub 1 u. 2 (G. S. 1816, S. 134). — Die K.-O. v. 30. März 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 206) bestimmt, daß das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen eines Beamten zu gewähren, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunkte an schon verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunktes verstorben ist. — Zur Auslegung und Anwendung der Bestimmungen wegen der den Hinterbliebenen der Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnadengehälter ist die Instr. des Just.-Min. v. 26. Nov. 1832 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 447, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 828) ergangen, welche die darüber erlassenen Vorschriften übersichtlich zusammenstellt.

[4] Vgl. K.-O. v. 15. Nov. 1819 (G. S. 1820, S. 45). — Beamte, welche ihre Besoldung nach Maßgabe der K.-O. v. 10. Mai 1828 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXXII, S. 96, s. oben §. 299, sub I, S. 372) nur monatlich im Voraus zu beziehen haben, haben nur einen (den Ansprüchen der Gläubiger nicht unterworfenen) Sterbemonat, und ihre Hinterbliebenen nur auch einen Gnadenmonat zu erhalten (vgl. Instr. v. 26. Nov. 1832, sub 1, 2 u. 3, und II, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 447). Vgl. indeß in Betreff der bei Kollegien angestellten Subaltern-Beamten das Cirk.-Reskr. v. 1. Juli 1844 (Just.-Min.-Bl. 1844, S. 165). — Auch die Hinterbliebenen eines suspendirt gewesenen, aber noch nicht entsetzten Beamten, sowie eines in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder theilweise in seinen Geschäften vertretenen haben einen Anspruch auf das Gehalt für den Sterbemonat oder das Sterbequartal und auf das Gnadengehalt, jedoch nur in dem Betrage des von dem Beamten selbst während der Suspension oder Vertretung bezogenen Gehaltes (Reskr. des Just.-Min. v. 26. Mai 1841 u. 5. Aug. 1843, Just.-Min.-Bl. 1841, S. 187, u. 1843, S. 214, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 159, u. 1843, S. 231, Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. Juli 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 204).

[5] Vgl. K.-O. v. 15. Nov. 1819 (G. S.

Auch die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht zu den etatsmäßigen gehören, sondern nur als Hülfsarbeiter oder als Hülfsschreiber fixirte Remunerationen oder Diäten aus den dazu bestimmten Fonds beziehen, sind zum Genusse der vorgedachten Sterbe- und Gnadenbewilligungen berechtigt [1]. Auch sind die Hinterbliebenen der Wartegeld-Empfänger in dieser Beziehung denjenigen der aktiven Beamten gleichzustellen [2]. Alle Bestimmungen wegen des Gnaden- und Sterbequartals der Staats-Beamten finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen städtischer Beamten Anwendung, in sofern nicht bei deren Anstellung deshalb besondere Verabredungen getroffen sein sollten [3].

2) Die Dienstwohnungen der verstorbenen Offizianten betreffend, so ist die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug zu räumen, sofern dieselbe aber so belegen ist, daß sie von der Familienwohnung nicht abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer einzuräumen, wogegen die Familie für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf [4].

B. Abgesehen von den Gnaden-Benefizien des Sterbe- und Gnaden-Quartals gewährt der Staat den Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener in gewissen Fällen Pensionen und Unterstützungen aus den zu diesem Zwecke gebildeten Pensions- und Unterstützungsfonds [5]. Für die Wittwen der Justiz-Offizianten insbesondere besteht eine Justiz-Offizianten-Wittwen-Pensions-Kasse [6], und für hülfsbe-

---

1820, S. 45). Ueber die Auszahlung: Instr. v. 26. Nov. 1832, sub V (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 447).

[1] Vgl. Allerh. Erl. v. 18. April 1855 (Just.-Min.-Bl. 1855, S. 166, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 113). Dahin gehören auch die mit Diäten angestellten Spezial-Oekonomie-Kommissarien (Cirk.-Reskr. des Min. für landwirthsch. Ang. v. 2. Juni 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 139). Dagegen gehören die bei den Strafanstalten fungirenden Aerzte nicht zu den gegen Remuneration dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern, auf welche der Allerh. Erl. v. 18. April 1855 Anwendung findet (Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Juli 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 181). — In Betreff der nur auf Probe oder Kündigung angestellten Beamten vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Sept. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 557) und v. 24. Mai 1848 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 147).

[2] Vgl. Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 16. Aug. 1816 (v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 1, S. 8), Reskr. des Fin.-Min. v. 12. Aug. 1821 (a. a. O., Bd. V, S. 515), Reskr. der Gen.-Kontrolle der Fin. v. 18. Juni 1825 (a. a. O., Bd. IX, S. 586, u. v. Kamptz, Jahrb., Bd. XXV, S. 241).

[3] Vgl. K.-O. v. 7. Febr. 1814 (Bergius, Ergänz. zur Gesetz-Samml., S. 23), K.-O. v. 22. Jan. 1826 (G. S. 1826, S. 13).

[4] Vgl. K.-O. v. 27. April 1816 sub 3 (G. S. 1816, S. 134), wo zugleich noch besondere Bestimmungen für den Fall gegeben werden, wenn der Ablauf des letzten Gnadenmonats nicht mit dem Miethsquartal zusammentrifft.

[5] a) Der letzte gesetzlich vereinbarte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1861 (G. S. 1861, S. 396) bringt an Pensionen für Wittwen und Waisen von Civilbeamten und Unterstützungen 164,385 Thlr. in Ansatz. Diese werden verwendet: a) zu Pensionen für Wittwen und Waisen solcher Civil-Staatsdiener, welche dergleichen Ansprüche auf Grund der Anstellung der betr. Beamten oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen haben; b) zu Gnadenpensionen für solche Wittwen, die zu dergleichen Ansprüchen nicht berechtigt und nicht bei einer Wittwen-Anstalt versichert sind; c) zu Unterstützungen für dürftige Beamten-Wittwen während der Zeit, in welcher sie die Wittwen-Pension entbehren; d) zur Unterstützung für Beamten-Wittwen im Ressort des Fin.-Ministeriums.

b) Ueber die Berechtigung der Wittwen und Waisen der ehemals Fürstl. Hohenzollernschen Beamten zu Wittwengehalten und Kindererziehungsgeldern vgl. den Allerh. Erl. v. 26. Aug. 1854 sub 4 (G. S. 1855, S. 34).

[6] Diese Kasse ist auf Grund der K.-O. v. 1. Juni 1791 errichtet, durch welche König Friedrich Wilhelm II. auf den Vorschlag des Groß-Kanzlers v. Carmer es genehmiget hat, „daß aus den Ueberschüssen des Druckes und Verkaufes des neuen Gesetzbuches ein Pensionsfond für Wittwen und Kinder wohlverdienter und ohne Vermögen sterbender Justizbedienten gebildet werde". Nachdem aus diesen Ueberschüssen ein Kapital von 34,000 Thlr. gesammelt war, übernahm das Justiz-Ministerium im J. 1799 dessen Verwaltung, bildete daraus die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse und gab ihr eine kassenmäßige Einrichtung (Reskr. des Just.-Min. v. 15. März 1799, Rabe's Samml. Bd. XIII, S. 385, welches die aus dem Debit des Allgem. Land-Rechtes und der Allgem. Gerichts-Ordnung gelösten Gelder als Fonds der gedachten Kasse bezeichnet). [Vgl. auch die Nachrichten in Amelang's neuem Archiv, Bd. I, S. 61 ff., und in Simon's u. a. Strampff's Zeitschrift für die wissenschaftl. Bearbeit. des Preuß. Rechts, Bd. I, S. 214 ff., 220, 224]. Um dieselbe Zeit wurden durch das Reskr. des Just.-Min. v. 23. März 1799 (Rabe's Samml. Bd. XIII, S. 385) die bei den einzelnen Kol-

dürftige Kinder verstorbener Justizbeamten sind besondere Unterstützungs-Fonds gegründet [1]; desgleichen für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuer-Beamten [2]. Zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren ist eine Stiftung gegründet, welche den Namen „Rother's Stiftung" führt [3].

C. Zur Versorgung der Wittwen verstorbener Staatsdiener besteht die König-

legien bestehenden, aus den bei Subhastationen und anderen Gelegenheiten ad pios usus eingezahlten Beiträgen gebildeten Armen-Kassen zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse eingezogen; ferner wurde durch die K.-O. v. 31. Aug. 1799 der Groß-Kanzler ermächtiget, „die Vorräthe unbrauchbarer Akten zum Besten der gedachten Kasse verkaufen zu lassen (vgl. das Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 24. Juni 1848, sub X, Just.-Min.-Bl. 1848, S. 224), und durch die K.-O. v. 12. April 1800 (Rabe's Samml., Bd. VI, S. 76 u. 101), deren Bestimmungen demnächst in dem §. 391 des Anh. zur A. G. O. aufgenommen worden sind, wurde angeordnet, „daß alle Judizial- u. Pupillen-Depositen der Ober-Gerichte, deren Eigenthümer ganz oder ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, so lange und bis Letztere sich melden und legitimiren, der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zur Verwaltung gegen Genuß der Zinsen überwiesen werden sollten", was später durch die K.-O. v. 13. März 1830 u. v. 7. Sept. 1836 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. XLVIII, S. 227) auch auf die Deposita bei den Unter-Gerichten und bei den Patrimonial-Gerichten ausgedehnt wurde. Im Laufe der Zeiten hat sich das Vermögen der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse namentlich auch dadurch bedeutend vergrößert, daß das Institut mehrfach in letztwilligen Verordnungen mit theilweise beträchtlichen Legaten und Erbschaften bedacht und ihm ferner der Erlös aus dem Debit verschiedener Zeitschriften und anderer Werke, z. B. des Amelang'schen neuen Archivs der Gesetzgebung, der v. Kamptz'schen Jahrbücher, der v. Rabe'schen Sammlung, der Gräff'schen Sammlung der Ministerial-Reskripte, des Justiz-Ministerial-Blattes u. s. w., von den Herausgebern ganz oder theilweise überwiesen ist (vgl. hierüber die Denkschrift des Just.-Min. in den sten. Ber. der II. K. 1850—1851, Bd. III, S. 393—395). Ueber die Beiträge der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln (10 Proc. jährlich von den Versicherungsbeiträgen der Justizbeamten) vgl. die Bekanntmachung des Just.-Min. v. 27. Jan. 1851 (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 30) u. die Nachrichten über den Zustand der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse im Just.-Min.-Bl. 1839, S. 322, 1840, S. 116, 1842, S. 154. — Ueber den Geschäftsverkehr der Gerichte mit der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse vgl. die Erlasse des Just.-Min. im Just.-Min.-Bl. 1851, S. 370, 1853, S. 2, 1854, S. 18 u. 442, 1855, S. 416, 1857, S. 434.

[1] Dergleichen Fonds sind auf Grund der K.-O. v. 5. Sept. 1835 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLVI, S. 142) für jeden Bezirk eines Appell.-Gerichts gegründet und werden bei den betr. Appell.-Gerichten verwaltet. Es fließen dazu: a) freiwillige Beiträge, welche früher an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eingesandt werden mußten; b) etwanige freiwillige Zuwendungen und Legate; c) die gegen Justiz-Beamte festgesetzten Geldstrafen (K.-O. v. 30. April 1837, G. S. 1837, S. 75, u. Verordn. v. 30. April 1847, §. 19, G. S. 1847, S. 199); d) Strafantheile bei Stempel-Kontraventionen, welche ohne Denunciation von Amtswegen festgesetzt werden oder auf deren Auszantwortung der Denunciant verzichtet (K.-O. v. 23. Sept. 1843, Just.-Min.-Bl. 1843, S. 250); e) alle nicht realisirbaren Kostenvorschuß-Bestände 2c. (Cirk.-Reskr. v. 11. Dec. 1853, s. in Anton's Preuß. Justizverwalt. S. 182); f) die Ueberschüsse des bei den gerichtlichen Gefängnissen aufkommenden Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen (K.-O. v. 29. Okt. u. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 9. Okt. 1860 sub IV, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 386 u. 388). Die Unterstützungen werden an bedürftige Kinder verstorb. Justiz-Offizianten, und zwar an Söhne bis zum zurückgelegten siebzehnten, an Töchter bis zum zurückgelegten funfzehnten Lebensjahre verabreicht. — Neben diesen Fonds haben sich in mehreren Appell.-Gerichts-Bezirken auch Privatvereine zu demselben Zwecke gebildet. Vgl. über die Einrichtung derselben den Aufs. in der Jur. Wochenschr. 1841, S. 117—126, 133—138.

[2] Vgl. Ges. v. 23. Jan. 1838, §. 61 (G. S. 1838, S. 90) und K.-O. v. 25. Nov. 1842 (G. S. 1843, S. 169); desgl. Regul. v. 7. Juni 1844, §. 21 (G. S. 1844, S. 174).

[3] Diese Stiftung ist in Gemäßheit der K.-O. v. 19. Juli 1840, welche das Statut v. 19. Mai 1840 bestätiget (G. S. 1840, S. 187 ff.), auf den Antrag des Staats-Min. v. Rother gegründet und es sind derselben die unabgehobenen, präkludirten Prämienbeträge des Prämien-Anleihegeschäftes der Königl. Seehandlungs-Societät, sowie die reinen Ueberschüsse aus dem Geschäftsbetriebe des Königl. Leihamtes in Berlin als Dotation überwiesen worden. Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung armer, unverheirathet gebliebener, mindestens 40 Jahre alter und unbescholtener ehelicher Töchter verstorbener besoldeter Beamten, die im Königl. oder im Dienste der Berliner Kommune, oder als Offiziere in der Preuß. Armee vorwurfsfrei gedient haben. Töchter der Unterbeamten niederen Grades haben keine Ansprüche. Ein Theil der Benefiziatinnen erhält nur jährliche Geldunterstützungen, ein anderer Theil (40) außerdem Aufnahme in dem in Berlin gegründeten Stiftshause nebst Brennholz und freier ärztlicher Behandlung und Medizin. Die K.-O. v. 29. Sept. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1810, S. 494) hat der Stiftung den Namen: „Rother's Stiftung" beigelegt.

liche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt [1]. Dieselbe wurde vom König Friedrich II. durch das Patent und Reglement v. 28. Dec. 1775 [2] gegründet und war ursprünglich eine durch die Garantie der Staatskredit-Institute verbürgte, für jeden beliebigen Theilnehmer ohne Unterschied des Standes (§. 2), selbst für Ausländer (§. 6) offen stehende Societät zu dem Zwecke, den Frauen der Socien, wenn sie Wittwen werden, oder auch anderen unverheiratheten oder verwittweten Personen weiblichen Geschlechts, nach dem Tode des bestimmten Dritten, als des fingirten Ehemannes, gewisse lebenslängliche Pensionen zu sichern. Die Mittel hierzu sollten durch Beiträge der Mitglieder und den Zinsgenuß eines Antritts-Kapitals aufgebracht werden. Als sich in der Folge zeigte, daß die zum Grunde gelegten Berechnungen nicht auf richtigen Grundsätzen über die Mortalität beruhten [3] und als deshalb die Anstalt in erheblichen Schaden gerieth, versuchte man Anfangs durch vermittelnde Maßregeln [4] zu helfen; allein dessenungeachtet blieb der Fond der allgemeinen Wittwen-Kasse in bedrängten Verhältnissen und die Kriegszeiten verschlimmerten dessen Lage [5]. Im Jahre 1831 wurde daher eine Revision der Reglementar-Bestimmungen des Instituts beschlossen und zugleich durch die Kabinets-Ordre v. 27. Febr. 1831 [6] bestimmt, daß, unter völliger Aufrechthaltung der von der Anstalt bisher übernommenen und durch die Staats-Kreditinstitute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Societäts-Genossen, die Aufnahme neuer Interessenten auf diejenigen Civilbeamten, denen der Beitritt gesetzlich zur Pflicht gemacht ist, beschränkt und außer ihnen keinem Andern weiter gestattet sein solle [7]. Außer den Einnahmen aus den Beiträgen erhält die Anstalt, welche, wenn auch jetzt lediglich auf Civil-Beamte beschränkt, den Namen „Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt" beibehalten hat, den nöthigen Zuschuß aus der Staats-Kasse [8]. — Die Civil-Beamten sind theilweise verpflichtet, theilweise nicht berechtiget [9], der allgemeinen Wittwen-Kasse beizutreten. Nach den gegenwärtig bestehen-

---

[1] Nachrichten von der Entstehung der Königl. Preuß. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und der Offizier-Wittwen-Kasse und deren gegenwärtigem Zustande (in Amelang's Arch. Bd. I, S. 61—69). — Aufsatz über die K. Preuß. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in der Preuß. Staatszeitung, Jahrg. 1843, Nr. 157. — Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1846, Bd. IV (enthaltend die Resultate der Verwaltung), S. 513—516). — Motive des Gesetz-Entwurfs, betr. einige Abänderungen des Patents v. 28. Dec. 1775 über die Errichtung der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, nebst Komm.-Berichten über diesen Entw. (zum Ges. v. 17. Mai 1856, G. S. 1856, S. 477 ff.) in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Nr. 26 u. 183, und des Herrenhauses 1855—1856, Nr. 136 u. 176, desgl. sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. IV, S. 251—281, und des Herrenhauses, Bd. II, S. 214—223. — Eine Zusammenstellung der betr. Verordnungen giebt: K. G. Haupt, Sammlung von Reglements 2c. in Betreff der K. Preuß. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und der Offizier-Wittwen-Kasse (Quedlinburg, 1833).

[2] Vgl. Mylius, N. C. C., Tom. V c, pag. 381, Rabe's Samml, Bd. I, Abth. 6, S. 146.

[3] Vgl. darüber Kritter in Schlözer's Staatsanzeiger, H. 71, Bd. XVIII.

[4] Nämlich Verschärfung der Bestimmungen wegen der Retardat-Zinsen, volle Zahlung der Pension erst nach fünfjährigem Bestehen der Ehe, Erhöhung des Antrittsgeldes, Ausschließung der Ausländer und anderer Personen, als Ehefrauen (Publik. v. 1. Juli 1782 u. 1. Juli 1783, Rabe's Samml., Bd. I, Abth. 7, S. 147 u. 363, Publ. v. 25. Mai 1796, a. a. O., Bd. III, S. 393).

[5] Die Societät wurde im Okt. 1812 insufficient, hatte im April 1823 ein Deficit von 2,650,860 Thlrn. und ihre Auflösung, wenn sie mit dem Okt. 1863 erfolgte, ist mit einem Defekte von 29,295,161 Thlrn. berechnet (sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Bd. IV, S. 275).

[6] Vgl. G. S. 1831, S. 3.

[7] Das Ges. v. 29. März 1851 (G. S. 1851, S. 90) hat später bestimmt, daß in Ansehung der zur Aufnahme in die allgem. Wittwen-Kasse berechtigten Staatsbeamten, welche bei ausbrechendem Kriege zum Militairdienste einberufen werden, oder demselben freiwillig sich widmen, die Bestimmung des §. 4 des Regl. v. 28. Dec. 1775 aufgehoben werde, wonach wirkliche Militair-Bediente in Kriegszeiten von dem Beitritte ausgeschlossen sind, und wenn sie in Friedenszeiten eingetreten, bei ausbrechendem Kriege auszuscheiden verpflichtet sind.

[8] Derselbe betrug für das Jahr 1861 nach dem Staatshaushalts-Etat 691,130 Thlr. (G. S. 1861, S. 395).

[9] Vom Beitritte sind insbesondere ausdrücklich ausgeschlossen: a) diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren fixirtes Diensteinkommen nicht mindestens 250 Thlr. beträgt, mit Ausnahme der Assessoren bei den Prov.-Verw.-Behörden und den Gerichten und der gegen fixirte Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien (K.-O. v. 6. Juli 1838, G. S. 1838, S. 378, Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v.

den Bestimmungen können bei derselben nur noch aufgenommen werden: a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civilbeamten [1], welche nach dem Pensions-Reglement v. 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfond beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlrn. versichern dürfen [2]; b) die Assessoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, desgleichen die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, auch wenn sie weder Gehalt, noch Diäten beziehen, mit einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlrn. mit dem Vorbehalte späterer Erhöhung [3]; c) die im eigentlichen Seelsorgeramte sowohl auf Königlichen, als auch auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen [4]; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und allgemeinen Stadt-Schulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber die Hülfslehrer solcher Anstalten und ebensowenig die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen [5]; e) die ordentlichen Universitäts-Lehrer [6]; f) die reitenden Feldjäger [7]. Die vorgenannten Beamten sind, wenn ihr fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn übersteigt, verpflichtet [8], für ihre Ehefrauen bei der Wittwen-Kasse eine Pension versichern zu lassen, und zwar muß dieselbe mindestens ein Fünftel des Besoldungsbetrages erreichen, also bei 500 Thlr. Einkommen [9] 100

---

21. Juni 1842, Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 219); b) Kondukteure (Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 26. Aug. 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. IV, S. 588); c) auf Kündigung angestellte Beamte (Reskr. derselb. Min. v. 24. Dec. 1836, a. a. O., Bd. XX, S. 827); d) Referendarien und Civil-Supernumerarien (Reskr. des Just.-Min. v. 10. Sept. 1838, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLII, S. 197, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 548): e) Kreisphysiker, Kreischirurgen und Thierärzte (Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 24. Aug. u. 17. Nov. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 797); f) Polizeidistrikts-Kommissarien (Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 11. Febr. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 40).

[1] Diejenigen standesherrlichen Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten und hinsichts ihres Beitritts zur allgem. Wittwen-Kasse gelten dieselben Bestimmungen, wie in Betreff der Königl. Staatsdiener (Instr. v. 30. Mai 1820, §. 57, Litt. d, G. S. 1820, S. 81, Reskr. des Just.-Min. v. 30. Okt. 1832, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 461).

[2] Vgl. K.-O. v. 27. Febr. 1831 (G. S. 1831, S. 3), K.-O. v. 6. Juli 1838 (G. S. 1838, S. 378).

[3] Vgl. a. a. O., Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 219).

[4] Vgl. K.-O. v. 10. Dec. 1816 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 102), K.-O. v. 17. April 1820 (a. a. O., Bd. IV, S. 789).

[5] Vgl. a. a. O., Publik. des Gen.-Dir. der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt v. 23. Aug. 1838 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 716).

[6] Vgl. K.-O. v. 4. Juni 1838 (v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß Staates, Bd. II, S. 505).

[7] Vgl. K.-O. v. 27. Febr. 1831 (G. S. 1831, S. 3), K.-O. v. 17. Juli 1816 (G. S. 1816, S. 214), Bekanntmachung der Gen.-Dir. der Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt v. 29. Jan. 1859 zu I, Litt. f (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 70).

[8] Ausgenommen: a) diejenigen Beamten, u. namentlich Landräthe, welche bereits verheirathet waren, als sie in den Staatsdienst traten (Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 28. Febr. 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 52); b) solche Beamte, welche das reglementsmäßig erforderliche Zeugniß über ihre Gesundheit nicht beizubringen vermögen, wenn diese Unmöglichkeit sich erst nach vollzogener Ehe herausstellt, in welchem Falle auch der durch die K.-O. v. 3. Sept. 1817 vorgeschriebene Revers (s. oben §. 295 sub III, 7, S. 348, Note 9) nicht gefordert werden kann (Reskr. derselben Min. v. 20. Nov. 1838, v. Kamptz, Ann., Bd. XXII, S. 855); c) Beamte, welche bei Eingehung der Ehe bereits über 60 Jahre alt und daher nicht mehr receptionsfähig waren (s. oben §. 295, sub III, 7, S. 348). — Ueber den Beitritt der Forstschutzbeamten zur allgem. Wittwen-Kasse sind besondere Bestimmungen durch das Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 3. März 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 155) ertheilt worden.

[9] Vgl. Bekanntmachung des Staats-Min. v. 12. Nov. 1824 (G. S. 1824, S. 216). Denjenigen Beamten, welche eine über das Minimum hinausgehende Pension versichert haben, ist gestattet, solche unter Zustimmung ihrer Ehefrauen auf das Minimum herabzusetzen (K.-O. v. 14. Dec. 1833, G. S. 1834, S. 2). Diejenigen, welche zur Zeit ihrer Verheirathung noch nicht über 250 Thlr. bezogen und daher zum Beitritte nicht verpflichtet waren, sollen, wenn sie in ein höheres Einkommen treten, durch Zwangsmittel, und zwar zunächst durch Gehaltsabzüge, zur Erfüllung ihrer Ver-

Thlr., bei 2500 Thlr. aber 500 Thlr. betragen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist von den Dienstvorgesetzten zu kontrolliren [1]. Uebrigens ist allen zum Beitritt verbundenen Beamten die Befugniß ertheilt, ihren Wittwen statt bei der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse [2] eine Pension, jedoch mindestens zu dem Betrage von einem Fünftel ihrer Besoldung, zu versichern, in welchem Falle dann der Einkauf bei der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht erforderlich ist [3]. Den Universitäts-Lehrern steht frei, ihre Ehefrauen in die bei jeder Universität bestehende Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt einzukaufen, in welchem Falle nicht zugleich auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verlangt werden kann [4]. — Der Betrag der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu versichernden Pension steigt von 25 zu 25 Thlrn. bis zu 500 Thlrn. als zulässiges Maximum. Der von den Interessenten zur Kasse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters zur Zeit der Reception und nach dem Betrage der zu gewährenden Pension bestimmte jährliche Versicherungsbeitrag ist durch den dem Gesetze v. 17. Mai 1856 [5] beigefügten Tarif festgestellt [6]. Die Berechnung und Verzinsung eines besonderen Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatszinsen für den Fall des später als ein Jahr nach Eingehung der Ehe erfolgenden Beitritts und die Einbehaltung der ersten beiden halbjährigen Pensionsraten (Karenzjahr) sind aufgehoben [7]. Die Interessenten müssen drei volle Jahre nach dem Receptions-Termine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension erhalten sollen, und erhält die Wittwe gar keine Pension, wenn der Mann während des ersten Jahres nach dem Receptionstage stirbt, und beziehungsweise ein Drittel oder zwei Drittel der ihr versicherten jährlichen Pension, wenn der Mann während des zweiten oder dritten Jahres nach dem Receptionstage stirbt [8]. Die jährlichen Versicherungsbeiträge [9], sowie demnächst die entsprechenden Pensionen werden in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt [10].

Für die Prediger und Schullehrer bestehen in den meisten Provinzen besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Institute [11]; ebenso hat jede Universität ihre be-

---

pflichtung angehalten werden. Dabei soll ihnen indeß durch Vorschüsse bis zum Betrage der Retardatzinsen zu Hülfe gekommen werden, und es kann bei gänzlicher Vermögenslosigkeit und verhältnißmäßig geringem Einkommen auch der Erlaß der Erstattung dieser Vorschüsse genehmigt werden (K.-O. v. 20. Febr. 1830 und Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 17. April 1830, v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 256).

[1] Vgl. K.-O. v. 17. Juli 1816 (G. S. 1816, S. 214). Vgl. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 16. Juni 1840 (Just.-Min.-Bl. 1840, S. 204), Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 18. Aug. 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 270). — Der Rechtsweg ist über die Frage der Verpflichtung eines Staatsbeamten zur Versicherung seiner Ehefrau bei der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, und über die zur Anwendung zu bringenden Zwangsmittel, um ihn zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten, ausgeschlossen (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 30. Mai 1857, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 132).

[2] Diese, auf Gegenseitigkeit gegründete, Anstalt ist auf Grund der K.-O. v. 3. Dec. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 169) errichtet. Vgl. über dieselbe: Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 28. Febr. 1842 (Min.-Bl. d. i. V. 1842, S. 50, Nr. 71) u. Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 23. März 1842 (Just.-Min.-Bl. 1842, S. 110).

[3] Vgl. K.-O. v. 19. Juli 1841 (Just.-Min. Bl. 1842, S. 110). Vgl. Cirk.-Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 11. Aug. 1841 (Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 262, Nr. 419).

[4] Vgl. K.-O. v. 9. Juni 1838 (s. in v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 505).

[5] Vgl. G. S. 1856, S. 477.

[6] Das Ges. v. 17. Mai 1856 kommt indeß nur in Betreff derjenigen Interessenten zur Anwendung, welche seit dem 1. Okt. 1856 aufgenommen worden, und für die früher recipirten Interessenten in Absicht der etwanigen Erhöhung der Pension. Im Uebrigen gelten für die vor dem 1. Okt. 1856 aufgenommenen Interessenten die älteren Bestimmungen fort (§§. 2 u. 3 des alleg. Ges.).

[7] Vgl. Ges. v. 17. Mai 1856, §. 1, Litt. b.

[8] Vgl. a. a. O., §. 1, Litt. c.

[9] Ueber die Einziehung der Wittwen-Kassen-Beiträge der Beamten durch die Kassen, aus welchen die Besoldungen gezahlt werden, vgl. Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 10. Sept. 1850 und des Just.-Min. v. 15. Nov. 1850 (Just.-Min.-Bl. 1850, S. 406), Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 21. Sept. 1851 (a. a. O., 1851, S. 310), und v. 31. Jan. 1853 (a. a. O., 1853, S. 65).

[10] Vgl. Ges. v. 17. Mai 1856, §. 1, Litt. d (G. S. 1856, S. 477).

[11] Dergleichen Institute sind: a) für Prediger: die Kurmärk. reformirte Prediger-Witt-

sondere Wittwen- und Waisen-Kasse [1]. Sterbe-Kassen-Vereine für Justizbeamte sind gleichfalls in mehreren Appellationsgerichts-Bezirken gegründet worden [2].

Siebenter Titel.

Von der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und von der gerichtlichen Verfolgung derselben wegen Amts- und Diensthandlungen.

§. 303.

I. Das Gesetz verpflichtet denjenigen, welcher ein Amt übernimmt, auf dessen pflichtmäßige Führung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden und jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, zu vertreten [3]. Demnach ist jeder öffentliche Beamte wegen der in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen oder wegen Unterlassung ihm obliegender

---

wen- u. Waisen-Kasse u. Begräbnißgesellschaft Regl. v. 14. Nov. 1800, Mylius, N. C. C., Tom. X, p. 3174, Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 429); die Prediger-Wittwen- u. Waisen-Kasse des Fürstenth. Halberstadt (Statut v. 5. Juli 1837, bestät. durch K.-O. v. 17. Jan. 1838); die Wittwen-, Waisen- u. Sterbekasse der Prediger der Diöcesen Burg u. Altenplathow (Statut v. 1837, bestät. durch K.-O. v. 12. Jan. 1838); die Wittwen-, Waisen- u. Sterbekasse der Prediger in der Stendalschen Kircheninspektion (bestät. durch K.-O. v. 17. Jan. 1838); die Prediger-Wittwen-Societät der Kreise Bolkenhain u. Landeshut (K.-O. v. 4. Mai 1844, Just.-Min.-Bl. 1844, S. 195); b) für Prediger und Schullehrer: die große Berliner Prediger- u. Schullehrer-Wittwen-Kasse (K.-O. v. 6. April 1847, G. S. 1847, S. 286); c) für Schullehrer: die reformirte Stadtschullehrer-Wittwen-Kasse für die Mark, Pommern und Minden (Regl. v. 25. Febr. 1791, Mylius, N. C. C., Tom. IX, p. 31, Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 205) nebst der dabei errichteten Begräbniß-Gesellschaft (Regl. v. 8. Aug. 1804, Rabe's Samml., Bd. XIII, S. 590); die Wittwen- u. Waisen-Kasse für Elementar-Schullehrer in der Rheinprovinz (Regl. v. 10. Dec. 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 111—121); die Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Versorgungs-Anstalt im Stifte Naumburg-Zeitz (K.-O. v. 29. Febr. 1848, G. S. 1848, S. 93); die Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Kassen in den Reg.-Bezirken Marienwerder und Danzig (Regl. v. 7. Nov. 1821, bestät. durch K.-O. v. 16. Okt. 1821, v. Kamptz, Ann., Bd. V, S. 876, vgl. Publik. v. 17. Aug. 1822, a. a. O., Bd. VI, S. 667), und im Reg.-Bez. Gumbinnen (Regl. v. 28. Aug. 1826, bestät. durch K.-O. v. 11. Dec. 1826, a. a. O., Bd. XI, S. 120), vgl. §. 23 der Schul-Ordn. für die Prov. Preußen v. 11. Dec. 1845 (G. S. 1846, S. 1); der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein im Reg.-Bez. Potsdam (Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 24. Febr. 1823, v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 86); die Kreis-Elementarschullehrer-Wittwen- u. Waisen-Societät im Reg.-Bez. Frankfurt (Regl. v. 28. Aug. 1826, bestät. durch K.-O. v. 12. Okt. 1826, Neigebauer's Schulwesen S. 166); die evangel. Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien (Regl. v. 9. Aug. 1825 u. K.-O. v. 29. Juli 1825, Breslauer Amts-Bl. 1826, S. 102, u. 1840, S. 43); die Unterstützungs-Anstalt für Wittwen u. Waisen kathol. Schullehrer, sowie für invalide Lehrer der Breslauer Diözese im Reg.-Bez. Liegnitz (Regl. v. 12. Sept. 1834, u. K.-O. v. 10. Juli 1834, Breslauer Amtsbl. 1837, S. 237); die Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Reg.-Bez. Münster (Regl. v. 14. Okt. 1831, u. K.-O. v. 24. Aug. 1831, v. Kamptz, Ann., Bd. XV, S. 765). Vgl. auch v. Rönne's Unterrichts-Wesen der Preuß. Monarchie, Bd. I, S. 552—556.

[1] Dieselben sind nur für die ordentlichen u. außerordentlichen Professoren, die mit letzteren gleichstehenden Bibliothekare und Prosektoren, sowie für den Universitäts-Richter, Quästor u. Sekretair, bestimmt. Vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne's Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates, Bd. II, S. 505—506.

[2] So für die Justizbeamten im Depart. der App.-Gerichte zu Breslau und Glogau (Statut v. 24. März 1843, u. 21. Okt. 1824, bestät. durch K.-O. v. 4. April 1845, Just.-Min.-Bl. 1843, S. 243, und 1845, S. 95); im Depart. des Ostpreuß. Trib. zu Königsberg (Statut v. 16. Aug. 1844, und 23. Jan. 1845, bestät. durch K.-O. v. 2. Mai 1845, Just.-Min.-Bl. 1845, S. 128—132); für die Justiz-Unterbeamten im Großherzogth. Posen (Statut v. 5. Juli 1843, Just.-Min.-Bl. 1844, S. 78); für die Rechtsanwalte im Depart. des Appell.-Gerichts zu Frankfurt a. O. (Statut v. 8. Dec. 1858, bestät. durch Erl. der Min. der Just. u. des Inn. v. 21. Okt. 1859, Just.-Min.-Bl. 1860, S. 143).

[3] Vgl. A. L. R., II, 10, §§. 88 u. 89. Vgl. oben §. 295, sub II, S. 342.

Amtshandlungen verantwortlich [1]. Diese Verantwortlichkeit besteht nun erstlich gegenüber der Staatsregierung und den vorgesetzten Dienstbehörden, und zweitens gegenüber den Privatpersonen, welche durch pflichtwidrige Handlungsweise oder Unterlassungen des Beamten in ihren eigenen Rechten verletzt sind. Dagegen findet nach dem Preußischen Staats-Rechte der Landesvertretung oder den Provinzial-Ständen gegenüber eine Verantwortlichkeit der Staatsdiener, abgesehen von der Verantwortlichkeit der Staats-Minister gegen die Landesvertretung, nicht statt [2], sondern jene politischen Körperschaften haben in dieser Beziehung nur das Recht, etwanige Beschwerden über Amtsmißbräuche oder über das Verfahren der öffentlichen Beamten der Staatsregierung vorzutragen, um Abhülfe herbeizuführen, beziehungsweise Auskunft darüber von den Ministern zu verlangen [3]. — Die Zwangs- und Strafmittel gegen die absichtliche Pflichtverletzung, den Ungehorsam oder die Nachlässigkeit der öffentlichen Beamten sind aber entweder gerichtliche oder außergerichtliche, und jene sind dann wieder theils civilrechtlicher Natur, indem nämlich sowohl der Staat (als Fiskus), als auch Privatpersonen gegen den Beamten klagend auftreten können, theils gehören sie dem Strafrechte an, insofern nämlich der Beamte sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche unter die in den Strafgesetzen vorgesehenen gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen fällt [4].

II. Was die außergerichtlichen Zwangs- und Strafmittel gegen pflichtwidrige oder nachlässige öffentliche Beamte betrifft, so sind alle Beamte den Disciplinar-Gesetzen unterworfen und können nach Vorschrift derselben auf administrativ-disciplinarischem Wege, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten ihres Amtes, zur Verantwortung gezogen, beziehungsweise bestraft werden [5]. Wenn aber das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinar-Verfahrens werden, die Verpflich-

---

[1] Ueber das Institut der politischen Verantwortlichkeit der Minister vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 188, S. 451 ff.

[2] Einige Deutsche Verf.-Urkunden haben ausdrücklich festgesetzt, daß das ständische Recht der Ministeranklage sich auf andere Staatsdiener nicht erstrecke, oder doch nur ausnahmsweise in besonders bestimmten Fällen stattfinde; andere geben den Landständen nur das Recht, durch Anträge bei dem Ministerium die Einleitung einer Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte gegen solche andere Staatsdiener zu veranlassen; oder sie erklären deren Anklage durch die Stände nur für subsidiär in dem Falle zulässig, wenn eine vorher bei dem Ministerium angebrachte Beschwerde keinen Erfolg gehabt hat (vgl. die betr. Bestimmungen in Zöpfl, Grundf. des gem. D. St.-R., 5. Aufl., Bd. II, §. 405, S. 415 ff., Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 138, S. 48, Note 7 u. 8). Die Preuß. Verf.-Urk. hat darüber gar keine Bestimmungen und da der Preuß. Landesvertretung und den Provinzial-Ständen auch durch kein anderes Gesetz ein Anklagerecht gegen Staatsdiener (mit Ausnahme des der ersteren zustehenden Rechtes der Ministeranklage) beigelegt worden ist, so muß angenommen werden, daß ihnen ein solches nicht zusteht. — Ueber die nach dem älteren Deutschen Staats-Rechte den Landständen zustehende Befugniß, nicht bloß über Mängel und Gebrechen der Landesverwaltung im Allgemeinen bei dem Landesherrn Beschwerde zu führen, sondern auch über Amtsmißbräuche und Verletzung der Landesprivilegien durch landesherrliche Beamte zu klagen, eine gerichtliche Untersuchung gegen die Schuldigen zu beantragen, oder unmittelbar eine solche zu veranlassen, vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 138, S. 46 ff.

[3] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 2, §. 126, S. 317 ff., §. 143, S. 362, u. §. 99, S. 136—143.

[4] Vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 138, S. 44. — Ueber die Verpflichtung der Gerichte (jetzt der Staatsanwaltschaft) bei Einleitung einer Untersuchung gegen einen Staatsbeamten, und insbesondere bei einer Verhaftung eines Beamten, zur Benachrichtigung der vorgesetzten Amtsbehörde desselben vgl. Crim.-Ordn. §. 218, 220 u. Verordn. v. 26. Dec. 1808, §. 47 (G. S. 1817, S. 287) nebst Anh. §. 252 zur A. G.-O., I, 35. In Betreff der Forst- und Jagdbeamten vgl. das Ges. v. 31. Jan. 1837, §. 9 (G. S. 1837, S. 65) und in Betreff der Grenzaufsichtsbeamten das Ges. v. 28. Juli 1834, §. 11 (G. S. 1834, S. 83). Ueber die Verpflichtung der Beamten der Staatsanwaltschaft insbesondere zur Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde des betr. Beamten von der Einleitung einer Untersuchung gegen denselben und dem Ausfalle der Entscheidung vgl. das Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 29. Juni 1851, Nr. 5—9, (Just.-Min.-Bl. 1851, S. 230, Min.-Bl. d. i. V. 1851, S. 132). Dazu die Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 12. Juli 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852, S. 250), v. 6. Febr. 1857 (a. a. O., 1857, S. 58) u. v. 27. Nov. 1860 (a. a. O., 1860, S. 434). Vgl. v. Rönne's Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher, 4. Ausg., und Crim.-Ordn. §§. 202—209, Bd. IV, S. 528.

[5] Vgl. das Nähere hierüber oben §. 297, S. 356 ff.

tung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung ausspricht, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht [1]; auch besteht neben dem Disciplinar-Verfahren die Befugniß der Aufsichts-Behörde, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte (einschließlich der Richter) zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu thun, wozu sie nach den Gesetzen berechtiget sind [2].

Ein besonderes administratives Verfahren ist in Bezug auf die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte durch die Verordnung v. 24. Jan. 1844 [3] angeordnet worden, deren Bestimmungen im Wesentlichen folgende sind:

1) Die Feststellung der Defekte an öffentlichen oder an Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört (§. 1). Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist (§. 2). Ebenso hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist (§. 3).

2) Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist ein motivirter Beschluß abzufassen (§. 4) [4], welcher ohne Weiteres vollstreckbar ist, wenn die Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde hat (§. 5), sonst aber erst nach Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörden vollstreckbar wird (§. 6). Die vorgesetzte Centralbehörde kann auch den Beschluß selbst abfassen oder berichtigen (§. 7) [5].

3) Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten (§. 12) [6]. Die Verwaltungsbehörde kann den Beschluß selbst zur Ausführung bringen, so weit dieselbe Exekution zu verfügen befugt ist [7]. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren (§. 14) [8].

---

[1] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 5 (G. S. 1851, S. 218) und Ges. v. 21. Juli 1852, §. 6 (G. S. 1852, S. 465).

[2] Vgl. Ges. v. 7. Mai 1851, §. 81, Ges. v. 21. Juli 1852, §. 100. Auch hat das die Richter betr. Disciplinar-Ges. v. 7. Mai 1851 nichts in der Befugniß der höheren Gerichte, in diesen Fällen Rügen auszusprechen und Richter zum Ersatze von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatz von Schäden anzuhalten, geändert (§. 81) des Ges. v. 7. Mai 1851).

[3] Vgl. G. S. 1844, S. 52. — Vgl. die Ergänz. und Erläut. der Verordn. v. 24. Febr. 1844 in Oppenhoff's Preuß. Gesetzen über die Ressort-Verhältnisse, S. 430—440.

[4] Ueber das Verfahren, welches in dieser Beziehung zu beobachten ist, vgl. die Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 30. Juni 1847 (Just.-Min.-Bl. 1847, S. 197), und v. 15. Okt. 1853 (Just.-Min.-Bl. 1853, S. 362, u. Min.-Bl. d. i. V., 1853, S. 258), ferner Cirk.-Reskr. der Min. der Fin., des Inn. und des Königl. Hauses II. Abth. v. 22. Juli 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1847, S. 184) nebst Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. v. 9. März 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 110), und das Reskr. des Gen.-Steuerdir. v. 15. März 1854 (a. a. O., S. 91).

[5] Vgl. das Nähere in den §§. 8—11 der Verordn. Ueber die Ausdehnung des abzufassenden Beschlusses auf die Festsetzung der Kosten der Ermittelung des Defektes vgl. den Staats-Min.-Beschl. v. 31. Aug. 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 194, und Just.-Min.-Bl. 1863, S. 222).

[6] Ueber den Fall, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, vgl. §. 13 der Verordn. und Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 17. April 1858 (Just.-Min.-Bl. 1858, S. 239).

[7] Bei Defekten von Kassenbeamten sind die Verwaltungs-Behörden zur Vollstreckung der Exekution nur gegen den Defektanten und den zum Ersatze sonst verpflichteten Beamten befugt. Gegen dritte Personen, welche als Bürgen oder als Besitzer eines zur Kaution bestellten Grundstückes verhaftet sind, müssen sie dagegen ihre Ansprüche im Rechtswege geltend machen (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 20. Okt. 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 68).

[8] Ueber die Verpflichtung der Gerichte in dieser Beziehung vgl. §. 15 a. a. O.

4) Gegen den Beschluß findet sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör binnen Jahresfrist statt; jedoch behält die Exekution ihren Fortgang. In der Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den Beschluß auch nach Ablauf des Jahres vorbehalten (§. 16). Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehaltes angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist (§. 17) [1].

5) Die Bestimmungen der Verordnung v. 24. Jan. 1844 finden auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, sowie auf die Militairkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militair-Beamte, sondern auch auf Militair-Personen Anwendung (§. 18) [2].

6) Das auf Grund besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten zustehende Exekutionsrecht gegen ihre Beamten und die Gesetze, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist, bleiben bestehen (§§. 19 u. 20).

III. Die gerichtliche Verfolgung der öffentlichen Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen betreffend, so enthält die Verfassungs-Urkunde hierüber im Art. 97 folgende Sätze: a) die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz [3]; b) eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden [4]. — Das Gesetz v. 13. Febr. 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen

---

[1] Gegen die nach der Verordn. v. 24. Jan. 1844 angeordnete Beschlagnahme des Vermögens eines Kassenbeamten ist den Erben desselben, soweit sich die Beschlagnahme auf Nachlaßgegenstände beschränkt, der Rechtsweg nur in demselben Maße, wie dem Beamten selbst gestattet (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 17. April 1858, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 74).

[2] Der §. 18 der Verordn. v. 24. Jan. 1844 verweist in Betreff der Ausführung des Gesetzes in der Militair-Verwaltung auf eine von dem Kriegs-Minister zu erlassende Instruktion. Diese ist unterm 26. Juni 1844 ergangen und den Gerichten mittelst Cirk.-Reskr. des Just.-Min. v. 7. Dec. 1844 zur Beachtung mitgetheilt worden (Just.-Min.-Bl. 1844, S. 276 ff.). Unterm 24. Febr. 1857 ist dazu ein durch die demnächst in den Ressortverhältnissen eingetretenen Aenderungen gebotener Nachtrag ergangen, welcher den Gerichten mittelst Cirk.-Reskr. des Just.-Min. zur Beachtung mitgetheilt worden ist (Just.-Min.-Bl. 1858, S. 306, Min.-Bl. d.i. V. 1858, S. 177).

[3] Dadurch ist also so viel jedenfalls festgestellt, daß hierüber nicht im Wege gewöhnlicher Verordnung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen getroffen werden können.

[4] Der Art. 97 der Verf.-Urk. lautet in der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, Art. 95 (wörtlich übereinstimmend mit dem Art. 93 des Entw. der Verf.-Kom. der Nat.-Vers.) dahin: „Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- u. Militairbeamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen." Die Motive des Entw. der Verf.-Kom. bemerken dazu nur, „daß hierdurch Fürsorge getroffen werde, daß die Verantwortlichkeit der Beamten sich nicht hinter ungesetzliche Befehle ihrer Vorgesetzten verstecke und dem ordentlichen Rechtswege entgegengetreten werde" (vgl. Rauer's Protok. der Verf.-Kom. S. 96, 97, 134). Bei der Revision der oktroy. Verf.-Urk. ist der Art. indeß in der im Texte angegebenen Weise abgeändert worden. Den ersten (im Texte unter a angegebenen) Satz hatten beide Kammern bei der Revision übereinstimmend angenommen; dagegen hatte die I. K. dem ferneren Beschlusse der II. K. ihre Zustimmung versagt, welcher dahin ging, als zweiten Satz hinzuzufügen: „Eine vorgängige Genehmigung der Behörde darf jedoch nicht verlangt werden." Die Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition XI) beantragte hiernächst die jetzige Fassung, indem sie bemerkte, daß es kein Bedenken haben könne, die Verfolgung nicht von der Genehmigung der „vorgesetzten Dienstbehörde", als gewissermaßen bei der Sache betheiligt, abhängig zu machen; dagegen werde bei der Erlassung des Gesetzes zu erwägen sein, ob ein Beamter, obgleich er im Amte gehandelt, ohne Weiteres solle vor Gericht gestellt werden können, oder ob nicht überhaupt in gewissen Fällen die Ermächtigung einer hohen, nicht verwaltenden Behörde (etwa des Staatsrathes) erfordert werden solle, um es zu verhindern, daß die Thätigkeit der Organe der Verwaltung durch vexatorische Klagen oder durch Furcht vor solchen gelähmt werde

Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen [1] hat demnächst hierüber weitere Bestimmungen getroffen, welche die Ausführung des Art. 97 der Verfassungs-Urkunde enthalten sollen, in der That aber die Rechtsverfolgung gegen Beamte theilweise mehr einschränken, als es die betreffende vor Emanation der Verfassungs-Urkunde hierüber bestandene Gesetzgebung gethan hatte [2]. Die Frage, ob und unter welchen Beschrän-

---

(vgl. sten. Ber. der I. K. 1849—1850, S. 2218). Hierauf haben sich denn beide Kammern über die gegenwärtige (im Texte angegebene) Fassung des Art. 97 vereiniget (vgl. v. Rönne's Bearbeit. der Verf.-Urk., S. 118—183). Von der ursprünglichen Fassung des Artikels (im Art. 95 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848) unterscheidet sich die jetzige sehr wesentlich. Nach jener war es überall gar nicht statthaft, die gerichtliche Belangung öffentlicher Beamten wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen von der Genehmigung irgend einer Behörde abhängig zu machen. Es war mithin auch unstatthaft, durch ein Gesetz irgend welche Beschränkungen der Zulässigkeit der Rechtsverfolgung der Beamten einzuführen. Nach der jetzigen Fassung des Art. ist dagegen nur verboten, die Genehmigung der „vorgesetzten Dienstbehörde" zu verlangen, und dies Erforderniß darf also auch die Gesetzgebung nicht einführen. Dagegen ist die Festsetzung von Bedingungen anderer Art, von welchen die Zulässigkeit der gedachten Rechtsverfolgung abhängig gemacht werden darf, durch den Art. 97 nicht verboten, sondern der Gesetzgebung überlassen worden. Dabei ist indeß nicht zu übersehen, daß der Art. 97 nur von Bedingungen der Rechtsverfolgung spricht, keinesweges aber von solchen Beschränkungen derselben, die einer vollständigen Ausschließung nahe kommen. Vgl. die folgenden Noten.

[1] Vgl. G. S. 1854, S. 86. — Der Entwurf zu diesem Gesetze nebst Motiven wurde bereits in der Sitz.-Per. 1852—1853 der I. K. vorgelegt (vgl. denselben in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. IV, Nr. 278, und den Bericht der Just.-Kom. der I. K. darüber v. 22. April 1853. ebendas. Bd. V, Nr. 349) und von dieser mit geringen Modifikationen angenommen (vgl. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, 25. Sitz. v. 30. April 1853, Bd. II, S. 988—990), gelangte indeß in der II. K. nicht zur Erledigung. Derselbe wurde hierauf in der Sitz.-Per. 1853—1854 anderweitig eingebracht und nunmehr von beiden Kammern mit geringen Abänderungen angenommen (vgl. den Entw. nebst Motiven, und die Berichte der Kom. d. II. K. v. 5. Jan. 1854, und der I. K. v. 2. Febr. 1854, in den Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. I, Nr. 5 u. 49, und der I. K. 1853—1854, Bd. I, Nr. 58, und Bd. II, Nr. 73, desgl. in den sten. Ber. der I. K. 1853—1854, Bd. III, S. 47—50, ferner die Verhandlungen darüber im Plenum der II. K. in den sten. Ber. 1853—1854, Bd. I, S. 110—148, 150—168, und im Plenum der I. K. in den sten. Ber. 1853—1854, Bd. I, S. 136—142).

[2] a) Vgl. über dies Gesetz v. 13. Febr. 1854 die Abhandlung von R. Koch in Dr. Gruchot's Beiträgen zur Erläut. des Preuß. Rechts, Bd. V, S. 249—259, desgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze über die Ressort-Verhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden, S. 526—537.

b) Das Ges. v. 13. Febr. 1854 gehört zu denjenigen, welche am tiefsten in die gesammten Verfassungszustände des Landes eingreifen, indem vermittelst desselben, in Verbindung mit dem Institute der ausschließlich zur Anklage berechtigten und von dem Just.-Min. abhängigen Staatsanwaltschaft, der Polizei-Staat zur vollständigsten Entfaltung gelangen kann. Dieser Punkt ist gerade derjenige, in welchem, völlig abweichend von der Entwickelung der kontinentalen Verfassungs-Systeme, die glänzende Seite des Englischen Staatslebens zur Erscheinung kommt. Es ist dies die in England bestehende feste Begrenzung des Verwaltungs-Rechtes, d. h. die Stellung der Gerichte als Wächter der gesetzlichen Schranken desselben. Das Wesentliche liegt in folgenden drei Maximen: α) die Gerichte haben das ausschließliche Entscheidungsrecht über persönliche Freiheit und Eigenthum; β) die Rechte der Korporationen sind der Staatsverwaltung gegenüber unter gerichtlichen Schutz gestellt; γ) die Gerichte erzwingen den Gehorsam gegen das Gesetz auch wider das Beamtenthum. Das Vorhandensein einer civil- und strafrechtlichen — nicht bloß einer politischen — Verantwortlichkeit der Beamten bestimmt wesentlich den Geist der Verwaltung, auch wenn keine Fälle der Anwendung eintreten. Wesentlicher Bestandtheil dieses Systems ist aber die Freiheit der Privatanklage. Die große Achtung vor der Obrigkeit und die widerstandslose Unterwerfung unter die Anordnungen der Organe derselben beruhen in England vorzugsweise auf diesem Systeme. Der Staatsbürger, welcher sich in seinen Rechten durch die Verwaltung gekränkt fühlt, unterwirft sich ohne Widersetzung, weil er den Schutz der gesetzlichen Rechte in den unabhängigen Gerichten findet. Während die nach Französischem Muster in den konstitutionellen Staaten des Festlandes eingerichtete Staatsanwaltschaft, im Verein mit dem Systeme der Konflikt-Erhebung, formell, wie materiell den ausgebildetsten Polizei-Staat begründet, besteht in England unter der Rubrik „Handhabung des Friedens" der Polizei-Staat formell ebenso vollständig; allein der Unterschied besteht hier in einem ehrlichen Prozeß (fair trial), zu welchem vor allem das Recht der Privatanklage gehört, nämlich das Recht eines jeden Unterthanen, die Befolgung der Gesetze gerichtlich zu erzwingen. Nur in diesem Systeme aber giebt es ein Recht der unterdrückten Partei gegen die herrschende, des

kungen die Staatsbeamten wegen ihrer Amts- und Diensthandlungen persönlich im Civil-Rechtswege oder im Strafprozesse verfolgt werden können, ist nämlich von der früheren Gesetzgebung in den verschiedenen Perioden der staatlichen Entwickelung verschieden beantwortet worden. Das Allgemeine Land-Recht stellte in dieser Beziehung (in den Bestimmungen der §§. 85—91, Tit. 10, Th. II) die Beamten unter das allgemeine Recht, und singuläre und beschränkende Formen des Prozeßverfahrens waren gleichfalls nicht angeordnet. Solche Vorschriften wurden jedoch schon in der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- 2c. Behörden v. 26. Dec. 1808 [1] für geboten erachtet. Nach ihrem Inhalte verordnet der §. 49 des Anhanges zum §. 8, Tit. 6, Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung [2], „daß, wenn gegen einen der Regierung untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen aus Veranlassung seines Amtes angebracht werden, das Gericht davon der betreffenden Regierung sogleich Nachricht geben solle“ [3], und der §. 252 des Anhanges zum §. 34, Tit. 35, Thl. I [4] bestimmte, „daß Untersuchungen gegen Regierungsbeamte über bloße Dienstvergehungen die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten können, es sei denn, daß mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden wäre, der den Thäter, wenn er auch nicht Beamter wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig machte“ [5]. Hiernach war also die Civilrechts-Verfolgung gegen einen Beamten an sich nicht inhibirt, sondern die vorgesetzte Dienstbehörde erhält nur sofort eine Benachrichtigung, deren Zweck sich aus den (gleichfalls der Verordnung v. 26. Dec. 1808 entnommenen) Bestimmungen der §§. 101—103, und des §. 239 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung dahin ergiebt, daß der betreffenden fiskalischen Station dadurch Gelegenheit gegeben werden solle, vor der gerichtlichen Entscheidung der Sache in Fällen, wo amtliche Verhältnisse zur Erörterung kommen, mit ihrem Gutachten gehört zu werden. Dagegen war durch die erwähnten Bestimmungen der Verordnung v. 26. Dec. 1808 die Frage, ob wegen einer im gegebenen Falle durch eine Amts- oder Diensthandlung veranlaßten Rechtsverletzung wider den die Handlung anordnenden oder vollziehenden Beamten ein gerichtliches Verfahren im Wege des Strafprozesses zulässig sei, generell auf den Weg einer vorgängigen Prüfung und Beschlußnahme Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde gewiesen. Der §. 36 des Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818 [6] wiederholte diese Bestimmung speziell für die Rheinprovinz dahin, „daß die Gerichte eine Untersuchung gegen Ver-

---

Privatmannes gegen den Beamten, während die Französische Staatsanwaltschaft im konstitutionellen Staate nur den Erfolg hat, die herrschende Partei, ihre Minister, ihre Beamten, ihre Presse und ihr Vereinsrecht über die bestehenden Gesetze zu erheben. Eben darauf beruht in England die große Mäßigung in der Handhabung der Staatsmittel; jede Partei giebt der Ermahnung zur Mäßigung Gehör, wenn sie weiß, daß das Gesetz auch gegen die ihrigen gilt (vgl. Gneist, das Englische Verf.- u. Verwalt.-R., Thl. I, S. 303—306). Uebrigens kann auch nicht zugegeben werden, daß hieraus eine wirkliche Gefahr für die Staatsregierung und ihre Organe zu besorgen sei. Wo der Staatsbürger dessen gewiß ist, daß ihm ein unparteiischer Schutz seiner Rechte gegenüber der Verwaltung nicht versagt werde, da unterwirft er sich williger den Anordnungen derselben, und Sicherheit und Ordnung im Staate stehen hier auf viel soliderer Grundlage, als wo nur die Furcht vor Zwangsmaßregeln vom Widerstande abhält. Andererseits ist aber auch der wahre Sinn des Beamtenthums für Innehaltung der gesetzlichen Schranken nur dann zu erwarten, wenn dasselbe die Gewißheit hat, daß jeder Uebergriff von dem dadurch Verletzten ohne Beschränkung gerügt und daß die Entscheidung darüber im völlig freien Rechtswege, nach Maßgabe der Gesetze, nicht aber nach einem nur durch subjektive Ansichten geleiteten Ermessen, gefordert werden kann.

[1] Vgl. Mylius, N. C. C. Tom. XII, p. 679, Rabe's Samml., Bd. VIII, S. 467.

[2] Der §. 49 des Anh. zur A. G.-O. ist dem §. 47 der Verordn. v. 26. Dec. 1808 entnommen.

[3] Dieselbe Bestimmung ertheilt für die Rheinprovinz der §. 38 des Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818 (vgl. in den Amtsblättern der Regierungen der Rheinprovinz v. J. 1818).

[4] Der §. 252 des Anh. zur A. G.-O. ist gleichfalls dem §. 47 der allgem. Verordn. entnommen.

[5] Der §. 254 des Anh. zum §. 34, Tit. 35, Thl. I der A. G.-O. hatte dazu noch bestimmt, „daß die Regierung die Befugniß haben solle, dergleichen Vergehen vorläufig zu untersuchen und die Strafe festzusetzen; daß jedoch der Angeschuldigte auf rechtliches Gehör zu provociren berechtiget sein und dann die Sache an das betr. Obergericht gelangen solle.“

[6] Vgl. in den Amtsblättern der Regierungen der Rheinprovinz (v. Jahre 1818).

waltungs-Beamte wegen Verbrechen oder Vergehen im Dienste nur auf Antrag der betreffenden Regierung einleiten könnten" [1]. Das Gesetz v. 25. April 1835 [2] setzte sodann fest, daß Beschwerden über Beamte darüber, daß sie sich aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht, bei der Dienstbehörde zu erheben seien, welche dann darüber zu befinden habe, ob der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe, und daß im ersteren Falle keine gerichtliche Verfolgung stattfinden dürfe. Ferner schrieben die Gesetze v. 28. Juni 1834 (§. 9) [3] und v. 31. März 1837 (§. 7) [4] über den Waffengebrauch der Grenz-, Steuer-, Forstaufsichts- und Jagdbeamten vor, daß, wenn diese Beamten, von den Waffen Gebrauch machend, Jemanden verletzen, die Gerichte zwar die Untersuchung einleiten, die Dienstbehörden aber hiergegen Widerspruch erheben können, und daß dann die Sache nach den Vorschriften über Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden erlediget werden solle. Das für den ganzen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte [5] erklärte (im §. 8) die zuletzt gedachten beiden Gesetze v. 28. Juni 1834 und v. 31. Mai 1837, welche spezielle Kategorien der Beamten betreffen, für fernerhin gültig, ordnete aber (in den §§. 2, 3 und 5) an, daß die gerichtliche Untersuchung wegen eines Dienstvergehens oder Amtsverbrechens nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet werden dürfe, und bestimmte (im §. 7), unter Aufhebung des Gesetzes v. 25. April 1835, daß, wenn ein Beamter wegen im Amte verübter Ehrenkränkungen gerichtlich belangt werde, nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor Eröffnung der förmlichen Untersuchung, die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung gehört werden müsse, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe. Eine weitverbreitete Erkenntniß dieses ungenügenden Rechtszustandes hatte zur Folge, daß schon durch den §. 3 der Verordnung v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Verfassung [6] die Verordnung v. 29. März 1844 in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft gesetzt wurde [7]. Der Art. 95 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 gab dann die grundgesetzliche Norm, „daß es keiner vorgängigen Genehmigung der Behörden bedürfe, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen" [8], und stellte in dieser Fassung zuerst die civil- und strafrechtlichen Verfolgungen gegen Beamte in dieselbe Kategorie. Diese Gleichstellung ist auch in dem Art. 97 der revidirten Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 beibehalten worden, welcher auch den Grundsatz aufrecht erhält, daß es zur gerichtlichen Verfolgung der Beamten wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen keiner vorgängigen Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen soll, dagegen aber die Frage, unter welchen Bedingungen eine solche gerichtliche Verfolgung statthaft sein soll, der Gesetzgebung offen erhält [9]. Das Gesetz v. 13. Febr. 1854 hat nun den erklärten Zweck [10], zu verhindern, daß im Wege der gerichtlichen Verfolgung die Organe der

---

[1] Auch schon vor Erlaß des Ressort-Regl. v. 20. Juli 1808 galt diese Bestimmung für die Rheinprovinz, indem auch die Französ. Gesetzgebung (vgl. Ges. v. 14. Okt. 1790, 14. Dec. 1790, Art. 61, Constitution v. 22. Frim. VIII, Art. 75) die gerichtliche Verfolgung der Agenten des Gouvernements wegen der auf ihr Amt bezüglichen Handlungen von einer Ermächtigung der Verwaltung abhängig machte, welche seit dem J. VIII vom Staatsrathe ausgehen mußte. Vgl. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze über die Ressortverhältn. zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden, S. 298, Nr. 315.

[2] Vgl. G. S. 1835, S. 50.

[3] Vgl. G. S. 1834, S. 83.

[4] Vgl. G. S. 1835, S. 65.

[5] Vgl. G. S. 1844, S. 77.

[6] Vgl. G. S. 1848 S. 87.

[7] Vgl. hierüber das Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Jan. 1855 (Goltdammer's Arch. für Strafr. Bd. III, S. 565—567).

[8] Denselben Grundsatz hatte auch schon der §. 9 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 24. Sept. 1848 (G. S. 1848, S. 257) ausgesprochen.

[9] Ueber die Abweichungen der Bestimmungen des Art. 97 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 von denjenigen des Art. 95 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 vgl. das Nähere oben S. 412, Note 4.

[10] Vgl. die oben S. 413, Note 1, alleg. Motive desselben.

Verwaltung durch vexatorische Klagen, oder durch Furcht vor denselben gelähmt werden [1]. Zu diesem Behufe hat dasselbe folgende Bestimmungen getroffen:

1) Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten [2], falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete [3] Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt [4] zu erheben [5]. Die Entscheidung über einen solchen Konflikt gebührt dem Ge-

---

[1] Die Richtung, von welcher die Bestimmungen des Ges. v. 13. Febr. 1854 ausgehen, ist die, daß es vermieden werden müsse, auf dem Wege der Klage vor den Gerichten die Staatsverwaltung den letzteren unterzuordnen. Werde den Gerichten allein und unbedingt die Beurtheilung der Frage eingeräumt, ob ein Beamter durch eine Amtshandlung Privatrechte oder ein Strafgesetz verletzt und sich dadurch einer Civil-Partei gegenüber verantwortlich gemacht habe, so werde dadurch nicht nur die Autorität der Verwaltung erschüttert, sondern auch die Beurtheilung einer Verwaltungsfrage, insoweit aus deren Beantwortung die Motive zu den oft dringenden, durch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles veranlaßten Amtshandlungen zu schöpfen sind, bis in die höchsten Kreise der Verwaltung hinauf lediglich der Entscheidung der Richter anheimgegeben und die Aufrechthaltung staatlicher Ordnung der Geltung privatrechtlicher Erwägungen subordinirt.

[2] Ueber die zur Erhebung des Konfliktes berechtigten Behörden vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 56, sub II, zu 4 b, S. 264.

[3] Die Worte: „zur gerichtlichen Verfolgung geeignet" deuten (nach dem Vortrage des Regier.-Kommissarius in der Kom. der II. K., vgl. Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. II, Nr. 49, S. 9—10) für den Strafprozeß auf den in den Gesetzen begründeten Unterschied derjenigen Fälle, welche sich nur zum Disciplinar-Verfahren eignen, von denjenigen, die eine gerichtliche Strafverfolgung nach sich ziehen, wogegen sie in ihrer Anwendung auf das Civilverfahren den Beamten gegen Prozesse schützen sollen, die zwar Unregelmäßigkeiten und Ueberschreitungen im Amte anknüpfen, in Wirklichkeit aber nichts anders als Vexationen darstellen. Gleichwohl hat sich die Rechtsprechung des Kompetenz-Ger.-Hofes dahin fixirt, daß die Konflikts-Erhebung nur dann stattfinden könne, wenn der Beamte nach der Ansicht der betr. Provinzial- oder Central-Behörde innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse wirklich gehandelt oder eine ihm obliegende Amtshandlung nicht unterlassen habe, und es ist diese Praxis durch einen Beschluß des Staatsministeriums gebilliget worden. Auf Grund dieses Beschlusses verordnen die Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 5. Okt. 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 197) und des Just.-Min. v. 3. Dec. 1860 (Just.-Min.-Bl. 1860, S. 426), daß da, wo die Behörde das Vorhandensein einer Amtsüberschreitung oder Pflichtversäumniß anerkenne und nur den Fall zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet halte, von der Konflikts-Erhebung abgesehen, und daß die desfallsige Befugniß nur dann gehandhabt werden solle, wenn es ganz unzweifelhaft erscheine, daß eine Amtsüberschreitung nicht stattgefunden habe. Auch soll, weil die Ermittelung der erheblichen Thatsachen durchaus erforderlich sei, sowohl zur Prüfung, ob der Konflikt überhaupt zu erheben, als für die Beurtheilung des Kompetenz-Ger.-Hofes, ob derselbe begründet sei, die Konfliktserhebung erst nach Ausmittelung jener Thatsachen und nöthigen Falls erst in zweiter Instanz erfolgen. — Es soll indeß, wie der Kompetenz-Ger.-Hof in dem Erk. v. 7. Mai 1859 (Just.-Min.-Bl. 1860, S. 107) ausführt, das Gesetz die Beamten nicht bloß da schützen, wo ungerechte Angriffe wider ihre Autorität versucht werden, sondern auch da, wo es sich bloß von privatrechtlicher Verpflichtung aus einem Rechtsirrthume handelt. Dasselbe findet daher auch dann Anwendung, wenn ein frivoler Angriff mittelst solcher Ansprüche versucht wird, die auf eine angeblich durch Nachlässigkeit oder Irrthum, also unabsichtlich begangene Gesetzwidrigkeit gestützt werden.

[4] Die auf Grund des Gesetzes v. 13. Febr. 1854 erhobenen Konflikte sind keine eigentlichen Kompetenz-Konflikte und daher auch nicht als solche in dem Konflikts-Beschlusse zu bezeichnen. Zwischen Konflikten der einen und der anderen Art besteht der wesentliche Unterschied, daß Kompetenz-Konflikte wider die ungesetzliche, Konflikte im Sinne des Gesetzes v. 13. Febr. 1854 wider die bloß mißbräuchliche Angehung des Richters gerichtet sind, daß bei jenen die Kompetenzfrage, bei diesen dagegen die dem Materiellen der Sache angehörige Frage zu entscheiden ist, ob die rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen zu einer im Prinzipe statthaften gerichtlichen Verfolgung im konkreten Falle fehlen (vgl. die Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 6. Okt. 1855 u. 7. März 1857, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 407, u. 1857, S. 365). Vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 26. Juli 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 180).

[5] a) Das Gesetz ist bei strafrechtlichen Verfolgungen nicht auf solche Fälle beschränkt, wo

richtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte nach Maßgabe des Gesetzes v. 8. April 1847 [1] (§. 1 des Gesetzes v. 13. Febr. 1854).

2) Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen. Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören (a. a. O., §. 2) [2].

3) Befindet der gedachte Gerichtshof, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete [3] Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei [4]. Ein Urtheil der letzteren Art präjudicirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache (a. a. O., §. 3).

4) Diese Bestimmungen (zu 1 — 3) sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird (a. a. O., §. 4).

5) Unter den Beamten (§. 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste [5] stehen, einbegriffen (a. a. O., §. 5).

---

dem Beamten ein eigentliches Amtsverbrechen, resp. Amtsvergehen zur Last gelegt wird, sondern dasselbe kommt auch bei Untersuchungen wegen gemeiner Vergehen zur Geltung, vorausgesetzt jedoch, daß die inkriminirte Handlung sich als eine im Amte vorgenommene charakterisirt (vgl. Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 13. Nov. 1858 [Sydow, die Zulässigkeit des Rechtsweges ꝛc., S. 66, sub Nr. 2], und Oppenhoff, die Preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse ꝛc., S. 530, Nr. 24).

b) Sollte ein reines Disciplinar-Vergehen als solches vor dem Strafrichter verfolgt werden, so ist nicht der Konflikt nach Maßgabe des Ges. v. 13. Febr. 1854, sondern ein wirklicher Kompetenz-Konflikt begründet, da die Gerichte zur Aburtheilung über bloße Disciplinar-Vergehen der Verwaltungs-Beamten absolut inkompetent sind (vgl. die Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 2. Nov. 1848, 5. April 1851, u. 3. April 1858, Just.-Min.-Bl. 1851, S. 205, 1858, S. 371). Vgl. Oppenhoff, a. a. O., S. 530, Nr. 25.

c) Die Erhebung des Konflikts nach dem Ges. v. 13. Febr. 1854 ist auch in dem Falle zulässig, wenn ein Beamter von der Polizeibehörde durch ein vorläufiges Strafmandat (nach dem Gesetze v. 14. Mai 1852, G. S. 1852, S. 245) einer Uebertretung für schuldig erklärt worden ist, und gegen diese Straffestsetzung auf gerichtliches Erkenntniß provozirt (Erk. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 25. Okt. 1856, Just.-Min.-Bl. 1857, S. 108, Min.-Bl. d. i. V. 1857, S. 65).

[1] a) Vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 56, sub II, S. 259—265.

b) Es ist zulässig, daß ein Konflikt gleichzeitig auf das Ges. v. 8. April 1847 und auf das Ges. v. 13. Febr. 1854 gestützt, d. h. also in beiderlei Sinne erhoben werde. Erachtet der Kompetenz-Gerichtshof denselben in solchem Falle schon als Kompetenz-Konflikt begründet, so cessirt für ihn die Verpflichtung, jenen noch überdies vom Gesichtspunkte des letzterwähnten Gesetzes zu prüfen (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 6. Okt. 1855, Just.-Min.-Bl. 1855, S. 411).

[2] Der §. 2 schreibt noch vor, daß den Privatparteien zu diesem Zwecke eröffnet werden soll, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären, und daß im Uebrigen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5 ff. des Ges. v. 8. April 1847 (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 56, S. 264—265) in Anwendung kommen sollen.

[3] Der Kompetenz-Gerichtshof hat also nicht bloß darüber: ob dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, sondern auch darüber: ob bejahenden Falls die Amtsüberschreitung zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist, zu entscheiden (vgl. Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 12. Jan. 1856, Just.-Min.-Bl. 1856, S. 91).

[4] Es ist von um so größerem praktischen Interesse, aus den Entscheidungen, welche der Kompetenz-Gerichtshof in solchen Fällen erlassen hat, die Grundsätze kennen zu lernen, von welchen derselbe bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Verfolgung ausgeht, als das Gesetz hierüber gar keine Normen aufgestellt, sondern alles dem subjektiven Ermessen des gedachten Gerichtshofes überlassen hat. Eine Zusammenstellung der Entscheidungen, welche der Kompetenz-Gerichtshof auf Grund des Ges. v. 13. Febr. 1854 bis zum Jahre 1859 einschließlich gefällt hat, giebt Sydow im Anhange der Schrift: Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenz-Konflikte (Berlin, 1860), S. 156—163, vgl. S. 66—68.

[5] a) Ueber die Eintheilung der Beamten in

6) Das Gesetz (v. 13. Febr. 1854) findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militair-Gerichten belangt werden (a. a. O., §. 6) [1].

7) Ausgeschlossen von dem Gesetze (v. 13. Febr. 1854) bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist: a) gegen richterliche Beamte, b) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei, c) gegen die im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstands-Beamten (a. a. O., §. 7).

Dagegen finden die Vorschriften des Gesetzes v. 13. Febr. 1854 in den sechs östlichen Provinzen auch Anwendung auf die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter [2].

Daß das Gesetz v. 13. Febr. 1854, dessen §§. 1 und 3 den eigentlichen Kern und Schwerpunkt desselben bilden, seinem Inhalte nach dem Wortlaute des Art. 97 der Verfassungs-Urkunde geradezu widerspreche, kann nicht behauptet werden; denn der Art. 97 enthält positiv nur das Verbot, die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten „Dienstbehörde" zur Bedingung der Zulässigkeit der Rechtsverfolgung zu machen; eine solche Genehmigung verlangt aber auch das Gesetz v. 13. Febr. 1854 nicht, vielmehr ist die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens von der vorgängigen Genehmigung irgend einer Behörde nicht abhängig gemacht, sondern hängt lediglich von dem Beschlusse des Gerichtes ab. Dagegen wird nicht bestritten werden können, daß dies Gesetz mit dem Geiste und der Tendenz des Art. 97 nicht im Einklange steht. Der erste Satz dieses Artikels spricht nämlich aus, daß das Gesetz die Bedingungen bestimmen solle, unter welchen die Rechtsverfolgung zulässig sein soll. Dies hat indeß das Gesetz v. 13. Febr. 1854 keinesweges gethan, sondern bestimmt, daß, wenn ein Gericht die Rechtsverfolgung eines Beamten eingeleitet hat, die vorgesetzte Dienstbehörde berechtigt sein soll, hiergegen Einspruch zu erheben, und daß dann eine dritte Behörde, nämlich der Kompetenz-Gerichtshof, darüber entscheiden soll, ob dem Rechtswege Fortgang zu gewähren, oder solcher für unstatthaft zu erklären und folglich einzustellen sei. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Proposition XI der Allerhöchsten Botschaft v. 7. Jan. 1850 einen derartigen Vorschlag bereits in Aussicht gestellt hat [3]; allein daraus folgt nicht, daß der erste Satz des Art. 97 in solchem Sinne angenommen worden sei. Nach dem Gesetz v. 13. Febr. 1854 hat über die Frage: ob ein Beamter wegen Amtshandlungen oder Unterlassungen gerichtlich verfolgt werden dürfe, oder vielmehr darüber, ob der zugelassenen Verfolgung Fortgang zu geben sei oder nicht, keinesweges der Richter zu entscheiden, sondern es ist die Entscheidung hierüber in das Ermessen des Kompetenz-Gerichtshofes gestellt. Diesem letzteren

---

unmittelbare und mittelbare vgl. oben §. 290, sub IV, zu 2, S. 299.

b) Auch auf Geistliche ist das Ges. v. 13. Febr. 1854 insofern anwendbar, als es sich um Rechtsverletzungen handelt, die sie bei Verrichtung ihrer mit bürgerlicher Wirkung und bürgerlichem Glauben bekleideten Amtshandlungen verschuldet haben sollen (vgl. Reskr. des Ober-Kirchen-Raths v. 14. Nov. 1850, Just.-Min.-Bl. 1851, S. 3—4, u. Oppenhoff, die Preuß. Gesetze über die Ressort-Verhältnisse 2c., S. 528, Nr. 13). Der Kompetenz-Gerichtshof zählt indeß die Geistlichen auch als Seelsorger und Schulaufseher zu den Beamten im Sinne des §. 1 des Ges. v. 13. Febr. 1854, weil jenen nach §§. 19, 96 A. L. R., II, 11 die Rechte der Staatsbeamten zuständen, was selbst für das außerlandrechtliche Gebiet gelte, da die alleg. §§. nicht als privatrechtliche Bestimmungen, sondern als ein staatsrechtlicher Grundsatz, als Verfassungs-Prinzip aufzufassen seien (vgl. Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 7. März 1857, 23. Juni 1858 u. 13. Okt. 1860, Just.-Min.-Bl. 1857, S. 430, 1859, S. 238, u. 1861, S. 225, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 200). Dasselbe gilt von öffentlichen Lehrern gemäß Art. 23 der Verf.-Urk. (Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 3. März 1857, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 77). Vgl. die Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes im Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 37—41.

[1] Vgl. hierüber Bd. I, Abth. 1, §. 56, sub II zu 3, Litt. c, S. 263, und insbesond. Note 2 zu a daselbst.

[2] Vgl. §. 20 des Ges. v. 14. April 1856, betr. die ländl. Ortsobrigkeiten in den sechs östl. Provinzen der Monarchie (G. S. 1856, S. 358).

[3] Vgl. ob. S. 412, Note 4.

sind auch für die zu treffende Entscheidung keinesweges ein für allemal durch das Gesetz festgesetzte Normen (Bedingungen der Zulässigkeit der Verfolgung) gegeben, sondern er soll hierüber lediglich nach seiner subjektiven Auffassung des konkreten Falles — also ohne gesetzliche Regel — befinden. Der Art. 97 der Verfassungs-Urkunde hat aber den Sinn, daß über die Frage keinesweges nach Willkür, d. h. nach subjektiven Ansichten, entschieden werden, sondern daß vielmehr das darin angedeutete Gesetz im Voraus darüber Festsetzungen treffen soll, unter welchen „Bedingungen" die Rechtsverfolgung zulässig sein oder versagt werden solle, dergestalt, daß in jedem konkreten Falle nach diesen ein für allemal festgestellten Rechtsnormen, nicht aber nach rein subjektiver Anschauung entschieden werden solle. Das Gesetz v. 13. Febr. 1854 hat eben keine „Bedingungen" der Zulässigkeit der Rechtsverfolgung festgesetzt, sondern einen ganz anderen Weg eingeschlagen; es hat diese Zulässigkeit einfach von der Erlaubniß des Kompetenz-Gerichtshofes abhängig gemacht, und hat überdies diesem keine gesetzliche Regeln für sein zu fällendes Urtheil gegeben, sondern die Entscheidung ganz allein in sein Ermessen gestellt. Das Gesetz enthält also nicht dasjenige, was der Art. 97 in Aussicht stellt, sondern statt dessen trifft es Bestimmungen, welche dem Art. 97 gänzlich fremd sind; es stellt nicht, wie der Art. 97 verlangt, „Bedingungen" der Verfolgung auf, sondern es führt „Beschränkungen" der Verfolgung ein. Wenn sich gleich nicht behaupten läßt, daß dies den Worten des Art. 97 zuwiderlaufe, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß damit der gedachte Artikel nicht zur Ausführung gebracht ist, sondern es ist eine Einrichtung geschaffen worden, welche gänzlich außerhalb desselben liegt und welche ziemlich das Gegentheil von demjenigen ist, was derselbe beabsichtigt hat[1]. Abgesehen hiervon hat sich aber auch der Weg, den das Gesetz v. 13. Febr. 1854 gewählt hat, um den Beamten vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen, keineswegs bewährt. Der Kompetenz-Gerichtshof hat oft gegen die Ansicht der Verwaltungs-Behörden den Rechtsweg als zulässig erkannt und damit materiell den Konflikt zwischen den Staatsbehörden bestehen lassen. Andere Fälle, in denen er den Rechtsweg für unzulässig erklärt hat, sind fast sämmtlich der Art gewesen, daß voraussichtlich das zu schützende Interesse des öffentlichen Dienstes von den Richtern ebenso berücksichtiget und auf Freisprechung des Beschuldigten oder Abweisung des Klägers würde erkannt worden sein. In Fällen endlich, wo es lediglich auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob der Beamte den Instruktionen seiner vorgesetzten Behörde gemäß gehandelt habe, müssen auch in dem Verfahren des Kompetenz-Gerichtshofes diese Behörden gehört werden und es kann eine Hemmung der gesetzlichen Entscheidung durch den Richter, wie sie in dem Verfahren des Kompetenz-Gerichtshofes liegt, nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn präsumtiv dieser Richter ebenso geeignet, als geneigt erachtet werden muß, die den Handlungen des Beamten unterliegende Nothwendigkeit eingehend zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen hat die Staatsregierung bereits im Jahre 1861 in Erwägung gezogen, in welcher anderen Weise der Zweck des Art. 97 der Verfassungs-Urkunde besser zu erreichen, d. h. ohne Beschränkung des Rechtsweges dem Beamten der im öffentlichen Interesse erforderliche Schutz für seine amtlichen Handlungen ausreichend zu gewähren sei[2]. Der in der Sitzungs-

---

[1] Ueberdies hat das Ges. v. 13. Febr. 1854, wie ob. S. 413 ff. des Näheren dargelegt worden, einen Rechtszustand eingeführt, welcher theilweise die Rechtsverfolgung gegen Beamte viel bedeutender beschränkt, als die vor Emanation der Verf.-Urk. bestandene Gesetzgebung dies gethan hatte. Abgesehen von den durch dieses Gesetz eingeführten Beschränkungen, ist aber auch in Betreff des Strafverfahrens gegen Beamte die Rechtsverfolgung überdies auch noch dadurch beschränkt, daß es bis zu dem Zeitpunkte, wo das Gericht die Einleitung der Untersuchung beschlossen hat, im Wesentlichen von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft, an deren Spitze der Justizminister steht, abhängig ist, ob ein Beamter wegen einer Handlung, durch welche er seine Amtsbefugnisse überschritten hat, gerichtlich verfolgt werden soll oder nicht (vgl. Verordn. v. 3. Jan. 1849, §§. 1, 6 u. 9). [Vgl. über das Anklage-Monopol der Staatsanwaltschaft Bd. II, Abth. 2, §. 325, sub I]. Selbst dann aber, wenn die Staatsanwaltschaft nach Prüfung die Anklage für statthaft erachtet und das Gericht auf erhobene Anklage die Untersuchung eingeleitet hat, kann dieselbe demnächst dennoch durch Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes wieder unterdrückt werden.

[2] Die Staatsregierung hat übrigens schon im Jahre 1860 Anlaß genommen, im Wege

Periode des Jahres 1861 von der Staatsregierung bei den Häusern des Landtages eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen, welcher sich auf die gedachten Erwägungen gründet, beabsichtigte demgemäß, das Gesetz v. 13. Febr. 1854, soweit sich dasselbe auf öffentliche Civil- und Militär-Beamte bezieht, aufzuheben und ohne Beschränkung des Rechtsweges innerhalb desselben den Beamten den im öffentlichen Interesse erforderlichen Schutz durch formelle Anordnungen zu gewähren, welche den Zweck erfüllen, vor dem Gerichte alles das zur Geltung zu bringen, was zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur richtigen Beurtheilung des Dienstverhältnisses beizutragen geeignet ist [1]. Das Haus der Abgeordneten hat diesem Gesetz-Entwurfe mit einigen Abänderungen seine Genehmigung ertheilt [2], wogegen das Herrenhaus solche versagt hat [3]. Seitdem ist der Gegenstand von Seiten der Staatsregierung nicht wieder aufgenommen worden [4].

IV. Die Grundsätze des Preußischen Rechtes über die Verbindlichkeit der Beamten zum Ersatze des Schadens, welcher durch pflichtwidrige Ausübung ihres Amtes oder durch pflichtwidrige Unterlassung der Ausübung der ihnen obliegenden Amtsfunktionen entstanden sind, sind folgende:

1) Derjenige, welchem gegenüber der verantwortliche Beamte zum Ersatze verbunden ist, ist nicht bloß der Staat (als Dienstherr), sondern auch die beschädigte Privatperson [5].

2) Die allgemeinen Regeln von der Verpflichtung zur vollständigen Genugthuung für Schadenszufügung aus Vorsatz oder grobem Versehen [6] finden auch auf Beamte Anwendung. Nur ist derjenige Beamte, welcher den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, in der Regel zu keinem Schadenersatze verbunden [7],

---

einer Instruktion der Provinzial-Verwaltungs-Behörden jedem Mißbrauche mit der Einlegung von Konflikten entgegenzutreten (vgl. die ob. S. 416, Note 3 alleg. auf einen Staatsministerial-Beschluß gegründeten Cirk.-Reskr. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 5. Okt. 1860 und des Justizmin. v. 3. Dec. 1860.

[1] Vgl. den Entwurf des Gesetzes, betr. die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen, in den Druckf. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. II, Nr. 104, und in den sten. Ber. desselben 1861, Bd. V, Aktenstücke Nr. 90, S. 539 ff.

[2] Vgl. den Bericht der Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 19. April 1861 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. V, Nr. 157, und in den sten. Ber. desselben 1861, Bd. VI, Aktenstück Nr. 134, S. 959 ff., und die Verhandlungen in der Plenar-Sitz. v. 26. April 1861, in den sten. Ber. 1861, Bd. II, S. 894 ff.

[3] Vgl. den Bericht der Justiz-Kom. des Herrenhauses v. 15. Mai 1861 in den Drucks. desselben, Bd. III, Nr. 126, und in den sten. Ber. desselben 1861, Bd. II, Anl. Nr. 36, S. 298 ff., sowie die Verhandlungen darüber in der Plenar-Sitz. v. 29. Mai 1861, in den sten. Ber. des Herrenhauses 1861, Bd. I, S. 652 ff. — Von dem Justizminister wurde übrigens hierbei ein von demselben erfordertes Gutachten des Kompetenz-Gerichtshofes mitgetheilt, worin auch dieser sich gegen die Zweckmäßigkeit des Ges. v. 13. Febr. 1854 ausspricht. Es heißt in diesem Gutachten: „Man verließ bei Abfassung dieses Gesetzes völlig den Ideengang, welcher nach der bisherigen Entwickelung der Gesetzgebung und nach dem Geiste der Verf.-Urk. (Art. 97) der allein leitende hätte bleiben sollen. Man stellte nicht zur Sicherung der Verwaltung Bedingungen fest, unter denen die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft fortan auch wegen Amtsverbrechen selbstständig und ohne vorgängige Genehmigung der Verwaltungs-Behörden sollten einschreiten können, sondern man ertheilte vielmehr den Regierungen und den höheren Verwaltungs-Behörden durch das neue Konflikt-Verfahren die allerausgedehnteste Befugniß zum Einspruche gegen alle bei den Gerichten wider Beamte aus deren Amtshandlungen anhängig werdende Verfolgungen ꝛc. Hierdurch ist den Verwaltungs-Behörden eine hemmende Einwirkung auf den Rechtsgang bei den Gerichten bewilliget worden, wie sie ihnen auf civilrechtliche Prozesse gegen Beamte niemals früher gestattet war ꝛc. (a. a. O., S. 653—654).

[4] In der Sitz.-Periode von 1862 hat zwar der Abgeordn. Wachler den von dem Abgeordn.-Hause im Jahre 1861 angenommenen Gesetz-Entwurf bei diesem wieder eingebracht (vgl. Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, Nr. 11 und sten. Ber. desselben 1862, Bd. II, Aktenstück Nr. 8, S. 32—33); allein wegen Auflösung des Abgeordn.-Hauses ist dieser Antrag unerledigt geblieben.

[5] Das A. L. R. spricht den Grundsatz, daß der Beamte sowohl dem Staate, als der verletzten Privatperson verhaftet sei, zwar in Bezug auf den Beschädiger selbst nicht ausdrücklich aus, wohl aber in Bezug auf den Vorgesetzten desselben (§. 90, II, 10), und es versteht sich daher von selbst, daß der Grundsatz auch auf den Beschädiger Anwendung findet.

[6] Vgl. A. L. R., I, 6, §§. 10 ff.

[7] a. a. O., §. 45. Vgl. oben §. 298, S. 366, Note 3.

sondern in diesem Falle tritt nur ausnahmsweise eine Verbindlichkeit hierzu ein, nämlich dann, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist [1]. Hat aber der Beamte aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet, so haftet er zwar dem Beschädigten, es bleibt ihm aber der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten [2]. Ueberschreitet der Beamte die Grenzen des erhaltenen Befehls, so ist er allemal zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens verbunden [3]. Allemal haftet aber derjenige Beamte, welcher eine unerlaubte Handlung befiehlt, hauptsächlich, also vor demjenigen, welcher solchen Befehl ausgerichtet, für den daraus entstandenen Schaden [4], und derjenige, welcher wissentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen wäre, hat eben die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte [5].

3) Der Beamte haftet nicht allein für Beschädigungen aus Vorsatz oder grobem Versehen, sondern es ist die Regel, daß er als Sachverständiger für **jedes** Versehen verantwortlich ist [6]. Nur bei Vormundschafts-Verwaltungen ist ausnahmsweise vorgeschrieben, daß der Richter bloß für ein mäßiges Versehen zu haften schuldig sein soll [7]. Es sind insbesondere auch Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet [8]. — In allen Fällen aber, wo eine Beschädigung durch das Versehen [9] eines Beamten, oder durch Vernachlässigung der Aufsicht Seitens des Vorgesetzten zugefügt worden ist, findet die Vertretung nur alsdann

---

[1] a. a. O., §. 46.
[2] a. a. O., §. 48.
[3] a. a. O., §. 49.
[4] a. a. O., §. 58.
[5] a. a. O., §. 59.
[6] a) Vgl. A. L. R., II, 10, §§. 88 u. 89. Der §. 89 a. a. O. sagt: „**Jedes** dabei (nämlich bei Führung des Amtes) begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten." Vgl. darüber oben §. 295, S. 342, Note 2.

b) Ueber die Vertretungsverbindlichkeit der **Richter** insbesondere vgl.: Die Verantwortlichkeit der Preuß. Gerichtsbehörden (Kottbus, 1842). — Odebrecht, Andeutungen und Vorschläge zur beabsichtigten Aufhebung der Regreßverbindlichkeit der Richterkollegien in Extrajudizial-Sachen (Jur. Wochenschr. 1822, S. 401 ff.)

c) Streitig ist die Frage: ob die Vorschriften über die Verbindlichkeit der Beamten, die bei Verwaltung ihres Amtes begangenen Versehen zu vertreten, auf die von einem Richter in streitigen Sachen gesprochenen Urtheile Anwendung finden, und ob die unterliegende Partei berechtigt ist, den Spruchrichter wegen eines bei Abfassung des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses von ihm angeblich begangenen Versehens auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen? Das Ob.-Trib. hat in dem Präj. v. 6. März 1838, Nr. 443 (Entsch., Bd. III, S. 253) verneint. So auch das Kammergericht in dem Erk. v. 7. Nov. 1840 (Jur. Wochenschr. 1841, S. 331, Centralbl. 1841, S. 499). Eine abweichende Ansicht wird vertreten von Hinschius (in den Abhandl. in der Jur. Wochenschr. 1836, S. 737 ff., und 1841, S. 255 ff.) und von Koch (Recht der Forderungen, Bd. III, S. 1001 ff., und Kom. zum A. L. R., II, 10, §. 90, Note 80). Vgl. auch die Reskr. des Just.-Min. v. 16. Aug. 1834 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. XLIV, S. 179) und v. 5. Juni 1840 (Just.-Min.-Bl. 1840, S. 216). Daß der Spruchrichter für die Irrthümer und Fehler **seiner Beurtheilung** in der Regel nicht verhaftet sein kann, folgt schon daraus, daß die Rechtsmittel eben deshalb gegeben sind, um diese Irrthümer in den höheren Instanzen zu beseitigen. Auch muß nach der subsidiarischen Natur der Entschädigungsklage (A. L. R., II, 10, §. 91) angenommen werden, daß der Fall derselben nur dann vorhanden ist, wenn gegen den angeblich ungerechten Richterspruch kein Rechtsmittel zulässig war. Es gehört aber ferner zur Begründung der Klage, daß der Richter **ungerecht** gesprochen haben muß, d. h. er muß gegen das ihm wohlbekannte Recht erkannt haben. Ist dies der Fall, so steht, wie in allen causis civilibus, die grobe Fahrlässigkeit dem dolus gleich. Es kann demnach die Klage einer unterliegenden Partei auf Schadloshaltung wegen widergesetzlichen Richterspruchs gegen den erkennenden Richter durch ein von ihm angeblich begangenes geringes oder mäßiges Versehen nicht begründet werden; wohl aber findet die sogenannte Syndikatsklage, oder — im Falle der dolosen Beschädigung — die Entschädigungsklage gegen denjenigen Richter statt, welcher wissentlich ungerecht erkannt, oder ein grobes Versehen in facto oder in jure begangen hat.
[7] Vgl. A. L. R., II, 18, §§. 301, 464, 474, 514.
[8] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 90.
[9] Sowohl durch culpa levis, als culpa lata (Präj. des Ob.-Trib., Nr. 8, ohne Datum, Präj.-Samml., S. 205).

statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist [1].

4) Was insbesondere die Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder der Kollegien betrifft, so ist dieselbe zunächst nach denjenigen Vorschriften zu beurtheilen, welche darüber in den für verschiedene Kollegien erlassenen besonderen Verordnungen und Instruktionen ertheilt sind [2], so daß also die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darüber nur in Ermangelung solcher besonderen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden können. Ist von einem Kollegium wegen begangenen Versehens Schadenersatz zu leisten, so haftet nicht das Kollegium als juristische Person, weil diese solchergestalt nicht verbindlich gemacht werden kann, sondern die einzelnen physischen Personen sind die Schuldner [3]. Die Regeln, nach welchen diese dem Beschädigten haften, sind zum Theil dunkel und widersprechend; es sind indeß folgende Grundsätze als geltend anzunehmen: a) Die Klage ist gegen alle zur Zeit des begangenen Versehens vorhanden gewesene Mitglieder statthaft [4]. b) Von dem Anspruche wird entbunden: α) wer bei der Sache nicht stimmfähig war; β) wer mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten, oder wegen Krankheit abwesend war; γ) wer dem Verfahren der Uebrigen und dem Beschluß widersprochen und zum Beweise diesen Widerspruch mit Gründen zu den Akten gebracht hat; ein anderer Beweis ist nicht statthaft [5]. c) Die Uebrigen haften, wenn der Schade durch Vorsatz oder grobes Vergehen zugefügt, oder wenn nicht auszumitteln ist, welchen Theil des Schadens ein Jeder durch sein besonderes Versehen angerichtet hat, solidarisch [6]; wenn aber aus mäßigem oder geringem Versehen mitgewirkt worden, nur pro rata mit subsidiarischer Verbindlichkeit für die Antheile der Unvermögenden [7], und mit Vorbehalt des Regresses gegen die Uebrigen [8]; d) Liegt der Fehler in einem unrichtigen Vortrage, oder in der unrichtigen Abfassung einer dem Beschlusse des Kollegiums nicht gemäßen Verfügung, oder in anderen Pflichtwidrigkeiten oder Fahrlässigkeiten eines einzelnen Mitgliedes, so haftet dieses vorzüglich und subsidiarisch noch diejenigen, welche vermöge ihres Amtes durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit das vorgefallene Versehen hätten verhüten oder abwenden können oder sollen [9]. e) Hat eine Geschäftsvertheilung stattgefunden, und zwar eine eigenmächtige, so ändert diese nichts in der Vertretungsverbindlichkeit gegen die Partei, jedoch bleibt den übrigen der Regreß gegen diejenigen Mitglieder, welche bei der übernommenen Geschäftsbesorgung das Versehen begangen haben [10]; ist die Vertheilung aber von höherer Anordnung, so ist die Vertretungsverbindlichkeit nach den Geschäfts-Abtheilungen geschieden [11]. f) Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, ebenso wie für andere Schulden desselben [12].

5) Wer gegen öffentliche Beamte Entschädigungsansprüche aus ihrer Amtsführung geltend machen will, muß die Klage innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 91, II, 18, §. 302. Die Klage ist rein subsidiarischer Natur.

[2] Dergleichen besondere Vorschriften sind für die Regierungen und denselben koordinirte Verwaltungs-Behörden in der Gesch.-Instr. v. 23. Okt. 1817 §§. 34—36 (vgl. oben §. 245, S. 179), für die Gerichte in der A. G.-O., Thl. III und Betreffs des Hypotheken- und Depositalwesens in der Hypoth.- u. Dep.-Ordn. und deren Ergänz., für die Auseinandersetzungs-Behörden in den für diese ergangenen Ausführungs-Verordnungen und Geschäftsbetriebs-Anweisungen, für Magisträte in den Geschäfts-Instruktionen für dieselben ꝛc. enthalten.

[3] Der §. 127, Tit. 10, Th. II des A. L. R. ist in dieser Beziehung mangelhaft gefaßt. Das Kollegium, als juristische Person, repräsentirt in dem ihm zugetheilten Wirkungskreise den Staat; es kann mithin als solches nur wegen Forderungen belangt werden, welche dritten Personen gegen den Staat aus Geschäften zustehen, die zu dem Ressort des Kollegiums gehören. Deshalb können Regreßklagen aus Versehen der Beamten nur gegen die Mitglieder des Kollegiums angestellt werden (Gesetz-Rev. Pens. XII, S. 80, vgl. Hinschius, in der Jur. Wochenschr. 1836, S. 746 ff.).

[4] Vgl. A. L. R., II, 10, §§. 127, 130.

[5] Vgl. a. a. O., §§. 141—144, 134, 135.

[6] Vgl. a. a. O., §. 128, A. L. R., I, 6, §§. 29, 30, 32.

[7] Vgl. A. L. R., II, 10, §. 129.

[8] Vgl. A. L. R., I, 6, §§. 33, 34.

[9] Vgl. A. L. R., II, 10, §§. 90, 132—135, 139, 140.

[10] Vgl. a. a. O., §§. 136, 137.

[11] Vgl. a. a. O., §§. 138—140.

[12] Vgl. a. a. O., §. 145. — Ausnahme in Betreff der vormundschaftlichen Gerichte: A. L. R., II, 18, §. 304.

der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anstellen, widrigenfalls sein Recht [1] verloren geht. Dies gilt indeß nicht in Betreff solcher Entschädigungsansprüche, welche von dem Staate oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben werden, sondern in diesem Falle tritt die ordentliche Verjährung ein [2]. Dies gilt auch in dem Falle, wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden des Anderen einen Vortheil verschafft hat, soweit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt [3].

Achter Titel.

Von den Verpflichtungen des Staates aus den Handlungen der Staatsdiener [4].

§. 304.

Um die Frage: in wiefern der Staat dritten Personen aus den Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten verpflichtet werde? richtig zu beantworten, muß vor Allem die zwiefache Persönlichkeit des Staates unterschieden werden. Derselbe tritt nämlich entweder auf als Staatsgesellschaft zur Verwirklichung der Staatszwecke (Staat im eminenten Sinne, Staatshoheit), oder aber als Staats-Erwerbsgesellschaft zur Herbeischaffung der Mittel zur Erreichung der Staatszwecke (Fiskus) [5]. Der Staat als solcher (die Staatshoheit) kann durch Handlungen oder Unterlassungen seiner mit Ausübung der Regierungsgewalt beauftragten Beamten niemals verbindlich gemacht werden, weil er Subjekt von Privatrechten oder Verbindlichkeiten gar nicht sein kann [6]. Als Erwerbsgesellschaft aber, also als Fiskus (Inbegriff des Staatsvermögens), ist der Staat Subjekt von Privatrechten und kann als solches sowohl Rechte erwerben, als Verbindlichkeiten haben. Er steht in dieser Eigenschaft auf gleicher Linie mit jeder an-

---

[1] Das ganze Recht, auch in den Fällen, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl in wechselndem Umfange, sich auch in der Zukunft erneuert (Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 20. März 1846, Nr. 1717, Entscheid., Bd. XIII, S. 19).

[2] Also gegen den Staat und mit fiskalischen Rechten versehene Korporationen die vierundvierzigjährige (A. L. R., I, 9, §. 629); in anderen Fällen die dreißigjährige (a. a. O., §. 546).

[3] Vgl. A. L. R., I, 6, §. 54, und Dekl. v. 31. März 1838 (G. S. 1838, S. 252).

[4] Vgl. C. Sundheim, über Schadenzufügung durch Staatsbeamte und Haftverbindlichkeit des Staates dafür (Gießen, 1827). — Pfeiffer, prakt. Ausführungen, Bd. II, S. 361 ff., Bd. III, S. 371 ff., 519 ff., Bd. VIII, S. 521 ff. — A. W. Heffter, Beitr. zum D. St.- u. F.-R., S. 160 ff., und Auff. im Arch. des Krim.-R., Jahrg. 1851, S. 445 ff. — Zachariä, D. St.- u. B.-R. (2. Ausg.), Bd. II, §. 140, S. 53 ff. — Zöpfl, Grundf. des gem. D. St.-R. (5. Ausg.), Bd. II, §. 520, S. 801 ff. — In besonderer Beziehung auf Preußen vgl.: Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 129—141. — Bergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung (2. Ausg.), §. 90, S. 298 ff. — Scholtz, über die Frage: ob und inwiefern der Staat nach den Grundsätzen des Preuß. Rechtes die Amtsvergehen seiner Beamten gegen einen dadurch Beschädigten zu vertreten habe (Jur. Wochenschr., Jahrg. 1836, S. 5 ff.).

[5] Vgl. Bd. II, Abth. 2, §. 468.

[6] Die Behörden und Beamten des Staates sind fast ohne Ausnahme in der Lage, zugleich neben einander Geschäfte der Ausübung der Regierungsgewalt und Geschäfte, welche lediglich dem Interesse des Fiskus angehören, vornehmen zu müssen. So schließen z. B. Justizbehörden, während der Hauptzweck ihrer amtlichen Thätigkeit in der Ausübung der Rechtspflege besteht, doch auch im Namen des Fiskus Verträge (z. B. über Gerichtslokalien, Lieferung ökonomischer Bedürfnisse und dergl.). Beinahe ganz verwebt mit einander erscheint aber die Ausübung der Regierungsgewalt und der dem fiskalischen Interesse gehörige Theil der amtlichen Wirksamkeit der Staatsdiener bei solchen Behörden, zu deren Geschäftsressort die innere Staatsverwaltung und die Staatsökonomie gehören, besonders bei den Regierungen, die sowohl den Staat im eminenten Sinne, als auch den Fiskus vertreten. Diese zufällige Verbindung verschiedenartiger amtlicher Funktionen hat mit dazu beigetragen, daß vielfach das privatrechtliche Verhältniß, in welches der Staat als Fiskus durch die Beamten zu Dritten gesetzt werden kann, nicht gehörig unterschieden worden ist von demjenigen, welches sich bildet, wenn bloß von amtlichen Handlungen der Beamten als Organen der Regierungsgewalt die Rede ist.

deren juristischen Person, d. h. eines fingirten Subjekts von Vermögensrechten [1], und wird von denjenigen physischen Personen vertreten, welche dazu verfassungsmäßig berufen sind, nämlich von den betreffenden Behörden und Beamten.

Was nun die Frage der Verbindlichkeit des Staates als Fiskus aus den Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, wo es sich um Vertragsverhältnisse handelt, die von dem Fiskus mit Privatpersonen eingegangen werden, und der Verhaftung des Staates aus Schadenzufügungen und insbesondere aus unerlaubten Handlungen seiner Beamten.

1) Aus Verträgen und anderen privatrechtlichen Rechtsgeschäften, welche die Beamten des Staates für diesen mit dritten Personen schließen, wird der Fiskus nach denselben Grundsätzen verpflichtet, welche in dieser Beziehung über die Verbindlichkeit der Korporationen aus den Verträgen und Rechtsgeschäften ihrer Beamten zur Anwendung kommen [2]. Soll also der Staat aus solchen Verträgen und Rechtsgeschäften haften, so wird vorausgesetzt, daß a) die für die Vollziehung seiner Geschäfte festgesetzten gesetzlichen Formen und Bedingungen [3] beobachtet worden sind, und daß b) das Geschäft zu dem dem Beamten angewiesenen Geschäftskreise gehörte, oder bei speziellen Bevollmächtigungen, die Grenze der Vollmacht nicht überschritten worden [4]. Hat der Beamte Rechtshandlungen vorgenommen, die nicht zu dem ihm übertragenen Geschäftskreise gehören oder ihm nicht anderweitig durch besondere Vollmacht aufgetragen sind, so steht dies der Ueberschreitung der Grenze der Vollmacht gleich; es wird also der Staat daraus nicht verpflichtet [5], sondern es kann dann nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Ratihabition [6], oder eine in rem versio [7] eine Verbindlichkeit des Fiskus begründen [8].

2) Abgesehen von den Vertragsverhältnissen und der Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, sind folgende Grundsätze für die richtigen zu erachten: a) der Staat als solcher wird durch unerlaubte Handlungen, welche die mit der Regierungsgewalt beauftragten Beamten bei Ausübung ihres Amtes begehen, niemals verbindlich; denn er ist in dieser Gestalt, einem Unterthan gegenüber, gar nicht fähig, eine Verbindlichkeit auf sich zu nehmen; er kann überall nicht Subjekt von Privatrechten oder Verbindlichkeiten sein [9]. b) Der Staat als Erwerbsgesellschaft (der Fiskus) hingegen muß für allen Schaden haften, welchen seine [10] Beamten bei der Erfüllung einer gegen be-

---

[1] Der Staat hat in privatrechtlicher Hinsicht (als Fiskus) in der Regel nur eben die Rechte, wie eine Privatperson, und Ausnahmen hiervon finden nur insofern statt, als sie in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt sind (vgl. A. L. R., II, 14, §§. 76, 77, 81, 82).

[2] Denn der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus steht den privilegirten Korporationen gleich (vgl. A. L. R., I, 14, §. 172). Vgl. Scholtz in der Jur. Wochenschr., Jahrg. 1839, S. 58. — Die Grundsätze, welche in Betreff der Verpflichtung der Korporationen aus Rechtshandlungen und Verträgen ihrer Beamten maßgebend sind, finden sich in den §§. 147 ff. A. L. R., II, 6. Insbesondere bestimmen: §. 151. Die Rechte und Pflichten der Beamten der Korporationen sind nach ihren Anstellungen und Amtsinstruktionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen zu behandeln. §. 156. Die Korporation muß die Handlungen und Verträge der Beamten so weit vertreten, als diese, nach der Natur ihres Auftrages, denselben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden ausführen können.

[3] Namentlich auch bei Staatsanleihen.

[4] Dieser Grundsatz entscheidet auch über die Empfangnahme von Zahlungen und die Ausstellung von Quittungen durch Beamte.

[5] Vgl. A. L. R., I, 13, §. 90.

[6] Vgl. a. a. O., §§. 142 ff.

[7] Vgl. a. a. O., §§. 230 ff.

[8] Bei Verträgen, welche ein Beamter mit anderen Staaten abgeschlossen hat, kommen die Grundsätze des Völkerrechtes zur Anwendung.

[9] Deshalb ist z. B. ein Anspruch wegen des durch einen pflichtwidrigen Beamten der vollziehenden Gewalt oder durch einen ungerechten Richter angerichteten Schadens an den Staat oder an den Fiskus undenkbar. Denn der Staat als solcher kann niemals gegen Privatpersonen Verbindlichkeiten überkommen, und der Fiskus ist in Beziehung auf die Organe der Staatsgewalt ein Dritter, der noch weniger für deren Handlungen oder Unterlassungen zu haften hat. Die Organe der Regierung machen daher durch ihre unerlaubten Handlungen nicht diese, sondern nur sich selbst verantwortlich.

[10] Diese sind nämlich immer Erwerbs- und Verwaltungsbeamte für Vermögensrechte, nicht aber Regierungsbeamte (vgl. ob. S. 423, Note 6).

stimmte Personen rechtsgültig eingegangenen Verbindlichkeit verursachen. c) Durch unerlaubte Handlungen aber, welche seine Beamten außerdem bei ihren Amtsverrichtungen, selbst bei Eingehung von Verbindlichkeiten des Fiskus begehen, wird auch der Fiskus nicht verpflichtet [1].

---

[1] Der Fiskus wird durch die Handlungen seiner Stellvertreter, wenn sie in den Grenzen ihres Amtes liegen, denjenigen Personen, die sich mit ihnen einlassen, verpflichtet; die Untreue oder die Pflichtwidrigkeit, welche sie nebenher begehen, geht den Kontrahenten des Fiskus nichts an; denn sie betrifft das Verhältniß zwischen ihm und dem Fiskus nicht. Wenn also z. B. der kompetente Beamte des Fiskus Zahlung empfängt, so ist der Zahler liberirt, wenngleich der Beamte das Geld unterschlägt; ebenso wie der Fiskus aus dem Anleihe-Kontrakte oder aus dem Verwahrungs- und Lieferungs-Kontrakte, den der dazu ernannte Beamte mit einer Privatperson abschließt, verpflichtet wird, wenngleich der Beamte das Empfangene veruntreuet oder verwahrlost. Denn der Beamte, welcher die ihm für den Fiskus übergebenen Gelder oder Sachen veruntreuet, hat diese nicht den Deponenten entwendet, sondern seinem Machtgeber, dem Fiskus. Deshalb ist der Fiskus auch aus dem Frachtkontrakte, den die Pöstbeamten mit den Aufgebern schließen, verpflichtet, wenngleich seine Beamten die aufgegebenen Sachen unterschlagen (A. L. R., II, 15, §§. 186 ff. und die an deren Stelle getretenen Vorschriften der §§. 10—19 des Ges. über das Postwesen v. 5. Juni 1852, G. S. 1852, S. 345 ff.). Die Geschäfte aber, wobei die unerlaubten Handlungen der Beamten allemal dem Fiskus schaden, sind lediglich die Erfüllung der Obligationen des Fiskus, und der Grund davon ist der, daß die Obligation nicht eher getilgt wird, bevor nicht ordnungsmäßig erfüllt ist, weshalb die Pflichtwidrigkeiten der Beamten nicht dem Gläubiger, sondern nur dem Fiskus schaden. Durchaus hiervon verschieden ist der Fall, wenn die Beamten des Fiskus bei der Besorgung ihrer Obliegenheiten durch Thun oder Unterlassen einem Anderen pflichtwidrig schaden, z. B. wenn die Wegebeamten die Wegeverbesserung vernachlässigen und in Folge dessen Jemand verunglückt. Dafür ist der Fiskus niemals verantwortlich (vgl. A. L. R., II, 15, §§. 12 u. 119). Anders dagegen z. B. in dem Falle, wenn ein Zollbeamter instruktionswidrig Waaren in Beschlag genommen hat und nun an denselben ein Schaden durch schlechte Aufbewahrung entstanden ist; denn hier wird der Fiskus durch die von dem kompetenten Vertreter ratihabirte Beschlagnahme verbindlich, die Waaren, wenn der Richter die Beschlagnahme für gerechtfertigt erklären würde, dem Eigenthümer unbeschädigt zurückzugeben (vgl. Zoll-O. v. 26. Mai 1818, §. 50) und ist bis dahin Depositarius, als welcher er die Waaren gehörig verwahren lassen mußte (vgl. die Rechtsfälle in den Entsch. des Ob.-Trib., Bd. II, S. 119, und in der Jur. Zeit., Jahrg. 1834, S. 320). Vgl. über die ganze Materie Koch's Recht der Forder., Bd. II, S. 549 ff., und Lehrbuch des Preuß. Privatr., Bd. II, §. 574, wo die oben ausgeführten Grundsätze näher entwickelt werden. Das Ob.-Trib. ist sich in seinen Entscheidungen über die Frage nicht immer gleich geblieben. Vgl. die Erkenntn. desselben in Simon's u. v. Strampff's Rechtsspr., Bd. II, Nr. 23, S. 221 ff., im Centralbl., Jahrg. 1837, S. 303, u. Jahrg. 1839, S. 812, desgl. in den Entsch., Bd. II, Nr. 12, S. 119, und Bd. III, Nr. 5, S. 37. In den beiden zuletzt alleg. Entscheid. v. 27. Juni 1836 und 9. Jan. 1837 ist übrigens der ganz richtige Rechtssatz ausgesprochen, daß der Fiskus als Rechtssubjekt nicht vollkommen Eins mit den Beamten, die ihn verwalten, sei, und daß derselbe kein Versehen begehen könne, daß aber aus dem Versehen seiner in seinem Auftrage handelnden Beamten kein Dritter ein Recht gegen den Fiskus erwerbe. — Zum Theil von anderen Ansichten gehen die gemeinrechtlichen Staatsrechtslehrer aus (vgl. Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. II, §. 520, S. 801 ff.), die indeß auf den Unterschied, welcher durch die zwiefache Persönlichkeit des Staates begründet wird, und die gemischte Qualität der Beamten als Organe des Staates im eminenten Sinne und des Fiskus, nicht genügende Rücksicht zu nehmen scheinen, welche für die Lehre von unverkennbarer Bedeutung ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeinden im Staate[1].

Erstes Kapitel.

Von der rechtlichen Natur der Gemeinden überhaupt und ihrem Verhältnisse zum Staate.

§. 305.

Die Gemeinde hat in Deutschland zu allen Zeiten die Grundlage der Staatsverbindung gebildet, und bevor der moderne Staat zur Entwickelung gelangt war, insbesondere bis zur kräftigeren Ausbildung der Landeshoheit, hat die Gemeinde-Verfassung in politischer Beziehung zum Theil die Stelle des Staatsorganismus selbst ersetzt. Hervorgegangen aus dem Bedürfnisse der Vereinigung für diejenigen Zwecke, zu deren Erreichung die Kraft der Familie nicht ausreicht, sind die Gemeinden keinesweges willkürlich geschaffene Gesellschaften, noch auch lediglich durch den Willen des Staates bedingte Staatsanstalten, sondern sie haben ihre ursprüngliche und eigenthümliche Rechtssphäre und gehören zu den selbstständigen und in sich unabhängigen Grundlagen des Staatsorganismus, in welchem sie nicht aufgehen, sondern mit einbegriffen sind. Obwohl also die Gemeinde sich im Verhältnisse zum Staate als die erste Stufe für die Eintheilung des Staates rücksichtlich seines Gebietes, wie hinsichts seiner Einwohner darstellt, so ist sie doch keinesweges als eine bloße von der Staatsgewalt zur Erleichterung der Verwaltung angeordnete Abtheilung der Regierten zu betrachten, sondern — älter als der Staat — hat sie, ungeachtet ihres Eintritts in denselben, den Anspruch auf freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, insoweit dies mit dem Zwecke und der Ordnung des Staates vereinbar ist. Als ein dauernder, von der Willkür ihrer Mitglieder unabhängiger und seiner Bestimmung nach unauflöslicher Organismus bildet sie eine der hauptsächlichsten Stützen der Staatsordnung, und der Staat darf sie zwar als unterste Instanz seiner Wirksamkeit zu seinen Zwecken nutzbar machen[2], kann sie indeß ihres selbstständigen Lebens nicht berauben, ohne sich selbst in seinen wichtigsten Interessen zu verletzen. Daraus ergiebt sich von selbst, in welcher Weise das Verhältniß der Gemeinde zum Staate geordnet sein soll. In dieser Beziehung sind nämlich drei verschiedene Systeme nicht bloß theoretisch entwickelt worden, sondern haben

---

[1] Vgl. E. M. Schilling, Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der D. Bundesstaaten, 2 Bde. (Leipzig, 1830). — J. Weiske, Sammlung der neuern Deutschen Gemeinde-Gesetze (1848). — H. G. Reichard, Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarch. Staaten Deutschlands (Altenburg, 1844). — W. Pagenstecher, die D. Gemeinde-Verfassung und Verwaltung (Darmstadt, 1818). — v. Beisler, Betracht. üb. Gemeinde-Verfassung und Gewerbswesen (Augsburg, 1831). — v. Brederlow, üb. Leben und Verf. in Kreisen und Gemeinden, mit Bezug auf Preußen (Berlin, 1820). — C. Stüwe, Wesen und Verfassung der Landgemeinden (Jena, 1851). — Zachariä, D. St.- u. B.-R., Bd. I, §§. 105 ff., S. 516 ff. — Zöpfl, Grunds. des gem. D. St.-R. (5. Ausg.), Bd. II, §§. 420 ff., S. 467 ff. — Held, System des Verfass.-R. der monarch. Staaten Deutschlands, Bd. II, §§. 497 ff., S. 653 ff. — Schmitthenner, Grundlinien des allgem. St.-R., §§. 120 ff., S. 400 ff. — v. Aretin, Staats-R. der konstit. Monarchie, Th. III, S. 22 ff. — Dahlmann, Politik, §§. 238 ff. Bluntschli, allgem. Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, Buch 11, S. 439 ff. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II, Abth. 2, §§. 4 ff., S. 21 ff. — Vgl. den Artikel: „Gemeinde" von K. J. A. Mittermaier in Weiske's Rechtslexikon (1861). — v. Mohl, Staats-R. des Königreichs Würtemberg, Th. II, S. 143 ff. — A. Piper u. H. Stolp, Monatsschrift für Deutsch. Städte- und Gemeindewesen (Frankfurt a. d. O.).

[2] Aus diesem Standpunkte rechtfertigt sich insbesondere die, auch in die Gemeinde-Gesetze des Preuß. Staates aufgenommene, Regel, daß jedes Grundstück im Staate einen bestimmten Gemeindebezirke angehören muß und daß kein Gemeindebezirk willkürlich abgeändert werden kann (vgl. oben §. 216, S. 28 ff.).

sich auch in der That zu verschiedenen Zeiten historisch ausgebildet und praktische Anwendung gefunden [1]. Der Staat kann nämlich die Gemeinden lediglich als unabhängige Privatgesellschaften betrachten, welche sich vollkommen unabhängig durch ihre eigenen Obrigkeiten regieren, in dieser Hinsicht keinen Beschränkungen Seitens des Staates unterworfen sind, und zu diesem nur in demselben Verhältnisse stehen, wie andere anerkannte Korporationen, so daß sie gewissermaßen Staaten im Staate bilden. Dies Verhältniß der Freiheit und Unabhängigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten hat sich in den Zeiten des Mittelalters, vorzüglich in den Städten, entwickelt. Als dann aber die Landeshoheit sich allmählig zu kräftigen begann und nach und nach zur vollständigen Ausbildung gelangte, trat — begünstigt durch anderweitige Verhältnisse und Umstände — immer mehr und mehr das Streben der Staatsregierung hervor, die Gemeinden in das Verhältniß der Abhängigkeit zum Staate und der Unterordnung unter denselben zu bringen. Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts beginnt insbesondere die Bedeutung und Selbstständigkeit der Städte in Verfall zu gerathen, und ganz besonders ist es die Zeitperiode der letzten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts, welche vor allen anderen auch in dem Einflusse auf die Verfassung der Gemeinden den Charakter des Revolutionären an sich trägt, indem nämlich an die Stelle der Freiheit und Unabhängigkeit der Gemeinden der ausgebildete Staatsdespotismus über dieselben zur Geltung gelangte. Ausgehend von einer rein materialistischen Ansicht über das Wesen und die Behandlung des Staates, daß nämlich die Sicherheit desselben nach Außen, wie im Innern der höchste Zweck sei und daß hierfür in der Centralisation aller Kräfte das hauptsächlichste Mittel gegeben sei, wurden die Gemeinden nicht mehr als selbstberechtigte Körperschaften aufgefaßt. Diese Richtung ging davon aus, daß alle Staatsbürger eine gleichartige Masse bilden müßten, in welcher die Gemeinden als selbstständige politische Korporationen, als Staaten im Staate, nicht zu dulden, weil sie des letzteren Einheit und somit seine Existenz gefährdeten. Man betrachtete vielmehr die Gemeinden nur als Komplexe von Staatsgliedern und behandelte sie als bloße Staatsanstalten oder Verwaltungsbezirke. Nach diesem Systeme werden die Vorsteher der Gemeinden als Beamte des Staates, alle Gemeindeangelegenheiten als Regierungs-Sachen angesehen; das Gemeinde-Vermögen hat die Natur des (mittelbaren) Staatsgutes. Hier haben denn die Gemeinden keine weitere politische Bedeutung; sie haben zwar korporatives Recht, vermöge dessen sie eigenes Vermögen erwerben und einen vom Staatshaushalte getrennten Haushalt führen dürfen, welcher sich auf ihre lokalen Bedürfnisse bezieht; allein ihr Vermögen wird unter spezieller Kontrolle und Autorisation der Regierung verwaltet und ihre Beamten sind landesherrliche Staatsdiener. Dadurch ist jedes selbstständige Leben und jede Autonomie ausgeschlossen. Zwischen den beiden extremen Systemen sucht ein drittes die Rechte der Gemeinde und des Staates zu vermitteln und auszugleichen. Wird zwar auf der einen Seite den Gemeinden das nicht vom Staate abzuleitende Recht der Persönlichkeit nicht abgesprochen und in soweit anerkannt, daß ihnen die Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit in Bezug auf ihre örtlichen Angelegenheiten und die Unverletzlichkeit ihrer Rechtssphäre auch im Verhältnisse zum Staate zugestanden werden, so werden sie andererseits doch in allen allgemeinen Staatsangelegenheiten überhaupt als der

---

[1] Ueber die geschichtliche Entwickelung der Gemeinde- und insbesondere der Städte-Verfassungen in Deutschland vgl.: E. Th. Gaupp, über Deutsche Städtegründung, Städteverfassung und Weichbild im Mittelalter (Jena, 1824). — K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4 Thle. (Bonn, 1826—1830). — Dr. Rauschnick, das Bürgerthum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter, 3 Bde. (Dresden, 1829). — H. G. Reichard, histor.-polit. Ansichten und Untersuchungen, betr. die Frage von der prakt. Ausbildung der städt. Verfassungen in Deutschland (Leipzig, 1830). — K. Fr. Eichhorn, über den Ursprung der städt. Verfassung in Deutschland (in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw., Bd. I, S. 220 ff., u. Bd. II, S. 165 ff.) — F. W. Barthold, Geschichte des D. Städtewesens, 3 Thle. (Leipzig, 1850, 1851). — Mit besonderer Rücksicht auf Preußen findet sich die Entstehung und Ausbildung des Deutschen Städtewesens dargestellt in v. Rönne's und Simon's Gemeinde-Verf. des Preuß. Staates (Breslau, 1843), S. 1 ff. Vgl. darüber hauptsächlich auch: C. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des D. Städtewesens, mit besond. Rücks. auf d. Preuß. Staaten (Berlin u. Stettin, 1829).

Staatsgewalt untergeordnet angesehen. Deshalb hängt von der Bewilligung der letzteren die Bildung neuer und die Veränderung bestehender Gemeindebezirke ab; sie regelt ferner die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden durch das Gesetz, und sie führt nicht nur eine Kontrolle über die inneren Angelegenheiten derselben, indem sie sich sogar in wichtigeren Fällen ein Einwilligungs- oder Bestätigungs-Recht, namentlich bei Anstellung der Vorsteher, vorbehält, sondern sie benutzt auch die Gemeinden und deren Vorsteher vielfach zur Beförderung ihrer Zwecke und zur Besorgung ihrer Geschäfte, indem sie die Gemeinden als einen wichtigen Theil des allgemeinen Organismus betrachtet. Auf diesem letztgedachten Systeme beruht seit den Reformen der Stein-Hardenberg'schen Periode die Verfassung der Gemeinden im Preußischen Staate; indeß hat die neuere und vorzüglich die neueste Gesetzgebung sich wiederum veranlaßt gefunden, wesentliche Beschränkungen des Selbstregierungsrechtes der Gemeinden, ganz besonders durch eine sehr erhebliche Erweiterung des Aufsichtsrechtes des Staates, eintreten zu lassen.

Zweites Kapitel.

Geschichtlicher Ueberblick der Entwickelung der Verfassung der Gemeinden im Preußischen Staate.

§. 306.

I. In den deutschen Gemeinde-Verfassungen lassen sich schon frühzeitig drei verschiedene Formen unterscheiden, je nachdem die Ortschaft lediglich freie Eigenthümer mit ihrem Gesinde umschloß, oder einem Grund- und Schutzherrn angehörte, zu welchem die Einwohner in dem Verhältnisse dinglicher und persönlicher Abhängigkeit standen, oder endlich gemischter Natur waren, so daß neben einer völlig freien Gemeinde ein Theil der Feldmark und der bäuerlichen Höfe einer oder mehreren Herrschaften unterworfen war. In den freien Gemeinden hatte der Königliche Beamte (Graf) den Vorsitz unter dem Beirathe der Schöffen, die aus der Mitte der Freien gewählt wurden und in Verbindung mit dem Grafen das Ortsgericht bildeten. In den herrschaftlichen Orten wurden die Obrigkeiten (der Schultheiß) von der Herrschaft bestellt, welcher die Gerichtsbarkeit über die Ortschaft zustand. In den gemischten Ortschaften bestanden diese Einrichtungen für verschiedene Höfe nebeneinander. Ueber die inneren Angelegenheiten entschied aber in allen Fällen der Beschluß der versammelten Gemeinde, d. h. der ansässigen Wirthe, in herrschaftlichen Orten unter Zustimmung des Gutsherrn [1]. Diese alten Grundformen der Gemeinde-Verfassung haben sich in den Landgemeinden durch alle Zeiten ziemlich treu erhalten und sie finden sich in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates noch jetzt im Wesentlichen wieder. Ganz anders aber entwickelte sich die Verfassung der Stadtgemeinden [2]. Die Städte wurden allmählich aus bloßen Immunitäten, d. h. Ortschaften, welche der Gewalt des Grafen nicht unterworfen waren, selbstständige Korporationen, die sich nach eigenem Willen regierten, Gerechtsame verschiedenster Art erlangten und späterhin der Mittelpunkt des gewerblichen Lebens wurden. In ihrer inneren Verfassung tritt bald überall eine von den Gemeinden unabhängige Obrigkeit hervor, welche ihr Recht und ihre Gewalt über die Gemeinde nicht durch Auftrag der Einwohner erhalten hatte, sondern ihr Recht in sich selbst trug, und dies beruhte zum Theil auf von Alters her eingewurzelten aristokratischen Einrichtungen, zum Theil darauf, daß bei Verleihung des Stadtrechtes oft zugleich ein Befehlshaber von demjenigen, der das Stadtrecht verliehen, an die Spitze der Gemeinde-Verwaltung gestellt wurde. Erst später suchten die Gemeinden selbst Antheil an dem Stadtregiment zu erlangen, besonders seitdem mit der Verbreitung größeren Wohlstandes und allgemeinerer Bildung, namentlich unter

[1] Vgl. das Nähere hierüber in v. Rönne's und Simon's Gemeinde-Verf. des Preuß. Staates (Breslau, 1843), Einleit. S. 4—5).

[2] Vgl. hierüber die ausführlichere Darstellung ebendas. S. 5—17.

den Zunftgenossenschaften das Streben nach einer Theilnahme an der städtischen Verwaltung rege wurde. In Folge dessen gestaltete sich der Organismus des Stadtregimentes so, daß entweder das Rathspersonal aus den altbürgerlichen Geschlechtern mit einer von den Gemeinden gewählten Abtheilung vermehrt, oder die ganze Bürgerschaft in Zünfte getheilt und der Gemeinderath aus den Vertretern dieser Korporationen zusammengesetzt wurde, oder endlich so, daß der Rathsbehörde eine neue aus allen Bürgerklassen gewählte Körperschaft gegenübergestellt wurde, um jene zu kontrolliren und bei wichtigen Angelegenheiten ein selbstständiges Stimmrecht auszuüben (großer und kleiner Rath). Die Rechtspflege verblieb überall in den Händen der Schöffen, welche ihre Stellen lebenslänglich hatten und sich aus sich selbst ergänzten; die Polizei und die eigentliche Gemeinde-Verwaltung führten die Rathmänner mit gleichen Befugnissen, wie jene, nur daß hier die Gemeinde meist eigenen Antheil an der Wahl erhielt. Die Bürgermeister wurden von den Schöffen und Rathmännern jährlich neu gewählt. — Inzwischen entwickelte sich seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Tendenz der Steigerung der landesherrlichen Gewalt und kräftigerer Ausbildung der Staatseinheit. In der Zeit, wo alle Stände, die in der älteren Verfassung als Grundbestandtheile des Staates anerkannt waren, ihre Selbstständigkeit einzubüßen begannen, fing auch die Unabhängigkeit der Städte an, gegen die Uebermacht der landesherrlichen Gewalt zu sinken; sie mußte allmählich dem Geiste der „Centralisation" unterliegen, welcher endlich selbst das Vermögen der Gemeinden ergriff und zu Staatszwecken benutzte. Diesen Entwickelungsgang hatten die Verhältnisse der Städte namentlich auch in den Preußisch-Brandenburgischen Staaten genommen [1]. Schon die von König Friedrich Wilhelm I. erlassenen allgemeinen Gesetze und getroffenen Einrichtungen im Finanz-, Kriegs- und Polizeiwesen haben den erheblichsten Einfluß auf die Verhältnisse der Städte ausgeübt; es wurden aber auch direkte Aenderungen in den städtischen Verfassungen vorgenommen, deren Zweck theils auf Vermehrung der Einkünfte des Staates aus den Städten, theils auf Anordnung spezieller Aufsicht und Leitung durch landesherrliche Behörden gerichtet war [2]. Die Ereignisse der Jahre 1806 und 1807 fanden dann die Städte unter der vollständigsten Unterordnung unter die Staats-Behörden und den Gemeinsinn der Bürger erkaltet unter dem Systeme staatlicher Bevormundung [3]. In dieser Zeit, wo die Staatsregierung die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform in Gesetzgebung und Verwaltung, um den Staat aus tiefem Verfall wieder aufzurichten, erkannte, gelangte sie auch, was die Gemeinden betrifft, zu der Ueberzeugung, daß deren Wiederbelebung sich auf die Herstellung der entzogenen Unabhängigkeit gründen müsse. Um die Wiedererhebung des Staates vorzubereiten, hob das Edikt v. 9. Okt. 1807 die Unterthänigkeitsverhältnisse des platten Landes auf; es erfolgte die Abschaffung der Zwangs- und Bannrechte, und die Landeskultur-Gesetzgebung des Jahres 1811 bahnte die Entfesselung des Grundeigenthums von gutsherrlicher Abhängigkeit an. Den Städten brachte die auf sehr freisinniger Grundlage ruhende Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 [4] die Emancipation von der staatlichen Bevormundung, und es war die Absicht, dem eine Umgestaltung der Verfassung der Landgemeinden folgen

---

[1] Vgl. die ausführlichere Darstellung hierüber a. a. O., S. 17—25. — A. Zimmermann, Versuch einer Entwickelung der Märkischen Städte-Verfassungen, 3 Thle. (Berlin, 1837—1840).

[2] In Betreff der inneren Einrichtung wurde die Zusammensetzung des Magistrats verändert, welcher auf ein einfaches, wenig zahlreiches Raths-Kollegium reduzirt und welchem die Geschäftsvertheilung und der Geschäftsgang genau vorgeschrieben wurde. Nach außen hin wurden die Städte in die strengste Unterordnung gegen die Steuerräthe (commissarii locorum) und gegen die Kriegs- und Domainen-Kammern gestellt, welche nach und nach eine vollständige Vormundschaft über die Städte erlangten, was spätere Landesgesetze förmlich sanktionirten (vgl. v. Rönne u. Simon a. a. O., S. 20—24).

[3] Ueber den damaligen Rechtszustand der Gemeinden vgl.: Terlinden, Anleit. zum Preuß. Stadt- und Bürger-Rechte (Halle, 1797). — Fr. Chr. J. Fischer, Lehrbegriff sämmtl. Kameral- u. Polizei-Rechte, Bd. I, S. 576 ff. — G. H. Borowsky, Abriß des prakt. Kameral- u. Polizeiwesens in den Preuß. Staaten, Bd. II, S. 483 ff.

[4] Vgl. Mylius, N. C. C, Tom. XII, pag. 471, G. S. 1806—1810, S. 324. — Ueber die Entstehungsgeschichte der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 vgl.: die auf den amtlichen Quellen beruhenden Darstellungen in v. Rönne's und Simon's Gemeinde-Verf. des Preuß. Staates (Breslau, 1843), S. 26—32. — Die

zu lassen. Das Edikt v. 30. Juli 1812 [1] stellte dies in Aussicht; es sollten demnach nur die größten Städte die in der neuen Städte-Ordnung verliehene besondere Municipal-Verfassung behalten, alle übrigen Städte aber und die Landgemeinden eine neue, für Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig bestimmte Gemeinde-Ordnung empfangen und die Kreis-Korporationen eine höhere Instanz über den Gemeinden bilden. Allein der Ausbruch des Krieges verhinderte den Fortgang der Organisation und später hatten sich die Ansichten der Staatsregierung geändert. Obgleich durch die in Folge der neuen Agrar-Gesetzgebung veranlaßten gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheits-Theilungen die frühere Verbindung der Dominien mit den Dorfgemeinden größtentheils abgeschnitten war, ließ man dennoch die darauf gegründeten Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts über die Landgemeinde-Verfassung fortbestehen. In den wiedererworbenen Landestheilen der Provinz Sachsen, wo die fremdherrliche Gesetzgebung die Vorstellungen, auf welchen das Abhängigkeitsverhältniß der bäuerlichen Gemeinden zu den Gutsherren beruhte, gänzlich verwischt und die Domainen- und Rittergüter in einen gemeinsamen Kommunalverband mit den Dörfern gelegt hatte, wurde sogar das landrechtliche Verhältniß mit geringen Modifikationen wiederhergestellt und den Dominien gestattet, aus dem Kommunalverbande mit den Gemeinden wieder herauszutreten [2]. Die Idee einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung wurde aufgegeben, dagegen die bisherige Sonderung in Stadt- und Landgemeinden beibehalten. Für die Landgemeinden wurde die Emanation einzelner Provinzial-Landgemeinde-Ordnungen vorbereitet [3], von welchen indeß nur eine einzige, nämlich die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1841 [4], vollendet wurde und zur Einführung gelangte. Die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 wurde einer Revision unterworfen [5], in Folge deren eine revidirte Städte-Ordnung v. 17. März 1831 [6] erlassen wurde [7]. Den Städten, in welchen die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 galt [8], wurde die Wahl

---

über die St.-Ordn. v. 19. Nov. 1808 erschienenen Schriften finden sich ebendas. S. 69—70 allegirt.

[1] Vgl. G. S. 1812, S. 141 ff.

[2] Vgl. die beiden Verordn. v. 31. März 1833 (G. S. 1833, S. 61—64).

[3] Vgl.: (v. Haxthausen), Gutachten über den nach den Beschlüssen eines Königl. hohen Staatsraths redigirten Entwurf einer ländlichen Gemeinde-Ordn. für die Provinzen Westphalen u. Rheinland (als Manuskr. gedruckt, ohne Ort u. Jahreszahl).

[4] Vgl. G. S. 1841, S. 297 ff. — Vgl.: Die Landgemeinde-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 31. Okt. 1841 in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gemeinde-Verf. und der gesammten Preuß. Gesetzgebung (Breslau, 1842).

[5] Vgl. die ausführliche, den Quellen entnommene Darstellung hierüber in v. Rönne's u. Simon's Gemeinde-Verf. des Preuß. Staates (Breslau, 1843), S. 32—37. — Die St.-Ordn. v. 19. Nov. 1808 war inzwischen mehrfach deklarirt worden und eine, mittelst K.-O. v. 4. Juni 1832 genehmigte Zusammenstellung (G. S. 1832, S. 181) hatte diese Deklarationen, auch insoweit sie nur auf Ministerial-Erlassen beruhten, gesetzlich sanktionirt.

[6] Vgl. G. S. 1831, S. 9 ff.

[7] Ueber die Abweichungen der beiden Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 und 31. März 1831 vgl.: v. Savigny, die Preuß. Städte-Ordn. (in Ranke's histor.-polit. Zeitschr., Jahrg. 1832, H. 3, S. 389 ff.). — Reichard, Ansichten über die rev. St.-Ordn. für die Preuß. Monarchie v. 31. März 1831 im Vergleich mit der älteren St.-Ordn. v. 19. Nov. 1808 nach ihrem Verhältn. zum Ganzen der Preuß. Staatsverf. u. nach ihrer Bedeut. für das konstitut. Leben in Preußen (in Müller's Archiv für die neueste Gesetzgeb. aller D. Staaten, Bd. II, S. 353 ff.). — Dr. Bielitz, Zusammenstellung der hauptsächlichsten Abweich. der rev. St.-Ordn. von der älteren (in der Jur. Zeit. 1832, S. 416 ff.). — Die ältere u. die rev. Preuß. St.-Ordn. (Abhandl. in Janke's Zeitschr. für Preuß. Kommunalwesen, Jahrg. II (1835), S. 197 ff. — K. Streckfuß, die beiden Preuß. St.-Ordn. verglichen (Berlin, 1841). — K. Floda, Geschichte, Vergleichung u. Kritik der beiden Preuß. St.-Ordn. (Breslau, 1844). — Abhandl. von Hinrichs in der Schrift: das Volk u. sein Recht (Halle, 1845), Bd. II, S. 117 ff. — Vgl. v. Rönne u. Simon, die Preuß. Gemeinde-Verf. (Breslau, 1843), S. 37—41. Das letztgedachte Werk enthält auch die vollständige Zusammenstellung der beiden Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 u. 31. März 1831 mit sämmtlichen bis dahin ergangenen gesetzlichen u. ministeriellen Ergänz. und Erläut. derselben.

[8] Dieselbe wurde ursprünglich für die Städte in den zur Zeit ihrer Publikation den Preuß. Staat bildenden Landestheilen erlassen, später aber auch auf die dem provinzialständischen Verbande der Provinz Preußen nach der Verordn. v. 17. März 1828 hinzugetretenen Städte (K.-O. v. 13. April 1831, G. S. 1832, S. 115) und auf diejenigen Städte des provinzialständischen Verbandes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preuß. Markgrafenthums Oberlausitz, in welche sie noch

gelassen, ob sie die letztere beibehalten, oder auf Verleihung der revidirten Städte-Ordnung antragen wollten, von welcher Erlaubniß indeß nur drei kleine Städte [1] Gebrauch machten. Dagegen wurde die revidirte Städte-Ordnung eingeführt: a) in denjenigen Städten des provinzialständischen Verbandes der Mark Brandenburg nebst Markgrafenthum Niederlausitz, in welchen die ältere Städte-Ordnung noch nicht galt [2]; b) in der Provinz Sachsen [3]; c) in der Provinz Westphalen, wo dieselbe indeß nur für die Städte mit mehr als 2500 Einwohnern zur Ausführung gelangte, während für die kleineren Städte die Landgemeinde-Ordnung v. 31. Okt. 1841 eingeführt wurde [4], endlich d) in der Provinz Posen, wo jedoch die Einführung nur nach und nach für die bedeutenderen Städte durch besondere Kabinets-Ordres [5] angeordnet wurde, während die kleineren Städte die frühere Herzoglich Warschauische Verfassung behielten [6]. In Neuvorpommern wurden die dort bestehenden statutarischen Verfassungen der einzelnen Städte aufrecht erhalten [7]. Für die Rheinprovinz endlich wurde auf die wiederholten Anträge der Rheinischen Provinzial-Stände die Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden aufgegeben und für alle Gemeinden [8] eine gemeinsame Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 [9] erlassen.

Nach den größeren Gruppen geordnet, und mit Uebergehung einzelner Ausnahmen, bestanden hiernach im Jahre 1848 gleichzeitig neben einander innerhalb des Preußischen Staates folgende Gemeinde-Verfassungen:

1) für die Städte: a) in den Provinzen Preußen, Pommern (mit Ausschluß des Regierungs-Bezirks Stralsund), Schlesien und Brandenburg (mit Ausschluß der ehemals Sächsischen Landestheile): die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808; b) in den Provinzen Sachsen, Westphalen und Posen (in letzteren beiden jedoch nur für die Städte von 2500 und mehr Einwohnern), sowie in den ehemals Sächsischen Landestheilen der Provinz Brandenburg: die revidirte Städte-Ordnung v. 17. März 1831; c) in der Rheinprovinz: die Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845; d) im Regierungs-Bezirk Stralsund: die besonderen Statuten der einzelnen Städte; e) in den kleinen Städten der Provinz Posen: die Herzoglich Warschauische Verfassung; f) in den kleinen Städten der Provinz Westphalen: die Westphälische Landgemeinde-Ordnung v. 31. Okt. 1841;

2) für die Landgemeinden: a) in der Rheinprovinz: die Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845; b) in der Provinz Westphalen: die Landgemeinde-Ordnung v. 31. Okt. 1841; c) in den übrigen Landestheilen, wo das Allgemeine Land-Recht Gültigkeit hat, die Bestimmungen des Tit. 7, Thl. II desselben, modificirt durch provinzielle Gesetzgebung und lokales Herkommen.

II. Im Anerkenntniß der Nothwendigkeit einer Umgestaltung dieser verschiedenartigen Gemeinde-Gesetzgebung hatte die Staatsregierung bereits vor Emanation der

---

nicht eingeführt war (K.-O. v. 26. April 1831, G. S. 1832, S. 115), ausgedehnt.

[1] Nämlich Königsberg in d. N., Wendisch-Buchholz und Cremmen (vgl. K.-O. v. 4. u. 24. Juli 1832, u. v. 13. April 1839, G. S. 1832, S. 176 u. 198, und 1839, S. 165).

[2] Vgl. K.-O. v. 17. März 1831 (G. S. 1831, S. 9).

[3] Vgl. K.-O. v. 28. April 1831 (G. S. 1831, S. 53). In dieser Provinz jedoch mit Modifikationen für die ganz kleinen Städte (K.-O. v. 19. Juli 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 277) — Speziell verliehen wurde die rev. St.-Ordn. der Stadt Sachsa (K.-O. v. 30. Juli 1839, G. S. 1839, S. 238) und der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klötze (K.-O. v. 24. April 1846, G. S. 1846, S. 168).

[4] Vgl. Verordn. v. 31. Okt. 1841 (G. S. 1841, S. 322) und K.-O. v. 13. Juni 1842 (G. S. 1842, S. 209). — Speziell verliehen wurde die rev. St.-Ordn. folgenden Städten: Bielefeld (K.-O. v. 26. Nov. 1833, G. S. 1833, S. 295), Dortmund (K.-O. v. 1. Febr. 1834, G. S. 1834, S. 22), Herford (K.-O. v. 11. Nov. 1832, G. S. 1832, S. 229), Höxter (K.-O. v. 18. Dec. 1833, G. S. 1834, S. 2), und Minden (K.-O. v. 11. Nov. 1832, G. S. 1832, S. 29).

[5] Vgl. das Verzeichniß dieser Städte in dem Haupt-Register zur Gesetz-Samml. pro 1806—1863, S. 894.

[6] Vgl. die ausführliche Darstellung der Publikation und Einführung der St.-Ordn. v. 19. Nov. 1808, beziehungsweise v. 17. März 1831 in v. Rönne's u. v. Simon's Gemeinde-Verf. des Preuß. Staates, S. 41—54.

[7] Vgl. a. a. O., S. 55—62.

[8] Nur in den Städten Wetzlar (Reg.-Bez. Koblenz (K.-O. v. 22. Juli 1839, G. S. 1839, S. 238), Essen (K.-O. v. 28. Aug. 1846, G. S. 1846, S. 402) und Mühlheim a. d. Ruhr (K.-O. v. 4. Sept. 1846, G. S. 1846, S. 402) gelangte die rev. St.-Ordn. zur Einführung.

[9] Vgl. G. S. 1845, S. 523 ff. — Vgl. v. Rönne u. Simon a. a. O., S. 63—64.

oktroyirten Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 der Preußischen National-Versammlung den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung vorgelegt [1]; eine Berathung darüber hat indeß nicht stattgefunden. Die Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 stellte dann aber im Art. 104 gewisse Grundprinzipien auf, welche für die Verfassung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen maßgebend sein sollten, und diese Grundprinzipien wurden im Wesentlichen auch in den Art. 105 der revidirten Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 aufgenommen [2], indem es zugleich einem besonderen Gesetze vorbehalten wurde, unter Festhaltung dieser Grundsätze, die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen näher zu bestimmen [3]. Diese Grundsätze hat der Art. 105 [4], was die Verfassung der Gemeinden betrifft, dahin festgestellt:

a) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

b) Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechtes soll die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen [5].

c) Den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz [6].

d) Die Berathungen der Gemeindevertretungen sind öffentlich; jedoch kann das Gesetz Ausnahmen hiervon bestimmen. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Die demnächst ergangene Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 [7], welche auf diese Prinzipien gegründet war, stand in engster Verbindung mit der gleichzeitig erlas-

---

[1] Vgl. diesen Entw. nebst Motiven in den sten. Ber. der Nat.-Vers., Bd. II, S. 785 ff. — Die Mitglieder der Linken hatten gleichzeitig einen anderweitigen „Entw. eines Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des Preuß. Staates" eingereicht. Beide Entwürfe sind auch durch Druck veröffentlicht (Glogau, 1848, bei Flemming, und Berlin, 1848, bei Fähndrich). — Vgl. darüber: Brausewetter, die neuen Preuß. Gemeinde-Ordnungen, nach den beiden darüber vorliegenden Entwürfen. Eine Vergleich. der bestehenden mit den zukünftigen Zuständen (Potsdam, 1848).

[2] Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf.-Entw. v. 20. Mai 1848 enthielt keine Bestimmungen hierüber; dagegen hatte der Entwurf der Verf.-Kom. der Nat.-Verf. (im Art. 102) im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen aufgenommen, welche demnächst in den Art. 104 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 übergegangen sind, indem sie es für nothwendig erachtete, die leitenden Grundsätze in der Verf.-Urk. festzusetzen (vgl. Rauer's Prot. der Verf.-Kom. der Nat.-Verf. S. 118, 107, 135—136).

[3] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 231 ff.

[4] Vgl. über dessen Entstehungsgeschichte v. Rönne's Bearb. der Verf.-Urk. S. 196—205.

[5] Der Art. 104 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hatte eine Bestätigung der Gemeindevorsteher Seitens des Staates nicht vorbehalten; auch bestimmte derselbe, daß die Gemeindevorsteher von den Gemeindemitgliedern gewählt werden sollten.

[6] Der Art. 104 der oktroy. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hatte eine Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nicht vorbehalten, auch den Gemeinden die Verwaltung der Ortspolizei unbedingt zugesichert, nur mit Ausnahme der Städte von mehr als 30,000 Einwohnern, in welchen es zulässig sein sollte, die polizeil. Funktionen auf Staatsorgane zu übertragen.

[7] Vgl. G. S. 1850, S. 213 ff. — Ueber die Entstehungsgeschichte der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 und der Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ordn. v. demselben Tage vgl. v. Rönne, die Gemeinde-Ordn. und die Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. für den Preuß. Staat, nebst dem Gesetze über die Polizeiverwaltung, v. 11. März 1850, mit den betreff. Regierungs-Entwürfen nebst Motiven und den Kommissions-Berichten beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammerverhandlungen bearbeitet, nebst einem praktischen Kommentar über dieselben (Brandenburg a. d. H., 1850). (Vgl. darüber Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Okt. 1850, Min.-Bl. d. i. V. 1850 S. 331.) — F. Fischer, die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850, ergänzt aus den Motiven der Regierung, den Berichten der Kommissionen beider Kammern &c. (Breslau, 1850). — Ueber den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf dieser Gemeinde-Ordn. vgl.: Auf welchen Prinzipien beruht der Entw. zur neuen Gemeinde-Ordnung? (Berlin, 1849). — Vgl.: Entw. einer Gemeinde-Ordn. für den preuß. Staat. Ueberreicht von dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin. Im Sept. 1849. — A. Köllner, Entwurf einer freisinnigen Gemeinde-Verfassung (Saarbrücken, 1849).

senen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung [1], und sollte die verfassungsmäßigen Grundsätze über die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden verwirklichen. Die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 beseitigte die Verschiedenheiten der bis dahin bestandenen Gemeindeverfassungen und organisirte die Verfassung der Gemeinden anderweitig durch ein und dasselbe Gesetz, welches für sämmtliche (Stadt- und Land-) Gemeinden des ganzen Staates Geltung haben sollte; indeß setzte der dritte Titel derselben diejenigen Modifikationen fest, unter welchen das Gesetz für die Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, zur Anwendung kommen sollte. [2] — Nachdem indeß die Einführung des neuen Gesetzes in den Städten der sechs östlichen Provinzen noch nicht zur Hälfte erfolgt war und die vorbereitenden Einleitungen zur Einführung in die dortigen Landgemeinden [3] erst begonnen hatten, gewannen veränderte Ansichten Raum, welche insbesondere die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit der Durchführung des Gesetzes für die ländlichen Gemeinden betrafen [4]. Durch Königlichen Erlaß v. 19. Juni 1852 [5] wurde die weitere Einführung der Gemeinde-Ordnung sistirt und bestimmt, daß mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzialvertretungen nicht weiter vorzugehen sei [6]. Es ergingen demnächst, mit Zustimmung der Kammern, die beiden Gesetze v. 24. Mai 1853, deren erstes [7] den die konstitutionelle Grundlage der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verfassung bildenden Art. 105 der Verfassungs-Urkunde für aufgehoben erklärte und an dessen Stelle lediglich die Bestimmung setzte, „daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Pro-

---

[1] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 231 ff.

[2] Die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 ging von zwei Hauptrichtungen aus. Erstlich wurde es für erforderlich erachtet, die Verschiedenheiten der bisherigen Gemeindeverfassungen durch die Emanation eines und desselben, alle Gemeinden des ganzen Staates umfassenden Gesetzes auszugleichen, um eine korporative Organisation des Staates, als unerläßliche Bedingung für die wahrhaft lebensvolle Staatsbildung herzustellen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Theile des Staates zu stärken und die Durchführung einfacher und richtiger Grundsätze in anderen Theilen der Gesetzgebung, wie z. B. über das Armenwesen, den Volksunterricht, die gewerblichen Verhältnisse 2c., zu erleichtern; zweitens aber galt es, das im Art. 105 der Verf.-Urk. den Gemeinden zugesicherte Recht der Selbstverwaltung in dessen weitestem, wie irgend mit dem Staatsinteresse verträglichen, Umfange dadurch zu gewähren, daß die aus dem Oberaufsichtsrechte des Staates fließenden Befugnisse durch aus der Wahl der Gemeinden selbst hervorgegangene Organe, nämlich die Kreis-Ausschüsse und Bezirks-Räthe, ausgeübt und dabei die Mitwirkung des Staates auf die Uebertragung des Vorsitzes in diesen Kollegien an Königl. Beamte beschränkt werde.

[3] Wirklich eingeführt wurde die Gem.-Ordn. v. 11. März 1850, was die Landgemeinden der östl. Provinzen betrifft, nur in einer Anzahl Ortschaften der Provinz Preußen (Kreis Stallupöhnen) und der Provinz Sachsen (Kreise Wanzleben, Nordhausen und Schleusingen). Vgl. Instr. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1853 (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 116).

[4] Vgl. über den geschichtlichen Verlauf in Betreff dieses Wendepunktes in der inneren Politik der Staatsregierung Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 232, Note 4. Zu den Schriften, welche die gleiche Tendenz verfolgen, gehören auch: Dr. Koppe (Landes-Oekonomierath), über die Verwaltung der Landgemeinden (Berlin, 1851). — E. F. v. Enckevort-Vogelsang, Betrachtungen über die Einführung der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 in die östl. Prov. des Preuß. Staats (Berlin, 1851).

[5] Vgl. G. S. 1852, S. 388. — Vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1852, betr. die Ausführung des Erlasses v. 19. Juni 1852 (Min.-Bl. d. i. V. 1852, S. 138, vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 232—233, Note 4). Ueber die Frage: ob dem Könige das Recht zur Suspension gehörig verkündeter Gesetze zustehe? vgl. übrigens Bd. I, Abth. 1, §. 44, S. 149, insbesond. Note 5.

[6] Schon vor Erlaß der Sistirungs-Ordre v. 19. Juni 1852 hatte die Staatsregierung sich veranlaßt gefunden, im Dec. 1851 in der I. K. zwei Gesetz-Entwürfe einzubringen: a) betr. die Beibehaltung der Gem.-Ordn. v. 11. März 1850 als Städte-Ordn. für die sechs östl. Prov. der Monarchie, und b) betr. den Erlaß provinzieller Gemeinde-Ordnungen, nebst den Hauptgrundsätzen α) für die Landgemeinde-Ordn. in den sechs östl. Provinzen der Monarchie, β) für die Gem.-Ordn. der Prov. Westphalen, γ) für die Gem.-Ordn. der Rheinprovinz. Diesen Gesetz-Entwürfen trat zwar die I. K. in allen wesentlichen Punkten bei, dieselben gelangten indeß in der II. K. nicht zur Erledigung (vgl. darüber sten. Ber. der I. K. 1851—1852, Bd. I, 27.—39. Sitz., u. Bd. II, 43. Sitz., Drucks. der I. K. 1851—1852, Nr. 5, 24, 55, 94, 101, 103—106, 111, 117, 149, 156, 162—166, 309, Drucks. der II. K. 1851—1852, Nr. 279 u. 319, sten. Ber. der II. K., 1851—1852, Bd. III, S. 1383 ff., 1411 ff.).

[7] Vgl. G. S. 1853, S. 228, Nr. 3751.

vinzen des Preußischen Staates durch besondere Gesetze [1] näher bestimmt werde" [2]. Das zweite dieser Gesetze [3] erklärte die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 für aufgehoben (Art. 1) und bestimmte zugleich (Art. 2), daß die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen und über die Städte-Verfassungen in Neu-Vorpommern und Rügen, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen und durch die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 bereits beseitigt worden, wieder in Kraft gesetzt sein sollten [4]. Dasselbe Gesetz bestimmte ferner noch: a) daß zur Fortbildung der im Art. 3 gedachten Verfassungen besondere provinzielle Gesetze ergehen sollten (Art. 3); b) daß Städte-Ordnungen für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern und Rügen, und für die Provinz Westphalen ergehen sollten (Art. 4), und c) daß eine Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen und eine Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz erlassen werden solle (Art. 5) [5]. — In Folge dessen sind demnächst über die Verfassung der Gemeinden folgende gegenwärtig in Kraft stehende Gesetze erlassen worden:

1) die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme von Neu-Vorpommern und Rügen [6];

2) das Gesetz v. 31. Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen [7];

3) die Städte-Ordnung v. 19. März 1856 für die Provinz Westphalen [8];

---

[1] Dadurch steht wenigstens soviel fest, daß darüber nicht im bloßen Verordnungswege Anordnungen getroffen werden dürfen.

[2] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 233, insbesond. Note 2. — Durch die Aufhebung des Art. 105 der Verf.-Urk. ist der Gesetzgebung über die Gemeinde-Verfassung der verfassungsmäßige Boden entzogen und somit eines der wesentlichsten Fundamente erschüttert worden, auf welchem die gesammte konstitutionelle Verfassung des Staates beruht. Denn der Grundgedanke des Art. 105 war eben dahin gerichtet, in Anerkennung der Selbstständigkeit und des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinde-Körperschaften Betreffs ihrer inneren Angelegenheiten, die allgemeine Durchführung einer korporativen Organisation von dem Staatsganzen abwärts bis zu den Gemeinden hinab herbeizuführen und solchergestalt die durch die Verf.-Urk. geschaffene konstitutionelle Staatsform zu praktischem Leben zu entwickeln. Die Städte-Ord. v. 19. Nov. 1808 war auf freisinniger Grundlage basirt und gewährte den Städten im Wesentlichen eine genügende Selbstständigkeit unter der nicht zu weit ausgedehnten Aufsicht des Staates. Statt diese Verfassung weiter zu bilden, sie zu beleben durch Oeffentlichkeit und Ermunterung, statt die größeren Städte in der Aufsicht und Bestätigung mehr zu emancipiren und dadurch zu vollen Korporationen zu erheben, hat die spätere Gesetzgebung (die revid. Städte-Ordn. v. 17. März 1831 und dann die Westphälisch-Rheinische Gemeinde-Gesetzgebung von 1841 und 1845) den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, indem sie immer weiter in das Verhältniß Französischer Präfekturen und Municipalitäten hineingerathen ist. Nach Beseitigung der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 ist die neueste (gegenwärtig bestehende) Gemeinde-Gesetzgebung, was ganz besonders die beiden westlichen Provinzen betrifft, auf dieser Bahn noch weiter vorgeschritten, indem sie tief einschneidende Beschränkungen der korporativen Freiheit der Gemeinden angeordnet, ganz besonders aber dem Aufsichts- und Bestätigungsrechte des Staates eine so bedeutende Ausdehnung gegeben hat, daß die Gemeinden in den wichtigsten Beziehungen der staatlichen Bevormundung unterworfen sind.

[3] Vgl. G. S. 1853, S. 238, Nr. 3755.

[4] Vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 109, S. 233, insbesond. Note 3.

[5] Im Art. 6 wurde noch bestimmt, daß in denjenigen Gemeinden, für welche die in den Art. 4 u. 5 bezeichneten Gesetze ergehen sollten, bis zum Erlaß der letzteren die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850, wo solche bereits ausgeführt worden, in Kraft bleiben solle. — Zur Ausführung des Gesetzes erging die Instr. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1853 (Min.-Bl. d. V. 1853, S. 116).

[6] Vgl. G. S. 1853, S. 261 ff., Nr. 3763. — Der Entw. des Ges. und die Kom.-Ber. darüber, sowie die Verhandlungen im Plenum der Kammern finden sich in den Druckf. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 15, Bd. II, Nr. 69 u. 95, Bd. V, Nr. 333, 342 u. 343, u. Bd. VI, Nr. 402, der II. K. 1852—1853, Bd. IV, Nr. 204, u. Bd. VII, Nr. 304, 320 u. 329, desgl. in den sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. I, S. 155, 271, Bd. II, S. 1019 ff., u. der II. K. 1852—1853, Bd. II, S. 815 ff., u. Bd. III, S. 1295 ff.

[7] Vgl. G. S. 1853, S. 291 ff., Nr. 3764. — Vgl. die Materialien dieses Gesetzes und die Verhandlungen darüber in den Druckf. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 16, Bd. II, Nr. 67 u. 104, Bd. V, Nr. 371, u. d. II. K. 1852—1853, Bd. V, Nr. 233; desgl. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, Bd. I, S. 233, 271, 437, Bd. II. S. 997, u. der II. K. 1852—1853, Bd. III, S. 1044 ff.

[8] Vgl. G. S. 1856, S. 237 ff. — Die Ma-

4) die Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz [1];

5) das Gesetz v. 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen [2];

6) die Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 für die Provinz Westphalen [3];

7) das Gesetz v. 13. Mai 1856 über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz [4].

In den Hohenzollernschen Landen bestehen drei Gemeinde-Ordnungen, nämlich a) für das ehemalige Fürstenthum Sigmaringen die Gemeinde-Ordnung v. 6. Juni 1840; b) für das ehemalige Fürstenthum Hechingen, mit Ausschluß der Stadt Hechingen, die Landgemeinde-Ordnung v. 19. Okt. 1833, und c) für die Stadt Hechingen die Stadt-Ordnung v. 15. Jan. 1833.

Drittes Kapitel.

Die Grundzüge der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassungen.

Erster Titel.

Gebiet der Anwendung der verschiedenen Gemeinde-Verfassungen.

§. 307.

I. Die sechs östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, so gilt hier die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 und kommt in diesen Provinzen, jedoch mit Aus-

---

terialien dieses Gesetzes und die Verhandlungen darüber in den Kammern vgl. in den Drucks. 1855—1856 Herrenhaus, Nr. 55, u. Abgeordn.-Haus Nr. 7, 38 u. 66, sten. Ber. des Herrenhauses S. 63 ff., und Anlage-Bd. S. 26, Abgeordn.-Haus S. 157 u. 239 und Anlage-Bd. S. 19. — Die Vorlagen aus den früheren Sitz.-Perioden betr. vgl. aus der Sitz.-Per. 1852—1853: Drucks. d. I. K., Bd. I, Nr. 17, Bd. II, Nr. 68, Bd. III, Nr. 113, 155, Bd. VI, Nr. 389, 400, 447, und der II. K., Bd. V, Nr. 248, Bd. VIII, Nr. 365, desgl. sten. Ber. der I. K., Bd. I, S. 284—331, 447 ff., Bd. II, S. 1011—1025, 1100, und der II. K., Bd. III, S. 1122 ff., 1327, 1516 ff., und aus der Sitz.-Per. 1853—1854: Drucks. der I. K., Bd. I, Nr. 41, Bd. II, Nr. 95, 137, 138, Bd. III, Nr. 155, Drucks. der II. K., Bd. I, Nr. 9, 41, 52, Bd. III, Nr. 193, desgl. sten. Ber. der I. K., Bd. I, S. 291, 479, Bd. III, S. 102, und II. K., Bd. I, S. 53 ff., und Bd. II, S. 691.

[1] Vgl. G. S. 1856, S. 406 ff. — Vgl. den Entw. des Gesetzes nebst den Kom.-Berichten darüber und die Verhandlungen in den Kammern über das Gesetz in den sten. Ber. 1855—1856, Abgeordn.-Haus Bd. II, S. 781—886, Bd. III, S. 1034, 1267, 1292—1293 und Anlage-Bd. V, S. 340 ff., desgl Herrenhaus Bd. I, S. 365 ff., und Anlage-Bd. II, S. 248 ff.

[2] Vgl. G. S. 1856, S. 359 ff. Vgl. den Entw. des Gesetzes (nebst Motiven) und die Kom.-Berichte darüber, sowie die Verhandlungen in den Kammern über das Gesetz in den sten. Ber. 1855—1856, Abgeordn.-Haus Bd. II, S. 459—471, 474—498, 523—525, 731, und Anlage-Bd. IV, S. 77—87, und Herrenhaus Bd. I, S. 207 ff., und Anlage-Bd. II, S. 119—123. — Die früheren Entwürfe betr. vgl.: Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 18—25, Bd. III, Nr. 160, 167, u. Bd. IV, Nr. 220—226, desgl. sten. Ber. 1852—1853, Bd. I, S. 459 ff., 787, ferner Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. I, Nr. 31—36 u. 50, u. sten. Ber. der II. K. 1853—1854, Bd. II, S. 691, u. Drucks. Bd. IV, Nr. 225.

[3] Vgl. G. S. 1856, S. 265 ff. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst den Kom.-Berichten darüber in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1855—1856, Nr. 10, 44 u. 61 und sten. Ber. 1855—1856, S. 195, 279, u. Anlage-Bd. S. 31, desgl. des Herrenhauses: Drucks. 1855—1856, Nr. 59, u. sten. Ber. S. 63, u. Anlage-Bd. S. 37. — In Betreff der früheren Entwürfe vgl. sten. Ber. der I. K. 1852—1853, S. 323 ff., 437, desgl. aus der Sitz.-Per. 1853—1854: Drucks. der II. K. Bd. I, Nr. 10, 90, Bd. III, Nr. 117, Bd. IV, Nr. 198, 224, 241, und der I. K. Bd III, Nr. 178, 179, 186, 188, 194, ferner sten. Ber. der II. K., Bd. I, S. 259 ff., 379, und der I. K. Bd. I, S. 357, u. Bd. III, S. 179.

[4] Vgl. G. S. 1856, S. 435 ff. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst den Kom.-Berichten und Kammerverhandlungen darüber in den sten. Ber. 1855—1856: Abgeordn.-Haus Bd. III, S. 888—1061, 1289, und Anlage-Bd. II, S. 349—351, 358—371, desgl. Herrenhaus Bd. I, S. 365 ff. und Anlage-

nahme von Neu-Vorpommern und Rügen, zur Anwendung in allen bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Städten, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen v. 19. Nov. 1808 und v. 17. März 1831 gegolten hat. In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeinde-Verfassung bestanden hat, ist die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Tit. VIII der Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten worden [1].

Was die Städte in Neu-Vorpommern und Rügen betrifft, so sind diesen ihre bisherigen Verfassungen belassen, beziehungsweise für dieselben wieder in Kraft gesetzt worden [2]. Für jede dieser Städte soll indeß ein besonderer Stadtrezeß festgestellt werden, welcher der Königlichen Bestätigung bedarf und für dessen Errichtung gewisse Grundzüge vorgeschrieben worden sind [3].

In den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen kommt das Gesetz v. 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in diesen Provinzen [4], zur Anwendung, welches indeß keine vollständige Landgemeinde-Ordnung, sondern nur eine Ergänzung der bis dahin ergangenen Vorschriften über die Gemeinde-Verfassung in den ländlichen Ortschaften enthält. — Uebrigens hat der König sich das Recht vorbehalten, Landgemeinden, in denen ein Bedürfniß dazu obwaltet, die Annahme der Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853, ingleichen Stadtgemeinden, unter derselben Voraussetzung, die Annahme der Landgemeinde-Verfassung, in beiden Fällen mit den etwa erforderlichen Maßnahmen zu gestatten, worüber indeß zuvor der Kreistag und der Provinzial-Landtag gehört werden soll [5].

II. Was die Provinz Westphalen betrifft, so findet hier die für dieselbe erlassene Städte-Ordnung v. 19. März 1856 [6] nur auf diejenigen Städte Anwendung, in denen bei Verkündigung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1830 die revidirte Städte-Ordnung v. 17. März 1831 galt, oder in denen zur Zeit der Publikation der Städte-Ordnung v. 19. März 1856 der Tit. II der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 galt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie — bei Einführung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 in Stelle der daselbst geltend gewesenen Landgemeinde-Ordnung v. 31. Okt. 1841 — aus dem Amts-(Sammtgemeinde-)Verbande ausgeschieden sind, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden haben. In eine solche Stadt kann jedoch, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen vorgenommener Berathung, gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages, durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung v. 19. März 1856 mit denjenigen Modifikationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in derselben angeordnet worden sind [7].

Wo hiernach die Städte-Ordnung v. 19. März 1856 keine Anwendung findet, kommt überall die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 19. März

---

Bd. II, S. 257—271. — In Betreff der früher vorgelegten Entwürfe vgl. Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. IV, Nr. 229, u. sten. Ber. Bd. I, S. 579 ff., Bd. II, S. 787, desgl. Drucks. der II. K. 1853—1854, Bd. II, Nr. 88, u. Bd. V, Nr. 284, 292.

[1] Vgl. St.-Ordn. v. 30. Mai 1853, §. 1. — Auf Grund des §. 1 der St.-Ordn. v. 30. Mai 1853 ist das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Tiegenhof (im Kreise Marienburg des Reg.-Bezirks Danzig) v. 24. Jan. 1859 (G. S. 1861, S. 85) erlassen worden.

[2] Vgl. Ges. v. 31. Mai 1853, §§. 1 u. 2 (G. S. 1853, S. 291).

[3] Vgl. a. a. O., §§. 3—5.

[4] Vgl. G. S. 1856, S. 359, Nr. 4414.

[5] Vgl. Ges. v. 14. April 1856, §. 17 (G. S. 1856, S. 365).

[6] Vgl. G. S. 1856, S. 237, Nr. 4400.

[7] Vgl. St.-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §. 1. Ueber die Städte der Prov. Westphalen, in welchen die Städte-Ordn. v. 19. März 1856 zur Anwendung kommt, vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger v. 1856, Nr. 136, S. 1113. — Durch den Allerh. Erl. v. 16. März 1857 (G. S. 1857, S. 192) ist in der Stadt Tecklenburg (Reg.-Bez. Münster) in Stelle der St.-Ordn. für die Prov. Westphalen die Landgemeinde-Ordn. für eben diese Provinz eingeführt worden.

1856 [1] zur Anwendung; doch treten bei Anwendung der letzteren in Städten, wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt wird, die in der Landgemeinde-Ordnung für diesen Fall festgesetzten Modifikationen [2] ein. Städten, in welchen nach dieser Bestimmung die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, kann statt derselben die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde-(Stadtverordneten-)Versammlung durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraume von mindestens acht Tagen, vorgenommener Berathung gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des betheiligten Amtes und des Kreistages durch Königliche Verordnung verliehen werden. Ebenso kann einer zu den Landgemeinden gehörenden Ortschaft, in der sich ein städtisches Leben ausgebildet hat, nachdem dieselbe auf dem durch die Provinzial-Verfassung vorgezeichneten Wege in den Stand der Städte aufgenommen worden ist, durch Königliche Verordnung die Städte-Ordnung verliehen werden [3].

III. In der Rheinprovinz kommt die Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 [4] für die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern zur Anwendung, sowie für diejenigen Städte von geringerer Einwohnerzahl, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung v. 17. März 1831 galt. Durch Königliche Verordnung kann die Städte-Ordnung aber auch anderen auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz auf ihren Antrag verliehen werden [5].

Für alle Gemeinden der Rheinprovinz, in welchen die Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 nicht eingeführt wird, kommt die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 [6] mit denjenigen Abänderungen zur Anwendung, welche das Gesetz v. 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz [7], angeordnet hat.

Zweiter Titel.

Die Städte-Verfassungen [8].

§. 308.

I. Die drei zur Zeit geltenden Städte-Ordnungen v. 30. Mai 1853, 19. März

---

[1] Vgl. G. S. 1856, S. 265, Nr. 4401.

[2] Nämlich die im §. 66 der Landgemeinde-Ordn. für die Provinz Westphalen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

[3] Vgl. Landgemeinde-Ordn. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856, §. 1. — Durch spezielle Allerh. Erlasse ist die St.-Ordn. für Westphalen v. 19. März 1856 folgenden Städten verliehen worden: Olpe (G. S. 1857, S. 896), Hörde (G. S. 1858, S. 275) u. Rhein (G. S. 1862, S. 314).

[4] Vgl. G. S. 1856, S. 406, Nr. 4424.

[5] Vgl. Städte-Ordn. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, §. 1. — Der Allerh. Erl. v. 15. Mai 1856 (G. S. 1856, S. 405) hat in dieser Beziehung bestimmt, daß allen auf dem Rheinischen Prov.-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einw. die St.-Ordn. verliehen werden solle, sofern nicht eine oder die andere derselben die Landgemeindeverfassung vorziehen sollte. Die Behörden sollen die Ausführung dieser Absicht des Königs auf alle Weise erleichtern und fördern. In Folge dessen ist die Städte-Ordn. v. 15. Mai 1854 einer großen Anzahl solcher Städte unter 10,000 Einw. durch besondere Erlasse verliehen worden (vgl. die Hauptregister zur G. S. 1860—1863, S. 895—896). Ueber das Verfahren bei Beantragung der Verleihung der St.-Ordn. v. 15. Mai 1856 an solche Städte: Instr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 164, Nr. 106).

[6] Vgl. G. S. 1845, S. 523.

[7] Vgl. G. S. 1856, S. 435, Nr. 4425.

[8] Der von dem Hause der Abgeordneten in der Sitz. v. 11. Mai 1859 (sten. Ber. 1859, Bd. II, S. 1079—1080) gefaßte Beschluß, „dem Staatsministerium die Erwartung auszusprechen, daß zur Förderung einer freieren Betheiligung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung die St.-Ordn. v. 30. Mai 1853 einer Revision werde unterworfen und zur Förderung möglichst ausgedehnter Selbstverwaltung der Städte die Frage einer legislativen Prüfung werde unterzogen werden, welche in jener St.-Ordn. enthaltenen Beschränkungen der Selbstverwaltung der Städte ohne Verletzung der allgemeinen Staatsinteressen aufgehoben werden können", sowie die in dem (nicht zur Verhandlung im Plenum gelangten) Berichte der Gemeinde-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 16. Mai 1860 (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. VI, Nr. 262, u. sten. Ber.

1856 und 15. Mai 1856 [1] ruhen im Wesentlichen auf gleicher Grundlage; indeß finden sich doch, was namentlich die für die Rheinprovinz betrifft, zwischen denselben einige Abweichungen [2].

A. Grundlagen der städtischen Verfassung.

1) Den städtischen Gemeinde-(Stadt-)Bezirk bilden alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, beziehungsweise innerhalb dessen Grenzen gelegen sind [3].

---

desselben 1860, Bd. V, Aktenstück Nr. 179, S. 1300 ff.) gestellten Anträge haben der Staatsregierung Veranlassung gegeben, die Frage, ob und inwieweit ein Bedürfniß zu einer Revision der St.-Ordn. v. 30. Mai 1853 anzuerkennen sei, einer Prüfung zu unterwerfen. Die Staatsregierung hat in Folge dessen anerkannt, daß die gedachte St.-Ordn. in einzelnen Bestimmungen dem Prinzipe der Selbstbestimmung der Kommunen durch ihre verfassungsmäßigen Organe nicht genügenden Raum gewähre, und deshalb hat sie den Häusern des Landtages bereits in der Sitz.-Per. v. 1861 den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung und Ergänzung der St.-Ordn. für die sechs östl. Provinzen v. 30. Mai 1853 vorgelegt, welcher zuerst bei dem Herrenhause eingebracht wurde (vgl. Drucks. des Herrenhauses 1861, Bd. I, Nr. 15, und sten. Ber. desselben 1861, Bd. II, Anl. Nr. 4, S. 19 ff.) und von diesem mit einigen nicht unwesentlichen Abänderungen angenommen worden ist (vgl. den Ber. der Kom. des Herrenhauses v. 15. Febr. 1861 in den Drucks. desselben 1861, Bd. I, Nr. 26 u. 40, und sten. Ber. desselben 1861, a. a. O., S. 23—32, und die Verhandlungen in den Plenar-Sitz. des Herrenh. v. 20. u. 23. Febr. 1861 in den sten. Ber. desselben 1861, Bd. I, S. 63 ff. u. S. 124—125). Die Kom. des Abgeordn.-Hauses für das Gemeindewesen erachtete dagegen nicht allein für erforderlich, die Revision auch auf die Städte-Ordnungen für die Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz auszudehnen, sondern auch, statt einer bloßen Novelle, einen vollständigen Entwurf einer revid. Städte-Ordn. für die ganze Monarchie auszuarbeiten und dem Hause zur Annahme zu empfehlen (vgl. den Ber. der Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 22. April 1861 in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. V, Nr. 160, und in den sten. Ber. desselben 1861, Bd, VI, Aktenstück Nr. 137, S. 982 ff.). Das Plenum des Abgeordn.-Hauses versagte indeß diesem Entwurfe der Kom. die Zustimmung und ertheilte dagegen dem Entwurfe einer Novelle zu der St.-Ordn. für die sechs östl. Provinzen seine Genehmigung (vgl. die Verhandlungen in den Plenar.-Sitz. v. 2., 3. u. 16. Mai 1861 in den sten. Ber. 1861, Bd. II, S. 1017—1070, u. Bd. III, S. 1255—1290). Der nach den Beschlüssen des Abgeordn.-Hauses redigirte Entwurf dieser Novelle (vgl. denselben in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. VII, Nr. 218), welcher von dem Abgeordn.-Hause in der Plenar-Sitz. v. 27. Mai 1861 (vgl. sten. Ber. 1861, Bd, III, S. 1386) angenommen wurde, jedoch von den Beschlüssen des Herrenhauses abwich, ist in diesem letzteren nicht weiter zur Berathung gelangt. — In der Legislatur-Periode v. 1862 hat hierauf die Staatsregierung dem Abgeordn.-Hause den Entwurf einer (revidirten) Städte-Ordnung für die ganze Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande (vgl. den Entwurf nebst Motiven in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legislatur-Periode, Bd. I, Nr. 21, und in den sten. Ber. desselben 1862, Bd. II, Aktenstück Nr. 15, S. 90 ff.) zur Beschlußnahme vorgelegt (vgl. sten. Ber. des [demnächst aufgelösten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. I, S. 68—70 u. 89—91). Dieser Entwurf ist indeß wegen der erfolgten Auflösung des Hauses nicht zur Berathung im Plenum gelangt und auch die zur Vorberathung desselben bestellte Kommission hat darüber keinen Bericht erstattet; indeß findet sich die Zusammenstellung der von ihr über die Vorlage gefaßten Beschlüsse in den Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legislatur-Periode, Bd. III, Nr. 93, und in den sten. Ber. desselben 1862, Bd. II, Aktenstück Nr. 85, S. 603 ff. — In Folge der später eingetretenen Verfassungs-Konflikte ist denn der Gegenstand bisjetzt auf sich beruhen geblieben.

[1] Ueber die St.-Ordn. v. 30. Mai 1853 für die sechs östl. Provinzen vgl.: H. Gräff, die St.-Ordn. für die sechs östl. Provinzen des Preuß. Staates, nebst den sie ergänz. Gesetzen u. Verordn., mit Berücksichtigung der ihrer Redaktion zum Grunde liegenden Materialien bearbeitet und kommentirt (Breslau, 1853). — A. Bock, die St.-Ordn. v. 30. Mai 1853 in vergleichender Zusammenstellung mit den desfallsigen Bestimmungen des A. L. R., der St.-Ordn. v. 19. Nov. 1808 u. 17. März 1831, sowie der Gem.-Ordn. v. 11. März 1850 (Berlin, 1854). — E. A. Hübner, die St.-Ordn. für die sechs östl. Prov. der Monarchie v. 30. Mai 1853 und das Ges. v. 31. Mai 1843, betr. die Verf. der Städte in Neu-Vorpommern u. Rügen, nebst Motiven, Ergänz. u. Erl., in Verbind. mit den beiden Ges. v. 24. Mai 1853 rc. (Berlin, 1854). — F. Kaupisch, die Preuß. St.-Ordn. v. 30. Mai 1853 alphabetisch bearbeitet (Nordhausen, 1854). — B. Gräser, Monatsschr. f. D. Städte- und Gemeindewesen (Frankfurt a. O., 1855 ff.).

[2] Zur Ausführung der Städte-Ordnungen hat der Min. des Inn. besondere Instruktionen erlassen: a) Instr. v. 20. Juni 1853 zur Ausf. der St.-Ordn. für die sechs östl. Prov. (Min.-Bl. d. i. V. 1853, S. 138, Nr. 114); b) Instr. v. 9. Mai 1856 zur Ausf. der St.-Ordn. für die Prov. Westphalen (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 144, Nr. 88); c) Instr. v. 18. Juni 1856 zur Auf. der St.-Ordn. für die Rheinprov. (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 161, Nr. 105).

[3] Vgl. §. 2 der drei Städte-Ordn. — Ueber

2) Alle Einwohner des Stadtbezirkes, mit Ausnahme der servisberechtigten aktiven Militairpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze [1] ihren Wohnsitz [2] haben [3].

Alle Einwohner des Stadtbezirkes sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften der Städte-Ordnung verpflichtet [4].

3) Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preuße, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Haushalt hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist, erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre a) Einwohner des Stadtbezirkes ist und zur Stadtgemeinde gehört, b) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, c) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem d) entweder α) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, β) oder in den sechs östlichen Provinzen und Westphalen ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt [5], γ) oder zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt ist, δ) oder an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet [6]. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten [7]. —

Veränderungen des Gemeinde-Bezirks vgl. oben §. 216, S. 29—31.

[1] Nicht des Ges. v. 31. Dec. 1842, über die Aufnahme neu anziehender Personen, sondern der allgem. gesetzl. Vorschriften (vgl. A. G.-O., I, 2, §§. 9 ff.) über die Begründung des Domizils (Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Okt. 1855, Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 178).

[2] Ueber den Begriff des Wohnsitzes vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Okt. 1855 (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 178).

[3] §. 3 der drei Städte-Ordn. — Ueber das Recht des Aufenthaltes zum Zwecke der Niederlassung vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 90, S. 32 ff.

[4] §. 4, Alin. 1 der drei Städte-Ordn. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit städtischen Gemeindeanstalten verbunden sind, werden hierdurch nicht berührt (a. a. O., Alin. 2). Ueber die Ausnahmen von dem Grundsatze der allgem. Verbindlichkeit zur Theilnahme an den Gemeindelasten vgl. Alin. 3 ff. a. a. O. Ueber die Privilegien der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer und der Beamten in dieser Beziehung vgl. oben §. 300 sub I, S. 381 ff. Ueber die Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben vgl. die Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 29. Sept. 1856 u. 7. Aug. 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 256, u. 1859, S. 211).

[5] Diese Bestimmung ist in der St.-Ordn. für die Rheinprovinz nicht enthalten, was darauf beruht, daß diese St.-Ordn. auch das Einkommen aus dem Gewerbe in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und übrigens die Einkommen-Steuer und den Klassen-Steuersatz von 4 bis 12 Thlr. das Bürgerrecht begründen läßt.

[6] a) §. 5 der drei Städte-Ordn. Die St.-Ordn. für die sechs östl. Prov. bestimmt in dieser Beziehung noch, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, da hier die Klassensteuer nicht zum Maßstabe des Census dienen kann, die Einschätzung der Einwohner nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung durch den Magistrat veranlaßt werden soll, und gestattet überdies den Stadtbehörden, an die Stelle des Klassensteuersatzes von 4 Thlrn. ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches in Städten von weniger als 10,000 Einw. 200 Thlr., in Städten von 10,000 bis 50,000 Einw. 250 Thlr., in Städten von mehr als 50,000 Einw. 300 Thlr. beträgt. Diese Bestimmung ist in der St.-Ordn. für die Prov. Westphalen nicht enthalten, weil in dieser Provinz nirgends Mahl- u. Schlachtsteuer erhoben wird.

b) Die St.-Ordn. für die Rheinprov. (§. 5) weicht in Betreff des Census von den beiden anderen ab. Sie macht nämlich die Erlangung des Bürgerrechtes, wozu indeß der Besitz eines Wohnhauses, sowie die Entrichtung der Einkommensteuer stets berechtigt, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von einem (durch den Bürgermeister abzuschätzenden) Einkommen, in den klassensteuerpflichtigen Städten aber von der Entrichtung eines gewissen Betrages an Grund- oder Klassensteuer abhängig, und bestimmt, daß die Festsetzungen hierüber innerhalb der (im §. 5 gleichfalls vorgeschriebenen) Minimal- und Maximal-Sätze durch statutarische Anordnungen erfolgen sollen.

c) Nach sämmtlichen St.-Ordn. werden übrigens Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- u. Grundbesitz der Ehefrau oder der Kinder in väterlicher Gewalt dem Ehemanne oder dem Vater angerechnet.

[7] §. 5 (Schlußalinea) der drei Städte-Ordn.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden, verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben; auch geht dasselbe verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, der ist während der dafür im Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechtes ausgeschlossen [1].

4) Die Stadtgemeinden sind Korporationen [2]; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften der Städte-Ordnung zu [3].

5) In den Städten, wo die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 oder die Städte-Ordnung v. 19. März 1856 gilt, wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung [4] gebildet, welche die Stadt vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten [5].

In den Städten, wo die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz gilt, haben der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung die Stadtgemeinde zu vertreten. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Angelegenheiten [6].

6) Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen: a) über

---

— Ueber ausnahmsweise Verleihung des Bürgerrechtes und über Verleihung des Ehrenbürgerrechtes vgl. §. 6 a. a. O.

[1] §. 7 der drei Städte-Ordn. — Ueber das Ruhen des Bürgerrechtes während eingeleiteter Untersuchung, desgl. über den Verlust, beziehungsweise die Suspension des Bürgerrechtes wegen Konkurses vgl. ebendas. — Ueber das Wahlrecht der Forensen und juristischen Personen vgl. §. 8 der St.-Ordn. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen.

[2] Der §. 108, Tit. 8, Thl. II des A. L. R. bestimmt, daß Stadtgemeinden die Rechte „privilegirter Korporationen" haben. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Korporationen (im Rechtsgebiete des A. L. R., also die Vorschriften des Tit. 6, Thl. II) treten subsidiarisch insoweit in Anwendung, als die Städte-Ordnungen, als Spezialgesetze, keine ausdrücklichen Vorschriften enthalten, oder dieselben keine analoge Anwendung gestatten. Dagegen haben die Vorschriften der §§. 68—102, 109—135, 146—154, 166—178, Tit. 8, Thl. II des A. L. R. keine Geltung mehr, weil in allen den Städten, in welchen die Städte-Ordn. Verfügungen und Anordnungen treffen, das A. L. R. außer Kraft getreten ist. Keineswegs sind aber durch die St.-Ordn. diejenigen Bestimmungen des materiellen Rechtes aufgehoben, welche die Verhältnisse der Stadtgemeinden, als Korporationen, nach Außen hin betreffen (vgl. Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 21. Juni 1847, Entscheid., Bd. XIV, S. 101).

b) In Ansehung ihres Vermögens haben die Städte die Rechte der Minderjährigen (A. L. R., II, 8, §. 157, L. 3 C. de jure reipubl.), nicht aber auch die Rechte des Fiskus, sofern ihnen solche nicht durch besondere Privilegien beigelegt worden sind, weshalb ihnen auch nicht die ungewöhnliche Verjährung (von 44 Jahren), noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommt (vgl. A. L. R., I, 9, §. 629, und Entsch. des Ob.-Trib. Bd. XVIII, S. 182).

[3] §. 9 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für Westphalen, §. 8 der Städte-Ordn. für die Rheinprovinz.

[4] Die Stadtverordneten-Versammlung ist in keiner Beziehung eine Korporation, sondern nur eine Mehrheit von Vertretern der Korporation. Sie hat keine eigenen korporativen Rechte, weil sie nur ein Kollegium von Beauftragten ist und lediglich die Rechte und Befugnisse des Auftraggebers, d. h. der vertretenen Korporationen, wahrzunehmen hat.

[5] §. 4 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen. — Nach §§. 72 u. 73 a. a. O. kann indeß (in den östlichen Provinzen aber nur in Städten von nicht mehr als 2500 Ein.) auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordn.-Vers. mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen (in der Prov. Westphalen auch ein Beigeordneter), welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden. In diesem Falle gehen auf den Bürgermeister alle Rechte und Pflichten des Magistrats mit den Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich Vorsitzender der Stadtverordn.-Vers. ist.

[6] §. 9 der Städte-Ordn. für die Rheinprov. — Nach §. 66 a. a. O. kann indeß durch Beschluß der Gemeindevertretung, unter Genehmigung der Regierung, die städtische Verfassung mit kollegialischem Magistrat, welcher die Obrigkeit der Stadt ist, die städtischen Gemeindeangelegenheiten verwaltet und an der Vertretung der Stadtgemeinde Theil nimmt, eingerichtet werden. Wird eine solche Einrichtung getroffen, so finden die Vorschriften der Städte-Ordn. mit den im Tit. VIII (§§. 68—78) derselben vorgeschriebenen Modifikationen Anwendung.

solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die Städte-Ordnung Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; b) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen in den Städten der sechs östlichen Provinzen der Bestätigung der Regierung, in den Städten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz der Bestätigung der Oberpräsidenten [1].

B. Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

1) Die Stadtverordneten-Versammlung, deren Mitgliederzahl je nach der Anzahl der Einwohner der Stadt verschieden ist, wird von den stimmfähigen Bürgern gewählt, welche zu diesem Behufe nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen getheilt werden [2], deren jede ein Drittel der Stadtverordneten wählt, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein. Wenn zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler gehören, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen; auch können Wahlbezirke gebildet werden, wenn die Stadtgemeinde mehrere Ortschaften enthält [3].

2) Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen [4].

3) Stadtverordnete können nicht sein: a) die Beamten und Mitglieder der Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird, b) die Mitglieder des Magistrats und die besoldeten Gemeindebeamten, c) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer, d) die richterlichen Beamten, zu welchen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte, sowie die Ergänzungsfriedensrichter, nicht zu zählen, e) die Beamten der Staatsanwaltschaft, f) die Polizeibeamten. Auch dürfen Vater und Sohn, sowie Brüder, nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein [5].

4) Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre; alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Verlust oder Suspension des Bürgerrechtes zieht Verlust oder Suspension des Rechtes der Theilnahme an der Stadtverordneten-Versammlung nach sich [6].

---

[1] §. 11 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für Westphalen, §. 10 der Städte-Ordn. für die Rheinprovinz.

[2] Die Bestimmungen der drei Städte-Ordn. hierüber sind von einander abweichend. Die Städte-Ordn. für die östl. Prov. (§. 13, Alin. 1) bestimmt: „Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommen-Steuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrate nach den Grundsätzen der Klassen-Steuerveranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als Klassen-Steuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger zu bewirken." Die Städte-Ordn. für Westphalen bestimmt hierüber (§. 13, Alin. 1): „Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-Steuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbe-Steuer) und Gemeinde-Steuern in drei Abtheilungen getheilt", und die Städte-Ordn. für die Rheinprovinz (§. 12, Alin. 1): „Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger: a) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben in Gemeinde-Verbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken nach Maßgabe ihres Einkommens; b) in den klassensteuerpflichtigen Städten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staats-Steuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbe-Steuern) in drei Abtheilungen getheilt."

[3] §§. 12—15 und §. 72 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für Westphalen, §§. 11—14 der Städte-Ordn. für die Rheinprov.

[4] §. 16 und §. 15 a. a. O.

[5] §. 17 und §. 16 a. a. O.

[6] §. 18 und §. 17 a. a. O. — Ueber die Aufstellung und Feststellung der Wählerliste, die Ergänzungs- und Ersatz-Wahlen, das Wahlverfahren (mit mündlicher Abstimmung

5) Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des nächsten Jahres ihre Verrichtungen an. Ihre Einführung und Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt veranlaßt der Magistrat, in der Rheinprovinz der Bürgermeister [1].

C. Zusammensetzung und Wahl des Magistrats, beziehungsweise Wahl der Magistratspersonen.

1) In den Städten, wo die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 oder v. 19. März 1856 gilt, besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath ꝛc). Die Zahl der Schöffen richtet sich nach der Zahl der Einwohner der Stadtgemeinde [2].

In den Städten, wo die Rheinische Städte-Ordnung gilt, treten dieselben Bestimmungen ein, wenn die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einem kollegialischen Magistrate beschlossen und genehmigt worden ist [3]. Wo dies nicht der Fall ist, werden nur ein Bürgermeister und zwei, oder nach Bedürfniß mehr, Beigeordnete zur Unterstützung des Bürgermeisters gewählt [4].

2) Magistratspersonen (Bürgermeister, Beigeordnete ꝛc.) können diejenigen Personen nicht sein, welche nicht Stadtverordnete sein können, ebenso nicht die Stadtverordneten und Gemeinde-Unterbeamten. Auch dürfen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger nicht zugleich Magistratspersonen sein. Personen, welche die in dem Gesetze v. 7. Febr. 1835 bezeichneten Gewerbe [5] treiben, können nicht Bürgermeister sein [6].

3) Die Wahl der Magistratspersonen erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung, und zwar die der Beigeordneten und Schöffen auf sechs Jahre, die des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder auf zwölf Jahre; die Wahl des Bürgermeisters und der besoldeten Magistrats-Mitglieder oder Beigeordneten kann indeß auch auf Lebenszeit erfolgen. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus [7].

4) Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Diese steht dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, im Uebrigen aber der Regierung zu. Bei Versagung der Bestätigung schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese nicht bestätiget, so ist in den Städten der östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen die Regierung berechtigt, die Stelle bis dahin auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, wo die jederzeit zulässige Wahl die Bestätigung erlangt hat. In der Rheinprovinz dagegen steht in solchem Falle dem Könige, beziehungsweise der Regierung die Ernennung des Bürgermeisters oder der Beigeordneten auf höchstens zwölf Jahre zu. Diese Bestimmungen treten auch alsdann ein, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen [8].

5) Die Mitglieder des Magistrats, beziehungsweise die Beigeordneten, werden durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten in Eid und

---

zu Protokoll), die Feststellung des Wahlresultates, die Wahlprotokolle und Reklamationen vgl. §§. 19—27 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, und §§. 18—26 der Städte-Ordn. für die Rheinprov.

[1] §. 28 und §. 27 a. a. O.

[2] §. 29 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen.

[3] §. 68 der Städte-Ordn. für die Rheinprov.

[4] §. 28 a. a. O.

[5] Nämlich Gast- und Schenkwirthschaft, Verabreichung zubereiteter Speisen und Getränke, Haltung von Weinstuben.

[6] §. 30 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für Westphalen, §§. 29 u. 69 der Städte-Ordn. für die Rheinprovinz.

[7] §. 31 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, nebst Ges. v. 25. Febr. 1856 (G. S. 1856, S. 129); §§. 30 u. 70 der Städte-Ordn. für die Rheinprov. — Ueber das Wahlverfahren: §. 32 u. §. 31 a. a. O.

[8] §. 33 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §§. 32 u. 71 der Städte-Ordn. für die Rheinprovinz.

Pflicht genommen; der Bürgermeister wird in gleicher Weise durch den Regierungspräsidenten oder dessen Kommissarius vereidigt [1].

D. Geschäfte der Stadtverordneten-Versammlung.

1) Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate, beziehungsweise dem Bürgermeister, überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind [2]. Sie sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden [3].

2) Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen. In den Städten, wo die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 oder v. 19. März 1856 gilt, ist die Zustimmung des Magistrats in solchen Angelegenheiten, welche diesem durch das Gesetz zur Ausführung überwiesen sind, erforderlich, und wenn eine Verständigung nicht herbeigeführt werden kann, so entscheidet die Regierung. In den Städten, wo die Rheinische Städte-Ordnung gilt, hat der Bürgermeister die Pflicht zur Beanstandung solcher Beschlüsse, welche die Befugnisse der Stadtverordneten-Versammlung überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen; er muß, wenn die Versammlung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen [4].

3) Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung und ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen [5].

4) Die Stadtverordneten-Versammlung wählt in den Städten, wo die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 oder v. 19. März 1856 gilt, jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte; in den Städten dagegen, wo die Rheinische Städte-Ordnung gilt, führt der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete den Vorsitz mit vollem Stimmrechte; ist aber ein kollegialischer Magistrat eingerichtet, so erfolgt auch hier die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben von der Versammlung aus ihrer Mitte [6]. — Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern, auf Berufung ihres Vorsitzenden [7].

---

[1] §. 34 u. §. 33 a. a. O. — Der Eid ist der in der K.-O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. 1833, S. 291) und dem Staats-Min.-Beschl. v. 12. Febr. 1850 (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 187, S. 448 ff.) vorgeschriebene Dienst- und Verfassungseid.

[2] Das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Juni 1863 (Min.-Bl. d. i. V. 1863, S. 118) ertheilt den Regierungen die Anweisung, nicht zu gestatten, daß Stadtverordneten-Versammlungen über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtages der Monarchie und der allgemeinen Politik in Berathung treten, und bei dieser Gelegenheit über die Abfassung von Adressen, Entsendung von Deputationen und andere Kundgebungen Beschlüsse fassen, weil dergl. Gegenstände nicht zu denjenigen gehören, über welche die Stadtverordneten-Versammlungen nach den Vorschriften des §. 35 der Städte-Ordn. für die östl. Prov., des §. 35 der Städte-Ordn. für Westphalen, resp. des §. 34 der Städte-Ordn. für die Rheinprov. berathen und beschließen dürfen, und daher als gesetzwidrig nicht zu dulden, vielmehr auf Grund des §. 48, Nr. 2, der Verordn. v. v. 26. Dec. 1808 (vgl. Bd. I, Abth. 1, §. 52, S. 209 ff.) zu unterdrücken und (nach §§. 77, 78, 83 der resp. Städte-Ordnungen) zu beanstanden seien.

[3] §. 35 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §. 34 der Städte-Ordn. für die Rheinprovinz.

[4] §. 36 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §§. 35, 53 u. 74 der Städte-Ordn. für die Rheinprovinz.

[5] §. 37 u. §. 35 a. a. O.

[6] §. 38 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für Westphalen, §§. 36 u. 72 der Städte-Ordn. für die Rheinprovinz.

[7] §§. 38 u. 39 und §. 37 a. a. O. — In den Städten, wo die Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 oder v. 19. März 1856 gilt, muß der Magistrat eingeladen werden und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen, deren Anwesenheit die Stadtverordneten verlangen können, und die jederzeit gehört werden müssen (§. 38 a. a. O.). Dies gilt auch in denjenigen Städten der Rheinprov., wo ein kollegialischer Magistrat eingeführt ist (§. 72 der Städte-Ordn. für die Rheinprov.). Ueber die Art der Berufung und die regelmäßigen Versammlungen der Stadtverordneten vgl. §§. 40 u. 41 der

5) Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist; ausgenommen, wenn sie zum zweitenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen wird, worauf jedoch besonders hingewiesen werden muß [1]. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden [2].

6) Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann indeß die Oeffentlichkeit durch besondern Beschluß ausgeschlossen werden [3].

7) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung [4].

8) Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens nach Maßgabe der Deklaration v. 26. Juli 1847 [5]. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist [6].

9) Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind (Immobiliarrechten); b) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven [7]; c) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird; d) zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen.) [8].

10) So weit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen. Diese können entweder in Zuschlägen zu den Staatssteuern oder in beson-

---

Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853, u. 19. März 1856, u. §§. 38, 39 der Städte-Ordn. v. 15. Mai 1856.

[1] §. 42 der Städte-Ordn. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §. 40 der Rhein. Städte-Ordn.

[2] §. 43 u. §. 36 a. a. O. — Ueber die Ausschließung von der Theilnahme der Verhandlungen bei kollidirenden Interessen einzelner Stadtverordneten vgl. §. 44 u. §. 41 a. a. O.

[3] §. 45 u. §. 42 a. a. O.

[4] §. 46 u. §. 43 a. a. O. — Ueber die Führung des Protokollbuchs, die Mittheilung aller Beschlüsse an den Magistrat und die Geschäftsordnung vgl. §§. 47 u. 48 u. §. 44 a. a. O.

[5] Vgl. G. S. 1847, S. 327. — Diese Dekl. setzt fest: a) daß weder das Kämmereivermögen, noch das Bürgervermögen (vgl. A. L. R., II, 8, §§. 138 u. 159) durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Gemeindemitglieder verwandelt werden kann (§. 1); b) daß die Abfindung für dergl., den Gemeindegliedern zustehende Nutzungsrechte der Gemeinde als Korporation zufällt, den berechtigten Mitgliedern dagegen die Benutzung der Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte zusteht (§. 1); c) daß dagegen Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindevermögen, welche ihnen nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gehören, zu ihrem Privatvermögen und nicht zum Gemeindevermögen gehören, weshalb ihnen die auf diese Rechte fallenden Abfindungen zustehen (§. 2); d) daß der §. 17 der Gemeinheitsth.-Ordn., welcher jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied zum Antrage auf Auseinandersetzung berechtigt, nur auf die sub c gedachten Nutzungsrechte sich bezieht (§. 2); e) daß die Bestimmung des §. 160 A. L. R., II, 8, wonach das Bürgervermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, nur von der Verwaltung dieses Vermögens zu verstehen ist (§. 3).

[6] §. 49 der Städte-Ordn. für die östl. Prov., §. 48 der Städte-Ordn. für die Prov. Westphalen, §. 45 der Rhein. Städte-Ordn. Vgl. ebendas. die Bestimmungen über das Korporations- und Stiftungsvermögen.

[7] Ueber die Erhaltung der Stadtmauern, Thore und ähnlicher Anlagen vgl. K.-O. v. 26. Juni 1830 (G. S. 1830, S. 113). Vgl. Bd. II, Abth. 2, §. 368, sub V zu 1.

[8] §. 50 der St.-O. für die östl. Prov., §. 49 der St.-O. für die Prov. Westphalen, §. 46 der St.-O. für die Rheinprov. Nach der letzteren bedarf es auch der Genehmigung der Regier. zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde, oder über die Substanz des Gemeindevermögens, oder zu Vergleichen über solche Gegenstände, desgl. zu Verzichtleistungen und zu Schenkungen, nicht aber zu Prozessen gegen den Fiskus und Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden. — Ueber die Förmlichkeiten, welche bei der Veräußerung von Grundstücken zu beobachten sind, vgl. §. 51 der St.-O. für die östl. Prov., §. 50 der St.-O. für die Prov. Westphalen, und §. 47 der St.-O. für die Rheinprovinz.

deren direkten oder indirekten Gemeindesteuern bestehen, und es bedarf dazu in der Regel der Genehmigung der Regierung [1]. — Auch kann die Gemeinde durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden [2].

11) Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeinde-Beschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von a) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, b) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts, c) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen anzuordnen [3] (§. 2 des Gesetzes v. 14. Mai 1860). Das Einzugsgeld darf in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern den Betrag von 3 Thlr., von weniger als 2500 bis 10,000 Einwohnern den Betrag von 6 Thlr., von weniger als 10,000 bis 50,000 Einwohnern den Betrag von 10 Thlr., bei mehr als 50,000 Einwohnern den Betrag von 15 Thlr., und in der Stadt Berlin den Betrag von 20 Thlr. nicht übersteigen (a. a. O., §. 3). Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes abhängig gemacht werden [4], mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo a) der Zahlungspflich-

[1] Vgl. die näheren Bestimmungen im §. 53 der St.-O. für die östl. Prov., §. 52 der St.-O. für die Prov. Westphalen, und §. 49 der St.-O. für die Rheinprov. — Ueber das Verfahren bei Einführung von Gemeindeauflagen, zu welchen die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, vgl. in Betreff der sechs östl. Provinzen das Cirk.-Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 17. Juli 1854 (Min.-Bl. d. i. V. 1854, S. 24, Nr. 33) und in Betreff der Städte, wo die St.-O. für die Prov. Westphalen oder für die Rheinprov. gelten, die Instruktionen des Min. des J. v. 31. Juli 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 198, Nr. 138, u. S. 221, Nr. 163). Vgl. Bd. II, Abth. 2, §. 481, sub II.

[2] §. 54 der St.-O. für die östl. Prov., §. 53 der St.-O. für die Prov. Westphalen, §. 50 der St.-O. für die Rheinprov. — Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen gelten die für die einzelnen Landestheile ergangenen besonderen Gesetze und Reglements (§. 55, 54 u. 51 a. a. O.). Für die Provinz Sachsen und die beiden westl. Provinzen kommt in dieser Hinsicht die Verordn. v. 24. Dec. 1816 (G. S. 1817, S. 57) zur Anwendung. Vgl. K.-O. v. 12. Aug. 1839 (G. S. 1839, S. 266).

[3] a) Die drei St.-Ordnungen enthielten bereits (in den §§. 52, 51 resp. 48) Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anordnung und Erhebung von Einzugs-, Eintritts- oder Hausstandsgeld und der Erhebung einer jährlichen Abgabe für die Theilnehmer an den Gemeinde-Nutzungen. Diese Bestimmungen hat der §. 1 des Ges. v. 14. Mai 1860, betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (G. S. 1860, S. 237) aufgehoben und an deren Stelle die Bestimmungen der §§. 1—10 des Ges. v. 14. Mai 1860 gesetzt. — Vgl. dazu die Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Juni 1860, betr. die Ausführung des Gesetzes v. 14. Mai 1860 (Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 133), und v. 4. April 1861, betr. die Zulassung von Abstufungen des Einzugsgeldes (a. a. O., 1861, S. 79).

b) Der Entwurf des Gesetzes v. 14. Mai 1860 wurde von der Staatsregierung in der Sitzungs-Periode von 1860 zuerst im Herrenhause eingebracht (vgl. Drucks. des Herrenhauses 1860, Bd. I, Nr. 28 und sten. Ber. desselben 1860, Bd. III, Anl. Nr. 8, S. 74—77). Auf die Berichte der Kom. des Herrenhauses v. 3. und 14. März 1860 (Drucks. des Herrenhauses 1860, Bd. I, Nr. 48, und Bd. II, Nr. 62, und sten. Ber. desselben a. a. O., S. 77—87) nahm das Herrenhaus den Entwurf mit einigen Abänderungen an (vgl. sten. Ber. des Herrenhauses 1860, Bd. I, S. 174—194, S. 206—225 u. S. 231) und das Haus der Abgeordneten hat demselben gleichfalls seine Genehmigung ertheilt (vgl. den Ber. der Gemeinde-Kom. des Abgeordn.-Hauses v. 31. März 1860 in den Drucks. desselben 1860, Bd. IV, Nr. 169, und in den sten. Ber. desselben 1860, Bd. IV, Aktenstück Nr. 86, S. 659—666, und die Verhandlungen darüber in der Sitz. v. 17. April 1860 in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1860, Bd. II, S. 752 ff.).

c) Ueber die vor Emanirung der St.-Ordnungen von 1853 und 1856 bestandenen gesetzlichen Bestimmungen und anderweiten rechtlichen und faktischen Verhältnisse in Beziehung auf die Erhebung von Einzugsgeld, Einkaufsgeld, Bürgerrechtsgeld oder verwandte Abgaben vgl. die (in den Motiven des Entwurfs des Ges. v. 14. Mai 1860 in Bezug genommene) Zusammenstellung in v. Rönne's und Simon's Preuß. Städte-Ordnungen (Breslau, 1843), S. 167—180.

[4] Die drei St.-Ordnungen von 1853 und 1856, und in Folge der betr. Bestimmungen derselben die §§. 2 und 4 des Ges. v. 14. Mai 1860 haben zuerst, entgegen den jahrhundertelangen Grundsätzen der Brandenburgisch-Preuß. Gesetzgebung über Armenpflege und Heimathsrecht, mit dem Prinzipe der Freizügigkeit brechend, das Recht der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes in der Gemeinde von der Zahlung eines Einzugsgeldes abhängig gemacht. Die Instrukt. v. 20. Juni 1853 zur Ausführung der St.-O. v. 30. Mai 1853 bemerkt unter Nr. XV (Min.-

tige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungs-Wohnsitz (§. 1 des Ges. über die Armenpflege v. 31. Dec. 1842 und Art. 1 des Ges. v. 21. Mai 1855) erworben hat, oder b) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist [1] (a. a. O., §. 4). Befreit vom Einzugsgelde sind: a) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Haushalt führenden Hausfrau gehören, oder einem solchen Hausstande dauernd sich anschließen; b) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, nach ihrem Wegzuge aus derselben, wieder ergreifen; c) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen; d) Militairpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter c genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste (a. a. O., §. 5). In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden (a. a. O., §. 6) [2]. Das Bürggerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemanden zweimal erhoben werden (a. a. O., §. 7) [3]. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird (a. a. O., §. 8).

E. Geschäfte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters.

1) Der Magistrat in denjenigen Städten, wo die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 oder die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen gilt, sowie in denjenigen

---

Bl. d. i. V. 1853, S. 142) ausdrücklich, daß der Zweck dieser Bestimmung dahin gerichtet sei, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats in den Städten entgegenzuwirken, ohne die Freizügigkeit zu sehr zu beschränken (vgl. Bd. I, Abth. 2, §. 90, sub A, S. 32 ff., und insbesondere S. 34, Note 1). Während von Seiten der Städte die erwähnten Bestimmungen der Städte-Ordnungen im Allgemeinen mit Befriedigung aufgenommen wurden, weil sie darin eben so sehr ein Schutzmittel gegen unwillkommenen Zuzug, als eine ergiebige Einnahmequelle für die städtischen Finanzen erkannten, wurden dagegen von anderen Seiten Klagen erhoben; denn es kollidirten die Interessen der Gemeinden mit denen der Individuen, die des platten Landes mit denen der Städte. Während die Einen das Einzugsgeld als im Widerspruche mit dem segensreichen Grundsatze der Freizügigkeit bekämpften, die Anderen aber dasselbe zum besseren Schutze auch der ländlichen Gemeinde-Korporationen auf alle Gemeinden auszudehnen wünschten, trafen die divergirenden Meinungen nur in dem einzigen Punkte zusammen, daß der nach den betreffenden Vorschriften bestehende Zustand Aenderungen erheische. Aus Veranlassung vielfacher Petitionen ist der Gegenstand wiederholt in beiden Häusern des Landtages zur Berathung gekommen, meist jedoch in entgegengesetzter Richtung. Denn während im Herrenhause, zuletzt zufolge der Beschlüsse v. 15. Febr. 1859 und 9. April 1859 (vgl. sten. Ber. 1859, Bd. I, S. 25—35, und S. 259—260), die Gestattung eines die Niederlassung bedingenden Einzugsgedes auch für die Landgemeinden der östlichen Plovinzen beantragt wurde, wurde im Abgeordn.-Hause die Ablehnung derartiger Anträge, sowie andererseits die Wiederaufhebung einer solchen Bestimmung auch für die Städte, zuletzt noch durch Beschluß v. 4. Mai 1859 (vgl. sten. Ber. 1859, S. 996) verlangt. Diese Anträge, wie auch die von der Staatsregierung anerkannten Uebelstände der Einzugsgelder haben zur Vorlegung des Entwurfs des Gesetzes v. 14. Mai 1860 geführt, welches, an den Bestimmungen der St.-Ordnungen von 1853 und 1856 festhaltend, zwar ebensowenig die Aufhebung des Einzugsgeldes in den Städten, als dessen Uebertragung auf das platte Land in den östl. Provinzen gewährt, indeß die Abgabe in gewisse Grenzen zurückführt (vgl. die Motive des Entwurfs in den sten. Ber. des Herrenhauses, Bd. III, S. 75—76). — Der Entwurf einer St.-O. für die ganze Monarchie, welchen die Staatsregierung im J. 1862 eingebracht hat (vgl. sten. Ber. des [demnächst aufgelösten] Abgeordn.-Hauses 1862, Bd. II, Aktenstück Nr. 15, S. 90 ff.), hat übrigens (im §. 104) die gänzliche Beseitigung der Einzugsgelder und die Aufhebung des Gesetzes v. 14. Mai 1860 in Vorschlag gebracht.

[1] Vgl. Bd. II, Abth. 2, §. 341, sub III.

[2] Der §. 6 des Ges. v. 14. Mai 1860 bestimmt zugleich, daß da, wo zeither ein Hausstandsgeld erhoben worden, bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle, die Verpflichtung zur Entrichtung desselben aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechtes eintreten solle.

[3] Der §. 7 a. a. O. erklärt auch die im §. 5 genannten Beamten und Militair-Personen davon für befreit.

Städten der Rheinprovinz, wo ein kollegialisch eingerichteter Magistrat vorhanden ist, und der Bürgermeister in denjenigen Städten der Rheinprovinz, wo ein kollegialisch eingerichteter Magistrat nicht besteht, hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungs-Behörde insbesondere folgende Geschäfte: a) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der vorgesetzten Behörden auszuführen; b) die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen; im Falle der Beanstandung dagegen, und wenn eine Vereinbarung nicht zu erreichen ist, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen; c) die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten, beziehungsweise zu beaufsichtigen; d) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen; e) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; f) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen; g) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren; h) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet [1]; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form beigefügt werden; i) die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken [2].

2) Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend, welcher übrigens die Pflicht hat, den Beschluß zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen, im Falle der Beschluß die Befugniß des Magistrats überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt [3].

3) Der Bürgermeister beaufsichtigt und leitet den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung [4].

4) Es können zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, besondere Deputationen aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden (in der Rheinprovinz auch bloß aus Stadtverordneten) oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Diese Deputationen und Kommissionen sind übrigens dem Magistrate, beziehungsweise dem Bürgermeister, untergeordnet. Es können darüber auch statutarische Bestimmungen getroffen werden [5].

5) Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrat (beziehungsweise dem Bürgermeister) nach Anhörung der Stadtverordneten in Amtsbezirke getheilt. Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher (nebst Stellvertreter) vorgesetzt, welcher von der Stadtverordneten-Versammlung aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat (beziehungsweise vom Bürgermeister) bestätigt wird. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats (beziehungsweise des Bürgermeisters) und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten [6].

---

[1] In den Städten, wo die St.-O. v. 30. Mai 1853 oder v. 19. März 1856 gilt, muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen, wenn in der Urkunde Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen werden.

[2] §. 56 der St.-O. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §§. 53 u. 74 der St.-O. für die Rheinprov.

[3] §. 57 der St.-O. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §. 75 der St.-O. für die Rheinprov. — Die Bestimmungen der drei St.-Ordnungen über die beschlußfähige Zahl der Mitglieder des Magistrats sind abweichend (a. a. O.).

[4] §. 58 der St.-O. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen. — Wegen der Disciplinarbefugnisse des Bürgermeisters in Bezug auf die Gemeindebeamten vgl. ebendas. — Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister auch die sonst dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen (a. a. O. und §. 76 der St.-O. für die Rheinprov.).

[5] §. 59 der St.-O. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §§. 54 u. 77 der St.-O. für die Rheinprov.

[6] §. 60 der St.-O. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §. 55 der St.-O. für die Rheinprov.

6) Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat, beziehungsweise der Bürgermeister, in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten Bericht zu erstatten [1].

7) Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

a) wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist: a) die Handhabung der Ortspolizei; b) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei; c) die Verrichtungen eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen b und c andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen. Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

b) Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter a und b erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede (beziehungsweise Gemeindebeamten) übertragen werden [2].

F. Gehälter und Pensionen.

1) Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrate (beziehungsweise dem Bürgermeister) entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt. Ist dies nicht geschehen, so werden die Besoldungen vor der Wahl festgesetzt. Hinsichtlich der Bürgermeister und der Magistratsmitglieder (und Beigeordneten) unterliegt die Festsetzung der Genehmigung der Regierung, welche befugt und verpflichtet ist, zu verlangen, daß die Besoldungsbeträge angemessen seien. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt, noch Remuneration, sondern nur Vergütung baarer Auslagen [3].

2) Den Bürgermeistern und besoldeten Mitgliedern des Magistrats, sowie den auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten gebührt ein Pensionsanspruch [4].

G. Gemeindehaushalt.

1) Der Etat über alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, wird jährlich von dem Magistrat, beziehungsweise dem Bürgermeister, entworfen, demnächst zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und von den Stadtverordneten festgestellt, auch der Aufsichtsbehörde in Abschrift eingereicht [5].

2) Der Magistrat, beziehungsweise der Bürgermeister, hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten [6].

3) Die Gemeindeabgaben und die Geldbeiträge der Dienste, wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen, und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben [7].

4) Die von dem Einnehmer zu legende Jahresrechnung ist von dem Magistrate, beziehungsweise dem Bürgermeister, zu revidiren und von den Stadtverordneten zu prüfen, festzustellen und zu entlasten, auch der Aufsichtsbehörde der Feststellungsbeschluß mitzutheilen [8].

H. Verpflichtung zur Annahme von Stellen und Ausscheiden aus denselben.

1) Ein jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle

---

[1] §. 61 u. §. 56 a. a. O.
[2] §. 62 u. §. 57 (vgl. §. 74) a. a. O.
[3] §. 64 der St.-O. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §. 58 u. §. 78 der St.-O. für die Rheinprov.
[4] Vgl. das Nähere oben §. 302, sub I. C., S. 401 ff.
[5] §. 66 der St.-O. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §. 60 der St.-O. für die Rheinprov.
[6] §. 67 u. §. 61 a. a. O.
[7] §. 68 u. §. 62 a. a. O.
[8] §§. 69, 70, u. §§. 63, 64 a. a. O. — Ueber Führung des Lagerbuches vgl. §. 71 u. §. 65 a. a. O.

mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: a) anhaltende Krankheit; b) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; c) ein Alter über sechszig Jahre; d) die stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre; e) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; f) ärztliche oder wundärztliche Praxis; g) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen. — Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde [1].

2) Wer eine, das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein. Die zu bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmfähigen Bürger und anderen von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden [2].

J. Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

1) Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in allen Städten, wo die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 gilt, und in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz von der Regierung, in den kleineren Städten der beiden letztgedachten Provinzen dagegen in erster Instanz von dem Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung geführt. Gegen die Entscheidungen der letzteren findet der Rekurs an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern statt. Der Rekurs muß binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen eingelegt werden [3].

2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt und verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur Beanstandung solcher Beschlüsse der Stadtverordneten zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, oder das Staatswohl verletzen. Der Vorstand hat sodann die Stadtverordneten hiervon zu benachrichtigen und an die Regierung zu berichten, welche sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben hat [4].

3) Wenn die Stadtverordneten-Versammlung es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat bewirken oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest [5].

---

[1] §. 74 der St.-O. für die östl. Prov. und für die Prov. Westphalen, §. 79 der St.-O. für die Rheinprov.

[2] §. 75 u. §. 80 a. a. O.

[3] a) §. 76 der St.-O. für die östl. Prov., §§. 76 u. 77 der St.-O. für die Prov. Westphalen, §§. 81 u. 82 der St.-O. für die Rheinprov.

b) Nach §. 76 der St.-O. für die östl. Prov. bilden die Regierungen die unmittelbare nächste Aufsichts-Instanz für die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, in welchen die St.-O. v. 30. Mai 1853 Geltung hat; die Regierungen sind nicht ermächtigt, die selbstständige Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ganz oder theilweise den Landräthen zu übertragen, wohl aber befugt, sich der Mitwirkung der letzteren als ihrer Organe bei Ausübung des Aufsichtsrechtes zu bedienen; insbesondere haben die Gemeindebehörden der Städte von nicht mehr als 10,000 Einw. ihre Berichte an die Regierung durch Vermittelung des Landraths zu befördern. Die Stellung der Landräthe zu den Polizeiangelegenheiten der Städte ist durch die St.-O. nicht verändert (Reskr. des Min. des Inn. v. 26. Jan. 1860, Min.-Bl. d. i. V. 1860, S. 17). Vgl. auch das Reskr. desselben Min. v. 25. Jan. 1860 (a. a. O., S. 16), betr. die Stellung der Städte in der Provinz Westphalen zu den Landräthen.

[4] §. 77 der St.-O. für die östl. Prov., §. 78 der St.-O. für die Prov. Westphalen, §. 83 der St.-O. für die Rheinprov.

[5] §. 78, §. 79 u. §. 84 a. a. O. Der

4) Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden, in welchem Falle binnen sechs Monaten eine Neuwahl erfolgen muß, bis wohin die Verrichtungen der Stadtverordneten durch von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen sind [1].

II. Die durch das Gesetz v. 31. Mai 1853 [2] aufrecht erhaltenen Verfassungen der einzelnen Städte in Neuvorpommern und Rügen sind in vielen Beziehungen von einander abweichend [3]; der nach §. 3 des gedachten Gesetzes für jede Stadt festzustellende besondere Stadtrezeß soll indeß gewisse Grundbestimmungen festhalten. Als solche führt der §. 5 a. a. O. folgende auf:

a) Für die Besetzung erledigter Bürgermeisterstellen kommen die Bestimmungen des Patents v. 18. Febr. 1811 (lebenslängliche Ernennung durch die Krone) zur Anwendung.

b) In allen Angelegenheiten, bei denen eine Mitwirkung der bürgerschaftlichen Kollegien verfassungsmäßig eintreten muß, kann ein die Stadtgemeinde bindender Beschluß nur durch Uebereinkunft des Magistrats und der Repräsentanten-Kollegien zu Stande kommen.

c) Ueber die Aufbringung der Gemeindesteuern werden bestimmte Normen festgestellt.

Dritter Titel.

Die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen [4].

§. 309.

I. Der Art. 2 des Gesetzes v. 24. Mai 1853 [5] hat die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in-

Stadtverordneten-Versammlung steht dagegen der Rekurs zu (§. 80 der St.-O. für die Prov. Westphalen, §. 85 der St.-O. für die Rheinprov.).

[1] §. 79 der St.-O. für die östl. Prov., §. 81 der St.-O. für die Prov. Westphalen, §. 86 der St.-O. für die Rheinprov.

[2] Vgl. oben §. 307, sub I, S. 436.

[3] Die gemeinsamen Grundzüge dieser Städte-Verfassungen sind folgende: a) Eine größtmögliche Selbstständigkeit der Gemeinde in den eigenen Angelegenheiten, der Staatsregierung gegenüber. b) Eine kollegialische, wirkliche Obrigkeit, die zwar durch das Selbstwahlrecht eine gewisse unabhängige Autorität behaupten und als Oberaufsichtsbehörde das Gemeinwohl leiten kann, dabei aber durch ein von allen Bürgern aus den Hausbesitzern erwähltes Repräsentanten-Kollegium in allen Verwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinde bis zur Gleichberechtigung beschränkt wird. c) Die Verwaltung selbst, des Gemeindegutes und der davon getrennten „geistlichen Güter", die Kassen- und Rechnungsführung, wird von Bürgern in Ehrenämtern besorgt, bei deren Wahl der Obrigkeit in der Regel keine Einwirkung zusteht. d) Die Revision geschieht durch besondere Kollegien, die aus Mitgliedern des Rathes und besonders erwählten Bürgern zusammengesetzt sind, oder doch in den kleineren Städten immer unter Theilnahme von Seiten der Bürgerschaft. e) Den Städten steht die Polizei zu. — Vgl. über diese Verfassungen die Materialien des Gesetzes v. 31. Mai 1853 in den Drucks. der I. K. 1852—1853, Bd. I, Nr. 16 (Gesetzentwurf nebst Motiven und dem Gutachten des Neuvorpommerschen Kommunal-Landtages), Bd. II, Nr. 67 (Kom.-Ber. v. 22. Jan. 1853) und Nr. 104, und Bd. V, Nr. 371, desgl. Drucks. der II. K. 1852—1853, Bd. V, Nr. 233 (Kom.-Ber. v. 7. April 1853); ferner die sten. Berichte der I. K. 1852—1853, Bd. I, S. 233, 271, 437, Bd. II, S. 941 ff. u. 997, desgl. der II. K. 1852—1853, Bd. III, S. 1044. Vgl. auch den Bericht der Sub-(Gemeinde-) Kom. der I. K. v. 30. Jan. 1852 in den Drucks. der I. K. 1851—1852, Bd. III, Nr. 101, Anlage II, desgl. v. Rönne und Simon, die Gemeindeverfassung des Preuß. Staates (Breslau, 1843), S. 55—62; ferner: Das Provinzialrecht des Herzogthums Neuvorpommern und des Fürstenthums Rügen (Greifswalde, 1836), Th. VI (das Statutarrecht der Städte), und über die Verfassung von Stralsund insbesondere: C. F. Fabricius, Stralsunds Verfassung und Verwaltung (Stralsund, 1831).

[4] Vgl. M. v. Lavergne-Peguilhen, die Landgemeinde in Preußen (Königsberg i. Pr., 1848). — v. Harthausen, die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der Preuß. Monarchie (Königsberg, 1839). — Lette, die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in Preußens östlichen und mittleren Provinzen, nebst einem Entwurf zu derselben (Berlin, 1841). — Fürstenthal, Repertorium über sämmtliche das Landgemeindewesen, die Dorfs-Verfassung und Verwaltung betreffenden Gesetze, Ministerial- und Regierungs-Reskripte (2. Aufl.), Neisse, 1836.

[5] Vgl. oben §. 306, sub II, S. 434.

soweit dieselben mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen, wieder in Kraft gesetzt, und im Art. 3 a. a. O. wurde verheißen, daß zur Fortbildung dieser Verfassungen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden sollten [1]. Das Gesetz, welches diese Verheißung erfüllen soll, ist das Gesetz v. 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen [2]. Dasselbe ist indeß keinesweges ein organisches, den Gegenstand in seinem ganzen Umfange erschöpfendes Gesetz, sondern lediglich eine an die früheren älteren Gesetze über die Verfassung der Landgemeinden sich anschließende Novelle [3]. Unter den früheren Gesetzen über die Landgemeinde-Verfassungen, welche wieder in Kraft gesetzt worden sind, ist aber der Abschnitt 2 des Tit. 7, Th. II des Allgemeinen Land-Rechts (von den Dorfgemeinden) das allgemeinste. Dieser Abschnitt ist nur eine Fortsetzung des Tit. 6, welcher von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden insonderheit handelt, so daß also der Abschn. 2 des Tit. 7 nur die Verfassungsgrundsätze einer bestimmten Art der Korporationen vorträgt. Der Charakter dieser Bestimmungen ist daher eben derselbe, wie der des Tit. 6, nämlich der eines subsidiären Gesetzes. Die Quelle des Prinzipal-Rechtes bilden also auch bei Dorfgemeinden Verträge (Urbarien), Stiftungsbriefe, Privilegien, Konzessionen und das Herkommen (Observanz) [4].

---

[1] Der Min. des Inn. hat sich veranlaßt gefunden, als Vorläufer dieser provinziellen Gesetze „Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Landgemeinde-Verfassungen" zu erlassen, welche den Regierungen und Ob.-Präsidien mittelst Cirk.-Reskr. v. 29. u. 30. Okt. 1855 zur Beachtung zugefertigt worden sind, nämlich: a) für die Prov. Preußen (Min.-Bl. d. i. V. 1855, S. 199), b) für die Prov. Brandenburg (a. a. O., S. 231), c) für die Prov. Pommern (a. a. O. 1856, S. 5), d) für die Prov. Schlesien (a. a. O., S. 36), und e) für die Prov. Sachsen (a. a. O., S. 62).

[2] Vgl. G. S. 1856, S. 359. — Zur Ausführung dieses Gesetzes ist die Instr. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 180) ergangen. — Vgl. H. A. Mascher, Landgemeinde-Ordn. der sechs östl. Provinzen des Preuß. Staates. Systemat. Zusammenstellung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen ꝛc. (Naumburg, 1856). — Die Preuß. Gesetze über die Landgemeinde-Verfassungen u. ländl. Ortsobrigkeiten. Mit Erläuterungen, Motiven, Ministerial-Reskripten ꝛc. (Breslau, 1856).

[3] Weshalb dies Gesetz keinesweges als ein genügendes und dem Bedürfnisse entsprechendes zu erachten ist, wird überzeugend nachgewiesen in der Schrift: Dr. Lette, über Verfassungszustände in Preußen (Berlin, 1857), Abschn. VI, S. 44 ff. Der Verfasser erachtet zur Vollendung der konstitutionellen Verfassung in Preußen zwei Voraussetzungen für unerläßlich: erstlich eine den Grundprinzipien der konstitutionellen Verfassung entsprechende Gemeinde-Ordnung für alle Körperschaften der Art, mithin auch für die Landgemeinden der östl. Provinzen, und zweitens die (jetzt erfolgte) Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten und Ungleichheiten in allen diesen Landestheilen. Es wird insbesondere gezeigt, daß die Steuerungleichheiten von Rittern, Bürgern und Bauern, resp. von deren Besitzthümern, ingleichen die gutsherrlich-obrigkeitliche Gewalt der Rittergüter, wie deren Oberaufsicht und politische Macht über andere und namentlich über die Landgemeinden, nebst den Abhängigkeitsverhältnissen dieser letzteren, ihrem geschichtlichen Ursprunge, wie ihren Motiven zufolge, dem ständisch-feudalen, nicht dem konstitutionellen Staatswesen angehören, und daß, da in Preußen letzteres an die Stelle des ersteren getreten ist, thatsächlich zwei divergirende, sich in ihrem Grundprinzip gegenseitig ausschließende Institutionen im Preuß. Staatswesen nebeneinander fortbestehen, wovon eine bedenkliche Disharmonie im Staatsorganismus die Folge sei. Das Gesetz v. 14. April 1856 greift auf den Standpunkt der Verfassungszustände des Gemeindewesens vor dem Jahre 1807 (nämlich auf das A. L. R. von 1794) zurück und übersieht die große Umgestaltung der Agrar-, Gewerbs-, Standes- und sonstigen Landesverhältnisse während eines funfzigjährigen Zeitraumes, insbesondere weil es auch die gleichzeitig hergestellten guts- und polizeiobrigkeitlichen Rechte der Rittergüter wiederum mehr oder weniger zum Wendepunkte des ländlichen Gemeindewesens macht. Vgl. hierüber auch: Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östl. Provinzen und eines die ländliche Polizeiverwaltung in diesen Provinzen betreffenden Gesetzes, nach den Vorschlägen einer Anzahl Mitglieder der zweiten Kammer, nebst Motiven (Berlin, bei G. Reimer, 1854).

[4] a) Vgl. A. L. R., II, 6, §§. 26—36. — Dies wird auch in dem Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 20. Juli 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 128) überzeugend nachgewiesen, welches zugleich praktische Weisungen über die Anwendung der durch Ortsobservanzen gebildeten Landgemeinde-Verfassungen und über die Fortbildung dieses Lokalrechtes ertheilt. Vgl. darüber auch die Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 281), v. 11. Dec. 1840 (a. a. O., S. 446) u. v. 12. Aug. 1845 (a. a. O. 1845 (a. a. O. 1845, S. 285).

b) Den Landgemeinden gebührt auch fortgesetzt die Ausübung der autonomischen Befugnisse, welche ihnen, unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden, nach der bisherigen Verfassung

II. Die hauptsächlichsten Grundsätze der gegenwärtig in den östlichen Provinzen des Staates zur Anwendung kommenden Landgemeinde-Verfassungen sind folgende:

1) Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen [1].

2) Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes [2] bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben [3]. Es muß aber jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages, durch den Oberpräsidenten mit einem solchen Bezirke vereinigt werden. Eignet sich dasselbe, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe dazu mit Genehmigung des Königs erklärt werden. Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirkes oder eines selbstständigen Gutsbezirkes mit einem anderen Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinde und des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Königs erfolgen [4]. Die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke kann unter Einwilligung der betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und der Besitzer jener Grundstücke mit Genehmigung des Oberpräsidenten geschehen; soll aber aus solchen Grundstücken ein besonderer Gemeinde- oder selbstständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des Kreistages und die Genehmigung des Königs erforderlich. Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu bewirken und muß durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden [5]. — Wenn ein bis dahin selbstständiger Gutsbezirk, oder ein in keinem Gemeindeverbande stehendes, großes, geschlossenes Waldgrundstück mit einem Gemeindebezirke vereinigt wird oder bereits vereinigt worden ist, so muß ein der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut errichtet werden, wodurch das Verhältniß festgesetzt wird, in welchem der Besitzer und die übrigen Bewohner des Gutsbezirkes oder Waldgrundstückes an den Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil zu nehmen haben [6].

---

und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Kommunalangelegenheiten überhaupt zusteht. Es können daher über die besondere Verfassung eines Dorfes oder einen Theil derselben Aufzeichnungen erfolgen, welche das Ortsstatut (Dorf-Ordnung) bilden. Ueber die Gegenstände solcher Statuten und Errichtung derselben vgl. §. 8 der ministeriellen Zusammenstellungen v. 29. Okt. 1855 (s. oben S. 451, Note 1) und Instr. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1856, Art. 3 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 182).

[1] Vgl. A. L. R., II, 7, §. 19. Deshalb können neue Dorfgemeinden ihr juristisches Dasein erst durch die Anerkennung der Staatsobrigkeit erhalten (Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Juni u. 27. Okt. 1840, Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 286 u. 446).

[2] Ueber den Begriff eines „selbstständigen Gutes" im Sinne des Gesetzes v. 14. April 1856 vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 14. April 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 172, Nr. 168).

[3] Das A. L. R., II, 7, §. 18 bestimmt: „Die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeinde aus." Bäuerliche Grundstücke sind diejenigen, welche mit den Lasten, die ehemals hauptsächlich dem Bauerstande oblagen, beschwert sind oder beschwert waren. Deshalb gehören Kirchen- und Pfarrgrundstücke nicht zur Dorfgemeinde, wovon aber die Frage ganz unabhängig ist, ob die Nutznießer solcher Grundstücke zur Theilnahme an der Benutzung der Gemeindestücke berechtigt seien. — Die Bestimmung des §. 18 a. a. O. kommt übrigens nur insofern zur Anwendung, als nicht in der Kommune ein anderes Gesetz oder Herkommen über die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder gilt.

[4] a) Vgl. oben §. 216, S. 30, sub 3.

b) Ueber das Verfahren und die Befugnisse der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der bei Gemeinheits-Theilungen vorkommenden Veränderungen der Gemeindegrenzen vgl. das Reskr. der Min. des Inn. u. für landwirthschaftliche Ang. v. 30. April 1858 (Min.-Bl. d. i. V. 1858, S. 71) und das Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 30. Sept. 1860 (a. a. O. 1860, S. 223).

[5] a) Vgl. Ges. v. 14. April 1856, §. 1 (G. S. 1856, S. 359).

b) In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen ist bei Anwendung dieser Bestimmungen auch die Vorschrift der Verordn. v. 31. März 1833 (G. S. 1833, S. 62) wegen Aufhebung der Verbindung der dortigen Domainen und Rittergüter mit den Gemeinden zu berücksichtigen (vgl. Instr. des Min. des Inn. v. 14. Juli 1856, Art. 2, Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 182).

c) Ueber die Verhältnisse der Königl. Forsten in kommunaler Beziehung vgl. das Cirk.-Reskr. des Min. des Inn. v. 3. März 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 95).

[6] Vgl. Ges. v. 14. April 1856, §. 2 (G. S. 1856, S. 360).

3) Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt [1]. — Ergiebt sich indeß das Bedürfniß einer neuen Feststellung oder Regelung der Stimmrechte, weil die Ortsverfassung darüber dunkel oder zweifelhaft ist, oder weil danach wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte, namentlich erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten bestehen, so ist eine solche Ergänzung oder Abänderung der Orts-Verfassung durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Regierung befugt, nach Anhörung des Kreistages und mit Genehmigung des Ministers des Innern, die in Ansehung des Stimmrechts erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben. Für den gedachten Beschluß der Gemeinde, wie der Regierung sind folgende Vorschriften maßgebend:

a) Zur Theilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind.

b) Wenn aber Jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Theilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Forense). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen.

c) Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als Eine Stimme beigelegt werden.

d) Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt werden.

e) Die Stimmen der Besitzer derjenigen kleineren Grundstücke, welche zu ihrer Bewirthschaftung kein Zugvieh erfordern, können zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

f) In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden: α) Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund; β) die Ehefrau durch ihren Ehemann, sofern zu α und β der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirk wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet und der Vormund im Gemeindebezirk Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann die-

---

[1] Vgl. a. a. O., §. 3. — Auch in dieser Beziehung bildet also das Ortsrecht die prinzipale Rechtsnorm und die betreffenden landrechtlichen Bestimmungen (§§. 20—27, Tit. 7, Th. II) kommen nur subsidiarisch zur Anwendung. Diese sind folgende: §. 20. Nur die angesessenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der Gemeinden, an den Berathschlagungen derselben Theil. §. 21. Die Gemeinde (nämlich die Besitzer der bäuerlichen Grundstücke, vgl. §. 18 a. a. O.) kann aber, zum Nachtheile der Rechte der übrigen Einwohner, nichts beschließen. §. 22. Die Stimmen werden in der Regel nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt. §. 23. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Klassen oder Gemeindeglieder sich beziehen (also von jura singulorum), die Rede ist, da können die Mitglieder der einen Klasse, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der anderen Klassen nichts festsetzen. §. 24. Die Mitglieder der einzelnen Klassen machen unter sich keine besondere Korporation aus. §. 25. Insofern sie, zusammengenommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als bloße Privatgesellschaften anzusehen. §. 26. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Klasse allein betrifft, so sind auch nur die Mitglieder dieser Klasse allein zum Stimmen berechtigt. §. 27. In solchen Fällen wird der Schluß, sowie bei wirklichen Korporationen, durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Klasse festgesetzt. — Uebrigens hat der Verlust der bürgerlichen Ehre in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses (§. 12 des Strafgesetzb.) den Verlust des Stimmrechtes, und die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 21 a. a. O.) die Ausschließung von der Ausübung des Stimmrechtes während der Dauer der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit zur Folge.

selbe die Vertretung einem Stimmberechtigten aus der Klasse des zu Vertretenden oder aus der nächst angrenzenden übertragen; γ) unverheirathete Besitzerinnen; δ) auswärts wohnende und juristische Personen, zu γ und δ durch Stimmberechtigte derselben oder der nächst angrenzenden Klasse, — zu δ aber durch Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigenden Grundstücke.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken, oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden über die Theilnahme der Bewohner am Stimmrechte zu beschließen ist [1].

4) Auf den Antrag einer Gemeinde kann an die Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden. Es muß dann aber zuvor ein, von dem Minister des Innern zu bestätigendes, Statut errichtet werden, in welchem die dazu erforderlichen Festsetzungen, insbesondere über die Gesammtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwanige Klasseneintheilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten, und die Wahlordnung, getroffen werden [2]. Der Minister des Innern ist übrigens befugt, eine solche Gemeindeverordneten-Versammlung aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen [3].

5) Jede Landgemeinde hat einen Vorsteher, Schulze oder Dorfrichter genannt [4], welcher in der Regel, sofern nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt wird, und dessen Bestätigung und Vereidigung durch den Landrath erfolgt [5]. Ihm zur Seite stehen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner als Gehülfen oder Stellvertreter [6], welche mit dem Schulzen zusammen das Dorfgericht bilden [7]. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- oder Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die dasselbe von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden [8]. Das Dienstverhältniß des Schulzen ist dreifach: zur Ortsobrigkeit (Gutsherrschaft), zur Staatsbehörde und zur Gemeinde als deren Vorsteher [9]. Die ihm für seine Bemühungen zustehenden Vortheile oder Freiheiten bestimmen sich nach der Ortsverfassung [10]. Abgesehen von den Funktionen als Organ der

---

[1] Vgl. Ges. v. 14. April 1856, §§. 3—6 (G. S. 1856, S. 360—362). Vgl. dazu das Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Dec. 1861 (Min.-Bl. d. i. V. 1862, S. 21).

[2] Vgl. Ges. v. 14. April 1856, §. 8 (G. S. 1856, S. 362).

[3] Vgl. a. a. O., §. 9.

[4] Vgl. A. L. R., II, 7, §. 46. Es können deren auch Mehrere sein, welche sich in die Geschäfte theilen, oder einander vertreten (Reskr. des Min. des Inn. v. 14. Sept. 1830, v. Kamptz, Ann., Bd. XIV, S. 552). — Ueber die amtliche Stellung desselben überhaupt vgl. oben §. 268, sub VII, S. 237 ff.

[5] Vgl. das Nähere hierüber a. a. O. — Ueber Erb- und Lehn-Schulzen (A. L. R., II, 7, §§. 48—50) vgl. ebendas.

[6] Vgl. ebendas.

[7] Vgl. A. L. R., II, 7, §. 79.

[8] Vgl. a. a. O., §. 75. Es kann aber Niemand gezwungen werden, dies Amt lebenslänglich zu behalten, wenn dazu andere qualificirte Gemeindemitglieder vorhanden sind (Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Jan. 1841, Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 9). In den Reg.-Bezirken Posen, Bromberg und Marienwerder ist eine dreijährige Dienstzeit vorgeschrieben (K.-O. v. 16. April 1823, v. Kamptz, Ann., Bd. VII, S. 317). Vgl. K.-O. v. 10. Dec. 1836 (Bergius, Ergänz. zur Gesetzsamml., S. 574).

[9] Vgl. oben §. 268, sub VII, S. 238 ff.

[10] Vgl. A. L. R., II, 7, §. 72. — Als subsidiärer Grundsatz ist ausgesprochen, daß die Dominien (auch der Fiskus als Gutsherrschaft) und Gemeinden den Schulzen gemeinschaftlich remuneriren und dazu Jedes die Hälfte beitragen müssen (Reskr. des vormaligen Gen.-Direktoriums v. 15. Jan. 1783 und K.-O. v. 18. März 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. III, S. 26, u. Bd. XIII, S. 312). Auf diesen subsidiären Grundsatz verweisen für die Fälle, wo es an Ortsobservanzen fehlt, wiederholt die Reskr. der Min. des J. u. d. F. v. 18. März 1825 (v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 151), des J. v. 12. Jan. 1834 (a. a. O., Bd. XVIII, S. 453), v. 21. Jan. 1839 (a. a. O., Bd. XXIII, S. 146), v. 14. März 1843 (Min.-Bl. d. i. V. 1843, S. 59), und v. 29. April 1855 (a. a. O., S. 182). Dabei war die doppelte Funktion des Schulzen als Unterbeamter des Gutsherrn (der Ortsobrigkeit) zur Handhabung der Gerichtsbarkeit und als Gemeindevorsteher berücksichtigt (vgl. Reskr. des Min. des J. v. 30. Sept. 1825, v. Kamptz, Ann., Bd. IX, S. 677). Nachdem die Verf.-Urk. die erstgedachte Unterlage des Grundsatzes durch gänzliche Aufhebung der gutsherrlichen Obrigkeit beseitigt hatte, fehlte es an einem Verpflichtungsgrunde der Gutsherrschaft. Da indeß jetzt das Ges. v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 354) den Gutsherren die polizei-

Polizeiobrigkeit und der Staatsbehörde, also als Vorsteher der Gemeinde, hat der Schulze die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen. Ihm kommt es daher zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach Mehrheit der Stimmen abzufassen [1]. Ihm gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen [2]. Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat er die Aufsicht über dieselben und muß sie zur Rechnungslegung anhalten [3].

6) In soweit die Gemeindeangelegenheiten nicht von dem Schulzen allein wahrzunehmen sind, hat darüber die Gemeinde-Versammlung zu beschließen; die Ausführung der Beschlüsse steht aber dem Schulzen zu [4]. Zu einer schriftlichen, einen Gemeinde-Beschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Schulzen (Scholzen, Richter) und den anwesenden Schöppen (Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworenen), auch noch von mindestens drei anderen der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitglieder unterschrieben ist [5]. Die Beschlüsse werden übrigens nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt [6].

7) Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen und dürfen nur zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden. Ueber die Benutzung des Gemeindevermögens beschließt die Gemeinde [7].

---

liche obrigkeitliche Gewalt wiedergegeben hat, so ist damit ein Grund für die Verpflichtung derselben gefunden, einen den polizeilichen Verrichtungen des Schulzen angemessenen Beitrag zur Remuneration desselben zu leisten. — Ueber die Höhe der Remuneration, die Festsetzung derselben und die Repartition auf die Gemeindemitglieder vgl. Reskr. des Min. des J. v. 31. Jan. 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. XXIII, S. 146), Reskr. desselb. Min. v. 8. März 1839 (a. a. O., S. 149) und §§. 33 u. 34 der oben S. 451, Note 1 alleg. ministeriellen Zusammenstellungen v. 29. Okt. 1855.

[1] Vgl. A. L. R., II, 7, §. 52.

[2] Vgl. a. a. O., §. 56. — Die Rechnungslegung geschieht der Gemeinde. Die Besorgung der Abnahme liegt der Ortsobrigkeit ob (Reskr. des Just.-Min. v. 9. Juli 1832, v. Kamptz, Jahrb., Bd. XL, S. 201). Für die Revision der Rechnungen und für die Beaufsichtigung des Kommunalwesens dürfen den Gemeinden keine Kosten aufgebürdet werden (Reskr. des Min. des J. v. 9. Sept. 1817, v. Kamptz, Ann., Bd. I, H. 4, S. 122, v. 14. April 1818 u. 6. März 1821, a. a. O., Bd. V, S. 377—378, u. v. 9. Mai 1837, a. a. O., Bd. XXI, S. 428). In großen Gemeinden werden zur Abnahme der Rechnungen Gemeindedeputirte gewählt (Reskr. des Min. des J. v. 28. Juli 1837, v. Kamptz, Ann., Bd. XXI, S. 690). Ueber das Verfahren dabei: Reskr. desselb. Min. v. 28. Jan. 1826 u. v. 10. Okt. 1839 (v. Kamptz, Ann., Bd. X, S. 105, u. Bd. XXIII, S. 868).

[3] Vgl. A. L. R., II, 7, §. 57.

[4] Vgl. §. 19 u. §. 22 der oben S. 451, Note 1 alleg. ministeriellen Zusammenstellungen v. 29. Okt. 1855.

[5] Vgl. Ges. v. 14. April 1856, §. 10, Nr. 1 (G. S. 1856, S. 362). Sind in einer Gemeinde-Versammlung weniger als drei Mitglieder außer dem Schulzen und den Schöppen erschienen, und ist die Versammlung gleichwohl in Gemäßheit des §. 54 A. L. R., II, 6, befugt, einen gültigen Beschluß zu fassen, so genügt die Unterschrift aller anwesenden Gemeindemitglieder zur Gültigkeit der Verhandlung (Reskr. des Min. des J. v. 15. Aug. 1859, Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 212).

[6] Vgl. A. L. R., II, 7, §. 52. — Wenn bei der Einladung zur Versammlung der Gegenstand der Berathung angezeigt ist, so können die erscheinenden Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen gültigen Beschluß fassen; sonst aber müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein (vgl. A. L. R., II, 6, §§. 51 ff.). — Ueber die Form der Urkunden der Gemeinden, insbesond. auch der Vollmachten, vgl. §. 10, Nr. 2 u. 3 des Ges. v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 362—363).

[7] Vgl. die in der Note 1, S. 451 alleg. ministeriellen Zusammenstellungen (in dem Abschnitt: „Gemeinde-Haushalt"). Bei den Beschlüssen der Gemeinde über die Benutzung des Gemeindevermögens sind die Vorschriften der Dekl. v. 26. Juli 1847 (G. S. 1847, S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeindevermögens maßgebend (vgl. darüber: Lette u. v. Rönne, die Landes-Kultur-Gesetzgeb. des Preuß. Staates, Bd. II, Abth. 2, S. 46 ff. zu §§. 16—19 u. S. 77 ff. zu §§. 41 u. 42 der Gem.-Theil.-O. v. 7. Juni 1821). Uebrigens aber kommen in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeindevermögens die Vorschriften des A. L. R., II, 7, §§. 28—32 zur Anwendung. In Betreff des Theilnahmerechtes neuer Anbauer an der Benutzung der Gemeindegründe: Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 22. März 1841 u. v. 17. Okt. 1845 (Entsch. des Ob.-Trib., Bd. VII, S. 24, u. Bd. XI, S. 74) und Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 12. Febr. 1845.

8) Die Vertheilung der Gemeinde-Abgaben oder Dienste betreffend, so sind darüber hauptsächlich die an dem Orte bestehenden Verträge oder hergebrachten Gewohnheiten entscheidend [1]. Wenn jedoch die Ortsverfassung in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere wenn die hergebrachte Gewohnheit dabei keinen sichern Anhalt gewährt, oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so soll eine Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung hierüber durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeigeführt werden, und wenn ein solcher nicht zu Stande kommt, die Regierung befugt sein, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die in Ansehung der Vertheilung der Abgaben oder Dienste erforderliche Ergänzung oder Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben. Bei einer solchen neuen Vertheilung der Gemeindelasten ist darauf zu achten, daß dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe, und die den einzelnen Gemeindegliedern, oder den Klassen derselben, aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung von Grundstücken oder der Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden, über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten zu beschließen ist [2].

9) Die unmittelbare Aufsicht über die Landgemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke in den östlichen Provinzen führt der Landrath [3], in höherer Instanz aber die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Oberpräsidenten, beziehungsweise den Minister des Innern.

10) In gewissen Fällen bedürfen die von den Dorfgemeinden einzuholenden Rechtsgeschäfte einer speziellen Genehmigung der vorgesetzten Aufsichts-Instanz [4].

---

[1] Vgl. A. L. R., II, 7, §§. 31 u. 39. Ueber die Frage: welche Arbeiten für Gemeindearbeiten zu achten, zu welchen jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, vgl. §. 37 a. a. O. — Subsidiarische Bestimmungen über das Beitragsverhältniß zu Diensten und baaren Geldbeiträgen enthalten die §§. 38—45 a. a. O. — In Betreff der Verpflichtung der Staatsdiener zu Gemeindelasten kommen auch in ländlichen Gemeinden die Vorschriften des Ges. v. 11. Juli 1832 und der K.-O. v. 14. Mai 1822 (vgl. oben §. 300 sub I, S. 381 ff.) zur Anwendung (Ges. v. 14. April 1856, §. 14, G. S. 1856, S. 363). — Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges über das Rechtsverhältniß unter den Mitgliedern der Dorfgemeinde in Ansehung der Beitragspflicht: Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 16. Sept. 1854 (Just.-Min.-Bl. 1854, S. 430).

[2] Vgl. Ges. v. 14. April 1856, §§. 11—13 (G. S. 1856, S. 363).

[3] Die in der Note 1, S. 451 alleg. ministeriellen Anweisungen v. 29. Okt. 1855 (in dem Abschn.: „Aufsicht über die Gemeinden") besagen zwar, daß die gutsherrliche Ortsobrigkeit (Gutsherrschaften, Domainenämter u. s. w.) die unmittelbare Aufsicht über die Dorfgemeinden zu führen habe; allein dem dürften selbst nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung erhebliche Bedenken entgegenstehen. Vor Erlaß der Verf.-Urk. waren die Gutsherren die Gerichtsobrigkeiten der Dorfgemeinden; die Aufsicht und Bevormundung ist aber ein Attribut der Gerichtsbarkeit, nicht des Richters, sondern ein Recht der Gerichtsobrigkeit. Der Art. 42 der Verf.-Urk. hat die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrl. Polizei und obrigkeitliche Gewalt aufgehoben. Seitdem waren also die Gutsherren nicht mehr diejenige Autorität, welche die Dorfgemeinden beaufsichtigt, beziehungsweise bevormundet. Die Wiederherstellung der alten Dorfgemeinde-Verfassungen durch den Art. 2 des Ges. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 228) änderte in diesem Rechtszustande nichts; denn es würde mit dem Art. 42 der Verf.-Urk. in Widerspruch gestanden haben, die Gutsherren wieder in die alten gerichtsherrlichen und obrigkeitlichen Rechte eintreten zu lassen. Das Ges. v. 14. April 1856 (G. S. 1856, S. 353) hat dann zwar den Art. 42 der Verf.-Urk. aufgehoben, beziehungsweise demselben eine andere Fassung gegeben; allein dadurch hat die durch den Art. 42 aufgehobene Gerichtsbarkeit — die Quelle des Aufsichtsrechtes — nicht wieder aufleben können. Auch stellt das Ges. v. 14. April 1856, betr. die ländl. Ortsobrigkeiten (G. S. 1856, S. 354), eine Gerichtsbarkeit der Gutsherrschaften gar nicht wieder her, sondern Gegenstand desselben ist lediglich die Verwaltung der Polizei (im Sinne des §. 10 A. L. R., II, 17), im Gegensatze der Polizei-Gerichtsbarkeit (§. 11, ebendas.). Alle Gerichtsbarkeit, insbesondere auch die Polizei-Gerichtsbarkeit, ist auf den Staat übergegangen und dieser hat den bisherigen Trägern derselben (den Gutsherren) nur die Verwaltung der Ortspolizei zurückgegeben. Damit steht aber die Aufsicht über die Gemeinden in gar keinem Zusammenhange, sondern diese ist lediglich ein Recht des Staates als jetzigen alleinigen Inhabers der Gerichtsbarkeit.

[4] Zum Nachweise der Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen bei der Er-

a) Dorfgemeinden können ohne Erlaubniß der Regierung keine unbewegliche Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen [1]. Insbesondere soll ein Kaufgeschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten oder unter sich vertheilen wollen, erst dann rechtsgültig sein und einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber begründen, wenn solches von der Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist [2].

b) Einer gleichen Genehmigung bedarf es, wenn eine Dorfgemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will [3].

c) Zur Veräußerung von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist gleichfalls die höhere Genehmigung erforderlich [4].

d) Zu Prozessen der Dorfgemeinden, welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, wird eine Genehmigung des Gutsherrn erfordert; im Falle der Versagung oder Verzögerung derselben ist indeß die Adcitation des Gutsherrn zum Prozesse ausreichend [5].

e) Gemeindewaldungen sind auch fernerhin dieser Bestimmung zu erhalten. Eine Verwandlung derselben in Acker oder Wiesen, sowie außerordentliche Holzschläge, können nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden [6].

Vierter Titel.

Die Landgemeinde-Verfassung in der Provinz Westphalen [7].

§. 310.

I. Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner

---

werbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen genügt eine Bescheinigung der Regierung (Ges. v. 14. April 1856, §. 10, Nr. 4, G. S. 1856, S. 363).

[1] Vgl. A. L. R., II, 7, §. 33, wo die Erlaubniß der „Gerichtsobrigkeit" erfordert wird. Die Vorschrift selbst, wodurch die Perfektion des Rechtsgeschäftes von der Zustimmung einer höheren Instanz abhängig gemacht wird, ist durch kein späteres Gesetz aufgehoben und daher noch in Kraft (vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 29. März 1832, v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 129). Damit ist indeß nicht über die Frage entschieden, welche amtliche Persönlichkeit im Verwaltungs-Ressort zur Ertheilung der in Rede stehenden Genehmigung berufen sei. Das Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Nov. 1836 (v. Kamptz, Ann., Bd. XX, S. 940) setzt als unzweifelhaft voraus, daß die „Regierung" die zuständige Behörde sei. Dagegen erörtert das Reskr. der Min. des Inn. und des Königl. Hauses (Abth. II) v. 22. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 285), daß das Geschäft polizeilicher Natur sei, und daß daher der Gutsherr die Genehmigung zu ertheilen habe, wenn ihm die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, in Staatsdomainen aber der mit der Verwaltung der Polizei beauftragte Beamte, sonst aber der Landrath. Daß nicht mehr die Gutsherrschaft zur Ertheilung der Erlaubniß kompetent sei, ergiebt sich aus der Erörterung in der Note 3, S. 456. Die Landräthe sind aber keine selbstständige Instanz, sondern Organe der Regierungen (V. v. 30. April 1815, §. 33, G. S. 1815, S. 91) und haben eine unabhängige erstinstanzliche Gewalt nur insoweit, als ihnen solche durch die Gesetze ausdrücklich beigelegt ist. Dies ist in Betreff der hier in Rede stehenden Fälle nicht geschehen und deswegen ist die **Regierung** die kompetente Behörde (vgl. Koch's Landrecht, Note 28 zum §. 23 A. L. R., II, 7).

[2] Vgl. K.-O. v. 25. Jan. 1831 (G. S. 1831, S. 5). Dazu: Instr. des Min. des Inn. v. 18. Dec. 1832 (v. Kamptz, Ann., Bd. XVI, S. 914).

[3] Vgl. A. L. R. II, 7, §. 34.

[4] Vgl. a. a. O., §§. 35 u. 36. Vgl. Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Juli 1840 (Min.-Bl. d. i. V. 1840, S. 285).

[5] Vgl. Anh. §. 4 zur A. G.-O., I, 1, §. 34. Diese Genehmigung ist von ganz anderer Bedeutung, nämlich keine obrigkeitliche, sondern nur die des Gutsherrn in seinem Vermögensinteresse.

[6] Vgl. Ges. v. 14. April 1856, §. 15 (G. S. 1856 S. 364), wo zugleich verordnet ist, daß die bisherigen wegen Behandlung der Gemeindewaldungen für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen in Kraft bleiben. Vgl. V. v. 24. Decbr. 1816 für die Prov. Sachsen rc. (G. S. 1817, S. 57) und K.-O. v. 12. Aug. 1839 (G. S. 1839, S. 266).

[7] a) Zur Ausführung der Landgemeinde-Ordn. für die Prov. Westphalen v. 19. März

des Gemeindebezirkes [1], mit Ausnahme der nicht mit Grundeigenthum angesessenen, servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeindebezirke alle innerhalb dessen Grenzen belegenen Grundstücke, mit Ausnahme derjenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor dem Erlaß der Landgemeinde-Ordnung v. 31. Okt. 1841 bereits in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren, welche berechtigt sind, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein genügen können, selbstständige, den Gemeinden gleich zu achtende, Güter (Gutsbezirke) zu bilden [2].

II. Mehrere Gemeinden, nebst den, den Gemeinden gleichgestellten Gütern, bilden einen Verwaltungs-Bezirk (Amt), welchem ein Amtmann vorsteht; doch kann das Amt auch aus Einer Gemeinde bestehen [3]. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband bilden. Auch für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelngemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann ein besonderer Verband gebildet werden [4].

III. Die bisher noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörig gewesenen Grundstücke müssen mit einem solchen vereinigt werden [5].

IV. In Ergänzung der Gemeinde-Ordnung können wegen solcher auf das Gemeindewesen bezüglichen Angelegenheiten, in Hinsicht deren die Gemeinde-Ordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen aber für die ganze Provinz oder einzelne Landestheile sich als nöthig ergeben, durch Beschluß des Provinzial-Landtages, mit Genehmigung des Königs, statutarische Anordnungen getroffen werden, welche jedoch den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung nicht widersprechen dürfen. Auch darf jede Gemeinde und jedes Amt mit Genehmigung des Oberpräsidenten statutarische Anordnungen treffen, welche den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und des Provinzial-Statuts nicht widersprechen [6].

V. Mitglieder der Gemeinde sind alle zur Gemeinde gehörende selbstständige Einwohner, und alle diejenigen, welche im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind [7]. Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche a) Preuß. Unterthanen und selbstständig sind, und b) seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben, und im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und mindestens 2 Thlr. Haupt-

---

1856 ist die Instr. des Min. des Inn. v. 9. Mai 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 147) ergangen.

b) In der Sitzungs-Periode v. 1861 haben der Abgeordn. André, v. Bodum-Dolffs und Gen. im Abgeordn.-Hause den Entwurf einer neuen Land-Gemeinde-Ordn. für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. III, Nr. 116, und sten. Ber. desselben 1861, Bd. V, Aktenstück Nr. 97, S. 582 ff.) eingebracht, über welchen die zur Vorberathung desselben erwählte Kommission in eingehender Weise Bericht erstattet hat (vgl. den Kom.-Ber. in den Drucks. a. a. O., Bd. IV, Nr. 153, und in den sten. Ber. a. a. O., Bd. VI, Aktenstück Nr. 129, S. 905 ff.), worauf das Abgeordn.-Haus in der Sitzung v. 23. Mai 1861 (vgl. sten. Ber. desselb. 1861, Bd. III, S. 1331 ff.) beschlossen hat, den Entwurf der Staatsregierung zur Berücksichtigung bei den Verhandlungen über die Reform der Land-Gemeinde-Ordn. für die Prov. Westphalen und die Rheinprovinz zu überweisen. In der Sitz.-Periode von 1862 wurde von dem Abgeordn. André und Gen. im Abgeordn.-Hause anderweitig ein Gesetz-Entwurf, betr. die Land-Gemeinde-Ordn. für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VII. Legisl.-Per., 1. Session, Bd. III, Nr. 107, u. sten. Ber. desselb. 1862, Bd. VI, Aktenstück Nr. 96, S. 751 ff.) eingebracht, über welche die zu dessen Vorberathung erwählte Kommission unterm 3. Sept. 1862 Bericht erstattet hat (vgl. Drucks. a. a. O., Bd. V, Nr. 140, u. sten. Ber. a. a. O., Bd. VIII, Aktenstück Nr. 129, S. 1353 ff.), welcher indeß wegen Schlusses der Session nicht zur Berathung im Plenum gekommen ist.

[1] Ausnahme in Betreff der Forensen in städtischen Gemeinden, für welche die Landgemeinde-O. gilt: §. 66 der Landgem.-O. für die Prov. Westphalen.

[2] Landgem.-O. für die Prov. Westphalen v. 19. März 1856, §§. 2 u. 3 (G. S. 1856 S. 265—266).

[3] a. a. O., §. 4.

[4] a. a. O., §. 5.

[5] a. a. O., §. 6. — Wegen Veränderungen des Gemeindebezirkes, sowie des Amtsbezirkes vgl. §§. 6—11 a. a. O. (vgl. auch oben §. 216, S. 30—31).

[6] a. a. O., §§. 12 u. 13.

[7] a. a. O., §. 14.

grundsteuerbeitrag entrichten, oder ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit jährlich mindestens 4 Thlrn zur Klassensteuer veranlagt sind, welche Summe indeß durch Statut auf 2 Thlr. festgestellt werden kann[1]. Das Gemeinderecht verliert, wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden; Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Versetzung in den Anklagestand wegen Vergehen, welche solche nach sich ziehen muß oder kann, desgleichen gerichtliche Haft, haben Suspension des Gemeinderechts zur Folge. Verfällt ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied in Konkurs, so verliert dasselbe dadurch das Gemeinderecht[2].

VI. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und den Gemeindevorsteher vertreten; letzterer ist die ausführende Behörde. Erstere besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder achtzehn übersteigt, aus Gemeindeverordneten[3], nämlich aus den Besitzern der im Gemeindeverbande befindlichen Güter, welche in der Ritterguts-Matrikel eingetragen sind, und aus sechs bis achtzehn auf sechs Jahre gewählten Gemeindeverordneten[4]. Die Zahl der nicht mit einem Wohnhause angesessenen Gemeindeverordneten darf höchstens ein Drittel der Gesammtzahl der gewählten Gemeindeverordneten betragen[5]. Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte; dem Amtmann steht zu, den Vorsitz darin zu übernehmen, und es gebührt ihm dann bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sonst aber kein Stimmrecht. Ihm müssen die Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden, und es darf letztere erst dann erfolgen, wenn er sie nicht binnen acht Tagen beanstandet[6]. Die Gemeindeversammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instruktionen oder Aufträge gebunden sind, über alle nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorstande ausschließlich überwiesenen Gemeindeangelegenheiten zu beschließen. Sie kontrollirt die Verwaltung, die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verwendung aller Geldeinnahmen, sowie die Ausführung der Gemeindearbeiten 2c., darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen[7]. Der Gemeindevorsteher oder der Amtmann kann einen Beschluß beanstanden, wenn derselbe die Befugnisse der Gemeindeversammlung überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt; er muß alsdann die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen[8]. Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters erfolgt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch die Gemeindeversammlung auf sechs Jahre und bedarf der Bestätigung durch den Landrath[9]. — Der Gemeindevorsteher hat unter der Aufsicht des Amtmanns die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben; er ist das Organ und die Hülfsbehörde des Amtmanns, zugleich auch Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei, und kann mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden. Die Besitzer im Ge-

---

[1] a. a. O., §. 15. — Die näheren Bestimmungen vgl. in den §§. 16—21 a. a. O. -

[2] §. 22 a. a. O.

[3] In Stadtgemeinden, für welche die Landgemeinde-Ordn. gilt, wird stets eine Gemeinde-(Stadt-)Verordneten-Versammlung gewählt, welche mindestens zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen muß (a. a. O., §. 66, Nr. 2).

[4] a. a. O., §§. 23—26. — Ueber den Wahlmodus (nach dem Dreiklassen-System): §§. 27 u. 28, u. §. 66, Nr. 3.

[5] a. a. O., §. 29. — Ausgeschlossen von dem Amte als Gemeindeverordnete sind (nach §. 30 a. a. O.) dieselben Personen, welche nach den Städte-Ordnungen (vgl. oben §. 308 sub B, 3, S. 441) nicht Stadtverordnete sein können.

[6] a. a. O., §. 31.

[7] a. a. O., §. 32. — Ueber die Ausschließung von der Theilnahme an den Beschlüssen wegen kollidirenden Interesses: §. 33 a. a. O.; über die Beschlußfähigkeit, die Abfassung der Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und die Eintragung derselben in ein besonderes Buch: §§. 34 u. 35 a. a. O.

[8] a. a. O., §. 37.

[9] a. a. O., §. 38. Bei Nichtbestätigung wird die Wahl wiederholt, und wenn auch dann die Bestätigung nicht erfolgt, der Vorsteher und Stellvertreter auf höchstens sechs Jahre vom Landrathe ernannt. Ebenso bei Verweigerung der Wahl (a. a. O.). Ausgeschlossen von dem Amte des Vorstehers sind: die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Polizeibeamte, Personen des stehenden Heeres und der Landwehrstämme, sowie die, welche die in dem Ges. v. 7. Febr. 1835 bezeichneten Gewerbe betreiben (a. a. O., §. 39). — Ueber die Remuneration des Gemeindevorstehers vgl. §. 40 a. a. O.

meindeverbande befindlicher Rittergüter sind indeß dem Amtmann unmittelbar untergeordnet [1]. Es können auch Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher für einzelne Theile des Gemeindebezirkes als Organe des Gemeindevorstehers, in Städten Bezirksvorsteher, bestellt werden [2].

VII. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen [3]. In jeder Gemeinde wird ein Haushaltsetat von dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmanne entworfen, durch Beschluß der Gemeindeversammlung festgestellt und danach der Haushalt geführt. Außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung der Genehmigung des Landrathes [4]. Die Jahresrechnung des Einnehmers wird von dem Gemeindevorsteher und dem Amtmanne revidirt und von der Gemeindeversammlung geprüft, festgestellt und entlastet [5]. Der Gemeindevorsteher, unter Mitwirkung des Amtmanns, verwaltet die Einkünfte der Gemeinde, hat die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen [6]. Bei Verweigerung oder Unterlassung der Aufbringung der erforderlichen Mittel hat der Landrath solche festzusetzen und die Gemeinde zur Zahlung im Wege administrativer Exekution anzuhalten [7]. Ueber die Benutzung des Gemeindevermögens beschließt die Gemeindeversammlung [8]. Zu gewissen Beschlüssen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, nämlich zur Veräußerung, sowie zu der auf lästigem Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und Immobiliar-Gerechtsamen, zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, zu Anleihen und zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen [9]. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, kann die Gemeinde-Versammlung die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen [10]. Auch kann die Gemeinde durch Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung zur Leistung von Diensten Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden [11].

VIII. Alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner sind zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen verpflichtet; betrifft aber das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die dazu nöthigen Geldbeiträge und Dienste [12].

---

[1] a. a. O., §. 41.

[2] a. a. O., §. 42 u. §. 66, Nr. 4. — Gemeinde-Unterbeamte und Diener ernennt, nach Anhörung der Gemeindeversammlung, der Amtmann, wenn sie nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind; sonst der Landrath (a. a. O., §. 43 u. §. 66, Nr. 5). — Ueber die Anstellung und Besoldung, Kaution und Pensionirung des Elementarerhebers der direkten Steuern, beziehungsweise des Gemeindeeinnehmers: §. 44 a. a. O.

[3] a. a. O., §. 45.

[4] a. a. O., §§. 46 u. 47.

[5] a. a. O., §. 48.

[6] a. a. O., §. 49.

[7] a. a. O., §. 50.

[8] a. a. O., §. 51. Bei diesen Beschlüssen sind indeß die Vorschriften der Dekl. v. 26. Juli 1847 maßgebend (ebendas.). Vgl. oben §. 309, S. 455, Note 7. In Betreff des Vermögens von Korporationen und Stiftungen, sowie der Theilnahmrechte an dem Gemeindevermögen vgl. §. 52 a. a. O.

[9] a. a. O., §. 53, auch in Betreff der Formen der Veräußerung von Grundstücken. In Betreff der Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen: §. 54. — Bei Verwaltung der Gemeinde-Waldungen ist die Verordn. v. 24. Dec. 1816 (G. S. 1817, S. 57) maßgebend (a. a. O., §. 55). Ueber die Befugniß, die Erhebung eines Einzugsgeldes zu beschließen, vgl. §. 56 a. a. O., an dessen Stelle das Ges. v. 24. Juni 1861, betr. das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordn. verwalteten Städten der Provinz Westphalen (G. S. 1861, S. 446) getreten ist. Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven und die Kom.-Berichte und Plenarverhandlungen darüber in den Drucks. des Herrenhauses 1861, Nr. 14, 18, 60, 67 u. 125, und des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. II, Nr. 43 u. 72, und Bd. III, Nr. 92, desgl. sten. Ber. des Herrenhauses 1861, Bd. II, Anl. Nr. 2, S. 5—10, und Anl. Nr. 16, S. 105—110, und Bd. I, S. 50—54, u. S. 318—321, und sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. IV, Aktenstück Nr. 32 u. 33, S. 248 ff., Bd. V, Aktenstück Nr. 60, S. 406 ff., Bd. VII, Aktenstück Nr. 116, S. 1284 ff., und die Verhandl. in den Sitz. v. 12. März und 14. Mai 1861, in den sten. Ber. des Abgeordn.-Hauses 1861, Bd. I, S. 461 ff., und Bd. II, S. 1196 ff.

[10] Vgl. das Nähere hierüber in §. 57 a. a. O., nebst Instr. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1856 zur Ausführung des §. 57 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 198).

[11] a. a. O., §. 58.

[12] a. a. O., §. 59. In Betreff derjenigen, welche, ohne im Gemeindebezirke zu wohnen,

IX. Urkunden, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, ingleichen Prozeßvollmachten, müssen von dem Amtmann und dem Gemeindevorsteher vollzogen werden [1].

X. Für jeden Amtsbezirk [2] wird ohne Unterschied, ob derselbe aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt. In Aemtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in welcher er wohnt [3]. Die Stelle des Amtmanns ist als ein Ehrenamt, mit welchem nur eine Entschädigung für Dienstunkosten verbunden ist, einem angesehenen [4] und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen zu übertragen; die Uebertragung erfolgt nach Anhörung des Landraths und der Regierung durch eine auf Befehl der Königs von dem Minister des Innern zu vollziehende Ernennungs-Urkunde [5]. Findet sich kein geeigneter Eingesessener, so ernennt der Regierungs-Präsident nach Anhörung der Amtsversammlung und des Landraths einen zu besoldenden Amtmann, wo möglich aus der Zahl der geeigneten Amtseingesessenen, dessen Gehalt die Regierung festsetzt. Die Beigeordneten ernennt stets der Regierungs-Präsident nach Anhörung der Amtsversammlung und des Landraths [6]. Dem Amtmann liegen ob: a) die Verwaltung der Amts-Kommunalangelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke; b) die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörigen Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens, sowie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter; c) alle örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind.

Der Amtmann ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden [7].

XI. Das Amt wird in seinen Kommunalangelegenheiten durch die Amtsversammlung vertreten. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeinde-Versammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet: a) aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden; b) aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Güter, und c) aus gewählten Abgeordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeinde-Versammlung zu wählen ist [8].

Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amtsversammlung, in Bezug auf welche alle Bestimmungen über die Gemeinde-Versammlung gleichfalls gelten [9]. Die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter tragen zu den Amtsbedürfnissen nach dem Verhältnisse der Staatssteuern, ausschließlich der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bei [10].

XII. Jedes stimmfähige Gemeindemitglied, dem nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Seite steht, ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung auf mindestens drei Jahre anzunehmen [11], widrigenfalls dasselbe durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung, unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde, auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Gemeinderechts verlustig erklärt

---

daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe treiben: §. 60. — Betreffend die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer: §. 61, und betr. die Militairpersonen und die Beamten: §§. 62 u. 63. — Befreiung der ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke: §. 64. — Ueber die Verpflichtung der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke: §§. 67 u. 68.

[1] a. a. O., §. 65, auch wegen Beifügung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Fällen, wo solche gesetzlich nothwendig ist.

[2] Vgl. oben sub II.

[3] Landgemeinde-Ordn. §. 69.

[4] Ueber den Begriff von „angesehenen Eingesessenen" im Sinne des §. 70 der Landgemeinde-Ordn. für Westphalen, vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 30. April 1859 (Min.-Bl. d. i. V. 1859, S. 121).

[5] a. a. O., §. 70.

[6] a. a. O. §. 71. — Die mit Gehalt definitiv angestellten Amtmänner sind gleich den unmittelbaren Staatsbeamten zu pensioniren (§. 72 a. a. O.). Wegen der Unterbeamten u. Diener und wegen des Amtseinnehmers vgl. §. 73 a. a. O.

[7] a. a. O., §. 74.

[8] a. a. O., §. 75.

[9] a. a. O., §. 76.

[10] a. a. O., §. 77.

[11] a. a. O., §. 78, auch in Betreff der Entschuldigungsgründe.

und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden kann [1]. Verlust oder Suspension des Gemeinderechtes hat Verlust oder Suspension des Amtes in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung zur Folge [2].

XIII. Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter wird in erster Instanz von dem Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt. Ersterer kann in der Gemeinde- und Amtsversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, übernehmen, deren Einberufung anordnen und ist unmittelbarer Vorgesetzter des Amtmanns [3]. Gegen die Entscheidung der Gemeinde- und Amtsbehörden findet der Rekurs an den Landrath, gegen dessen Entscheidung an die Regierung, und gegen die Entscheidung der letzteren an den Ober-Präsidenten statt. Der Rekurs ist an eine Präklusivfrist von vier Wochen gebunden [4].

XIV. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Gemeinde-Versammlung, sofern diese nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, oder eine Amtsversammlung aufgelöst werden. Die Neuwahl muß dann binnen sechs Monaten erfolgen und bezieht sich nur auf die gewählten Mitglieder. Bis dahin werden die Geschäfte durch Kommissarien besorgt, welche der Minister des Innern bestellt [5].

XV. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten befindlichen Gemeinden und Aemter sind besonderer Regulirung durch Königliche Verordnung vorbehalten worden [6].

Fünfter Titel.

Die Verfassung der Gemeinden der Rheinprovinz, in welchen die Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 nicht in Anwendung kommt [7].

§. 311.

Die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 [8], wie solche durch das Gesetz v. 15. Mai 1856 [9] abgeändert worden ist, kommt für alle diejenigen Gemeinden der Rheinprovinz zur Anwendung, in welchen die Städte-Ordnung für diese Provinz nicht eingeführt wird [10]. Diese Gemeinde-Ordnung, in der durch das Gesetz v. 15. Mai 1856 modificirten Gestalt, stimmt in den meisten Vorschriften mit der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856 überein. Insbesondere sind auch darin die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichs-

---

[1] a. a. O., §. 78.
[2] a. a. O., §. 79.
[3] a. a. O., §. 80.
[4] a. a. O., §. 81.
[5] a. a. O., §. 82.
[6] a. a. O., §. 85. — Vgl. Bd. 1, Abth. 2, §. 107, S. 191 ff., und insbesond. S. 215—216.
[7] Die Staatsregierung hat im Jahre 1862 den beiden Häusern des Landtages einen Entwurf einer neuen Landgemeinde-Ordn. für die Rheinprovinz (Drucks. des Abgeordn.-Hauses 1862, VI. Legisl.-Periode, Bd. II, Nr. 22, und sten. Ber. desselb. 1862, Bd. II, Aktenstück Nr. 16, S. 107 ff.) zur Beschlußnahme vorgelegt und in der Sitz. v. 3. Febr. 1862 zuerst im Hause der Abgeordn. eingebracht (vgl. sten. Ber. a. a. O., Bd. I, S. 69). Dieser Entwurf ist indeß wegen erfolgter Auflösung des Abgeordn.-Hauses unerledigt geblieben. In den Motiven desselben wird bemerkt, „daß die Staatsregierung das Bedürfniß eines solchen Gesetzes nicht habe verkennen können, da die Form der gegenwärtigen Gesetzgebung über die Verfassung der Rheinischen Landgemeinden, namentlich in Folge des Erlasses einer weitläuftigen Novelle (Ges. v. 15. Mai 1856) zu der Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845 zu einer wenig übersichtlichen geworden sei, und in materieller Beziehung diese Gesetzgebung der Vorwurf treffe, daß sie namentlich die Grenzen des Aufsichtsrechtes zu weit ziehe und gerechtfertigten Ansprüchen auf kommunale Selbstständigkeit auch der Landgemeinden nicht die gebührende Rechnung trage."
[8] Vgl. G. S. 1845, S. 523 ff.
[9] Vgl. G. S. 1856, S. 435 ff. — Zu dessen Ausführung ist die Instr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1856 (Min.-Bl. d. i. V. 1856, S. 166) und zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 7 über die Gemeindeauflagen die Anweis. desselb. Min. v. 31. Juli 1856 (a. a. O., S. 221) ergangen.
[10] Vgl. oben §. 307, sub III, S. 437.

stände in Beziehung auf das Gemeindewesen besonderer Regulirung durch Königliche Verordnung vorbehalten worden [1]. Die wesentlichen Grundzüge sind folgende:

I. Jeder Ort, welcher für seine Kommunalbedürfnisse einen eigenen Haushalt hat, bildet eine Gemeinde unter einem Gemeindevorsteher [2]. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegene Grundstücke [3].

II. Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister; die Bürgermeisterei kann auch aus einer Gemeinde bestehen [4]. Sie bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu ihr gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde [5].

III. Für die Gemeinden oder Bürgermeistereien können besondere Statuten oder Dorfordnungen, welche den Bestimmungen der Gesetze nicht widersprechen, unter Bestätigung des Ober-Präsidenten errichtet werden [6].

IV. Mitglieder der Gemeinde sind: a) sämmtliche selbstständige Einwohner derselben mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes; b) alle, welche mit einem Wohnhause in der Gemeinde angesessen sind, und c) alle diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben [7].

V. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten und Pflichten der Gemeinde Theil; das Recht der Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) steht indeß nur zu a) den Meistbeerbten (Meistbesteuerten) und b) welchen dasselbe besonders verliehen ist [8].

VI. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert, und die Gemeindeangehörigen sind zu Beiträgen und Diensten verbunden, sofern die Leistungen nicht aus den Einkünften des Gemeindevermögens bestritten werden können [9]. Ueber die Aufbringung beschließt der Gemeinderath, in der Regel unter Genehmigung der Regierung [10].

VII. Zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt (Meistbeerbte), welche a) Preußische Unterthanen und selbstständig sind, und b) seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, auch die Gemeindeabgaben bezahlt haben, und c) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind und mindestens zwei Thaler Grundsteuer-Betrag entrichten, oder ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und zur Einkommensteuer oder mit mindestens drei Thalern jährlich zur Klassensteuer veranlagt sind, welche Summe indeß bis auf zwei Thaler herabgesetzt werden darf [11].

VIII. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeinderath (Schöffenrath) oder durch den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher vertreten [12].

---

[1] Vgl. Art. 3 des Ges. v. 15. Mai 1856 (G. S. 1856, S. 435). Vgl. §§. 5. 118 der Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845, und oben §. 310, sub XV auf der vorigen Seite.

[2] Vgl. Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845, §. 1.

[3] a. a. O., §. 3. — Wegen Vereinigung der bisher keiner Gemeinde angehörigen Grundstücke mit einer solchen, sowie wegen Veränderungen der Gemeindebezirke: §§. 4—6 a. a. O.

[4] a. a. O., §. 7.

[5] a. a. O., §. 8. — Wegen Veränderungen in den Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Verbänden: §§. 9 u. 10 a. a. O.

[6] a. a. O., §. 11 und Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 4.

[7] §. 12 u. Art. 5 a. a. O. — Wegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes: §. 14 und Art. 6 a. a. O.

[8] a. a. O., §§. 15 u. 16. — Ueber die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und über das Vermögen der Korporationen und Stiftungen: §§. 17—20 a. a. O.

[9] §§. 21 u. 22 a. a. O.

[10] §§. 23—27 a. a. O., vgl. §. 98 a. a. O., u. Art. 7 a. a. O. — Wegen der Befreiungen, insbesondere der Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Schullehrer, desgl. öffentlicher Grundstücke vgl. §§. 28—32 a. a. O. und in Betreff der Forensen §. 24 a. a. O. u. Art. 8 a. a. O.

[11] Art. 11 a. a. O. In Betreff des Verlustes oder der Suspension des Gemeinderechtes gelten (nach Art. 12 a. a. O.) gleiche Bestimmungen, wie nach §. 22 der Landgem.-O. für die Prov. Westphalen (vgl. oben §. 310, sub V, S. 458).

[12] §. 44 der Gem.-Ordn.

Wenn die Gemeinde nur achtzehn oder weniger zur Ausübung des Gemeinderechtes befähigte Mitglieder zählt, so bilden diese den Gemeinderath; in allen übrigen Gemeinden besteht derselbe aus gewählten Gemeindeverordneten [1], deren Amt sechs Jahre dauert [2]. — Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Gemeinden einer Bürgermeisterei betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung, jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden nicht mit zu beschließen [3].

IX. Der Gemeinderath hat für die Gemeinde in ihren Gemeindeangelegenheiten bindende Beschlüsse zu fassen, kann aber nur auf Berufung des Bürgermeisters oder des von diesem dazu ermächtigten Vorstehers zusammentreten [4]. Der Bürgermeister führt den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sonst aber, wenn er nicht zugleich Gemeindevorsteher ist, kein Stimmrecht. Der Vorsteher hat immer volles Stimmrecht, und wenn er, im Auftrage des Bürgermeisters, den Vorsitz führt, bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme [5]. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes genügt die Gegenwart der Hälfte der Mitglieder [6]. Alle Beschlüsse müssen sogleich dem Bürgermeister, wenn dieser nicht selbst den Vorsitz geführt hat, vorgelegt werden [7].

X. Der Gemeindevorsteher wird nach Vernehmung der Vorschläge des Bürgermeisters von dem Landrathe aus den Mitgliedern des Gemeinderathes auf sechs Jahre ernannt. Er muß im Gemeindebezirke wohnen und die nöthigen Kenntnisse besitzen. Der in gleicher Art zu ernennende Stellvertreter (Beistand) muß dieselben Eigenschaften besitzen [8]. Wenn eine Gemeinde für sich allein eine Bürgermeisterei bildet, so ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher [9]. Auch kann, wenn mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher der Gemeinde bestellt werden, in welcher er seinen Wohnsitz hat, worüber der Ober-Präsident nach Vernehmung des Gemeinderathes entscheidet. In den auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden sollen die Stellen des Vorstehers und Bürgermeisters verbunden sein, wovon nur der Minister des Innern dispensiren kann [10]. Das Vorsteheramt wird unentgeltlich verwaltet und nur eine Entschädigung für Dienstunkosten gewährt [11]. Der Vorsteher hat unter der Aufsicht und nach den Anordnungen des Bürgermeisters die Ortspolizei in seiner Gemeinde zu handhaben, soweit nicht besondere Behörden dafür bestehen. Für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei ist er ein Organ des Bürgermeisters [12]. Es können auch Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher für einzelne Theile der Gemeinde bestellt werden, welche Gehülfen des Gemeindevorstehers sind [13].

XI. Dem Bürgermeister gebührt in allen Gemeindeangelegenheiten unter der Mitwirkung des Gemeindevorstehers die Ausführung, die Entscheidung aber nur in den Fällen, wo sie nicht dem Gemeinderathe übertragen ist. Er kann, mit Genehmigung der Regierung, zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige aus geeigneten Gemeindegliedern Deputationen bilden, welche ihm indeß untergeordnet bleiben [14].

XII. Ueber alle von der Gemeinde zu bestreitende Ausgaben und zu leistende Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen, darf aber die zur Erfüllung der Pflichten der Gemeinde gegen den Staat, gegen Institute und Privatpersonen nothwendigen nicht

---

[1] a. a. O., §. 45. Außerdem aus den Hausbesitzern, welche mindestens 50 Thlr. jährlich Grundsteuer zahlen (§. 46). — Ueber die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten: §§. 47 u. 48 a. a. O., und über die Wahlen und den Wahlmodus: §§. 50—58 a. a. O. u. Art. 14 a. a. O., welcher auch die Ausschließung gewisser Kategorien von Beamten vorschreibt.

[2] §. 49 a. a. O.

[3] Art. 15 a. a. O.

[4] §§. 61 u. 62 a. a. O.

[5] §. 63 a. a. O.

[6] §. 64 a. a. O. und Art. 16 a. a. O. — Wegen Ausschließung von der Berathung wegen kollidirenden Interesses vgl. §. 65 a. a. O. Ueber die Eintragung der Beschlüsse in ein besonderes Buch und Vollziehung derselben: §. 66 a. a. O. u. Art. 17 a. a. O.

[7] §. 67 a. a. O.

[8] Art. 20 a. a. O.

[9] §. 73 a. a. O.

[10] §. 74 a. a. O.

[11] §. 75 a. a. O. u. Art. 21 a. a. O.

[12] §. 76 a. a. O.

[13] §. 77 a. a. O. — Wegen Anstellung der Unterbeamten und Diener: §. 78 a. a. O. — Ueber die Verwaltung der Gemeindekasse und Bestellung eines Gemeinde-Erhebers: §§. 79 und 80.

[14] §. 85 a. a. O.

verweigern [1]. Er beschließt auch über die Art der Deckung der Ausgaben und den Vertheilungsmaßstab der Dienste [2]. Er muß über die Art und Weise der Ausführung von Gemeinde-Anlagen und Anstalten, sowie über die Verwaltung des Gemeindevermögens in allen Fällen zuvor gehört werden; handelt es sich aber von Angelegenheiten, die sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen, so ist sein Gutachten nur insoweit zu beachten, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist. Für die Angelegenheiten dagegen, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde und namentlich der Vermögensverwaltung betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderathes entscheidend; der Bürgermeister hat aber die Ausführung zu versagen und an den Landrath zu berichten, wenn der Beschluß den Gesetzen widerspricht oder dem Gemeindewohl nachtheilig sein würde. Kommt sodann keine Einigung zu Stande, so entscheidet die Regierung [3].

XIII. Der Bürgermeister stellt die Etats für die Gemeinden auf, welche vom Gemeinderathe festgestellt werden, und kann innerhalb dieser Etats selbstständig über Ausgaben, Dienste und Einnahmen verfügen. Der Landrath kann indeß die Ausführung des Etats suspendiren und darüber die Entscheidung der Regierung einholen [4]. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach den Etats geführt werde; außerordentliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes und des Landrathes [5]. Die Jahresrechnung des Einnehmers hat der Bürgermeister zu revidiren; die Abnahme erfolgt durch den Gemeinderath ohne Zuziehung des Bürgermeisters, und die schließliche Feststellung und Entlastung durch den Landrath [6].

XIV. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen kann nur auf Antrag des Gemeinderathes, mit Genehmigung der Regierung und in der Regel nur im Wege der öffentlichen Licitation stattfinden [7]. Zur Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, imgleichen von Archiven, bedarf es der Genehmigung des Ministers des Innern [8]. Die Genehmigung der Regierung ist ferner erforderlich zu Anleihen [9], zur Verwendung von Kapitalien, zum Ankaufe von Grundstücken, zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens [10] oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art, und zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen Seitens der Gemeinde [11].

XV. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung und hat das Recht, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen [12].

XVI. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen Namens derselben vom Bürgermeister und Vorsteher unterschrieben werden [13].

XVII. Der Bürgermeister wird nach Anhörung des Landrathes von der Regierung ernannt und es soll dabei auf angesehene Grundbesitzer in dem Bürgermeisterei-Bezirke und auf andere Personen, welche das Vertrauen der Eingesessenen vorzugsweise genießen, sofern sie für das Amt geeignet sind, besonders Rücksicht genommen werden. In gleicher Weise sind von der Regierung zwei oder mehrere Beigeordnete zu erneunen, deren Amt sechs Jahre dauert und welche den Bürgermeister unterstützen, auch in Ver-

---

[1] §. 86 a. a. O.

[2] §. 87 a. a. O.

[3] §. 88 a. a. O. — Ueber Beschlüsse wegen Kultivirung von Gemeindegrundstücken: §. 23 a. a. O. und die Verordn. v. 1. März 1858 zur Ausführung des Art. 23 (G. S. 1858, S. 103).

[4] §. 89 a. a. O.

[5] §. 90 a. a. O.

[6] §§. 91—93 a. a. O.

[7] §. 95 a. a. O., welcher auch die Ausnahmen, sowie die Formen vorschreibt, welche bei Veräußerungen zu beobachten.

[8] §. 96 a. a. O.

[9] Die Genehmigung derselben setzt voraus, daß für einen sicheren Zinsen- und Tilgungsfond gesorgt sei (§. 97 a. a. O.).

[10] Ausgenommen sind Prozesse gegen den Fiskus und Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden (§. 97 a. a. O.).

[11] §. 97 a. a. O. — Bei Verwaltung der Waldungen sind die Verordn. v. 24. Dec. 1816 (G. S. 1817, S. 57) und die betr. Reglements maßgebend (a. a. O., §. 99).

[12] §§. 100, 101 a. a. O.

[13] §. 102 a. a. O., welcher zugleich bestimmt, daß die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Genehmigung der Staatsbehörden in den geeigneten Fällen der Urkunde in beglaubigter Form beizufügen sind.

hinderungsfällen vertreten [1]. — Der Landrath ist der nächste Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters [2]. Die Bürgermeisterei-Versammlung stellt den Normal-Besoldungsetat für die Bürgermeisterei auf, welcher von der Regierung genehmiget wird. Die Besoldungen, sowie die Entschädigungen für Dienstunkosten, müssen von der Bürgermeisterei aufgebracht werden [3]. Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat zugleich die Polizeiverwaltung des Bürgermeisterei-Bezirkes und die örtlichen Landesangelegenheiten zu besorgen, sofern hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. Zugleich sind er und die Beigeordneten Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten, desgleichen Civilstands-Beamte [4].

XVIII. Die Bürgermeisterei wird in ihren Kommunal-Angelegenheiten durch die Bürgermeisterei-Versammlung vertreten [5]. Sie ist in denjenigen Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, vom Gemeinderathe nicht verschieden; in den übrigen Bürgermeistereien wird sie gebildet: a) aus den meistbegüterten Grundeigenthümern (nämlich denjenigen, welche mindestens 50 Thlr. jährlich an Haupt-Grundsteuer bezahlen); b) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden, und c) aus von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Abgeordneten, deren jede Gemeinde wenigstens Einen sendet und welche der Landrath bestätigt [6].

Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse des Gemeinderathes und wegen der Befugnisse und Geschäftsverhältnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderathes und der Staatsbehörden gelten auch für die Bürgermeisterei-Versammlung und die Behandlung der Kommunal-Angelegenheiten der Bürgermeisterei [7]. Der Bürgermeister oder der stellvertretende Beigeordnete führt in der Bürgermeisterei-Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme [8]. — Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch die Regierung nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung festgesetzt. Die Vertheilung geschieht, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Anderes nothwendig machen, nach Maßgabe der Staatssteuern [9].

XIX. Jedes stimmfähige Gemeindemitglied, dem nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Seite steht, ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung auf mindestens drei Jahre anzunehmen, widrigenfalls dasselbe durch Beschluß des Gemeinderathes, unter Bestätigung der Aufsichts-Behörde, auf 3 bis 6 Jahre der Ausübung des Gemeinderechtes verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden kann [10].

XX. Die Oberaufsicht des Staates über die Bürgermeistereien und Gemeinden wird durch die Regierungen und Landräthe ausgeübt [11]. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters findet der Rekurs an den Landrath, gegen dessen Entscheidung an die Regierung, und gegen die Entscheidung der letzteren an den Ober-Präsidenten statt. Der Rekurs ist an eine Präklusivfrist von vier Wochen gebunden [12].

XXI. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann ein Gemeinderath, sofern derselbe nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, sowie eine Bürgermeisterei-Versammlung aufgelöst werden. Die Neuwahl muß dann binnen sechs Monaten erfolgen und bezieht sich nur auf die gewählten Mitglieder. Bis dahin werden die Geschäfte durch Kommissarien besorgt, welche der Minister des Innern bestellt [13].

---

[1] §. 103 a. a. O. — Wegen Ernennung der Unterbeamten und Diener der Bürgermeistereien: §. 104 a. a. O.

[2] §. 105 a. a. O.

[3] §. 107 a. a. O. u. Art. 24 a. a. O.

[4] §. 108 a. a. O. u. Art. 26 a. a. O.

[5] §. 109 a. a. O.

[6] §. 110 a. a. O.

[7] §. 111 a. a. O.

[8] §. 112 a. a. O.

[9] §. 113 a. a. O.

[10] Art. 27 a. a. O., auch in Betreff der Entschuldigungsgründe.

[11] §. 114 a. a. O. — Ueber die Berechtigungen und Verpflichtungen der Oberaufsichtsbehörden und über das Verfahren bei Ausübung des Aufsichtsrechtes vgl. §§. 114—116 a. a. O.

[12] §. 117 a. a. O.

[13] Art. 28 a. a. O.

Sechster Titel.

Die Verfassung der Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen.

§. 311 a.

I. Wie bereits oben (§. 306 am Schlusse) erwähnt, bestehen besondere Gemeinde-Ordnungen für das ehemalige Fürstenthum Sigmaringen, für die Stadt Hechingen und für die Landgemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hechingen [1].

Die Landgemeinde-Ordnung für das ehemalige Fürstenthum Hechingen ist sehr wenig bestimmt und es beruhet bei der Gemeinde-Verwaltung in Hechingen sehr vieles auf Gewohnheitsrecht, welches sich in den verschiedenen Gemeinden verschieden entwickelt hat. Die Verwaltung der Gemeinden ist hier einem Ortsgerichte anvertraut, an dessen Spitze ein Vogt steht, welcher aus der Zahl der von der Gemeinde erwählten Kandidaten von der Regierung ernannt wird. Außer dem Ortsgerichte besteht in jeder Gemeinde ein Bürger-Ausschuß und eine Gemeinde-Versammlung.

II. Die Gemeinde-Ordnung für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen v. 6. Juni 1840 [2] enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die bestehende Bildung und Zusammenlegung der Gemeinden wird beibehalten. Eine Gemeinde kann neu gebildet oder aufgelöst werden nur nach Einvernehmen mit den Betheiligten.

2) Die Bewohner einer Gemeinde sind entweder Gemeindebürger, Beisitzer oder staatsbürgerliche Einwohner [3].

Das aktive Gemeindebürgerrecht begreift außer dem Heimathrecht noch in sich: a) das Recht, durch Heirath in der Gemeinde, in der man Bürger ist, eine Familie zu gründen; das Beisitzrecht genügt zur Verehelichung nicht; b) das Recht zur Theilnahme an dem Gemeindenutzen; c) das Recht zur Stimmgebung in der Gemeinde-Versammlung; d) das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Besetzung der Gemeindeämter.

Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

a) durch Geburt in der Gemeinde, in welcher der Vater, bei außerehelichen Kindern die Mutter Bürgerrecht besitzt. Das angeborne Bürgerrecht kann aber erst angetreten werden nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre, bei vorhandenem guten Leumund und dem Nachweise über vorschriftsmäßig besuchten Schulunterricht und über den Besitz eines zum Unterhalt einer Familie hinreichenden Vermögens oder Nahrungszweiges;

b) durch Aufnahme in die Gemeinde durch den Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses. Der Aufzunehmende muß das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und einen guten Leumund besitzen, und ferner einen bestimmten zum Unterhalt der Familie hinreichenden Nahrungszweig nachweisen und ein bestimmtes Vermögen von 600 bis 2000 Gulden besitzen [4], je nachdem durch seine Aufnahme die Zahl der

---

[1] Die spezielleren Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für Hechingen, wie auch der Städte-Ordn. für Hechingen haben kein besonderes Interesse, zumal eine Gleichstellung der Gemeinde-Verfassung in den beiden Hohenzollernschen Fürstenthümern angebahnt wird.

[2] Vgl. Ges.-Samml. für Hohenzollern-Sigmaringen, Bd. V, S. 241.

[3] Nach dem Bürgerrechts-Gesetz v. 5. Aug. 1837 muß jeder Staatsbürger einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstl. Hauses, der Standesherren, der bei Erlaß des Gesetzes im Hof-, Civil- oder Militairdienste stehenden, und der Staatsdiener, welche durch ihre Anstellung das Staatsbürgerrecht erlangt haben, sich aber über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathsrechtes auszuweisen vermögen. — Das Gemeinde-Beisitz- oder Heimathsrecht giebt die Befugniß, einen erlaubten Nahrungszweig zu treiben, die Gemeinde-Anstalten zu benutzen und im Falle der Bedürftigkeit auf Unterstützung Seitens der Gemeinde Anspruch zu machen.

[4] Vgl. Ges. v. 10. Aug. 1848 (G. S. 1848, Bd. VIII, S. 52).

Aktivbürger vermehrt wird oder nicht, und je nachdem die Gemeinde in die erste, zweite oder dritte Klasse gehört.

Das Beisitzrecht kann nur noch durch Geburt oder Zuweisung eines den Hohenzollern-Sigmaringischen Landen angehörigen Heimathlosen Seitens der Staatsbehörden erworben werden.

3) Waldungen und Güter, die keine eigene Gemarkung haben, sind der nächstgelegenen Gemeinde zuzutheilen. Haben sie eigene Gemarkung, so bleiben sie als selbstständige Gemarkung bestehen, können aber der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters der nächsten Gemeinde unterstellt werden.

4) Jede Gemeinde verwaltet die sich auf den Gemeindeverband beziehenden Angelegenheiten selbstständig unter Aufsicht des Staates nach Maßgabe des Gesetzes.

B. Die Verwaltungsstellen und deren Bildung.

1) Die Verwaltung jeder Gemeinde führt der Gemeinderath, welcher aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen besteht. Neben dem Gemeinderathe besteht ein Bürgerausschuß und die Gemeinde-Versammlung.

2) Bürgermeister und Gemeinderäthe wählt die Gemeinde-Versammlung, welche drei Tage vorher eingeladen werden und in welcher mindestens $^2/_3$ der Berechtigten erschienen sein müssen. Wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt, wenn er $^1/_3$ der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Wahlberechtigt sind sämmtliche aktiven Gemeindebürger, mit Ausnahme der Mundtodten, aus dem Zuchthause entlassenen, derjenigen, welche Armenunterstützung empfangen und außerhalb der Gemeinde wohnen. Wählbar sind sämmtliche Gemeindebürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben [1].

3) Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Der Gemeinderath wird alle Jahr zur Hälfte erneuert. Jeder Gewählte, der noch nicht 60 Jahr alt ist, muß die Wahl annehmen. Befreit von dieser Verpflichtung sind Staatsdiener, Geistliche, Lehrer und die, welche dasselbe Amt schon drei Jahre lang verwaltet haben, die nächsten drei Jahre, die es zwölf Jahre verwaltet haben, für immer.

4) Die Dienstentlassung des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden, wegen erwiesener Unfähigkeit, wegen jeder peinlichen und entehrenden bürgerlichen Strafe, wenn durch Unsittlichkeit ein Aergerniß gegeben, daß eine wirksame Dienstführung nicht möglich. Auf Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses kann sie auch aus andern Gründen, welche die Dienstführung vereiteln oder erschweren, erfolgen.

5) Der Bürgerausschuß hat so viel Mitglieder, wie der Gemeinderath mit dem Bürgermeister. Die Gemeinde-Versammlung wählt die Mitglieder auf drei Jahre zur Hälfte aus der Hälfte der Höchstbesteuerten. Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven Bürger, mit den Ausnahmen wie bei dem Gemeinderathe.

6) Die Gemeinde-Versammlung besteht aus sämmtlichen aktiven Gemeindebürgern, die in der Gemeinde den Vorsitz haben. Die Gemeinde-Versammlung findet statt, wenn ein Gesetz oder eine Anordnung der Gemeinde bekannt gemacht werden muß, zur Wahl des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und Ausschuß-Mitglieder, wenn die Staatsbehörde die Vernehmung der Gemeinde anordnet und wenn ein Gesetz solches gebietet.

Zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert, daß drei Tage vor der Versammlung unter Mittheilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände öffentlich dazu eingeladen, daß $^2/_3$ der Berechtigten erschienen und sich mehr als die Hälfte der Erschienenen für eine Meinung entschieden hat.

C. Verwaltung der Gemeinden.

1) Der Bürgermeister ist Vorstand der Gemeinde; er verkündet die Gesetze und Anordnungen und an ihn sind die amtlichen Erlasse zu richten. Er leitet die Sitzungen

[1] Ausgenommen sind die nicht Wahlberechtigten, ferner Soldaten im Dienste und die, welche mit dem Bürgermeister oder einem Gemeinderathe in auf- und absteigender Linie oder im zweiten und dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

des Gemeinderathes, führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen, beruft die Gemeinde-Versammlung, entscheidet bei Stimmengleichheit im Gemeinderathe und in der Gemeinde-Versammlung, führt die Mitaufsicht über die Schulen, verwaltet die Ortspolizei und hat gesetz- oder rechtswidrige Beschlüsse des Gemeinderathes zu suspendiren und an das Oberamt zu berichten.

2) Der Gemeinderath beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, namentlich die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, die Abnahme der Rechnung, die Bürgeraufnahmen und das Gehalt des Gemeinde-Dienstpersonals. Die Form der Verhandlung ist kollegialisch. Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

3) Der Bürgerausschuß hat in folgenden Fällen zu den Beschlüssen des Gemeinderathes seine Zustimmung zu ertheilen, ohne welche die Beschlüsse nicht in Vollzug kommen können: a) Gehaltsregulirung des Bürgermeisters und Antrag auf neue Bürgermeisterwahl; b) Errichtung neuer Gemeinde-Dienststellen und deren Gehalt, sowie Erhöhung der bestehenden Gehälter; c) Wahl eines Stellvertreters in den Gemeinderath und Ausschuß; d) Strafbestimmungen wegen Nichterscheinens in der Gemeinde-Versammlung; e) Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes; f) Festsetzung der Frohnleistungen oder Werthbestimmung der von den Bürgern zu leistenden Hand- und Spanndienste; g) Verwendung des Grundstockes zu laufenden Ausgaben; h) Aufnahme von Kapitalien, sofern sie nicht zur Abtragung gekündigter Kapitalien zu verwenden; i) Vertheilung der Allmanden; k) Erwerbungen und Veräußerungen, Verpfändungen, Verpachtungen über neun Jahre; l) Neubauten und Hauptreparaturen; m) Vergleiche, Verträge, Auflassungen und Ausgaben, die nicht den laufenden Dienst betreffen; n) Eingehung eines Rechtsstreites; o) Abgangsdekreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde; p) Nachsicht des gesetzlichen Vermögens oder Leumundes bei Bürgeraufnahmen; q) Einführung von Beiträgen neu eintretender Bürger zu Lokalanstalten; r) Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge und Schuldentilgungsplan; s) Prüfung der Rechnung der Gemeinde.

Das Gutachten des Ausschusses muß eingeholt werden: bei dem Antrage auf neue Bürgermeisterwahl bei ungebührlich verlängertem Urlaub, bei der Aufnahme neuer Bürger, bei Erhöhung und Schmälerung des Bürgernutzens, bei Ehebewilligung.

In allen Fällen, in welchen die Zustimmung oder das Gutachten des Ausschusses einzuholen ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen und nach Eröffnung der Ansicht des Gemeinderathes seine Meinung zu vernehmen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses müssen erscheinen, wenn ein gültiger Beschluß zu Stande kommen soll. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder mit dem Gemeinderath überein, so ist die Zustimmung in das Protokoll einzutragen. Kommt in Fällen, in denen die Zustimmung des Ausschusses erforderlich, eine Einigung zwischen Gemeinderath und Ausschuß nicht zu Stande, so hat der Bürgermeister, wenn dadurch das Gemeindewohl beeinträchtigt wird, oder wenn dadurch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten unmöglich gemacht wird, sich an das Oberamt zu wenden, welches nach versuchter Vermittelung Entscheidung ertheilt oder höheren Orts einholt.

Zwischen Gemeinderath und Ausschuß findet schriftliche Verhandlung nicht statt, doch steht es dem Ausschuß frei, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben.

4) Alles Vermögen der Gemeinde ist Eigenthum der Bürger als Gesammtheit. Der Ertrag desselben ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt. Reicht dieser Ertrag nicht hin, so kann eine Auflage auf den Bürgernutzen, die die Hälfte des Werthes desselben betragen darf, gelegt und durch Umlagen auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Kapital der Gemarkung das Fehlende beschafft werden. Nach eingeholter Staatsgenehmigung kann auch eine örtliche Verbrauchssteuer eingeführt werden, wenn nachgewiesen ist, daß das sonstige Einkommen nicht ausreicht. Das Grundstockvermögen darf, außer in außerordentlichen Fällen, nicht angegriffen werden. Zur Aufnahme von Anleihen ist ein Beschluß der Bürgerkollegien und Staatsgenehmigung erforderlich. Ueberschüsse sind zu Kapital anzulegen und können, wenn Kapitalien hinreichend vorhanden sind, unter die Bürger vertheilt werden. Das Allmandgut kann zum Genuß unter die Bürger vertheilt werden; ausgenommen sind Ge-

meindewaldungen. Die Gemeinderechnung führt ein besoldeter Gemeinderechner. Der Gemeinderath dekretirt die Ausgaben und Einnahmen. Alljährlich wird vom Gemeinderath und Bürgerausschuß auf Antrag des Bürgermeisters, unter Zuziehung des Gemeinderechners ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse aufgestellt, der die Einnahmen, Ausgaben und Deckungsmittel enthalten muß. Das Oberamt prüft und beglaubigt denselben, wenn er den bestehenden Gesetzen entspricht, und darf dann ohne Genehmigung des Oberamtes der Etat nicht überschritten werden. Die Gemeinderechnung prüft der Gemeinderath und theilt sie dann mit dem Prüfungsprotokoll dem Bürgerausschuß zur Prüfung mit. Hiernächst ist sie 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeinde öffentlich auszulegen und werden Bemerkungen der Einzelnen zu Protokoll genommen. Endlich ist die Rechnung zur Revision an das Oberamt einzusenden und nach erfolgter Bescheidung abermals 14 Tage öffentlich auszulegen.

D. Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung.

Die Staatsbehörde übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden in der Art, daß sie den Gang derselben beobachtet und von Zeit zu Zeit davon Einsicht nimmt, daß sie die Voranschläge und Rechenschafts-Berichte des Gemeinde-Haushaltes prüft und genehmigt und die Rechnungen prüft, die Mängel verbessert, Nachlässigkeiten rügt und Gesetzübertretungen straft.

Genehmigung der Staatsbehörden erfordern außerdem alle Handlungen, durch welche der Gemeinde eine bleibende Verbindlichkeit auferlegt, oder eine Aenderung des Grundstocksvermögens herbeigeführt wird, namentlich Veräußerung von Liegenschaften, Erwerbungen, die aus dem Grundstock bestritten werden sollen, Anleihen, Verwendung der Gemeinde-Ueberschüsse, außerordentliche Holzhiebe, Erhöhung der Gefälle des Bürgermeisters und Rechners, Kulturveränderungen, welche auf den Bürgernutzen von Einfluß sind.

Die Genehmigung ertheilt das Oberamt, die Regierung dagegen in allen Sachen, in denen ein Beamter des Oberamtes persönlich interessirt ist; wenn einem Mitgliede des Gemeinderathes eine neue oder erhöhte Besoldung oder Pension bewilligt werden soll; wenn das Gemeinde- oder Allmandgut zum Genuß vertheilt werden soll; wenn ein Grundstück oder Realrecht, dessen Werth 300 Gulden übersteigt, veräußert werden soll, oder bei einer Anleihe über 150 Gulden, und Verwendung aus dem Grundstock über 150 Gulden zu laufenden Ausgaben; ferner zur Vertheilung der Ueberschüsse unter die Bürger, sowie zur Errichtung von Jahrmärkten.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.